This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

'64

Int 24.1

Rec. Dec. 27,
1850.

Neueste

Staats-Akten

und

Urkunden

in

monatlichen Heften.

Acht und zwanzigster Band.

Erstes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

Inhalt.

Seite

1. Brasilien. Offizieller Bericht des Justizministers an den Präsidenten der Provinzen über die lezten Unruhen. Rio-Janeiro, den 19 April 1832.
2. Brasilien. Rede der brasilianischen Regentschaft bei Eröffnung der Kammern. Rio-Janeiro, den 4 Mai 1832.
3. Brasilien. Bericht des Justizministers über den Zustand des Landes, der in Rio-Janeiro versammelten Repräsentantenkammer erstattet. Rio-Janeiro, den 10 Mai 1832.
4. Griechen. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der mit dem Schlusse des XXVI. Bandes abgebrochenen Aktenstücke.) 2
5. Griechen. Aktenstücke, den am 6 Jul. 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXIV. Band, Seite 288 abgebrochenen Aktenstücke.) 38
6. Deutscher Bund. Beschluß der deutschen Bundesversammlung, enthaltend Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde. Frankfurt a. M., 5 Julius 1832. 48
7. Deutscher Bund. Beschluß der deutschen Bundesversammlung, den Mißbrauch der Presse, insbesondere die im Großherzogthume Baden erscheinenden Zeitblätter: „Der Freisinnige" und „Der Wächter am Rhein" betreffend. Frankfurt a. M., 19 Julius 1832. 53
8. Preußen und Anhalt-Bernburg. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, den Beitritt des Letztern zu dem, zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles unterm 17 Julius 1828 geschlossenen Vertrage betreffend. Berlin, 17 Mai 1831. 54
9. Preußen. Allerhöchste Kabinetsordre, wegen Bekanntmachung der von der deutschen Bundesversammlung über die, den vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern, beizulegenden Titel. Berlin, den 21 Februar 1832 nebst Verzeichniß dieser Familien in den deutschen Bundesstaaten. 59
10. Würtemberg. Königliche Verordnung, betreffend den Vollzug der königl. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstl. Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg im Punkte der Forstgerichtsbarkeit und der Forst- und Jagd-Polizeiverwaltung. Stuttgart, den 30 April 1832. 67
11. Würtemberg. Königliche Verordnung, betreffend den Vollzug der königl. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg, im Punkte der Forstgerichts-

Seite

barkeit und der Forst- und Jagd-Polizeiverwaltung. Stuttgart den 30 April 1832. 78

Würtemberg. Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg betreffend. Stuttgart, 3 Mai 1832. 84

Kurhessen. Ausschreiben der kurfürstl. Ministerien der Finanzen und des Innern, die Legitimation der in den Zoll-Vereinsstaaten für ihr Geschäft reisenden Handel- und Gewerbtreibenden betreffend. Kassel, den 26 April 1832. 108

Bayern. Bekanntmachung des königl. Staatsministeriums der Finanzen, die Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg, dann dem Kurfürstenthume Hessen betreffend. München, den 6 Julius 1832. 115

Hannover. Bekanntmachung des königl. Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Gleichstellung der Schifffahrts- und Hafen-Gelder für dießseitige und kaiserl. königl. österreichische Schiffe in den respektiven Häfen. Hannover, den 6 Junius 1832. 118

16. Osmanisches Reich. Halboffizielle Nachrichten über die Unternehmungen des Pascha's von Aegypten gegen Syrien. 120

17 Osmanisches Reich. Eigenhändiger großherrlicher Befehl und Ferman, die Ernennung Hussein Pascha's zum Serdari-Ekrem oder Feldmarschall von Anatolien, und die demselben hiemit zugleich übertragene Sendung gegen Mehmet Ali Pascha, Statthalter von Aegypten, betreffend. Konstantinopel am Ende des Monats Schewwal 1247. 122

18. Osmanisches Reich. Bericht des Seraskier-Pascha's an den Sultan über seine behufs der Expedition der großherrlichen Armee nach Anatolien bewerkstelligten Operationen. 128

19. Osmanisches Reich. Bulletin der Armee von Syrien vom 8 des Monats Silkade 1247 (8 April); ausgegeben in Alexandria, den 16 April 1832. 131

20. Osmanisches Reich. Halboffizielle Nachrichten über die bisherigen Vorfälle in Syrien. 132

21. Osmanisches Reich. Uebersetzung des großherrlichen Fermans an Hussein Pascha, welcher zugleich das Fetwa oder die Verurtheilung Mehmet Ali Pascha's von Aegypten und seines Sohnes Ibrahim Pascha enthält. Konstantinopel am Schlusse des Monats Silkade (April) 1247. 135

22. Osmanisches Reich. Uebersetzung der von der hohen Pforte an die in Konstantinopel residirenden Gesandten der befreundeten Mächte mitgetheilten offiziellen Note über die Achtserklärung Mehmet Ali Pascha's und Ibrahim Pascha's. 142

23. Osmanisches Reich. Bulletin über die Einnahme von Acre, erschienen in Alexandria am 9 Muharrem 1247 (7 Junius 1832). 147

24. Osmanisches Reich. Cirkularnote der hohen Pforte, in Folge des zu Tarsus aus Anlaß von Getreideaufkäufen von Seite Mehmet Ali Pascha's stattgefundenen Aufstandes, wobei einige fränkische Häuser gestürmt und ein Konsulatsdolmetscher (der sardinische) ums Leben gebracht worden ist, an die europäischen Gesandtschaften erlassen. 1

25. Sachsen (Großherzogthum) und Fürstenthum Reuß. Bekanntmachung der großherzoglich sächsischen Landesregierung zu Weimar, die mit der fürstl. Reuß-Plauen'schen Landesdirektion zu Ebersdorf, wegen Freiheit der Erbschaften, welche milden Stiftungen ꝛc. anfallen, getroffene Uebereinkunft betreffend. Weimar, den 16 Julius 1832. 15

Literarische Anzeigen.

Karte von Griechenland.

Bei der Unterzeichneten erscheint in 3 bis 4 Wochen:

Eine Karte von Griechenland mit den neuesten Gränzbestimmungen, gestochen von C. Schleich. Preis 2 fl. 48 kr

Literarisch-artistische Anstalt in München.

In der literarisch-artistischen Anstalt in München ist so eben erschienen:

Sammlung von sechs Blättern nach Murillo, aus der königlichen Gallerie von München und Schleißheim. Preis 12 fl. — 7 Rthlr.

Randzeichnungen zu den Dichtungen der deutschen Klassiker, von Eugen Neureuther, 18 bis 36 Heft. 4. Preis für jedes Heft 1 fl. 12 kr.— 15 gGr.

Schulkarte von Deutschland in 4 Blatt, groß Landkartenformat. Preis 2 fl. 48 kr. — 1 Rthlr. 16 gGr.

Gedruckt: Augsburg in der Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Diplomatisches Archiv

für die

Zeit- und Staaten-Geschichte.

Vierunddreißigster Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom achtundzwanzigsten Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Trente-quatrième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

Int 24.1

Neueste

Staats-Akten

und

Urkunden

in

monatlichen Heften.

Achtundzwanzigster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

Diese mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgesetzt, und das 1ste Heft des 29sten Bandes ist bereits unter der Presse. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen kostet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zusammen zwischen 96 und 120 Bogen, 16 fl.

Die neuesten Staatsakten und Urkunden bilden ein für sich bestehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortsetzung des zuerst in französischer, dann in deutscher Sprache herausgekommenen diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staatengeschichte dienen, weßwegen denselben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der ersten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichst zu erleichtern, um den herabgesetzten Preis von 30 fl. abgegeben, während sie vorher 56 fl. kosteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Alphabetisches Verzeichniß

über den

Inhalt des achtundzwanzigsten Bandes der Neuesten Staatsakten (des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte XXXIVster Band).

Seite

Anhalt-Bernburg.

1831. 17. Mai. — Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, den Beitritt des Letztern zu dem zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles unterm 17. Julius 1828 geschlossenen Vertrage betreffend. 54

Bayern.

1832. 6. Julius. — Bekanntmachung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen, die Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg, dann dem Kurfürstenthum Hessen betreffend. . 115

Brasilien.

1832. 19. April. — Offizieller Bericht des Justizministers an den Präsidenten der Provinzen über die letzten Unruhen. 1

1832. 4. Mai. — Rede der brasilianischen Regentschaft bei Eröffnung der Kammern. 3

1832. 10. Mai. — Bericht des Justizministers über den Zustand des Landes, der in Rio-Janeiro versammelten Repräsentantenkammer erstattet. 4

Deutscher Bund.

1832. 5. Julius. — Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung, enthaltend Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde. . 48

1832. 19. Julius. — Beschluß der deutschen Bundesversammlung, den Mißbrauch der Presse, insbesondere die im Großherzogthume Baden erscheinenden Zeitblätter: „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" betreffend. 53

Seite

— Verzeichniß der vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser in den deutschen Bundesstaaten, deren Häuptern den Bundesbeschlüssen gemäß das Prädikat: „Durchlaucht" oder „Erlaucht" zu ertheilen kommt. . 60

Griechenland.

Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 15. December. — Beileids-Schreiben des kaiserl. russischen Vicekanzlers, Grafen Nesselrode, an den Grafen Augustin Capodistrias, wegen der Ermordung seines Bruders. 20

1831. 20. December. — Proklamation der National-Versammlung zu Argos an die Griechen, ihren Zusammentritt zu Berathung der Landesangelegenheiten betreffend. 23

1832. 18. Januar. — Dekret der in Megara bestehenden griechischen Regierung, wodurch Augustin Capodistrias der Verfälschung der Wahlen durch Trug und Gewalt angeklagt und für den hauptsächlichsten Beförderer des Bürgerkrieges und Usurpator der höchsten Gewalt erklärt wird. 24

1832. 25. Januar. (6. Februar.) — Proklamation des Präsidenten der griechischen Regierung, Grafen A. Capodistrias, an die Griechen, allgemeine Amnestie für politische Vergehen betreffend. 26

1832. 16. (28. März.) — Protokoll der Sitzung der Repräsentantenkammer zu Perachore, den Einfall der Nationaltruppen in den Peloponnes betreffend. 28

1832. 19. (31.) März. — Proklamation der Administrativkommission zu Megara an die Griechen, vor dem Einmarsche der Truppen in den Peloponnes. 30

1832. 19. (31.) März. — Erklärung der Regierungs-Kommission in Megara (im Auszug) 32

1832. 7. (19.) April. — Proklamation von der Regierungskommission gleich nach ihrer Bildung zu Nauplia erlassen. 33

1832. 8. (20.) April. — Befehl der provisorischen Regierung von Hellas an die Heerführer sich aller Feindseligkeiten zu enthalten. 34

1832. 14. (26.) April. — Erlaß der provisorischen Regierung, ihre innere Organisation betreffend. . . 35

1832. 18. (30.) April. — Aufruf der provisorischen Regierung an die Bewohner der verschiedenen Provinzen, um Deputirte zu senden, damit alsbald die Nationalversammlung zusammentrete. 37

Aktenstücke, den am 6. Julius 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend. (Fortsetzung.)

1832. 7. (19.) Januar. — Protokoll der Konferenz

Seite

der drei Mächte, welche den Traktat vom 6. Julius 1827 geschlossen halten, gehalten im Bureau der auswärtigen Angelegenheiten zu London. 38

1832. 13. Februar. — Schreiben der griechischen Nationalversammlung zu Nauplia an den mit der außerordentlichen Mission zu Beschleunigung der Wahl des für die Hellenen bestimmten Souveräns bei den Griechenland beschützenden Höfen von Paris und London beauftragten Ritter Eynard. 41

1832. 26. Februar. — Erklärung der Residenten von Frankreich, England und Rußland, in Folge des zuvorstehenden Protokolls. 42

1832. 9. März. — Erklärung der Admirale der drei Mächte, daß sie in Uebereinstimmung mit dem Protokolle vom 7. (19.) Januar sich bereit halten, Gehorsam gegen die provisorische Regierung zu Napoli nöthigenfalls zu erzwingen. Am Bord des Linienschiffes St. Vincent, und bekannt gemacht: Napoli di Romania am vorerwähnten Tage. . 44

1832. 26. April. — Protokoll der im Bureau des Auswärtigen zu London von den Residenten der drei Griechenland beschützenden Mächte gehaltenen Konferenz. 45

1832. 7. Junius. — Antwort der provisorischen Regierung Griechenlands auf das vorstehende, ihr mittelst Note vom 5. Junius von den Residenten der drei verbündeten Höfe mitgetheilte Protokoll. 47

Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit der Ernennung des Prinzen Otto von Bayern zum Könige von Griechenland betreffend.

1832. 27. Mai. — Königlich bayerische allerhöchste Ratifikation des am 7. Mai 1832 zu London abgeschlossenen Vertrags über die endliche Berichtigung der griechischen Angelegenheiten. 297

1832. 10. Junius. — Proklamation des Obergenerals der Truppen des Peloponnes, Th. Kolokotroni, an die griechische Nation. 305

1832. 11. (23.) Junius. — Proklamation Ebendesselben an die Peloponnesier. 309

1832. 18. (30.) Junius. — Bekanntmachung der Repräsentanten des Volks des Peloponnes gegen die vorstehenden von Th. Kolokotroni erlassenen Proklamationen. . 312

1832. 10. (22.) Julius. — Cirkular der griechischen Regierung an die außerordentlichen Gubernatoren und Gubernial-Residenten des Staates. 320

— Adresse der griechischen National-Versammlung an Se. Majestät den Beherrscher von Griechenland, bei Mittheilung des Dekrets der National-Versammlung über den Akt der Anerkennung und Bestätigung dessen Wahl zum Könige von Griechenland. 322

Seite

— Adresse Ebenderselben an Se. Majestät den König von Bayern. 323

1832. 22. Julius. — Schreiben Sr. Majestät des Königs von Bayern an den griechischen Senat, in Erwiderung dessen Adresse; bekannt gemacht in Nauplia. 324

1832. 23. Julius. — Relation über die neuesten Ereignisse in Griechenland. 326

1832. 28. Julius. — Schilderung der Lage Griechenlands, welche der gegenwärtig zum Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten und der Handelsmarine ernannte Hr. Spiridion Trikupis, in der Versammlung des Nationalkongresses von Griechenland, der seine Sitzungen seit einiger Zeit in Pronia (einer Vorstadt von Nauplia) hält, entworfen hat. 327

1832. 20. Julius. (1. August.) — Proklamation des Nationalkongresses, womit derselbe die Hauptgegenstände seiner Arbeiten kund macht. 335

1832. 2. August. — Gegenwärtiger Stand der öffentlichen Dinge in Griechenland. 337

1832. 26. Julius (7. August.) — Zuschrift der griechischen Regierungskommission an den königl. bayerischen Hofrath Thiersch vor seiner Abreise von Nauplia. 341

1832. 29. Julius, (10. August.) — Schreiben der griechischen Nationalversammlung an Ebendenselben bei voranstehender Gelegenheit. 343

1832. 18. (30.) August. — Proklamation der Bevollmächtigten der für die griechische Angelegenheit alliirten drei Höfe an die Hellenen, um sie zur Eintracht und vertrauensvollem Gehorsam für ihren neuen Souverän zu ermahnen; bekannt gemacht in Nauplia am vorstehenden Tage. . . . 344

1832. 24. August. (5. September.) — Adresse der Regierungs-Kommission an den König von Griechenland, die Sendung der Stellvertreter des griechischen Volkes, des Admirals A. Miaulis, des Generals Kosta Botzaris und des Generals Demetrios Plaputas betreffend. 345

1832. 4. Oktober. — Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, die Anerkennung Sr. königl. Hoheit des Prinzen Otto von Bayern als König von Griechenland betreffend. 346

1832. 5. Oktober. — Bekanntmachung des königl. bayerischen Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern, die mit der Würde und dem Titel königlicher Majestät verbundenen Ehren und Auszeichnungen betreffend. . 347

1832. 5. Oktober. — Bestellung einer Regentschaft zu Ausübung der Befugnisse der obersten Staatsgewalt in Griechenland während der Minderjährigkeit im Namen des Königs. 348

— Berichtigung voranstehender Regentschaftsbestellung 349

1832. 9. Oktober. — Königl. bayerisches Kriegsministerial-Rescript, die Werbung eines Truppenkorps für Grie-

Seite.

chenland betreffend, an die verschiedenen Korpskommandos erlassen. 319

1832. 10. Oktober. — Anrede bei der am vorstehenden Tage stattgefundenen Vorstellung des diplomatischen Korps bei Sr. Majestät dem Könige durch den päpstlichen Herrn Nuntius, von diesem an Se. Majestät gehalten; nebst Erwiderung des Königs hierauf. 354

1832. 15. Oktober. — Anrede an Se. königl. Majestät von Bayern bei der am vorstehenden Tage der griechischen Deputation ertheilten feierlichen Audienz von einem Mitgliede derselben in griechischer Sprache gehalten, und sodann von dem Dolmetscher in deutscher Sprache vorgelesen; nebst der von Sr. Excellenz dem königl. Staatsminister des Aeußern hierauf deutsch ertheilten Antwort, welche unmittelbar darauf von dem Dolmetscher in griechischer Sprache vorgetragen wurde. 355

— Anrede der griechischen Deputation an Se. Majestät den König von Hellas von einem Mitgliede derselben in griechischer Sprache gehalten; nebst der von Sr. Exc. dem königl. Staatsminister, Grafen von Armansperg, Vorstand der griechischen Regentschaft, in deutscher Sprache hierauf ertheilten und vom Dolmetscher sogleich griechisch übersetzten Antwort. 357

Hannover.

1832. 6. Junius. — Bekanntmachung des königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Gleichstellung der Schifffahrts- und Hafen-Gelder für diesseitige und kaiserl. königl. österreichische Schiffe in den respektiven Häfen. 148

1832. 6. Junius. — Deklaration, den §. 22 der Statuten des ritterschaftlichen Kreditvereins für das Herzogthum Bremen betreffend. 198

Hessen.

(Kurfürstenthum.)

1832. 26. April. — Ausschreiben der kurfürstl. Ministerien der Finanzen und des Innern, die Legitimation der in den Zoll-Vereinsstaaten für ihr Geschäft reisenden Handel- und Gewerbtreibenden betreffend. 108

Italien.

Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Fortsetzung.)

C. Kirchenstaat.

1832. 29. Mai. — Protestation des Magistrats von Ravenna. 153

1832. 21. Junius. — Päpstliche Bulle, durch welche Se. Heiligkeit den Bann über Ihre widerspänstigen Unterthanen verhängt. 155

1832. 5. Julius. — Erlaß des Generals Cubières an die Mitglieder des Tribunals und der Magistratur in Ancona. 161

Seite

Lübeck.

(Freie und Hanseſtadt.)

1832. 14. März. — Bekanntmachung der Rathsverſammlung zu Lübeck, betreffend die mit Sr. Majeſtät dem Könige von Spanien getroffene Vereinbarung über Aufhebung der Auswanderungsſteuer und der Nachſteuer. . 117

Oeſterreich.

1832. 19. Mai. — Erklärung des Wiener Hofs, wegen Gleichſtellung der Schiffahrts- und Hafen-Gelder für kaiſerl. königl. öſterreichiſche und königl. hannöverſche Schiffe in den reſpektiven Häfen. 118

Osmaniſches Reich.

— Halboffizielle Nachrichten über die Unternehmungen des Paſcha's von Aegypten gegen Syrien. . . . 120

— Eigenhändiger großherrlicher Befehl und Ferman, die Ernennung Huſſein Paſcha's zum Serdari-Ekrem oder Feldmarſchall von Anatolien, und die demſelben hiemit zugleich übertragene Sendung gegen Mehmet Ali Paſcha, Statthalter von Aegypten, betreffend. Konſtantinopel, am Ende des Monats Schewwal 1247. 122

— Bericht des Seraskier-Paſcha's an den Sultan über ſeine behufs der Expedition der großherrlichen Armee nach Anatolien bewerkſtelligten Operationen. . . . 128

1832. 8. April. — Bulletin der Armee in Syrien vom 8ten des Monats Silkade 1247 (8. April); ausgegeben in Alexandria, den 16 April 1832. 131

— Halboffizielle Nachrichten über die bisherigen Vorfälle in Syrien. 132

1832. — April. — Ueberſetzung des großherrlichen Fermans an Huſſein Paſcha, welcher zugleich das Fetwa oder die Verurtheilung Mehmet Ali, Paſcha's von Aegypten, und ſeines Sohnes Ibrahim Paſcha enthält. Konſtantinopel, am Schluſſe des Monats Silkade (April) 1247. . . . 135

— Ueberſetzung der von der hohen Pforte an die in Konſtantinopel reſidirenden Geſandten der befreundeten Mächte mitgetheilten offiziellen Note über die Achtserklärung Mehemed Ali Paſcha's und Ibrahim Paſcha's. . . . 142

1832. 7. Junius. — Bulletin über die Einnahme von Acre, erſchienen in Alexandria am 9 Muharem 1247 (7. Junius 1832). 147

— Cirkularnote der hohen Pforte, in Folge des zu Tarſus aus Anlaß von Getreideankäufen von Seite Mehmed Ali Paſcha's ſtattgefundenen Aufſtands, wobei einige fränkiſche Häuſer geſtürmt und ein Konſulatsdolmetſcher (der ſardiniſche) ums Leben gebracht worden iſt, an die europäiſchen Geſandtſchaften erlaſſen. 150

Seite

Polen.

Aktenstücke, den am 29. November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf gefolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 3. August. — Bericht über den Rückzug des polnischen Generals Dembinski, und desselben Einzug in Warschau am vorstehenden Tage Abends 8 Uhr. . . . 200

1831. 3. u. 4. August. — Nachrichten aus dem Hauptquartier des kaiserl. russischen Feldmarschalls Grafen Paskewitsch zu Lowicz von vorgenannten Tagen. . . . 204

1831. 10. bis 20. August. — Nähere Nachrichten aus dem russischen Hauptquartiere Nadarzyn über die Vorfälle in Warschau, in den vorbemeldten Tagen. . . . 206

1831. 4. (15.) August. — Armeebericht aus dem russischen Hauptquartier Lowicz. . . . 212

1831. 5. (14.) August. — Kriegsbericht aus dem vorgenannten Hauptquartier. . . . 219

1831. 15. August. — Nachrichten aus ebendemselben Hauptquartier. . . . 231

1831. 15. August. — Circular der polnischen Nationalregierung an ihre Agenten im Auslande. . . . 235

1831. 15. August. — Umständlicher Bericht über die zu Warschau am vorgenannten und die folgenden Tage stattgehabten Ereignisse, bekannt gemacht, Paris 3. Sept. 1831. 239

1831. 16. August. — Proklamation der Nationalregierung nach den Ereignissen in der Nacht vom 15. August. 257

1831. 17. August. — Bericht über die völlige Räumung der litthauischen Gouvernements von den eingedrungenen polnischen Rebellen. . . . 238

1831. 18. August. — Proklamation des Regierungspräsidenten im Rathe zu Warschau, Grafen J. Krukowiezki. 239

1831. 18. August. — Nachrichten aus dem Hauptquartiere des Feldmarschalls Paskewitsch zu Blonie. . . . 241

1831. 18. August. — Nachrichten aus dem russischen Hauptquartiere Nadarzyn. . . . 244

1831. 19. August. — Armeebericht des Feldmarschalls Grafen Paskewitsch von Erivan, über das siegreiche Vorrücken der russischen Truppen am 15. August. . . . 247

1831. 11. (23.) August. — Berichte des Feldmarschalls Grafen Paskewitsch von Erivan an Se. Majestät den Kaiser, aus dem Hauptquartier Nadarzyn. . . . 250

1831. 24. August. — Circular des polnischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten über die am 15. August in Warschau vorgefallenen Ereignisse. . . . 253

1831. 13. (25.) August. — Schreiben aus dem russischen Hauptquartier Nadarzyn. . . . 258

1831. 26. (28.) August. — Nachrichten aus demselben Hauptquartiere. . . . 262

Seite

1831. 16. (28.) August. — Bericht des Oberbefehlshabers der aktiven Armee, General-Feldmarschalls Grafen Paskewitsch-Erivanski, an Se. Majestät den Kaiser, aus dem vorgenannten Hauptquartier. 264

1831. 5. September. — Schreiben des Präsidenten der polnischen Nationalregierung, Generals der Infanterie Grafen Krukowiezki, an Se. Excellenz den Feldmarschall Grafen Paskewitsch von Erivan. 266

1831. 7. September. — Erklärung des Generalquartiermeisters der polnischen Armee, Prondzynski. 267

1831. 7. September. — Schreiben des Grafen Krukowiezki an Se. Majestät den Kaiser. 267

1831. 7. bis 9. September. — Nachrichten über die Ereignisse in Warschau in den vorbenannten Tagen. 268

1831. 8. September. — Erstes Schreiben des Oberbefehlshabers der polnischen Armee, Grafen Malachowski, an Se. Excellenz den Feldmarschall Grafen Paskewitsch von Erivan. 271

1831. 8. September. — Zweites Schreiben des Grafen Malachowski an den Feldmarschall Grafen Paskewitsch von Erivan. 275

1831. 8. September. — Drittes Schreiben des Grafen Malachowski an den Feldmarschall Grafen Paskewitsch von Erivan. 273

1831. 27. August (8. Sept.). — Bericht des Generalmajors Berg an Se. Excellenz den Feldmarschall Grafen Paskewitsch von Erivan. 274

1831. 8. September. — Privatschreiben aus Warschau. 281

1831. 8. September. — Nachrichten aus dem russischen Hauptquartier Warschau. 285

— Beschreibung des Angriffs und der Einnahme der Hauptstadt Warschau durch die russischen Truppen. 288

1831. 28. August (9. Sept.) — Ausführlicher Bericht des Feldmarschalls Grafen Paskewitsch von Erivan an Se. Majestät den Kaiser über die Bestürmung und Unterwerfung von Warschau. 410

— Note des Generalmajors Berg, auf Befehl des Feldmarschalls Paskewitsch an den General Rybinski. 425

1831. 10. September. — Antwort des Oberbefehlshabers der polnischen Armee, General Rybinski, auf die Mittheilungen des Generalmajors Berg aus Nowydwor. 426

1831. 11. September. — Nähere Nachrichten über die der Kapitulation von Warschau vorangegangenen Ereignisse, aus Warschau. 427

1831. 11. September. — Bericht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Theodor Morawski, vorgelesen in der Sitzung der vereinigten Reichstagskammern in Zakroczym. 431

1831. 1. (13.) September. — Bericht des Feldmar-

Seite

schalls Fürsten Paskewitsch-Warschawski an Se. Majestät den Kaiser, aus Warschau. 439

1831. 14. September. — Umlaufschreiben der zu Zakroczym bei Modlin befindlichen Nationalregierung von Polen. 442

1831. 14. September. — Waffenstillstands-Vertrag zwischen dem kaiserl. russischen General Rüdiger und dem polnischen General Rozycki abgeschlossen; russischerseits vom Stabschef Obristen Seid und polnischerseits vom Obristen Grafen Ledochowski unterzeichnet zu Grabowicz. . 451

1831. 2. (14.) September. — Mittheilungen aus einem von dem Feldmarschall Fürsten Paskewitsch-Warschawski an Se. Majestät den Kaiser über die fernerweitigen Verfügungen zur endlichen Wiederherstellung der gesetzlichen Macht im Königreiche Polen am vorstehenden Tage erstatteten Bericht in der St. Petersburger Zeitung. . . 452

1831. 15. September. — Schreiben des russischen Generals Rüdiger an den polnischen General Rozycki in Kielce aus Radom. 455

Portugal.

Aktenstücke, die Expedition Don Pedro's nach Portugal betreffend. (Forts.)

— Anrede Don Miguels an die Truppen, welche der Armee Don Pedro's auf der Straße nach Coimbro entgegenmarschirten. 165

1832. 7. bis 9. Julius. — Offizieller Bericht über die Operationen der Armee Don Pedro's vom 7. bis 9. Julius. 161

1832. 11. Julius. — Proklamation Don Miguels an das portugiesische Volk; aus dem Hauptquartier im Palast von Cachias. 167

1832. 12. Julius. — Tagsbefehl Don Miguels an die Armee; aus dem vorgenannten Hauptquartier. . . . 169

1832. 19. Julius. — Bericht des Oberstlieutenants Hodges an den Grafen von Villaflor; aus dem Hauptquartier Vallongo. 171

1832. 20. Julius. — Depesche des Grafen Villaflor an den Minister Jose Freire bei Mittheilung des vorstehenden Berichts; aus dem Hauptquartier Oporto. . . . 174

1832. 21. Julius. — Depesche des Vicomte v. Santa Martha an den Grafen von Barbacena; aus dem Hauptquartier zu Ponte-Ferreira. 171

1832. 22. und 24. Julius. — Berichte des Generals Vicomte von Santa Martha über die Vorfälle vom 22. und 23. Julius an den Kriegsminister Grafen von Barbacena; aus dem Hauptquartier Ponte-Ferreira vom 22., und aus dem Hauptquartier Pennafiel vom 24. Julius. . . 176

1832. 23. Julius. — Proklamation Don Pedro's, Herzogs von Braganza, an die Portugiesen, nach dem Treffen vom vorstehenden Tage. 178

1832. 25. Julius. — Offizielle Depesche über die am 23 Julius vorgefallene Schlacht; aus Oporto. . . 178

Seite

1832. 25. Julius. — Schreiben des Adjutanten Don Pedro's, Candido José Xavier, an den Grafen von Villaflor, welches dieser zur Kenntniß der Armee hat bringen lassen; aus dem kaiserl. Hauptquartier Porto. . . . 184

1832. 27. Julius. — Offizielle Depesche des Generals Santa Martha an den Grafen von Barbacena, datirt aus dem Hauptquartier der vierten Division zu Pennasiel. . 185

1832. 27. Julius. — Depesche des Obersten Hodges an den Grafen von Villaflor, Oberbefehlshaber der Armee Don Pedro's, nähere Aufschlüsse über die Ereignisse vom 23 Julius enthaltend. 192

1832. 4. August. — Dekret Don Pedro's, Herzogs von Braganza, Maßregeln zu Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe betreffend; erlassen zu Oporto. 194

1832. 9. August. — Cirkular des Justizministers, Luis de Paula Furtado de Castro, do Rio de Mendoça, das lobenswerthe Benehmen der Portugiesen betreffend; aus dem Palast von Cachias. 196

Preußen.

1831. 17. Mai. — Vertrag mit Anhalt-Bernburg, dessen Beitritt zu dem zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles unterm 17. Julius 1828 geschlossenen Vertrage betreffend. Siehe: Anhalt-Bernburg.

1832. 21. Februar. — Allerhöchste Kabinetsordre, wegen Bekanntmachung der von der deutschen Bundesversammlung über die den vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern beizulegenden Titel. 59

— Verzeichniß dieser fürstl. und gräfl. Häuser in den deutschen Bundesstaaten, auf welche Vorausstehendes Anwendung findet. 69

Reuß.

(Fürstl. Häuser.)

Uebereinkunft der fürstlich Reuß-Plauenschen Landesdirektion zu Ebersdorf, mit dem Großherzogthume Sachsen wegen Freiheit der Erbschaften, welche milden Stiftungen ꝛc. anfallen.

Siehe: Sachsen (Großherzogthum.)

Rußland.

Kriegerische Verhältnisse in Polen. Siehe: Polen.

Sachsen.

(Großherzogthum.)

1832. 16. Julius. — Bekanntmachung der großherzoglich sächsischen Landesregierung zu Weimar, die mit der fürstlich Reuß-Plauenschen Landesdirektion zu Ebersdorf, wegen Freiheit der Erbschaften, welche milden Stiftungen ꝛc. anfallen, getroffene Uebereinkunft betreffend. . . . 151

Seite

Schweiz.

Aktenstücke, die in einzelnen Kantonen entstandenen Unruhen und stattgefundenen Abänderungen der Verfassung betreffend. (Fortsetzung.)

A. Luzern.

1832. 27. April. — Proklamation des kleinen Raths des Kantons Luzern, in Folge des zwischen den sieben Kantonen Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau geschlossenen Konkordats, an das Volk des Kantons Luzern erlassen. 359

1832. 5. Julius. — Rede vom Präsidenten der Tagsatzung bei deren Eröffnung gehalten. 363

1832. 17. Julius. — Beschluß der eidgenössischen Tagsatzung, betreffend die Revision der Bundesakte. . . 371

E. Zürich.

1832. 9. Julius. — Adresse freier Schweizerbürger aller Bezirke des Kantons Zürich an die hohe Tagsatzung. 372

K. Basel.

1832. 22. Februar. — Beschluß des großen Rathes des Kantons Basel, wodurch mit dem 15. März aus allen jenen Gemeinden, in denen sich bis alsdann nicht die Mehrheit der stimmfähigen Bürger für das Bleiben bei der aufgestellten Verfassung erklärt hat, alle Verwaltungs- und Gerichts-Behörden zurückgezogen und alle bisherigen Ortsbeamten darin ihren Verpflichtungen gegen die Basel'sche Regierung entbunden werden. 378

1832. 25. Februar. — Vorörtliche Verwahrung des Staatsraths des Kantons Luzern im Namen der Eidgenossenschaft gegen die Trennungsbeschlüsse des großen Raths von Basel, an letztern gerichtet. 380

1832. 5. März. — Aufruf des eidgenössischen Vororts Luzern an die Bürger des Kantons Basel, dem Trennungs-Detrete vom 22. Februar keine Folge zu leisten. . . 382

1832. 8. März. — Bekanntmachung des kleinen Raths des Kantons Basel an die Bürger dieses Kantons, den voranstehenden Aufruf betreffend; nebst Antwortschreiben an den hohen Vorort. 384

1832. 6. April. — Aufruf des eidgenössischen Vororts Luzern an die Bürger des Kantons Basel zu Stadt und Land 386

1832. 20. April. — Tagsbefehl der eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Basel. 386

1832. 27. April. — Kreisschreiben des Vororts Luzern an sämmtliche eidgenössische Stände, die Baseler Angelegenheit betreffend. 388

1832. 12. Mai. — Beschluß der außerordentlichen Tagsatzung in den Angelegenheiten Basels. 394

1832. 18. Mai. — Beschlüsse der Tagsatzung vom 16., 17. u. 18. Mai in der Baseler Angelegenheit. . . . 395

1832. 25. Mai. — Aufruf der eidgenössischen Tagsatzung

Seite
an Behörden und Volk des Kantons Basel bei Kundmachung der voranstehenden Beschlüsse. 389
1832. 28. Mai. — Erklärung an die Tagsatzung von dem großen Rath des Kantons Basel, beschlossen in der Sitzung vom vorstehenden Tage. 401
1832. 22. August. — Beschluß der hohen Tagsatzung, die Baselschen Angelegenheiten betreffend. 403
1832. 25. August. — Rundschreiben vom Bürgermeister und Rath des Kantons Basel an die sämmtlichen eidgenössischen Stände mit Bezug auf den voranstehenden Tagsatzungsbeschluß, wodurch die Theilung des bisherigen Kantons Basel in zwei verschiedene Gemeinwesen (Basel und Liestal) angeordnet wird, erlassen. 405
1832. 14. September. — Erklärung einiger Kantone, (Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg) gegen den Beschluß der hohen Tagsatzung über die Trennung im Kanton Basel; in's Protokoll gelegt in der 42sten Sitzung der Tagsatzung vom vorstehenden Tage. 412
1832. 17. September. — Beschluß der hohen Tagsatzung, betreffend die Verhältnisse im Kanton Basel. 414

L. Bern.

1832. 29. August. — Kundmachung von Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern, die zum Behuf einer Bewegung gegen die Regierung vorgenommenen geheimen Verbindungen betreffend. 416
1832. 31. August. — Kreisschreiben Ebendesselben an sämmtliche eidgenössische Stände in voranstehendem Betreff erlassen. 418

S p a n i e n.

Vereinbarung mit der freien und Hansestadt Lübeck über Aufhebung der Auswanderungssteuer und der Nachsteuer.
Siehe: Lübeck.

W ü r t e m b e r g.

1832. 30. April. — Königliche Verordnung, betreffend den Vollzug der königl. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg im Punkte der Forstgerichtsbarkeit und der Forst- und Jagd-Polizeiverwaltung. 67
1832. 30. April — Königliche Verordnung, betreffend den Vollzug der königl. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg, im Punkte der Forstgerichtsbarkeit und der Forst- und Jagd-Polizeiverwaltung. 78
1832. 5. Mai. — Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg betreffend. 84

D r u c k f e h l e r.

Seite 58 Zeile 9 von oben ist statt 3 zu lesen: 5.
— 416 — 8 von unten ist statt Lit. C zu lesen Lit. L Bern.

1.

Brasilien. Offizieller Bericht des Justizministers an den Präsidenten der Provinzen über die letzten Unruhen. Rio-Janeiro, den 19 April 1832. *)

In einer Depesche vom 3ten d. theilte ich Ihnen die Ereignisse desselben Tages mit. Die Partei der Restauration versammelte sich am Morgen des 17ten in der Quinta von Boa Vista. Die Hauptmacht derselben bestand aus Dienern Sr. kaiserl. Majestät, einigen Nationalgarden aus dem Distrikt Eugenho Vilho, zwei kleinen Kanonen, welche sich in der Quinta befanden, und einigen fremden und brasilischen Offizieren, die so jedes Gefühl für Ehre verläugneten, daß sie sich den Befehlen des nichtswürdigen Abenteurers, der sich Baron von Bülow nennt, unterwarfen. Sie begaben sich nach dem Platz in der Neustadt, von wo sie sich aber beim Anblick unserer gegen sie vordringenden Streitkräfte zurückzogen.

Die Nationalgarde, welche stets zur Vertheidigung des Landes bereit und unfähig ist, irgend etwas Unwürdiges zu begehen, unterstützt von dem Bataillon der Munizipalgarde, welche den guten Geist, der ihr inwohnt, niemals verläugnet, schlugen sie nach einem Widerstande von einigen Minuten völlig in die Flucht. Mehrere wurden getödtet oder gefangen genommen, und die Uebrigen flüchteten sich in die Wälder und in die benachbarten Quinta's. Einer unserer Munizipalgardisten wurde tödtlich und ein Kapitän von der Kavallerie leicht am Arme verwundet.

*) Aus den Zeitungen von Rio-Janeiro vom 26 April.

Jene Verräther, in die verschiedenen Theile der Hauptstadt vertheilt, Einige verführend und Andere betrügend, gedachten mehrere Viertel zu gleicher Zeit anzugreifen; aber diejenigen, welche einen Landungsversuch machten, wurden angegriffen und zurückgetrieben; vier Offiziere, unter denen sich der bekannte Conrado befindet, fielen in unsere Hände.

Man erkannte unter dem Haufen viele alte Diener Don Pedro's, die sich mit Recht „Kompromittirte" nennen; denn sie waren der eigentliche Anlaß zu dem Sturze jenes Fürsten, der sie mit Ehren und Aemtern überhäufte, und die durch ihre Schändlichkeiten und Grausamkeiten den Unwillen der Brasilier erregten, denen aber großmüthig verziehen wurde. Einige derselben sind gefangen genommen worden, die Andern werden verfolgt; es ist nicht möglich, daß Treulosigkeit, gepaart mit Undankbarkeit, dem Arme der Gerechtigkeit entgehen kann.

Die Regierung fordert daher im Namen des Kaisers Ew. Ezcellenz auf, den politischen Heuchlern auf keine Weise zu trauen, welche bekannt dafür sind, daß sie das Wohl Brasiliens ihren Launen und ihrem Eigennutze geopfert haben, und die jetzt ohne Zweifel mit jenen Undankbaren verbunden sind, Ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln, die um so größer seyn muß, da die bezeichneten Personen die bittersten Feinde der öffentlichen Freiheiten sind; und wenn dieselben nicht verhaftet werden können, sondern nur in Bezug auf ihre politischen Gesinnungen verdächtig erscheinen, so ersuche ich Ew. Excellenz, darüber jederzeit einen besonderen Bericht abzustatten, damit diejenigen Maßregeln gegen sie ergriffen werden können, welche die öffentliche Sicherheit erfordert.

Im Palaste zu Rio-Janeiro, am 19 April 1832.

(Gez.) Dio Antonio Feijo.

2.

Brasilien. Rede der brasilianischen Regentschaft bei Eröffnung der Kammern. Rio-Janeiro, den 4 Mai 1832. *)

Erhabene und würdige Volksrepräsentanten!

Im Namen Don Pedro's II wünscht die Regentschaft Ihnen Glück zu Ihrer, den wahren Freunden der öffentlichen Freiheit stets angenehmen Wiedervereinigung.

Europa setzt unverändert seine freundschaftlichen Verhältnisse mit den Völkern der neuen wie der alten Welt fort. Don Pedro II ist von beinahe allen Völkern der Welt anerkannt; diese Handlung der Gerechtigkeit ist in Amerika nur von einigen derjenigen Staaten noch nicht vollzogen, welche unglücklicherweise bis heute von innern Zwistigkeiten erschüttert werden, und in Europa von zwei oder drei Staaten.

Die Ruhe im Innern ist in verschiedenen Provinzen durch Faktionen gestört worden, welche jedoch sämmtlich den hochherzigen Anstrengungen der zahlreichen Freunde der Ordnung und des Gesetzes unterlegen sind. Indessen hat es der Vorsehung noch nicht gefallen, uns eine Ruhe zu schenken, welche von Dauer zu seyn verspräche.

Die Minister und Staatssekretäre werden Ihnen ausführliche Berichte über den Zustand der verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung vorlegen, über die Handlungen der Regierung während Ihrer Abwesenheit und über die dringendsten Bedürfnisse des brasilischen Volks.

Erhabene und würdige Volksrepräsentanten! Im Namen Don Pedro's II bietet Ihnen die Regentschaft ihre offene und treue Mitwirkung an, in dem wichtigen Geschäfte, dem Volke Ruhe und Glück zu verschaffen; von Ihnen hängt das Schicksal unseres Vaterlandes ab; gerecht ist es, daß es den-

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 28 Julius.

jenigen seiner Kinder anvertraut ist, denen Kenntnisse und Vaterlandsliebe zu Theil geworden.

5.

Brasilien. Bericht des Justizministers über den Zustand des Landes, der in Rio-Janeiro versammelten Repräsentantenkammer erstattet. Rio-Janeiro, den 10 Mai 1832. *)

Erhabene und sehr würdige Repräsentanten der Nation!

Alles, was ich Ihnen mitzutheilen habe, trägt den Charakter der Traurigkeit, und doch erscheint mir die Zukunft in einem noch trüberen Lichte, wenn nicht die göttliche Vorsehung Sie bei den Arbeiten von entscheidender Wichtigkeit erleuchtet, womit Sie sich in dieser Session zu beschäftigen haben werden. Vielleicht, daß meine Einbildungskraft, durch so viele unselige Ereignisse erschreckt, welche sich im ganzen Reiche einander so schnell gefolgt sind; daß meine in einem Kampfe gegen so viele Schwierigkeiten erschöpften Kräfte, und daß mein an Auskunftsmitteln so wenig fruchtbarer Geist mich als zu nahe bevorstehend ein Unheil erblicken lassen, das vielleicht noch weit entfernt ist. Aber ich bin Brasilier: das Schicksal meines Vaterlandes liegt mir am Herzen; wir haben zu viele Beispiele, ältere sowohl als neuere, vor Augen, als daß ich nicht bei dem Anblicke des fortschreitenden revolutionären Geistes in Brasilien zittern sollte.

Ruhe und öffentliche Sicherheit.

Para, Maragnan, Ceara, Pernambuco, Bahia, Espirito-Santo, Cujaba und Goyas sind die Provinzen, in denen der revolutionäre Geist die größte Ausdehnung erhalten

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 20 August.

hat. Aufstände, welche durch unruhige und ehrgeizige Gemüther hervorgerufen und durch Militärs unterstützt wurden, die sich von dem Wege der Pflicht und der Ehre entfernten, bildeten im Allgemeinen die Gattung der Aufregung, welche jene Provinzen bewegt haben. Alle sind in diesem Augenblick einer anscheinenden Ruhe wiedergegeben, und selbst Ceara muß zu dieser Stunde von den Grausamkeiten Pinto Madeira's befreit seyn, da man nach den neuesten Nachrichten wußte, daß die Einwohner der Provinz ihm den kräftigsten Widerstand leisteten, und daß die angränzenden Provinzen sich rüsteten, ihre Anstrengungen zu unterstützen.

Die andern Provinzen haben mehr oder minder die Rückwirkung jenes Schwindelgeistes empfunden; aber in ihren Hauptstädten ist die Ruhe nicht gestört, ihre Felder sind nicht beunruhigt worden.

Die Hauptstadt des Reiches hat seit April vorigen Jahres beständig in Besorgnissen geschwebt. Wenn die Zügellosigkeit einmal gewaltet hat, so läßt sie sich schwer unterdrücken. Die beklagenswerthen Ereignisse des 14 Julius und 7 Oktobers haben sich unter Ihren Augen zugetragen. Die Anstrengungen der Klassen, welche bei der Aufrechthaltung der Ordnung interessirt sind, haben dieselbe bis heute erhalten können; aber im Schatten dieser anscheinenden Ruhe haben sich die Parteien gebildet, Plane sind verabredet, und die Regierung, ohne gesetzliche Mittel zur Hintertreibung derselben, hat sich auf den Punkt zurückgebracht gesehen, daß ihre einzige Hülfsquelle darin bestand, sich zur Schlacht vorzubereiten.

Am 3ten des v. M. hat die erste Partei, in dem Föderativklub erzeugt, den Feldzug eröffnet; aber ihre Hoffnungen wurden getäuscht, ihre Berechnungen erwiesen sich falsch, und diese Handvoll Aufrührer, welche die Kühnheit gehabt hatte, gegen die ganze Hauptstadt aufzutreten, empfing den Lohn ihrer Verwegenheit. Am 17ten d. M. trat die Restaurationspartei, von dem unverschämten Caramuru angekündigt, und

in der heimlichen Versammlung der Konservativ-Gesellschaft vorbereitet, mit nicht weniger Verwegenheit auf.

Der Erfolg war derselbe. Es ist schmerzlich, aber nothwendig, zu erklären, daß Boa-Vista das Hauptquartier der Verschwörer war; daß von dort heraus zwei Kanonen kamen, deren Ueberlieferung man einige Tage zuvor der Regierung unter verschiedenen Vorwänden verweigert hatte; daß die Diener des Palastes den Kern der Zusammrottirung bildeten, und daß die Anführer derselben mit denjenigen Personen, welche im Palaste befehlen, in beständiger Berührung standen.

Meine Herren! Diese unbestreitbaren Thatsachen müssen Sie von der Größe der Gefahr überzeugen, welche die Person und die Interessen des jungen Monarchen unter der Aufsicht des Mannes laufen, dem Sie ihn anvertraut haben. Wenn er nicht selbst im Einverständnisse gewesen ist, so ist er so ungeschickt, daß er das nicht gewußt hat, was die ganze Stadt seit langer Zeit sah; und wenn er es wußte, so hat er nichts gethan, um einer Gefahr vorzubeugen, die auf nichts Geringeres als auf die Entthronung seines Pflegbefohlenen hinaus lief.

Jene Parteien existiren noch, sind sehr zahlreich und hören nicht auf neue Verschwörungen anzuzetteln, welche alle bezwecken, aus Brasilien einen Körper ohne Haupt und ohne Nationalrepräsentation zu machen. Uebrigens bezeichnet die öffentliche Stimme die Hauptverschwörer, und die Regierung kennt sie vollkommen; aber die Mittel, welche die Gesetze darbieten, um sie zu ergreifen und zu bestrafen, sind unzulänglich. Es gibt Leute, die ein Recht auf die höchsten Aemter zu haben glauben, und nicht anstehen Alles zu wagen, um den Ehrgeiz zu befriedigen, der sie verzehrt. Der Friede und die innere Sicherheit sind mit der Anwesenheit solcher Leute unverträglich.

Die Linientruppen sind gänzlich aus der Hauptstadt verschwunden; die Wachen, die Runden, der Polizeidienst fallen ausschließlich der Nationalgarde zur Last; eine solche Last ist unerträglich. Seit mehr als sechs Monaten werden die Bürger von

ihren täglichen Beschäftigungen abgehalten; ein ordentlicher oder außerordentlicher Dienst entreißt sie jeden Augenblick den häuslichen Gemächlichkeiten, und sicherlich ist das Vaterland der Treue, dem Patriotismus und der Unerschrockenheit der Nationalgarde der Hauptstadt vielen Dank schuldig; dieselbe hat den andern Provinzen ein Beispiel gegeben, was Achtung für das Gesetz und Liebe zum Vaterlande auszurichten im Stande sind. Die Munizipalgarde zählt, trotz aller damit verbundenen Vortheile, noch nicht 400 Mann; so groß ist der Widerwille der Brasilier gegen den militärischen Stand, der immer so schlecht und so willkürlich belohnt wurde; es ist aber dringend nothwendig, diese Lücke auszufüllen. Ohne den Beistand ordentlichen Militärs, dem die Besetzung der Stadt übertragen wird, ist es unmöglich die gegenwärtige Art und Weise, über die öffentliche Sicherheit zu wachen, beizubehalten.

Die Institution der Nationalgarde muß modifizirt werden, um eine größere Anzahl dienstfähiger Bürger eintreten lassen zu können. Die Reserve ist gegenwärtig im aktiven Dienste; die jungen Leute, welche man der frühern Munizipalgarde beigegeben hatte, sind ebenfalls requirirt, um den Dienst der Nationalgarde zu theilen; man hat die Garnisonen auf ihr Minimum reduzirt; es wird keine Schildwache ausgestellt, die nicht unumgänglich nöthig wäre; die Munizipalgarde erliegt fast unter dem außerordentlichen Dienste; verdiente Offiziere leihen ihre Mitwirkung als gemeine Soldaten; aber trotz allem dem findet sich selten ein Tag, wo die erforderliche Anzahl vollständig wäre. Was das Strafverfahren betrifft, so sind die Bestimmungen desselben unausführbar oder die Maßregeln unwirksam.

Die Regierung erfährt, daß man in einigen Provinzen die Organisation der National- und Munizipal-Garden begonnen hat; aber sogar in der unsrigen gibt es Munizipalitäten, wo an diese Organisation noch nicht gedacht wird, die schlechten Gemeinde-Umschreibungen, die Nachlässigkeit gewisser Muni-

zipalitäts-Beamten und Friedensrichter, der Wunsch, dem Widerwillen einiger Subaltern-Offiziere nachzugeben, die nicht gern als gemeine Nationalgardisten eintreten wollen, sind Schuld an diesen Zögerungen. Vier Ingenieur-Offiziere sind jetzt damit beauftragt, die Gränzen der Gemeinden und Kirchspiele dieser Provinz zu ziehen, um die Bedürfnisse des Dienstes und die Bequemlichkeit der Einwohner mehr in Uebereinstimmung zu bringen. Die Hauptstadt zählt gegenwärtig fünf Bataillone Infanterie und drei Eskadrone Kavallerie, zusammen also 4000 Mann Nationalgarden. Da die brasilische Regierung aufgehört hat eine militärische zu seyn; da es als unverträglich mit den öffentlichen Freiheiten gehalten wird, diese Klasse zu vermehren, so entspringt aus diesem Zustande der Dinge die Nothwendigkeit, daß jede Munizipalität eine Garde auf ihre Kosten nach einem Plane organisirt, der von den Generalkonseils gebilligt seyn muß. Dieß ist das einzige Mittel der Justiz Achtung zu verschaffen und den Bürgern einen Dienst zu ersparen, durch den ihre gewöhnlichen täglichen Beschäftigungen gestört werden.

Justizverwaltung.

Als man mich, m. HH., durch vieles Bitten dazu veranlaßte, dieses Ministerium zu übernehmen, war dem ganzen Reiche bekannt, welcher Zustand des Schreckens und der Verwirrung sich der Hauptstadt bemächtigt hatte; Sicherheit gab es für Niemanden; Diebstähle und Ermordungen wurden in den Straßen am hellen Tage, Angesichts der Behörden, begangen; und dieses Uebel, welches seinen Ursprung in so vielen Jahren der Abspannung und Schlaffheit hatte, versprach keine baldige Heilung. Eine Polizei gab es nicht; die Regierung erhielt keine Berichte mehr über das, was vorging; Alles war aufgelöst. Heute würde man, ohne die Faktionen und die Umtriebe des Ehrgeizes, behaupten können, daß die Stadt Rio-Janeiro seit langen Jahren nicht so viele Sicher-

heit dargeboten hat, und dennoch begegnet man am Tage keiner Patrouille. Die Diebesbande, welche die Hauptstadt und ihre Umgebungen plagte, ist aufgerieben worden; die Mordthaten haben bedeutend nachgelassen, und die Unordnungen sind, Dank der Wachsamkeit und dem unermüdlichen Eifer der Friedensrichter, die sich ohne alle Rücksicht auf ihr Privatinteresse gänzlich dem Wohle des Vaterlandes gewidmet haben, bei Weitem weniger häufig. Obgleich die Einsperrung von Vagabunden und von Leuten, die man mit verbotenen Waffen angetroffen hat, so häufig gewesen ist, daß Monate waren, wo bis gegen 500 Personen gefänglich eingezogen worden sind, so würde doch die Zahl der Gefangenen geringer seyn als vor einem Jahre, wenn die Aufrührer und Verschwörer dieselbe nicht seit einigen Tagen vergrößert hätten; dessen ungeachtet beläuft sie sich nur auf 850.

Die Organisation der Polizei im ganzen Reiche verdient, daß Sie ihr eine ernste Aufmerksamkeit schenken. Die Friedensrichter, ausschließlich mit diesem Dienste beauftragt, sind der Arbeit, welche die außerordentlichen Umstände verlangten, nicht immer gewachsen gewesen, und alle haben dabei nicht dieselbe Unterscheidungskraft und Umsicht an den Tag gelegt. Rechtschaffene und einsichtsvolle Magistratspersonen, von der Verwaltung gewählt und von ihr in den Mittelpunkt verschiedener Kreise, mit einer Gerichtsbarkeit, die die friedensrichterlichen Befugnisse in sich vereinigt, hingestellt, können allein diesen Mängeln abhelfen, und die Regierung in den Stand setzen, für die Ruhe und öffentliche Sicherheit zu sorgen. Auf andere Weise, ohne Einheit der Bewegung und ohne Mittel zum Handeln, würde sich die Regierung außerhalb jeder Verantwortlichkeit befinden, und die Bürger setzen sich den Gefahren der Resultate schlechter Wahlen aus.

Die Verwaltung der Civiljustiz ist im höchsten Grade mangelhaft, ein einziger Schrei ertönt in dieser Hinsicht von

allen Theilen des Reiches; Magistratspersonen, die fast alle unwissend, schwach und nachlässig sind, geben den Prozessen eine ewige Dauer; und ein Gerichtsverfahren, welches in der Absicht instituirt ist, nichts unbeachtet zu lassen, verwickelt die einfachste Sache in die Netze der Schikane. Das Eigenthum der Bürger hängt von der Laune des Richters ab, und wenn die Leidenschaften der Kläger dem gesunden Verstande Gehör schenken wollten, so würden sie ihr angebliches Recht lieber aufgeben, als dasselbe um den Preis so vieler, fast immer unnützer Opfer zu erkaufen suchen. — Wenn die Generalversammlung nicht den Advokaten, angeblich so unentbehrlich, ihr Ohr verschließt; wenn sie nicht mit Verachtung die Reklamationen einer Klasse verwirft, die hartnäckig auf dem Beibehalten ganz überflüssiger Formen besteht, so wird Brasilien noch lange unter einem und vielleicht dem schlimmsten aller seiner Uebel seufzen.

Die Waisen und die Armen, für deren Schicksal das Gesetz, welches ihnen besondere Magistratspersonen gegeben hat, Sorge tragen wollte, befinden sich überall im Elende; auf der einen Seite ist das Streitige immer mit dem Administrativen vermischt, und von der andern sind jene Unglücklichen dadurch, daß die Sachen in der Regel ungeschickten oder nachlässigen Richtern übergeben werden, jeder Art von Garantie beraubt. Eben so, und vielleicht schlimmer noch, geht es den unglücklichen Afrikanern, die als Kontrebände nach unsern Häfen gebracht werden; ohne Freunde und ohne Verwandte, die sich ihrer annehmen, sind sie zu ewiger Sklaverei verurtheilt; man weiß sogar nicht, in wessen Hände sie fallen, und es gibt kein Mittel, diesem Uebel abzuhelfen. Der schändliche und entehrende Sklavenhandel dauert überall fort; die energischsten Maßregeln sind bis jetzt ohne Wirkung geblieben. Wenn die Behörden selbst ein Interesse am Verbrechen haben, dann ist es unvermeidlich. Inzwischen hat die Regierung jetzt ein Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 7 Nov. 1831

erlassen; vielleicht erlangt sie dadurch das Gute, was das Gesetz im Auge hatte.

Die Urtheile in erster Instanz sind fast im ganzen Reiche Leuten anvertraut, die nicht die geringste Kenntniß von Rechtsgelehrsamkeit haben; die Orte bewohnen, wo sie sich durchaus bei Niemanden Raths erholen können, und die daher durch ihre eigenen Schreiber geleitet werden, die zum größten Theile treulos oder unwissend sind, so daß man sie also nur als blinde Werkzeuge der Leidenschaften Anderer betrachten kann. — Die Appellationsgerichtshöfe, schlecht und in so weiten Entfernungen von den Parteien organisirt, weit entfernt, den Bürgern eine Sicherheit zu bieten, dienen nur dazu, ihr Leiden zu verlängern. Das Appellationstribunal, welches aus 18 Desambargadores bestand, sollte nach der spätern Einrichtung deren nur 9 zählen. Da die Regierung nicht mehr Magistratspersonen anerkennen konnte, als das Gesetz bestimmt, so hat sie die gesetzliche Zahl nach dem Dienstalter der Mitglieder hergestellt, und außerdem 6 Mitglieder in der Ausübung ihrer Funktionen erhalten, weil das Budget, welches einen Gehalt für sie ausgeworfen hat, das Amt derselben gewissermaßen anzuerkennen schien; die Andern sind ohne Beschäftigung gelassen worden, bis die Versammlung in dieser Hinsicht einen Entschluß gefaßt haben wird. — Das Appellationstribunal von Maragnan ist durch den Aufruhr im vorigen September gänzlich aufgelöst worden. Man hat interimistisch 3 Desambargadores ernennen müssen, um den Lauf der Justiz in dieser Provinz nicht ganz zu unterbrechen; sobald aber die Berechtigten, nach Fällung des Urtheils in den Sachen, in welche sie verwickelt sind, in ihre Aemter wieder eingesetzt seyn werden, sollen sich ihre Stellvertreter augenblicklich zurückziehen.

Die Verwaltung der Kriminaljustiz ist abscheulich. Aus Mangel an prompter Bestrafung des Verbrechens verliert der gute Bürger, der das Gesetz achtet, allen Muth. Die Gleich-

gültigkeit gewisser Magistratspersonen und die Unwissenheit der meisten unter ihnen sind Schuld an der Ungestraftheit der Angeklagten. Unter tausend Thatsachen, die ich aufführen könnte, wird es genügen, Sie daran zu erinnern, daß die ganze Hauptstadt Zeuge der traurigen Ereignisse des 14 Jul. und 7 Oktobers gewesen ist, und daß dennoch der größte Theil der Verbrecher nicht vor Gericht gezogen und die Angeklagten fast sämmtlich freigesprochen worden sind. Schon wagt es Niemand mehr, gegen Angeschuldigte Zeugniß abzulegen, denn man kompromittirt sich ohne Hoffnung, daß die Gerechtigkeit jemals ihren Lauf habe. Der ängstliche Gang des Verfahrens und so viel verlangte Formalitäten geben zu häufigen Nullitäten Anlaß, und das Gesetz, welches sich so viel Mühe gegeben hat, den Unschuldigen zu retten, scheint sich eben nicht sehr um das öffentliche Wohl bekümmert zu haben. — Es geht daraus hervor, daß die Magistratspersonen die Schlüssel zu dem Geschick der Bürger in Händen haben, und täglich sieht man mit Schrecken und Unwillen der Gesellschaft Wesen widergeben, die mit den abscheulichsten Verbrechen belastet sind, während Andere für geringe Vergehen Jahre lang im Gefängnisse schmachten. — Nein, es ist nicht möglich, daß ein solcher Zustand der Dinge fortdaure. Der Gerichtskodex, schon von einer der Kammern angenommen, hat, indem er die Kriminalsachen einer Jury überweist, dem Uebel theilweise abgeholfen; aber die täglich zunehmende Immoralität ist eine Mauer, gegen welche die Kraft der besten Institutionen sich bricht.

Erhabene und sehr würdige Herren Repräsentanten! Bei uns ist die Moral immer eine religiöse Folgerung gewesen, und glücklich das Volk, dessen Tugendgrundsätze, aus der Religion abgeleitet, weder von der Laune der Menschen, noch von seinen eigenen Leidenschaften abhängig sind. So lange die christliche Religion geachtet, ihre Moral gelehrt und von den Geistlichen das Beispiel eines tadellosen Wandels gegeben wurde, ließen die Brasilianer, noch halbe Barbaren, und selbst unter

dem schimpflichen Joch einer despotischen Regierung, einen Grundzug der Ehre und Rechtschaffenheit und eine gewisse Verehrung der Tugend durchblicken, die man jetzt fast gar nicht mehr antrifft. Führen Sie daher die Religion auf ihren ersten Stand zurück; warten Sie es nicht ab, daß die Kirche selbst eine so nothwendige Reform bewirke; die Mehrheit der Prälaten und der andern Geistlichen haben die Pflichten ihres Standes gänzlich vergessen; sich mit einigen äußern Handlungen begnügend, denken sie nur daran, die Vortheile ihrer Stellung zu genießen, ohne sich um den ungeheuern Schaden zu bekümmern, den sie der Religion zufügen; und das Volk zieht in der That keinen Vortheil von den bedeutenden Summen, welche man von ihm für die Aufrechthaltung des Kultus fordert. — Ohne daß die Versammlung in das geistliche Gebiet eingreift, ohne daß sie den kirchlichen Behörden Grund zu Klagen gibt, kann sie, indem sie von dem Rechte, das ihr Niemand bestreitet, Gebrauch macht, nur Disciplinar-Gesetze zuzulassen, die mit den Gesetzen, Sitten und Gebräuchen des brasilianischen Volkes im Einklange sind, jene unumgänglich nothwendige Reform beginnen und vollenden; denn es ist nicht anzunehmen, daß die Geistlichkeit Brasiliens, die Reinheit der Absichten der Repräsentanten der Nation und die Rechtmäßigkeit ihrer Berathungen kennend, die Reihen der Störer der öffentlichen Ordnung vermehren und das beklagenswerthe Beispiel der Fanatiker und Abergläubischen nachahmen könnte, welche im Namen der Religion, die das Verbrechen verabscheut, die Erde mit Grausamkeiten und Elend überschwemmen.

Wenn die Deputirtenkammer mit der Regierung die dringende Nothwendigkeit anerkennt, der allgemeinen Immoralität ein Ende zu machen, wenn sie das vorgeschlagene Mittel annimmt, so werden ihr unverzüglich wichtige Arbeiten, an die nur noch die letzte Hand gelegt werden muß, vorgelegt werden. Eine andere nicht weniger fruchtbare Quelle der

Immoralität ist die Frechheit der Presse. Ein noch unwissendes Volk und eine aufbrausende Jugend, deren erste Schritte eine noch übel festgesetzte Laufbahn der Freiheit betreten, ergreifen mit Uebereilung und ohne die geringste Untersuchung jede Lockspeise, die ihnen unter dem Blendwerke der Presse vorgesetzt wird. Der Erste Beste, ohne Kenntnisse und ohne Sitten, verbreitet ungestraft die irrigsten Grundsätze, greift das öffentliche und Privat-Leben des rechtlichen Bürgers an, entflammt die Leidenschaften und bereitet den Umsturz der Gesellschaft vor; wir haben freilich ein Gesetz zur Bestrafung dieser Mißbräuche; aber es ist ungenügend zur Unterdrückung derselben. Die Schriftsteller entdecken viele Mittel, um sich der Verantwortlichkeit zu entziehen: und andererseits, obgleich die Folgen des Mißbrauches der Presse so bedeutend sind, ist es doch dieses Verbrechen, für das die bestehenden Gesetze die meiste Nachsicht gezeigt haben. Man muß dafür sorgen, daß der Schriftsteller nicht mit dem Vertrauen der Leser sein Spiel treibt, indem er seinen, oft sehr verächtlichen, Namen verheimlicht, und sich dadurch nicht einer prompten Bestrafung seiner Verwegenheit entziehen kann. Die Beleidigungen, die Verleumdungen, die Drohungen, welche Sie durch das Gesetz vom 26 Oktober v. J. unter die polizeilichen Vergehen klassificirt haben, müssen, wenn sie gedruckt sind, auf dieselbe Weise vor Gericht gezogen werden. Die Einfachheit des Verfahrens, die unverzügliche Anwendung der Strafe, werden die Erinnerung an die Beleidigung schneller verwischen; auf diese Weise wird man das traurige Aeußerste vermeiden, zu dem beleidigte Eigenliebe leicht greift, und zu gleicher Zeit wird man die Unverschämtheit der Personen ohne Ehrgefühl und ohne Erziehung im Zaume halten können.

Das Schicksal der Gefangenen ist schon bedeutend erleichtert; sie erhalten täglich zwei Mahlzeiten; die eine wird von der Regierung, die andere von einem frommen Stifte geliefert. Man bekleidet die Nackten, und ihre Prozesse werden

etwas mehr beschleunigt. Diese Art von Verbesserung in dem Reglement der Gefängnisse, so wie die größere Ordnung und Regelmäßigkeit in dem Gange des gerichtlichen Verfahrens, dankt man der Thätigkeit und dem unermüdlichen Eifer des Präsidenten des Appellations-Tribunals. Wenn die Regierung nicht von dieser Magistratsperson unterstützt worden wäre, so würde in diesem Zweige der Verwaltung nichts geschehen seyn. Er hat aus Menschenliebe höchst beschwerliche Geschäfte übernommen, zu denen er durch seine Stellung nicht verpflichtet war. — Das Magazin von St. Barbe und die Gefängnisse der Insel das Cobras sind gehörig in Stand gesetzt worden, und beinahe schon ganz beendigt; sie sind geräumig genug, um 1000 Gefangene in 11 verschiedenen Abtheilungen aufnehmen zu können; dabei befindet sich ein Hospital, welches für ungefähr 50 Kranke eingerichtet ist. Alles ist reinlich, wohlgelüftet, sicher und vom Mittelpunkte der Stadt entfernt; die Einwohner haben nichts mehr zu befürchten. Auf den beiden Inseln sind Lokale für die Sitzungen, für die Wachen und für die Gefängnißwärter eingerichtet. Alles, was das alte Gefängniß Schreckliches hatte, ist verschwunden, und jene Hölle für Lebende mit allen ihren Qualen auf immer vernichtet. Es war unmöglich, daß die im Budget ausgeworfene Summe zu so vielen Ausgaben hinreichte, die übrigens Menschlichkeit zur dringenden Pflicht machte; aber die Mehrausgabe dieses Jahres wird durch die Ersparnisse im folgenden wieder eingebracht werden. — Das Calabouço (Gefängniß der Schwarzen), ein tyrannischer und unerträglicher Kerker, besteht noch. Wenn man die darin befindlichen Gefangenen nicht nach der alten Cadea bringen will, was für die Arbeit, zu der sie bestimmt sind, so vortheilhaft wäre, so muß man bedeutende Kosten veranlassen, und wodurch der Menschlichkeit ein wesentlicher Dienst geleistet würde. — Dem schmählich gemißbrauchten Rechte, welches die Herren besaßen, ihre Neger Monate und Jahre lang in dem Calabouço zu begraben und sie dort unter

den Augen der Behörde auf eine unmenschliche Weise peitschen zu lassen, ist kürzlich ein Ende gemacht worden. Sie dürfen daselbst nicht länger als einen Monat auf Befehl ihrer Herren eingesperrt werden, die ihnen nicht mehr als 50 Schläge ertheilen lassen dürfen. Die Regierung ist der Meinung gewesen, daß die Gerichtsbarkeit des Herrn sich nicht über Bestrafung der Fehler hinaus erstrecken, und die Bestrafung der Verbrechen, welches eine Befugniß der Justiz ist, nicht in sich begreifen darf. Sklaven sind Menschen, und die Gesetze verwerfen sie nicht. — Wenn die Hauptstadt gegenwärtig zweckmäßige Gefängnisse besitzt, so kann man ein Gleiches nicht von den Provinzen und dem Reich im Allgemeinen sagen; es ist unmöglich, den Staatseinkünften eine hinreichende Summe zur Erreichung dieses Zweckes, welcher schnelle Maßregeln verlangt, zu entziehen. Da jede Munizipalität ein besonderes Interesse bei Verhaftung und Züchtigung der Uebelthäter hat, so ist auch jede verpflichtet, zu den Ausgaben beizutragen, und so lange dieß nicht geschieht, kann die Versammlung nur Versprechungen und Hoffnungen geben.

In den letzten Zeiten haben die Gefangenen ihre Anstrengungen, die Gefängnisse zu erbrechen, aufs Aeußerste getrieben. Seitdem sie erfahren haben, daß der Einbruch kein Verbrechen ist, gibt es kein Mittel, sich ihren Versuchen zu widersetzen. Die Regierung hofft, daß die Versammlung, wenn sie in dieser Session den neuen Kodex wieder durchsieht, um die Strafen mehr mit den Verbrechen in Einklang zu bringen, einen so wichtigen Grund nicht vergessen wird. Eben so nothwendig ist es, daß die gesetzgebende Gewalt die Beschaffenheit und den Grad der Strafen festsetze, welche die Aufseher den Gefangenen, die sich der Ordnung nicht unterwerfen wollen, auferlegen dürfen. Diese Lücke im Gesetze bringt eine furchtbare Immoralität hervor, setzt das Leben der Beamten in Gefahr und macht die Behandlung der Gefangenen außerordentlich schwierig.

Wun-

Wundern Sie sich nicht, meine Herren, daß die Regierung, der erste Vollstrecker des Gesetzes, sich über die Nichtausführung desselben beklagt. Was vermag die brasilische Regierung? — Anempfehlen? Dringen? Befehlen? — Das Alles hat sie gethan; weiter bleibt ihr aber nichts zu thun übrig. Ihnen mit Aufrichtigkeit den wahrhaften Zustand der Angelegenheiten und der Justizverwaltung vorlegen, Vermuthungen über die Ursachen wagen, welche diesen Zustand herbeigeführt haben, die Mittel angeben, welche die Erfahrung zur Abhülfe desselben an die Hand gibt, so weit erstreckt sich nur die Befugniß der Regierung. — Wenn jede Nation, die eine schwache Regierung hat, sich eben dadurch dem Zusammenstoßen der Leidenschaften und den Unternehmungen des Verbrechens ausgesetzt sieht, wie muß dieß erst in einem Staate wie Brasilien der Fall seyn, wo eine träge und leichtsinnige Verwaltung viele Jahre hindurch zugegeben hat, daß die Menschen sich mit dem Verbrechen vertraut machen; wo die Strafloſigkeit fortwährend geherrscht hat; wo die gesellschaftlichen Bande so gut wie aufgelöst sind? Die Gewohnheit zu gehorchen, die Furcht vor der Rückkehr des Absolutismus, das Blendwerk eines mit Befugnissen und Gewalt überhäuften Monarchen, den man von den fremden Mächten unterstützt glaubte, hielten, meiner Ansicht nach, die gesellschaftliche Ordnung in Brasilien noch einigermaßen aufrecht. All dieses ist verschwunden; der Monarch ist durch eine Regentschaft von Bürgern ersetzt, die keinen andern Glanz haben, als den der Rechtschaffenheit und des Patriotismus. Von jenem Tage an konnte die Regierung, im Kampfe mit den Angriffen des Neides, des Ehrgeizes, der Bosheit und der Verläumdung, oft genöthigt, von den Angreifenden selbst Gerechtigkeit zu verlangen, eine täuschende Gerechtigkeit, die sie nur mit vieler Mühe und lange nach der Beleidigung erhielt, täglich nur mehr geschwächt werden. Wenn der öffentliche Anwalt nicht beauftragt wird, die einer solchen

Regierung zugefügten Beleidigungen gerichtlich zu verfolgen, so ist es unmöglich, daß sie ihre Würde behaupte und nicht eine Beute der Parteien werde.

Die Constitution, m. HH., verpflichtet die Regierung für Alles zu sorgen, was die innere Sicherheit betrifft. Aber die Gesetze geben ihr nicht die Mittel dazu; nur die richterliche Gewalt besitzt deren einige. Die Regierung hat die Befugnisse, Dekrete, Verordnungen und Instruktionen zur guten Ausführung der Gesetze zu erlassen; aber der Erste der Beste streitet sich mit ihr über deren Auslegung. Die Magistratspersonen maßen sich dieses Vorrecht an. Sie erheben wirkliche oder scheinbare Zweifel, und die Regierung muß müßiger Zuschauer einer solchen Verwirrung bleiben. Es kommt vor, daß der oder jener Bürger gehorcht, wenn es ihm gefällt; daß der oder jener Richter das Gesetz versteht und anwendet, wie es ihm gut dünkt, und daß die Regierung, welche die erste Vollstreckerin des Gesetzes ist, nicht einmal den Sinn desselben feststellen und darnach die Ausführung verlangen darf. Der Versammlung kömmt es zu, einem solchen Widerspruche Einhalt zu thun, das Recht der Regierung gültig zu machen, und den Sinn des Gesetzes wenigstens auf so lange festzustellen, als die gesetzgebende Gewalt die Auslegung desselben nicht ändert. — Durch die Constitution steht der Regierung die Ernennung der öffentlichen Beamten zu. Ohne sie kann die Verwaltung sich nicht bewegen. Aber fast alle Aemter sind lebenslänglich oder den Wahlen des Volkes unterworfen. Auf diese Weise kann die Regierung weder die Beamten absetzen, noch in den meisten Fällen dieselben suspendiren und noch weit weniger sie bestrafen. Die Beuttheilung ihres Betragens steht einer andern Gewalt zu. Diese Gewalt ist schlecht organisirt; aus alten und sehr unvollkommenen Materialien ist das neue Gebäude errichtet. Fast überall findet die ausübende Gewalt sie als Nebenbuhlerin auf ihrem Wege. Wenn die Verantwortlichkeit der Beamten nicht einem andern Tribunal

übertragen wird, und wenn der Gang des Verfahrens nicht einfach und schnell ist, so wird diese Verantwortlichkeit immer eine wahre Chimäre seyn.

Der oberste Gerichtshof ist der That und dem Rechte nach unumschränkt; der That nach, weil er sich als nicht verantwortlich in seinen Berathungen betrachtet, und weil er sich weigert, irgend eine Rechenschaft über sein Verfahren abzulegen; dem Rechte nach, weil das Gesetz den ganzen Gerichtshof zum Schiedsrichter in vielen Fällen gemacht und seine Mitglieder keinem Richter unterworfen hat, der sie wegen Pflichtvergessenheit zur Rechenschaft ziehen könnte. Wenn eine unumschränkte Regierung, selbst mit einer verantwortlichen Magistratur, schlecht ist, wie ist dann wohl eine unumschränkte Magistratur zu ertragen, wenn die Regierung unter dem Gesetze der Verantwortlichkeit steht?

Meine Herren! Die brasilische Regierung kann keinem Uebel vorbeugen. Sie kann weder bestrafen, noch belohnen, und dieß genügt, um das Uebermaß ihrer Schwäche darzuthun. Auch besteht die Regierung nur noch, weil sie national ist, weil sie mit der Mehrheit gegangen ist, und weil die bei der Ordnung interessirte Klasse, überzeugt von der Reinheit ihrer Absichten, von der Gerechtigkeit ihrer Beschlüsse und von der unerschütterlichen Festigkeit ihres Charakters, außerordentliche Anstrengungen gemacht und Alles, selbst ihr Leben geopfert hat, um sie zu unterstützen. Aber welcher Nachtheil in der Stellung des Bürgers, der das Gesetz achtet, gegen die der Ehrgeizigen und Treulosen! Die Oberhäupter der Verschwörer setzen alle Mittel in Bewegung, um ihren Zweck zu erreichen und die Regierung, durch den Buchstaben des Gesetzes gebunden, kann keinen Schritt außerhalb desselben thun. Außerordentliche Umstände treten ein; aber die Worte des Gesetzes bleiben unveränderlich. Der Ehrgeiz, der Neid, die Rache, das Interesse regen sich auf allen Seiten; nichts hält sie auf, und die Regierung, die Fallstricke nicht kennend, die man ihr

legt, oder müßige Zuschauerin bei verrätherischen Anschlägen, kann sich kaum auf einen ungewissen Kampf vorbereiten; und selbst als Siegerin muß sie sehen, wie die Thore der Gefängnisse sich den Feinden des Vaterlandes öffnen, die, mit Verbrechen belastet, noch schändlichere zu begehen in den Stand gesetzt werden.

Dieß ist, m. HH., die brasilische Regierung, und dieß sind die traurigen Umstände, in denen wir uns befinden. Wir stehen dicht an einem furchtbaren Abgrunde. Starke und augenblickliche Mittel können indessen das Vaterland retten; aber die Zögerung eines Augenblicks macht vielleicht den Fall unvermeidlich. Mögen Sie sich daher augenblicklich für die Annahme derselben entscheiden, oder erklären Sie sich sogleich für die Negative. Die Regierung ist fest entschlossen, Ihre Bemühungen, Brasilien zu retten, zu unterstützen, wenn Sie gemeinschaftlich mit ihr handeln wollen, oder sofort ihre Stelle Jedem zu überlassen, der sich stark genug glaubt, so vielen Schwierigkeiten entgegen zu treten.

Rio-Janeiro, den 10 Mai 1832.

(Gez.) Diego Antonio Feijo.

4.

Griechen. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der mit dem Schlusse des XXVI. Bandes abgebrochenen Aktenstücke.)

90. Beileids-Schreiben des kaiserl. russischen Vicekanzlers, Grafen Nesselrode, an den Grafen Augustin Capodistrias, wegen der Ermordung seines Bruders. St. Petersburg, den 15 December 1831. *)

St. Petersburg, 15 Dec. 1831.

Hr. Graf! Das Schreiben, womit Sie mich beehrten,

*) Aus der Gazette de France vom 29 April.

hunte dem Schmerze, den ich bei der ersten Nachricht von dem schrecklichen Ereignisse vom 27 Sept. empfunden, nichts beizufügen. Der Kaiser selbst war tief davon betroffen, aber Se. Majestät fühlte großen Trost bei Empfang Ihres Schreibens an ihn, und trug mir auf, Sie zu versichern, daß er mit Vergnügen gegen Sie die Gesinnungen des Wohlwollens und der Achtung, die Ihr verstorbener Bruder in so vielfacher Beziehung verdient hat, fortsetzen werde. Sie haben sich diese selbst erworben, Herr Graf, indem Sie durch eine lobenswürdige Hingebung für Ihr Vaterland die schwierigen und mit so vieler Bitterkeit begleiteten Verrichtungen angenommen haben. Sie werden sie ohne Zweifel mit einigem Nutzen erfüllen können, wenn, wie wir hoffen, alle besonnenen Leute in Griechenland ihre Bestrebungen mit den Ihrigen vereinigen, um die Gräuel der Anarchie zu verhüten, und den Mächten, die aufrichtig die Wiedergeburt dieses Landes wünschen, die Möglichkeit an die Hand zu geben, die Unterhandlungen und die nothwendigen Bedingungen für dessen Existenz als europäischer Staat gut durchzuführen.

Die Maßregeln, welche dieses glückliche Resultat beschleunigen sollen, werden in diesem Augenblicke mit gesteigerter Sorgfalt an dem kaiserlichen Hofe betrieben. Unsere Botschafter zu Paris und London haben den Umständen angemessenere Instruktionen erhalten. Andrerseits müssen nun aber die Griechen von allen Seiten und von allen Klassen sich zum voraus überzeugt halten, daß keine Kombination für ihr Land ohne die Einwilligung Rußlands definitiv und dauerhaft seyn kann, und daß der Kaiser niemals seine Einwilligung zu einer Einrichtung der Dinge geben würde, die drohen könnte, jeden Augenblick Griechenland zu einem Schauplatze von Unruhen, revolutionären Versuchen und Hintansetzungen der Gesetze zu machen.

Ihr verewigter Bruder wußte wohl, und Sie wissen es ohne Zweifel selbst, Herr Graf, daß weder früher, noch in

dem gegenwärtigen Augenblicke Se. Majestät daran gedacht hat, über Griechenland und dessen Geschick ein ausschließliches Patronat auszuüben. Der Kaiser wollte im Vereine mit seinen Verbündeten nur einem blutigen, allzu sehr verlängerten Kriege ein Ziel setzen, und aus diesem Lande einen friedlichen und harmlosen Staat bilden.

Der Kaiser beharrt noch immer bei diesem Willen; und wie auch die Ereignisse in Europa sich gestalten mögen, so wird er ihn durchführen können, wenn nur die Griechen selbst kein Hinderniß entgegenstellen, und durch ihre bürgerlichen Zwiste die großherzigsten Absichten für sie nicht vereiteln.

Sie werden, Herr Graf, Griechenland einen wesentlichen Dienst erweisen, wenn Sie veranlassen, daß die angesehensten Einwohner jener Länder diese Wahrheit einsehen, und von der Nothwendigkeit durchdrungen werden, sich aufrichtig im Interesse ihres Vaterlandes zusammen zu halten.

Es würde mir schwer seyn, diesen Brief zu endigen, ohne meine Erinnerungen und mein Bedauern auf den Bruder, den Sie beweinen, auf jenen Freund zurückzuwenden, dessen Verlust mich so tief ergriffen hat. Was Sie betrifft, Herr Graf, so wie alle diejenigen, die ihn gekannt und gewürdigt haben, so gibt es keinen andern Trost, als denjenigen, der aus der Gewißheit entspringt, daß sein Andenken immer geehrt und gesegnet seyn wird; denn er war ein Mann, der Alles opferte, um seinen Nebenmenschen nützlich zu seyn.

Ich werde immer, Herr Graf, mit Vergnügen und Theilnahme die Briefe empfangen, die Sie so gefällig seyn dürften, an mich zu richten, und ich hoffe in der Folge, wie gegenwärtig die Gelegenheit zu haben, Ihnen die Versicherung der wohlwollenden Gesinnungen Sr. kaiserl. Maj. in Bezug auf Sie zu ertheilen.

Genehmigen Sie ꝛc.

(Unterz.) Nesselrode.

11. Proklamation der Nationalversammlung zu Argos an die Griechen, ihren Zusammentritt zu Berathung der Landesangelegenheiten betreffend. Argos, 20 December 1831. *)

Die Nationalversammlung an die Griechen.

Dem Wunsche des Vaterlandes gemäß hat die Nationalversammlung am 19 d. ihre Operationen begonnen. Folgendes werden die wichtigsten Gegenstände seyn, womit eure Repräsentanten sich beschäftigen werden:

1) Eine konstitutionelle Charte zu beschließen, und die Rechte der Bürger zu verwahren, und gründlich und genau dasjenige festzusetzen, was die Regierung betrifft.

2) Mittelst eines ergebenen Schreibens die drei Mächte zu bitten, daß sie geruhen wollen, die Angelegenheit unseres unglücklichen Vaterlandes zu beenden, und so bald als möglich den Fürsten zu schicken, der das Land nach der Konstitution, die bestätigt werden wird, regieren soll.

Das Justiz- und ökonomische Fach und alle übrigen Regierungszweige wieder in Ordnung zu bringen.

4) Die den Truppen und der Marine schuldigen Vergeltungen und ihre Rechte auf eine bestimmtere Art festzusetzen.

5) Die Vertheilungsart des Nationaleigenthums zu bestimmen.

6) Eine der zu dekretirenden Konstitution und den Vorschriften und Einschränkungen, welche die Versammlung für zweckmäßig erachten wird, entsprechende provisorische Regierung festzusetzen.

7) Eine Junta zu bestimmen, welche die Handlungen der Minister, der Regierung, der Gouverneure und aller Subalternen zu prüfen und zu beurtheilen hat.

*) Aus der Zeitung von Corfu.

Indem die Versammlung ihre Eröffnung zur allgemeinen Zufriedenheit des Volkes ankündigt, empfiehlt sie mit väterlicher Sorgfalt allen Bürgern, von was immer für einem Rang oder Stand, die öffentliche Ruhe so zu erhalten, wie sie bisher nach dem Tode unsers ehemaligen tugendhaften und achtungswürdigen Gouverneurs beobachtet worden ist. Sie befiehlt allen Militärpersonen, die nämliche Zucht und Unterwürfigkeit unter die dermalige Ordnung der Dinge zu beweisen, wie sie solche in den kritischen Umständen seit unserer Verwaisung auf eine bewunderungswürdige Art bewiesen haben. Dem Gouverneur wird empfohlen, für die Sicherheit zu wachen und allen Bürgern endlich, daß Jeder, so viel an ihm liegt, zur Erhaltung der Uebereinstimmung und Eintracht mitwirke, um unsern erlauchten Beschützern zu beweisen, daß wir ihrer Sorgfalt und ihres Beistandes würdig sind.

Argos, den 20 December (n. St.) 1831.

Präsident: D. Zamados; Vicepräsident: A. Nakos; Sekretäre: S. Partenopulos, G. Enian.

92. Dekret der in Megara bestehenden griechischen Regierung, wodurch Augustin Capodistrias der Verfälschung der Wahlen durch Trug und Gewalt angeklagt und für den hauptsächlichsten Beförderer des Bürgerkrieges und Usurpator der höchsten Gewalt erklärt wird. Megara, 18 Januar 1832. *)

In Erwägung, daß notorischer Weise die in mehrern Provinzen geschehenen Wahlen unter dem Einflusse der daselbst in Besatzung befindlichen Truppen erfolgt sind, die von der Regierung dahin geschickt waren, um den freien Ausdruck der Gesinnungen der Bürger zu hemmen; in Er-

*) Aus Le Temps vom 18 April.

ügung, daß die Wahlversammlungen der Provinzen von Betrug und Gewaltthat geleitet wurden, die an sich schon hinreichen, jede daraus hervorgehende Operation null und nichtig zu machen; in Erwägung, daß der sich nennende Augustin Capodistrias, nachdem er die bei den Wahlen nöthige Treue und Glauben getäuscht und offenbar Gewalt und Trug angewendet hat, um die oberste Herrschaft mit Hintansetzung der von ihm mit Füßen getretenen Gesetze zu usurpiren; in Erwägung, daß er mittelst dieser Gewaltthätigkeiten einen großen Theil der Deputirten gehindert hat, sich an den für die Zusammenberufung der Nationalversammlung bestimmten Ort zu begeben; in Erwägung, daß er Batterien errichtet, zahlreiche Truppen selbst in die Versammlung gebracht, den Befehl gegeben, kriegerisch gegen die durch das Gesetz als unverletzlich betrachteten Deputirten zu verfahren, und dadurch Blutvergießen und Bürgerkrieg veranlaßt hat; in Erwägung, daß er durch diese Frevel und mehrere andere Eingriffe Schrecken in dem Schoße der Versammlung zu verbreiten wußte, so daß er mehrere Deputirte veranlaßte, für ihr eigenes Leben zu zittern und nicht zu wagen ihre Meinung frei zu äußern; in Erwägung, daß er in die Versammlung mehrere Deputirte zugelassen, die nur Geschöpfe dieser ungesetzmäßigen Wahlen gewesen; in Erwägung, daß er durch seine ungerechten und unerlaubten Handlungen die gesetzmäßige Regierung abgeschafft und mit Gewalt die Autorität usurpirt hat, — beschließen wir:

1. Augustin Capodistrias ist als Verletzer der gesetzmäßigen Versammlung, hauptsächlicher Anstifter des Bürgerkriegs und Usurpator der höchsten Staatsgewalt erklärt;

2. Jede Autorität und jeder Bürger hat die Pflicht, diese usurpirte Gewalt zurückzudrängen und zu stürzen;

3. Der obengenannte Augustin Capodistrias wird den kompetenten Tribunalen überliefert, die ihn nach seinen Werken zu richten haben;

4. Es ist allen und jeden bürgerlichen und Militärbehörden ernstlich anbefohlen, so viel wie möglich zur Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beizutragen.

Gegeben zu Megara, den 18 Januar 1832.

(Unterz.) Der Präsident: Notaras.

93. Proklamation des Präsidenten der griechischen Regierung, Grafen A. Capodistrias, an die Griechen, allgemeine Amnestie für politische Vergehen betreffend. Nauplia, den 25 Jan. (6 Febr.) 1832. *)

Hellenen! Laßt uns vor Allem dem Höchsten danken, der unser Vaterland stets gerettet hat, und dann den erhabenen verbündeten Monarchen, die nicht aufhören, uns ihr Wohlwollen und ihren mächtigen Schutz zu schenken. In einem Augenblicke, wo einige Provinzen des Staates der Schauplatz neuer Unruhen wurden, durch welche persönliches Interesse und Böswilligkeit Griechenland in einen Abgrund von Uebeln stürzen wollten, geben uns die verbündeten Mächte neue Beweise ihrer väterlichen Fürsorge und reichen den Hellenen eine rettende Hand dar. Sie erkennen die Nationalversammlung und die von ihr eingesetzte Regierung an und fordern alle Bürger zur Achtung gegen die Maßregeln derselben, so wie zur Erfüllung ihrer Pflichten auf. Zugleich kündigen sie uns an, daß der Tag nahe ist, wo das Schicksal Griechenlands durch die Wahl eines Souveräns definitiv festgestellt werden soll.

Kraft des Dekrets der Nationalversammlung provisorisch zur höchsten Würde berufen und von tiefem Schmerz über das große Unglück durchdrungen, welches das Vaterland heimsucht und nur die Folge inneren Zwiespalts ist, sind wir überzeugt, daß es uns unmöglich seyn würde, auf andere Weise zu der Verwirklichung der guten Absichten der uns beschützenden Mächte beizutragen, als indem wir noch einmal den Versuch machen;

*) Aus dem Constitutionnel vom 23 April.

durch Ueberredung und Güte die Ordnung und Ruhe in denjenigen Theilen Griechenlands wieder herzustellen, die durch den bösen Willen der Einen und durch die Leichtgläubigkeit der Anderen Gefahr laufen, ins Unglück gestürzt zu werden. Durch diese Gefühle bewogen, erklären wir Folgendes:

1) Jedem Bürger vom Civil und Militär, der an revolutionären Versammlungen Theil genommen hat, wird, welchen Rang oder Grad er auch bekleiden möge, vollkommene Amnestie bewilligt. Niemand soll für die Handlungen, die er während des Aufstandes begangen, noch für die Gesinnungen, die er ausgesprochen, verantwortlich seyn, wenn er binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets an gerechnet, die Waffen niederlegt und in seinen Wohnsitz zurückkehrt, um dort ruhig zu leben. Hiervon ausgenommen sind nur die Mitschuldigen an der Ermordung des verstorbenen Präsidenten, ewigen Angedenkens, so wie die als solche Angeklagten, für deren Strafbarkeit die Beweise in den Bureaux des Justizministeriums liegen, und die bereits vor Gericht gestellten oder schon verurtheilten Individuen.

2) Die einfachen Bürger und die Militärs bis zum Grade eines Sergenten sind ermächtigt in ihren Wohnsitz zurückzukehren, wenn sie mit einem Geleitschein eines Militärchefs oder eines der außerordentlichen Kommissarien der Provinzen versehen sind, damit sie weder an ihren Personen noch an ihrem Eigenthume belästiget werden.

3) Diejenigen, die vor dem Aufstande sich in Festungen befanden, müssen sich den Geleitschein vom Gouverneur ausfertigen lassen. Diese Amnestie erstreckt sich nicht über den bestimmten Termin, und diejenigen, welche verabsäumen, dieselbe zu benutzen oder sich weigern, sich den angegebenen Maßregeln zu unterwerfen, sollen die Strenge der bestehenden Gesetze erfahren.

4) Die nach Griechenland zurückgekehrten oder vor dem Auf-

ſtande ſchon hier befindlichen Türken, welche an den Unruhen Theil genommen haben, müſſen den griechiſchen Boden binnen 14 Tagen verlaſſen.

Hellenen! Hört auf das Wort deſſen, der ſich bald von Euch trennen wird; ſetzet Euren Unruhen ein Ziel; befleckt nicht den Boden Eures Vaterlandes mit dem Blute Eurer Brüder, fügt zu den Leidenſchaften, die zwiſchen Euch leider Zwietracht erzeugt haben, nicht einen unverſöhnlichen Haß hinzu, der langanhaltende heftige Gewiſſensbiſſe zurücklaſſen würde. Schiebt Eure begründeten oder unbegründeten Klagen bis zur Ankunft Eures Souveräns auf und vertraut Euch ganz ſeiner Unparteilichkeit und Gerechtigkeit. Strebt darnach, daß er Euch einig und folgſam finde, damit er, wenn er den Boden ſeines neuen Vaterlandes betritt, ſich der ſüßen Hoffnung hingeben könne, Euer Glück wie das ſeinige zu begründen. Hellenen! Wer unter Euch könnte dieſer Aufforderung ſein Ohr verſchließen und eine ſo große Verantwortlichkeit auf ſich nehmen, wenn er fortführe, das unglückliche Griechenland mit ſeinen eigenen Händen zu zerreißen?

Nauplia, den 25 Januar (6 Februar) 1832.

Der Präſident: Capodiſtrias.

Der Staatsſekretär: Spiliades.

94. Protokoll der Sitzung der Repräſentantenkammer zu Perachore, vom 16 (28) März 1832, den Einfall der Nationaltruppen in den Peloponnes betreffend. *)

In der heutigen Sitzung der Repräſentanten der Nation wurden durch eine beſondere Miſſion Bitten und Bemerkungen an die Verſammlung gerichtet, um die ſtreitenden Parteien einander zu nähern, und den Einfall der Nationaltruppen in den Peloponnes aufzuhalten. Als ein die Vorſchläge ſehr un-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 14 Junius.

unterstützender Grund wurde der Entschluß der HH. Residenten angeführt, französische Truppen marschiren zu lassen, um den Einmarsch nach Morea zu hindern.

Die Deputirten der Nation haben jene Vorschläge und Gründe in reife Erwägung gezogen, und nachdem sie die Schwierigkeit der Umstände dagegen gehalten, einstimmig beschlossen:

die Truppen werden, kommandirt und begleitet von der Nationalregierung, ohne den mindesten Verzug einrücken. Die Repräsentanten werden von ihnen geleitet an ihrer Spitze erscheinen, nicht mit feindlichen Absichten, sondern um eine schnelle Versöhnung der Nation zu bewirken, um die Gesetze und die öffentliche Ruhe auf unwandelbare Grundlagen zu stützen, und dazu beizutragen, dem souveränen Fürsten von Griechenland den Weg zu eröffnen.

Wenn die französischen Truppen ihrem Marsche sich widersetzen, selbst wenn solche auf sie feuern würden, so werden sie doch keinen Schuß gegen ihre edelmüthigen Wohlthäter thun; aber die Truppen werden auch nicht Halt machen und nicht zurückweichen; die Repräsentanten ihrerseits werden mit gekreuzten Armen und die Brust dem Feuer der Franzosen darbietend, als Opfer der bewaffneten Einmischung fallen, und der Welt zu beurtheilen überlassen, ob die griechische Nation nicht eines bessern Looses würdig war.

Dieß ist der Entschluß, den die Deputirten der Nation einstimmig gefaßt haben, — ein Entschluß, der mit dem der Nationalregierung und der von ihr befehligten Truppen übereinstimmt.

Indem sie ihren Erklärungen die nöthige Oeffentlichkeit geben, glauben sie sich aller Verantwortlichkeit für die Uebel zu entschlagen, deren Schauplatz ihr Vaterland werden könnte, und die nur die Folge eines bewaffneten Einschreitens gegen

den geordneten und regelmäßigen Marsch der Truppen seyn würden.

Perachore, den 16 (28) März 1832.

Der Präsident: Panutzo Notaras.

Der zweite Sekretär: Chrysobergis.

95. Proklamation der Administrativkommission zu Megara an die Griechen, vor dem Einmarsche der Truppen in den Peloponnes. Megara, den 19 (31) März 1832. *)

Hellenen! Auf, um die letzte Hand an das Werk zu legen, so die ächten Abgeordneten des Volkes uns übertrugen! Auf, um endlich die Wünsche des Peloponnesos zu erfüllen, und die Gesetze nach dem freien Willen des Volkes zu befestigen! Durchdringt euch von dem Gefühle, daß euch die erfreuliche Aufgabe geworden ist, vor der civilisirten Welt den Werth des heutigen Griechen zu zeigen, und euch das Loos, dessen ihr würdig seyd, zu erkämpfen. Augustin Capodistrias, den die Stimme der ächten Volksvertreter vor Gericht gefordert hat, strebt nach der höchsten Gewalt, um eigenmächtig zu verfahren, um die Gesetze zu verhöhnen und mit vollem Bewußtseyn das Wohl des Volkes zu schmälern und zu verrathen.

Die Nationalregierung der Hellenen ruft nunmehr die Gesammtmacht der Nation gegen ihn auf, um ihn mit möglichster Schnelligkeit zu zwingen, sich in die Lage eines bloßen Bürgers zu versetzen und vor die Gerichte zu stellen, um Rechenschaft über sein Verfahren zu ertheilen. Die wohlwollenden Monarchen und Beschützer von Hellas mißbilligen in ihrem Protokolle vom 7 (19) Februar ausdrücklich alle Ungesetzlichkeit und Willkür.

Sie wollen unser Glück, das sie in der Gesetzlichkeit suchen, und durch die Wahl des souveränen Fürsten von Hellas, den

*) Aus dem Hamburger Korrespondenten vom 19 Mai.

wir binnen Kurzem in unſrer Mitte ſehen werden, ſanktioniren. Indem wir im Einklange mit dem Sinne des Protokolls, mit dem Sinne der Beſchlüſſe und mit dem ausgeſprochenen Willen der helleniſchen Völker zum Aufbruche ſchreiten, hegen wir die vollkommene Ueberzeugung, daß wir den Wünſchen der geſammten Nation ſowohl als der Erwartung der erhabenen Monarchen und unſeres ſouveränen Fürſten ſelbſt entſprechen.

Rumelioten! Dringt in den Peloponnes ein, welcher mit offenen Armen eurer harrt. Eure tadelloſe Aufführung auf dem Feſtlande macht euch Ehre; bewahrt ſie als unzertrennliche Begleiterin und Führerin. Achtet die Ehre, das Eigenthum und die perſönlichen Rechte eurer peloponneſiſchen Brüder. Unziemlich wäre es, wenn dieſer unbedeutende Feldzug eure edlen Geſinnungen ſchmälerte; der wahre Muth wird von Strapazen nicht bezwungen; die wahre Ehre und der ächte Ruhm des Kriegers halten ſich an geſetzliche und menſchenfreundliche Handlungen. Nach dem Siege zeigt euch gelaſſen und zuvorkommend. Wer auch der vorderſte Kämpfer ſeyn mag, ſelbſt deſſen Stolz muß im Angeſichte der Geſetze verſchwinden.

Peloponneſier! Eure Wünſche werden verwirklicht; ihr werdet in eurer Mitte eure Nachbaren, eure alten Mitkämpfer und Gefährten eures Schickſals empfangen. Es ſind die Schaaren der geſetzmäßigen Regierung — die nichts lieber wünſcht, als gewaltſame Maßregeln einzuſtellen, und euch, wie der ganzen Nation, das Glück eines wohlgeordneten Staates zu verſchaffen — die wir gegen Nauplia ſchicken. öffnet die Thüren eurer Häuſer und empfangt mit Zuverſicht und brüderlicher Liebe die Beſchützer der Geſetze. Wirkt auch ihr zu dem ſchnellen Ausgange dieſer hohen Unternehmung mit.

Ihr Krieger mit den Waffen und ihr Staatsmänner mit dem Eifer, der euch jederzeit auszeichnet, ſammelt euch unter die nämlichen Fahnen, und die Regierung wird euch belohnen

Soldaten, die ihr noch unter dem verworfenen Auguſtin dient, ſtellt euch bei Zeiten ein, um eurem Schickſale zu ent-

gehen! Die hellenische Nationalregierung nimmt euch mit offenen Armen auf; wer aber zurückbleiben sollte, verliert, wenn er Offizier ist, seinen Grad und wird vor Gericht gestellt, wenn er ein Gemeiner ist, seinen Sold und wird bestraft.

Hellenen, sendet freie und ächte Volksvertreter nach Argos, wo sie die Gewalt bisher in Fesseln geschlagen; dorthin begeben sich auch die in Megara versammelten, und der Ort des Schreckens und der Willkür wird binnen Kurzem einen unsterblichen Namen erhalten. Tage des Glückes folgen bald auf die gegenwärtigen Unfälle der Hellenen. Glaubt, daß Gott die Hellenen beschützt.

Gegeben in Megara, den 19 (31) März 1832.

Die Administrativkommission:

Joannes Koletti.

96. Erklärung der Regierungskommission in Megara vom 19 (31) März 1832 (im Auszug.) *)

Die gegen den Peloponnes begonnene Bewegung kann und darf nicht gehemmt werden. Die Nationalversammlung hat erklärt, ihre Sitzungen nach Argos zu verlegen, um dort die Rechte der Nation auf unwandelbare Grundlagen zu stützen. Die Regierung wird diese Entscheidung ausführen; die Armee wird die Volksrepräsentanten geleiten, sie wird dieselben zu vertheidigen und den Machinationen derer ein Ende zu machen wissen, welche den höllischen Plan gefaßt hatten, die Repräsentanten ermorden zu lassen.

Die schriftlichen Erklärungen der Versammlung und der Armee und andere Thatsachen werden aller Welt zeigen, daß Regierung, Nationalversammlung und Armee Eines Sinnes sind. Wir können diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne zu bezeugen, daß die Regierung die Gesinnungen der Deputirten, der Armee und des ganzen Volks theilt, und die Wahl

Sr.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 15 Junius.

Se. königl. Hoheit des Prinzen Otto von Bayern als das sicherste Mittel, unser Unglück zu beendigen, und als die Garantie einer für Griechenland glücklichen Zukunft betrachtet. Die Nation wünscht nichts so sehnlich, als Se. königl. Hoheit bald in ihrer Mitte zu sehen.

Megara, den 19 (31) März 1832.

Im Namen der Regierungskommission:

J. Koletti.

Der Staatssekretär: Christides.

97. Proklamation von der Regierungskommission gleich nach ihrer Bildung zu Nauplia, erlassen am 7 (19) April 1832. *)

Nro. I. Griechischer Staat.

Die Regierungskommission von Griechenland macht bekannt:

Griechen! Die Regierungskommission fühlt, wie schwer die Last ist, die sie übernimmt. Die gegenwärtige Lage der Dinge, die Pflichten des Bürgers gegen sein Vaterland, der gesunde Sinn der Nation, und das Vertrauen, welches wir in den wirksamen Beistand der Residenten der erlauchten verbündeten Mächte setzen, bewegen uns, diese schwierige Laufbahn anzutreten.

Die Kommission wird den Staat nach den bestehenden Gesetzen mit Milde und Unparteilichkeit regieren, und dabei den heiligen Zweck im Auge haben, durch unverbrüchliche Achtung der unveräußerlichen Rechte der Bürger, Friede und Eintracht unter die Nation zurückzuführen.

Die Ursachen, welche die Griechen in Ungewißheit halten konnten, sind verschwunden. Der zur Regierung Griechenlands bestimmte Fürst, dessen baldige Ankunft in unsere Mitte

*) Aus dem östreichischen Beobachter vom 7 Junius.

wir sehnlichst erwarten, wird der Nation unfehlbar Ruhe und Frieden bringen.

Die Nationalversammlung, deren Einberufung die Regierungskommission sich zur angelegentlichsten Sorge macht, wird, frei von jedem Einflusse, die unerschütterlichen Grundlagen einer vernünftigen und zeitgemäßen Gesetzgebung aufstellen.

Griechen! Gänzliche Vergessenheit des Vergangenen, Folgsamkeit gegen die Regierung und Dankbarkeit gegen die erlauchten verbündeten Mächte, sind die einzigen Mittel, wodurch die Regierungskommission euren Wünschen und euren Erwartungen leichter und schneller wird entsprechen können. Nur auf diesem Wege wird Griechenland im Stande seyn, unter den civilisirten Völkern den Rang einzunehmen, den es durch seine ruhmvollen Anstrengungen und durch seine langjährige Aufopferung verdient.

Die respektiven Administrationen werden es sich angelegen seyn lassen, den Einwohnern ihren Jurisdiktionen die wohlwollenden Gesinnungen der Regierungskommission näher zu erläutern, und bei Ausübung ihrer Amtsgewalt mit dem Beispiele der Mäßigung und gewissenhaftesten Unparteilichkeit vorzuleuchten.

Nauplia, den 7 (19) April 1832.

Die Regierungskommission: G. Konduriotí. D. Ypsilanti. A. Zaimi. G. Koletti. A. Metára. D. Plaputas.

Der Staatssekretär: D. Christides.

98. Befehl der provisorischen Regierung von Hellas an die Heerführer sich aller Feindseligkeiten zu enthalten. Nauplia, den 8 (20) April 1832. *)

Mitten in den gefährlichsten Umständen schützt die schir-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 18 Junius.

mende Hand Gottes die Nation, und leitet sie auf den Pfad der Ruhe, der Eintracht und des Glücks. In Folge der unter Nro. I aufgeführten Proklamation ist völlige Vergessenheit alles Vergangenen ausgesprochen. Die Ursachen, welche die Truppen in kriegerische Stellung gesetzt haben, existiren nicht mehr. An euch, Heerführer, ergeht der Befehl, mit den unter euren Befehlen stehenden Korps euch aller Feindseligkeiten zu enthalten; ruhig in den Stellungen zu verbleiben, in welchen die einzelnen Korps stehen, ohne euch die geringste Belästigung der Bewohner zu erlauben, und der neuen Befehle und Weisungen der Regierung gewärtig zu seyn. Jede neue Rekrutirung ist verboten; den Ungehorsam wird die gesetzliche Strafe treffen.

Die Regierung macht es sich zu ihrem besondern Geschäfte, bereitwilligst, so weit es die Umstände erlauben, die dringendsten Bedürfnisse der verschiedenen Korps zu befriedigen. Zur allgemeinen Beruhigung sey euch die Gewißheit, daß kein Korps von den hiemit gegebenen Maßregeln ausgeschlossen ist. Nachdrücklich empfehlen wir euch Ordnung.

Nauplia, den 8 (20) April 1832.

Die provisorische Regierung.

Der Präsident: Konduriotti. D. Ypsilanti. A. Zaimi. J. Koletti. K. Bozaris. A. Metaxa. D. Plapputas.

Der Staatssekretär: D. Christides.

99. Erlaß der provisorischen Regierung, ihre innere Organisation betreffend. Nauplia, den 14 (26) April 1832. *)

Die provisorische Regierung von Hellas verordnet: Damit

*) Aus der nämlichen Quelle.

in den Verhandlungen der Regierung eine Ordnung erzweckt werde, aus welcher größtmögliche Genauigkeit der Beschlüsse und ein sicherer und schneller Gang der Staatsmaschine erfolge; damit ferner für die Unabhängigkeit der Gesinnung eines jeden Gliedes der Regierung eine sichere Gewähr bestehe: wird die innere Organisation der provisorischen Regierung folgendermaßen regulirt:

1) Die Präsidentschaft der Regierung ist je monatlich in den Händen eines der sie bildenden Glieder.

2) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, und ruft in dringenden Fällen die Regierungsmitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.

3) Die Regierung hält täglich zwei Sitzungen; die erste Sitzung beginnt um 9 Uhr Morgens, und endet um 1 Uhr Mittags; die zweite beginnt 7 Uhr Abends, und schließt gegen 9 Uhr.

4) Zur zweiten Sitzung werden die Ministerstaatssekretäre zur gemeinsamen Berathung gezogen; in ihr werden die Angelegenheiten der verschiedenen Regierungszweige nach der Reihe verhandelt, und über sie beschlossen. Die Staatssekretäre können auch zur ersten Sitzung gezogen werden.

5) Die Bürger haben freien Zutritt in den Sitzungssaal der Regierung von 11 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags. Nur in dieser Zeit dürfen sie ihre Forderungen und Gesuche schriftlich oder mündlich der Regierung vortragen, deren Beantwortungen ihnen hierauf durch die einschlägigen Behörden zukommen werden.

6) Der Regierungssekretär hält im Protokoll eine übersichtliche Darstellung der täglichen Verhandlungen der provisorischen Regierung; dieselbe wird von allen Mitgliedern unterzeichnet.

7) Der Sekretär der provisorischen Regierung ist mit der Publizirung gegenwärtigen Reglements durch die Presse beauftragt.

Nauplia, den 14 (26) April 1832.

Der Präsident: Kondurioti. Ypsilanti. Zaimi. Koletti. Bozaris. Metaxa. Plapütas.

Der Staatssekretär: Christides.

100. Aufruf der provisorischen Regierung an die Bewohner der verschiedenen Provinzen, um Deputirte zu senden, damit alsbald die Nationalversammlung zusammentrete. Nauplia, den 18 (30) April. 1832. *)

Die provisorische Regierung von Hellas.

In der schmerzvollen Erwägung, daß bedauernswerthe Vorfälle die zweite Zusammenkunft der vierten Nationalversammlung in Argos verhindert haben, welche nach der unter Nr. 4, 135 stehenden Proklamation des Präsidenten vom 1 August 1831, so wie nach jener der provisorischen Regierung vom 28 September unter Nr. 1 zusammen berufen war, und in dem Bestreben, einer ihrer heiligsten Pflichten nachzukommen, ladet die provisorische Regierung, in Folge des Art. 12 und 13 des zweiten Dekretes der vierten Nationalversammlung, durch gegenwärtigen Aufruf die Bewohner der verschiedenen Provinzen ein, ihre Deputirten so schnell als möglich zu senden, damit alsobald die Nationalversammlung zusammentrete. Die in Argos versammelten Deputirten werden sich daselbst entscheiden, entweder in Argos zu bleiben, oder einen andern passendern Ort zu wählen. Es wird ferner den wahlberechtigten Bürgern zu Kunde gethan, daß wenn in einer Provinz die Wahl der Deputirten nicht gesetzmäßig und nach Stimmenmehr-

*) Aus der vorerwähnten Quelle.

heit stattgefunden hatte, diese berechtigt ist, neue Deputirte an deren Stelle zu erwählen. Die Provinzen werden sich jedoch beeilen, daß die Wahl und Ankunft der die erstgewählten ersetzenden Deputirten in möglichster Eile geschehe, damit die so nothwendige und allgemein gewünschte Zusammenkunft der Nationalversammlung nicht längern Verschub erleide.

Nauplia, den 18 (30) April 1832.

(Unterzeichnet wie voransteht.)

3.

Griechen. Aktenstücke, den am 6 Jul. 1827 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Pazifikation Griechenlands geschlossenen Traktat und dessen Vollzug betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXIV Band, Seite 288 abgebrochenen Aktenstücke.)

80. Protokoll der Konferenz der Bevollmächtigten der drei Mächte, welche den Traktat vom 6 Julius 1827 geschlossen haben; gehalten im Bureau der auswärtigen Angelegenheiten. London, den 7 (19) Januar 1832. *)

Anwesend die Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien und Rußland.

Die zur Konferenz versammelten Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien und Rußland sind, nach reiflicher Prüfung aller der ihnen zugekommenen Nachrichten in Bezug auf den Zustand, worin sich Griechenland nach der Missethat befindet, durch welche dieses Land seines Präsidenten beraubt wurde, über folgende Grundlagen übereingekommen, welche

*) Aus dem Courrier de la Grèce (offizieller Regierungszeitung) vom 29 Februar.

geeignet sind, den Ministerresidenten in Griechenland und den Befehlshabern der See- und Land-Streitkräfte der drei Mächte zur gemeinschaftlichen Norm zu dienen:

1) In dem Augenblicke, wo obbesagte Residenten und Kommandanten dieses Protokoll erhalten werden, dürfte die Nationalversammlung zu Argos ohne Zweifel ihre Verfügungen bereits getroffen, und eine provisorische Regierung bestätigt oder errichtet haben. Diese solchergestalt, mit allen gesetzlichen Formen errichtete Regierung wird von den Residenten und Kommandanten der See- und Land-Streitkräfte der drei verbündeten Höfe als provisorische Nationalregierung von Griechenland anerkannt werden.

2) Die Residenten und Kommandanten der See- und Land-Streitkräfte der drei Höfe sollen in der derselben gebührenden Achtung und Ergebenheit mit ihrem Beispiele vorangehen.

3) So wie die drei Mächte berechtigt sind, zu verlangen, daß gedachte Regierung das Land nach Vorschrift der Gesetze mit Milde, Unparteilichkeit und mit der Absicht regiere, allen den Zwistigkeiten und Händeln, welche in letzterer Zeit in Griechenland geherrscht haben, ein Ende zu machen, und sie in Vergessenheit zu versenken, so haben auch die Residenten und Militär-, wie Marine-Befehlshaber der drei Höfe durch ihr Benehmen, durch Ueberredung, und durch den mit ihrer Stellung und ihrem Charakter verknüpften Einfluß zur Bewirkung der Ruhe und des allgemeinen Gehorsams im ganzen Umfange des griechischen Staats beizutragen, sich jeder Parteilichkeit zu enthalten, und so viel von ihnen abhängt, der provisorischen Regierung das erforderliche Ansehn zu sichern.

4) Dieselben müssen sich von dem Grundsatze überzeugt halten und davon ausgehen, daß es zur Erhaltung des Friedens in Griechenland, zur Verhütung der Wiederkehr der

Anarchie, welche, bevor die drei Höfe ins Mittel traten, das Land an den Rand des Untergangs gebracht hatte, durchaus und unbedingt nothwendig sey, daß das vollkommenste Einvernehmen unter ihnen obwalte, und daß in so kritischen und schwierigen Augenblicken dieser Einklang allein sie in Stand zu setzen vermag, sich der ihnen anvertrauten wichtigen Pflichten zu entledigen.

5) Eine von diesen Pflichten, worauf die drei Höfe in dem Traktate vom 6 Julius 1827 ihr Hauptaugenmerk gerichtet hatten, war die Zerstörung der Seeräuberei in den Gewässern von Griechenland, welcher mit allen möglichen Kräften gesteuert werden sollte.

Die Befehlshaaber der in jenen Gewässern befindlichen Eskadren der drei Höfe dürfen kein Fahrzeug, ohne Ausnahme, passiren lassen, wofern es nicht mit den von Seite der kompetenten Behörde ausgefertigten gehörigen Pässen und regelmäßigen Schiffspapieren versehen ist, welche, was sich von selbst versteht, von derselben nach Vorschrift der Gesetze und den in Griechenland geltenden Normen dieses Verwaltungszweiges abgefaßt seyn müssen.

6) Die Konferenz hat sich mit den im Namen der provisorischen Regierung von Griechenland gemachten Forderungen um Geldunterstützungen beschäftigt, welche Unterstützungen auf Rechnung der Anleihe verabfolgt werden sollen, deren Garantirung für den griechischen Staat die drei Höfe sich vorbehalten haben.

Es ist beschlossen worden, dieses Ansuchen den drei Höfen vorzulegen, und man ist übereingekommen, daß jedem davon frei stehen solle, diejenigen Vorschüsse zu leisten, deren, nach seiner Ansicht, die Regierung von Griechenland dringend bedarf, und daß er die Konferenz von dem Betrage der bereits abgeschickten Unterstützungsgelder in Kenntniß zu setzen habe.

7) Mittlerweile wird dieses Protokoll der provisorischen Re-

gierung mitgetheilt werden; die Residenten der drei Höfe sind autorisirt, bekannt zu machen, daß die Konferenz mit der Wahl eines Souveräns beschäftigt ist, und daß sie hofft, über diesen Punkt unverweilt ins Reine zu kommen.

(Unterz.) Talleyrand. Palmerston. Lieven. Matuschewitsch.

81. **Schreiben der griechischen Nationalversammlung zu Nauplia an den mit der außerordentlichen Mission zu Beschleunigung der Wahl des für die Hellenen bestimmten Souveräns bei den Griechenland beschützenden Höfen von Paris und London beauftragten Ritter Eynard. Nauplia 13 Februar 1832.** *)

Nauplia, 13 Februar.

Hr. Ritter! Die den fünften Nationalkongreß bildenden Repräsentanten der griechischen Nation, welche die wichtigen von Ihnen Griechenland geleisteten Dienste vollkommen kennen, und von der lebhaftesten Erkenntlichkeit gegen Sie durchdrungen sind, haben uns beauftragt, Ihnen die aufrichtigen und unveränderlichen Gesinnungen der griechischen Nation gegen Sie, dem anliegenden Dokumente dieses Nationalwunsches gemäß, feierlich auszudrücken.

Das gerechte Vertrauen, welches das griechische Volk in Sie, Hr. Ritter, setzt, bewegt den Nationalkongreß, einen höchst wichtigen Auftrag Ihrer Sorgfalt anzuvertrauen. Sie kennen das durch den provisorischen Zustand der Angelegenheiten unsers Vaterlandes verursachte Unglück, — ein Unglück, das sich seit dem Tode des Präsidenten glorreichen Andenkens noch vermehrt hat. Einer der wichtigsten Gegenstände, an welche der Nationalkongreß denken mußte, war, diesem unheilvollen Provisorium ein Ende zu machen; er hat die Wünsche der

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 1 April.

Nation erfüllt, indem er sich an die hohen verbündeten Souveräne mit der Bitte wandte, daß sie die Wahl des zur Herrschaft über Griechenland bestimmten Fürsten, so wie seine Ankunft in diesem Lande zu beschleunigen, und bis dahin der provisorischen Regierung allen nur möglichen Beistand zu leihen geruhen möchten.

Der Nationalkongreß hat uns beauftragt, die beiden Adressen an JJ. MM. den König der Franzosen und den König von Großbritannien an Sie zu senden, mit der Bitte, dieselben zu den Füßen der Throne dieser Monarchen niederzulegen.

Wir nehmen keinen Anstand zu glauben, daß Sie, Herr Ritter, diesen wichtigen Auftrag, den die Nationalregierung Ihnen anvertraut, gütig übernehmen werden; Sie werden sich dadurch neue Ansprüche auf die Dankbarkeit der Nation erwerben.

(Folgen die Unterschriften.)

82. Erklärung der Residenten von Frankreich, England und Rußland, in Folge des zuvorstehenden Protokolls. Nauplia 26 Februar 1832. *)

Ein am 7 (19) Januar d. J. von den Bevollmächtigten der verbündeten Mächte unterzeichnetes Protokoll ist uns am 27sten desselben Monats (8 Febr.) mitgetheilt worden. Die Allianz schreibt uns in dieser Akte vor, die gegenwärtig als provisorische National-Regierung Griechenlands in Nauplia bestehende Regierung anzuerkennen und zu unterstützen; sie empfiehlt zugleich dieser Regierung ein Verfahren, das den Gesetzen gemäß und geeignet sey, die Zwistigkeiten, welche seit einiger Zeit dieses Land aufgereizt haben, zu beseitigen und in Vergessenheit zu bringen, und kündigt die nahe bevorstehende Ernennung eines Souveräns an.

*) Aus dem Constitutionnel vom 23 April.

Mit dem Empfange des genannten Protokolls hat die griechische Regierung jede gerichtliche Verfolgung eingestellt und eine Amnestie für politische Vergehen bewilligt. *) An den Primaten von Hydra und den auf dem griechischen Lande versammelten Häuptlingen ist es jetzt, ihrerseits Beweise von Achtung und Unterwerfung zu geben.

Die Regierung gibt ihnen das Beispiel der Fügsamkeit in die Wünsche der verbündeten Mächte, so wie des aufrichtigen Verlangens die Eintracht wieder herzustellen, und sie können nicht ermangeln, diesem Beispiele zu folgen, ohne die schwerste Verantwortlichkeit gegen ihr Vaterland, ihren Fürsten und die verbündeten Mächte zu übernehmen, die vor Allem in diesem Lande Ordnung und Ruhe herrschen sehen wollen. Wir fordern sie im Namen dieser Mächte, in ihrem eigenen Interesse, so wie in dem Griechenlands, welchem mehrere von ihnen früherhin wichtige Dienste geleistet, auf, die Waffen niederzulegen und ruhig zum Gehorsam zurückzukehren. Dieses Beispiel wird bald von denen befolgt werden, die sie umgeben. Wir haben es vermieden, an die Klausel des Protokolls zu erinnern, welche jedem griechischen Fahrzeuge, das nicht mit von den kompetenten Behörden ausgefertigten Patenten und Papieren versehen ist, die Schifffahrt untersagt, weil wir an der Wirksamkeit dieser Aufforderung an die der Regierung opponirenden Chefs kurz vor der Ernennung ihres Souveräns nicht zweifeln mögen, und weil die in Betreff dieser Klausel zu machenden Mittheilungen mehr den drei mit der Vollziehung derselben besonders beauftragten Admiralen zustehen.

Nauplia, den 26 Februar 1832.

Dawkins, Geschäftsträger Englands. Baron A. de Rouen, Resident von Frankreich. Baron de Rüdiman, Resident von Rußland.

---

*) Siehe die oben sub Nr. 93 befindliche Proklamation vom 25 Januar.

83. Erklärung der Admirale der drei Mächte, daß sie in Uebereinstimmung mit dem Protokolle vom 7 (19) Jan. sich bereit halten, Gehorsam gegen die provisorische Regierung zu Napoli nöthigenfalls zu erzwingen. Am Bord des Linienschiffes St. Vincent, und bekannt gemacht Napoli di Romania 9 März 1832. *)

Die Kommandanten der Seemacht der verbündeten Mächte haben sich in der Absicht versammelt, über die Maßregeln zu berathschlagen, welche sie zur Erfüllung der neuen, ihnen von der Londoner Konferenz durch das Protokoll vom 7 Jan. auferlegten Verpflichtung zu treffen haben.

In Erwägung, daß die Absicht der drei Höfe dahin geht, als gesetzliche Regierung diejenige anzuerkennen, die von der Versammlung von Argos (die Regierung, deren Sitz gegenwärtig zu Nauplia ist) ernannt worden seyn mag, und daß sie beauftragt sind, zu der öffentlichen Ruhe und dem Gehorsam in dem griechischen Staate beizutragen;

In Erwägung, daß die provisorische Regierung, in ihrem Bestreben, den Wünschen der Allianz zu entsprechen, deren Zweck dahin geht, die Unordnungen, die in der letzten Zeit Griechenland aufgeregt hatten, zu hemmen, in Vergessenheit zu bringen, und zugleich die Erneuerung der Seeräubereien in dem Archipel zu verhindern, allen Parteien die Mittel zu einer schnellen Wiederaussöhnung durch eine Amnestie wegen politischer Vergehen dargeboten hat, welche nur die Mitschuldigen der Ermordung des verewigten Präsidenten von Griechenland ausnimmt, deren Anklageakten bei dem Justizministerium vorliegen, oder die schon vor den Gerichten stehen, oder definitiv verurtheilt sind, haben nachstehende Erklärung verfaßt, deren Mittheilung an die HH. Primaten von Hydra und an die versammelten Chefs des Festlandes von Griechenland erfolgen

*) Aus dem Constitutionnell vom 23 April.

soll, die bisher außer der Verwaltung der provisorischen Regierung geblieben sind, damit sie sich nach derselben achten, und ihrerseits Beweise der Aussöhnung und der Unterwerfung geben mögen.

Da die Kommandanten der Seemacht der drei Höfe die Gesinnungen der HH. Residenten, wie sie in ihrer Erklärung vom 8 März ausgedrückt ist, theilen, so hoffen sie, daß besagte Erklärung und die Amnestieakte der provisorischen Regierung die befriedigendsten Resultate gewähren, und die HH. Primaten von Hydra und die versammelten Chefs des Festlandes von Griechenland sich nicht bedenken werden, die Waffen niederzulegen und ruhig zum Gehorsam zurückzukehren.

Im entgegengesetzten Falle würden die Kommandanten der Seemacht der drei Höfe, im Bedauern ihre Hoffnungen getäuscht zu sehen, aber von den Pflichten durchdrungen, die ihnen durch das Protokoll vom 7 Jan. aufgelegt sind, sich alsdann in die Nothwendigkeit versetzt finden, den 5ten Artikel besagten Protokolls, auf den sich die HH. Residenten beziehen, zu vollziehen.

Am Bord des Linienschiffs St. Vincent.

(Unterz.) Hotham. Ricord. Hugon.

84. Protokoll der im Bureau des Auswärtigen zu London am 26 April 1832 von den Residenten der drei Griechenland beschützenden Mächte gehaltenen Konferenz. *)

Anwesend: Die Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands.

Die Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands, in Konferenz versammelt, wenden ihre Aufmerksamkeit auf die Angelegenheiten Griechenlands bis zum 21 März, und fassen folgende Beschlüsse:

Die Londoner Konferenz hat mit wahrer Zufriedenheit

*) Aus dem Journal des Debats vom 31 August.

gesehen, daß der erste Akt der provisorischen Regierung Griechenlands, nachdem diese Regierung die Hoffnungen des Schutzes empfangen hat, welchen die Residenten der drei Höfe beauftragt waren, ihr durch das Protokoll vom 7 Jän. 1832 zu gewähren, die Proklamirung einer allgemeinen Amnestie für politische Vergehen gewesen ist. Dieser Akt beweist, daß die provisorische Regierung Griechenlands die Beweggründe einzusehen gewußt hat, welche die Londoner Konferenz veranlaßten, ihr den Beistand der Allianz zu gewähren.

Die Konferenz konnte in der That nicht erwarten, daß ein Parteitriumph begünstigt werde, oder daß persönliche Rache und Reaktionen im Schoße Griechenlands Raum fänden. Sie konnte eben so wenig ihren moralischen oder militärischen Beistand zur Einsetzung von Militärgerichten, oder zu der Annahme von Maßregeln, die von der einen oder der andern Seite sich nicht mit dem gewöhnlichen und ordentlichen Laufe der Gesetze vertrugen, zu gewähren gekommen seyn.

Ihr Zweck war, in Griechenland das drohende Unglück eines Bürgerkriegs zu verhüten, und Griechenland nicht in einen Zustand der Anarchie versinken zu lassen.

Jetzt hat die Konferenz Grund zu hoffen, daß Griechenland in kurzer Zeit eine im Namen seines neuen Souveräns organisirte Verwaltung ankommen und eingesetzt sehen wird, und die Residenten sind sonach ermächtigt, von Neuem zu erklären, daß die provisorische Regierung in dieser Zwischenzeit jeden Beistand von den drei Mächten erhalten wird, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß keinem Verlangen zu persönlicher Rache Gehör gegeben wird; daß weder Ausnahmstribunale, noch außergerichtliche Kommissionen stattfinden werden; daß endlich kein Verkauf von Nationaldomänen erfolgen, noch irgend eine Maßregel getroffen werden soll, die dahin zielen könnte, dem neuen griechischen Staate Finanzverlegenheiten zu schaffen.

So lange nun die provisorische Regierung sich diesen

Bedingungen fügt, und mit Mäßigung und Gerechtigkeit verwaltet, sind die Residenten der drei Höfe und die Kommandanten ihrer Seemacht beauftragt, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um den Gesetzen Achtung zu verschaffen und die öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten.

(Unterz.) Talleyrand. Palmerston. Lieven. Matuschewitsch.

85. Antwort der provisorischen Regierung Griechenlands auf das vorausstehende, ihr mittelst Note vom 5 Jun. von den Residenten der drei verbündeten Höfe mitgetheilte Protokoll. Nauplia 7 Junius 1832. *)

An die Herren Residenten der drei verbündeten Höfe.

Die provisorische Regierung Griechenlands hat die Ehre gehabt, das Protokoll vom vorigen 26 April, das Sie ihr durch Ihre gestrige Kollektivnote gütigst mittheilen wollten, zu empfangen.

Voll Dankgefühl für die väterliche Sorgfalt, wovon die verbündeten Höfe durch diese Akte Griechenland einen offenbaren Beweis gegeben, hält sie sich für glücklich zu sehen, daß die wohlthätigen Entschließungen der Allianz, in Uebereinstimmung mit ihrem frühern Betragen, auch in ihrem zukünftigen Betragen gelten sollen. Auch nimmt sie keinen Anstand zu erklären, daß, dem Geiste dieses Protokolls gemäß, kein Wunsch zu persönlicher Rache Gehör gefunden hat, kein Ausnahmstribunal, keine außergerichtliche Kommission besteht, kein Verkauf von Nationaldomänen erfolgt, und keine Maßregel getroffen worden ist, die geeignet seyn könnte, dem neuen griechischen Staate Finanzverlegenheiten zu schaffen.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Die provisorische Regierung ist außerdem überzeugt, daß wenn sie die Geldunterstützungen, die sie bereits nachgesucht hat und jetzt wieder nachsucht, erhalten könnte, um den gerechten Forderungen der Truppen Genüge zu leisten, der militärische Dienst überall seinen regelmäßigen Gang genommen haben würde.

Vor Schließung dieser Note preist sich die provisorische Regierung aufrichtig glücklich wegen der gegründeten Hoffnung, die ihr durch das besagte Protokoll gewährt wird, daß Griechenland in kurzer Zeit in seinem Schoße eine im Namen seines neuen Souveräns organisirte Verwaltung ankommen und eingeführt sehen soll. Genehmigen Sie u. s. w.

Nauplia, 7 Junius 1832.

(Unterz.) Der Präsident G. Konduriotti. D. Ypsilanti. A. Zaimis. J. Koletti. K. Bozaris. A. Metaxas. D. Plaputas.

Der Staatssekretär des Auswärtigen: S. Trikupis.

6.

Deutscher Bund. Beschluß der deutschen Bundesversammlung, enthaltend Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde. Frankfurt a. M., 5 Julius 1832. *)

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben beschließt die Bundesversammlung, in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maß-

*) Auszug des Protokolls der 24sten Sitzung der Bundesversammlung vom obigen Datum.

Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen, nach vorgenommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Kommission, wie folgt:

1) Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren.

2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

3) Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zweck es auch immer sey, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der kompetenten Behörde, stattfinden.

Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe unterworfen.

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen; und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, und

durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen.

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Kokarden oder dergleichen, sey es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen.

5) Der am 20 Sept. 1819 gefaßte, gemäß weitern Beschlusses vom 12 August 1824 fortbestehende provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere, hinsichtlich der in den §§. 2 und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in so weit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

(.§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungsbevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Gutachten beschlossen werden.

„Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in

keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden."

„§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den, seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Vereine um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Vereine die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungsbevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

„Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.")

6) Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimischen, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerischen Planen kund, oder zu letztfälligem Verdachte gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher, geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolg desfallsiger Spuren, jeder Zeit auf das schleunigste und bereitwilligste unterstützen.

7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturze des Bundes oder der deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden

Paßvorschriften auf das genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen.

Auch werden die sämmtlichen Bundesregierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

8) Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaate politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in sofern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die Bundesregierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militärische Assistenz zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse, gegenwärtig nicht minder dringend als im Oktober 1830, außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21 Okt. 1830 — betreffend Maßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland — auch unter den jetzigen Umständen, und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen seyn lassen.

10) Sämmtliche Bundesregierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerkter Maßregeln nach Maßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernisses getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen.

7.

Deutscher Bund. Beschluß der deutschen Bundesversammlung, den Mißbrauch der Presse, insbesondere die im Großherzogthume Baden erscheinenden Zeitblätter: „Der Freisinnige" und „Der Wächter am Rhein" betreffend. Frankfurt a. M., 19 Julius 1832.*)

1) Die im Großherzogthume Baden erscheinenden Zeitblätter, „Der Freisinnige" und „Der Wächter am Rhein" werden von der Bundesversammlung, kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20 Sept. 1819 und 16 August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen deutschen Staaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieser Zeitblätter untersagt.

2) Die großherzoglich badische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft ersucht, diesen Beschluß sogleich zu vollziehen, und davon die Anzeige zu machen.

3) In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen, Friedrich Wagner, und des Wächters am Rhein, Fr. Schlund, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen; endlich

5) wird die großherzoglich badische Regierung noch besonders unter Bezug auf den Beschluß vom 10 Mai dieses Jahrs aufgefordert, die in der 18ten dießjährigen Sitzung am 24 Mai zugesicherten Aufschlüsse über den eigentlichen

*) Aus dem Protokoll der 26sten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom obigen Datum.

Redakteur des nunmehr unterdrückten Zeitblatts „der Wächter am Rhein" binnen vierzehn Tagen mitzutheilen, auch diese Aufklärung auf die wirklichen Redakteurs des Freisinnigen zu erstrecken.

8.

Preußen und Anhalt-Bernburg. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, den Beitritt des Letztern zu dem, zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles unterm 17 Julius 1828 geschlossenen Vertrage betreffend. Berlin, 17 Mai 1831. *)

Seine Majestät der König von Preußen und Seine ältestregierende herzogliche Durchlaucht zu Anhalt, in der Absicht, den am 17 Julius 1828 zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles abgeschlossenen Vertrag, **) zu welchem der Beitritt im Artikel 8 desselben Seiner herzoglichen Durchlaucht vorbehalten werden, auch auf die Anhalt-Bernburgischen Lande auszudehnen, haben Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Band ꝛc. ꝛc.

und

Seine ältestregierende herzogliche Durchlaucht zu Anhalt:

---

*) Aus der Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten Nr. 12, ausgegeben zu Berlin, den 7 Jun. 1832.)

**) Obigen Vertrag haben wir unsern Lesern im XIII Band S. 394 u. f. mitgetheilt.

Höchst-Ihren Geheimen Legationsrath, Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Salmuth, welche, nachdem die Hindernisse, die bis jetzt jenem Beitritte entgegenstanden, durch den heute wegen Regulirung der Schiffahrts-Abgaben auf der Saale zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg abgeschlossenen Vertrag *) beseitigt worden, nachstehende Uebereinkunft, mit Vorbehalt der Genehmigung, verabredet haben:

Art. 1. Seine älteregierende herzogliche Durchlaucht zu Anhalt treten dem, am 17 Julius 1828 zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles abgeschlossenen Vertrage bei.

In Folge dieses Beitritts kommen vom 1 Julius d. J. ab folgende Bestimmungen in Anwendung.

Art. 2. Von allen Gegenständen, welche auf der Elbe

a) im Anhalt-Bernburgischen Gebiete eingeladen worden sind, um in das preußische, Anhalt-Köthensche oder Anhalt-Dessauische Gebiet eingeführt zu werden, oder

b) aus dem Auslande nach dem Anhalt-Bernburgischen Gebiete eingehen, mit der Bestimmung, dort zu bleiben, oder

c) in dem Anhalt-Bernburgischen Gebiete eingeladen worden sind, um durch das preußische, Anhalt-Köthensche oder Anhalt-Dessauische Gebiet ins Ausland verschifft zu werden,

soll weder an den preußischen Elbzollstellen, noch an denen Ihrer herzoglichen Durchlauchten der Herzoge zu Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, der traktatenmäßige Elbzoll erhoben werden.

Art. 3. Eben so soll auch von allen Gegenständen, welche auf der Elbe

a) in dem preußischen, Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauischen Gebiete eingeladen worden sind, um in das Anhalt-Bernburgische Gebiet eingeführt zu werden, oder

*) S. XXV Bd. S. 549.

b) aus dem Auslande mit der Bestimmung nach dem preußischen, Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauischen Gebiete eingehen, oder

c) im preußischen, Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauischen Gebiete eingeladen worden sind und durch das Anhalt-Bernburgische in das preußische, Anhalt-Köthensche und Anhalt-Dessaulsche Gebiet oder in das Ausland verschifft werden,

der traktatenmäßige Elbzoll an den Zollstellen der gedachten Staaten nicht erhoben werden.

Ausgenommen sind jedoch Waaren, welche aus dem Packhofe in Roßlau nach dem Auslande ausgeführt werden sollen. Wie von diesen der Elbzoll, und zwar in dem vollen Satze, der Preußen für die ganze Strecke von Wittenberg bis Mühlberg traktatenmäßig gebührt, preußischerseits erhoben wird, so ist derselbe ferner auch traktatenmäßig an Anhalt-Bernburg zu entrichten.

Art. 4. Die Abgabe von den Fahrzeugen oder die Rekognitionsgebühr wird nur dann erhoben werden, wenn die Schiffe nicht innerhalb des preußischen und anhaltischen Gebiets verbleiben, sondern die Bestimmung haben, ihre Fahrt in das Ausland fortzusetzen.

Art. 5. An die Stelle des Elbzolles und der Rekognitionsgebühr, wo beide nach vorstehenden Bestimmungen wegfallen, dürfen keine andern Belastungen treten. Doch versteht es sich von selbst, daß der Erhebung der tarifmäßigen Ein- und Ausgangs-Abgaben, welche Preußen, in Folge der besondern Verträge mit Ihren herzoglichen Durchlauchten von Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau zusteht, durch die gegenwärtige Uebereinkunft kein Eintrag geschehen soll.

Art. 6. Wie mit Rücksicht auf die gegenseitige Aufhebung des Elbzolles, unter denselben Umständen, unter welchen dieser Zoll nicht entrichtet wird, im Verhältnisse

Preußens zu Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, auch auf der Saale preußischerseits statt aller bisherigen Abgaben nur die Schleußengefälle, welche zur Instandsetzung und Unterhaltung der Schleußen nach dem Tarife vom 31 Dec. 1826 bestimmt sind, Anhalt-Köthenscherseits aber das bisherige Seilgeld bei Nienburg, nur in einem vorläufig auf 4 gGr. von dem Schiffe, für welches die Senkung des Seils geschieht, festgesetzten Betrage erhoben wird, so machen Sich Seine ältestregierende herzogliche Durchlaucht zu Anhalt gegen Preußen anheischig, vom 1 Julius d. J. ab, so lange der gegenwärtige Beitrittsvertrag in Kraft bleibt, im Verhältnisse zu Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, bei gleicher Herabsetzung des Seilgeldes bei Nienburg auf 4 gGr., auch nur das Schleußengeld bei Bernburg und das Seilgeld bei Groß-Wirschleben in dem Betrage erheben zu lassen, wie beide zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg in dem heute wegen Regulirung der Schiffahrts-Abgaben auf der Saale unterzeichneten Vertrage, normirt worden sind.

Art. 7. Die etwa erforderlichen Maßregeln zur Verhütung von Unterschleifen sollen zwischen dem königl. preußischen Generaldirektor der Steuern, der herzoglich Anhalt-Bernburgischen, ingleichen der herzoglich Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauischen obersten Behörde, besonders verabredet werden.

Art. 8. In Absicht der Dauer, der stillschweigenden Verlängerung und der Wiederaufhebung dieser Uebereinkunft, gelten die nämlichen Bestimmungen, welche in Beziehung auf die Erneuerung des Vertrages wegen Anschließung der herzoglich Anhalt-Bernburgischen Lande an das preußische indirekte Steuersystem in Anwendung kommen.

Art. 9. Da der ganze Inhalt der gegenwärtigen Uebereinkunft, auf das Verhältniß von Anhalt-Bernburg zu Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wie sich von selbst versteht, nur dann Anwendung findet, wenn die beiden letztern

Staatsregierungen sich denselben durch geeignete Erklärungen aneignen, so behält Preußen sich vor, Ihre herzoglichen Durchlauchten von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau hiezu besonders einzuladen.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt, und die Auswechselung der desfallsigen Urkunden spätestens binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist die Uebereinkunft von den beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Beidrückung ihrer Siegel, unterzeichnet worden.

Berlin, den 17 Mai 1831.

(L. S.) Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.) Frdr. Wilh. Ludwig Frhr. v. Salmuth.

Vorstehender, königl. preußischerseits am 19 Mai 1831 und herzogl. Anhalt-Bernburgischerseits unterm 20 Mai 1831 ratifizirter Staatsvertrag, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, dem im Art. 9 enthaltenen Vorbehalte gemäß, Ihre hochfürstl. Durchlauchten, die Herzoge von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, mittelst höchsteigenhändig resp. unterm 16 und 15 März 1832 vollzogener Urkunden, den Beitritt Sr. hochfürstl. Durchlaucht des Herzogs von Anhalt Bernburg zu dem unterm 17 Julius 1823 abgeschlossenen Staatsvertrage, mit dem Versprechen acceptirt haben, die Uebereinkunft vom 17 Mai 1831, in Absicht aller Verbindlichkeiten, welche höchstdenenselben darnach obliegen, genau in Ausführung bringen zu lassen.

Berlin, den 31 Mai 1832.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Eichhorn.

9.

Preußen. Allerhöchste Kabinetsordre, wegen Bekanntmachung der von der deutschen Bundesversammlung über die, den vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern, beizulegenden Titel. Berlin, den 21 Februar 1832 nebst Verzeichniß dieser Familien in den deutschen Bundesstaaten. *)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31sten v. M. genehmige Ich die zurückfolgende Bekanntmachung der von der deutschen Bundesversammlung am 18 August 1825 und am 13 Februar 1829, wegen der, den vormals reichsständischen Häusern beizulegenden Titel, gefaßten Beschlüsse, **) und bestimme zugleich, daß das Prädikat Durchlaucht nur den Häuptern der fürstlichen Familie ertheilt werde. Ich autorisire das Staatsministerium, diese Maßgabe in die Bekanntmachung aufzunehmen, welche demnächst durch die Gesetzsammlung zu promulgiren ist.

Berlin, den 21 Februar 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Die deutsche Bundesversammlung hat sich in ihren Sitzungen vom 18 August 1825 und vom 13 Februar 1829, wegen der, den vormals reichsständischen Häusern beizulegenden Titel, dahin vereinigt, daß den Fürsten das Prädikat: Durchlaucht, und den Häuptern der gräflichen Häuser das Prädikat: Erlaucht, ertheilt werde. Indem zufolge des Aller-

*) Aus der Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten Nr. 10 (ausgegeben zu Berlin den 8 Mai 1832).

**) Siehe den hierfallsigen Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung von 1829 im XIII. Band Seite 444.

höchsten Befehls vom 21 Februar d. J. diese Beschlußnahme der Bundesversammlung mit der Maßgabe, daß das Prädikat Durchlaucht nur den Häuptern der fürstlichen Familien ertheilt werden soll, zur allgemeinen Kenntniß und Achtung gebracht wird, hat das Staatsministerium zugleich das Verzeichniß beifügen lassen, aus welchem sowohl die in den dießseitigen Staaten angesessenen fürstlichen und gräflichen Häuser, auf welche jene Bundesbeschlüsse Anwendung finden, als auch diejenigen zu ersehen sind, welche die übrigen Regierungen des deutschen Bundes als solche in ihren Landesgebieten begüterte Häuser namhaft gemacht haben, auf welche jene Beschlüsse der Bundesversammlung anwendbar, denen also auch von den dießseitigen Behörden und Unterthanen die ihnen zugestandenen Prädikate zu ertheilen sind.

Berlin, den 28 April 1832.

Das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf von Lottum. Graf von Bernstorff. v. Hake. Maassen. Frhr. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler.

Verzeichniß

der in den preußischen Staaten angesessenen fürstlichen und gräflichen Familien, auf welche die Bundesbeschlüsse vom 18 August 1825 und 13 Februar 1829 Anwendung finden.

I. Fürstliche Häuser:

Herzog von Aremberg,
Fürst zu Bentheim-Steinfurt,
— — — Tecklenburg-Rheda.
Herzog von Croy,
Fürst von Kaunitz-Rietberg,
Herzog von Looz-Corswarem,

Fürst zu Salm-Salm,
— — — Kyrburg,
— — — Horstmar,
— — Sayn-Wittgenstein-Berleburg,
— — — — Hohenstein,
— — Solms-Braunfels,
— — — Lych und Hohen-Solms,
— — Wied.

II. Gräfliche Häuser:

Graf von Stollberg-Wernigerode,
— — — Stollberg,
— — — Rosla.

Verzeichniß

der fürstlichen und gräflichen Familien in den übrigen deutschen Bundesstaaten, welche von den letztern als solche namhaft gemacht sind, auf welche die Bundesbeschlüsse vom 18 August 1825 und 13 Februar 1829 Anwendung finden.

Oesterreich.

Fürsten:

Fürst von Auersberg,
— — Collorebo-Mansfeld,
— — Dietrichstein,
— Esterhazy,
— von Kaunitz-Rietberg,
— — Khevenhüller,
— — Lobkowitz,
— — Metternich,
— — Rosenberg,
— — Salm-Reifferscheit-Krautheim-Raiz,
— — Schönburg-Waldenburg,
— — — Hartenstein,

Fürst von Schwarzenberg,
— — Starhemberg,
— — Trautmansdorff,
— — Windischgrätz.

II. Gräfliche Häuser:

Graf von Harrach,
— — Kaßstein,
— — Schönborn-Buchheim,
— — Stadion,
— — Sternberg-Manderscheid,
— — Wurmbrand.

Bayern.

I. Fürsten:

A. die in Bayern domizilirt und mit ehemals reichsständischen Besitzungen begütert sind:

Fürst Fugger von Babenhausen,
— von Hohenlohe-Schillingsfürst,
— — Leiningen,
— — Löwenstein-Wertheim-Freudenberg,
— — Löwenstein-Wertheim-Rosenberg,
— — Oettingen-Spielberg,
— — — Wallerstein,
— — Thurn und Taxis.

B. Fürsten, die zwar außer Bayern domizilirt, jedoch mit vormals reichsständischen Besitzungen daselbst begütert sind:

Fürst Esterhazy,
— von Schwarzenberg,
— — Waldburg-Wurzach,
— — — Zeil-Trauchburg,

II. Grafen:

A. die in Bayern domizilirt und mit ehemals reichsständischen Besitzungen begütert sind:

Graf von Castell,
— Fugger von Glött,
— — — Kirchheim,
— — — Nordendorf,
— von Giech,
— — Ortenburg,
— — Pappenheim,
— — Rechtern-Limpurg,
— — Schönborn,
— — Waldbott-Bassenheim,

B. Grafen, die zwar außer Bayern domizilirt, jedoch mit ehemals reichsständischen Besitzungen daselbst begütert sind:

Graf von Erbach-Wartemberg-Roth,
— — Stadion.

Sachsen.

Das fürstl. und gräfl. Haus der Herren von Schönburg.

Hannover.

I. Fürstliche Häuser:

Herzog von Aremberg,
— — Looz und Corswarem,
Fürst zu Bentheim.

II. Grafen:

Graf von Stolberg-Stolberg,
— — — Wernigerode,
— — Platen-Hallermund,

Würtemberg.

I. Fürstliche Häuser:

Fürst von Colloredo-Mansfeld,
— — Dietrichstein,
— — Fürstenberg,
— — Hohenlohe-Kirchberg,
— — — Langenburg,
— — — Oehringen,
— — — Waldenburg-Bartenstein,
— — — — Jartberg,
— — — — Waldenburg,
— — Löwenstein-Wertheim-Freudenberg,
— — — — Rosenberg,
— — Oettingen-Spielberg,
— — — Wallerstein,
— — Solms-Braunfels,
— — Schwarzenberg,
— — Thurn und Taxis,
— — Waldburg-Wolfegg-Waldsee,
— — — Zeil-Trauchburg,
— — — — Wurzach,
— — Windischgrätz,
— — Sayn-Wittgenstein-Hohenstein,

II. Gräfliche Häuser:

Graf von Erbach-Wartemberg-Roth,
— Fugger von Kirchberg-Weißenhorn,
— — — Nördendorf,
— von Königsegg-Aulendorf,

Graf

Graf von Neipperg,
— — Pettenberg-Mietingen,
— — Pückler-Limburg,
— — Quadt-Isny,
— — Rechberg,
— — Schäsberg-Thannheim,
— — Stadion-Stadion-Thannhausen.
— — Sternberg-Manderscheid,
— — Törring-Guttenzell,
— — Waldbott-Bassenheim,
— — Waldeck und Pyrmont,
— — Isenburg-Büdingen-Meerholz.

Baden.

I. Fürsten:

Fürst von Fürstenberg,
— — Leiningen,
— — Salm-Reifferscheid-Krautheim,
— — der Leyen,
— — Löwenstein-Wertheim.

II. Grafen:

Graf von Leiningen-Neudenau,
— — — Billigheim.

Kurhessen.

I. Fürst von Isenburg-Birstein.

II. Grafen:

Graf von Isenburg-Meerholz,
— — — Wächtersbach,
— — Solms-Rödelheim.

der erwähnten Deklaration Unseren Oberförstern gleichzustellender fürstlicher Forstverwalter vorgesetzt; für die einzelnen Reviere werden Revierförster nach Maßgabe des §. 46, Punkt 2 der Deklaration angestellt.

§. 2. Diese fürstlichen Forstbeamten treten vom 15 Mai 1832 an in Wirksamkeit.

§. 3. Für die Befugnisse und Verpflichtungen der Letzteren gelten diejenigen Bestimmungen, welche Wir in Unserer Verordnung vom 12 Junius 1823, §§. 44 bis 65 für die fürstlichen Thurn und Taxis'schen Forststellen ertheilt haben.

Gegeben Stuttgart, den 30 April 1832.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements der Finanzen:

Herzog.

Auf Befehl des Königs:

Der Staatssekretär:

Bellnagel.

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
Kirchberg, der königl. Zusammenkunft des Jaxtkreises untergeordnet.	A. Kirchberg,	1) Kirchberg, (Sitz des Forstverwalters und des Revierförsters.) 2) Gaggstadt, mit 3) Fuchshof, 4) Geroldshausen, 5) Hezelhof, 6) Lenkerstetten, 7) Lobenhausen, 8) Mistlau, 9) Wekelweiler, 10) Werdeck und 11) Theile der Markung Selbottenberg. 12) Lendsiedel, mit 13) Eichenau, 14) Herbolzhausen, 15) Klein-Almerspann, 16) Sommerhof (theilweise), 17) Theile der Markung Diemboth und	Gerabronn.	Zu 1, 2, 6, 7, 8 und 9. Unbeschadet der Jagdgerechtsame, welche die Freiherren von Crailsheim auf einen Theil dieser Markungen auszuüben haben. Zu 4. Auf einen Theil der Markung Geroldshausen besitzt auch Hohenlohe-Bartenstein Jagdgerechtsame. Zu 11. Der übrige Theil gehört zum Revier Leofels. Zu 16, 17, 18 und 19. Der übrige Theil gehört zum Revier Leofels.

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
Kirchberg.	A. Kirchberg.	18) Theile der Markung Dörmenz. 19) Ruppertshofen (theilweise).	Gerabronn.	Mit diesem Revier ist a) die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit, Forstpolizei und Verwaltung in dem auf der (Oehringenschen) Markung Schrotzberg gelegenen fürstlichen Wald, der Schorenwald genannt, und b) die Ausübung der — dem fürstlichen Hause erweislich zustehenden Jagdgerechtsame auf den Markungen der Orte Groß-Allmerspann, theilweise, Ilzhofen, theilweise, der übrige Theil gehört zum Revier Leofels, Eckartshausen, auf einen Theil der Markung Wechselsjagd mit der Krone verbunden. Auch gehören zu diesem Revier c) diejenigen Jagdgerechtsame, welche dem fürstlichen Hause auf den Markungen der Orte Groß-Allmerspann, Buch, Unterschmerach, Oberschmerach, Sauerach, im Jahr 1819 von der Krone eingetauscht.

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Ober-amt.	Anmerkungen.
				Gerabronn, Biegenstegen, Rückershagen, Himmelreichshof, und Beimbach mit der unternUhramühl erweislich zustehen. — Gleichmäßig im Jahre 1819 von der Krone eingetauscht, mit Bewilligung von Hohenlohe-Oehringen, welches diese Bezirke bis dahin in Erbpacht gehabt.
Kirchberg.	B. Leofels.	1) Ruppertshofen, (theilweise) mit 2) Leofels, (Sitz des Revierförsters.) 3) Hessenau, aus dem Gemeindebezirk Gaggstadt. 4) Theile der Markung Seibottenberg, aus dem Gemeindebezirk Lendstedel. 5) Theile der Markung Dörmenz mit dem Fallhaus. 6) Theile der Markung Diemboth, und	Gerabronn.	Zu 1. Der übrige Theil gehört zum Revier Kirchberg. Zu 4, 5, 6 und 7. Der übrige Theil gehört zum Revier Kirchberg.

Fürst von Schwarzenberg,
— — Starhemberg,
— — Trautmansdorff,
— — Windischgrätz.

II. Gräfliche Häuser:

Graf von Harrach,
— — Käfstein,
— — Schönborn-Buchheim,
— — Stadion,
— — Sternberg-Manderscheid,
— — Wurmbrand.

Bayern.

I. Fürsten:

A. die in Bayern domizilirt und mit ehemals reichsständischen Besitzungen begütert sind:

Fürst Fugger von Babenhausen,
— von Hohenlohe-Schillingsfürst,
— — Leiningen,
— — Löwenstein-Wertheim-Freudenberg,
— — Löwenstein-Werthaim-Rosenberg,
— — Oettingen-Spielberg,
— — — Wallerstein,
— — Thurn und Taxis.

B. Fürsten, die zwar außer Bayern domizilirt, jedoch mit vormals reichsständischen Besitzungen daselbst begütert sind:

Fürst Esterhazy,
— von Schwarzenberg,
— — Waldburg-Wurzach,
— — — Zeil-Trauchburg,

II. Grafen:

A. die in Bayern domizilirt und mit ehemals reichsständischen Besitzungen begütert sind:

Graf von Fugger,
— Fugger von Glött,
— — — Kirchheim,
— — — Nordendorf,
— von Giech,
— — Ortenburg,
— — Pappenheim,
— — Rechtern-Limpurg,
— — Schönborn,
— — Waldbott-Bassenheim,

B. Grafen, die zwar außer Bayern domizilirt, jedoch mit ehemals reichsständischen Besitzungen daselbst begütert sind:

Graf von Erbach-Wartemberg-Roth,
— — Stadion.

Sachsen.

Das fürstl. und gräfl. Haus der Herren von Schönburg.

Hannover.

I. Fürstliche Häuser:

Herzog von Aremberg,
— — Looz und Corswarem,
Fürst zu Bentheim.

II. Grafen:

Graf von Stolberg-Stolberg,
— — — Wernigerode,
— — Platen-Hallermund,

Würtemberg.

I. Fürstliche Häuser:

Fürst von Colloredo-Mansfeld,
— — Dietrichstein,
— — Fürstenberg,
— — Hohenlohe-Kirchberg,
— — — Langenburg,
— — — Oehringen,
— — — Waldenburg-Bartenstein,
— — — — Jartberg,
— — — — Waldenburg,
— — Löwenstein-Wertheim-Freudenberg,
— — — — Rosenberg,
— — Oettingen-Spielberg,
— — — Wallerstein,
— — Solms-Braunfels,
— — Schwarzenberg,
— — Thurn und Taxis,
— — Waldburg-Wolfegg-Waldsee,
— — — Zeil-Trauchburg,
— — — — Wurzach,
— — Windischgrätz,
— — Sayn-Wittgenstein-Hohenstein,

II. Gräfliche Häuser:

Graf von Erbach-Wartemberg-Roth,
— Fugger von Kirchberg-Weißenhorn,
— — — Nordendorf,
— von Königsegg-Aulendorf,

Graf

Graf von Neipperg,
— — Pettenberg-Mietingen,
— — Pückler-Limburg,
— — Quadt-Isny,
— — Rechberg,
— — Schäsberg-Thannheim,
— — Stadion-Stadion-Thannhausen.
— — Sternberg-Manderscheid,
— — Törring-Guttenzell,
— — Waldbott-Bassenheim,
— — Waldeck und Pyrmont,
— — Isenburg-Büdingen-Meerholz.

Baden.

I. Fürsten:

Fürst von Fürstenberg,
— — Leiningen,
— — Salm-Reifferscheid-Krautheim,
— — der Leyen,
— — Löwenstein-Wertheim.

II. Grafen:

Graf von Leiningen-Neubenau,
— — — Billigheim.

Kurhessen.

I. Fürst von Isenburg-Birstein.

II. Grafen:

Graf von Isenburg-Meerholz,
— — — Wächtersbach,
— — Solms-Rödelheim.

Großherzogthum Hessen.

I. Fürsten:

Fürst von Isenburg-Birstein,
— — Leiningen,
— — Löwenstein-Wertheim-Freudenberg,
— — — — Rosenberg,
— — Solms-Braunfels,
— — — Lych.

II. Grafen:

Graf von Erbach-Erbach,
— — — Fürstenau,
— — — Schönberg,
— — Isenburg-Büdingen,
— — — Meerholz,
— — — Philippseich,
— — — Wächtersbach,
— — Leiningen-Westerburg,
— — Schlitz, genannt Görtz,
— — Solms-Laubach,
— — — Rödelheim,
— — — Wildenfels,
— — Stollberg-Gedern,
— — — Ortenberg.

Nassau.

I. Fürsten:

Fürst von Wied.

II. Grafen:

Graf von Neuleiningen und Westerberg,
— — Waldbott-Bassenheim.

10.

Würtemberg. Königliche Verordnung, betreffend den Vollzug der königl. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstl. Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg im Punkte der Forstgerichtsbarkeit und der Forst- und Jagd-Polizeiverwaltung. Stuttgart, den 30 April 1832. *)

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Nachdem in Folge Unserer, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg betreffenden Deklaration vom 27 September 1825 **) der genannte Fürst unter Verzichtung auf die Rechtspflege, in die Verwaltung der Polizei bereits durch Unsere Verordnung vom 23 Junius 1831 ***) eingesetzt worden ist, und nachdem derselbe nunmehr auch in Beziehung auf die nachgesuchte Einsetzung in die Forstgerichtsbarkeit und in die Forst- und Jagd-Polizeiverwaltung sich über die Vorbedingungen für deren Uebernahme ausgewiesen hat, so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Der an die fürstliche Forstverwaltung Kirchberg übergehende Bezirk ist nach der Beilage A in die fünf Reviere Kirchberg, Leofels, Thierberg, Obernhof und Hermersberg abgetheilt.

Es wird diesem Bezirke ein in Gemäßheit des §. 45

---

*) Aus dem Regierungsblatte für das Königreich Würtemberg Nr. 21 vom 14 Mai 1832.

**) Wir haben obige Deklaration unsern Lesern im VII. Bd. S. 210 gegenwärtiger Sammlung mitgetheilt.

***) Siehe: XXV. Band Seite 356.

der erwähnten Deklaration Unſeren Oberförſtern gleichzuſtellender fürſtlicher Forſtverwalter vorgeſetzt; für die einzelnen Reviere werden Revierförſter nach Maßgabe des §. 46, Punkt 2 der Deklaration angeſtellt.

§. 2. Dieſe fürſtlichen Forſtbeamten treten vom 15 Mai 1832 an in Wirkſamkeit.

§. 3. Für die Befugniſſe und Verpflichtungen der Letzteren gelten diejenigen Beſtimmungen, welche Wir in Unſerer Verordnung vom 12 Junius 1823, §§. 44 bis 65 für die fürſtlichen Thurn und Taxis'ſchen Forſtſtellen ertheilt haben.

Gegeben Stuttgart, den 30 April 1832.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements der Finanzen:

Herzog.

Auf Befehl des Königs:

Der Staatsſekretär:

Bellnagel.

Fürstlich Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg'sche Forst-Eintheilung.

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Ober-amt.	Anmerkungen.
Kirchberg, der königl. Finanzkammer des Jaxtkreises untergeordnet.	A. Kirchberg,	1) Kirchberg, (Sitz des Forstverwalters und des Revierförsters.) 2) Gaggstadt, mit 3) Fuchshof, 4) Geroldshausen, 5) Hezelhof, 6) Lenkerstetten, 7) Lobenhausen, 8) Mistlau, 9) Wekelweiler, 10) Werbeck und 11) Theile der Markung Selbottenberg. 12) Lendsiedel, mit 13) Eichenau; 14) Herbolzhausen, 15) Klein-Allmerspann, 16) Sommerhof (theilweise), 17) Theile der Markung	Gerabronn.	Zu 1, 2, 6, 7, 8 und 9. Unbeschadet der Jagdgerechtsame, welche die Freiherren von Crailsheim auf einen Theil dieser Markungen auszuüben haben. Zu 4. Auf einen Theil der Markung Geroldshausen besitzt auch Hohenlohe-Bartenstein Jagdgerechtsame. Zu 11. Der übrige Theil gehört zum Revier Leofels. Zu 16, 17, 18 und 19. Der übrige Theil gehört zum Revier Leofels.

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Ober-amt.	Anmerkungen.
Kirchberg.	A. Kirchberg.	18) Theile der Markung Dörmenz. 19) Ruppertshofen (theilweise).	Gerabronn.	Mit diesem Revier ist a) die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit, Forstpolizei und Verwaltung in dem auf der (Oehringenschen) Markung Schrotzberg gelegenen fürstlichen Wald, der Schorenwald genannt, und b) die Ausübung der — dem fürstlichen Hause erweislich zustehenden Jagdgerechtsame auf den Markungen der Orte Groß-Allmerspann, theilweise, Ilzhofen, theilweise, der übrige Theil gehört zum Revier Leofels, Eckartshausen, auf einen Theil der Markung Wechseljagd mit der Krone verbunden. Auch gehören zu diesem Revier c) diejenigen Jagdgerechtsame, welche dem fürstlichen Hause auf den Markungen der Orte Groß-Allmerspann, Buch, Unterschmerach, Oberschmerach, Sauerach, im Jahr 1819 von der Krone eingetauscht.

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
				Gerabronn, Biegenstegen, Rückershagen, Himmelreichshof, und Beimbach mit der untern Lubramühl } Gleichmäßig im Jahre 1819 von der Krone eingetauscht, mit Bewilligung von Hohenlohe-Oehringen, welches diese Bezirke bis dahin in Erbpacht gehabt.
				erweislich zustehen.
Kirchberg.	B. Leofels.	1) Ruppertshofen, (theilweise) mit 2) Leofels, (Sitz des Revierförsters.) 3) Hessenau, aus dem Gemeindebezirk Gaggstadt. 4) Theile der Markung Seibottenberg, aus dem Gemeindebezirk Lendsiedel. 5) Theile der Markung Dörmenz mit dem Fallhaus. 6) Theile der Markung Diemboth, und	Gerabronn.	Zu 1. Der übrige Theil gehört zum Revier Kirchberg. Zu 4, 5, 6 und 7. Der übrige Theil gehört zum Revier Kirchberg.

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Ober-amt.	Anmerkungen.
Kirchberg.	B. Leofels.	7) Sommerhof, (theilweise.) 8) Obersteinach und 9) Sandelsbronn.	Gerabronn.	Zu 8 und 9. Mit Ausschluß der den Freiherren von Crailsheim in 8 ganz und in 9 theilweise zustehenden Jagdgerechtsame, und mit Ausschluß der freiherrlich von Gemmingenschen Waldungen.
		12) Kupferhof, im Gemeindebezirk Gerabronn.		Mit diesem Revier ist weiter verbunden die Ausübung der dem Fürsten erweislich zustehenden Jagdgerechtsame in den Markungen Ilzhofen, theilweise, der übrige Theil gehört zum Revier Kirchberg. Rudelsdorf, Reinsberg, Oberscheffach, Unterscheffach, Hopfach, Kröpfelbach, } theilweise. Wolpertshausen, Haßfelden, theilweise. Herlabach (ohne den Landthurm). Liebesdorf, theilweise, auch stehet mit solchem die Ausübung derjeni-

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Ober-amt.	Anmerkungen.
Kirchberg.	B. Leofels.		Gerabronn.	gen Jagdgerechtsame, welche dem Fürsten auf den Markungen der Orte Michelbach und Gerabronn, theilweise, zustehen, in Verbindung; ebenso die Ausübung des Jagd-Strafrechts in den Markungen Unterscheffach und Kröpfelbach, theilweise.
	C. Thierberg.	1) Döttingen, mit 2) Dörrhof. 3) Seinkirchen, mit 4) Sommerberg. 5) Thierberg, (Sitz des Revierförsters.) 6) Weilersbach, und 7) Winterberg.	Künzelsau.	Auf einem Theil der Markung 4 haben die Freiherren von Stetten, und auf einem Theil der Markung 5 hat der Fürst zu Hohenlohe-Langenburg die Jagd.
		8) Goggenbach.	Oehr.	Zu 8. Unbeschadet der dem Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zustehenden Jagdgerechtsame.

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Ober-amt.	Anmerkungen.
	C.			
Kirchberg.	Thierberg.	9) ungholzhausen.	Künzelsau.	Zu 9. Diese zum fürstlichen Polizeiamt Langenburg gehörige Gemeinde, auf deren Markung Hohenlohe-Kirchberg die Jagd hat, wird nach Uebereinkunft mit dem Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg dem Forstbezirk Kirchberg zugetheilt, wie dagegen der Fürst zu Hohenlohe-Langenburg die Forstgerichtsbarkeit und Jagdpolizei in der Kirchberg'schen Gemeinde Hollenbach ausüben lassen wird. Soweit das fürstliche Haus auf fremden anstoßenden Markungen Jagdgerechtsame besitzt, gehören solche hieher, und zwar: Rüblingen, Eschenthal, Braunsweisen, Rückertshausen, } theilweise. Schaalhof. Jungholzhausen. Zottishofen, Vogelsberg und Schlathof, } theilweise.
	D.			
	Obaurhof.	1) Künzelsau, (theilweise.)		Zu 1. Unbeschadet der dem Fürsten zu Hohen-

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Ortsmarkungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
Kirchberg.	D. Obernhof.		Künzelsau.	lohe-Oehringen und den Freiherren von Stetten zu Schloßstetten zustehenden Jagdgerechtsame.
		2) Amrichshausen,		Zu 2. Auf dieser Markung ist Koppeljagd mit den Freiherren v. Stetten zu Schloßstetten.
		3) Gaisbach, mit 4) Ezlingsweiler und der dazu gehörigen Markung des öden Weilers Hefenhofen.	Oehringen.	
		5) Haag.		Zu 5. Unbeschadet der dem Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg zustehenden Jagdgerechtsame.
		6) Komten, (theilweise.)		Zu 6 und 8. Der übrige Theil gehört zum Revier Hermersberg.
		7) Obernhof, (Sitz des Revierförsters.)		
		8) Schnaihof, (theilweise.)		
		9) Unternhof und 10) Wackhof.		
		11) Hamberg.	Künzelsau.	Zu 11. Die Jagd auf der ganzen Markung ist Koppeljagd mit den Freiherren v. Stetten.
		12) Hohrbach; ohne die Parzellen Eisenhutsrath,		Zu 12. Unbeschadet der der Krone, dem Fürsten von Hohenlohe-Jagstberg und den Freiherren von Eyb zustehenden Jagdgerechtsame.

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Ober-amt.	Anmerkungen.
Kirchberg.	D. Oberuhof.	Heslachshof, und Windischenhof.	Künzelsau.	
		13) Neureuth, (theilweise) mit	Oehringen.	Zu 13 und 14. Der übrige Theil gehört zum Revier Hermersberg.
		14) Neufels, (theilweise.)		Zu 15, 16 und 18. Hier gehört die Jagd den Freiherren von Stetten ganz und auf der Markung von 17 theilweise, theils ist sie auf dieser Markung Koppeljagd des Fürsten mit denen von Stetten.
		15) Steinbach, mit		
		16) Büttelbronn.		
		17) Ohrenbach und		
		18) Wolfhalten.		
			Künzelsau.	Diesem Revier sind zugetheilt die dem Fürsten auf den Markungen: Morsbach, Kocherstetten, Ulrichsberg, Rechbach, Kuhbach, Rüblingen, theilweise. und auf der Markung des Orts Künsbach, erweislich zustehenden Jagdgerechtsame.
	E. Hermersberg.	1) Künzelsau, (theilweise.) Von dem Gemeindebezirk		

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Ober-amt.	Anmerkungen.
Kirchberg.	E. Hermersberg.	Saisbach Theile der Markung. 2) Kemmeten und 3) Schnaihof, 4) Neureuth, (theilweise) mit 5) Theilen von Neufels. Der Sitz des Revierförsters ist Hermersberg.	Künzelsau. Oehringen. Künzelsau.	Zu 2, 3, 4 und 5. Der übrige Theil gehört zum Revier Obernhof. Zu diesem Revier gehören auch diejenigen Jagd- und andere Gerechtsame, welche dem fürstlichen Hause in dem Bezirke des fürstlich Oehringenschen Reviers Hermersberg zustehen, und ist in Ansehung der Ausübung derselben das fürstliche Haus Hohenlohe-Oehringen, nach Maßgabe bestehender Hausverträge, betheiligt. In Beziehung auf die Ausübung einzelner Gerechtsame sind übrigens hieher noch zugetheilt: die fürstlichen Waldungen auf der Markung von Niedernhall mit Hermersberg, Forchtenberg und Schwarzenweiler.

II.

Würtemberg. Königliche Verordnung, betreffend den Vollzug der königl. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg, in Punkte der Forstgerichtsbarkeit und der Forst- und Jagd-Polizeiverwaltung. Stuttgart, den 30 April 1832. *)

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Nachdem in Folge Unserer, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg betreffenden Deklaration vom 27 September 1825 **) der genannte Fürst, unter Verzichtung auf die Rechtspflege, in die Verwaltung der Polizei bereits durch Unsere Verordnung vom 23 Junius 1831 ***) eingesetzt worden ist, und nachdem derselbe nunmehr auch in Beziehung auf die nachgesuchte Einsetzung in die Forstgerichtsbarkeit und in die Forst- und Jagd-Polizeiverwaltung sich über die Vorbedingungen für deren Uebernahme ausgewiesen hat: so verordnen Wir hiemit, wie folgt:

§. 1. Der an die fürstliche Forstverwaltung Langenburg übergehende Bezirk ist nach der Beilage Nro. I in die zwei Reviere Langenburg und Weickersheim abgetheilt.

Es wird diesem Bezirke ein in Gemäßheit des §. 45 der erwähnten Deklaration Unseren Oberförstern gleichzustellender fürstlicher Forstverwalter vorgesetzt; für die

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Siehe VII. Band Seite 174 ff.

***) Siehe XXV. Seite 356.

einzelnen Reviere werden Revierförster nach Maßgabe des §. 46, Punkt 2 der Deklaration angestellt.

§. 2. Diese fürstlichen Forstbeamten treten vom 15 Mai 1832 an in Wirksamkeit.

§. 3. Für die Befugnisse und Verpflichtungen der Letzteren gelten diejenigen Bestimmungen, welche Wir in Unserer Verordnung vom 12 Junius 1823, §. 44 bis 65 für die fürstlich Thurn und Taxis'schen Forststellen ertheilt haben.

Gegeben Stuttgart, den 30 April 1832.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements der Finanzen:

Herzog.

Auf Befehl des Königs:

Der Staatssekretär:

Bellnagel.

Fürstlich Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg'sche Forst-Eintheilung.

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
Langenburg. der königl. Finanzkammer des Jaxtkreises in Ellwangen untergeordnet.	A. Langenburg. (Ort des Forstverwalters und des Revierförsters.)	1) Langenburg, mit a) Azenroth, b) Binzelberg, c) Liebesdorf, d) Ludwigsruhe, e) Neuhof, f) Oberregenbach, g) Unterregenbach. 2) Bächlingen, mit c) Härden, b) Nesselbach, c) Sollboth. 3) Raboldshausen, mit a) Billingsbach, b) Brühlingen, c) Rokoltshausen, (ödes Weiler zu der Ortsmarkung Raboldshausen gehörig.)	Gerabronn.	Zu 1 b. Unbeschadet des der Krone auf einem Theile dieser Markung zustehenden Jagdrechts. Zu 1 c. Das Jagdrecht auf dieser Markung steht theils Hohenlohe-Kirchberg, theils dem freiherrl. Hause von Crailsheim zu. Zu 1 f. Auf einem Theile dieser Markung haben die Herren von Stetten die Jagdgerechtsame auszuüben. Zu 2 c. Auf dieser Markung steht die Jagd den Herren von Crailsheim zu.

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier-	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
Langenburg.	A. Langenburg.	4) Belsenberg, mit Siegelhof. 5) Lindle mit Naicha-Großbärenweiler.	Künzelsau. Gerabronn.	Die Jagdgerechtsame auf diesen Markungen hat Hohenlohe-Oehringen auszuüben. Mit diesem Revier ist auch die Ausübung der Forst- und beziehungsweise Jagd-Gerechtsame in dem Umfang, wie dieselben vor der Unterwerfung unter die würtembergische Staatshoheit rechtmäßig hergebracht waren, auf Theilen folgender Markungen verbunden, nämlich auf der Markung von Michelbach, Eberbach, Mittelbach, Falkenhof, Cospach, Thierberg, Zottishofen, Simprechtshausen Taubenhof, Geroldshausen.
	B. Weikersheim. (Sitz des Revier-	1) Weikersheim, mit a) Aischland, b) Karlsberg.		

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
	B.			
Langenburg.	Weikersheim.	2) Adolzhausen, mit den unter der Markung Adolzhausen begriffenen öden Weilern a) Radolzhausen, b) Dunkelroth, c) Schönthal, und d) Rekartsfelden. 3) Elpersheim, 4) Herbsthausen, 5 a) Honnsbronn, mit b) Bronn. 6) Nassau, mit a) Louisgarde, b) Niederhausen, (ödes Weiler, unter der Ortsmarkung Nassau begriffen.) c) Scheunmühle. 7) Neunkirchen.	Mergentheim.	Zu 2 b, c, d. Ein Theil dieser Markungen gehört zur Hohenlohe-Jartberg'schen Jagd. Die Forst- und Jagd-Gerechtsame in den in dieser Markung liegenden sogenannten Kammerforsten steht der Krone zu. Zu 5 a. In dem einzigen Distrikt Westerberg haben Hohenlohe-Bartenstein und Jartberg die Koppeljagd auszuüben. Zu 5 b. Auf einen Theil dieser Markung gehört das Jagdrecht Hohenlohe-Bartenstein. Zu 7. Auf der Hälfte dieser Markung steht die Jagd Hohenlohe-Jartberg zu. Die Jagd- und Forst-Gerichtsbarkeitsrechte auf dieser zum fürstlich Kirchberg'schen Polizeiamt Künzelsau gehörigen Gemeinde nebst den benannten öden Weilern, exkl. der Forstgerichtsbarkeit in

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
Langenburg.	B. Weikersheim.	8) Quekbronn. 9) Schäftersheim, mit Scheinhardsmühle.	Mergentheim.	dem sogenannten Münchswald, Hollenbacher Gemeindemarkung, werden nach getroffener Uebereinkunft mit dem Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg auf das fürstliche Haus Langenburg übertragen und deren Ausübung nun der Forstverwaltung Langenburg und dem Revierförster in Weikersheim zugetheilt; dagegen aber verzichtet der Fürst von Langenburg zu Gunsten des fürstl. Hauses Kirchberg, auf die ihm auf der Markung des Orts Jungholzhausen, fürstlichen Amts Langenburg, zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame.
		10) Hollenbach, mit den zur Markung Hollenbach gehörigen öden Weilern a) Althollenbach, b) Dzendorf, und c) Seelach.	Künzelsau.	Ferner wird diesem Revier unter der gesetzlichen Aufsicht und geeigneten Einschreitung der Forstverwaltung die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei auf Theilen der nachbenannten Ortsmarkungen in dem Umfang zugewiesen, wie sie früher rechtmäßig hergebracht waren, als auf der Markung Wermuthshausen und Wildenthierbach der sogenannte Ebertsbronnerforst, Herrenzimmern, Rüsselhausen, Staigerbach, Roth, Schönbühl.

12.

Würtemberg. Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg betreffend. Stuttgart, 3 Mai 1832.*)

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Würtemberg,

fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Graf Aloys v. Rechberg und Rothenlöwen wegen seiner in der Beilage I. bezeichneten, in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14 Artikel der deutschen Bundesakte, und auf die theils seiner Familie zugekommenen reichs- und kreisständischen Vorzüge, theils seinen Besitzungen zugestandenen Rechte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und seine gräfliche Familie, angesucht hat, Wir, nach Vernehmung seiner Wünsche und gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten desselben, auch Anhörung Unseres Geheimen-Raths, in Erwägung der dabei eingetretenen besondern Rücksichten, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Grafen bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauses.

§. 1. Das gräfliche Haus Rechberg behält die Ebenbürtigkeit, wie es solche bisher hergebracht hat, und wird dem hohen Adel beigezählt.

Der Graf hat, gleich den Standesherren, die Huldigung persönlich, oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten, dahin zu leisten:

---

*) Aus dem Regierungsblatte für das Königreich Würtemberg. Nro. 23 vom 21 Mai 1832.

daß er dem König wegen seiner sämmtlichen der königlichen Souveränetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverän, verpflichtet ist.

§. 2. Die Mitglieder des gräflichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf die vormaligen Reichsverhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familienglied, nennt sich, zur Unterscheidung von den Nachgebornen, in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverän, oder an die königlichen Behörden gerichtet werden:

„Graf und Herr"

mit dem Prädikate: „Wir," wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Dem Haupte des gräflichen Hauses kommt das Prädikat: „Erlaucht" zu.

Die nähern Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des gräflichen Hauses angemessenen Kanzlei-Ceremoniells sind durch Unsere Verordnung vom 3 Mai 1829 (Reg. Bl. S. 205) festgesetzt.

§. 4. In allen Ortschaften, welche dem gräflichen Hause angehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverän auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für das Haupt des Hauses, für seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage hindurch von dem Leichen-Begängniß an fortgesetzt werde; daß die

gräflichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den gräflichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5. Dem Grafen steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate den Aufenthalt zu wählen, und eben so in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der gräflichen Familie, welche sich entweder in Unseren Diensten befinden, oder aus Unseren Staats-Cassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen die Mitglieder der gräflichen Familie betreffenden Personalklagen, so wie in allen Realklagen, welche sich auf ihre vormals reichsunmittelbaren Güter beziehen, haben dieselben einen privilegirten Gerichtsstand, in erster Instanz bei den betreffenden Kreis-Gerichten, und in zweiter und letzter Instanz bei Unserem königlichen Ober-Tribunal.

Da sowohl der größere Theil der gräflichen Besitzungen, als auch das zur Wohnung des Grafen und seiner Familie im Königreiche bestimmte Schloß Donzdorf im Donaukreise liegt, so wird der Civil-Senat des Gerichtshofes des Donau-Kreises für den allgemeinen persönlichen Gerichtsstand sowohl des Grafen, als der Mitglieder des gräflichen Hauses erklärt.

§. 7. Bei dem Absterben eines Mitglieds der gräflichen Familie wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Familien-Haupts, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen; wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß wenn Minderjährige sich dar-

ater befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlägigen Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie, wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die gräflichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden, in so weit jene Rechtsgeschäfte nicht durch die bestehenden Gesetze zu der Kognition einer gerichtlichen Behörde im Allgemeinen, oder der zuständigen insbesondere geeignet sind.

§. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen werden Wir dem Haupte des gräflichen Hauses ein nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 31 December 1829 (Reg. Bl. v. 1830, S. 15) eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern seines Standes bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters kontrahirten Schulden, stattfinden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 9. Die Familien-Verhältnisse des gräflichen Hauses sind durch das unter dem 2. Junius und 8. Oktober 1828 errichtete Familien-Fideikommiß-Statut festgestellt, welches in Folge Unserer Entschließung vom 10. September 1829 zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht worden ist. (Reg. Bl. von 1829, S. 425 ff.)

Wird übrigens künftig von dem Rechte der Autonomie weiterer Gebrauch gemacht, so ist zur Gültigkeit auch solcher

neuen Familiengesetze und Stiftungen erforderlich, daß sie dem Souverän vorgelegt werden, worauf sie nach vorgängigem Erkenntnisse der betreffenden Gerichts- und Regierungs-Stellen zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 10. Die Vormundschaften der gräflichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Kurator von Obrigkeit wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen-Senat Unseres königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willensverordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze und in deren Ermangelung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormunds, zu beobachten.

Die Verpflichtung der Vormünder und die Aufsicht über die gräflichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 11. Der Graf genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 12. Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislokation und Einlegung der Letztern von den Landesbehörden abhängt.

§. 13. Dem Grafen werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Konfirmationen u. s. w. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 14. Der Graf ist berechtigt, von seinen Beamten einen Diensteid sich leisten zu lassen.

§. 15. Bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung können die gräflichen Grundholden mittelst eines angemessenen, Unserem Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden einfachen Vorhalts an die in dieser Eigenschaft gegen den Grafen obhabenden Verbindlichkeiten und Pflichten erinnert werden.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Grafen eintretenden Veränderung stattfinden und geschieht durch die gräflichen Polizei-Beamten, und im Falle solche nicht angestellt wären, durch den k. Oberamtmann.

II. Rechts-Pflege.

§. 16. Nachdem der Graf auf Ausübung jeder Gerichtsbarkeit mit alleinigem Vorbehalt der Forst-Gerichtsbarkeit (Abschnitt IV.) verzichtet hat; so sind demselben, neben der durch die neuere Gesetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichstellung mit den k. Kameralämtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Real-Gefälle und der aus dem Real-Verbande schuldigen Leistungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen, folgende Rechte eingeräumt:

a) Die Befugniß, gleich Unseren königlichen Kameralbeamten die gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen mit Ausschluß der mit der Gutsverwaltung in keiner Verbindung stehenden Privatforderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, exekutorisch beizutreiben;

b) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Gutsverwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zusteht.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 17. Der Grundsatz der Trennung der Polizei von der Justiz-Verwaltung findet auch in den gräflichen Besitzungen statt.

Die Municipal-Verwaltung in den gräflichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amtskörperschaften wird aufrecht erhalten.

§. 18. In besonderer Berücksichtigung des örtlichen Zusammenhangs und der übrigen Verhältnisse wird dem Grafen gestattet, die nach der Abgränzung der verschiedenen Kreise, zu welchen seine Besitzungen gehören, zu bildenden zwei Amts-Bezirke, durch Einen von ihm zu ernennenden und unmittelbar unter den Kreis-Regierungen stehenden Polizei-Beamten verwalten zu lassen, welcher hinsichtlich seiner Dienstverhältnisse, namentlich der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten Unseren königlichen Oberamtmännern gleichzusetzen ist, und Amtmann genannt wird.

Die Beziehung der einzelnen Orte zu den verschiedenen Oberämtern wird durch die Abscheidung der Amts-Bezirke in Vogteien bezeichnet.

Die Prüfung des gräflichen Polizei-Beamten, gleich wie dessen Verpflichtung, steht der königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der königlichen Oberamtmänner obliegt.

§. 19. Die gräfliche Polizei-Beamtung ist in jedem einzelnen Falle nach demjenigen Bezirke zu benennen, welchen der Gegenstand betrifft.

Die Akten sind für jeden Bezirk getrennt zu halten.

Die Unterordnung der bei der kombinirten Polizei-Beamtung angestellten Personen unter die Regierungen des Jart- oder Donau-Kreises, je nach dem betreffenden Bezirke, bezieht sich bloß auf die ihnen obliegenden Geschäfte. In

allgemeinen Dienstsachen aber, so wie in Ansehung ihrer persönlichen Verhältnisse, namentlich der Kognition über ihre Anstellung- und Entlassung, der Verpflichtung, der Beeidigung und der Bestellung einer Amtsverweserei, stehen sie ausschließlich unter der Regierung desjenigen Kreises, in welchem der Amtssitz des Polizei-Beamten gelegen ist. Dieser hat sodann in den die Person der Angestellten berührenden Fällen der Regierung des andern Kreises Nachricht von ihren Verfügungen zu ertheilen.

§. 20. In gemischten Gemeinde-Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Polizei in Gemeinschaft mit der Krone oder mit anderen Grundherrschaften ausgeübt worden ist, bestimmt sich die Ausübung der Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate, nach der unter Nro. II. beiliegenden Bezeichnung einer wegen der gräflichen Besitzungen, vorbehältlich der Rechte Dritter, getroffenen Patrifikation nach Gemeinde-Bezirken.

§. 21. Der Graf hat alle mit Ausübung der ihm zukommenden Polizei-Befugnisse verbundenen Lasten zu bestreiten, dagegen aber auch alle diejenigen Gefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der gräflichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben:

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höhern Staats-Gewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafen wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Korporations- und Gemeinde-Kassen, alle denselben nach den allgemeinen Landesgesetzen zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 22. Der gräfliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des königlichen Oberamtmanns, den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der königlichen Kreis-Regierung ge-

mäß, in so fern sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben: namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Officianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinderäthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 1 März 1822, §. 55, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitz-Rechts sich ergebenden Anstände;

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und die Führung der öffentlichen Bücher von Seiten der Orts-Vorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorkgung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Ge-

fangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheits-Rechte in den gräflichen Orten, gleich wie auch die der königlichen Justiz- und Finanz-Beamten, der königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

Was insbesondere die Strafbefugnisse des gräflichen Polizei-Beamten betrifft, so sind die Bestimmungen des §. 98 u. f. des Verwaltungs-Edikts vom 1 März 1822 in Ansehung der Unseren Oberamtmännern zustehenden Untersuchung, Bestrafung oder Vorlegung der daselbst genannten Verfehlungen und Gesetzes-Uebertretungen, auch auf den gräflichen Amtmann anwendbar. Nur sind diejenigen Uebertretungen der Polizei-Gesetze, welche mit einer Konfiskations-Strafe verpönt sind, so wie die Uebertretungen der Finanz-Gesetze und die Dienst-Verfehlungen der Beamten und Diener, die in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse dem gräflichen Amtmann nicht unterworfen sind, hievon ausgenommen.

§. 23. Der gräfliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die gräflichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 24. Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Erhaltung der Landes-Gränze und der mit den Nachbar-Staaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in so fern der Gegenstand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die

Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assekuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Exekutionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amts-Körperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Korporations-Etats, die Prüfung und Erledigung der Amtspflegrechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen und anderer öffentlicher Lasten, in so fern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen; die Leitung der Amts-Vergleichung;

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung, und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heirathe-Gesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Kultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Gesetze;

l) die Straßen-Polizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Fluß-Bauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, in so fern

sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 25. Der Graf hat die Befugniß, seine Polizei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts Gegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die gräflichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, wozneben auch der Graf selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 26. Unter Beobachtung der in den vorstehenden Paragraphen über die Dienst-Verhältnisse der gräflichen Polizei-Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Grafen gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner gutsherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In so fern der Graf von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen des Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich sein Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 27. Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den gräflichen Besitzungen wird dem Grafen in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern königlichen Regierungs-Behörden beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 28. Bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers soll mit dem Grafen oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder sofern dieses Anstand findet, Unserer höheren königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Ebenso ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne

daß vorher der Graf oder dessen Beamter in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

IV. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 29. Dem gräflichen Hause wird in Ansehung der eigenthümlichen Waldungen, welche es bereits besitzt, oder in den in der Beil. I. oben bezeichneten Bezirken künftig noch erwerben wird, die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung zugestanden; wogegen dasselbe das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat.

§. 30. Die Forst-Gerichtsbarkeit, nämlich das auf die Forst- und Jagd-Polizei sich beziehende Strafrecht, wird entweder durch den von dem Grafen aufzustellenden Polizei-Beamten, oder durch einen mit den Rechten eines Staatsdieners aufzustellenden Forst-Verwalter ausgeübt.

Der mit Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit beauftragte Beamte ist in Ansehung seiner Amtsbefugnisse Unseren Oberförstern gleichgestellt und Unserer höheren Forst-Behörde unmittelbar untergeordnet.

Dem Forst-Verwalter sind als Besoldung wenigstens 800 fl. neben freier Wohnung auszusetzen.

Es ist zwar dem Grafen gestattet, dem Forst-Verwalter auch die gutsherrliche Renten-Verwaltung zu übertragen; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienst-Verhältnissen des Forst-Verwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 31. Für die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung (ohne Strafrecht) kann der Graf, in so fern er es nicht vorzieht, dieselbe einem der vorgenannten als Staatsdiener angestellten Beamten mit zu übertragen, einen Forst-Verwalter, so wie das erforderliche niedere Forst-Per-

Personal im Verhältnisse von Privatdienern anstellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Kontrakts abhängig bleibt. Der gräfliche Forst-Verwalter ist auch in diesem Falle, vorbehältlich jedoch künftiger anderwärtiger Bestimmungen, von der Unterordnung unter ein königl. Forstamt befreit, daher Unserer höheren Forst-Behörde unmittelbar untergeordnet.

Für die Pflichterfüllung seiner Forstdiener hat der Graf, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften.

§. 32. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen, haben sich die gräflichen Forst-Behörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des gräflichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, wird den gräflichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanz-Kammer einzusenden; welches bei dem niederen Schutz- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

Ist kein gräflicher Beamter (Amtmann oder Forst-Verwalter) in der Eigenschaft als Staatsdiener angestellt, so sind die gräflichen Forstdiener von den betreffenden königlichen Forst-Behörden, und zwar der Forst-Verwalter von der königlichen Finanz-Kammer, die Revierförster, wie das übrige für das Forst- und Jagd-Wesen angestellte Personal vom königlichen Oberförster auf die Landes-Gesetze zu verpflichten.

§. 33. Die Ober-Aufsicht Unserer höheren Forst-Behörden (der Kreis-Finanz-Kammern) erstreckt sich auch auf die gräflichen Forst-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unseren höheren Forst-Behörden zustehende

Ober-Aufsicht eine Lokal-Untersuchung in den gräflichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen königlichen Oberförster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besonderen Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Kommissär, mit Zuziehung der gräflichen Forst-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforstliche Aufsicht hat der Graf aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 34. Waldnutzungen sind dem Grafen in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation der zuständigen Staats-Behörde, erlaubt.

Die durch das gräfliche Forst-Personal in den gräflichen Waldungen entdeckten Frevel aller Art werden von der gräflichen Forst-Verwaltung, beziehungsweise von dem gräflichen Polizeiamte, innerhalb der Gränze der Strafbefugniß Unserer Forstämter den Gesetzen gemäß bestraft, und die Strafen für den Grafen eingezogen.

Werden Waldfrevler in den gräflichen Forst-Bezirken von königlichen Forst-Bedienten angetroffen, so wird zwar die Strafe von Unserem Forstamte angesetzt, der Betrag derselben aber ist nach Abzug der Anbringe-Gebühr dem Wald-Eigenthümer hinauszugeben.

§. 36. Dem Grafen wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren königlichen Dienern des entsprechenden Dienst-Grades geführt werden.

V. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Polizeiverwaltung, Forst- und Jagd-Polizei.

Der Graf wird innerhalb drei Jahren vom Tage dieser Unserer Deklaration an bei Unseren Ministerien des

Innern und der Finanzen über die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen zu Uebernahme der Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei, oder nur des einen oder des andern dieser Rechte sich ausweisen, worauf sofort auch die Einsetzung erfolgen soll.

Die Unterlassung dieser Nachweisung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 38. Würde der Graf ein ihm zuständiges Polizei- oder Forstamt längere Zeit unbesetzt lassen, und der von Unserer vorgesetzten Stelle erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen drei Monaten nicht Genüge leisten, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungs-Gründe anführen zu können; so ruht das Ernennungsrecht für diesen Erledigungsfall, und Unser Minister des Innern oder der Finanzen hat für die vorschriftmäßige Besetzung der Stelle Fürsorge zu treffen.

§. 39. Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung werden dem Grafen folgende Rechte zugesichert:

a) Innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie der nach vorgängiger Lokal-Untersuchung näher zu bezeichnenden Schloßgärten, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Straf-Ansätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokoll mitzutheilen, und, wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird,

eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten königlichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtrug-Gerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung, anzuwohnen;

auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Orts-Vorsteher, nach Maßgabe der im §. 27 getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers, so wie wenn Jemand in den Schutz aufgenommen werden soll, verbleiben dem Grafen die für den Fall der Ausübung der Polizei-Gewalt oben (§. 28) eingeräumten Befugnisse.

VI. Eigenthums- und grundherrliche Rechte, auch Lehens-Verhältnisse.

§. 40. Dem gräflichen Hause werden in Rücksicht seiner unter die königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören.

Die nach den verschiedenen Organisations-Bestimmungen vorgenommenen Ausscheidungen der landesherrlichen von den grundherrlichen Gefällen und Einkünften haben durch das deßhalb getroffene Abkommen ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Grafen, so-

lange als diese Abgabe überhaupt bestehen wird, an Orten, wo er Universalzehntherr ist, zugestanden.

§. 41. Der Graf und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 42. Der Graf hat, als Unser Vasall, Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder der vasallitischen Verbindlichkeiten stattfinden können.

§. 43. Das Patronatrecht und das der Präsentation der Schullehrer wird, wo und wie es hergebracht ist, von dem Grafen ausgeübt.

§. 44. Diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falles der gräflichen Amts-Gerichte, untergeordnet.

VII. Besteurung.

§. 45. Was die Besteurung anlangt, so wird dem Grafen die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält,

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, zu denselben gehörigen Gebäude zugesichert.
Gleiche Befreiung genießen

c) vermöge des Gesetzes vom 15 Jul. 1821, §. 3, lit. e. auch die ehemals steuerfrei gewesenen Schloßgärten, deren Gränzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen.

Im Uebrigen ist der Graf in Folge des §. 21 der Verfassungsurkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landesanlagen verbunden, auch allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen.

§. 46. Der Graf hat an allem Militäraufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transportkosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Naturalrequisitionen bleibt es seiner Willkür überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Akkorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 47. Der Graf hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amtskörperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem der Graf keinen Antheil nimmt, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Kommun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amtskörperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amtseingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 48. So wie die Berechnung dessen, was der Graf von seinen vormals steuerfreien Grundstücken nach der Repartition der ihn betreffenden Anlagen zu entrichten hat, demselben unmittelbar von dem Oberamte zugeschickt wird: so hat er auch seine Schuldigkeit unmittelbar zur Oberamtspflege zu bezahlen.

Wenn wegen der den Grafen mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amtsversammlung abgehalten wird, so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen selbst anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jedergeit gestattet, von den bei der Reparition, namentlich bei den Kriegskostenumlagen, zu Grund gelegten Dokumentrn Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 49. In Ansehung der vor dem Jahre 1806 gleich anderen bürgerlichen Gütern der gewöhnlichen Besteurung unterworfen gewesenen Grundstücke hat der Graf in keiner Beziehung, namentlich auch nicht in Absicht auf Amts- und Kommun-Schaden, Quartiersverbindlichkeit und andere ähnliche Reallasten, irgend ein Vorrecht anzusprechen.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle königlichen Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart den 3 Mai 1832.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:

Weishaar.

Auf Befehl des Königs:

Der Staatssekretär:

Bellnagel.

Beilage Nro. I.

Verzeichniß der Orte, in welchen das gräfliche Haus Rechberg die Rechtspflege und Polizeiverwaltung anzusprechen hat.

I. Donau-Kreis.

A. Oberamt Geislingen.

1) Donzdorf. 2) Grünbach, gemischt mit

dem Grafen von Degenfeld.
3) Hagenbuch.
4) Hochberg.
5) Hürbelsbach.
6) Kuchalp, gemischt mit der Krone und dem Grafen v. Degenfeld.
7) Messelhof.
8) Schurfenberg.
9) Schmelzofen.
10) Oberweckerstell.
11) Unterweckerstell.
12) Vogelhof.
13) Böhmenkirch.
14) Kleinsüßen.
15) Nenningen, gemischt mit der Krone.
16) Schnittlingen.
17) Treffelhausen.
18) Weißenstein.
19) Lützelalp.
20) Ruppertstetten.

B. Oberamt Göppingen.

21) Großeislingen, gemischt mit der Krone und dem Grafen v. Degenfeld.
22) Krummwälden, gemischt mit der Krone.
23) Ottenbach, deßgleichen.
24) Bärenbach.
25) Bärenhof.
26) Bärenhöfle.
27) Etzberg.
28) Feuerlenshof.
29) Fladenhof.
30) Kitzen, gemischt mit der Krone und dem Grafen v. Degenfeld.
31) Kübelhof.
32) Lindenhöfle.
33) Merzenhof.
34) Mühleisenhof.
35) Peterlingshof.
36) Schonterhof.
37) Stirenhof.
38) Waldenhof.

II. Jaxtkreis.

C. Oberamt Gmünd.

39) Rechberg (Hinterweiler).
40) Rechberg (Vorderweiler).
41) Hohenrechberg, Schloß.
42) Hohenrechberg-Kirchberg.
43) Fuchshof.
44) Heustaig.
45) Kleineshof.
46) Oberhäge.
47) Stollenhof.
48) Stollenhäusle.

49) Unterhäge.
50) Zwicklung.
51) Degenfeld, gemischt mit der Krone.
52) Reichenbach.
53) Birkhof.
54) Bühlhof.
55) Dangelhof.
56) Haldenhof.
57) Laurenhof.
58) Mäßenhalden.
59) Ramsberg.
60) Schattenhof.
61) Schillinghof.
62) Stappenhof.
63) Striethof.
64) Strietmühle.
65) Straßdorf, gemischt mit der Krone.
66) Hockenschuhe.
67) Kapellhäusle.
68) Methlangen mit Hochstett.
69) Reitprechts.
70) Bläsishof.
71) Pfeillehen (untere Pfeilhalde).
72) Schlangeleshalden (obere Pfeilhalde).
73) Winzingen.
74) Krazerhof.
75) Täschenhof.
76) Zirschberghof.
77) Krieghof.
78) Muthlangen, gemischt mit der Krone und dem Grafen v. Degenfeld.

D. Oberamt Aalen.

79) Bernhardsdorf, gemischt mit der Krone und dem Freiherrn v. Wöllwarth.

Beilage Nro. II.

Ausgleichung in Betreff der gemischten gräflich Rechbergschen Gemeindebezirke für die Rechtspflege und Polizeiverwaltung, beziehungsweise deren Surrogate.

Das gräfliche Haus verzichtet auf die Gerichtsbarkeit und die Polizeigewalt, beziehungsweise deren Surrogate:

zu 21) in seinem Antheile an Großeislingen,
zu 22) in dem an Krummwälden,
zu 51) in seinem Antheile an Degenfeld,
zu 77) in Krieghof,

zu 78) in seinem Antheile an Muthlangen,
zu 79) in seinem Antheile an Bernhardsdorf.

Dagegen erwirbt es dieselben

zu 2) im gräflich Degenfeldschen Antheile an Gränbach,
zu 6) im unmittelbaren und gräflich von Degenfeldschen Antheile an Kuchaly,
zu 15) im unmittelbaren Antheile an Neuningen,
zu 23) in dem Antheile der Krone an Ottenbach,
zu 30) in dem unmittelbaren und in dem gräflich von Degenfeldschen Antheil an Kizen,
zu 65) in dem Antheile der Krone an Straßdorf,

sodann noch in den von Holzschen Orten:

Birkhäusle und Krazenhöfle } Gemeindebezirks Rechberg,
Hasenhof und Igenhof } Gemeindebezirks Reichenbach,

und

Forstwasenhäusle, Gemeindebezirks Straßdorf,

desgleichen, in den unmittelbaren Orten:

Breitenfeldhof, Gemeindebezirks Ottenbach,
Schurrenhof, Gemeindebezirks Rechberg, und
Lauchhäusle, Gemeindebezirks Straßdorf.

Es übt daher die gedachten Befugnisse nach Bewirkung der geeigneten Veränderungen in der bisherigen Gemeindeeintheilung in nachstehenden Gemeindebezirken aus:

I. Im Donaukreis.

A. Im Oberamt Geislingen.

1) Gemeinde Donzdorf,
mit Gränbach,
Hagenbuch,
Hochberg,
Hürbelsbach,
Kuchaly,
Messelhof,
Scharfenberg,
Schmelzofen,
Oberweckerstell,

Unterweckers-
stell,
Vogelhof.

2) Gemeinde Böhmenkirch.
3) Gemeinde Kleinsüßen.
4) Gemeinde Nenningen.
5) Gemeinde Schnittlingen.
6) Gemeinde Treffelhausen.
7) Gemeinde Weißenstein,
mit Lützelalp,
Ruppertstetten.

B. Im Oberamt Göppingen.

8) Gemeinde Ottenbach,
mit Bärenbach,
Bärenhöfle,
Bärenhof,
Breitenfeldhof,
Etzberg,
Feuerlenshof,
Fladenhof,
Kizen,
Kübelhof,
Lindenhöfle,
Merzenhof,
Mühleisenhof,
Peterlingshof,
Schonterhof,
Stirenhof,
Waldenhof.

H. Im Jaxtkreis.

C. Im Oberamt Gmünd.

9) Gemeinde Rechberg
(Hinterweiler),
mit Rechberg (Vor-
derweiler),
Hohenrechberg,
Schloß,
Hohenrechberg-
Kirchberg,
Birkhäusle,
Bläsishof,
Fuchshof,
Heustaig,
Kleinethof,
Krazerhöfle,
Oberhäge,
Schurrenhof,
Stollenhof,
Stollenhäusle,
Unterhäge,
Zwickling.
10) Gemeinde Reichenbach,
mit Birkhof,
Bühlhof,
Dangelhof,
Haldenhof,
Hasenhof,
Ilgenhof,
Krazerhof,

mit Laurenhof,
Mäßenhalden,
Ramsberg,
Schattenhof,
Schillingshof,
Stappenhof,
Striethof,
Strietmühle,
Täscherhof,
Zirschberg.

Höckenschuhe,
Kapellhäusle,
Lauchhäusle,
Methlargen
mit Hochstett,
Reitprechts,
Pfeillehen,
Schlangeleshalden.

11) Gemeinde Straßdorf, mit Forstwasenhäusle,

12) Gemeinde Winzingen.

13.

Kurhessen. Ausschreiben der kurfürstl. Ministerien der Finanzen und des Innern, die Legitimation der in den Zoll-Vereinsstaaten für ihr Geschäft reisenden Handel- und Gewerbtreibenden betreffend. Kassel, den 26 April 1832. *)

Zur Vollziehung des Art. 19 des am 25sten August 1831 in Berlin mit dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrages **) und mit Beziehung auf den Artikel 5 des zu Berlin am 27 Mai 1829 zwischen dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen einerseits und den Königreichen Bayern und Würtemberg andrerseits abgeschlossenen, nach

*) Aus der Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen. Jahr 1832. Nr. XVI. (ausgegeben zu Kassel am 7 Mai.)

**) Siehe XXV. Bd. S. 385 ff.

Art. 37 des eben erwähnten Vertrags vom 25 August v. J. auf Kurhessen übergegangenen Handelsvertrages *) wird hierdurch Folgendes erlassen:

§. 1. Diejenigen kurhessischen Handel- und Gewerbtreibenden und deren Reisende, welche in den genannten Zoll- und Handels-Vereinsstaaten Waarenankäufe machen und auf Waaren, von welchen sie Muster bei sich führen, Bestellungen suchen wollen, müssen, wenn sie von der Begünstigung der im Art. 19 des Zollvertrags zugesagten Abgabenfreiheit Gebrauch machen wollen, zuvor bei der kurfürstlichen Provinzialregierung, in deren Geschäftsbezirke sie wohnen, ein nach dem beiliegenden Muster A unentgeltlich auszufertigendes Gewerbs-Zeugniß auswirken. Sie haben sich zu diesem Ende gehörig darüber, daß sie oder ihre Mandanten als Inländer zu dem vorgedachten Geschäftsbetriebe befugt seyen, und die deßhalbigen gesetzlichen Abgaben entrichten, bei dem Kreisamte ihres Wohnortes auszuweisen, welches, hierauf gestützt, die erforderlichen Gewerbszeugnisse bei der Provinzialregierung für sie einholen wird.

In dem Passe, welchen ein solcher Handel- und Gewerbtreibender außerdem nöthig hat, muß auf jenes Gewerbszeugniß ausdrücklich hingewiesen werden.

Mit diesen Legitimationsurkunden hat sich der Reisende zu melden,

a) wenn derselbe im Königreiche Preußen und im Großherzogthume Hessen für sein Geschäft reisen will, bei einer königl. preußischen oder beziehungsweise bei einer großherzogl. hessischen Provinzialregierung, welche ihm auf den Grund derselben einen Gewerbschein oder ein Patent auf die Dauer des kurhessischen Gewerbszeugnisses unentgeltlich ausfertigen wird, und vermöge welchen Scheines

*) Siehe den oben erwähnten Handelsvertrag vom 27 Mai 1829 im XIV. Bd. S. 329 ff.

ihm die Ausübung des fraglichen Geschäfts im Bereiche des betreffenden Staates ohne weitere Abgaben gestattet ist,

b) wenn derselbe in den Königreichen Bayern und Würtemberg reisen will, bei dem ersten königl. Oberzollamte, welches er auf seiner Reise berührt, und von welchem die geschehene Anmeldung auf dem Gewerbszeugnisse bemerkt wird, wodurch er auf die Dauer des kurhessischen Gewerbszeugnisses die abgabenfreie Ausübung seiner Geschäfte in diesen Staaten ebenwohl erlangt.

§. 2. Handel- und Gewerbtreibende, oder deren Reisende aus dem Königreiche Preußen oder aus dem Großherzogthume Hessen, so wie aus dem Königreiche Bayern und dem Königreiche Würtemberg, welche mit einem von der oberen Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes ausgestellten Gewerbsscheine, Zeugnisse oder Patente, und zwar

im Königreiche Preußen nach dem beiliegenden Muster B.,

im Großherzogthume Hessen nach dem beigefügten Muster C., und

in den Königreichen Bayern und Würtemberg nach dem beifolgenden Muster D.

so wie mit einem gültigen Reisepasse versehen sind, haben sich, wenn sie die im Art. 19 des Zoll- und Handels-Vertrags vom 25 August 1831 festgesetzte Begünstigung im Umfange des Kurfürstenthums Hessen genießen wollen, mit diesen Ausweisungen bei der kurfürstlichen Provinzialregierung des Bezirks, den sie zuerst betreten, zu melden, welche ihnen sodann einen Gewerbsschein unentgeltlich ausstellen wird, mittelst dessen ihnen auf die Dauer des Gewerbscheins oder Zeugnisses ihrer Heimath die in Rede stehende Befugniß im Bereiche des Kurstaates ohne weitere deßhalbige Abgabenentrichtung zugestanden wird.

§. 3. Diejenigen Fabrikanten und Kaufleute, oder deren Handlungsreisende, welche den Bestimmungen der §§. 1 und 2 nicht Genüge leisten, haben in Zukunft keinen Anspruch auf die im §. 19 des Zoll- und Handels-Vertrags zugestandene Begünstigung. Auch erstrecken sich die hiernach aufgestellten Gewerbsscheine, Zeugnisse und Patente nicht auf die Erlaubniß zum Hausirhandel und zum Verkaufe von Waaren, welche mitgeführt werden; vielmehr sind diese Geschäfte lediglich an die in den betreffenden Staaten bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Kassel am 26 April 1832.

Kurfürstliche Ministerien

der Finanzen: Motz. des Innern: Eggena.

vdt. Hest. vdt. Ende.

A. (Wappen.) Numer. G. Pr.

Dem . . . . wohnhaft zu . . . im Kreise . . . wird durch das gegenwärtige Zeugniß auf den Grund stattgehabter Nachweisung bescheinigt, daß er befugt sey, in den gesammten kurhessischen Landen umherzureisen, um Waarenbestellungen für . . . zu suchen und Waaren zum Wiederverkaufe zu erstehen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber gar nicht mit sich führen; letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses hierdurch ertheilte, auf . . gültige, Legitimation ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe bei seinen Geschäftsreisen stets in Urschrift zu seiner Ausweisung bei sich führen.

Person-Beschreibung:

Geburtsort:	Augenbraunen:	Kinn:
Alter:	Augen:	Gesicht:
Größe:	Nase:	Gesichtsfarbe:
Haar:	Mund:	Besondere
Stirn:	Bart:	Kennzeichen.

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.)

. . . am . . ten . . . 183 .

(Siegel.) Kurfürstl. Regierung der Provinz.

B.

Namer . . . des Gewerbsscheins.

Königreich Preußen.

(Wappenschild.)

Dem . . . wohnhaft zu . im . . . Kreise, welcher für seine Person das Indigenat im Königreiche Preußen genießet, wird durch das gegenwärtige Zeugniß (gegen Entrichtung einer Summe von zwölf Thalern) die Befugniß, ertheilt, während des Jahres . . . und nicht länger in den gesammten k. preußischen Landen umher zu reisen und Waarenbestellungen für . . . wohnhaft in . . . Regierungsbezirks . . . aufzusuchen und Waaren zum Wiederverkauf zu erstehen.

Derselbe darf jedoch nur Proben mit sich herumführen und muß bestellte Waaren frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses durch dasselbe ertheilte Befugniß ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bei sich führen.

. . . den . 183

Königl. preußische Regierung.

Personal-Beschreibung des Inhabers.

Alter: Jahre:
Größe:
Haare:
Stirn:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Angesicht:
Gesichtsfarbe:
Besondere Kennzeichen:
(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers).
Beglaubigt durch den (Steuer-Empfänger).
Einnehmer (Rendant).
..den ..ten 183

(Regierungssiegel.)

C.

C.

Großherzogthum Hessen.

(Wappenschild.)

Personalbeschreibung des Inhabers.

Alter: Jahre:
Größe: Schuh: Zoll:
(großherzogl. hessisches Maaß.)
Haare:
Stirn:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Angesicht:
Gesichtsfarbe:
Besondere Kennzeichen:

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.)

Dem . . . . wohnhaft zu . . . im großherzoglich hessischen Landrathsbezirke (Kanton) . . . Provinz . . . . wird auf den Grund des beigebrachten Auszugs aus der Gewerbsteuerliste für das Jahr . . hierdurch bezeugt, daß er als Inhaber des Gewerbpatentes als . . . (als Spezialbeauftragter des zu . . . ansässigen . . . welcher das Gewerbpatent als . . . besitzt und versteuert) befugt ist, im Laufe des gegenwärtigen Jahres im ganzen Umfange des Großherzogthums Waarenbestellungen (für . . .) aufzusuchen und Waaren zum Wiederverkaufe zu erstehen, auch, daß er für seine Person das Indigenat des Großherzogthums genießet.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, und weder seine eigenen noch aufgekaufte Waaren mit sich herumführen, und muß Letztere frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

. . . den . . ten 183-

(Regierungssiegel.)

Großherzogl. hessische Regierung der Provinz.

D.

Gewerbs-Zeugniß.

(Personalbeschreibung des Reisenden, wie im Reisepasse.)

Der (Tabaksfabrikant Karl Maier) zu (Augsburg), welcher als solcher der Gewerbsteuer unterliegt, hat vor dem unterzeichneten königl. bayerischen Landgericht erklärt: daß er eine Handelsreise in das Großherzogthum Hessen und die (westlichen) Provinzen des Königreichs Preußen zu machen entschlossen sey, oder (den in seinen Diensten stehenden Handlungskommis (Jakob Lorenz, aus Frauenfeld in der Schweiz gebürtig) in das Großherzogthum Hessen und die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen abschicken wolle), um daselbst Bestellungen für sein Fabrika zu suchen.

(Unterschrift des Eigenthümers.)

(— — Reisenden.)

Dieser Gewerbschein ist auf . . gültig.

Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben und Unterschriften wird von der unterzeichneten Stelle, unter Beifügung ihres amtlichen Siegels, bestätigt.

Augsburg, den . . ten . . 183

(Siegel.)

Das königl. bayerische Landgericht N.

14.

Bayern. Bekanntmachung des königl. Staatsministeriums der Finanzen, die Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg, dann dem Kurfürstenthume Hessen betreffend. München, den 6 Julius 1832. *)

Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem das Kurfürstenthum Hessen den zu Berlin am 25 August 1831 abgeschlossenen (in das königl. bayerische Regierungsblatt Nro. 4 vom 4 Januar l. J. eingerückten) Zoll- und Handels-Vertrag **) dem königl. preußischen und großherzoglich hessischen Zollvereine beigetreten ist und die zum Vollzuge des Art. 37 dieses Vertrages getroffenen Einrichtungen und Anordnungen nunmehr in geregelten Gang gesetzt hat, so wird, in Beziehung auf die daraus entstehenden Verkehrserleichterungen zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg, dann dem Kurfürstenthume Hessen, Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung für sämmtliche Behörden und Unterthanen öffentlich bekannt gemacht:

§. 1. Alle Bestimmungen des Handelsvertrags zwischen dem bayerisch-würtembergischen und dem preußisch-hessischen Zollvereine vom 27 Mai 1829, ***) so wie sämmtliche Bestimmungen der in Folge dieses Vertrages ergangenen Vollziehungsverordnungen werden gleichmäßig auch auf den Verkehr mit dem, innerhalb der Zolllinie des preußisch-hessischen Vereins liegenden Gebiete des Kurfürstenthums Hessen vollständig in Anwendung gebracht.

---

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern Nro. 27 vom 20 Julius 1832.

**) Siehe XXV. Band Seite 385 ff.

***) Siehe XIV. Band Seite 329 ff.

§. 2. Für die Zollverwaltung in Kurhessen ist ein völlig gleiches Gemäß und Gewicht mit dem königl. preußischen eingeführt; die bestehenden Vergleichungstafeln zwischen dem bayerischen und preußischen Gewicht und Maß sind sohin auch auf das kurhessische anwendbar.

§. 3. Als Uebergangspunkte, an die der erleichterte Verkehr zwischen dem bayerisch-würtembergischen Zollvereins- und dem kurhessischen Gebiete vertragsmäßig gebunden ist, sind wechselseitig vorläufig bestimmt:

in Bayern:

a) das Oberzollamt Wirtheim;
b) das Zollamt Dettingen;
c) das Zollamt Kahl;
d) das Zollamt Motten;
e) das Zollamt Tann;
f) das Oberzollamt Mellrichstadt;
g) das Oberzollamt Königshofen;

in Preußen:

das Nebenzollamt erster Klasse Treffurt;

in Kurhessen:

a) das Hauptzollamt Hanau;
b) das Nebenzollamt erster Klasse Gelnhausen; mit seiner Assistentur zu Saalmünster;
c) das Nebenzollamt erster Klasse Döllbach;
d) das Hauptzollamt Raßdorf;
e) das Nebenzollamt erster Klasse Philippsthal;
f) das Nebenzollamt erster Klasse Retra.

§. 4. Für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse sind im Kurfürstenthum Hessen befugt:

a) Sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse;
b) sämmtliche Haupt-Steuerämter so wie die Nebensteuerämter zu Wanfried, Fulda, Hersfeld und Hünefeld;

c) die Bürgermeister in denjenigen Städten, welche nicht Sitze Einer der genannten Steuerbehörden sind;

d) die Kreisräthe für diejenigen Orte, in denen die Ursprungszeugnisse nicht von den unter a, b, c benannten Behörden ertheilt werden.

§. 5. Hinsichtlich der Legitimationen der für ihr Geschäft reisenden Handel- und Gewerbtreibenden haben sich die betreffenden Berechtigten des bayerisch-würtembergischen Vereins so wie die Zollbehörden desselben bei Behandlung der betreffenden kurhessischen Berechtigten nach dem beigefügten Auszuge des Ausschreibens der kurfürstl. hessischen Ministerien der Finanzen und des Innern d. d. 26 April l. J. mit Rückblick auf die königl. bayerische Verordnung vom 27 December 1829 (Regierungsblatt Nro 56) zu achten.

§. 6. Von den vorstehenden Bestimmungen sind ausgenommen die inhaltlich des Artikels 4 des Vertrages vom 25 August 1831 außerhalb der preußisch-hessischen Zolllinie liegenden kurhessischen Gebietstheile, nämlich der Kreis Schmalkalden und die Grafschaft Schaumburg.

München, den 6 Julius 1832.

Auf Sr. Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Mieg.

(Nun folgt ein Auszug aus dem Ausschreiben der kurfürstl. hessischen Ministerien der Finanzen und des Innern d. d. 26 April 1832.)

15.

Hannover. Bekanntmachung des königl. Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Gleichstellung der Schiffahrts- und Hafen-Gelder für dießseitige und kaiserl. königl. österreichische Schiffe in den respektiven Häfen. Hannover, den 6 Junius 1832. *)

Es ist unter Sr. königl. Majestät allergnädigster Autorisation mit dem kaiserl. königl. österreichischen Gouvernement die Verabredung getroffen, daß in Zukunft eine völlige Gleichstellung hinsichtlich der Erhebung von Schifffahrtsabgaben für die unter hannoverscher und k. k. österreichischer Flagge fahrenden Schiffe in den beiderseitigen Häfen eintreten soll, und da nun hierüber von k. k. österreichischer Seite eine mit dießseits abgegebener übereinstimmende Erklärung eingegangen ist, welche von Wort zu Wort folgenhermaßen lautet:

Erklärung.

Nachdem Se. kaiserl. königl. apostalische Majestät, Unser allergnädigster Herr, mit Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien und Hannover in dem Wunsche übereingekommen sind, durch gegenseitige Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in Allerhöchstihren Häfen zur Beförderung des Handelsverkehrs Allerhöchstihrer hiebei betheiligten Unterthanen beizutragen, so erklärt der unterzeichnete Haus-, Hof- und Staatskanzler hiedurch in Folge Allerhöchsten Auftrages:

daß in den österreichischen Häfen die hannoverschen Schiffe bei ihrem Einlaufen, wie bei ihrer Abfahrt hinsichtlich aller Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurm-,

*) Aus der Gesetzsammlung, I. Abtheilung, Nr. 16. Hannover, den 16 Julius 1832.

Lootsen- und Berge-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller andern jetzt oder künftig der Staatskasse, den Städten oder Privatanstalten zufließenden Abgaben oder Lasten irgend einer Art oder Benennung auf ganz gleichem Fuße mit den österreichischen Schiffen behandelt, auch die auf hannoverschen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren keinen höheren oder Abgaben irgend einer andern Art, als die auf österreichischen ein- oder ausgeführten Waaren zu erlegen haben, unterworfen werden sollen.

Die Wirksamkeit dieser Gleichstellung soll vom 1 Junius des laufenden Jahrs ab beginnen, und sich bis zum 1 Junius 1842 erstrecken, alsdann aber, wenn nicht ein Jahr vor letzterem Zeitpunkte von einer oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgt seyn sollte, noch ferner bis nach Ablauf eines Jahrs nach geschehener Aufkündigung stehen bleiben.

Wien, am 19 Mai 1832.

(L. S.) Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, Kämmerer, Staats- und Konferenz-Minister, Haus-, Hof- und Staatskanzler.

(Unterz.) Metternich.

So wird deren Inhalt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den betreffenden Behörden die Anweisung ertheilt, von jetzt an und bis auf weitere Verfügung, bei Entrichtung von Hafen- und Schifffahrts-Abgaben einen Unterschied zwischen hannoverschen und kaiserl. königl. österreichischen Schiffen nicht eintreten zu lassen.

Hannover, den 6 Junius 1832.

Königl. großbritannisch-hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Schulte.

16.

Osmanisches Reich. Halboffizielle Nachrichten über die Unternehmungen des Pascha's von Aegypten gegen Syrien. *)

Die zwischen den Statthaltern von Aegypten und Saint Jean d'Acre eingetretenen Streitigkeiten haben einen Zustand der Dinge herbeigeführt, welcher die Aufmerksamkeit der Pforte auf das Ernstlichste beschäftigen mußte. Mehmet Ali in der von ihm angekündigten Absicht, sich an Abdullah Pascha zu rächen, hat ohne Bewilligung des Sultans die Gränzen seiner Statthalterschaft überschritten, und eine Armee zu Land und zu Wasser auszusenden gewagt, um die Festung Saint Jean d'Acre zu belagern. Dieser Schritt trug alle Merkmale eines sträflichen Ungehorsams an sich; aber die von Mehmet Ali dem Reiche geleisteten Dienste, sein in einer langen Treue zugebrachtes Lebensalter, die ehrenvollen Erinnerungen, welche ihn gegen sein eigenes Vergehen in Schutz nahmen, konnten in dem Gemüthe des Sultans sich nicht so geschwind verlöschen, als in dem verirrten Gemüthe des Statthalters von Aegypten die über ihn und die Seinigen verbreiteten glänzenden Gunstbezeugungen sich verlöschten. Der edelmüthige Sinn seines Herrschers wollte die Hoffnung nicht aufgeben, ihn auf den Weg eines reuigen und unterwürfigen Unterthans zurückkehren zu sehen.

Mustapha Nasif-Effendi, einer von den Ministern des Reiches, erhielt die Sendung, sich nach Aegypten zu begeben als Ueberbringer von Depeschen, deren Inhalt den Mehmet Ali zu Gedanken der Weisheit und Mäßigung hätte zurückführen sollen, wenn seine Augen nicht schon zu sehr verblendet gewesen wären, um das Wohlwollende in den ihm übermachten heilsamen Rathschlägen zu erkennen. Seine Antwor-

*) Aus dem Moniteur Ottoman vom 17 März.

ten bewiesen, daß er die Wohlthat dieser Ermahnungen verkannte; er bestand auf seinen ausschweifenden Forderungen, deren Zugeständniß gesetzwidrig und staatsschädlich gewesen wäre. Von diesem Augenblicke an ließ sich voraussetzen, daß Mehmet Ali seine unbesonnenen Plane und täuschenden Hoffnungen schwerlich aufgeben würde. Dessen ungeachtet verschloß ihm der Sultan den Weg der Gnade noch nicht gänzlich. Nasif-Effendi erhielt Befehl, eine neue Abmahnung zu versuchen, und neue Rathschläge zu den früheren hinzuzufügen. Seit mehr als anderthalb Monaten, welche von Absendung der Depeschen bis heute verstrichen sind, hat man weder eine befriedigende Antwort, noch die Anzeige erhalten, daß die ägyptischen Truppen von Acre zurückgezogen worden seyen.

Von nun an wurde es nothwendig, die militärischen Verfügungen, welche provisorisch angeordnet worden waren, definitiv in Ausführung zu bringen. Die Entfernung des Weges und die beträchtliche Truppenzahl, welche schon abgesendet und noch abzusenden ist, machten die Wahl des Oberbefehlshabers der arabischen Expedition schwierig. Es bedurfte eines klugen und erfahrenen Generals. Hussein Pascha, bisheriger Statthalter von Tschirmen, wurde dazu ernannt. Von allen Paschen des Reiches hat keiner so viel Festigkeit, Einsicht und Tapferkeit bewiesen. Eine kaiserliche Verordnung hat ihm dieses wichtige Kommando anvertraut. Er war nach Konstantinopel berufen worden und hatte am 14 März im Palaste Tscheragan, der Residenz Sr. Hoh., Audienz, wobei der Scheikh-Islam, der Kaimakam Pascha, der Seraskier Pascha und der Kapudan-Pascha anwesend waren. Er wurde zum Serdari-Ekrem oder Feldmarschall ernannt, und mit dem Oberbefehle der in Kleinasien zusammengezogenen Truppen bekleidet; die Vollmachten, welche ihm eingeräumt wurden, entsprechen der Wichtigkeit der ihm übertragenen hohen Bestimmung. Der Feldmarschall wurde unmittelbar darauf mit einem Harvani von schwarzer Farbe mit goldgesticktem Kragen bekleidet und erhielt von Sr. Hoheit einen

in Brillianten gefaßten Säbel nebst zwei prächtig aufgezäumten Hengsten zum Geschenke. Nachdem Hussein Pascha dem Oberherrn die Huldigung in seiner neuen Eigenschaft bezeigt hatte, begab er sich, von einem zahlreichen Geschwader der Garbetruppen begleitet, nach Topkhane, schiffte sich auf dem zu dieser Feierlichkeit bereit gehaltenen Fahrzeuge ein, und fuhr nach Baktsche-Kapi, von wo er sich in seinen Palast begab. Er beschäftiget sich seit diesem Augenblick mit den nöthigen Vorkehrungen zu seiner Abreise.

17.

Osmanisches Reich. Eigenhändiger großherrlicher Befehl und Ferman, die Ernennung Hussein Pascha's zum Serdari-Ekrem oder Feldmarschall von Anatolien, und die demselben hiemit zugleich übertragene Sendung gegen Mehmet Ali Pascha, Statthalter von Aegypten, betreffend. Konstantinopel am Ende des Monats Schewwal 1247.

Eigenhändiger Befehl.

Dir, dessen edler Charakter mir bekannt ist, Hussein Pascha! Durch diesen allerhöchsten Befehl bekleide Ich dich mit einer unumschränkten Gewalt und mit der Vollmacht, die sie verleiht, und ernenne dich zum Serdari-Ekrem oder Feldmarschall von Anatolien. Ich werde sehen, was du vermagst, und deinen Eifer, nach meinen Absichten zu handeln erproben. Deine erste und fürnehmste Sorge sey, Meine Truppen von der Garde und Linie, so wie diejenigen aller andern Klassen, welche unter deinen Befehlen stehen, wohl zu befehligen und ruhmreich zu leiten. Du wirst diejenigen belohnen, welche mit Hülfe des All-

*) Aus dem ottomanischen Moniteur vom 31 März.

mächtigen auf dem Schlachtfelde Tapferkeit zeigen, diejenigen welche bei allen Gelegenheiten sich durch Hingebung und Fähigkeit auszeichnen werden. Du wirst Offiziere zu höhern Graden und Unteroffiziere zu dem Grade von Offizieren befördern; deine Belohnungen werden gleichmäßig diejenigen erreichen, welche in den verschiedenen Diensten der Armee sich durch ihren Eifer bemerkbar zu machen wissen werden.

Nach demselben Grundsatze der Gerechtigkeit werden diejenigen, welche sich Vergehen zu Schulden kommen ließen, welcher Waffengattung oder Klasse sie immer angehören mögen, nach dem Spruche eines Kriegsgerichts auf deinen Befehl ihrer Grade und Dekorationen für verlustig erklärt werden. Jeder Beamte, welcher in dem ihm anvertrauten Dienste nachläßig ist, wird von dir die verdiente Strafe erhalten.

Endlich wirst du das Recht haben, in der ganzen Ausdehnung von Anatolien, die Gewalt, zu belohnen und zu strafen, auszuüben.

Sey eingedenk den Einwohnern daher ohne Unterlaß den verdienten Schutz angedeihen zu lassen; schone Meine Unterthanen und Meine Rayas mit Sorgfalt.

Verherrliche deine Person durch glänzende Thaten zur Ehre unserer Religion und Meines Reichs. Möge der Allerhöchste zum Ruhme seines Namens und aus Liebe zu unserm Propheten dir in deiner Befehlshaberschaft den Schutz Seiner Allmacht verleihen.

Ferman.

(Vorn stehen die mit der Würde des Serdari-Ekrem von Anatolien verknüpften Titel und die Worte: Möge der Allerhöchste seiner (Hussein Pascha's) Wohlfahrt beständige Dauer verleihen und dessen Macht und Glück unabläßiges Wachsthum angedeihen lassen!)

Dir, Hussein Pascha, Statthalter zu Tschirmen, den Ich mit unumschränkter Autorität und Gewalt bekleide, indem Ich dich zum Serdari-Ekrem und Generalissimus der gesammten Reiterei und des Fußvolks Meiner Garde und der Linie, die deinem Oberbefehl anvertraut werden, ernenne.

Es ist dir nicht unbewußt, daß Mehmet Ali Pascha, Statthalter von Aegypten, bewogen durch einen nichtsbedeutenden Streit, sich ohne vorher die Erlaubniß der hohen Pforte erhalten zu haben, erkühnt hat, Truppen zu Land und zu Wasser gegen den Statthalter von Salda abzuschicken, sich Jaffa's, eines der festen Plätze Meines Reiches, zu bemächtigen und die Festung Acre zu belagern. Da dieser Schritt den göttlichen Gesetzen und Meinem großherrlichen Willen entgegenläuft, so ist ihm durch einen Meiner Minister, der an ihn abgeschickt worden ist, und der ihm Schreiben überbrachte, worin die erforderlichen Befehle und Rathschläge enthalten waren, bedeutet worden, seine Truppen augenblicklich nach Aegypten zurück zu beordern und auf eine Rache zu verzichten, die in den zu ihrer Befriedigung angewandten Mitteln gesetzwidrig ist. Seine Vorwände sind eitel, seine Antworten ausweichend, seine Anmaßungen können, da sie den Gesetzen und Grundsätzen der Verwaltung zuwiderlaufen, nicht zugelassen werden, dessen ungeachtet wollte sich Mein im Bestrafen säumendes, allerhöchstes Wohlwollen nicht von der Bahn der Milde entfernen, es wurden ihm zum zweitenmale Schreiben übersandt, welche geeignet waren, ihn aus seinem Irrthume zu ziehen und ihn zur Annahme weiserer Entschlüsse zu vermögen.

Sie sind bis zur Stunde unbeantwortet geblieben, und seine Absichten sind noch nicht genau bekannt. Die Beharrlichkeit aber, die man in seinen Schritten wahrnimmt, berechtiget zu dem Glauben, daß er in seiner Verblendung von der von ihm betretenen falschen Bahn nicht abgehen wird. Es wird mithin, mit dem Beistande der göttlichen Vorsehung, eine gesetzliche und exemplarische Bestrafung nothwendig; sie ist eine von den

Meiner Krone obliegenden Pflichten. Die möglicher Weise eintretenden Fälle, die Voraussicht, die sie in Anspruch nehmen, erheischten kräftige Maßregeln. Es war unumgänglich nothwendig, unter den Wessieren Meines Reiches denjenigen zu erkiesen, welcher wegen seiner Ergebenheit, seiner Treue, seiner Talente, seines sich stets gleich bleibenden Muthes, als der ausgezeichnetste erkannt werden würde; denjenigen, der Beweise von einem unbescholtenen und tadellosen Benehmen, von einer festen und erhabenen Seele abgelegt haben würde. Es handelte sich darum, diesem Manne hohe Funktionen anzuvertrauen, ihn mit einer unbeschränkten Autorität zu bekleiden, und ihn zum Generalissimus zu ernennen, dessen Oberbefehle die Paschas, Divisionsgenerale, Mirimirans, Brigadegenerale von der Garde und von der Linie, so wie der andern Truppen, welche den Befehl zum Aufbruche nach verschiedenen Punkten erhalten haben, untergeben seyn sollen. In diese Stellung der Ehre und des Vertrauens gesetzt, riefen ihn seine Pflichten, nach Anatolien zu gehen.

Meine Wahl ist auf dich gefallen; die Eigenschaften, die dich auszeichnen, sind mir bekannt, und möge es dem Himmel gefallen, daß die Succesſe in dieser wichtigen Sendung denen entsprechen, die du bei allen Sendungen erzielt hast, die dir früher übertragen worden waren. Du hast in denselben eine unverbrüchliche Treue und ein makelloses Benehmen an den Tag gelegt. Ich habe Mein allerhöchstes Vertrauen auf dich gesetzt, und kraft der Autorität, die Ich in deine Hände lege, indem Ich dich zum Serdari-Ekrem und Generalissimus ernenne, sollen deine Befehle von denjenigen, die unter deinen Oberbefehl gestellt sind, ungesäumt vollzogen werden und Alle deinen Worten Ehrfurcht und Gehorsam leisten.

Mehmet Pascha, Statthalter von Haleb und Racca, welcher früher zum Seraskier der Küsten von Syrien und Arabien ernannt worden ist; Alisch Pascha, Statthalter von Caramanien, der unter dem Kommando des erstern

ein beträchtliches Reiterei- und Infanterie-Korps befehligt; Mehmet Pascha, Gouverneur von Silistria, der nach Adalia gesandt worden ist; Osman Pascha, Begler-Beg von Tripolis und Syrien, und Befehlshaber von Tscherde; Osman Chayri Pascha, Mirimiran und dermaliger Statthalter von Cesarea, und Osman Nuri Pascha, Inspektor der Minen, treten von diesem Augenblick an unter deinen Oberbefehl und werden die Vorschriften, die du ihnen zu ertheilen gut befinden wirst, pünktlich vollziehen. Es sind ihnen in dieser Hinsicht ausdrückliche Instruktionen zugefertigt worden. Bis zu deiner Ankunft in den Ländern, wo Meine Truppen versammelt sind, wird der Statthalter von Haleb den Oberbefehl und die allgemeine Leitung der Angelegenheiten fortführen. Ferner ist dem Mehmet Pascha, Divisionsgeneral von der Linie, so wie den Brigadegeneralen von der Garde und der Linie bedeutet worden, dich als ihren obersten Chef, der von Mir ernannt und der Depositär Meiner Willensmeinungen ist, anzuerkennen.

Du wirst also in Gemäßheit nach den Instruktionen, die du mündlich erhalten hast, und mit dem Beistande der göttlichen Vorsehung, von hier nach Haleb (Aleppo) aufbrechen und denen, die dir dahin folgen sollen, unmittelbar die erforderlichen Weisungen ertheilen. Du wirst vom ersten Tage an als Vollstrecker der deiner Klugheit übertragenen wichtigen Mission und zufolge der Vollmachten handeln, womit du versehen bist. Du wirst dein Benehmen nach den Umständen einrichten und wirst, je nach dem was sie erheischen dürften, dasjenige, was in den dir ertheilten Instruktionen nicht angedeutet ist, nach eigenem Ermessen ersetzen. Es steht dir frei, in ganz Anatolien behufs der Vollziehung deines Auftrags zu schalten und zu walten; und du bist ermächtigt, zur ungesäumten Vollstreckung wichtiger Dispositionen, wenn es die Nothwendigkeit erheischt, deinen Befehlen durch die Gewalt der großherrlichen Waffen Nachdruck zu ertheilen und diejenigen

Mittel anzuwenden, welche der Gewalt womit du bekleidet bist alle die nöthige Energie zu ertheilen vermögen.

Da der Gehorsam die erste Pflicht aller derjenigen ist, welche unter deinem Oberbefehle zu handeln haben, so wirst du diejenigen, die denselben mit Eifer und Treue erfüllen werden, belohnen, und diejenigen, die es unterlassen, ungesäumt bestrafen.

Dieß ist die Gewalt, die Ich mit dem obersten Kommando, das Ich dir übertrage, verbunden wissen will. Deine Würde erheischt demnach, daß alle Verantwortlichkeit auf dir ruhe. Du wirst den göttlichen Beistand und die geistige Mitwirkung des Propheten anflehen, und bei allen Operationen nach Meinen Instruktionen mit Klugheit, durch weise und schleunige Maßregeln handeln. Sey eingedenk, was Ich von deinen Anstrengungen erwarte, die, wie Ich nicht daran zweifle, die Kette der treuen Dienste fortsetzen werden, die du Meiner Person und Meinem Reiche bereits geleistet hast.

Zu diesem Ende ist gegenwärtige großherrliche Verordnung, deine Ernennung enthaltend, erlassen und in deine Hände gelegt worden. Mein Wille ist dir bekannt. Mein Vertrauen zu dir hat sich durch ein glänzendes Zeugniß geoffenbaret. Handle demgemäß und in Vollziehung der großherrlichen Befehle, die du mündlich erhalten wirst. Indem du der Religion und dem Reiche dienest, wirst du, was du bis auf diesen Tag gewesen bist, ein treuer Moslim und ein seinem Monarchen ergebener Unterthan seyn.

Gegeben am Ende des Monats Schewwal 1247 zu Konstantinopel.

18.

Osmanisches Reich. Bericht des Seraskier-Pascha's an den Sultan über seine behufs der Expedition der großherrlichen Armee nach Anatolien bewerkstelligten Operationen. *)

Sire! In Erfüllung der Pflichten, die mir durch den Posten eines Seraskiers, welchen Ew. Hoheit mir anzuvertrauen geruht haben, obliegen, habe ich die Ehre, den Bericht über meine behufs der Expedition Ihrer Armee nach Anatolien bewerkstelligten Operationen an den Stufen des Thrones niederzulegen.

Es sind reguläre Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Truppen auf Befehl Ew. Hoheit allmählich formirt worden; die unablässige Fürsorge, welcher sie einer so im hohen Grade ersprießlichen Einrichtung gewidmet und dadurch den Eifer Ihrer Diener angespornt haben, hat das, was nur das Resultat einer langen Reihe von Jahren werden zu können schien, mit Schnelligkeit geschaffen; Ew. Hoheit ist der Beistand der göttlichen Vorsehung zu Theil geworden, welche uns in unsern Anstrengungen unterstützt hat.

Jetzt hat eine hinreichende Anzahl dieser Truppen die Gränzplätze Ihres Reiches inne; sie wachen auf allen Hauptpunkten über die Erhaltung der Ordnung und der innern Ruhe. Die Streitkräfte, welche ich unter dem Oberbefehle des Feldmarschalls von Anatolien vereinigt habe, ohne dabei gedachten wichtigen Dienst im Geringsten zu beeinträchtigen, belaufen sich auf 60,000 Mann von allen Waffengattungen, wie dieß aus den Spezialtabellen hervorgeht, die ich Ew. Hoheit vorzulegen die Ehre gehabt habe. In dieser Zahl sind die Artillerieregimenter mit 150 Feuerschlünden, die Mineur- und Sapeur-Bataillone und das Genieweſen mit einbegriffen.

Die

*) Aus dem Moniteur ottoman vom 28 April.

Die nach und nach abgefertigten Truppenkorps sind auf den drei Hauptstraßen von Kiutahia, Konieh und Aleppo nach ihrer Bestimmung instradirt worden.

Die erste Brigade kampirt bereits seit einiger Zeit mit ihrer Artillerie und den Bombardier-, Mineur- und Sappeurs-Bataillonen zu Satalia. Die nach derselben aufgebrochenen Korps konzentriren sich in der Ebene von Konieh, als der zur allgemeinen Vereinigung bestimmten Gegend. Von dort aus wird der Feldmarschall seine Divisionen zu den Offensiv-Operationen aufbrechen lassen.

Die Waffen, Monturs- und Equipirungs-Effekten, der Munitionsbedarf und alles andere zum Kriegsdienst erforderliche Materiale sind aufs vollständigste und im besten Zustande in Bereitschaft. Ich eile, den Reserve-Artilleriepark nebst einem zahlreichen Konvoi von Munition folgen zu lassen. Es sind alle Anstalten behufs der regelmäßigen Verproviantirung der Armee getroffen worden. Die laut ausgesprochene Absicht Ew. Hoheit geht dahin, daß die Einwohner nirgends durch den Durchzug der Truppen Schaden leiden sollen; es ist Ihre Willensmeinung, daß deren Gut und Habe eben so, wie deren Personen, nicht angetastet werde, und daß die strengste Mannszucht Ihren Unterthanen in den allerentlegensten Provinzen einen Beweis von den wohlthätigen Wirkungen der neuen militärischen Organisation gewähren solle.

Ich habe der Vollziehung dieser Willensmeinung, welche das Vorhandenseyn der Ordnung und das Herz eines guten Regenten beurkundet, alle meine Anstrengungen gewidmet. Es sind auf allen Hauptpunkten Proviantmagazine angelegt; es ist zu diesem Behufe eine Spezial-Verpflegsadministration errichtet worden; an den verschiedenen Orten, wo die Korps Etappe halten sollen, wurden zahlreiche Backöfen angelegt; es sind mit Einem Worte alle Vorkehrungen getroffen worden, daß die Armee auf der langen Wegstrecke, die sie zurückzulegen hat, keine Entbehrungen leiden möge.

In den verschiedenen Brigaden sind 3000 mit allen ihren Werkzeugen versehene Arbeiter vertheilt worden; sie sind in die Regimenter eingetheilt, und indem sie dem Gesetze der militärischen Mannszucht unterthan sind, werden sie diejenigen Dienste leisten, die man von ihren speziellen Arbeiten erwarten darf.

Die neue Organisation, Sire, die von Ihrem Vorgänger versucht worden war, sollte erst unter der Regierung Ew. Hoheit ihre Stärke gewinnen und ihre Früchte tragen; dieser Erfolg war Ihnen aufbehalten, um den Ruhm Ihrer hocherleuchteten Person zu vermehren. Dieser von einer festen Hand geleiteten und durch einen unerschütterlichen Willen unterstützten Schöpfung ist es endlich gelungen, zu beweisen, was sie für die Interessen des Reichs zu leisten im Stande sey. In einem kurzen Zeitraume sind 60,000 Mann aus der Hauptstadt abgefertigt worden, und die Einwohner dieser großen Residenz haben diese Bewegung kaum wahrgenommen, die öffentliche Ruhe ist dadurch nicht im geringsten gestört worden. Dieß ist ohne Zweifel eines von den glücklichsten Resultaten der Einrichtung, und der Werth derselben wird durch die Erinnerung an das Vergangene noch erhöht.

Bei den zahlreichen Musterungen, welche dem successiven Aufbruche der Truppen vorhergegangen sind, drückte das Gesicht des Soldaten Zufriedenheit und Enthusiasmus aus; er schien stolz darauf, hinzugehen, um diese ihm durch die militärische Wissenschaft verliehene neue Stärke, die er sich mit einem über alle Lobsprüche erhabenen Eifer zu eigen gemacht hat, für den Dienst seines Monarchen zu erproben. Jedes Regiment hat sich unter dem wiederholten Rufe: Es lebe der Großherr! in Marsch gesetzt.

Ihre, in schwierigen Umständen formirte reguläre Armee, Sire, hat schon Beweise von Festigkeit, Mannszucht und Ergebenheit gegen die erlauchte Person Ew. Hoheit abgelegt. Berufen von Ihnen, um sich in eine der entlegensten Provin-

ges Ihres Reiches zu begeben, wird dieselbe auf ihren langwierigen Märschen in den Thaten des Ruhms und der Treue, welche sie auf die Stimme ihres Regenten zu vollbringen haben wird, der Ausdauer bedürfen. Dieses Heer wird, Sire, Ihres Vertrauens würdig seyn; es wird den alten Ruf der osmanischen Tapferkeit beweisen.

Möge Gott, Sire, das kostbare Leben Ew. Hoheit lange der Liebe Ihrer Unterthanen erhalten.

(Unterz.) Der Seraskier-Pascha.

19.

Osmanisches Reich. Bulletin der Armee in Syrien vom 3ten des Monats Silkade 1247 (8 April); ausgegeben in Alexandria, den 16 April 1832. *)

Der Obergeneral Se. Hoh. Ibrahim Pascha war, wie Jeder weiß, mit der Belagerung von St. Jean d'Acre beschäftigt, ohne etwas Anderes zu beabsichtigen, als den Auftrag, der ihm ertheilt worden war. Osman Pascha, der von Haleb in Latakia (Laodicea) angekommen war, und Unruhen im Lande erregte, hatte sich mit einigen tausend Mann verschiedener Truppengattungen nach Mineh, 1½ Stunden von Tripoli begeben, in der Absicht, diese Stadt anzugreifen; er machte in der That zwei Angriffe, aber die Truppen des Platzes, und die Drusen, die sich daselbst befanden, trieben ihn zurück und brachten seine Soldaten in Unordnung.

Beim Anblicke dessen, was vorfiel, setzte sich der Obrist Dries Bey, welcher mit der Vertheidigung des Hafens beauftragt war, fortgerissen von einem blinden Eifer, mit einem Bataillon von 5 bis 600 Mann in Marsch, ohne Befehl dazu zu haben. Das ganze Korps Osman Pascha's, Reiterei und

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 27 Mai.

Infanterie, griff an, der Obrist ergriff die Flucht, und verursachte so durch seine Unvorsichtigkeit den Verlust des Bataillons. Osman Pascha, durch diesen Erfolg ermuthigt, griff vier oder fünf Tage später Tripoli von Neuem an. Dieselben Tapfern, welche diesen Platz bereits vertheidigt hatten, machten einen kräftigen Ausfall, fielen mit Ungestüm auf den Feind, tödteten die meisten Anführer, und nöthigten den Pascha, sich in sein Lager zurückzuziehen.

Der Obergeneral, aufgebracht über das feindliche Benehmen dieses Pascha's, setzte sich, um dem Uebel Einhalt zu thun, mit einer hinreichenden Anzahl regulärer Reiterei und Infanterie von seiner unter den Mauern von St. Jean d'Acre gelagerten Armee, und mit einer Abtheilung Beduinenreiterei in Bewegung. Als sich die Nachricht von seiner Ankunft plötzlich verbreitete, ergriff Osman Pascha, überzeugt von der Unmöglichkeit, gegen die Tapferkeit und militärischen Talente des Obergenerals zu kämpfen, und von Schrecken erfaßt, plötzlich die Flucht während der Nacht, und gab Alles, Zelte, Munition, Artillerie, Lebensmittel u. dgl., so wie die Verwundeten preis.

Seine Soldaten zerstreuten sich, jeder nahm den Weg, der ihm gut däuchte. Was ihn selbst betrifft, so weiß man nicht, welche Richtung er eingeschlagen hat. Diese aus dem Tagebuch der Armee in Syrien ausgezogenen Nachrichten sind von der unbestreitbarsten Glaubwürdigkeit. Alle, welche man künftig empfangen wird, werden wie diese, nach Maßgabe wie sie ankommen, bekannt gemacht werden.

20.

Osmanisches Reich. Halboffizielle Nachrichten über die bisherigen Vorfälle in Syrien.*)

Die ersten Versuche Mehmet Ali's waren unglücklich,

*) Aus dem Moniteur ottoman vom 21 April.

nichtsdestoweniger führt seinen Befehlen zufolge Ibrahim Pascha fort, St. Jean d'Acre zu bedrängen. Der darin kommandirende Pascha hat der Regierung in einem offiziellen Berichte angezeigt, daß die Belagerungsarmee wiederholt Minen angelegt, daß er aber, von den Arbeiten des Feindes benachrichtigt, durch Kontreminen die Belagerer in ihre eigene Schlinge gelockt, und ihnen beträchtlichen Schaden zugefügt habe.

Mehrere Ausfälle fanden statt, in welchen jedesmal die Vorwerke der ägyptischen Truppen zerstört wurden, nachdem sie mit Todten bedeckt worden waren. In der ersten Nacht des Bairam (3 März) eröffnete Ibrahim Pascha ein allgemeines Feuer gegen die Festung, und setzte dasselbe sechs Tage und sechs Nächte lang fort. Der Thurm, welcher das Hauptthor beherrscht, stürzte mit einem Theile der Mauer ein, füllte den Graben, und bot eine Bresche dar, wo 30 Mann in Fronte einmarschiren konnten.

Mit Anbruch des siebenten Tages begannen die Truppen Ibrahim Pascha's den Sturm. Alle ihre Anstrengungen richteten sich gegen die offene Bresche, aber Abdullah Pascha befand sich persönlich mit seinen besten Truppen auf diesem Punkte. Lange schlug man sich mit der blanken Waffe. Die Aegyptier, überall wo sie sich zeigten, zurückgetrieben, verloren viele Leute.

Nach vergeblichen Anstrengungen zogen sich die Belagerer in ihre Stellungen zurück, nachdem sie mehr als 1200 Todte unter den Wällen liegen gelassen hatten. Die Zahl der Verwundeten war weit beträchtlicher. Die Schiffe, die am Kampfe Theil genommen hatten, wurden stark beschädigt und gezwungen, das Kreuzen aufzugeben, und nach Aegypten zu segeln. Die Berichte des Pascha's von Aleppo geben Nachricht von den ersten Offensiv-Operationen der Truppen des Sultans.

Osman Pascha rückte mit seinen Truppen in den letzten Tagen des März in die Provinz Tripolt ein, deren Verwaltung ihm übertragen ist. Die Bewohner der Provinz nehmen keinen Antheil an dem Kriege, und wünschen nur, daß das

Land von der Gegenwart der Truppen Ibrahims befreit werden möge. Beuer Mustapha, der seit einiger Zeit die Festung Tripoli mit zwei ägyptischen Regimentern besetzte, rückte dem Osman Pascha entgegen.

Nach einem Gefechte von mehrern Stunden wurden die Aegyptier, von denen mehrere während des Gefechts desertirten, bis in die Stadt zurückgetrieben; sie verloren einige hundert Mann, und mehrere Offiziere. Osman Pascha machte 70 Gefangene, und nahm Waffen und Munition weg. Er schloß Tripoli eng ein, und hoffte sich in Kurzem desselben zu bemeistern.

Der Sultan hat die gemessensten Befehle gegeben, die Gefangenen mit Menschlichkeit zu behandeln, und sie erhalten, wenn sie verwundet sind, alle nöthige Hülfe. Auf dem Schlachtfelde werden die Leichen geachtet, und erhalten ein Grab. Die kaiserlichen Armeen sollen die arabischen Soldaten als Brüder betrachten, die man täuscht, deren Irrthum jedoch nicht lange dauern kann.

So hat Mehmet Ali allenthalben, wo er seine Kräfte gegen die Autorität des Souveräns versuchte, Niederlagen erlitten, die anfangen müssen, ihm die Augen über die Folgen seines Aufstandes zu eröffnen. Der lange angeführte Vorwand, seine Streitigkeiten mit dem Pascha von Acre müßten durch eine auffallende Genugthuung beendet werden, deckt nicht mehr seinen Ehrgeiz und seine Plane des Ungehorsams, die man sich nicht mehr die Mühe nimmt zu verbergen.

Aber die Bewohner des großen und schönen Arabiens werden seine Sache nicht lange unterstützen, sie werden bald die verbrecherischen Mittel kennen lernen, durch welche Mehmet Ali ihre Unwissenheit fesselt, und ihre Armee zwingt, ihn zu unterstützen. Eine gehorsame Bevölkerung kann zu einem Kriege bewogen werden, durch die Vorstellung, der Krieg sey von dem Fürsten, dem Chef, von dem sie unmittelbar abhängt, anbefohlen, sobald sie aber bemerkt, daß sie, statt ihrem Für-

sen zu gehorchen, gegen ihn im Aufstande sich befindet, so wird sie nicht zögern, die Fahne zu verlassen, unter der sie nur Trug und Unterdrückung findet.

21.

Osmanisches Reich. Uebersetzung des großherrlichen Fermans an Hussein Pascha, welcher zugleich das Fetwa oder die Verurtheilung Mehmet Ali, Pascha's von Aegypten und seines Sohnes Ibrahim Pascha enthält. Konstantinopel am Schlusse des Monats Silkade (April) 1247. *)

Ferman.

An Hussein Pascha, dessen Ruhm Gott erhalten, und dessen Macht er stets vermehren möge, den wirklichen Gouverneur des Sandschaks von Tschirmen, Feldmarschall von Anatolien, bekleidet von mir mit absoluter Autorität und Vollmacht, Seraskier der regelmäßigen unter seinen Befehlen vereinigten Truppen meiner Garde und der Linie, dem jetzt auch die Verwaltung von Aegypten, Creta, Abyssinien und der davon abhängigen Distrikte anvertraut wird.

Dir, der du Serdari-Ekrem (Feldmarschall) von festem Muthe und Seraskier der siegreichen Fahne bist.

Es ist allen bekannt, daß Mehmet Ali Pascha, Gouverneur von Aegypten, aus dem Stande eines einfachen Privatmannes zur Stelle eines Befehlshabers über dieses große und schöne Land emporstieg. Neulich noch, da seine meisten Bitten durch meine kaiserliche Freigebigkeit gewährt wurden, erwarb er unter dem Schatten meiner Regierung mit jedem Tage mehr Ruhm und Ruf.

---

*) Aus dem Moniteur ottoman vom 5 Mai 1852.

Diese Lage hätte ihn mehr und mehr in seinen Pflichten als ein treuer Unterthan befestigen sollen; das Maß seiner Treue sollte das meiner Gunstbezeigungen gegen ihn seyn. Keineswegs; eingetreten in die Bahn des Ehrgeizes und des Stolzes, hingerissen von Undankbarkeit, dem hassenswerthesten Gefühle eines schlechten Herzens, zeigten sich seine Treulosigkeit, seine hinterlistigen Anschläge gegen meine Regierung ohne Schleier. Vergangenes Jahr ward Mustapha Pascha von Scodra durch seine Anstiftungen verleitet, durch seine Bemühungen ward Unruhe in Albanien und Rumelien verbreitet.

Er hatte nach einander durch Dschelal, Bei von Ochria, und durch Khavalali Mustapha, ehemaligen Tabakszollbeamten, welche sich nach Aegypten begeben hatten, dem Mustapha Pascha versprechen lassen, ihm Hülfe an Geld, Truppen, Munition und Mundvorräthen zu leisten. Dieß geht aus dem weggenommenen Briefwechsel und aus den Geständnissen Mustapha Pascha's von Scodra selbst hervor, welcher diese Umtriebe entschleierte, indem er sie ihrem strafbaren Urheber bitter vorwarf.

Dennoch deckte fortwährend die tiefste Heuchelei seine Schritte, denn dieser treulose Mensch versteht nur in der Schande des Geheimnisses und der Finsterniß zu handeln. Er hat wiederholt die Treue Abdullah Pascha's, Statthalters von Sayda, zu erschüttern gesucht; er wollte ihn in seine Partei ziehen. Dieser widerstand seinen Anmuthungen, und er erlag nicht vor den Anerbietungen, die man oft erneuerte, damit er seine Pflichten gegen die Regierung, gegen seinen Wohlthäter verrathe.

Dieß sind ohne Zweifel die hauptsächlichsten Gründe des Hasses, den ihm Mehmet Ali schwor. Dann sandte er unter dem Befehle seines Sohnes, Ibrahim Pascha, eines Verräthers wie er, Landtruppen und Schiffe, um Saint Jean d'Acre zu belagern. Ibrahim bemächtigte sich als entschiedener Rebell gegen meinen Willen und gegen die Be-

stimmungen unserer heiligen Gesetze der kaiserlichen Feste von Jaffa und der Regierung von Tripoli in Syrien; er wagt es noch in diesem Augenblicke seine Bemühungen gegen die Feste Acre fortzusetzen.

Diese offenbaren Handlungen des Ungehorsams verdienten eine schnelle Bestrafung. Meine kaiserliche Milde ließ nichtsdestoweniger die Maßregeln der Strenge schlummern; ich wollte dem strafbaren Manne den Weg der Reue öffnen, und seine Verurtheilung in dieser und jener Welt vermeiden; ich wollte zugleich den Unterthanen, welche die göttliche Vorsicht mir anvertraute, Lasten und Beunruhigungen ersparen. Meine Befehle wurden noch einmal wiederholt, und waren von wohlwollenden Rathschlägen begleitet; ein Kommissär hatte den besondern Auftrag, sie an Mehmet Ali zu überbringen, und ihn im Namen der Gesetze die Worte hören zu lassen: „Dein Benehmen ist das eines Rebellen, entsagst du nicht demselben, so wird die gesetzliche Strafe auf dein Haupt fallen."

Aber weder die Worte des Gesetzes, noch die Rathschläge meines Wohlwollens fanden Eingang bei ihm; er beharrte auf seinen unverschämten Ansprüchen, und indem er sich offen als Rebellen erklärte, befudelte er sich mit dem Verbrechen der beleidigten Majestät. Durch diese Handlungen war er die einzige Ursache, daß die Gläubigen dieses Jahr des Trostes beraubt waren, den heiligen Orten ihren frommen Besuch abzustatten. Also ungläubig gegen unsere Religion, Verräther gegen mein Reich, hat er offen das doppelte Verbrechen seiner Seele gezeigt, welches jetzt klar ist, wie das Licht.

Es handelte sich nun darum, was die heiligen Gesetze in Bezug auf Handlungen solcher Art erfordern, und die Frage wurde auf nachstehende Weise gestellt:

„Amr (dieser, wie die folgenden Namen, sind gemäß dem bei solchen Aktenstücken gewöhnlichen Gebrauche fingirt), „welcher von Seite des gesetzmäßigen Beherrschers der Gläubigen, des Dieners der heiligen Orte, dessen Gebote und

Befehle die Pflicht des Gehorsams auferlegen, zum Statthalter einer Provinz ernannt wurde, hat sich von dieser Pflicht des Gehorsams entfernt."

„Er sendete Truppen und Anführer, seine Mitschuldigen, gegen Bekr, einen andern Statthalter, der gleich ihm von dem gesetzmäßigen Souveräne mit der Pflicht der Vertheidigung einer Festung beauftragt war; er hat es gethan mit dem Zwecke, das Blut der Gläubigen zu vergießen, er hat die Festung belagert und den Angriff begonnen."

„Der Sultan der Moslime, benachrichtigt, daß sich Amr bis zum äußersten Grade des Aufstandes hinreißen ließ und überzeugt von dieser That durch die Bitte des Statthalters Bekr um Hülfe, faßt als ersten Gedanken die Hoffnung, den Angreifer zum Gehorsam zurückzuführen, und das Unglück zu vermeiden, das sein Benehmen herbeiführen wird. Er sendet an Amr mehreremale einen Kommissär mit Briefen."

„Die Befehle des Souveräns, die edelmüthigen Absichten des Beherrschers der Gläubigen werden von ihm nicht geachtet; der Unsinnige hört weder Vorstellungen, noch Rathschläge; er beharret auf seinen Ansprüchen; ja er wagt es, im Vereine mit seinen Mitschuldigen einige der Festungen des Reichs unter seine unterdrückende Hand zu bringen, und greift zuerst Khalid an, der von dem Beherrscher der Gläubigen auf seinen Posten ernannt wurde, und einer dieser Festungen zu Hülfe eilte."

Nach dieser Auseinandersetzung ist das offenbare Verbrechen des bewaffneten Aufstandes konstatirt, und gemäß den Artikeln der Gesetze, deren Anwendung von den gelehrten Männern entschieden ist, die berufen sind, die davon abhängigen Fragen zu lösen, wurde das gesetzliche Fetwa, unterzeichnet von dem Großmufti, dem tugendhaften Yesandschi

Jede Effets Abdul Wehab, von allen Herrschern und den vornehmsten Ulemas in folgender Weise erlassen.

Fetwa.

Frage: Da die Ausrottung der Anstifter und Urheber von Revolten als eine Pflicht vorgeschrieben ist, und da der oben auseinandergesetzte Schritt des Amr die Revolte und die Anstiftung dieses Verbrechens bezweckt, ist nun in dem Falle, daß es nicht möglich seyn sollte, die Revolte auf irgend eine andere Weise als durch die Ausrottung der Urheber und der hierdurch bewirkten Zerstreuung der Empörer zu ersticken, der Tod des Amr und seiner Mitschuldigen gesetzmäßig?

Antwort: Sie sind Rebellen, und ihre Ausrottung ist dem Sultane der Moslime und allen Gläubigen eine heilige Pflicht!

Frage: Da nun diejenigen, welche aus eigenem und freiem Willen und Antrieb gemeinschaftliche Sache mit dem Aufstande des Amr gemacht, und sich in den Kampf einzulassen gewagt haben, als Rebellen betrachtet werden müssen, und da auch diejenigen, welche etwa behaupten sollten, daß es nicht billig sey, die Urheber der Revolte mit dem Schwerte zu Paaren zu treiben, als Ruchlose angesehen werden müssen, welche den Vorschriften des Korans Hohn sprechen, ist der Tod dieser beiden Parteien gesetzmäßig?

Antwort: Ja!

Frage: Wenn also der Sultan der Moslime das Geheiß ergehen läßt, sie zu bekämpfen, um die Revolte zu ersticken, liegt denjenigen, welchen dieser Befehl ertheilt wird, die heilige Pflicht ob, sich demselben zu unterwerfen?

Antwort: Ja!

Frage: Werden also diejenigen von den großherrlichen Truppen, welche zum Bekämpfen der Rebellen ins Feld geschickt worden sind, und diese Rebellen niedermachen, als rechte

mäßige Sieger betrachtet? Und werden diejenigen, welche von den Rebellen getödtet werden, als Märtyrer angesehen?

Antwort: Ja!

Es folgen nun die dem vorstehenden Fetwa, welches von dem Scheich-ol-Islam (Großmufti) abgefaßt und vorgelegt worden, beigefügten Unterschriften, vierzig an der Zahl und zwar die von 3 emeritirten Scheich-ol-Islam, 14 Kadiaskern, 12 Mollahs, 9 Professoren des Serails und der großherrlichen Schulen, 2 Scheichs (Vorsteher) der Moscheen, Aga-Sophia und Sultan-Achmet.

So lautet der Urtheilsspruch: Der eifrige Wunsch, die Ruhe der muselmännischen Nation und Meiner armen Raaja's nicht zu stören, war Ursache von der Langmuth, womit Ich die ersten strafbaren Handlungen des Erstatthalters von Aegypten ertrug; allein die Vernichtung seiner Person ist nun eine gebieterische Pflicht geworden, und es gehört zur Pflicht Meines Thrones, den Bannfluch der heiligen Gesetze gegen ihn zur Vollstreckung zu bringen.

Unter seinen Kindern, seinen Verwandten, seinen Untergebenen, seinen Dienern und seinen Truppen, werden alle diejenigen, die nicht aus eigenem Antriebe der Rebellion sich angeschlossen haben, und ihre Zuflucht zu dem Schutze Meiner Macht nehmen würden, die Thore Meiner großherrlichen Milde offen finden. Mein gerechter Zorn wird aber die Aufrührer treffen, welche sich aus freiem Antriebe ihm angeschlossen hatten; indem Ich ihn und seine Mitschuldigen ausrotte, habe Ich keinen andern Zweck, als diesen Theil Meiner schwachen und unglücklichen Unterthanen, welche unter ihrer eisernen Hand schmachten, von ihren Bedrückungen zu befreien und hierdurch die Mittel, ihnen die Ruhe und Wohlfahrt wieder zu schenken, zu sichern.

Zu diesem Behufe ist Mein eigenhändiger großherrlicher Ferman erlassen worden. Die Gouvernements von Aegyp-

ten, Candia und Abyssinien nebst ihren Dependenzen sind den beiden Rebellen entzogen und dir übertrage Ich sie.

Der Verräther Mehmet Ali und sein Sohn, der unverschämte Ibrahim Pascha, sind dadurch, daß sie Meine Wohlthaten mit Füßen traten, sich in die Schmach des Aufruhres stürzten, als Ich keinen andern Gedanken hegte, als den, sie auf die Bahn wieder zurückzuführen, welche allein ihr Heil sichern konnte; dadurch, daß sie den Kampf gegen ihren Gebieter begannen, das Blut der Muselmänner vergießen ließen, und sie des heiligen Rechtes der Pilgerschaft beraubten, durch eigene Schuld ihrem Untergange entgegengeeilt. Die göttliche Vorsehung wird ihre Züchtigung sicher herbeiführen, und das Unglück, das sie aufgesucht haben, wird nicht säumen, über sie hereinzubrechen.

Nunmehr sind es deine Werke, denen ich entgegen sehe; dein Mir bekannter Muth, und deine bewährte Treue werden der hohen Sendung, die Ich dir anvertraue, genügen. Du wirst, mit dem Beistande Gottes, Meine Armee schleunig nach Haleb führen, und von dort wirst du deine Schritte nach Aegypten wenden! Den Beistand des Allmächtigen und die geistige Dazwischenkunft des Propheten anflehend, wirst du und werden die Deinigen von allen Seiten über die Verräther herfallen und sie sicher fassen, du wirst dich Aegyptens bemächtigen, du wirst nichts verabsäumen, um die Länder Arabiens ihren verwüstenden Händen zu entreißen. Sey dessen eingedenk, daß ihre Kinder, Verwandten, Diener, Truppen, die sich gezwungener Weise bei ihnen befinden, ohne an dem Verbrechen ihres Aufstandes freiwillig Theil zu nehmen, und die sich an Meine großherrliche Gerechtigkeit wenden, sey dessen eingedenk, sage ich, daß sie nicht büßen sollen; daß ihnen im Gegentheil Meine Milde zugesichert ist, und daß es Mein Wille ist, daß Ihre Habe und Ihr Leben auf keine Weise angetastet werden sollen.

Gegenwärtiger allerhöchster Ferman wird dir nebst Meinen

großherrlichen Verordnungen von M . . . . . eingehändigt werden; indem er dir Meine letzte Willensmeinung kund gibt, ermächtigt er dich von Neuem, je nach Befund der Umstände zu handeln.

Eyube dich, und mögen Mir neue Anstrengungen den Beweis gewähren, daß Ich auf deinen Eifer und deine Ergebenheit gegen Meine Person nicht vergeblich gerechnet habe.

Gegeben zu Konstantinopel am Ende des Monats Silkade 1247.

22.

Osmanisches Reich. Ueberſetzung der von der hohen Pforte an die in Konſtantinopel reſidirenden Geſandten der befreundeten Mächte mitgetheilten offiziellen Note über die Achtserklärung Mehemed Ali Paſcha's und Ibrahim Paſcha's. *)

Mehemed Ali Paſcha, geweſener Statthalter von Aegypten, ſah ſich von einem einfachen Privatmanne, der er war, zur Würde des Oberhauptes dieſer ausgebreiteten Provinz erhoben. Seit dieſer Zeit hatte die hohe Pforte den meiſten ſeiner Bitten ſtets willfahrt, und wenn er dem Staate, inſofern er unter der Leitung der Regierung handelte, einige Dienſte erwieſen hatte, ſo fand er dafür ihmreichenden Erſatz in den ihm erwieſenen zahlloſen Gunſtbezeigungen und Wohlthaten.

Er wußte indeß nicht nur das großherrliche Wohlwollen nicht zu ſchätzen, ſondern auch, den Einfluß der Regierung, von der er abhing, bei den ihm anvertrauten Funktionen mißkennend, betrachtete er ſein Emporkommen nur als alleinige Folge ſeines eigenen Verdienſtes; mehr als Einmal über ſeine Stellung, als weſentlich zum Gehorſam verpflichteter Unterthan,

*) Aus dem ottomaniſchen Moniteur vom 19 Mai.

verblendet, sprach er durch sein Betragen die von sich gefaßte Meinung, als hätte er für das Reich nur zu viel gethan, deutlich aus. Schon von sträflichen Ansichten geleitet, machte er für den geringsten geleisteten Dienst die unmäßigsten Forderungen, um noch dieses oder jenes Land den unter seine Administration gestellten Besitzungen einzuverleiben.

Dergleichen Schritte hätte die hohe Pforte als den Grundsätzen der Subordination und den allgemeinen Gesetzen, welche das Reich regieren, zuwider betrachten können. Aber stets mit gleicher Mäßigung und Nachsicht handelnd und den wohlbekannten Gesinnungen der Milde, welche ganz vorzüglich die erlauchte Person Sr. Hoheit beseelen, folgend, sah sie in den Konzessionen, welche sie dem Mehemed Ali zu machen für gut fand, nur ein Mittel, ihn für einige nützliche Dienstleistungen zu belohnen und auszuzeichnen. Er kehrte hierauf zur schuldigen Unterwürfigkeit zurück, um bald wieder neue Forderungen zu stellen, deren Zurückweisung oder auch nur aufschiebende Prüfung, welche das Interesse des Reiches erheischte, von seiner Seite nur Klagen hervorrief über die Opfer, die er für das Wohl des Staates gebracht zu haben behauptete, als ob die Regierung die Dienste eines ihrer Beamten, der beauftragt ist, ihre Befehle zu vollziehen, als solche zulassen könnte. Nichtsdestoweniger hat sich die Großmuth der hohen Pforte gegen ihn auch nicht einen Augenblick verläugnet.

Eine von den Thatsachen, welche von den aufrührerischen Plänen Mehemed Ali's Zeugniß geben, ist, daß er im verflossenen Jahre den Mustapha Pascha von Seobra zum Aufstande verleitete, und in Albanien und Rumelien Aufruhr erregte. Die von ihm an diesen Pascha geschriebenen Briefe bestätigen sein Anerbieten von Unterstützungen an Geld, Truppen und Munition, die er ihm durch die Vermittlung des Dschelal Bei von Ochri, der nach Aegypten gekommen war, und des Cavalali Mustapha, ehemaligen Mauteinnehmers der Tabaksgefälle, zukommen ließ.

Diese aufgefangenen Briefe befanden sich in den Händen der hohen Pforte, und Mustapha Pascha gesteht das Faktum der Aufwieglung, und verwünscht den treulosen Verführer, der an seinem Untergange Schuld ist.

Entschlossen, seinen verderblichen Einfluß nur dazu anzuwenden, um zu täuschen oder irre zu führen, machte er denselben Versuch bei Abdullah Pascha, Statthalter von Saida, um ihn vom rechten Wege abwendig zu machen. Abdullah bewahrte die Gesinnungen eines treuen Unterthans gegen die Regierung, seine Wohlthäterin; und sein Widerstand gegen die schändlichen Absichten des Exstatthalters von Aegypten entzündeten einen unversöhnlichen Haß, welchen ihm dieser schwor. Streitigkeiten über einige besondere Angelegenheiten zwischen ihnen zum Vorwande seiner Klagen nehmend, wagte er es, ohne Zustimmung der hohen Pforte, Truppen zu Wasser und zu Lande gegen St. Jean d'Acre zu senden, und diese großherrliche Festung einschließen und mit Sturm angreifen zu lassen.

Es wurden ihm Depeschen zugeschickt, die ihn aufforderten, von seinen feindlichen Unternehmungen abzustehen, und hinsichtlich seines Betragens ihm mit Rath an die Hand gingen. Es wurde ihm ein Commissär mit dem Auftrage zugesendet, ihn einzuladen, zu seiner Pflicht zurückzukehren. Die Regierung gelangte zu keinem Resultate; Mehemed Ali beharrte auf seinen Forderungen, die er ganz unbestimmt aussprach; er wollte seine gehässigen Plane, die er einmal auszuführen angefangen hatte, nicht aufgeben. Er erklärte zwar, daß seine Feindseligkeiten nur gegen die Person des Statthalters von Saida und dessen Residenz sich beschränkten; aber die Undankbarkeit, von der er Beweise gab, seine vorausgegangenen Handlungen zeigten zu deutlich, wohin seine sträflichen Absichten gingen; die ungeregelte Gier eines verblendeten Greises, seine Habsucht und sein Ehrgeiz strebten nach der Eroberung eines ganzen Landes, und die hinterlistige Art,

mit

mit der er sich in den Besitz der Paschaliks von Damascus und Saida zu setzen suchte, verriethen offenbar die Unverschämtheit seiner Absichten. Es konnte hierüber kein Zweifel mehr obwalten.

Die Regierung mußte demnach ernstlich darauf bedacht seyn, Maßregeln zu ergreifen, zumal um Acre, gegen welches der Angreifer alle seine Streitkräfte wandte, zu entsetzen; sie sah sich gezwungen, zu Land und zu Wasser Rüstungen zu machen. Es wurde ein General en Chef, der den ausgezeichneten Titel eines Feldmarschalls von Anatolien erhielt, zur Ausführung dieser Mission ernannt.

So hat sich Mehemed Ali dem Rathe, den Vorstellungen der hohen Pforte hartnäckig widersetzt; er setzte seine Handlungsweise, wie er es einmal zu thun beschlossen hatte, fort; er legte die Maske seiner sträflichen Absichten ab, und sandte den Regierungskommissär mit ausweichenden Antworten zurück; seine Truppen griffen den Osman Pascha, Bey-Beg von Tripolis, an, und hinderten ihn, von seiner Residenz Besitz zu nehmen. Die Kriegsschiffe, die ihm zu Gebote stehen, haben Fahrzeuge weggenommen, die mit Lebensmitteln beladen waren, welche die hohe Pforte in jene Gegenden sandte, wo sich Mangel an denselben zeigte. Endlich erklärte er sich offenbar in Aufruhr gegen das Reich, gegen seinen legitimen Fürsten und Wohlthäter. Nunmehr lag es klar am Tage, daß seine Feindseligkeiten nicht allein gegen den Statthalter von Saida gerichtet waren, sondern daß seine Habsucht darauf ausging, die ihm anvertrauten Besitzungen zu vergrößern; in dieser Absicht griff er auch den Statthalter von Tripolis an, und verweigerte ihm die Zurückgabe des Platzes.

Diese zahlreichen und unwiderlegbaren Beweise verschafften der Regierung die Ueberzeugung von dem Faktum, daß Mehemed Ali den unverschämten Vorsatz gefaßt hatte, der Provinz von Damascus und der Küsten von Syrien

sich mit Gewalt zu bemächtigen und diese Ländereien in die traurige Lage zu versetzen, seiner drückenden Administration unterworfen zu werden. Man sah ein, daß, da er einmal als Rebell, weil er die Gränzen von Aegypten gegen den großherrlichen Willen überschritten, in die Strafe verfallen, welche die Gesetze gegen solche Handlungen aussprechen; da weder die Nachsicht Sr. H., noch die Furcht vor den Folgen, welche sein Betragen nach sich ziehen mußte, im Stande waren, ihn zurückzuhalten, — die Hartnäckigkeit der Empörung den versöhnenden Maßregeln der Regierung keine Hoffnung mehr übrig ließ.

Die heiligen Gesetze haben durch das Organ ihrer Dolmetscher den Ausspruch gethan, daß die Bestrafung des Exstatthalters von Aegypten und seines Sohnes, des undankbaren Ibrahim Pascha's, unerläßlich geworden ist; das Fetwa wurde abgefaßt, und das Reich sieht sich durch Religionspflicht genöthigt, den Beschluß der Gesetze zu vollziehen.

Ein neuerlich erlassenes großherrliches Dekret hat die Regierung von Aegypten, Abyssinien und Creta dem Feldmarschall von Anatolien anvertraut, und besondere Fermane gegen den Verräther Exstatthalter von Aegypten und seinen Sohn wurden in allen Theilen des Reiches öffentlich bekannt gemacht.

Die befreundeten Mächte, die mit der hohen Pforte Verbindungen unterhalten, werden ihr sicherlich einen neuen Beweis von Eintracht und gutem Einverständnisse dadurch geben, daß sie den Rebellen und ihren Mitschuldigen, weder öffentlich, noch in Geheim, irgend einen Beistand leisten. Es könnten aber einige von ihren Unterthanen, durch Gewinnsucht verleitet, sich der Gefahr aussetzen wollen, die Aufrührer mit Lebensmitteln, Munition und andern Unterstützungen zu versehen. Die befreundeten Mächte werden ohne Zweifel geneigt seyn, diesem Falle zuvorzukommen und in Folge dessen an die Behörden, welche sie repräsentiren und an ihre handel-

reibenden Unterthanen Instruktionen zu erlassen, um sie in Kenntniß zu setzen, daß, bis zur gänzlichen Unterwerfung der Aufrührer, die Einfahrt aller Handelsschiffe nach Alexandria und in die übrigen Häfen von Aegypten verboten ist und bleibt, damit den Rebellen nicht der geringste Beistand geleistet werden könne.

Indem diese Thatsachen unseren Freunden, den in Konstantinopel residirenden Gesandten und Geschäftsträgern der befreundeten Mächte, mitgetheilt werden müssen, hat man gegenwärtige offizielle Note Sr. Excellenz dem Gesandten von ..... überreicht.

23.

Osmanisches Reich. Bulletin über die Einnahme von Acre, erschienen in Alexandria am 9 Muharrem 1247 (7 Junius 1832). *)

Ein Armeekorps von der syrischen Expedition war seit sechs Monaten mit den Belagerungsoperationen von St. Jean d'Acre beauftragt. Der Oberbefehlshaber Sr. H., Ibrahim Pascha, faßte den Entschluß, der Sache durch einen Sturm auf die Festung ein Ende zu machen.

Am 26 Zilhidsche (26 Mai) berief er die Generale, die Obersten und die Bataillonchefs des Belagerungskorps zu sich und ordnete folgende Dispositionen an:

Der Brigadegeneral Achmed Bei erhielt Befehl, sich mit dem ersten Bataillon des zweiten Regiments, von dem Obersten dieses Regiments begleitet, auf die Bresche des Thurms von Kapuburdschu zu werfen. Das zweite Bataillon, unter Kommando des Obristlieutenants, sollte auf die zweite Bresche Nebi-Saleh gegenüber, und das dritte Bataillon, kommandirt von Omer Bei, auf die letzte Bresche von Zavié vorrücken.

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 9 Julius 1832.

Dem vierten Bataillon dieſes Regiments wurde befohlen, ſich unter der erſten Breſche zu halten, um nöthigenfalls Verſtärkung zu liefern. Ein Bataillon vom 10ten Regiment, den Obriſt an ſeiner Spitze, erhielt Befehl, ſich zu demſelben Zweck in dem Laufgraben unter der dritten Breſche zu halten. Ein anderes Bataillon vom ſelbigen Regimente wurde beſtimmt, ungefähr um 1 Uhr nach Mitternacht Leitern in den Laufgraben, bei dem Thurme Kerimburdſchu zu transportiren, mit dem Befehle, daſelbſt den Augenblick des Sturms abzuwarten. Der Oberbefehlshaber ertheilte außerdem jedem Offiziere beſondere Inſtruktionen.

In der Nacht vom 26 auf den 27 Mai feuerten die Batterien auf die Feſtung. Am 27 Morgens, wenige Augenblicke nach Sonnenaufgang, gab der Oberbefehlshaber den Befehl zum Sturme. Die auf die Breſche von Zavié beorderten Truppen bemächtigten ſich ſogleich einer Verſchanzung und ſetzten ſich darin feſt. Das Detaſchement, welches durch die Breſche von Kapuburdſchu debouchiren ſollte, fand Widerſtand von Seite der Belagerten, fing an zu ſchwanken und ſchien im Begriffe, zurückweichen zu wollen.

Als der Oberbefehlshaber dieß bemerkte, zog er den Säbel, drohte diejenigen, welche Miene machen würden, zurückzuweichen, niederzuſtoßen, trieb ſie vorwärts, bis ſie auf der Breſche Poſto gefaßt hatten. Das Verſtärkungskorps eilte herbei, und während ein Theil der Mannſchaft den Feind durch Kleingewehrfeuer zurücktrieb, warf der andere eine Schanze auf.

Die Nebi = Saleh gegenüber eröffnete Breſche wurde von unſern Soldaten, die ſich darauf feſtſetzten, und die Kanonen und Mörſer der Baſtionen erbeuteten, erſtürmt. Während man ſich auf den Breſchen mit den Belagerten ſchlug, die ungefähr 2000 Mann ſtark waren, warfen ſich dieſe dreimal, in Zeit von anderthalb Stunden, auf die bei der Breſche von Kapuburdſchu aufgeworfene Verſchanzung, wurden

aber jedesmal zurückgedrängt. Ein Gleiches geschah bei der Bresche von Zavié. Das Kleingewehr- und Kanonen-Feuer dauerte von beiden Seiten noch einige Stunden.

Erst gegen 4 Uhr Nachmittags machte das Bataillon vom 10ten Regiment, das sich auf der Bresche von Zavié befand, aus seiner Verschanzung einen so heftigen Angriff gegen die Belagerten, daß diese sich zu ergeben verlangten. Das Feuer wurde nun eingestellt. Alsogleich erschien aus dem Orte, wohin sich die Belagerten geflüchtet hatten, eine Deputation, bestehend aus einigen Chefs der Kanoniere, dem Mufti und dem Imam Abdullah Pascha's, und warf sich dem Oberbefehlshaber zu Füßen, um seine Gnade anzuflehen.

Der Oberbefehlshaber begnadigte sie; er garantirte ihre Personen und ihr Eigenthum, und ließ ihnen sogar ihre Waffen. Dem Abdullah Pascha schenkte er nur das Leben. Er schickte bald nach Sonnenuntergang den Brigadegeneral Selim Bei zu ihm. Um Mitternacht begab sich Abdullah Pascha, von seinem Kiaja begleitet, zu dem Oberbefehlshaber, der ihn mit den einem Wessir gebührenden Ehrenbezeigungen und mit vieler Freundlichkeit empfing.

Um halb 1 Uhr in der Nacht setzten sich beide zu Pferde, und begaben sich, von dem Kiaja begleitet, in den Pallast, der außerhalb der Stadt liegt, wo sie die Nacht zubrachten. Diejenigen unserer Truppen, die in die Stadt eingedrungen waren, überließen sich einigen von der Eroberung einer Stadt mit Sturm unzertrennlichen Unordnungen; einige Gegenstände wurden geplündert, aber am folgenden Tage ihren Eigenthümern zurückgegeben.

Da Abdullah Pascha den Wunsch geäußert hatte, nach Aegypten zu gehen, so ist er, von dem Brigadegeneral Selim Bei begleitet, nach Kaiffa geschickt worden, und hat sich am 29 Zilhidsche (29 Mai) auf der Goelette Schahbaz-Dschihad eingeschifft, welche am 3 Muharrem (2 Junius) in den Hafen von Alexandria eingelaufen ist. Sobald Se. Hoheit der Vizekönig von seiner Ankunft in Kenntniß gesetzt war, schickte er ihm seine eigene Schaluppe mit seinem Kawedschi-Baschi.

Abdullah Pascha schiffte sich mit seinem Kiaja und drei bis vier Personen seines Gefolges ein, und verfügte sich unmittelbar zu Sr. Hoheit dem Vizekönige, der ihn mit den seinem Range als Wessir angemessenen Ehren empfangen und ihm alle seine Fehler verziehen hat. Aus Rücksicht für seine Person

ist er von der Quarantäne befreit worden. Er wohnt neben dem Palaste Sr. Hoheit, in dem Palaste der für die Fremden bestimmt ist.

Einer diesem Bulletin angehängten Liste zufolge, sind von Seite der Aegyptier bei dem Sturme auf St. Jean d'Acre 1 Obrist, 2 Bataillonschefs, 2 Adjutantmajors, 3 Kapitäns, 15 Offiziere und 489 Gemeine, zusammen 512 Mann getödtet, und 1 Obrist, 1 Obristlieutenant, 2 Bataillonschefs, 2 Adjutantmajors, 8 Kapitäns, 47 Offiziere und 1368 Gemeine, zusammen 1429 Mann, verwundet worden.

24.

Osmanisches Reich. Cirkularnote der hohen Pforte, in Folge des zu Tarsus aus Anlaß von Getreideankäufen von Seite Mehmed Ali Pascha's stattgefundenen Aufstands, wobei einige fränkische Häuser gestürmt und ein Konsulatsdolmetscher (der sardinische) ums Leben gebracht worden ist, an die europäischen Gesandtschaften erlassen.

Die hohe Pforte hat unlängst einen Bericht vom Musselim von Tarsus erhalten, worin derselbe die betrübende Nachricht meldet, daß während des verflossenen Ramazan mehrere elende Wichte von der Bevölkerung gedachter Stadt, welche ungegründeten und thörichten Argwohn in Ansehung des Verkaufs des Mahlkorns und andrer Lebensmittel gefaßt hatten, sich zusammenrotteten, die Häuser der dortigen Konsularagenten, so wie die Wohnungen und Waarenmagazine verschiedener (fränkischer) Kaufleute angriffen und plünderten, und sich so weit vergingen, den Dragoman des sardinischen Konsuls ohne alle Ursache ums Leben zu bringen.

Da die hohe Pforte, in Folge der Gesinnungen der Gerechtigkeit und Billigkeit, von welchen sie beseelt ist, derlei strafbare Handlungen aufs höchste mißbilligen muß, und nicht

*) Aus dem ottomanischen Moniteur. Konstantinopel, den 10 April.

die leiseste Konnivenz in dieser Hinsicht zeigen darf, so hat sie sowohl dem besagten Mussellim, als dem Mussellim von Adana, Ali-Bei, die strengsten und gemessensten Befehle zufertigen lassen, daß selbige Alles aufbieten sollen, um die Urheber dieser Unruhen auszumitteln und exemplarisch zu bestrafen, und alle die bei jenem Anlasse geraubten Gegenstände ihren Eigenthümern zurückstellen zu lassen.

Ferner ist den besagten Behörden eingeschärft worden, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, daß die Unterthanen und Kaufleute der befreundeten Höfe, so wie die andern Einwohner der Stadt hinfür vor ähnlichen Gewaltthätigkeiten sichergestellt werden.

Da die hohe Pforte die Ueberzeugung hegt, daß, was der Allerhöchste geben möge, dergleichen Ausschweifungen und Unordnungen nicht mehr wieder vorfallen werden, so will sie dieß zur Kenntniß JJ. EE. der HH. Repräsentanten der befreundeten Höfe bringen, damit dieselben ihre resp. Agenten zu Tarsus beruhigen und sie in Kenntniß von den energischen Maßregeln setzen können, welche die Regierung zu ihrer Sicherstellung getroffen hat.

25.

Sachsen (Großherzogthum) und Fürstenthum Reuß. Bekanntmachung der großherzoglich sächsischen Landesregierung zu Weimar, die mit der fürstl. Reuß-Plauen'schen Landesdirektion zu Ebersdorf, wegen Freiheit der Erbschaften, welche milden Stiftungen ꝛc. anfallen, getroffene Uebereinkunft betreffend. Weimar, den 16 Julius 1832. *)

Mit höchster Genehmigung Sr. königl Hohe, des Großherzogs, und Sr. Durchlaucht, des Fürsten zu Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, ist zwischen der unterzeichneten großherzogl. Landesregierung und der fürstl. Reuß-Plauen'schen Lan-

*) Aus dem großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Regierungsblatt Numer 15 vom 3 August 1832.

desdirektion zu Ebersdorf folgende Uebereinkunft getroffen worden:

1) Erbschaften, welche milden Stiftungen im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach anfallen, ingleichen die zu frommen Zwecken, oder behufs der Studien ausgesetzten Vermächtnisse und Pensionen, welche ihrer Bestimmung gemäß in das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach zu entrichten sind, oder von großherzogl. Weimar'schen Unterthanen bezogen werden, sind von der im Fürstenthume Reuß-Lobenstein und Ebersdorf durch die Verordnung vom 4 Julius 1825 §. 2 Ziffer 8 eingeführten Abgabe an die Landes-, Kirchen- und Schulstiftungs-Kasse frei;

2) dagegen findet die im großherzogl. Weimar'schen Publikandum vom 24 April 1817 ausgesprochene Freiheit der, milden Stiftungen anfallenden Erbschaften, ingleichen der zu frommen Zwecken, oder behufs der Studien ausgesetzten Vermächtnisse und Pensionen volle Anwendung auf diejenigen Erbschaften, Vermächtnisse und Pensionen der bezeichneten Art, welche ihrer Bestimmung gemäß aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach in das Fürstenthum Reuß-Lobenstein-Ebersdorf zu entrichten sind, oder von Unterthanen dieses Fürstenthums bezogen werden.

Diese Konvention soll nach nunmehr erfolgter gegenseitiger Auswechslung von jetzt an Kraft und Wirksamkeit in dem Großherzogthume haben, auch auf alle diejenigen Fälle, in welchen zur Zeit das Kollateral-Geld noch nicht entrichtet ist, Anwendung finden.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit, des Großherzogs, wird gegenwärtige Uebereinkunft zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar, den 16 Julius 1832.

Großherzoglich sächs. Landesregierung:

von Müller.

Neueste Staats-Akten und Urkunden im monatlichen Heften.

Acht und zwanzigster Band.

Zweites Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

Inhalt.

Seite

26. Italien. Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Ergänzung und Fortsetzung der im XXVII Band, Seite 168 abgebrochenen Aktenstücke.) 153

27. Portugal. Aktenstücke, die Expedition Don Pedro's nach Portugal betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXVII Bande, Seite 137 abgebrochenen Aktenstücke.) 165

28. Lübeck (freie und Hansestadt) und Spanien. Bekanntmachung der Rathsversammlung zu Lübeck, betreffend die mit Sr. Majestät dem Könige von Spanien getroffene Verabredung über Aufhebung der Auswanderungssteuer und der Nachsteuer. Lübeck, den 14 März 1832. 197

29. Hannover. Deklaration, den §. 22 der Statuten des ritterschaftlichen Kreditvereins für das Herzogthum Bremen betreffend. Hannover, den 6 Junius 1832. . 198

30. Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXVI Band, Seite 169 abgebrochenen Aktenstücke.) 200

Literarische Anzeigen.

Wiederholte Anzeige
eines
höchst interessanten für Kaufleute und Geschäftsmänner unentbehrlichen Handbuches.

Eines der reichhaltigsten Werke der neuesten Zeit ist:

A Dictionary practical, theoretical and historical of Commerce and commercial Navigation by J. R. Mac Culloch.

Dasselbige enthält in alphabetischer Ordnung eine Sammlung sehr schätzbarer, größtentheils noch unbenutzter und mit vieler Genauigkeit untersuchter und verglichener Materialien, aus denen nicht nur Kaufleute, sondern auch Staatswirthe, Rechtsgelehrte und Geschäftsmänner viele wichtige Notizen und Kenntnisse sammeln können. —

Wir haben von diesem Werke, wie bereits vor einiger Zeit angezeigt wurde, eine Uebersezung veranstaltet, die ein sehr instruirter Mann mit Zuziehung mehrerer Sachkenner besorgt, und wovon mit nächstem die erste Lieferung erscheinen wird.

Das Ganze wird bei 100 Bogen Median-Oktav umfassen und denjenigen, die darauf bei der Verlagshandlung unterzeichnen, für 5 Rthlr. sächs. oder 9 Reichsgulden erlassen.

Stuttgart und Tübingen 1 Novbr. 1832.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen:

Dingler's polytechnisches Journal.

Erstes Oktoberheft.

Inhalt: Bericht über das neue System von Dampfkesseln der HH. Séguin und Komp. zu Saint-Etienne. Mit Abbild. — Eisenbahn von Lyon nach St. Etienne. Mit Abb. — Ueber die neuesten Versuche, mit Dampfwagen auf gewöhnlichen Landstraßen zu fahren. — Ueber die Wirkung, welche eine Menschenmenge, die sich in militairischem Schritte über eine Kettenbrüke bewegt, auf dieselbe hervorbringt. — Verbesserungen in der Fabrikation von Tauen, Striken, Wallfischleinen, Laufbändern, Riggern ꝛc. — Einige praktische Beobachtungen über verschiedene Eigenschaften der Malerfarben. — Verbesserungen an Lampen. — Ueber eine zur Verbrennung der Gasgemische aus Sauer- und Wasserstofgas erfundene Sicherheitsröhre. — Ueber ein Verfahren Gallerte aus den Knochen ohne Hülfe der Salzsäure auszuziehen, wobei man einen Rükstand erhält, der ein vortreffliches Nahrungsmittel gibt. — Ueber einen Schwingrahmen zum Umkehren der Käse. — Ueber Modifikationen an Dr. Henry's Desinficirapparat. Mit Abb. — Ueber den Nuzen der Sanitätskommissionen. — Preisaufgaben der Sociétés industrielle zu Mühlhausen. — Miszellen: Englische Patente. — Verbesserungen in der Fabrikation zinnerner und verzinnter Küchen- und Hausgeräthe. — Verfahren, Kupferstiche in vergrößertem oder verjüngtem Maaßstabe abzudruken, ohne die Kupferplatte selbst zu ändern. — Spiritus zur Abhaltung der schädlichen Insekten von Kleidern und besonders von kostbaren Meubles. — Chemische Analyse des irländischen Cholerablutes, des Harmotomes oder Kreuzsteines, der Schalen des Steinsamens und des schottischen Labradorsteines. — Rösten des Flachses und Hanfes durch Schnee. — Konkurs für Pflüge und Pflüger. — Amerikanische Methode Erdäpfel zu pflanzen. — Ueber das Beschneiden der Blätter der Pfirsich- und Nektarinenbäume. — Ueber die Zucht der Widder und Schafe aus Dongola.

Zweites Oktoberheft.

Inhalt: Church's Dampfwagen. — Ueber die Höhe des Wasserstandes in den Kesseln der Dampfwagen. — Verbesserungen an Räderfuhrwerken. — Bericht über die durch Drehung wirkenden Kutschenfedern. — Verbesserungen an Schießgewehren. — Verbesserungen an den Maschinen zum Spinnen der Baumwolle, der Seide, des Flachses und anderer Faserstoffe. Mit Abbild. — Bereitung von Verzierungs- oder sogenanntem Modebaumwollgarn, welches zum Weben, Nähen und Stiken von Baumwoll- oder anderen Zeugen verwendet werden kan. — Neue Methode, Faserstoffe zuzurichten und zu verarbeiten. — Verbesserungen im Zurichten der Tücher und Zeuge, welche aus Wolle und Baumwolle bestehen. — Ueber die Festigkeit verschiedener Kitte und Mörtel. Mit Abb. — Anwendung des Grund- oder Steinmörtels (béton) zum Baue ganzer Wohnhäuser. — Beschreibung des in Schweden üblichen Verfahrens, reinen Zaffer zu bereiten, welcher sich weit besser als die gewöhnlichen Produkte zur Porzellanmalerei und Smaltefabrikation eignet. — Versuche

über die Beeren des Wachholderstrauchs. — Robiquet, über den rothen Färbestof des Krapps. — Ueber ein Mittel, wodurch man das Kartoffelstärkmehl von dem Weizenstärkmehl unterscheiden, und jene Substanz im Mehle entdecken kann. — Verbesserungen an den Maschinen zur Fabrikation von Brod und Zwiebak. — — Berichte über eine Fabrik, in welcher verschiedene Substanzen im Großen gepulvert und Chokolade, Hafergrüze und Perlgerste erzeugt werden. — Bequemer Apparat zur Erzeugung von Wasserstoffgas. Mit Abb. — Verbesserung an Lampen. Mit Abb. — Verbesserung an Armleuchtern und Hänglampen. Mit Abb. — Ueber künstliche Teiche zur Aufbewahrung, Erhaltung und Fortpflanzung der Blutegel. Mit Abb. — Ueber die Vertilgung der Ratten und jener schädlichen Thiere, die sich vergraben, oder die sich in mehr oder weniger tiefen unterirdischen Löchern verbergen. — Miszellen: Englische Patente. — Belohnungen der Society of Arts zu London. — Verbesserungen an den Kesseln und Oefen für Dampfmaschinen. — Eisenbahn von Paris nach Rouen. — Canning's Rettungsfloß. — Wie weit das Seewasser vom Winde getragen wird. — Stonestreet's Fluthanzeiger (Tide-Semaphore). — Ueber das Frieren des Wassers in Wasserleitungsröhren. — Neues amerikanisches Dampf- und Schwefelbad. — Amerikanische Methode, Felsen aus den Flußbetten zu entfernen. — Maschine zum Zerschlagen der Steine für den Straßenbau und andere Zweke. — Girardet's Verfahren, den Steindruk mit der Buchdruckerkunst zu verbinden. — Verbesserungen in der Papierfabrikation. — Bose's unauslöschbare Tinte. — Beobachtungen über einige indische Färbemethoden. — Eine neue Art von Zeug zu Meublen und Hüten. — Verbesserungen an dem Jacquard'schen Seidenwebestuhle. — Drake's Patent-Gerbemethode. — Dumont's Filtrirmethode der Syrupe. — Rezept zu einem Getränke, welches Bier seyn soll. — Varley's Mikroskop. — Ueber die Fayencefabrik des Hrn. Lebeuf. — Apparat zum Biegen und Falten verzinnter Platten. — Verbesserungen an den Einsteckschlössern. — Amerikanischer Patent-Thürklopfer. — Ueber das Schweißen von Eisen und Stahl. — Ueber eine Maschine zur Verfertigung von Sensenstielen. — Neue chirurgische Apparate. — Apparat, mit welchem Individuen mit einem Arme nähen können. — Anwendung der Chlorüre zur Heilung der Trommelsucht an Thieren. — Ueber die Kreuzung der tibetanischen Ziegen mit den europäischen. — Ueber das Holz des Zygophyllum arborcum.

* * *

Von diesem sehr gemeinnüzigen Journal erscheinen wie bisher monatlich zwei Hefte mit Kupfern. Der Jahrgang, welcher mit einem vollständigen Sachregister versehen wird, macht für sich ein Ganzes aus, und kostet durch die Postämter und Buchhandlungen 9 Rthlr. 16 gGr. oder 16 fl. Münze.

Gedruckt: Augsburg in der Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

26.

Italien. Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend.

(Ergänzung und Fortsetzung der im XXVII Band, Seite 168 abgebrochenen Aktenstücke.)

C. Kirchenstaat.

127. Protestation des Magistrats von Ravenna; vom 29 Mai 1832. *)

An den Herrn Pietro Desiderio Pasolino, Prolegat von Ravenna.

Die Kommunal-Magistratur von Ravenna macht es sich zur Pflicht, Ew. Excellenz den Empfang Ihrer Depesche Nr. 3624 anzuzeigen, welche die Liste der neuen Räthe kund thut, und zu den geeigneten Anordnungen für deren schnelle Einsetzung auffordert. Durch diese Angelegenheit und die damit verknüpften Beziehungen sieht sich der Magistrat von Ravenna in eine sehr delikate und äußerst schwierige Lage versetzt. In der That, wenn er von der einen Seite Unterwerfung und Gehorsam den Anordnungen seiner vorgesetzten Autorität schuldig ist, so kann er auf der andern Seite sich nicht der heiligen Pflichten entschlagen, die völlige Unverletzlichkeit jener Rechte zu bewachen und zu reklamiren, mit welchen das landesherrliche Gesetz die Munizipalitäten bekleidet hat, — Rechte, wie sie

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 21 Junius.

das Edikt vom 5 Julius 1831, in dem Theile der von ihrer Organisation handelt, den Kommunalräthen bewilligt.

Der Artikel 2 des Tit. II jenes Edikts ertheilt den resp. Delegaten die Fähigkeit der ersten Ernennung der Räthe, unter Bedingung der einzuholenden landesherrlichen Bestätigung; und der 4te Artikel überträgt das Recht der Ernennungen nach eingetretenen Erledigungen den Kommunen selbst. Der Artikel 7 des Tit. III überläßt dem Gouvernement die Fähigkeit, die Provinzialräthe nach seinem Gefallen aufzulösen, aber von den Kommunalräthen ist mit keiner Sylbe die Rede.

Die Art, wie bei gegenwärtiger Gelegenheit verfahren wurde, kann daher keineswegs als den Gesetzen gemäß, sondern muß als ihnen wesentlich widersprechend betrachtet werden. Und wenn gleich aus den Ernennungsbriefen hervorgeht, daß diese Maßregel nicht der landesherrlichen Zustimmung ermangelt, so ist dennoch unläugbar wahr, daß in ähnlichen Fällen der Bildung neuer Räthe stets die Bekanntmachung eines landesherrlichen Gesetzes voranging. So in der That wurde der Rath, welcher durch das Motu Proprio Pius VII vom 6 Julius 1816 gebildet ward, vom nachfolgenden Motu Proprio Leo's XII vom 5 Oktober 1824 aufgelöst, und das Motu Proprio desselben Papstes vom 21 December 1827 hob wiederum das vorige auf, bis zuletzt das Edikt vom 5 Julius 1831 folgte, welches annoch in Gültigkeit steht. Es ist also zum erstenmale, daß ein neuer Rath einem alten gegenüber eingesetzt ward, der sich auf rechtsgebräuchliche Weise nicht von der Ausübung seiner Fähigkeiten entbunden halten kann, da er keine vorausgehende und öffentliche Bekanntmachung darüber empfangen.

Aus der Untersuchung vorbemeldeter Thatsachen ergibt sich die nachstehende wichtige Betrachtung, deren Folgen Ew. Exc. leicht abnehmen können. Der Magistrat von Ravenna, welcher in seinem Wesen nichts ist, als ein Ausfluß der gegenwärtig bestehenden Räthe, glaubt sich nicht bevollmächtigt, auf irgend

eine Weise an irgend einem Akte Theil zu nehmen, welcher den neuen Rath betrifft, und daraus folgt, daß er sich nicht dazu verstehen kann, Anordnungen zu dessen Einsetzung zu treffen, wozu Ew. Exc. in vorbenannter Depesche ihn auffordert. Da es jedoch dem Magistrate von Ravenna sehr am Herzen liegt, die Verantwortlichkeit jedes unangenehmen Ereignisses von sich zu entfernen, aber auch zu gleicher Zeit seine Meinung an den Tag zu legen, und die Gesichtspunkte anzugeben, von welchen aus er die Begebenheiten des Tags betrachtet, so hat er es sich zur Pflicht gemacht, Ew. Exc. die gegenwärtigen Betrachtungen zu unterstellen, damit Ew. Exc., indem Sie die Verwicklung, welche aus dem gegenwärtigen Zustande der Dinge hervorgeht, in allen ihren Beziehungen erwägen, geruhen mögen genügende Maßregeln zu veranstalten, um künftige Unordnungen zu verhindern, von welchen sicher die Erbitterung der Gemüther und die Entfernung wohlgesinnter Männer von den öffentlichen Angelegenheiten keine der geringsten Ursachen wäre.

Ravenna, den 29 Mai 1832.

128. Päpstliche Bulle, durch welche Se. Heiligkeit den Bann über Ihre widerspänstigen Unterthanen verhängt. Rom, den 21 Junius 1832. *)

Papst Gregor XVI. Zum ewigen Angedenken.

Was Wir für die nach den schändlichen Störungen des vorigen Jahres wieder hergestellte Ruhe des Staats am meisten fürchteten, daß Wir die seitdem geschöpfte Hoffnung bald wieder würden aufgeben müssen, das ist zu Unserm Schmerze durch die neuen Umtriebe verbrecherischer Menschen eingetroffen.

Wir hatten, als Wir zum erstenmal durch Gottes Hülfe die Schaaren der Aufrührer, welche damals in ihrer Wuth so weit gegangen waren, daß sie gegen diesen Wohnsitz der Reli-

*) Aus dem Diario di Roma vom 25 Junius.

gion ihre Waffen wandten, zersprengt sahen, sogleich mit väterlicher Neigung Unser Herz den Provinzen aufgeschlossen, denen Wir Glück wünschten, daß das drückende Joch der Gottlosen von ihrem Nacken genommen sey. Als Wir hierauf diejenigen, welche so viele und große Uebelthaten gegen Uns und diesen apostolischen Stuhl begangen hatten, zu Gnaden aufgenommen oder mit milder Züchtigung belegt hatten, verwandten Wir Unsere Sorge darauf, das, was mehr zu des Volkes Wohl und Nutzen beitragen möchte, je nach Zeit und Ort einzurichten. Denn da Wir nach dem Rathschlusse der göttlichen Gnade die Person desjenigen vorstellen sollen, der sich den Milden und Barmherzigen nennen lassen wollte, so haben Wir nur das erstrebt, nur darauf alle Unsere Gedanken, Wünsche und Bemühungen, die stets voll Gnade, Milde und Menschlichkeit waren, gerichtet, daß auch die Ursachen des Anstoßes, welche die Gottlosigkeit der Feinde gewöhnlich zum Vorwande nahm, aus dem Wege geräumt würden und aller Orten öffentlicher Friede und Wohlfahrt bestünde.

Als aber der Herr die Vergehen seines Volkes noch nicht vergessen hatte, mußten Wir in Kurzem wieder ausrufen: „Wir hatten Friede erwartet, und es war nicht gut; die Zeit der Heilung, und siehe, es ist Schrecken da; die Zeit der Genesung, und siehe, es herrscht Unruhe.“ Wir sahen neue und vielleicht schwerere Stürme hereinbrechen, und Wir erkannten, daß Uns die herbste Bitterkeit mitten im Frieden von denen bereitet werde, die, durch keine Wohlthaten Unsrer Nachsicht gesänftigt, durch keinen Anreiz des Gewissens bewogen, von Tag zu Tag trotziger und wilder gegen Religion und Staat, mit Wort und Schrift, mit Hinterlist und offener Gewaltthat einzig das zu erstreben suchen, daß sie wo möglich beider Verderben und Untergang bereiten.

Diese feindselige Verschwörung der Gottlosen, welche Uns alle Guten in Angst erhält, brach vor Kurzem in Ancona aus, wohin der verworfenste und niedrigste Abschaum der Aufrührer

zum Untergange der öffentlichen Ordnung und zum Verderben der friedfertigen und getreuen Bürger zusammenströmte. Schandthaten und Verbrechen jeder Art wurden dort in Masse aufgehäuft.

Die heiligen Gebäude wurden verletzt, die Vorsteher der Heiligthümer mit Haß und Verachtung belegt, einige sogar wurden verwundet und geriethen in Todesgefahr; die heiligen Mysterien des Glaubens wurden verspottet, wüthende Gotteslästerungen ausgestoßen, jede wilde Ausschweifung entzügelt, ungeheure Irrthümer öffentlich gepredigt, die Heiligkeit der Religion hintangesetzt, ungestraft die verderblichsten Zusammenkünfte gehalten, in denen, wie der heilige Leo der Große sagen würde, das Gesetz Lüge ist, die Religion der Teufel, das Opfer Schandthat. Daher wurden sofort die redlichern Bürger dem Morde bezeichnet und in Kurzem fiel der erste Magistrat der Stadt, ein in vielen Beziehungen achtungswerther Mann, unter dem Stahle der Aufrührer und Verschwörer. Dann kam Raub und Verlust des Vermögens, überall war Unruhe, Furcht und Trauer, und damit an dem Maße der Verbrechen nichts fehle, wurden auch Unsere Rechte und die des Fürstenthums der römischen Kirche niedergerissen und mit Füßen getreten.

Es ist widerlich hier aufzuzählen, durch welche Aufstände, durch welche Angriffe mit Waffen, Steinen und Schmähungen man dahin gelangte, die auserwählte Schaar Unserer Soldaten zu verjagen, welche dahingegangen waren, um die Verbrecher zu zügeln, um die gehörige Zucht aufrecht zu erhalten und zu bewahren, und die, von der Menge der Verschwornen überwältigt, genöthigt wurden, eine Zuflucht in der Festung zu suchen.

Alle wissen, mit welch triumphirendem Pompe die Paniere der Rebellion umhergetragen und an öffentlichen Orten aufgestellt wurden. Schriften wurden herausgegeben und abscheuliche Lieder auf bacchanalische Weise abwechselnd gesungen, als

Fackeln zu Erweckung und Nährung des Aufstandes. Alle Kraft der öffentlichen Gewalt wurde zerstört, Gesetze und nützliche Vorschriften zerrissen, indem Heiliges und Profanes vermischt und durch einander gemengt ward von aufrührerischen Menschen, welche durch Drohungen und Mord die rechtschaffenen Bürger von der Besorgung öffentlicher Geschäfte abzuwenden suchen, damit sie in den Fall gesetzt würden, solche übernehmen zu müssen, auf daß nicht die von den Magistraten verlassene Stadt in die Tiefe des Unglücks verfalle.

Daher wurden auch auf eine tumultuarische Weise sieben Männer von den Verschwornen gewählt, die mit unglaublicher Treulosigkeit den Namen des getreuen Volks sich anmaßten und zu Unserm Prodelegaten sich begaben, damit, was über die Regierungsweise der Städte und des Staats, über Gerichtsordnung, über die Verwaltung der Zölle und des Schatzes und über das Kriegswesen festgestellt worden, nach ihrer Willkür geändert, neue Gesetzbücher gegründet und eine neue Einrichtung der Regierung geschaffen würde, wodurch die katholische Religion und der Staat auf elende Weise gänzlicher Umkehr entgegen ginge.

Es rühmen sich zwar diese zweizüngigen Heuchler, daß sie nichts gegen die Religion und den Staat vorhätten, denn sie sind sehr listig, und wenden dieß vor, um die Völker zu betrügen und deren Wohlwollen zu gewinnen, während sie durch die schändlichsten Umtriebe Glaube, Kirche und gesetzmäßige Herrschaft mit Füßen zu treten und zu vernichten trachten. Dieß und mehrere andere bekannte, durch Zeugen erwiesene und offenkundige Dinge haben Wir zu Unserem bittersten Schmerze durch sichere Nachricht erfahren. Bei diesen Angriffen auf Kirche und Staat wäre es Verbrechen länger zu schweigen, da eine längere Nachsicht von Unserer Seite den Muth der Empörer vermehren, die Flamme des traurigsten Brandes sich weiter verbreiten und Wir also das Brandmal der Trägheit, vielleicht

auch des schimpflichen Aufgebens der Sache der Religion an Uns tragen würden.

Wir möchten wohl die Heerde jener verirrten Menschen, wie im vorigen Jahre, abermals durch die Stimme der Ermahnung, des Mitleids und der Nachsicht zu Uns rufen; da sie aber in ihrem Fieberwahne dem so oft rufenden Vater stets widerstanden und, befestigt in ihrer gottlosen Verschwörungswuth, die Kirche zu hören verschmähten und sich mit immer ungeheurern Verbrechen befleckten, so finden Wir Uns jetzt, da Wir durch eine lange Erfahrung so vieler Monate belehrt wurden, daß alle heilsamen Mittel einer überfließenden Güte, Geduld und Liebe völlig vergeblich seyen, endlich gezwungen, mit Trauer, aber mit Erkenntniß der Nothwendigkeit, den Entschluß zu ergreifen, den die heiligen Canone und das Beispiel der römischen Päpste, Unserer Vorfahren, Uns vorschreiben, daß Wir nämlich gegen die rebellischen Unterthanen das Schwert ziehen, womit uns Gott zum Schutze der Religion und der Gerechtigkeit ausgerüstet hat.

Wir können zwar die Uns selbst angethane Gewalt und das zugefügte Unrecht geduldig tragen, haben es auch mit Gottes Hülfe gern gethan und fühlen die Zuversicht, daß Wir es mit großer Freudigkeit stets thun könnten, aber Unser Amt fordert und ein heiliger Eid verpflichtet Uns, für die Heiligkeit der Religion wachsam zu seyn, die Rechte und Besitzungen der heiligen römischen Kirche zu schützen, die Freiheit des heiligen Stuhls, welche mit dem Vortheile der gesammten Kirche so eng verbunden ist, zu behaupten und demnach das Fürstenthum zu vertheidigen, womit zur leichtern Besorgung des heiligen Werks auf der ganzen Erde die göttliche Vorsehung die römischen Päpste beschenkt hat.

Da nun offenbar durch die erwähnten Handlungen der Verschwornen die Heiligkeit der Religion und die Rechte der römischen Kirche verletzt und beeinträchtigt werden; da ferner noch Schlimmeres auch an andern Orten zu fürchten ist, wenn

Wir nicht nach den Pflichten Unſers Amts demſelben kräftig begegnen, ſo haben Wir in öffentlichem und demüthigem Gebete den heiligen Geiſt um Erleuchtung angefleht, und erklären im Namen des allmächtigen Gottes und der heiligen Apoſtel Petrus und Paulus und im eignen Namen, nach dem Rathe der auserleſenen Kongregation Unſerer verehrungswürdigen Brüder der Kardinäle der heiligen römiſchen Kirche, daß alle diejenigen Unſerer Unterthanen, welche zu Ancona Aufſtand, Abfall, Regierungsveränderung und Verletzung des Erbtheils des heiligen Petrus, des Fürſten der Apoſtel, beförderten und die oberſte Gerichtsbarkeit in den Provinzen und Orten der päpſtlichen Herrſchaft, welche Uns und der römiſchen Kirche zukommt, zu uſurpiren, zu ſtören, zurückzuhalten und auf verſchiedene Weiſe zu beläſtigen ſich herausnahmen — gegen die Kirchenfreiheit und gegen die geſammten oder einzelnen weltlichen Rechte der Kirche und dieſes heiligen Stuhls unter irgend einem Vorwand oder auf irgend eine Weiſe ſich vergingen — welche Aufträge gegeben oder zu dem Ende Hülfe leiſteten — welche gegen päpſtliche Soldaten die Waffen trugen, — welche auch an andern Orten der heiligen Kirche Verſchwörungen anzettelten und Aufſtand und Abfall weiter zu verbreiten ſtrebten, ſämmtlich, welchen Grad, Titel, Amt und Beruf ſie auch haben mögen, in den großen Bann und andere kirchliche Züchtigungen und Strafen, wie ſie durch die heiligen Canone, durch die apoſtoliſchen Konſtitutionen und die Dekrete der allgemeinen Koncilien, namentlich des Tridentiniſchen (sess. 22. cap. 11 de Ref.), beſtimmt wurden, verfallen ſind, und wenn es nöthig iſt, erkommuniziren Wir ſie von neuem, ſo daß ſie von dieſen Kirchenſtrafen durch Niemand als durch Uns oder den jeweiligen römiſchen Papſt (außer in articulo mortis und mit dem Rückfall in dieſelben Strafen bei der Geneſung) abſolvirt und befreit werden können; übrigens erklären Wir ſie für unfähig, die Wohlthat der Abſolution zu empfangen, bis ſie allen und jeden Verirrungen mit Wort und That

abgesagt und in Bezug auf dieselben der Kirche und Uns und diesem heiligen Stuhle je nach der Zeit und der Lage der Personen gebührende Genugthuung geleistet haben.

Da die Uns von Gott aufgetragene Beschützung der Religion und dieses heiligen Stuhls Uns die höchst traurige Nothwendigkeit aufgelegt hat, dieß zu erklären und zu befehlen, so beweinen Wir diese unglückliche Blindheit so vieler Söhne, und erheben Augen und Stimme zu dem Vater alles Trostes, dem Beschützer und Vertheidiger Unserer oder vielmehr seiner Sache daß er Wunder seiner Barmherzigkeit wirke und den harten Uebermuth derselben breche, damit diejenigen, welche thöricht gewesen waren, zur Kirche zurückkehren, daß Wir sie wieder mit Freude in den väterlichen Schooß aufnehmen und Uns fröhlich zu diesem neuen Triumphe der katholischen Sache und der Gerechtigkeit Glück wünschen.

Wir beschließen, daß gegenwärtiges Schreiben kräftig, gültig und wirksam sey und seyn werde; daß es seine ganze und volle Wirkung haben und erhalten solle, da durchaus keine einer besondern Erwähnung werthen Hindernisse entgegenstehen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischerring am 21 Junius 1832, Unsers Pontifikats im zweiten Jahre.

Gregor XVI, Papst.

129. Erlaß des Generals Cubières an die Mitglieder des Tribunals und der Magistratur in Ancona. Ancona, den 3 Julius 1832. *)

Ancona, den 3 Julius 1832.

Der General Cubières an die Mitglieder des Tribunals und der Magistratur.

Meine Herren! Um der Anarchie in dieser Stadt ein Ende zu machen, hat meine Regierung, getreu der übernommenen Pflicht diese Stadt unter ihren Schutz zu nehmen, mir

*) Aus dem Constitutionnel vom 18 Julius.

aufgetragen, bis zur Rückkehr der Delegation, welche bald möglichst wieder in Ancona eingesetzt werden wird, nach eigener Autorität zu verfahren. Sie trägt mir auf, die nöthigen Schritte zu thun, um der päpstlichen Regierung und den Gesetzen des Landes Achtung zu verschaffen. Eine ungesetzliche Vereinigung hat Schrecken in Ancona verbreitet. Drohungen und Mißhandlungen sind von ihr ausgegangen, um Bürger zu vertreiben und zu verhaften und um die Einwohner in Kontribution zu setzen.

Die Schuldigen werden entdeckt werden; sie werden für die begangenen Gewaltthaten und Ausschweifungen vor den Tribunalen Rechenschaft geben müssen. Wenn ähnliche Unruhen sich erneuern sollten, so werden die französischen Truppen schnelle und strenge Gerechtigkeit üben. Die Mörder des Gonfaloniere werden in kurzem der Gerechtigkeit überliefert werden. Keiner ihrer Mitschuldigen wird entrinnen können.

Ich zähle mit Zuversicht auf den Abscheu, den dieß Verbrechen bei der ganzen Bevölkerung erregt hat, und auf die Bemühungen der französischen Truppen, die Schuldigen aufzusuchen. Ihre Unabhängigkeit wird vollkommen gesichert werden. Ich lege mir in diesem Augenblicke die Pflicht auf, jede Drohung, jedes Wort, das auf irgend eine Weise sie stören könnte, augenblicklich zu bestrafen. Ich rechne auf Ihre Mitwirkung, um den mir gewordenen Auftrag zu erfüllen, und glauben Sie übrigens, meine Herren, daß es mein aufrichtiger Wunsch ist, den Interessen Ihres Landes nützlich zu werden und alle Einwohner von Ancona zu schützen.

(Unterz.) Cubières.

27.

Portugal. Aktenstücke, die Expedition Don Pedro's nach Portugal betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXVII Bande Seite 437 abgebrochenen Aktenstücke.)

22. Anrede Don Miguels an die Truppen, welche der Armee Don Pedro's auf der Straße nach Coimbra entgegenmarschirten. *)

Soldaten! Eine Faktion rebellischer Portugiesen, vergrößert durch Revolutionaire aller Länder, hat sich an unserm Gestade ausgeschifft. Sie bezweckt, in unserm Königreiche den Bürgerkrieg zu verbreiten, unsere heilige Religion zu verhöhnen, mit dem Throne die weisen Institutionen umzustürzen, die unsere Vorfahren seit mehr als sechs Jahrhunderten in Portugal errichtet haben, und sich in die von dem Blute der getreuen, der geheiligten Sache des Throns und des Altars ergebenen Portugiesen befleckten Ueberbleibsel zu theilen. Wenn im Jahre 1828 diese unmächtige und gotteslästerliche Faktion ungeachtet doppelter Kräfte und des Besitzes mehrerer Provinzen durch minder zahlreiche portugiesische Truppen, welche arm an Mitteln, aber reich an Treue und Muth waren, gezwungen wurde, ihr Heil in einer schimpflichen und übereilten Flucht zu suchen, glaubt sie eben heute für ihr verbrecherisches Unternehmen einen weniger unglücklichen Ausgang hoffen zu dürfen, heute, da sie mit einer gewaltigen, an Tapferkeit und Zahl überlegenen, wohl organisirten und disziplinirten Armee, der zahlreiche Bataillone königlicher Freiwilliger und die gesammte Nation hülfreich zur Seite stehen, zu kämpfen hat?

Soldaten! Ihr marschirt zum Siege; er wird Eurer

*) Aus Lissabon vom 14 Julius nach dem Journal des Debats vom 29 Julius.

Biederkeit und Eurer Ergebenheit leicht werden, denn Ihr werdet für die heiligste Sache fechten, die seit Anbeginn der Monarchie besteht; Ihr werdet das Vaterland vor Gottlosigkeit, Trauer und Blutvergießen rettend bewahren, und für immer die letzten Anstrengungen der revolutionären Hyder in Portugal zernichten. Europa, welches seine Augen auf Euch gerichtet hat, wird sich überzeugen von Eurer unerschütterlichen Treue in Aufrechthaltung der Rechte Eures Souverains, der Reinheit unserer heiligen Religion und der Unabhängigkeit und Ehre des Vaterlandes.

Soldaten! Eure Tapferkeit und Biederkeit werden ihre Belohnung finden; vor Euern treuen Fahnen werdet Ihr jene ungeregelten Banden fliehen sehen, welche Blutdurst und Raubsucht unter unsern Himmel führten. Erwahret Euch als Getreue; Eure Ergebenheit wird die gerechte Bewunderung und Dankbarkeit des Vaterlandes erringen.

23. Offizieller Bericht über die Operationen der Armee Don Pedro's vom 7 bis 9 Julius. *)

Am 7 Julius um 10 Uhr Morgens kam die Flotte im Angesichte von Villa-do-Conde an der Küste von Portugal an, und sogleich schritt der Vice-Admiral in Begleitung zweier Stabs-Offiziere zur Rekognoscirung der Ufer.

Um 9 Uhr Morgens des andern Tages befahlen Se. kaiserl. Majestät, daß die königl. Flagge am Bord der „Rainha da Portugal" aufgezogen werden solle; die Kriegsschiffe wurden unmittelbar darauf mit einer Salve von 21 Schüssen begrüßt. Der Kaiser sandte sogleich zwei seiner Adjutanten mit einer Abschrift des Manifestes und der Proklamation, welche er an die portugiesische Nation erlassen hatte, ans Land, um dieselben dem Regiments-Kommandeur in Villa-do-Conde mitzutheilen, und ihn so in den Stand

*) Aus der ersten Numer der in Porto erscheinenden Chronica constitucional vom 11 Julius.

zu setzen, zu entscheiden, ob er das Vergießen portugiesischen Blutes verhindern wolle oder nicht.

Die Adjutanten kehrten mit einer verneinenden Antwort zurück, und der Kaiser, von seinem richtigen Blicke geleitet, befahl der Expedition, an einem gewissen von ihm angedeuteten Punkte zu landen. Dieser Punkt bot den Vortheil dar, daß kein unmittelbarer Widerstand zu befürchten war, und setzte die Expedition in den Stand, den Feind von dem Centrum seiner Stellungen abzuschneiden. In Folge dieses Befehls nahmen die Kriegsschiffe gegen 2 Uhr Nachmittags eine Stellung an der Küste bei Mindello ein. Die Landung begann um 3 Uhr und erfuhr nicht den geringsten Widerstand. Kaum zeigte sich eine Kavallerie-Patrouille, so wurde dieselbe durch einige Flintenschüsse in die Flucht gejagt.

Die Marine-Soldaten der Brigade des Grafen von Villaflor waren die Ersten, welche ans Land sprangen und die Flagge der Dona Maria II am Ufer aufpflanzten. Kurz darauf befanden sich der Graf von Villaflor mit seinem ganzen Stabe, ein Theil der Jäger und das Bataillon der Marine-Soldaten mit fast allen Offizieren unter den Ersten, die, durch die See watend, dem Ufer zueilten. Sobald die Truppen gelandet waren, stellte der General die nöthigen Schildwachen zum Schutz der Expedition aus.

Das Jäger-Bataillon unter den Befehlen des Oberst Schwalbach besetzte den Hügel eines Berges, von wo ein gerader Weg nach Leca führte; hier hatten die Truppen, welche von Porto gekommen waren, gestanden. Das Bataillon der Marine-Soldaten nahm von Parasita Besitz, und ein anderes Bataillon Jäger von Pedra Ruiva. Hier stellten sie Leute auf, welche die Bewegungen der Truppen in Leca genau beobachten mußten.

Die Landung war auf eine so ordentliche und vortreffliche Weise bewerkstelliget worden, daß um 6 Uhr Abends die Hauptstellungen besetzt waren, und um 9 Uhr war die ganze

Ausschiffung ohne den geringsten Widerstand und zur größten Zufriedenheit Sr. Majestät beendigt.

Se. Majestät landeten anderen Tages um 6 Uhr Morgens unter den enthusiastischsten Begrüßungen der Truppen und einer ungeheuern Zahl von Einwohnern, die von allen Seiten herbeigeeilt waren, um, wie sie sagten, ihren Befreier zu sehen.

Nachdem Se. Majestät den Freiwilligen ihre Fahnen überreicht und die Bivouacqs in Augenschein genommen hatten, befahlen Sie auf Pedra Ruiva zu marschiren, und stellten Sich selbst an die Spitze der Kolonne. Durch dieses Manöuvre wurde der in Leca aufgestellte Feind umgangen und von seiner Operationslinie abgeschnitten. Die erwartete Wirkung blieb nicht aus; denn die Truppen von Villa-do-Conde marschirten die ganze Nacht und bemühten sich vergebens, sich mit denen von Porto zu vereinigen, und da sie alle Wege besetzt fanden, so entschlossen sie sich endlich ihren Rückzug nach Amarante anzutreten, und die in Leca aufgestellten Truppen gingen um 2 Uhr Morgens über den Dyero, brachen die Brücke hinter sich ab und besetzten die Höhen von Villa-Nova.

Die Jäger-Bataillone, dieses Manöuvre benutzend, marschirten auf die Stadt los, von der sie am 9ten Morgens unter lautem Jubel des Volkes Besitz nahmen. Der Kaiser verließ an der Spitze seiner Armee Pedra Ruiva und rückte gegen Mittag in Porto ein. Es ist unmöglich die Freude zu beschreiben, mit der Se. Majestät empfangen wurde.

Die portugiesischen Truppen, welche von Leca geflohen waren und die Höhen von Villa-Nova besetzt hielten, feuerten einige Kartätschen-Schüsse, aber die Kriegsschiffe und eine Korvette, welche mittlerweile den Positionen jener Truppen gegenüber aufgestellt waren, zwangen die Letzteren bald den Ort aufzugeben, und beide Divisionen unserer Truppen rückten mit dem Rufe: „Lange lebe die Königin Dona Maria II!“ „Lange lebe die konstitutionelle Charte!“ vor und

verfolgten den Feind, der nach allen Richtungen hin in der größten Unordnung floh. Nachdem Se. Majestät in die Stadt eingerückt war, meldeten sich mehrere Offiziere und Soldaten der feindlichen Truppen, und einige erklärten mit Zuversicht, daß, sobald wir den Feind angreifen, ganze Abtheilungen zu uns übergehen würden.

Alle wegen politischer Vergehen in den Gefängnissen von Porto sitzenden Personen wurden augenblicklich in Freiheit gesetzt.

Se. Majestät wurde von dem Stadtrath in den in Bereitschaft gesetzten Zimmern empfangen und von einem ungeheuren Volkshaufen begleitet, der fortwährend den Ruf: „Dona Maria II!" „Die konstitutionelle Charte!" Der Vater des Vaterlandes!" Der Wiederhersteller der portugiesischen Freiheit!" ertönen ließ.

Als diese Vorfälle bekannt wurden, löste sich ein großer Theil der Miguelistischen Truppen auf; die Uebrigen gingen über den Duero und begaben sich nach Carvoeiro.

Auf diese Weise ist es innerhalb 48 Stunden gelungen, alle Truppen im Solde des Usurpators aus der schönen Provinz Minho zu vertreiben, Porto sicher zu stellen, den Grund zu einem Operationsplane in den beiden Provinzen vom Duero zu legen und südlich von diesem Flusse die Offensive ergreifen zu können, und alles dieß, ohne einen einzigen Mann zu verlieren. Solche Resultate konnten nur durch die Gerechtigkeit der Sache, durch die Gegenwart Sr. Majestät, durch gut angeordnete Bewegungen, durch die Unerschrockenheit der Truppen und durch die einflußreiche Mitwirkung der öffentlichen Meinung erlangt werden.

24. Proklamation Don Miguels an das portugiesische Volk. Hauptquartier im Palast von Cachias, 11 Julius 1832. *)

Portugiesen! Die außerordentlichen und ununterbroche-

*) Aus der Lissaboner Hofzeitung.

nen Beweise von Eurem treuen Festhalten an der heiligen Religion unserer Ahnen, von Eurer Anhänglichkeit an den alten Sitten, von Eurer Ergebenheit gegen Euren Souverain und von Eurer Liebe zu Euren Freiheiten und zu den Institutionen, durch welche das Königreich sich von Alters her in den Augen der ganzen Welt stets geachtet und gefürchtet machte, sind jetzt durch die Verwegenheit der Rebellen, die, in ihren wahnsinnigen und gaukleriſchen Hoffnungen unermüdlich, das portugieſiſche Gebiet zu beſudeln ſich erdreiſteten, hintangeſetzt und beſchimpft worden.

Portugieſen! Mit Hülfe einiger fremder Söldlinge, die in ihrem Vaterlande ſchon in dem von ihnen erregten Bürgerkriege geſchlagen und gedemüthigt wurden, wagen es die Rebellen, Euch Eurer Freiheit und Eures Eigenthums zu berauben und, nach gänzlicher Ausplünderung, zu Schlachtopfern der Sklaverei und Geſetzloſigkeit machen zu wollen.

Portugieſen! Selbſt der mächtigſten Nation gelang es nie, Euch ungeſtraft anzugreifen. Auch die heftigſten Angriffe gegen dieſen klaſſiſchen Boden der Treue, Tapferkeit und Unabhängigkeit endigten ſtets mit Sieg und Freiheit für Portugal. Euer Triumph iſt über allen Zweifel erhaben. Das monarchiſche Europa baut feſt darauf, und die ungerechteſte und boshafteſte Verletzung und Beſchimpfung, welche jemals ſeit dem ruhmvollen Urſprunge der Monarchie dieſes Königreich betroffen hat, wird von demſelben abgewehrt werden.

Portugieſen! Ihr Alle kämpftet mit erſtaunenswürdiger und von allen Nationen bewunderter Tapferkeit gegen Bonaparte's furchtbarſte Armee; Ihr kämpftet und bleibt Sieger. Ihr Alle habt ſeit meiner Rückkehr in dieſe Königreiche die unverkennbarſten Proben abgelegt, daß Eure Herzen noch von derſelben Tapferkeit beſeelt ſind, vermöge welcher Eure Vorfahren immerdar die Monarchie, ihre Ehre und Unabhängigkeit zu bewahren wußten. Länger als vier

Jah-

Jahre haben nun schon Eure Feinde die frevelhaftesten Mittel aufgeboten, um diese Königreiche in einen Abgrund zu stürzen. Eure treue Anhänglichkeit an den Grundsätzen Eurer Ahnen haben über Alles triumphirt. Die Interessen der Nation, des Thrones und die Unabhängigkeit des Landes sind untrennbar. Eilt demnach alle zu den Waffen, um eine so hohe Pflicht zu erfüllen. Erhebt Euch in Masse, aber ehret das Eigenthum; hört überall auf die Stimme der Behörden und unterstützt meine tapfere Armee, deren Oberhaupt ich bin. Zeigt denselben Eifer in der Vertheidigung Eurer selbst, in der Vertheidigung Eures Landes und des Thrones, wie Ihr in den Jahren 1808 und 1828 ihn bewährtet, und das Land ist gerettet. Euer Souverän erwartet dieß von den Portugiesen, die den glänzendsten Namen in der Geschichte aller Völker verdienen.

Gegeben im Hauptquartier, im Palast von Cachias, 11 Julius 1832.

Der König.

25. Tagsbefehl Don Miguels an die Armee; Hauptquartier Cachias, 12 Julius 1832. *)

Soldaten! Die Zeit ist gekommen, wo zu Meiner und eures Landes Vertheidigung eure unbezweifelte Tapferkeit ins Leben treten, und jener Geist der Ehre und des Muthes sich zeigen muß, welcher stets den portugiesischen Soldaten charakterisirte. Eine Handvoll Elender, die wir bei einer frühern Gelegenheit überwunden und aus unserm Gebiete vertrieben, und welches dieselben Revolutionärs sind, die von 1820 bis 1823 und von 1826 bis 1828 die Nation in unzähliges Unglück gestürzt, dessen Wirkungen noch zu verspüren, wagt jetzt das größte aller Verbrechen, nämlich einen Angriff auf ihr Vaterland mit bewaffneter Hand zu begehen. Ihre

*) Nach Galignani's Messenger vom 3 August, aus Lissaboner Zeitungen vom 22 Julius.

Schwäche fühlend, schämen sie sich nicht, in Begleitung einiger feilen Fremdlinge zu kommen, die von den Völkern selbst, zu denen sie gehören, als Verworfene verachtet werden, und die keine andere Absicht haben, als sich durch Raub und Plünderung in Portugal zu bereichern. Soldaten! Unsere Brust ist, indem wir das Schwert gegen sie zücken, von Unwillen bei dem Anblicke der Elenden erfüllt, die wir als unsere Feinde zu bekämpfen haben.

Und Don Pedro, Mein Bruder, ist mit diesen Rebellen im Bunde und nimmt, ganz gewiß mit ihnen hintergangen, an diesem ungerechten und ruchlosen Angriff auf Portugal Theil, nachdem er Krieg geführt gegen Meinen erlauchten Vater, nachdem er Portugal Brasiliens, der kostbarsten seiner Provinzen beraubt, die Portugiesen auf das grausamste und schändlichste daraus vertrieben und dadurch dem Nationalreichthum einen Todesstreich versetzt, und zuletzt eben dieses Brasilien selbst, das ihn zu seinem Souverän eingesetzt und das er hierauf zu verlassen genöthigt war, unglücklich gemacht hat. — Soldaten! Ihr seyd um vielmal stärker, als euer Feind; eure Tapferkeit ist die wackerer Portugiesen, die ihre Pflicht zu thun wissen, und eure Sache ist die der Religion, des Thrones und der Nationalunabhängigkeit, welche eure Feinde bereits angegriffen haben, und die sie neuerdings anzugreifen gekommen sind; mit einem Worte, eure Sache ist die gerechteste und heiligste der Welt; die göttliche Vorsehung wird sie ohne Zweifel schützen, und wir werden siegreich seyn. — Von der Nation gewünscht, und von dem größten Theile derselben als ihr Souverän ausgerufen, da Ich von euch abwesend noch in Wien war, so wie bei Meiner Rückkehr in dieses Königreich von den in den Cortes versammelten Ständen anerkannt, und nach den alten, von euch stets vertheidigten Gebräuchen der Monarchie feierlich installirt, hoffe und erwarte Ich, Soldaten, von euren Waffen und eurer Loyalität den vollständigsten und ruhmreichsten Sieg. Soldaten!

laßt uns mit einander unser Vaterland von diesen unwürdigen Feinden befreien, die dasselbe schon so lange verfolgten. Ihr werdet Mich stets bereit finden, der Gefahr zu trotzen und, wenn es Noth thut, an eurer Seite zu fechten. Ahmt das Beispiel eures Königs und Feldherrn nach und laßt euer edles Loosungswort seyn: Siegen oder sterben.

Hauptquartier Cachias, 12 Julius 1832.

Der König.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Graf von Barbacena, Chef des Generalstaabes.

26. Bericht des Oberstlieutenants Hodges an den Grafen von Villaflor. Hauptquartier Vallongo, 19 Julius 1832. *)

Dem Befehle Ew. Excellenz zufolge marschirte ich am 17 Morgens 1 Uhr mit dem 1sten Bataillon Infanterie Nro. 18, einem Theile des Bataillons unter meinem unmittelbaren Befehle, und einem Detaschement Kavallerie auf Vallongo. Hier erfuhr ich, daß einige Truppen des Feindes auf der Höhe von Carvoeiro über den Douro gegangen seyen, und ich rückte bis an die Stadt vor, um diese Bewegung zu rekognosziren; hier blieb ich, ohne irgend eine feindliche Truppe zu bemerken, bis ich auf neue Befehle Ew. Excellenz nach Vallongo zurückkehrte, wo das Korps der Freiwilligen Dona Maria's zu mir stieß. So verstärkt, rückte ich auf Baltar vor, da ich die Nachricht erhielt, daß das feindliche Korps, das über den Douro gegangen war, gewagt hatte, sich in Pennafiel festzusetzen und eine drohende Stellung anzunehmen. Auf meinem Marsche durch die Thäler, die nach Pennafiel führen, sah ich auf den Höhen der Berge, wodurch diese Thäler gebildet werden, bewaffnete Leute bald erscheinen,

*) Aus einer außerordentlichen Beilage der Chronica constitucional. Porto, 21 Julius.

bald verschwinden. Auf einer Hügelreihe, eine Meile von Pennafiel, sahen wir eine Vedettenlinie, die sich beim Anrücken unserer Reiterei zurückzog, und den Feind in einer Stellung zeigte, in der er uns empfangen wollte.

Der Feind nahm eine Linie ein, deren rechter Flügel beinahe völlig links an der Stadt Pennafiel sich an ein Kloster, und dessen linker an die Hügel und Felsen jenseits der Stadt gegen den Douro zu lehnte. Auf diesen Hügeln befand sich eine beträchtliche Anzahl unregelmäßig bewaffneter Leute. Die Stadt war nicht bedeckt, und auf der rechten Seite erblickte man eine Menge Wagen und Bagage nebst einigen Truppen, was mich zum Voraus überzeugte, daß der Feind, wenn er aus seiner ersten Position vertrieben würde, sich in dieser Richtung zurückzuziehen gedenke. Ich ließ sogleich meine Artillerie vorrücken, befahl dem Bataillon des 18ten Regiments die Stadt zu besetzen, und dem Marine-Bataillon rechts an der Stadt vorzurücken, um dem Feinde den Rückzug abzuschneiden. Die Artillerie eröffnete ihr Feuer, und die Kolonnen rückten, ohne ihre Zeit mit einem nutzlosen Gewehrfeuer zu verlieren, rasch und kraftvoll auf den Feind an, der nach einigen Salven mit großem Verluste seine erste Position verließ, worauf die Freiwilligen sogleich das Kloster besetzten, an welches des Feindes rechter Flügel gelehnt war.

Der Feind marschirte rasch aus der Stadt ab, und suchte sich auf einem Hügel hinter derselben festzusetzen; aber die Freiwilligen verjagten ihn abermals, während das Marinebataillon das Kloster Rastello einnahm, und ein großes von einer starken Mauer umgebenes Gebäude, das sich gut hätte vertheidigen lassen und auch stark vom Feinde besetzt war, der wahrscheinlich hiedurch seinen Rückzug decken wollte.

Der Feind wich indeß noch nicht ganz, sondern hielt noch die steilen Felsen hinter und rechts an der Stadt besetzt. Hier formirte er sich zum drittenmale, wurde aber von den Freiwilligen und dem Marinebataillon mit gleicher Entschlossenheit,

wie früher, angegriffen, völlig geschlagen und genöthigt in Unordnung zu fliehen.

Als ich so meinen Zweck erreicht hatte, befahl ich den Truppen, sich in dem von den Einwohnern verlassenen Pennafiel zu versammeln, wo das Bataillon des 18ten Regiments sich bereits befand.

Der Verlust des Feindes kann nicht genau angegeben werden, weil er es sich sehr hat angelegen seyn lassen, die Getödteten und Verwundeten mit sich fortzunehmen; aber derselbe kann nicht weniger als 200 Mann betragen. Unser Verlust ist verhältnißmäßig gering. Wir haben nur drei Todte und drei Verwundete. Ich erfülle mit der größten Freude meine Pflicht, Ew. Excellenz den Eifer und die Tapferkeit zu bezeugen, welche alle unter meinen Befehlen stehenden Truppen an den Tag gelegt haben; ganz besonders aber die Freiwilligen, deren Tapferkeit in der Schlacht schwer erreicht und gewiß niemals übertroffen werden kann. Eben so ist es meine Pflicht, Ew. Excellenz von der Thätigkeit und dem Eifer in Kenntniß zu setzen, welche der Lieutenant Jose von Amaral an den Tag gelegt hat. Die Gerechtigkeit verlangt auch, daß ich den Namen des Herrn Leal, dem ein Pferd unter dem Leibe erschossen wurde, erwähne, um ihm einen öffentlichen Beweis meiner Zufriedenheit zu geben.

Schließlich hoffe ich, daß wenn Ew. Excellenz Se. kaiserliche Majestät den Herzog von Braganza von dem Inhalte der gegenwärtigen Depesche in Kenntniß setzen, Se. Majestät mit der Unerschrockenheit und Tapferkeit, welche die Truppen bei allen Gelegenheiten an den Tag legen, wo es gilt, die edelste der Sachen zu vertheidigen, zufrieden seyn wird.

Hauptquartier Vallongo, 19 Julius.

(Gez.) G. Lloyd Hodges.

27. Depesche des Grafen von Villaflor an den Minister Josè Freire bei Mittheilung des voranstehenden Berichts. Hauptquartier Oporto, 20 Julius 1832. *)

Ich übersende Ew. Excellenz anliegend eine Depesche, welche ich von dem Oberstlieutenant Hodges erhalten habe, der die Kolonne kommandirt, durch welche die feindlichen Truppen bei Pennafiel auseinander getrieben worden sind. Aus seinem Schreiben werden Sie ersehen, auf welche tapfere und geschickte Weise er die Bewegungen geleitet und ausgeführt hat. Sein Betragen rechtfertigt es, wenn ich denselben der Berücksichtigung der Regierung ganz besonders empfehle, so wie auch die Offiziere und Soldaten der Kolonne, deren der besagte Oberst in seinem Berichte beifällig erwähnt.

Gott erhalte Ew. Excellenz viele Jahre. Hauptquartier Oporto, 20 Julius.

Graf v. Villaflor.

28. Depesche des Visconte von Santa Martha an den Grafen von Barbacena, aus dem Hauptquartier zu Ponte-Ferreira von 21 Julius 1832. **)

Signor! Ich habe die Ehre, die vom Grafen Vasconcellos von dem Bataillon der royalistischen Freiwilligen zu Braga mir übersandte Depesche Ew. Excellenz vorzulegen; sie betrifft ein am 18ten d. M. in Paredes, nahe bei Pennafiel, und sodann in dieser Stadt selbst vorgefallenes Gefecht. Ich hatte dem Bragaer Bataillon befohlen, auf das nördliche Ufer des Duero überzugehen, um die kleinen Rebellen-Piquets an Befeindung der Provinz Minho und des Distrikts Porto zu verhindern, und bei dieser Gelegenheit war es, wo das im Dienste der Empörer stehende englische Bataillon, welches sich zu Recarem befand, und diesen Ort ge-

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der Lissaboner Hofzeitung.

plündert hatte, als es von dem Uebergange des Bataillons hörte, da es zufällig noch von einem Bataillon des ehemaligen 18ten Regiments nebst zwei Dreipfündern und 25 Studenten aus der Zahl der nach den Azoren Geflohenen verstärkt wurde, das Bataillon verfolgte und es in Paredes nahe bei Pennafiel in zwei zusammen aus 900 Mann bestehenden Kolonnen angriff. Der Oberst Vasconcellos zog sich unter dem Feuern der Scharfschützen zurück, bis sich in der Stadt 300 Guerilla-Soldaten mit ihm vereinigten, durch deren Beistand es ihm gelang, in den Straßen der Stadt so lange hartnäckigen Widerstand zu leisten, bis die Munition der Guerilla-Truppen und des Bataillons gänzlich erschöpft war, worauf er sich genöthigt sah, die Stadt zu räumen. Die Aufrührer zogen nun in dieselbe ein und steckten das Kapuzinerkloster in Brand, welches gänzlich in Asche gelegt wurde. Dann plünderten sie das Kloster von St. Bento, nahmen die heiligen Gefäße fort und begingen die schändlichsten Ruchlosigkeiten. Hierauf legten sie auch in diesem Kloster an drei Stellen Feuer an, welches jedoch bald wieder gedämpft wurde, weil die Rebellen sich in Pennafiel nicht länger als 5 Stunden halten konnten. In diesem Gefechte wurden 42 der Rebellen, sämmtlich Engländer, bis auf zwei Portugiesen, getödtet und zwei Engländer gefangen genommen. Die Empörer führten bei ihrem Durchzuge durch Ponte Ferreira 11 Wagen voll Verwundeter mit sich, worunter sich 35 Portugiesen befanden, und wovon gestern mehrere zu Vallongo gestorben sind. Unter den Getödteten befindet sich auch ein Oberoffizier. Der Oberst Vasconcellos ertheilt der Tapferkeit des Landvolkes großes Lob; und das Bataillon benahm sich eben so ehrenvoll, wie am 9 und 10 zu Villa Nova de Gaca.

Dieß Alles habe ich die Ehre, Ew. Excellenz zur Mittheilung an Se. Majestät vorzulegen.

29. Berichte des Generals Vicomte v. Santa Martha über die Vorfälle vom 22 und 23 Julius an den Kriegsminister Grafen Barbacena. Hauptquartier Ponte Ferreira, 22., und Hauptquartier Pennafiel, 24 Julius 1832. *)

Sehr erlauchter Herr!

Ich habe die Ehre Ew. Excellenz zu berichten, daß sich heute um 8 Uhr Morgens die Rebellen, acht Bataillone stark, wobei das sogenannte heilige Bataillon war, mit zwei Kanonen und einem Mörser in drei Angriffskolonnen in der Richtung gegen die Stellung zeigten, die ich zu Ponte Ferreira eingenommen hatte. Der Feind ward nach einem lebhaften Feuer aus seiner Stellung verdrängt, und verließ das mit Todten und Verwundeten besäete Schlachtfeld mit Verlust des bespannten Mörsers. Unter den Todten waren 14 Offiziere. Unser Verlust war unbeträchtlich. Inzwischen bedauern wir unter den Todten den tapfern Kavallerielieutenant Parenhos. Der Adjutant der königl. Freiwilligen von Villa Real ward schwer verwundet. So wie ich die Berichte der Korpschefs erhalten habe, werde ich Ew. Excellenz die nähern Details dieses Gefechts melden. Inzwischen kann ich Ew. Excellenz versichern, daß alle Truppen ihre Pflicht gethan, und daß jedes Bataillon mit dem Rufe: Es lebe der König! Es lebe Don Miguel! in den Kampf gezogen ist. Die Truppen, die am meisten ausgestanden, sind das Bataillon von Villa Real, das Infanterieregiment von Valencia, wovon die beiden Grenadierkompagnien das schönste Beispiel von Tapferkeit an den Tag legten. Die Rebellen, unter Anführung des Exgrafen Villaflor und Heinrich Sibra haben sich auf der Straße von Rio Tinto zurückgezogen, von wo sie Verstärkungen erwarteten u. s. w.

Hauptquartier Ponte Ferreira, 22 Julius 1832.

(Unterz.) Vicomte v. Santa Martha,
Marechal de Camp.

*) Aus Lissabener Zeitungen vom 28 Julius.

Zweiter Bericht.

Hauptquartier Pennafiel, 24 Julius.

Ich habe die Ehre Ew. Excellenz zu melden, daß nach dem Treffen von Ponte Ferreira, worin die Rebellen einen sechsthalbhälligen Mörser verloren, sie sich in der Nacht sowohl vor Villanova als vor Oporto mit ihrer ganzen Macht konzentrirten, wo sie die Brücke des Douro abbrachen. Sie griffen mich um 5 Uhr des folgenden Tages mit ihrer ganzen Macht in einer Stellung von Granja an, die ich ihnen zehn Stunden lang streitig machte. Das Feuern hörte erst um halb 8 Uhr Abends auf. Der Mangel an Lebensmitteln ist so groß, daß ich mich genöthigt sah, mich zurückzuziehen, um die Division zu konzentriren, und dann nach einigen Tagen die Offensive wieder zu ergreifen. Ich kann Ihnen die Details der Gefechte von Ponte Ferreira und Granja noch nicht mittheilen, da es mir an Zeit fehlt, indem das Treffen vom 23sten zehn Stunden lang dauerte.

Eine andere Depesche unter demselben Datum lautet folgendermaßen:

Der Exkaiser von Brasilien war mit seiner ganzen Macht anwesend. Die Rebellen setzten Alles aufs Spiel. Die Gefangenen und die Ausreißer sagen aus, daß ein Adjutant des Kaisers und viele Offiziere der Rebellen umgekommen und verwundet seyen. Unter letztern befindet sich der Exgraf v. Villaflor. Das Kavallerieregiment Chaves hat mehrere treffliche Chargen gemacht. Das Fremden-Bataillon mußte über die Klinge springen. Unser Verlust an Todten und Verwundeten war sehr beträchtlich. Die Division hält noch dieselben Stellungen besetzt, und betrug sich auf eine Art, welche dem Feinde unerwartet war.

(Unterz.) Vicomte v. Santa Martha.

30. Proklamation Don Pedro's, Herzogs von Braganza, an die Portugiesen, nach dem Treffen am 23 Julius 1832. *)

Portugiesen!

Zwei Divisionen der Rebellenarmee, mehr als 10,000 Mann stark, wagten es dieser Stadt zu nahen, und über den Douro zu gehen, um uns von der Seite von Vallongo her zu bedrohen; sobald ich davon benachrichtigt wurde, brach ich auf an der Spitze der tapfern und loyalen Befreiungsarmee, welche ich als Obergeneral zu kommandiren die Ehre habe, und nach siebenstündigem Gefechte hatte ich das unaussprechliche Vergnügen, einen vollständigen Sieg zu erringen, den Feind aus seinen stärksten Stellungen zu verjagen, seine getäuschten Truppen, die in Verwirrung flohen, zu schlagen, und das umliegende Land von den Abscheulichkeiten zu befreien, welche von den Anhängern des Usurpators begangen wurden. Beruhigt euch also, Einwohner von Oporto. Vereinigt euch mit der Befreiungsarmee und nehmt Theil mit mir an der Befreiung des Landes. So werden wir bald die Regierung des Usurpators vernichtet sehen, welche euch unterdrückte, und welche zum Unglücke Portugals, in jenem Theile des Landes, wo sie herrscht, fortwährend alle Abscheulichkeiten begeht. Ich bin unter euch, — habt keine Furcht.

Don Pedro, Herzog von Braganza.

31. Offizielle Depesche über die am 23 Julius vorgefallene Schlacht. Oporto, 25 Julius 1832. **)

Seit dem 20 Julius kannte Se. kaiserl. Majestät die Absicht der zwischen den Flüssen Vouga und Douro aufgestellten Rebellenarmee, über diese Flüsse zu setzen, und die Befreiungsarmee auf ihrem linken Flügel zu bedrohen. An den folgenden Tagen wurden diese Nachrichten bestätigt, und es

*) Aus der Cronica constitucional. Oporto, 28 Julius.
**) Aus der nämlichen Quelle.

ward bekannt, daß sie in dem Walde von Pennaftel Stellung genommen hatte, und daß ihre Vorposten bis Ballongo reichten. Se. kaiserl. Majestät befahl sogleich dem Grafen Villaflor, die Stärke und Absichten des Feindes auszukundschaften. Zu diesem Endzwecke marschirten am Morgen des 22sten ein Bataillon Jäger Nro. 5, die Freiwilligen von Dona Maria II, das Marinebataillon, das Infanterieregiment Nro. 18 und eine Abtheilung Reiterei nebst vier Stücken Geschütz unter dem Befehle des Obristen Henrique de Silva da Fonseca gegen Ballongo. Der Generalquartiermeister Balthazar d'Almeida Pimentel leitete die Kolonne in Begleitung des Grafen v. Figueiro, Adjutanten Sr. kaiserl. Majestät, und Antonio de Melho, Adjutanten des Grafen Villaflor. Beim Einrücken in Ballongo stieß unsere Avantgarde auf die feindlichen Vedetten, und griff unerschrocken ein Kavalleriekorps an, das zu deren Schutz herbeirückte, und nöthigte dasselbe, trotz der ungleichen Zahl, zum raschen Rückzuge, wobei es seinen kommandirenden Offizier und einige Soldaten todt zurückließ.

Die feindlichen Scharfschützen besetzten allmählich in großer Anzahl die kleinen Anhöhen und waldichten Stellen, welche sich von dem Strome bei Ponte Ferreira bis an die Hügel bei Baltar ausdehnen. Das Bataillon leichter Truppen Nro. 5, der Vortrab der Kolonne, und was sonst voraus war, griffen mit gewohntem Muth und Ungestüm die Scharfschützen an, und thaten in einem höchst hartnäckigen Gefechte Wunder der Tapferkeit, indem der Feind jeden Schritt mit Entschlossenheit streitig machte. Jenes Bataillon allein schlug die kräftigen Angriffe der Scharfschützen und der dieselben unterstützenden Truppen ab, bis die Freiwilligen Dona Maria's zur Unterstützung des Bataillons herbeikamen, und vermehrte durch seine Tapferkeit den Ruhm, den es bei andern Gelegenheiten schon errungen hatte. Hauptmann Taborda vom fünften Bataillon öffnete sich mit dem Bajonnet einen Weg, und zerstreute ein Bataillon der sogenannten royalistischen Freiwilli-

gen, das ihn umringte und vom Reste seines Korps abzuschneiden suchte. So kam er wieder zu seinem Korps zurück. Die Artillerie unter Major A. da Costa e Silva deckte wirksam unsre leichten Truppen, und die Angriffe unsrer Infanterie nöthigten endlich den Feind, sein Feuer zu demaskiren, und uns die Stellungen zu zeigen, die er eingenommen hatte.

Da der Zweck der Rekognoszirung erreicht war, so zog sich die Kolonne ruhig vor den Rebellen zurück und besetzte weiter rückwärts die starke Stellung von Rio Tinto, zwischen Vallongo und Oporto. Der Verlust des Feindes in diesem Gefechte war sehr beträchtlich. Unter den Wenigen, die auf unsrer Seite verwundet wurden, muß man den Obristlieutenant S. P. de Mendonça Arraes, welcher die Freiwilligen Dona Maria's kommandirte, und Major F. Xavier de Silva Pereira, welcher bei seiner Wunde das Bataillon so lange kommandirte, als er nur immer im Stande war. Der junge Lieutenant N. de Sa Nogueira, ein Offizier von großer Tapferkeit, wurde getödtet, als er an der Spitze seiner Kompagnie angriff.

Sobald Se. kaiserl. Majestät erfuhr, was vorgegangen war, befahl er dem Grafen Villaflor, mit einer Division Infanterie auf der Straße nach Vallongo abzumarschiren, um die zurückziehenden Truppen, wenn es nöthig seyn sollte, zu unterstützen, und da er das Endresultat dieser Rekognoszirung erfuhr, während er mit seinem Stab unterwegs war, um die Vorposten auf der Südseite des Douro zu besuchen, so schlug er sogleich die Straße nach Rio Tinto ein, die er n demselben Augenblick erreichte, als die von Vallongo zurückziehende Kolonne und die zu ihrer Unterstützung von Oporto her marschirenden Truppen ihre Stellung einnahmen. Als Se. Majestät hier von der Stellung und Absicht des Feindes unterrichtet wurde, beschloß er ihn am folgenden Tag anzugreifen, und zu diesem Endzwecke ließ er noch andere Truppen von der leichten Division von Oporto nach Rio Tinto

marschiren. Er befahl dem auf der Straße von Vouga (Südseite) vorgerückten Posten über den Douro zurückzugehen und die Brücke über diesen Fluß wegzunehmen, und da er durch diese Maaßregel alle zur Vertheidigung der Stadt bestimmten Truppen daselbst konzentrirt hatte, befahl er dem Grafen Villaflor am 23sten gegen den Feind zu marschiren.

In Folge der Befehle Sr. kaiserl. Majestät theilte der General seine Truppen in drei Kolonnen. Die rechte, kommandirt von dem Obristen A. P. de Brito, hatte Befehl, auf der Straße von St. Cosme vorzurücken; das Centrum, unter Henrique de Silva da Fonseca, sollte auf der Hauptstraße von Vallongo vorrücken, während der linke Flügel unter Obristlieutenant Hodges auf der Straße von Formiga vorrückte, um den rechten Flügel des Feindes zu umgehen.

Am 23sten um 11 Uhr Morgens rückten die Kolonnen aufs Schlachtfeld, und kaum hatte die leichte Division unter Obristlieutenant Schwalbach, welche an der Spitze der Kolonne des Centrums war, den Abhang der ersten Hügel erreicht, so eröffneten die feindlichen Scharfschützen ein Feuer, was diese Division mit großem Muth und militärischer Disziplin aushielt, und dadurch der linken Kolonne Zeit ließ in die Schlacht einzurücken.

Während der Feind durch den Marsch dieser Kolonne bedroht ward, und in der Furcht, auf dem Kamme des Berges umgangen zu werden, eine Abtheilung von Infanterie unter Bedeckung von zahlreichen Jägern in ihre rechte Flanke abschickte, und den Angriff abzuwehren suchte, gelangten unsre Truppen allmählich auf eine Ebene, wo sie sogleich von einer feindlichen Eskadron angegriffen wurden; sie suchten jedoch Schutz in einem Wäldchen, schlugen den Angriff ab, und nöthigten die Reiterei mit einem großen Verlust an Menschen und Pferden zur Flucht. Als General Graf Villaflor seinen linken Flügel also im Gefechte, und den Feind auf jener Flanke sehr stark sah, ließ er den linken Flügel verstärken, und

befahl zugleich dem Centrum vorzurücken, was dem Kampfe neues Leben gab. Während dieser Zeit beobachtete Se. kaiserliche Majestät aus einer Stellung, welche das Schlachtfeld beherrschte, alle Bewegungen, und sendete die nöthigen Befehle an die Generale. Dieß so begonnene Gefecht ward auf dem Centrum und dem linken Flügel unsrer, und auf dem rechten Flügel und dem Centrum der feindlichen Linie allgemein. Unsre leichten Truppen verjagten den Feind aus einem Punkte nach dem andern, und thaten Wunder der Tapferkeit.

Kapitän Pereira vom dritten Jägerregimente hatte die Kühnheit, an der Spitze von wenigen Leuten seiner Kompagnie, das 12te Infanterieregiment zur Uebergabe und Niederlegung der Waffen aufzufordern, ließ sogleich auf dasselbe feuern, und machte einige Gefangene, ohne einen Mann zu verlieren. Die Infanterie unterstützte mit unglaublicher Tapferkeit unsre leichten Truppen, und schlug die wiederholten Versuche des Feindes, unser Centrum zu durchbrechen, siegreich ab. Unsere mit der größten Geschicklichkeit geleitete Artillerie trieb des Feindes Linie von einer Stellung zur andern, und verbreitete solchen Schrecken unter ihnen, daß sie sich kaum wieder bilden konnten. Der Feind also in seiner rechten Flanke gedrängt und im Centrum lebhaft angegriffen, wurde nach und nach aus den Schluchten und von den Höhen, die er hartnäckig vertheidigte, verjagt, und da er endlich alle Hoffnung verloren hatte, auf dieser Seite widerstehen zu können, so warf er seine ganze Macht auf seinen linken Flügel. Dann begann eine Kolonne auf dem rechten Flügel, welche während des Gefechts eine vortheilhafte Stellung besetzt, und des Feindes linken Flügel und ein Kavalleriekorps im Schach gehalten hatte, vorwärts zu rücken. Es war dunkel, und da der Feind sich auf allen Punkten geschlagen sah, zog er sich auf den rückwärts liegenden Kamm des Gebirges, und sobald die Nacht seine Bewegungen begünstigte, zog er sich zurück, oder floh vielmehr in Unordnung auf der Hochstraße

von Baltar nach Pennafiel, und verließ alle Stellungen, die er zu vertheidigen gesucht hatte, bedeckt mit den Denkmalen seiner Niederlage.

Se. kaiserl. Majestät, der General Graf Villaflor und die Offiziere ihres Stabs bivouakirten auf dem Schlachtfelde, nahmen am andern Morgen eine Rekognoszirung vor, und sandten, als sie sich von dem Rückzuge des Feindes vergewissert hatten, unsre Truppen nach Oporto, wo der Kaiser am Abend desselben Tags an der Spitze einer Kolonne unter dem Beifallgeschrei, der Freude und den Segnungen aller Einwohner einzog. Auf diese Weise endigte nach einem Gefechte von 7 Stunden ein für die Waffen der Königin Dona Maria höchst ruhmvoller Tag, an welchem der General Graf Villaflor, die Offiziere und Soldaten Sr. Allergetreuesten Majestät alle die militairischen Eigenschaften und Vorzüge zeigten, die Männern geziemen, die für die Unabhängigkeit und Freiheit ihres Landes fechten. Unser Verlust an Todten, Verwundeten und Vermißten in den beiden Gefechten vom 22sten und 23sten beträgt nicht viel über 300, während er beim Feinde aller Berechnung nach 1200 übersteigt. Hundert und siebenzig Karren mit Verwundeten waren allein auf dem Wege von Pennafiel, ohne die Zerstreuung der Milizkorps zu rechnen, von denen sich Einzelne täglich bei uns stellen, um unter dem Schutze der restaurirten Regierung der Wohlthat theilhaftig zu werden, die sie in den Stand setzt, sich noch einmal ihrer Heimath und ihrer Familien zu erfreuen. Sobald die Berichte der verschiedenen Korps angelangt sind, werden die Namen der Offiziere und Soldaten, welche so edel für ihr Vaterland starben, oder die an diesen zwei denkwürdigen Tagen in dessen Dienst sich auszeichneten, bekannt gemacht werden.

12. Schreiben des Adjutanten Don Pedro's, Candido Jose Xavier, an den Grafen v. Villaflor, welches dieser zur Kenntniß der Armee hat bringen lassen. Kaiserliches Hauptquartier, Porto, den 25 Julius 1832. *)

Se. kaiserl. Majestät der Herzog von Braganza, Oberbefehlshaber der See- und Land-Macht Ihrer Allergetreuesten Majestät, der Königin Dona Maria II, wünscht, daß Ew. Excellenz in seinem kaiserl. Namen dem Jäger-Bataillon Nro. 5 und dem Bataillon der Freiwilligen, so wie auch dem Korps der Wegweiser, für den Muth und die Tapferkeit danken mögen, welche sie bei der Rekognoszirung nach Vallonga am 22sten d. an den Tag gelegt haben. Se. Majestät sind höchlich erfreut, die Gelegenheit zu haben, solchen edlen Eifer loben zu können, und es ist sehr ruhmvoll für sie, in diesem Falle die ehrenvolle Erwähnung mehr der Sache halber, für die ein solcher Eifer gezeigt wurde, als selbst wegen der großen Tapferkeit zu verdienen, die sie an den Tag gelegt haben.

Der 23ste bot diesen Korps neue Gelegenheit dar, ferneren Ruhm zu pflücken und den Ehrgeiz derjenigen zu befriedigen, deren ungeduldiger Eifer schon so lange sehnlichst gewünscht hatte, sich mit dem Feinde zu messen. An diesem glorreichen Tage rechtfertigte die leichte Division vollkommen die hohe Meinung, welche Se. kaiserl. Majestät sich von ihr gebildet hatten. Auf dem linken Flügel fochten das Bataillon der Offiziere, das 1ste Bataillon des 18ten Regimentes, die Bataillons der Artillerie, der Marine und der Scharfschützen mit der höchsten Unerschrockenheit und Tapferkeit. Im Centrum trugen die Bataillons Nro. 3 und 10 durch ihre heftigen und gut geleiteten Angriffe sehr viel zum Rückzuge des Feindes bei. Se. kaiserl. Majestät weiß, daß die wichtige Stellung, welche der rechte Flügel einnahm, ihn daran ver-

*) Aus der nämlichen Quelle. Porto, den 27 Julius.

verhinderte, thätigen Antheil an der Schlacht zu nehmen. Es ist übrigens gewiß, daß die Wichtigkeit seiner Stellung, da sie einen Theil des Feindes fortwährend beunruhigte und ihn dadurch abhielt, am Gefechte Theil zu nehmen, sehr viel zu dem Endresultate beitrug. Die Artillerie-Brigaden unterstützten überall die edlen Anstrengungen ihrer Waffengefährten mit dem größten Erfolge.

Se. kaiserl. Majestät, welche die Freude hatten, Zeuge dieses ruhmvollen Tages zu seyn, halten es für Ihre heilige Pflicht, Ew. Excellenz insbesondere und allen Offizieren Ihres Stabes, so wie den Divisionsstäben, allen kommandirenden Offizieren und den Offizieren und Soldaten, welche die Angriffskolonnen bildeten, öffentlich zu danken.

Die Schlacht von Ponte-Ferreira, in welcher Ew. Excellenz unter den unmittelbaren Befehlen Sr. Majestät kommandirte, ist für Sie ein neuer Titel militärischen Ruhmes, würdig, so vielen andern hinzugefügt zu werden, den sich Ew. Excellenz im Dienste Ihres Vaterlandes, bei der Vertheidigung der Rechte Ihrer Allergetreuesten Majestät Dona Maria II und zur Wiederherstellung der konstitutionellen Charte erworben haben; und für alle diejenigen, welche ihr Leben in jener Schlacht aussetzten, wird sie ein Denkmal des Ruhmes und des Patriotismus bleiben, würdig der Dankbarkeit der Nation und der Segnungen der Nachwelt!

Kaiserliches Hauptquartier Porto, den 25 Julius.

(Gez.) Candido Jose Xavier.

33. Offizielle Depesche des Generals Santa Martha an den Grafen von Barbacena, datirt aus dem Hauptquartier der 4ten Division zu Pennafiel vom 27 Julius. *)

Ew. Excellenz! Ich war nicht im Stande, Ihnen eher als heute einen detaillirteren Bericht über die Bewegungen

*) Aus der Lissaboner Hofzeitung vom 31 Julius.

der unter meinem Kommando befindlichen 4ten Division seit dem Abend des 18ten bis zum 26sten einzusenden. Sie begann ihr Manöuvre, vermittelst dessen sie auf das rechte Ufer des Douro hinübergehen wollte, am Morgen des 18ten. Die erste Brigade passirte den Fluß am 19ten Morgens und faßte in Sobrado Posten. Ich selbst bewerkstelligte meinen Uebergang mit 6 Stücken Geschütz, dem Bataillon der royalistischen Freiwilligen von Villonja und 4 Kavallerie-Schwadronen am frühen Morgen des 20sten bei Carvoeiro, und nachdem ich mich mit der ersten Brigade vereinigt hatte, nahm ich meine Position am Abend desselben Tages zu Recarein, 4 Leguas nördlich vom Ufer des Flusses. Die bei mir befindliche Kolonne hatte solchergestalt einen Marsch von 9 Leguas auf namentlich für die Artillerie höchst schwierigen Wegen zurückgelegt, denn letztere mußte am Morgen des 21sten die hohe Gebirgskette von Aquiar de Sousa passiren. Ich begann nun meinen Marsch nach Ponte-Ferreira, wo ich Posto faßte, und wo sich im Laufe des Tages die von dem Brigadier Ozorio befehligte und auf der Straße von Pennafiel heranrückende zweite Brigade, die schon früher auf das nördliche Ufer des Douro übergesetzt war, und die dritte Brigade unter dem Kommando des Brigadiers Cardozo, die den Fluß bei Carvoeiro 8 Stunden vor mir passirt hatte, mit mir vereinigten. So waren in der Position von Granja oder Ponte-Ferreira die erste, zweite und dritte Brigade der Infanterie-Division, drei Schwadronen der Kavallerie von Chaves und einer von den Portoer Polizeitruppen, nebst 10 Stücken Geschütz, versammelt; und ich erwartete noch im Laufe des folgenden Tages die Ankunft der 4ten Brigade, die ebenfalls den Douro passiren sollte. Die Rebellen, welche diese Bewegung nach dem nördlichen Ufer des Douro nicht bemerkt hatten, waren uns bei unserem Uebergange nicht hinderlich; aber da sie erfuhren, daß die erste Division sich zu Ponte-Ferreira befinde, so erschienen sie am folgenden Tage, den 22sten, mit 5000

Mann, einem Sechspfünder und einer sechsthalbzölligen Haubitze und attakirten die Vorposten der 4ten Division, die sich bis an die auf dem halben Wege zwischen Ponte-Ferreira und Vallongo belegenen Anhöhen zurückzogen. Ich schickte ihnen das Bataillon der royalistischen Freiwilligen, unterstützt von zwei Grenadier-Kompagnien des Valmea'schen Infanterieregimentes, und von der Milz der Regimenter von Braga und Basto, entgegen. Die Höhe des Cruzeiro wurde dreimal genommen und wieder genommen, bis endlich der Feind vom Platze getrieben ward und in dem Tannendickicht und in einigen Häusern links von der Straße nach Vallongo Posto faßte, woselbst er sich hartnäckig vertheidigte. Jetzt attakirte eine halbe Schwadron der Chaves'schen Kavallerie einen Infanterie-Haufen auf der äußersten Rechten der Rebellen; diese Charge wurde von dem Kapitän Antonio Cardozo de Albuquerque von der Chaves'schen Kavallerie, dem sein Pferd unter dem Leibe getödtet ward, und von dem Fähnrich Francisco Coelho Teixeira von demselben Regiment, der bei dieser Gelegenheit ebenfalls sein Pferd verlor, aufs tapferste geleitet. Diese beiden Offiziere haben sich durch ihre Tapferkeit das höchste Lob verdient. Da die Rebellen jedoch das Gehölz und die Häuser noch immer keck vertheidigten, so machte der Brigadier Gouvea Ozorio eine Bewegung mit seiner Brigade und besetzte die Anhöhen auf unserem rechten Flügel und den Empörern in der Flanke; nun verließen sie eiligst alle Posten ihrer Linie, indem die Meisten die Straße nach Vallongo einschlugen; und dort war es, wo sie eine Menge an Getödteten und Verwundeten, so wie ihre Haubitze mit dem dazu gehörigen Maulesel-Gespann, verloren; dieß Geschütz wurde von dem Lieutenant der royalistischen Freiwilligen von Mirandella, Jose Maria Gonzalves, in Begleitung von einem Sergenten und 6 Scharfschützen genommen. Der rechte Flügel des Feindes zog sich in großer Verwirrung über die uns zur Linken liegenden Berge zurück.

(Hier folgen Belobungen des Benehmens aller Truppen, mit namentlicher Anführung mehrerer Offizière, die sich vorzüglich auszeichneten.)

Gegen Abend bezog das im Gefechte gewesene Korps wieder seine früheren Kantonnirungen; der Feind aber zog in der Nacht des 22sten alle seine auf dem linken Ufer des Douro befindlichen Streitkräfte von dort zurück, brach die Brücke ab, und rückte, nachdem er in der Stadt Porto bloß einige Artillerie und zwei Kompagnien zurückgelassen hatte, wiederum auf uns los, um die 4te Division in der Position anzugreifen, welche die Rebellen am Tage vorher verloren hatten. Als ich jedoch bemerkte, daß eine Kolonne der Aufrührer die vor unserem äußersten rechten Flügel liegenden Berge heruntergestiegen war und sich hinter dem Fichtengehölz und den Gebüschen von Sobrado, rechts von unserer Position, in Hinterhalt gelegt hatte, indem sie zu gleicher Zeit zwei Angriffskolonnen offen gegen das Centrum und den linken Flügel unserer Linie richteten, wobei diejenige auf der linken Seite ganz unverdeckt vorrückte, um durch dieses Manöuvre das derjenigen Kolonne zu maskiren, die auf Sobrado losmarschirte, und dergestalt den linken Flügel unserer Position in die Flanke zu nehmen — so formirte ich die Schlachtordnung auf den Hügeln vor Esania, indem ich den Bach von Sousa vor unserer Linie hatte, und die vom Brigadier Cardozo befehligte dritte Brigade, zwei Kavallerie-Schwadronen und eine Kanone auf dem andern Ufer des Bachs, der rechten feindlichen Kolonne gegenüber, aufgestellt waren. Nach diesen Vorkehrungen, und als das Feuer der Scharfschützen schon angefangen hatte, langte der Generalmajor Visconde de St. Joao Pasqueira mit den unter seinem Kommando befindlichen Truppen auf der Straße von Baltar an, und nahm auf unserm äußersten linken Flügel eine Stellung ein. Nachdem das tüchtig unterstützte Feuern der Scharfschützen drei Stunden lang gedauert hatte, gelang es der hauptsächlich aus Franzosen und Engländern bestehenden

linken Kolonne des Feindes, dem fortwährenden und gut gerichteten Feuer der vom Oberlieutenant Acacio Jose Ferreira kommandirten Division zum Trotz, unsere Scharfschützen auf der Seite von Sobrado vom Platze zu drängen, und auch die Reserven unserer Scharfschützen sahen sich genöthigt, die Höhen, auf denen sie postirt waren, zu räumen. Der Feind drang vor, um seinen augenblicklichen Vortheil zu verfolgen, indem er unsere Reserven und Scharfschützen mit dem Bajonnet angriff; aber Kapitän Assez, der die der ersten Brigade zur Unterstützung beigegebene Schwadrön der Chaves'schen Kavallerie befehligte, attakirte die im Dienste der Rebellen stehenden englischen Soldaten so tüchtig und mit solcher Tapferkeit, daß sie alsbald todt auf dem so ungerechter Weise von ihnen betretenen Boden niederstürzten. Die transmontanische Kavallerie hatte das Glück, ihr Vaterland vollständig zu rächen. Kapitän Assez, obgleich beim Beginne des Gefechtes verwundet, blieb dennoch an der Spitze seiner Truppen; auch sein Pferd ward verwundet; der Fähnrich J. Pinto Coelho, der sich bei der Schwadron befand, attakirte muthig mit portugiesischer Tapferkeit 80 Schritt vor der Fronte der Schwadron, wie ich selbst Zeuge war, und den Kapitäns Guerreiro und Monteiro von der reitenden Artillerie gelang es, diejenigen zu verdrängen, welche sich rechts von dem Kavallerie-Angriff auf einem sehr hohen Hügel festgesetzt hatten. Die Anstrengungen und Fortschritte dieser feindlichen Kolonnen waren für den Rest des Tages gelähmt. Um 3 Uhr wich der Feind auf der ganzen Linie; da jedoch ihre zurückgebliebenen Streitkräfte in diesem Augenblick herankamen, so behauptete er seine Position, und der Kampf wurde hartnäckiger, besonders auf dem linken Flügel mit dem Brigadier Cardozo und im Centrum mit der 4ten Brigade des Obristen Fonseca und der zweiten des Brigadiers Ozorio, woselbst sich das Regiment von Guimaraes, welches eine von der Batterie des Kapitains Guerreiro besetzte Anhöhe behaup-

tete, sehr hervorthat. Dieses Regiment unterhielt ein ununterbrochenes Peloton-Feuer mit einer Standhaftigkeit, als wäre es auf der Parade. Alle Offiziere hielten sich trefflich, und der Oberst Baron von Villa-Ponca bewährte an diesem Tage der portugiesischen Treue den Ruhm seiner erlauchten Vorfahren. Das vom Major Mauritz kommandirte und auf dem linken Flügel der Miliz von Guimaraes postirte 5te Infanterie-Bataillon von Almeida that ebenfalls seine Schuldigkeit. Das 5te Bataillon dieses Regiments, unter dem Oberstlieutenant D. J. d'Abreu da Silva Lobo, befand sich weiter rechts, indem es von dem Brigadier Ozorio angewiesen war, die unter den Befehlen des Oberst Russel stehende erste Brigade und ein Bataillon der Chaves'schen Infanterie zu unterstützen. Der Oberst de Megalhaes Peixoto folgte dem edlen Beispiele des Obersten Peixoto und des Brigade-Befehlshabers Obersten Fonseca; der Oberstlieutenant de Roza, welcher die Chaves'sche Kavallerie befehligte, hatte sich sehr geschickt postirt, um zwei Positionen der Artillerie und des Guimaraesschen Milizregimentes zu unterstützen; und ungeachtet der Bemühungen und Ausdauer, welche der Feind um 7 Uhr Abends anwandte, um Boden zu gewinnen und seine Positionen im Centrum zu behaupten, schlug ihm doch Alles fehl. Eben so ging es ihm bei dem Angriff gegen den Brigadier Cardozo, wo sich eine Chaves'sche Kavallerie-Schwadron, unter dem Kommando des Kapitäns Raivozo, und die Portoer Polizei-Schwadron, befehligt von dem Major Carvalho, befanden. Mit Sonnenuntergang ließ das Feuern nach, und mit Einbruch der Nacht verstummte es gänzlich. Da nun das Korps dieser Division äußerst ermattet war, indem sämmtliche Truppen 9 Stunden lang an zwei hintereinander folgenden blutigen Schlachttagen im Feuer gestanden und vorher entkräftende Märsche zurückgelegt hatten, und in Betracht, daß einige Abtheilungen, wie die der 4ten Brigade, kurz darauf, nachdem sie den Kampfplatz erreicht, an der

Schlacht hatten Theil nehmen müssen, so wie wegen Mangels an Lebensmitteln, da es in so kurzer Zeit unmöglich gewesen war, den Dienst auf diesem Ufer des Douro zu organisiren, sah ich mich genöthigt, mit der Division während der Nacht nach Baltar und am folgenden Morgen nach Pennafiel aufzubrechen, so daß ich mich wenig mehr als 3 Legnas von den so tapfer streitig gemachten Positionen bei Granja befinde. Die Streitkräfte der Rebellen zogen sich in die Stadt Porto zurück, und bis heute habe ich von keiner neuen Bewegung derselben gehört. Die Truppen fochten von beiden Seiten mit der Hitze zweier Gegner, die sich einander von Grund aus hassen, und obgleich der Feind seine ganze Macht in den Kampf zog, selbst mit Einschluß der Artillerie, welche keinen Artillerie-Dienst zu versehen hatte, und wie die Infanterie bewaffnet war, ja sogar einiger Marine-Soldaten, so trug doch keiner von beiden Theilen einen bedeutenden Vortheil davon, indem sie beide sich auf ihre Operationsbasis zurückzogen, so daß ich der Meinung bin, wenn die 4te Division um 7 Uhr Abends nur noch ein frisches Regiment gehabt, und das Centrum der Rebellen hätte angreifen können, wäre ihr tollkühnes Unternehmen mit diesem Tage zu Ende und der Aufruhr mit einemmal erstickt gewesen. Gestern und heute überlieferten sich 49 Deserteure von den Rebellen, fast sämmtlich von dem ehemaligen (jetzt vertilgten) 18ten Regiment unsern Vorposten. Sie versichern alle, daß der Feind an den beiden Schlachttagen einen furchtbaren Verlust an Todten und Verwundeten erlitten hat, so daß er genöthigt war, ein zweites Lazareth einzurichten, in dem sich 300 Verwundete befanden, während das Militär-Lazareth ebenfalls ganz gefüllt war. Die aus Porto entflohenen Bauern, welche sich der erzwungenen Anwerbung entzogen hatten, stimmen in ihren Aussagen mit den Deserteurs überein; und da wir nach Ausweis der Listen, welche ich beizufügen die Ehre habe, 267 Getödtete und Verwundete zählen, so kann man ohne Ueber-

treibung annehmen, daß die Rebellen, die bei ihren Angriffen mehr dem Feuer unserer Artillerie ausgesetzt waren, an beiden Tagen gegen 600 an Getödteten, Verwundeten und Gefangenen verloren haben, die 60 Deserteurs nicht mit eingerechnet, welche sich seit dem 21sten unseren Vorposten auslieferten und sämmtlich nach Beira und Coimbra geschickt wurden.

(Hier folgt die Empfehlung der Offiziere.)

Bei dem Bericht befindet sich das Verzeichniß der Getödteten, 55, und der Verwundeten 212 an Zahl; unter den Erstern werden 2 und unter den Letztern 8 Offiziere genannt.

34. Depesche des Obersten Hodges an den Grafen von Villaflor, Oberbefehlshaber der Armee Don Pedro's, nähere Aufschlüsse über die Ereignisse vom 23 Julius enthaltend. Oporto, den 27 Julius 1832. *)

Sennor! Den Befehlen Ew. Exc. gehorchend, habe ich die Ehre, Sie zur Mittheilung an Se. kaiserl. Maj. den Herzog von Braganza zu benachrichtigen, daß ich Ihren Instruktionen gemäß am 23 Morgens 4 Uhr gegen den äußersten rechten Flügel des Feindes mit nachstehenden Truppen unter meinem Befehle vorrückte: mit dem dritten Bataillon des 18ten Linienregiments, und einer Abtheilung Fußartillerie mit Musketen, einer Abtheilung des heiligen Bataillons, dem französischen Bataillon unter Major Drichar, der bei dem Hauptquartier befindlichen Abtheilung des brittischen Bataillons und einem Sechspfünder. Wegen der Schwierigkeit der Wege und der Schnelligkeit meiner Bewegungen konnte ich dieß Geschütz nicht ins Gefecht bringen, und ließ es deßhalb zum Centrum stoßen.

Ein wenig vor Mittag ging ich über den Fluß Ferreira durch eine Fuhrt, wo das Wasser den Soldaten bis an den Gürtel ging, formirte die Franzosen und Engländer in Kolon-

*) Aus der Cronica constitucional von Oporto.

nen, und ließ durch die leichte Kompagnie der Franzosen und eine vom dritten Bataillon unter Major Miranda das Gehölz vor unsrer Front und auf dem linken Flügel des Feindes reinigen. Dieß ward ausnehmend gut ausgeführt, die rechte Seite des Gehölzes gesäubert, während die Kolonne der Engländer und Franzosen auf der linken Seite unter einem beschwerlichen Musketen- und Artillerie-Feuer vorrückte, die Rotte von Plänklern vor sich her trieb, des Feindes Stellung rasch erstieg und wegnahm.

Sie wurden nachher vom dritten Bataillon des 18ten Regiments auf dieser Seite verstärkt, als die Franzosen und Engländer auf der linken Seite des Gehölzes eine neue Position einnahmen, indem die feindliche Kavallerie einen raschen Angriff gegen sie gemacht hatte, weil einige derselben einen Theil der Kavallerie, die sie aus dem Gehölze verjagt hatten, allzu hitzig in die Ebene verfolgten, und unglücklicher Weise zu schwach waren, um durch ein Carré einen regelmäßigen Widerstand zu leisten. Sie zogen sich demnach wieder ins Gehölz zurück, wandten sich sodann gegen ihre Verfolger und trieben sie mit Verlust zurück.

Da ich die verlangte Verstärkung, die ich zu Behauptung meiner Position für nöthig hielt, noch nicht erhalten hatte, und meine linke Flanke durch Freiwillige und Guerillas bedroht sah, während drei Kolonnen regulärer Truppen von vorn gegen mich anrückten; da ich ferner die Lage unsrer Truppen auf unserm rechten Flügel nicht genau kannte, so ging ich über die Fereira zurück, nahm meine Verwundeten mit, und besetzte unmittelbar oberhalb eine Stellung, um die nöthige Unterstützung abzuwarten.

Kurz nachdem diese Bewegung vollzogen war, benachrichtigte mich Graf St. Leger, daß das erste Bataillon des 18ten Regiments auf der andern Seite des Flusses angekommen sey; ich stieß sogleich zu demselben, und fand es in lebhaftem Gefechte mit dem Feinde. Wir rückten, unterstützt vom dritten Bataillon des 18ten Regiments, vorwärts, umgingen den

Hügel links, während das erste Bataillon denselben vorn angriff, und den Feind rasch vertrieb. Diese Stellung behauptete ich während der Nacht, und bis ich am folgenden Morgen Ew. Exc. Befehle erhielt, mich zurückzuziehen.

(Der Rest der Depesche enthält Belobungen der Truppen und einzelner Offiziere.)

(Gez.) Lloyd Hodges,
Befehlshaber der Befreiungsarmee auf dem linken Ufer des Douro.

35. Dekret Don Pedro's, Herzogs von Braganza, Maßregeln zu Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe betreffend. Oporto, den 4 August 1832. *)

Im Namen der Regentschaft Dona Maria's da Gloria, meiner erlauchten Tochter, thue ich kund:

Artikel 1. Jedes Individuum, zu welcher Klasse der Gesellschaft es gehören mag, und das nach dem Nationalwillen berufen ist, uns in Aufrechthaltung der seit dem 10 d. M. in dieser Stadt eingeführten konstitutionellen Regierung beizustehen, soll auf die unverletzlichste Art das Eigenthum derer achten, die noch durch den Fanatismus ihrer Meinung verblendet, einiges Widerstreben zeigen, die Waffen für den Sieg unsrer heiligen Sache zu ergreifen.

Art. 2. Es soll zwischen einem Civilisten und einem Militär keine beleidigende Anrede mehr stattfinden, welche an die Bezeichnung einer Partei erinnert, weil von nun an alle Portugiesen nur Söhne desselben Vaterlandes heißen sollen.

Art. 3. Jedes Individuum, das durch Gesänge, beleidigende Aeußerungen, oder durch andere Motive Zwist oder

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 23. August.

Aufläufe veranlaßte, soll streng als Ruhestörer bestraft werden.

Art. 4. Da es Pflicht der Armee ist, das Beispiel der Achtung der Personen und des Eigenthums zu geben, und da sie während der Dauer des Waffenkonflikts diese zu schützen hat, so soll kein Individuum meiner Armee den Bürgern aller Klassen oder ihrem Eigenthume, von welcher Art dieß auch seyn möge, irgend einen Schaden zufügen. Die Militärchefs werden aufs eifrigste über diesen Punkt wachen, und für dessen Vollziehung bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit stehen.

Art. 5. Die unerläßlichen Dienste für die Armee sollen von allen Bürgern, ohne Unterschied der Klassen, im Verhältnisse der Gleichheit, welche die Gerechtigkeit erheischt, geschehen.

Art. 6. Alles, was als erstes Bedürfniß für den Dienst der Truppen angesehen wird, soll pünktlich von den Bürgern bezahlt werden; jeder soll nach seinem Vermögen belastet werden.

Art. 7. Im Falle, wo Mangel an Fonds die Regierung nöthigen würde, von der Stadt und den benachbarten Dörfern Beistand zu fordern, werden die Munizipalbehörden Alles, was von ihnen verlangt wird, sowohl durch Verfügung über öffentliche Fonds, als durch Anticipation bei Privatleuten und Gutsbesitzern zu ihrer Verfügung stellen.

Art. 8. Die Munizipalbehörden werden diesen Darleihern eine Garantie ihrer Vorschüsse auf die zu ihrer Verfügung stehende Munizipalkasse geben.

Art. 9. Der Militärchef wird für das Abgelieferte einen Empfangschein ausstellen, mit genauer Bestimmung des Werths.

Art. 10. Die Besatzung und die Einwohner der Städte und Dörfer der konstitutionellen Armee, die gegenwärtig

besetzt sind, und noch in Zukunft besetzt werden dürften, sollen sich gegenseitig in ihren Bedürfnissen helfen. Die Civil- und Militär-Behörden stehen für dieses übereinstimmende und brüderliche Betragen.

Art. 11. Diese Verfügungen sollen in Oporto und in allen Städten und Dörfern, die in der Gewalt der konstitutionellen Armee sind, angeheftet, und acht Tage lang bekannt gemacht werden, damit Niemand sich auf Unwissenheit des zu beobachtenden weisen Betragens berufen kann.

Oporto, den 4 August 1832.

(Unterz.) Don Pedro, Herzog von Braganza.

36. Circular des Justizministers, Luis de Paula Furtado de Castro, do Rio de Mendoça, das lobenswerthe Benehmen der Portugiesen betreffend. Palast von Cachias, den 9 August 1832. *)

Da Sr. Maj. von den Mittheilungen der Lokalbehörden und über den lobenswerthen und allgemeinen Enthusiasmus, mit welchem die Einwohner aller Distrikte zu den Waffen gegriffen und das Anerbieten der größten Opfer gemacht haben, Bericht erstattet wroden ist, und da der König sich überzeugt hat, daß die Portugiesen mit Freuden Leben und Eigenthum hingeben, um ihre Religion, ihren legitimen König, ihre Nationalwürde und Unabhängigkeit gegen den unvernünftigen und schändlichen Angriff einiger entarteten Unterthanen zu vertheidigen, die, alle Grundsätze der Ehre und der Pflicht mit Füßen tretend, es gewagt haben, das große Verbrechen des Angriffs auf ihr Vaterland zu begehen, und da Se. Maj. in diesem Enthusiasmus einen neuen Beweis der Liebe des Volkes zu Ihm und der den Portugiesen inwohnenden guten Grundsätze und der Tapferkeit

*) Aus der Hofzeitung von Lissabon vom 10 August.

sieht, in welcher sie mit ihren Vorfahren wetteifern, und da der König wünscht, daß Seine Unterthanen die Genugthuung haben, zu wissen, daß ihnen ihr Betragen den Beifall ihres Königs erworben hat, der lieber König der Portugiesen als König der ganzen übrigen Welt ist, so gefällt es Sr. Maj., daß Ew. Excellenz den Lokalbehörden befehlen, das Gegenwärtige den Einwohnern ihrer resp. Distrikte bekannt zu machen.

Palast von Cachias, den 9 August 1832.

(Gez.) Luis de Paula Furtado de Castro, do Rio de Menboça.

28.

Lübeck (freie und Hansestadt) und Spanien. Bekanntmachung der Rathsversammlung zu Lübeck, betreffend die mit Sr. Majestät dem Könige von Spanien getroffene Vereinbarung über Aufhebung der Auswanderungssteuer und der Nachsteuer. Lübeck, den 14 März 1832. *)

Wenn Ein hochedler Rath, nach dem deßhalb mit der Ehrliebenden Bürgerschaft bestehenden Einvernehmen, mit Sr. Majestät dem Könige von Spanien durch gegen einander ausgetauschte Erklärungen übereingekommen ist, eine gegenseitige Aufhebung der Auswanderungssteuer und der Nachsteuer zwischen hiesiger Stadt und den königl. spanischen Staaten mit dem 12 d. M. in der Maße eintreten zu lassen:

daß von diesem Tage an so wenig von dem Vermögen derjenigen Personen, welche ihren Wohnsitz von Lübeck oder dessen Gebiet in die Staaten Sr. Majestät des Königs von Spanien, oder aus diesen Staaten, mit königlicher

---

*) Nach der öffentlichen Bekanntmachung Nr. 28 vom obigen Datum.

Genehmigung, in das Gebiet der freien Hanseſtadt Lübeck verlegen; als auch von Erbſchaften, Mitgiften, ſonſtigen Gütern und Kapitalien, welche im lübeckiſchen Gebiete den Unterthanen Sr. Maj. des Königs von Spanien, oder in den königl. ſpaniſchen Staaten den Bürgern oder Einwohnern Lübecks anfallen oder zukommen möchten, eine Auswanderungsſteuer (census emigrationis) oder eine Nachſteuer (jus detractus) weiter zu erheben iſt; wiewohl mit Vorbehalt derjenigen Abgaben von Erbſchaften und Vermächtniſſen, welche auch Einheimiſche zu erlegen verpflichtet ſind.

So wird ſolches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 14 März 1832.

C. H. Gütſchow, Sekretarius.

29.

Hannover. Deklaration, den §. 22 der Statuten des ritterſchaftlichen Kreditvereins für das Herzogthum Bremen betreffend. Hannover, den 6 Junius 1832. *)

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Es hat ſich gefunden, daß bei dem Abdrucke der durch Unſere Verordnung vom 17 Januar 1826 genehmigten, und durch Unſere Verordnung vom 22 September 1829 auf die

*) Aus der hannoverſchen Geſetzſammlung III. Abtheilung Nr. 6 vom 14 Julius.

Grafschaften Hoya und Diepholz extendirten Statuten des ritterschaftlichen Kreditvereins für das Herzogthum Bremen (Gesetzsammlung von 1826 Abtheilung III Nro. 4) *) in den §. 22 ein Druckfehler eingeschlichen ist, indem bei Bestimmung der von solchen Recipirten, welche in der Entrichtung ihrer Beiträge säumig sind, zu bezahlenden Strafprozente statt

von der eingeschriebenen Summe,

der irrige Ausdruck

von der vorgeschriebenen Summe

vorkommt (Gesetzsammlung cit. pag. 41 fünfte Zeile von oben). **)

Da eine Vergleichung des erwähnten Abdrucks mit dem Originale dieser Statuten ergeben hat, daß die erstgedachte Beziehung die allein richtige ist, so wird solches zur Vermeidung von Mißverständnissen und einer unrichtigen Anwendung der Bestimmungen jenes Paragraphen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 6 Junius 1832.

Auf Sr. königl. Majestät allergnädigste Spezialvollmacht.

Adolphus.

Stralenheim. Schulte. v. d. Wisch.

W. Ubbelohde.

---

*) Siehe in gegenwärtiger Sammlung VIII. Bd. S. 534 ff.

**) S. a. a. O. Seite 541 Zeile 9 von oben.

12.

Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXVI. Band Seite 169 abgebrochenen Aktenstücke.)

257. **Bericht über den Rückzug des polnischen Generals Dembinski und desselben Einzug in Warschau am 3 August 1831 Abends 8 Uhr. *)**

Der Oberst Rozycki wußte nichts von den Ereignissen in Litthauen und rückte daher mit seiner Abtheilung und einem Korps Instruktionsoffiziere unbesorgt über den Bug. Als er eine von den Russen aufgeschlagene Brücke passirt hatte, sah er sich bald von allen Seiten umflügelt. Plötzlich sieht er in einer dicken Staubwolke noch ein frisches Korps gegen ihn anrücken. Er stellt sich in Schlachtordnung und bereitet sich zu einem Kampf auf Tod und Leben vor. Das heranziehende Korps scheint ebenfalls zu stutzen; es steht still und schickt sich eben so zum Kampfe an. Inzwischen werden von beiden Seiten Trompeter ausgeschickt; die Jäger und Tirailleurs rücken einander entgegen; während dieser gegenseitigen Erwartung treffen die Trompeter zusammen, und Alles erstaunt, als man dieselben sich umarmen und begrüßen sieht. „Das sind ja unsere Brüder," ruft man „das sind Polen; es lebe das Vaterland!" Beide Korps vereinigten sich nun und setzten den Marsch in Gemeinschaft fort; der Feind aber zog sich von beiden Seiten zurück. Durch eine Fuhrt ging man mitsammt den Kanonen über den Bug; Fracht und Ladung trugen die Soldaten auf den Schultern hinüber.

Alle

*) Aus Warschauer Blättern.

Alle Soldaten des Dembinski'schen Korps äußern sich mit Verachtung über das Benehmen der Generale Gielgud und Chlapowski. Schon bei der Schlacht von Raygrod fing man an, Argwohn zu hegen. Man meint, General Sacken hätte mit seinem Korps völlig aufgerieben und später Wilna nach kurzem Kampfe genommen werden müssen; Gielgud aber habe mehrere Tage zu Gielgudischken in Unthätigkeit zugebracht und verkündigt, daß er seine verschuldeten und von den Gläubigern in Beschlag genommenen Güter mit Gewalt wieder nehmen werde.

Darauf theilte er die ganze Armee in kleine Detaschements; ein geringer Theil derselben rückte gegen Wilna; erst drei Tage später langte Gielgud an. General Kuruta hatte sich bereits mit der russischen Besatzung vereinigt. Bei alledem, heißt es, hätte man noch siegen können. Gielgud habe es aber nicht gewollt. Er ließ die Batterien mit einzelnen Bataillonen angreifen, welche aufgerieben wurden, schickte dann einige Abtheilungen nach, ließ dieselben aber ohne Unterstützung, so daß auch sie unterliegen mußten. Dann zog er sich ohne Ordnung zurück und überließ jede Heeresabtheilung ihrer eigenen Einsicht. Hierauf zog er planlos umher, indem er die Truppen wieder vertheilte.

Als er mit General Chlapowski zusammengetroffen war, sollen die Sachen noch schlimmer gegangen seyn. Gegen diesen Letzteren sind Alle aufs höchste erbittert; es heißt, die beiden Kommandeurs hätten zusammen in einer Kutsche gesessen und sich um die Armee gar nicht gekümmert; Szawle, welches stark verschanzt gewesen, sey unnöthigerweise angegriffen worden, und wieder mit einzelnen Bataillonen; so habe man die Armee vernichtet, den Rest der Munition vergeudet und sich dann nach Preußen zurückgezogen. Viele beschuldigen die beiden Befehlshaber ganz offen des Verraths; doch hält man dieß mehr für einen Erguß der Bitterkeit, welche gewöhnlich eine Folge des Mißgeschicks ist; indeß werden der Generalissi-

mus und die Nationalregierung aufgefordert, die Sache streng zu untersuchen.

Nach den Aussagen der angekommenen Truppen ist die Insurrektion in Litthauen und Samogitien noch nicht erstickt; übrigens sollen Dörfer und Höfe verwüstet und das ganze Gouvernement in eine Einöde verwandelt seyn. Alles hat sich nach den Wäldern geflüchtet, von wo aus man noch Ueberfälle gegen die Russen unternimmt. Einzelne abgeschnittene Detaschements der regulären polnischen Armee haben sich mit Insurgenten vereinigt und operiren gemeinschaftlich mit ihnen.

Bei dem Abzuge des Dembinski'schen Korps war es noch unbekannt, welches Schicksal den Obristen Koß getroffen habe, der mit zwei Infanteriebataillonen und einer Schwadron Kavallerie von dem Gielgudschen Stabe getrennt und nach Polangen detaschirt worden war. Die beiden beim General Dembinski befindlichen Schwadronen der Plotzker Kavallerie und die Posener Schwadronen haben sehr gelitten. Der Kaplan Loga ist geblieben.

Das Korps lobt vor Allem die Tapferkeit und Ausdauer einer Schwadron des 3ten Uhlanenregiments, welche auf dem ganzen Marsche die Spitze gebildet hat. Mit besonderer Auszeichnung werden auch der Kapitän Jasinski vom 5ten Uhlanenregiment und der Unterlieutenant Skotnizki vom 1sten Uhlanenregiment genannt. Beide schlugen sich an der Spitze ihrer Korps durch die russischen Truppen, und vereinigten sich mit dem Hauptkorps. Der Generalissimus hat ihnen das Militärkreuz ertheilt. Unter den Truppen befinden sich auch viele Greise, mehrere 10- bis 13jährige Knaben und acht Frauen, welche mitgekämpft haben.

Am 3 August Abends um 8 Uhr zog General Dembinski mit seinem Stabe über die Weichselbrücke in Warschau ein. Auf dem Platze, an dem der Palast der Nationalregierung liegt, hielt er an, stieg vom Pferde, und redete die ihn erwartenden Regierungsmitglieder Vincenz Niemojowski, Morawski

und Lelewel mit folgenden Worten an: „Nach zahlreichen Beschwerden und Kämpfen in die Unmöglichkeit versetzt, das Unternehmen weiter fortzuführen, und in unsern Hoffnungen getäuscht, umringt endlich von überlegenen Streitkräften des Feindes, stürzten wir uns unter sie, mit dem Entschlusse, eines rühmlichen Todes zu sterben, oder ins Vaterland zurückzukehren. Gott segnete uns in diesem letztern Vorhaben, und wir bringen Euch unser Leben zurück, über das Ihr fernerhin verfügen könnt."

Hierauf erwiederte Hr. Vincenz Niemojowski, in Abwesenheit des Fürsten Czartoryski: „Mit denselben Gefühlen, wie Rom einst seine Helden nach der Niederlage bei Cannä, begrüßen wir heute Dich, General, und Deine Schaaren. Das Schicksal hat Euch nicht begünstigt, das Glück Euch verlassen, Ihr aber verließet das Vaterland nicht. Ruhm Deinem Korps, Ehre Dir, General."

Zahlreiche Freudenrufe übertönten die Stimme des Redners und endigten diese Scene. Die einzelnen Kolonnen des Dembinski'schen Korps rückten in folgender Ordnung heran: zuerst die Avantgarde, eine Abtheilung Kavallerie, Sappeurs zu Pferde, Jäger vom 3ten Regiment zu Pferde, vier Schwadronen der neu organisirten Kavallerie, zwei Geschütze reitender Artillerie, dann Jäger vom 3ten Regiment, das 18te Infanterieregiment, Abtheilungen litthauischer Insurgenten zu Fuß und zu Pferde, unter ihnen Matuschewitsch, zwei Positions- und zwei leichte Geschütze, sodann die Gefangenen (General Paniutyn, gegen 20 Offiziere und 140 Gemeine), die Plozker Kavallerie, das litthauische 13te Uhlanenregiment, die litthauischen und samogitischen Jäger, hierauf Wagen, Gepäck, die erbeutete Kriegskasse, welche noch 18,000 fl. enthält, und einige hundert erbeutete Pferde; die Arrieregarde bildete das Rozycki'sche Korps, welches erst spät am Abende sich näherte. Die Nacht über schlugen diese Truppen ihr Lager in Praga auf; unzählige Wachtfeuer loderten empor.

Die Bürger von Warschau eilten mit Getränken und Lebensmitteln herbei, um die ermatteten Krieger zu stärken.

Die Nationalregierung hat, dem Vernehmen nach, beschlossen, daß das gegenwärtig nahe an 4000 Mann betragende Dembinski'sche Korps neu organisirt werden und für immer diesen Namen führen soll.

258. Nachrichten aus dem Hauptquartier des kaiserl. russischen Feldmarschalls Grafen Paskewitsch zu Lowicz vom 3 und 4 August 1831. *)

Lowicz, am 3 August 1831.

Die russische Armee setzte am 29 Julius von Kowal aus ihre Bewegung gegen die Bzura in zwei Kolonnen fort.

Das Hauptquartier des Feldmarschalls Paskewitsch mit den Garden und dem größern Theile des Grenadierkorps begab sich am 29sten nach Gostinin, am 30sten nach Gombin, und nach einem Rasttage daselbst, am 1 August nach Kiernozia, und endlich am 2ten nach dem Dorfe Malszice auf dem linken Ufer der Bzura, etwas oberhalb Lowicz. Diese Stadt ist jedoch besetzt, und nebst den eigenen drei Jochbrücken noch zwei Pontonsbrücken aufgeschlagen worden.

Graf Witt ist in Lowicz, eine Brigade seines Korps in Arkadia, und dessen Patrouillen bis Kozlow vorpoussirt, ohne von dem Feinde, der jedoch mit ungefähr 20,000 Mann bei Sochaczew noch am 2ten aufgestellt war, etwas mehr als einzelne Krakusenpartien, die sich schnell zurückgezogen haben, ansichtig geworden zu seyn. Außer der Avantgarde des Grafen Witt und einer Brigade Gardegrenadiere (die Regimenter Pawlowski und Ismailowski), die Lowicz besetzt hatten, ist die Armee auf dem linken Ufer der Bzura zwischen Kozlow und Popow, à cheval der Kalischer Poststraße gelagert, und das

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 17 August.

Hauptquartier des Großfürsten Michael in dem Dörfchen Golenska aufgeschlagen.

Schon von Gombin aus hatte der Feldmarschall das Korps des Grafen Pahlen I auf der Hauptstraße zu einer Demonstration gegen Sochaczew detaschirt, und hierdurch bewirkt, daß der Feind, einen Angriff en fronte besorgend, den zur Vertheidigung so günstigen Uebergangspunkt von Lowicz, den er anfänglich besetzt hielt, am 1 August verließ.

Dieser ist demnach für den wirklichen Uebergang nunmehr gewählt, und die Armee hierdurch in den Stand gesetzt worden, durch einen starken Marsch die linke Flanke des Feindes, oder sogar seine Verbindung mit Warschau, sollte er, was nicht mehr wahrscheinlich ist, in der Position von Sochaczew verbleiben, zu bedrohen.

Graf Pahlen I war am 1sten in Kocierzow und gestern Abends in unmittelbarer Verbindung mit der linken Flanke des Heers, während die Polen ihm gegenüber auf dem linken Bzura-Ufer noch die Waldpartie von Rozlalow besetzt hielten.

Von den unter General Gerstenzweig stehenden Truppen wurde beinahe die ganze Kavallerie nach bewerkstelligtem Weichselübergange über Brzesc-Kujawski nach Kladowa auf der Kalischer Poststraße beordert, um die Zuschubslinie, auf welcher die Armee alle ihre Bedürfnisse von der preußischen Gränze bezieht, zu decken, und nöthigenfalls über Kutno und Lowicz sich mit derselben vereinigen zu können. Dessen Infanterie marschirt links auf der von dem Heere durchzogenen Route, und wird in wenigen Tagen mit einem bedeutenden Transport Lebensmittel in Lowicz erwartet.

Der ungeheure Fuhrwesenspark endlich, der wenigstens aus 6000 meistens drei- und vierspännigen Fuhren besteht, ist in diesem Augenblicke bei Zychlin vereinigt, und vor jedem Anfalle durch ein moraſtiges Flüßchen en fronte, und rechts durch die Kavallerie des Generals Gerstenzweig gedeckt, welche von Kutno sich nach Lowicz auf der Chaussee fortbewegt.

Lowicz, den 4 August 1831.

Am 3ten Nachmittags ward das Hauptquartier des Feldmarschalls Grafen Paskewitsch von Malszice nach Lowicz verlegt, eben so zog auch der Großfürst Michael von Golenska nach Lowicz, wo sich sonach, mit dem Grafen Witt, drei Hauptquartiere befinden.

Die Armee lagert in drei Treffen am linken Bzura-Ufer; das erste Treffen unter Graf Pahlen hinter Kozlow, etwas schräg à cheval der Chaussee, den rechten Flügel an die Bzura lehnend; das zweite Treffen bildet das Grenadierkorps unter dem Fürsten Schachoffskoi bei Gombin, parallel mit dem ersten: das dritte Treffen endlich, von dem Großfürsten Michael befehligt, durchkreuzt in derselben schrägen Richtung die Chaussee bei Popow. Die Gegend ist eine von wenigen sumpfigen Wiesen unterbrochene Ebene, gleich geeignet für die Kavallerie, als günstig, um das zahlreiche Geschütz der Russen zu entwickeln, daher ist es nicht zu erwarten, daß die Polen es unternehmen sollten, das russische Heer auf diesem Schlachtfelde anzugreifen.

Eine andere Nachricht aus dem russischen Hauptquartier zu Lowicz vom 4 d. M. fügt Obigem noch hinzu, daß ein Detaschement unter dem General Anrep bis Kolo geschickt worden, und daselbst am 2 d. M. einige tausend Mann des Aufgebots auseinandergesprengt habe. Ferner daß das Armeekorps des Generals Kreutz (das zweite, welches, früher vom Grafen Pahlen II kommandirt, in Litthauen war) bereits in Lomza eingetroffen sey, und daß die Vorposten des Rosenschen Korps wieder nahe bei Warschau stehen.

259. Nähere Nachrichten aus dem russischen Hauptquartier Nadarzyn über die Vorfälle in Warschau in den Tagen vom 10ten bis gegen den 20 August 1831. *)

Die Fortschritte der russischen Armee auf dem linken

*) Aus dem östreichischen Beobachter vom 7 September.

Weichselufer, und ihr ohne allen Widerstand fortgesetzter Marsch gegen die Hauptstadt des Königreichs erregten bei den Bewohnern derselben gerechte Besorgnisse. Man hatte in Warschau allgemein erwartet, daß die Linie an der Bzura, als ein schwer zu überwältigendes Bollwerk hartnäckig vertheidigt werden würde. Der Umstand, daß Lowicz, und in der Folge auch die Stellung bei Sochaczew verlassen wurden, steigerte die Unzufriedenheit auf den höchsten Grad und vermehrte den Allarm.

Der sogenannte patriotische Klub brachte vollends die öffentliche Meinung gegen Skrzynezki in Harnisch, indem er in einer sehr großen Zahl von Exemplaren eine Broschüre vertheilen ließ, worin unter der Form von 58 Fragen behauptet wurde, daß dieser General keine von den Maßregeln ergriffen habe, welche den Sieg der polnischen Unabhängigkeit hätten sicher stellen können, und in der man zu zeigen suchte, daß alle von ihm getroffenen Dispositionen Unfälle für die polnische Armee nach sich gezogen hätten.

Der Reichstag selbst, die allgemeine Entmuthigung bemerkend, glaubte eine Deputation zur Armee schicken zu müssen, um Kenntniß von dem wahren Stande der Dinge zu nehmen, mit Vollmacht, den Umständen gemäß zu handeln. Diese Deputation fand das Hauptquartier der polnischen Armee zu Bolimow. Sie forderte Rechenschaft von Skrzynezki über sein Benehmen.

Dieser erklärte, er habe in der innigsten Ueberzeugung, daß in einer offenen Feldschlacht gegen das russische Heer polnisches Blut nur unnützer Weise vergossen werden würde, sich gegen die Hauptstadt zurückzuziehen beschlossen, unter deren Mauern er allein dem Feinde einen entscheidenden Schlag beizubringen hoffen könne. Zu gleicher Zeit klagte er darüber, daß, ungeachtet seiner oft wiederholten Vorstellungen, Warschau so schlecht verproviantirt sey, daß die größten Verlegen-

heiten daraus entspringen müßten, wenn die Armee sich der Hauptstadt genähert haben würde.

Ein Kriegsrath, an welchem außer den vorzüglichsten Chefs auch Offiziere von allen Graden Theil nahmen, wurde zusammen berufen, und demselben die Frage vorgelegt, ob es dem Interesse des Vaterlandes angemessen sey, daß Skrzynezki den Oberbefehl behalte? Man behauptet, daß fast alle Mitglieder dieses Kriegsraths, nachdem sie den militärischen Talenten und der Tapferkeit des bisherigen Generalissimus die gebührende Gerechtigkeit hatten widerfahren lassen, erklärten, daß sie ihn nicht unternehmend genug fänden, und daß die Umstände des Augenblicks einen Mann von entschiedenem und weit umsichtigerem Charakter erheischten.

Skrzynezki übergab seinerseits den Mitgliedern der provisorischen Regierung eine Erklärung an den Reichstag, worin er betheuerte, er habe keineswegs aus ehrgeizigen Absichten nach dem Oberkommando getrachtet, und selbiges nur in dem Gefühle übernommen und bis jetzt behalten, den Erwartungen der Nation entsprechen zu können; wenn aber die Nationalversammlung für nöthig halten sollte, einen andern Oberbefehlshaber zu ernennen, so werde er der Erste seyn, das Beispiel der Subordination zu geben, und seine Stelle niederlegen.

Die Reichstagsdeputation übertrug nun die Funktionen des Generalissimus dem General Dembinski, den die Volksgunst als den Helden von Litthauen proklamirte. Die Wahl dieses Generals soll bei der Armee wenig Beifall gefunden, und viele Offiziere laut eine ungünstige Meinung über ihn geäußert haben. Demzufolge wurden die Generale und die Regimentsobristen zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen, um durch versiegelte Zettel ihre Stimme behufs der Ernennung eines Generalissimus zu geben. Diese versiegelten Wahlzettel wurden in Warschau geöffnet.

General Prondzynski soll die Mehrheit der Stimmen er-

halten haben, und ihm von Seite des Reichtags der Antrag gemacht worden seyn, das Oberkommando zu übernehmen, welches er jedoch abgelehnt hat.

Morawski (einer von den ins Hauptquartier abgeschickten Reichstagskommissarien), welcher zuerst von der Armee nach Warschau zurückgekehrt war, machte gleich, als er Bericht über seine Sendung erstattete, die Motion, den Generalissimus dem Präsidenten der provisorischen Regierung unterzuordnen.

Während aller dieser Verhandlungen schrie das Volk, von den Führern der demagogischen Partei aufgehetzt, unaufhörlich gegen Skrzynezki, und war so weit gegangen, diesen General und selbst die Mitglieder der provisorischen Regierung öffentlich des Verraths und strafbarer Schonung für die Individuen anzuklagen, die man als Anhänger der russischen Partei bezeichnete.

Endlich am 15 August brach ein Aufruhr aus; das Volk stürzte nach den Gefängnissen, überwältigte die Wachen am Eingange, sprengte die Thüren, ergriff und schleppte diejenigen, die man seiner Rache bezeichnet hatte, auf den öffentlichen Platz, mißhandelte sie aufs grausamste, zerriß mehrere dieser Unglücklichen, steinigte sie, oder hing sie an Laternenpfählen auf.

Man nennt unter den Opfern dieses Tages die Generale Jankowski, Salazki und Hurtig, den Kammerherrn Fenschawe, die Wittwe des beim Ausbruche der Revolution ermordeten Kriegsministers Haucke, und eine andere russische Dame, Md. Bazanoff. Nach der Aussage von Augenzeugen wurden diese beiden Frauen auf das schamloseste mißhandelt, und bei den Füßen aufgehängt. Junge Mädchen, Kinder und gegen dreißig andere Personen wurden gleichfalls auf das grausamste ermordet; andere, worunter der Oberst Slupezki und der Konditor Leffel, retteten sich nur mit Wunden bedeckt aus den Händen des wüthenden Pöbels.

Gleichsam um das Maß der Verbrechen dieses Tages voll zu machen, wollte das Schicksal, daß der Rittmeister Kettler, von den sumschen Husaren, der sich bei einem glänzenden Angriffe seines Regimentes, von Wunden bedeckt, durch ungestümen Eifer in Verfolgung des Feindes zu weit fortreißen ließ, gefangen eingebracht wurde. Man behauptet — aber das Entsetzen vor einer solchen Verletzung der heiligsten Rechte der Menschheit ist so groß, daß man sich nicht erwehren kann, an der Wahrheit der hierüber gemachten Aussagen zu zweifeln — man behauptet, daß der Pöbel über diesen Offizier hergefallen sey, ihn durch die Straßen geschleppt, mit Schimpfworten und Schlägen überhäuft, dann an den Füßen aufgehängt, und endlich den Strick abgeschnitten habe, so daß der Kopf des Unglücklichen auf dem Straßenpflaster zerschmettert wurde. Ein Kosak, der zugleich mit dem Rittmeister Kettler in Gefangenschaft gerieth, theilte in Warschau das unglückliche Schicksal dieses Offiziers.

Die Regierung, durch die Ausschweifungen, denen sich das Volk überließ, erschreckt, und für sich selbst fürchtend, rief eifrigst die Armee zu Hülfe, und der General Krukowiezki, der, nach der Ernennung Dembinski's zum Oberbefehlshaber der Armee, neuerdings den Posten eines Gouverneurs der Hauptstadt erhalten hatte, ergriff Maßregeln zur Wiederherstellung der Ruhe.

Die Mitglieder der provisorischen Regierung, und namentlich Vincenz Niemojowski, Theophil Morawski, Stanislaus Borzykowski und Joachim Lelewel, reichten beim Reichstage ihre Entlassung ein, und zeigten an, daß der Fürst Adam Czartoryski, der sich noch bei der Armee befinde, gleichfalls die Präsidentenwürde niederlegen wollte, was auch wirklich am folgenden Tage geschah.

Die beiden vereinigten Kammern des Reichstages erklärten sich nun permanent, und beschlossen, daß in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, unter den gegenwärtigen Umstän-

den, die exekutive Macht in einer einzigen Person zu konzentriren, die Nationalregierung, die bisher aus einem Rathe von fünf Mitgliedern bestanden hatte, künftighin den Händen eines einzigen Präsidenten anvertraut werden solle.

Der Präsident wählt diesem Beschlusse zufolge sich selbst einen Stellvertreter für die Fälle von Abwesenheit, Krankheit oder Tod; er ernennt sechs Minister für die verschiedenen Departements der Staatsverwaltung; er bestätigt ferner die Entscheidungen des Reichstages, und genießt alle Prärogativen der frühern Nationalregierung; der Oberbefehlshaber der Armee ist ihm untergeordnet, und es steht in der Macht des Präsidenten, ihn abzusetzen, und einen Andern an seine Stelle zu ernennen. Das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, ist den vereinigten Kammern vorbehalten.

General Krukowiezki ist mit der Würde eines Präsidenten, mit einer beinahe diktatorischen Gewalt bekleidet worden. Er hat Bonaventura Niemojewski zu seinem Stellvertreter gewählt. Ehrzanowski ist zum Gouverneur von Warschau ernannt. Dembinski behält das Kommando über die Armee. Die Namen der Minister sind noch nicht bekannt. Skrzynezki soll die Reihen der Armee ganz verlassen haben. Ostrowski hat das Kommando der Nationalgarde niedergelegt.

Der erste Akt der Regierungsgewalt, den Krukowiezki ausübte, war, daß er eine Kommission, unter Mycielski's Vorsitz, beauftragte, den Anstiftern der Gräuelthaten vom 15 August den Prozeß zu machen. Es sollen bereits viele Individuen, und darunter mehrere Geistliche, Mitglieder des patriotischen Klubs, verhaftet worden seyn.

Ehrzanowski hat durch öffentlichen Anschlag in Warschau bekannt machen lassen, daß in Folge eines Befehls der Regierung die Klubs geschlossen seyen, und daß man diejenigen Mitglieder derselben, die sich etwa heimlich versammeln sollten, als Anstifter zur Rebellion gerichtlich verfolgen werde. Dembinski hat seinerseits einen Tagsbefehl an die Armee erlassen,

worin er sie auffordert, die Regierung zu unterstützen, und ihr zur Aufrechthaltung der Ordnung beizustehen, die, wie er versicherte, nur durch Anstiftung der Feinde der polnischen Unabhängigkeit gestört worden sey.

260. Armeebericht aus dem russischen Hauptquartier Lowicz, den 1 (13) August 1831. *)

Als das russische Heer in den ersten Tagen des Julimonats a. St. über die Weichsel gegangen, rückte es, nachdem es einige Tage um Nieszawa herum verweilt, um sich mit Proviant zu versorgen und den hinten nachfolgenden Truppen des Generals Gerstenzweig Zeit zum Herankommen zu geben, am 15 (27) Julius von da weiter.

General Gerstenzweig, der mit ungefähr 5000 Mann aus der Gegend von Ostrolenka, wo er bisher zur Erhaltung der Verbindung mit Litthauen gestanden, zu dem Uebergangspunkte aufgebrochen war, wurde auf dem Wege dahin, in Rabzionz, von einer überlegenen polnischen Macht (aus 18 Bataillonen Infanterie, 16 Schwadronen Kavallerie und 32 Stücken Artillerie bestehend) angegriffen.

Die ganze polnische Taktik in diesem Kriege bestand immer darin, mit Vermeidung der Hauptarmee, auf einzelne Truppenabtheilungen der Russen zu fallen, in der Hoffnung, sie aufzureiben. Doch ist ihnen dieses nie gelungen. So wie ihre frühern Versuche gegen den General Kreutz, bei Wronow, Kazimierz, Lubartow, scheiterten, so mißglückten ihnen ihre spätern, wiederholten, gegen General Rüdiger am Wieprz, und auf gleiche Weise auch dieser gegen General Gerstenzweig. Der von zwei polnischen Divisionen gegen ihn unternommene Angriff wurde vollkommen abgeschlagen, und die Insurgenten verloren dabei, außer vielen Todten und Verwundeten, einige

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 26. August.

Hundert an Gefangenen, worunter zwei Stabs- und mehrere andere Offiziere.

Das Grodnosche Husarenregiment, unter Anführung seines würdigen Chefs, des Generals von Strandmann, welches Anfangs fast ganz allein den Andrang des Feindes auszuhalten hatte, gab Beweise heroischer Tapferkeit und vertheidigte den ihm angewiesenen Posten gegen mehrfach überlegene Streitkräfte so lange, bis die übrigen Truppen von der Abtheilung des Generals Gerstenzweig herankommen konnten. Diese brannten vor Ungeduld, sich mit dem Feinde zu messen, und die leichte Reiterei von der Garde unter General Alfejew legte sechs Werste im raschen Trabe zurück, um nur schneller ihre Gegner zu erreichen.

Nachdem General Gerstenzweig diesen feindlichen Anfall mit dem glänzendsten Erfolge abgewiesen, setzte er, die gemachten Gefangenen mit sich führend, getrost seinen Marsch zur Hauptarmee fort, mit welcher er sich später glücklich vereinigte.

Diese rückte indeß über das einst blühende, nunmehr verfallene, Brzesc-Kujawski, über den weitläuftigen Flecken Kowal, das malerisch und reizend gelegene Gostynin, nach der alten Judenstadt Gombin, wo es, nach vier starken unter beständigen heftigen Regengüssen unternommenen Märschen, einen Tag rastete. Nirgends fand man Widerstand, und die Bewegung der Armee geschah wie im tiefsten Frieden.

Die von den Insurgentenhäuptern angeregte allgemeine Volksbewaffnung (pospolite ruszenie) zeigte durchaus nicht die beabsichtigte Wirkung, weil, was immer auch die revolutionären Blätter in Warschau sagen mögen, dieser Krieg keineswegs national ist, und das gemeine Volk nur mit Widerwillen seine friedlichen Hütten gegen Säbel und Pike vertauscht. Es begreift nicht, was es durch den Krieg gewinnen soll, empfindet aber nur zu sehr, was es durch ihn verliert. Der Landmann sieht seine Vorräthe erschöpft, seine Saaten

zertreten, seiner Kinder sich beraubt, seinen Wohlstand auf mehrere Jahre hin unterdrückt, ohne den mindesten Ersatz dafür hoffen zu dürfen.

Auch konnte man sich keinen traurigern Anblick vorstellen, als diese Unglücklichen, gewaltsam vom Pfluge weggerissen, die man in Krieger hatte umwandeln wollen. Mehrere Hundert derselben wurden von einer Uhlanenpartei gefangen nach Brzesc eingebracht; da sah man in ihrer ländlichen Tracht Greise und Knaben neben einander, mit gefalteten Händen, niedergeschlagenem Blicke, Furcht und Bekümmerniß auf der Stirn; sie schienen gleichsam zum letzten Gerichte zu gehn.

Der Feldmarschall befahl, die Unglücklichen frei zu lassen, denen man die verrosteten Waffen aufgedrungen hatte, und froh und freudig kehrten sie zu ihren heimathlichen Hütten zurück. Und so ist der Wunsch fast allgemein: „Möchten doch die Russen bald kommen, damit wir von all den unerträglichen Lasten einmal befreit werden.“ Denn diese werden immer größer; früher nahm man ihnen als Kriegssteuer ihre Habe, zur Landesvertheidigung ihre Kinder, nun sollen sie gar selbst in einen Kampf, der sie so wenig interessirt.

Daher hört man auch die Urheber dieser Revolution überall im Lande, über welches sie so unsäglichen Jammer gebracht, verfluchen. Aber diese freilich, die wenig Gutes zu erwarten haben, setzen Alles daran, um ihr Werk durchzuführen; — obgleich ihnen die Hoffnung des Gelingens schon auszugehen beginnt, suchen sie die Katastrophe so lange wie möglich hinzuhalten und glauben, wenn sie nur recht viele Menschen zusammenbringen, daß sie damit auch eben so viele Soldaten haben werden. Daher haben sie das ganze Land an Männern und Jünglingen erschöpft und sie haufenweise unter die Waffen getrieben; — in den Städten, in den Dörfern sieht man, ein trauriger Anblick, fast nur Frauen, Kinder, Greise. Aber jene gewaltsam Ausgehobenen flüchten, wie sie nur können, und die Wälder des Landes sind voll von solchen

Unglücklichen, die sich dem ihnen zugedachten Schicksale entzogen haben.

Die Zwischenzeit, die ihnen der weite Marsch des russischen Hauptheers gewährte, suchten die Insurgentenhäupter zu Versuchen gegen die wenigen Truppen, welche die Russen auf dem rechten Weichselufer hatten, zu benutzen. Es gelang ihnen, einige Vortheile über die schwache Abtheilung des Generals Golowin bei Minsk zu erhalten, aber ihre Unternehmungen gegen den gewandten Feldherrn Rüdiger schlugen ihnen fehl, und zum zweitenmale mußten sie zu ihrer Entrüstung vernehmen, daß er den ihm gestellten Fallen glücklich entgangen wäre. Da das russische Hauptheer indeß näher herangekommen, so vereinigten sie nunmehr ihre Streitkräfte hinter der Bzura in der Stellung von Sochaczew und Blonie, indem sie zugleich Lowicz mit einer starken Abtheilung besetzten.

Allein am 19 (31) Julius erhielt der Feldmarschall in Gombin plötzlich die Nachricht, der Feind habe Lowicz auf das eiligste verlassen, so eilig, daß er zwei von den dortigen drei Brücken nicht einmal zerstörte, verschiedene Vorräthe und ein vollkommen eingerichtetes Hospital für 1500 Kranke, mit allen dessen Aerzten und Feldscherern, so wie mit 500 Kranken darin, zurückließ. Kosaken hatten die Stadt am 19ten (31sten) in Besitz genommen, und zu ihrer Unterstützung ließ der Feldmarschall, um sich dieses wichtigen Punktes, durch welchen man einen ungehinderten Uebergang über die Bzura gewann, ganz zu versichern, sogleich noch 4 Bataillone und 6 Schwadronen von der Abtheilung des Generals Murawiew dahin vorrücken.

Er selbst nahm am 20sten mit der übrigen Armee dieselbe Richtung, und am 21sten befand sich die russische Hauptmacht um diese Stadt herum konzentrirt. Der linke Flügel unter dem Grafen Pahlen blieb der feindlichen Stellung von Sochaczew gegenüber bei Botschki; — die Garden und Grenadiere lagerten am linken Bzura-Ufer in der Nähe der Stadt, deren Umgebungen auf dem rechten Ufer die Truppenabtheilung

des Generals Murawiew besetzt hielt. Die Vorhut unter dem Grafen Witt befand sich einige Werste weiter in den Dörfern Nieborow und Arkadia.

Der Feind, um sich von der Stellung der Russen zu vergewissern, unternahm am 22sten eine bewaffnete Rekognoszirung auf dem linken Bzura-Ufer gegen das Korps von Pahlen und am 24sten eine zweite, stärkere, auf dem rechten Ufer, gegen die Vorhut des Grafen Witt. Am Nachmittage dieses Tages rückte nämlich der General Romorino mit drei Infanterie- und drei Kavallerie-Regimentern nebst sechs Kanonen gegen Nieborow vor, wo sich das Elisabethgrodsche Husarenregiment befand.

Durch seine Infanterie ließ er schnell den dieses Dorf rechts umgebenden Wald besetzen und aus seinem Geschütz ein lebhaftes Feuer auf die Russen eröffnen, während seine Reiterei sich links um das Dorf herumzog. Die russischen Husaren, durch diese Umgehung in ihrem Rücken bedroht, mußten das Dorf verlassen und sich auf das Lutzkische Grenadierregiment, das in Arkadia stand, zurückziehen. Auf den ersten Kanonenschuß war der Graf Toll hingeeilt, und mit dem ihm eigenen geübten militärischen Blick leitete er selbst das Feuer der zwei russischen Stücke auf die aus Nieborow debouchirende feindliche Infanterie mit so glücklichem Erfolge, daß deren Fortschritten bald Einhalt geschah. Doch blieb Nieborow für diesen Abend und die Nacht in der Gewalt der Polen.

Um dieselbe Zeit erhielt der Feldmarschall von seinem linken Flügel den Bericht, Generalmajor Lieders, der die Vorhut des Grafen Pahlen befehligte, habe bei einer gegen den Feind vorgenommenen Rekognoszirung sich überzeugt, daß solcher alle seine Truppen vom linken Bzura-Ufer weggezogen, und auf das rechte hinüber geführt habe, mit Hinterlassung nur eines schwachen Postens in Raslasow, gegenüber von Sochaczew. Hieraus ließ sich schließen, daß das Insurgentenheer von Sochaczew links eine Flankenbewegung vorgenommen habe, um den

Rus-

Russen den Weg von Lowicz über Bolimow nach Blonie zu vertreten.

Dieß bestimmte vollends den Entschluß des Feldmarschalls. Da er den Feind unmöglich so nahe bei seiner Aufstellung dulden konnte, von wo derselbe die Möglichkeit hatte, zu jeder Zeit über die Vorhut des Grafen Witt herzufallen, und sie gegen Lowicz zurückzudrängen, ehe noch die Garden und Grenadiere vom andern Bzura-Ufer zu deren Unterstützung herbeikommen könnten, so ließ er durch die sämmtliche Infanterie der Vorhut das Dorf Arkadia besetzen, unterstützte selbige durch eine Infanteriebrigade der Garde und Isten Jägerregiment, so wie die Reiterei durch die Dragoner, Uhlanen und Grodnoschen Husaren von der Garde; und befahl hierauf dem Grenadier- und Garde-Korps, in der Nacht noch auf das rechte Ufer überzugehen; dem Grafen Pahlen aber, in seiner bisherigen Position von Borschki einen Theil seiner Kavallerie zu lassen, mit den übrigen Truppen aber dicht bei Lowicz eine Stellung zu nehmen, und diese Stadt zugleich zu besetzen. Ungefähr um Mitternacht rückten die Truppen aus, gingen auf fünf Pontonsbrücken unterhalb Lowicz über den Fluß, und mit Anbruch des Tags waren sie bei den Dörfern Arkadia und Myslakow und entfalteten sich hier, die Garde rechts, die Grenadiere links der großen Straße von Lowicz nach Bolimow.

Der Feind, über die plötzliche Erscheinung der ganzen russischen Armee auf dem rechten Bzura-Ufer bestürzt, da er sie am Abend zuvor noch ruhig in ihren Bivouaks auf dem linken gewußt hatte, wich alsbald zurück, räumte Nieborow und stellte sich hinter dem Rawka-Bache auf, indem er zugleich Bolimow stark besetzte.

Am 25sten (6ten) mit Anbruch des Tags, rückte die russische Vorhut gegen Lasetschinki und das Grenadierkorps gegen Nieborow. Der Feldmarschall war selbst hingeeilt — man erwartete ernstliche Begebenheiten — doch der Tag ging ohne alle weitern Ereignisse vorüber. Der Feind zog seine Streit-

kräfte zurück; da er aber Bolimow zu behaupten wünschte und einen Angriff auf diesen Punkt fürchtete, konzentrirte er hier seine Truppen, und das Ganze endigte zuletzt damit, daß die Russen ihre Absicht, den Feind von ihrer Aufstellung zu entfernen, ohne einen Schuß zu thun erreichten.

Beim Anfange der Dunkelheit nahm hierauf die Vorhut ihre Stellung bei Nieborow, die Grenadiere dahinter bei Arkadia und hinter diesen die Garde. Graf Pahlen blieb auf dem linken Ufer, dicht bei Lowicz. Vor allen weitern Operationen hat der Feldmarschall beschlossen, erst den offenen Ort Lowicz befestigen zu lassen, um einen festen Zwischenpunkt zwischen dem Heer und dem Uebergangsorte über die Weichsel zu haben, zum Schutze der Magazine, Bagagen, Depots.

Zur Sicherung der äußersten linken Flanke, so wie der Verbindung mit dem Uebergangspunkte, ist eine fliegende Abtheilung unter dem Grafen Nostitz, aus einer Garde-Kavalleriebrigade mit vier Stücken bestehend, bestimmt; sie hat zum Hauptzweck, alle Unternehmungen des Feindes von der andern Seite der Weichsel oder Streifereien kleiner Parteien von der Bzura her zu verhindern.

So ist gegenwärtig der Stand der Dinge. Von der einen Seite haben die Insurgenten ihre Streitkräfte, ungefähr 50,000 Mann, zwischen dem Rawka-Fluß und Blonie konzentrirt, hinter sich Warschau mit seinen Befestigungen, seinen Barrikaden und seiner Bevölkerung von 100,000 Menschen; — von der einen, um Lowicz herum, das russische Heer unter dem Grafen Paskewitsch-Erivanski gegenüber, nicht stärker als sie, aber ein Heer von Kerntruppen, voll Ausdauer, geübt und vor Schlachtbegierde brennend. Indessen ziehen von drei verschiedenen Seiten neue Streitmassen heran; nördlich der Baron Kreutz mit den Truppen, die siegreich den Kampf in Litthauen beendigt; von Brescz-Litewski aus der General Barsu Rosen, mit den hier kon-

zentrirten Truppen; aus dem Süden der General Rüdiger, der wahrscheinlich gegenwärtig auch schon über die Weichsel gegangen ist. So thürmen sich die Wolken rund herum gegen die aufrühreriſche Hauptstadt auf, die bald nur auf sich, die Anstifter des Aufruhrs und das Heer beschränkt seyn wird.

261. Kriegsbericht aus dem russischen Hauptquartier. Lowicz, 2 (14) August 1831. *)

So eben sind Berichte eingelaufen, die das, was wir nur als Vermuthung zu äußern wagten, vollkommen bestätigen. General Rüdiger, dieser thätige und zugleich umsichtige Feldherr, hat glücklich, wie ihm vorgeschrieben war, die Weichsel passirt, und seine Operationen gegen Warschau von der Südseite begonnen. Zugleich ist auch die Nachricht eingelaufen, daß der General Baron Rosen mit einer ansehnlichen Streitmacht gegen Praga im Anzuge ist. Endlich zieht noch General Kreutz mit seinen siegreichen Truppen durch das Plozkische in raschen Märschen heran, und wird in einigen Tagen gleichfalls die Weichsel passiren. So beginnt das anfänglich weite Netz um die rebellische Hauptstadt sich allmählich zuzuziehen, und jene Operation des Weichselüberganges, die man an einigen Orten Anfangs mit besorgten Augen als zu gewagt angesehen hatte, zeigt sich in ihrer fortschreitenden Entwicklung als eine der schönsten Kombinationen des Krieges. Wir wiederholen es, die Leitung des russischen Heeres ist in so guten Händen, und dieses Heer selbst in einem so vorzüglichen Zustande, daß man auch bei den kühnsten Operationen desselben nichts zu befürchten hat. Solche Feldherren mit solchen Truppen bahnen sich überall einen Weg.

Der General Rüdiger hatte seine Maßregeln so geschickt genommen und zugleich seine Anstalten so gut verborgen, daß er am 26 Julius (7 August), fast ohne Widerstand zu finden, mit 14 Bataillonen, 30 Schwadronen, 2

*) Aus der nämlichen Quelle.

Kosakenregimentern und 42 Stücken seinen Uebergang bei Jozefow bewerkstelligen konnte. Das einzige bedeutendere Hinderniß legte die Weichsel in den Weg, die, in Folge anhaltender Regengüsse, von 85 Faden bis zu 130 Faden Breite angeschwollen war. Die Insurgenten hatten nur geringe regelmäßige Streitkräfte hier herum; jedoch wurde fast in allen Städten, nach dem erlassenen Volksaufgebote (pospolite ruszenie), eine Art Landsturm gebildet. In Pawlowska-Wola befand sich ein Bataillon mit 4 Kanonen und Krakusen; in Tarlow 600 Krakusen mit 2 Kanonen und 3 Bataillonen, wovon eines aus geflüchteten Soldaten vom Dwernizkischen Korps, das andere aus Litthauern und das dritte aus Scharfschützen bestand. Der Generaladjutant Baron Geismar, mit dem Vortrabe, jagte den Feind aus Pawlowska-Wola und zwang ihn, über Petkowice sich zurückzuziehen, während zu gleicher Zeit der Prinz Adam von Würtemberg mit einer Flankenabtheilung die Insurgenten aus Tarlow verdrängte. Auf die Nachricht, daß in Opatow Kavalleriereserven gebildet würden, mußte der Prinz mit seiner Abtheilung dahin von Tarlow aufbrechen. Der Feind, 3 Bataillone und 3 Schwadronen stark, wurde vertrieben und suchte, über Ostrowiez und Ilsa, Radom zu gewinnen. Doch wird es ihm hoffentlich nicht gelingen, da General Rüdiger eine Abtheilung nach Ilsa entsendet hat, um ihm den Weg abzuschneiden, während von der andern Seite der Prinz von Würtemberg ihn lebhaft verfolgt. Die Weichsel aufwärts auf Zawichost und gegen Sandomierz zu hatte General Rüdiger den General Grafen Timan mit einem reitenden Jägerregimente geschickt, um alle Boote und Fahrzeuge, mit deren Hülfe der Feind Streifereien auf dem jenseitigen Ufer hätte vornehmen können, zu zerstören. Der Graf entledigte sich vollkommen seines Auftrages. In Zawichost entwaffnete er den aufgebotenen Landsturm und nahm eine nicht unbedeutende Anzahl Feuergewehre, Säbel und Piken weg, rückte sodann nach

Sandomierz, vertrieb den Feind auch von da, machte einige Gefangene, und zerstörte auf seinem Wege alle Fahrzeuge. Hierauf kehrte er zum General Rüdiger zurück. Dieser war indessen mit der Hauptmacht über Pawlowska-Wola, und Lysko nach Zepelow marschirt, während sein Vortrab unter dem Baron Geismar sich auf Granica richtete. Hier stieß derselbe am 27 Julius (8 August) auf eine starke feindliche Kolonne, die aus Gora-Kalvarya dahin vorgerückt war, und aus dem 22sten Infanterieregimente, einem Bataillon Scharfschützen und Krakusen bestand. Sie angreifen, schlagen, zerstreuen, war die Sache eines Augenblicks. Gefangen wurden 2 Stabs- und 18 Oberoffiziere und 505 Gemeine, — 2 Kanonen genommen, der Ueberrest rasch verfolgt.

Die erste Aufgabe des Generals Rüdiger nach seinem Uebergange war gewesen, die feindlichen Truppen zu zerstreuen, den Landsturm zu entwaffnen, die Vertheidigungsmittel des Feindes zu vernichten — er hat sie glücklich gelöst; Alles, was vom Feinde hier war, ist in Verwirrung und auf der Flucht. Schrecken und Bestürzung vor sich her, schreitet General Rüdiger mit starken Schritten der Pilica zu, und bald wird er im Stande seyn, die Verbindung mit der Hauptarmee direkt zu eröffnen und vereint mit ihr gegen Warschau zu operiren.

262. Nachrichten aus dem Hauptquartiere des Feldmarschalls Grafen Paskewitsch zu Lowicz, vom 15 August 1831. *)

Am 25 Julius (6 August) ist das Truppenkorps unter den Befehlen des Generallieutenants Rüdiger bei Jozefow über die Weichsel gegangen. General Rüdiger ließ einige Bataillons zur Bewachung der Brücke zurück, und schickte den General Geismar nach Pawlowska-Wola und den General Grafen Timan nach Tarloff, an welchen beiden Punkten die Insurgenten vereinigt waren, die sich sogleich nach Petkowice und

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 28 August.

Ozaroff zurückzogen. Am 26 Julius (7 August) brach der General Rüdiger selbst nach Pawlowska-Wola auf; die Avantgarde rückte bis Lipsko vor, und der General Timan erhielt Befehl, an der Weichsel aufwärts bis Zawichost zu marschiren, und alle Fahrzeuge, die den Insurgenten zum Uebergange aufs rechte Ufer des Flusses dienen könnten, zu zerstören; er vollzog seinen Auftrag glücklich, besetzte am 27 Julius (8 August) obgedachte Stadt, und entwaffnete allenthalben die sich bildenden Milizen.

Am nämlichen Tage verfolgte der Prinz Adam von Würtemberg die polnischen Truppen, die sich über Ostrowiez und Ilza nach Radom zurückzogen. Eine Abtheilung wurde geraden Weges gegen Ilza detaschirt. Das Hauptkorps brach mittlerweile gegen Elevelow auf. Die Avantgarde rückte gegen Graniza; sie stieß in der Gegend dieses Fleckens auf den Feind, der von Gora Calvari ausgerückt war. Dieses feindliche Detaschement bestand aus dem 22sten Linienregimente, einigen Milizregimentern zu Pferde und zu Fuß, zu denen das neue Aufgebot gestoßen war. Der Generaladjutant Geismar führte seine Truppen sogleich in den Kampf, sie griffen den Feind kräftig an, tödteten ihm ungefähr 300 Mann, zerstreuten die Milizen, eroberten 2 Kanonen und machten einen Oberst, einen Major, 18 Offiziere und 505 Gemeine vom 22sten Linienregimente zu Gefangenen. Der General Geismar war bei Abgang des Kouriers noch in Verfolgung des Feindes begriffen.

Der General Baron Rosen rückt, nachdem er Brzesc-Litewski den von der Reservarmee herbeigezogenen Truppen zur Bewachung übergeben hat, auf der Chaussee nach Praga vor, und wird seine Verbindung mit der Division des Generals Golowin, die in der Gegend von Minsk steht, bewerkstelligen.

Das Korps des Generals Kreutz, durch die Regimenter der kaiserlichen Garde, welche die Besatzung von War-

schau gebildet hatten, verstärkt, rückt gegen die Brücke von Ossiek vor.

Die Hauptarmee, nachdem sie einige Feldschanzen um Lowicz aufgeworfen hat, welches ein Depotplatz für ihr Material wird, setzt sich heute noch in Bewegung, um den Feind anzugreifen, der seine Stellung an der Rawka und in Sochaczew verlassen hat. Das Hauptquartier wird nach Szymanow an der Pissa verlegt werden.

263. Cirkular der polnischen Nationalregierung an ihre Agenten im Auslande. Warschau, 15 Aug. 1831. *)

Am Rande des Abgrundes, wohin unser unglückseliges Schicksal uns gestoßen, benützen wir noch die letzten uns übrigen Augenblicke, um Sie von den Gefahren, die uns drohen, zu benachrichtigen, um Ihnen die Gefühle auszudrücken, die uns beleben, und fordern Sie auf, solche zur Kenntniß des französischen Kabinets zu bringen. Wir haben demselben wiederholt angedeutet, welche Zukunft uns erwarte und welche Wendung der Krieg nehmen müsse, wenn keine Stimme in Europa sich zu unsern Gunsten erhebe. Unsere Voraussagungen treffen jetzt ein.

Bald werden wir von überlegenen Streitkräften eingeschlossen seyn, bald werden wir, genöthigt uns in den Mauern Warschau's zu vertheidigen, alle unsere Hoffnungen, alle unsere Hülfsmittel in dem engen Raume der Hauptstadt eingeschlossen sehen. Man kann uns jeden Weg zu Ihnen abschneiden, daher ist es unsere gebieterische Pflicht, unsere Stimme vor denjenigen Kabinetten Europa's noch ertönen zu lassen, welche allein noch die Gewalt besitzen, unsere Anstrengungen zu unterstützen und unsere Sache zu retten. Aber unsere Täuschungen sind bereits verschwunden, die nackte Wahrheit erscheint vor unsern Augen; wir rechnen nicht mehr auf die Unterstützung der Mächte, die uns retten konnten, und nicht

*) Aus dem Constitutionnel vom 17 September.

wollten, die noch jetzt uns retten können und es jetzt noch nicht wollen.

Wir wagen nicht mehr zu bauen auf die Versprechungen, die sie uns machten, und durch ihr Benehmen wieder verläugneten. Wir suchen unsere Rettung nur noch in unsrer Verzweiflung, und vertrauen nur noch auf die Wunder Gottes und auf unsern Entschluß zu sterben. Dennoch dürfen wir Ihnen nicht verhehlen, daß noch manchmal ein Hoffnungsschimmer uns belebt, wenn wir an alle die Pflichten denken, welche den europäischen Mächten die Moral, die Pflicht und die Meinung der Völker auferlegen, wenn wir an die schönen Hoffnungen uns erinnern, welche gewisse Kabinette uns schöpfen ließen. Nein, wir können nicht glauben, daß sie unser Zutrauen und unsere Offenheit täuschten, um untergeordnete Interessen zu regeln und dann uns in den Abgrund zu stoßen. Wir bemühen uns endlich noch, Trost in dem Gedanken zu suchen, daß man unmöglich unser vergossenes Blut, unsere Ausdauer und die Dienste, die wir in dem kurzen Zeitraume schon Europa geleistet haben, vergessen haben kann.

Ein allgemeiner Krieg bedrohte Europa, Polen hat ihn aufgehalten, und alle Uebel desselben ertragen. Eine drohende Kälte zwischen den Kabinetten von St. Petersburg und des Palais-royal war der Vorläufer davon. Der polnische Krieg beschleunigte die Absendung der ersten Beglaubigungsschreiben an den russischen Botschafter zu Paris, und brachte die beiden Kabinette einander näher. Bald ward auch Kaiser Nikolaus einerseits nachgiebiger in seinen Unterhandlungen mit den Türken, und erkannte den Wünschen der Konferenz gemäß, die Unabhängigkeit der Belgier an, gegen welche seine Truppen bereits Befehl zu marschiren hatten. Wer kann die Wechselfälle voraussehen, die ein allgemeiner Krieg damals herbeigeführt hätte? Gewiß aber ist, daß die Seuche, deren Schauplatz jetzt Polen ist, bereits sich im Herzen Europa's festgesetzt und ihre Verheerungen bis in den Süden ausgedehnt

haben würde. Wie wird das kaum wieder erstandene Polen für solche bereits geleistete Hülfe belohnt?

Wir haben die Versicherungen der Theilnahme nicht vergessen, welche das englische Kabinet unsern Agenten zu London wiederholt ertheilte; wir erinnern uns aller derer, wovon Sie in ihren Depeschen uns berichteten. Das französische Kabinet machte uns noch weit glänzendere Versprechungen. Im Monat Junius versicherte es uns, daß unsere Sache gerettet sey, und das englische Ministerium ließ ähnliche Worte von sich hören. Man bat uns, noch einen Monat, dann, noch zwei Monate uns zu halten, wir thaten, was man von uns verlangte. Man versprach uns zu Paris und zu London, daß man sich ernstlich mit unsern Angelegenheiten befassen werde, sobald die von Belgien geordnet seyn würden: man bediente sich selbst unserer, um diese Entwicklung zu beschleunigen, und jetzt, da die Belgier selbst erklärt haben, daß sie ihren Ansprüchen entsagen, um uns zu retten, jetzt, da die belgische Frage gelöst ist, und man sich mit Polen beschäftigen könnte, jetzt verläßt man uns, und überliefert Polen seinen Henkern. England und Frankreich hätten uns also nur gelegentlich benützt, als ein Werkzeug, das ihnen bei der Verfolgung ihrer Interessen dienen könnte! England hätte uns mit einigen Täuschungen nur gewiegt, um ein Mittel mehr zu haben, die Unabhängigkeit Belgiens zu Stande zu bringen, und Frankreich hätte uns nur Versprechungen gemacht, um die Majorität in den Kammern zu gewinnen! Ist die Redlichkeit also ganz aus den Kabinetten verbannt, und sind die Worte der französischen und englischen Minister nur gehaltlose Klänge? Obgleich wir alle die Krümmungen und Wendungen der Politik kennen, vertrauten wir dennoch auf die edle Gesinnung der französischen und englischen Regierung. Wir konnten nicht glauben, daß ein Volk, das sich zur Vertheidigung der heiligsten Sache gegen einen zehnmal stärkern Feind erhob; daß ein unglückliches, von Unfällen überwältigtes Volk,

das gegen überlegene Streitkräfte, gegen den Hunger, gegen die Wuth einer mörderischen Seuche, und gegen die zweideutige Neutralität zweier mächtigen Nachbarn zu kämpfen hatte, auch noch der Aufrichtigkeit derer mißtrauen müßte, die sich seine Freunde nannten, und daß es auch noch gegen die grausame Heuchelei ihrer Politik streiten müsse.

Wenn Frankreich und England uns jetzt verlassen, und nicht die Hoffnungen, die sie uns gaben, verwirklichen, so wird nicht die Erbitterung Rußlands, nicht die feindliche Gesinnung Preußens, nicht die Gleichgültigkeit Oestreichs, sondern die sogenannte Sympathie Frankreichs und Englands unsern Sturz verursacht haben. Wenn diese beiden Mächte gleich Anfangs unser Verlangen mit Strenge zurückgewiesen, wenn sie uns rund herausgesagt hätten: „Wir helfen euch nicht, wenn ihr auch 7 Monate lang dem ganzen Reiche widersteht, wenn ihr selbst den Glauben an seine Macht zerstört, der es so stark macht; wir werden euch nicht helfen, auch wenn ihr das Mitgefühl aller Nationen erweckt, wenn ihr selbst die höchsten Lobsprüche Europa's durch euern Muth, und die Achtung der Kabinette durch eure Mäßigung erringt; wir werden euch nicht helfen, auch wenn alle der russischen Herrschaft unterworfenen Polen ihre patriotische Gesinnung durch heroische Aufopferung beweisen; wir werden euch weder aus Gründen der Menschlichkeit, noch aus kluger und edelmüthiger Politik helfen."

In diesen Worten hätten wir den wahren Entschluß der Kabinette von London und Paris erkannt, wir hätten uns nicht durch unglückliche Täuschungen einwiegen lassen, wir hätten zu andern Rettungsmitteln unsere Zuflucht genommen, welche vielleicht unsern Erfolg versichert hätten. Wir haben uns aber auf den Edelmuth und die Weisheit der Kabinette verlassen, und in unserm Vertrauen auf diese, um die Billigung der Kabinette zu gewinnen, um ihr Zutrauen zu verdienen und uns ihren Beistand zu sichern, nicht alle Mittel benützt,

die sich uns sowohl innen als außen darboten; wir haben unsere Handlungsweise dem Wunsche, ihnen Genüge zu leisten, untergeordnet, und niemals uns von der Linie der strengsten Mäßigung entfernt, was vielleicht manche Bemühungen gelähmt hat, die von Erfolg hätten seyn können. Noch in der letzten Zeit hätten wir vielleicht ohne die Versprechungen der Kabinette einen entscheidenden Streich geführt. Aber man verlangte von uns noch zwei Monate Ausdauer, wir glaubten temporisiren und nichts dem Zufall überlassen zu müssen. Und jetzt überzeugen wir uns erst, daß nur ein Wagestück uns retten kann!

Aber nein, unsere Rettung hängt noch von den europäischen Mächten ab. Unsere Lage ist kritisch, sie ist nicht verzweifelt. Freilich sind wir durch einen furchtbaren Feind gedrängt. Auf dem linken Ufer steht Marschall Paskewitsch mit der Hauptmacht des Feindes unsern Truppen gegenüber; auf der andern Seite manövrirt General Rüdiger mit seinem Korps, um seine Verbindung mit der großen russischen Armee zu bewirken; auf dem rechten Ufer rücken die aus Litthauen angelangten Korps gegen Pultusk heran. Der General Rosen schickt seine Vorposten bis Praga. Aber wir haben noch eine Armee, die 60,000 Mann stark ist, eine gute Artillerie hat, und vom lebhaftesten Enthusiasmus beseelt ist; der Aufstand in Masse bedroht den Rücken und die Verbindungen des Feindes, und die Insurrektion in den russischen Provinzen ist noch lange nicht unterdrückt. Wenn neue Insurgentenkorps sich daselbst organisiren, so häuft sich der Brennstoff an, und ein allgemeiner Brand kann im ersten günstigen Augenblick ausbrechen. Wenn wir endlich genöthigt sind, uns unter die Mauern von Warschau zurückzuziehen, so haben wir auf der einen Seite die Werke vor Praga, die uns gegen die Angriffe des Feindes schützen werden, und auf der andern eine dreifache Reihe von Verschanzungen, wo wir einen hartnäckigen Widerstand entgegensetzen und die patriotische Bevöl-

kerung Warschau's zu den Waffen rufen werden. Selbst wenn der Feind die Stadt angriffe, könnten wir uns noch bis ans Ende Septembers halten. Nicht der Feind ist's, den wir fürchten, er wird nicht wagen uns anzugreifen, sondern der Hunger. Wenn die europäischen Mächte uns nicht zu Hülfe kommen, so werden wir unsre letzten Hülfsquellen erschöpfen, es wird uns bald an Unterhaltsmitteln gebrechen, und wir werden untergehen, nachdem wir alle von der Verzweiflung gebotenen Mittel versucht haben.

Wenn die großen Mächte uns retten wollen, so können sie es noch. Alle Vortheile aufzuzählen, welche ihnen ein so edles und großmüthiges Benehmen verschaffen würde, hieße nur wiederholen, was schon so oft gesagt wurde; man muß ihnen aber bemerken, daß die barbarische Hülflosigkeit, in der man uns gegen alle Lehren der Gerechtigkeit und Klugheit läßt, nicht ungestraft bleiben wird, und wir können mit sterbender Stimme die Weissagung aussprechen, daß aus unserm Grabe sich schreckliche Kriege und Unfälle über Europa erheben werden, Unfälle, vor denen es durch unser Daseyn bewahrt geblieben wäre. Wie kann man an eine allgemeine Entwaffnung denken, von der die Thronrede des Königs spricht, so lange die Angelegenheiten Polens nicht geregelt sind, und seine Unabhängigkeit nicht anerkannt ist? Von aller Welt verlassen, werden wir uns übrigens aufs Aeußerste vertheidigen. Und wer kann die Zukunft voraussehen? Die Verzweiflung ist reich an Erfolgen.

Gott ist allmächtig, und die Wunder des Muths und der Aufopferung sind bei einem Volke noch nicht erschöpft, das in den Tod geht. Wenn ein unvorhergesehenes Ereigniß uns zu Hülfe käme, wenn Polen, überzeugt von dem geringen Werthe, den die Mächte auf sein Zutrauen setzen, die Theilnahme der Völker aufs Neue erweckt, und neue Bundesgenossen sucht, wer weiß, ob es sich nicht gewaltsam mit den Absichten der Kabinette in Widerspruch setzt? Wenn aber

Polen unterliegt, so ist ihm die düsterste Zukunft bereitet, Tod, Verheerung und alle Rache eines unversöhnlichen Feindes bedrohen es. Kann Europa ohne Bewegung ein so herzzerreißendes Schauspiel betrachten? Gewiß nicht. Die Seufzer eines ganzen sterbenden Volks werden lange in allen edlen Herzen nachtönen, und dieß Volk wird seine Rächer finden, wie es seine Henker fand. Wir haben Ihnen unsre jetzige Lage bekannt gemacht, wir haben Sie unsre Zukunft ahnen lassen.

Wenden Sie sich sogleich an das französische Kabinet, um ihm die Nachrichten mitzutheilen, die wir Ihnen hier geben. Machen Sie ihm die Nothwendigkeit fühlbar, genau zu wissen, was wir von seiner Unterstützung zu hoffen haben; verlangen sie eine kategorische und klare Antwort, und wenn man uns alle Unterstützung verweigert, so soll man uns doch wenigstens nicht in Zweifel lassen; die Wahrheit, so traurig sie auch seyn wird, kann uns nicht so schädlich seyn, als die Täuschungen. Wenn die Kabinette nicht den Muth gehabt haben, uns zu helfen, so mögen sie wenigstens den haben, ihre barbarische Gleichgültigkeit für unsre Sache zu gestehen, und wenn sie die Pflicht verkennen, die ihnen Klugheit, Moral und Menschlichkeit auferlegen, so werden die Polen der zu folgen wissen, die ihnen die Heiligkeit ihrer Rechte und die Liebe zu ihrem Vaterlande vorschreiben.

Warschau, den 15 August 1831.

264. Umständlicher Bericht über die zu Warschau am 15 August und die folgenden Tage stattgehabten Ereignisse, bekannt gemacht, Paris, 8 September 1831.*)

Es sind gestern Abends Briefe aus Wien, Dresden und Berlin eingetroffen, welche einen umständlichen Bericht über die zu Warschau am 15 August stattgehabten traurigen Ereignisse liefern. Folgendes sind die Hauptfakta, welche, durch

*) Aus dem Monniteur vom 9 September.

diese verschiedenen Korrespondenzen aus Oesterreich, Sachsen und Preußen zugleich attestirt, mit einer Art von offiziellem Charakter bekleidet sind.

Der zu Warschau bestehende Klub flößte allen Gutgesinnten und wahren Patrioten seit langer Zeit Besorgnisse ein. Man bekannte sich daselbst zu den gesetzwidrigsten Lehrsätzen, und es war leicht vorauszusehen, daß die Mitglieder dieses tumultuarischen Vereins, durch die Schwäche der Obrigkeit ermuthigt, früh oder spät die strafbarsten Ausschweifungen begehen würden.

Man betrachtet allgemein das Komplot, dessen angebliche Entdeckung die Generale Jankowski und Bukowski in Anklagestand versetzte, als ein Hirngespinnst; man hatte keinen Beweis gegen sie vorgebracht, und dessen ungeachtet hatte die Regierung den Kleinmuth, daß sie ihre Unschuld auszusprechen sich nicht getraute, sondern lieber ihr Urtheil aufschob. Durch dieses furchtsame System befriedigte sie Niemand, und reizte selbst diejenigen, welchen sie zu schmeicheln glaubte.

Von der andern Seite trug sowohl der Feldzugsplan des Generals Skrzynezki, wegen dessen er des Hochverraths angeklagt wurde, als die Nothwendigkeit, nach so vielen Versprechungen, daß man die Russen angreifen und schlagen werde, dennoch bei der Defensive zu verharren, dazu bei, die Entwürfe der Anarchisten, denen man öffentlich zu konspiriren erlaubte, anzuregen und zu erleichtern.

Die patriotische Gesellschaft versammelte sich, nach ausgemachtem Plane, am 15 August Nachmittags; sie verläßt gegen halb 8 Uhr ihren Sitzungssaal und begibt sich in den Regierungspalast, wo sie die Versetzung des Generals Skrzynezki in Anklagestand begehrt. Die Regierung verspricht es, und diese Handlung der Schwäche dient nur dazu, die Kühnheit der Blutmenschen zu vermehren. Nun eilen die Meuterer, aus Offizieren der Armee, litthauischen Flüchtlingen und einigen Leuten aus dem Pöbel bestehend, unter Rachege-

schrei nach dem Schlosse, wo die Generale Jankowski, Hurtig, Salazki, Bukowski, der Kammerherr Fenschawe, ein gewisser Benkowski und Frau Bazanoff mit ihrer Tochter, — sämmtlich in Untersuchung wegen eines Komplots zu Gunsten der Russen — gefangen saßen.

Die Schloßwache war ungefähr 200 Mann anvertraut, die, hätten sie ihre Pflicht gethan, den Eindrang verwehren konnten. Sie fingen wohl an, die Thore zu verbarrikadiren und einige Flintenschüsse in die Luft zu thun. Dieß brachte die Menge zum Weichen, aber die Rädelsführer haranguiren sie und führen sie zurück. Der Senator Graf Ostrowski, Befehlshaber der Bürgergarde, eilt herbei, und dürfen wir einem vor Augen habenden Briefe glauben, so hatte er die Feigheit zu sagen, daß man ihm nicht die Waffen gegeben, um Sie gegen die Polen zu gebrauchen. Die Schloßthore wurden nun geöffnet oder eingesprengt, man stürzt hinein, und, wie es scheint, hat selbst ein Theil der Bürgerwache sich den Mördern beigesellt. Man ergriff zuerst den General Jankowski und knüpfte ihn an einem Laternenpfahl auf. Alsogleich wurden die Generale Salazki, Hurtig, Bukowski, Hr. Fenschawe, Kammerherr des Kaisers, Frau Bazanoff demselben Tode überliefert. Die Tochter dieser letztern hauchte, indem sie ihre Mutter zu vertheidigen suchte, unter Säbelhieben den Geist aus. Man verstümmelt diese Unglücklichen und überläßt sich allen Ausschweifungen über ihren Leichnamen. Wir haben den Muth nicht, alle uns berichteten Details dieser Gräuelscenen vorzuführen.

Dieses schauderhafte Gemetzel hatte den Blutdurst der Ungeheuer noch nicht gestillt; neues Blut und neue Opfer fordernd, eilen sie nach dem Arbeitshause, wo außer den wegen polizeilicher Vergehungen Verhafteten, auch einige ehemalige Polizei-Agenten (aber Niemand wegen politischer Vergehen), gefangen saßen. Hier erneuerten sich die Gräuelscenen des Schlosses; sämmtliche Gefangene wurden massakrirt oder schwer

verwundet; nichts entrinnt der Wuth dieser neuen Septembriseurer, welche in ihrem noch immer nicht gestillten Blutdurste vor die Barrieren der Stadt rannten, dort ein anderes Depot, in welchem gleichfalls einige Agenten der vormaligen Polizei verhaftet gehalten wurden, angriffen und alle diese Unglücklichen ebenfalls ermordeten. So endete diese Unglücksnacht, die gegen 60 Personen das Leben kostete, während deren Gräuelthaten mit blutigen Zügen in unserer Geschichte aufgezeichnet bleiben werden.

General Krukowiezki scheint sich zum Gouverneur der Stadt erklärt und die Nationalregierung Tags darauf ihm diesen Titel übertragen zu haben. Aber er war nicht im Stande der Anarchie Schranken zu setzen, weil zu Warschau keine Linientruppen geblieben und die Bürgergarde einen zu schlechten Geist zeigte, als daß man auf sie zählen konnte. Mehrere Mordthaten fielen noch am 16ten vor. Um 3 Uhr Nachmittags wurde ein russischer Offizier, aus Curland gebürtig, Baron Kettler, der bei einem Vorpostengefechte schwer verwundet und in Gefangenschaft gerathen war, auf einem Karren durch Warschau geführt, um in das dortige Spital gebracht zu werden. Der Pöbel rottete sich um den Wagen zusammen; es hieß, er sey ein Preuße; einige Offiziere, unwürdig dieses Charakters, mißhandelten den Unglücklichen, zwangen ihn abzusteigen und sich zu Fuß nach dem Spitale zu schleppen, wo ein Chirurg ihn mit einer unerhörten Grausamkeit zurückstößt und ihn der Wuth des zusammengerotteten Pöbels preisgibt, der ihn an dem ersten Laternenpfahl aufknüpfte.

Das Oberhaupt der Regierung, dem man die Gerechtigkeit wiederfahren lassen muß, daß er allein mit einigen seiner Kollegen den Gedanken an Ordnung und Mäßigung aufrecht erhielt, wurde vom ersten Augenblick an bedroht; er mußte die Flucht ergreifen und rettete sich zur Armee. Er traf sie um 2 Uhr Morgens. Auf die Erzählung, die er den

Ge-

Generalen machte, wurden die nächsten Regimenter gegen die Stadt dirigirt und rückten am 16ten Abends daselbst ein. Erst jetzt konnte General Krukowiezki eine für die Herstellung der Ordnung hinreichende Kraft entwickeln. Die Nacht vom 16ten auf den 17ten floß ruhig vorüber. Aber ohne das Einrücken dieser Truppenmacht würden aller Wahrscheinlichkeit nach noch mehrere Opfer gefallen seyn; denn während des Gemetzels im Schlosse cirkulirte eine lange Proskriptionsliste, auf der sich die Namen von ungefähr zweihundert Personen befanden; Fürst Czartoryski, der sich durch die Schnelligkeit seines Pferdes aus den Händen der Mörder rettete, sechs Generale, Skrzynezki an deren Spitze, sieben Senatoren und gegen dreißig Landboten von der gemäßigten Partei standen auf dieser Liste.

Am 17 August war noch keiner der Mörder verhaftet, obgleich die Stadt seit 12 Stunden militärisch besetzt war. Alle Journale, mit Ausnahme der Union, wagten es, die begangenen Verbrechen zu loben oder zu rechtfertigen.

Die Regierung fühlte ihre Unmacht; sie sah ein, daß sie außer Stande war, das Uebel, das sie gethan oder geschehen lassen, gut zu machen, und dankte daher auf den Vorschlag des in die Stadt zurückgekehrten Fürsten Czartoryski ab. Der Reichstag kreirte nun in der Person des Generals Krukowiezki, dem die volle Regierungsgewalt unter dem Titel eines Präsidenten übertragen wurde, eine Art von Diktatur; den ihm zur Seite stehenden und von ihm selbst zu ernennenden 6 Ministern ist bloß eine berathende Stimme eingeräumt; der Reichstag hat sich bloß das Recht der Entscheidung über die Frage des Krieges oder Friedens vorbehalten.

Dieses neue Oberhaupt ließ nun am 17ten die notorisch bekanntesten und von der öffentlichen Stimme am lautesten bezeichneten Mörder verhaften, und errichtete eine Militär-

kommission, um sie zu richten. Am folgenden Tage erließ er eine energische Proklamation und ließ den Klub schließen.

Schon lange hatten die besonneneren Leute in Warschau die offenbaren Gefahren vorausgesehen, womit diese patriotische Gesellschaft drohte. Es soll selbst mehrmals im Schoße der Nationalregierung davon die Rede gewesen seyn, aber eines der Mitglieder dieser Regierung, ein bekannter Chef des Klubs, hatte immer gesagt, er stehe für denselben, wenn man ihn nicht schließe. Man hat nun gesehen, wohin diese Garantie führte, und was man dadurch gewann, daß man sich bei der Schwäche Raths erhalte.

Seit dem 16ten ward die Ordnung im Wesen nicht mehr gestört. Unser Wiener Korrespondent hatte Nachrichten vom 28 August erhalten. Damals war die Gährung noch sehr groß, und das Betragen des neuen Chefs schien bei aller Energie noch nicht im Stande, sie ganz zu beschwichtigen.

Die Bestrafung stand nicht im Verhältnisse mit der Zahl und der Schauderhaftigkeit der Verbrechen. Man hatte vier obskure Mörder erschossen, aber alle diejenigen Männer verschont, welche die öffentliche Meinung als Chefs des Aufstandes und als wahre Urheber der Ermordungen bezeichnete. Mehrere derselben waren nach erfolgter Verhaftung wieder freigelassen worden, da es, wie man vorgab, an zureichenden Beweisen fehlte. Darunter waren zwei Priester, wüthende Klubisten, die Jedermann gesehen hatte, wie sie die Mörder aufgemuntert hatten. Man glaubte nicht, daß der Untersuchung über die schauderhafte Geschichte noch eine weitere Folge gegeben werden würde.

Diese halbe Strafloßigkeit unterhielt Besorgnisse unter den Wohlgesinnten. Doch setzten diese noch einige Hoffnung in den festen und thätigen Charakter des Präsidenten. Obgleich bis jetzt sein Plan zu seyn scheint, durch die überspannte Partei zu regieren, deren Kraft durch die letzten Vorfälle gewachsen ist, so äußert er doch, daß er entschlossen sey, den

Gesetzen Kraft zu verschaffen. Wenn einerseits einige Demagogen mit Gunstbezeigungen überhäuft werden, wenn die Leitung der Polizei einem der Redaktoren des am meisten der Anarchie fröhnenden Journals anvertraut ist, so sind andrerseits die beiden furchtbaren Priester und die gefährlichsten Aufwiegler unter verschiedenen Vorwänden entfernt. Die meisten Offiziere, die in der Stadt waren, und leider an den begangenen Gräueln unwidersprechlich Theil nahmen, wurden zur Armee geschickt. Man hat seit dem Anfange der Revolution die Grade so verschwendet, daß mehr als 1200 Offiziere ohne Anstellung unthätig auf den Kaffeehäusern umherzogen. Die beruhigendste Handlung des neuen Staatschefs ist die laute Erklärung desselben, daß er unter keinem Vorwand eine Wiedereröffnung des Klubs dulden würde.

Der durch die Vorfälle am 15ten eingeflößte Schrecken scheint für einige Tage selbst zu Warschau die Aufmerksamkeit von dem, was bei der Armee vorfiel, abgelenkt zu haben. Man hatte am 9 August von Seite des Reichstags eine Kommission in das Hauptquartier nach Bolimow abgeschickt. Diese fand, daß obgleich ein Theil der Armee noch Vertrauen in den General Skrzynezki setzte, es doch nöthig sey, ihm das Kommando abzunehmen. Die Wahl der Kommissarien fiel auf den General Dembinski. General Skrzynezki benahm sich bei diesem Anlasse sehr edel; er stellte den Truppen seinen Nachfolger vor, verlangte unter ihm zu dienen und übernahm das Kommando einer Division. Man sagt uns, er habe dieses später auf den Befehl des Generals Krukowiezki aufgegeben.

Wenn General Skrzynezki durch zu großes Zaudern und Schüchternheit gefehlt zu haben scheint, so leidet die Armee noch unter einem andern Uebel; ein unmäßiger Trieb zum Kampfe erschlafft bei allen Korps das Band der Disziplin.

Alle Generale sollen anerkannt haben, daß man ohne Tollkühnheit die Russen in ihren Linien nicht angreifen könnte.

Die Armee fing demnach am 14ten eine rückgängige Bewegung an, und zog sich unter die Verschanzungen von Warschau zurück, wobei sie auf ihrem Marsche von der russischen Armee geneckt wurde. Sie würde bei diesem Rückzuge keinen auffallenden Verlust erlitten haben, wenn nicht der Obrist Legallois so unklug gewesen wäre, eine Rekognoszirung mit zwei alten Bataillonen, drei Eskadronen und zwei Kanonen vorzunehmen, und weiter vorzurücken, als ihm befohlen war. Er ward dabei gefangen, und man ist allgemein darüber einig, daß diese Unklugheit sich nicht entschuldigen lasse. Dieser Offizier ist ein Franzose, der erst kurz zuvor mit Empfehlungsschreiben französischer Generale angekommen war und das Kommando einer Brigade erhalten hatte.

Das Hauptquartier befindet sich jetzt an einer der Barrieren der Stadt, und die verschiedenen Korps sind in geringer Entfernung konzentrirt.

Marschall Paskewitsch, zu dem ein Theil des Armeekorps des Generals Rüdiger gestoßen ist, lagert ein oder zwei Meilen davon entfernt. Man glaubt inzwischen nicht, daß er angreifen werde. Bis jetzt sind nur unbedeutende Vorpostengefechte vorgefallen.

Zwei Korps wurden von den Polen abgeschickt, das eine in das Palatinat Podlachien, das andere in das Palatinat Plozk. Das erste unter dem General Ramorino ist das beträchtlichste. Diese Expedition, die den General Golowin zwang, sich zu entfernen, hatte schon die Folge, daß eine große Menge Lebensmittel in Warschau eingebracht, und dadurch die Mittel zur Verlängerung des Kampfs vermehrt wurden. Inzwischen herrschte am 27sten Abends das Gerücht, daß die Russen mit Macht nach Minsk zurückgekommen seyen, und daß man sich daselbst schlage. Gewiß scheint, daß der größte Theil der Armee, der auf die Verschanzungen der Stadt gestützt ist, noch in keinen ernsthaften Kampf verflochten ward. Da sie jetzt nicht wohl mehr die Offensive ergrei-

fen kann, so errichtet man hölzerne Barraken für die Truppen unter den Kanonen der Festungswerke.

Dieß ist der zwar kritische, aber doch noch imposante Zustand der polnischen Armee. Was wird der Ausgang dieses Heldenkampfs seyn! Wir behaupten, daß noch nichts entschieden ist, wenn die Ruhe in der Stadt fortdauert, und der neue Chef eine unbeugsame Festigkeit zu entwickeln vermag.

265. **Proklamation der Nationalregierung nach den Ereignissen in der Nacht vom 15 August. Warschau, 16 August 1831.** *)

Einwohner Warschau's! Die Mordnacht ist vorüber! Der Tag hat die Ueberlegung zurückgeführt, welche uns mit der Wahrheit bekannt machen, und die heftig aufgereizten Gefühle beruhigen kann. Die Bewegung in den Gemüthern ließ den Spruch der Tribunale nicht abwarten, welcher die Schuldigen von den Unschuldigen trennen sollte. Es ist geschehen, alle sind ohne Urtheil umgekommen. Die Nationalregierung fühlt, daß dieß das Resultat eines Mangels an Vertrauen in die Behörden ist, welche ihre Pflicht, in Gemäßheit der Gesetze, erfüllen sollten, und ihr Schmerz wäre noch viel größer, wenn sie sich vorwerfen könnte, nicht alle zur Beruhigung der Ungeduld und der Aufreizung in den Gemüthern tauglichen Mittel angewendet zu haben. Vielleicht erweckt dieß Ereigniß die Unruhe der nicht fern von hier gelagerten Armee: vielleicht wird es ihren Muth und ihre Energie erschüttern, welche in den schweren Augenblicken, in denen wir uns befinden, so nöthig sind.

Volk von Warschau, beruhige dich. Der Feind naht deinen Wällen: sie sind durch die unerschrockene Nationalarmee gedeckt, welche deinen Beistand erwartet, um einen lebhaften Widerstand leisten und den Feind besiegen zu können. Die Vorsehung wacht über unsere Krieger, und wird ihnen

*) Aus dem Moniteur vom 9 September; aus der Union vom 17 August.

mitten unter Anstrengungen und Unfällen Kräfte verleihen. Unsere Sache beruht jetzt auf unserm Muthe, unsrer Ausdauer, unsrer Einigkeit. Volk Warschau's, wende deine Aufmerksamkeit auf die Wälle der Hauptstadt, folge dem Beispiele deiner Landsleute, welche auf dem Schlachtfelde fechten, und bereite dich zum Kampfe für die Erringung des Sieges und die Befreiung des Vaterlandes.

Der Patriotismus und der Eifer des Generals Krukowiezki, den die Nationalregierung in diesen schwierigen Umständen zum Gouverneur von Warschau ernannt hat, sind uns sichere Bürgen für die Ruhe der Hauptstadt, für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums. Den Einwohnern von Warschau gebührt es, ihn mit allen physischen und moralischen Mitteln zu unterstützen, damit der Feind im Innern nicht dem Feinde von Außen die Hand reiche, um das Werk zu vernichten, das wir mit so vielen Opfern und so vieler Hingebung begonnen haben.

Warschau, den 16 August 1831.

Für den Präsidenten der Nationalregierung
Niemojowski.

266. Bericht über die völlige Räumung der litthauischen Gouvernements von den eingedrungenen polnischen Rebellen. St. Petersburg, 17 August 1831. *)

Se. Maj. der Kaiser haben über die völlige Räumung der litthauischen Gouvernements von den eingedrungenen polnischen Rebellen einen Bericht erhalten. Die Rotten Gielguds, Chlapowski's, Rohlands und Szymanowski's, wie schon früher gemeldet worden, sahen sich, nach der Niederlage bei Schawel, von unsern Truppen heftig gedrängt und gezwungen, eine Zuflucht in Preußen zu suchen, woselbst sie auch die Waffen streckten. Dembinski's Rotte, welche sich auf die Mitauer Straße warf, strebte, nachdem sie auf ver-

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom obigen Datum.

schiedenen Punkten mehrere vergebliche Versuche gemacht hatte, mit aller Gewalt zurück nach den Gränzen des Königreichs Polen, stieß unfern derselben zu der Rotte des Rebellen Rozyzki, welche zu jener Zeit in unsern Gränzen eingedrungen war, und entwich über dieselben nach dem Königreiche Polen mit einer solchen Eilfertigkeit, daß, bei allen Anstrengungen unsrer sie verfolgenden Truppen, diese sie unmöglich einholen konnten. Doch ist dadurch nichts um so weniger das Hauptziel unsrer militärischen Operationen in Litthauen vollkommen erreicht; die Versuche der polnischen Rebellen, die Flamme des Aufruhrs in Litthauen anzuschüren, sind gänzlich vernichtet, die Kommunikationen mit der aktiven Armee im Königreiche Polen wieder hergestellt, und die beträchtlichen Massen der in unsre Gränzen eingedrungenen Empörer durchaus zu Grunde gerichtet, so daß von 20,000 Mann, aus denen das von jenen Rebellen angeführte Korps bestand, nur kaum 4000, und unter diesen höchst wenige regulaire Truppen, nach dem Königreiche Polen zurückgekehrt sind. Die Mehrzahl besteht aus Gesindel, welches Manjewicz, Przebezki und andere ihnen ähnliche Verräther zusammengerafft hatten, und die gleich dem Rebellen Rozyzki ihren Weg mit Plünderung und Zügellosigkeiten aller Art bezeichneten, und damit den Landeseinwohnern selbst zeigten, was von solchen eigenmächtigen Zusammenrottungen zu erwarten war, welche unter dem Vorwande des Kriegs die schändlichsten Missethaten verüben.

267. **Proklamation des Regierungspräsidenten im Rathe, Grafen J. Krukowiezki. Warschau, 18 August 1831.** *)

Der Regierungspräsident im Rathe.

In der Hauptstadt des polnischen Volkes, wo alle Behörden vereinigt sind, wo die Repräsentanten der Nation Tag und Nacht über die Interessen des Vaterlandes berathschlagen,

*) Aus dem Moniteur vom 9 September.

wo die Nationalregierung ihre Gewalt ausübt, wo so viele Gerichtshöfe sind, wurden scheußliche Verbrechen begangen, und um unsrer Zukunft den letzten Stoß zu geben, wurde der Mord im Namen des polnischen Volks, im Namen des Vaterlandes begangen! Das polnische Volk weis't mit Verachtung diese blutigen und scheußlichen Verbrechen von sich. Nicht auf erniedrigende Verbrechen, sondern auf Nationaltugenden hat es seine Macht gebaut. Wir haben geschworen zu siegen oder zu sterben, und wenn wir sterben sollen, so wollen wir wenigstens mit aller Würde eines civilisirten Volks untergehen; wir werden nicht dulden, daß das Grab der Nation mit Verbrechen bezeichnet werde.

Die oberste Behörde der Nation, die vereinigten Reichstagskammern haben die Nothwendigkeit gefühlt, die Form der Regierung zu ändern. Gestützt auf die Macht der Gesetze, wird sie mit der Stärke und Kraft handeln, welche die Lage erheischt, in der sich das Vaterland befindet. Das Gesetz wird die Schuldigen erreichen. Sie sind schuld, daß man einen Theil unsrer Truppen in die Hauptstadt zurückrufen mußte, um sie gegen die Ruhestörer und Mörder zu schützen, und dieß hat uns gestern Verluste verursacht, die wir nicht erlitten haben würden, wenn wir diese Truppen denen hätten zu Hülfe senden können, welche mit dem Feinde im Kampfe waren. Diese Verluste, das Blut der Tapfern, die umgekommen sind, falle auf ihre Häupter mit dem Fluche des polnischen Volks! Wann hatte Polen eine Regierung, wie die, welche jetzt geändert ist? war sie nicht aus dem Nationalwillen hervorgegangen? war sie nicht von Weisheit, Patriotismus und Mäßigung geleitet? blühte jemals die Freiheit mehr? stand nicht an der Spitze der Regierung ein redlicher, tugendhafter Mann, der Alles dem Vaterlande geopfert hat? Wozu helfen alle diese Tugenden gegen die Störer der öffentlichen Ruhe? Sie mißbrauchten die Mäßigung der liberalsten Regierung, um unsre Geschichte zu beflecken, indem sie

gegen vor Gericht gestellte Personen wütheten, die vielleicht schuldig, aber waffenlos waren. Fließt dafür das Blut der Polen? Haben wir darum so viele Opfer gebracht, und so viele Beweise einer Hingebung ohne Beispiel gegeben? Unser vorletzter Aufstand war mit ähnlichen Mordthaten befleckt. Kosziusko tilgte diesen Fleck durch Bestrafung der Schuldigen, und die Geschichte seines Lebens und der Revolution ist mit dem glänzendsten Ruhme auf die Nachwelt übergegangen. Ich werde den Nationalruhm nicht täuschen; ich werde mit Hülfe der Gesetze das Verbrechen und die Ruhestörer vernichten, welche die Freunde unsrer Feinde sind.

Warschau, den 18 August 1831.

Graf J. Krukowiezki.

268. Nachrichten aus dem Hauptquartiere des Feldmarschalls Paskewitsch zu Blonie vom 18 August 1831. *)

In der Nacht vom 14ten zum 15ten hatten die Polen, ohne daß man die wahre Ursache davon weiß, ihre starke Stellung an der sumpfigen, und mit waldigen Ufern versehenen Rawka, nebst dem verschanzten Orte Bolimow, plötzlich verlassen. Feldmarschall Paskewitsch zog demzufolge auch das erste Korps (Pahlen I) bei Lowicz auf das rechte Ufer der Bzura und detaschirte den Generallieutenant Nostitz mit zwei Kavalleriebrigaden am linken Ufer in der Richtung auf Sochaczew.

Am 15ten früh rückte die Avantgarde des Generals Witt, nachdem sie die Brücken über die Rawka hergestellt hatte, gegen Szymanow, wo man die feindliche Arrieregarde aufgestellt fand, welche diesen Ort und den Uebergang über das morastige Flüßchen Pissa vertheidigen wollte. Nach einem leichten Gefechte, wobei Szymanow mit Granaten in Brand gesteckt ward,

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 30 August.

verließ die feindliche Arrieregarde ihre Aufstellung, und warf die Brücke ab.

Mittlerweile war die Armee, von Bolimow aus, der Bewegung der Avantgarde in zwei Kolonnen gefolgt, wovon die eine unter Graf Pahlen links über Umin und Kurdwanow gegen Skolnik; die zweite aber gerade nach Szymanow ging.

Der Feldmarschall begab sich für seine Person zu dem Gefechte der Avantgarde bei Szymanow, und um 6 Uhr Abends war es gelungen, die vom Feinde zerstörten Brücken über die Pissa herzustellen, worauf Kaski besetzt, und eine Stellung vor diesem Orte genommen wurde.

Der Feind entwickelte dagegen eine Truppenmasse von 18 Bataillons, 24 Eskadrons und 24 Geschützen, und es entspann sich ein Gefecht, in welchem die Polen durch die Angriffe der Avantgarde des Grafen Witt, und durch das gleichzeitige Vorrücken des Generallieutenants Nostitz von Sochaczew her, nach einigem Verluste zum Rückzuge genöthigt wurden, und denselben unter dem Schutze der mittlerweile eingebrochenen Nacht antraten.

Die Armee bezog Bivouaks an beiden Ufern der Pissa, und zwar der Großfürst Michael mit den Garden am linken Ufer bei Szymanow, das Grenadierkorps bei Kaski; das erste Korps (Pahlen I) gegen Dembowko in Verbindung mit dem Generallieutenant Nostitz. Die Avantgarde (Witt) stand gegen Blonie bei Bongolin, wo auch der Feldmarschall selbst sein Hauptquartier nahm.

Die Gefangenen sagten aus, daß General Dembinski sich nach 24 Stunden zur Niederlegung des Kommando's gezwungen gesehen habe, und der General Prondzynski (einer der exaltirtesten, aber zugleich talentvollsten Offiziere) zum Oberbefehlshaber ernannt worden sey.

Am 16ten setzte das polnische Heer seinen Rückzug gegen Warschau, und zwar so eilig fort, daß dasselbe von der Avantgarde, die man bis über die Utrata (gegen Wola) vorpoussirte,

nicht zum Gefechte gebracht ward. Die russische Armee rückte bis Blonie.

Am 17ten ließ der Feldmarschall den Grafen Witt eine Rekognoszirung gegen Warschau vornehmen, welche dieser General mit dem Nowo-Archangelskschen und dem Ukrainschen Uhlanen-, dann dem Attamanschen Kosakenregimente ausführte. Die Avantgarde dieser Rekognoszirung war bereits bis nahe vor Wola gekommen, als der Feind überlegene Streitkräfte gegen dieselbe entwickelte und sie zum Rückzuge zwang, zugleich aber mit einem Infanterieregimente (dem dritten Linienregiment) bis Bronisze vordrang, diesen Ort besetzte, und diese Aufstellung mit einer Reserve von 6 Schwadronen und 2 Kanonen unterstützte.

Der General Witt, den Vortheil des Terrains für Verwendung der Kavallerie erkennend, ließ selbige zu beiden Seiten des Orts zum Angriffe der feindlichen Reserve vorrücken, und so den Rückzug der in Bronisze aufgestellten Infanterie bedrohen. Diese Bewegung gelang vollkommen, das feindliche Infanterieregiment verließ Bronisze und bildete zwei Bataillonscarrés, welche aber sogleich von den beiden Uhlanenregimentern mit glänzendem Erfolge angegriffen und zersprengt wurden. Eine Abtheilung Uhlanen eroberte die beiden Geschütze, während der Generallieutenant Sievers sich mit einigen Husareneskadrons auf das Kalischer berittene Jägerregiment warf, und es mit großem Verluste völlig in die Flucht schlug.

Dieses glänzende Avantgarde-Gefecht kostete den Polen außer einer großen Anzahl Todten, bei 1200 Gefangene und zwei Geschütze.

Am 18ten sollte das russische Hauptquartier nach Nadarczyn verlegt werden.

In Warschau schien nach der Aussage der Gefangenen und Landleute die größte Verwirrung zu herrschen. Man sprach von Gräuelscenen, welche der zügellose Pöbel beging, und wobei viele, zum Theile angesehene Personen (unter andern Gene-

ral Jankowski und Oberst Pietrowski) das Opfer seiner blinden Wuth geworden seyn sollen.

Vom General Kreutz war die Meldung eingegangen, daß er die Weichsel am 17ten zu passiren gedachte. Er wird den größten Theil seiner Kavallerie gegen Kalisch und Petrikau detaschiren, mit den übrigen Truppen aber am 23sten in Lowicz anlangen.

General Rosen sollte sich bereits am 15ten in der Nähe von Pragg befinden, und da General Rüdiger am linken Weichselufer heraufrückt, so dürfte der Eröffnung einer direkten Verbindung zwischen beiden Heerestheilen über Karczew kein Hinderniß im Wege stehen.

269. Nachrichten aus dem russischen Hauptquartier Nadarczyn vom 18 August 1831. *)

Bei dem Vorgehen der russischen Armee von Lowicz am 15 August gaben die Polen ihre Stellung hinter der Rawka auf und zogen sich gegen Blonie zurück. Die russische Armee folgte dieser Bewegung. Die Avantgarde vom General Grafen Witt geführt, bestehend aus der Infanteriebrigade des Generals Murawieff, der 1sten Grenadierdivision, 1sten Küraſsier-, 1sten Uhlanen- und 1sten Husaren-Brigade, ging über Bolimow nach Szymanow an der Pissa. Auf demselben Wege folgte die 2te Grenadierdivision und die kaiserliche Garde, mit Ausnahme einer leichten Kavalleriebrigade.

Das Korps des Generals Grafen Pahlen, die 3te Grenadierdivision und 1ste Küraſsierbrigade bildeten eine andere Kolonne, welche näher an der Bzura marschirte. General Graf Nostitz mit dem Garde-Husaren- und reitenden Jäger-Regiment, nebst einer Husarenbrigade und 2 reitenden Batterien, marschirte am linken Ufer der Bzura auf Sochaczew. In Lowicz blieben 2 Bataillons und 24 Geschütze. Bei Bolimow,

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 25 August.

an der Brücke über die Rawka, hatten die Polen 2 Schanzen aufgeworfen, welche als Brückenkopf dienen sollten.

Auf dem rechten Ufer der Rawka bis zur Pisia fanden sich weder Schanzen, noch sonstige Vertheidigungsanstalten, jedoch waren die Brücken bei Szymanow abgebrochen. Hier machte die feindliche Arrieregarde Miene, ein Treffen zu liefern, indeß wurden die Brücken bald und ohne Schwierigkeit wieder hergestellt, und sobald die Avantgarde debouchirte, zog der Feind nach einem unerheblichen Gefecht ab, wobei er mehrere Todte und unter ihnen auch einige Offiziere auf dem Platze ließ. Das Dorf Szymanow ging zum Theil in Flammen auf.

Der Feldmarschall, welcher sich selbst zur Avantgarde begeben hatte, nahm Abends sein Hauptquartier in Kaski. Graf Pahlen hatte die Pisia ebenfalls überschritten; General Nostitz hat Sochaczew geräumt gefunden, auf dem rechten Ufer der Bzura aber ein lebhaftes Gefecht gehabt. Der Feind zog sich überall zurück.

Am 16 August ward der Marsch fortgesetzt, der Feind hatte aber bereits einen Vorsprung gewonnen, und erst bei Blonie ward die Avantgarde ihn ansichtig. Er verließ das linke Ufer der Utrata, fast ohne einen Schuß zu thun, machte zwar Anstalten, die Brücke zu verbrennen, über welche die Chaussee nach Warschau führt, und marschirte jenseits auf, verließ jedoch auch diese Stellung bei Annäherung der Kosaken und verhinderte es nicht, daß das schlecht angelegte Feuer gelöscht und die abgeworfenen Bretter wieder geordnet wurden. Mehrere Traineurs ließen sich noch gutwillig auf dem rechten Ufer gefangen nehmen. Die ganze Armee lagerte Abends auf dem Raum einer Quadratmeile um das Hauptquartier Blonie konzentrirt.

Am 17 August Nachmittags brach Graf Witt mit 50 Eskadrons und einigen hundert Kosaken und 5 reitenden Batterien zu einer Rekognoszirung gegen Warschau auf. Der Feind hatte zwei Bataillone des 3ten Infanterieregiments, das Kalischer Kavallerieregiment und 2 Geschütze nach dem Dorfe

Bronisze vorgeschickt. Der Oberst Gallois, welcher dieses Detaschement führte, stellte, nachdem die Kosakenposten vor ihm sich zurückgezogen hatten, seine Infanterie und Geschütze in das kleine offene Dorf und die Kavallerie dahinter, als die Tête der russischen Kavallerie unter General Berg herankam. Sobald der General Wlassoff sich überzeugt hatte, daß die 50 Eskadrons und 40 Geschütze zu seiner Unterstützung da waren, schickte er die Kosaken in einiger Entfernung links und rechts um das Dorf, dem Feinde in den Rücken, während 2 Geschütze auf der Chaussee ihn in der Front beschossen.

Der Feind war dadurch alsbald bewogen, das Dorf zu verlassen; er stellte sich dahinter auf, doch kaum daß eine Viertelstunde nach dem ersten Kanonenschuß verflossen war, attakirte das Ukrainische und Nowo-Archangelsche Uhlanenregiment die polnische Infanterie, während 2 Eskadrons des Irkutzkischen Husarenregiments die Kavallerie anfielen, und dieser Angriff gelang glänzend und so vollkommen, daß nur ein kleiner Theil der polnischen Reiterei sich durch die Flucht retten konnte. Die beiden Geschütze wurden genommen, und von der Infanterie kehrte auch nicht Ein Mann nach Warschau zurück; einige Hundert wurden niedergemacht und Oberst Gallois mit 34 Offizieren, inkl. 5 Stabsoffiziere, und 1322 Mann gefangen genommen.

Heute am 18ten rückte das Gros der Armee nach Nadarczyn, die Avantgarde nach Roszyn, anderthalb Meilen von Warschau; in Blonie blieb eine Husarenbrigade; General Gerstenzweig mit einer anderen leichten Kavalleriebrigade steht bei Biaseczno, von wo er eine Verbindung mit dem Korps des Generals Rüdiger aufnimmt, welcher von Radom her in Anmarsch ist. Die Brücke, über welche dieses Korps bei Jozefow die Weichsel überschritten hat, wird nach der Gegend von Pulawy gebracht und dadurch der Armee auch noch ihre alte Operationsbasis wiedergegeben.

Ob in Warschau hinlängliche Vorräthe vorhanden sind,

um einige Zeit ohne Zufuhr bestehen zu können, darüber kann noch keine zuverlässige Auskunft gegeben werden. Ueberläufer und Flüchtlinge behaupten, daß schon jetzt Verlegenheit und große Theurung sey; gewiß ist, daß die Ernte aus der Umgegend nicht, wie verbreitet worden, in die Stadt gebracht ist, denn die Felder und Scheunen sind überall noch nicht geräumt.

270. **Armeebericht, des Feldmarschalls Grafen Paskewitsch von Erivan vom 19 August, über das siegreiche Vorrücken der russischen Truppen am 15 desselben Monats.**

Die Insurgenten nahmen ihre Richtung nach Schimanow, zum Theil gleichfalls auf der Chaussee von Warschau. Da sie sich so lebhaft von unsern Truppen verfolgt sahen, so stellten sich ihre Hauptkräfte jenseits Schimanow, am andern Ufer des Pissaflusses auf.

Die Infanterie der Avantgarde, bestehend aus sechs Bataillonen der Grenadierbrigade des 6ten Infanteriekorps und dem 4ten Jägerregiment, unter dem Kommando des Generallieutenants Murawjew, und nach der persönlichen Anordnung des Chefs vom Generalstabe der Armee, Generals Grafen Toll, welcher sich bei der Avantgarde befand, rückte schleunigst auf Schimanow vor, vertrieb die Empörer daraus und besetzte diesen Punkt; das Katassanowsche Kosakenregiment und das zweite Regiment der Kosaken vom schwarzen Meere, unter Anführung des Obersten Katassanow, wurden nach dem Dorfe Kawensin befehligt, um das Flüßchen Pissa zu durchwaten und Schimanow zu umgehen; die leichte Kavallerie der Avantgarde machte dasselbe Manöuvre zur Rechten, und die Kürassierbrigade blieb als Reserve zurück.

Als die Empörer bemerkten, daß unsre Hauptkräfte noch nicht herbeigerückt, und daß sie bloß von unsrer Avantgarde

*) Aus St. Petersburger Blättern.

zurückgedrängt waren, begannen sie ihrerseits den Angriff auf Schimanow, wobei sie bis 20 Bataillone Infanterie und mehr als 20 Eskadronen Kavallerie vorschoben. Aber die Standhaftigkeit, mit welcher unsre acht Bataillone sie empfingen, so wie die Gegenwart des Anführers der Avantgarde, des Generals Grafen Witt, besonders aber die Wirkung zweier Batterien, bestehend aus acht Batteriestücken und acht Kanonen der reitenden Artillerie, welche auf der rechten Flanke vom Grafen Toll selbst postirt wurden, fast die ganze Linie der andringenden Empörer bestrichen und die feindliche Artillerie zum Schweigen brachten, zwangen unsre Gegner, von ihrem Vorhaben abzustehn. Sie begannen aufs neue die Retirade, während sie eine Zeit lang das Dorf Kaski behaupteten.

Um diese Zeit rückten die Grenadiere und die Garde heran, und ich beorderte, sobald ich bei der Avantgarde angelangt war, eine Batterie und zwei Bataillone auf die Höhe des linken Ufers der Pissija, um das Kirchdorf Strumjani zu besetzen und mit der Artillerie auf die abziehenden Empörer zu wirken. Unterdessen neigte sich der Tag, und die Truppen, welche seit Mittag 30 Werste zurückgelegt hatten, lagerten sich zur Nacht an der Pissija, indem die Avantgarde Kaski besetzte, das Grenadierkorps Schimanow, das 1ste Korps Nikolajew und die Garde Duninopol.

Nach Inhalt eines (wie die St. Petersburger Blätter erwähnen) gleichzeitig mit dem vorstehenden Berichte eingegangenen Rapports des Feldmarschalls Grafen Sacken, hat der Generallieutenant Kaissarow, welcher die Festung Zamosc blokirt, um diesen Platz enger einzuschließen, folgende Operationen unternommen.

Am 2 (14) August brachte der Generalmajor Kuprianow mit Tagesanbruch ein Bataillon Infanterie mit 6 Kanonen dem Hauptwalle bis auf Kartätschenschußweite nah, und eröffnete, da dieses unbemerkt geschehen war, plötzlich eine Kanonade, wobei die Rebellen in der dadurch erregten Verwirrung gegen

60 Mann an Todten und Verwundeten einbüßten; unter Ersteren befand sich ein Artilleriekapitän. Am 4 (16) unternahm der Generallieutenant Kaissarow, um der Garnison zu imponiren, und zugleich nach Besetzung der Vorstadt (Nowe Miasto), die beträchtlichen Vorräthe daselbst zu vernichten, die Eroberung zweier vor der Vorstadt aufgeworfener Redouten.

Um dieses auszuführen, machte der Generallieutenant Timopheiew, der das 22ste Jägerregiment kommandirt, dem vorläufigen Plane zufolge, auf die stärkste dieser Redouten einen heftigen Angriff und nahm sie, trotz der verzweifelten Gegenwehr, mit Sturm, wobei die zahlreiche Garnison den Bajonetten der Sieger erlag und ein Offizier mit 54 Soldaten zu Gefangenen gemacht wurden.

Unterdessen rückte der Generalmajor Loschkarew mit der Infanterie unter dem Befehle des Generalmajors Kuprianow gegen die andere Redoute; allein die Besatzung derselben wartete den Angriff nicht ab, sondern verließ sie in größter Eile und schloß sich an das Detaschement, welches die Vorstadt besetzt hielt; auch dieses ward in einem Augenblicke geworfen, zersprengt und in die Festung zurückgejagt.

Hierauf eröffneten die Rebellen ein heftiges Kartätschenfeuer aus den Batterien der Festung, unter deren Schutz sie einen starken Ausfall machten, um die Vorstadt wieder zu erobern; allein General Kaissarow hemmte die erste Wuth des Anlaufes mittelst einer Batterie von 6 Kanonen unter dem Befehle des Generalmajors Schulmann und schickte 3 Bataillone Infanterie und 2 Eskadronen der Alexandrischen Husaren zur Verstärkung ab. Mit aufgepflanztem Bajonnette warf die Infanterie die Rebellen, während die Husaren, die Vorstadt umgehend, die Fliehenden bis vor die Thore der Festung verfolgten und auf dem Wege niedermachten.

Die in dieser Affaire angewandten Truppen haben ein Beispiel seltener Tapferkeit und Unerschrockenheit abgelegt. Die Aufrührer verloren an Todten und Verwundeten über 500

Mann, gefangen wurden 1 Offizier und 126 Mann niederen Ranges, die eroberten Redouten wurden geschleift und in der Vorstadt bedeutende Vorräthe vernichtet.

Unser Verlust besteht in 8 Todten, 44 Verwundeten und 17 Mann, welche Kontusionen erhalten haben. Unter den Letzteren befindet sich der tapfere Generallieutenant Timopheiew. Wir bedauern den Verlust des durch glänzenden Muth ausgezeichneten Kommandirenden des 4ten Uralischen Regiments, Heeresältesten Moltschanow, der eine tödtliche Wunde erhielt.

Außerdem haben die vom Generallieutenant Kaissarow ausgeschickten Streifpartien das ganze Gebiet zwischen Zamosc und der Weichsel von den Empörern gereinigt und die Bewaffnung des allgemeinen Landsturms verhindert.

271. Berichte des Feldmarschalls Grafen Paskewitsch von Erivan an Se. Majestät den Kaiser aus dem Hauptquartier Nadarzyn, den 11 (23) August bekannt gemacht in der St. Petersburger Zeitung vom 21 August (2 September). *)

Der Kaiser hat von dem Feldmarschall Grafen Paskewitsch von Erivan neue aus seinem Hauptquartier Nadarzyn vom 11 (23) August datirte Berichte empfangen. Sie enthalten unter andern Details auch umständliche Informationen über die zu Warschau in den letzten Tagen des Julius und Anfangs des Monats August vorgefallenen Ereignisse, welche eine vollständige Veränderung in der insurrektionellen Regierung, so wie im Armeekommando herbeigeführt haben.

Folgende Relation, die wir zur Kenntniß unserer Leser zu bringen eilen, bietet einen Ueberblick der in den Warschauer Zeitungen enthaltenen Mittheilungen und der Aussagen der Gefangenen und polnischen Flüchtlinge dar.

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom obigen Datum.

Die Erfolge der kaiserl. Armee, ihr Erscheinen am linken Weichselufer, ihr Marsch gegen die Hauptstadt des Königreiches, erregte gerechte Befürchtungen unter Warschau's Bewohnern. Man erwartete allgemein, die Vertheidigungslinie, welche die Wyra darbot, würde hartnäckig behauptet werden. Die Verlassung von Lowicz und in der Folge jene von Sochaczew brachte demnach eine allgemeine Unzufriedenheit hervor und vermehrte die Besorgnisse.

Der sogenannte patriotische Klub entfremdete dem General Skrzynezki erst vollends die öffentliche Meinung, indem er verschwenderisch eine Broschüre verbreitete, worin man in Form von 58 Fragen behauptete, derselbe habe alle Maßregeln zu nehmen vernachlässigt, die von ihm abhingen, um der Nationalregierung den Sieg zu sichern, und daß alle seine Verfügungen, im Gegentheile, nichts als Unfälle für die polnische Armee herbeigeführt hätten.

Der Reichstag selbst glaubte, indem er die allgemeine Entmuthigung sah, am 28 Jul. (9 Aug.) eine Deputation zur Armee senden zu müssen, um sich von der wahren Lage der Dinge in Kenntniß zu setzen; dieselbe hatte die Vollmacht, nach Befinden der Umstände zu handeln. Diese Deputation fand das Hauptquartier der polnischen Armee zu Bolimow. Sie forderte vom General Skrzynezki Rechenschaft über sein Betragen. Derselbe erklärte, daß er, nach seiner innigsten Ueberzeugung, polnisches Blut unnützer Weise vergossen haben würde, hätte man den Russen eine Schlacht geliefert, daß er sich demnach entschlossen habe, sich auf die Hauptstadt zurückzuziehen, und daß er nur unter ihren Mauern entscheidende Streiche ausführen zu können hoffe. Er beklagte sich zu gleicher Zeit, daß trotz seiner wiederholten Vorstellungen, Warschau so schlecht verproviantirt sey, daß er große Verlegenheiten voraussehen müsse, wenn sich die Armee derselben genähert haben würde.

Man versammelte einen Kriegsrath, und es wurden außer den Hauptanführern Offiziere jeden Grades dazu berufen.

Man legte ihnen die Frage vor: ob Skrzynezki im Interesse des Vaterlandes das Kommando beibehalten solle? — Fast Alle, versichert man, erklärten, nachdem sie den militärischen Talenten und der Tapferkeit dieses Generals Lob gezollt, daß sie ihn nicht für unternehmend genug hielten, und daß die Verhältnisse des Augenblickes einen Mann von entschiedenem Charakter verlangten, wenn er auch weit weniger Umsicht besäße.

Skrzynezki seinerseits legte in die Hände der provisorischen Regierung eine an den Reichstag gerichtete Erklärung, worin er dagegen protestirte, als habe er je um die Gewalt aus persönlichen Absichten nachgesucht; habe er das Kommando auch bis jetzt beibehalten, so geschah es, weil er sich für fähig hielt, die Hoffnungen der Nation zu erfüllen; sollte es aber der Reichstag für nothwendig halten, daß ein Anderer an seine Stelle trete, so würde er der Erste seyn, das Beispiel des Gehorsams zu geben; er endete damit, daß er seine Entlassung anbot.

Die Deputation bestimmte den aus Litthauen entwischten Dembinski dazu, das Amt eines Oberbefehlshabers zu besetzen. Diese Wahl, hieß es, gefiel der Armee nicht, und viele Militärs drückten laut eine ungünstige Meinung hinsichtlich seiner aus.

Die Generale und Obersten, Kommandirende der Regimenter, wurden hierauf zu einer außerordentlichen Versammlung zusammenberufen und mußten in verschlossenen Zetteln ihre Stimme für die definitive Ernennung eines Generalissimus abgeben.

Die Eröffnung dieses geheimen Scrutins ging zu Warschau vor sich. Man nennt Prondzynski als denjenigen, der die Stimmenmehrheit erhielt. Der Kriegsminister machte ihm von Seite des Reichstages den Vorschlag, das Kommando zu übernehmen, aber er schlug es aus.

Morawski, der zuerst von der Armee zurückkam, stellte, indem er in der Sitzung vom 1 (13) August über seine Sendung Bericht erstattete, den Antrag, den Oberbefehlshaber

dem Präsidenten der provisorischen Regierung zu unterordnen. Inzwischen hörte das Volk, aufgereizt durch die Anstifter der demagogischen Partei, nicht auf, gegen Skrzynezki Schmähungen auszustoßen. Es klagte diesen General öffentlich und selbst die Mitglieder der provisorischen Regierung des Verraths und strafbaren Benehmens hinsichtlich der Individuen an, die man der russischen Partei angehörend bezeichnete.

Den 3 (15) August brach ein Aufstand aus; das Volk begab sich in die Gefängnisse, verjagte die den Eingang bewachenden schwachen Detaschements, sprengte die Thore ein und ergriff und schleppte auf den öffentlichen Platz diejenigen, die man seiner Rache bezeichnet hatte, überließ sich gegen sie den frevelhaftesten Beschimpfungen, den rohesten Grausamkeiten und hieb mehrere dieser Unglücklichen in Stücke, steinigte sie oder hing sie an Laternenpfählen auf.

272. Cirkulär des polnischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten über die am 15 August in Warschau vorgefallenen Ereignisse. Warschau, 24 August 1831. *)

Ernste Ereignisse haben die Stadt Warschau in Trauer versetzt. Die öffentlichen Blätter werden Sie ohne Zweifel schon über die Art derselben unterrichtet haben, aber es ist wichtig, daß Sie alle Einzelnheiten kennen, die darauf Bezug haben, und deßhalb beeile ich mich, Ihrem Verlangen, genaue Kenntniß davon zu haben, Genüge zu leisten. Sie wissen wohl, in welchem Zustande sich Polen befand, als der Diktator am 18 Januar unerwartet seine Gewalt niederlegte! Man mußte, fast im Angesichte des Feindes, eine andere Regierungsform improvisiren. Die Gewalt ward durch das Zutrauen des Reichstags in die Hände von fünf Männern gelegt, deren Ansichten begreiflicher Weise nicht immer dieselben seyn konnten, obwohl eine gleiche Hingebung alle be-

*) Aus dem Constitutionnel vom 18 September.

lehte. Zu gleicher Zeit ward ihnen ein Obergeneral beigegeben mit einer Gewalt, die aus ihm eine besondere Behörde machte. Er war vom Reichstag ernannt und konnte nur durch ihn wieder abgesetzt werden. Das Gesetz vom 24 Januar machte ihn übrigens völlig zum Herrn seines Benehmens; er hatte Niemandem von seinen Operationen Rechenschaft abzulegen, und war nicht einmal gehalten, die Regierung davon in Kenntniß zu setzen.

So lange die Armee in der Defensive war, machte der Nachtheil einer so ausgedehnten Gewalt sich nicht so sehr bemerklich, da der Wirkungskreis des Obergenerals durch die Gewalt der Umstände selbst sehr beschränkt war. Bald aber setzten die ruhmreichen Tage von Grochow, die darauf folgende Entmuthigung des Feindes, und die Fortschritte in der Organisation unserer neu ausgehobenen Mannschaft, die polnische Armee in den Stand, sich fast in gleicher Stärke mit den Russen zu messen. Wir konnten jetzt unsrerseits die Offensive ergreifen. Eine leichte Meinungsverschiedenheit stellte sich zwischen dem Obergeneral und der Regierung ein; diese, mit mehr Vertrauen in unsere Hülfsquellen, welche durch den Patriotismus der Nation fast unerschöpflich wurden, hätte gewünscht, daß der Obergeneral auf eine kräftige und entscheidende Art zu Werke gehe. Dieß war aber nicht die Meinung dieses letztern. Eine falsche Idee von der riesenhaften Macht Rußlands, oder die Hoffnung auf eine gütliche Dazwischenkunft der fremden Mächte, wovon mehrere uns unaufhörlich mit Hoffnungen schmeichelten, flößten dem General Skrzynezki den Wunsch ein, das Blut unserer Tapfern zu schonen. So geschah es, daß er nach den glorreichen Gefechten von Wawre, Dembe und Iganie, statt daraus Nutzen zu ziehen, bis zur Schlacht von Ostrolenka in völliger Unthätigkeit verharrte.

Dieser aus mehr als Einem Grunde unglückliche Tag wird in den Annalen unsrer Revolution denkwürdig seyn. Der

bisher stille Kampf zwischen beiden Gewalten brach auf Einmal durch den aus dem Hauptquartiere hervorgegangenen und am 8 Junius dem Reichstage vorgelegten Entwurf zu einer Reform aus. Er ward zwar verworfen, brachte aber ein trauriges Resultat hervor; er reizte die Parteien, die damals erst anfingen, sich im Reichstage schärfer von einander zu trennen. Die Bitterkeit der Parteien zeigte sich jedoch, man muß dieß sagen, nur bei untergeordneten Fragen, denn bei allen Lebensfragen trug stets der Nationalpatriotismus über jede andere Rücksicht den Sieg davon. Die bestimmtesten Versicherungen einer edelmüthigen Dazwischenkunft zu unsern Gunsten dauerten indessen von Seite der fremden Mächte, und namentlich von Seite Frankreichs fort. Getäuscht durch diese Versprechungen suchte der Obergeneral nur Zeit zu gewinnen, und die russische Armee durchzog nach einem Flankenmarsche an der Fronte unsrer Armee, ohne beunruhigt zu werden, die Wojewodschaft Plozk, bewirkte ohne Schwertstreich den Uebergang über die Weichsel, und näherte sich ohne Hinderniß der Hauptstadt Polens. Das Volk, durch die Zögerungen des Obergenerals gereizt, schrie über Verrath, und ein ungünstiges Ereigniß erbitterte unglücklicherweise die Gemüther noch mehr.

Das Korps des Generals Rüdiger entging dem General Jankowski, der vor Gericht gestellt wurde; zugleich mit einigen andern Individuen, welche der Obergeneral selbst im Verdacht hatte, daß sie mit dem Feinde Verständnisse angeknüpft hätten. Mehrere Wochen waren schon seit der Verhaftung dieser Leute verflossen, und sie wurden immer noch nicht gerichtet. Das war nach der Meinung des Volks eine neue Beschwerde gegen den Obergeneral, von dem die Bildung von Militärgerichten abhing. Mit dem Zutrauen des Volks verlor der Generalissimus auch das der Armee, welche vor Begierde brannte, den Feind zu bekämpfen; man mußte nun zu einem Ende kommen. Der Reichstag sandte eine

Deputation ins Hauptquartier, welche bevollmächtigt war, einen andern Chef zu ernennen, und deſſen Vollmachten zu beſtimmen. Dieſe hatte kaum den Wünſchen der Repräſentanten Genüge geleiſtet, als ein erbitterter und vielleicht durch eine unſichtbare Hand geleiteter Haufen in der Nacht vom 15 auf den 16 Auguſt die Gefängniſſe von Warſchau ſprengte, und die ſieben des Verraths angeklagten Perſonen, ſo wie 25 von der ehemaligen ruſſiſchen Regierung beſoldete Spione ermordete. Das Unglück wollte, daß auch ein ruſſiſcher Kriegsgefangener als ein Opfer der Wuth der Mörder fiel. Die Nachricht von einer auf Befehl des Prinzen von Würtemberg im ruſſiſchen Lager erfolgten Hinrichtung mehrerer unſerer Gefangenen ſcheint dieß Verbrechen veranlaßt zu haben.

Vergebens bemühe ich mich, Ihnen das Entſetzen zu malen, das dieſe Unthaten unter uns erregten. Europa kennt die Sanftheit unſres Volks und die Reinheit der Grundſätze unſerer Revolution; dieß iſt das erſte und das einzige Verbrechen, womit ſie beſudelt wurde. Zur Steuer der Gerechtigkeit muß man hier bemerken, daß die öffentliche Ruhe weder vor noch nach dem unglücklichen Ereigniß auch nur einen Augenblick unterbrochen wurde. Da jedoch die Nationalregierung ihre Autorität durch einen Volkstumult verhöhnt ſah, glaubte ſie das öffentliche Zutrauen verloren zu haben, und treu ihren Grundſätzen, beeilte ſie ſich, ihre Gewalt augenblicklich niederzulegen. An demſelben Tage ward eine neue Regierungsform, die mit den Umſtänden mehr im Verhältniß ſtand, von dem Reichstag angenommen. Dieſe einſtimmig beſchloſſene Handlung iſt die ſtärkſte Proteſtation von ſeiner Seite gegen die Verbrechen jener unglücklichen Nacht. Die Regierungsgewalt wird jetzt von einem einzigen ausgeübt, von dem Präſidenten des Raths, der aus ſechs verantwortlichen Miniſtern beſteht. Die angeſchloſſene Kopie des Geſetzes vom 17 Auguſt wird Ihnen das Nöthige hierüber zu wiſſen thun. Die beiden Kammern haben mit ungeheurer

Majorität die Präsidentschaft der neuen Regierung Sr. Excellenz dem General der Infanterie, Grafen Krukowiezki, übertragen, der nicht minder durch seinen Patriotismus, als durch die Energie seines Charakters und seine Thätigkeit bekannt ist. Eine strenge Gerechtigkeit hat bald die Schuldigen erreicht, vier wurden am 24 d. M. hingerichtet, und eine Frau, die am Verbrechen Theil genommen, zur Strafarbeit verurtheilt.

Die patriotische Gesellschaft wurde am ersten Tage nach dem Regierungsantritte des neuen Präsidenten aufgelöst. Vollkommene Ruhe herrscht in der Stadt; die Verschiedenheit der Meinungen ist bei der öffentlichen Gefahr verschwunden. Niemals war größere Einigkeit unter uns, niemals mehr Vertrauen auf die Regierung. Der Feind wird aus dem Unglück, worüber ganz Polen seufzt, keinen Vortheil ziehen. Das Ministerium hat keine andern Veränderungen erlitten, als welche der Austritt einiger Minister nöthig machte. Dieß sind die Ereignisse, welche eine Aenderung in der Form unserer Regierung veranlaßt haben. Ich fordere Sie auf, dieß zur Kenntniß der Regierung Sr. Majestät zu bringen, und durch die Oeffentlichkeit, welche Sie nöthigenfalls diesem Cirkular geben, die Meinungen zu berichtigen. Die Täuschungen, womit einige Mächte uns ohne Unterlaß wiegten, haben die Unthätigkeit, worin unsere Heere wider Willen blieben, veranlaßt; eine Unthätigkeit, die einem erlittenen Unfalle gleich zu rechnen ist. Die Hülflosigkeit, in der man uns läßt, und die daraus hervorgegangene Erbitterung, haben zum Theil die Verbrechen der Nacht vom 15 August veranlaßt. Aber Europa mag sich beruhigen; diese Verbrechen werden sich nicht mehr erneuern; die Energie des neuen Präsidenten und besonders der polnische Nationalcharakter bürgen dafür.

Empfangen Sie ꝛc.

Warschau, den 24 August 1831.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Theodor Morawski.

273. Schreiben aus dem russischen Hauptquartier Nadarzyn, vom 13 (25) August 1831. *)

Durch die Aufstellung des russischen Heers ist Warschau und die dort konzentrirte Insurgentenarmee fast von allen Seiten eingeschlossen und aller Mittel vom Lande beraubt; und nicht bloß von dieser Seite der Weichsel, sondern durch das Vorrücken des Generals Baron Rosen bis Dembe Wielkie, und durch die Eröffnung einer Verbindung mit ihm über Karczew, ist sie es auch von der andern Seite, und es bleibt ihr bloß die einzige Wojewodschaft Plozk übrig. Um ihr auch diese letzte Quelle, woher sie sich mit Hülfsmitteln versorgen könnte, zu verstopfen, ist der Generalmajor Doktorow mit einer ansehnlichen Truppenabtheilung in die Wojewodschaft Plozk abkommandirt, um als Partisan daselbst zu operiren und sich zu bemühen, alle Verbindungen, die aus dem Plozkischen über Modlin und Zegrz nach Warschau führen, abzuschneiden. In dieser Lage der Dinge, und in Erwartung der Generale Kreutz und Rüdiger, werden indeß von dem Ingenieurgeneral Dehn Schanzkörbe, Faschinen, Palliſaden, spanische Reiter und andere Erfordernisse zum Sturme bereitet, und zugleich in den Regimentern Sturmleitern angefertigt.

Der Generaladjutant, Baron Rosen, der bis Dembe Wielkie vorgerückt war, machte den Versuch, um diese seine

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 8 September; dieselbe gibt dieses Schreiben mit der Anmerkung: Obiges Schreiben ist zwar von älterm Datum als die von uns bereits mitgetheilten Nachrichten, und enthält zum Theil eine Wiederholung des gestern bereits Gemeldeten (siehe die hier folgenden Nachrichten aus dem Hauptquartier Nadarzyn vom 16 (28) August 1831); es gibt jedoch eine interessante Uebersicht der seit dem 20 stattgehabten Operationen, und füllt eine Lücke in den dießfälligen Mittheilungen aus, weßhalb wir daſſelbe unsern Lesern nicht vorenthalten zu dürfen glauben.

nahe Aufstellung bei Warschau zu sichern, da die Insurgenten ihn von dort leicht mit überlegenen Kräften hätten erdrücken können, die Brücke, welche Warschau mit Praga verbindet, zu verbrennen. Der Kapitän vom Generalstabe, Slivitzki, und der Unterlieutenant Gorski, mit 13 Freiwilligen, ließen sich in der Nacht auf den 8 (20) August in drei kleinen Booten gegen die Brücke herab, befestigten mit eigner Hand feuerfangende Materialien unter derselben und zündeten Alles an; doch wurde der Brand früher bemerkt, als er sich ausbreiten konnte, und obwohl er überaus großen Aufruhr in Stadt und Vorstadt erregte, so wurde er doch bei Zeiten noch gelöscht. Slivitzki und Gorski ließen sich unter dem dichtesten Feuer von beiden Ufern den Fluß hinab, und kamen bei dem Dorfe Zeran glücklich wieder ans Ufer. Indeß hatte General Rosen alle seine Truppen auf den Höhen von Wawr vereinigt, um mit Anbruch des Tages Praga stürmen zu können, im Falle die Zerstörung der Brücke gelungen und Praga dadurch der Hülfe von Warschau aus beraubt worden wäre. Doch da die Unternehmung mißlang, so hat General Rosen, den ihm zugekommenen Befehlen gemäß, bloß eine Vorhut bei Dembe Wielkie nachgelassen und sich mit den übrigen Truppen von Minsk bis Kaluszyn echelonnirt, diese beiden Punkte besetzend. Durch die Brücke von Karczew eine Verbindung mit der Hauptarmee unterhaltend, läßt er zugleich den ganzen Raum zwischen dem Bug und der Weichsel durch Streifkorps beobachten.

Während dieser Zeit hat General Rüdiger fortgefahren, das Land jenseits der Piliza zu reinigen. General Rozycki, der dort den Oberbefehl führte, hatte alle zerstreuten Truppen der Insurgenten, 11 Bataillone und 10 Schwadronen, mit 8 bis 10 Kanonen, vereinigt, war aber vom General Rüdiger über Konskie in die Wälder von Kielce mit großem Verlust geworfen worden. Hierauf hatte General Rüdiger, da die weitere Verfolgung der Insurgenten ihn leicht bis an das Ende

des Königreichs hätte führen können, von derselben abgelassen, und war zur Vereinigung mit der Hauptarmee aufgebrochen. Dieß benützte Rozyzki, um neue Kräfte und Verstärkungen zu sammeln und von Kielce wieder angriffsweise vorzugehen. Mit ungefähr 9000 Mann, die er zusammengebracht, zog er am 8ten (20) durch die Wälder nach Szydlowiez, und am 9ten (21) erschien er in der Richtung von Skarysew. Da er sich immer am Saume der Wälder hielt, beobachtete General Rüdiger ihn bloß durch leichte Truppenabtheilungen, auf die Gelegenheit lauernd, ihn mit Vortheil anzugreifen. Rozyzki's Absicht war vermuthlich, den Partisan Gedroitz zu unterstützen, dem er befohlen hatte, auf die Kommunikationen der Russen zu operiren. Am 8ten (20) gelang es diesem auch, durch die Wälder auf die Straße von Zwolin nach Radom vorzubringen, und 8 Werste von letzterer Stadt einen Ochsentransport mit Hafer zu überfallen. Auf die Nachricht hievon entsandte General Rüdiger alsobald den Oberlieutenant Bulgarow mit 2 Bataillonen und 2 Schwadronen zu seiner Verfolgung, und den Oberstlieutenant Tscherkassow mit einem Bataillon, um ihm den Weg abzuschneiden. Es gelang dem Oberstlieutenant Bulgarow, am 10ten (22) früh den Gedroitz zu überfallen und seine ganze Abtheilung von 600 Mann, größtentheils Scharfschützen, zu vernichten, Gedroitz selbst, dieser berüchtigte ruhmredige Partisan, der die polnischen Zeitungen mit seinen vermeinten Großthaten anfüllte, 13 Offiziere und 105 Gemeine wurden gefangen. Hierauf zog sich Rozyzki, vom General Geismar mit der Vorhut verfolgt, nach Ilza zurück. Der General Baron Kreutz nähert sich indeß der Hauptarmee in der Stärke von 27 Bataillonen, 28 Schwadronen und 82 Kanonen; am 14ten (26), 16ten (28) und 17ten (29) wird er bei derselben eintreffen. Die 10te Infanteriedivision langt den 20 August (1 Septbr.) an, die übrigen Truppen des Generals Rüdiger drei oder vier Tage später.

Während dieser ganzen Zeit haben die Insurgenten nichts unternommen. Der Feldmarschall dagegen, um des Feindes Aufmerksamkeit abzuziehen und dem General Rosen Zeit zum ungehinderten Rückmarsche von Wawr zu geben, machte am 8ten (20sten) vor Abend eine starke Rekognoszirung, indem er die Truppen der Vorhut, durch die Reiterei des Grafen Pahlen unterstützt, gegen Rakow vorrücken ließ, wodurch die feindliche Armee gezwungen wurde, die ganze Nacht unter Waffen zu bleiben.

Am 9ten (21sten) Abends entwickelte der Feind bedeutende Streitkräfte und blieb vor der russischen Vorhut stehen, indem er mit einem Bataillon und 3 Schwadronen das Dorf Sluzewo besetzte und einen Zug Kavallerie nach Willanow schickte. Doch um 9 Uhr Abends kehrten die Insurgenten wieder nach Warschau zurück. Dieser ganze Zug scheint nur zum Zwecke gehabt zu haben, einen Transport mit Lebensmitteln aus den Uferdörfern in die Stadt bringen zu lassen. Am 10ten (22sten) erhielt man im russischen Hauptquartiere die Nachricht, daß die Insurgenten mit einer bedeutenden Macht auf das rechte Weichselufer übergesetzt waren. Selbige soll aus 2 Infanteriedivisionen mit der dazu gehörigen Kavallerie und Artillerie, in Allem aus 10 Regimentern Infanterie, 8 Regimentern Kavallerie und 8 Kompagnien Artillerie bestehen, und die Absicht haben, mit Ueberlassung der Vertheidigung von Warschau an die Nationalgarden und übrigen Truppen, gegen Litthauen vorzurücken. Doch ist wahrscheinlicher, daß die ganze Unternehmung bloß zum Zwecke hat, Lebensmittel und Pferdefutter beizutreiben, und zugleich einen Versuch gegen den General Rosen zu machen, um ihn, je nach den Umständen, entweder zu schlagen oder zum Rückzuge zu nöthigen und sodann wieder zur Vertheidigung von Warschau zurückzueilen.

Sollte dieses Armeekorps aber wirklich nach Litthauen

vorrücken wollen, so hatte seiner wahrscheinlich das nämliche Schicksal, das Giełgud und seine Schaaren betroffen hat.

274. Nachrichten aus dem russischen Hauptquartier Nadarzyn vom 16 (28) August 1831. *)

Der durch seine im Lande verübten Plünderungen bekannte polnische Parteigänger Gedroitz hatte sich, wie der General Rüdiger unterm 22 August meldet, mit etwa 600 Mann auf dessen Verbindungslinie mit der Weichsel geworfen, um einen von Lublin erwarteten Transport Lebensmittel aufzufangen. Zur Vereitlung dieses Vorhabens wurden ein Bataillon des Regiments Pultawa und zwei Schwadronen des unter den Befehlen des Oberstlieutenants Bulgarow stehenden Dragonerregiments beordert. Diese Truppen erreichten jenes Korps bei Kwatka-Krolewska, und machten nach einem hartnäckigen Gefechte Gedroitz selbst nebst 13 andern Offizieren und 105 Jägern zu Gefangenen. Was von dem Detaschement entkam, flüchtete sich in die Wälder. Ein österreichischer Offizier, den Gedroitz seit Kurzem erst gefangen mit sich führte, erhielt bei dieser Gelegenheit seine Freiheit wieder.

Der General Baron Rosen meldet, daß er sich, den ihm ertheilten Befehlen gemäß, auf Kaluszyn zurückgezogen und dort erfahren habe, daß eine starke Division des Rebellenheeres auf das rechte Weichselufer übergegangen sey. Als sich eine Schwadron des Kalischer Lanciers-Regiments vor Milosna zeigte, griff das dort stehende Kosakenpiket selbige ungesäumt an, tödtete ihr einige Mann und machte 30 zu Gefangenen. Nach den eingezogenen Erkundigungen haben die polnischen Truppen ihre Richtung nach der Wkra genommen.

Die Hauptarmee hält noch immer die Position besetzt, die der Oberbefehlshaber ihr angewiesen hatte. Am 27 August versuchten die Empörer eine Rekognoszirung: 4 Ba-

*) Aus der preußischen Staatszeitung von 7 September.

taillone und 6 Schwadronen rückten auf unsre Vorposten vor, die sich zurückzogen. Die feindliche Infanterie gewann die Chaussee und stellte sich auf derselben mit 4 Stücken Geschütz auf, während die Kavallerie den linken Flügel bildete. Nachdem der Graf Witt sich sofort an Ort und Stelle begeben hatte, befahl er dem Kosakenregimente des Hettmanns und dem Greckhoff'schen, die feindliche Kavallerie anzugreifen; diese wurde geworfen und zwei Werste weit verfolgt. Die Rebellen verloren auf der Flucht eine gute Anzahl Leute an Todten und Verwundeten, so wie 42 Gefangene. Mittlerweile war eine reitende Artilleriebatterie gegen die Infanterie vorgerückt und beschoß dieselbe; bald wich die feindliche Kolonne, worauf ein Kosakenregiment, unterstützt von einigen Schwadronen Husaren und reitender Jäger von der Garde, den Befehl zum Einhauen erhielt. Die Polen räumten jetzt das Feld; um uns in der Verfolgung des Feindes aufzuhalten, mußten die auf den Verschanzungen der Stadt befindlichen Batterien unsre Kavallerie beschießen. Nach Aussage der Gefangenen haben die Empörer 80 Mann an Todten und Verwundeten verloren; unsrerseits wurde nur ein Kosak getödtet, und 14 wurden verwundet.

Das Detaschement unter dem Generallieutenant Knorring näherte sich am 24sten der Stadt Kalisch; die städtischen Behörden und eine große Einwohnerzahl gingen ihm entgegen, und unter dem freudigen Rufe der Menge hielt dieser General seinen Einzug in die Stadt. Alle Klassen der Einwohner haben ihm ihre Zufriedenheit darüber bezeugt, daß sie sich endlich von den sie unterdrückenden revolutionären Banden befreit sähen. Die gesetzliche Ordnung ist in Kalisch sofort wieder hergestellt, und den Einwohnern sind ihre Waffen abgenommen worden. Da indeß der General Knorring seine Truppen nicht in die Stadt einrücken lassen wollte, so beauftragte er die Nationalgarde, für die öffentliche Ruhe und Ordnung zu sorgen, und ließ sie zu diesem Behufe mit 300

Piken bewaffnen. Er selbst schlug ein Lager in der Umgegend auf, um auf die Operationen des Feindes ein wachsames Auge zu haben.

Der feindliche Major Sandrowicz hielt am 22sten Kalisch besetzt, als er die Annäherung unsrer Truppen erfuhr; sofort brach er mit seiner übrigen wenig zahlreichen Kavallerie auf; das Fußvolk lief größtentheils aus einander; der Rest wurde auf Wagen mitgeschleppt.

Die beiden ersten Echelons des Kreutz'schen Armeekorps sind am 26 und 28 August bei der Hauptarmee eingetroffen; das letzte wird sich morgen mit derselben vereinigen.

275. Bericht des Oberbefehlshabers der aktiven Armee, Generalfeldmarschalls Grafen Paskewitsch-Erivanski an Se. Majestät den Kaiser. Hauptquartier Nadarzyn, den 16 (28) August 1831. *)

Der Oberbefehlshaber der aktiven Armee, Generalfeldmarschall Graf Paskewitsch-Erivanski, berichtet Sr. kaiserl. Majestät unterm 16 (28) August aus Nadarzyn, daß am 14ten (26sten) das erste Echelon des Detaschements des Generals Baron Kreutz zur Armee gestoßen sey. In Erwartung der Vereinigung der übrigen Theile dieses Detaschements hat der Oberbefehlshaber einige Veränderungen in der Verlegung unsrer Truppen vor Warschau vorgenommen, um die Stadt so viel wie möglich zu drängen und die Kommunikationen zu erschweren.

In Uebereinstimmung hiermit hat das Korps des Grafen Pahlen sich der Avantgarde der Armee genähert und die Position rechts vom Dorfe Falent eingenommen; das Grenadierkorps ist auf die Stellung vor Woliza ausgedehnt und die

Garde

*) Aus einem Extrablatte der St. Petersburger Zeitung vom 8 September.

Garde in Radarzyn verblieben. Das Detaschement des Generalmajors Gerstenzweig hält den Flecken Gora-Kalwary besetzt.

Die Rebellen rückten am 12 (24) d. M. aus Warschau mit 4 Bataillonen Infanterie, 10 Eskadronen Kavallerie nebst 4 Kanonen, und nahmen die Richtung gegen den rechten Flügel unsrer Avantgarde, wurden aber durch die glänzenden Attaken der von dem General Grafen Witt gegen sie abgefertigten Donischen Kosakenregimenter: des Attamanregiments Sr. kaiserl. Hoheit des Thronfolgers, und des Regiments Grekow 5, durch das gutgeleitete Kanonenfeuer der reitenden Batteriekompagnie Nro. 27 und das entschlossene Benehmen des 5ten Reiterregiments vom schwarzen Meere und der Eskadrone der Kosaken, Jäger zu Pferde und Husaren der Garde geworfen, und mit großem Nachtheile für die Feinde bis unter die Schüsse ihrer Batterien zurückgejagt. Seit der Zeit haben sie gegen unsre Hauptmacht nichts unternommen. Indessen ist die Zahl derer, welche freiwillig aus den Reihen der Empörer treten und sich bei unsern Vorposten melden, täglich im Zunehmen. Ihren Aussagen zufolge kommandirt das Heer der Insurgenten gegenwärtig der Graf Malachowski.

Die bemerkenswertheste unter den Operationen der abgesonderten Theile der Armee ist die Besetzung der Stadt Kalisch von dem Detaschement des Generallieutenants Knorring. Dasselbe hatte, nach Anordnung des Oberbefehlshabers abgesondert von dem Gros der Truppen, welche unter Kommando des Generals Baron Kreutz zur Armee marschirten, am 12ten (24sten) der Stadt Kalisch sich genähert.

Von dem Bürgermeister und den Honoratioren des Orts, an welche sich mehrere Tausende vom Volke geschlossen hatten, drei Werste vor der Stadt empfangen, sahen sich die Russen als Befreier begrüßt und mit den lebhaftesten Freudensbezeugungen von Seite der Einwohner überhäuft, welche ihnen die Stadt gern übergaben und alle Forderungen des Generals Knorring zu erfüllen sich erboten, der sofort alle Anstalten traf,

um die gesetzliche Regierung in Kalisch wieder herzustellen und die gehörige Ordnung einzuführen.

276. Schreiben des Präsidenten der polnischen Nationalregierung, Generals der Infanterie Grafen Krukowiezki, an Se. Excellenz den Feldmarschall Grafen Paskewitsch von Erivan. Warschau, den 5 September 1831. *)

Herr Marschall! Ich habe mich in Gemäßheit der Wünsche Ew. Excellenz beeilt, am 3 d. M. den Divisionsgeneral Prondzynski an den bestimmten Ort zu schicken, um die Mittheilung entgegenzunehmen, welche Ew. Excellenz mir durch den General Dannenberg geneigtest zukommen lassen wollten.

In Folge dieser Zusammenkunft habe ich erfahren, daß Ew. Excellenz, in dem Wunsche, dem Kriege ein Ende zu machen, durch den seit neun Monaten Ströme von Blut vergossen worden sind, die Absicht zu erkennen gegeben haben, Vorschläge zu machen, welche diesen Kampf beendigen könnten.

Gleichfalls von der Liebe zum Frieden beseelt, habe ich die Ehre, in der Eigenschaft als Präsident der polnischen Regierung, Ew. Excellenz zu benachrichtigen, daß, da meine Vollmachten durch die Manifeste und Dekrete der durch den Reichstag repräsentirten Nation beschränkt sind, ich nur insofern unterhandeln kann, als ich nicht mit den Entscheidungen des Reichstages, welcher mich mit seinem Vertrauen beehrt hat, in Widerspruch gerathe.

Die Polen haben die Waffen ergriffen, um die Nationalunabhängigkeit in den Gränzen zu vertheidigen, welche sie ehemals von Rußland trennten. Die Nationalregierung erwartet von Ew. Excellenz zu vernehmen, bis auf welchen Punkt Se.

*) Aus dem St. Petersburger Journal vom 17 September.

Majestät der Kaiser von Rußland geneigt ist, ihren Wünschen beizustimmen.

Warschau, den 5 September 1831.

Der Präsident der Nationalregierung, General der Infanterie:

(Gez.) Krukowiezki.

277. Erklärung des Generalquartiermeisters der Armee, Prondzynski. Wola, den 7 September 1831. *)

Der Unterzeichnete, welcher von dem gegenwärtigen Oberhaupte der Regierung in Warschau, General Krukowiezki, an den Marschall, Grafen Paskewitsch von Erivan, abgesandt worden, um ein Schreiben des Erstern zu überbringen, welches Arrangements-Vorschläge enthält, erklärt hiermit, zu wissen, daß es die Absicht des genannten Generals Krukowiezki sey, auf eine vollständige Weise, mit der ganzen polnischen Nation, zum Gehorsam gegen Se. Majestät zurückzukehren, und daß er jetzt alle Vollmachten dazu besitzt. Er wünscht von Sr. Excellenz dem Herrn Marschall zu erfahren, welches die Bedingungen eines Arrangements, das diese Bedingung zur Grundlage hätte, seyn würden.

Wola, den 7 September 1831.

(Gez.) Prondzynski.

278. Schreiben des Grafen Krukowiezki an Se. Majestät den Kaiser. Warschau, den 7 September 1831, Abends 6 Uhr. **)

Sire! In diesem Augenblicke beauftragt, im Namen der ganzen polnischen Nation zu Ew. kaiserl. und königl. Majestät reden zu können, wende ich mich durch Se. Excellenz den Mar-

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus der nämlichen Quelle.

schall, Grafen Paskewitsch von Erivan, an Ihr väterliches Herz. Indem wir uns ohne irgend eine Bedingung Ew. Majestät, unserm Könige, unterwerfen, weiß die polnische Nation, daß Sie allein im Stande sind, das Vergangene vergessen zu machen und die tiefen Wunden zu heilen, welche meinem Vaterlande geschlagen worden sind.

Warschau, den 7 September 1831, Abends 6 Uhr.

(Gez.) Graf Krukowiezki.

279. Nachrichten über die Ereignisse in Warschau vom 7 bis zum 9 September 1831. *)

Am 7ten dieß um 2 Uhr Nachmittags hatte der Kampf vor Warschau nochmals begonnen; während desselben kam der General Berg nach der Hauptstadt; am Abend wurde eine Konvention unterzeichnet; sogleich begann die polnische Armee mit Waffen, Geschütz und Munition nach Praga auszurücken und am folgenden Tage, nachdem sie sich vollständig daselbst versammelt hatte, marschirte sie von Praga nach Modlin. Am 8ten wurde vom Munizipalrath der Hauptstadt folgende Proklamation erlassen:

„Da heut, in Folge von Verträgen, welche durch die höheren Behörden abgeschlossen wurden, die russischen Truppen in die Residenz einrücken, so hält der Munizipalrath es einerseits für seine Pflicht, jede Besorgniß der Bürger hinsichtlich der Sicherheit ihrer Personen und ihres Vermögens zu verscheuchen, andrerseits ist es aber auch sicher zu erwarten, daß alle Einwohner die geziemende Ruhe beobachten werden."

Der Präsident: Osinski.

Um 8½ Uhr Morgens am verflossenen Donnerstage (8ten) bot der Präsident der Stadt Warschau, umgeben von einer

*) Auszüge aus dem Warschauer Kourier vom 9 bis zum 13 September.

Deputation des Munizipalraths, dessen Präsidenten an der Spitze, an den Jerusalemer Barrieren Sr. kaiserl. Hoheit dem Großfürsten Michael Brod und Salz dar; Se. kaiserl. Hoh. geruhten diese Deputation aufs zuvorkommendste mit Worten des Friedens anzureden und ritten an der Spitze eines glänzenden Stabes und der Garde in die Stadt ein. Auf dem sächsischen Platze sprach derselbe zu dem Volke und äußerte: „Wer von den Einwohnern der Residenz ein Gesuch hat, der möge sich direkt an mich wenden.“ Se. kaiserl. Hoheit wohnt im Palaste der königl. Statthalter.

Der Feldmarschall Graf Paskewitsch langte am Abende desselben Tages hier an und übernachtete in Belvedere. Die am 8ten in die Hauptstadt eingerückten Truppen bestehen aus den kaiserlichen Garden zu Fuß und zu Pferde, nämlich aus den Preobrazenskischen, dem Siemionowskischen, Moskauer, Jäger- und Leibkosaken-Regiment u. s. w. Zu gleicher Zeit kehrten die früher in Warschau gestandenen Regimenter der litthauischen und volhynischen Garde zu Fuß und das Grodnosche Husarenregiment wieder hierher zurück, das podolische Kürassier- und das litthauische Uhlanen-Regiment aber begaben sich in die Wojewodschaft Kalisch. Auch Praga wurde an demselben Tage von den kaiserl. Garden besetzt.

Vorgestern rückte noch eine große Menge russischer Truppen verschiedener Waffengattungen durch Warschau. Die Musikkorps mehrerer Regimenter spielten Stellen aus beliebten Gesängen.

Es heißt, sagt der gestrige Warschauer Kourier, daß ein fünfzehntägiger Waffenstillstand eintreten soll, bis von St. Petersburg von Sr. Maj. eine Entscheidung eingeht.

Nachdem die polnische Armee aus Praga ausgerückt war, hielt sie ihr erstes Hauptquartier am 9 d. in Jablonna auf der Straße nach Modlin. Am 10 d., Sonnabends, kam der Graf Zamoyski als Parlamentär aus dem Läger der polnischen Armee in Warschau an. Gegenwärtig befindet sich die letztere

in Modlin; sie wird vom General Rybinski kommandirt. Gestern langte der polnische General Dziekonski von der Armee aus Modlin hier an und kehrte bald darauf wieder dorthin zurück.

General Ramorino soll sich mit einem Theil seines Korps nach Zamosc gewendet haben.

Der General Kasimir Malachowski hat zwar den Oberbefehl über die polnische Armee niedergelegt, befindet sich aber noch bei derselben.

Ein Gerücht, als wären vorgestern in Modlin und der Umgegend Unruhen ausgebrochen, hat sich nicht bestätigt. In Zegrz befinden sich viele Bürger, die mit der Armee zugleich Warschau verlassen haben.

Dem Vernehmen nach wird der Feldmarschall Paskewitsch-Erivanski seinen Aufenthalt im königlichen Schloß nehmen.

Der General Rennenkampf ist vorgestern, als Kourier von St. Petersburg kommend, und der Oberst Maloftwoff aus Lowicz in hiesiger Residenz eingetroffen.

Der Staatsrath Engel, welcher mit Organisation einer provisorischen Regierung im Königreiche Polen beauftragt ist, soll heut in Warschau eintreffen, und wird derselbe, dem Vernehmen nach, im Brühlischen Palast residiren.

Der General-Post- und Polizei-Direktor des Königreichs Polen, Staatsrath Sumuski, soll in kurzem hier eintreffen.

Der Graf Andreas Zamoyski ist am 10 d. mit einem Paß des russischen Gesandten Grafen Tatischeff versehen, über Thorn aus Wien hier angekommen.

General Krukowiezki befindet sich noch in Warschau. Ueber den jetzigen Aufenthalt des Generals Skrzynezki hat man keine sichere Kunde; die größte Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß er sich in Gallizien in der Nähe von Krakau befindet.

Der Staatsreferendar-Präsident J. Laszynski hat Folgendes bekannt gemacht:

„In Erfüllung erhaltenen Auftrags zeigt das Munizipalamt der Stadt Warschau den Einwohnern der Hauptstadt an, daß der Kavalleriegeneral Graf Witt zum Gouverneur der Residenz Warschau, der Generalmajor Baron Korff aber zum Stadtkommandanten ernannt ist, an welche Behörden die Einwohner in jeder dringenden Angelegenheit ihre Vorstellungen einreichen können."

Der Gouverneur Graf Witt wohnt im Palaste der Statthalter, und das Bureau des Generals Korff ist einstweilen im Hauptrathhause.

Durch einen Tagsbefehl des Generalgouverneurs Grafen Witt wird der Nationalgarde und allen andern Personen, die sich im Besitze von Waffen befinden, anbefohlen, dieselben binnen 48 Stunden in dem hiesigen Arsenal in die Hände des Direktors der Artillerie, Brigadegenerals Bontemps, niederzulegen, widrigenfalls sie nach der Strenge der Kriegsgerichte bestraft werden sollen.

Die Offiziere höhern Ranges von der Nationalgarde wurden dem Kommandanten der Hauptstadt vorgestellt; am 9 d., Freitags, verrichteten 60 Gardisten den Dienst.

Man will wissen, daß unter den Mitgliedern der Warschauer Nationalgarde 1000 Personen ausgewählt werden sollen, um den Bürgerdienst zu verrichten.

280. Erstes Schreiben des Oberbefehlshabers der polnischen Armee, Grafen Malachowski, an Se. Excellenz den Feldmarschall Grafen Paskewitsch von Eriwan. Warschau, den 8 September 1831. *)

Herr Marschall! Da der Graf Krukowiezki Warschau verlassen hat, ohne die Behörden der Regierung und der

*) Aus dem St. Petersburger Journal vom 17 September.

Stadt davon zu benachrichtigen, so wird er ohne Zweifel in wenigen Augenblicken zurückkehren, um die Botschaft in Empfang zu nehmen, mit welcher Ew. Excellenz den General von Berg geneigtest beauftragt haben. Um Blutvergießen zu vermeiden, und um einen Beweis ihrer Loyalität zu geben, wird die polnische Armee, welche ich kommandire, bis 5 Uhr Morgens die Stadt Warschau, die Brücke über die Weichsel und Praga geräumt haben.

Die kaiserl. Armee kann daher, wenn Sie es befehlen, heute um 5 Uhr ihren Einzug halten; und als Gegendienst für unsere Bewegung rechnen wir, die Generale, Offiziere und Soldaten, und ich, deren Anführer, mit fester Zuversicht darauf, daß Sie befehlen werden, daß die Besetzung von Warschau und Praga auf eine Weise geschehe, die die Bewohner der Stadt nicht den nachtheiligen Folgen einer Besetzung durch Gewalt der Waffen aussetzt.

Ich räume mit der Armee die Stadt Warschau und Praga, und übergebe sie Ihnen sammt der unbeschädigten Brücke über die Weichsel, indem ich mich gänzlich auf Ihre Gesinnungen verlasse, und mich überzeugt halte, daß von Ihrer Seite die Freiheit und das Eigenthum der Personen streng werden geachtet werden; daß sogar den kleinen Abtheilungen und den Garnisonen, welche etwa in den vordern Festungswerken vergessen worden seyn könnten, ein freier Abzug zur Armee bewilligt werden wird, so wie auch, daß die Effekten der Armee, mit Ausnahme der Kriegsmunition, gleich wie die Personen, welche der Armee zu folgen wünschen sollten, Warschau und Praga in einem Zeitraume von 48 Stunden werden verlassen können.

Sobald der General Krukowiezki zurückgekehrt seyn wird, kann der General Berg mit ihm die definitive Akte der Pazifikation feststellen. Ich habe die Ehre ꝛc.

Warschau, den 8 September 1831.

(Gez.) Malachowski.

281. Zweites Schreiben des Grafen Malachowski an den Feldmarschall Grafen Paskewitsch von Erivan. Warschau, den 8 September 1831. *)

Herr Marschall! Ich habe die Ehre, Ew. Excellenz zu benachrichtigen, daß ich mich in die Wojewodschaft Plozk begeben werde. Die Etappen werde ich erst später angeben können, da die Truppen zu ermüdet sind, um anhaltend marschiren zu können. Das Korps des Generals Ramorino wird dieselbe Richtung nehmen. Was die Kantonnirungen betrifft, so werde ich mich den Arrangements fügen, welche durch den General Prondzynski besprochen sind, und die durch die Generale Grafen Krukowiezki und Berg unterzeichnet seyn müssen.

Ich nehme mir die Freiheit, das Korps der Invaliden und Veteranen, welches in Warschau zurückbleibt, dem hohen Wohlwollen Ew. Excellenz zu empfehlen. Genehmigen ꝛc.

Warschau, den 8 September 1831.

(Gez.) Malachowski.

282. Drittes Schreiben des Grafen Malachowski an den Feldmarschall Grafen Paskewitsch von Erivan. Jablonna, den 8 September 1831. **)

Herr Graf! In Gemäßheit unsrer Uebereinkunft habe ich die Ehre, Ew. Excellenz anzuzeigen, daß das Ramorino'sche Korps den Befehl erhalten hat, sich über Kamienczyk nach der Wojewodschaft Plozk zu begeben; es wird am 10 d. M. durch Kamienczyk kommen. Dieses Korps wird auf seinem Marsche alle unsere Detaschements aufnehmen, welche sich noch in der Umgegend befinden.

Die Abtheilung des Oberstlieutenants Zaliwski, welche

*) Aus der nämlichen Quelle.
**) Aus der nämlichen Quelle.

sich jenseits Karczew befindet, hat gleichfalls Befehl erhalten, sich sofort nach der Wojewodschaft Plozk zu begeben.

Empfangen ꝛc.

Jablonna, den 8 September 1831.

(Gez.) Der Kommandant en Chef, Divisionsgeneral:

Malachowski.

283. Bericht des Generalmajors Berg an Se. Excellenz den Feldmarschall Grafen Paskewitsch von Eriwan. Warschau, den 27 Aug. (8 Sept.) 1831. *)

Der Generalquartiermeister der rebellischen Armee, Hr. Prondzynski, wurde gestern Nachmittags um 4 Uhr in dem Augenblicke, wo die Artillerie sich in voller Thätigkeit befand, zum zweitenmale an Ew. Excellenz abgeschickt.

Da dieser General erklärt hatte, daß der Graf Krukowiezki mit hinreichenden Vollmachten versehen sey, um das Werk der Pazifikation zu beenden, und daß er den Vorschlag mache, zu unterhandeln, sey es, daß man die Feindseligkeiten einstellen oder fortsetzen wolle, so befahlen mir Ew. Excellenz und Se. kaiserl. Hoheit der Großfürst Michael, mich nach dem polnischen Hauptquartiere zu begeben.

Begleitet von dem Obersten Annenkoff, Adjutanten des Großfürsten, und vom Kapitän Fürsten Suworow, Adjutanten Sr. kaiserl. Majestät, durchschritten wir einen großen Theil der ersten Linie der Kämpfenden. Weit davon entfernt, den forschenden Blick eines Feindes zu fürchten, machte ich mir vielmehr ein Vergnügen daraus, den Herrn Prondzynski und einen polnischen Obersten seines Gefolges auf die Ordnung aufmerksam zu machen, welche in unsern Bewegungen herrschte; ich zeigte ihm mit wahrhafter Genugthuung unsere Angriffskolonnen, welche Sturmleitern trugen,

*) Aus der vorerwähnten Quelle.

das zweite und dritte Linieninfanterieregiment, die Masse unsrer Reserve-Artillerie, so wie unsrer zahlreichen und schönen Kavallerie. Das Ganze glich, durch das fröhliche Ansehen und die zierliche Haltung unsrer tapfern Truppen, weit mehr einem Manöuvre oder einem festlichen Aufzuge, als einer Schlacht auf Leben und Tod. Ich hatte noch Gelegenheit, ihn auf die Ordnung aufmerksam zu machen, mit welcher an verschiedenen Stellen die Verwundeten verbunden wurden, und ihm die Sorgfalt bemerklich zu machen, die man ihnen widmete.

Nachdem wir das Feuer der ganzen polnischen Artillerie passirt hatten, führte mich Hr. Prondzynski durch unsern linken Flügel nach Warschau hinein. Wir folgten der Linie der Streiter, und ich konnte mich von der zerstörenden Wirkung überzeugen, welche unsere Artillerie in den feindlichen Reihen hervorbrachte. Demontirte Kanonen, Bataillone welche sich hinter den Gebäuden versteckten, Häuser und Mühlen in Flammen, die unsichere Haltung der Truppen, — Alles überzeugte mich, daß man den Ansprüchen eines solchen Gegners in nichts nachzugeben brauchte.

Herr Prondzynski führte mich langsamen Schrittes und suchte das Gespräch auf dem Wall zu verlängern, um Zeit zu gewinnen; er stellte sich sogar, als ob er nicht wisse, wo der General Krukowiezki zu finden sey, als ihm plötzlich ein wohl unterhaltenes Artilleriefeuer unserer Batterien ins Gedächtniß zurückrief, daß der Präsident der Regierung der Rebellen uns im Palaste der königl. Statthalter erwarte, welcher in einer ganz entgegengesetzten Richtung von der lag, welche wir eingeschlagen hatten.

Bei dem Grafen Krukowiezki angelangt, beeilte ich mich ihn zu benachrichtigen, daß Sie immer geneigt unnützem Blutvergießen Einhalt zu thun, dennoch entschlossen wären zu kämpfen und den Angriff fortzusetzen, da es Ihnen schiene, daß man Ihnen nur deßhalb Vorschläge gemacht habe, um Zeit zu

gewinnen und um den Sturm zu verzögern; daß Sie um so mehr versucht seyen, dieß zu glauben, da er, General Krukowiezki, die Bedingungen einer vollkommenen Pazifikation in Händen habend, dieselben ohne Aufschub hätte unterzeichnen und so die Frage entscheiden können, ohne daß er zur Absendung eines Parlamentärs, während einer Schlacht, die jeden Augenblick mörderischer würde, seine Zuflucht hätte zu nehmen brauchen.

Der Graf Krukowiezki antwortete mir durch höchst unbestimmte Betheurungen, und gestand mir zuletzt ein, daß er keine Vollmachten habe, um den Pazifikationsvertrag abzuschließen, und widerlegte also förmlich das, was uns Herr Prondzynski seinerseits erklärt hatte; aber, fügte er hinzu, ich hoffe jeden Augenblick die Vollmachten des versammelten Reichstags zu erhalten.

Nach einer kurzen Unterredung konnte mir die wahre Absicht der Rebellen nicht verborgen bleiben; sie wollten hören, ob die Kanonade eine Demonstration oder das Vorspiel zu einem wahren Sturme sey. Sich für stark genug haltend, um dem Feuer der Artillerie zu widerstehen, würdigten sie dennoch unsere tapfere Armee zu richtig, um nicht einen Sturm vermeiden zu wollen. Ich hatte die Ehre, Sie durch den Kapitän Fürsten Suworow davon zu benachrichtigen.

In Zwischenräumen von 5 zu 5 Minuten kamen Ordonnanzoffiziere bei dem General Krukowiezki an. Er hatte einen Gegenentwurf zu den von Ew. Excellenz diktirten Artikeln entworfen, als ihm gemeldet wurde, daß unsere Kolonnen sich in Bewegung setzten; ein panischer Schrecken bemächtigte sich seiner, und er schrieb hierauf den anliegenden Brief an Se. kaiserl. und königl. Majestät. *)

Der Generalquartiermeister der Polen, Hr. Prondzynski, erhielt noch einmal den Befehl, mich auf das Schlachtfeld zu

*) Siehe das bereits unter Nro. 278 gegebene Schreiben.

begleiten. Aufs Neue durchelitten wir daſſelbe, jedoch dießmal ſchon unter dem Kartätſchen- und Kleingewehr-Feuer der Schlachtlinie. Die Haltung der Polen begann ſchwächer zu werden, und mehr und mehr gab ſich bei ihnen Furcht zu erkennen. Hr. Prondzynski war ſonach in dem Falle, ein Zeuge der Niederlage ſeiner Landsleute zu ſeyn. Die Vorſtädte ſtanden in Flammen; mehr als Einmal ward uns durch die Feuersbrunſt der Weg verſperrt.

Nachdem alle unſere Verſuche, hindurch zu kommen, vergeblich geblieben, ſahen wir uns genöthigt, den Weg über Powonsk zu nehmen. Auf dieſem Umwege gelangten wir nach dem Fort von Wola, wo wir die Ehre hatten, von Ew. Exc. und dem Großfürſten empfangen zu werden. Nach Anhörung meines Berichts hatten Ew. Excellenz die Geneigtheit, mir ein Schreiben an den Grafen Krukowiezki und ſehr ausgedehnte Vollmachten zu geben, um die definitive Pazifikation des emporten Polens abzuſchließen und zu unterzeichnen, wobei Sie ſich jedoch das Recht vorbehielten, meine Stipulationen zu ratifiziren.

In der Zwiſchenzeit ermahnte Se. kaiſerl. Hoheit Heren Prondzynski, nichts zu verabſäumen, um zu bewirken, daß die in dem Schreiben des Grafen Krukowiezki an Se. Majeſtät den Kaiſer und König enthaltene Zuſage durch eine definitive Uebereinkunft feſtgeſtellt werde. Des Großfürſten kaiſerl. Hoheit und Ew. Excellenz beauftragten mich insbeſondere, dem Grafen Krukowiezki die Widerſprüche bemerklich zu machen, die zwiſchen dem Inhalte ſeines Schreibens an ſeinen erhabenen Souverän und dem in ſeinem Entwurfe enthaltenen ausdrücklichen Verlangen einer allgemeinen Amneſtie, ohne irgend eine Ausnahme, beſtänden.

Wir eilten mit Hrn. Prondzynski durch die Flammen über den mit Blut getränkten Boden und durch die genommenen Forts und Schanzen, die den Sieg Ew. Excellenz bezeugten. Es war 11 Uhr Abends; die Nacht hatte dem Kampfe ein

Ende gemacht. Bei meiner Ankunft im Regierungspalaste fand ich den ganzen Generalstab der polnischen Armee, die Mitglieder des Reichstages mit ihrem Präsidenten, Herrn Ostrowski, und viele vornehme Adelige des Landes in Leibröcken und mit Säbeln bewaffnet.

Alle kamen mir entgegen; ich drücke diesen Herren mein Bedauern über die Halsstarrigkeit des Grafen Krukowiezki aus, der sich geweigert hatte, die von Ew. Excellenz um 1 Uhr Nachmittags vorgeschlagene Kapitulation zu unterzeichnen. Man schien meine Ansichten zu theilen; die HH. Makachowski, Lewinski, Dembinski, Rybinski und viele andere Generale der Armee der Rebellen, und die HH. Zielinski, Ostrowski und Niemojowski, von mehrern Mitgliedern des Reichstages begleitet, ließen sich mir vorstellen. Nur Graf Krukowiezki, an den ich abgesandt war, war nicht zugegen. Auf meinen Wunsch, ihn zu sehen, sagte man mir, er sey so eben fortgegangen, man sehe aber jeden Augenblick seiner Rückkehr in den Palast entgegen.

Drei Stunden verflossen in leeren Lamentationen über die unglückliche Revolution, welche jeder dieser Herren, die sich vertraulich an mich wendeten, von sich gewiesen und beklagt zu haben behauptete.

Graf Krukowiezki kam nicht mehr zurück; es war 1 Uhr nach Mitternacht, und ich wußte, Hr. Marschall, daß Sie die Erstürmung der Stadt und der Barrikaden für 4 Uhr Morgens befohlen hatten. In der Besorgniß, daß Ihr gerechter Wunsch, Blutvergießen zu vermeiden, und die fast zuverlässige Hoffnung auf ein gütliches Abkommen, die uns das Schreiben Krukowiezki's gegeben, uns den Angriff auf den Mittelpunkt der Stadt auf ungünstige Stunden verschieben lassen möchten, und zugleich von der Pflicht durchdrungen, Ew. Excellenz von aller Ungewißheit zu befreien, versammelte ich diese Herren um mich, erklärte ihnen kategorisch, daß ich höchst ausgedehnte Vollmachten hätte, um definitive Anordnungen mit

dem General Krukowiezki festzustellen, und daß ich in dem Wunsche, einen so wohlwollenden Akt, so viel von mir abhänge, zu beschleunigen, zum letztenmale frage, ob Krukowiezki erscheinen wolle oder nicht; ich beauftragte in Gegenwart der Versammlung den Obristen Annenkoff, sich zu Ew. Excellenz und Sr. kaiserl. Hoheit dem Großfürsten zu begeben, um meinen Eifer für den Abschluß der Sache zu betheuern, und Ew. Excellenz zu benachrichtigen, daß die Verzögerung nicht auf meine Verantwortlichkeit komme. Der Oberst Annenkoff ging sogleich ab.

Ich erinnerte die polnischen Generale daran, daß ich den General Grafen Krukowiezki von den Folgen seiner Halsstarrigkeit in loyaler Weise benachrichtigt habe, wofür mir der Sturm zum blutigen Beispiele diente. Endlich zeigte ich den Generalen und den mich umgebenden Personen an, daß Ew. Exc. Befehle ertheilt hätten, den Sturm gegen die Stadt um 4 Uhr Morgens zu beginnen.

Der Erfolg, den ich mir von diesem Verfahren versprochen hatte, bestätigte sich vollkommen. Man vertraute mir, daß der General Krukowiezki mit dem Reichstage in Zwiespalt gerathen sey, weil dieser letztere behauptete, daß er von Allem, was jener zu thun gedenke, unterrichtet werden müsse, obgleich demselben unbeschränkte Vollmacht verliehen worden war, und daß Krukowiezki deßhalb seine Entlassung genommen und erhalten hätte. Man sagte mir, daß Hr. Niemojowski zum Präsidenten erwählt worden sey, und daß sich Krukowiezki nach Praga begeben habe.

Man ersuchte mich, mit Niemojowski oder mit den Generalen der Armee zu unterhandeln. Da ich nun sah, daß ich den Hauptzweck meiner Sendung, nämlich die Uebergabe von Warschau und Praga erreichen würde, ohne Unterhandlungen anzuknüpfen, wenn ich nur diesen HH. mit den unvermeidlichen Folgen eines Sturmes gegen den Mittelpunkt der Stadt drohte, so weigerte ich mich, mit irgend einem andern

Individuum, als dem Präsidenten Grafen Krukowiezki, zu unterhandeln.

Ich stellte ihnen vor, daß man ihm unbeschränkte Vollmacht ertheilt, und daß er dieß dem Marschall angezeigt habe; daß der Brief, dessen Ueberbringer ich war, an ihn gerichtet sey, daß ich nicht an einen so schnellen Wechsel und daß man ein unbeschränktes Vertrauen eben so schnell zurückgenommen, als bewilligt, endlich an ein so schwankendes Benehmen von Seite der Männer glauben könne, die sich angemaßt hätten, das Königreich regieren zu wollen; daß ich überdieß, da Hr. Krukowiezki uns selbst erklärt, er sey mit Vollmachten versehen, und habe kraft dieser Vollmachten an den Kaiser und König geschrieben, aus seinem eigenen Munde die Nachricht seiner Abdankung vernehmen müsse.

Nach einer kurzen Berathung wurde beschlossen, daß der General Lewinski den Hrn. Krukowiezki aufsuchen und ihn zwingen sollte, zu erscheinen.

Man führte ihn in der That um 3 Uhr Nachmittags herbei. Ich war damals schon von dem verzweifelten Zustande unserer Gegner und von ihrem dringenden Wunsche, die Stadt um jeden Preis zu retten, so wie von der Unmöglichkeit, unserer Armee zu widerstehen, überzeugt; da ich überdieß die Lebhaftigkeit des Grafen Krukowiezki kannte, so ging ich gerade auf ihn zu, ehe man ihm noch die Verlegenheit auseinandersetzen konnte, welche seine Entlassung hervorbrachte. Ich fragte ihn kategorisch, ob er noch Präsident der Regierung sey oder nicht? Er warf seine Mütze zu Boden und antwortete mir beinahe schreiend: „Ich bin nichts, General, ich bin nicht mehr Präsident, sondern ein einfacher Privatmann" und ließ sich dann in Schimpfreden gegen Ostrowski, Niemojowski und gegen einen Reichstag aus, den er für eine Versammlung von Narren erklärte.

Ich erhob mich alsbald und nachdem ich der Versammlung erklärt hatte, daß meine Vollmachten an den mit unbeschränkten Vollmachten versehenen Präsidenten Grafen Krukowiezki

ge-

gerichtet wären und ich sie demnach, da ein Präsident dieses Namens nicht mehr vorhanden sey, nicht mehr für gültig ansähe, bat ich um Erlaubniß, mich hinweg und auf meinen militärischen Posten zu begeben, um ohne Zögerung bei der Bestürmung, die alsbald eintreten müßte, zugegen zu seyn.

Man richtete hierauf die dringendsten Bitten an mich und beschwor mich, einen Rath zu ertheilen, der geeignet wäre, Warschau zu retten. Die Herren Ostrowski und Niemojowski, nebst einigen Anderen, verließen den Saal, indem sie der polnischen Armee Vorwürfe machten, und so erlangte ich in wenig Augenblicken die vollständige Uebergabe der Hauptstadt, der Weichselbrücke und Praga's, nebst dem daselbst befindlichen Belagerungsgeschütz und der Kriegsmunition.

284. Privatschreiben aus Warschau vom 8 September früh 8 Uhr. *)

In einigen Stunden rücken die kaiserl. russischen Truppen mit vielem Geschütz in Folge einer abgeschlossenen Kapitulation hier ein, während die polnische Armee bereits seit gestern Abend die Stadt und Umgegend verlassen hat und über Praga gegen Modlin marschirt, um sich, wie man glaubt, bei Plozk noch einmal wieder aufzustellen. Folgendes sind die nähern Umstände dieses wichtigen Ereignisses:

Der Feldmarschall Graf Paskewitsch hatte dem polnischen Gouvernement 14 Tage Bedenkzeit zur Unterwerfung gelassen. Als diese abgelaufen war, nachdem noch am 4ten eine deßfallsige Zusammenkunft, jedoch ohne Erfolg stattgefunden, begann am 6ten ein Angriff auf die ganze Linie von Mokatow bis Paryzow.

Die Hauptmassen waren aber gegen die erste Schanze vor dem Dorfe Wola gerichtet und das Feuer währte bis 6 Uhr Nachmittags; die gedachte Schanze, so wie eine zweite bei

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 13 September.

dem Dorfe Czyste wurden genommen, 20 Kanonen von schwerem Kaliber erobert und 4 Regimenter Infanterie theils zusammengehauen, theils zu Gefangenen gemacht; schwer verwundet geriethen in russische Gefangenschaft der General Sowinski, ingleichen einer der Hauptanstifter der Revolution und Anführer beim Ueberfalle des Schlosses Belvedere am 29 Nov. v. J., Peter Wysozki, welcher sich jedoch im Augenblick der Gefangennehmung erschossen haben soll.

Gestern früh nach 6 Uhr traf der russische General von Dannenberg als Parlamentär hier ein, um der Regierung nochmal Bedenkzeit bis 1 Uhr Mittags zu geben, während die Russen diese Frist benutzten, um die Schanze vor Wola in eine Redoute zu verwandeln und diese mit schwerem Geschütz zu versehen.

Da die Polen statt zu unterhandeln, alle waffenfähigen Männer nach den Wällen sandten, so wurde das Feuer mit grosser Heftigkeit erneuert und viele Gebäude jener Gegend, so wie sämmtliche Windmühlen gingen in Flammen auf. Gegen 5 Uhr waren die Russen im Besitz aller Verschanzungen, worauf endlich, nach einer nochmal wiederholten Aufforderung, eine Kapitulation zu Stande kam, deren näherer Inhalt jedoch noch nicht bekannt geworden ist.

Das Artilleriefeuer wurde nichts destoweniger noch bis nach 8 Uhr und das Klein-Gewehrfeuer die ganze Nacht über gehört. Einige polnische Divisionen wollten Warschau noch vertheidigen, allein da es ihnen darum zu thun ist, ihre Munitionsvorräthe möglichst zu schonen, so sind auch diese abgezogen. Die kaiserl. Truppen haben Wunder der Unerschrockenheit und Tapferkeit bei Erstürmung der Schanzen verrichtet.

Nachschrift. Vormittags 10 Uhr. So eben marschirt ein Theil der kaiserl. Garde mit starker Artillerie über die Brücke nach Praga, den Polen nach. Letztere sieht man deutlich in der Richtung nach Modlin abmarschiren.

Der General Krukowiezki ist noch hier und es scheint demnach, daß er der Armee nicht folgen werde.

285. Nachrichten aus dem russischen Hauptquartier Warschau vom 8 September 1831. *)

Die polnische Insurrektion hat in der vergangenen Nacht, nach zweitägigen heftigen Gefechten, in welchen die russischen Truppen die Verschanzungen von Warschau erstürmt haben, mit der Unterwerfung der Empörer geendigt.

Am 5 d. M. brach die Armee aus ihren Lagern bei Raszyn und Nadarzyn auf und rückte Abends auf die Punkte, von wo am andern Morgen der Angriff auf das befestigte Dorf Wola und die daneben liegenden Schanzen unternommen werden sollte. Die Disposition bestimmte, daß das Korps des Generals Grafen Pahlen zunächst die nördlich vorwärts von Wola liegende Schanze, dann das Dorf selbst erstürmen sollte, während das Korps des Generals Kreutz die zwischen Wola und Rakowice errichteten Redouten attakirte.

Das Grenadierkorps sollte dem Grafen Pahlen, die kaiserl. Garde dem General Kreutz zur Unterstützung folgen; zwischen beiden das Kavalleriekorps des Generals Grafen Witt. Ungefähr 60 Geschütze waren zur Vorbereitung der Attake gegen Wola, fast eben so viele gegen die andern anzugreifenden Werke bestimmt.

Auf dem linken Flügel sollte der General Fürst Chilkoff mit einem starken Kavalleriedetaschement eine Demonstration machen; auf dem rechten befand sich General Murawieff mit seiner Brigade auf der Chaussee von Raszyn, und General Strandmann mit 2 Bataillons, 4 Eskadrons und 6 Geschützen auf der Chaussee von Piaseczno.

Mit dem Anbruche des Tages brach der Feldmarschall aus dem Dörfchen Wlochy, wo er Abends sein Hauptquartier ge-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 14 September.

nommen hatte, auf; die Kolonnen setzten sich in Bewegung, die Artillerie stellte sich auf, ohne von der feindlichen irgend etwas zu leiden, und eröffnete ein heftiges Feuer. Nachdem die Kanonade etwas über eine Stunde gedauert hatte, setzten sich die Sturmkolonnen mit ihren Leitern und Faschinen in Bewegung.

Die Schanze nördlich von Wola ward im ersten Anlaufe genommen, sie war hinten nicht geschlossen, und der Feind vertheidigte sie nicht hartnäckig; das Dorf Wola aber und die Gärten, die es umgeben, waren zu einem tüchtigen Fort eingerichtet, in dem die Kirche ein Reduit bildete. Ueberdem enthielt es mehrere Abschnitte, deren jeder einer besonderen Vertheidigung fähig war.

Das ganze Werk hat ein sehr starkes Profil, im Graben eine Reihe Pallisaden, und der feste Lehmboden hatte erlaubt, dem Walle eine sehr steile Böschung zu geben. Die Polen hielten das Werk für so fest, daß sie vor einem Sturme ganz sicher zu seyn glaubten. Trotz dem ward das Werk erstiegen. Die tapfern Freiwilligen, an den Spitzen der Kolonnen, warfen sich in den Graben, brachen Lücken in die Pallisaden und erkletterten den Wall.

Das heftige Artilleriefeuer hatte auf die Besatzung gewirkt, so daß das erste Eindringen keinen sehr großen Verlust kostete; doch wehrten sich die Polen in den Abschnitten, die aber mit der lobenswürdigsten Unerschrockenheit überwältigt wurden. Gegen 1000 Mann wurden in dem Werke gefangen, entkommen sind nur einige; 14, meist eiserne, schwere Geschütze wurden vernagelt.

Die zunächst von Wola, zwischen diesem Dorfe und Rakowiec, liegende Fläche ward von den Polen gar nicht vertheidigt, sie schien auch gar nicht armirt gewesen zu seyn. Die zunächst daneben gelegene Redoute hingegen, die in der Kehle mit Pallisaden geschlossen, mit fünf Geschützen und einer starken Besatzung versehen war, wurde von den zum Angriffe bestimmten

Bataillons vom Korps des Generals Kreutz, nicht ohne Verlust, nach einer tüchtigen Gegenwehr erobert.

Nachdem das Werk bereits genommen war, tödtete und beschädigte die Explosion eines Pulver- und Munitions-Magazins noch mehrere Leute. Man hielt diese Explosion anfänglich für eine Mine, und sie verursachte einigen Schrecken; es zeigte sich aber bald, daß es nur zufällig in Brand gerathen war.

Nachdem diese Werke genommen waren, erfolgte eine Pause; die Artillerie ging dann vor und beschoß die zweite Reihe der feindlichen Werke, die lebhaft antworteten. Die Polen machten zu drei verschiedenenmalen Miene, Wola wieder angreifen zu wollen, indessen geschah an diesem Tage nichts Bedeutendes mehr. Der Feldmarschall ging Abends nach Wlochy zurück.

In der Nacht vom 6ten zum 7ten gegen 1 Uhr erschien ein polnischer Parlamentär bei den Vorposten und meldete den General Prondzynski an, der zu unterhandeln wünsche. Nachdem Tags zuvor der Reichstag die Unverschämtheit so weit getrieben hatte, von Anerkennung Polens mit den Gränzen vom Jahre 1772 zu reden, konnte diese Meldung nur sehr überraschend seyn.

Es erfolgte eine Unterredung, die zu nichts führte, als daß auf den andern Morgen eine Zusammenkunft zwischen dem Feldmarschall Paskewitsch und dem General Krukowiezki, damaligem Oberhaupte der polnischen Regierung, verabredet wurde. Diese Entrevue fand auch am 7ten Vormittags statt. Nach Anfangs sehr lebhaftem Gespräche ward bestimmt, daß bis um 1 Uhr eine definitive Antwort erfolgen solle, ob der Reichstag den Antrag annehmen wolle, nach welchem Amnestie versprochen, dagegen aber Unterwerfung gefordert wurde.

Die Armee sollte nach Plozk marschiren und dort die Befehle Sr. Majestät des Kaisers erwarten. Viele besorgten, der Zweck dieser Unterhandlungen von Seite der Polen sey nur,

Zeit zu gewinnen, da das Romarino'sche Korps im Anmarsche sey. Es scheint indessen, als ob wirklich nur die Verwirrung, in der sich die polnische Regierung, Reichstag und Volk befanden, diesen schnellen Wechsel und zugleich das Zögern und Schwanken im entscheidenden Augenblicke bewirkt hatte.

Zehn Minuten vor Ein Uhr erschien ein Parlamentär in Wola mit der Anzeige: „Der Reichstag habe noch keinen Beschluß fassen können." Der Feldmarschall ließ antworten: Man möge, falls man sich noch besinne, die Antwort auf dem Wege links von Wola schicken, weil er sogleich den Angriff befehlen werde. Der Parlamentär hatte kaum die Stadt erreicht, als circa hundert Geschütze gegen die zweite Reihe der Verschanzungen zu donnern anfingen.

Die erste Viertelstunde des Gefechts ward durch einen unglücklichen Zufall bezeichnet, der indessen Gottlob keine bedeutenden Folgen hatte; der Feldmarschall Paskewitsch ward durch eine Kanonenkugel berührt; glücklicherweise nur eine Kontusion am linken Arm, die hoffentlich bald völlig geheilt seyn wird, für den Augenblick ihn jedoch nöthigte, das Kommando auf dem Schlachtfelde dem General Grafen Toll zu übertragen.

Noch ehe der eigentliche Angriff geschah, erschien der General Prondzynski wieder. Er sagte zum General Toll: „Vos ordres ont été remplis;" dieser erklärte ihm dagegen: er werde die Feindseligkeiten nicht eher einstellen lassen, bis die Uebereinkunft unterschrieben sey. Kurz vor 4 Uhr setzten sich die Sturmkolonnen in Bewegung; auf der Chaussee von Wola das Korps des Grafen Pahlen, von einem Theile des Grenadierkorps unterstützt, gegen die Schanzen von Czyste; gegen die Redoute zunächst bei Czyste, zwischen den zu jenem Dorfe gehörigen Mühlen und der Barriere von Jerusalem, die IIte Division, jetzt zum Korps des Generals Kreutz gehörig, interimistisch für diesen Tag vom Generalmajor Fürsten Gallizin

geführt, der indessen das Unglück hatte, eine Kontusion zu bekommen, ehe der Angriff begann.

Auf dem rechten Flügel war, wie gestern, der General Murawieff mit seiner Brigade, unterstützt von einer Brigade der Garde und einer starken Abtheilung Kavallerie. Das Gros der kaiserl. Garde folgte als Reserve. Auf dem äußersten rechten Flügel war das Detaschement des Generals Strandmann; bei diesem, so wie auf dem äußersten linken, wo der General Fürst Chilkoff kommandirte, fiel nichts Erhebliches vor.

Der Sturm auf die bezeichneten Werke, welche eine Belagerung zu erfordern schienen, wurde ungeachtet eines heftigen kreuzenden Artilleriefeuers mit der größten Tapferkeit durchgeführt. Die Truppen wetteiferten mit einander, und es gelang Alles vollständig. Bei dem Angriffe der Redoute zwischen Czyste und der Jerusalemer Barriere, den der General Graf Toll selbst führte, wurden die ersten, welche die Brustwehr erstiegen, wieder herunter geworfen, doch ward der Versuch sogleich erneuert und mit vollständigem Erfolge belohnt.

Nach der Einnahme der Redoute drangen die Truppen, sobald sie wieder formirt waren und die Soutiens sich genähert hatten, gegen den eigentlichen Wall der Stadt vor. Es entstand ein Gefecht, das bis tief in die Nacht fortgesetzt wurde, wenigstens immer wieder anfing, wenn es sich auch beruhigt hatte. Die Polen zogen sich ins Innere der Stadt zurück, die Russen besetzten den Wall und richteten Batterien für 80 Geschütze ein, um die rebellische Stadt zu züchtigen, falls sie in ihrer Widerspenstigkeit beharren sollte.

In der Nacht schickte General Krukowiezki einen Parlamentär mit der Nachricht, daß der Reichstag sich aufgelöst habe und er als Diktator allein regiere, obgleich er selbst seines Lebens nicht sicher sey. Als der Tag anbrach, ward allen Truppen anbefohlen, keine Feindseligkeiten zu beginnen, da die Hauptstadt wie das Land sich Sr. Majestät dem Kaiser und Könige unterworfen habe und die Armee nach Plozk marschire, wie

der Feldmarschall befohlen, um die Befehle Sr. Majestät zu erwarten. Diesen Morgen ließ General Malachowski bereits dem Feldmarschall einen Rapport der polnischen Armee überreichen.

Die kaiserl. Garde besetzte heute Morgen die Stadt. An der Jerusalemer Barriere überreichte eine Deputation Sr. kaiserl. Hoheit dem Großfürsten Michael Brod und Salz. Eine Brigade besetzte den Brückenkopf von Praga. Der Feldmarschall wird diesen Abend nach Belvedere kommen, seine Unpäßlichkeit hindert ihn, zu Pferde zu steigen. Der General Graf Witt ist zum Gouverneur von Warschau, General Korff zum Kommandanten ernannt.

Die Vorstädte von der Südwestseite sind fast ganz in Flammen aufgegangen. In der eigentlichen Stadt hat die Artillerie wenig geschadet; ihre Wirkung würde erst heute fühlbar geworden seyn.

Der Verlust der russischen Armee hat nicht unbedeutend seyn können; man rechnet ihn auf 4 bis 5000 Mann, doch fehlen noch bestimmte Angaben.

286. Beschreibung des Angriffs und der Einnahme der Hauptstadt Warschau durch die russischen Truppen. *)

Als am 5 September die letzten herangezogenen Hülfstruppen sich mit der Armee Sr. Maj. des Kaisers und Königs vereinigt hatten, beschloß der Oberbefehlshaber Warschau am 8ten zu stürmen. Die Nachricht, daß ein Korps der Insurgenten die Hauptstadt verlassen, sich nach der Brzescer Landstraße begeben, und bis dicht an Brzesc vorzurücken gewagt habe, wurde jedoch ein Beweggrund, daß diesem Korps zuvorgekommen und ihm keine Zeit gelassen wurde, der Residenz

*) Aus dem offiziellen Theile der Warschauer Allgemeinen Zeitung (früher Allgemeine Staatszeitung) vom 19 September.

zu Hülfe zu eilen. Indessen forderte der Oberbefehlshaber den Präsidenten der Insurgentenregierung in Warschau auf, sich gutwillig der Gnade Sr. Majestät des Kaisers zu unterwerfen. Die Insurgenten wiesen diese Aufforderung nicht nur zurück, sondern erdreisteten sich noch, denselben Tag Abends eine freche Forderung zu machen, die unsererseits am 6ten des Morgens mit einem Angriffe erwiedert wurde.

Der Zugang zur Stadt war von drei Fortifikationsreihen geschützt, die fast alle mit gedeckten Zugängen und Palliſaden versehen waren. Ihre Lage war so beschaffen, daß sie ein Kreuzfeuer auf die entferntere Fläche und auf die näher liegenden Umgegenden ausspien. — Die erste Batterielinie war an vielen Orten 800, die zweite 200 bis 300 Klafter von der Stadt entfernt; der Stadtwall hingegen, sammt einer bedeutenden Anzahl von Basteien, bildete die dritte Linie. — Ein in dem Dorfe Wola befestigter, die Fortifikation von Warschau in zwei gleiche Hälften theilender, Punkt machte die Vorderschanze der Insurgenten aus; von der vordern Seite und an den Flanken durch fünf besondere Batterien verstärkt, waren noch überdieß ein ungeheurer Wall und ein breiter Graben um Wola gezogen. Der Punkt, wo Czyste und die Jerusalemer Barrieren zusammentreffen, wurde von einem auf dem Flächenraume zwischen Wola und Motakow sich ausdehnenden Kreuzfeuer geschützt und vertheidigt; 120 Kanonen von schwerem und an 80 Kanonen von leichtem Kaliber waren in diesen Festungswerken aufgepflanzt. Um 5 Uhr Abends rückte unser Heer, das seine Stellung bis jetzt immer behauptet hatte, dem entworfenen Angriffsplane gemäß, bis vor die Stadt.

Das erste Infanteriekorps, welches zum Angriffe der vor Wola stehenden Batterie und sodann auch zur Attakirung dieses letzten Punktes bestimmt worden, nahm seine Stellung auf der linken Seite der Kalischer Landstraße, der es sich mit der rechten Flanke genähert hatte. Das zweite Infanterie-

korps durchbrach die Krakauer Landstraße bei Raszyn, und nahm, da es den Befehl erhalten hatte, sich der zwischen Wola und Cieplelowice befindlichen Batterien der ersten Linie zu bemeistern, seine Stellung zwischen diesen beiden Landstraßen ein. An der rechten Flanke, Rakowiez gegenüber, wurde die litthauische Grenadierbrigade aufgestellt; vier Bataillone Infanterie mit einem Theile Kavallerie hingegen erhielten den Befehl, ihre Operationen von Sluzewiez her gegen Krolikarnia zu richten. Die erste und zweite Grenadierdivision bildeten die Reserve des linken Flügels der angreifenden Truppen, und wurden rechts von der Chaussee aufgestellt. Dem Gardekorps wurde, unter dem persönlichen Kommando Sr. kaiserl. Hoheit des Großfürsten Michael, seine Stellung hinter dem zweiten Korps angewiesen; die Kavallerie der aktiven Armee hingegen theilte der Oberbefehlshaber in drei Theile. Von diesen wurde der erste hinter unserer rechten Flanke, der zweite hinter der Mitte der Attake, und der dritte hinter der linken Flanke aufgestellt. Tausend aus den Gardeinfanterieregimentern gewählte Freiwillige wurden unter die Korps vertheilt, und bildeten die Tête der zum Angriffe bestimmten Kolonnen. Wola und die anliegenden Batterien wurden zum Hauptziele unseres Angriffes gewählt; die Attake hingegen auf die Jerusalemer und Mokotower Schanzen wurde nur deßwegen in die Länge gezogen, um die Aufmerksamkeit des Feindes nach dieser Gegend hinzulenken.

Gegen 1 Uhr um Mitternacht wurden die obigen Anordnungen vollendet, und unsere Reservekolonnen blieben bis zum Anbruche des Tages in den ihnen angewiesenen Stellungen stehen.

Mit Tagesanbruch rückte unsere zur Operation bestimmte Infanterie und Artillerie aus ihren Stellungen, und als sich dieselbe eine gute Schußweite den Batterien genähert hatte, fing das Feuer unsererseits an. Um die Schanzen schleuniger auseinander zu werfen, und um desto früher die feindliche Ar-

tillerie zum Schweigen zu bringen, wurde die heftigste Kanonade aus 200 Geschützen anbefohlen, die fast zwei Stunden dauerte; worauf die Kolonnen bei Wahrnehmung, daß das feindliche Feuer schwächer zu werden anfing, ihren Angriff begannen. Die Regimenter des zweiten Korps stürzten muthig auf zwei, zwischen zwei Chausseen aufgeführte Batterien los und bemeisterten sich mit der größten Schnelligkeit einer derselben; die andere hingegen wurde von dem Feinde selbst verlassen, so daß die ganze auf der Schanze stehende Artillerie weggenommen, und die die erste Batterie vertheidigenden Truppen theils niedergehauen, theils zu Gefangenen gemacht wurden.

Der Angriff des ersten Korps wurde zu derselben Zeit bewerkstelligt; doch das Feuer aus den Wolaer Fortifikationen schützte die aufgestellte Vorderbatterie dermaßen, daß die Bestürmung des Punktes Wola ohne vorausgehende Vernichtung der dort aufgepflanzten Kanonen durchaus unmöglich gewesen wäre.

Aus diesem Grunde mußte die Artillerie des ersten Korps ihre Operationen gegen diese zwei Punkte lenken, und sobald nur die Kanonen dieses Dorfes in Unordnung gebracht waren, begannen die Kolonnen des ersten Korps einen Angriff, und bemeisterten sich mit ausgezeichneter Kühnheit der an der vorderen Seite befindlichen Batterien. Nun rückte das erste Korps bis dicht an das Dorf Wola vor, das, äußerst sorgfältig verpallisadirt, den Zugang eben so schwierig als gefährlich machte. Ein starker Wall umgab den Garten, die Häuser und die Kirche; überdieß bildete letztere an und für sich eine Art von Citadelle, worin der Feind, selbst nach Einnahme der Eckbatterien, sich leicht halten konnte. Eine starke Artillerie und gegen 3000 Mann Infanterie machten, um Wola zu behaupten, die Besatzung der Insurgenten aus. Dieser Punkt wurde daher mit einer außerordentlichen Heftigkeit vertheidigt. Zuletzt mußte jedoch diese

Vertheidigung dem muthigen Andrange weichen. Die Kolonnen des ersten Korps, die mit Faschinen und Leitern auf einen Graben losstürzten, wurden von einem heftigen Gewehr- und Kanonenfeuer empfangen, welches in den vorderen Reihen unseres Heeres einen bedeutenden Verlust verursachte. Dessen ungeachtet näherten sich in einem Augenblicke die an der Spitze vorangehenden Freiwilligen mit verhängtem Gewehr den Wolaer Fortifikationen, gingen in den Graben, und, die Pallisaden vernichtend, erklommen sie die Wälle. Es dauerte nicht 5 Minuten, so waren schon die Parapete von unsern Truppen eingenommen, und die Sieger behaupteten sich mit gleicher Tapferkeit innerhalb der Festungswerke, obschon sie wiederum durch ein noch heftigeres Kleingewehrfeuer zurückgehalten wurden. Als nun auf solche Weise das Militär des zweiten Korps, nach Einnahme der ersten zwei Batterien, unbeweglich in seiner Position stehen blieb, befahl der Oberbefehlshaber, daß eine Brigade bis nach Wola von der Warschauer Seite vorrücke. Diese mit der größten Schnelligkeit ausgeführte Bewegung wurde mit einem günstigen Erfolge gekrönt. Sobald die erwähnte Brigade die Fortifikation umgangen hatte, griffen die Regimenter des ersten Korps die Citadelle an, drangen daselbst ein und zerstörten Alles, was ihrem Fortschreiten hinderlich war. So wurde Wola nebst einer Besatzung von 2000 Mann Infanterie und 12 Kanonen, nach einem außerordentlich hartnäckigen und blutigen Kampfe, genommen. In diesem Augenblicke attakirte die litthauische Grenadierbrigade Rakowiez und nahm diesen vortheilhaften Punkt ein.

Um Wola wieder zu gewinnen, entwickelte der Feind diesem Dorfe gegenüber um 1 Uhr Nachmittags starke mit 40 Kanonen versehene Kolonnen. Ungeachtet unser Heer sich noch nicht von dem mühsamen Angriffe erholt hatte, drängte es dennoch die Insurgenten mit unbeschreiblicher Tapferkeit zurück. Dreimal näherten sich die feindlichen Kolonnen in der

Entfernung eines halben Karabinerschusses den Wolaer Fortifikationen, doch jedesmal wurden sie stets mit dem Bajonnet so zurückgeworfen, daß mehrere unserer Soldaten bis dicht an die Stadtbarrieren vordrangen. Dieser Angriff und die bedeutenden, vor unserer Position rechts und links entwickelten, Kolonnen hielten, so lange die feindlichen Absichten noch nicht klar waren, alle ferneren Bewegungen auf; als man aber Kenntniß davon hatte, gestattete der herangenahte Abend nicht, die schwierige Bestürmung der befestigten Stadt auszuführen; die Kanonade dauerte aber unsererseits den ganzen Tag hindurch.

Die Vorbereitungen zum neuen Kampfe, welcher Tages darauf stattfinden sollte, wurden mit Tagesanbruch begonnen. Unterdessen war zur Nachtzeit der General Prondzynski, Quartiermeister der Insurgentenarmee, mit einer Depesche vom General Grafen Krukowiezki, bei unseren Vorposten angekommen. Der Oberbefehlshaber schlug die Vorstellung desselben nicht ab, und nahm ihn in Wola auf. Dieselbe enthielt die Versicherung, daß der Graf Krukowiezki, einstweiliger Präsident der Regierung in Warschau, zum Gehorsam gegen Se. Majestät den Kaiser, als gegen seinen rechtmäßigen Herrn, in der ganzen Bedeutung des Worts und mit der ganzen Nation zurückzukehren strebe. Demzufolge wurde Letzterem anempfohlen, sich nach Wola zu verfügen, um ihm die Präliminarien, worauf sich diese Handlung stützen könnte, anzuzeigen.

Der Graf Krukowiezki erfüllte das Verlangen des Oberbefehlshabers und war während seiner Gegenwart in Wola eifrig bemüht, zu den Berathungen des Reichstages, welcher sich zur Abhaltung derselben drei und eine halbe Stunde vorbehalten, Zeit zu gewinnen. Seine Bitte wurde angenommen. Noch vor Ablauf dieser Zeit kam wieder ein Parlamentär bei unseren Vorposten an, der aber auch keine entscheidende Antwort mitbrachte, sondern bloß im Namen des Grafen Krukowiezki mündlich anzeigte, daß der Reichstag

seine Berathungen, zu deren Beendigung aber noch eine Stunde erforderlich wäre, begonnen habe.

Der Hauptbeweggrund, welcher die Insurgenten beim Verlangen dieses Aufschubs leitete, war leicht einzusehen, er würde ohne Zweifel für unsere ferneren Operationen von schädlichen Folgen gewesen seyn, da das Korps des Generals Ramorino, welches bei Brzesc gestanden, sich schon in Siedlce befand und also leicht der angegriffenen Hauptstadt zu Hülfe kommen konnte. Daher erklärte der Oberbefehlshaber, nicht länger wartend, daß wenn Graf Krukowiezki die angegebenen Propositionen ohne irgend einen Verzug erfüllen wolle, er einen Parlamentär durch die Marimonter Barrieren an unsere sich auf dem linken Flügel befindende Kavallerie abschicken könne; sodann wurde der Angriff auf folgende Weise unternommen: Die links von Wola mit 20 Kanonen aufgestellte Kavallerie des linken Flügels lehnte ihren rechten Flügel an die durch unsere Truppen eroberten Schanzen, so daß sie, eine Ebene vor sich habend, allen Bewegungen, welche der Feind von dieser Seite unternehmen mochte, schaden konnte. Die Infanteriekorps nahmen folgende Stellungen ein: Das erste stand an der Kalischer Landstraße, das zweite neben ihm war mit dem linken Flügel auf das erste Korps gestützt. Die litthauische Grenadierbrigade durch die Bataillone, welche früher bei Sluzewicz thätig gewesen, verstärkt, wurde den Jerusalemer Barrièren gegenüber aufgestellt; ein anderes Grenadierkorps war in der Nähe der Chaussee hinter Wola, die Garde hinter dem zweiten Korps, und die übrige Kavallerie am rechten Flügel und dicht am Centrum postirt. Der Hauptangriff war gegen die Wolaer Vorstadt und den an dieselbe stoßenden Punkt Czyste gerichtet. Zwei starke Batterien vertheidigten den Eingang von der rechten und drei von der linken Seite. Der Abtheilung, welche bestimmt war, sich nach der Krakauer Landstraße zu begeben, wurde anempfohlen, den Feind in dem Augenblicke, wo das erste

und zweite Korps seinen Angriff auf Czyste beginnen werde, nach den Jerusalemer Barrièren hin abzulenken.

Zur bestimmten Zeit fing unser Kanonenfeuer zu spielen an, welches die Insurgenten hitzig von den Wällen beantworteten; doch unsere Artillerie näherte sich mit ihrer bewährten Tapferkeit bis auf 150 Klafter an die Schanzen. Ein außerordentlich mörderisches Feuer begann, denn mehr als 150 unserer Geschütze waren auf Einem Punkte konzentrirt. Da nun die Insurgenten unseren wahren Angriffspunkt bemerkten, brachten auch sie über 100 Kanonen in ihren Batterien gegen uns zusammen.

Der Angriff begann nach den Verfügungen des Oberbefehlshabers, welche jedem Anführer insbesondere ertheilt wurden. Nach einer mörderischen Kanonade drangen die Kolonnen, an deren Spitze sich, so wie vorher, die Freiwilligen der Garde befanden, gegen die Stadt vor, die Einen beim Widerhalle der Trommeln, die Andern unter Kriegsgeschrei.

Der Sieg wurde auch nicht einen Augenblick aufgehalten; alle Batterien, die Wolaer Vorstadt und Czyste wurden mit dem Bajonnette in der Hand ohne Schuß genommen, und die Sieger näherten sich der Stadt. Auf dieser Stelle begann das hitzigste Gewehrfeuer, welches jedoch zu unserem Vortheil ausfiel. Nichts vermochte dem Eifer der Soldaten Einhalt zu thun; Gärten, Planken und der Hauptstadtwall geriethen in die Hände der Unsrigen.

Während der Schlacht wurden noch Parlamentäre abgeschickt, und der Graf Krukowiezki, von den Fortschritten unserer Truppen benachrichtigt, beeilte sich, im Namen der Nation und der polnischen Armee, die vom Oberbefehlshaber ihm angezeigte Kapitulation abzuschließen, sich unbedingt dem rechtmäßigen Monarchen zu unterwerfen, und zwar laut der ersten von Sr. Majestät dem Kaiser an die Polen erlassenen Proklamation.

Auf diese Weise brachten zwei Tage des Blutvergießens dem Kaiser und Könige eine Nation zurück, welche gegen ihn die Fahne des Aufruhrs zu erheben gewagt hatte, und die doch endlich zum völligen Gehorsam zurückkehrte. Es ist schwer, diejenigen, welche sich unter unsern Truppen am meisten ausgezeichnet, aufzuzählen. Infanterie und Kavallerie kämpften mit außerordentlicher Kühnheit und zeigten Wunder der Tapferkeit.

Am 8 September zog die polnische Armee aus Warschau ins Plozkische, und die siegreiche russische Armee nahm an demselben Tage diese Hauptstadt ein. Unsre Trophäen bestehen aus 4000 Gefangenen und ungefähr 120 Kanonen, von denen 73 in den Batterien genommen wurden.

Während des Angriffs vom 7 September hat der Oberbefehlshaber durch eine Kanonenkugel eine starke Kontusion am linken Arm empfangen.

Neueste Staats-Akten und Urkunden in monatlichen Heften.

Acht und zwanzigster Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1832.

bewahrungsmethode des Fleisches. — Ryan's Patentmethode, Holz und andere vegetabilische Substanzen gegen Zerstörungen durch Insekten und Trokenmoder zu schüzen. — Halsbrecherisches Experiment eines englischen Baumeisters. — Ueber das Eintheilen der Scala an Suttarten. — Portugiesische Methode Zwiebel zu pflanzen. — Glashäuser durch Rindvieh geheizt. — Neue englische Sicherheits-Grabstätten. — Litteratur. Französische. — Namen- und Sachregister über den Jahrgang 1832 des polytechnischen Journals.

* * *

Dieses Journal, welches eben so schnell als ausführlich die neuern Erfindungen und Entdekungen der Amerikaner, Engländer, Franzosen, Niederländer, Italiener und anderer Nationen im Gebiete der Naturwissenschaften, der Chemie, der Pharmacie, der Mechanik, der Manufakturen, Fabriken, Künste, Gewerbe, der Handlung, dem Haus- und Landwirth u. s. w. mittheilt, wird auch im Jahre 1833 nach dem bisherigen bewährten Plane fortgesezt. Monatlich erscheinen 2 Hefte mit vielen Abbildungen. Der Jahrgang von 24 Heften kostet durch die Posten und auf dem Wege des Buchhandels 16 fl. — Anzeigen aller Art werden schnell aufgenommen, und bei der vielseitigen Verbreitung dieses Journals in allen civilisirten Weltgegenden eignet es sich am erfolgreichsten für Alles das, was in das Gebiet der Polytechnik einschlägt.

Herabgesezter Preis
von
Schiller und Goethe's Briefwechsel.

Die Anzeige von dem Erscheinen des Goethe'schen Nachlasses von 15 Bänden, durch welchen sofort die sämtlichen Werke des großen Dichters geschlossen werden, haben allerorten und so allgemeinen Anklang gefunden, daß es wohl geeignet seyn dürfte, hiemit eine wiederholte Anzeige von dem

Briefwechsel zwischen Schiller und Goethe
6 Bände kl. 8.

zu verbinden. Je mehr sich dieses Werk seiner innern Bedeutsamkeit nach an die sämtlichen Goethe'schen Werke anschließt, um so dringender dürfte der Wunsch entstehen, dasselbe der Sammlung lezterer anzuschließen. Unsererseits diese möglichst zu erleichtern, sind wir entschlossen, bis zu Ende Januars 1833 genannte 6 Bände um den herabgesezten

Preis von 11 fl. 48 kr. auf Velin-Papier
und . . 9 fl. 30 kr. auf Druk-Papier

zu erlassen, während der nachher wieder eintretende Ladenpreis 23 fl. 36 kr. und 19 fl. ist.

Stuttgart und Tübingen, im November 1832.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Gedruckt: Augsburg in der Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

31.

Griechenland. Griechenlands innere und äußere Verhältnisse, seit der Ernennung des Prinzen Otto von Bayern, zweitgebornen Sohns Sr. Majestät des Königs von Bayern, zum Könige von Griechenland betreffend.

1. Königlich bayerische allerhöchste Ratifikation des am 7 Mai 1832 zu London abgeschlossenen Vertrags über die endliche Berichtigung der griechischen Angelegenheiten. Neapel, den 27 Mai 1832. *)

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc. urkunden und fügen anmit zu wissen:

Nachdem am 7ten laufenden Monats zwischen Uns und Ihren Majestäten dem Könige der Franzosen, dem Könige der vereinigten Reiche von Großbritannien und Irland, und dem Kaiser aller Reussen, kraft der den hohen kontrahirenden Mächten des Londoner Präliminarvertrages vom 6 Julius 1827 **) durch die griechische Nation übertragenen Gewalt, zu endlicher Berichtigung der griechischen Angelegenheiten, vermittelst der Wahl eines Oberhauptes des neuen Staats, eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, deren Inhalt hier wörtlich folget:

Die Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland, in Ausübung der von der griechischen Nation Ih-

*) Aus dem Regierungsblatte für das Königreich Bayern Nro. 37 vom 6 Oktober 1832.

**) Siehe in gegenwärtiger Sammlung IX. Bd. S. 81 ff.

nen übertragenen Gewalt, einen Herrscher für das zu einem unabhängigen Staate erhobene Griechenland zu erwählen, und in der Absicht, diesem Lande einen erneuerten Beweis Ihrer wohlwollenden Gesinnung zu geben durch die Wahl eines Fürsten, aus einem königlichen Hause, dessen Allianz für Griechenland von wesentlichem Nutzen seyn muß, und welches sich schon Ansprüche auf seine Neigung und Dankbarkeit erworben, haben beschlossen, die Krone des neuen griechischen Staates dem Prinzen Friedrich Otto von Bayern, nachgebornem Sohne Sr. Majestät des Königs von Bayern, anzutragen.

Se. Majestät der König von Bayern, andererseits, in der Eigenschaft als Vormund besagten Prinzen Otto's während Dessen Minderjährigkeit handelnd, in die Absichten der drei Höfe einstimmend, und in Anerkennung der Beweggründe, welche Ihre Wahl auf einen Prinzen Seines Hauses gelenkt haben, finden Sich bewogen, die griechische Krone für Allerhöchstihren zweitgebornen Sohn, den Prinzen Friedrich Otto von Bayern, anzunehmen.

In dessen Gemäßheit und um über die Bestimmungen übereinzukommen, welche diese Annahme nöthig macht, haben Se. Majestät der König von Bayern einerseits, und Ihre Majestäten der König der Franzosen, der König des vereinigten Reiches von Großbritannien und Irland, und der Kaiser aller Reußen andererseits, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Bayern Herrn August Freiherrn von Cetto, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. großbritannischen Hofe;

Se. Majestät der König der Franzosen den Herrn Karl Moriz von Talleyrand-Perigord, Fürsten und Herzog von Talleyrand, Pair von Frankreich, Sr. gedachten Majestät außerordentlichen

Botschafter und bevollmächtigten Minister an dem königl. großbritannischen Hofe, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter vom goldenen Vließe, Großkreuz des königl. Ungarischen St. Stephans-, des St. Andreas- und des schwarzen Adler-Ordens u. s. w.;

Se. Majestät der König des vereinigten Reiches von Großbritannien und Irland den sehr ehrenwerthen Heinrich Johann Viscount Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Sr. brittischen Majestät wirklichen geheimen Rath, Parlamentsglied und ersten Staatssekretär im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

Se. Majestät der Kaiser aller Reußen Herrn Christoph Fürsten von Lieven, Allerhöchstihren General der Infanterie, Generaladjutanten und außerordentlichen Botschafter an dem königl. großbritannischen Hofe, Ritter der russischen Orden, Großkreuz des königl. preußischen schwarzen und rothen Adlerordens, des Guelphenordens, Großkommenthur des königlich schwedischen Schwertordens und Maltheserordens-Kommenthur; und Herrn Adam Grafen Matuschewitsch, Allerhöchstihren geheimen Rath, des St. Annenordens I Klasse Ritter, Großkreuz II Klasse des St. Wladimirordens, Großkreuz des preußischen rothen Adlerordens, Kommenthur des österreichischen St. Leopoldordens, so wie mehrerer fremden Orden.

Welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, nachstehende Punkte festgesetzt und unterzeichnet haben:

Artikel I. Die Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland, zu solchem Ende von der griechischen Nation gehörig ermächtigt, bieten die erbliche Herrschaft über Griechenland dem Prinzen Friedrich Otto von Bayern,

zweitgebornem Sohne Sr. Majestät des Königs von Bayern, an.

Art. 2. Se. Maj. der König von Bayern, im Namen Allerhöchstihres noch minderjährigen Sohnes handelnd, nehmen für Denselben die erbliche Herrschaft über Griechenland unter nachstehenden Bedingungen an.

Art. 3. Der Prinz Otto von Bayern wird den Titel König von Griechenland führen.

Art. 4. Griechenland soll, unter der Herrschaft des Prinzen Otto von Bayern und unter der Garantie der drei Höfe einen unabhängigen monarchischen Staat bilden, wie solches das am 3 Februar 1830 unter gedachten Höfen abgeschlossene und sowohl von Griechenland als von der osmanischen Pforte angenommene Protokoll besaget. *)

Art. 5. Die Gränzen des griechischen Gebietes sollen so fest gestellt werden, wie sich aus den, gemäß dem Protokolle vom 26 Sept. 1831, neuerlich eingeleiteten Unterhandlungen der Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland mit der osmanischen Pforte ergeben wird.

Art. 6. Nachdem die drei Höfe sich vorbehalten, das Protokoll vom 3 Februar 1830 in einen Definitivtraktat umzuwandeln, sobald die Unterhandlungen über Griechenlands Gränzen beendigt seyn werden, und diesen Vertrag allen Staaten, mit welchen Sie in Verbindung stehen, mitzutheilen, so wird andurch festgesetzt, daß diese Verbindlichkeit erfüllt und des Königs von Griechenland Majestät kompaciscirender Theil in besagtem Vertrage werden soll.

Art. 7. Die drei Höfe werden, von nun an, sich dahin verwenden, daß der Prinz Otto von Bayern als König von Griechenland von allen Souveränen und Staaten, mit welchen sie in Verbindung stehen, anerkannt werde.

Art. 8. Da die Krone und königliche Würde in Grie-

*) Siehe in gegenwärtiger Sammlung XVII. Bd. S. 169.

chenland erblich seyn sollen, so werden solche auf des Prinzen Otto von Bayern direkte und legitime Erben und Nachkommen, nach dem Rechte der Erstgeburt, übergehen. Würde Prinz Otto von Bayern ohne Hinterlassung direkter und legitimer Nachkommenschaft mit Tod abgehen, so soll die griechische Krone Seinem nachgebornen Bruder und Dessen direkten und legitimen Erben und Nachkommen, nach dem Rechte der Erstgeburt, zufallen. Wenn auch letzterer ohne direkte und legitime Nachkommenschaft abginge, so soll die griechische Krone Seinem jüngern Bruder und Dessen direkten und legitimen Leibeserben nach Erstgeburtsrecht, zu Theil werden.

In keinem Falle können die griechische und die bayerische Krone auf demselben Haupte vereinigt werden.

Art. 9. Die Großjährigkeit des Prinzen Otto als König von Griechenland ist auf den Zeitpunkt des vollendeten zwanzigsten Lebensjahres, das heißt, auf den 1 Junius 1835, festgesetzt.

Art. 10. Während der Minderjährigkeit des Prinzen Otto von Bayern, Königs von Griechenland, sollen Seine Souveränetätsrechte in Griechenland in ihrem ganzen Umfange durch eine aus drei Räthen bestehende Regentschaft ausgeübt werden, welche Ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern beigegeben werden.

Art. 11. Der Prinz Otto von Bayern soll in dem ungeschmälerten Genusse Seiner bayerischen Appanagen verbleiben. Seine Majestät der König von Bayern verpflichten Sich noch überdieß, so viel an Ihnen gelegen, des Prinzen Otto Stellung in Griechenland zu erleichtern, bis zu dem Zeitpunkte, wo das Einkommen der Krone dort ausgemittelt seyn wird.

Art. 12. Gemäß den Bestimmungen des Protokolls vom 26 Februar 1830 *) verpflichten Sich Se. Maje-

*) Siehe XVIII. Bd. S. 188.

stät der Kaiser aller Reussen, ein von dem Prinzen Otto von Bayern als König von Griechenland zu kontrahirendes Anlehen zu verbürgen, und Ihre Majestäten der König der Franzosen, dann der König des vereinigten Reiches von Großbritannien und Irland verpflichten Sich, Ersterer Seinen Kammern, Letzterer Seinem Parlamente zu empfehlen, Sie zur Uebernahme gleicher Bürgschaft in Stand zu setzen und zwar unter nachfolgenden Bedingungen:

1) Das Kapital des unter Verbürgung der drei Höfe zu kontrahirenden Anlehens soll einen Totalbetrag von sechzig Millionen Franken nicht übersteigen.

2) Besagtes Anlehen wird in Abtheilungen, je zu zwanzig Millionen Franken, realisirt werden.

3) Für den Augenblick soll nur die erste Abtheilung realisirt werden, und verbürgen die drei Höfe, jeder zu einem Drittheile, die Entrichtung der jährlichen Zinsen und des Tilgungsfonds besagter Abtheilung.

4) Die zweite und dritte Abtheilung besagten Anlehens können, je nach dem Bedürfnisse des griechischen Staates, nach vorgängigem Einverständnisse unter den drei Höfen und Sr. Majestät dem Könige von Griechenland, realisirt werden.

5) Im Falle, wo, nach solcher Uebereinkunft, die zweite und dritte Abtheilung obenerwähnten Anlehens realisirt werden sollte, werden die drei Höfe die Zahlung der jährlichen Zinsen und des Tilgungsfonds dieser zwei Abtheilungen, gleichwie der ersten, je zu einem Drittheile, verbürgen.

6) Der Souverän Griechenlands und der griechische Staat sollen verpflichtet seyn, zur Berichtigung der jährlichen Zinsen und Rückzahlungsfristen der unter der Bürgschaft der drei Höfe realisirten Abtheilungen des Anlehens die ersten Staatseinkünfte dergestalt anzuweisen, daß die

wirklichen Einnahmen des griechischen Staatsschatzes vor Allem der Zahlung besagter Zinsen und besagter Tilgungsfristen gewidmet seyn, und zu keinem andern Zwecke verwendet werden sollen, so lange die Zahlungen der unter Bürgschaft der drei Höfe realisirten Abtheilungen des Anlehens nicht für das laufende Jahr vollständig versichert seyn werden.

Die diplomatischen Repräsentanten der drei Höfe in Griechenland werden besonders angewiesen werden, auf Einhaltung dieser letzten Stipulation zu wachen.

Art. 13. Im Falle, daß die Namens der drei Höfe zu Konstantinopel bereits eingeleiteten Unterhandlungen für die endliche Gränzberichtigung von Griechenland eine Geldentschädigung zu Gunsten der ottomanischen Pforte veranlassen würden, soll der Betrag dieser Entschädigung aus den Mitteln des in vorstehendem Artikel erwähnten Anlehens bestritten werden.

Art. 14. Se. Maj. der König von Bayern werden dem Prinzen Otto die Mittel erleichtern, um für seinen Dienst, als König von Griechenland, ein auf dreitausend fünfhundert Mann zu bringendes Truppenkorps in Bayern anzuwerben, welches, für den griechischen Staat bewaffnet, ausgerüstet und bezahlt, baldmöglichst dahin gesendet werden soll, um die bis jetzt in Griechenland verbliebenen Truppen der Allianz abzulösen. Letztere werden, bis zum Eintreffen des erwähnten Korps, gänzlich zur Verfügung der Regierung Sr. Maj. des Königs von Griechenland verbleiben; nach der Ankunft jenes Korps in Griechenland werden die ersterwähnten Truppen der Allianz sich zurückziehen und das griechische Gebiet vollständig räumen.

Art. 15. Se. Maj. der König von Bayern werden dem Prinzen Otto gleicher Gestalt die Mittel erleichtern, um die Mitwirkung einer sichern Anzahl bayerischer Offiziere zu erlangen, welche in Griechenland eine nationale Heeresmacht organisiren werden.

Art. 16. Sobald als möglich nach Unterzeichnung gegenwärtiger Uebereinkunft werden die drei Räthe, welche Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Otto von Sr. Maj. dem Könige von Bayern beigegeben werden sollen, um die griechische Regentschaft zu bilden, sich nach Griechenland verfügen, die Ausübung der Machtbefugnisse besagter Regentschaft dort antreten, und alle zum Empfange des Herrschers erforderlichen Maßregeln vorbereiten, Höchstwelcher Seinerseits in möglichst kurzer Frist Sich nach Griechenland begeben wird.

Art. 17. Die drei Höfe werden, vermittelst einer gemeinsamen Erklärung, der griechischen Nation die von Ihnen getroffene Wahl Sr. königl. Hoheit des Prinzen Otto von Bayern zum Könige von Griechenland kund machen, und der Regentschaft alle und jede in ihrer Macht liegende Hülfe angedeihen lassen.

Art. 18. Gegenwärtige Uebereinkunft soll allseitig ratifizirt werden und die Auswechslung der Ratifikationen binnen sechs Wochen, oder wo möglich früher zu London stattfinden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und mit Beidrückung ihrer Wappen besiegelt.

So geschehen zu London am 7 Mai des Gnadenjahres Eintausend achthundert zwei und dreißig.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) A. v. Cetto. sub spe rati.
(L. S.) Talleyrand.
(L. S.) Palmerston.
(L. S.) Lieven.
(L. S.) Matuschewitsch.

So genehmigen, ratifiziren und bestätigen Wir sowohl in eigenem Namen als in Vormundschaft Unseres annoch minderjährigen, freundlich vielgeliebten Sohnes, des Prinzen Friedrich Ludwig Otto von Bayern, vorstehende Uebereinkunft nach allen darin enthaltenen Klauseln und Be-

stimmungen, gelöbten sowohl für Uns als im Namen Unseres besagten Sohnes, des Prinzen Friedrich Ludwig Otto, solche in allen ihren Punkten zu erfüllen und nichts dagegen zu unternehmen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikationsakte unterzeichnet und derselben Unser königl. Siegel beizudrucken befohlen.

So gegeben zu Neapel am 27sten des Maimonats, im Gnadenjahre Eintausend achthundert zwei und dreißig, Unseres Reiches im siebenten.

(L. S.) Ludwig.

Frhr. v. Gise.

2. Proklamation des Obergenerals der Truppen des Peloponneses, Th. Kolokotroni, an die griechische Nation. Karitene, 10 Junius 1832. *)

Der Obergeneral des Peloponneses an das Panhellenion:

Mitbürger! Der Peloponnes fühlte, trotz der furchtbaren Tyrannei, die ihn unterdrückte, zuerst, welche Rechte er habe, die ihm von seinen Vorfahren hinterlassen, von der Natur ihm gewährt waren. Er erhob sich mit bewaffneter Hand gegen die Türken, seine barbarischen Unterdrücker. Er hatte nie einen andern Zweck, als den, seine Freiheit, seine Unabhängigkeit zu erobern und zu sichern, daß seine Rechte nicht mehr unwürdig verletzt würden. Nach einem mehrjährigen blutigen Kriege, nach einer unüberwindlichen Standhaftigkeit bei allem Unglücke, das die Kämpfe mit sich führten, machte sich unser Vaterland würdig, den Himmel sein Unternehmen begünstigen zu sehen. Die hohen verbündeten Mächte unterstützten uns mit ihrer mächtigen Hand, thaten den Strömen Bluts Einhalt und machten den Leiden unsers unschuldigen Vaterlandes ein Ende.

*) Nach dem Journal des Debats vom 16 September, aus Nápoli di Romania, 15 August 1832.

Zu gleicher Zeit schickte uns die wohlwollende Vorsicht unsrer Beschützer einen Chef, dessen Seelengröße und Patriotismus die Grundlagen alles des Guten waren, das wir drei Jahre hindurch genossen haben, während welcher der Mensch, das Leben, das Eigenthum der Bürger keine Gefahr zu befürchten hatten. Der Verlust dieses großen Mannes erforderte die unverzügliche Zusammenberufung der Nationalversammlung, um die in Gefahr befindliche Staatsgewalt zu wahren und einige Männer zu hindern, unter solchen Umständen die Rechte der Nation mit Füßen zu treten. Die gesetzlichen Deputirten des Volks setzten sich über die Verkehrtheit und über das verworrene Geschrei hinweg und schritten im verflossenen März zur Ausübung der ihnen von der Nation anvertrauten heiligen Gesetze. Sie machten eine Konstitution im Einklange mit einer konstitutionellen Monarchie; sie beschleunigten die Ankunft des Prinzen, welchen die hohe Allianz gewählt hat; sie dekretirten die wesentlichsten Dinge und bildeten eine provisorische Regierung bis zu der von Allen so sehr gewünschten Ankunft des souveränen Prinzen. Ein so lobenswürdiges Betragen von Seite der bevollmächtigten, die amtliche Anerkennung ihrer Akte durch die HH. Präsidenten in Gemäßheit des zu London am 7 Januar unterzeichneten Protokolls, beruhigten die Besorgnisse der Nation und gaben ihr das größte Vertrauen in diese väterliche und friedliche Regierung. In dieser Hoffnung kehrte ich selbst in meine Wohnung zurück, ohne gegen diejenigen auszuziehen, die von Argos durch den allgemeinen Willen der Nation vertrieben sich zu Megara versammelt hatten, wo sie von allen gewaltthätigen und zerstörenden Mitteln Gebrauch machten, um, trotz der Amnestie, die sie für alle ihre Handlungen erhalten hatten, die Staatsgewalt zu usurpiren. Mit Benützung der Umstände, unterstützt durch die von ihnen verbreiteten Lügen und durch die Gewalt der Waffen, stürzen sie sich zügellos nach Argolis und zerstören dessen Glück. Sie

erröthen nicht, sich für sich selbst, mit Hintansetzung der weisen und wohlthätigen Instruktionen des Protokolls vom 7 März, der Nationalgewalt zu bemächtigen.

Der Stempel des größten Betrugs bezeichnet die Einsetzung einer Verwaltungskommission, und deßwegen ward das Protokoll nicht bekannt gemacht. Der Senat schweigt, indem er seine Rechte auf diese Art mit Füßen getreten und seine Berathschlagungen durch die Gewalt der Waffen verletzt sieht. Die Nation, die nur nach der Ankunft des Prinzen Verlangen trug, erduldete einige Zeit Alles, in der Hoffnung, daß man das Protokoll vollziehen würde. Da die Bürger aber das Uebel täglich zunehmen, durch Plünderung und Verheerung Korinth, Argolis und Nauplia verwüsten sahen, so wie dieß schon einige Zeit mit Salona, Theben und Livadien der Fall gewesen; da sie Tripolizа und andere Provinzen zu Grunde gerichtet, die Ehre, das Eigenthum, das Leben der Bürger immer in Gefahr, alle Rechte verletzt, Plünderung und Seeräuberei in Griechenland einreißen, eine große Zahl von Bürgern, gegen den Geist der Protokolle vom 7 März und 26 April verfolgt, die niederträchtigsten aus ihrem Vaterlande verjagten Albaneser von der Staatsgewalt dafür bezahlt sahen, daß sie den Halbmond mitten in den Peloponnes trugen; da sie ferner sahen, wie die Zehnten von einigen bürgerlichen Beamten und Chefs aufgebraucht wurden und die Armee im Begriffe war, aus Mangel an Sold und Nahrung auseinander zu gehen, und das ganze regelmäßige Korps sich in Zerrüttung befand: so war ihnen klar, daß das Vaterland ohne den patriotischen Widerstand einiger Mitglieder der Kommission die furchtbarste Tyrannei zu erdulden haben würde. Diese Hintansetzung, diese Verletzung aller Rechte der Nation zwang die Besatzungen der Festungen Patras, Rhio und Mutschrio, diese Festungen unter den Befehl des ehrenwerthen Generals Tzavellas zu stellen, ihr Vaterland selbst zu vertheidigen; Spezzia, Tinos und andere Provinzen, ihre neuen

Präfekten, als Agenten der Treulosigkeit und der Ungesetzlichkeit zu vertreiben.

Als die Peloponnesier vor Kurzem hörten, daß der niederträchtige Theodor Grivas, der Koriphäe der Schändlichkeit, den Befehl von der Regierung erhalten habe, sich mit seinen zügellosen türkischen Gefährten nach Leondari und Phaneri zu begeben, beriefen sie sich auf ihren Willen, die unveräußerlichen Rechte, die sie durch so vieles Blut erworben, zu bewahren, ihr Land gegen das größte Unglück zu beschützen und ihre Nachbarn, die sich aus Furcht vor Plünderung in Höhlen geflüchtet hatten, zu retten, flehten den Beistand und den Schutz ihrer Brüder an, und proklamirten im Namen Sr. Hoheit des souveränen Prinzen und im Angesichte Gottes und der hohen Allianz, der Beschützerin Griechenlands:

1) daß sie das Einrücken des niederträchtigen Grivas in die Provinz nicht dulden würden und bereit seyen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben;
2) daß sie nicht dulden würden, daß die Provinzen von Truppenkorps unterdrückt würden, und entschlossen seyen, die albanesischen Türken, die man für Konstitutionelle ausgegeben, aus ihren Gränzen zu verjagen;
3) daß sie dieselben Mittel der Gewaltthätigkeit, wie die von der Regierung von Nauplia anbefohlenen, gebrauchen würden;
4) sie stehen dafür, daß die Ehre und das Leben ihrer Mitbürger, die verhöhnt worden sind, gerächt werden, und daß man diejenigen, die in den verschiedenen Provinzen Plünderung erduldet haben, entschädigen werde;
5) Sie behalten die alten Ortsbehörden bei, bis der bestehende Senat durch eine gesetzliche und freie Wahl eine legitime Regierung geschaffen habe;
6) sie proklamiren sich als verbündet mit dem besonnenen Theile der Bevölkerung des westlichen Griechenlands, und bekennen laut ihre Freundschaft und ihre Aufrichtigkeit

gegen ihre Brüder von Rumelien und von den Inseln, die sich dem Kampfe zur Zurückführung des Friedens für die Nation anschließen und mit dem sie auszeichnenden Muthe und ihrem patriotischen Eifer den Nationalrechten den Sieg verschaffen wollen;

7) sie erkennen offiziell die zu Argos unter dem falschen Namen von Deputirten versammelten Männer nicht an. Die meisten derselben sind nicht mit einem regelmäßigen, gesetzlichen und freien Mandate von Seite der Gemeinden, die das Stimmrecht haben, bekleidet; die größte Zahl von Bevollmächtigten ward durch Orte ernannt, die keine Wahlrechte besitzen, nach dem Beispiele der Regierung, die sich eigenmächtig mit Hintansetzung aller Rechte der Nation eingesetzt hat.

Wenn der öffentliche Friede hergestellt seyn und nicht mehr Gewaltthätigkeit im Peloponneſe herrschen wird, dann kann sich das Volk versammeln und in Ruhe seine rechtmäßigen Bevollmächtigten zusammenrufen.

Karitene, den 10 Junius 1832.

(Unterz.:) Der Obergeneral des Peloponneſes,
Th. Kolokotroni.

3. Proklamation Ebendesselben an die Peloponneſier. Karitene, 11 (23) Junius 1832. *)

„Theure Landsleute!

Wir schicken euch eine Abschrift unserer Proklamation vom 10 Junius. Ihr werdet darin die Gefühle ausgedrückt finden, die ihr uns öfters, sowohl schriftlich als mündlich ausgedrückt, so wie eure Klagen gegen die Verletzung eurer Rechte und gegen das Unglück, das ihr zum Theil erduldet habt, und das ihr Gefahr läuft, allgemein wegen der Verkehrtheit einiger Individuen erdulden zu müssen. Die willkürlich ernannte

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 18 Septbr.

Regierung von Nauplia, gegen die ihr durch mehrere Akte eure gerechte Unzufriedenheit an den Tag gelegt, hat schon die Absicht, nach Leondari und Phanari den feigen und des Namens eines Griechen unwürdigen Theodor Grivas, in Begleitung seiner feigen Kameraden und seiner Türken, abzuschicken. Ihr könnt euch schon aus diesem Umstande vorstellen, welche höllische Plane von der Ungerechtigkeit und Unmoralität gegen das Leben, die Ehre, das Eigenthum und die Freiheit der Peloponnesier gehegt werden. Sie will sie zu Sklaven machen, um ihre Absichten zu erreichen, die edlen Gefühle und ihre unverletzlichen Rechte zu ersticken, damit sie nicht ein Hinderniß für ihre Tyrannei werden. Die nur allzu schmerzhaften Beispiele des Unglücks, dessen Opfer eure Mitbrüder von Argolis, Korinth und von Nauplia geworden, lassen nicht den geringsten Zweifel über die Wahrheit meiner Angaben, so wie auch die getroffenen Maßregeln, verschiedene Truppenkorps nach Tripolizza, das nur über sein Unglück seufzt, und nach Kalavrita, Vostiza und Gastuni zu schicken. Der günstige Augenblick ist gekommen, unsere und die Rechte der ganzen Nation, die man zu Füßen getreten hatte, zu vertheidigen. Ich bestimme dazu meinen Sohn, euren Kameraden, um gegen die Gewaltthat und die Ungesetzlichkeit unter dem Panier der Gerechtigkeit und im Namen des souveränen Prinzen von Griechenland zu ziehen. Es ist eure Sache jetzt, die patriotischen und wackern Gesinnungen, die euch bisher ausgezeichnet, an den Tag zu legen. Bewaffnet euch einmal zur Vertilgung der Tyrannei und der Gewaltthätigkeit. Bedenkt wohl, daß es in Zukunft nur Sklaven im Peloponnese geben wird, wenn die Peloponnesier nicht jetzt mit Treue und Ausdauer ihre Pflichten gegen das Vaterland erfüllen. Wir haben Gott, unsern Herrn, der die Gerechtigkeit beschützt, zum Vertheidiger. Wir haben die unveräußerliche Gerechtigkeit der verbündeten Mächte zum Beistande und das ganze westliche Griechenland, die Inseln und viele Mili-

täre der regelmäßigen Korps, welche die Verletzung ihrer Rechte einsehen mußten, zu Verbündeten. Ihr habt euch ohne Zweifel über den patriotischen Charakter der Mitglieder der Kommission und über ihre Bestrebungen gegen die Ungesetzlichkeit und Gewaltthätigkeit hinreichend unterrichtet!!!

Peloponnesier, erinnert euch der Trophäen von Valedzi und Sala, denkt an die Vertilgung von Dramali und an tausend andere Siege, die ihr über die Feinde des Vaterlandes davon getragen, und an eure beispiellose Festigkeit gegen die Bestrebungen Ibrahims! Eilt demnach unverzüglich zu den Waffen, unter der Anführung eurer tapfern Soldaten und eurer Chefs, um die euch zugefügte Schmach zu verwischen, und eure Ehre, euer Eigenthum und eure Rechte in Sicherheit zu bringen! Alles ist mit der Hülfe der Vorsehung und unter der Aegide eurer Rechte leicht zu vollziehen. Indem ihr gegen die Ungesetzlichkeit auszieht, werdet ihr als eine der heiligsten Pflichten die Aufrechthaltung der Ordnung, die Subordination unter eure Chefs und die Bereitwilligkeit ansehen, euren leidenden Nebenmenschen zu Hülfe zu kommen. Auf dieser neuen Bahn der Ehre und der Rechte werdet ihr die ganze Nation und die aufgeklärte Welt zum aufmerksamen Beobachter haben. Ihr könntet eine Gleichgültigkeit von eurer Seite, die nur Völkern, welche der Freiheit unwürdig sind, zukommen kann, durch nichts rechtfertigen. Jedesmal, wo ihr noch meinen Rathschlägen Gehör gegeben, habe ich euch auf der Bahn der Ehre geführt, und eure Unternehmungen hatten einen glücklichen Erfolg.

Karitene, 11 (23) Junius 1832.

(Unterz.:) Der Obergeneral der Truppen des Peloponneses, Th. Kolokotroni.

4. Bekanntmachung der Repräsentanten des Volks des Peloponneses gegen die von Th. Kolokotroni unterm 10 und 11 Junius erlassenen Proklamationen. Argos, 18 (30) Junius 1832. *)

Es sind zu unsrer Kenntniß zwei Urkunden vom 10 und 11 Junius, unterzeichnet von Herrn Th. Kolokotroni, die erste an die griechische Nation, die zweite an die Peloponnesier gerichtet, gekommen. Da wir selbst Peloponnesier und mit den hohen Pflichten der Repräsentation des peloponnesischen Volks am Vorabende der Eröffnung der Nationalversammlung beauftragt sind, so sind wir der Nation und uns selbst schuldig, uns feierlich sowohl über den Inhalt der befragten Urkunden, als über den Charakter und die Absichten dessen, der sie erlassen hat, zu erklären.

Da diese beiden Schriften von einem Ende zum andern von einem offenbaren Geiste der Schlechtigkeit und der Hinterlist diktirt sind, so würden wir sie vielleicht einer ernsten und kategorischen Antwort unwerth gehalten haben, wenn die Entstellung der Thatsachen und die unverschämten Lügen, mit denen sie durchwebt sind, nicht geradezu den Zweck hätten, auf verbrecherische Weise das Bestehende und selbst die Grundlagen der öffentlichen Sicherheit umzustürzen.

Ohne auf die historischen Zeitpunkte des griechischen Kampfes zurückzugehen, um die schon bekannten Ursachen und Folgen der gegenwärtigen Schöpfung, die dem unbestechlichen Urtheile der Nachwelt anheim gestellt sind, darzulegen, können wir uns nicht des lebhaftesten Schmerzes erwehren, wenn wir an den bedauernswerthen Zeitpunkt des verflossenen Decembers zurückdenken, wo das Staatsschiff der hellenischen Gesellschaft mitten aus dem Hafen zum verhängnißvollen Schiffbruche gedrängt ward, und wo jene ununterbrochene Reihe

von

*) Nach der Allgemeinen Zeitung vom 14 September, aus Nauplia vom 2 August.

von Erschütterungen und Unfällen eintrat, wozu Griechenland von der abgeschafften Regierung als zu einem traurigen Erbtheile verurtheilt zu seyn scheint. Männer, die der Lüge und der Bestechlichkeit fröhnen, blinde und niedrige Werkzeuge der Tyrannei, diejenigen, die den Präsidenten, der in der Hoffnung des allgemeinen Heils berufen war, umgeben, und zu einem für ihn selbst und für Griechenland verhängnißvollen Kampfe verleitet hatten, gingen am Ende mit dem Entwurfe um, auf dem Grabe der Freiheit und der Rechte der Nation den despotischen Thron eines kleinen Tyrannen zu errichten. Gemüther, die sich in Lastern verhärtet hatten, verleiteten griechische Hände, Brüderblut zu vergießen, und Verbannungen, Verfolgungen und vertilgende Rachehandlungen zu unterzeichnen. Inzwischen ward der höllische Frevel von Argos, Dank sey es der vernünftigen Meinung der Nation, der Weisheit und dem Muthe der Mehrheit der Vertheidiger des Vaterlandes, sowohl vom Militär als von den Bürgern, vereitelt, und die bedauernswerthen Folgen hatten nur eine kurze Dauer. Diejenigen, die einige Zeit lang die Nationalwürde höhnten, diejenigen, die aus Vorbedacht oder aus Untauglichkeit das Geschick und die Interessen Griechenlands so vielen Gefahren aussetzten, wurden am Ende des März 1832 gerichtet. In drei, in fünf Tagen suchte man sie und ihre Werke, und fand sie nicht mehr. Der Senat, die Nationalarmee, die Bevölkerung der Hauptstadt, ein großer Theil der Repräsentanten, wirkten zur Bildung der gegenwärtigen provisorischen Regierung zusammen. Die Völker Griechenlands gaben ihrerseits durch ihre ruhige und leichte Unterwerfung, so wie die HH. Repräsentanten der hohen Allianz durch ihre feierliche Anerkennung der Errichtung und dem Bestande dieser Regierung ihre Weihe. Als Ziel dieses Bestandes erschien die nahe, so erwünschte Ankunft des Prinzen, und vor dieser der gesetzliche und freie Verein der Nationalversammlung, einer Versammlung, welche die Männer der abgeschafften Regierung,

nach so vielen verheerenden Opfern die Nation gezwungen hatte, über Alles zu schätzen. Zu gleicher Zeit aber hat sich nie eine Regierung in einer schwierigeren Lage befunden, so groß auch der Patriotismus und die Fähigkeiten der Mitglieder derselben seyn mögen. Es befindet sich in ihrem Schoße eine Zusammenstellung von Personen, deren Wahl nicht von der wahren Natur der Dinge eingegeben ward; sie ist einer Dauer unterworfen, die zuerst einige Wochen nicht überschreiten sollte. Die Magazine sind leer; die Kasse ist durch die Verschwendungen der Staatsgewalt ganz erschöpft, und durch die Gunstbezeugungen der moralischen und politischen Verderbniß, worauf sich die Männer des vorigen Systems stützten, verschuldet; die Armee ist seit mehreren Monaten ohne Sold, und plötzlich um die Hauptstadt nach einer Revolution angehäuft, woran sie mit ihrem Patriotismus und ihrer Ausdauer einen großen und würdigen Antheil genommen hatte. Alle diese Umstände stellen große Schwierigkeiten dar, die sehr schwer zu übersteigen, und geeignet sind, den eifrigsten Patriotismus zu entmuthigen. Es ist demnach leicht begreiflich, daß die Bewegung der Regierungsmaschine zuweilen gestört und selbst gehemmt werden mußte. Wenn noch eine kleine Zahl Albaneser sich im Dienst unter den Fahnen der Nation zerstreut findet, so gehören sie zu denen, welche die vorige Regierung in Sold genommen hatte, um die Trabanten ihrer Tyrannei zu verstärken; und die gegenwärtige Regierung hat trotz aller Mühe noch kein Mittel finden können, sie zu bezahlen, um sie nach Hause zu schicken. Ja, bei der Dauer des Bürgerkampfs bis zum verflossenen März erfuhren Städte und Dörfer Verluste; man machte Versprechungen, man ertheilte übermäßig dem Militär Diplome; aber wenn man auch diese unausweichlichen Folgen des Drangs, worin sich die Staatsgewalt und die Deputirten von Megara befanden, um sowohl sich selbst zu vertheidigen, als die Rechte der Nation zu retten, als bejammernswerthes Unglück anzusehen hat, so fällt

doch die Verantwortlichkeit dafür gänzlich auf die Männer, welche zu dem Frevel von Argos im December die Hand gaben, und die, von Ungesetzlichkeit zu Ungesetzlichkeit fortschreitend, den Wahnsinn so weit trieben, die schmachvolle Unterjochung der Nation, an der sie schon lange arbeiteten, verewigen zu wollen. Es würde gewiß weder gerecht, noch vernünftig seyn, die Ursachen solchen Unglücks auf Rechnung der gegenwärtigen Regierung zu setzen, und noch weniger sie deßwegen zu verurtheilen, weil sie demselben in wenigen Wochen, und ohne dazu die Mittel zu besitzen, nicht abhelfen konnte. In den Schriften, die wir widerlegen, ist von Auflösung der mit großen Kosten gebildeten Kavallerie die Rede, ohne diese Auflösung unter den gebührenden Zeitraum zu stellen. Diese Kavallerie ward vor der Einsetzung der gegenwärtigen Regierung bei einem vor den Thoren von Nauplia stattgefundenen Zusammenstoßen wirklich wegen der Unfähigkeit und der Fehler, durch welche ihr damaliger Chef ihren Untergang schon lange her vorbereitet hatte, aufgelöst. Alles, was über die Auflösung der Schulen von Euelpides und Aegina gesagt ist, bewährt sich als völlige Lüge, obgleich man sich wundern muß, inmitten völligen Mangels von Hülfsquellen, Anstalten von kostspieligem Unterhalte noch fortdauern zu sehen. Was die regelmäßige Infanterie betrifft, so können wir, indem wir der Geduld derjenigen unsern Beifall zollen, die trotz aller Entbehrungen bei ihrer Fahne beharren, ohne Anstand, da es allgemein bekannt ist, die Verirrung und die Desertion der andern, abgesehen von dem Mangel an Geldmitteln, den Umtrieben und den faktiösen Einflüsterungen derselben verrätherischen und thörichten Offiziere zuschreiben, welche Kolokotroni mit dem Gewande des Patriotismus und der Treue ausstattet.

Wir gestehen mit Schmerz, daß Korinth, Argolis, Tripoliza, früher Schauplätze großer Mißbräuche, von Seite der

Trabanten der abgesetzten Staatsgewalt seit dem April bis jetzt mit neuem Verluste bedrängt wurden; aber wenn diese Bedrängung, eine eben so traurige als unvermeibliche Folge der Konzentration einer großen Zahl von Truppen in diesem Kantone, ausschließlich gewissen Personen aufgebürdet werden darf, so sind es gewiß nicht diejenigen, die von Anfang an vorschlugen und anriethen, die Armee in kleinen Abtheilungen in allen Kantonen so lange zu vertheilen, bis sie bezahlt und wieder organisirt werden könnte. Jedermann kennt diejenigen, welche sich dieser Maßregel widersetzten, und die verborgene Absicht dieses Widerstandes leuchtet jetzt in ihrer ganzen Nacktheit hervor. Im Einklange mit den Wünschen der hohen Allianz, in Uebereinstimmung mit ihren eignen vielfach proklamirten Grundsätzen, hat die gegenwärtige Regierung keinen Augenblick aufgehört, in der Bahn der Mäßigung und der Unparteilichkeit, die sie sich vorgesetzt, vorzuschreiten. Eine vollständige und wirkliche Amnestie, Milde und väterliche Nachsicht haben den Anfang und die Folge ihrer Handlungen begleitet. Die schamloseste Lüge würde nicht im Stande seyn, ihr die geringste Maßregel der Reaktion oder der Verfolgung aufbürden zu können, so sehr sie sich auch bestreben möchte, einige seltene Aeußerungen der Privatentrüstung zu entstellen, die hinreichend durch die Gewaltthätigkeiten der Vergangenheit gerechtfertigt sind, und welche die Regierung, wenn sie dieselben nicht verhüten konnte, sogleich zu beschwichtigen suchte, so wie sie zu ihrer Kenntniß kamen. Eine strenge Erwägung könnte im Gegentheil vielleicht ihre übermäßige Nachsicht und Milde gegen Männer tadeln, von denen sie nicht glauben mochte, daß sie fähig seyn könnten, den Grundsätzen einer anständigen Freiheit und der öffentlichen Sicherheit zu widerstreben. Die Regierung hat mit der größten Emsigkeit kein Opfer gescheut, überall die erwünschte Ruhe herbeizuführen, den Sturm der Leidenschaften zu beschwichtigen und durch Erhebung der Gebühren des Nationalfiskus die

Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes und hauptsächlich der Armee zu bestreiten, und keinen Augenblick versäumt, die so nothwendige Zusammenkunft der Nationalversammlung zu beschleunigen, von der mit Recht eine umfassende Heilung des gegenwärtigen Ungemachs zu erwarten war. Während dieß geschah, suchten aber die verderblichen Werkzeuge der abgesetzten Staatsgewalt diejenigen, die tausendfach als Agenten antinationaler Umtriebe vom verkehrtesten und aufbrausendsten Egoismus gebrandmarkt waren, selbst unter dem Schutze der zu ihren Gunsten ausgerufenen Amnestie und unter dem Schatten der nur allzugroßen Mäßigung der Regierung, unmittelbar nach deren Einsetzung, dieselbe wieder zu stürzen und die Grundlagen der öffentlichen Ruhe zu untergraben. Von der Vergangenheit her durch gemeinschaftliche Mitschuld an einander gebunden; gewohnt, sich nur mit einer Ordnung der Dinge zu vertragen, die ihren Intriguen und Frevein eine offene Bahn ließ, vielleicht auch durch die Rathschläge und Einflüsterungen einer irrigen Politik aufgemuntert, verschworen sie sich insgeheim gegen die Regierung, gegen die Versammlung, gegen die ganze Nation. Nachdem sie die Unschuld Einiger beinahe irregeleitet, vergingen sie sich fast zu gleicher Zeit, als sie sich für hinreichend stark hielten, an der Sicherheit fast aller Festungen; kaum war ihnen aber der unselige Versuch gegen Patras gelungen, als sie, in der Absicht die Leiden der Armee zu verlängern, und dadurch die militärischen Mißbräuche und die Belästigungen der Kantone zu vermehren und auf diese Art neuen Unwillen, Unzufriedenheit oder Unruhe anzustiften, das Land mit falschen Gerüchten überschwemmten, die Steuerfreiheit proklamirten, endlich Abtheilungen von Räubern organisirten, worin sie nicht ermangelten, einige ihrer Freunde und Verwandten auftreten zu lassen, um nun durch Gewalt, nachdem die Intriguen fruchtlos gewesen waren, die Erhebung der Abgaben des Fiskus, des einzigen Weges wodurch die Regierung für die Bedürfnisse des Staates sorgen konnte, zu

verhindern. Dieselbe Taktik befolgten sie auch in Bezug auf die Nationalversammlung, die sie als eine Klippe ansahen, an der ihre antinationalen Unternehmungen und ihre schmachvollen Interessen auf immer scheitern würden. Nachdem sie die Hoffnung verloren, durch hinterlistige Mittel die Nationalversammlung zu verschieben und zu verhindern, so treten sie jetzt, am Vorabende ihrer Zusammenkunft, aus der bloßen Opposition heraus und zeigen sich in ihrer ganzen Erbärmlichkeit im schauderhaften Kampfe der Empörung und des Bürgerkriegs. Und nun tritt Herr Kolokotroni, welchen der patriotische Beistand der Notabeln der Nation, und glückliche Umstände, die durchaus mit der Sphäre seiner persönlichen Fähigkeit nicht im Verhältnisse stehen, früher in die Lage versetzten, dem Vaterlande Dienste zu erweisen, die es aber leider mehr als Einmal mit Gefahr seiner Freiheit und um den Preis großer Verluste und Geldopfer erkaufen mußte; Herr Kolokotroni, der niemals seine Hingebung für die Gesetze und die Ordnung angeboten hat, wenn er nicht bei frühern Regierungen Schwäche und Neigung wahrgenommen seine Habsucht zu begünstigen und seine Mißbräuche und Frevel unbestraft zu lassen; Herr Kolokotroni, der keinen Anstand nahm, die Einnahme von Festungen, die Rekrutirungen, seine Reisen unter verschiedenen Vorwänden, und selbst jene so oft von ihm proklamirte Steuerfreiheit, in schmachvolle Quellen der Bereicherung zu verwandeln, er, der fast immer der Erste bei aufrührerischen Unternehmungen gegen die Regierung, und jedesmal auch der Erste war, wo es sich von Anwendung eines unterdrückenden Verwaltungssystems handelte; Herr Kolokotroni, sagen wir, tritt nun von Neuem auf den Schauplatz, als sogenannter Dolmetscher der Gesinnungen des Volks, als ein von ihm selbst eingesetzter Richter der Maßregeln der Regierung. Mit Gewaltthätigkeit in seinen Handlungen, mit Lüge und Verläumdung in seinen Worten und seinen Schriften bestrebt er sich, das Volk irre

zu führen, es zum Bürgerkriege aufzuhetzen, und maßt sich willkürlich einen Charakter und eine Autorität an, die auf keinem gesetzlichen Grundsatze beruhen. Er erklärt sich endlich in Empörungsstand, und rückt bewaffnet gegen die Regierung und die gesammte Repräsentation der Nation selbst an.

Bei solcher verhängnißvollen Lage, worein die Absichten und die Schritte dieses verzweifelten Mannes die Angelegenheiten des Vaterlandes versetzt haben, hielten wir es, ohne uns anmaßen zu wollen die Maßregeln zu beschränken, welche die Regierung zum Schutze des Landes und der Einwohner zu treffen für nöthig erachten dürfte, ohne der ersprießlichen Entscheidung vorzugreifen, deren Ausspruch der Nationalversammlung gebühren wird, für unsere Pflicht, vor der Nation, vor unserm souveränen Prinzen, dessen Namens sich die Faktionsmänner aufs unanständigste zu bedienen gewagt haben, und vor der ganzen civilisirten Welt, die Lüge, die Verkehrtheit der Mittel der Feinde der öffentlichen Ruhe und die verhängnißvollen Entwürfe der Empörung, in welche sie sich gestürzt, zu enthüllen.

Wir beeilen uns ferner, durch Gegenwärtiges auf die feierlichste und ausdrücklichste Weise Alles zu mißbilligen, was von Kolokotroni, von denen, welche ihn umgeben, und von denen, welche mit ihm im Einverständnisse denken und handeln, gesagt oder gethan werden möchte. Wir mißbilligen, ohne alle Beschränkung und als Repräsentanten des Volks des Peloponneses und als griechische Bürger, jedes Wort, jede Handlung, die auf den Umsturz des Bestehenden und auf Störung gerichtet seyn könnte. Wir protestiren mit aller Kraft aus Anlaß des Unglücks und des Schadens, den dieser neue, durch Empörung hervorgerufene Bürgerkrieg anrichten könnte, sowohl gegen besagten Kolokotroni, als gegen diejenigen, die im Einverständnisse mit ihm bei Unternehmun-

gen handeln, die den Interessen der ganzen Nation so sehr widerstreben.

Argos, 18 (30) Junius 1832.

(Unterz.) Panutzos Notaras. Anagnostis Delijanis. Andreas Londos. Joannis Decius. Georgios Notaras. Vasilios Kurantopulo. Emanuel Meletopulos. Anagnostis Tzotzakis. Nikolaos Korphatakis. Rigas Palamidis. Vasilios Christopulos. Georgios Dadiotis. Andreas Kalamogdarti. Spiridion Spiliadopulo. Nikolaos Spalaropulo. Joannis Blassis. Georgios Pastai. Nikolaos Ponitopulos. Joannis Kiriakos. Nikias Ikonopulos. Michail Trochanis. Anagnostis Makripomamissos. Christodulos G. Kapitanaki. Panajotis C. Logothetis. Andreas Tziknopulo. Nikitas Phlessas. Konstantinos J. Zervas. Aristides Anagnostara. Michael Kavas. Dimitrios Meletopulo Likurgos Kresteneris. Petros Mouromichalis. Pieros Trupakis. Dimitrios J. Gligorakis. Anastatios Kivelos. Michail Kalamus. Stephanos M. Sikulakis. Ilias Pitzulakis. Stephano Christeos. Anastatios Mauromichalis. Joannis C. Mauromichalis. Anastasios Polissuris. Zaphiris Buras. Penajotakis Banakis. Gregorios Pupalerion.

5. Cirkular der griechischen Regierung an die außerordentlichen Gubernatoren und Gubernial-Residenten des Staates. Napoli, 10 (22) Julius 1832. *)

Demetrius Kalergi, beständig zum Aufruhr geneigt, er-

*) Aus der Münchener politischen Zeitung vom 24 Septbr.

schien dieser Tage an der Spitze etlicher Ueberläufer und setzte sich bei den Mühlen fest, wobei er sich selbst für einen Feind des dermaligen Zustandes der Dinge und der öffentlichen Ruhe erklärte. Die Regierung gab dem Kommandanten Krisotti und vielen andern tapfern Männern Befehl, ihn anzugreifen. Kalergi leistete zwei Tage lang Widerstand; am 3ten hielt er den Angriff nicht mehr aus, sondern rettete sich durch schimpfliche Flucht.

Gestern Abends endete sich dieser tragische Auftritt. Es wurden fünfzig seiner Anhänger ergriffen, worunter sich einige desertirte Unteroffiziere von den regulirten Truppen befinden. Sie sind schon vor Gericht gestellt worden, und das Gesetz wird für sie seinen Lauf haben. Aus der Erklärung des Kriegsministers werdet ihr entnehmen, daß Kalergi fortwährend verfolgt und wahrscheinlich nicht mehr entrinnen wird. Machet den Einwohnern der unter eurer Leitung stehenden Provinzen bekannt, daß die Regierung jede wirksame Maßregel gegen diejenigen ergriffen hat, welche den Zustand der Dinge umzustürzen versuchen.

Versichert sie, daß alle Entwürfe der Uebelgesinnten vereitelt worden sind und überall Ruhe und Stille herrschen. Beredet die guten Bürger, sich mit ihren Arbeiten zu beschäftigen und den Rathschlägen bösgesinnter Menschen kein Gehör zu geben, die Verirrten auf den rechten Weg zu leiten und sie von der Täuschung zu befreien.

Napoli, den 10 (22) Julius 1832.

Der Staatssekretär D. Kristidi.

6. Adreſſe der griechiſchen Nationalverſammlung an Se. Majeſtät den Beherrſcher von Griechenland, bei Mittheilung des Dekrets der Nationalverſammlung über den Akt der Anerkennung und Beſtätigung deſſen Wahl zum Könige von Griechenland. *)

Sire! Das geſammte helleniſche Volk hat der von den erlauchten Verbündeten getroffenen glückverkündenden Wahl Ew. Maj. zum Könige von Griechenlande ſeinen Beifall gezollt, und bereits haben viele Provinzen ihre Freude und Dankbarkeit ob dieſem heilvollen Ereigniſſe an den Tag gelegt.

Die in Allem dem allgemeinen Willen gemäß handelnden Stellvertreter der Nation vollbringen heute, als getreue Dolmetſcher des gemeinſamen Verlangens, einen ihrer erhabenſten Akte, indem ſie die Wahl Ew. Maj. zum Könige von Griechenland feierlich ſanktioniren. Das beiliegende Dekret enthält dieſe mit allen vom Geſetze vorgeſchriebenen Formalitäten verſehene Sanktion.

Den Stellvertretern bleibt nur noch übrig, das Verlangen nach der heißerſehnten Ankunft Ew. Maj. oder der Höchſtihres Stellvertreters in der Mitte der Griechen an den Tag zu legen, weil ſie die Ueberzeugung hegen, daß durch Ihre Ankunft einerſeits die großen Drangſale, in welchen, als Folge des vorhergehenden langwierigen Kampfes und des proviſoriſchen Regierungsſyſtems, dieſes Volk ſchmachtet, ein Ende nehmen, und andrerſeits dieſelbe das Vorzeichen einer beſſern Ordnung der Dinge, ſo wie der künftigen Wohlfahrt der Nation unter der ſchirmenden Aegide der Verfaſſungsgeſetze ſeyn werde.

Der Präſident P. Notara.

Der Vicepräſident A. Maurokordato.

(Folgen die Unterſchriften der Repräſentanten.)

---

*) Aus dem öſterreichiſchen Beobachter vom 21 Sept.

7. Adresse Ebenderselben an Se. Majestät den König von Bayern. *)

Sire! Das durch den Traktat vom 6 Julius 1827 verkündete große Werk der hohen Allianz ist durch die glückweissagende Wahl des Prinzen Otto, zweitgebornen Sohnes Ew. Majestät, zum Könige von Griechenland, aufs freudigste gekrönt worden. Dem Allmächtigen, welcher Alles zum Besten gelenkt hat, sey tausendfacher Dank und Preis gezollt! Auf diese Weise sind die Wünsche des gesammten hellenischen Volkes erhört, welches in dieser Wahl einerseits das gänzliche Ende seiner Aufopferungen, und andrerseits den Anfang seiner künftigen ungestörten Freiheit und Wohlfahrt unter dem unzerstörbaren Schilde der Gesetze wahrgenommen hat.

Die in voller Versammlung vereinigten Stellvertreter des griechischen Volkes eilen, als getreue Dolmetscher seines Willens, die Ausübung ihres wichtigen Berufs mit der einmüthigen Sanktion der hohen Beschlüsse der verbündeten Mächte zu beginnen, und Ihren von uns ersehnten, mit allen königlichen Tugenden Ew. Majestät geschmückten Sohn zur Besteigung des neu errichteten griechischen Thrones einzuladen.

Indem sie den erlauchten Monarchen, den Wohlthätern und Beschützern Griechenlands, ihr Dankgefühl für die zu ihren Gunsten gefaßten Beschlüsse mit tiefer Ehrfurcht an den Tag legen, halten sie es für ihre Pflicht, zu gleicher Zeit den Ausdruck ihrer einmüthigen und inbrünstigen Dankbarkeit für die Theilnahme, welche Ew. Majestät dem griechischen Lande vom Anbeginne seines heiligen Unternehmens zu bezeigen geruht haben, am Throne Ew. Majestät niederzulegen, und flehen Höchstdieselben an, die von dem Volke der Hellenen sehnlichst erwartete Ankunft seines Königs in sei-

*) Aus der nämlichen Quelle.

ner Mitte, oder einstweilen wenigstens dessen hohen Stellvertreters, huldreichst beschleunigen zu wollen.

Ja, durchlauchtigster König! das gesammte Volk harrt mit offenen Armen seines obersten Beherrschers; es harrt Seiner, als des Beförderers seiner Wohlfahrt, als des Bürgen und Vertheidigers seiner Gerechtsame, so wie des Botens dauerhaften Friedens und unwandelbarer Eintracht; und die Stellvertreter des griechischen Volkes handeln, indem sie dieses an den Tag legen, nur als die Organe seiner gemeinsamen inbrünstigen Wünsche und seines allgemeinen Verlangens.

Mögen diese Wünsche erhört werden! Möge durch den Aufgang dieses neuen Gestirns der trübe politische Horizont Griechenlands erhellt werden! Das wieder blühende Vaterland der Solon, der Platon und Perikles frohlockt in der Ueberzeugung, daß ihm der würdige Leiter seines Geschicks beschieden worden; und auch die Musen geben vom Helikon herab das Verlangen nach dem Erscheinen des erlauchten Gebieters mit lauten Freudensbezeugungen zu erkennen.

Der Präsident P. Notara.

Der Vicepräsident A. Maurokordato.

(Folgen die Unterschriften der Repräsentanten.)

Die Sekretäre A. Polizoides,

D. Kristidis.

8.. Schreiben Sr. Majestät des Königs von Bayern an den griechischen Senat, in Erwiderung dessen Adresse. München, den 22 Julius 1832; bekannt gemacht in Nauplia. *)

Der König an den Senat von Griechenland

Meine Herren Mitglieder des Senats von Griechenland. Ich habe mit ganz besonderm Vergnügen die Adresse erhalten,

*) Nach dem in der Münchener politischen Zeitung vom 8 November enthaltenen französischen Texte übersetzt.

durch welche Sie mir unterm 13 April d. J. die Gefühle Ihres Volks ausdrückten in Betreff der Erhebung meines sehr theuern und vielgeliebten Sohnes, des Prinzen Otto von Bayern, auf den Thron des wiederauflebenden Vaterlandes der Miltiades und Perikles. Ich lege unendlichen Werth auf diese allgemeine Stimme einer durch lange Leiden über ihre wahren Interessen belehrten Nation, und gern erkenne ich in dieser mir durch Ihr Organ kund gewordenen Stimme den Willen des Allmächtigen, der in seiner Barmherzigkeit beschloß, den Leiden ein Ziel zu setzen, unter deren Gewicht Griechenland niedergedrückt lag. Sie werden sich endlich erfüllen die Beschlüsse der Vorsehung, und ein Prinz meines Bluts ist es, der von ihr berufen scheint, unter die Völker der wiedergebornen Hellas die Tage des Friedens und des Glücks zurückzuführen. Ich preise dafür den Himmel mit Ihnen.

Bald wird Ihr neuer Souverän Ihren Wünschen entsprechen. Seiner Ankunft in Griechenland wird die der Personen vorausgehen, die ich wählte, um während seiner Minderjährigkeit den Regentschaftsrath zu bilden. Sie sind, gleich meinem Sohne, von denselben Gefühlen wie ich durchdrungen für das Wohl Ihres Vaterlands. Umgeben Sie dieselben mit Ihrem Vertrauen und Ihren Einsichten. So werden Sie die glücklichen Resultate sichern, die deren Erscheinung in Ihrer Mitte herbeiführen soll, und die das unveränderliche Ziel der vereinigten Bestrebungen aller guten Bürger seyn müssen. Uebrigens bitte ich Gott, daß er Sie, Herren Senatoren, in seinen heiligen und würdigen Schutz nehme.

Gegeben im Bade Brückenau, am 22 Jul. 1832.

(Unterz.) Ludwig.

(Gegengez.) Freiherr v. Gise.

9. Relation über die neuesten Ereignisse in Griechenland. Nauplia, den 23 Julius 1832. *)

Der General Katzako war von der Regierung abgeschickt worden, um die Truppen von Nikitas, welche Kalamata besetzt hatten, anzugreifen. Die beiden Heere waren im Handgemenge, und das Gefecht begann sehr lebhaft zu werden, als der französische Oberst Barthelemy glücklicherweise anlangte, um die Kämpfenden zu trennen. Also auch dieses Mal müssen wir den Franzosen danken, daß sie das Vergießen griechischen Blutes durch griechische Hände verhindert haben.

Der Oberbefehlshaber der Rebellen, Kolokotroni, blokirte Tripoliza; die zahlreiche Garnison aber machte einen Ausfall und zersprengte seine Truppen, so daß er selbst mit Mühe entkam. Tsavella, der Patras seit langer Zeit besetzt hielt und von allen Seiten durch die Truppen der Regierung gedrängt wurde, hat einen Waffenstillstand erlangt und hierauf seinen Bruder nach Nauplia geschickt, um der Regierung die Bedingungen vorzuschlagen, unter denen er die Festung übergeben will.

Sämmtliche Truppen der Insurgenten haben sich unter dem Kommando Kalergis, des gewesenen Anführers der griechischen Kavallerie, bei den Mühlen, einer ziemlich festen Stellung bei Nauplia versammelt, und dieser Häuptling gab die Absicht zu erkennen, die Hauptstadt zu belagern; aber die Nationalarmee hat seine Plane vereitelt; durch den tapfern Grizoti geführt, hat sie einen hartnäckigen, obgleich nicht sehr mörderischen Kampf entsponnen, der zwei Tage lang dauerte; das Heer der Insurgenten wurde vollkommen geschlagen und zerstreut, und der Kommandant selbst war in Gefahr, gefangen zu werden.

Die Zahl der Todten und Verwundeten ist zum Glück

*) Aus dem in Nauplia erscheinenden griechischen Blatte Minerva vom obigen Tage.

auf beiden Seiten nicht bedeutend. Die Insurgenten sind meist Bauern, oder alte Soldaten, die man gewaltsam enrolirt und die bei der ersten Gelegenheit entlaufen. Da dieses Heer die ganzen Streitkräfte der Insurgenten bildete, auf welche diese alle ihre Hoffnungen gesetzt hatten, so ist der Bürgerkrieg wohl als beendigt zu betrachten.

Die Regierung hat übrigens alle Maßregeln getroffen und Truppen zu ihrer Verfolgung ausgesandt. Diese innern Unruhen hindern die Regierung nicht, für die Verbreitung des Unterrichts und der Aufklärung des Volkes zu arbeiten; der Minister dieses Departements entwickelt die größte Thätigkeit; die Presse beginnt ihrerseits ebenfalls sich zu beleben. In einigen Tagen wird ein neues Blatt, unter dem Titel: „Griechischer Moniteur" erscheinen und das offizielle Blatt seyn.

10. Schilderung der Lage Griechenlands, welche der gegenwärtig wieder zum Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten und der Handelsmarine ernannte Hr. Spiridion Trikupi, in der Versammlung des Nationalkongresses von Griechenland, der seine Sitzungen seit einiger Zeit in Pronia (einer Vorstadt von Nauplia) hält, am 28 Julius (neuen Styls) 1832 entworfen hat. *)

Meine Herren! Nach drei Jahren, zu derselben Jahreszeit, mit demselben Zweige des Staatsdienstes beauftragt, inmitten einer Versammlung gleicher Art, erscheine ich heute, euren Befehlen gemäß, abermals vor euch.

Erst seit einigen Wochen wieder in den Staatsdienst getreten, **) kann ich mit voller Sachkenntniß nur von den Ge-

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 24 Sept.

**) Hr. Trikupi war unter der Präsidentschaft des Grafen Capodistrias von den Geschäften entfernt, und Jakovaki Rhizo zum Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten ernannt worden.

schäften sprechen, an denen ich Theil genommen habe; von den übrigen vermag ich bloß eine unvollkommene Darstellung, geschöpft aus den mir übergebenen Archiven, zu liefern.

Als der Traktat vom 6 Julius 1827 erschien, *) ahnte Griechenland in seiner Freude mit Recht die ersprießlichen Folgen dieser Akte, die, Dank der Gerechtigkeit und dem Wohlwollen der drei verbündeten Höfe, unsere Nation der großen europäischen Familie zugesellte.

Die hohe Pforte hatte sich Anfangs geweigert, den Vorschlägen der Allianz beizutreten, die, in ihren wohlwollenden Absichten, beharrlich, diesen Akt durch Aufopferungen aller Art seinem wohlthätigen Ziele näher geführt, und ihn seitdem durch das Protokoll vom 22 März 1829 **) weiter entwickelt hatte. Erst beim Friedensschlusse zu Adrianopel ***) ertheilte die Pforte ihre Zustimmung zu denselben; Se. Maj. der Kaiser aller Reußen geruhte nämlich in Seinem Wohlwollen für Griechenland die Vollziehung der beiden erwähnten Akten dabei definitiv zu verlangen. In derselben Epoche ungefähr geschah es, daß die hohe Pforte auf das von den Botschaftern von Frankreich und Großbritannien im Namen der drei verbündeten Höfe gestellte Begehren sich durch eine Deklaration verbindlich machte, zu Allem, was die Londoner Konferenz in Hinsicht Griechenlands beschließen würde, ihre Zustimmung zu ertheilen.

In Folge dieser Deklaration haben die drei Höfe durch die Akte vom 3 (15) Febr. 1830 ****) die volle und gänzliche Unabhängigkeit Griechenlands proklamirt; um aber die Pforte für die Verzichtleistung auf die ihr anfänglich bewilligten Souveränetätsrechte zu entschädigen, hatte man für gut befunden, die im Traktate zwischen den beiden Staaten festgesetzte Demarkations-

*) Siehe X. Band Seite 81.
**) Siehe XIV. Band Seite 421.
***) Siehe XVI. Bd. S. 57 resp. S. 73 (Art. 10.)
****) Siehe XVII. Bd. S. 169; dann XVIII Bd. S. 185 ff

tionslinie enger zu ziehen. Da aber die Konferenz in Folge der ihr zugekommenen Aufschlüsse die Nothwendigkeit einsah, diese Linie zu erweitern, um den neuen Staat durch die, wie es scheint, von der Natur selbst zu seiner Schutzwehr gezogene Gränze zu schirmen, so sah sie sich bewogen, diese Erweiterung der Gränzen zum Gegenstande einer Unterhandlung mit der hohen Pforte zu machen; der günstige Erfolg der in dieser Hinsicht aufgebotenen edlen Bemühungen scheint außer Zweifel zu seyn, und der diesen Punkt betreffende Definitiv-Vertrag wird uns, den eingegangenen Nachrichten zufolge, unverzüglich zu Handen gelangen.

Die oben erwähnte Akte vom 3 (15) Februar setzte den Prinzen, welcher dermalen die Krone Belgiens trägt, auf den Thron von Griechenland; seine Abdankung hat dieses Land in das Provisorium, diese Quelle von so vielen Drangsalen, gestürzt.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe hatten die hohen Mächte damals geruht, die provisorische Regierung dieses Landes mit Subsidien zu unterstützen.

Die Anerkennung der Unabhängigkeit des neuen Staats von Seite der hohen Pforte hat Se. Majestät den Kaiser und König Franz I und Se. Majestät den König von Schweden und Norwegen bewogen, durch die Installirung ihrer Konsuln in offizielle Verhältnisse mit uns zu treten.

Die allgemeine Zeitung Griechenlands hat bereits das Protokoll vom 6 (18) Januar d. J. *) zur öffentlichen Kunde gebracht; ich halte es daher für überflüssig, dasselbe weiter zu erwähnen. Diesem Protokolle folgte die Mittheilung, daß der Thron von Griechenland Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Otto, zweitgebornem Sohne Sr. Majestät des Königs von Bayern, verliehen worden sey, eine Verleihung, welche die

*) Siehe XXVIII. Band Seite 38.

einstimmigen Wünsche der Nation in jeder Beziehung befriedigt hat.

In den letzten Tagen des verflossenen Märzmonats (Anfangs April) langte das Protokoll vom 7. (19) März in Griechenland an, welches auf die tiefe Weisheit des berühmten Mannes (Hrn. Stratford-Canning) basirt war, der auf seiner Ueberfahrt nach Konstantinopel, wohin er sich begab, um sich dort mit den hohen Interessen unsers Landes zu beschäftigen, allhier Augenzeuge von den im December v. J. stattgefundenen Vorgängen in Argos gewesen ist. Dieses Protokoll, indem es die Errichtung einer gemischten Regierung vorschrieb, die durch den bei den Mitgliedern, aus denen selbige bestehen sollte, vorausgesetzten Patriotismus im Stande seyn würde, die entzweite Nation zur Eintracht zurückzuführen, bezweckte damit, selbige ihrem künftigen Regenten als einen seiner Achtung und seines Wohlwollens würdigen Gegenstand darzustellen.

In richtiger Würdigung dieser Akte ist es nothwendig, nur für einen Augenblick die Epoche wieder ins Gedächtniß zurückzurufen, in welcher dieselbe abgefaßt wurde, — eine Epoche der Proscriptionen, Einkerkerungen, Verbannungen und Verfolgungen. Die Allianz, welche die Verfolgungen so vieler Bürger nicht mit gleichgültigem Blicke betrachten konnte, begehrte durch diese Akte, daß sie, die früher ihr Blut und ihre Habe für ihr Vaterland aufgeopfert hatten, nun auch an dessen Ruhm und Wohlfahrt Theil nähmen. Ich habe gesagt, daß wir uns für einen Augenblick diese Epoche vergegenwärtigen müßten; denn die Liebe zum Vaterlande, die euch euer Vermögen zu erschöpfen und euer Blut zu vergießen gebot, so wie die den verbündeten Mächten, unsern Beschützern, schuldige Dankbarkeit, legen uns die gebieterische Pflicht auf, die schmerzlichen Erinnerungen an jene Epoche für immer aus unserm Gedächtnisse zu verbannen.

Die gegenwärtige Regierung, welche von dem Augenblicke, wo sie die Zügel der Regierung übernahm, sich zum getreuen

Organe der Gesinnungen und Empfindungen der Nation machte, beeiferte sich, den Ausdruck derselben zu den Füßen des Thrones Sr. Majestät des Vaters unsers erlauchten Souveräns niederzulegen; der Senat hat mit gleichem Eifer dazu mitgewirkt.

Die Regierung hat seitdem fortgefahren, Alles, was sie Höchstseiner Aufmerksamkeit für würdig erachtete, zur Kenntniß Sr. Majestät zu bringen, und sie hat nicht aufgehört, Höchstdemselben ans Herz zu legen, wie wichtig es sey, daß die so viel ersehnte neue Autorität sich unverzüglich in unsere Mitte begebe.

Von dem Augenblicke an, wo die Regierung installirt worden war, wurde dieselbe von den HH. Residenten der verbündeten Mächte ungesäumt anerkannt, und ihr alle die Unterstützung zugesagt, worüber die Allianz in Griechenland verfügen konnte.

Die dringenden und vielfältigen Bedürfnisse des Staats, die Unzulänglichkeit der Einkünfte, womit dieselben bestritten werden sollten, hemmten den regelmäßigen Gang des Dienstes. Die Regierung machte aus den Verlegenheiten, worin sie sich befand, und woraus sie sich ohne den Beistand der Allianz, von deren Großmuth Griechenland bereits so viele frühere Beweise erhalten hatte, nicht zu ziehen vermochte, kein Hehl; sie wandte sich an die HH. Residenten mit der Bitte um Unterstützung, und da ihr Hauptzweck dahin ging, die gerechten Forderungen der Truppen wenigstens theilweise zu befriedigen, so legte sie gedachten Agenten die Tabellen über die von den Truppen der Land- und Seemacht zu fordernden Soldrückstände, so wie auch die Tabelle über die eintreibbaren Staatseinkünfte vor.

Die HH. Residenten, welche die kritische Lage, worin sich die Regierung befand, vollkommen einsahen, machten ihr jedoch begreiflich, daß sie aus Mangel an Autorisation nichts Anderes thun könnten, als ihre Wünsche den HH. Repräsentanten

der Allianz nach Konstantinopel zu übermachen, welche aus denselben Beweggründen die Sache von sich ablehnten. Es ist Ihnen, meine Herren, nicht unbewußt, daß zur Zeit, wo diese Regierung installirt wurde, die Hauptstadt von den Truppen besetzt war, welche auf den vom Senate und von den Einwohnern der Hauptstadt geäußerten Wunsch, zu diesem Behufe von den Kriegsschiffen der Allianz ans Land gesetzt worden waren, um dieselbe vor den ihr drohenden Uebeln zu bewahren.

Die Stadt Patras, die Anwesenheit einiger Kriegsschiffe der Allianz benützend, hatte in derselben Absicht sich eine Besatzung von denselben erbeten und erlangt, die sich aber einige Tage später wegen ihrer Unzulänglichkeit wieder entfernte.

Der Militärdienst bot unterdeß die Garantien nicht mehr dar, welche gegen die Desertion der Truppen erforderlich waren, die allen Arten von Entbehrungen, welche durch die Erschöpfung der Finanzen veranlaßt wurden, preisgegeben waren.

Um den verderblichen Folgen, welche daraus hätten erwachsen können, zuvorzukommen, mußte die Regierung zu dem Mittel schreiten, die wichtigsten Punkte des Peloponneses zu so lange der Obhut der Allianz anzuvertrauen, bis sie sich selbst im Stande befinden würde, durch Nationaltruppen für deren Sicherheit zu sorgen.

In Folge des zu diesem Behufe an die Residenten gerichteten Ansuchens sind die Stadt und die Kastelle von Nauplia und Koron von den Truppen der Allianz unter dem Kommando des Generals Gueheneuc vollständig besetzt worden.

Patras, wohin ein Detaschement von denselben Truppen abgesendet war, wurde einige Tage vorher von dem (griechischen) General Tsavella in Besitz genommen, welcher sich weigerte, gedachte Truppen einzulassen; in Folge dessen kehrten die (französischen) Truppen, deren Zweck lediglich ein friedlicher und Ruhe erhaltender war, wieder in ihre Kantonnirungen zurück. Das Protokoll vom 26 April (8 Mai), wel-

ches der Regierung mitgetheilt wurde, ist durch die Zeitungen zu Jedermanns Kenntniß gelangt. *)

Nun bleibt mir noch übrig, Ihnen die Bemerkung mitzutheilen, daß das Datum gedachter Akte früher als die Epoche ist, wo die Konferenz Kenntniß von den Veränderungen erhielt, die unsere innere Politik erlitten hat. Diese Akte ist von derselben Gerechtigkeit und derselben Mäßigung diktirt worden, welche die früheren Akten charakterisirt, und sie hat keine andere Absicht, als den Verfolgten zum Schilde zu dienen, und das zum Theil mit Plünderung bedrohte Nationalvermögen als ein strenger Hüter zu schützen.

Ich muß Ihnen ferner mit lebhaftem Freudengefühle bemerken, daß die heilsame Absicht dieser Akte von der gegenwärtigen Regierung, noch bevor sie Kenntniß von derselben erhalten hatte, vollkommen erfüllt wurde. Es ist keinem Wunsche persönlicher Rache Gehör gegeben worden; es ist kein Exemtionstribunal, keine standrechtliche Kommission aufgestellt worden; es hat keine Veräußerung von Nationaldomänen stattgefunden, und es ist keine Maßregel getroffen worden, welche nur irgend dahin zielen mochte, den neuen griechischen Staat in Verlegenheit zu bringen. Die von dem Staatssekretär des Justizdepartements dem Senate zur Diskussion vorgelegte Organisation der Gerichtshöfe ist ein auffallender Beleg von den Bemühungen, welche die Regierung aufbietet, um heilsame Verbesserungen in dem Justizwesen einzuführen.

Ich gehe nun zu dem andern mir ebenfalls erst seit einigen Wochen übertragenen Dienstzweige über, nämlich dem Departement der Handelsmarine. Dieser kurze Zeitraum hat nicht hingereicht, daß ich mir alle die erforderlichen Kenntnisse von der dermaligen Zahl der Fahrzeuge erster und zweiter Klasse, noch von dem Zustande ihrer Fortschritte hätte verschaf-

*) Siehe XXVIII. Band Seite 45.

fen können; ich gewann jedoch durch die bis jetzt angestellten Beobachtungen die Ueberzeugung, daß dieser Dienstzweig der Verbesserung fähig ist und selbst bedarf.

Ich ermangle nicht, diese meine Bemerkungen Ihnen mitzutheilen, damit sie in einem angemessenen Zeitpunkte ersprießlich werden können.

Aus dem dem Bureau im verflossenen Jahre vorgelegten Berichte erhellt, daß die Handelsmarine des neuen griechischen Staats damals aus 617 Kauffahrteischiffen erster Klasse und aus 2324 zweiter Klasse bestand, so daß die Zahl der griechischen Kauffahrer sich auf 2941 belief. Einem hierüber erlassenen Dekrete zufolge, versteht man unter Fahrzeugen erster Klasse alle diejenigen, welche mehr als 15 Tonnen führen, und unter denen zweiter Klasse diejenigen, welche unter 15 Tonnen und über eine Tonne führen. Dieser Zweig wirft jetzt nur ein unbedeutendes Staatseinkommen ab, im Vergleich mit jenem, das in Folge einer weisen Reform künftig daraus entspringen kann.

Um auf das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, bevor ich diesen Bericht schließe, wieder zurückzukommen, so kann ich nicht umhin zu erklären, daß nur ein einziger Gedanke meinen Geist beherrscht, nur ein einziger Wunsch meine Seele erfüllt, die, wie ich überzeugt bin, in dem Geiste und dem Herzen eines jeden Griechen, welchem Stande und Berufe derselbe immer angehören möge, vorwalten, welche Meinungen, ja ich wage es zu sagen, welche Leidenschaften derselbe immer hegen, und wie seine Aufführung immer beschaffen seyn mag. Wenn mir die Auseinandersetzung dieses Gedankens und die Darlegung dieses Wunschs, meiner Eigenschaft als Staatssekretär der Regierung halber, versagt seyn sollte, so wird sie mir doch in meiner Eigenschaft als Deputirter gestattet seyn; ich will Ihnen diesen Gedanken und diesen Wunsch, als natürliches Resultat meines Berichts, vor-

legen: bestätigen wir, meine Kollegen, die Wahl unsers Souverains, bestätigen wir dieselbe einmüthig!

Ja, laßt uns den vor Kurzem von den edlen Händen der erlauchten Monarchen zum Heile Griechenlands errichteten Thron auf unerschütterlichen Grundlagen durch die aufrichtigen Laute unsrer Herzen und durch die Mitwirkung unsrer Beistimmung befestigen!

Die einmüthige Beistimmung, die sich bei ihnen kund gibt, da sie gründlich erkennen, daß dieser Akt das erste Bedürfniß des Staats ist, überhebt mich des Geschäfts, mich in eine umständlichere Entwicklung einzulassen.

Bestätigen wir daher die Wahl unsers Monarchen; bestätigen wir dieselbe einhellig, und bitten wir ungesäumt, daß er seine Ankunft im Schoße unsers Vaterlandes beschleunigen möge!

11. Proklamation des Nationalkongresses, womit derselbe die Hauptgegenstände seiner Arbeiten kund macht. Pronia, 20 Julius (1 August) 1832. *)

Die zum Nationalkongresse versammelten Abgeordneten des hellenischen Volkes halten es für ihre Pflicht, im Angesichte der Nation die Hauptgegenstände ihrer Arbeiten kund zu geben. Die innern Spaltungen haben die Nation entzweit und stören fortwährend deren Ruhe. Da nun die Abgeordneten der Nation die allgemeine Pazifikation derselben sich zur Aufgabe gemacht haben, so werden sie ihre Berathungen und Beschlüsse damit beginnen, vollkommene und gänzliche Amnestie zu dekretiren.

Die griechische Nation hat bereits unter andern Umständen ihre tiefe Dankbarkeit gegen die drei durch den Traktat vom 6 Julius verbündeten Monarchen, ihre erlauchten Wohlthäter, an den Tag gelegt. Heute muß sie aber vor Allem

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 26 Septbr.

dieſelbe in einem Augenblick ausſprechen, wo jene erlauchten Potentaten, den einſtimmigen Wünſchen der Griechen willfahrend, dem großen Werk ihrer unabläſſigen hohen Fürſorge durch die Erhebung Sr. königl. Hoheit des Prinzen Otto, zweitgebornen Sohns Sr. Majeſtät des Königs von Bayern, auf den neuerrichteten Thron von Griechenland, das Siegel aufgedrückt haben. Indem wir den Beitritt der geſammten Nation zu dieſer Wahl verkünden, bitten wir um die ſchleunige Ankunft der neuen Autorität in unſere Mitte.

Eine von unſern hauptſächlichſten Arbeiten wird ferner in der Reviſion der Verfaſſungsgeſetze, welche Reviſion von dem Nationalkongreſſe von Argos angeordnet worden war, ſo wie in der Abfaſſung einer neuen Verfaſſung beſtehen, welche den monarchiſchen Formen angepaßt werden, und die Rechte des Thrones wie des Volkes verbürgen wird.

Die Abgeordneten werden ſich ferner mit gleicher Sorgfalt und Widmung mit der Ausmittlung der angemeſſenſten und zweckdienlichſten Vertheilung der Nationalgüter beſchäftigen, und ſich hierbei die Intereſſen der Nation, ſo wie die Gewährleiſtung ſämmtlicher auswärtigen und inneren Schulden zur Norm nehmen.

Sie werden auch Bedacht darauf nehmen, diejenigen, welche zu Lande oder zu Waſſer für Griechenland gekämpft haben, nach Gebühr zu belohnen, denjenigen, welche Schaden gelitten haben, und den Wittwen und Waiſen der für das Vaterland gefallenen Bürger Unterſtützung angedeihen zu laſſen, endlich werden ſie ihre Fürſorge auch der proviſoriſchen Regierung widmen, welche das Land bis zur Ankunft der neuen Autorität verwalten ſoll.

Die Abgeordneten hoffen mit dem Beiſtande der Vorſehung und unter Mitwirkung der Nation, im ſtärkenden Vertrauen auf die Lauterkeit ihrer Abſichten, das Ziel ihrer Arbeiten, den Erwartungen des helleniſchen Volkes, ihres

Souveräns und der hohen Allianz entsprechend, erreichen zu können.

Pronia, am (20 Julius) 1 August 1832.

(Gez.) Der Präsident P. Notaras.
Der Vizepräsident A. Maurokordato.
Die Sekretäre A. Polyzoidis, D. Kristidis.

12. Gegenwärtiger Stand der öffentlichen Dinge in Griechenland. Nauplia, 2 August 1832. *)

Auf allen Inseln herrscht tiefe Ruhe; auch in Tinos, wo die Capodistrianer einen Mittelpunkt gefunden und die Gemüther in Spannung gehalten hatten, war die neue Ordnung anerkannt worden, nachdem der Kontreadmiral Kriesis vor der Insel erschienen und sie in Belagerungszustand erklärt hatte. In Spezzia blieb die Opposition gegen die Regierung fortdauernd im Besitze der Macht, weil die Regierung Bedenken trug, die reiche Insel wegen des Uebermuthes Einzelner den Folgen einer militärischen Besitznahme zu unterwerfen, und die Gewaltthätigen dort anhaltend von hier aus ermahnt und angetrieben wurden, in ihrem Widerstande zu beharren, und, käme die Zeit, sich der Bewegung von Kolokotroni anzuschließen. Auch im westlichen Griechenland ist der Friede befestigt worden, nachdem Vonitza, wo sich der Obrist Pisa gegen die Regierung in Verbindung mit Zavellas hielt, dem außerordentlichen Kommissär der Regierung Varnikiotis nach kurzem Widerstand in die Hände gefallen ist. Im östlichen Griechenland hat Mamuris, trotz seiner drohenden Proklamation, sich in den Eparchien Salona und Patratschik ruhig gehalten, und sich der Regierung wenigstens äußerlich unterworfen. Dagegen ist der Peloponnes durch die Unternehmung von Kolokotroni in mehreren Theilen erschüttert. In Messenien ist Nikitas aufgetreten, und hat die Bauern in Bewegung gebracht.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 11 September.

Diese sind ohne Eigenthum, weil das reiche Land türkisch war und seitdem Staatsgut geworden ist. Sie bauen es gegen Abgabe von 2½ vom Zehent oder 25 vom Hundert, und gewinnen dabei noch bedeutend. Nikitas verkündigte ihnen Erlaß dieser Abgabe, wenn sie die Waffen ergreifen würden. Nur einen Zehnten brauchten sie zu bezahlen, und auch den nur zum Unterhalte des Krieges; wegen des Uebrigen würde der Fürst entscheiden. Durch diese verderbliche Lockung hat er die Bevölkerung unter die Waffen gebracht, und Katzakos, der mit geringer Mannschaft gegen ihn zog, fand sich plötzlich in Mikromane durch 2000 Bauern unter Nikitas eingeschlossen. Die Dazwischenkunft der Franzosen und ein nächtlicher Angriff von 300 Mainoten, welche Germanos seinem Bruder zu Hülfe führte, retteten jenen vom Untergange. Die Bauern zerstreuten sich eben so schnell, wie sie gekommen waren, und Nikitas zog sich in die Gebirge des obern Messeniens zurück; jedoch ist das Land durch seine Unternehmung so in Gährung, daß es mir letzthin, als ich mit dem Dampfschiffe dahin gegangen war, um die Ruinen von Messene zu sehen, unmöglich war, in das Innere vorzudringen. Die Unfähigkeit der neuen dorthin geschickten Präfekten und Unterpräfekten, so wie die Treulosigkeit Anderer haben das Ihrige beigetragen, diesen Zustand der Anarchie außerhalb den französischen Standquartieren allgemein zu machen; und während meiner Anwesenheit in Koron ward der Unterpräfekt Chiropulos, ein Mann des Grafen Metaxa, in Arrest gelegt, weil ein aufgefangener Brief des Kapitäns Pieratti an ihn eine Verschwörung mit den Insurgenten zeigte.

Kolokotroni, Vater und Sohn, haben ihre Stellungen behauptet, ohne viel beunruhigt zu werden, weil Grivas, von einem Theile seiner Truppen verlassen, gegen ihn zu schwach ist, und die übrigen Kapitäne, deren Truppen nicht bezahlt sind, sich nicht beeilen, in Tripolitza gegen ihn einzutreffen.

Dagegen hat Kallergis ein Unternehmen auf die Mähien

gegenüber von Nauplia gemacht, dessen Zweck war, den oppo-
nirenden Theil der Regierung und des Senats dort zu ver-
einigen, die Einsetzung einer neuen Regierung zu bewirken
und die Auflösung der Nationalversammlung durchzusetzen.
Er rechnete darauf, in Nauplia selbst und unter den Truppen
von Argos durch seine Geldmittel Anhang zu finden. Von
Spezzia sollten unter dem Schutze seiner fremden Macht die
der Regierung vorenthaltenen Schiffe auslaufen, und den An-
griff von der See aus unterstützen. Die Regierung setzte ge-
gen diese so ganz in der Nähe bedrohende Gefahr die Trup-
pen von Chrysostomis und das Artilleriebataillon in Bewegung,
vom Hafen aus eine Goelette, welche die Stellungen von Kal-
lergis von der See aus beschoß, während sie zugleich zu Lande
angegriffen wurden. Von Spezzia waren zwei Schiffe unter
Sachturis und Kolandruzzos erschienen, und ankerten unter
dem Schutze einer fremden Fregatte. Gegen dieselben rief
die Regierung den Schutz der Admirale an. Da beide Schiffe
ohne Papiere von ihr gekommen, mußten sie als Seeräuber
betrachtet werden. Umsonst werden Vorstellungen versucht;
uns da gegen gegebenes Wort die beiden Schiffe sich gegen die
Mühlen richten, um an dem Kampfe für Kallergis Theil zu
nehmen, kommen ihnen eine englische und eine französische
Brigg in den Weg, enthüllen ihre Batterien, und nöthigen
sie unter den Batterien der französischen Fregatte und des eng-
lischen Dreideckers sich vor Anker zu legen. Nachdem Kaller-
gis sich in einer festen Stellung zwei Tage lang gehalten, ist
er in der Nacht vom 20 auf den 21 mit wenigen Leuten flüch-
tig entkommen. Kanonen, Munition, Mundvorrath sind zu-
rückgeblieben, auch sein Gepäck und in diesem selbst seine Brief-
tasche. Man hat in dieser unter andern eröffnete Briefe des
Barons Rouen, und französische Wechsel aus unterschlagenen
Briefen gefunden, Reste des Raubes, der an den Brief-
schaften des französischen Residenten, bei dem Kourier auf
seinem Wege nach Modon, war verübt worden. Die zwei

Schiffe sind zurückgeblieben. Admiral Kriesis, der gestern ihnen Befehle zuschickte, bekam die Antwort: man erkenne weder ihn noch die Regierung, nur von Admiral Ricord werde man Befehle annehmen. Heute sind sie genöthigt worden, die Befehle der Regierung anzunehmen und ihre Mannschaft zu wechseln. Kallergis aber ist fast ausgeplündert über Tripolizza nach Karytena abgezogen. Er ist in Tripolizza bei Grivas eingekehrt (denn trotz der innern Befehdungen geben die Kapitäne ihre gegenseitigen Verhältnisse nie ganz auf), und hat sich bitter über Soldaten, Admirale und Diplomaten beklagt, die ihn in das Unternehmen gezogen, ihn seines Vermögens beraubt und dann verlassen hätten.

In Patras war Zavellas durch Desertion seiner Leute auf das Aeußerste gebracht, als es ihm und seinen Verbündeten gelang, die gegen ihn geschickten Kapitäne fast alle durch Geschenke und Aussicht auf Gewinn in sein Interesse zu ziehen. Die Ernte der Korinthen rückt näher, und mit ihr die Hoffnung auf einen Theil an der reichlichen Beute. Auch die in Vostizza stehenden Kapitäne wurden in das Komplott gezogen. Man wendet sich nicht an die Regierung, sondern an den Senat, und begehrt von diesem, daß er die Macht und Regierung denjenigen zurückgeben sollte, denen sie gebühre, und daß die Nationalversammlung sich trennen müsse. Kaum ist eine Kommission mit diesem Dokumente und mit der Erklärung hier angekommen, daß die Kapitäne mit ihrer sämmtlichen Mannschaft nach Argos rücken würden, um ihrem Willen Nachdruck zu geben, als unter den Soldaten verlautbart, diese wollten sich mit Kolokotroni vereinigen und den Grafen Augustin zurückrufen. Sofort künden sie ihren Kapitänen den Gehorsam auf. Man habe sich für den Fürsten und die Verfassung geschlagen, und wolle von Kolokotroni und dem Grafen Augustin nichts wissen. Von dem Präfekten wird begehrt, daß er der Regierung die Treue der Soldaten melden, und andere und bessere Offiziere begehren sollte. Seitdem schicken

die Kapitäne Adressen an die Regierung, um der Ständeversammlung zu betheuern, sie seyen getäuscht worden, und suchten Vergebung. Das Unternehmen, in welchem die trugvollen Rankos, Spiromilo und Rukis unter den Capodistrianischen Kapitänen, der Sohn des alten Photomaras, Diamantis Sava, Hadschi Petros von der andern Seite figuriren, ist durch diese Gesinnung der Soldaten in sich selbst zerfallen, welche sehr gut zwischen den Intriguen unterscheiden und wissen, was sie wollen: gesetzliche Ordnung und den Fürsten.

13. Zuschrift der griechischen Regierungskommission an den königl. bayerischen Hofrath Thiersch vor seiner Abreise; erlassen Nauplia, 26 Julius (7 August) 1832.*)

Eilf Monate sind verflossen, seit Griechenland Sie in seinem Schoße empfing, und seit dieser Zeit hatte dasselbe oft Gelegenheit, Ihre edle Gesinnung auf eine ausgezeichnete Weise kennen zu lernen. Sie hatten sich seine wahren Interessen zum Zwecke vorgesetzt, und zur Vereinigung der getrennten Parteien allen Einfluß verwendet, welchen Ihre glühende und in Deutschland schon so thätige Liebe für Griechenland, so wie die Aufrichtigkeit Ihres Charakters, Ihnen geben. Zu dem Ende haben Sie mühsame Reisen während des Winters übernommen, um Griechen von anderem Stand und Gesinnung aufzusuchen. Sie betrachteten alle als Freunde und Brüder, und ermahnten sie, ihren Leidenschaften Stillschweigen aufzulegen. Indem Sie jetzt in Ihre Heimath zurückkehren, lassen Sie unauslöschlich in allen griechischen Herzen das Bedauern über Ihre Abwesenheit und das Andenken an Ihre friedlichen Bemühungen zurück. Erwägen wir, was Sie Alles für Griechenland gethan haben, und was Griechenland für Sie fühlt, so erfüllt die griechische Regierung

*) Aus der Volkszeitung (ἐθνικη ἐφημερις) vom 24 August (5 Septbr.).

nur eine heilige und angenehme Pflicht, indem sie Ihnen schriftlich die aufrichtige Dankbarkeit der Nation, so wie die besondere Achtung der Mitglieder bezeugt, aus denen sie besteht.

Nauplia, 26 Julius (7 August) 1832.

Präsident: Georg Konduriotis. Johann Kolettis. A. Zaimis. D. Hypsilanti. E. Bozzaris. H. Metaxas. D. Plaputas.

14. Schreiben der Nationalversammlung an Ebendenselben bei voranstehender Gelegenheit. Proudo, 29 Julius (10 August) 1832. *)

Mein Herr! Die bevollmächtigten Deputirten der griechischen Nation haben durch eine Adresse an den König von Bayern die Gefühle ihrer aufrichtigen und tiefen Dankbarkeit, und durch eine andere an Se. Majestät den König Otto von Griechenland, den Wunsch des von Ihnen repräsentirten Volks ausgedrückt, bald möglichst durch eine väterliche Regierung das Vaterland dem Glücke zugeführt zu sehen. Auch hielten sie für nöthig, Sie, mein Herr, zu bitten, diese Adressen zu den Füßen des Throns JJ. MM. niederzulegen, und als Dolmetscher der herzlichen Wünsche der Griechen zu dienen. Eng mit den Griechen durch erzeugte Wohlthaten und Gunst verbunden, haben Sie ihr Vertrauen erworben, und sich in den Stand gesetzt, in ihren Herzen zu lesen. Tief und unauslöschlich in Ihren Herzen eingegraben haben sie das Andenken an die menschliche Unterstützung und die väterliche Sorgfalt König Ludwigs I für das leidende Griechenland, so wie die lebendige Hoffnung gefunden, unter dem Schatten des Throns seines erlauchten Sohns glücklich zu werden. Sie sehen die getrennten Parteien sich zu einem gemeinschaftlichen

*) Aus der nämlichen Quelle.

Mittelpunkte vereinigen, alle Gefühle sich in Eines zusammenschmelzen, alle Wünsche sich auf Einen beschränken, den einer schnellen Ankunft Sr. Maj. unsers Königs. Indem wir Sie bitten, obige Adressen bei Ihrer Ankunft in München JJ. MM. zu übergeben, hofft die Nationalversammlung, daß Sie nicht ermangeln werden, auch mündlich die Gesinnungen auszudrücken, die uns erfüllen. Aber im Augenblicke, wo Sie den Boden Griechenlands verlassen wollen, hielten die Deputirten der Nation es für ihre Pflicht, Ihnen, großmüthiger Philhellene, besonders den Dank der gesammten Nation auszudrücken, für Alles, was Sie stets zu Gunsten Griechenlands gethan haben, und für den Eifer, den Sie unablässig bis auf diesen Augenblick für seine wahre Freiheit und sein Glück gezeigt haben. Sie haben stets und allenthalben allen Ihren Einfluß angewendet, um durch Ihre weisen Rathschläge unsere Vereinigung zu bewirken, und unsere Anhänglichkeit an die wahren Interessen des Vaterlands zu befördern. Griechenland hat sich gegen Ihre Wohlthaten nicht undankbar gezeigt. Von dem Wunsche beseelt, sich von Neuem die Mutter der Gelehrten nennen zu können, hat es durch ein Dekret Sie unter die Zahl seiner Kinder aufgenommen. Von diesem Augenblick an betrachtet es Sie mehr sich selbst als Ihrem Geburtslande angehörig. Von Ihrer Jugend an widmeten Sie Ihre Tage dem Nachdenken über seinen ehemaligen Zustand, und beschäftigten sich mit seinem jetzigen und künftigen. Darum hofft es, daß Sie gern sich von einer Mutter werden adoptirt sehen, die unglücklich und leidend, eben darum mehr Ihre Sorge, als Ihre natürliche Mutter nöthig hat. Da Sie seine Noth und seine Wunden klar kannten, so konnten Sie mit Andern, die sich dessen unterzogen, zu seiner Heilung mitwirken. Griechenland tröstet sich mit der süßen Hoffnung, daß unser erhabener König, dem das Glück seines neuen Volks am Herzen liegt, seinen Wohlthaten noch die hinzufügen wird, Sie zu überreden, unter die Griechen zurückzukehren, um

zur Aufklärung der Nation, dieser festen Grundlage der Civilisation, und der einzigen dauernden Bürgschaft seines künftigen Glücks, mitzuwirken.

Pronäa, den 29 Julius (10 August) 1832.

Präsident: Panutzo Notaras.

Sekretäre: Polyzoides, Christides.

15. Proklamation der Bevollmächtigten der für die griechischen Angelegenheiten alliirten drei Höfe an die Hellenen, um sie zu Eintracht und vertrauensvollem Gehorsam für ihren neuen Souverän zu ermahnen. Bekannt gemacht in Nauplia, den 18 (30) Aug. 1832.*)

Hellenen! Euer neues Geschick wird erfüllt. Die Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland haben, hiezu von der griechischen Nation eingeladen, euern Souverän erwählt. Ihre eben so kräftige als uneigennützige Wirkung hat zur Unabhängigkeit Griechenlands beigetragen. Die jetzige Wahl des Souveräns befestigt sie unter dem Scepter des Prinzen Otto von Bayern.

Griechenland wird zum Königreich erhoben und erwirbt die Allianz eines der ältesten und erlauchtesten königlichen Häuser Europa's, von dem es in seinem Kampfe Hülfe, in seinen Leiden Unterstützung, in seiner Erhebung Ermunterung fand. Der König von Griechenland wird mit seiner Ankunft nicht zögern, um selbst die heiligsten Bande mit der Nation zu knüpfen. Er bringt die gerechte Hoffnung auf ausgedehntere und sichere Gränzen mit sich, so wie pekuniäre Hülfsmittel, alle Mittel, um nach und nach Civilisation zu verbreiten, alle Elemente einer weisen Regierung und einer guten militärischen Organisation und folglich Pfänder des Friedens und des Glücks für sein neues Vaterland. Die drei Höfe würden glauben, in dem Charakter der griechischen Nation sich zu täuschen, wenn sie

*) Aus dem Journal des Debats vom 16 Oktober.

sie die Gesinnungen bezweifelten, welche ganz Griechenland kund zu thun nicht ermangeln wird.

Hellenen! Zeigt mit Festigkeit, daß sie dieser Art sind. Eure Dankbarkeit umgebe euren neuen Souverän. Getreue Unterthanen! Vereinigt euch Alle um seinen Thron, tragt mit Aufopferung zu dem Werke bei, dem Staate eine dauernde Konstitution zu geben und ihm das doppelte Glück äußern Friedens, der Ruhe, der Herrschaft der Gesetze und der guten Ordnung im Innern zu sichern. Dieß ist der einzige Lohn, den die drei Höfe für das verlangen, was sie zu euren Gunsten gethan haben.

Bekannt gemacht in Nauplia, den 18 (30) Aug. 1832.

Talleyrand, Palmerston, Lieven,
Matuszewicz.

16. Adresse der Regierungskommission an den König von Griechenland, die Sendung der Stellvertreter des griechischen Volkes, des Admirals A. Miaulis, des Generals Kosta Botzaris und des Generals Demetrios Plaputas betreffend. Nauplia, 24 August (5 September) 1832. *)

König! Nicht mehr gefällt sich das Volk von Griechenland in einer Begrüßung seines Königs aus der Ferne; es kommt in den Personen seiner Abgeordneten, des Admirals Andreas Miaulis, des Generals Kosta Botzaris, und des Generals Demetrios Plaputas, damit es mit lebendiger Stimme Deinem königlichen Hause sage, daß nach so vielem Wechsel und Stürmen es das Ende seiner gewaltigen Drangsale darin findet, daß Eure Majestät seines Vaterlandes Thron besteigt; es kommt, damit es seinen Jubel ausspreche bei diesem glücklichen Ereignisse, damit es zu seines Königs Füßen den Tribut seiner Treue niederlege, und erkläre, daß es seine Frei-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 18 Oktober.

heit und Glückseligkeit erblicke in der Befestigung des Thrones, welchen es umgeben wird mit seiner Liebe und mit seiner Begeisterung. Die bisherige Regierung, innigen Antheil nehmend an diesen Empfindungen des gesammten Volkes, wagt für die gesenkten Stellvertreter Dein königliches Wohlwollen anzurufen.

In Nauplia, den 24 August (5 September) 1832.

Die Regierungskommission: der Präsident: Georg Kondurlotis. A. Zaimis. J. Kolettis. E. Botzaris. A. Metaxas. D. Plaputas.

Der Sekretär für die auswärtigen Angelegenheiten und die Handelsmarine: S. Trikupis.

17. Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, die Anerkennung Sr. königl. Hoheit des Prinzen Otto von Bayern als König von Griechenland betreffend. Frankfurt a. M., 4 Oktober 1832. *)

Nachdem die Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland an den deutschen Bund die Einladung gerichtet haben, den zur Regierung des im Oriente begründeten neuen christlichen Königreichs berufenen Prinzen Otto, zweitgebornen Sohn Sr. Majestät des Königs von Bayern, als König von Griechenland anerkennen zu wollen: so haben die souveränen Fürsten und freien Städte, — in Erwägung, daß die ottomanische Pforte sich ihrer Rechte auf Griechenland förmlich und feierlich begeben und eingewilligt hat, die Unabhängigkeit des Landes anzuerkennen, — in Erwägung, daß Se. Majestät der König von Bayern, nach der gleichfalls an den Bund gelangten Anzeige, die Königskrone für diesen minderjährigen Prinzen angenommen haben — beschlossen und beschließen hiermit:

*) Auszug des Protokolls der 57sten Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung vom obigen Tage (S. 409).

daß Seine königliche Hoheit der Prinz Otto von Bayern von Seite des deutschen Bundes als König von Griechenland anerkannt werde.

Der gegenwärtige Beschluß wird den beim deutschen Bunde akkreditirten Gesandten der drei Höfe in Erwiderung auf deren Noten vom 11 September l. J. durch das Präsidium des Bundestags, und Sr. Majestät dem Könige von Bayern durch Dessen Bundestagsgesandtschaft zur Kenntniß gebracht, und dabei die frohe Hoffnung ausgedrückt, daß es unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung den Bemühungen Sr. Majestät des Königs von Griechenland gelingen möge, Ordnung, Ruhe und Wohlfahrt in Griechenland auf feste und dauerhafte Weise zu begründen, und dadurch den von den drei Höfen bei Errichtung dieses christlichen Königreichs vorgesetzten wohlwollenden Absichten zu entsprechen.

18. Bekanntmachung des königl. bayerischen Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern, die mit der Würde und dem Titel königlicher Majestät verbundenen Ehren und Auszeichnungen betreffend. München, den 5 Oktober 1832. *)

Nachdem Se. königl. Majestät die griechische Krone für Allerhöchstihren zweitgebornen Sohn, den durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Friedrich Ludwig Otto, königlichen Prinzen von Bayern, angenommen, und nach Art. VII des zu solchem Ende am 7 Mai l. J. mit den Kronen von Frankreich, Großbritannien und Rußland zu London abgeschlossenen Staatsvertrags, in Folge der von diesen hohen Mächten getroffenen Einleitungen, Se. königl. Hoheit von sämmtlichen europäischen Höfen und Regierungen in der Eigenschaft eines Königs von Griechenland bereits anerkannt worden: so haben Se. königl.

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern Nro. 37 vom 6 Oktober.

Majestät zu verordnen geruht, daß höchstgedachtem königlichem Prinzen, von dem Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an, auch in Bayern die mit der Würde und dem Titel königliche Majestät verbundenen Ehren und Auszeichnungen überall erwiesen werden sollen; welches andurch auf besondern allerhöchsten Befehl zu Jedermanns Wissenschaft und schuldigster Nachachtung bekannt gemacht wird.

München, den 5 Oktober 1832.

Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

Freiherr v. Gise.

Braun.

19. Bestellung einer Regentschaft zu Ausübung der Befugnisse der obersten Staatsgewalt in Griechenland während der Minderjährigkeit im Namen des Königs. Vom obigen Datum.

Da nach Art. IX des Londoner Vertrags vom 7 Mai d. J. die Volljährigkeit Sr. Majestät des Königs Otto von Griechenland auf den Zeitpunkt des zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahres, d. h. auf den 1 Junius 1835 festgesetzt ist, während Allerhöchstdesselben Minderjährigkeit aber, und bis zu ersagtem Zeitpunkte, die Befugnisse der obersten Staatsgewalt in Griechenland, im Namen des Königs, durch eine Regentschaft ausgeübt werden sollen, so haben Seine königliche Majestät, gemäß der Allerhöchstdenselben als Vater und als hohen Mitkontrahenten jenes Vertrages durch dessen Artikel X verliehenen Gewalt, zu außerordentlichen Kommissarien und Mitgliedern der griechischen Regentschaft zu ernennen geruht:

1) den Staatsrath und Staatsminister außer Dienst, Kämmerer und Reichsrath, Joseph Ludwig Grafen von Armansperg;

*) Aus der nämlichen Quelle.

2) den Staats- und Reichs-Rath Dr. Georg Ludwig von Maurer;

3) den königl. Kämmerer und Generalmajor Karl Wilhelm von Heideck, genannt Heidegger,

und diesen dreien Mitgliedern des Regentschaftsrathes, zu geeigneter Aushülfe und Verwendung, so wie zur Substitution im Falle eintretender Verhinderung des einen unter denselben, noch

4) den geheimen Legationsrath, Ritter Karl von Abel beigegeben.

München, den 5 Oktober 1832.

20. Berichtigung voranstehender Regentschaftsbestellung. *)

Nach „Grafen von Armansperg" ist einzuschalten: „zugleich Vorstand der Regentschaft;" statt: zu geeigneter Aushülfe und Verwendung, so wie zur Substitution — lese man: „zur Theilnahme an ihren Geschäften, so wie als Substitut."

21. Königl. bayerisches Kriegsministerial-Reskript, die Werbung eines Truppenkorps für Griechenland betreffend, an die verschiedenen Korpskommandanten erlassen. München, den 9 Oktober 1832. **)

Im Gefolge des Staatsvertrages vom 7 Mai d. J. soll ein aus Bayern bestehendes Truppenkorps für den Dienst Sr. Majestät des Königs von Griechenland geworben werden. Die Divisions- und Korps-Kommando's werden demnach hiemit angewiesen, den unterhabenden Regimentern und Abtheilungen die Bedingungen bekannt zu machen, welche den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, welche sich zu dieser Ex-

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern Nro. 40 vom 27 Oktober 1832.

**) Aus der Münchener politischen Zeitung vom 13 Oktober.

pedition melden und selbe mitzumachen berufen werden, sowohl von Seite Bayerns als Griechenlands gemacht und begehrt werden.

1) Jeder Militär, der nach Hellas mitgehen will, muß seine Dienstverpflichtungen gegen Bayern erfüllt haben.

2) Es wird also denen, welche in der zweiten oder dritten Kapitulation stehen, der Uebertritt in den königl. griechischen Dienst gestattet werden, insofern sie nicht Einsteher sind.

3) Gute Konduite, guter Leumund, körperliche Tüchtigkeit, zwischen 20 und 36 Jahren stehendes Alter werden gefordert.

4) Jenen Offizieren und den in diesem Range stehenden Individuen des Heeres, dann den Junkern und Kadetten, welchen auf die im Dienstwege erfolgte Anmeldung zum zeitlichen Uebertritt in die Dienste Sr. Majestät des Königs von Griechenland die Bewilligung hiezu ertheilt wird, wird nach Ablauf des Zeitraums, für welchen die Bewilligung ertheilt worden, der Rücktritt in das königl. bayerische Heer nach ihren Dienst-, Rang- und Anciennetäts-Verhältnissen in demselben vorbehalten, und sollen dieselben so angesehen und behandelt werden, als wenn sie in der Zwischenzeit bei ihren Regimentern oder Korps ohne Gage beurlaubt gewesen wären.

5) Die Dauer der im vorigen Artikel erwähnten Bewilligung soll zwar vorerst auf zwei Jahre beschränkt werden; Se. Majestät der König von Bayern behalten sich indessen vor, eine Verlängerung noch auf weitere zwei Jahre zu gestatten, wenn etwa nach Verlauf der ersten eine allzu große Zahl von Offizieren ꝛc. sich zum Nichtverbleiben im Dienste des Königs von Griechenland melden, und dadurch bei dem zu bildenden Korps ein zu großer Abgang an Offizieren erfolgen sollte.

6) Se. Majestät der König von Griechenland bewilligen Jedem, der in dieses Korps in Offiziersstellen aufzunehmenden Stabs- und Ober-Offiziere ꝛc. des bayerischen Heeres eine gegen ihre bisherige Charge um eine Stufe höhere Anstellung, und dabei als Equipirungskostenbeitrag eine einer zweimonatlichen Gage gleichkommende Gratifikation.

7) Die Gagen ꝛc. der Stabs- und Ober-Offiziere, der im Offiziersrange stehenden Angestellten ꝛc., so wie der Sold der Unteroffiziere und Soldaten des anzuwerbenden Truppenkorps, werden nach beiliegendem Regulative *) in klingender Münze entrichtet.

---

*) Nach dem angebogenen tabellarischen Gage-, Sold- und Fourage-Regulativ erhalten die verschiedenen Chargen, ohne die Fourage, an Gage und sonstigen jährlichen Gebühren, als: Obrist der Infanterie 2580 fl. und besondere Zulage als Regiments- oder Bataillons-Kommandeur 500 fl.; — der Kavallerie 2640 fl. und als Kommandeur noch 380 fl. — Oberstlieutenant: der Infanterie 2020 fl. und als Kommandeur noch 300 fl.; — der Kavallerie 2930 fl.; — der Artillerie 2020 fl. und als Kommandeur noch 200 fl. — Major: Infanterie 1820; — Kavallerie 1860; — Artillerie 1880 fl. — Rittmeister und Kapitän I Klasse: Infanterie 1200 fl.; — Kavallerie 1320 fl.; — Linien-Artillerie 1200 fl. — Kapitän II Klasse: Infanterie 900 fl.; — Linien-Artillerie 900 fl. — Oberlieutenant: Infanterie 600; — Kavallerie 720; — Linien-Artillerie 600 fl. — Lieutenant: Infanterie 500; — Kavallerie 620; — Linien-Artillerie 500 fl. — Junker: Infanterie 288; — Kavallerie 388; — Artillerie 288 fl. — Adjutanten, mit der Gage und Fourage eines Ober- oder Unter-Lieutenants: Infanterie 180; — Kavallerie 160; — Artillerie 160 fl. — Die Mannschaft erhält folgende tägliche Löhnung: A. Infanterie: Feldwebel 32 kr. 4 hl. — Musikmeister 32 kr. 4 hl. — Rep.-Tambour 32 kr. 4 hl. — Audidoriats-Aktuar 32 kr. — Sergeant 20 kr. 4 hl. — Profos 20 kr. 4 hl. — Hautboist 1r Klasse 20 kr. 4 hl. — Korporal 17 kr. 4 hl. — Ba-

8) Die Kapitulationszeit für den griechischen Dienst ist auf vier Jahre festgesetzt.

9) Den Rittern des Max-Joseph-Ordens und der französischen Ehrenlegion, welche mit allerhöchster Bewilligung Sr. Majestät des Königs von Bayern in die Dienste Sr. Majestät des Königs von Griechenland treten, wird während ihrer Dienstleistung in denselben der Fortbezug ihrer Pensionen aus den treffenden Kassen zugesichert. Das Gleiche gilt von den Medaillenzulagen.

10) Die königl. griechische Regierung verpflichtet sich, den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten dieses Korps, im Fall dieselben während der Kapitulationszeit dienstuntauglich werden sollten, alle jene Vortheile zu gewähren, deren sich die in königl. bayerischem Dienste stehenden Militärindividuen des nämlichen Grades und unter gleicher Voraussetzung zu erfreuen haben.

11) Gleiches gilt für die Wittwen und Waisen obiger Individuen, insofern letztere sich mit Beobachtung der be-

---

taillons-Tambour 1r kr. 4 hl. — Hautboist 2r Klasse 17 kr. 4 hl. — Hornist 1r Klasse 17 kr. 4 hl. — Hornist 2r Kl. 15 kr. 4 hl. — Tambour 1r Klasse 11 kr. — Tambour 2r Klasse, Pionier, Gefreiter, Gemeiner, Büchsenmacher, Profosengehülfe, jeder 10 kr. — B. Kavallerie: Erster Wachtmeister 34 kr. 4 hl. — Stabstrompeter 32 kr. 4 hl. — Auditoriats-Aktuar 29 kr. — Zweiter Wachtmeister 22 kr. 4 hl. — Profos 22 kr. 4 hl. — Trompeter 1r Klasse 22 kr. 4 hl. — Korporal 19 kr. 4 hl. — Trompeter 2r Kl. 17 kr. 4 hl. — Sattler 27 kr. — Schmied 19 kr. 4 hl. — Gefreiter, Gemeiner, Büchsenmacher, Profosengehülfe, jeder 12 kr. — C. Artillerie: Oberfeuerwerker 42 kr. 4 hl. — Stabstrompeter 32 kr. 4 hl. — Auditoriats-Aktuar 29 kr. — Feuerwerker 32 kr. 4 hl. — Profos 25 kr. 4 hl. Trompeter 1r Klasse 22 kr. 4 hl. — Korporal 22 kr. 4 hl. — Trompeter 2r Klasse 17 kr. 4 hl. — Bombardier 1r und 2r Klasse 16 kr. 4 hl. — Oberkanonier 14 kr. 4 hl. — Unterkanonier 11 kr. — Profosengehülfe 11 kr.

stehenden Gesetze verehelicht haben, und während der Kapitulationszeit, oder in dem — durch Artikel 10 begründeten Pensionsstand mit Tode abgehen.

12) Dienst- und Exerzier-Reglement, so wie das Montirungs-System bleiben, mit den durch Lokalverhältnisse bedingten Abweichungen, das nämliche, wie es bei der königl. bayerischen Armee besteht.

13) Die Unteroffiziere und Soldaten des anzuwerbenden Truppenkorps erhalten bei der Entlassung aus selbigem einen dreimonatlichen Sold für die Kosten der Rückreise, und werden überdieß auf Rechnung der griechischen Regierung bis Triest oder Venedig kostenfrei zurückgebracht. Stabs- und Ober-Offizieren ꝛc. wird beim Austritt eine besondere Gratifikation bezahlt — bei Subalternoffizieren 150 fl. — bei den Stabsoffizieren in zwei Monatsgagen bestehend, wobei außerdem noch die griechische Regierung für kostenfreie Rückkehr derselben bis Triest oder Venedig sorgen wird.

14) Wenn nach geendigter Dienstzeit Militärpersonen dieses Truppenkorps in die Kriegsdienste Sr. Majestät des Königs von Griechenland definitiv übertreten, oder sich in Hellas ansässig machen wollen, so wird denselben aller Vorschub hiezu geleistet werden.

Da diese vorläufigen Eröffnungen nur zum Zwecke haben sollen, die Meldungen der Offiziere ꝛc. des Heeres im Dienstwege zu beschleunigen, so werden die weitern — in einem Staatsvertrage zwischen Bayern und Griechenland begründeten Stipulationen später erfolgen. Die Meldungen haben spätestens bis zum 30sten dieses Monats, und wo nur immer möglich noch früher, bei dem Kriegsministerium einzulaufen.

22. Anrede bei der am 10 Oktober stattgefundenen Vorstellung des diplomatischen Korps bei Sr. Majestät dem Könige von Griechenland durch den päpstlichen Herrn Nuntius, von diesem an Se. Majestät gehalten; nebst Erwiderung des Königs hierauf. *)

Sire! Das diplomatische Korps beeilt sich, Eurer königl. Majestät seine ehrfurchtsvollen Huldigungen und seine Glückwünsche zu Ihrer Erhebung auf den Thron von Griechenland darzubringen. Ihre Wahl, Sire! ist eine Verheißung des Glückes und der Wohlfahrt für das Volk, dessen Herrscher zu seyn Sie berufen sind. Möge die göttliche Vorsehung Eurer königlichen Majestät die reichste Fülle ihres Segens zu Theil werden lassen, möge sie Ihnen eine eben so lange als glückliche Regierung verleihen!

Das sind die Wünsche, welche wir an den Stufen Ihres Thrones niederzulegen wagen; es sind auch die Wünsche der Souveräne, welche hier zu vertreten wir die Ehre haben, und deren Organe heute zu seyn wir uns doppelt glücklich schätzen.

Erwiderung des Königs hierauf.

Nie wird es mir an glühendem Eifer und gutem Willen fehlen, um nach dem Maße meiner Kräfte zur Wohlfahrt Griechenlands beizutragen. Gerne gestehe ich, daß es eine schwere Aufgabe ist, besonders in Rücksicht meiner Jugend, und wegen meiner innigen Anhänglichkeit an die treue Nation, die ich verlassen soll; aber indem ich die Erhabenheit des Berufes anerkenne, der mich bestimmt zu haben scheint, einem durch Mißgeschicke aller Art erdrückten Volk aufzuhelfen, glaubte ich nicht dem Winke der Vorsehung widerstreben zu dürfen.

*) Aus der nämlichen Quelle.

23. Anrede an Se. königl. Maj. von Bayern bei der am 15 Oktober der griechischen Deputation ertheilten feierlichen Audienz von einem Mitgliede derselben in griechischer Sprache gehalten, und sodann von dem Dolmetscher in deutscher Sprache vorgelesen; nebst der von Sr. Excellenz dem königl. Staatsminister des Aeußern hierauf deutsch ertheilten Antwort, welche unmittelbar darauf von dem Dolmetscher in griechischer Sprache vorgetragen wurde. *)

Von der hellenischen Regierung mit der Sendung beehrt, zu den Füßen des Thrones Eurer königl. Majestät die Gefühle und die Wünsche von Hellas niederzulegen, nahen wir uns Allerhöchstdenselben, um die tiefste Verehrung und Dankbarkeit für alle Wohlthaten auszudrücken, welche Eure Majestät geruht haben uns in reichem Maße mit königlichem Gemüthe zu gewähren, und die aufrichtige Freude auszusprechen, mit welcher die Kunde von der glücklichen Wahl des vielgeliebten Sohnes Eurer königl. Majestät zum Könige von Griechenland uns erfüllt hat; einer Wahl, welche das Band zwischen Hellas und dem durchlauchtigsten Geschlechte von Wittelsbach unauflöslich geknüpft hat.

Ja, erhabenster König! Schon vor der Wahl Allerhöchstihres durchlauchtigsten Sohnes wurden Eure Majestät von den Hellenen als Vater und Vorsteher betrachtet. Zu der Zeit unsers Ungemachs haben Sie zuerst unter den Monarchen geruht, uns eine hülfreiche Hand zu reichen, und die Dankbarkeit wegen dieses Mitgefühls Ihres königlichen Herzens für die leidende Hellas wird für alle Zeit in der Tiefe unseres Gemüthes eingeprägt bleiben.

Königliche Majestät! Die hellenische Regierung hat uns aufgetragen, auch für die Zukunft Allerhöchstderen vä-

*) Aus der Münchener politischen Zeitung vom 16 Okt.

terliche Sorgfalt für Hellas anzurufen, und als einen neuen Beweis derselben die schleunigste Ankunft unsers allerdurchlauchtigsten Königs auf dem Boden von Hellas zu erbitten. Die Hellenen erwarten sie mit Ungeduld, in der Ueberzeugung, daß die Gegenwart Sr. königl. Majestät den schweren Leiden, welche seit Jahrhunderten Hellas bedrängen, ein Ziel setzen und über seinen Horizont die schönen Tage seiner alten Herrlichkeit und Glückseligkeit wieder heraufführen werden.

Antwort Sr. Excellenz des königl: Staatsministers des Aeußern hierauf.

Se. königl. Majestät empfangen mit allergnädigstem Wohlgefallen den Ausdruck der Gesinnungen, welche die griechische Nation durch so wohlgewählte Abgeordnete an die Stufen Ihres Thrones hat gelangen lassen.

Allerhöchstdenselben gewährt es eine hohe Befriedigung, das, was Sie unter schwierigen Verhältnissen für Griechenlands Erhebung in Ihrem königl. Gemüthe gewünscht, und durch entschiedenes Wollen vollbracht haben, an diesem Tage laut und feierlich anerkannt und durch aller europäischen Mächte einhellige Zustimmung mit dem schönsten Erfolge gekrönt zu sehen.

Nach Allem, was Se. königl. Majestät für Hellas schon gethan, blieb nur Eines noch Ihnen zu thun übrig; dieß Eine und Höchste gewähren Se. königl. Majestät den Wünschen des griechischen Volkes in der Person eines Ihrem Herzen so theuern innig geliebten Sohnes. Mit freudiger Rührung erkennen Se. königl. Majestät, daß Höchstdemselben von der göttlichen Vorsehung das erhabene Loos bestimmt war, ein ganzes, den schönsten Hoffnungen erblühendes, fürstliches Daseyn dem Heile eines, von langem Ungemach glorreich erstehenden, Volkes zu weihen.

So schwer es dem königl. Vaterherzen fallen wird, einen solchen Sohn aus Ihrer Nähe zu entlassen, so werden Se. kö-

nigl. Majestät doch mit erhebendem Gefühle Denselben seiner glänzenden Bestimmung muthig entgegenschreiten sehen.

Se. königl. Majestät überlassen Sich der sichern Hoffnung, daß die Hellenen um den Thron ihres jungen Königs sich freudig schaaren, daß sie in fester Eintracht und unverbrüchlicher Treue unter allen Umständen an Ihn halten werden, im Leben wie im Tode, auf daß König Otto und Seine einstige Nachkömmen in Griechenland gleicher Gesinnung wieder begegnen mögen, wie die erhabenen Fürsten des Durchlauchtigsten Wittelsbach'schen Hauses sie unter ihren Bayern zu finden von jeher gewohnt waren.

24. Anrede der griechischen Deputation an Se. Majestät den König von Hellas von einem Mitgliede derselben in griechischer Sprache gehalten, und von dem Dolmetscher deutsch übersetzt; nebst der von Sr. Exc. dem königl. Staatsminister Grafen v. Armansperg, Vorstand der griechischen Regentschaft, in deutscher Sprache hierauf ertheilten — und vom Dolmetscher sogleich griechisch übersetzten Antwort. *)

Großmächtigster! Die hellenische Deputation achtet sich glücklich, daß sie von ihrer Regierung zu dem hohen Werke erkoren ward, Eurer königl. Majestät die tiefe Verehrung und Huldigung des hellenischen Volkes darzubringen, und gegen Allerhöchstdieselben seine allgemeine und hohe Freude darüber auszudrücken, daß Eure Majestät den neugegründeten Thron von Hellas besteigen.

Königlicher Herr! Das Volk von Hellas, ähnlich den Trümmern seines Alterthums, hat gezeigt, daß es selbst in seinem Falle die Spuren seines alten Ruhms bewahrt hat. Der Geist des Herrn hat es in unsern Tagen erfüllt, die Erinnerung an die Tugenden seiner Vorfahren hat es begeistert,

*). Münchner politische Zeitung vom 18 Oktober.

das Wohlwollen der erhabenen verbündeten Höfe hat es gestützt, und siehe, dieses Volk erhebt sich von seinem vieljährigen Falle, und erhebt sich, um nicht wieder zu fallen. Aber damit es bestehe, eilt es unter den Schutz des Thrones, welchen die mächtigen und wohlthätigen Hände der erlauchten Verbündeten nach den einmüthigen Wünschen von Hellas errichtet haben. Dieses Volk hat durch seine Regierung uns gesendet, den neuerrichteten Thron auch in der Ferne mit dem Ausdrucke seiner Ehrfurcht, seiner Liebe und seiner Huldigung zu umgeben. Glücklich das Volk, wenn es gewürdigt wird, seinen erhabenen und vielersehnten König in seiner Mitte zu erblicken. Glücklich — wir wagen es auszusprechen — auch der König, wenn Er, in seinem neuen Vaterlande angelangt und mit diesem wiedergebornen Volke aufwachsend, wahrnehmen wird, daß es eben so würdig seiner Abkunft, wie des Wohlwollens seines Königs sich erweiset.

Antwort Sr. Exc. des königl. Staatsministers Grafen von Armansperg darauf.

Seine Majestät entbieten den Abgeordneten Griechenlands freundlichen Gruß und heißen sie willkommen an den Stufen des Thrones.

Allerhöchstdieselben vernahmen aus ihrem Munde mit großer Freude die Stimme des Volkes der Hellenen, welches Ihrem Herzen so nahe steht; Sie vernahmen mit Rührung die Versicherungen des Vertrauens und der Liebe, mit welcher es seinem Könige entgegen kömmt, und der Treue die es gelobt. So wie Hellas Volk seine Freiheit und seine Glückseligkeit in der Befestigung des königlichen Thrones erblickt, so findet auch der König Sein eigenes Glück nur in der Wohlfahrt des griechischen Volkes, auf dessen Ergebenheit Er vertraut.

Der König wird alle Gewalt, welche die Vorsehung in seine Hände legte, nur gebrauchen, um mit Gottes Hülfe das Ende der gewaltigen Drangsale Griechenlands herbeizuführ-

ten — des Landes, welches aus der grauen Vorzeit mit unverlöschlichem Glanze hervorragt und mit neuer Kraft unter dem mit vollem Danke zu erkennenden Beistande der drei Großmächte wieder erstanden ist, — und um dem ruhmgekrönten Volke Hellas all das Glück zu bereiten, worauf dessen Edelsinn und Heldenmuth so gerechten Anspruch hat; es drängt Ihn daher selbst, in dessen Mitte zu erscheinen, und die Abgeordneten Hellas mögen Seine nahe Ankunft in dem Reiche verkünden, dessen Thron Er mit der höchsten Begeisterung für Hellas edle Sache bestieg.

32.

Schweiz. Aktenstücke, die in einzelnen Kantonen entstandenen Unruhen und stattgefundenen Abänderungen der Verfassung betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXVI. Band Seite 81 bis 115 sub Lit. A, B, D, E, K und M. Nro. 46 bis 84 incl. gegebene Urkunden.

A. Luzern.

85. Proklamation des kleinen Raths des Kantons Luzern, in Folge des zwischen den sieben Kantonen Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau geschlossenen Konkordats, an das Volk des Kantons Luzern erlassen. Luzern, den 27 April 1832. *)

Schultheiß und kleiner Rath des Kantons Luzern an das Volk desselben.

Werthe Mitbürger! In der Sitzung vom 31sten des verflossenen Märzmonats hat der große Rath des Kantons Lu-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 9 Mai.

zern einem zwischen den Gesandten der Kantone Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau verabredeten Konkordate seine Beistimmung ertheilt.

Es ist dieses Konkordat ein eben so wichtiges, als erfreuliches, und für die Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung, so wie zur Beschützung der Freiheiten und Rechtsame des Volkes und der von ihm selbst aufgestellten Verfassung höchst ersprießliches Ereigniß; und Wir rechnen es Uns zum Vergnügen, euch, werthe Mitbürger, heute dasselbe öffentlich bekannt zu machen, und damit die Anzeige zu verbinden, daß bereits auch die großen Räthe der Kantone Solothurn, Thurgau, Zürich und Bern demselben beigetreten sind, und daß die zuverlässige Hoffnung vorhanden ist, daß nicht bloß die beiden noch übrigen Kantone St. Gallen und Aargau, sondern noch andere eidgenössische Mitstände ihm baldigst beitreten werden. Der Zweck dieses Konkordats ist klar und einfach, wie die Wahrheit ungekünstelt, an der Stirne desselben ausgesprochen, nämlich: die auf dem Grundsatze der Volkssouveränetät beruhenden, in das eidgenössische Archiv niedergelegten Verfassungen der konkordirenden Kantone gegenseitig zu gewährleisten, das heißt, die dem Volke jeden Kantons nach seiner Verfassung zustehenden Rechte und Freiheiten, wie die verfassungsgemäß aufgestellten Behörden jeden Kantons, und ihre verfassungsmäßigen Befugnisse aufrecht zu erhalten, und dafür zu sorgen, daß Aenderungen dieser Verfassungen einzig in der durch jede Verfassung selbst gesetzten Weise vorgenommen werden können.

Werthe Mitbürger! Es bedarf dieser Zweck des Konkordats keiner weitern Erklärung. Es ist der Sinn und Geist der uralten-ewigen Bünde unserer Väter; es ist auch der Sinn und Geist des im Jahre 1815 unter allen eidgenössischen Kantonen geschlossenen Bundes, aber deutlicher und verständlicher ausgesprochen, und keiner doppelzüngigen Auslegung fähig, wie der Buchstabe dieses letztern schon so oft verschiedenartig hat ausgelegt werden wollen und können.

Deut-

Deutlich und klar ist hier ausgesprochen, daß unter gegenseitiger Gewährleistung der Verfassungen nicht bloß die Gewährleistung der Rechte der Regierungen, sondern auch die Gewährleistung der Rechte der Freiheiten des Volkes begriffen seyen. Bisher hat man den Bundesvertrag von 1815 anders deuten wollen und können; als ob nur den Regierungen, nicht auch den Völkern ihre Rechte gewährleistet wären, da doch dieses gewiß nie im Willen einer freien und selbstständigen Nation liegen konnte. Das gegenwärtig unter den sieben Kantonen geschlossene Konkordat ist somit eine volksthümliche Vervollständigung des schon bestehenden und heilig beschwornen Bundes; nicht eine Verletzung, nicht eine Auflösung, sondern eine Ergänzung, eine Erfüllung desselben. Durch das gegenwärtige Konkordat, zu dessen Beitritt alle Kantone eingeladen sind, werden die Schweizer, wenn sie sich einmal alle dazu bekennen werden, einiger und stärker seyn; sie werden die gegenseitigen Verhältnisse des Bundes zu einander und zur gesammten Eidgenossenschaft, deren Rechte und Pflichten ja feierlichst vorbehalten sind, besser erkennen, eifriger bewahren, und kräftiger schützen, nach dem Vorbild unsrer nun in Gott ruhenden Väter; durch dieses Konkordat sind endlich auch unsre theuersten Verhältnisse, das Heiligste was wir auf Erden haben, die Religion unsrer Väter, als ein Hauptbestandtheil der Verfassung gesichert. Ebenso ist die Souveränetät des Volkes förmlich gewährleistet, weil keine Verfassung auf einem andern Wege soll abgeändert werden, als auf dem, den die Verfassungen selbst bezeichnen, also nur auf demjenigen, auf welchem das Volk selbst erklärt, daß es die Verfassungen abändern wolle.

Unsre Altvordern sollten dem schweizerischen Volke wie den Regierungen der eidgenössischen Kantone stets fort zum Spiegel und Vorbilde dienen. Wenn die alten großen Eidgenossen, welche Freiheit und Recht mit ihrem eignen Blut und Leben erkämpften, unter sich selbst etwa in Streit und Hader, oder wie man zu sagen pflegte, in Zerwürfnisse geriethen,

da erwählten sie Schiedsrichter, die den Streit in Minne und Liebe schlichteten. Der Spruch der Schiedsrichter wurde geehrt und geachtet, und wer sich einem solchen nicht unterziehen wollte, der wurde dazu gezwungen. Zu diesen schönen, in den neuesten Zeiten leider vergessenen Grundsätzen, will auch das Konkordat zurückführen, und die alten Sitten und Gebräuche in den jungen Herzen und Gemüthern wiederum erneuern. Das sind die friedliebenden Absichten des aufgestellten Schiedsgerichtes, auf daß nie das Schrecklichste der Schrecken, auf daß nie Gesetzlosigkeit oder wohl gar Bürgerkrieg, wo Gut und Leben des stillen Bürgers nicht mehr sicher sind, die Brüder einer einzigen Familie entzweien oder gar zerfleischen können.

Diese Schiedsrichter sollen auch nach dem Konkordate nicht an Instruktionen gebunden seyn, denn gar leicht könnte Haß und Leidenschaft, welche stets im Gefolge der Zerwürfnisse sind, verderbliche Instruktionen diktiren, sondern ihnen muß als einzige Richtschnur und als unverbrüchliches Gesetz der Wille des streitenden Volkes selbst dienen, wie es denselben in ruhigen Zeiten in den Verfassungen selbst ausgesprochen hat, indem es ja geschrieben steht: die Schiedsrichter haben streng nach dem Sinne der bestehenden Verfassung zu urtheilen, und können in derselben keinerlei Veränderungen vornehmen.

Werthe Mitbürger des Kantons Luzern! Das Konkordat bedarf keiner weitern Erklärung. Nehmet hin und leset es! Es trägt die Erklärung in sich selbst. Die guten Früchte davon können nicht ausbleiben. Es will Recht und Freiheit gründen und befestigen, Ruhe stiften, Ordnung erhalten, Friede und Eintracht unter den Bürgern des Kantons und der Eidgenossenschaft.

Verschließet Euer Ohr böswilligen Einflüsterungen jener, die unter allerlei falschen Vorspiegelungen Euch Besorgnisse für Eure Religion und Eure Freiheit einflößen möchten, um Unruhen zu stiften, und eigennütziger Zwecke willen Unglück über das ganze Land zu verbreiten! Möge der Gott

der Väter, der Jahrhunderte lang schützend über der Eidgenossenschaft gewaltet, uns auch ferner mit seinem ewigen Segen beglücken!

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 27 April 1832.

Der Schultheiß, Eduard Pfyffer.
Namens des kleinen Raths:
Der Staatsschreiber, A. Hunkeler.

86. Rede vom Präsidenten der Tagsatzung bei deren Eröffnung gehalten; Luzern, den 5 Julius 1832. *)

Hochgeachtete ꝛc. In einer herbstlichen Nacht, im Wintermonate, war es, als eine Schaar edler, entschlossener Männer auf Rütli's stiller Flur den ewig denkwürdigen Eid leistete, das Vaterland zu befreien vom harten und ungerechten Drucke.

Tells Geschoß traf bald darauf Geßlers Herz, und die Sonne des ersten Jahrestages von 1308 beschien schon das befreite Land, da die Burgen der Dränger bezwungen waren.

An Morgartens Hügel errang der Muth der Eidgenossen den ersten Sieg für die Freiheit. Doch die politische Existenz der drei Waldstätte war noch schwankend, ungewiß und steten Gefahren ausgesetzt, bis am Sonnabend vor Martini 1332 Luzern mit männlicher Entschlossenheit, selbst manchen Gefahren trotzend, dem ewigen Bund der Eidgenossen beitrat. Dadurch gewann dieser erst festern Bestand, und binnen den zunächst darauf erfolgten zwanzig Jahren hatte durch das Anschließen der zwei bedeutenden Städte Zürich und Bern, und der Landschaften Glarus und Zug, die Eidgenossenschaft ihren Umfang und ihre Kraft mehr wie verdoppelt. Seither flatterten Luzerns Banner ruhmvoll an der Seite der Banner der Miteidgenossen auf manchem Schlachtfeld, auf welchem erst nach heißem Kampfe der Sieg für Freiheit und Recht sich entschied.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 12 Julius.

Luzern theilte während des seitherigen langen Zeitraums mit seinen ältern und jüngern Bundesbrüdern Freud' und Leid, manch' trüben und manch' frohen, manch' gefährlichen und manch' ruhmvollen Tag. Ein volles Halbjahrtausend ist also mit dem gegenwärtigen Jahre hingeschwunden, seit Luzern einen Bestandtheil der schweizerischen Eidgenossenschaft bildet. Mittlerweile ist manche Generation über die Welt gewandert; manches blühende, mächtige Reich ist aus der Reihe der Staaten verschwunden; mancher Thron ist gesunken, mancher hat sich erhoben.

O! gepriesen seyest du, Gott, Lenker aller Schicksale, daß nach einem so langen Zeitraume, nach so mannichfaltigen Umgestaltungen und so mancherlei Wechsel wir noch sind, was unsre Väter vor 500 Jahren waren — freie, glückliche Eidgenossen! Wenn nun der Zufall es mit sich bringt, daß eben im Jahr, in welchem Luzern das fünfte Säkulum seiner politischen Existenz und Freiheit feiert, die Boten der Eidgenossen in dieser Bundesstadt tagen, so muß die in diesem Zeitpunkt aus so mannichfachen Rückerinnerungen hervorgehende Rührung bei jedem Luzerner, und vorzüglich bei demjenigen Magistrate, der vermöge seines bekleidenden Amtes berufen ist, Euch, Eidgenossen, im Namen seiner Regierung und seiner Mitbürger zu Stadt und Land zu begrüßen, — um so tiefer und lebhafter seyn.

Ja, seyd mir alle, hochwohlgeborne, hochgeachtete Herren, Eidgenossen, theure Freunde und Brüder! aus der Fülle meines Herzens gegrüßt und willkommen, — willkommen in der alten Bundesstadt, die jetzt noch den gleichen hohen Werth auf ihre Verbindung mit ihren einundzwanzig Bundesbrüdern legt, wie dereinst die in Gott ruhenden Väter auf die Verbindung mit den drei Urkantonen legten, — willkommen am Fuße der vaterländischen Alpen, deren Häupter, hoch gen Himmel ragend, so viele Jahrhunderte hindurch die stillen Zeugen unserer allseitigen Eintracht und unsers Glückes waren, — will-

kommen an den Ufern jenes Sees, in dessen Nähe so manche klassische Stelle an die großen Thaten der großen Väter erinnert!

In Gemäßheit der Vorschriften der Bundesverfassung tretet Ihr, Eidgenossen, heute zusammen, um die Angelegenheiten des gesammten Bundes zu berathen, und hierüber die geeigneten Schlußnahmen zu fassen. Diese Stunde kann für uns alle nicht anders denn ernst und feierlich seyn, zumal wir es uns nicht verhehlen können, daß die beginnende Tagsatzung manche wichtige Frage zu erörtern, manche schwierige Aufgabe zu lösen hat. In den gefahrvollern Momenten, in welchen unsre Väter schwebten, vertrauten sie stets auf Gott, der sie zu manchem Siege leitete, ihrer Freiheit Gedeihen verlieh, und diese schützte und schirmte. Lasset uns vor Allem gleiches Vertrauen hegen, und, indem wir nie etwas Anderes suchen und wollen, als was recht und gerecht ist, lasset uns zuversichtlich hoffen, daß auch Alles, was wir vornehmen, sich des gleichen mächtigen Schutzes und des gleichen glücklichen Erfolges zu erfreuen habe! Ist auch manche sich uns darbietende Erscheinung nicht ganz tröstlich und freundlich, so ist doch im Ganzen der Zustand unsers Vaterlandes beruhigend und erhebend, man mag immerhin seine Blicke nach Außen oder nach Innen heften.

Wir fanden uns in den letzten Decennien von mancher Erschütterung berührt, die so gewaltig auf einen großen Theil Europa's einwirkte, und so Manches aus seinen alten Fugen riß. Mehr als Einmal hatten wir Ursache, den Verlust des köstlichsten Erbtheils unserer Väter — der Freiheit und Unabhängigkeit — zu befürchten. Doch, Dank den Fügungen der Vorsehung! die Stürme gingen vorüber, und jene großen Güter wurden gerettet. Freier, selbstständiger und unabhängiger wie je stehet die Schweiz da. Feierlicher als irgend je vorher hat uns ganz Europa als einen für sich bestehenden Staat anerkannt. Wir wissen diesen Zustand zu schätzen. Eifersüchtig auf unsre Rechte, ehren wir geziemend auch Anderer

Rechte, und unablässig sind wir darauf bedacht, sowohl die Verträge, welche zwischen uns und andern Staaten bestehen, gewissenhaft zu halten, als überhaupt die freundschaftlichen Verhältnisse aller Staaten, mit denen wir in irgend einer Berührung stehen, sorgfältig zu pflegen.

Indem wir diese Grundsätze getreu befolgen, dürfen wir hinwieder billig auf die gleiche Behandlung Anspruch machen, und erwarten daß man auch uns als eine selbstständige Nation achte. Erfreulich ist es aber auch für den Vorstand dieser erlauchten Bundesversammlung, bei dem Anlasse der heutigen Feier laut sagen zu können, daß der eidgenössische Vorort bei jeder vorkommenden Gelegenheit fortwährend die Beweise der größten Achtung von allen europäischen Staaten erhält. Ein sprechender Beweis des obwaltenden guten Vernehmens mag noch in dem uns allen das innigste Vergnügen gewährenden Umstande liegen, daß die meisten bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandten die heutige Nationalfeier mit ihrer Gegenwart beehren wollten.

Im Innern unsers gemeinsamen Vaterlandes haben mehrere Stände kraft des Rechts, das jedem souveränen Staate zukommt, ihre Verfassungen in den jüngsten Tagen revidirt, und diese den Bedürfnissen der Zeit und den Wünschen des Volkes mehr anzupassen gesucht. Es ist erfreulich, daß dieser Uebergang aus einer bestandenen zu einer neuen Ordnung der Dinge überall — mit geringer Ausnahme — so ruhig und ohne gewaltsame Erschütterungen vor sich ging. Was vielleicht in manch' anderm Lande der blutigen Opfer viele gekostet hätte, geschah hier in vollkommener Ordnung; kein Blut floß, keiner Gewaltthat Spur war sichtbar; ja, man darf sagen, keine Thräne rann.

Nirgends fand eine Unterbrechung der öffentlichen Angelegenheiten statt; nirgends trat Störung des Privatverkehrs ein. Der Fremdling, der die Schweiz durchwandert, stößt nirgends auf eine Erscheinung, die ihn eine erst stattgefundene Verfas-

fungsänderung ahnen ließe, — und wahrlich, er|sollte glauben, daß seit Decennien das Bestehende vorhanden sey, — so friedlich, so ruhig, so ordentlich ist es in unserm Vaterlande.

Woher diese so auffallend glückliche Erscheinung, die mit Manchem, was anderswo vor sich geht, so mächtig kontrastirt? Daher, daß ein gutes, gottesfürchtiges, durch zweckmäßigen Volksunterricht gebildetes, der Freiheit würdiges Volk unser Vaterland bewohnt. Wenn leider auf einem einzelnen Punkte im Gesammtvaterlande der Uebergang aus den bestandenen zu den neu sich gestaltenden Verhältnissen etwas weniger friedlich vor sich ging, so ist dieß allerdings ein Gegenstand des innigsten Bedauerns für jeden guten Eidgenossen. Aber auch diese Zerwürfnisse werden sich beschwichtigen und beilegen lassen. Den vereinten Bemühungen der Eidgenossen wird es gelingen, auch unter diese unsere Bundesbrüder Ruhe und Glück zurückzuführen, und auch hier wird die Stimme alter, treuer Freunde am Ende nicht umsonst verhallen. Bereits ein Schritt ist geschehen; das Begonnene wird hoffentlich zur glücklichen Vollendung gelangen. So wie in den sämmtlichen Gauen Helvetiens, werden auch an den Ufern der Birs Friede und Eintracht wieder aufleben und|die dortigen Mitschweizer beglücken.

Der ohne die mindeste Störung der Ruhe in dem Kanton Schwyz — diesem uralten, ehrwürdigen Bundesgliede — zwischen dem innern und äußern Theil obwaltende Aufstand wird um so mehr eine baldige Beilegung erlangen, als der Geist der Mäßigung und besonnenen Ruhe, der beide Theile so ruhmvoll charakterisirt, ein baldiges Einverständniß mit Grund hoffen läßt. Die beabsichtigten Verbesserungen des Bundesvertrags mögen unter die wichtigsten Aufgaben des beginnenden Bundestages gehören, Verbesserungen, die laut und nachdrucksam vom größern Theile der Nation gewünscht und gefordert werden.

Die Erfahrung von fast zwei Jahrzehnten hat manche Lücke und Unvollständigkeit, die sich in selbem vorfinden, auf-

gedeckt. Manche Bestimmung bedarf einer deutlichern Entwicklung, und in mehreren Beziehungen ist eine größere Wirksamkeit der Bundesbehörden unerläßliche Nothwendigkeit. Nicht von einer unbedingten Einheit kann und wird je die Rede seyn. Diese verträgt sich weder mit unsern Verhältnissen, noch mit unsern Gewohnheiten, noch selbst mit den Wünschen der weitaus größern Mehrheit unserer Nation. Die Souveränetät der einzelnen Kantone muß jederzeit das vorherrschende Prinzip bleiben.

Nur eine engere Verbindung aller Kräfte zur Vertheidigung unserer Freiheit und unsers Vaterlandes, eine leichtere, weniger beengte und gelähmte Bewegung der Bundesbehörden inner den Schranken des ihnen angewiesenen Wirkungskreises, die Wegräumung einiger dem Gesammtwohle der Eidgenossen und jedem Begriff ächter Nationalität im Wege liegender Hindernisse, sind einzig das, was bei einer dießfallsigen Verbesserung angestrebt werden soll. Ungestört muß jedem Kanton überlassen bleiben, auch künftig seinen Haushalt zu ordnen und nach eigner Ueberzeugung einzurichten.

Das Hirtenvolk in den Bergkantonen mag fernerhin Befreiung von allen Abgaben höher achten, als das gänzliche Entbehren anderswo hochgeschätzter, gemeinnütziger Einrichtungen, während der Schweizer an der Limmat und der Aar keine Anstrengung scheut, um auf der Stufe der Civilisation nicht hinter andern uns umgebenden Völkern zurückzubleiben. Die Urner und Unterwaldner mögen fernerhin sich glücklich fühlen, bei althergebrachten, einfachen Formen und Gesetzen, Europa ein originelles Bild einer aus den patriarchalischen Zeiten der Vergangenheit herrührenden Gesetzgebung darbietend, während der tiefsinnige Genfer und der aufgeklärte Waadtländer durch eine ausgebildete Gesetzgebung und durch Erörterung der subtilsten legislativen Fra-

gen die Aufmerksamkeit der vorzüglichsten europäischen Publizisten auf sich ziehen.

Wir können ungeachtet aller dieser Abweichungen in den innern Einrichtungen der einzelnen Theile, ungeachtet aller dieser Eigenthümlichkeiten, ein Volk seyn, wenn nur in Hinsicht der höhern Interessen ein strafferes Band uns insgesammt umschlingt. Mit Ruhe, Besonnenheit und gegenseitigem Wohlwollen werden wir uns hierüber besprechen; und mit Gottes Hülfe ein Ziel erreichen, welches unserm theuern Vaterlande Heil, und gleichzeitig uns ein unvergängliches Verdienst bringen wird. Neben manchem untergeordneterm Geschäft ist sodann auch dießmal die Vervollkommnung unsers Wehrstandes eine Angelegenheit, welche unsre volle Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen soll.

Wer frei und unabhängig seyn will, muß sich auch in die Verfassung setzen seine Freiheit und Unabhängigkeit zu vertheidigen. Unwürdig dieser Güter ist Jeder, der für sie nicht Alles zu opfern weiß. Unsre Altvordern erfüllten die Welt mit ihrem kriegerischen Ruhm; wir würden vollends entartete Enkel seyn, wenn wir, den Geist unsrer Ahnen nicht bewahrend, in Zeiten der Noth nicht zum Kampfe gerüstet wären, zumal jedes Volk nicht außer sich, sondern in seinem eigenen Willen und in seiner eigenen Kraft die wirksamste Garantie seiner Existenz suchen soll.

Eidgenossen! Laßt es uns mit dem Gefühle der innigsten Wonne bei dem heutigen Feste sagen, daß die Vorsehung uns ein schönes, glückliches Vaterland beschieden hat. Auf dem höchsten Punkte in Europa lebend, athmen wir eine reine, gesunde Luft ein, und die hehren Naturschönheiten, die uns umgeben, können anders nicht denn wohlthätig auf unsere innere Stimmung wirken, und unser Gefühl für alles Edle, Schöne und Erhabene steigern. Von jeher milden Gesetzen unterworfen, erfreuen wir uns, vorzüglich jetzt, freier Verfassungen, Gleichheit der Rechte und Ge-

setze, die uns vor jeder Willkür schirmen, Personen und Eigenthum sichern, und die freie Ausübung unsrer Kräfte gewährleisten.

Erhebend ist der Gedanke an die mannichfachen Anstrengungen der Regierungen und Privaten in Förderung der Volksbildung, in Belebung der Wissenschaften, in Vervollkommnung der Industrie und Gewerbe, in Linderung der Armuth und in Unterstützung der Hülflosigkeit. Wonnevoll ist der Anblick jener vielen, seit Jahren bestehenden Vereine, in welchen die Schweizer aus allen Kantonen, trotz der Verschiedenheit ihres Alters, ihrer Sprache, ihres kirchlichen Glaubens, ja selbst oft ihrer politischen Ansichten, treuherzig zusammentreffen, sich brüderlich begrüßen und unwiderleglich den Beweis liefern, daß trotz aller kleinlichen Neckereien und scheinbaren Mißverständnisse die Schweizer sich gegenseitig doch wahrhaft lieben, und daß diese Liebe, mehr wie keine äußere Form, wie keine pergamentene Urkunde oder Statut, uns zu einem Volke qualifiziren.

Möge Gott uns stets dieses Vaterland erhalten, und wir immer uns desselben würdig zeigen! Möge der Friede, indem er die ganze Menschheit beglückt, seine Segnungen auch auf uns ergießen, und unter seinem Fittig unser und unserer Nachkommen Glück immer schöner und schöner aufblühen! Möge jene heilige Vaterlandsliebe, die unsere Väter zu so manch' Großem begeisterte, immerhin alle Eidgenossen durchglühen! Aber mögen sie dabei auch nie vergessen, daß nur Liebe zur Tugend, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Achtung für die Rechte Aller und Haß vor jedem Laster eines Landes Freiheit begründen und deren Dauer sichern!

Ich erkläre die ordentliche Tagsatzung von 1832 als eröffnet, und lade Euch, hochgeachtete, hochwohlgeborne Herren, Eidgenossen, theuerste Freunde und Brüder ein, in diesem gottgeweihten Tempel den vorgeschriebenen Eid zu leisten.

87. Beschluß der eidgenössischen Tagsatzung, betreffend die Revision der Bundesakte. Luzern, den 17 Julius 1832. *)

Die eidgenössische Tagsatzung beschließt:

1) Es soll der Bundesvertrag zwischen den 22 Kantonen der Schweiz vom 7 August 1815 einer Revision unterworfen werden.

2) Die Tagsatzung ernennt aus ihrer Mitte eine Kommission von 15 Mitgliedern.

3) Diese Kommission hat ihre Arbeiten gleich nach Auflösung der ordentlichen Tagsatzung des Jahrs 1832 zu beginnen.

4) Das Resultat der Arbeiten der Kommission ist durch den eidgenössischen Vorort sämmtlichen Ständen ad instruendum mitzutheilen.

5) Die Kommission ist beauftragt, über das Wesen der Bundesrevision in Berathung zu treten.

6) Das Tagsatzungsreglement vom 7 Heumonat 1818 soll ebenfalls einer Revision unterworfen werden, und es hat daher die Kommission auch auf diesen Gegenstand Bedacht zu nehmen.

7) Die in Folge des den Ständen ad instruendum mitgetheilten Kommissional-Gutachtens über die Bundesrevision anzuhebenden Berathungen werden, nach Bedürfniß, auf einer außerordenlich zu versammelnden Tagsatzung oder auf der ordentlichen Tagsatzung des Jahrs 1833 stattfinden.

Für den Gleichlaut des Auszugs
Der eidgenössische Kanzler:
(Unterz.) Amrhyn.

*) Auszug aus den Verhandlungen der Tagsatzung vom obigen Datum.

E. Zürich.

88. Adresse freier Schweizerbürger aller Bezirke des Kantons Zürich an die hohe Tagsatzung. Zürich, 9 Julius 1832. *)

Excellenz! Hochgeachtete Herren!

Wenn in gewöhnlichen Zeiten und für gewöhnliche Zwecke Bürger eines Freistaates sich offen und freimüthig an die höchste Behörde wenden, so werden sie von dem Glauben geleitet, daß dieselbe in dem ehrerbietigen, aber entschiedenen Ausdruck eines jeden Bürgerwunsches die republikanische Gesinnung nicht verkennen werde. Wenn aber Bürger eines Freistaates für das Höchste und Heiligste des Völkslebens vertrauensvoll vor die Männer, die in dem obersten Rathe sitzen, hintreten, und dennoch zweifeln wollten, daß diese den Hochsinn, der in einer solchen Bitte liegt, nicht zu würdigen, und den Stolz, an der Spitze solcher Bürger zu stehen, nicht zu fühlen im Stande wären, so müßten sie allen Glauben an ihre Führer verloren haben, und, bei dieser Ueberzeugung von der Fruchtlosigkeit ihres Beginnens, mit sich selbst im Widerspruche stehen. Und eine solche Bitte für das Höchste und Heiligste unsers Volkes richten wir, die Unterzeichneten, an Sie, hochgeachtete Mitglieder der Tagsatzung! — Fern sey von uns jeder Zweifel, daß Sie den Adel der Freiheit, den diese Bitte an sich trägt, nicht empfinden sollten, — wir bitten Sie, reichen Sie unserm Volke die Hand zur Gründung eines schweizerischen Vaterlandes — eines in sich selbst starken und geschlossenen, alle Glieder der Eidgenossenschaft verbindenden Vaterlandes. Das fremde Gesetz, das unter dem Namen von Kantonalverfassungen durch auswärtige Gewalt den einzelnen Völkerschaften der Schweiz aufgedrungen wurde, ist überall vor der freien Bewegung der Geister gefallen; überall haben volksthümliche, auf den Grundsatz der

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 26 Julius.

Rechtsgleichheit erbaute Verfassungen sich gebildet; aber noch fehlt uns ein umfassender Nationalverband, und ohne ihn ist unser Volk gelähmt in sich selbst, und in der Reihe der Nationen eine Null. Aber auch lebendiger als je fühlt unser Volk dieses Bedürfniß. Denn mit der kraftvollen Selbsterhebung desselben — und dem verjüngten Leben das in ihm aufging, kehrten der alte eidgenössische Sinn, der erstorben, und das Gefühl der Nationalität, das erloschen war, wie heimathliche Geister wieder in alle Gemüther ein; bis in die letzten Thäler des unglücklichen Neuenburgs wurde die eidgenössische Fahne mit Liebe — auch unter den Thränen des Unglücks noch mit Liebe umfaßt. So reifte, gepflanzt von jenen heimathlichen Geistern, in der Gemüthswelt unsers Volkes der hohe Glaube an eine Nationalbestimmung, und dieser Glaube fordert eine äußere Verwirklichung, einen Organismus in der Außenwelt. Er fordert eine umfassende und innige, durch Nationalinstitutionen geschaffene Nationalgemeinschaft, ohne welche keine wahrhaft menschliche Entwicklung und Bildung; kein Reiz noch Stoff, noch Schauplatz zu großartigen Leistungen für das gesammte Volk und durch das Volk für die Menschheit; keine Kraft und Würde, keine Achtung gebietende Stelle in der Reihe der Nationen; kein freies und freudiges Zusammenleben und Zusammenwirken in den Tagen des Friedens; kein hoher, thatenreicher Patriotismus in den Tagen des Kampfes, und kein unerschütterlicher Bestand in den Stürmen des Unglücks möglich ist. Es war eine Zeit — und Sie, hochgeachtete Männer! kennen am besten den tiefen und reichen Inhalt unserer Geschichte — es war eine schöne und große Zeit, wo das Schweizervolk eine solche Nationalexistenz feierte; eine Zeit, wo die Fürsten Europa's mit Ehrfurcht auf die Alpen blickten, ein Volk, dessen Erinnerungen noch jetzt den Eidgenossen wie den Fremdling mit Liebe und Bewunderung erfüllt. Aber mit dem Augenblick, wo die alte eidgenössische Freiheit, auf Rechtsgleichheit gegründet, unterging, und die Städte

und ihre Faktionen ihre drückende Herrschaft erhoben, lösten die Glieder sich ab vom Ganzen und erstrebten in verblendeter Eigensucht ihre kleinlichen Zwecke und ihr abgesondertes Wohl. Von da an gab auch unser Volk einen Beitrag zu der schreckensvollen, durch so viele Erfahrungen bestätigten Wahrheit der Geschichte, daß wenn die einzelnen Stämme eines Volks den festen, einigenden Nationalverband aufgeben, Zerrissenheit und Zerrüttung, Armseligkeit im Denken und Handeln, bald ein langsamer Tod auf dem Siechbette, bald schleuniger Untergang durch das Schwert erobernder Völker, vom Schicksale beschieden sind. Jahrhunderte lang schlich unsre Geschichte in dem Geleise der Unmacht dahin — ein Gespenst der frühern Jahrhunderte der Thaten. Und als, am Ende des letzten Säkulums, die Hochgewitter der Völkerwelt ausbrachen: da war kein Schirm und kein Hort — es war kein vereinter Nationalwille, kein schweizerischer Bund, kein schweizerisches Vaterland da. Zwecklos verhauchten die edelsten Opfer ihr Leben in die Wüste der Zeiten; zwecklos starben unsre Tapfern an den Stiegen der Throne; zwecklos gingen die Helden am Rothenthurm, an der Schindellegi und in den Ruinen von Unterwalden ins Grab, und zwecklos sanken unsre Söhne in den Eisfeldern Rußlands und in den gräuelhaften Kämpfen Spaniens. Mehr als Einmal nahte unserm Volke die Vernichtungsstunde; zwischen Abgründen wand sich der schwache Faden seines Lebens hin, und fast nur durch ein Wunder schien der ewige Schluß der Vorsehung das Daseyn des Schweizervolks erhalten zu wollen, weil das Daseyn dieses Vols ein Denkmal heldenmüthiger, gegen alle Waffen irdischer Gewalt siegreicher Behauptung der höchsten Wahrheiten der Menschheit ist.

Schwach sind wir aus diesen Völkerstürmen hervorgegangen; mit einer tiefen Wunde sind wir in die Zeiten des Friedens hinübergetreten. Die Bundesverfassung von 1814 war, abgesehen von ihrem fremden Ursprunge — nur ein

Schein von einem Wesen, ein Schatten von einem Körper in jeder Hinsicht, und nur dann Kraft verleihend, wenn die Freiheit und die Rechte des Volks zur Sprache kamen; — nicht zum Schutze dieser Freiheit — nein zu ihrer Unterdrückung; nicht zum Schirme dieser Rechte, nein zu ihrer Vernichtung; — ein furchtbares Werkzeug für die Gewalt, wie sie als ein Kind der Gewalt nicht anders seyn konnte. Doch wir unterlassen, die Gebrechen dieser Bundesakte, dieses Denkmals aus den Jahren nationaler Herabwürdigung, weiter zu entwickeln; sie sind allem Volke bekannt, alles Volk hat den Stab über jenes Erinnerungszeichen der Schmach gebrochen. Und wer kennt genauer jene Gebrechen, als Sie, hochgeachtete Männer; als Sie, welche schon länger, als ein Jahr, gerade in jenem Bunde die größten Hindernisse gegen Ihre edelsten Bemühungen finden; als Sie, welche, so oft Sie dem Genius der neu erwachten Freiheit die Hand reichen wollen, erst einen Sieg über den feindseligen Dämon, der in jenem Bunde haust, erkämpfen müssen? Eine schönere, hoffnungsvollere Zeit ist endlich für unser Volk angebrochen — die Zeit für innere dauerhafte Stärke und Eintracht, durch die Gründung einer festen und großartigen Nationalverbindung. Mit dem Verschwinden der gemeinsamen, auf dem Grundsatze der Rechtsgleichheit ruhenden Volksfreiheit, war der ächte eidgenössische Bund zerfallen; mit der Rückkehr jener Volksfreiheit und des Grundsatzes, der sie trägt, ins Leben, ist auch die Epoche erschienen, wo ein ächt eidgenössischer Bund von Neuem sich bilden soll. Das festeste Fundament für diesen Bund liegt in den regenerirten Kantonalverfassungen. Sie ruhen alle auf derselben Grundlage; Ein Grundsatz durchdringt sie alle; gleichartiges Interesse, gleichartiges Streben für alle geht aus jenem Grundsatze hervor; alle haben Ein Heil und Eine Wahrheit zu verfechten; Ein hohes, heiliges Gut — Recht und Freiheit — zu bewahren. Die demokratischen Kantone, die Urkantone vorzüglich, in denen

wir dankbar die Geburtsstätte unsrer Volksexistenz zu erblicken nie aufgehört haben, auch sie, welche ein trauriges Mißtrauen der großen Bewegung, die durch die Schweiz ging, entfremdet hatte, auch sie werden, wir zweifeln nicht, ihren Brüdern zu dieser Schöpfung die Hand bieten; denn sie werden erkennen — auch daran zweifeln wir nicht — daß diese Brüder nur zu denjenigen Wahrheiten zurückgekehrt sind, für deren siegreiche Behauptung die Helden am Vierwaldstätterse jene unvergänglichen Lorbeeren errungen haben, deren Schönheit kein Geschlecht der Eidgenossen mehr als das gegenwärtige bewundert hat. So stehen wir denn an der Schwelle einer großen und herrlichen Zukunft für unser Volk — einer Zukunft, in deren Räume kein Eidgenosse ohne Begeisterung den Blick zu werfen vermag; und das Unterpfand für diese Zukunft liegt in uns — in dem Willen unsers Volks; die Bürgschaft für diese Zukunft ruht in der Gründung einer ächt nationalen Bundesverfassung. Darum, hochgeachtete Männer und Eidgenossen, treten die Unterzeichneten mit der Bitte vor Sie: „Daß Sie eine Kommission zur Berathung und Entwerfung einer den Bedürfnissen und Grundsätzen der verjüngten Eidgenossenschaft entsprechenden und mit dem demokratischen Prinzipe der rein- und repräsentativ-demokratischen Kantonalverfassungen übereinstimmenden Bundesverfassung niedersetzen möchten, in der Meinung, daß dieser Entwurf sofort den einzelnen Ständen zur Berathung und Instruktion mitgetheilt, darüber auf einer außerordentlichen Tagsatzung entschieden, und der Beschluß der Nation zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werde." Die Sorge für den ruhigen Bestand der glücklich errungenen Freiheit und für die Erhaltung des Vertrauens aller Bürger in ihre ungekränkte Fortdauer — als worin wir die Grundbedingungen zu der segensvollen Anbahnung und Vollendung des ganzen Werkes einer neuen Bundesschöpfung erblicken — diese Sorge zwingt uns die fernere Bitte ab: „Daß Sie diejenigen höhern und niedern Offiziere,

fiziere, welche in ihren betreffenden Kantonen gegen die neue Ordnung sich widerspänstig gezeigt, oder überhaupt durch ihr politisches Glaubensbekenntniß sich als Gegner schweizerischer Unabhängigkeit bekannt gemacht haben, aus dem eidgenössischen Generalstab entlassen möchten." Diesen beiden Bitten erlauben Sie uns eine dritte beizugesellen, durch welche wir das Daseyn eines neuen Bundes gleichsam schon im Geiste voraussetzen. Wir bitten: „Es möge Ihnen gefallen, die Einleitungen zu treffen, daß die öffentlichen Stellen eidgenössischer Geschäftsträger in Wien und Paris aufgehoben, und an deren Stelle, nach alter Sitte, bloße Handelskonsulate errichtet werden; und daß die dadurch ersparte Summe schon jetzt als Beitrag zur Errichtung einer schweizerischen Hochschule, deren Verwirklichung wir mit Vertrauen entgegenblicken, bestimmt würde." Wir haben offen und freimüthig zu Ihnen gesprochen, verehrte hochgeachtete Führer und Lenker unsers Volkes! Wir haben unsre Stimme für die höchsten Interessen der Eidgenossenschaft, die tausend und tausend Herzen bewegen, erhoben. Lebten wir in den Tagen des tiefsten Friedens, auch dann könnten die Wünsche, die wir Ihnen vorgetragen haben, an Innigkeit und Dringlichkeit nicht vermindert werden; denn sie sind auf die wesentlichen Bedingungen eines glücklichen und ruhmvollen Volkslebens gerichtet. Aber einen eignen hohen Ernst empfangen diese Wünsche durch die Gestalt der Zeit, in der wir stehen. Wohin wir um uns blicken — mit finstern Wolken sehen wir den Himmel umzogen; mehr als Einmal hörten wir schon den Donner in der Ferne rollen; und nirgends ist Bürgschaft vorhanden, daß nicht der Sturm mit seinen furchtbaren Gewalten ausbricht und auch unser Volk in seine Wirbel hineinzieht. Keinem Schweizer — das sind wir überzeugt — wird es an dem Muthe fehlen, für seine Freiheit zu sterben: ob er aber nicht abermals zwecklos sein Leben verhaucht? — das ist die schwere Frage, die drückend auf jedem edeln Herzen lastet. Nur

wenn ein fester Nationalbund alle Kraft unsers Volkes in Eine Wirkung und zu Einem Ziele vereinigt; nur wenn ein wahrhaft eidgenössisches Vaterland, jenem Bunde entblühend, alle Liebe unsers Volks in Einem Brennpunkte sammelt: nur dann wird im Kampfe der sterbende Krieger, wenn die Waffe seinen ermattenden Händen entsinkt, mit dem beseligenden Vertrauen scheiden, daß er mit seinem Tode den Sieg der Freiheit und den Sieg des Vaterlandes erringen half. Möge der Schutzgeist der Eidgenossenschaft Ihre Herzen zu großen Entschlüssen für das Heil derselben leiten! Genehmigen Sie, Tit.! ꝛc.

Zürich, den 9 Julius 1832.

(Folgen die Unterschriften.)

K. Basel.

89. Beschluß des großen Rathes des Kantons Basel, wodurch mit dem 15 März aus allen jenen Gemeinden, in denen sich bis alsdann nicht die Mehrheit der stimmfähigen Bürger für das Bleiben bei der aufgestellten Verfassung erklärt hat, alle Verwaltungs- und Gerichts-Behörden zurückgezogen und alle bisherigen Ortsbeamten darin ihren Verpflichtungen gegen die Basel'sche Regierung entbunden werden. Basel, 22 Febr. 1832.*)

Wir u. s. w., nachdem wir durch die uns vorgelegten Aktenstücke die amtliche Kenntniß erhalten, daß sich abermals — unerachtet unserer wiederholt erlassenen Ansuchen, keine Mehrheit der Stände für die unbedingte Handhabung der gewährleisteten Verfassung unseres Kantons ausgesprochen habe, beschließen, in Erwägung der obhabenden Pflicht für die treugesinnten und ruheliebenden Bürger unseres Kantons, durch Beendigung eines schon so lange andauernden und höchst nachtheiligen Zustandes Sorge zu tragen, und in Betracht unseres

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 5 März.

allen Mitständen seiner Zeit mitgetheilten Beschlusses vom 6 December v. J. *), was folgt:

Allen denjenigen Gemeinden unseres Kantons, in denen sich bei der am 23 November und an folgenden Tagen stattgehabten geheimen Abstimmung über die Trennungsfrage nicht die Mehrheit der stimmfähigen Bürger für das Bleiben erklärt hat, soll einstweilen mit nächstkünftigem 15 März die bisherige öffentliche Verwaltung entzogen werden.

Sollte sich während des gegebenen Zeitraums die eine oder die andere Gemeinde, durch Beschluß der Mehrheit ihrer stimmfähigen Bürger, zum Bleiben erklären, so kann denselben die bisherige Verwaltung belassen werden. Mit dem 15 März aber werden in den nicht bleibenden Gemeinden erstens sowohl die Regierung als alle ihre Kollegien und Beamten aufhören die Regierungsgeschäfte zu besorgen, und es werden zu dem Ende theils für den vorläufigen Sitz der Bezirksstatthalter, der Bezirksschreiber und der übrigen Regierungsbeamten, so wie der Polizeiangestellten, theils auch für die Unterbringung aller dem Staate oder öffentlichen Verwaltungen angehörenden oder bei den Bezirksschreibereien liegenden Gelder, Schriften, Archive, Mobilien und dergleichen die nöthigen Maßnahmen zu treffen seyn.

Nur die Geistlichen und Schullehrer werden ihre bisherigen Verrichtungen fortsetzen, da der hierfür bestehende Fonds des Kirchen- und Schul-Guts bis zu einer vollständigen Ausscheidung in gemeinschaftlicher Verwaltung zu verbleiben hat.

Bis zu einer solchen Ausscheidung soll auch die Landarmenkasse der alten Landbezirke auf bisherigem Fuß verwaltet

*) Obiger Beschluß setzt fest: daß sämmtliche Mitstände noch einmal um wirkliche Handhabung der s. Z. von 16 Ständen ausgesprochenen Garantie angegangen werden sollten, daß aber, falls diese nicht innerhalb 2 Monaten sich ergäbe, die Trennung von den beharrlich unzufriedenen Theilen vorzunehmen sey.

werden. Die Gerichtsbehörden, deren Gerichtssprengel in ihrem ganzen Umfang nicht mehr unter der bisherigen Regierung bleiben, werden mit Ablauf oben erwähnten Zeitpunkts aufhören, im Namen unseres Standes ihre Verrichtungen zu versehen. Die Mitglieder des großen und kleinen Raths und der übrigen Kantonalbehörden aus den abgetrennten Gemeinden, welchen die Verwaltung einstweilen entzogen wird, bleiben bis zur gänzlichen Trennung an ihren Stellen; hingegen sind die Gemeinde- und übrigen Orts-Beamten der nicht bleibenden Gemeinden mit dem 15 März ihrer Verpflichtung gegen unsere Regierung entbunden.

90. Vordrtliche Verwahrung des Staatsraths des Kantons Luzern im Namen der Eidgenossenschaft gegen die Trennungsbeschlüsse des großen Raths von Basel, an letztern gerichtet. Luzern, 25 Febr. 1832. *)

Wir bescheinigen den Empfang Eures Schreibens vom 22 d. M., wodurch Ihr uns sowohl denjenigen Beschluß des großen Rathes des Standes Basel, welchen derselbe am nämlichen Tage, als Folge der nicht ausgesprochenen Handhabung der Verfassung zu erlassen angemessen befunden hat, als das Kreisschreiben mitgetheilt habt, vermittelst welchem der letztere den eidgenössischen Ständen bereits zur Kenntniß gebracht worden ist. Es werden in den uns mitgetheilten Akten einerseits sehr wichtige, tief in das eidgenössische Staatsleben eingreifende Fragen berührt, deren Lösung keinem einzelnen Kanton, sondern nur der versammelten obersten Bundesbehörde allein zustehen kann, und andrerseits solche Maßregeln angeordnet, aus deren Vollziehung, nach unserer innigsten Ueberzeugung, unvermeidlich offenbare Anarchie hervorgehen würde.

Um daher der gesammten Eidgenossenschaft und ihrem

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 10 März.

verfassungsmäßigen obersten Organ, der Tagsatzung, die wir auf den 12 März nächstkünftig nach Luzern einberufen haben, das Recht des Entscheides in einer Angelegenheit unverkümmert zu bewahren, welche die wichtigsten Interessen der ganzen Schweiz betrifft, und worüber der große Rath des Standes Basel durch den uns mitgetheilten Beschluß vorgreifliche Verfügungen zu treffen versucht hat; so wie um den Einbruch von Unordnung und Gesetzlosigkeit, mag derselbe von wem immer gefördert werden wollen, insoweit es in unsern Kräften liegt, zu verhüten, verwahren wir uns hiemit in eidgenössischem Namen auf das feierlichste gegen einen jeden Versuch, denjenigen Beschluß des großen Rathes des Standes Basel in Vollziehung zu bringen, den derselbe am 22 Februar als Folge der nicht-ausgesprochenen Handhabung der Verfassung gefaßt hat, und wir werden dieser Verwahrung, welche die HH. eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Basel Ew. Titl. zu übergeben angewiesen sind, mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln so lange Kraft und Anerkennung zu verschaffen uns bestreben, bis die Tagsatzung in dieser Beziehung etwas Anderes wird verfügt haben.

Die Regierung und den großen Rath des eidgenössischen Standes Basel aber erklären wir zugleich für alle Folgen verantwortlich, welche aus von ihnen etwa getroffenen Anordnungen entspringen könnten, die mit dem Rechte des Bundes und seiner Glieder nicht im Einklange stehen.

Der eidgenössische Vorort bedauert aufrichtig, daß er in treuer Erfüllung der ihm gegen die gesammte Eidgenossenschaft obliegenden Pflichten die vorstehende Verwahrung aussprechen mußte; er erwartet von den tiefen Einsichten und den in frühern Zeiten oft bewährten wahrhaft eidgenössischen Gesinnungen eines seit Jahrhunderten eng verbündeten Standes, daß derselbe, der Zeit und ihren Forderungen billige Rechnung tragend, nachdem er so lange Glück und Unglück mit

seinen Miteidgenossen bieder und redlich getheilt hat, auch im gegenwärtigen höchst schwierigen Zeitpunkte seiner Bundespflichten eingedenk seyn und zu allem demjenigen getreulich beitragen werde, was des gesammten schweizerischen Vaterlandes Frommen zu befördern vermag.

In dieser Erwartung benutzen wir ꝛc.

Luzern, 25 Febr. 1832.

(Folgen die Unterschriften im Namen von Schultheiß und kleinem Rath des Kantons Luzern als eidgenössischem Vorort.)

91. Aufruf des eidgenössischen Vororts Luzern an die Bürger des Kantons Basel, dem Trennungsdekrete vom 22 Febr. keine Folge zu leisten. Luzern, 5 März 1832. *)

Bürger des Kantons Basel!

Seit Monaten geht das entschiedene Bestreben der eidgenössischen Behörden auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Kanton Basel, auf Wiederherstellung des innern Friedens unter den Bürgern dieses tief erschütterten Kantons; aber leider vermochten die bis anhin für angemessen erachteten wohlgemeinten Räthe und Vorstellungen nicht, diesen Zweck zu erreichen. Es ist daher am 25 Hornung letzthin vom eidgenössischen Vorort eine außerordentliche Tagsatzung auf den 12 März nächstkünftig einberufen worden, auf daß dieselbe bei der so bedauerlichen Lage der Dinge im Kanton Basel diejenigen Maßregeln anordnen könne, welche eine vollkommene Beruhigung der Bürger dieses Kantons, zu Stadt und Land, herbeizuführen geeignet sind. Gleichzeitig hat der eidgenössische Vorort, um der gesammten Eidgenossenschaft und ihrem verfassungsmäßigen obersten Organe, der Tagsatzung, das Recht des Entscheids in dieser Angelegenheit, welche die wich-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 14 März.

tigsten Interessen der ganzen Schweiz betrifft, und worüber der große Rath des Standes Basel durch den am 22 Hornung letzthin, als Folge der nicht ausgesprochenen Handhabung der Verfassung dieses Kantons, erlassenen Beschluß vorgreifliche Verfügungen zu treffen versucht hatte, unverkümmert zu bewahren, so wie, um den Einbruch von Unordnung und Gesetzlosigkeit, mag derselbe von wem immer gefördert werden wollen, insoweit es in seinen Kräften liegt, zu verhüten, bei den Behörden des Kantons Basel durch die in jenem Stande befindlichen Repräsentanten eine feierliche Verwahrung in eidgenössischem Namen gegen einen jeden Versuch einlegen lassen, den erwähnten Beschluß vom 22 Hornung in Vollziehung zu bringen. Getreu seiner heiligsten Pflicht, zu Aufrechthaltung der eidgenössischen Verhältnisse, zum Schutze der gefährdeten Rechte des Bundes und seiner Glieder das Möglichste zu thun, wiederholt anmit der eidgenössische Vorort diese am 25 Hornung ausgesprochene Verwahrung in allen ihren Theilen; und da der große Rath des Standes Basel, laut Erklärung vom 2 März, dieser eidgenössischen Verwahrung keine Rechnung tragen will, und auf der Landschaft Basel sich neuerdings ein reges Streben nach Veränderungen zeigt, so fordert der eidgenössische Vorort alle und jede Bürger des Kantons Basel, zu Stadt wie zu Land, bei den ihnen gegen das gemeinsame schweizerische Vaterland obliegenden Pflichten alles Ernstes auf, sich sorgfältig eines jeden Schrittes zu enthalten, wodurch die gegenwärtigen, durch eidgenössische Dazwischenkunft wiederhergestellten Verhältnisse des Kantons Basel, ehe die Tagsatzung darüber einen Entscheid gefaßt haben wird, verändert werden könnten.

Zugleich erklärt der eidgenössische Vorort diejenigen, welche dieser Aufforderung kein Genüge leisten werden, für alle Folgen ihrer Handlungen verantwortlich. Möge der Allmächtige der Gesammtbürgerschaft des Kantons Basel recht

bald wahrhaften innern Frieden und alle damit verbundenen Segnungen verleihen!

Also beschlossen in Luzern, den 5 März 1832.

(L. S.) Schultheiß und kleiner Rath des Kantons Luzern, als eidgenössischer Vorort;

in deren Namen, der Schultheiß:

Eduard Pfyffer.

Der eidgenössische Kanzler:

Amrhyn.

92. Bekanntmachung des kleinen Raths des Kantons Basel an die Bürger dieses Kantons den voranstehenden Aufruf betreffend; nebst Antwortschreiben an den hohen Vorort. Basel, den 8 März 1832. *)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel halten uns verpflichtet, hiermit öffentlich bekannt zu machen, daß wir auf den erhaltenen Bericht, der hohe Vorort Luzern habe in unserem Kanton eine Proklamation verbreiten lassen, worin Hochderselbe sich gegen die Vollziehung des Groß-Raths-Beschlusses vom 22 Februar d. J. verwahrt und alle unsere Mitbürger zu Stadt und Land auffordert, demselben keine Folge zu leisten, pflichtgemäß beschlossen haben, den erwähnten Groß-Raths-Beschluß, ungeachtet dieser auffallenden Verwahrung und Aufforderung, mit dem 15 März, wie solches von unserer obersten Landesbehörde festgesetzt worden, in Vollziehung treten zu lassen, daß wir dieses dem hohen Vorort auf angemessene Weise angezeigt und sowohl sämmtlichen Bezirksbeamten als den untergeordneten Angestellten deßhalb die erforderlichen Weisungen ertheilt haben, so daß wir die Ueberzeugung hegen, es werde der dießfälligen Erfüllung unserer Pflicht ge-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 22 März.

gen den großen Rath und der genauen Ausführung seines Beschlusses nichts entgegen stehen.

Gegeben den 8 März 1832.

Der Amtsbürgermeister, Frey.

Der Staatsschreiber, Braun.

Antwortschreiben an den hohen Vorort.

Mit Hochderselben verehrlicher Zuschrift vom 5 d. M. erhalten wir einen Abdruck desjenigen Aufrufs, den Ew. Hochwohlgeboren unter demselben Tage an die Bürger unseres Kantons zu erlassen gut gefunden haben.

Einerseits die Art, wie dieses Aktenstück der Oeffentlichkeit übergeben wurde, und vorzüglich andrerseits der Inhalt desselben mußte uns gleich auffallend seyn; die gesammte Bürgerschaft unseres Kantons wird darin auffgefordert, den Beschlüssen, welche die oberste Kantonalbehörde erlassen hat, keine Folge zu leisten.

Wir wollen dießmal in keine nähere Erörterung über diesen Schritt eintreten, auch andere höchst auffallende Stellen gedachten Aufrufs mit Stillschweigen übergehen, behalten uns jedoch vor, dieß am gehörigen Orte zu thun, und müssen uns für jetzt unter Beziehung auf dasjenige, was an Hochdieselben unterm 2ten d. M. von Seite des großen Raths geschrieben worden ist, lediglich darauf beschränken, zu erwiedern, daß es laut der Verfassung unsere Pflicht ist, die Beschlüsse des großen Raths in Vollziehung zu setzen, daß wir also in der Ausführung des Groß-Raths-Beschlusses vom 22 Februar d. Jahrs fortfahren und unsere Beamten und Angestellten, auf deren Treue und Ergebenheit wir uns verlassen können, beauftragen werden, ihrerseits pflichtschuldigst mitzuwirken.

Indessen hoffen wir, es werde diese Maßregel zu einer baldigen Beendigung der traurigen Wirren in unserm Kanton führen und ergreifen diesen Anlaß ꝛc.

93. Aufruf des eidgenössischen Vororts Luzern an die Bürger des Kantons Basel zu Stadt und Land. Luzern, den 6 April 1832. *)

Mit innigem Bedauern vernehmen wir aus den Berichten der Herren eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Basel, daß die öffentliche Ruhe, so wie die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, zu deren Handhabung die eidgenössischen Repräsentanten und die zu Verfügung der letztern gestellten Truppen angewiesen sind, vielfach gefährdet worden. Demnach fordern wir euch, Bürger des Kantons Basel zu Stadt und Land, alles Ernstes auf, eine jede Handlung, wodurch die Ruhe gestört oder die Sicherheit verletzt werden könnte, zu unterlassen. Wir machen euch für alle Folgen verantwortlich, die aus dem Ungehorsam gegen diese Aufforderung entstehen könnten, und haben den HH. Repräsentanten die erforderlichen Mittel anvertraut, um dieser unsrer Aufforderung und Erklärung, da wo es nothwendig werden sollte, Nachdruck zu geben; denn der Vorort ist fest entschlossen, mit allen ihm durch den Bundesvertrag oder durch besondere Tagsatzungsbeschlüsse ertheilten Befugnissen jedem Ausbruche der Unruhen, jeder Gewaltthat kräftigst entgegenzutreten.

Also beschlossen in Luzern, den 6 April 1832.

Im Namen des Vororts Luzern, für den Schultheißen:

der Statthalter J. K. Amrhyn;
der eidgenössische Kanzler,
Amrhyn.

94. Tagsbefehl der eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Basel. Liestal, den 20 April 1832. **)

Die eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Basel, in

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 13 April.
**) Aus der preußischen Staatszeitung vom 5 Mai.

Berücksichtigung der bedenklichen Folgen, die aus den letzteren traurigen Ereignissen in diesem Kanton zu entstehen drohen, und in Betrachtung, daß die Weigerung eidgenössische Truppen in der Stadt Basel aufzunehmen, auch die Stellung dieser Truppen auf der Landschaft gefährde und große Unzufriedenheit errege, und daß mittelst dessen die Erhaltung der äußeren Ruhe und Sicherheit der Personen und des Eigenthums unendlich schwierig, ja beinahe unthunlich werde, halten sich kraft habender Instruktionen verpflichtet, Alles zu beseitigen, was diese Ruhe und Sicherheit stören und einen Ausbruch der Feindseligkeiten veranlassen könnte, und sehen sich genöthigt, Folgendes zu verordnen:

1) Alle seit dem 5 April, als dem Beginnen der betrübten Ereignisse bei Gelterkinden, arretirten und gefangen gehaltenen Militär- und Civil-Personen sind, sowohl in der Stadt als auf der Landschaft, innerhalb zweimal vier und zwanzig Stunden, von dem unten bezeichneten Zeitpunkte an, frei zu geben; sie werden unter eidgenössischen Schutz genommen und sicher an ihren Bestimmungsort transportirt.

2) Die der Landschaft Basel nicht angehörenden Personen, und zwar sowohl diejenigen, welche sich haben zu Schulden kommen lassen in den letztverflossenen Tagen die Thäler von Reigoldswyl und Gelterkinden zu bewaffnen und schlagfertig zu halten, als auch diejenigen, deren Streben fortwährend dahin geht den Bürgerkrieg anzufachen und eine feindselige Stimmung der Landbewohner unter sich zu unterhalten, woher und weß Standes sie immer seyn mögen, haben für einstweilen, und bis der hohe Vorort oder die hohe Tagsatzung etwas Anderes zu beschließen für gut finden werden, ebenfalls inner der angegebenen Zeitfrist die Landschaft Basel zu verlassen. Es ist denselben bis zum Ab-

laufe des gedachten Termins der eidgenössische Schutz zugesichert.

Liestal, Freitags den 20 April 1832. Mittags 12 Uhr.

Die eidgenössischen Repäsentanten im Kanton Basel.

W. Merk, D. M.

K. Schnell, D. J. U.

95. Kreisschreiben des Vororts Luzern an sämmtliche eidgenössische Stände, die Baseler Angelegenheit betreffend. Luzern, 27 April 1832. *)

Schultheiß und kleiner Rath des Kantons Luzern an sämmtliche eidgenössische Stände.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Der Stand Luzern hat sich in seiner Eigenschaft als eidgenössischer Vorort theils auf das wiederholte Begehren des Standes Basel, theils durch die in den jüngsten Tagen sich daselbst zugetragenen Ereignisse, bewogen gefunden, abermals eine außerordentliche Tagsatzung auf den 9 des künftigen Monats Mai auszuschreiben. Die vorörtliche Behörde beschränkte sich im daherigen Einberufungsschreiben darauf, die Gegenstände, welche der Berathung der obersten Bundesbehörde unterliegen sollen, unter Hinweisung auf die Verhandlungen der letzten Tagsatzung, anzudeuten und zu bezeichnen. Wenn es der vorörtlichen Stelle nicht wohl geziemte, weiter in die Sache einzutreten, um auch jeden Schein des Vorgreifens aufs sorgfältigste zu vermeiden, so erlauben Wir Uns nunmehr in Unserer Stellung als Regierung eines der ältesten Stände der Eidgenossenschaft, und zugleich als Regierung eines Standes, der vermöge seines jetzigen Standpunktes mehr wie keiner den Zusammenhang des obwaltenden leidigen Geschäftes zu überblicken im Falle ist, — einige wohlgemeinte

*) Nach der Allgemeinen Zeitung vom 12 Mai, aus der Aargauer Zeitung.

Betrachtungen über selbiges mit brüderlicher Offenheit und Freimüthigkeit Unsern lieben Miteidgenossen mitzutheilen. Wir werden dieß ohne Rückhalt und in jenem vaterländischen Sinne thun, wie Unsere in Gott ruhenden Vorväter seit fünfhundert Jahren in heitern und trüben Tagen, — in Zeiten des Glückes und Unglückes zu ihren Bundesbrüdern zu sprechen pflegten.

Die unseligen Angelegenheiten Basels haben mehr wie kein anderes Ereigniß in den jüngsten Tagen nachtheilig und verderblich auf die Eidgenossenschaft eingewirkt. Bürgerblut ward daselbst durch Bürgerhände vergossen! — Seit Jahr und Tag stellt der Kanton Basel das Bild eines in sich aufgelöst'en, der Anarchie preisgegebenen Staates dar; — eigensinnig hat man die Bitten und die Räthe der Bundesbrüder verschmäht und verhöhnt; — ein Theil jenes Sparpfennings, den die Eidgenossenschaft auf die Zeiten der Gefahr auf die Seite legte, ist durch die abgedrungenen Anstrengungen, welche man zur Verhütung des fortwährenden Bürgerkrieges in jener unglücklichen Gegend vornahm, vermuthlich unwiederbringlich aufgezehrt; — wider die Grundsätze des Bundes hat man Bundestruppen die Aufnahme in die Stadt Basel versagt, und durch unüberlegte Schritte selbst das gute Vernehmen der gesammten Schweiz mit einem friedlichen Nachbarstaate gefährdet; — durch diese unseligen Wirren ist endlich der Parteigeist im gesammten Vaterlande bis jetzt genährt, ja selbst gesteigert worden.

Getreue, liebe Eidgenossen! Es ist Zeit, daß dieser leidige Zustand einmal ein Ende erreiche! Die Ehre, die Wohlfahrt des Gesammtvaterlandes erfordern dieß gebieterisch; und wenn auch die letzte in hier versammelte Tagsatzung ein trauriges Bild der Entzweiung darstellte, so sollte man doch hoffen, daß man nun einmal sich über die Art, wie diesem Zerwürfnisse ein Ziel gesetzt werden soll, vereinigen dürfte, auf daß nicht größeres Unheil über uns komme, und auf daß

nicht eine noch größere Verantwortlichkeit gegen Mit- und Nachwelt auf uns lasse. Vom Anbeginne dieser Wirren hielt Luzern dafür, daß der Pfad, den unsere Väter in ähnlichen Fällen befolgten, und der allein mit dem Wesen eines Bundesstaates, ja selbst mit dessen Selbsterhaltung vereinbar ist, eingeschlagen werden sollte. Vor Allem müssen wir Eidgenossen seyn: dem Wohle der Eidgenossenschaft müssen wir die Verhältnisse als Kanton unterordnen. Daß der Bund keinen Schaden leide und das Gesammtvaterland Friede und Ruhe genieße, ist die erste Unserer Pflichten! — Zerfällt der Bund und mit ihm die Schweiz, so gehen auch die einzelnen Kantone unter, die diesen Bund bilden, und die nur in ihrer Vereinigung als Staat bestehen können. — So dachten, wie manches Blatt aus unsrer Geschichte beweis't, unsere Väter, und so denkt Luzern jetzt noch zur Stunde. — Hätte, nachdem durch eidgenössische Waffengewalt dem Bürgerkriege im Kanton Basel Einhalt gethan worden, eine kräftige Vermittlung stattgefunden, und wäre dieser, insofern sie nicht glückte, ein kräftiges Einschreiten ab Seite des gesammten Bundes gefolgt, so wäre diesem Mitstande viel Unheil, und der ganzen Eidgenossenschaft viel Schmach erspart worden. Wenn diese Betrachtungen bisher zu wenig berücksichtigt wurden, und eine nach Unserm Dafürhalten zu weit getriebene Vorliebe und Sorge für die Kantonalsouveränität nur ein schwankendes, das Maß des Uebels stets mehrendes Benehmen herbeigeführt hat, so wollen wir, wie eben gesagt, nunmehr der Hoffnung Raum geben, man habe sich einmal vom wahren Stande der Dinge besser überzeugt, und die sich versammelnde Tagsatzung werde ein günstigeres und ehrenvolleres Ergebniß, als die letzthin abgehaltene darbieten. Vor Allem aus sollte die Lage der von der Stadt Basel verstoßenen, jedes ordentlichen gesellschaftlichen Verbandes beraubten, der Gesetzlosigkeit preisgegebenen Theile des Kantons Basel die volle Aufmerksamkeit der Eidgenossenschaft auf sich ziehen. Eine Lage, wie

jene, in die sich dieser unglückliche Theil unseres Vaterlandes versetzt findet, ist beispiellos. Man fordert Ruhe und Ordnung, man eifert wider Exzesse, die verübt worden, und überläßt dabei ein Land nicht bloß auf Monate der Anarchie, sondern hindert vielmehr dasselbe, sich wieder in einen gesetzlichen Zustand zu versetzen! Daß dieser Theil unter eidgenössischen Schutz einstweilen genommen, und zu diesem Ende ein oder mehrere eidgenössische Kommissarien abgeordnet werden, die mit Zuzug einer angemessenen Zahl von Landeseinwohnern die Administration übernehmen, ist der erste Punkt, der von der Tagsatzung berathen und beschlossen werden sollte. Basel selbst, wie es aus mehreren Akten und selbst aus Aeußerungen der Gesandtschaft auf der letzten Tagsatzung sich ergibt, — hat hiegegen nichts einzuwenden, und die Schweiz darf eine so große Anzahl von Mitschweizern nicht länger einer solchen Lage, wie die jetzige, überlassen.

Schreiten wir sonach zur weitern Erörterung der der Tagsatzung zu Theil werdenden Aufgaben über, so finden wir, daß von zwei Dingen eines geschehen muß, — entweder eine ordentliche Rekonstituirung des Kantons Basel, oder eine Trennung desselben. Von Handhabung der Garantie der Verfassung vom Jahre 1831 kann wahrlich kaum mehr im Ernste die Rede seyn. Abgesehen von den unübersteiglichen Hindernissen, die sich einer solchen Handhabung entgegensetzen würden, und abgesehen von den großen, nicht zu berechnenden Folgen, denen sich dadurch die ganze Eidgenossenschaft aussetzen würde, — hat das bekannte Dekret der Regierung von Basel vom 22 Hornung letzthin dieß zur Unmöglichkeit gemacht. Diese selbst hat die Verfassung aufgegeben; letztere, die auf den ganzen Kanton Basel berechnet war — besteht seit Verstoßung eines großen Theils der Landschaft nicht mehr, und fürwahr, Niemand kann etwas handhaben, was nimmer existirt. Wenn nun die Rekonstituirung des Kantons oder die Trennung die einzig noch übrig bleibenden Auskunftsmittel

sind, so glauben wir, daß die Stände ihre Gesandtschaften so instruiren sollten, daß sie zum Einen oder zum Andern stimmen können, damit doch eine Mehrheit erzielt werden kann, und nicht wieder die Stimmen sich vereinzeln. Da nach unserm Dafürhalten die Verfassung des Kantons Basel nicht mehr besteht, so ist eine Rekonstituirung das Natürlichste. Es ist dieß auch dem Wohle der Stadt und der Landschaft angemessener, als eine Trennung in zwei Theile; sie blieben vereinigt, und die mannichfaltigen Nachtheile einer Sonderung würden vermieden. Bei vernünftigen, alle Verhältnisse beachtenden Einrichtungen, würden sich die Gemüther allmählich, im Maße wie die Leidenschaften sich legen, wieder versöhnen, und der verscheuchte Friede und die Eintracht zurückkehren. Wir wünschten von ganzem Herzen, daß auf diesem Wege diese leidige Angelegenheit erledigt werden könnte, und wollen gern Alles aufbieten, damit sich dieser unser Wunsch realisire. Wir dürfen uns aber die Schwierigkeiten nicht verhehlen, die in diesem Falle zu übersteigen sind. Wenn wir auch von jeher eine Trennung der Wohlfahrt des ganzen Kantons Basel und den Verhältnissen der Eidgenossenschaft höchst nachtheilig erachtet haben, so möchte doch auf jeden Fall dieses Auskunftsmittel noch besser, als die fernere Fortdauer des jetzigen Zustandes seyn. Die Trennung müßte aber in jedem Falle unter eidgenössischer Leitung und Mitwirkung erfolgen, und genau die Art bestimmt werden, wie eine solche Sonderung einzuleiten, wie sie auszusprechen, und wie die Ausmittelung der verschiedenen Verhältnisse vor sich zu gehen hätte, wobei vor Allem der Grundsatz nicht aus dem Auge zu verlieren ist, daß der abgetrennte Theil der Landschaft in jeder Hinsicht eine Beschaffenheit erhalten muß, daß er als selbstständiger Theil eines Kantons und der Eidgenossenschaft bestehen könne. In jedem Falle wünschen wir, daß die nun einmal einberufene Tagsatzung sich nicht eher werde auflösen, als bis die Baseler Angelegenheit ganz berichtigt ist. Bedenkt man, daß der Fortbestand des

Wel

friedens zwar wünschbar und wahrscheinlich, aber wahrlich von so manchem unvorgesehenen geringfügigen Umstande abhängig ist; — bedenkt man, daß unser Vaterland sich mit einer schrecklichen Seuche bedroht findet, die in einem angränzenden, in vielfachen Berührungen mit der Schweiz stehenden Nachbarlande so furchtbar wüthet; — bedenkt man, daß die Fortdauer der aus den Baseler Unruhen hervorgehenden Spannung, das Entstehen und die fernere Entwicklung so mancher Institution, die die Civilisation Unseres Volkes fördern sollte, hindert, — so muß es wahrlich in den Bestrebungen jeder vaterländischen Regierung um so mehr liegen, diese unselige Lage der Dinge nicht länger fortdauern zu lassen, und unserm Gesammtvaterlande wieder jene Stellung anzuweisen, die es behaupten soll, wenn selbiges seine Unabhängigkeit in jedem Fall aufrecht erhalten, die Verheerungen einer unbekannten schrecklichen Krankheit durch weise und kluge Vorkehrungen mildern, und jenen Forderungen, die das physische, moralische und ökonomische Wohl unserer in mehrerer Hinsicht so trefflichen, für alles Schöne und Gute so empfänglichen Nation stellt, entsprechen will. Der jetzige Moment ist von größter Wichtigkeit; die Geschichte der Vorzeit bietet kaum einen dar, welcher für unser Vaterland entscheidender war. Wir müssen insgesammt, wenn wir dieses retten wollen, uns nicht durch Eigendünkel blenden, nicht durch eine übel angebrachte Konsequenz mißleiten lassen, sondern ausschließlich das Heil des gesammten Volkes, dem wir angehören, ins Auge fassen, und nur jenen Antrieben folgen, die das reine Ergebniß des gewiß in der Brust aller Eidgenossen noch wohnenden vaterländischen Gefühls sind.

Durchdrungen hievon, haben wir uns entschlossen, an euch, getreue, liebe Eidgenossen! diese unsere Zuschrift gelangen zu lassen. Man würde unsere Absichten verkennen, wenn man glauben wollte, daß wir dadurch im mindesten einen anmaßenden Einfluß auf irgend einen unserer Mit-

stände ausüben wollten. Wir hoffen, daß keiner von diesen uns so etwas zumuthen werde; und wenn endlich auch in diesen vielbewegten Zeiten dieser Schritt hie und da schief beurtheilt werden sollte, so bleibt uns auf jeden Fall das tröstende Bewußtseyn, unabhängig vom Erfolge, als ächte Eidgenossen uns im Augenblick einer entscheidenden Krisis frei und offen ausgesprochen zu haben.

Wir schließen, indem wir uns sammt euch, getreue, liebe Eidgenossen, und unser theures Gesammtvaterland, dem Machtschutze jener göttlichen Vorsehung empfehlen, die stets über unsere Väter und uns so gütig waltete.

Namens von Schultheiß und kleinem Rathe des Standes Luzern. Der Schultheiß. Der Staatsschreiber.

96. Beschluß der außerordentlichen Tagsatzung in den Angelegenheiten Basels. Luzern, 12 Mai 1832. *)

1) Die dermalen abgelöst'ten Gemeinden des Kantons Basel werden für einstweilen und bis auf weitere Verfügung unter eidgenössischen Schutz und Oberverwaltung gestellt.

2) Die dortigen Behörden und Beamten sind der Eidgenossenschaft für Handhabung der Ruhe und Ordnung im Allgemeinen sowohl, als für Handhabung der Rechtspflege in allen Theilen verantwortlich.

3) Die Tagsatzung verordnet unbedingte Handhabung des Landfriedens im ganzen Kanton Basel, und wird die dazu erforderlichen Mittel beschließen.

4) Die Tagsatzung ordnet eine allgemeine Vermittlung der streitenden Theile.

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 18 Mai.

97. Beschlüsse der Tagsatzung, in Folge der Berathungen vom 16, 17 und 18 Mai in der Baseler Angelegenheit. Luzern, den 18 Mai 1832. *)

Die eidgenössische Tagsatzung, — in der Absicht einerseits durch Anwendung aller ihr zu Gebot stehenden Mittel jeder fernern Störung der Ruhe und Ordnung im Kanton Basel vorzubeugen, andrerseits aber die endliche Beilegung der in demselben entstandenen Zwistigkeiten auf eine für den Kanton Basel gedeihliche, Ehre und Friede des gemeinsamen Vaterlandes erhaltende Weise herbeizuführen, beschließt:

1) Die dermal abgelöst'en Gemeinden des Kantons Basel werden für einstweilen und bis auf weitere Verfügung unter eidgenössischen Schutz und Oberverwaltung gestellt.

2) Zufolge obiger Bestimmung stehen unter Schutz und Oberverwaltung der Eidgenossenschaft sämmtliche Gemeinden des Kantons Basel, in welchen am 12 Mai letzthin, als am Tage, an welchem die heutige Schlußnahme der Tagsatzung eingeleitet wurde, die amtliche Wirksamkeit der von der Regierung des Kantons Basel aufgestellten Behörden und Beamteten nicht mehr bestand, und hingegen diejenige der provisorischen Behörden und Beamteten eingetreten ist. Die Stadt Basel und alle übrigen Landgemeinden des Kantons Basel stehen unter Verwaltung der Regierung desselben und ihrer untergeordneten Behörden und Beamteten.

3) In die abgelöst'en Gemeinden werden drei eidgenössische Kommissarien abgeordnet, deren Verrichtungen zunächst folgende sind:

a) Sie haben nach vorläufiger Untersuchung zu entscheiden, wohin diejenigen Gemeinden gerechnet wer-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 25 Mai.

den sollen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie nach Anleitung des Art. 2 zu den Gemeinden gehören, die unter eidgenössischem Schutze und Oberverwaltung gestellt sind, oder zu denen, welche unter der Verwaltung der Regierung des Kantons Basel verbleiben.

b) Sie üben im Umfange der abgelöst'en Gemeinden alle Befugnisse der höhern Polizei aus, zur Handhabung der Ruhe und Ordnung und der Sicherheit der Personen und des Eigenthums. Sie erlassen hiefür nöthigenfalls von sich aus die erforderlichen Vorschriften und Befehle.

c) Ihrer Genehmigung unterliegen alle und jede allgemeine Polizei- und Administrativ-Verordnungen für die abgelöst'en Gemeinden.

d) Sie beglaubigen die von den Behörden derselben ausgestellten öffentlichen Akten, die der Legalisation bedürfen.

4) Die Behörden und Beamteten der abgelöst'en Gemeinden sind der Eidgenossenschaft für Handhabung der Ruhe und Ordnung im Allgemeinen sowohl als insbesondere für Handhabung der Rechtspflege in allen ihren Theilen verantwortlich.

5) Es ist in Folge dessen Pflicht jener Behörden, unverzüglich auch für Aufstellung provisorischer Gerichte zur Ausübung der Civil- und der Straf-Rechtspflege zu sorgen, insofern nicht solche bereits bestehen würden. Diese Gerichte haben nach den im Kanton Basel bestehenden Gesetzen zu sprechen. In der Befugniß der Kommissarien liegt hinwieder bei stattfindenden Eingriffen gegen Ruhe und Ordnung, und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, die Fehlbaren zur Bestrafung vor die Gerichte zu stellen, wenn dießfalls nicht sofort eingeschritten

würde. Sie sind befugt, die Vollziehung ausgefällter Urtheile in Strafsachen zu suspendiren.

6) Die Tagsatzung verordnet unbedingte Handhabung des Landfriedens im ganzen Kanton Basel. Sämmtliche im Umfange desselben bestehende Behörden und Beamtete, so wie dessen Bewohner, werden hiefür verantwortlich erklärt.

7) Störung und Bruch des Landfriedens wird gegen die Schuldigen durch die Kommissarien mit Einlegung eidgenössischer Exekution geahndet.

8) Als Störung und Bruch des Landfriedens wird erklärt:
   a) jeder bewaffnete Angriff von Seite des einen Theils gegen den andern;
   b) alle und jede Zusammenziehung oder Aussendung bewaffneter oder unbewaffneter Truppen;
   c) aller und jeder Transport von Kriegsmaterial im Umfange des ganzen Kantons.

9) Die eidgenössischen Kommissarien sind zu wachen verpflichtet, daß von Seite sämmtlicher Behörden, Beamteter und Bewohner des Kantons Basel nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen der Landfriede geachtet und erhalten werde.

10) Für den Fall förmlicher Widerhandlung gegen die Vorschriften der Art. 6 und 8, oder wenn gegründete Besorgnisse eintretender Störung des Landfriedens walten würden, sind die eidgenössischen Kommissarien befugt und beauftragt, die erforderliche Anzahl eidgenössischer Truppen aus den an den Kanton Basel angränzenden Ständen Bern, Solothurn und Aargau unverzüglich, jedoch unter gleichzeitiger Anzeige an den Vorort einzuberufen. Der eidgenössische Vorort wird für diesen Fall hin und schon jetzt diese drei Stände einladen, eine hinreichende Anzahl Truppen der verschiedenen Waffengattungen in solcher Weise in Bereitschaft zu halten, daß die in den

Gränzbezirken wohnende Mannschaft auch in einzelnen kleinern Korps auf den ersten Ruf in den Kanton Basel einrücken kann. Er wird sich versichern, daß die Regierungen jener Stände, im Einverständnisse mit ihm, die erforderlichen Verfügungen treffen, sowohl zu diesem Zwecke, als zu schneller Absendung der übrigen Mannschaft. Der Vorort hat ferner für stete Bereitschaft eines zuverlässigen Truppenkommando's zu sorgen. Die eidgenössischen Truppen und deren Kommando stehen in jedem Falle unter der alleinigen Verfügung der eidgenössischen Kommissarien. Die Kosten von Truppensendungen, welche in Gemäßheit dieses Artikels ferner stattfinden müßten, fallen auf den veranlassenden Theil.

11) In Bezug auf Alles, was die Handhabung des Landfriedens nach Inhalt der Art. 6 bis und mit 10 betrifft, umfaßt die Kompetenz der eidgenössischen Kommissarien den ganzen Kanton Basel ohne Ausnahme irgend eines Theils desselben.

12) Die militärische Besetzung des Kantons Basel soll nach erfolgter Uebernahme der Oberverwaltung in den abgelösten Gemeinden durch die eidgenössischen Kommissarien mit einziger Ausnahme der für den täglichen Dienst der Kommissarien erforderlichen Reiterei aufgehoben werden. Sollte jedoch in jenem Zeitpunkte der im Art. 10 vorgesehene Fall, nämlich gegründete Besorgniß eintretender Störung des Landfriedens vorhanden seyn, so mögen nach Inhalt und Zweck gedachten Artikels die Kommissarien im Einverständnisse mit dem Vororte die nothwendige Zahl Truppen im Kanton Basel zurückbehalten.

13) Die Tagsatzung ordnet eine allgemeine Vermittlung zwischen den streitenden Theilen an.

14) Die Tagsatzung wird zu diesem Ende eine eidgenössische Vermittlungsdeputation ernennen, bestehend aus fünf in oder außer ihrer Mitte gewählten Gliedern. Dieselbe

wird sich in Zofingen, Kantons Aargau, versammeln. An die Regierung von Basel einerseits, und an die Behörden der abgetrennten Gemeinden andrerseits, ergeht von der Tagsatzung die Einladung, je fünf Ausschüsse zu ernennen, die sich auf die von der Vermittlungsdeputation festzusetzende Zeit an den bezeichneten Versammlungsort zu begeben haben. Der Vermittlungsdeputation liegt zum Zwecke der Wiedervereinigung ob, mit Einvernehmung beidseitiger Ausschüsse und wo möglich im Einverständnisse mit denselben, einen gütlichen Vergleich zu entwerfen. Der Vergleichsentwurf wird durch die betreffenden Behörden zur Annahme oder Verwerfung an die unter eidgenössischer Aufsicht vorzunehmende freie und geheime Abstimmung der Bürger jedes der streitenden Theile gebracht. Dessen Vollziehung steht nach erhaltener Zustimmung der Mehrheit jedes Theils unter Gewährleistung der Eidgenossenschaft.

15) Sollte von einem oder beiden der streitenden Theile nicht in die unverzüglich anzubahnende Vermittlung eingetreten werden wollen, oder die Vermittlung vollends fruchtlos ablaufen, so behält sich die Tagsatzung weitere Verfügungen über die Angelegenheiten des Kantons Basel vor, und wird die zu diesem Ende erforderlichen neuen Berathungen pflegen.

98. Aufruf der eidgenössischen Tagsatzung an Behörden und Volk des Kantons Basel bei Kundmachung der voranstehenden Beschlüsse. Luzern, den 23 Mai 1832. *)

Die eidgenössische Tagsatzung an Behörden und Volk des Kantons Basel.

Eidgenossen! Die Gesandten der schweizerischen Stände

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 30 Mai.

haben neuerdings die Mittel berathen, den unseligen Zerwürfnissen im Kantone Basel ein Ziel zu setzen. Die Beschlüsse der Tagsatzung vom 18 Mai, die gleichzeitig mit dem heutigen Aufrufe zu Eurer Kenntniß gelangen, sind der Erfolg ihrer gemeinsamen Rathschläge. Den gestörten Frieden, Ruhe und Ordnung im Kantone Basel herzustellen, das ist der edle Zweck Eurer Bundesbrüder. Mißkennt ihn nicht! Euer eigenes Heil, Glück und Wohlstand Eurer Kinder und Nachkommen hängt nun allein noch von Euern Entschlüssen ab.

Die Tagsatzung gebietet Euch die Beachtung des Landfriedens; sie gebietet Euch dieselbe im Angesichte und im Namen des tiefbekümmerten Vaterlandes, dessen Frieden und Wohl Eure Fehden vielfach gefährdet haben; sie gebietet Euch, damit Ihr nicht Eurer eignen Zwietracht als Opfer fallet. Erschüttert blicken die Eidgenossen zurück auf alles Unheil, das in den jüngst verflossenen Zeiten der Kampf der Meinungen in Euerm Kantone erzeugt hat. Er ende, dieser Kampf zwischen entzweiten Brüdern! Seine Fortdauer wäre Schmach für das gesammte Vaterland, ein Eingriff in dessen heiligste Rechte.

Die Tagsatzung hat deßhalb die Mittel beschlossen, ihrem Willen Kraft zu geben. Jeden Versuch fernerer Störung des Friedens wird sie mit unverweilter und rücksichtloser Anwendung derselben zu ahnden wissen. Sie erwartet aber, daß vor ihrem erklärten Entschlusse allein jedes entgegengesetzte Streben weichen werde. Mit diesen ihren Verfügungen hat die Tagsatzung die eine ihrer obliegenden Pflichten erfüllt. Sie hat auch auf Erfüllung der andern Bedacht genommen. Sie bietet Euch Vermittlung an.

Bürger des Kantons Basel! Reichet Euch die Hand zur Versöhnung! Erinnert Euch, daß Haß und Verblendung die trüglichsten Rathgeber in bürgerlichen Zwisten sind; daß nur da, wo sie der Mäßigung und dem unbefangenen Urtheile ih-

ren Einfluß abtreten, Freiheit, Recht und Ordnung gedeihen können.

Die Vermittler, welche die Tagsatzung Euern Ausschüssen entgegensendet, werden in ihren Bestrebungen nicht ermüden. Glaubet und trauet ihren Räthen! Je größer das Unglück ist, das Euch betroffen, desto entschiedener spricht alte Treue und Anhänglichkeit der Eidgenossen aus Aller Herzen. Verschließt darum die Eurigen nicht! Der Weg der gegenseitigen Annäherung allein ist's, auf dem das Wohl des Kantons Basel eine feste Grundlage für die Zukunft erhalten kann. Einmal betreten dieser Pfad, werde er nicht wieder verlassen. Er wird und muß zum Ziele führen, und bald wird Euch das erhebende Bewußtseyn lohnen, das große Friedenswerk vollendet und dadurch die herzlichsten Wünsche Eurer Bundesbrüder erfüllt zu haben.

Gegeben in Luzern, den 23 Mai 1832.

Die eidgenössische Tagsatzung; in deren Namen, der Schultheiß des Vororts Luzern, Präsident derselben:

Eduard Pfyffer.

Der eidgenössische Kanzler:

Amrhyn.

99. Erklärung an die Tagsatzung von dem großen Rath des Kantons Basel; beschlossen in der Sitzung vom 28 Mai 1832. *)

Wir Bürgermeister und großer Rath des Kantons Basel, nach genommener Einsicht und sorgfältiger Erdaurung der Uns vorgelegten Beschlüsse, welche die hohe Tagsatzung in ihren Sitzungen vom 16, 17 und 18 Mai in Unsern Angelegenheiten erlassen, und worüber sich Unsere Gesandtschaft zu Unseren

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 14 Junius.

Handen das Protokoll offen behalten hat, und in Beantwortung der an Uns ergangenen Einladung, den von der hohen Tagsatzung angeordneten Vermittlungsversuch anzunehmen, finden Uns, ungeachtet die Fassung dieser Beschlüsse in mancher Hinsicht Unserer rechtmäßigen Stellung zu nahe tritt, in der Hoffnung, den unglücklichen Wirren in Unserem Kanton einmal ein Ende zu sehen — zu folgenden Erklärungen bewogen:

Hinsichtlich der Artikel 6 bis und mit 11, welche auf den Landfrieden Bezug haben, können wir den Ansichten, die Unsere Gesandtschaft hierüber bereits zu Protokoll gegeben hat, nur beipflichten und sehen Uns daher veranlaßt, zu erklären, daß Unsere Regierung es sich zur Pflicht rechnen wird, nicht nur selbst den Landfrieden zu halten, sondern auch in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gemeinden für Handhabung desselben besorgt zu seyn und da, wo er je gebrochen werden sollte, vermöge der ihr zustehenden bundesgemäßen Rechte entweder von sich aus sofort Abhülfe zu treffen, oder aber in Verbindung mit den eidgenössischen Herren Kommissarien gegen die Schuldigen die vorgeschriebenen Maßregeln eintreten zu lassen.

In Betreff des in den Art. 13 u. 14 angeordneten Versuchs einer gütlichen Vermittlung wollen Wir, in Berücksichtigung der Wünsche unserer Miteidgenossen, uns nicht entziehen, auch Unsrerseits zu einem solchen Versuch die Hand bieten, müssen aber hinsichtlich einiger in dem 14ten Artikel enthaltener Bestimmungen förmlich erklären, daß diesen Unsere Zustimmung nur unter folgenden Bedingungen ertheilt werde:

a) daß ein allfälliger Vergleichsentwurf vorerst der Ratifikation Unserer als der verfassungsmäßigen obersten Landesbehörde unterlegt, und

b) daß, wenn derselbe Unsere Beistimmung darüber bei der Bürgerschaft auf die bei Uns verfassungs-

mäßige Weise, das heißt auf die gleiche Art stattfinden soll, wie die Verfassung selbst den Bürgern seiner Zeit zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt worden ist, wobei wir übrigens der eidgenössischen Aufsicht über diese Abstimmung Uns nicht entziehen werden.

Schließlich werden Wir Uns auf den Fall hin, daß keine gütliche Ausgleichung zu Stande kommen sollte, nicht nur die Herstellung und einstweilige Handhabung des in Unserem Beschlusse vom 22 Februar aufgestellten status quo, sondern auch auf eine allfällige wirkliche Trennung hin eine nochmalige freie Abstimmung darüber in jeder Gemeinde des Kantons unter eidgenössischer Aufsicht auf das feierlichste vorbehalten; so wie Wir Uns auch in Beziehung auf den §. 15 des Beschlusses vom 18 Mai gegen jede Verfügung der hohen Tagsatzung verwahren, welche Unseren bundesgemäßen Rechten und Unserer Selbstständigkeit nachtheilig seyn könnte.

100. Beschluß der hohen Tagsatzung, die Basel'schen Angelegenheiten betreffend. Luzern, den 22 August 1832. *)

Die eidgenössische Tagsatzung, in weiterer Ausführung des am 14 Junius letzthin in Betreff der Angelegenheiten des Kantons Basel aufgestellten Grundsatzes, beschließt:

Artikel 1. Der Kanton Basel wird in seinem Verhältnisse zum Bunde wie bisher einen einzigen Staatskörper bilden; in Bezug auf die öffentliche Verwaltung hingegen, jedoch unter feierlichem Vorbehalte der Wiedervereinigung, in zwei besondere Gemeinwesen getheilt.

Art. 2. Zu der einen Abtheilung gehört die Stadt mit den 21 ihr gebliebenen Gemeinden, zu der andern die 46 Gemeinden, welche im Trennungsbeschlusse des gro-

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 2 Sept.

ßen Raths vom 22 Februar l. J. namentlich aufgeführt sind; vorbehalten jene Gemeinden, welche in Gemäßheit der folgenden Artikel zu der einen oder andern Abtheilung noch übertreten werden.

Art. 3. In 11 Gemeinden (folgen die Namen) wird unter alleiniger Aufsicht eidgenössischer Kommissarien, binnen zehn Tagen eine freie und geheime Abstimmung über die Frage vorgenommen, ob sie zum Stadttheil oder zum Landtheil des Kantons Basel übertreten wollen. Diejenigen dieser Gemeinden, die sich zum Stadttheil erklären, treten sofort unter die Verwaltung der Regierung zu Basel, die übrigen unter die Verwaltung der Behörden zu Liestal.

Art. 4. Nach erfolgter Abstimmung in diesen 11 Gemeinden und Ausscheidung, welchem der beiden Kantonstheile sie angehören, hat jeder derselben unverändert in seinem Bestande zu bleiben, bis zu der im Art. 1 vorbehaltenen Wiedervereinigung.

Art. 5. Zwischen beiden Landesabtheilungen hat eine billige Ausscheidung und Vertheilung des Staatseigenthums stattzufinden. Beide Theile ernennen hiefür Ausschüsse, die, unter Vermittlung eidgenössischer Kommissarien, das Trennungsgeschäft besorgen und die dießfälligen Vorkommnisse (nöthigenfalls auch über die nachbarlichen Verhältnisse im Gerichts-, Polizei- und Besteuerungs-Wesen) abschließen. Streitiges wird an schiedsrichterlichen Entscheid gewiesen. Jeder Theil wird in diesem Falle zwei Schiedsrichter, die vier Schiedsrichter vereint, wenn es nothwendig würde, den Obmann erwählen. (Schiedsrichter und Obmann müssen aus andern Kantonen gezogen werden.) Könnten sich aber die vier Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns verständigen, so bezeichnet ihn die Tagsatzung, oder falls sie dannzumal nicht versammelt wäre, der Vorort. Hingegen blei-

den die gemeinsamen Kirchen-, Schul- und Armenfonds einstweilen unter gemeinschaftlicher Verwaltung. Ueber die Einrichtung dieser Verwaltung und die Vertheilung und Verwendung des Ertrags jener Fonds soll ein besonderes Verkommniß geschlossen werden. Bei sich ergebenden Schwierigkeiten wird auch in dieser Hinsicht schiedsrichterlicher Entscheid eintreten.

Art. 6. In der Tagsatzung sollen beide Landestheile, jeder mit halber Stimme, vertreten werden. Sie haben die daherigen Verhältnisse mit Beförderung durch ein Verkommniß festzustellen. Sollte ein solches nicht zu Stande kommen, so werden gedachte Verhältnisse durch die Tagsatzung festgesetzt.

Art. 7. Eine Kommission der Tagsatzung wird ohne Verzug in Verbindung mit Ausschüssen beider Theile, Geld- und Mannschafts-Kontingent jedes einzelnen desselben bestimmen, immerhin in dem Sinne, daß die Summe beider Kontingente an Geld und Mannschaft derjenigen gleichkomme, die für den Kanton Basel bisher festgesetzt war.

101. Rundschreiben vom Bürgermeister und Rath des Kantons Basel an die sämmtlichen eidgenössischen Stände mit Bezug auf den voranstehenden Tagsatzungsbeschluß, wodurch die Theilung des bisherigen Kantons Basel in zwei verschiedene Gemeinwesen (Basel und Liestal) angeordnet wird, erlassen. Basel, den 25 August 1832. *)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Aus den neuesten Verhandlungen der hohen Tagsatzung entnehmen wir, daß diese Behörde in ihrer Sitzung vom 22 d. den Grundsatz einer theilweisen Trennung des Kantons Basel festgestellt hat, daß aber der wiederholte Antrag unserer

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 10 September.

Gesandtschaft auf nochmalige Abstimmung in sämmtlichen Gemeinden, über das Bleiben bei dem bisherigen Staatsverbande und der einmal rechtsgültig angenommenen Verfassung, oder das Trennen von demselben, bis jetzt keine Mehrheit der Stimmen erhalten konnte, daß im Gegentheil nur wenige Stände sich dafür, mehrere dagegen erklärt, andere sich das Protokoll offen behalten haben.

Bei dieser Lage der Sache fühlen wir uns gedrungen, noch einmal uns an Euch, getreue, liebe Eidgenossen! zu wenden, um Euch durch getreue Darlegung der Gründe, die unsere oberste Behörde zu der Förderung einer nochmaligen definitiven Abstimmung über Bleiben oder Trennen bewogen haben, von der Rechtmäßigkeit derselben zu überzeugen, und Euch dadurch zur Unterstützung derselben bei der hohen Tagsatzung zu veranlassen.

Nachdem im August vorigen Jahres in unserem Kanton neuerdings Unruhen ausgebrochen waren, mußte die Regierung, den dringenden Forderungen der Tagsatzung nachgebend, jede kräftige Maßregel gegen die Ruhestörer, jede Anwendung von Gewalt unterlassen; die Eidgenossenschaft aber übernahm die heilige Verpflichtung, die gestörte gesetzliche Ordnung wieder herzustellen und aufrecht zu erhalten. Dessen ungeachtet und gerade begünstigt durch die schüchterne und schwankende Erfüllung dieser Verpflichtung, dauerten in und außer unserem Kanton die Umtriebe gegen die Verfassung und die in Folge derselben aufgestellten Behörden und Beamten fort; auf ungesetzliche Art wurde Umsturz der Verfassung oder Trennung verlangt. Unter diesen Umständen, und um die Stimmung der Bürgerschaft des Landes genau zu erforschen, entschloß sich der große Rath, eine Abstimmung über die Trennungsfrage unter eidgenössischer Aufsicht und Leitung vornehmen zu lassen, und willig boten die damaligen Herren Repräsentanten zu dieser von ihnen erbetenen Aufsicht die Hand. Daß bei dieser Abstimmung nur in vier Gemeinden des ge-

sammten Kantons sich die absolute Mehrheit aller Bürger für das Trennen, in 32 hingegen für das Bleiben bei der angenommenen Verfassung erklärt habe, ist Euch, getreue, liebe Eidgenossen, bekannt. Natürlich wurden auch nach dieser Abstimmung die Bemühungen die bestehende Ordnung der Dinge zu stürzen, von unseren Gegnern innerhalb und außerhalb des Kantons fortgesetzt, und es gelang ihnen endlich, bei dem von der Tagsatzung fortwährend beobachteten kraftlosen Benehmen, in denjenigen Gemeinden, in denen sich die Mehrheit der Bürger nicht ausdrücklich für das Bleiben bei der Verfassung erklärt hatte, einen Zustand völliger Anarchie einzuführen, wo der gesetzmäßigen Aufforderung der Beamten und Gerichte ungescheut der Gehorsam verweigert und polizeilichen Maßnahmen sogar thätlicher Widerstand entgegengesetzt wurde. Zu wiederholten Malen drang unser Stand bei der Tagsatzung auf Erfüllung der von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten, auf Herstellung von Ruhe und Ordnung, auf kräftiges Einschreiten gegen die bekannten Störer derselben. Unsere Bitten wurden nicht beachtet, und so blieb endlich, da Basel glaubte, keine Gewalt anwenden zu sollen, die Tagsatzung aber jegliche Unterstützung verweigerte, kein Mittel mehr übrig, als denjenigen Gemeinden, welche nicht einen entschlossenen Sinn für Gehorsam gegen die gesetzliche Ordnung zeigten, einstweilen die öffentliche Verwaltung zu entziehen, und den Antrag an die Tagsatzung oder den Vorort zu stellen, durch Aufstellung einstweiliger Behörden in jenen Gemeinden für die öffentliche Ordnung und allgemeine Sicherheit zu sorgen.

Dieß sind die Gründe, dieß der Inhalt des unterm 22 Februar abhin von unserm großen Rathe gefaßten Beschlusses. Es ist indessen damals den sämmtlichen Gemeinden des Kantons das Recht einer nochmaligen definitiven Abstimmung feierlich vorbehalten geblieben; denn nicht nur sprach jener Beschluß bestimmt nur eine vorläufige Maßregel aus, sondern zu gleicher Zeit trug der große Rath seiner Gesandtschaft an

die Tagsatzung auf, diesen Vorbehalt allgemeiner Abstimmung aufs bestimmteste bei der Bundesbehörde zu eröffnen, was auch von derselben in der damaligen Bundesversammlung gethan und nachher verschiedentlich wiederholt ward. Die öffentlichen Verhandlungen des großen Rathes über die Entziehung der Verwaltung und über die der Tagsatzungsgesandtschaft ertheilten Aufträge setzte überdieß Jedermann in Kenntniß, daß jene Maßregel nur eine einstweilige und auf so lange angeordnete sey, bis die Tagsatzung ihre Bundespflicht, die Handhabung der gewährleisteten Verfassung, erfüllt oder zu der definitiven Abstimmung die Hand geboten habe. Sie wurde auch von unsern Landbürgern allgemein so angesehen, ja diese mußten um so mehr in der Zuversicht, es werde erst noch eine förmliche Abstimmung später nachfolgen, bestärkt werden; sie konnten um so mehr in der Meinung stehen, es sey unnöthig, innerhalb der ihnen im Großrathsbeschluß offen gelassenen Frist bis zum 15 März sich zu erklären, als der hohe Vorort unterm 5 März förmlich gegen die Beschlüsse des großen Raths protestirte und „alle und jede Bürger des Kantons Basel, zu Stand und Land, bei den ihnen gegen das gemeinsame schweizerische Vaterland obliegenden Pflichten alles Ernstes aufforderte, sich sorgfältig eines jeden Schrittes zu enthalten, wodurch die Verhältnisse des Kantons Basel, ehe die Tagsatzung darüber einen Entscheid gefaßt haben werde, verändert werden könnten."

Das Recht der sämmtlichen Gemeinden, eine nochmalige Abstimmung zu verlangen, wird aber noch einleuchtender, wenn wir den Beschluß näher ins Auge fassen. Bei der im November stattgehabten Abstimmung erklärten sich, wie bereits oben bemerkt wurde, nur vier Gemeinden durch die absolute Mehrheit ihrer Bürger für Trennung, 32 für das Bleiben bei der bestehenden Verfassung; in den übrigen ergab sich keine Mehrheit aller Bürger weder für das Eine noch für das Andere.

Un-

Unsere oberste Behörde mußte aber, gestützt auf die damals eingetretenen Verhältnisse, und von der Ueberzeugung ausgehend, daß nur diejenigen Gemeinden, welche sich durch die Mehrheit aller ihrer Aktivbürger für das Bleiben erklärt hatten, unseren Behörden eine feste Garantie geben und die Ausübung der Amtspflichten möglich machen würden, allen übrigen Gemeinden einstweilen ihre Verwaltung entziehen und der Hoffnung Raum geben, die Tagsatzung werde entweder die garantirte Verfassung handhaben oder ohne langes Zögern eine nochmalige Abstimmung in dem ganzen Kanton, behufs einer definitiven Trennung, anordnen. Der Bestand des großen und kleinen Raths blieb unverändert; ebenso das Verhältniß der Geistlichen.

Leider sieht sich unser Stand bis auf die heutige Stunde in seinen gerechtesten Erwartungen getäuscht; die auf verschiedenen Tagsatzungen gestellten Begehren, um Erfüllung des gegebenen Wortes oder nochmalige Abstimmung, fanden keine Mehrheit; die dringenden Gesuche mancher Gemeinden um Rücktritt unter unsere Regierung scheinen nicht berücksichtigt werden zu wollen; man überhäuft uns sogar von manchen Seiten mit Vorwürfen, als ob unser Stand, seiner Pflichten gegen die Eidgenossenschaft vergessend, eigenmächtig den zerrissenen Zustand unsers Kantons herbeigeführt und durch gewaltsame Verstoßung seiner Mitbürger jedes Rechts einer nochmaligen Abstimmung sich begeben hätte.

Es wird Euch, getreue, liebe Eidgenossen, wenn Ihr ruhig und leidenschaftslos unsere Verhältnisse prüft, nicht entgehen, daß diese Vorwürfe ungegründet sind, und daß wir nichts gethan haben, als wozu verweigerte Bundespflicht uns nöthigte. Des Rechtes einer nochmaligen Abstimmung haben wir uns nie begeben, vielmehr dasselbe fortwährend bei der obersten Bundesbehörde behauptet. Wir haben temporär darauf verzichtet, jene Gemeinden zu verwalten, während wir doch unstreitig befugt gewesen wären, Gewalt gegen dieselben

anzuwenden. Aber unserem Verzichten Weiteres zu unterlegen, als was wir selbst erklärt haben, dazu kann Niemanden das Recht zustehen.

Unbefugt und unrichtig ist daher die in dem zweiten Gutachten der Tagsatzungskommission aufgestellte Behauptung, die Regierung habe faktisch ihre Rechte auf die abgelöst'en Gemeinden durch die Ausführung des Trennungsbeschlusses aufgegeben, und deßhalb keine Ansprache mehr auf eine zu ihren Gunsten vorzunehmende Abstimmung. Wir wiederholen es, wir haben auf dieses Recht so wenig als die Gemeinden je verzichtet; es ist denselben feierlich zugesichert, und kann ihnen nicht vorenthalten werden.

Eine Abstimmung zu unsern Gunsten, wie das Gutachten sie nennt, haben wir niemals angesprochen; wir wollen dieselbe vielmehr auf alle Gefahr hin vorgenommen wissen, ohne Rücksicht, ob sie zu unseren Gunsten ausfallen wird, oder nicht.

Wenn das Gutachten des ferneren als Grund gegen nochmalige allgemeine Abstimmung den Umstand geltend machen will, daß die abgelöst'en Gemeinden, nachdem sie von dem großen Rathe verstoßen und aller Hülfe von Seite der Eidgenossenschaft entbehrt, sich durch eine Reihe politischer Akte selber konstituirt, und dieser Konstituirung durch die Eidesleistung das Siegel aufgedrückt hätten, so müssen wir daran erinnern, daß gerade diese Konstituirung und diese Eidesleistung von der Tagsatzung ernstlich untersagt wurde; daß also aus diesen Akten weder für die abgelöst'en Theile ein Recht irgend einer Art, noch auch für die Tagsatzung und den Stand Basel eine Verpflichtung hervorgehe, diese gegen der erstren ausdrücklichen Willen und Befehl vorgenommenen politischen Akte für sich als verbindlich anzuerkennen und zur Grundlage ihrer Entschließungen zu nehmen.

Es ist uns unbegreiflich, wie derartige Anträge bei der

hohen Bundesbehörde mit solchen Gründen belegt werden können.

Daß aber vollends die Behörden von Liestal und ihre Freunde die Besorgniß hegen mögen, es könnten vielleicht bei einer solchen Abstimmung manche der 45 Gemeinden, und namentlich diejenigen, welche bei der Tagsatzung bereits um Rücktritt unter unsere Verwaltung Schritte gethan haben, wieder zu uns zurückkehren; daß, sagen wir, die Insurrektionsbehörden, welche durch Schreck- und Gewalt-Mittel die freie Meinungsäußerung zu unterdrücken suchen, welche deßhalb jene Männer von Aesch, Allschwyl, Oberwyl, Rothenfluh verfolgen, bei einer Abstimmung gegründete Besorgnisse für den Bestand ihrer Herrschaft erblicken mögen, darin kann doch kein Grund liegen, die Rechte unseres Standes zu schmälern, und den Gemeinden das zu entziehen, was ihnen so feierlich zugesichert wurde.

Wir können nicht glauben, daß einer solchen, die Rechte unseres Standes und unserer Gemeinden aufs tiefste verletzenden Schlußnahme sich unsere oberste Landesbehörde jemals unterziehen würde, erwarten daher auch von Euch, getreue, liebe Eidgenossen, Ihr werdet Eurerseits derselben fremd bleiben, und bestätigen vielmehr neuerdings das bestimmte Begehren unsers Standes, daß unter eidgenössischer Aufsicht eine freie und gesicherte Abstimmung aller nach unsern Gesetzen stimmfähigen Bürger unsers Kantons angeordnet werde.

In dieser Erwartung empfehlen wir Euch sammt uns in den Machtschutz des Allerhöchsten.

Basel, den 25 August 1832.

Bürgermeister und Rath des Kantons Basel.

102. Erklärung einiger Kantone, Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg, gegen den Beschluß der hohen Tagsatzung über die Trennung im Kanton Basel; ins Protokoll gelegt in der 42sten Sitzung der Tagsatzung vom 14 September 1832. *)

Unerschütterlich haben die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg für Aufrechthaltung der Verfassung des Standes Basel, daher auch gegen jede Trennung dieses Kantons gestimmt. Dieses Benehmen stützt sich nicht nur auf Erfüllung einer strengen Pflicht, sondern das Heil und der Fortbestand der Eidgenossenschaft ruht darauf. Nachdem die Mehrheit der Stände diesen Pfad des Rechts verlassen, waren noch drei Wege offen, einer zwar eben so bundesverletzend wie der andere:

a) Rekonstituirung.

Dieser Grundsatz hätte sich nicht nur gegen den von der hohen Tagsatzung im December 1830 einstimmig gefaßten Beschluß wegen Nichteinmischung gröblich verstoßen, sondern die Souveränetät der Kantone wäre mit Füßen getreten.

b) Totaltrennung.

Trennung ist schon an und für sich bundeswidrig, und für die Eidgenossenschaft von unabsehbaren Folgen; eine Totaltrennung wäre aber noch überdieß eine Ungerechtigkeit und Empörung gegen das Gefühl für Freiheit, indem dadurch eine Bevölkerung von ungefähr 15,000 Seelen des Kantons Basel gegen ihren so bestimmt und so oft ausgesprochenen Willen einer Regierung hätte entzogen werden müssen, die sie väterlich pflegte, in deren Schoß sie glücklich ruhte und deren Anhänglichkeit sie noch in jüngster Zeit mit ihrem Blute besiegelte.

Also c) partielle Trennung.

Es will scheinen, die hohen Stände haben durch diesen nun ausgesprochenen Grundsatz einen Mittelweg zwischen Recht

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 23 Sept.

und Unrecht ausfindig machen wollen, allein da wo es sich um Recht handelt, ist kein Mittelweg denkbar, denn dieser nun in Kraft erwachsene Beschluß verstößt sich eben so gut, wie die obigen Grundsätze, gegen den Bund; er verstößt sich besonders gegen den §. 1 desselben, vermöge welchem die Kantone einander feierlich ihr Gebiet garantiren; er verstößt sich aber auch gegen die Erklärung des Kongresses von Wien, der alle Stände einstimmig beigetreten sind; unzweideutig spricht hiefür der Beschluß der Tagsatzung vom 22 Julius 1817.

Die Gesandten obgedachter fünf Stände müssen sich daher feierlich gegen den Beschluß vom 22 August 1832 in Hinsicht der Trennung verwahren; sie verwahren sich aber noch ganz besonders gegen den Art. 6 dieses Beschlusses, der den Gesandten dieses getrennten Theils den Zutritt in die Tagsatzung gestattet. Freiwillig sind alle 22 Kantone dem gegenwärtigen Bunde beigetreten und haben ihn beschworen; es geht daher aus dem allgemeinen Rechte und aus dem öffentlichen Rechte der Eidgenossenschaft noch ganz besonders hervor, daß ohne Zustimmung Aller kein neuer Stand in diesen Verband aufgenommen werden kann, so wie der hohe Stand Unterwalden nid dem Wald im Jahre 1815 den 30 August nur mit Zufriedenheit aller Stände in den Bund aufgenommen ward.

Indem diese Verwahrung zu Protokoll gegeben wird, müssen sich die Gesandten obgedachter fünf Stände noch besonders die weitern allfälligen Entschließungen ihrer betreffenden Regierungen auf das feierlichste vorbehalten.

Die Gesandtschaft von Schwyz: F. X. Wäber, Landammann. N. Reichlin, Alt-Landammann.

Die Gesandtschaft von Unterwalden: Nikodem Sfichtig, Landammann von Obwalden. Stanislaus Akermann, Landammann von Nidwalden.

Die Gesandtschaft von Uri: Jos. Zgraggen, Alt-Landammann. Lauener, Alt-Landammann.

Die Gesandtschaft von Wallis: Baron M. Stockalper. de la Pierre, Député du Valais.

La Députation de Neuchâtel: Chambrier. Ch. Junod.

103. Beschluß der hohen Tagsatzung, betreffend die Verhältnisse im Kantone Basel. Luzern, den 17 September 1832. *)

Die eidgenössische Tagsatzung, in Betrachtung der Nothwendigkeit schneller und geordneter Vollziehung des Beschlusses vom 14 Herbstmonat d. J., betreffend die Verhältnisse im Kanton Basel, verordnet zu Ausführung des dritten Artikels desselben, was folgt:

Artikel 1. Die Bürger der nachbenannten Gemeinden: Reinach, Bottmingen, Binningen, Langenbruck, Oberdorf, Lampenberg, Zeglingen, Tecknau, Zunzgen, Diepflingen, Itingen und Wenslingen, sollen unter Aufsicht und Leitung der drei eidgenössischen Kommissarien im Kanton Basel, innerhalb zehn Tagen, nachdem gegenwärtiger Beschluß in die Hände der Kommissarien gelangt seyn wird, über die Frage abstimmen: ob sie zum Stadttheile oder zum Landtheile des Kantons Basel treten wollen.

Art. 2. Zu diesem Ende haben die Herren Kommissarien die Bürgerregister der sämmtlichen im ersten Artikel benannten Gemeinden einzufordern, zu verifiziren und über allfällige Reklamationen zu entscheiden.

Art. 3. Stimmfähig ist: der auf dem Bürgerregister eingetragene Bürger, welcher das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat, mit Ausnahme:

a) der Falliten oder Akkordanten;

b) derjenigen, die sich in der Ausübung ihres Bürgerrechts durch Urtheil und Recht beschränkt finden;

c) derjenigen, welche wegen Verschwendung oder Geistesgebrechen unter Vormundschaft stehen;

d) der Armen und Almosengenössigen, welche fort-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 24 Sept.

dauernde Unterstützung von ihrer Gemeinde gen
haben.

Hingegen schließt der vorübergehende Emp
von Lebensmitteln von der Stimmfähigkeit nicht

Art. 4. Alle stimmfähigen Bürger jeder dieser zwölf
meinden, sie mögen in- oder außerhalb derselben, j
im Kanton Basel, wohnen, werden von den Komm
rien auf übliche Weise eingeladen, an einem von den
tern zu bestimmenden Tag und Stunde an dem in
Gemeinde hierzu bezeichneten Orte zu erscheinen und
die im ersten Artikel festgesetzte Frage abzustimmen.

Art. 5. Zu der nämlichen Zeit verfügen sich die H
Kommissarien in die einzelnen Gemeinden und leite
Abstimmung in denselben auf nachfolgende Weise: N
erfolgter Verlesung des Bürgerregisters erhält jede
wesende stimmfähige Gemeindebürger eine gestem
Karte, welche er auf die von den Kommissarien an
und Stelle zu bestimmende Weise in eines der beiden
ter einem Vorhange befindlichen verschlossenen Kis
legt, von denen das eine weiß angestrichen und mit
Worten „Stadt Basel," und das andere blau ang
chen und mit den Worten „Landschaft Basel" bezei
ist. Nach der auf solche Weise frei und geheim erfo
Abstimmung, zu welchem Theil der einzelne Bürg
gehören wünscht, werden die Kistchen in Gegenwart
ganzen Gemeinde von den Kommissarien versiegel
Handen genommen, und mit dem Namen der Gem
bezeichnet.

Art. 6. Nach vollendeter Abstimmung in allen zwölf
meinden schreiten die Herren Kommissarien zu der
fung des Ergebnisses derselben, und öffnen eines
Kistchen nach dem andern, verfertigen ein sorgfäl
Protokoll über den Inhalt derselben und übersenden
sen Verbalprozeß mit möglichster Beförderung, ge

unterschrieben und besiegelt, an die Tagsatzung zu weiterer Schlußnahme, damit dieselbe sofort diejenigen Gemeinden, deren Mehrheit sich für den Stadttheil erklären würde, unter die Verwaltung der Regierung zu Basel stellen, und diejenigen, welche sich in der Mehrheit für die Landschaft entscheiden sollten, unter die Verwaltung der Landschaft Basel weisen kann.

Art. 7. Den Herren Kommissarien bleibt es überlassen, zu der Eröffnung der Kistchen und zu Unterzeichnung des Verbalprozesses, als Zeugen, Abgeordnete von der Regierung zu Basel und Abgeordnete von der Landschaft zu berufen und einzuladen.

Art. 8. Dieser Beschluß wird den Herren Kommissarien, mit dem Auftrage zu schleuniger und pünktlicher Vollziehung, unverzüglich zugestellt, und dieselben werden eingeladen, wenn von irgend einer Seite, in welcher Gemeinde es seyn möchte, die Abstimmung gestört oder gar gehindert würde, von den bereits besitzenden genügenden Vollmachten Gebrauch zu machen.

Also beschlossen in Luzern, den 17 Herbstmonat 1832.

Die eidgenössische Tagsatzung; in deren Namen, der Schultheiß des Vororts Luzern, Präsident derselben: Eduard Pfyffer.

Der eidgenössische Kanzler: Amrhyn.

C. Bern.

104. Kundmachung von Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern, die zum Behuf einer Bewegung gegen die Regierung vorgenommenen geheimen Werbungen betreffend. Bern, den 29 August 1832. *)

Wir Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern thun kund hiermit: Demnach Berichte aus verschiedenen Thei-

*) Aus Schweizer Blättern vom 30 August.

len des Kantons uns die Gewißheit gegeben haben, daß Leute, die der gegenwärtigen Ordnung der Dinge abgeneigt sind, sich nicht mehr begnügen, ihre Gesinnung durch Wort und Schrift an den Tag zu legen, sondern daß sie zum Umsturze der Verfassung und der Regierung anstiften und auffordern, Versammlungen und Vereinigungen veranstalten, und sogar zur Ausführung ihrer Plane Männer, die von Leidenschaft geblendet sind, oder deren persönliche Verhältnisse hierzu geeignet scheinen, durch Hoffnungen oder Versprechungen oder auch durch Geld zu gewinnen suchen: so finden wir angemessen, zur Beruhigung derjenigen unserer Mitbürger, denen das Wohl des Landes, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums und die öffentliche Ruhe und Ordnung am Herzen liegt, anmit bekannt zu machen, daß wir die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung derselben angeordnet haben. Dahin gehört die Verlegung einiger Artillerie nach Burgdorf, die Verstärkung der Garnison in der Hauptstadt und die den Regierungsstatthaltern ertheilte Vollmacht zum nöthig findenden Aufgebote von Truppen, welchem alle Betreffenden, an die ein solches ergehen möchte, Folge zu leisten aufgefordert sind.

Wir erwarten, daß den Behörden und Beamten nöthigenfalls überall, wo es um Aufrechthaltung der Verfassung und Gesetze, und um Handhabung der Ordnung zu thun seyn möchte, Gehorsam und Beistand werde geleistet werden, und fügen die Aufforderung bei, denselben sogleich die Anschläge und Unternehmungen anzuzeigen, die zur Kenntniß gelangen könnten. Je nach der Wichtigkeit und Zuverlässigkeit solcher Anzeigen werden Belohnungen bis auf 400 Franken ertheilt werden.

Gegeben Bern, den 29 August 1838.

Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern,
in deren Namen: Der Schultheiß,
Tscharner.
Der Staatsschreiber, F. May.

105. Kreisschreiben Ebendesselben an sämmtliche eidgenössische Stände in voranstehendem Betreff erlassen. Bern, den 31 August 1832. *)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Kaum ist ein Jahr verflossen, seit das Bernerische Volk die von seinen Ausgeschossenen entworfene Verfassung mit grossem jubelndem Mehr sanktionirt hat.

Diese Thatsache einzig hätte der kleinen Partei, welche, in blindem Hasse gegen die unabwendbaren Forderungen der Zeit, den Wahn hegte, als ob sie die veralteten Staatsformen früherer Jahrhunderte aufrecht zu halten, oder wider des Volkes so klar und kräftig ausgesprochenen Willen wieder zurückzuführen vermöchte, die Augen öffnen und sie von der Unmöglichkeit, ihre Träume zu verwirklichen, überzeugen sollen.

Allein, getreue, liebe Eidgenossen, mit tiefem Bedauern müssen wir es euch anzeigen — seit vorgestern Abend haben wir die volle Gewißheit, daß eine schon lange vorbereitete, und höchst wahrscheinlich auch über andere Kantone sich erstreckende Verschwörung gegen die neue Ordnung der Dinge bestand, den Umsturz der gegenwärtigen Regierung auf blutigem Wege bezweckend.

Aus den bis heute aufgenommenen Verhören ergibt sich unzweifelhaft, daß Leute, die sich durch ihre Gesinnung oder ökonomischen Verhältnisse dazu eignen, zur Ausführung eines Gewaltstreichs angeworben, und Waffen und Munitionsvorräthe in verbrecherischen Absichten aufgehäuft wurden.

Wir haben alsogleich die zu Handhabung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Maßnahmen getroffen, und bei diesem Anlasse durch die aus allen Gegenden des Kantons erhaltenen Beweise der Anhänglichkeit unserer Mitbürger an ihre Verfas-

*) Aus der zu Bern erscheinenden allgemeinen Schweizer Zeitung vom 5 September.

sung und selbst gewählte Regierung die erfreuliche Ueberzeugung gewonnen, daß, wäre auch der verrätherische Anschlag — was jedoch kaum im Bereiche der Möglichkeit liegt — momentan in der Hauptstadt gelungen, sich das ganze Volk zur Behauptung seiner Freiheit und Rechte in Masse erhoben, und jene Faktion augenblicklich vernichtet hätte.

Indem wir uns beeilen, euch hievon Kenntniß zu geben, empfehlen wir euch, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns dem Schutze des Allerhöchsten.

Bern, den 31 August 1832.

Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern, in deren Namen:

Der Schultheiß, Tscharner.

Der zweite Rathsschreiber, Stapfer.

53.

Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im gegenwärtigen Bande S. 295 abgebrochenen Aktenstücke.)

287. Bericht des Feldmarschalls Grafen Paskewitsch von Erivan an Se. Majestät den Kaiser über die Bestürmung und Unterwerfung von Warschau datirt 28 August (9 September). *)

Als ich die Vorbereitungen zum Angriffe von Warschau

*) Aus dem Journal de St. Petersbourg vom 17 Sept.

beendigt hatte, wollte ich noch, ehe ich zu den äußersten Maßregeln schritt, zu einem Vergleiche zu gelangen suchen, und trug dem General Dannenberg auf, den Polen Worte des Friedens und die letzte Proklamation Ew. kaiserl. Majestät zu überbringen.

Der Graf Krukowiezki bestimmte den Hrn. Prondzynski, den Generalquartiermeister der revolutionären Armee, zum Empfänger derselben. Als der General Dannenberg den ihm ertheilten Auftrag vollzogen hatte, erklärte ihm Herr Prondzynski, daß er keine Vollmacht besitze, und also außer Stand sey, ihm eine Antwort zu ertheilen; doch verpflichte er sich, ihm die Entschlüsse, welche man fassen würde, kund zu thun, und gab ihm zu verstehen, wie er darauf rechne, daß man denselben nach Warschau berufen werde.

Am folgenden Tage, den 5 September, richtete Herr Krukowiezki ein Schreiben an mich, worin er zwar vollkommen seinen Wunsch betheuerte, dem Blutvergießen ein Ende zu machen, jedoch erklärte, daß die Polen für die Nationalunabhängigkeit in den Gränzen, welche sie ehemals von Rußland trennten, zu den Waffen gegriffen hätten.

Eine solche Erklärung raubte mir jede Hoffnung, die polnischen Unterthanen Ew. Majestät gutwillig zu ihrer Pflicht zurückkehren zu sehen. Ich befahl, statt aller Erwiderung, am nächsten Morgen mit Tagesanbruch den Sturm zu beginnen. Er fand statt; die vier Verschanzungen und Fortifikationen, welche die erste Befestigung Warschau's bildeten, wurden genommen, und am 6 d. M. um 3 Uhr Morgens erschien Hr. Prondzynski bei unsern Vorposten und bat um eine Unterredung. Da ich die kostbare Zeit nicht mit unnützem Parlamentiren hinbringen wollte, ließ ich ihn um die Grundlagen ersuchen, auf denen er zu unterhandeln bevollmächtigt wäre, und ihn zu gleicher Zeit benachrichtigen, daß ich keine andern zugestehen könne als die Unterwerfung unter die Befehle, welche es Ew. Majestät zu erlassen gefallen würde. Er sandte

hierauf die Erklärung ein, welche ich glaube zur Kenntniß Ew. Majestät bringen zu müssen. Sie werden daraus ersehen, Sire, daß er erklärte, er wisse, daß General Krukowiezki die Absicht hege, unbedingt und vollkommen mit der ganzen polnischen Nation zum Gehorsam gegen Ew. Majestät zurückzukehren, und daß derselbe die nöthigen Vollmachten hätte, um auf dieser Grundlage zu unterhandeln.

Um also so schnell als möglich hinsichtlich dessen übereinzukommen, was die Unterwerfungsakte begleiten sollte, willigte ich ein, daß der Graf Krukowiezki sich sogleich zu mir begebe. Ich lud Se. kaiserl. Hoheit den Großfürsten Michael ein, diese Zusammenkunft, welche, wie es schien, die Pazifikation des Königreichs herbeiführen sollte, mit seiner Anwesenheit zu beehren; der Chef des Generalstabes, Graf Toll, war ebenfalls dabei zugegen, und ich berief später auch noch den General Berg hinzu.

Hr. Krukowiezki führte eine Sprache, welche sich so sehr von der zu erwartenden unterschied, daß ich ihn daran erinnerte, daß bereits eine Erklärung seines Abgeordneten die Frage auf die Grundlagen basirt habe, welche ich allein zugestehen könnte, und daß sie der einzig mögliche Punkt seyen, von welchem aus eine Unterhandlung angeknüpft werden könne. Der Graf Krukowiezki desavouirte die Erklärung des Generals Prondzynski in dessen Gegenwart und behauptete sogar, daß er von dem Reichstage nicht die nöthigen Vollmachten erhalten habe, um definitiv wegen des Friedens zu verhandeln, und noch weniger unter den Bedingungen, welche ich forderte.

Die Erörterungen nahmen sodann natürlicherweise einen etwas lebhaften Ton an. Se. kaiserl. Hoheit selbst nahmen mehrmals das Wort und setzten mit Nachdruck alle die Unglücksfälle auseinander, denen Polen durch einen strafbaren Starrsinn ausgesetzt werden würde. Zweimal stand ich auf dem Punkte, den unmittelbaren Wiederbeginn der Feindseligkeiten anzubefehlen. Indem ich jedoch neuen Gesuchen nachgab

und Blutvergießen zu vermeiden wünschte, beauftragte ich den General Berg, die Hauptbedingungen einer Uebereinkunft vorzulesen, und willigte ein, daß ich bis um 1 Uhr Nachmittags, nämlich 3 Stunden lang, auf eine definitive Antwort des Grafen Krukowiezki warten wolle. Ich übergab ihm selbst einen kurzen Entwurf der Präliminarbedingungen, indem ich ihm erklärte, daß, sobald er mir dieselben, mit seiner Unterschrift versehen, zurückgeschickt haben würde, die Feindseligkeiten, selbst wenn es inmitten des Kampfes wäre, sogleich eingestellt werden sollten.

Da ich um 1 Uhr Niemanden zurückkehren sah, so sandte ich den Fürsten Suwarow ab, um meinen Entschluß zu verkünden, die Feindseligkeiten wieder beginnen zu wollen. Man bat mich noch um eine halbe Stunde Aufschub. Als sie verstrichen war, ohne ein Resultat herbeigeführt zu haben, ließ ich den Angriff beginnen. Kaum hatten unsere Batterien auf der ganzen Linie das Feuer eröffnet, und die verderbliche Wirkung derselben hatte sich kaum in Warschau fühlbar gemacht, so kam Hr. Prondzynski zurück, um anzuzeigen, daß Hr. Krukowiezki unumschränkte Vollmachten erhalten habe. Der Großfürst Michael sandte darauf, in Gemäßheit dessen, was ich mit Sr. kaiserl. Hoheit verabredet hatte, den General Berg nach Warschau, und gab ihm den Kapitän Fürsten Suworow, Adjutanten Ew. Majestät, bei.

Der beiliegende Bericht, welchen mir der General Berg übersandt hat, wird Ew. kaiserl. Majestät von den Unterhandlungen, welche in jenem Augenblicke stattfanden, genau in Kenntniß setzen. Mögen sie dem General Ihren hohen Beifall erwerben!

Das zerstörende Feuer der Artillerie und die bevorstehende Einnahme der Redouten bestimmten um 6 Uhr Abends den General Krukowiezki, das Schreiben an Sie, Sire, zu richten, durch welches er erklärt, daß sich die polnische Nation ohne irgend eine Bedingung Ew. kaiserl. Majestät unterwirft.

Er fügte demselben indeß Gegenvorschläge bei, welche in offenbarem Widerspruche mit diesem Akte der Unterwerfung standen. Als mir diese Schriften zukamen, befanden sich unsere Soldaten auf den Wällen der Stadt, und die Dunkelheit allein hatte dem Kampfe ein Ende gemacht. Ich schickte darauf den General Berg, mit Vollmachten versehen, nach Warschau zurück, um die nöthigen Arrangements festzustellen, und beauftragte ihn, zu erklären, daß wenn um 4 Uhr Morgens nicht Alles beendet sey, der Sturm auf die Stadt selbst sogleich beginnen würde.

Es sey mir erlaubt, Sire, mich auch in Bezug auf die Details dieser Unterhandlungen, auf den Bericht des Generals Berg zu beziehen. In dem Augenblicke, wo er dieselben beginnen wollte, erfuhr dieser General, daß der General Krukowiezki in den wenigen Stunden, welche seit seiner ersten Rückkehr von Warschau verflossen waren, seine Entlassung eingereicht habe.

Er veranlaßte demnach den Grafen Malachowski, Oberbefehlshaber der Armee, das anliegende Schreiben an mich zu richten. In Folge dieses Schrittes hat die Räumung Warschau's und Praga's mit seinem Brückenkopfe stattgefunden, und die polnische Armee hat sich nach Plozk zurückgezogen, um dort die Befehle Ew. kaiserl. Majestät zu erwarten.

Der Graf Malachowski zeigte mir sogar am Morgen an, daß die abgesonderte Kolonne des Generals Ramorino dieselbe Richtung eingeschlagen habe.

Die Truppen Ew. Majestät haben Warschau und seine Vorstädte besetzt.

288. Fortsetzung und Schluß des ausführlichen Berichts des Feldmarschalls Fürsten Paskewitsch über die Bestürmung und Unterwerfung von Warschau. *)

Mit der Eroberung Warschau's haben wir den Empörern

*) Aus der St. Petersburger Zeitung.

überhaupt 132 Kanonen abgenommen, die uns zum Theil während des Gefechtes, zum Theil in der Stadt und in Praga, in die Hände fielen. Außer einer großen Anzahl verdorbener Flinten erbeuteten wir 5000 Stück, die noch in gutem Zustande sind, und gegen 8000 blanke Waffen verschiedener Gattung; ferner 5000 fertige Ladungen, gegen 2 Millionen Patronen und an hunderttausend Stück verschiedener Feldgeräthe; 150 Faden (Klafter) fertiger Pontons; eine Menge Artillerievorräthe jeder Gattung; ungeheure Proviantniederlagen, unter denen gegen 10,000 Tschetwert Hafer.

Ueberdem fanden wir in der Stadt ein Arsenal, ein Gießhaus für die Artillerie, eine Pulvermühle und eine Salpeterfabrik, mehrere Waffen- und Gewehr-Fabriken, in denen über 12,000 Flinten noch in der Arbeit waren; endlich ein Hospital mit 11,000 Patienten, meistens verwundeten Polen.

Während des Gefechtes wurden gegen 3000 der Empörer zu Gefangenen gemacht, unter denen 60 Stabs- und Ober-Offiziere. Weit mehr müssen während des Sturmes durch den Brand der Gebäude und durch das mörderische Feuer unserer zahlreichen Artillerie umgekommen seyn. Letztere verschoß an den beiden Tagen gegen 29,000 Patronen, worunter 3300 Kartätschen. Außer obiger Zahl der Gefangenen stellten sich von der polnischen Armee gegen 4000 Mann Soldaten bei uns ein, während schon gegen 1200 Generale und Offiziere die Reihen und den Dienst der Insurgenten verlassen haben.

Bei dem zweitägigen blutigen Gefechte, das dem Falle Warschau's voranging, konnte der Verlust auf unserer Seite nicht unbedeutend seyn. Unter den Todten befinden sich: die Generalmajore van Briegen und Jesimowitsch und 9 Regimentskommandeurs; Wunden und Quetschungen erhielten 8 Generale, unter diesen der Graf Witt, und 12 Regimentskommandeurs.

Die Artillerie verlor an Todten und Verwundeten 40 Stabs- und Ober-Offiziere, unter welchen 8 Brigade- und

Kom-

Kompagniekommandeurs; gegen 100 Artilleristen wurden getödtet und über 300 verwundet; über 800 Artilleriepferde kamen um, und 8 Pulverkästen flogen in die Luft. Der Gesammtverlust der Armee beträgt an Todten 3000 Mann, worunter 63 Offiziere; 7500 wurden verwundet oder trugen Kontusionen davon; in dieser Zahl sind 445 Offiziere mit eingerechnet.

Ueberhaupt aber beläuft sich die Zahl derer, welche aus der Fronte treten mußten, auf 10,500 Mann, worunter 508 Offiziere. Von letzteren befindet sich beinahe die Hälfte schon bei den Regimentern, und viele sind selbst in die Fronte wieder eingetreten oder werden es nächstens thun. Eben so ist zu hoffen, daß auch von den verwundeten Soldaten viele in kurzer Zeit dem Dienste zurückgegeben seyn werden.

289. Note des Generalmajors Berg, auf Befehl des Feldmarschalls Paskewitsch an den General Rybinski. *)

Der Graf Krukowiezki hat, durch ein Schreiben vom 7 September Abends 6 Uhr, welches in Abschrift beiliegt, **) erklärt, daß die polnische Nation sich ohne irgend eine Bedingung ihrem Souverän unterwerfe. Der Graf Malachowski hat Warschau, die Brücke über die Weichsel und Praga erst übergeben, als er sich nicht mehr vertheidigen konnte, und Se. Excellenz der Marschall Paskewitsch von Erivan, obgleich er ihm Dank dafür wußte, die Hauptstadt vor den Gräueln eines gewaltsamen Sturmes geschützt und die Räumung so prompt bewerkstelligt zu haben, ist seinerseits doch durchaus keine ausdrückliche Verpflichtung eingegangen.

Deßhalb, und besonders seit Hr. Rybinski, gegenwärtig Befehlshaber der polnischen Armee, angedeutet hat, daß er sich durch die Beschlüsse seines Vorgängers nicht für gebun-

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 21 Sept.

**) Bereits unter Nro. 278 gegeben.

den halte, stehen die Equipirungs- und andere Gegenstände, welche die polnischen Truppen in Warschau gelassen haben, nicht mehr zu ihrer Verfügung.

Um jedes Mißverständniß zu vermeiden, ist der Unterzeichnete beauftragt worden, die gegenwärtige Benachrichtigung zu übersenden.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, den Hrn. v. Rybinski seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

(Gez.) F. von Berg.

290. Antwort des Oberbefehlshabers der polnischen Armee, General Rybinski, auf die Mittheilungen des Generalmajors Berg. Novydwor, den 10 September (n. St.) *)

In Erwiderung der von dem Hrn. Generalmajor Berg, von der Suite Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, geschehenen Mittheilungen, hat der Unterzeichnete die Ehre, denselben zuvörderst zu benachrichtigen, daß nach der am 27 August (7 September) d. J. dem General Malachowski bewilligten Entlassung er, der General Rybinski (Matthias), vermöge freier Wahl der Armee, die von der Nationalregierung bestätigt worden, den Oberbefehl der Armee übernommen hat.

Was den Inhalt der offiziellen Pièce betrifft, welche der General Berg dem Unterzeichneten gefälligst hat zugehen lassen, so hat derselbe die Ehre, ihm bemerklich zu machen, daß die von ihm verlangte Ausführung der Details nur die Folge einer definitiven Uebereinkunft zur Pazifikation beider Nationen seyn kann, in Betracht, daß nur vermöge einer solchen Uebereinkunft die beiden Theile über die weitern Bewegungen der Armee, welche der Unterzeichnete zu befehligen die Ehre hat, bestimmen können.

Anlangend die Hauptfrage, nämlich wegen der Pazifika-

*) Aus der nämlichen Quelle.

tion, so gibt der Oberbefehlshaber, nachdem er sich von den Intentionen des Präsidenten der Regierung, Hrn. Niemojowski (Bonaventura) unterrichtet hat, hiermit zu erkennen, daß sie Beide gleich geneigt sind, den Wünschen des Kaisers entgegen zu kommen, indem sie erklären, daß sie bereit sind, wegen eines Waffenstillstands Uebereinkunft zu treffen, um Unterhandlungen zur Pazifikation beider Nationen anzuknüpfen.

Man könnte alsbald Bevollmächtigte von beiden Seiten ernennen, die zu Gora an der Narew zusammen zu kommen hätten.

Der Oberbefehlshaber wird bis zum 31 August (12 September) d. J. um 10 Uhr Morgens der Antwort entgegen sehen.

Novydwor am 10 September (n. St.) 1831.

Der Oberbefehlshaber der polnischen Armee.

(Unterz.) Rybinski.

291. Nähere Nachrichten über die der Kapitulation von Warschau vorangegangenen Ereignisse. Warschau, den 11 September 1831. *)

Nachdem die am 3 d. M. von dem Oberbefehlshaber des russischen Heeres, Feldmarschall Grafen Paskewitsch, durch den General von Dannenberg in einer langen Unterredung mit dem polnischen Generalquartiermeister Prondzynski, um weiterem Blutvergießen Einhalt zu thun, gemachten, eben so großmüthigen, als für die Polen ehrenvollen Anträge, wenn das Land schnell und aufrichtig zu seiner Pflicht zurückkehren würde, am 5 d. M. von dem damaligen Präsidenten der Regierung, General Krukowiezki, mit der Aeußerung: „die Polen hätten die Waffen ergriffen für die Unabhängigkeit der Nation, innerhalb der alten, zwischen Rußland und Polen bestandenen Gränzen; wie weit nun der Kaiser von Rußland sich hiezu zu verstehen geneigt seyn werde, darüber erwarte die Nationalregierung

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 25 Septbr.

weitere Eröffnungen von dem Herrn Feldmarschall," zum größten Leidwesen aller gemäßigten Freunde des Vaterlandes, auf das schnödeste zurückgewiesen worden waren, bemerkte man noch am Abend dieses Tages im russischen Lager eine Bewegung, die nun, nachdem alle Mittel friedlicher Ausgleichung erschöpft waren, auf einen nahe bevorstehenden Angriff schließen ließ.

Am 6ten um 4 Uhr Morgens erfolgte derselbe gleichzeitig an den Barrieren von Czerniakow, Mokotow, Jerusalem und Wola; der Hauptangriff aber ward auf die beiden letzten Punkte und insbesondere auf die sehr stark befestigte Kirche von Wola gerichtet, welche die äußerste Lunette bildete.

Nach einer furchtbaren Kanonade ward letztere gegen Mittag mit Sturm erobert und deren Batterien gegen die Stadt gerichtet; der Oberstlieutenant Wisozki, einer der Hauptanstifter der Revolution, gerieth dabei in Gefangenschaft. Vergeblich waren alle Anstrengungen der Polen, diesen Punkt wieder zu nehmen; die polnische Infanterie, demoralisirt durch die steten Veränderungen im Oberbefehl und in der Regierung und durch die Uneinigkeit ihrer Anführer, mußte schon durch ihre Offiziere zum Angriffe getrieben werden, während die russischen Grenadiere, Wuth und Erbitterung mit der ihnen eignen Disziplin verbindend, unerschüttert Stand hielten. Dennoch dauerte die Kanonade auf dieser Seite bis zum späten Abend fort, wo die polnischen Truppen bereits nur noch auf die innern Verschanzungen beschränkt waren.

Jetzt suchte der General Krukowiezki die Unterhandlungen wieder anzuknüpfen und sandte den General Prondzynski zum Feldmarschall. Der Zustand im Innern der Stadt war in dieser Nacht furchtbar. Die Stadt besorgte einen nächtlichen Angriff, Bombardement und Plünderung von Freund und Feind; die Klubisten schrien Verrath, hetzten das Volk auf und verlangten Waffen für dasselbe; der Reichstag versammelte sich unter dem Schutze des Militärs und vernahm die Erklärung des Gouverneurs, daß sich die Stadt nicht halten könne und he-

reits Bomben hereinflogen; gedrängt durch diese Gefahr und nicht weniger geängstigt durch die Drohungen der Klubisten, die den äußersten Widerstand forderten, verlor diese Versammlung bald vollends alle Fassung und konnte zu keinem Beschlusse kommen. Eigentlich wollte die große Mehrheit Unterhandlungen, aber Niemand hatte den Muth, das Wort zuerst laut auszusprechen.

Endlich war diese Schreckensnacht vorbei, und am Morgen erschien hier abermals General Dannenberg als Parlamentär. General Krukowiezki begab sich mit demselben zum Feldmarschall, welcher auch jetzt noch dieselben Bedingungen, wie früher, angeboten haben soll, mit denen General Krukowiezki nach Warschau zurückkehrte. Bis 1 Uhr sollte die Annahme erfolgen. Nun aber weigerte sich der Reichstag überhaupt Unterhandlungen zu ratifiziren, welche mit seinem bekannten Manifeste im Widerspruche ständen.

General Krukowiezki selbst persönlich bedroht, verlangte seine Dimission, oder die ausgedehnteste Vollmacht zum Abschlusse der Unterhandlungen, und suchte zugleich den Reichstag zu vermögen, sich aufzulösen oder zu vertagen; aber die Partei der Demagogen, die nun ihren letzten Kampf zu kämpfen hatte, wußte Letzteres zu hintertreiben, und sie würde vielleicht noch jetzt eine blutige Katastrophe herbeigeführt haben, wenn nicht eben, nachdem die anberaumte Frist verstrichen war, die Kanonade von Neuem begonnen und an die drängende Gefahr gemahnt hätte.

Bald waren die russischen Truppen bis an die Barrieren gedrungen, ihre Granaten flogen schon in die Stadt, die an mehreren Punkten brannte, in wenigen Stunden mußte die Stadt mit Sturm genommen seyn, und welches Loos harrte dann unvermeidlich ihrer Bewohner!

Nun ertheilte der Reichstag dem General Krukowiezki die verlangte Vollmacht — widerrief sie aber gleich wieder — die Verwirrung war gränzenlos — eine sichtliche Entmuthigung er-

griff die Truppen, Angst und Schrecken die ruhige Bevölkerung — alle Kirchen und Keller füllten sich mit Flüchtenden; besonders stark war der Andrang nach dem kaiserlichen österreichischen Konsulatsgebäude, wo Viele Schutz und Zuflucht suchten.

Mit Einbruch der Nacht hörte der Kanonendonner auf, und es verbreitete sich das Gerücht, die Stadt habe kapitulirt; es sey Sicherheit der Personen und des Eigenthums für die Bewohner, und für die Truppen freier Abzug in die Plozker Wojewodschaft und eine Frist von 48 Stunden bewilligt, um alles Zugehör fortzuschaffen. Bald darauf bestätigten durchziehende polnische Truppenabtheilungen, die sich nach Praga begaben, diese Nachricht, welcher jedoch Angaben vom Heere und selbst zeitweise Artilleriesalven, häufig widersprachen.

Die ganze Nacht dauerte dieser Durchzug in größter Ordnung fort, und am 8ten Morgens um 11 Uhr zogen Se. kaiserl. Hoheit der Großfürst Michael an der Spitze zweier Divisionen der kaiserl. Garde in die Hauptstadt ein.

Die vortreffliche Haltung der russischen Truppen und die größte Ueberlegung der Artillerie macht es höchst wahrscheinlich, daß die Stadt in jedem Falle sich nicht lange hätte halten können; dennoch ist es unbezweifelt, daß die Entsendung der Hälfte des polnischen Heeres unter Ramorino und Lubienski dieses Ereigniß wesentlich beschleunigt hat.

Die polnischen Truppen, welche Warschau vertheidigten, hatten zwar am 9ten Praga verlassen und sich in die Plozker Wojewodschaft gegen Modlin begeben, scheinen aber noch immer feindliche Unternehmungen im Schilde zu führen, wozu sie wahrscheinlich von den exaltirtesten Klubisten und den am meisten kompromittirten Mitgliedern des Reichstages, welche mit selbigen ausgezogen sind, aufgereizt werden. Der Graf Malachowski hat den Oberbefehl niedergelegt und General Rybinski denselben übernommen, auch soll sich angeblich eine sogenannte Regierung gebildet haben. Der General Dannenberg ist vorgestern nach Modlin als Parlamentär abgeschickt worden, ge-

stern aber, wie es scheint unverrichteter Dinge, wieder zurückgekehrt, da seitdem bedeutende Abtheilungen russischer Truppen in derselben Richtung abgegangen sind.

Indessen soll der gemeine Mann wenig Lust haben, einen vergeblichen Kampf länger fortzusetzen und selbst eine große Zahl von Offizieren das in und um Modlin stehende Korps verlassen haben.

292. Bericht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Theodor Morawski, vorgelesen in der Sitzung der vereinigten Reichstagskammern in Zakroczym, am 11 Septbr. 1831. *)

Seitdem die russischen Truppen sich den Mauern Warschau's näherten, konnte man ihr Bestreben zu Unterhandlungen bemerken; dieses beweisen die vielen Parlamentäre, die uns unter vielerlei Vorwänden von Seite der russischen Armee zugeschickt wurden, bis endlich der Feind eine Zusammenkunft des Generals Dannenberg mit dem General Prondzynski ermittelt hatte. Es ist bekannt, daß bei dieser Zusammenkunft der General Dannenberg folgende Vorschläge gemacht hat: Warschau solle übergeben werden, unsere Truppen sollten sich in eine später zu bestimmende Gegend zurückziehen, und endlich solle eine Deputation nach Petersburg geschickt werden, um beim Kaiser (Nikolaus) die Wiederherstellung des Königreichs Polen inner den Gränzen des Bugs und der Prosna, eine Amnestie für die Bewohner des Königreichs, und wo möglich eine gleiche Amnestie für unsere litthauisch-russischen Brüder auszuwirken.

Achtzigtausend Krieger standen damals noch unter den Waffen, und dreifache Wälle und Verschanzungen beschirmten Warschau; doch bedurfte es solcher Streitkräfte nicht, um die polnische Nation aus bloßem Ehrgefühle zur Ablehnung solcher

*) Aus der in Zakroczym gedruckten Gazeta Narodowa. Nr. 5 ꝛc.

Vorschläge zu bewegen, die einer schimpflichen Ergebung an die Gnade des Feindes um so mehr ähnlich sahen, da keine schriftlichen Verhandlungen für sie gewährleisteten.

Der damalige Präsident der Nationalregierung (Czartoryski) antwortete darauf am 5 September mit der dem Oberhaupte eines großen Volkes geziemenden Würde. Ohne ausdrücklich die Unterhandlungen abzulehnen, wenn diese der Nationalehre entsprächen, erklärte er, daß seine Macht durch das Manifest und die Reichstagsgesetze beschränkt sey (iz manifestem i uchwalami Seymu zwiazana iest wladza iego). „Die Polen, sagte er schließlich, ergriffen die Waffen, um die Unabhängigkeit ihres Vaterlandes in den alten zwischen Rußland und Polen bestehenden Gränzen wieder zu erkämpfen. Die Nationalregierung kann daher nur in sofern sich in Unterhandlungen einlassen, als der Kaiser von Rußland die Wünsche des polnischen Volkes zu erfüllen sich geneigt zeigen wird.“

Am 6 September erfolgte der Angriff. Nach einem fünfzehnstündigen mörderischen Sturme wurde die Redoute von Wola und drei andere Schanzen der ersten Linie genommen. Schon seit dem frühesten Morgen dieses denkwürdigen Tages bestrebte sich der General Krukowiezki, indem er dem Ministerrathe den Geist der Truppen in höchst ungünstigem Lichte vorstellte, denselben auf die Uebergabe der Stadt vorzubereiten. Nach den Offizieren seines Stabes, die er mit dergleichen Aufträgen in die Stadt schickte, kam er selbst an. Nichts unterließ er, um erst den Ministerrath, dann die Reichstagskommission durch ein Bild der verzweifeltsten Lage zu ängstigen; seiner Ueberzeugung nach, sagte er, sey es unmöglich zu verhindern, daß Warschau nach kurzem Gefechte erstürmt werde. Durch dergleichen Mittel glaubte er den ausdrücklichen Auftrag zu Unterhandlungen nach seinem Sinne erhalten zu können. Da er aber im Ministerrathe Männer fand, die sich mit Würde des Ehrgefühls und der Tapferkeit des Natio-

nalheeres annahmen, so begab er sich in die Reichstagskommissionen, die ihm jedoch nur das zugestanden, was ihm nach den Gesetzen nicht abgesprochen werden konnte, nämlich daß er die Vollmacht zur Abschließung interimistischer Verträge (tymczazowich ukladow) habe, deren definitive Genehmigung jedoch dem Reichstage zustehe.

Bemerkenswerth ist es, daß zur Zeit der Sitzung der Reichstagskommissionen der Gouverneur von Warschau Chrzanowski, ganz gewiß in Folge erhaltenen Auftrages, in den Saal trat, und die Reichstagskommissionen durch die (wie allgemein bekannt ist) falsche Nachricht zu erschrecken glaubte, daß bereits drei Bomben in die Stadt geworfen wären. Als die Reichstagskommissionen auseinander gingen, vertraute Krukowiezki dem General Prondzynski einen Brief an den Feldmarschall Paskewitsch, der diesem am folgenden Morgen um 3 Uhr eingehändigt werden sollte, nachstehenden Inhalts:

„Wiederum ist Blut geflossen; Tausende von Opfern sind wiederum gefallen. . . . . Der Präsident der polnischen Nationalregierung hält es nun für seine Schuldigkeit, bei dem Oberbefehlshaber des kaiserl. Heeres anzufragen, welcherlei Bedingungen zu Verträgen er seinerseits vorschlagen würde, damit man beurtheilen könne, ob sie dem Interesse und der Ehre der polnischen Nation entsprächen?"

Am folgenden Tage (7 September) früh Morgens kam der General Dannenberg, und lud Krukowiezki ein, in das feindliche Lager zu kommen. Schon damals, wie man später erfuhr, versprach der General Prondzynski, im Namen Krukowiezki's, einen Brief voll der vollständigsten Unterwerfung (zupetney submissyi) an den Kaiser. Ob er dazu einen Auftrag von Krukowiezki erhalten habe, ist zwischen beiden streitig. Ehe sich aber der Ministerrath versammelte, beschloß Krukowiezki, den Wünschen des Feldmarschalls Paskewitsch gemäß, sich zu diesem zu begeben.

Der Vicepräsident der Regierung (Niemojowski) erwartete

nicht den Erfolg dieses Entschlusses, sondern legte sein Amt nieder; seinem Beispiele folgten nach der Reihe der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Kriegsminister, der Schatzminister und der Minister des Unterrichtswesens, und erfüllten so das Gebot der Ehre und des Gewissens.

Um 10 Uhr Vormittags versammelten sich die Reichstagskammern; gegen 12 Uhr erschien in denselben als Regierungskommissär der General Prondzynski. In einer an die Kammern gehaltenen Rede stellte er unsere Lage mit den schrecklichsten Farben dar; zwei Stunden wären, nach seiner Behauptung, hinlänglich, um Warschau zu erstürmen; und alsdann verschwinde alle Hoffnung zur Errettung der Stadt und ihrer Einwohner, verschwinde der Herd der Vaterlandsliebe (zniknie ognisko patryotyzmu), der Stützpunkt (sklad) der künftigen Schicksale des Vaterlandes, verschwinde jede Möglichkeit, jemals auch nur minder vortheilhafte Bedingungen zu erhalten.

Würden dagegen die Kammern vor 1 Uhr in Verträge einwilligen, so könnten sie auf die Rettung der Stadt, auf die Wiederherstellung des Königreichs, wie es vor der Revolution war, und auf eine unbedingte Amnestie rechnen, die vielleicht auch auf unsere litthauisch-russischen Brüder ausgedehnt werden würde. Unter dem Toben der Bestürmung, die wirklich um 1 Uhr ihren Anfang nahm, berathschlagten die Kammern; die ihnen drohende Gefahr erschütterte nicht ihre Treue an dem geleisteten Eide, und der Donner der Kanonen vermochte nicht den einstimmigen Ausruf zu betäuben: „lieber sterben als die Nationalehre beflecken.“ Ohne Erfolg erschien gegen 5 Uhr zum zweitenmal der General Prondzynski in den Kammern, und versuchte mit erneuerter Beredsamkeit diese zu Verträgen zu bewegen; er, ein polnischer General, der die Tapferkeit des Nationalheeres anzuschwärzen wagte, ermunterte dieses in dem schrecklichsten Augenblicke der Gefahr nicht durch eignes Beispiel zum Kampfe, sondern zog dieser heiligen Pflicht vor, in

Gesellschaft des Generals Berg das feindliche Heer zu beschauen, und drohte den Vertretern der Nation mit 60,000 Mann zum Sturme gerüsteter russischer Infanterie, und mit zwei Linien bereitstehenden Geschützes, von denen eine jede zahlreicher wäre, als unsre ganze Artillerie. „Auf ihren Bänken werden die Vertreter der Nation den Erfolg des Sturmes erwarten!“ Das war die Antwort des polnischen Reichstages.

Krukowiezki unterdessen, der den wirklichen Oberbefehl über die Truppen beibehalten, und ihn nur zum Scheine dem verdienstvollen Malachowski übergeben hatte, weit entfernt die Manöuvres vor dem feindlichen Feuer zu leiten, erwartete ruhig innerhalb der Mauern der Stadt den sehnlichst erwarteten Augenblick des abzuschließenden Vertrags. Er schickte dem Reichstage seine Dimission, und nahm sie wieder zurück; ja er ließ den Vorsatz merken, die Vertreter der Nation, die seinen Wünschen im Wege standen, verhaften zu lassen, — bis endlich die Kammern um 10 Uhr Abends im kleinen Complete versammelt (w malym Komplecie polaczone), ihm die Präsidentenwürde abnahmen, und sie würdigern Händen anvertrauten.

Vor Mitternacht übernahm die neue Regierung das Ruder. Noch dauerte der mörderische Kampf durch den unbeugsamen Enthusiasmus unserer Tapfern angefacht, noch loderten die Flammen der Vorstadt, aber von vielen Punkten schon zogen sich seit einigen Stunden Truppen nach Praga zurück. Schmerzlich ist es, erwähnen zu müssen, daß viele Detaschements ohne Wissen des Oberbefehlshabers auf bloßen Befehl des Krukowiezki, ihre Posten verlassen haben, der sich erst dann, und nur um Befehle zum Rückzuge zu geben, seiner usurpirten Macht erinnerte!

Bald darauf erschien der General Prondzynski in dem Saale, wo die Regierung ihre Sitzung hielt, und legte ihr den Stand der Dinge vor. Der zu Protokoll aufgenommenen Aussage des Generals Prondzynski gemäß, hatte Krukowiezki

einen Unterwerfungsbrief an den Kaiser geschrieben, und diesen dem Feldmarschall Paskewitsch überreicht; unterdessen war der Vertrag beiderseits geschlossen, kraft dessen die polnische Armee Warschau verlassen, und Krukowiezki mit ihr die Wojewodschaft Plozk und die Stadt Lomza besetzen sollte.

Am folgenden Tage (8 September) sollte dann, diesen Bedingungen zufolge, die russische Armee das Recht haben, Warschau zu besetzen, und der Feldmarschall versprach, im Namen des Kaisers, eine unbedingte Amnestie für alles seit der Nacht des 29 Novembers Vorgefallene.

In diesem Augenblicke erfuhr der Präsident der Nationalregierung, daß der General Berg aus dem feindlichen Lager mit Prondzynski angekommen wäre, um die letzten Bedingungen zu unterschreiben. Schwierig war die Lage der Nationalregierung; einerseits zeigte ihr der begonnene Rückzug der Armee, und die vielen dadurch entblößten Vertheidigungspunkte der Stadt, die Unmöglichkeit, einem Sturme wirksamen Widerstand zu leisten, der jeden Augenblick unternommen werden konnte; auf der andern Seite lagen ihr Bedingungen vor, die mit der Nationalehre im Widerspruche standen.

In dieser zweifelhaften Lage erklärte ihr der General Berg, er wolle nur mit Krukowiezki zu thun haben. Dieser hatte sich schon nach Goledzyn hinter Praga begeben; man schickte also nach ihm, und die Truppen räumten unterdessen die Stadt. Da es lange währte, ehe man den Zufluchtsort Krukowiezki's fand, so glaubte der Stellvertreter des Generalissimus genöthigt zu seyn, den Brief an den Feldmarschall Paskewitsch zu unterschreiben, in welchem er ihm versprach, um Warschau zu schonen, die Stadt und Praga ohne Verzug zu räumen, und beide Plätze sammt der Brücke dem Feinde zu übergeben, unter der Bedingung, daß die freie Ausfuhr aller Kriegsmaterialien, so wie auch ein Zeitraum von 48 Stunden für alle diejenigen gestattet werden sollte, welche Warschau und Praga verlassen wollten.

Am 8 September um 11½ Uhr fand eine neue Unterredung zwischen dem Stellvertreter des Generalissimus und den feindlichen Generalen Neidhardt und Berg in Praga statt. Es wurde in derselben um die letzten Friedensbedingungen unterhandelt. Der General Malachowski erklärte den Unterhandelnden, er hätte dazu keine Vollmacht von der befugten Behörde bekommen, und behauptete öffentlich in ihrer Gegenwart, daß das von Krukowiezki unterzeichnete Unterwerfungsschreiben, welches sie ihm in einer Abschrift zeigten, mit dem Gefühle der Nationalehre im Widerspruche stände; er kam mit ihnen überein, sie möchten am folgenden Tage, den 9 September, die ihren Wünschen entsprechenden letzten Bedingungen schicken, und versprach, dieselben der Nationalregierung vorzulegen.

Darauf erhielt er von dem Feldmarschall Paskewitsch unter dem 9 d. M. eine schriftliche Antwort, worin dieser versicherte, daß der General Ramorino keine Schwierigkeiten finden solle, sich mit der Hauptarmee zu vereinigen. Zu diesem Zwecke, sagte der Feldmarschall, hätten die Generale Doctorow und Pillar Befehle erhalten, sich hinter die Schanzen von Ostrolenka auf die Linie des Flusses Narew zurückzuziehen. Bemerkenswerth ist es, daß der General Prondzynski den letzten Unterhandlungen in Praga nur als ein neutraler Zeuge (w charakterze swiadka neutralnego), wie er selbst behauptete, beiwohnte; denn diese unwürdige Stellung nahm er in Folge gewisser Verbindlichkeiten ein, welche er selbst, wie es scheint, mit dem Feinde angeknüpft hatte.

Dieses ist die Reihe der politischen Begebenheiten, die dem Abmarsche unsrer Truppen nach Modlin vorausging, wohin sich am 9ten das Hauptquartier und einen Tag vorher die Regierung begab, nachdem diese am 8 September um 3 Uhr Morgens Warschau, und um 12 Uhr desselben Tages Praga verlassen hatte. Es ist noch hinzuzufügen, daß schon nach der ersten Unterredung, die der General Prondzynski mit dem Ge-

neral Dannenberg hatte, und welcher zwei Stabsoffiziere beiwohnten, einer von ihnen, namentlich der Oberstlieutenant Wysozki, als ihm der Bericht des Generals Prondzynski vorgelesen wurde, zu Protokoll aufnehmen ließ, daß dieser General Anfangs eine ganze Stunde allein und ohne Beiseyn der ihm beigegebenen Offiziere mit dem General Dannenberg gesprochen habe.

Auch sollte Krukowiezki in der Unterredung, welcher auch der General Prondzynski an jenem Tage beiwohnte, und die im Lager bei Wola mit dem Großfürsten Michael, dem Feldmarschall Paskewitsch und den Generalen Toll und Berg stattfand, die Versicherung erhalten haben, Rußland sey bereit, mit dem Königreiche Polen noch die Provinzen zu vereinigen, die im Jahre 1807 davon getrennt worden waren.

Weßhalb verschwieg Krukowiezki diesen Umstand? Weßhalb hat er vor der Niederlegung seines Amtes dem Marschall der Landbotenkammer, wider die Wahrheit, erklärt, er habe eine ganz unbedingte Unterwerfung unterzeichnet, da wie er selbst heute behauptet, ihm viel günstigere Bedingungen, sogar in Hinsicht auf die Kapitulation von Warschau, zugesichert wurden?

Weßhalb ließ er in den für die Vertheidigung der Stadt Warschau so wichtigen Augenblicken das Amt eines Gouverneurs in den Händen des Generals Chrzanowski, dessen Mangel an Vertrauen zu unsrer Sache ihm sehr gut bekannt war? *) Weßhalb verhinderte er die Bewaffnung der Sicherheitsgarde, deren Befehlshaber Zaliwski er aus der Stadt Warschau entfernte, und dadurch den Aufstand der Einwohner paralysirte?

Warum übersandte er, als er den Angriff erwartete, keinen Befehl an den General Ramorino, daß er der Hauptstadt zu Hülfe kommen möge? Warum entblößte er die zu schwach

*) Jedermann weiß, daß Krukowiezki sich zuvor stets als den heftigsten Gegner Chrzanowski's gezeigt hatte.

besetzten Wälle noch mitten im Kampfe von ganzen Abtheilungen Infanterie und Kavallerie, unter dem Vorwande, die Ruhe in der Stadt aufrecht zu erhalten? Allen diesen Umständen wird wohl in Kurzem der Schleier der Dunkelheit entrissen werden.

Gesetzeber und Vertreter der Nation! Ihr könnt aus diesem Berichte über die Begebenheiten und über die Männer, die auf sie Einfluß hatten, richten. Die Geschichte wartet auf euer Urtheil; die Nachwelt wird es bestätigen!

293. Bericht des Feldmarschalls, Fürsten Paskewitsch-Warschawski, an Se. Majestät den Kaiser. Warschau, den 1 (13) September 1831. *)

Am 28 August (9 September) beauftragte ich den Generalmajor Berg, sich nach dem Hauptquartiere der rebellischen Truppen zu begeben, und in der Voraussetzung, daß sie, in Folge der von ihnen eingegangenen Verpflichtung sich Ew. kaiserl. Majestät zu unterwerfen, auf dem Marsche nach Plozk begriffen seyn würden, ermächtigte ich denselben, mit dem Oberbefehlshaber derselben in Unterhandlung zu treten, um die Uebergabe von Modlin und Zamosc zu bewirken, die Pazifikation des Landes auf diese Weise zu beschleunigen, und den Truppen Gelegenheit zu geben, durch dieses Mittel sich der bei Ew. Majestät von ihnen nachgesuchten Begnadigung würdig zu machen.

Ich beauftragte ferner den General Berg, allen Individuen, welche die Armee zu verlassen wünschen möchten, Erlaubniß zur Rückkehr in ihre Heimath zu ertheilen; zugleich sollte er den Vorschlag machen, daß acht polnische Offiziere in mein Hauptquartier kommen möchten, um den Detaschements und nach den verschiedenen Plätzen im Vereine mit russischen

*) Aus einem Extrablatte des St. Petersburger Journals, vom 24 September.

Offizieren den Befehl zu überbringen, daß man überall die Feindseligkeiten einstelle. Außerdem sollte er die Listen des Bestandes der polnischen Armee verlangen, um in ihren Kantonnirungen in der Umgegend von Plozk für Lebensmittel zu sorgen, wenn sie daran Mangel leiden sollte.

Als der Generalmajor Berg am 29 August (10 September) in Jablonna ankam, wo sich das Hauptquartier der polnischen Armee befand, wurde er um 12 Uhr Mittags von Herrn Dembinski, Generallieutenant des Rebellenheeres, und von dem Kommandanten von Modlin, Lebochowski, empfangen. In einer Unterredung mit diesen Offizieren hatte General Berg Gelegenheit, sich zu überzeugen, daß die polnischen Truppen noch unter dem Einflusse einer revolutionären Exaltation standen. Alles Vorhergegangene vergessend, sahen diese Offiziere, so wie die sie umgebende Jugend, die Grafen Krukowiezki und Malachowski als Verräther des Vaterlandes an und sprachen noch immer von Kämpfen.

Aufgefordert, sich über den Zweck seiner Sendung auszusprechen, glaubte der General Berg, der Befehl hatte, neue Verhaltungsbefehle einzuholen, falls irgend eine wichtige Veränderung in der Armee vorgehen sollte, die Vorschläge, mit denen er beauftragt war, nicht machen zu dürfen. Um indessen von den Rebellen ein Dokument zu erlangen, welches ihren definitiven Entschluß darlegt, übergab er ihnen eine Verbalnote, worin er ihnen anzeigte, daß der Kapitän Wogack beauftragt sey, den getroffenen früheren Anordnungen gemäß, durch die Kantonnirungen der polnischen Armee den Generalen Doctoroff und Pillar den Befehl zum Rückzuge nach Ostrolenka zu überbringen.

Der unlängst zum Oberbefehlshaber der Armee erwählte Hr. Rybinski, der nicht gewagt hatte, den Generalmajor Berg ohne Zeugen zu empfangen, um keinen Verdacht gegen seinen vorgeblichen Patriotismus zu erwecken, ließ ihm Abends eine Antwort zustellen, worin er die vorgeschlagene Sendung ab-

ablehnte und die Pazifikation Polens von neuen Unterhandlungen mit der Regierung abhängig machte, die so eben errichtet worden, und deren Präsidentur Hrn. Bonaventura Niemojowski anvertraut war.

Von den die Politik Ew. kaiserl. Majestät leitenden Prinzipien durchdrungen, konnte ich in keine Unterhandlung mit der Regierung willigen. Ich schickte den General Berg am 31 August (12 September) nach Modlin zurück, mit dem Auftrage, von vorn herein zu erklären, daß er nur mit dem Oberbefehlshaber der Truppen in Unterhandlungen treten werde, und zwar nur, um einen Waffenstillstand abzuschließen, welcher der Armee Zeit geben sollte, an Ew. kaiserl. Majestät eine Deputation mit dem Auftrage zu senden, Ihre Allerhöchsten Befehle entgegenzunehmen.

Da die in den letzten Tagen stattgefundenen Ereignisse mir ein gerechtes Mißtrauen gegen die Aufrichtigkeit der polnischen Chefs eingeflößt hatten, so beschloß ich, als Bürgschaft für die Aufrechthaltung des Waffenstillstandes, die Räumung von Modlin und Zamosc, so wie die Auslieferung der dort befindlichen Artillerie und Munition, verlangen zu lassen. Ueber das Resultat dieser zweiten Sendung des Generals Berg habe ich noch keine Nachricht. Ich erwarte keinen großen Erfolg davon, da es aber den großmüthigen Absichten Ew. kaiserl. Majestät gemäß ist, alle nur möglichen Versöhnungsmittel zu erschöpfen, um neues Blutvergießen zu verhindern, so habe ich beschlossen, den Wiederbeginn der Feindseligkeiten auf diesem Punkte aufzuschieben.

Zum Schlusse dieser Uebersicht meiner Unterhandlungen mit den Chefs der Rebellen füge ich hinzu, daß Hr. Rybinski durch den General Dziekonski bei mir die von den polnischen Truppen in der Hauptstadt zurückgelassenen Equipirungseffekten, so wie das Material, hat reklamiren lassen. Graf Morlachowski hatte in der That bei der Räumung der Stadt unter Anderm die Bitte an mich gerichtet, für die Fortschaffung alles

Eigenthums der Armee, mit Ausnahme der Kriegsmunition, 48 Stunden Frist zu gewähren. Ich hatte diesem Wunsche nicht ausdrücklich willfahrt, würde ihn aber in Erwägung gezogen haben, wenn die polnische Armee ihre Unterwerfung an Ew. Majestät gesandt hätte.

Indessen hatte der Graf Witt nach dem Abmarsche der rebellischen Truppen eine Wache vor die Magazine stellen lassen, und den Offizieren, welche gegen diese Maßregel reklamirten, angezeigt, er werde vor Auslieferung der verlangten Effekten die Rückkehr des Generals Berg abwarten, um zu erfahren, in wie weit das von ihnen in Bezug genommene Versprechen bindend sey.

Jetzt, wo die polnische Armee wieder eine feindliche Stellung angenommen hat, halte ich mich nicht für verpflichtet, gegen sie willfährig zu seyn, und da ich kein bestimmtes Versprechen gegeben habe, so habe ich den General Berg beauftragt, Hrn. Rybinski die abschriftlich anliegende Note *) zuzustellen, um ihn zu benachrichtigen, daß die reklamirten Gegenstände nicht mehr zur Verfügung der polnischen Armee stehen. Inzwischen ist Hr. v. Berg bevollmächtigt, die Rückgabe derselben für den Fall zu versprechen, daß ein Waffenstillstand abgeschlossen werden sollte.

294. Umlaufschreiben der zu Zakroczym bei Modlin befindlichen Nationalregierung von Polen. Zakroczym, 14 September 1831. **)

Warschau ist nicht mehr in unserem Besitze. Nach ununterbrochenem am 6 und 7 Sept. vorgefallenem mörderischem Kampfe wurden die Verschanzungen, die unsere Hauptstadt deckten, und die im Verhältnisse der Besatzung viel zu ausgedehnt waren, auf mehreren Punkten mit Sturm genommen. Die

*) Bereits unter Nro. 289 abgedruckt.

**) Aus dem National vom 14 Oktober.

werden aus Nachfolgendem ersehen, wie sehr der Muth unserer Tapfern und die Vertheidigungsmittel, sowohl durch Feigheit als durch Verrath gelähmt wurden. Wir hielten noch die dritte Linie der Verschanzungen besetzt; es war dem Feinde bei dem kräftigsten Angriffe nicht gelungen sich derselben zu bemächtigen; das Innere der Stadt bot unermeßliche Vertheidigungsmittel dar, die Straßen waren barrikadirt, die Häuser mit Schießscharten versehen; um 1 Uhr in der Nacht hatte noch kein Russe die Stadtmauer berührt, als der Präsident der Regierung, General Krukowiezki, der dem General Malachowski, Oberkommandanten der polnischen Armee, nur noch einen Schatten von Gewalt gelassen, schon um 5 Uhr Abends den Rückzug der Armee befahl, und durch diesen unerwarteten Akt den Verlust der Hauptstadt vollendete. Militärische Bulletins werden genaue Details über dieses traurige Ereigniß liefern. Wir kennen den Verlust des Feindes nicht genau, aber er muß beträchtlich seyn; die Russen gestehen selbst ein, mehr als 15,000 Mann verloren zu haben. Der Marschall Paskewitsch und der General Witt wurden verwundet. Unsere Artillerie feuerte ungefähr 30,000 Kanonenschüsse ab; die Infanterie das Doppelte ihrer Patronen. Was unsern Verlust betrifft, so ist er, obgleich weit entfernt in der Menschenzahl so bedeutend zu seyn, doch ausnehmend groß und schmerzhaft. Wir haben unsere heilige Stadt, den Herd unserer Hülfsquellen, unsere Waffenfabriken, einen Theil unserer Magazine, unserer Munition und viele Kanonen verloren. Es bleiben uns aber noch zwei große Güter unangetastet: die Ehre und der feste Entschluß, den Rest unseres Blutes zur Rettung des heiligen Namens des Vaterlandes zu opfern.

Die Ereignisse, die der letzten Regierungsveränderung vorangegangen, sind Ihnen bereits durch mein letztes Umlaufschreiben bekannt. Die Nation, die jedem Gedanken einer Ausgleichung mit dem Feinde widerstrebt, hielt den Generalissimus für geneigt zu Unterhandlungen, faßte darüber ein

Mißtrauen, und wollte an der Spitze der Regierung einen Mann haben, dessen unerschütterlicher Charakter und bekannte Abneigung vor jeder Unterhandlung ihr als Bürgschaft dienten. Es gab in der That einen Mann, der nicht leicht einem Soldaten auf der Straße begegnete, ohne ihn anzureden und zu versichern, daß er allein im Stande sey, die Sache zum gewünschten Ziele zu führen. Er wiederholte Jedem, daß schon der Gedanke einer Ausgleichung mit Rußland ein Verbrechen sey, und daß überdieß Rußland auch seine Versprechungen nie halten würde. General Skrzynezki hatte ihn von der Armee entfernt; dieß reichte hin, diesen Mann noch populärer zu machen; denn schon deßwegen hielt man ihn für einen Gegner aller Ausgleichungen, worein die Nation kein Vertrauen setzte, und die sie aus Vorgefühl noch mehr selbst als wirkliche Unfälle zu fürchten schien.

Man glaubte in der sich bei ihm offenbarenden Unzufriedenheit Patriotismus, in dem Ungestüm seines Charakters Energie, und endlich in seiner Gewandtheit in Intriguen eine Gewandtheit im Regieren zu sehen. Alle Blicke waren daher auf diesen Mann gerichtet, vorzüglich als die unglückliche Nacht vom 15 August die Grundlagen der öffentlichen Ordnung erschüttert, alle Gemüther mit Schrecken erfüllt, und die dringende Nothwendigkeit herbeigeführt hatte, einen festen und muthigen Mann an die Spitze der Regierung zu stellen.

Dieser Mann war der General Krukowiezki, der sich als Gouverneur der Stadt durch seine Thätigkeit ausgezeichnet hatte. Er ergriff die Zügel der Regierung am 17 August. Der wirkliche Bestand der großen Armee, die von Bolimow nach Warschau zurückkehrte, betrug damals 38,415 Mann Infanterie, 9284 Mann Kavallerie und 134 Lanziers. Wir hatten überdieß in der Gegend von Sendomir und Krakau ein Armeekorps von 8000 Mann Infanterie, 2000 Mann Kavallerie und 12 Kanonen.

Die Festungen Zamosc, Modlin und Praga hatten eine

Besatzung von 12,892 Mann mit der nöthigen Artillerie. Aber der Zustand unserer Magazine von Lebensmitteln und Pferdefutter war nicht tröstlich; wir hatten kaum Vorräthe für 14 Tage. Da wir genöthigt waren, unter dem Feuer des Feindes zu fouragiren, so brachten die Soldaten nur Garben unter die Mauern der Stadt, und diese reichten nicht einmal für die Vertheilungen auf einen Tag zu.

Alle Lebensmittel fingen an, ausnehmend theuer zu werden. Der Feind schnitt jede Kommunikation mit der Hauptstadt ab. Es war daher leicht vorauszusehen, daß wenn man die ganze Armee in der belagerten Stadt behielt, deren Vertheidigung allerdings gesichert blieb, so daß der Feind ohne Zweifel zurückgeschlagen worden wäre; aber man wäre durch den Hunger gezwungen worden, sich zu ergeben; und dieß wurde um so wahrscheinlicher, als wir schon in dem Lager von Bollimow erfahren hatten, wie sehr der Feind jedes ernsthafte Zusammenstoßen vermied, wenn es sich davon handelte, sich mit unserer ganzen in der Nähe von Warschau stehenden Armee zu schlagen.

In der That hatte er sich bloß verschanzt, und die Stadt cernirt, woraus man schloß, daß er sich wohl hüten würde, sie anzugreifen. Der Hunger drohte daher unsere Geißel und unser Untergang zu werden. Dieß war auch die Ansicht der Generale. Es blieb uns daher in diesem Zustande nichts übrig, als eine Schlacht unter den Mauern der Hauptstadt zu liefern, was der Kriegsrath verworfen hatte, oder einen großen Theil der Armee auf das rechte Weichselufer zu schicken, um die Hauptstadt zu verproviantiren.

Nachdem eine von dem Präsidenten der Regierung und dem Generalquartiermeister Prondzynski, dem Verfasser des Plans, für hinreichend erachtete Macht zur Vertheidigung der Hauptstadt zurückgelassen war, hatte man den General Lubienski mit einer starken Kavalleriedivision in die Wojewodschaft Plozk, und andererseits den General Ramorino mit

18,000 Mann und mehr als 40 Kanonen mit dem Befehl abgeschickt, an der Weichsel hinaufzurücken und sich in die Wojewodschaft Podlachien zu werfen.

Diese zwei Expeditionen wurden mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt. Schon waren die Märkte der Hauptstadt überflüssig mit Lebensmitteln versehen und die Reservemagazine vermehrten ihre Vorräthe. Die von dem Feinde befreiten Einwohner der beiden Wojewodschaften wandten allen möglichen Eifer an, die Absichten der Regierung zu erfüllen; noch zehn Tage, und dann wieder vereinigt mit unserer ganzen Macht und den gehörig versehenen Magazinen, durften wir gewiß seyn, die Hauptstadt zu retten, und selbst unwiderruflich die Unabhängigkeit von Polen zu sichern.

General Kamorino hatte überdieß das Rosensche Korps angegriffen, es über den Bug getrieben, Terespol mit Sturm genommen; ein Theil der Vorstadt von Brzesc ward verbrannt, und zahlreiche daselbst befindliche Magazine würden zerstört; er hatte den Russen gegen 2000 Mann getödtet, und eben so viele Gefangene gemacht.

Die Zerstreuung unserer Macht war der Kenntniß des Feindes nicht entgangen; gleichwohl wagte er es noch nicht, uns anzugreifen. Seit der Schlacht von Grochow vermied er sorgfältig jedes ernsthafte Zusammentreffen mit uns; auch war man nicht verwundert, als er uns zum erstenmal Unterhandlungen vorschlug.

Es geht leider hervor, daß der Regierungspräsident und einer unserer populärsten Generale, der Generalquartiermeister Prondzynski, sich in Folge von Unterhandlungen dem Feinde allzusehr genähert hatten. Der beigefügte Bericht, den ich die Ehre hatte am 11 September dem Reichstage vorzulegen, ist eine wahre und gewissenhafte Zusammenstellung der die Unterhandlungen betreffenden Ereignisse.

Man kann leicht das unterscheiden, was man dem Schicksale der Waffen, dem Zustande unserer Stellung, der Unfähig-

keit und Ungeschicklichkeit, oder selbst dem Verrathe und der Treulosigkeit zuzuschreiben hat. Traurige und unerwartete Ereignisse waren einmal im Gefolge dieser unglücklichen Unterhandlungen; sie waren in der That unerwartet; denn selbst die zweifelhaften Chancen des Kriegs angenommen, so konnten weder der Reichstag, noch die Regierung, noch die Armee, noch endlich die Einwohner von Warschau jemals glauben, daß die Vertheidigung der Hauptstadt ein so rasches und verhängnißvolles Ende nehmen würde. Unter dem Feuer von 500 Kanonen gingen die Einwohner der Hauptstadt ruhig auf den Straßen und dachten an keine Gefahr, weil man ihnen keinen Befehl gab, nach den Wällen der Stadt sich zu begeben. Nur ein Theil der Nationalgarde und ihre Artillerie waren so glücklich zu kämpfen, während die Sicherheitsgarden, deren Ergebenheit und Muth bekannt waren, beinahe völlig vergessen, und ihr Kommandant, dessen Popularität dem patriotischen Eifer der Truppen entsprach, von dem Präsidenten der Regierung auf das rechte Weichselufer geschickt war. Wer sollte es glauben? General Chrzanowski, Gouverneur der Stadt, verhaftete alle diejenigen, die die Einwohner der Stadt aufmuntern wollten, außer den Barrieren den Feind zu bekämpfen.

Eines der vorgerücktesten Werke unserer Verschanzungen, das eigentlich das äußerste war, das in der Geschichte bekannte Dorf Wola, das sich später als der Schlüssel der Hauptstadt ergab, war nur von drei schwachen Bataillonen und zehn Kanonen vertheidigt, weil der Regierungspräsident bereits mehr Vertrauen auf die Unterhandlungen als den Muth unserer Tapfern setzte. Er parlamentirte mit dem Feinde, und dieser stellte inzwischen vor unsern Kanonen und ohne alle Gefahr seine Artillerie zum Kampfe in Linie auf.

Vergeblich nehmen unsre Soldaten mit dem Bajonnette ihre alten Stellungen, vergeblich zwingt unsre Kavallerie, die dem Feinde in den Rücken fällt, seine Stellungen, so wie das Dorf Wola, daß er angezündet hatte, mit großem Verluste

zu verlassen, — der heldenmüthige Eifer unserer Artillerie bleibe ohne Erfolg, da die Befehle des Präsidenten, der durchaus unterhandeln wollte, die Befehle des Oberkommandanten, der durchaus kämpfen wollte, lähmten.

Man mußte ohne Widerstand die mit theurem Blute erkauften Stellungen verlassen; endlich brachte das Gerücht einer schmachvollen Kapitulation, das Entmuthigung und Verzweiflung in die Reihen der Armee streute, Unordnung in derselben hervor, wodurch die Rettung der Hauptstadt unsern Händen entfiel. Gleichwohl sollten noch viel verhängnißvollere Unfälle das Volk betreffen. Es handelte sich nicht von dem Verluste einer Stadt, sondern von dem Untergange der polnischen Nation, die die Unterhandlungen mit einer ewigen Schmach bedrohten.

Zum Glücke wachte der Reichstag über das Wohl und die Ehre des Vaterlandes. Die Geschichte wird ihm Gerechtigkeit widerfahren lassen und ihn über den Senat von Rom stellen, der dem barbarischen Schwerte der Gallier zu widerstehen wußte. Inmitten des Brandes und des Donners der Kanonen versammelte sich der Reichstag mit Hintansetzung der Drohungen und Gefahren, womit man ihn zu schrecken suchte.

Er fühlte die ganze Würde seines Berufs und seiner Pflichten. Treu seinen frühern Erklärungen, verwarf er die schmachvollen Vorschläge des Feindes, und als dieser bereits drohte, die letzten Wälle der Stadt zu erstürmen, dekretirte er ruhig die Absetzung des Regierungspräsidenten. Einige Minuten vor Mitternacht am 7 September proklamirte der Reichstag einstimmig den Landboten von Warta S. E. M. Niemojewski als Regierungspräsidenten, denselben, der als Vicepräsident der Regierung einige Stunden zuvor seine Entlassung gegeben hatte, weil er seinen Namen nicht durch schmachvolle Unterhandlungen beflecken wollte.

Schon seit 6 Uhr Abends hatte aber ein großer Theil unserer Truppen, in Gemäßheit der Befehle des vorigen Regie-

rungspräsidenten, die Brücke nach Praga passirt. Mehrere Verschanzungen befanden sich auf diese Art preisgegeben. Allerdings schlugen sich unsere Soldaten, von der Hitze der Kämpfe hingerissen, noch auf einigen Punkten, und die Vorstädte standen noch im Feuer. Aber es wäre inkonsequent gewesen, die Hauptstadt den Folgen eines Sturms auszusetzen, der zwei Stunden später um so eher erneuert werden konnte, als die Sicherheitsgarde durchaus nicht in der Lage war, die Angriffe in den Barrikaden zurückzuschlagen und in der kurzen noch übrigen Zeit nicht dahin berufen werden konnte.

Die Armee, die auf diese Art gezwungen war, Warschau zu räumen, begab sich in der Nacht vom 7ten auf den 8ten nach Praga. Am folgenden Tage rückte sie nach Modlin. Der Reichstag, die Nationalregierung und die andern Behörden folgten ihr. Eine beträchtliche Zahl der Einwohner von Warschau beiderlei Geschlechts, jedes Standes und jedes Alters, begleitete sie.

Der ehrenwerthe Veteran der Armee, General Malachowski, der seit der Revolution immer die reinsten Absichten geoffenbart, legte seine Gewalt, auf die leider Andere einen nachtheiligen Einfluß übten, nieder. Der neue Regierungspräsident hielt einen Kriegsrath und ernannte den General Rybinski zum Obergeneral. Die Erziehung dieses Generals geschah im Felde, und er ist ein verdienstvoller und seinem Vaterlande aufrichtig ergebner Mann. Man tröstet sich mit dem Gedanken, bald die verschiedenen, bis jetzt getrennten Armeekorps vereinigt zu sehen, die nichts eifriger wünschen, als sich mit dem Feinde zu messen.

Das Korps des Generals Lubienski ist schon zu uns gestoßen. Die Korps des Ramorino und Rozycki haben die nöthigen Befehle erhalten, in beständiger Kommunikation mit der Armee zu bleiben. Der Feind, über seine Einnahme von Warschau erstaunt, wagt kaum an sein Glück zu glauben, und achtet unsern Rückzug. Er scheint die Unterhandlungen fort-

setzen zu wollen, und schickt uns fast täglich Parlamentäre, um uns auszuforschen und zu einer definitiven Ausgleichung zu verlassen.

Die Hauptstadt bietet ein Bild der Trauer dar; die Bestürzung ist allgemein; man sieht Kummer und Thränen auf allen Gesichtern. Der Feind sah sich zu strengen Maßregeln genöthigt, um die Häuser, die Buden, die Magazine zu öffnen. Er zittert in einer Stadt, die ihm nur die Feigheit überliefert hat. Der Reichstag hat die Verräther mit Schmach gebrandmarkt und an die Nation und die Armee appellirt. Seine Proklamationen tragen das Gepräge der Nationalwürde, die alle seine Handlungen leiten. Er verzweifelt durchaus nicht an der Rettung des Vaterlandes, und beharrt bei seinen Entschlüssen.

Die Regierung wird diesen edlen Eingebungen folgen. Uebrigens ist die Lage weit entfernt, verzweifelt zu seyn, und dreißig und einige tausend Mann mit 100 Kanonen sind in diesem Augenblicke um Modlin versammelt. Das Korps des Generals Ramorino zählt mehr als 20,000 Mann, und hat über 40 Kanonen.

Das Korps des Generals Rozycki an der Pilica, und die Besatzung von Zamosc sind uns auch noch übrig; endlich ist der Aufstand in Litthauen noch bei Weitem nicht erstickt. Wir sind zu Anfange des Feldzuges weniger stark gewesen; wir haben mit zwanzig und einigen tausend Mann einen Kampf gegen einen Riesen begonnen, vor dem ganz Europa zitterte, und bereits zieht sich dieser Kampf fast ein Jahr hindurch in die Länge. Wir waren genöthigt, die Mauern unserer Häuser abzuschaben, und bis in den Trümmern der Schlösser unserer Väter einige Hände voll Salpeter zum Schießpulver zu suchen.

Während unsere Brüder sich schlugen, mußten wir lernen Kanonen zu gießen. Die Glocken unserer Kirchen bildeten das einzige Material für unsere Gießereien. Die Sense ersetzte die Flinte in den Händen unserer Soldaten. Der größte Theil

unserer Soldaten hatten keine andern Schießgewehre, als die sie dem Feinde abgenommen. Soll ich noch beifügen, daß um die Zahl unserer Soldaten zu vermehren, selbst Kinder und Frauen zu den Waffen gegriffen! In völliger Hingebung aller Opfer, haben wir selbst die Ernte und damit die Hoffnung unserer nahen Existenz zerstört.

Seit mehreren Monaten verlangten wir vergeblich Hülfe vom Auslande. Verlassen, uns selbst preisgegeben, haben wir uns jetzt entschlossen, zu vergessen, daß die Gerechtigkeit auf dieser Erde existirt, und daß wir in Europa sind, wo es civilisirte Nationen gibt, denen Menschlichkeit und die gewöhnlichsten Tugenden nicht gleichgültig seyn sollten. In dem Alterthume war es die größte Feigheit eines Bürgers, an dem Vaterlande zu verzweifeln. Polen wird sich einer solchen Feigheit nicht schuldig machen.

Auch beeile ich mich, Sie zu versichern, daß wir zu den letzten Opfern bereit sind, um unsern einzigen Zweck, den der Nationalunabhängigkeit, zu erreichen. Kein Unglück wird die Polen verhindern, ihrem Eide getreu zu bleiben; und welches Schicksal sie auch erwarten mag, so werden sie die Nationalehre mit sich ins Grab nehmen;

Zakroczym, den 14 September 1831.

(Unterz.) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Theodor Morawski.

295. Waffenstillstandsvertrag zwischen dem kaiserl. russischen General Rüdiger und dem polnischen General Rozycki abgeschlossen, russischerseits vom Stabschef Obristen Stich und polnischerseits vom Obristen Grafen Ludochowski unterzeichnet. Grabowiz, den 14 September 1831. *)

In Folge der von dem Feldmarschall Grafen Paskewitsch von Erivan einerseits und dem Generalissimus der polnischen Armee, General Malachowski, andererseits empfangenen Befehle hinsichtlich Einstellung der Feindseligkeiten, sind der Generaladjutant Sr. Majestät des Kaisers, Rüdiger, und der General Rozycki über folgende Demarkationslinie übereinge-

*) Aus dem Krakauer Kourier vom 16 September.

kommen, welche die Positionen der unter ihren Befehlen stehenden Truppen scheiden soll.

Es beginnt diese Demarkationslinie von der Pilica an in Sulejow, und zieht sich bis zur Einmündung des Flüßchens Kamienna in die Weichsel. Anfangs wird sie von der Straße gebildet, welche von Sulejow über die Dörfer Radonia, Jawor, Owadow, Januszowice bis Opoczno führt.

(Die letztgenannte Stadt wird für neutral erklärt.)

Von Opoczno zieht sich die Linie weiter durch die Dörfer Sitow, Parczowek, Skroniza, Morzywol, Szczurek, Jaunchta, Jozefow, Gonczerow, Kasparow, Barkowice, Gwarek, Krqwara, Chlewiska, Szydlowiez, Swierczew, Trembowcza, Miercza, Blaziny, Grabowiez, Wulka Modrzejowa, Olechow, Ballow, von wo an das Flüßchen Kamienna bis zu seiner Mündung die Demarkationslinie bildet.

Die Ankündigung des Waffenstillstandes soll 24 Stunden vor dem Wiederbeginne der Feindseligkeiten, und zwar in den Hauptquartieren der oben erwähnten Korps zu Radom und Kielce, geschehen.

Gegenwärtiger Vertrag ist in der Stadt Grabowiez abgeschlossen und unterschrieben worden.

296 Mittheilungen aus einem von dem Feldmarschall Fürsten Paskewitsch-Warschawski an Se. Majestät den Kaiser über die fernerweitigen Verfügungen zur endlichen Wiederherstellung der gesetzlichen Macht im Königreiche Polen unterm 2 (14) September erstatteten Berichte, in der St. Petersburger Zeitung. *)

Die Details der Unterhandlungen, die der Eroberung Warschau's vorangingen, so wie die nähern Umstände dieser Unterwerfung selbst vor unsern glorreichen Waffen, sind schon bekannt. Um in Uebereinstimmung mit dem geheiligten Willen Sr. kaiserl. Maj. so viel wie möglich ein unnützes Blutvergießen zu vermeiden, bezeichnete der Oberbefehlshaber jede seiner Operationen gegen Warschau durch Gesinnungen der Großmuth, würdig des russischen Volkes; und mit dem Wunsche, die verderblichen Folgen der Bestürmung von einer so volkreichen Stadt abzuwenden, bemühte er sich vorher, durch

*) Aus einem Extrablatte der St. Petersburger Zeitung.

Maßregeln der Milde und Ueberredung die polnische Nation zum Gehorsam zu bringen. Doch schon der Gang der deßhalb stattgehabten und bereits zur allgemeinen Kunde gebrachten Unterhandlungen zeigt zur Genüge die eingewurzelte Verblendung der Rebellenregierung, welche das polnische Volk in alle Schrecken eines langwierigen blutigen Krieges gestürzt hat.

Sogleich nach der Einnahme Warschau's bestimmte der Feldmarschall den General von der Kavallerie, Grafen Witt, zum Generalgouverneur, und den Artillerie-Generalmajor, Baron Korff, zum Kommandanten der Stadt, und ergriff alle Maßregeln zur Sicherstellung der Einwohner und zur Wiedereinführung der gesetzlichen Regierung; die Zusammenkünfte übelwollender Vereine wurden aufgehoben, die Stadtbehörden traten wieder in gehörige Wirksamkeit, Gesetze und Verordnungen in ihre alte Kraft; die Nationalgarde und die Einwohner wurden entwaffnet; zur Uebernahme der Dienstverpflichtungen, welche hinlängliche Kenntniß der Sprache und der Lokalitäten erfordern, erwählte man eine gehörige Anzahl Personen aus der Mitte derjenigen Edelleute, welche sich durch zuverlässiges Betragen und Treue der Gesinnung bekannt gemacht haben; eine besondere Kommission ward niedergesetzt, um zu prüfen, welche von den Offizieren, die den Wunsch geäußert hatten, aus den Reihen der Rebellen zu treten, ihren Aufenthalt in Warschau nehmen dürften, und welche von dort zu entfernen wären.

Die Zahl solcher Offiziere beläuft sich gegenwärtig in Warschau auf 700, unter denen folgende die bekanntesten sind: der General der Infanterie Isidor Krasinski, die Divisionsgenerale Rautenstrauch, Krukowiezki, Malezki, der Brigadegeneral Bontems, die Obristen Routier, Karytowski, Weidlog und Hugenmus, und die Obristlieutenants Chrzanowski und Prondzynski.

Außerdem sind zur Bewahrung der in der Warschauer Bank baar vorhandenen Kapitalien, die gegen 30 Millionen Fl. betragen, die erforderlichen Anordnungen getroffen. Durch alle diese Vorkehrungen ist zu einer haltbaren Erneuerung der Ordnung im Königreiche Polen der Grund gelegt.

Leider aber haben einige Mitglieder der revolutionären Regierung, welche den aus Warschau abgezogenen Truppen gefolgt sind, nicht gesäumt, ihre Gegenwart daselbst durch abermalige Treulosigkeit kund zu geben, welche der Heiligkeit

der getroffenen Uebereinkunft und des feierlich geleisteten Versprechens nicht minder, als den direkten Vortheilen des polnischen Volkes zuwiderlaufen.

(Hier folgen nun mehrere schon bekannte Nachrichten über das Benehmen der Truppen bei Modlin, so wie des Ramorino'schen Korps, bei welchem sich hiernach, außer dem Fürsten Czartoryski, auch der Professor Lelewel und mehrere andere Mitglieder der revolutionären Regierung und des Reichstages befanden.)

Da der Feldmarschall auch jetzt noch zuvor den Weg der Güte einzuschlagen wünschte, so hat er den Generaladjutanten Berg an den Hauptanführer der bei Modlin stationirten polnischen Armee mit der ausdrücklichen Aufforderung abgeschickt, alle Punkte der Uebereinkunft vom 26 August (7 September) unabweichlich zu erfüllen, und die Festungen Modlin und Zamosc zu überliefern, dabei aber zugleich alle Anstalten getroffen, um, im Falle beharrlicher Widersetzlichkeit, die Entscheidung der Waffen eintreten zu lassen. Gleicherweise ist auch der Generaladjutant Baron Rosen bereits zur Einholung des Ramorino'schen Detaschements beordert.

Der Oberbefehlshaber schließt seinen Rapport mit einem Berichte über die Niederlage, welche der Generaladjutant Rüdiger dem von Rozycki angeführten Rebellendetaschement zugefügt hat. Folgendes sind die Details:

Rozycki zog mit seinen sämmtlichen Streitkräften aus den Wäldern zwischen Szydlowiez und Mir am 27 Aug. (8 Sept.) über Wierzbnica und Ciepelow nach der Weichsel. Sobald der Generaladjutant Rüdiger dieß erfuhr, ließ er in Radom 2 Infanteriebataillone und 6 Eskadronen Kavallerie nebst 4 Kanonen unter dem Befehle Sr. königl. Hoheit des Prinzen Adam von Würtemberg zurück, und ging selbst mit 4 Bataillonen und dem ganzen Reste der Kavallerie am 28 August (9 September) über Skaryschew (Staryszowk) und Ciepelow nach Janowice.

Am selbigen Abende näherte sich Rozycki plötzlich dem Brückenkopfe, lagerte sich vor selbigem und begann aus seinen Kanonen zu feuern. Da er aber die Annäherung des Generaladjutanten Rüdiger vernahm, zog er sich am 29 Aug. (10 September) eiligst zurück. Es gelang jedoch diesem General, die

Artilleriegarde der Rebellen bei dem Dorfe Chotek einzuholen, wo er sie warf und rasch in die Flucht schlug.

Während derselben benutzte Rozycki zu wiederholtenmalen die sich ihm darbietenden vortheilhaften Positionen, und versuchte sich zu halten, wurde aber jedesmal geschlagen, und mit großem Verluste für ihn weiter gejagt. Er verlor im Ganzen an Gefangenen: den Kommandirenden der gesammten Infanterie, Oberstlieutenant Kwiatkowski, 14 Oberoffiziere und gegen 500 Gemeine der regulären Truppen, größtentheils Veteranen.

Die Zahl der Verwundeten und Todten betrug, nach dem Dafürhalten des Generaladjutanten Rüdiger, wenigstens tausend Mann. Außerdem verlief sich eine große Anzahl in die Wälder, besonders von der aufgebotenen Landwehr. Unser Verlust war unbedeutend; wir vermissen höchstens 100 Mann in unsern Reihen. Unter den leicht Verwundeten befinden sich die Regimentskommandeurs der Neureußischen und Moskauischen Dragoner, Major Bistrom und Oberst Löschern.

297. Schreiben des russischen Generals Rüdiger an den polnischen General Rozycki in Kielce. Radom, den 15. September 1831. *)

General! Der Graf Paskewitsch von Eriwan hat mich davon benachrichtigen lassen, daß General Ramorino den in Warschau mit dem Generalissimus der polnischen Armee, General Malachowski, unterzeichneten Waffenstillstand nicht anerkennen wollte und sich in Folge dessen mit den unter seinen Befehlen befindlichen Truppen von Romiski nach dem Wieprz wandte und bei Lysobyki diesen Fluß passirte.

Gestern griff eines seiner Korps meinen Brückenkopf an der Weichsel an, nahm ein Kavalleriedetaschement gefangen und hatte die Absicht mit einem Theile seiner Infanterie Kazimierz und Pulawy zu besetzen. Auf diese Weise sehe ich mich genöthigt, gegen diesen General zu operiren, von dem zu erwarten ist, daß er, da er in diesem Augenblicke von den Generalen Rosen und Kaisaroff gedrängt wird, sich bemühen wird, auf das linke Weichselufer zu gelangen; meine Pflicht ist es nun aber, dieses Vorhaben zu verhindern.

*) Aus dem Krakauer Kourier vom 20 Sept.

Es ist daher natürlich, daß ich, um den Zweck meiner Bewegungen gegen General Ramorino zu erreichen, nothwendig die Demarkationslinie, wie sie in dem zwischen uns geschlossenen Waffenstillstande bestimmt wurde, überschreiten muß, und deßhalb halte ich es für meine Pflicht, Sie, Hr. General, davon zu benachrichtigen, mit dem Hinzufügen, daß wenn Sie meine Operationen gegen General Ramorino als kein Hinderniß für die Aufrechthaltung des zwischen uns abgeschlossenen Waffenstillstandes ansehen wollen, ich es mir zur Freude und Pflicht anrechnen werde, denselben aufs strengste zu halten, und Sie unter allen Umständen von der Aufrichtigkeit meiner Absichten zu überzeugen; im entgegengesetzten Falle jedoch bleibt es 24 Stunden nach dem Eintreffen gegenwärtigen Schreibens in Kielce, unserer Konvention gemäß, Ihrem Willen, Hr. General, anheimgestellt, den Waffenstillstand für aufgehoben zu betrachten, und Ihre militärischen Operationen zu beginnen, was ich mir gleichfalls vorbehalte.

Damit diese Note Ihnen in Kielce durch Vermittlung der polnischen Avantgarden in Ilza zur rechten Zeit zukomme, füge ich noch 12 Stunden Zeit hinzu, und werde demnach 36 Stunden nach Eintreffen derselben bei den genannten Vorposten meine Operationen gegen den General Ramorino beginnen.

Wenn diese Note in Ilza anlangt, muß daselbst durch den dort kommandirenden Offizier eine doppelte Abschrift davon gemacht werden, wovon ein Exemplar mir zurückgestellt und das andere Ihnen eingehändigt wird; Sie werden dann die Güte haben, mir durch den Ueberbringer dieser Korrespondenz offiziell Ihre Entschließung kund zu thun, die Sie in Bezug auf den bestehenden Waffenstillstand zu nehmen für gut befinden.

Ich habe die Ehre u. s. w.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Neun und zwanzigster Band.

Erstes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1833.

Inhalt.

1. Portugal. Aktenstücke, die Expedition Don Pedro's nach Portugal betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXVIII Band, Seite 196 abgebrochenen Aktenstücke.) 1
2. Kirchenstaat. Sendschreiben (Epistola encyclica) von Sr. Heiligkeit Papst Gregor XVI dem Beispiele ihrer Vorfahren gemäß, nach erfolgter Besitznahme von der Basilica des Laterans, an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Kirche erlassen. Rom, den 16 August 1832. 3
3. Deutscher Bund. Vortrag in der Direktorial-Rathsversammlung der Rheinisch-Westindischen Kompagnie von Seite der Direktion über die Wirksamkeit der Kompagnie seit dem 30. März d. J. gehalten. Elberfeld, am 31 August 1832. 4
4. Deutscher Bund. Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, betreffend die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, in Folge des Artikels 18 der deutschen Bundesakte. Frankfurt am Main, den 6 Sept. 1832. . 5
5. Würtemberg. Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Pückler-Limpurg betreffend. Stuttgart, den 17 August 1832. 6
6. Würtemberg. Bekanntmachung des Finanzministeriums, den begünstigten Verkehr mit dem Kurfürstenthum Hessen betreffend. Stuttgart, den 10 August 1832. 7
7. Würtemberg. Bekanntmachung des vorerwähnten königl. Ministeriums, die Anwendung der Bestimmungen wegen der von den Handelsreisenden in Würtemberg und Bayern einer- und Preußen und Hessen andrerseits beizubringenden Nachweise auf den Verkehr mit Kurhessen betreffend. Vom obigen Datum. . . 8
8. Großherzogthum Hessen. Bekanntmachung des großherzoglich hessischen Ministeriums der Finanzen, die Ausführung des Artikels 19 des mit dem Kurfürstenthume Hessen abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrags betreffend. Darmstadt, den 5 Junius 1832. . 7
9. Kurhessen. Landesherrliche Verordnung, die Volksversammlungen betreffend. Vom 7 Julius 1832. . 8
10. Baden. Großherzogliche Verordnung, die Reorganisation und Schließung der Universität Freiburg betreffend. Karlsruhe, den 6 September 1832. . . 8
11. Baden. Großherzogliche Verordnung, die neue Organisation der Universität Freiburg betreffend. Karlsruhe, den 23 September 1832. 8
12. Hannover. Allerhöchstes Patent, die in Folge eines mit Kurhessen geschlossenen Gränzvertrages eintretenden Territorialveränderungen betreffend. Windsor-Castle, den 9 März 1832. 8

Litterarische Anzeigen.

Weishaar's
Würtembergisches Privatrecht.

In der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Handbuch des Würtembergischen Privatrechts,
von Dr. J. F. Weishaar.

Dritte umgearbeitete Auflage. 1ster Theil. Ladenpreis 3 fl. 45 kr.

Dieses Werk, für den deutschen Juristen unentbehrlich, empfiehlt sich Jedem, der sich für die Fortschritte der gesellschaftlichen Ordnung interessirt. Der Verfasser, eben so hoch geachtet als Gelehrter, wie als Mitbegründer der Verfassung seines Vaterlandes berühmt, hat seine Aufgabe aufs glücklichste gelöst, nicht allein durch die Klarheit der Darstellung, sondern auch durch die geistvollste Behandlungsweise, vermöge welcher allenthalben auf das Allgemeine hingewiesen und jedem wichtigeren Gesetze seine geschichtliche Entwiklung beigegeben wurde. So konnte es denn auch nicht fehlen, daß sein Werk selbst außer Würtemberg ein bedeutendes Publikum gefunden.

Der eben erschienene erste Theil gibt das Personenrecht, wie es sich durch die verfassungsmäßige Gesetzgebung Würtembergs in der neuesten Zeit ausgebildet hat; wobei um den Gang der Entwiklung anschaulich zu machen, derselbe immer historisch verfolgt, der frühere Rechtszustand dargelegt, und die Entwiklung der neuesten Gesetzgebung nach ihren allseitigen Motiven mitgetheilt wird.

Die Darstellung der Rechte der Frauen, des Adels, Standesherren wie Ritterschaft, der Juden, der Gesetzgebung über die Rechte des Gemeinde- und Korporations-Verbandes, des Bürgergesetzes u. s. w. zeichnet diesen ersten Theil besonders aus.

Der zweite Theil, welcher in einigen Tagen die Presse verläßt, wird die Darstellung des Pfandgesetzes, der Exekutionsordnung, des Schäfereigesetzes, der Gesetze über Ablösung von Grundlasten, der Absonderungsrechte, der Erbschaftsgläubiger ꝛc. enthalten.

Der dritte und lezte Theil wird demselben ungesäumt folgen, und Supplemente alle Veränderungen in der Gesetzgebung nach Maaßgabe ihrer Verabschiedung nachtragen.

Diejenigen, welche bei Empfang des ersten Theils auf das ganze Werk unterzeichnen, können dasselbe bei allen Buchhandlungen noch zum Subscriptionspreise von 9 fl. erhalten.

Stuttgart und Tübingen, den 24 März 1835.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Schiller's sämmtliche Werke,
wohlfeilste Ausgaben.

In der Unterzeichneten sind erschienen, und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Schiller's Werke, gr. 8. 12 Bde. weiß Drukpapier 20 fl. im 24 fl.Fuß

— — 18 Bde. Wiener Ausgabe mit Vignetten auf schönem Papier. 12 fl. im 24 fl.Fuß

— — Taschenausgabe. 18 Bde. weiß Drukpapier. 8 fl. 24 kr. im 24 fl.Fuß.

In Kurzem erscheint auch eine neue Auflage von:

Schiller's Werken in 1 Band, auf feinstem Velinpapier, wovon der Subscriptionspreis 8 fl. ist.

(Der nachherige Ladenpreis ist 12 fl.)

Stuttgart, den 1 Mai 1833.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Durch den nun erfolgten Anschluß Sachsens an den Zollverband zwischen dem Königreiche Bayern, dem Großherzogthum Hessen und den Königreichen Preußen und Würtemberg, finden wir uns veranlaßt, folgendes im Jahre 1830 bei uns in Kommission erschienene Werk wieder anzuzeigen:

Escherich (M. J.), Ausführliche Vergleichungs-Tabellen über das gegenseitige Verhältniß der altbayerischen, rheinbayerischen, würtembergischen, preußischen und hessen-darmstädtischen Münzen, Maaße und Gewichte, nebst den hierüber erschienenen neuesten landesherrlichen Verordnungen. gr. 4. broch. Preis 2 fl.

Litterarisch-artistische Anstalt in München.

In der litterarisch-artistischen Anstalt in München ist erschienen:

Karte von dem Königreiche Griechenland,

nebst Theilen der angränzenden Länder des osmanischen Reichs in Europa und Asien; nach den neuesten Gränzbestimmungen herausgegeben, in Kupfer gestochen von C. Schleich und Seitz. Groß Landkarten-Format.

Preis schwarz	2 fl. 48 kr.
— illuminirt	5 — 24 —
— auf Leinwand aufgezogen und illuminirt .	4 — — —

Augsburg: Gedruckt in der Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Diplomatisches Archiv

für die

Zeit- und Staaten-Geschichte.

Fünfunddreißigster Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom neunundzwanzigsten Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Trente-cinquième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1833.

Neueste

Staats-Akten

und

Urkunden

in

monatlichen Heften.

Neunundzwanzigster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1833.

Diese mit Beifall aufgenommene Sammlung wird ununterbrochen fortgesetzt, und das 1ste Heft des 30sten Bandes ist bereits unter der Presse. Jedes Heft von 8 bis 10 Bogen kostet 1 fl. 20 kr., oder das Abonnement von 4 Bänden in 12 Heften, zusammen zwischen 96 und 120 Bogen, 16 fl.

Die neuesten Staatsakten und Urkunden bilden ein für sich bestehendes Werk, können aber zugleich auch als Fortsetzung des zuerst in französischer, dann in deutscher Sprache herausgekommenen diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staatengeschichte dienen, weßwegen denselben ein doppelter Titel beigefügt wird.

Die noch vorräthigen Exemplare der ersten vierzehn Bände werden, um deren Abnahme möglichst zu erleichtern, um den herabgesetzten Preis von 20 fl. abgegeben, während sie vorher 56 fl. kosteten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Alphabetisches Verzeichniß

über den

Inhalt des neunundzwanzigsten Bandes der Neuesten Staatsakten (des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte XXXVster Band).

Seite

Baden.

1832. 6. September. — Großherzogliche Verordnung, die Reorganisation und Schließung der Universität Freiburg betreffend. 85

1832. 23. September. — Großherzogliche Verordnung, die neue Organisation der Universität Freiburg betreffend. . 85

Deutscher Bund.

1832. 31. August. — Vortrag in der Direktorial-Rathsversammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie von Seite der Direktion über die Wirksamkeit der Kompagnie seit dem 30. März d. J. gehalten. 52

1832. 6. September. — Beschluß der hohen deutschen Bundes-Versammlung, betreffend die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, in Folge des Artikels 18 der deutschen Bundesakte. . 87

Frankfurt.

(Freie Stadt.)

1832. 15. Mai. — Handelsvertrag mit Großbritannien. 90

Griechenland.

Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit der Ernennung des Prinzen Otto von Bayern zum Könige von Griechenland betreffend. (Fortsetzung.)

1832. 29. Julius. (10. August.) — Offizielle Note der Residenten der verbündeten Mächte an den Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten bei der provisorischen Regierung von Griechenland, ihre Mißbilligung und Verwahrung gegen Geist und Gang des Nationalkongresses betreffend. . . 145

1832. 4. (16.) August. — Bericht des Justizministers, Ch. Kounaris, über diesen Zweig der frühern Staatsregierung an den Nationalkongreß zu Nauplia. . . . 148

Seite

1832. 5. (17.) August. — Erlaß der vierten National-Versammlung der Hellenen an die Regierungskommission, den Inhalt der zuvorstehenden offiziellen Note betreffend. . 153

1832. 6. (18.) August. — Schreiben des Präsidenten der griechischen Nationalversammlung an Hrn. Stratford-Canning, außerordentlichen Gesandten Sr. großbritannischen Majestät bei der hohen Pforte ꝛc. 158

1832. 8. (20.) August. — Schreiben des Staatssekretärs des Auswärtigen und der Handelsmarine an Ihre Excellenzen die Admirale der verbündeten Höfe. . . . 159

1832. 10. (22.) August. — Schreiben mehrerer Mitglieder des Kongresses an die fortgesetzte vierte Nationalversammlung der Hellenen, worin sie die Gründe ihres Ausbleibens bei den Sitzungen, zugleich aber auch die Wege angeben, auf welchen der Kongreß noch zur Vereinigung der Parteien und zu einem ehrenvollen Ende seiner Thätigkeit kommen könne. 160

1832. 10. (22.) August. — Bericht über die dreizehnte Sitzung der National-Versammlung, unter dem Vorsitze von K. P. Notaras, gehalten am vorstehenden Tage. . 164

1832. 11. (23.) August. — Erlaß des Präsidenten der Administrationskommission, M. G. Konduriotti, an den Staatssekretär für die auswärtigen Anzeigenheiten. . . . 175

1832. 15. (25.) August. — Proklamation Th. Kolokotronis an die Aeltesten des Volks und die Militärchefs des Peleponnesos; aus Tripolizza. 174

1832. 16. (28.) August. — Schreiben Th. Kolokotronis an den General Tschokris; ebenfalls aus Tripolizza. . 176

1832. 17. (29.) August. — Bericht über die gewaltsame Ueberfallung der Nationalversammlung von bewaffneten Banden, Mißhandlung und Wegführung der Deputirten. . . 177

1832. 20. August. (1. Sept.) — Proklamation des Präsidenten der Nationalversammlung, in Bezug auf deren Vertagung. 178

1832. 22. August. (3. September.) — Proklamation von 63 Bevollmächtigten der Nationalversammlung an das Panhellenion (das gesammte Griechenland) gerichtet und von dem Präsidenten selbst unterzeichnet, in welcher sie von ihren Arbeiten Rechenschaft geben, theils um ihr Benehmen zu rechtfertigen, theils um der Nation diejenigen zu bezeichnen, welche sie als Urheber so vieler Uebel, und namentlich als die Anstifter der Auflösung der Nationalversammlung betrachten. 180

1832. 25. August. (6. September.) — Schreiben der Regierungsmitglieder, A. Zaimi und A. Metaxa, an ihre Kollegen, die HH. G. Konduriotti u. J. Kolletti, Mitglieder der Administrativ-Kommission. 193

1832. 25. August. (6. September.) — Antwort der HH. G. Konduriotti und J. Kolletti auf vorausstehendes Schreiben. 194

Seite

1832. 26. August. (7. September.) — Fernered Schreiben Ebenderselben an Ebendieselben. 195

1832. 26. August. (7. September.) — Antwort der HH. Bombrinotti und Koletti hierauf. . . . 196

Großbritannien.

Handelsvertrag mit der freien Stadt Frankfurt.

Siehe: Frankfurt.

Hannover.

1832. 9. März. — Allerhöchstes Patent, die in Folge eines mit Kurhessen geschlossenen Gränzvertrages eintretenden Territorialveränderungen betreffend. . . . 88

Hessen.

(Großherzogthum.)

1832. 5. Junius. — Bekanntmachung des großherzoglich hessischen Ministeriums der Finanzen, die Ausführung des Artikels 19 des mit dem Kurfürstenthume Hessen abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrags betreffend. . 78

Hessen.

(Kurfürstenthum.)

1832. 7. Junius. — Landesherrliche Verordnung, die Volksversammlungen betreffend. 80

Italien.

Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Fortsetzung.)

C. Kirchenstaat.

1832. 28. Junius. — Note des kaiserl. königl. Hof- und Staatskanzlers Fürsten von Metternich, an Sir Frederik Lamb, königl. brittischen Botschafter am Wiener Hofe. 196

1832. 7. September. — Note des königl. brittischen Gesandten, Herrn Seymour, an die die politische Konferenz in Rom bildenden Botschafter 205

1832. 12. September. — Erwiederung des Grafen von Lützow, Botschafter Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät beim heiligen Stuhle, auf vorausstehende Note des Ministerresidenten Sr. brittischen Majestät an dem Hofe zu Toscana. 206

1832. 19. September. — Note des Hrn. Seymour in Antwort auf vorausstehende Erwiederungsnote des Grafen von Lützow. 209

Kirchenstaat.

1832. 16. August. — Sendschreiben (Epistola encyclica) von Sr. Heiligkeit Papst Gregor XVI. dem Beispiele Ihrer Vorfahren gemäß, nach erfolgter Besitznahme von der Basilica des Lateranes, an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Kirche erlassen. . 14

Seite

Mexico.

1832. — Wesentlicher Inhalt des in Mexico im Jahre 1832 erschienenen, dem Kongresse von Seite des Ministers des Innern und des Auswärtigen (D. Lucas Alaman) über die äußern und innern Verhältnisse des Staates abgestatteten Berichts. 155

Niederlande.

Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend. (Fortsetzung.)

F. Diplomatische Verhandlungen und insbesondere Protokolle der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zu Festsetzung der künftigen Verhältnisse zwischen Belgien und Holland. (Fortsetzung.)

1832. 7. Julius. — Note des belgischen Bevollmächtigten General Goblet an die Londoner Konferenz. 501

1832. 11. Julius. — Protokoll Nro. 67 der Londoner Konferenz, von den Bevollmächtigten der fünf Höfe am vorstehenden Tage unterzeichnet. 504

1832. 25. Julius. — Note des niederländischen Bevollmächtigten von Zuylen van Nyevelt an die Londoner Konferenz. 507

1832. 26. Julius. — Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung in Betreff der Verhaftung des ehemaligen Advokaten Thorn. 516

1832. 5. August. — Note des königl. bayerischen Gesandten am Londoner Hofe, Freiherrn v. Cetto, an den Bevollmächtigten Sr. brittischen Majestät bei der Londoner Konferenz, Lord Palmerston, in Bezug auf die Schifffahrt auf den Binnengewässern zwischen der Scheide und dem Rhein. 518

— Neuer Entwurf eines Friedenstraktats zwischen Holland und Belgien, von Lord Palmerston in Vorschlag gebracht. 519

— Anmerkungen zu dem voranstehenden am 6. September 1832 dem niederländischen Bevollmächtigten zugestellten Vertragsentwurfe. 524

1832. 20. September. — Note des niederländischen Gesandten, Baron van Zuylen van Nyevelt, an Ihre Excellenzen die zur Konferenz in London versammelten Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland. 533

1832. 24. September. — Memorandum der Londoner Konferenz. 538

1832. 25 u. 26. September. — Fragen, dem niederländischen Bevollmächtigten zu London in der Konferenz vom 25. September vorgelegt, nebst den am folgenden Tage von ihm darauf in der Konferenz vorgelesenen und derselben überreichten Antworten. 544

Seite

1832. 30. September. — Protokoll Nro. 69 der Londoner Konferenz (dem wesentlichen Inhalte nach). . . . 349

1832. 1. Oktober. — Protokoll Nro. 70 der Londoner Konferenz. . . . 350

1832. 5. Oktober. — Note des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, General Goblet, an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die Vollziehung der im Art. 25 des Vertrags vom 15 November 1831 stipulirten Garantie betreffend. . . . 360

1832. 11. Oktober. — Note des belgischen Bevollmächtigten, van de Weyer, an die Londoner Konferenz, in voranstehendem Betreffe. . . . 364

— Note, vom Baron von Loe, außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister Sr. Majestät des Königs der Belgier am k. k. österreichischen Hofe, dem Wiener Kabinet im obigen Betreffe überreicht. . . . 365

1832. 18. Oktober. — Erwiederung des holländischen Bevollmächtigten auf das 69ste und 70ste Protokoll der Konferenz. . . . 366

1832. 18. Oktober. — Mittheilung des niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten über die Londoner Konferenzverhandlungen bezüglich auf die Trennung Belgiens von Holland, an beide Kammern der Generalstaaten im Haag. . . . 376

1832. 22. Oktober. — Konvention zwischen Frankreich und England wegen Ausführung der Garantie des Vertrags vom 15. November 1831. . . . 380

1832. 29. Oktober. — Note des Marquis d'Eyragues, königl. französischen Geschäftsträgers bei der niederländischen Regierung, an den Baron Verstolk van Soelen, königl. niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. 385

1832. 29. Oktober. — Note des königl. großbritannischen Geschäftsträgers im Haag, G. B. Jerningham, an den vorbenannten Minister der auswärtigen Angelegenheiten. 385

1832. 30. Oktober. — Note, wodurch Frankreich und England Preußen den Vorschlag gemacht haben, die Theile von Limburg und Luxemburg zu besetzen, welche, den 24 Artikeln zufolge, wieder an Holland kommen sollen. . . . 385

1832. 2. November. — Note des belgischen Ministers des Auswärtigen, General Goblet, an den französischen Gesandten in Brüssel, Grafen Latour-Maubourg. . . . 387

1832. 2. November. — Antwort des niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Baron Verstolk vom Soelen, auf die Note des französischen Geschäftsträgers, Marquis d'Eyragues. . . . 387

1832. 2. November. — Antwort ebendesselben Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf die Note des königl. großbritannischen Geschäftsträgers, Jerningham. . . . 391

1832. 5. November. — Mittheilung des niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an beide

Seite

Kammern der Generalstaaten über die Trennungsunterhandlungen in der Sitzung im Haag am vorstehenden Tage. 391

1832. 7. November. — Note des niederländischen bevollmächtigten Ministers in London, W. S. Dedel, an Se. Exc. den Vicecount Palmerston, Gr. brittischen Maj. ersten Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, die Verweigerung der Geleitsbriefe für die nach holländischen Häfen sich begeben wollenden Schiffe betreffend. 393

1832. 7. November. — Antwortsnote des Viscount Palmerston auf voranstehende Note des niederländischen Ministers in London. 393

1832. 8. November. — Gegennote des niederländischen Ministers am Londoner Hofe auf voranstehende Antwortsnote des Viscount Palmerston. 394

1832. 8. November. — Erwiederungsnote des Viscount Palmerston auf voranstehende Gegennote des niederländischen Ministers, W. S. Dedel. 395

1832. 8. November. — Mittheilung des französischen Gesandten zu Brüssel, Grafen Latour-Maubourg, an den belgischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, General Goblet, das Einrücken einer französischen Armee in Belgien wegen Ausführung des Traktates vom 15 November 1831 betreffend. 395

1832. 9. November. — Erklärung, durch welche General Goblet auf voranstehende Mittheilung des französischen Gesandten antwortet. 396

1832. 9. November. — Memorandum, von dem niederländischen Bevollmächtigten, Baron Zuylen van Nyevelt in London, übergeben dem Lord Grey am vorstehenden Tage 397

1832. 10. November. — Uebereinkunft zwischen Frankreich und Belgien, die Absendung eines französischen Heeres nach Belgien zu Bewerkstelligung der Räumung der Citadelle von Antwerpen und der davon abhängigen Forts und Plätze in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Traktats vom 15. November 1831 betreffend. 398

1832. 11. November. — Note des Lords Grey an den niederländischen Bevollmächtigten in London, Baron Zuylen van Nyevelt, in Erwiederung des zuvorstehenden Memorandums. 400

1832. 12. November. — Antwortsnote des Barons van Zuylen van Nyevelt auf voranstehende Note des Lords Grey. 402

1832. 13. November. — Gegennote des Lords Grey auf vorstehende Antwortsnote des Baron van Zuylen van Nyevelt. 404

1832. 14. November. — Erwiederungsnote des Barons van Zuylen van Nyevelt auf vorstehende Gegennote des Lords Grey. 405

1832. 16. November. — Mittheilung des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten über die holländ-

Seite

disch-belgischen Unterhandlungen in der Sitzung der Repräsentantenkammer zu Brüssel am vorbemeldten Tage. 410

1832. 18. November. — Note des niederländischen bevollmächtigten Ministers, W. G. Dedel in London, an Se. Exc. den Viscount Palmerston, ersten Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, die ergriffenen Seemaßregeln betreffend. 419

1832. 30. November. — Antwortsnote der französischen Regierung auf die, vom Geschäftsträger Sr. Majestät des Königs der Niederlande zu Paris, unterm 29. November, gegen das Anhalten der niederländischen Kauffahrer gemachten Vorstellungen. 420

1832. 30. November. — Aufforderung im Namen Frankreichs und Englands durch den Marschall Gérard, obersten Befehlshaber der französischen Nordarmee, an den General Chassé, Kommandanten der Citadelle von Antwerpen, erlassen im Hauquartier Borgerhout. 421

1832. 30. November. — Antwort des Generals Chassé auf voranstehende Aufforderung des Marschalls Gérard. 422

1832. 30. November. — Zweites Schreiben des Marschalls Gérard an den General Chassé, Hauptquartier Berchem, unter Antwerpen. 423

1832. 30. November. — Antwort des Generals Chassé auf das voranstehende zweite Schreiben des Marschalls Gérard. 425

1832. 5. December. — Drittes Schreiben des Generals Chassé an den Marschall Gérard. 426

1832. 5. December. — Antwort des Marschalls Gérard auf vorstehendes Schreiben des Generals Chassé. 427

Oesterreich.

1832. 5. August. — Vortrag der zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Hofkommission an Se. Majestät den Kaiser, über die Resultate, welche sich in dem ersten Semester des Verwaltungsjahres 1832, d. i. vom 1 November 1831 bis letzten April 1832 ergeben haben. 98

Osmanisches Reich.

Aktenstücke, den zwischen der Pforte und Mehmed Ali Pascha, Statthalter von Aegypten, entstandenen Krieg betreffend.

(Hieher gehören die bereits im XXVI Band S. 16 und im XXVIII Band S. 120, 122, 128, 131, 132, 135, 142 und 147 gegebenen Urkunden.)

1832. 25. Junius. — Viertes Bulletin der Armee von Syrien vom 25sten des Monats Muharrem 1248 (25. Junius 1832.) Bekannt gemacht in Alexandrien am 28. Julius 1832. 110

1832. 7. Julius. — Fünftes Bulletin der Armee von Syrien vom 9ten des Monats Safer 1248 (7. Julius 1832) nebst Auszug aus dem Berichte des Obergenerals Sr. Ho-

Seite

heit Ibrahim Pascha's. Gleichfalls bekannt gemacht zu Alexandrien am vorstehenden Tage. 113

1832. 11. Julius. — Sechstes Bulletin der syrischen Armee vom 13ten des Monats Safer 1248 (11. Julius 1832). Ebenfalls in Alexandrien bekannt gemacht. 114

— Bericht des Seraskier Pascha an den Sultan. . 116

1832. 16. Julius. — Siebentes Bulletin der syrischen Armee vom 18ten des Mondes Safer 1248 (16. Julius 1832); bekannt gemacht zu Alexandria 122

1832. 3. August. — Achtes Bulletin der syrischen Armee, vom 7ten des Mondes Rabiul-Ewwel 1248 (3. August 1832), nebst zwei Beilagen; ebenfalls zu Alexandria bekannt gemacht. 125

Beilage I. Schreiben Seid Mohammed Effendi's, Mufti's von Bylan, Achmed Effendi's, und Elbadschi-Ismail-Aga's, Bruders Mohammeds, Pascha's von Bylan, an Se. Hoheit Ibrahim Pascha. 127

Beil. II. Schreiben des Gouverneurs von Bylan, Khalil Bey's und Mustapha Pascha's seines Bruders, an Se. Hoheit Ibrahim. 128

1832. 26. August. — Großherrliches Handschreiben und Ferman, die Ernennung Mehemed Emin Reuff Pascha's zum Stellvertreter des Großwesirs bei der Führung der Armee und die ihm übertragenen Funktionen betreffend. Gegeben am letzten Tage des Mondes Rebiul-Ewwel im Jahre der Hedschra 1248 (26. August 1832). 129

Polen.

Aktenstücke, den am 29. November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung.)

1831. 4. (16.) September. — Allerhöchstes Manifest, die Verwaltung der Wojewodschaften des Königreichs Polen durch eine provisorische Regierung betreffend. . . 234

1831. 18. September. — Detailbericht über die Niederlage des Ramorino'schen Korps, und dessen Entwaffnung auf östreichischem Gebiet. 236

1831. 25. September. — Proklamation des von Sr. Majestät dem Kaiser wegen Beendigung der polnischen Insurrektion durch die Einnahme von Warschau mit dem Beinamen Warszawski in den Fürstenstand erhobenen, — zum Generalgouverneur des Königreichs Polen ernannten — und mit der Organisation der prov. Regierung beauftragten Feldmarschalls Paskewitsch. 240

1831. 25. September. — Bekanntmachung des Präsidenten des dirigirenden Senats von Krakau. 242

1831. 27. September. — Note des Generallieutenants

Seite

Rüdiger dem Senat der Stadt Krakau zugesandt und von dem Oberstlieutenant Baron Tschernitscheff unterzeichnet. 243

1831. 16. (28.) September. — Bericht des Oberbefehlshabers der ersten Armee, Generalfeldmarschalls Grafen Sacken, an Se. Majestät den Kaiser, den Sieg der russischen Truppen unter dem Kommando des Generaladjutanten Rüdiger und Generallieutenants Krassowski über die vereinten Detaschements der polnischen Generale Rozyzki und Kaminski am 22, 23 und 24. September betreffend. 245

1831. 20. September. (2. Oktober.) — Kaiserliches Manifest, das Verbot der Rückkehr der zum Ramorino'schen Korps gehörigen, und sich mit diesem auf österreichisches Gebiet begebenen Offiziere, weder in das russische Kaiserreich noch in das Königreich Polen betreffend. 248

1831. 25. September. (7. Oktober.) — Nachrichten aus dem Hauptquartier des Feldmarschalls Grafen Paskewitsch von Erivan, Fürsten von Warschau, d. d. Rokitnice. 250

1831. 25. September. (7. Oktober.) — Bericht des Feldmarschalls Fürsten Paskewitsch an Se. Majestät den Kaiser über die letzten militärischen Ereignisse in Polen und die Räumung des Königreichs von Seite der Insurgenten. 252

1831. 27. September. (9. Oktober.) — Kaiserliches Manifest, betreffend die Anwendung der unterm 20. September (2. October) 1831 in Bezug auf das von Ramorino kommandirte Korps, erlassenen Verordnung, auch auf die unter den Befehlen Kaminski's und Rozyzki's gestandenen polnischen Korps. 259

1831. 1. (13.) Oktober. — Kaiserliches Manifest, die Anwendung der vorerwähnten Verordnung, auch auf das unter Rybinski gestandene polnische Korps betreffend. 260

1831. 4. (16.) Oktober. — Kaiserlicher Ukas an den dirigirenden Senat, die Einziehung der Güter der an dem Aufruhr in den westlichen Departements theilgenommenen Gutsbesitzer betreffend. 262

1831. 6. (18.) Oktober. — Kaiserliches Manifest, die Beendigung der verbrecherischen Unternehmungen in dem Königreiche Polen betreffend. 264

1831. 6. (18.) Oktober. — Tagsbefehl Sr. Majestät des Kaisers am vorstehenden Tage erlassen, und durch den Generalfeldmarschall Paskewitsch, Fürsten zu Warschau, der aktiven Armee am 27. Oktober bekannt gemacht. 266

1831. 1. November. — Proklamation des Präsidenten der provisorischen Regierung des Königreichs Polen, die Konstituirung der provisorischen Regierung und Beginn ihrer Geschäfte betreffend. 268

1831. 1. November. — Proklamation des vorbenannten Regierungspräsidenten, die dem General der polnischen Truppen, Strojenski, und den unter seinem Kommando befindlichen Offizieren von Sr. Majestät dem Kaiser allergnädigst ertheilte Verzeihung betreffend. 270

Seite

1831, 20. Oktober. (1. November.) — Kaiserlicher Ukas, die den Theilnehmern an der Empörung im Königreich Polen bewilligte Amnestie betreffend. 271

1831. 13. November. — Bericht über die letzten Ereigniſſe in Polen. 274

1832. 14. (26.) Februar. — Kaiſerl. königl. Manifeſt, nebſt organiſchem Statut, nach deſſen Grundlagen von jetzt an das Königreich Polen verwaltet werden ſoll; bekannt gemacht zu Warſchau am 25. März. 284

Portugal.

Aktenſtücke, die Expedition Don Pedro's nach Portugal betreffend. (Forts.)

1832. 6. Auguſt. — Bekanntmachung, den Subdelegaten der Polizei in allen Provinzen Spaniens in Bezug auf die Angelegenheiten Portugals mitgetheilt, um ſolche zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. 1

1832. 6. Auguſt. — Mittheilung des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten Don Pedro's, Aug. Joſ. Freire, an den Miniſter-Staatsſekretär der Marine, Don Luis da Silva Mouzinho do Albuquerque. 2

1832. 12. Auguſt. — Offizieller Bericht des Admirals Sartorius an den Marineminiſter über die Vorfälle zur See in den erſten Tagen des Monats Auguſt. Am Bord der „Rainha da Portugal.“ 3

1832. 26. Auguſt. — Bericht des Obergenerals der Operationsarmee Befehlshaber vor Oporto, Visconde Pezo do Regoa, an den Grafen von Barbacena, aus dem Hauptquartier Vallonga. 5

1832. 30. Auguſt. — Schreiben des ſpaniſchen Konſuls in Oporto, Joze Roiz Caſaes, an den General Equia, Generalkapitän von Gallizien. 6

1832. 30. Auguſt. — Schreiben Ebendeſſelben an den Oberintendanten von Viana, in portugieſiſcher Sprache abgefaßt. 9

1832. September. — Offizielle Mittheilung an den Präſidenten der in Oporto niedergeſetzten portugieſiſchen Regierungskommiſſion von dem erſten Adjutanten Don Pedro's, General Candido Joſeph Xavier, erſtattet. Oporto im September 1832. 9

1832. 9. September. — Bericht des Visconde do Pezo da Regoa, Befehlshaber der Operationsarmee, an den Grafen von Barbacena; aus dem Hauptquartier Agoas-Santas vom obigen Tage, 6 Uhr Abends. 11

1832. 11. September. — Bericht Ebendeſſelben an den Grafen von Barbacena, aus dem nämlichen Hauptquartiere. 12

1832. 12. September. — Cirkular des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten an den päpſtlichen Nuntius, den ſpaniſchen Geſandten und alle Konſuln fremder Nationen in Liſſabon, die Blokade der Stadt und des Hafens von Oporto betreffend. Palaſt von Caxias. 14

Seite

1832. 8 — 17. September. — Ausführlicher Bericht aus Oporto über die Vorgänge in vorstehender Periode. 15

1832. 17. September. — Officieller Bericht des Oberst Hodges an den Grafen von Villaflor, aus Paço das Patas. 214

1832. 17. September. — Offizielle Befehle, welche der Miguelistische Oberbefehlshaber, Generallieutenant Visconde Pezo da Regoa, vor dem Hauptangriffe auf Oporto erließ, Sr. Excellenz dem Visconde Santa Martha von dem Chef des Stabs der Operationsarmee, J. B. C. Alpoim, mitgetheilt, aus dem Hauptquartier Agoas Santas. . . 215

1832. 27. September. — Proklamation des Generals Pezo da Regoa, aus dem vorerwähnten Hauptquartier. 215

1832. 29. September. — Offizieller Bericht des Marquis von Palmella über die Schlacht am vorstehenden Tage, an Senhor Luiz Antonio de Abreu e Lima. Im Palast von Porto 10 Uhr Abends. 216

1832. 30. September. — Armeebericht des Miguelistischen Oberbefehlshabers, Pezo da Regoa, an den Grafen v. Barbacena, über die militärischen Operationen vom 29. September vor Oporto; aus dem Hauptquartier Agoas Santas. 219

1832. 8. Oktober. — Dekret Don Miguels, wodurch er während seiner Abwesenheit das Kommando aller Truppen in der Hauptstadt und in der Provinz Estremadura, so wie überhaupt die oberste Leitung der Angelegenheiten dem Herzoge von Cadaval überträgt. Gegeben im Palaste von Cartas. 220

1832. 11. Oktober. — Bericht des Admirals Sartorius an den Marineminister, Silva Monzinho d'Albuquerque, über das Seetreffen vom obigen Tage, am Bord der Fregatte Dona Maria, 40 Meilen westlich von den Bayona-Inseln. 221

1832. 14. Oktober. — Bericht des Miguelistischen Admirals, Felix Pereira de Campos, an den Marineminister Grafen von Bastos, über das vorerwähnte Seetreffen; am Bord des Don Joao VI im Tajo. 223

1832. 15. Oktober. — Offizielles Bulletin über die Operationen der Befreiungsarmee, aus Oporto. . . 225

1832. 15. Oktober. — Mittheilung des Marquis von Palmella, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Don Pedro's, an den Konsul desselben in London, Hrn. L. A. d'Abreu e Lima. Palast von Oporto. 227

1832. 15. Oktober. — Proklamation Don Pedro's an die Soldaten Don Miguels, erlassen aus Oporto. . 230

1832. 26. Oktober. — Auszug aus einer Cirkular-Depesche, welche der Marquis v. Palmella, auf Befehl Sr. kaiserl. Majestät des Herzogs von Braganza, an die diplomatischen Agenten gerichtet hat. 232

1832. 27. Oktober. — Tagsbefehl Don Miguels, der Allen, welche von Don Pedro desertiren, Verzeihung, Gehalt und Belohnung anbietet. Hauptquartier im Palaste zu Coimbra. 233

Seite

Preußen.

1832. 25. Februar. — Allerhöchste Kabinetsordre, womit der Hauptfinanzetat für das Jahr 1832 publizirt wird. 94

Rußland.

1832. 10. April. — Allerhöchstes Manifest, die Einführung des Standes der erblichen Ehrenbürger betreffend. 106

1832. 31. August. (11. September.) — Rede des Finanzministers, General von der Infantrie, Graf v. Cancrin, bei Eröffnung der jährlichen Sitzung des Konseils der Kreditanstalten des Reiches. 104

Kriegerische Verhältnisse in Polen. Siehe: Polen.

Würtemberg.

1832. 10. August. — Bekanntmachung des königl. Finanzministeriums, den begünstigten Verkehr mit dem Kurfürstenthum Hessen betreffend. 75

1832. 10. August. — Bekanntmachung des vorerwähnten königl. Ministeriums, die Anwendung der Bestimmungen wegen der von den Handelsreisenden in Würtemberg und Bayern einer- und Preußen und Hessen andrerseits beizubringenden Nachweise auf den Verkehr mit Kurhessen betreffend. 77

1832. 17. August. — Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Pückler-Limpurg betreffend. 58

1.

Portugal. Aktenstücke, die Expedition Don Pedro's nach Portugal betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXVIII Band, Seite 196 abgebrochenen Aktenstücke.)

37. **Bekanntmachung, den Subdelegaten der Polizei in allen Provinzen Spaniens in Bezug auf die Angelegenheiten Portugals mitgetheilt, um solche zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Pampelona, den 6 August 1832.** *)

Aus den offiziellen Mittheilungen, welche ich mit der letzten Post erhalten habe, geht hervor, daß wenn das Gefecht am 22sten v. M. in der Nähe von Porto sehr günstig für Don Miguel I. ausfiel, das am folgenden Tage bei la Granga stattgehabte noch entscheidender und blutiger gewesen ist. Während der zehnstündigen Schlacht haben die Rebellen, sagt der offizielle Bericht, gleich Verzweifelten gefochten; die Gefangenen sagen aus, daß ein Adjutant des Exkaisers nebst vielen anderen Offizieren getödtet worden ist; unter ihnen soll sich auch Graf Villaflor befinden. Die Kavallerie von Chaves hat mehrere glänzende Attaken ausgeführt und das Fremdenbataillon gänzlich aufgerieben. Durch die Nacht begünstigt, bewerkstelligten die Rebellen ihre Flucht nach Porto, wo sie sich eingeschlossen

*) Nach der preußischen Staatszeitung vom 5 September aus dem englischen Courier.

haben, während die Royalisten ihre Stellungen mit einer Tapferkeit behaupteten, die selbst den Feind in Erstaunen setzte.

Seit Obiges geschrieben worden, sind neuere Nachrichten aus Lissabon bis zum 28sten v. M. durch glaubwürdige Personen eingetroffen, woraus hervorgeht, daß, in Folge der den Rebellen am 22sten und 23sten beigebrachten Niederlage, die siegreiche Armee am 25sten nach Porto gekommen ist. Diese Ereignisse sind in ganz Portugal durch öffentliche Freudensbezeugungen gefeiert worden, die man von den spanischen Gränzstädten aus mit ansehen konnte. Von den ferneren Schicksalen der Ueberbleibsel der Rebellenexpedition ist nichts Näheres bekannt.

Pampelona, den 6 August 1832.

(Gez.) M. Leonardo-Bizmanos.

38. Mittheilung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Don Pedro's, Aug. Jos. Freire, an den Minister-Staatssekretär der Marine, Don Luis da Silva Mouzinho do Albuquerque; vom 6 August 1832. *)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Se. Maj. der Herzog von Braganza, Regent im Namen der Königin, hat erfahren, daß der spanische General Mina, Hr. Arescun und ein Franzose, Namens Bertrand, sich nach diesem Hafen wenden, mit Anschlägen — wie man wenigstens Verdacht hegt — gegen die Ruhe Spaniens, unsers Nachbarlandes. Da nun Se. Majestät, unser erlauchter Herr, feierlich sein kaiserliches Wort den europäischen Mächten gab, nie zu gestatten, daß irgend ein Unterthan Sr. katholischen Majestät, gegen den sich der geringste Verdacht erheben könnte, als wollte er die Ruhe jenes Königreichs stören, in irgend einem Theile des Königreichs Portugal oder der portu-

*) Aus der Chronica von Porto, nach der Madrider Hofzeitung und nach dem Journal des Debats vom 9 Sept.

gieſiſchen Beſitzungen, der bereits zum Gehorſam gegen die legitime Souveränin zurückgekehrt iſt, eintreten oder in demſelben wohnen dürfe, wovon Se. Majeſtät bereits einen offenbaren Beweis gaben durch die am 25 Mai d. J. dem Oberbefehlshaber Ihrer Heere in der Provinz der Azoren zugeſendeten Befehle, ſo verordnen Se. Majeſtät, daß dieſelben Befehle Ew. Exc. mitgetheilt werden, damit Sie dieſelben ohne Verzug vollziehen, und die obenerwähnten Fremden, ſo wie ſie an der Barre des Hafens ankommen, in das Schloß San Joao del Foz führen zu laſſen, wo ſie gefangen gehalten und gonöthigt werden ſollen, ſich auf dem erſten Fahrzeuge wieder einzuſchiffen, das aus dieſem Hafen nach irgend einer andern Beſtimmung als nach dem Königreiche Spanien oder deſſen Beſitzungen auslaufen wird.

Se. Majeſtät wollen, daß derſelbe Befehl auf jeden ſpaniſchen Unterthan angewendet werde, der hier ankäme, ohne mit einem von den geſetzlichen Behörden dieſes Königreichs oder von ſeinen Geſandten oder Konſuln in den fremden Ländern ausgeſtellten Paſſe verſehen zu ſeyn.

Gott erhalte Ew. Excellenz lange Jahre.

Staatsſekretariat der auswärtigen Angelegenheiten, am 6 Auguſt 1832.

(Unterz.) Auguſtin Joſeph Freire.

An Se. Exc., Don Luis da Silva Mouzinho de Albuquerque, Miniſter-Staatsſekretär der Marine.

39. Offizieller Bericht des Admirals Sartorius an den Marineminiſter über die Vorfälle zur See in den erſten Tagen des Monats Auguſt. Am Bord der „Rainha da Portugal," den 12 Auguſt 1832. *)

Am Bord der „Rainha da Portugal," den 12 Aug.

Ich erlaube mir, EE. zu benachrichtigen, daß am 3 d. um

*) Aus dem Moniteur. Paris, den 1 Sept. 1832.

10 Uhr Vormittags die feindliche Eskadre, bestehend aus einem Linienschiffe, einer Fregatte, drei Korvetten und drei Briggs, den Tajo verließ. In Folge dessen ging ich sogleich unter Segel, stieß zu der Dona Maria, Eugenia und Amelia, und nahm meine Stellung westlich von des Feindes Leebug.

Als um 3 Uhr Nachmittags meine Eskadre in gleicher Höhe mit dem Feinde war, wandte ich mich ostwärts, um den Wind zu gewinnen, und als um 9 Uhr Abends die Dunkelheit der Nacht mir eine Gelegenheit bot, ein Schiff von seiner Eskadre abzuschneiden, oder solche zu zerstreuen, durchbrach ich des Feindes Linie, und wechselte Lagen mit dem Linienschiffe und der Fregatte; letztere aber war ein besserer Segler, und nahm bald wieder ihre Stellung in enggeschlossener Linie mit dem Admiral ein; der ganze Vortheil dieses Manövre's bestand also endlich nur darin, daß eine große Brigg von der Eskadre getrennt wurde, welche, wie ich später erfuhr, übel zugerichtet in den Tajo einlief.

Am nächsten Morgen war die Amelia wegen ihres schlechten Segelns genöthigt zurückzubleiben, und sie ist seitdem nicht mehr zu mir gestoßen. An den folgenden Tagen bot keine finstere Nacht mir eine neue Gelegenheit dar; am 10ten aber beschloß ich einen andren Versuch zu machen, die feindliche Fregatte abzuschneiden; um dieß zu bewerkstelligen, rückte ich um 9½ Uhr Abends gegen die feindliche Linie an, und es begann ein allgemeines Gefecht zwischen meinen zwei Fregatten und der ganzen feindlichen Eskadre, welches meine Fregatten bis 10 Uhr muthig aushielten, wo sich dann der Feind in eine dichte Kolonne zusammenschloß, worauf ich mich zurückzog, um den Wind wieder zu gewinnen, was mir mit Tagesanbruch gelang, wo ich dann sah, daß das feindliche Linienschiff seinen Hauptmast verloren hatte.

Ich kann unmöglich Rühmliches genug sagen von dem Muthe und dem Enthusiasmus, den die Kapitäne Mins und Crosbie, so wie ihre Offiziere und die gesammte Mannschaft

bei dem Kampfe mit einer so höchst ungleichen Streitmacht zeigten, nämlich 88 Kanonen von geringerem Kaliber gegen 242, von denen viele sehr schweren Kaliber hatten.

Glücklicher Weise war das Feuer des Feindes, obgleich scharf, doch eben so schlecht als seine Sache, und unser Verlust war darum nur unbedeutend, nämlich 1 Todter und 5 Verwundete am Bord der Dona Maria, und 4 Verwundete auf der Rainha do Portugal, wovon zweien die Beine abgenommen wurden, und die darauf gestorben sind.

Seit dem 10ten hielt ich mich stets mehr windwärts vom Feinde, um eine günstige Gelegenheit zu einem abermaligen Angriffe abzuwarten; in der Zwischenzeit sandte ich die Eugenia ab, um EE. die Stellung der feindlichen Eskadre anzuzeigen, und die Brigg Villaflor, um die kleinen Schiffe von der Barre von Lissabon abzurufen, damit sie ohne Zeitverlust zu meiner Flagge stoßen. Das Dampfboot City of Edinburgh ist so eben bei mir angelangt, aus Mangel an Kohlen aber muß ich es sogleich zurücksenden.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Sartorius, Viceadmiral und Oberkommandant der Eskadre Ihrer Allergetreuesten Maj.

40. Bericht des Obergenerals der Operationsarmee Befehlshaber vor Oporto, Visconde Pezo do Regoa, an den Grafen von Barbacena. Hauptquartier Vallonga, den 26 August 1832. *)

An den Grafen von Barbacena der Visconde Pezo do Regoa, Obergeneral der Operationsarmee.

Hauptquartier Vallonga, den 26 August.

Gestern führte ich die bewaffnete Rekognoszirung gegen Oporto aus, die ich die Ehre hatte, Ew. Excellenz anzukün-

*) Aus der offiziellen Lissaboner Zeitung vom 30 August.

digen. Ich rekognoszirte die Vorstädte gegenüber der Straße von Guimaraens zwischen dem Mirante dos Congregados und Monte Pedral. Das Feuern begann beim Beginnen der Rekognoszirung, und dauerte eine halbe Stunde.

Unsere Scharfschützen nahten sich den Rebellen, und griffen sie mit großem Ungestüm an, so daß sie an einzelnen Orten fast bis unter die Batterien und Verschanzungen der Rebellen kamen, wobei sie bedauerten, daß ihnen nicht erlaubt wurde, sogleich zum entscheidenden Angriffe zu schreiten. Die Rebellen richteten ihre Artillerie und ihre Granaten auf unsre Kolonnen, verwundeten jedoch nur Einen Soldaten. Die Rebellen hatten, wie ich versichert bin, wenigstens einige Verwundete; ob sie auch Todte hatten, weiß ich nicht.

41. Schreiben des spanischen Konsuls in Oporto, Joze Rpiz Casaes, an den General Eguia, Generalkapitän von Galizien. Oporto, den 30 August 1832. *)

Oporto, den 30 August 1832.

An den Sennor Don Nazario de Eguia.

Sehr verehrter General! Meine letzte Mittheilung an Ew. Exc. war vom 22sten d. Don Pedro bleibt in Oporto; seine Landwacht lagert innerhalb der Linien, die zu ihrer Vertheidigung formirt werden. Er betreibt die Verschanzungen der Stadt mit bewundernswerther Thätigkeit; es wird Tag und Nacht daran gearbeitet. Don Pedro ist überall gegenwärtig. Man kann in Wahrheit sagen, daß seine Anhänger bloß ihm ihre Rettung verdanken. Man fährt fort, das Volk unter die Fahnen zu reihen und zu bewaffnen.

Bis jetzt litten sie keinen Mangel an Mundvorrath, und werden es auch nicht, so lange sie über die Einfahrt in den Hafen gebieten. Es wurden in Oporto einige Geldressourcen ge-

*) Aus den Times, nach der preußischen Staatszeitung vom 21 September.

fanden, die ihrer Unternehmung förderlich sind. Die sehr beträchtlichen Weinmagazine der Oberdourokompagnie mögen ihnen täglich 50,000 £... Realen (?) abwerfen, außerdem was für den Gebrauch der Land- und Seemacht und für die Konsumtion der Stadt erfordert wird. Bereits haben sie 800 Pipen nach England eingeschifft, die 120,000 Dollars werth sind. Auch die Zölle tragen ihnen viel ein, weil sie, wie sie sagen, alle portugiesischen Häfen mit ihren Schiffen blokiren, daher alle Handelsfahrzeuge nach Oporto kommen müssen, um ihre Ladungen zu löschen. Die royalistischen Truppen rückten so nahe als möglich gegen die Stadt vor; seit einigen Tagen verblieben sie im Angesichte der Linien, welche die Konstitutionellen aufwerfen.

Trotz der Mäßigung, welche die Regierung zu beobachten wünscht, begehen einigen von den Soldaten und der bewaffnete Pöbel Exceße, besonders gegen Spanier von Galizien, die sie zwingen, fortwährend an den Verschanzungen zu arbeiten. Ich wurde schrecklich insultirt, weil ich versuchte, sie unter meinen Schutz zu nehmen. Erst gestern bedrohten zwei Soldaten mein Leben. Die Soldaten, die 1828 dienten, hegen einen alten Haß gegen die Spanier. Die in der Stadt ansässigen englischen Kaufleute machen gemeinschaftliche Sache mit den Revolutionären, indem sie die Erbitterung gegen die spanische Regierung und die Spanier schüren.

Kein Tag vergeht, wo mir nicht eine Kränkung begegnet. Ich zittere, wenn ich außerhalb der Thore gehen muß.

Der englische Konsul, ein verständiger Mann, der seit vielen Jahren diese Stelle hier versah, wurde mit einem sehr unverhältnißmäßigen Gehalte nach Corunna versetzt, und der Konsul der letztern Stadt kommt hieher. So mächtig sind jetzt des Konsuls revolutionäre Landsleute in Oporto.

Man sagt hier, Don Miguels Geschwader werde heute wieder von Lissabon absegeln, um Don Pedro's Schiffe zu bekämpfen; indessen glauben die Leute hier nicht daran. Ich

sende Ihnen ein Verzeichniß, das ich mir von Dom Pedro's Schiffen verschaffte.

Ein spanischer Emigrant, Namens Sennor Jupo, kam dieser Tage aus England an; wie ich höre, ist es der Bruder eines Arztes in Orense. Ich habe ein wachsames Auge auf ihn, und suche den Zweck seiner Ankunft zu entdecken.

Diesen Morgen um 10 Uhr erhielt ich Ihr sehr werthes Schreiben vom 25sten d., dessen Inhalt ich meine ganz besondere Aufmerksamkeit schenken werde. Ew. Excellenz können sich aller Sorge wegen des Geschäfts, das Sie mir anvertrauen, entschlagen, denn ich werde keine Gelegenheit versäumen, dem Könige, unserm Herrn, wirksam zu dienen, und Ew. Excellenz zu befriedigen.

Die von den Bauern von Valença gegebene Nachricht, als hätte ich die spanischen Wappen abgenommen und diesen Platz verlassen, ist falsch. Heute sandte ich dem Gouverneur von Tuy eine Depesche für Ew. Excellenz mit den öffentlichen Blättern. Ich bitte Ew. Excellenz, das Ganze Sr. Excellenz dem ersten Staatssekretär zukommen zu lassen, mit der Versicherung meines sehnlichsten Wunsches mich dem Könige unserm Herrn nützlich machen zu können.

(Gez.) Joze Roiz Casaes.

Verzeichniß der Schiffe Don Pedro's.

„Rainha do Portugal," Fregatte, 56 Kanonen; „Dona Maria II," Fregatte, 48; „Amelia," Korvette, 20; „Portumese," Korvette, 22; „Constitucion," Korvette, 15; „Vinte e trez do Julio," Brigantine, 20; „Conde de Villaflor," Brigantine, 16; „Regencia," Barkbrigantine, 16; „Mindello," Brigantine, 14; „Fayal," Galliotbrigantine, 13; „Liberal," Galliotbrigantine, 9; „San-Bernardo, Galliotbrigantine, 8; „Vela Gracioza," Galliotte, 11; „Vela Terceira," Galliotte, 7; „Coqueio, Galliotte, 7; „Esparansa," Galliotbrigantine, 7 Kanonen.

42. Schreiben Ebendesselben an den Oberintendanten von Viana, in portugiesischer Sprache abgefaßt. Oporto, den 30 August 1830. *)

Oporto, den 30 August.

So sehnlichst ich auch darauf harre, Ew. Excellenz einige angenehme Nachrichten mittheilen zu können, so hat sich doch die erwünschte Gelegenheit dazu noch nicht darbieten wollen. Die königlichen Truppen haben sich der Stadt so viel als möglich genähert; aber außer einigen unbedeutenden Rekognoszirungen hat noch kein Gefecht stattgefunden.

Das königl. Geschwader wird wahrscheinlich heute unter den Befehlen des Admirals Rosas auslaufen, um Don Pedro's Schiffe zum Gefechte zu bringen. Es scheint, daß diese letzteren die Absicht haben, alle portugiesischen Häfen zu blokiren. Die Konstitutionellen fahren fort, Oporto zu verschanzen und zu befestigen, und zwingen mit dem größten Despotismus Jedermann, zu den Waffen zu greifen. Bis jetzt leiden sie noch keinen Mangel an Lebensmitteln, nur Brod ist theuer. Daß man es verzögert Oporto anzugreifen, thut der Sache Don Miguels täglich mehr Schaden. Sobald ich irgend eine interessante Neuigkeit zu melden habe, werde ich sie Ew. Excellenz zu derselben Zeit wie meiner eigenen Regierung mittheilen.

(Gez.) Joze Roiz Casaes.

43. Offizielle Mittheilung an den Präsidenten der in Oporto niedergesetzten portugiesischen Regierungskommission von dem ersten Adjutanten Don Pedro's, General Candido Joseph Xavier, erstattet. Oporto, im September 1832. **)

Ew. Excellenz sind durch die Bulletins Nro. 1 und 2 von

*) Aus der nämlichen Quelle.
**) Aus den Times.

allen vorgefallenen Ereignissen unterrichtet, daher will ich mich bloß auf Darstellung der Operationen und Aussichten beschränken. In der Erwartung, daß der Feind uns hier angreifen werde, haben wir die Stadt in sehr tüchtigen Vertheidigungsstand gesetzt.

Wir haben 20 Batterien, durch fortlaufende Linien vereint, durch Gräben, Brustwehren ꝛc. verbunden, und mit allem Erforderlichen versehen, so daß das Feuer der Batterien und das der Linien einander wechselseitig flankirt, und es nicht Einen Punkt gibt, wo der Feind wahrscheinlich Kanonen aufpflanzen möchte, der nicht von 10, 12 ja 16 Stücken unsers Geschützes beherrscht wäre. Diese Linien sind mit 52 Stücken Geschütz von drei bis viererlei Kaliber versehen, worunter sieben Mörser und drei Haubizen.

Außer diesen Außenlinien befindet sich eine zweite innere Linie in der Stadt, mit Gräben, Brustwehren, Barrikaden und Redouten mit Kanonen. Eben so sind alle Straßen, durch die der Feind ein Eindringen versuchen möchte, minirt und verschanzt. Der Geist unserer Truppen und der Einwohner ist vortrefflich. Sollte der Feind uns anzugreifen wagen, so wird er, wie ich sicher glaube, eine Lektion bekommen, die er nicht so leicht vergessen dürfte. Wird er uns angreifen?

Dieß ist die Frage, die wir jetzt Alle an einander richten. Was mich betrifft, so glaube ich, er wird uns angreifen, gehorsam den Befehlen seiner Regierung; aber sein Angriff wird ein schwacher seyn. Mag er indeß stark oder schwach seyn, er wird geschlagen werden. Dieß ist außer Zweifel, und ist er geschlagen, so wird gewiß eine allgemeine Zerstreuung eintreten. Dieß ist die Prophezeyung, die ich zu machen wage. Die Einsicht und die Thätigkeit, die Se. Majestät der Kaiser entfaltet, sind über alles Lob erhaben. Er genießt die beste Gesundheit, wie wir Alle. Wir wünschen

schnellst den Moment des Angriffs suchen, denn wir denken, je früher je besser.

Genehmigen Sie u. s. w.

C. Xavier.

44. Bericht des Visconde do Pezo da Regoa, Befehlshaber der Operationsarmee, an den Grafen von Barbacena. Hauptquartier Agoas-Santas, den 9 September, 6 Uhr Abends. *)

Ich habe die Ehre, Ew. Excellenz zur Mittheilung an Se. Majestät zu benachrichtigen, daß ich gestern die allgemeine Bewegung gegen Oporto ausführte, welche ich in meiner letzten Depesche vom 7ten angekündigt habe.

Um 10 Uhr stieß unsere Avantgarde auf die der Rebellen, welche in Front ihrer befestigten Linie aufgestellt waren; das Feuer begann bald, und dauerte den ganzen Tag mit großer Lebhaftigkeit fort, da unsre Truppen ihre Stellung den Befestigungen der Rebellen gegenüber nahmen, welche ein ununterbrochenes Artilleriefeuer unterhielten, um sie zu belästigen, und unsere Vorposten zum Rückzuge zu nöthigen, welche bei Sonnenuntergang die Rebellen aus einem Theile ihrer Außenwerke vertrieben hatten, obgleich dieselben zwei Minen sprengten, die sie erbaut hatten. Diese Explosionen thaten uns keinen bedeutenden Schaden, und während des Musketen- und Artillerie-Feuers hatten wir nur wenige Verwundete und Einen Todten.

Ich erfahre von der südlichen Kolonne, daß Villanova in unserer Gewalt ist, und daß nur in dem Kloster da Serra, welches die Rebellen in ein Fort verwandelten, ungefähr 200 ihrer Leute geblieben sind, welche von unsern Truppen völlig eingeschlossen sind; die Rebellen vertheidigten sich noch um 5 Uhr gestern Abend. Unsre Artillerie hat bereits zwei Feld-

*) Aus der Lissaboner Hofzeitung vom 14 Sept.

stücke gegen das Kloster aufgepflanzt. Die Rebellen unterhielten ein lebhaftes Artilleriefeuer auf unsre Truppen von den Batterien von Seminario, Fontainhas, Victoria und Torre da Marca.

Der Befehlshaber der südlichen beweglichen Kolonne schreibt uns, daß er, sobald die erwartete schwere Artillerie ankommt, die Stadt Oporto von dem linken Ufer des Douro angreifen wird. Alle Truppen unter meinem Befehle haben den größten Muth und die beste Disziplin gezeigt, und einen Enthusiasmus in Vertheidigung des Landes und der Person Sr. Majestät Don Miguels I an den Tag gelegt, wie er bei treuen und tapfern Portugiesen charakteristisch ist.

Hauptquartier Agoas-Santas, den 9 September, 6 Uhr Abends.

(Unterz.) Visconde do Pezo da Regoa,
Befehlshaber der Operationsarmee.

45. Bericht Ebendesselben an den Grafen Barbacena. Aus dem nämlichen Hauptquartiere vom 11 September *)

Ich habe die Ehre, Ew. Excellenz zu benachrichtigen, daß, seit diese Division der Armee in ihrer jetzigen Stellung und auf den der Stadt Oporto nächsten Punkten stand, wie ich in meinem Schreiben vom 9ten angab, nichts von Bedeutung vorfiel.

Am 8ten, 9ten und 10ten war indeß ein starkes Feuer, und die Rebellen unterhielten solches mit ihrer Artillerie. Der Train, der zu dem Parke des Ingenieurdepots gehört, ist bereits auf dem Punkte angelangt, wo die Batterien errichtet werden sollten. Die schwere Artillerie und der Belagerungstrain sind bereits so gestellt, daß sie das Aufpflanzen der Kanonen in den Batterien, deren Errichtung heute mit großer Thätigkeit begonnen hat, erleichtern, und wenn diese bezüglich

*) Aus derselben Quelle.

sind, wird die Stadt angegriffen werden, da ich überzeugt bin, daß unsere Artillerie die der Rebellen bald zum Schweigen bringen wird.

Brigadiergeneral Nikolas Abreu benachrichtigt mich, daß die Rebellen in der Nacht vom 8ten die Schiffbrücke aufhoben, und nur fünf Boote auf der rechten Seite ließen, die andern liegen alle längs dem dießseitigen Ufer.

In derselben Nacht räumten sie die Verschanzung, welche den Weg von der Brücke an das Kloster da Serra deckte, und von unsern Truppen nicht zerstört werden konnte, weil sie sehr groß, und von den Briggs und Kanonenboaten der Rebellen, ja selbst von Infanterie vertheidigt war. Sie hielten das Kloster noch besetzt, in dem sich 600 Mann und 3 Kanonen befanden. Brigadier N. d'Abreu trug sogleich Sorge, die Straße von Villanova zu befestigen, um gegen einen Ueberfall sicher zu seyn.

Am 9ten versuchten sie in Booten auf das linke Ufer bei Villanova, das sie für unvertheidigt hielten, überzugehn, um Korn und Mehl in einer Mühle abzuholen, welche besetzt worden war; das Milizregiment von Idanha warf sie aber zurück, wobei ein Mann desselben tödtlich verwundet wurde.

Am 10ten griffen die Rebellen Villanova, von dem Kloster da Serra und von dem Flusse her unter dem Schutze des Feuers ihrer Kriegsbriggs an. General Abreu behauptete indeß durch ein wohlgerichtetes Artillerie- und Musketenfeuer seine Stellung. Einige unsrer Leute und ein Lieutenant wurden verwundet. Gestern Abend wurde eine Batterie von 12Pfündnern und eine Haubize auf dem dießseitigen Ufer des Douro gegen das Kloster da Serra aufgepflanzt, und brachte die Artillerie der Rebellen zum Schweigen. Ich habe die Einzelnheiten dessen, was am 8ten, 9ten und 10ten vorging, noch nicht erfahren.

So eben meldet mir der Kapitän v. Paiva, daß er aus

Neuere Nachricht von der Gefangennehmung Fr. Simão's, eines rebellischen Guerillashäuptlings, mit 20 seiner Geführten, erhielt.

Hauptquartier Agoas-Santas, den 11 September.

(Gez.) Visconde do Pezo da Regoa.

46. Cirkular des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den päpstlichen Nuntius, den spanischen Gesandten und alle Konsuln fremder Nationen in Lissabon, die Blokade der Stadt und des Hafens von Oporto betreffend. Palast von Cachias den 12 September 1832. *)

Da die Stadt Oporto von der Streitmacht der Rebellen besetzt ist, so hat der König, mein Souverän, geruht, Befehle zu geben, diese Stadt und ihren Hafen durch eine wirksame Seemacht von der königl. portugiesischen Marine zu blokiren, wovon ich Sie hiemit zu ihrer Nachachtung zu benachrichtigen die Ehre habe. Gott erhalte ꝛc.

Palast von Cachias, den 12 September 1832.

(Gez.) Visconde von Santarem.

47. Bekanntmachung der in Oporto niedergesetzten Regierungskommission, wodurch den Einwohnern von Oporto für die geringste Beschädigung, die sie in Folge ihrer edelmüthigen Anhänglichkeit erleiden, Entschädigung zugesichert wird. Oporto, den 13 September 1832. **)

Se. kaiserl. Majestät, der Herzog von Braganza, Regent im Namen der Königin, hat die Vorstellungen angehört, welche ihm die Munizipalkommission dieser Stadt, mit Bezug auf das barbarische Verfahren der Rebellen, welche sich Portugiesen nennen, obgleich sie den ehrenwerthen Charakter, wel-

*) Aus der Lissaboner Hofzeitung vom 15 Sep

**) Aus der Chronica Constitucional do Porto vom 15 Sept.

der unsere Krieger stets ausgezeichnet hat, so gebührlich A
strafen, gemacht hat.

Se. Majestät haben der Kommission befohlen, zu e
ren, daß die getreuen und muthigen Einwohner von O
sich versichert halten können, daß sie für die geringste Be
digung, die sie in Folge ihrer edelmüthigen Anhänglichkei
eine so gerechte Sache erleiden, vollständig entschädigt we
sollen. Die Mittel dazu werden Se. Majestät in ihrer h
Weisheit zu der Zeit und auf die Art, die am zweckmäßi
erscheinen werden, anweisen.

Palast von Oporto, den 13 Sept. 1832.

(Gez.) Luis da Silva. Mouzinho d'
buquerque.

48. Ausführlicher Bericht aus Oporto über die E
gänge vom 8 bis zum 17. September 1832. *)

Don Miguels Truppen suchten am 8ten durch einen
griff auf der Südseite des Douro das von einer Anhöh
ganze Vorstadt Villanova überblickende Kloster la Serr
nehmen, dessen Besatzung aus einigen Kompagnien des
Bataillons und den Freiwilligen von Villanova, in Allem 5
600 Mann bestand. Gegen 8 Uhr hörte man in einiger
fernung von der Lissaboner Straße schießen. Gegen 9
sah man, wie Don Miguels Streitmacht in vollem Ma
den Hügel herabkam. Um halb 10 Uhr wurde das Feuern
heftig, und um diese Zeit war es, wo dem Gouverneur
Bernardo Sa, der eben längs Pao de Bandeiro hinzog,
einer Flintenkugel der rechte Arm zerschmettert wurde.

Auch Major Marcelli wurde am Arme verwundet.
Gouverneur traf trotz der Wunde, die er verheimlichte,
größter Kaltblütigkeit seine Anstalten und sah völlig schla
tig die Besatzung von Serra, ehe er die Brücke übersch

*) Aus englischen Blättern. London, den 25 Sept.

welche hierauf abgetragen wurde, da man es für unräthlich hielt, die nicht zu vertheidigende Stellung von Villanova behaupten zu wollen. Die Besatzung daselbst war vom besten Geiste beseelt, welches sie dadurch bewies, daß sie, als die Brücke abgebrochen und sie also sich selbst überlassen wurde, in den lauten Ruf: es lebe Dona Maria II ausbrach.

Dem Gouverneur Sa, der schon früher ein Auge im Dienste verloren hatte, wurde nun der Arm abgenommen. Von halb 3 Uhr an machten Don Miguels Truppen ein unaufhörliches Musketenfeuer aus den Häusern von Villanova auf die Stadt, welches aber wenig Schaden anrichtete wegen der Fässer und Säcke mit Sand längs der Mauer des Quais, und weil man auf sie wieder hinausschoß, wo sie immer sich zeigten. Die Hälfte ihrer Kugeln fiel in den Fluß.

Der kaiserl. Schooner Azor legte sich nahe an der Mauerseite des Quais vor Anker und feuerte auf die Rua Directa von Villanova, der er gerade gegenüber lag, mit solchem Erfolge, daß sich Niemand dort aufzuhalten wagte. Um die Guerillas zu vertreiben, mußte er, so sehr er auch das Eigenthum zu schonen suchte, selbst in die gegenüber liegenden Häuser schießen. Das Miguelistische Korps hatte 3 Artilleriestücke, 2 Neun- und 1 Zwölfpfünder, womit es eine Zeit lang das Kloster Serra beschoß, kam aber später weiter zum Fluß herab und feuerte nun auf die Batterie bei der Viktoriakirche, die aus zwei sehr gut bedienten und die Lissaboner Straße völlig beherrschenden Zweipfündern bestand.

Der Kaiser kam zu den Kanonieren herab und sagte ihnen, daß sie, wenn ihnen auch die Miguelisten überlegen seyen, doch leichtes Spiel hätten; er richtete selbst die Kanonen und that einige treffliche Schüsse. In kurzer Zeit wurde der Wald, welcher das Kloster rings einschloß, von drei Seiten niedergehauen, so daß ein kleiner Raum umher völlig gelichtet ward. Und gerade hier breiteten Don Miguels Truppen sich aus, statt von der Seite, wo der Wald noch stehen geblieben, vor-

wärts

wärts zu rücken. Die Freiwilligen von Villanova, meistens Leute, die erst seit 14 Tagen oder 3 Wochen, ja einige gar erst seit 3 Tagen unter den Waffen waren, da sie durch das letztere Dekret zum Dienste gezwungen (pressed) wurden, hatten die Holzräume und Scheunen hinter den Klostergärten besetzt; sie stellten sich ganz erstaunt, den Feind so nahe vor sich zu erblicken, und thaten, als wollten sie sich noch einigen Schüssen zurückziehen, bald aber legten sie ihre eigentliche Absicht an den Tag: sie hielten nämlich unter einigen Bäumen still und thaten keinen Schuß, bis der Feind über die Mauer heraufgekommen war, dann aber fielen sie mit dem Bajonnette über ihn her, so daß er in weniger als einer Minute verschwunden war.

Der Oberstlieutenant der Miliz, von Tondela, welcher die Freiwilligen zu diesem Wagestück anführte, fiel dabei todt von seinem verwundeten Pferde. Vor dem Seminar standen zwei oder drei leichte Feldstücke, welche beständig thätig waren. Nördlich hörte man von Zeit zu Zeit kanoniren, und die Vorposten scharmuzirten den ganzen Vormittag über. Dort standen die Truppen des Generals Santa Martha, die man in der Nacht vorher sehr zahlreich anrücken sah. Die Unsern saßen innerhalb der Linien ganz gleichgültig bei ihren Kesseln, wo sie sich mit gekochtem Reiß und Zwiebeln erfrischten, oder an der Sonne wärmten.

Auf der Straße von Guimaraens, nahe bei Agoa Ardente, jenseits der Congregadas, dem höchsten Punkte des Terrains, stand eine andere den Studenten oder akademischen Freiwilligen von Coimbra anvertraute Batterie. Auf den Congregadas selbst befand sich mit seinem Gefolge der Kaiser und ergötzte sich mit dem Abfeuern einiger Rundschüsse, worin er große Geschicklichkeit besitzt. Man hatte das feindliche Heer vor Augen; die Piquets feuerten beständig, und die langen Feuerschlünde der Batterien Don Pedro's vertrieben Santa Martha aus seiner Stellung.

Das Piquetfeuer längs der ganzen Nordseite dauerte bis Nachts um 9 Uhr. Um diese Zeit rückte ein Truppenkorps Don Miguels bis zu dem Terrain, wo die Engländer standen, heran; Oberst Hodges griff sie mit zwei oder drei Kompagnien an und zerstreute sie auf allen Punkten. Nun hörte das Feuern auf und begann um 2 Uhr Morgens wieder. Hier fiel nichts Wichtiges vor, als daß der Anführer der Franzosen Graf de St. Leger, von einer Kugel, die sein Pferd dahinstreckte, eine leichte Kontusion erhielt.

Seit Povoas abreis'te, hat Abreu das Kommando über die Truppen auf der Südseite; doch befehligte er gestern nicht; es war wohl entweder Alphonso Furtad, ein Bruder des Grafen Barbacena, oder Oberstlieutenant Poerito. Im Serrokloster befehligte gestern Major Brave; der Verlust war sehr unbedeutend; wie ich höre — 3 Todte und 6 Verwundete; die Belagerer dagegen sollen 60 Todte verloren haben; nur 4 oder 5 Gefangene wurden gemacht. Die Belagerer sollen auf dieser Seite 5000 Mann stark gewesen seyn.

Der Besatzung von Serra wurde in der letzten Nacht die Hülfe von 200 Mann, mit Einschluß einer Kompagnie Franzosen angeboten, sie lehnte es aber ab und bat bloß um 200 Gewehre für ihre Landsleute aus Villanova, die sich mit ihnen im Kloster eingeschlossen. Man schickte die Gewehre. Sie haben 20,000 Rationen Brod und Wein und Ueberfluß an Fleisch und Vieh; vor Hunger sind sie auf jeden Fall sicher. Die Verschanzungen um das Kloster haben eine ziemliche Ausdehnung.

Es ist jetzt 3 Uhr (Sonntag), und seit 10 Uhr bis jetzt dauerte eine starke Kanonade von und gegen Serra. Um dem Feuer der Miguelisten von Villanova zu begegnen, wurde noch ein zweites Schiff — die Amelia — den Fluß herauf gebracht und vor Anker gelegt. Es würde eine große Wohlthat seyn, wenn eine gänzliche Räumung Villanova's erzwungen werden könnte, da Don Pedro es sonst zusammenschießen lassen müß-

te, damit nicht sein Gegner sich darin festsetze und ihn beständig neckt.

Jene Beschießung aber würde die Vernichtung einer grossen Masse brittischen Eigenthums herbeiführen, da sich daselbst alle Lebensmagazine befinden. Eine andere Alternative wäre ein allgemeiner Angriff. Alles, was Vorsicht, Energie und Thätigkeit vermögen, ward gethan; die Soldaten sind voll Vertrauen, und der Geist des Volks könnte nicht besser seyn.

Bürger aller Klassen thaten während der letzten Nacht in den Linien Freiwilligendienste. (?) Der Schooner Acor, der gestern ununterbrochen dem Feuer von Villanova ausgesetzt war, hat an Bord bloß 1 Offizier und 8 Mann Verwundete. Darnach kann man ermessen, wie der Verlust im Serrakloster so klein seyn konnte, als er oben dargestellt wurde.

10 Uhr. Man hielt für nöthig, sich eines kleinen Erdhügels bei der Bragastraße zu versichern, in dessen Besitz sich die Miguelisten gesetzt hatten und auf den sie Geschütz aufpflanzen konnten. Das 18te Regiment ward daher beordert, den Feind zu verdrängen, der sich hartnäckig vertheidigte, nach einiger Zeit aber zurückgedrückt wurde und 15 Todte und 5 Verwundete auf dem Platze ließ.

Das 18te Regiment soll 17 Verwundete haben. Auf andern Theilen der Linie fielen kleine Scharmützel vor, wobei die brittischen Vorposten einige geschickte Ueberfälle machten. Mehrere Miguelistische Offiziere wurden getödtet und auf dem Platze gelassen, auf dem sie fielen. Mönche sind die Hauptanführer der Miguelistischen Freiwilligen und Guerillas; man sieht sie an der Spitze ihrer bethörten Haufen laden und schießen.

In den letzten drei bis vier Tagen kamen einige Deserteurs, alle von der Linie. Hätten wir nur ein Paar Nächte mehr Regen gehabt, so würde ihre Zahl noch größer gewesen seyn.

Vom 10ten September Nachts. Heute geschah kein Angriff. Diesen Morgen ankerte noch ein Schiff, die

Sloop Terceira, Villanova gegenüber, das die Miguelisten noch immer besetzt halten. Morgens war ihr Feuer ziemlich matt, Nachmittags aber wurde es lästig. Die Freiwilligen vom Serrakloster machten daher gegen 3 Uhr einen Ausfall, rückten kühn am Ufer vor bis zur Rua directa von Villanova, wo sie einige Häuser von den Miguelisten säuberten. Die letzten erhielten aber bald Verstärkung; auf der andern Seite setzten von Don Pedro's Schiffen drei Boote voll Engländer über.

Indessen war der Feind zu stark, um hier etwas Wirksames ausrichten zu können, so daß gegen Sonnenuntergang die Freiwilligen nach Serra zurückkehrten und die Seeleute sich wieder einschifften. Die Unsern hatten sich hinter einer Barrikade von Weinfässern und Sand aufgestellt. Der Verlust des Feindes ist unbekannt; der diesseitige war der Zahl nach unbedeutend; aber es fiel der tapfere Freiwillige, der den Ausfall anführte, und Lieutenant Ruxton, vom Mindello, wurde nebst Einigen von der Bootsmannschaft verwundet.

Während dieß hier vorging, versuchten das 8te Schützen- und das 24ste Linien-Regiment Don Miguels einen neuen Angriff auf das Serrakloster, wurden aber bald zurückgeschlagen, da die französischen Korps vom Seminario und Prado d'Obispo (diesseits des Flusses) sie mit einem dichten Feuer in die Flanke nahmen und die Besatzung sie zu gleicher Zeit von vorn empfing. Im Laufe des Tages fielen mehrere Rundschüsse in die Stadt und beschädigten einige Häuser; kurz nach Beginn der Nacht fielen auch die zwei ersten Bomben. Man glaubte, sie seyen nach dem Pulvermagazine bei der Cordoaria gerichtet. Durch einen seltsamen Zufall fielen die Bomben gerade in die Häuser zweier von Don Miguels besten Freunden, worunter einer der Schwiegersohn des Miguelistischen Generals Teixeira. Das Pulver ward aus jenen sehr bloßgestellten Orten in die festen Gewölbe der Gefängnisse gebracht; aber während es hingeführt wurde, hätte ein unglücklicher Schuß die halbe Stadt auffliegen machen können.

Der neue brittische Konsul, Oberst Sorel, traf diesen Morgen ein. Er kam zu Lande von Corunna und war in dem Miguelistischen Hauptquartiere zu Agoa Santos, wo er die Miguelistischen Generale Gaspar Teixeira, Santa Martha, Carbozo und Sir John Campbell sah. Sie wollten ihn nicht durch ihre Linien in die Stadt lassen, sondern gaben ihm ein Geleit nach Matozinhos, wo er sich einschiffte. Ich hatte Gelegenheit, mit einem gebildeten Spanier zu reden, der denselben Weg machte und Interessantes zu erzählen weiß. Er kam von Vigo nach Guardia, am spanischen Ufer des Minho und setzte über nach Caminha.

In dieser Stadt waren die Einwohner entschiedene Anhänger Don Pedro's und der Konstitution, erklärten, Don Miguel könne sich nicht halten, machten sich lustig über den Gedanken, Oporto einzunehmen, und versicherten den Reisenden, er werde keine Schwierigkeit finden, in die Stadt zu kommen. Als er sich aber Viana näherte, traf er eine andere Volksstimmung und andere Nachrichten; dort und das ganze Land her bis Oporto zeigte sich ein wahrhaft fanatischer Enthusiasmus für Don Miguel.

In Viana, Barcelos und den andern Städten auf der Route war Niemand zu Hause geblieben als die Weiber; die Männer alle waren ausgezogen zur Miliz und zu den Guerillas, und die ganze Bevölkerung sammt den Truppen freute sich im Voraus auf die Plünderung von Oporto und jubelte über die Rache, die sie an den Malhados nehmen würden. Die regulären Truppen schätzten sie auf 6 bis 7000 (!) Mann, gut equipirt, besonders die Kavallerie, welche prächtig ausgerüstet ist.

Die Guerillas sind sehr zahlreich, aber ärmlich bewaffnet, mit Messern, Sensen, Bajonnetten auf langen Stöcken, ja manche bloß mit Prügeln. In Alferra, einem Dorfe ungefähr vier Leguas von hier, waren vier Stücke schweres Geschütz, für welche Lafetten gebaut wurden. Dann wurden sie auf Och-

senkarren nach den Linien vor der Stadt geführet, wo sich bereits einige schwere Mörser befanden, deren Lafetten auch noch nicht ganz vollendet waren. Ueberall erschienen die Mönche als die Umtreiber und Aufreger des fanatischen Geistes des Volks, das nicht mehr vernünftigen Wesen, sondern wahren Teufeln gleicht. Besonders verwünschen und verfluchen sie die Engländer.

In den letzten Tagen fielen einige Guerillabanden auf die südlich vom Flusse gelegene Wohnung eines brittischen Arztes, Dr. Rumsey, raubten alles Geld, Geschirr ꝛc., kehrten den andern Tag wieder und trafen diesmal den Arzt selbst, mißhandelten ihn aufs furchtbarste mit den Bajonnetten und Gewehrkolben, ja einer schoß nach ihm; er flüchtete sich seitdem in die Stadt, da, wenn eine spätere Bande nichts mehr zu plündern gefunden hätte, sie ihn sicher ermordet haben würde.

Ich vergaß oben zu sagen, daß der Offizier, der den Konsul geleitete, sein Pferd in Empfang nahm, das man nicht in die Stadt lassen würde; er sagte ihm, es sollte ihm sicher zugestellt werden in zwei oder drei Tagen, wo sie gewiß in Oporto einrücken würden. Bis jetzt aber sind sie nicht gekommen, und in diesem Augenblicke ist Alles still und stumm wie das Grab.

Vom 11 September. Diesen Morgen um 4 Uhr ward wieder ein Angriff auf das Serrakloster gemacht, aber abermals abgeschlagen. Heute soll die Besatzung eine kleine Verstärkung erhalten haben, so daß sie jetzt 1000 Mann stark ist. Das gestrige Treffen muß sehr bedeutend gewesen seyn. Dr. Rumsey, dessen Wohnung hart an der Straße von Guijo liegt, versichert bestimmt, am Sonnabend Nachts und Sonntag Morgens (8ten und 9ten) 124 Karren voll Verwundeter — auf jedem 3 bis 4 — gezählt zu haben, ja man habe ihm gesagt, in der zweiten Nacht seyen noch mehr des Wegs gefahren worden.

Ein Ueberläufer, der in der letzten Nacht kam, sagt aus,

gestern hätten die Miguelisten an Todten und Verwundeten über 150 Mann verloren. Die Guerillas in Villanova haben die Weinmagazine und Waarenlager in Besitz genommen, und verkaufen nun den ganzen Tag über Wein, Oel und Reis um ein Spottgeld.

Heute sah ich ein widriges Schauspiel. Unter den Seeleuten, die übergesetzt waren, um denen die vom Serrakloster ausgefallen waren zu Hülfe zu kommen, befand sich auch ein Neger, ein kühner und trefflicher Bursche. Er ward von einer Kugel getroffen und blieb todt auf dem Platze; Niemand dachte daran den Leichnam wegzuschaffen, und heute kam ein Schwein und fraß ihn an. Eines der Schiffe schoß nach der Bestie, aber der brave Neger liegt noch unbegraben.

Man sagt, General Carbozo, der Victon von Miguels Armee, sey von der Nordseite herangezogen, um la Serra zu nehmen.

Ein Dampfboot und ein Schooner kamen aus England an, mit 150 Mann Verstärkung und Munition für die Truppen. Auch kamen Congrevesche Raketen mit der nöthigen Mannschaft; die Portugiesen werden erstaunt seyn, wenn sie die ersten fliegen sehen. Uebrigens ging der heutige Tag ruhig vorüber.

Vom 12 September. Vergangene Nacht war Alles ruhig bis gegen 10 Uhr, wo ein unbedeutendes Vorpostengefecht stattfand und zu gleicher Zeit ein Angriff auf das Serrakloster gemacht wurde. Wir hörten diesseits des Flusses deutlich die Vivas der Besatzung, als der Feind sich wieder zurückzog. Um dieselbe Stunde begannen auch die Mörser wieder gegen die Stadt zu spielen; die meisten Bomben fielen in Gärten und gruben sich in die Erde, ohne zu springen. Heute Morgens um 3 Uhr ward la Serra zum fünfzehntenmal angegriffen. Offenbar beabsichtigte man einen Ueberfall, aber Alles war munter, und die Angreifer wurden

abermals zurückgeschlagen. Heute Nacht kamen mehrere Linienſoldaten als Ueberläufer.

Vom 13 September. Ich ſchrieb vorgeſtern, die Miguelisten würden nicht wenig erſtaunt ſeyn, wenn ihnen Congreveſche Raketen entgegen ſauſen; ſie hatten ſolche indeſſen vor uns, denn in vergangener Nacht haben ſie, wie ich höre, uns einige zugeſchickt. Ich ſah ſie nicht, aber an den Bomben konnte ich nicht zweifeln, da geſtern eine in die Fenſter des dem meinigen gegenüber ſtehenden Hauſes fuhr. Viel müſſen ſie nicht haben, oder ſie gehen ſehr ſparſam damit um, da in keiner Nacht mehr als 10 bis 12 kommen. Schaden verurſachten ſie bis jetzt wenig, aber an Schlaf iſt, bei dem Geräuſche der Exploſionen und den Antworten unſerer Batterien, wenig zu denken.

Unter dieſen Umſtänden ſind die Verſchanzungslinien der ſicherſte Platz; ſie werden von den Miguelisten nicht angegriffen, dagegen Leben und Eigenthum der ruhigen Bürger und Fremden. Doch ſoll der General, der die Diviſion auf dem ſüdlichen Ufer befehligt, der Plünderung alles Eigenthums in Villanova Einhalt gethan haben. Man bemerkte, daß in mehrern Wohnungen Lichter unter die Fenſter geſtellt wurden, wie man glaubt als Signale für den Feind von ſeinen hieſigen Freunden. Aus mehrern Gründen zweifle ich nicht, daß dieß der Fall iſt; es fielen auch deßwegen heute mehrere Verhaftungen vor.

Zum Schutze des brittiſchen Eigenthums ſoll morgen ein Offizier mit weißer Flagge von dem brittiſchen Konſul abgeſchickt werden, um dem Miguelistiſchen Oberbefehlshaber eine dießfallſige Mittheilung zu machen; man ſchätzt, daß ſich 80,000 Pipen Wein hier befinden, die faſt zur Hälfte brittiſches Eigenthum ſind und einen Werth von beinahe einer Million Pfd. St. haben.

Vom 14 September. Den geſtrigen Tag und die heutige Nacht wurden wir in Ruhe gelaſſen, mit Ausnahme

einer kleinen Kanonade von Villanova. Es kamen keine Bomben. Der Verlust der Miguelisten vor la Serra muß bedeutend seyn, da die Belagerten ganz gedeckt fechten und 9 Kanonen haben. Hier ist man voll Siegeshoffnung; nur scheint man zu viel auf fremde Verstärkungen zu vertrauen, und entschlossen, bloß defensive zu Werke zu gehen. Ein wenig mehr Unternehmungsgeist wäre gewiß von Nutzen.

Die zwei vergeblichen Exkursionen nach Pennafiel und Santo Mohondo haben die Offiziere vielleicht zu vorsichtig gemacht und von Versuchen abgeschreckt, die mit großem Vortheil unternommen werden könnten. Was die Vertheidigung betrifft und die Macht, den Feind außen zu halten, ist freilich kein Schatten von Gefahr. Die Stadt ist fortwährend gut mit Lebensmitteln versehen; bloß Brod stieg im Preise.

Die Einwohner von Villanova waren gerade in der Kirche, als sie hörten, die Miguelisten kämen; schnell rannte Alles heraus und flüchtete sich nach la Serra, wo nun viele Familien sind, und die Weiber so kühn fechten als die Männer. Als die Nonnen von Santa Clara letzthin die Vivats von la Serra hörten, sprangen in der Freude ihres Herzens alle ans Fenster, weil sie glaubten, es bedeute einen Sieg der Miguelisten; da kam gerade eine Miguelistische Kugel geflogen, von der eine der schönsten tödtlich verwundet wurde.

Ueberhaupt ist es seltsam, daß die Bomben meist die Wohnungen von Miguelistischgesinnten trafen. Die Schiffe im Flusse waren genöthigt, auf ein Nonnenkloster in Villanova zu schießen, aus dessen Fenstern die Guerillas uns neckten; jetzt aber werden die frommen Damen in Ruhe gelassen, da ihre Gäste sie verließen. Zwei Kapitäne von Handelsschiffen ließen sich in letzter Nacht von einigen Sirenen verführen, in der Stille an der Südseite des Flusses, beim Lazaretto, zu landen. Sie wurden gleich von den Gue-

villas aufgegriffen und vor die befehlshabenden Offiziere in Villanova gebracht. Dort wurden sie von Sir John Campbell angeredet, der sie Narren schalt, daß sie hier zu landen gedächten; dann schwur er, daß er die im Flusse stationirten Schiffe Don Pedro's schnell verjagen würde, wenn er nicht die britischen Handelsflagge schonen müchte; dabei schimpfte er auf Lord Grey und Lord John Russell, auf deren Haupt Alles, was jetzt vorgehe, falle.

Eigennutz vermag viel; wenigstens versichert man hier, dieser Campbell sey bloß deswegen so eifrig für Don Miguel, weil er ihm früher eine große Summe Geldes geliehen. Leutenant Elliot und ein hiesiger englischer Handelsmann überbrachten die (oben berührte) Mittheilung des britischen Konsuls nach Villanova. Sie wurden mit großer Aufmerksamkeit behandelt und erhielten die besten Versicherungen.

Einem armen Weibe, das Mehl in die Stadt bringen wollte, schnitten die Guerillas die Nase ab.

Vom 15 September 12 Uhr. Heute Nacht kam eine doppelte Ladung Bomben, wie es scheint, zur Entschädigung dafür, daß sie uns die Nacht zuvor in Ruhe gelassen hatten. Sie thaten äußerst wenig Schaden. Der Angriff von Villanova her scheint jetzt einer der bedeutendsten werden zu sollen, denn dort befehligen jetzt Santa Martha und Sir John Campbell. Die Offiziere in Santa Martha's Hauptquartier stoßen laute Drohungen gegen Oporto aus; sie würden, sagen sie, keinen Stein auf dem andern lassen; schon siebenzehn Revolutionen habe die Stadt gesehen, diese aber solle die letzte seyn.

Während der Nacht richteten sie eine Bierpfünderbatterie gerade über Villanova auf und feuern daraus seit Tagesanbruch ohne Unterlaß. Die diesseitigen Batterien antworten gut, und hoffentlich werden die jenseitigen Kanonen bald demontirt seyn. Auf den Verschanzungslinien zum

durchaus nichts vor; kaum fiel dort in diesen zwei Tagen ein Schuß. Vor la Serra war gestern Abend um 9 Uhr und diesen Morgen um 2 Uhr leichtes Gewehrfeuer. Einige englische Familien haben sich an Bord der Schiffe begeben; noch mehrere werden ihrem Beispiele folgen.

Vom 17 September halb 9 Uhr. Die Vierpfünderbatterie ward vorgestern in wenigen Stunden demontirt, und bis zur vergangenen Nacht machten die Miguelisten keinen Versuch, sie wieder herzustellen. Diesen Morgen aber war die Batterie wieder aufgerichtet, und mit Tagesanbruch begannen die Miguelisten auf die Villanova gegenüberliegenden Schiffe Amelia und Açor zu schießen; und da die Amelia an mehreren Stellen durchlöchert wurde, so fuhr sie so eben den Fluß herunter.

Gestern ward ein Ausfall gemacht, wobei zwei Miguelistische Batterien bei Agoardente genommen wurden. Die Scharmützel dauerten den ganzen Tag. Gegenwärtig donnert es von beiden Seiten, und ich glaube, daß bis 12 Uhr die Batterie in Villanova abermals kampfunfähig seyn wird. Ich befinde mich an Bord der Lusitania, die etwas außer dem gegenwärtigen Schußbereiche liegt.

Vom 18 September. Es ist sehr zu bedauern, daß man im Serrakloster kein schweres Geschütz hat, da man von dort ganz Villanova beherrscht, und Don Miguels Truppen verhindern könnte, nur eine einzige Batterie aufzurichten. Am Sonntag (16ten Morgens) ward von einem Korps von ungefähr 800 Mann von Matozinhos her ein Angriff auf das Dorf San Joao da Foz gedroht. Es befanden sich gegen 200 Mann Kavallerie darunter, die bis zum Leuchtthurme von Foz vorrückten.

Der Besitz des Schlosses Joao da Foz würde den Miguelisten eine Position geben, von der sie die Barre beherrschen könnten; doch ist es höchst unwahrscheinlich, daß man ihnen dieß gestatten werde. Wahrscheinlich wollten sie bloß einen Plän-

derungsbesuch im Dorfe machen und das Vieh wegtreiben. Die Einwohner trieben daher ihre Ochsen nieder auf den Sand, unter die Kanonen des Schlosses. Eine Truppenabtheilung ward aus dem Schlosse gegen die Marodeurs ausgesandt, die indessen bald ohne Kampf sich wieder zurückzogen, wahrscheinlich weil längs der ganzen Linie das Feuer begann.

Vom 19 September. Man soll hier Kunde erhalten haben, General Teixeira beabsichtige für Sonntag Abend (16ten) einen ernsthaften Angriff auf die Linien. Seit einer Woche arbeiteten die Miguelisten an der Aufrichtung von Batterien dem Centrum der Linien von Agoardente gegenüber. Von diesem Punkte aus ward also ein Ausfall angeordnet, um jene Batterien zu vernichten, was den Ausfallenden auch vollständig gelang.

Zwei Bataillone Caçadores (Schützen) zogen Nachmittags aus und überraschten den Feind so vollständig, daß sie ihren Zweck mit Leichtigkeit erreichten. Die Miguelisten waren gerade mit dem Putzen ihrer Geräthschaften beschäftigt, da fielen die Caçadores auf sie, tödteten einige, nahmen mehrere gefangen, machten sich dann kaltblütig an das Einreißen und Umstürzen der Batterien, verbrannten einige Häuser, die ihren Gegnern Schutz gaben, und kehrten darauf in Kolonnen zurück, voraus die Musik, welche die konstitutionelle Hymne spielte.

Sie marschirten so ruhig, als kämen sie von der Parade, und brachten die Faschinen mit, welche der Feind zum Bauen der Batterien gebraucht hatte. Dieser nothwendige Angriff veranlaßte eine Erwiderung von der andern Seite, und bald füllten ganze Schaaren Miguelistischer Truppen die Fronte von den Linien. Schnell entspannen sich längs der ganzen Linie Scharmützel, und hörten erst mit Untergang der Sonne auf.

Auf der rechten Seite der Linie, wo die Engländer stehen, wurde das Feuer scharf, da die Miguelisten sehr zahlreich und

mit großer Kühnheit verrichten, auf die tapferste Weise von zwei Offizieren geführt, die sich sehr auszeichneten — hier eine Seltenheit, da die Miguelistischen Offiziere sich bis jetzt nichts weniger als heldenmüthig bewiesen. Die auf diesem Punkte unter dem Kommando des Majors Shaw stehenden Vorposten der Engländer und Caçadores wurden von ihren sehr vorgerückten Stellungen zurückgedrängt, und eine zehnmal stärkere Macht drückte heftig auf sie.

Sie zogen sich jedoch schön zusammen und formirten sich um einen kleinen Hügel im offenen Felde, wo sie freilich sehr im Nachtheile standen, da der übermächtige Feind längs der Feldmauern von zwei Seiten sich aufstellte, und ohne Unterlaß auf sie losfeuerte. Ich war ein Zuschauer des Treffens und nicht wenig auf den Ausgang gespannt.

In diesem Augenblicke rückte eine Abtheilung von fünfzig Rothröcken, unter Major Staunton's Kommando, zu ihrer Hülfe heran, und schnell änderte sich der Anblick des Feldes. Der Feind ward trotz seiner Ueberzahl in eilige Flucht geworfen, und ließ die Engländer im Besitze alles dessen, was sie am Morgen hatten, ja, wenn sie wollten, einer noch größern Ausdehnung. Aber leider fiel schon in den ersten Minuten des Kampfs der tapfere Major Staunton tödtlich verwundet; Lieutenant Jenkins erhielt eine Wunde in den Schenkel; außerdem hatten die Engländer und die Schützen zusammen 3 Todte und 28 Verwundete.

Der arme Staunton starb am andern Morgen um 6 Uhr und ward gestern mit allen militärischen Ehren auf dem englischen Kirchhofe beerdigt. Er war ein schöner junger Mann von 28 Jahren, und wird allgemein bedauert, als Mensch wie als Soldat. Der Verlust der Offiziere ist im Verhältnisse weit größer als der Gemeinen; am Sonntag allein wurden sieben getödtet und verwundet; seit der Landung fielen nicht weniger als 16. Offiziere.

Der Grund liegt in ihrer Tapferkeit; stets sind sie an der Spitze ihrer Soldaten, während die Miguelistischen Offiziere immer hinter den Soldaten stehen, worüber die Gefangenen und Ueberläufer sich laut beklagen; General Cardozo soll deßhalb mehrere mit Vorwürfen überhäuft und einige streng bestraft haben.

Heute Abend begannen die Mörser von Villanova früher zu spielen als gewöhnlich, um ihre Freunde, welche die Linien angriffen, zu unterstützen. Am Montag (17ten) Morgens hatten sie nämlich ihre Batterien wieder hergestellt, und schossen wieder von Tagesanbruch an. Ihr Hauptzweck war die Vernichtung der kleinen Kriegsschiffe im Flusse. Diese mußten nothwendig sehr leiden und zwei von ihnen, die Amelia und der Açor, wurden den Fluß hinunter, nach dem Arsenale geschafft. Die Amelia erhielt drei oder vier Schüsse durch und durch, befindet sich aber jetzt in Rekonvalescenz.

Die Miguelisten schossen einige Stunden lang gegen die Stadt und thaten den Häusern beträchtlichen Schaden, besonders in der Rua do Bello Monte, wo ein armer Knabe getödtet und einige Personen hart verwundet wurden. Auch warfen sie den ganzen Morgen über Bomben in die Stadt, von denen einige viel Unheil anrichteten. Diesen Morgen wurden auch der Schiffsführer und der Unterschiffer der Amelia getödtet. Endlich brachten die dießseitigen Kanonen ihre Batterie zum Schweigen, und die Stadt konnte Abends ein wenig leichter athmen. Während der Nacht aber stellten sie ihr Geschütz wieder auf und begannen mit Tagesanbruch das Feuer wieder.

Auch wurden Bomben hereingeworfen, von denen eine in die Kirche der Cordoaria schlug; eine andere fiel auf das Hotel, in welchem der brittische Konsul und der Obrist Hare wohnen; eine dritte schlug in das Militärspital, das St. Bentokloster, wo sie zwei Menschen tödtete und einen tödtlich verwundete.

In der letzten Nacht kamen auch einige Congrevesche Ra-

beten herumgeflogen. Das Haus eines Hrn. James, eines sehr angesehenen brittischen Handelsmanns, wurde fürchterlich zugerichtet von einer Bombe, die unter dem Portal platzte und einem Bedienten, der sich hinter dasselbe geflüchtet hatte, das Bein zerschmetterte. Zwei fielen auf das ehemalige Pulvermagazin; wie glücklich, daß jetzt kein Pulver mehr darin war!

Ein wenig nach 9 Uhr ward ein heftiger Angriff auf die Linke und auf das Centrum der Linie gegen Monte Pedral gemacht, eine Position, nach der die Miguelistischen Offiziere eifrig trachten, da in der Umgegend ihre Kavallerie gut agiren könnte. Eine Stunde lang war das Feuer heftig, wo dann der Feind sich zurückzog, nachdem sein Versuch völlig mißglückt war. Der dießseitige Verlust war höchst unbedeutend; wenn ich recht berichtet wurde, betrug er nur zwei Verwundete.

Ich habe Ihnen nun einen Ueberblick der Ereignisse gegeben, und würde mich glücklich fühlen, wären sie von irgend einem entscheidenden Resultate begleitet gewesen. Aber aus Mangel einer zum Angriffe zureichenden Macht muß Don Pedro stehen bleiben, wo er ist, und aus Mangel an Kühnheit von der andern Seite ist eine große Bewegung der Gegner unwahrscheinlich. Nur Eines ist gewiß: wenn das Geschütz und die Kriegsvorräthe, die man erwartet, nicht bald ankommen, und wenn das dießseitige Feuer nicht so unterhalten wird, daß die Höhen über Villanova völlig gesäubert werden, so wird es nächstens unmöglich seyn, noch in dieser Stadt zu leben.

Die zwei vorerwähnten Schiffe wurden durch das Feuer der Miguelisten kampfunfähig gemacht, und der Sloop Terceira ging es noch schlimmer: sie sank gestern Morgen unter. Diese Schiffe boten einen großen Schutz gegen das Flintenfeuer von Villanova, jetzt aber ist die ganze Linie der Quais völlig bloßgestellt, und wenn die Miguelisten wollen, so können sie den ganzen untern Theil der Stadt durchaus ungangbar machen. Ein anderer Punkt, auf den ich Ihre besondere Aufmerksam-

seit lenken möchte, ist die völlige Schutzlosigkeit, in der Leben und Eigenthum der hiesigen Engländer sich befinden.

Zwar kreuzt ein brittisches Geschwader vor der Barre, aber was den Schutz betrifft, so ist es gerade, als wäre es in Canton oder Rio Janeiro. General Santa Martha sagt, alles Eigenthum solle, so weit es möglich sey, geachtet werden; zu gleicher Zeit aber gibt man klar zu verstehen, daß wenn die Stadt mit Sturm genommen würde, so werde es unmöglich seyn, die Guerillas und die Soldaten im Zügel zu halten.

Vor der Barre sind jetzt — da das Linienschiff Talavera gestern ankam — vier brittische Kriegsschiffe. Zwei davon — der Orestes, mit 20, und die Childers mit 18 Kanonen — könnten innerhalb der Barre kommen und im Fall der Noth einige Hülfe bieten. Wie ich höre, wurden der brittischen Regierung Vorstellungen über diesen Punkt gemacht, dessen Nothwendigkeit hier Jedermann in die Augen springt; aber Lord Palmerston soll strenge Befehle gegeben haben, daß in keinem Fall ein brittisches Schiff in die portugiesischen Gewässer komme, da die spanische Regierung dieß gleich als Vorwand ergreifen könnte, um zu erklären, England habe die Neutralität verletzt.

Dieß mag für die Regierung zu Hause wohl ganz schön in der Theorie seyn, wenn aber Tausende von Britten das Opfer werden, was unvermeidlich geschehen wird, im Falle diese wüthenden Milizen und Guerillas hereinkommen, so wird über die Regierung ein Sturm des Nationalunwillens losbrechen, gemischt mit Verachtung, daß sie, aus Furcht vor Ferdinands Camarilla, ihre Brüder preisgab. Sehr wahrscheinlich wird jetzt das schlechte Wetter beginnen, wo es den Schiffen unmöglich ist, ihren Ankergrund zu halten. Dann wird der Schein von Achtung, den ihre Gegenwart noch einflößt, vollends aufhören. Vielleicht wochenlang ist die Barre nicht zu passiren, und dann können unsere Seeleute keine Hülfe bringen,

selbst

selbst wenn sie Engländer unter ihren Augen zu Grunde gehen sehen.

Miguels Eskadre verlor, wie Sie gehört haben werden, ihr Dampfboot und segelte dann nach Süden, während sich Sartorius windwärts von ihr hielt, einen günstigen Moment erwartend. Am 15ten d., als ihnen das Dampfboot City of Edinburgh begegnete, waren beide Geschwader ungefähr 100 Meilen vom Lande, in der Breite vom Kap St. Vincent. Sie segelten ungefähr vier Meilen von einander, gerade so, wie sie Lissabon verlassen hatten, doch ward nicht Ein Schuß abgefeuert.

Miguels Schiffe — sechs an der Zahl — hielten, wie gewöhnlich, nahe zusammen, und Sartorius, der gegen die Uebermacht seiner Gegner nur 2 Fregatten und 2 Briggs hatte, konnte mit einiger Klugheit nicht wagen, mit ihnen anzubinden. Vier Segel gingen von hier ab, und sind nun vor Lissabon, und da beim Absegeln der City of Edinburgh beide Flotten nordwärts lavirten, so wird Sartorius ganz wahrscheinlich mit seinen Verstärkungen zusammentreffen, und dann kann Felix mit seinen Miguelisten auf einen guten Empfang rechnen.

Ich bedaure, daß weder zur See noch zu Lande irgend etwas Entscheidendes geschah. Vergangene Nacht hätte man glauben sollen, bei dem furchtbaren Flintenfeuer, das man hörte, müßten Tausende umgekommen seyn; aber, wenn ich recht berichtet wurde, begannen die Miguelisten so in freundschaftlicher Entfernung zu schießen, daß es unmöglich Schaden bringen konnte, auch waren sie vorsichtig genug, nicht so nahe zu kommen, daß ihnen irgend ein Leid hätte geschehen können, außer durch Rundschüsse und Granaten, die ihnen mit freigebiger Hand zugeschickt wurden.

2.

Kirchenstaat. Sendschreiben (Epistola encyclica) von Sr. Heiligkeit Papst Gregor XVI dem Beispiele ihrer Vorfahren gemäß, nach erfolgter Besitznahme von der Basilica des Laterans, an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Kirche erlassen. Rom, den 16 August 1832. *)

Gregor XVI Papst.

Ehrwürdige Brüder! Heil und apostolischen Segen!

Ihr werdet euch gewiß verwundern, daß Wir, seitdem die Sorge für die ganze Kirche Unserer Niedrigkeit aufgelegt wurde, noch nicht an euch geschrieben haben, wie es doch die von den ersten Zeiten eingeführte Gewohnheit und Unser Wohlwollen gegen euch gefordert hätte. Wir wünschten zwar sehr, sogleich Unser Herz über euch zu ergießen und in Gemeinschaft des Geistes mit der Stimme euch anzureden, mit der Wir in der Person des heil. Petrus beauftragt sind, die Brüder zu befestigen [1]). Allein ihr wisset wohl, durch welchen Sturm von Uebeln und Drangsalen Wir gleich in den ersten Augenblicken Unseres Pontifikats so tief in das Meer hineingeschleudert wurden, daß ihr, wenn nicht die Hand des Herrn Kraft geübt hätte, über Unsern Untergang, den Wir durch die allergräßlichste Verschwörung der Gottlosen darin gefunden hätten, würdet haben seufzen müssen. Das Gemüth sträubt sich, durch die höchst traurige Aufzählung so vieler Gefahren den darüber empfundenen Schmerz wieder zu erneuern, und wir segnen vielmehr den Vater alles Trostes, daß er Uns, indem er die Rebellen zu Schanden machte, aus der nahen Gefahr errettet und, nach Stillung eines so gräulichen Ungewitters, von

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 10 Septbr.

1) Luc. 22, 32.

der Furcht uns zu erholen vergönnt hat. Sogleich haben Wir Uns vorgenommen, mit euch zu berathen, um die Wunden Israels zu heilen; allein die ungeheure Menge von Sorgen, womit Wir bei den Bemühungen, die öffentliche Ordnung wieder herzustellen, überhäuft wurden, hat damals diesem Unserm Willen eine Verzögerung in den Weg gelegt.

Inzwischen ist eine neue Ursache des Stillschweigens hinzugekommen wegen der Verwegenheit der Aufrührer, welche die Fahne der Rebellion abermals aufzupflanzen versuchten. Wir haben zwar eine solche Halsstärrigkeit jener Menschen, deren ungezügelte Wuth durch lange Straflosigkeit nicht allein nicht besänftigt, sondern vielmehr gesteigert wurde, endlich, obgleich mit großer Betrübniß, aus der Uns von Gott verliehenen Gewalt, mit der Ruthe bezähmen müssen [2]), wodurch, wie ihr leicht einsehen werdet, Unsere täglichen Geschäfte von Tag zu Tag noch mühsamer geworden sind.

Allein nachdem Wir nun, was Wir gleichfalls aus denselben Gründen unterlassen hatten, in der Basilica des Laterans nach Weise und Vorschrift Unserer Vorfahren vom Pontifikate Besitz genommen haben, so eilen Wir, alle sonstigen Verzögerungen bei Seite setzend, zu euch, ehrwürdige Brüder, und senden euch zum Zeugniß Unseres Wohlwollens gegenwärtiges Schreiben an diesem höchst freudigen Tage, an welchem Wir den Triumph der Aufnahme der heiligsten Jungfrau in den Himmel feiern, damit Sie, welche Wir mitten in den größten Drangsalen als Schutzfrau und Erretterin erkannt haben, Uns, indem Wir an euch schreiben, gnädig beistehen und Unser Gemüth durch ihre himmlische Eingebung zu jenen Rathschlägen hinlenken möge, welche der christlichen Heerde am heilsamsten seyn werden.

Zwar trauernd und mit einem von Betrübniß beklommenen Herzen kommen Wir zu euch, die ihr, wie Wir wissen,

---

[2]) 1 Corinth. 4, 21.

bei eurem Eifer für die Religion, wegen der widrigen Zeitumstände, von denen sie bedrängt wird, in nicht geringer Besorgniß schwebet. Denn wahrlich könnten Wir sagen, daß die Stunde der Macht der Finsterniß nun da ist, um, wie Weizen, die Kinder der Auserwählung zu sichten [3]). Wahrlich, das Erdreich ist traurig geworden und zerflossen.... Das Land ist vergiftet worden von seinen Einwohnern; denn sie haben die Gesetze übertreten, das Recht verändert und den ewigen Bund zerstört [4]).

Wir reden, ehrwürdige Brüder, was ihr selbst mit euren eigenen Augen sehet, was Wir daher mit gemeinsamen Thränen beweinen. Frohlockend erhebt sich die Gottlosigkeit, die freche Wissenschaft, die ungebundene Zügellosigkeit. Die Heiligkeit der Geheimnisse wird verachtet und die Majestät des Gottesdienstes, die so große Kraft hat und so nothwendig ist, wird von nichtswürdigen Menschen getadelt, befleckt und verspottet. Dadurch wird die gesunde Lehre verdreht, und kühn verbreiten sich Irrthümer aller Gattung. Weder die Vorschriften des Gottesdienstes, noch die Gesetze, noch die Anordnungen, noch die heiligsten Lehren, welche es auch immer seyn mögen, sind vor der Frechheit jener Leute, die da Böses reden, gesichert. Aufs heftigste wird gemißhandelt dieser Unser römische Stuhl des heil. Petrus, auf welchen Christus die Festigkeit der Kirche gebaut hat; und die Bande der Einheit werden mit jedem Tage mehr erschüttert und zerrissen. Man greift das göttliche Ansehen der Kirche an, man zerstört ihre Rechte, man unterwirft sie irdischen Rücksichten und Verhältnissen und gibt sie solchergestalt, um das Maß des Unrechts voll zu machen, in die schmählichste Sklaverei gestürzt, dem Hasse und der Verachtung der Völker Preis. Der schuldige Gehorsam gegen die

---

[3]) Luc. 22, 53.

[4]) Isaiae 24, 5.

Bischöfe wird verletzt, und ihre Rechte werden zertreten. Es erschallen die Akademien und Gymnasien auf furchtbare Weise von neuen Ungeheuern der Meinungen, wodurch der katholische Glaube nicht mehr verborgen und durch versteckte Minen angegriffen, sondern öffentlich und im freien Felde ein schreckbarer und verruchter Krieg gegen ihn geführt wird. Denn, nachdem durch den Unterricht und die Beispiele der Lehrer die Gemüther der Jünglinge verdorben wurden, hat die Religion die härtesten Schläge erlitten und das gräulichste Sittenverderbniß sich allenthalben verbreitet. Aus diesem Grunde sehen Wir dann, nachdem der Zaum der heiligen Religion, durch welche allein die Reiche bestehen und die Kraft und Stärke der Herrschaft befestigt wird, abgeworfen worden, den Untergang der öffentlichen Ordnung, den Verfall der obrigkeitlichen Macht und den Umsturz jeder rechtmäßigen Gewalt überhand nehmen. Und diese so große Menge von Drangsalen ist vorzüglich von der Verschwörung jener Gesellschaften herzuleiten, in welche Alles, was in den Ketzereien und in den abscheulichsten Sekten aller Art irreligiös, schändlich und gotteslästernd ist, vermengt mit allerlei Unrath, wie in eine Grube zusammengeflossen ist.

Diese und mehrere andere, vielleicht auch noch wichtigere Dinge, welche hier aufzuzählen zu weit führen würde, die euch, ehrwürdige Brüder, aber wohl bekannt sind, versetzen Uns ohne Unterlaß in die bitterste Betrübniß, da Uns, auf dem Stuhle Petri, mehr als alle Uebrigen, der Eifer für das ganze Haus Gottes verzehren soll. Da Wir aber wissen, daß Wir Uns in einer Stellung befinden, wo es nicht genug ist, diese unzähligen Uebel zu beweinen, wenn Wir nicht nach Kräften sie auszurotten Uns bestreben, so wenden Wir Uns, um Hülfe zu erlangen, an euren treuen Beistand und nehmen eure Sorgfalt für das Heil der katholischen Heerde in Anspruch, ehrwürdige Brüder, deren bewährte Tugend, Gottesfurcht, ungemeine Klugheit und emsige Bemühungen Uns Muth einflößen und in der großen Betrübniß, worin Wir Uns befinden, Uns

durch höchst angenehme Tröstung aufrecht erhalten. Denn es ist Unsere Pflicht, Unsere Stimme zu erheben und Alles zu versuchen, damit nicht der Eber des Waldes den Weinberg zerstöre, noch die Wölfe die Heerde zerreißen. Es ist Unsere Pflicht, die Schafe nur auf jene Weide zu führen, die ihnen heilsam ist und nicht den leisesten Nachtheil bringen kann. Fern sey es, Geliebteste, es sey fern, daß, wo so große Uebel drängen, so große Gefahren uns bevorstehen, die Hirten ihre Pflicht versäumen und von Furcht betroffen die Schafe verlassen, oder die Sorge der Heerde hintansetzend in Trägheit und Müßiggang erstarren. Lasset Uns daher in Einheit des Geistes Unsere gemeinschaftliche oder besser Gottes Sache führen und lasset Uns gegen den gemeinsamen Feind zum Heile des ganzen Volkes Alle dieselbe Wachsamkeit, Alle dasselbe Bestreben an den Tag legen.

Dieß werdet ihr vorzüglich dadurch leisten, wenn ihr wie es euer Amt erfordert, Acht gebet auf euch selbst und auf die Lehre, und euch beständig zu Gemüthe führet, daß durch jede Neuerung die gesammte Kirche erschüttert werde [5]) und daß nach der Ermahnung des heiligen Papstes Agathon [6]), von dem, was regelmäßig entschieden worden, nichts abgezogen, nichts verändert, nichts hinzugesetzt, sondern Alles dem Worte und dem Sinne nach ungeschmälert bewahrt werden müsse. Dadurch wird die Kraft der Einheit unerschüttert fortbestehen, welche auf diesem Stuhle des heil. Petrus, gleichsam als auf ihrem Fundament ruht, damit dort, wo die Rechte einer ehrwürdigen Gemeinschaft nach allen Kirchen ausströmen, auch für alle eine Vormauer und eine Sicherheit, ein Hafen ohne Fluthen und ein Schatz unzähl-

5) S. Coelest. P. P. Ep. 21 ad Episcop. Galliar.

6) S. Agathon P. P. Ep. ad Imp. apud Labb. Tom. 11 pag. 235. Ed. Mansi.

barer Güte zu finden sey [7]). Um demnach die Verwegenheit derer abzuwehren, die entweder die Rechte dieses heiligen Stuhls zu schmälern, oder die Verbindung der Kirchen mit ihm, die ihnen allein Stütze und Kraft zu gewähren vermag, abzubrechen suchen, präget ihnen den größten Eifer der Treue und aufrichtige Ehrfurcht gegen denselben ein, mit dem heiligen Cyprianus [8]) ausrufend: daß man fälschlich vertraue, in der Kirche zu seyn, wenn man den Stuhl Petri verläßt, auf welchen die Kirche gegründet ist.

Dahin müsset ihr also arbeiten und beständig das Augenmerk richten, daß das anvertraute Pfand des Glaubens mitten in so großer Verschwörung gottloser Menschen, die leider zum Raube und zur Zerstörung desselben geschmiedet worden, bewahret werde. Mögen Alle bedenken, daß das Urtheil über die gesunde Lehre, welche dem Volke vorzutragen ist, wie auch die Regierung und Verwaltung der gesammten Kirche dem römischen Papste zusteht, dem volle Gewalt von Christus dem Herrn gegeben worden ist, die allgemeine Kirche zu weiden, zu regieren und zu verwalten, wie die Väter der Kirchenversammlung von Florenz deutlich erklärt haben [9]). Es ist aber die Schuldigkeit der einzelnen Bischöfe, dem Stuhle Petri mit der größten Treue anzuhangen, heilig und gewissenhaft das Unterpfand zu bewahren und die Heerde Gottes, die bei ihnen ist, zu weiden. Die Priester aber sollen den Bischöfen, die sie nach der Ermahnung des heil. Hieronymus [10]) als Väter der Seele betrachten müssen, unterworfen seyn und nie vergessen, daß schon durch die alten Satzungen ihnen untersagt ist, irgend et-

---

7) S. Innocent. P. P. Ep. 11 apud Constant.

8) S. Cypr. de unitate Eccl.

9) Conc. Florent. Sess. 25. In definit. apud Labb. Tom. 18 col. 527. edit. Venet.

10) S. Hieron. Ep. 2 ad Nepot. al. 24.

was in dem übernommenen Dienste zu thun, und das Lehr- und Predigt-Amt auf sich zu nehmen, ohne den Ausspruch des Bischofs, dessen Gewissenhaftigkeit das Volk anvertraut ist, und von welchem Rechenschaft für die Seelen gefordert werden wird [11]). Es stehe übrigens sicher und fest, daß alle, die gegen diese festgesetzte Ordnung etwas unternehmen, den Zustand der Kirche, so viel an ihnen liegt, zerstören.

Es wäre ferner unrecht und von der Gesinnung der Ehrfurcht, die man den Gesetzen der Kirche schuldig ist, weit entfernt, wenn man die von ihr verordnete Disziplin, wodurch die Verrichtung des Gottesdienstes und die Vorschrift der Sitten und das Verhältniß der Gerechtsame der Kirche und ihrer Diener festgesetzt sind, mit wahnsinniger Frechheit der Meinungen tadeln, oder als gewissen Grundsätzen des Naturrechts zuwiderlaufend bezeichnen, oder behaupten wollte, daß sie mangelhaft oder unvollkommen, oder der bürgerlichen Gewalt unterworfen sey.

Weil es aber, um uns der Worte der Väter von Trient zu bedienen, bekannt ist, daß die Kirche von Christus Jesus und seinen Aposteln unterrichtet worden, und daß ihr von dem heiligen Geiste noch täglich alle Wahrheit eingegeben werde [12]), so ist es ganz abgeschmackt und sehr frevelhaft gegen sie gehandelt, ihr irgend eine Restauration oder Regeneration aufzubringen, als wäre sie nothwendig, um für ihre Erhaltung und ihr Wachsthum zu sorgen, als wenn man annehmen könnte, daß sie einer Schwäche, oder einer Verdunklung, oder andern ähnlichen Unfällen unterworfen wäre; durch dieses Bestreben nämlich beabsichtigten die Neuerer, daß zu einer neuen menschlichen Institution der Grund gelegt

11) Ex. Can. Ap. 38. apud Labb. Tom. I. pag. 38. Edit. Mansi.

12) Conc. Trid. Sess. 13. dec. de Eucharistia in procem.

werde und gerade das geschehe, wovon Cyprianus mit Abscheu redet, daß, was eine göttliche Sache ist, eine menschliche Kirche werde [13]). Die aber solche Rathschläge schmieden, mögen überlegen, daß nach dem Zeugniß des heil. Leo allein dem römischen Papste die Verwaltung der Kirchensatzungen anvertraut ist, und daß nur ihm, nicht einem Privatmanne zustehe, über die Vorschriften der Verordnungen unserer Väter etwas zu bestimmen, und auf solche Weise, wie der heilige Gelasius [14]) schreibt, die Dekrete der Kirchensatzungen abzuwägen und die Vorschriften unserer Vorfahren zu messen, daß, nach sorgfältiger Ueberlegung, gelindert werde, worin das Bedürfniß der Zeit zur Erhaltung der Kirchen eine Erleichterung fordert.

Hier aber wollen Wir euren standhaften Eifer anspornen für die Religion gegen die höchst schändliche Verschwörung wider den Cölibat der Geistlichen, die, wie ihr wisset, täglich weiter um sich greift, indem mit den verworfensten Afterweisen unserer Zeit auch einige aus dem geistlichen Stande selbst zusammenhalten, welche der Person, die sie vorstellen, und des Amtes, das sie bekleiden, vergessend und fortgerissen durch die Lockungen der Wollust, so weit in der Zügellosigkeit gekommen sind, daß sie es an einigen Orten gewagt haben, zu wiederholten Malen an die Fürsten öffentliche Bittschriften zu richten, um diese höchst heilige Disziplin zu zerstören. Allein es ist ekelhaft, mit diesen so schändlichen Umtrieben euch durch lange Rede aufzuhalten, und vertrauensvoll empfehlen Wir eurem religiösen Eifer, daß ihr aus allen Kräften euch bestrebet, das höchst wichtige Gesetz, gegen welches die Pfeile der Ausgelassenen von allen Seiten her gerichtet sind, nach Vorschrift der heiligen Satzungen unverletzt zu erhalten, zu behaupten und zu vertheidigen.

---

[13]) S. Cypr. Ep. 52. Edit. Balus.

[14]) S. Gelasius P. P. in Ep. ad Episcop. Lucaniae.

Alsdann meinet die ehrwürdige Ehe der Christen, welche der Apostel Paulus ein großes Sakrament in Christo und in der Kirche [15]) genannt hat, unsere gemeinschaftliche Sorge dringend in Anspruch, damit nichts, was ihrer Heiligkeit oder der Unauflösbarkeit ihres Bandes im Geringsten zuwider wäre, gedacht oder einzuführen versucht werde. Angelegentlich hatte euch dieß schon Unser Vorgänger Pius VIII, seligen Andenkens, durch sein Sendschreiben an euch empfohlen, und dennoch sind die feindlichen Umtriebe dagegen herangewachsen. Die Völker sind daher gehörig zu unterrichten, daß die Ehe, wenn sie einmal ordentlich geschlossen ist, nicht mehr aufgelöst werden kann, und daß Gott den Verehelichten ein unaufhörliches Zusammenleben und das Band einer unzertrennlichen Verbindung, das nicht anders als durch den Tod gelöst werden kann, auferlegt hat. Eingedenk, daß die Ehe zu den heiligen Dingen gehöre und daher der Kirche unterworfen sey, sollen sie die hierüber vorgeschriebenen Gesetze der Kirche vor Augen haben und ihnen gewissenhaft und genau nachkommen, indem von der Beobachtung derselben die Kraft und Stärke der Ehe und die rechtmäßige Verbindung ganz und gar abhängt. Sie sollen sich in Acht nehmen, daß sie nichts, was dem Geiste der heiligen Satzungen und den Beschlüssen der Konciliен zuwider ist, auf irgend eine Weise gestatten, wohl wissend, daß solche Ehen, welche entweder gegen die Disziplin der Kirche, oder ohne sich zuvor mit Gott versöhnt zu haben, oder bloß aus fleischlicher Lust geschlossen werden, ohne daß die Brautleute an das Sakrament oder an die Geheimnisse, die dadurch angedeutet werden, im geringsten denken, einen unglücklichen Ausgang nehmen werden.

Wir kommen nun zu einer andern sehr reichlichen Quelle der Uebel, wovon die Kirche zu Unserm großen Leidwesen heimgesucht wird, nämlich dem Indifferentismus, oder je-

---

15) Ad Hebr. 15, 4.

ner verkehrten Meinung, die durch List der Bösen überall überhand genommen hat, daß man in jedem Glaubensbekenntniß das ewige Seelenheil erlangen könne, wenn nur die Sitten mit den Vorschriften des Rechts und der Ehrlichkeit übereinstimmen. Allein gewiß sehr leicht werdet ihr in einer so klaren und ganz augenscheinlichen Sache jenen höchst verderblichen Irrthum von den Völkern, die einer Obhut anvertraut sind, abwenden. Da der Apostel warnet: daß nur Ein Gott, nur Ein Glaube, nur Eine Taufe sey [16]), so sollen sie zittern, die da sich einbilden, daß aus jeder Religion der Eintritt in den Hafen der Seligkeit offen stehe, und sich zu Gemüthe führen, daß, nach dem Zeugniß des Heilandes selbst, sie gegen Christus seyen, weil sie nicht mit Christus sind [17]), und daß sie unglücklich zerstreuen, weil sie nicht mit ihm sammeln, und daß sie darum auf ewig werden verloren gehen, wenn sie nicht den katholischen Glauben halten, und denselben ganz und unverletzt werden bewahret haben: [18]). Sie mögen den heil. Hieronymus hören, der, als die Kirche durch ein Schisma in drei Theile getrennt war, fest in seinem Vorsatze, wie er erzählt, so oft ihn Jemand zu sich hinzureißen suchte, beständig ausrief: wer mit dem Stuhle Petri vereiniget ist, der ist der Meinige [19]). Fälschlich aber würde sich einer damit schmeicheln, daß auch er durch das Wasser wiedergeboren sey. Denn passend würde ihm der heil. Augustinus antworten: Die Form hat auch die Rebe, welche vom Weinstock abgeschnitten ist, allein was nützt ihr die Form, wenn sie nicht von der Wurzel lebet? [20])

16) Ad Ephes. 4, 5.
17) Luc. II, 23.
18) Symbol. S. Athanas.
19) S. Hieron. Ep. 58.
20) S. Aug. in Psal. Contr. part. Donat.

Und aus dieser höchst verdorbenen Quelle des Indifferentismus fließt der abgeschmackte und irrige Lehrsatz, oder vielmehr der Wahnwitz, daß einem Jeden Gewissensfreiheit zugestanden und gewährt werden müsse. Zu diesem höchst verderblichen Irrthum nämlich bahnt jene völlige und schrankenlose Freiheit der Meinungen den Weg, welche zum Verderben der Kirche und des Staats weit um sich greift, wobei Einige noch mit größter Unverschämtheit behaupten, daß für die Religion hieraus einiger Vortheil erwachse. Allein, welcher Seelentod ist schlimmer, als die Freiheit des Irrthums, sagt Augustinus [21]); denn nachdem jeder Zaum, wodurch die Menschen auf dem Pfade der Wahrheit erhalten werden, abgeworfen worden, und ihre Natur, die schon von sich selbst zum Bösen geneigt ist, über Hals und Kopf sich dahin stürzt, so können wir mit Wahrheit sagen, daß der Brunnen des Abgrundes [22]) offen stehe, aus welchem Johannes den Rauch aufsteigen sah, wodurch die Sonne verfinstert wurde, während Heuschrecken aus demselben hervorgingen zur Verwüstung des Erdreichs. Denn daher kommen die Umwandlungen der Gemüther, daher das Verderbniß der Jugend, daher im Volke die Verachtung des Gottesdienstes, der heiligsten Dinge und Gesetze, daher, mit Einem Worte, die Pest des gemeinen Wesens, die gefährlicher ist als jede andere, da, nach dem Zeugniß der Erfahrung, von den ältesten Zeiten her bekannt ist, daß Staaten, welche durch Reichthum, Macht und Ruhm geblühet haben, durch dieses einzige Uebel, durch die schrankenlose Freiheit der Meinungen, durch die Freiheit der Rede und durch die Sucht nach Neuerungen zu Grunde gegangen sind.

Dahin gehört die so verderbliche, nie genug zu verwünschende und abscheuliche Freiheit der Presse zur Verbreitung al-

---

[21]) S. Aug. Ep. 166.

[22]) Apocalyps. 9, 3.

ler nur erbenklichen Schriften unter das Volk, welche nichtsdestoweniger Viele mit so großem Geschrei zu fordern und zu befördern wagen. Es schaudert Uns, ehrwürdige Brüder, wenn wir sehen, mit welchen Ungeheuern von Lehren, oder besser, mit welchen Mißgeburten von Irrthümern wir überladen werden, die allenthalben weit und breit ausgestreut werden in einer außerordentlichen Menge von Büchern, Flugschriften und Journalen, die zwar dem Umfange nach klein, aber wegen ihrer Bösartigkeit sehr groß sind, aus welchen, wie wir bitterlich beweinen, der Fluch über das Angesicht des Erdreichs ausgegangen ist. Dennoch gibt es leider Einige, welche die Unverschämtheit so weit treiben, hartnäckig zu behaupten, daß der hieraus entspringenden Fluth von Irrthümern durch irgend ein Buch, welches in diesem so großen Sturm der Gottlosigkeit zur Vertheidigung der Religion und Wahrheit erscheint, sattsam die Wage gehalten werde. Gewiß ist es unerlaubt, und durch alle Gesetze verboten, vorsätzlich ein sicheres und größeres Uebel zu begehen, weil Hoffnung vorhanden ist, daß daraus etwas Gutes entstehen werde. Oder wird irgend ein vernünftiger Mensch sagen, daß man Gift frei verbreiten, öffentlich verkaufen, mit sich herumtragen, ja selbst trinken müsse, weil es irgend ein Mittel gibt, durch dessen Gebrauch man zuweilen noch vom Tode gerettet wird?

Allein ganz anders war die Kirchendisziplin in der Ausrottung der Pest verbotener Bücher, selbst von den Zeiten der Apostel an, von welchen wir lesen, daß sie eine große Menge von Büchern öffentlich verbrannt haben [23]). Es ist hinreichend, die Gesetze zu durchlesen, welche über diesen Gegenstand in dem fünften Konciliium vom Lateran erlassen worden sind, so wie auch die Verordnung, welche später von Unserem Vorgänger Leo X seligen Andenkens herausgegeben worden ist, damit nämlich, was zur Vermehrung des Glaubens und

[23]) Act. Apost. 19.

zur Ausbreitung der guten Wissenschaften nützlich erfunden worden, nicht zum Gegentheile gewendet werde, noch dem Seelenheile der Christgläubigen Schaden zufüge [24]). Dieß haben sich auch die Väter von Trient sehr angelegen seyn lassen, indem sie als Mittel gegen ein so großes Uebel durch ein sehr heilsames Dekret die Anfertigung eines Index von Büchern, worin unreine Lehre enthalten ist, angeordnet haben [25]). — Man muß muthig kämpfen, sagt Clemens XIII, Unser Vorgänger seligen Andenkens, in seinem Sendschreiben über die Verbannung schändlicher Bücher [26]), man muß muthig kämpfen, wie die Sache selbst es fordert; und aus allen Kräften muß das tödtliche Verderben so vieler Bücher ausgerottet werden; weil man niemals den Stoff des Irrthums entfernen wird, wenn nicht die lasterhaften Elemente der Bosheit in den Flammen zerstört und vernichtet werden. Es geht also aus dieser beständigen Sorgfalt in allen Zeiten, womit dieser heilige apostolische Stuhl stets bemüht war, verdächtige und schädliche Bücher zu verdammen und den Menschen aus den Händen zu reißen, aufs deutlichste hervor, wie falsch, wie vermessen, wie frevelhaft gegen diesen apostolischen Stuhl und wie höchst unheilbringend für das christliche Volk die Lehre derer sey, die nicht allein die Censur der Bücher, als eine zu lästige Sache, verwerfen, sondern in ihrer Verwegenheit so weit gehen, daß sie laut verkünden, sie streite gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit, und sich unterstehen, der Kirche das Recht, sie anzuordnen und auszuüben streitig zu machen.

Weil Wir aber vernommen haben, daß in Schriften, die

---

24) Act. Cons. Lateran. V. sess. 10. ubi refertur Const. Leonis X. Legenda est anterior constitutio Alexandri VI. Inter multiplices, in qua multa ad rem.

25) Cons. Trid. Sess. 18 et 25.

26) Litt. Clem. XIII Christianae 25 Nov. 1766.

unter das Volk ausgestreut worden, gewisse Lehren verbreitet wurden, durch welche die schuldige Treue und Unterwürfigkeit gegen die Fürsten erschüttert und überall die Funken des Aufruhrs angezündet wird, so muß man wohl dafür Sorge tragen, daß nicht die Völker dadurch irregeführt und von dem rechten Wege abgeleitet werden. Mögen alle bedenken, daß, nach der Ermahnung des Apostels, keine Obrigkeit sey, als von Gott; welche aber ist, die ist von Gott angeordnet; wer daher der Obrigkeit widersteht, der widersetzt sich der Anordnung Gottes und die sich widersetzen, ziehen sich die Verdammniß zu [27]). Daher schreien die göttlichen und menschlichen Gesetze gegen jene, die durch schändliche Umtriebe des Aufruhrs und der Verrätherei sich der Treue gegen die Fürsten zu entziehen und dieselben vom Throne zu stürzen suchen.

Und aus diesem Grunde haben sich, wie bekannt ist, die alten Christen, um sich mit einer solchen Schande nicht zu beflecken, obgleich die Verfolgungen wütheten, um die Kaiser und um die Erhaltung des Reiches sehr verdient gemacht, und sie haben dieß nicht allein durch ihre Treue in Dingen, die ihnen aufgetragen worden und die der Religion nicht zuwider waren, sondern auch durch ihre Standhaftigkeit und durch Vergießung ihres Blutes auf dem Schlachtfelde auf das herrlichste bewiesen. Die christlichen Soldaten, sagt der heilige Augustin [28]), haben einem ungläubigen Kaiser gedient; wo es die Sache Christi galt, da erkannten sie keinen andern Herrn, als den, welcher im Himmel ist. Sie machten einen Unterschied zwischen dem ewigen Herrn und dem zeitlichen Herrn, und dennoch waren sie wegen des ewigen Herrn auch dem zeitlichen Herrn unterthan. Und dieses

[27]) Ad Rom. 13, 2.

[28]) S. Aug. in Psal. 124. Nr. 7.

hatte sich der unüberwindliche Märtyrer Mauritius, der Anführer der thebanischen Legion, vor Augen gestellt, als er, wie der heil. Eucherius erzählt, mit diesen Worten dem Kaiser antwortete: Kaiser, wir sind deine Soldaten; dennoch aber, was wir frei bekennen, sind wir auch Diener Gottes .... Und jetzt hat diese äußerste Lebensgefahr uns nicht zum Aufruhr gebracht. Sieh, wir haben Waffen und wir leisten keinen Widerstand, weil wir es für besser halten zu sterben, als zu tödten [29]). Diese Treue der alten Christen gegen die Fürsten erscheint um so glorreicher, wenn man mit Tertullian [30]) bedenkt, daß es zu jener Zeit den Christen weder in Hinsicht der Zahl noch der Mittel an Kraft gebrach, wenn sie als offene Feinde hätten auftreten wollen. Wir sind erst von gestern, sprach er, und alles, was ihr besitzt, ist voll von uns. Die Städte, Inseln, Schlösser, Municipien, Versammlungen, die Kriegslager selbst, die Tribus, Dekurien, der Palast, der Senat, das Forum .... Zu was für einem Krieg wären wir, selbst an Zahl geringer, nicht fähig, nicht gerüstet gewesen, wir, die wir sogar uns tödten lassen, wenn es bei unserer Lehre nicht vorzuziehen wäre, getödtet zu werden, als zu tödten. Wenn wir, — eine solche Masse von Menschen, — uns von euch losgerissen und in irgend einen entfernten Winkel der Erde begeben hätten, so würde der Verlust so vieler Bürger, welche es auch seyn mochten, eure Herrschaft mit Schamröthe bedeckt, ja durch

[29]) S. Eucher. ap. Ruinart. act. SS. MM. de SS. Maurit. et Soc. Nr. 4.

[30]) Tertull. in Apologet. Cap. 37.

durch den Abfall allein schon bestraft haben; ihr würdet ohne Zweifel vor eurer Einsamkeit euch entsetzt, ihr würdet Leute gesucht haben, denen ihr hättet gebieten können; es würden euch mehr Feinde als Bürger geblieben seyn; nun aber habt ihr weniger Feinde, weil ihr so viele Christen habet.

Diese herrlichen Beispiele unerschütterlicher Unterwürfigkeit gegen die Fürsten, welche aus den heiligsten Vorschriften der christlichen Religion nothwendig hervorgingen, verdammen die abscheuliche Verwegenheit und Frechheit derer, welche von einer verworfenen und ungezügelten Sucht nach ausgelassener Freiheit entbrannt, ihr ganzes Dichten und Trachten dahin richten, alle Rechte der Regenten anzugreifen und zu zerstören und den Völkern unter dem Schein der Freiheit das Joch der Knechtschaft bringen wollen. Dahin strebten auch die lasterhaften und wahnwitzigen Lehren und Unternehmungen der Waldenser, der Beguarden, der Wiklefiten und anderer ähnlichen Belialskinder, welche der Schmutz und die Schande des menschlichen Geschlechtes gewesen und darum mit Recht von diesem apostolischen Stuhle so oft mit dem Banne belegt worden sind. Und wahrlich aus keiner andern Ursache strengen jene in Arglist Ergrauten alle ihre Kräfte an, als damit sie sich mit Luther frohlockend rühmen können, daß sie allen Zwang abgeschüttelt haben, und um dieses desto leichter und desto schneller zu erreichen, unternehmen sie mit größter Keckheit die schändlichsten Dinge.

Auch könnten Wir der Religion und dem Staate nichts Erfreulicheres weissagen, wenn der Wunsch derjenigen erfüllt würde, welche die Kirche durchaus vom Staate getrennt und die gegenseitige Eintracht zwischen der weltlichen Macht und dem Priesterthume zerrissen haben wollen. Denn es ist bekannt, daß jene Eintracht, die jederzeit der geistlichen sowohl

als der weltlichen Gewalt glückbringend und heilsam gewesen, den Liebhabern der schamlosen Freiheit ein Dorn im Auge ist.

Allein zu den übrigen höchst schmerzlichen Ursachen, die Uns so vielen Kummer bereiten, und bei der allgemeinen Gefahr mit besonderem Schmerze ängstigen, sind noch gewisse Vereine und Gesellschaften hinzugekommen, durch welche gleichsam in Reihe und Gliedern mit den Anhängern jeder falschen Religion und Gottesverehrung, zwar unter dem Scheine des Religionseifers, in der That aber aus Neuerungssucht und Begierde, allenthalben Empörungen zu befördern, Freiheit aller Art geprediget, gegen Kirche und Staat Störungen angezettelt und jede einigermaßen ehrwürdige Autorität vernichtet wird.

Dieses schreiben Wir an euch ehrwürdige Brüder, zwar mit sehr betrübtem Gemüthe, dennoch aber vertrauend auf Den, der den Winden gebietet und Ruhe schafft, auf daß ihr angethan mit dem Schilde des Glaubens, euch anstrenget, tapfer die Schlachten des Herrn zu kämpfen. Euch ziemt es ganz vorzüglich, als eine Mauer dazustehen gegen jede Hoheit, die sich wider die Wissenschaft Gottes erhebt. Ziehet das Schwert des Geistes, welches ist das Wort Gottes, und mögen diejenigen, die nach Gerechtigkeit hungern, aus euren Händen Speise empfangen. Aufgenommen um fleißige Arbeiter im Weinberge des Herrn zu seyn, seyd nur darauf bedacht, und lasset es euch Allen angelegen seyn, daß jede Wurzel der Bitterkeit aus dem euch anvertrauten Acker ausgerottet werde, und nachdem aller Same der Laster erstickt ist, dort eine fröhliche Saat von Tugenden heranwachse. Nehmet euch vorzüglich mit väterlicher Liebe derer an, die sich auf die Wissenschaften, besonders auf die geistlichen und auf philosophische Forschungen verlegt haben; ermahnet sie, und rathet ihnen, daß sie nicht auf die Kräfte ihres Verstandes allein sich verlassen und unvorsichtig von dem Pfade der Wahrheit auf den Weg der Gottlosen gerathen. Sie sollen eingedenk seyn, daß Gott zur Weis-

heit anführet, aber auch die Weisen züchtiget [31]), und daß es unmöglich sey, ohne Gott — Gott kennen zu lernen, der durch das Wort die Menschen Gott kennen lehrt [32]). Nur stolze oder vielmehr thörichte Menschen können sich anmaßen, die Geheimnisse des Glaubens, die allen Verstand übersteigen, durch menschliche Forschung ergründen zu wollen und sich auf die Einsicht unserer Vernunft verlassen, die doch dem Wesen der menschlichen Natur nach schwach und gebrechlich ist.

Uebrigens mögen die Fürsten, Unsere geliebtesten Söhne in Christo, diese gemeinsamen Wünsche für das Gedeihen der Kirche und des Staats durch ihre Macht und ihr Ansehen unterstützen, die ihnen, wie sie wohl bedenken sollen, nicht bloß zur weltlichen Regierung, sondern vorzüglich zum Schutz der Kirche verliehen sind. Ernstlich mögen sie erwägen, daß Alles, was für das Heil der Kirche gearbeitet wird, auch zur Befestigung ihrer Macht und ihrer Ruhe beitrage; ja, sie mögen sich überzeugt halten, daß sie die Sache des Glaubens höher achten müssen, als die der zeitlichen Regierung, und bedenken, daß es, um mit dem heil. Papste Leo zu sprechen, etwas Großes für sie sey, wenn auf ihr Diadem von der Hand Gottes auch die Krone des Glaubens aufgesetzt wird. Gleichsam als Väter und Vormünder der Völker gesetzt, werden sie ihnen einen wahren, dauerhaften und fruchtbaren Frieden und Ruhe verschaffen, wenn sie ihre Sorge hauptsächlich dahin wenden, daß die Religion und Frömmigkeit gegen Gott unverletzt bewahret werde, auf dessen Schenkel geschrieben steht: König der Könige und Herrscher der Herrschenden.

Damit aber alles dieses nach Wunsch und glücklich zu Stande kommen möge, so lasset Uns die Hände und Augen zu

---

31) Sap. 7. 15.

32) S. Irenaeus Lib. 14. Cap. 10.

der heiligsten Jungfrau Maria erheben, welche allein alle Irrlehren zu Grunde gerichtet hat[1] und die Unser größtes Vertrauen, ja der ganze Grund Unserer Hoffnung ist [33]). Möge Sie durch Ihre Fürsprache in so großer Noth der Heerde des Herrn, Unsern Bemühungen, Rathschlägen und Handlungen den glücklichsten Ausgang erbitten. Lasset Uns dieses auch von Petrus, dem Fürsten der Apostel, und von seinem Mitapostel Paulus durch demüthiges Gebet erflehen, damit ihr alle wie eine Mauer dastehet und damit kein anderes Fundament gelegt werde, als was gelegt worden ist. Auf diese freudige Hoffnung gestützt, vertrauen Wir, daß der Urheber und Vollender des Glaubens, Jesus Christus, Uns allé endlich in den Trübsalen, die Uns nur zu hart getroffen haben, trösten werde, und als Vorbedeutung des himmlischen Beistandes ertheilen Wir auf das liebreichste euch, ehrwürdige Brüder, und den eurer Sorge anvertrauten Schafen den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Maria Maggiore am 15 August, dem Festtage der Himmelfahrt derselben heiligen Jungfrau Maria. Im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1832. Im zweiten Jahre Unseres Pontifikats.

3.

Deutscher Bund. Vortrag in der Direktorial-Rathsversammlung der Rheinisch-Westindischen Kompagnie von Seite der Direktion über die Wirksamkeit der Kompagnie seit dem 30 März d. J. gehalten. Elberfeld, am 31 August 1832. *)

Geehrte Herren! Nachdem die jüngste Generalversammlung am 30 März d. J. die Liquidation der Kompagnie be-

33) Ex S. Bern. Serm. de Nat. B. M. V. §. 7.

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 9 September.

schlossen hat, und wir mit den Anstalten zu einer möglichst baldigen und günstigen Aufwindung der Geschäfte beauftragt wurden, liegt es uns heute zuvörderst ob, das bis jetzt darin Geschehene zu Ihrer Kenntniß zu bringen.

Unsere, in näheren Details vorliegenden deßfallsigen Verfügungen zeigen Ihnen, wie wir unverweilt beflissen waren, in allen Zweigen der Verwaltung jede mögliche Kostenbeschränkung eintreten zu lassen, wie wir unserm, in Mexico anwesenden Spezialbevollmächtigten, Herrn Subdirektor Becher, obigen Beschluß sogleich eröffnet, und demselben für diesen, das Hauptinteresse der Kompagnie umfassenden Punkt die geeigneten Weisungen ertheilt, — das Etablissement in Hamburg bereits ganz aufgehoben, — für die Aufhebung der Agentur in London die nöthige Vorkehrung getroffen, — und überhaupt alle uns zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung gebracht haben, dem uns gewordenen Auftrage in möglichst zweckdienlicher Weise zu entsprechen.

Zur Beurtheilung der veränderten Rechnungsverhältnisse der Kompagnie seit letzter Bilanz, in ihren Hauptbestandtheilen, legen wir Ihnen ferner die betreffenden Auszüge vor, welche die erste Hälfte des laufenden Jahres — vom 1 Jan. bis Ultimo Junius — umfassen, und insofern genügen, als daraus hervorgeht, daß die in jener Periode auf die hiesigen Bücher gekommenen Verkäufe in Mexico, wenn auch im Umfang durch die daselbst eingetretenen politischen Ereignisse hinter unsern Erwartungen zurückgeblieben, doch im Resultat befriedigend ausgefallen sind, daß sodann die schon beim letzten Bücherabschluß nur noch wenig bedeutenden Waarenlager in Buenos-Ayres und an der Westküste, mit einem die stattgefundenen Veranschlagungen übersteigenden Resultate, wieder um einen guten Theil vermindert sind, und daß die Ihnen aus unseren früheren Berichten bekannte ansehnliche Partie Cochenille, welche Herr Becher, gleich bei seiner Ankunft in Vera-Cruz, durch die damals eben ausgebrochenen Kriegsunruhen bewogen, sich zu sichern und

nach Bordeaux zu dirigiren die Vorsorge hatte, ein sehr vortheilhaftes, und als um so günstiger zu betrachtendes Resultat gegeben hat, weil in Mexico, als natürliche Folge der stattgefundenen Unterbrechung der Verbindung mit der Küste, für Wechsel-Remessen während der letzteren Monate ein äußerst nachtheiliges Verhältniß eingetreten war, so daß jene Cochenille-Sendung die erste und einzige Retour bildet, welche im Laufe d. J. aus Mexico an uns hat abgerichtet werden können. Es bedarf überhaupt kaum der Erwähnung, daß die bekannten Kriegsvorfälle im mexicanischen Reiche auf alle geschäftlichen Bewegungen, auf Geldeingang wie auf Waarenabsatz, einen störenden Einfluß ausgeübt haben; es ist jedoch tröstend, hierin von nun an einer bessern Periode entgegen sehen zu dürfen! So wie uns nämlich die letzten Briefe von Herrn Becher und unseren Agentschaften, welche bis zum 9 Junius aus Mexico, und 30 Junius aus Vera-Cruz reichen, berichten, hatten sich in den politischen Verhältnissen des Landes wichtige, auf ihre nahe Entwicklung hindeutende Veränderungen zugetragen, worüber wir Näherem nun täglich entgegen sehen! — Gehen in dieser Hinsicht die vorhandenen Aussichten in Erfüllung, und sind erst Ruhe und Freiheit des Verkehrs wieder zurückgekehrt, so dürfen wir mit Grund für unsere mexicanischen Waarenlager einen günstigen Zeitpunkt erwarten, indem beinahe seit Jahresfrist fast alle neuen Unternehmungen von Deutschland aus unterbrochen waren, und durch den mittlerweile fortgeschrittenen Verbrauch die Vorräthe im Lande sehr vermindert seyn müssen.

So gerecht die Klagen unseres in Mexico anwesenden Spezialbevollmächtigten, Herrn Becher, über die mit seiner Ankunft in jenem Lande gleichzeitig begonnenen, dem Zweck seiner Reise so feindlich entgegenstehenden Ereignisse auch sind, so lebhaft wir ihm nachfühlen können, wie höchst unangenehm es für ihn ist, seiner vollen Thätigkeit und Wirksamkeit für das Wohl des Geschäfts unübersteigbare Schranken gesetzt zu sehen, so gereicht dessen Anwesenheit daselbst, in jener bewegten Zeit,

zu erhöhtem Schutz des vielfachen Interesse's der Kompagnie, uns doch sehr zur Beruhigung, so wie solche auch zur Leitung der durch die Liquidation nöthig werdenden Agentschaftseinrichtungen und zur Vorbereitung zweckmäßiger Anordnungen für die Folgezeit eine wünschenswerthe Vermittlung gewährt.,

Von Buenos-Ayres sind unsere Berichte nicht sehr neu; sie reichen nur bis zum 5 April und enthalten fortwährend nicht viel Erfreuliches über die politisch-kommerzielle Lage dieser Provinz. Ueber unser sehr vermindertes Interesse daselbst sehen wir nun täglich Weiterem entgegen! —

Herr Hermann Dreyer von Altona, welcher, wie bereits in unserm jüngsten Berichte erwähnt, während 6 Jahre das Interesse der Kompagnie an der Westküste von Südamerika vertreten hat, ist vor kurzem glücklich in unsere Mitte zurückgekehrt, und hat uns mit der befriedigendsten Genauigkeit von seiner umsichtigen, unseren ganzen Beifall verdienenden Geschäftsführung und seinen Schlußverfügungen Rechenschaft abgelegt. Das zurückgebliebene Interesse der Kompagnie an den verschiedenen Plätzen jener Küste ist achtungswerthen Häusern übertragen, von deren Sorgfalt wir nun eine baldige Abwindung sämmtlicher Angelegenheiten erwarten.

In Ostindien dürfen wir die Geschäfte der Kompagnie als geschlossen betrachten.

Die nämlichen Ereignisse in Mexico, welche in der letzten Zeit im Allgemeinen störend auf den Geschäftsgang daselbst wirkten, haben natürlicher Weise auf unsere Schritte zur Vollführung des sich so vieler Aufmunterung erfreuenden Planes für einen fortgesetzten Verkehr mit jenem Reiche eine Zeit lang gehemmt, was wir aufrichtig bedauern müssen, indem jene Aufmunterung sich nicht allein in einer regen Theilnahme durch Aktienbeitritte, sondern auch in einem fortwährend sich erhaltenden Vertrauen zu dem Erfolge des Unternehmens selbst begründet! —

Obgleich die erste Hälfte dieses Jahres keineswegs zu den

chen Perioden im Verkehr mit Mexico zu rechnen ist, so
n Sie doch aus den hier vorliegenden Auszügen, daß in
Zeitraume der Waarengewinn durchschnittlich ein genü-
s und den einem vorläufigen künftigen Geschäftsplan hierin
Grunde gelegten Ansatz rechtfertigendes Resultat ausgelie-
at! —

Die uns vor und nach zugekommenen Mittheilungen un-
Subdirektors Herrn Becher aus Mexico bestätigen alle
: geäußerten Ansichten und die gemachten Erfahrungen,
ür das projektirte Unternehmen ein fruchtbares Feld dar-
n ist. Wir würden daher nicht unterlassen haben, be-
eine Zusammenkunft der beigetretenen Aktionäre, welche
ute 1527 Aktien vereinigen, zur definitiven Beschließung
rer Maßregeln zu veranlassen, wenn nicht seit einiger
in den Erklärungen der noch rückständigen, sich auf 521
! belaufenden Aktien ein Stillstand eingetreten wäre, den
ur den schwankenden Verhältnissen, worin sich die meri-
ben Staaten in politischer Hinsicht während dieser letzten
ate befanden, beimessen können. So wie sich nun nach
rwähnten jüngsten Berichten Alles daselbst zu gestalten
nt, dürfen wir jedoch erwarten, jenes Hinderniß bald ge-
zu sehen und in kurzem die Sache durch eine Versamm-
der Interessenten zur Entscheidung bringen zu können!
erweile werden sich dann auch die vor Eröffnung eines
Geschäfts jedenfalls abzuwartenden Geldmittel sammeln,
lcher Hinsicht die mehrerwähnten Ereignisse auch nicht an-
ls eine Unterbrechung herbeiführen konnten, so daß es
enauigkeit noch nicht zu bestimmen ist, bis wann die Aus-
ung der ersten Dividende wird statthaben können, wel-
kanntlich die völlige Abtragung der laufenden Verbind-
en der Kompagnie vorhergehen muß. In dieser Hem-
der Geldrückflüsse, vereint mit der Ungewißheit, worin
is seither hinsichtlich der Wendung der Dinge in Mexico
en, liegen denn auch die Gründe, warum wir bis jetzt

von der uns durch die Generalversammlung ertheilten Befugniß zu einer Anlage für neue Aussendungen zu Gunsten der Liquidation, keinen Gebrauch gemacht haben, und nun schwerlich machen werden, so ungern wir auch von den Vortheilen absehen, welche unbezweifelt daraus würden hervorgegangen seyn.

Ueber neue Geschäfte haben wir Ihnen, geehrte Herren, daher, wenn wir nicht der stattgefundenen Verschiffung der wenigen, bei den vorjährigen Herbstversendungen zurückgebliebenen Kleinigkeiten erwähnen wollen, heute nichts zu berichten.

4.

Deutscher Bund. Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung, betreffend die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, in Folge des Artikels 18 der deutschen Bundesakte. Frankfurt am Main, den 6 Sept. 1832. *)

Beschluß.

Um nach Art. 18 der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunst-Handels sicher zu stellen, vereinigen sich die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich

*) Auszug Protokolls der 33sten Sitzung der Bundesversammlung vom obigen Tage.

bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden. Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen.

5.

Würtemberg. Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Pückler-Limpurg betreffend. Stuttgart, den 17. August 1832. *)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Würtemberg, thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß, nachdem bei Uns die Grafen Karl Alexander, Friedrich Karl Ludwig Franz und Ludwig Friedrich Karl Maximilian v. Pückler-Limpurg, wegen der in der Beilage bezeichneten, in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den vierzehnten Artikel der deutschen Bundesakte, um Feststellung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse für sich und ihr gräfliches Haus, nachgesucht haben, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit den bevollmächtigten Abgeordneten derselben, und nach Anhörung Unseres Geheimenraths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand der Grafen in Ansehung der eben bezeichneten Besitzungen bilden sollen.

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauses.

§. 1. Das gräfliche Haus Pückler-Limpurg be-

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Würtemberg. Nro. 41 vom 27 August 1832.

hält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe und gehört zum hohen Adel.

Das gräfliche Haus, welches gegenwärtig aus den Eingangs genannten drei Grafen Karl, Friedrich und Ludwig, als vermaligen Familienhäuptern besteht, bildet, in Beziehung auf seine Besitzungen ein Kondominat in drei Stämmen.

So lange diese Stämme bestehen, haben die Häupter derselben, gleich allen Standesherren, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

„daß sie dem Könige wegen ihrer sämmtlichen, der königl. Souveränetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn und alles das abwenden und thun werden, wozu dieselben als getreue und gehorsame Unterthanen dem Könige und dessen Nachkommen als ihrem gnädigsten Souverän verpflichtet sind."

§. 2. Die Häupter der drei Stämme des gräflichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Die im Besitze derselben sich befindenden Häupter oder die in solchen künftig eintretenden Erstgebornen, nennen sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverän oder an die königlichen Behörden gerichtet werden:

Graf und Herr

mit dem Prädikate „Wir" wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Den Häuptern der drei Stämme des Kondominats kommt das Prädikat: Erlaucht zu.

Die näheren Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des

hen Hauses angemessenen Kanzlei-Ceremoniells sind durch
re Verordnung vom 3 Mai 1829 (Reg. Bl. S. 105)
etzt. *)

§. 4. In allen Ortschaften, welche dem gräfl. Hause
n, soll das Kirchengebet nach dem Souverän auch für die
er der drei Stämme des Kondominats und deren Fami-
errichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der
rfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für die
er der drei Stämme des Kondominats, deren Gemah-
und die nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nach-
es Mitglied des gräflichen Hauses aber vierzehn Tage
von dem Leichenbegängnisse an, beobachtet werde; daß
äflichen Beamten und Stellen eine Trauer von sechs Wo-
nlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den gräf-
Besitzungen bis nach Beendigung des Trauergottesdien-
ingestellt werden.

§. 5. Den Häuptern des gräflichen Hauses steht für sich
re Familie die unbedingte Freiheit zu, in einem jeden
deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frie-
ande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen und
in die Dienste eines solchen Staates zu treten oder Or-
nd Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der
sen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der gräflichen Familie, welche sich
der in Unseren Diensten befinden, oder aus Unse-
Staatskassen eine Pension beziehen, haben sich nach den
ällsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. Die Vertretung der von den drei Häuptern des
chen Hauses gebildeten standesherrlichen Gemeinschaft in
ung der erblichen Stimme desselben in der Kammer der
desherren geschieht je von Einem dieser Häupter auf Lebens-
nach einer unter denselben über die Reihenfolge, so wie

*) Siehe Bd. XV. S. 431 gegenwärtiger Sammlung.

über die Ersetzung des Stimmberechtigten in Verhinderungsfällen noch zu treffenden und Uns zur Genehmigung vorzulegenden Uebereinkunft.

§. 7. Wenn gleich nach den Grundsätzen des würtembergischen Staatsrechts das volle würtembergische Staatsbürgerrecht nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann, so soll doch in Betracht besonderer, bei dem gräflichen Hause eintretender Verhältnisse demselben gestattet seyn, rücksichtlich der Besitzungen, wodurch dasselbe zu Unserem Staate und zu andern Staaten des deutschen Bundes in dem Unterthanenverhältnisse steht, das volle würtembergische Staatsbürgerrecht neben dem in andern, zum deutschen Bunde gehörigen Staaten auszuüben und an der Landstandschaft verhältnißmäßigen Antheil zu nehmen, insofern Letztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Würtemberg anerkennen.

§. 8. In allen, die Mitglieder des gräflichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adeligen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem königlichen Obertribunale.

§. 9. Bei dem Absterben eines Mitgliedes der gräfl. Familie wird den Erbschaftsbetheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter Leitung des betreffenden Kondominats-Stammhaupts, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillensenat des einschlagenden Kreisgerichtshofes das Erforderliche zu besorgen, so wie, wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die gräflichen Familienglieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden, insoweit jene Rechtsgeschäfte nicht durch die bestehenden Gesetze zu der Kognition einer gerichtlichen Behörde im Allgemeinen, oder der zuständigen insbesondere geeignet sind.

§. 10. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, werden Wir den Häuptern der drei Stämme des gräflichen Hauses ein nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 31 Dec. 1829 (Reg. Bl. von 1830, S. 15) *) eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern ihres Standes bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiszirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters kontrahirten Schulden stattfinden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 11. Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge des gräfl. Hauses werden aufrecht erhalten und alle bisher dagegen erlassenen Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben können die Häupter des Kondominats über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverän vorgelegt werden müssen, worauf sie, nach vorgängigem Erkenntnisse der Gerichts- und Regierungs-Stellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

---

*) Siehe in gegenwärtiger Sammlung Bd. XVI. S. 590.

§. 12. Die Vormundschaften können in den Stämmen des gräfl. Hauses je von den Häuptern derselben bestellt werden.

Ist das Haupt des Stammes dabei betheiligt und ein Vormund oder Kurator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungsbezirks, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillensenat Unseres königl. Obertribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willensverordnungen des Vaters, die Familiengesetze, und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beobachten.

Die Aufsicht über die gräfl. Vormundschaften wird dem Pupillensenate des einschlägigen königl. Kreis-Gerichtshofes vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 13. Die Häupter der drei Stämme des gräflichen Hauses genießen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 14. Die von den Häuptern der drei Stämme bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, insoweit die Dislokation und Einlegung der letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 15. Die Häupter des Kondominats sind berechtigt, von ihren Beamten einen Diensteid sich leisten zu lassen.

§. 16. Die gräfl. Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung, so wie bei jeder künftig eintretenden Veränderung in den Kondominatsgliedern mittelst eines angemessenen, Unserem Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts durch Unsern Oberamtmann an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre gräfliche Standesherrschaft haben.

§. 17. Die Häupter des Kondominats sind befugt,

jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich der darin befindlichen Besitzungen und allenfallsiger Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln haben; es dürfen jedoch von ihnen keine Agenten mit diplomatischem Charakter abgeordnet werden.

§. 18. Den Häuptern der drei Stämme des gräfl. Hauses werden für ihre Person und Familien die Privat-Trauungen, Taufen, Konfirmationen ꝛc. in ihren Schlössern im Allgemeinen und ohne sie an jedesmalige Dispensationseinholung zu binden, frei gegeben.

II. Rechtspflege.

§. 19. Nachdem das Kondominat auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit, die streitige und willkürliche, verzichtet hat, so sind demselben neben der, durch die neuere Gesetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichstellung mit den königl. Kameralämtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Realgefälle und der aus dem Realverbande schuldigen Leistungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen folgende Rechte eingeräumt:

a) die Befugniß, gleich Unsern königl. Kameralbeamten, die gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Gutsverwaltung in keiner Verbindung stehenden Privatforderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß in allen in der Eingangs erwähnten Beilage verzeichneten Orten exekutorisch beizutreiben;

b) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller, aus der Gutsverwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zusteht.

III. Polizeiverwaltung.

§. 20. Da die Grafen bereits auch ihre Entsagung auf die Polizeiverwaltung erklärt haben, so treten dieselben

in

in die von ihnen allein in Anspruch genommene Befugniß ein, innerhalb ihrer Schlösser und der im Umkreis derselben liegenden Hofgüter, so wie der nach vorgängiger Lokaluntersuchung näher zu bezeichnenden Schloßgärten, das Recht der niedern Polizei auszuüben, und vermöge desselben Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen. Die Ausübung dieses Rechts kommt, wenn nur einer der Kondominatsherren das Schloß bewohnt, diesem allein, wenn aber mehrere in demselben sich aufhalten, demjenigen zu, welcher seinen ordentlichen Wohnsitz in dem Schlosse hat.

Tritt dieser Fall bei Keinem oder bei Mehreren ein, so ist derjenige, welcher das Strafrecht auszuüben hätte, durch Uebereinkunft der Betheiligten zu bestimmen und der vorgesetzten königl. Kreisregierung zur Bestätigung zu bezeichnen.

Derjenige, welcher in Ausübung des mehr erwähnten Strafrechts sich befindet, ist dießfalls Unserer vorgesetzten königl. Kreisregierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen; auch steht dem Gestraften gegen die Strafansätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuerpolizei sind ihre Wohnungen der Visitation der Oberfeuerschau unterworfen, welche ihnen über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitationsprotokolle mitzutheilen, und, wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten Kreisregierung zu veranlassen hat.

IV. Forstgerichtsbarkeit und Forstverwaltung.

§. 21. Die gräfl. Forstbehörden haben nach Maßgabe ihrer Amtsverhältnisse die Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forstverwaltung mit gleichen Befugnissen, wie Unsere königliche und in dem Umfange auszuüben, wie das gräfliche Haus dieselben zur Zeit seiner

Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hatte, wogegen das Kondominat das zu Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat.

Die Forstbezirkseintheilung selbst bleibt vor der Hand noch ausgesetzt.

Uebrigens wird den Grafen gestattet, sich mit andern Theilhabern an der Grafschaft Limpurg über gemeinschaftliche Forst-Verwaltungsbezirke zu vereinigen.

In diesem Falle haben die zu einem Forst-Verwaltungsbezirke sich vereinigenden Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserem Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungsfalle stattfinden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Stelle in der Art übernehme, daß die oberaufsehende königl. Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regresses an die Mittheilhaber zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit kann im Falle einer solchen Vereinigung nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten königl. Stelle als genügend anerkannt sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Forst-Verwaltungsbezirke kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Stelle nicht mehr abgeändert werden.

§. 22. Der zu Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei und des damit verbundenen Strafrechts aufzustellende gräfliche Forstverwalter ist den königl. Oberforstämtern sowohl in Beziehung seiner Dienstbefugnisse, als rücksichtlich seiner Dienstverhältnisse, wie namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung in der Regel völlig gleichgestellt.

Unter dieser Voraussetzung wird jedoch, sofern ein gräflicher, allein oder gemeinschaftlich gebildeter Forst-Verwaltungsbezirk von geringerem Umfange, als der eines königl. Forstamts ist, den Grafen nachgelassen, die Besoldung eines gräflichen Forstverwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien festzusetzen.

Auch bleibt den Grafen überlassen, die Stelle eines Forstverwalters mit der eines gräflichen Rentbeamten zu verbinden; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäftsverbindung keine Veränderung in den Dienstverhältnissen des Forstverwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts zur Folge haben.

Das übrige, zu Ausübung der den Grafen zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame erforderliche Personal kann, insofern sich jene auf die eigenen gräflichen Waldungen und Jagden beschränken wird, im Verhältnisse von Privatdienern angestellt werden.

Der unter gleichen Verhältnissen mit Unseren Oberförstern angestellte gräfliche Forstverwalter hat den Rang unmittelbar nach Unseren Oberförstern.

Den Grafen wird gestattet, ihren Forstbeamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren königl. Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

§. 23. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die gräflichen Forstbehörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen zu achten.

Die Verpflichtung des gräflichen Forstpersonals, welche namentlich auf die Landesgesetze auszudehnen ist, geschieht, was den Forstverwalter betrifft, von der königl. Kreis-Finanzkammer, die der Revierförster, wie des übrigen, für das Forst- und Jagd-Wesen angestellten Personals bleibt dem, ohnehin in der Eigenschaft eines Staatsdieners angestellten Forstverwalter überlassen.

Dieser ist über gehalten, das Verpflichtungsprotokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanzkammer einzusenden, was bei dem niedern Forst- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

§. 24. Die Oberaufsicht Unserer höheren Forstbehörden (nun der Kreis-Finanzkammer) erstreckt sich auch auf die gräflichen Forstbehörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holzberichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unseren höheren Forstbehörden zustehende Oberaufsicht eine Lokalunterſuchung in den gräflichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen königl. Oberförster, oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besondern Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Kommissär mit Zuziehung der gräflichen Forstbehörden vorgenommen werden.

§. 25. Waldreutungen sind den Grafen in ihren eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staatsangehörigen ohne besondere Legitimation der zuständigen Staatsbehörde erlaubt.

§. 26. Die durch das gräfliche Forstpersonal in den gräflichen Waldungen entdeckten Frevel aller Art werden von der gräflichen Forstverwaltung innerhalb der Gränze der Strafbefugniß Unserer Forstämter den Gesetzen gemäß bestraft und die Strafe für das Kondominat eingezogen.

Werden Waldfrevler in den gräflichen eigenthümlichen Waldungen von königl. Forstbedienten angetroffen, so wird zwar die Strafe von Unserem königl. Forstamte angesetzt, der Betrag aber ist dem Kondominate, nach Abzug der Anbringgebühr, hinauszugeben.

§. 27. Für die oberforstliche Aufsicht hat das Kondominat unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 28. Die Grafen werden binnen drei Jahren bei Unserem königl. Finanzministerium über die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen zu Uebernahme der Forstgerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei sich ausweisen, worauf sofort auch die Einsetzung erfolgen soll.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 29. Würden die Grafen ein ihnen zuständiges Forstamt längere Zeit unbesetzt lassen und der von Unserer vorgesetzten Stelle erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen drei Monaten nicht Genüge leisten, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungsgründe anführen zu können, so ruht das Ernennungsrecht für diesen Erledigungsfall, und Unser Minister der Finanzen hat für die vorschriftmäßige Besetzung der Stellen Fürsorge zu tragen.

V. Eigenthums- und grundherrliche Rechte, auch Lehensverhältnisse.

§. 30. Dem gräfl. Hause werden in Rücksicht seiner, mit ihm unter die königl. Staatshoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den grundherrlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deßhalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

§. 31. Das Zehentrecht von Neubrüchen, welches den Grafen in demselben Umfange, wie das gräfliche Haus solches im Jahre 1806 hergebracht und besessen hatte, zurückgegeben wird, ist in Folge des Verzichts, welchen dieselben zu Gunsten ihrer Grundholden in Ansehung der seit dem Jahre

1806 entstandenen und der künftig entstehenden Neubrüche geleistet haben, von nun an aufgehoben.

§. 32. Neben der bereits geschehenen Aufhebung der Leibeigenschaft werden die Grafen in ihren Besitzungen auch die in Unseren Edikten vom 18 November 1817 begründete Ablösbarkeit der grundherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen, so wie die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene sofort eintreten lassen.

§. 33. Das gräfliche Haus kann den Ertrag seines im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 34. Das Patronatrecht und das der Präsentation den Schullehrer wird, wo und wie es hergebracht ist, von den Grafen ausgeübt.

§. 35. Diejenigen gräfl. Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemption und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamtsgerichte untergeordnet.

VI. Besteuerung.

§. 36. Was die Besteuerung anbelangt, so wird den Häuptern der drei Stämme des gräflichen Gesammthauses die Freiheit:

a) von der Wohnsteuer, wenn dieselben auf den ihnen im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhalten,

b) von der Besteuerung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der mit Ausschluß der Maiereigebäude zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Gränzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im Uebrigen sind die Grafen in Folge des §. 21 der Verfassung zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig

ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landesanlagen verbunden.

§. 37. Die Häupter des gräflichen Gesammthauses sind allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen, wenn dieselben jedoch im Königreiche wohnen und aus dem Auslande Konsumtibilien für die Bedürfnisse ihrer Oekonomie einführen, so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zollabgaben eine billige Aversalübereinkunft mit ihnen getroffen werden.

§. 38. Das Kondominat hat an allem Militäraufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Naturalrequisitionen bleibt es seiner Willkür überlassen, ob es seinen Antheil selbst abliefern, oder an Akkorden, welche von den Oberamtsvorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 39. Das Kondominat hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherren keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Kommun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamtsvorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amtseingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für die Grafen irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 40. Wenn wegen der das Kondominat mit angehen-

den öffentlichen Lasten eine Amtsversammlung abgehalten wird, so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen selbst, oder durch seinen Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren; oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird dem Kondominate jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskosten-Umlagen, zu Grunde gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 41. Die Berechnung der Steueranlagen der gräflichen Besitzungen soll den Grafen unmittelbar von dem betreffenden königl. Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die königl. Oberamtspflege, ohne Dazwischenkunft der Ortserheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine königl. Centralstelle getroffen werden.

§. 42. Wenn bei Militäreinquartierungen die Frage von Belegung gräflicher Gebäude wird, so steht es dem Kondominate zu, durch seinen Beamten der Quartiersaustheilung beizuwohnen.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle königl. Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Gesammthauses v. Pückler-Limpurg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer königl. Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart, den 17 August 1832.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern: Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staatssekretär.
Der geheime Legationsrath:
Gärttner.

Verzeichniß

der früher der gräflich Pückler-Limpurg'schen (Limpurg-Sontheim-Gaildorf'schen) Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt unterworfenen Orte, auf welche vorstehende königliche Deklaration Anwendung findet.

Jaxtkreis.

1. Oberamt Gaildorf.

1) Gaildorf, Stadt, gemischt mit der Krone, dem gräflichen Hause Waldeck und dem Fürsten v. Solms-Braunfels.

Gemeindebezirks Eschach.

2) Helpertshofen, Weiler, gemischt mit der Krone,
3) Wellbach, Weiler, deßgleichen,

Gemeindebezirks Frickenhofen.

4) Dietenhof, Weiler,
5) Lindenreute, Hof,
6) Metzlenshof, Weiler,
7) Mittelbronn, Weiler, gemischt mit der Krone,
8) Ottenried, Weiler,
9) Rappenhof, Hof,
10) Seyfertshofen, Weiler,
11) Spittelhof, Weiler,
12) Wildenhöfle, Hof,

13) Engelhofen, Weiler, Gemeindebezirks Mittelfischach.

Gemeindebezirks Rupertshofen.

14) Rupertshofen, Dorf, gemischt mit der Krone.
15) Birkenlohe, Weiler,
16) Hinter-Linthal, Weiler, gemischt mit der Krone,
17) Hönig, Weiler, deßgleichen,
18) Steinenbach, Weiler, deßgleichen,
19) Striethof, Hof,

20) Thonolzbronn, Weiler, gemischt mit der Krone, Gemeindebezirks Rupertshofen.
21) Bayerhöfle, Hof, Gemeindebezirks Sulzbach am Kocher.
22) Grenzhöfle, Hof,
23) Heinlenshof, Hof,
24) Heinlensmühle, Mühle,
25) Hellershof, Hof,
26) Hüttenbühl, Weiler,
27) Neuwirthshaus, Haus,
28) Wahlenheim, Weiler,

} Gemeindebezirks Vorder-Steinenberg.

II. Oberamt Welzheim.

29) Birkighof, Hof,
30) Breitenfürst, Weiler,

} Gemeindebezirks Welzheim.

31) Gebenweiler, Weiler, Gemeindebezirks Kaisersbach.
32) Metzelhof, Weiler, Gemeindebezirks Lorch.
33) Höldis, Weiler, gemischt mit der Krone,
34) Haaghof, Hof,
35) Haagmühl, Mühle,
36) Haldenhof, Hof,
37) Haselhof, Hof,
38) Schenkhöfle, Hof,
39) Thann- und Fritzhof, Hof,
40) Thierbad, Weiler,

} Gemeindebezirks Rienharz.

41) Unterschlechtbach, Weiler, gemischt mit der Krone,
42) Lindenthal, Weiler,

} Gemeindebezirks Unterschlechtbach.

6.

Würtemberg. Bekanntmachung des Finanzministeriums, den begünstigten Verkehr mit dem Kurfürstenthum Hessen betreffend. Stuttgart, den 10 August 1832. *)

Nachdem das Kurfürstenthum Hessen durch den zu Berlin am 25 August 1831 abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrag, **) dessen Dauer vorläufig bis zum 1 Januar 1842 festgesetzt worden ist, dem königl. preußischen und großherzoglich hessischen Zollvereine beigetreten ist und zur Vollziehung jenes Vertrags in dem Kurfürstenthume die erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen nunmehr getroffen sind, so wird hierüber zur Nachachtung für die Behörden und zur Belehrung der Gewerbetreibenden folgendes öffentlich bekannt gemacht:

§. 1. Auf den Verkehr zwischen dem würtembergisch-bayerischen Vereinsgebiete und dem Kurfürstenthume Hessen, insoweit dieses innerhalb der preußisch-hessischen Zollinie liegt, werden nunmehr sämmtliche Bestimmungen des würtembergisch-bayerischen und preußisch-hessischen Handelsvertrags vom 27 Mai 1829, so wie sämmtliche Bestimmungen der in Folge dieses Vertrags ergangenen Vollziehungsverordnungen, vollständig in Anwendung gebracht.

Zu den Eingangsämtern, an welche der Verkehr zwischen dem würtembergisch-bayerischen und dem preußisch-hessischen Vereinsgebiete gebunden ist, kommen zur Erleichterung des Verkehrs mit Kurhessen vorläufig noch folgende weitere hinzu:

in Bayern:

a) das Oberzollamt Wirtheim,

b) das Zollamt Dettingen,

---

*) Aus dem Regierungsblatte für das Königreich Würtemberg. Nro. 39 vom 15 Aug. 1832.

**) Siehe XXV. Band Seite 385 u. ff.

c) das Zollamt Kahl,
d) — — Motten,
e) — — Tann;

in Preußen:

das Nebenzollamt erster Klasse Treffurt;

in Kurhessen:

a) das Hauptzollamt Hanau,
b) das Nebenzollamt erster Klasse Gelnhausen mit seiner Assistentur zu Saalmünster,
c) das Nebenzollamt erster Klasse Döllbach,
d) das Hauptzollamt Raßdorf,
e) das Nebenzollamt erster Klasse Philippsthal,
f) — — — — Netra.

§. 3. Für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse sind im Kurfürstenthume Hessen sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sämmtliche Hauptsteuerämter und die Nebensteuerämter zu Wonfried, Fulda, Hersfeld und Hünfeld, die Bürgermeister in denjenigen Städten, welche nicht Sitze der genannten Steuerstellen sind, endlich die Kreisräthe für diejenigen Orte, in welchen die Ursprungscertifikate nicht von den vorherbezeichneten Amtsstellen ertheilt werden, zuständige Behörden.

§. 4. Von vorstehenden Bestimmungen sind ausgenommen die außerhalb der preußisch-hessischen Zollinie liegenden kurhessischen Gebietstheile, nämlich:

a) der Kreis Schmalkalden, bis zu dem Zeitpunkte, wo im preußischen Kreise Schleusingen unter Theilnahme der zunächst angränzenden Gebiete die Zollverfassung regulirt seyn wird, und
b) die Grafschaft Schaumburg, bis zur Vollendung der bereits im Werke begriffenen Verbindungsstraße innerhalb des preußischen und kurhessischen Gebiets.

§. 5. Bei der Zollverwaltung im Kurfürstenthum Hessen ist preußisches Maß und Gewicht eingeführt, dessen Ver-

hältniß zu dem dießseitigen aus den Beilagen zu der königl. Verordnung vom 26 December 1829 (Reg. Bl. S. 609 ff.) ersichtlich ist.

Stuttgart, den 10 August 1832.

Herzog.

7.

Würtemberg. Bekanntmachung des vorerwähnten königl. Ministeriums, die Anwendung der Bestimmungen wegen den von den Handelsreisenden in Würtemberg und Bayern einer- und Preußen und Hessen andrerseits beizubringenden Nachweise auf den Verkehr mit Kurhessen betreffend. Vom obigen Datum. *)

Unter Beziehung auf die heutige Bekanntmachung wegen des begünstigten Verkehrs mit dem Kurfürstenthume Hessen wird hiemit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 12 Januar 1830 (Reg. Bl. S. 28), betreffend die von den Handelsreisenden in Würtemberg und Bayern einer- und Preußen und Hessen andrerseits beizubringenden Nachweise, nunmehr auch auf den Verkehr mit Kurhessen Anwendung finden.

Das Gewerbszeugniß, mit welchem sich die Handelsreisenden nach §. 1 jener Bekanntmachung zu legitimiren haben, muß bei kurhessischen Handelsreisenden nach dem hier abgedruckten Formular ausgestellt seyn.

Stuttgart, den 10 August 1832.

Herzog.

Beilage. **)

---

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Ist die im XXVIII. Band Seite 111 abgedruckte Beilage A.

8.

Großherzogthum Hessen. Bekanntmachung des großherzoglich hessischen Ministeriums der Finanzen, die Ausführung des Artikels 19 des mit dem Kurfürstenthume Hessen abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrags betreffend. Darmstadt, den 5 Junius 1832. *)

Der Art. 19 des Zoll- und Handels-Vertrags, welcher am 31 August 1831 **) zwischen dem Großherzogthume Hessen und dem Königreiche Preußen einerseits und dem Kurfürstenthume Hessen andrerseits abgeschlossen worden ist, enthält die Bestimmung, daß Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie als Inländer die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn sollen.

In Folge dessen werden hiermit die näheren Bedingungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, unter welchen die in diesem Artikel des Vertrags stipulirten Begünstigungen den Fabrikanten und Händlern oder deren Reisenden aus dem Großherzogthume in dem Kurfürstenthume Hessen, und kurhessischen Fabrikanten und Händlern oder deren Reisenden in dem Großherzogthume Hessen gegenseitig zugestanden werden:

§. 1. Fabrikanten und Händler oder Handlungsreisende

*) Aus dem großherzogl. hessischen Regierungsblatt Nro. 65. vom 20 Julius 1832.

**) Siehe XXV. Band Seite 385 ff.

derselben, welche auf die vertragsmäßig stipulirte Abgabenbefreiung in dem andern Staatsgebiete Anspruch machen wollen, haben sich zu legitimiren:

a) mit einem Reisepasse und

b) mit einem von der betreffenden Provinzialregierung ausgestellten Gewerbszeugnisse.

§. 2. Der Reisepaß wird nach den in jedem Staate bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigt. Die Gewerbszeugnisse dagegen, welche die Bescheinigung enthalten müssen, daß der Inhaber befugt sey, im Umfange des eigenen Landes auf Waaren, von welchen er nur Muster bei sich führt, Bestellungen zu suchen, werden im Großherzogthume Hessen nach dem Formular Beilage A, im Kurfürstenthume Hessen aber nach dem Formular Beilage B ausgefertigt.

§. 3. Mit den Reisepässen und Gewerbszeugnissen wenden sich die Reisenden aus dem Großherzogthume Hessen an die kurfürstliche Regierung der Provinz, welche sie zuerst betreten. Diese ertheilt hierauf hin einen Gewerbsschein unentgeltlich, durch welchen, auf die Dauer desselben, die in Rede stehende Befugniß in den kurfürstlich hessischen Landen, ohne eine deßfallsige Abgabenentrichtung, zugestanden wird.

Umgekehrt wenden sich die Reisenden aus dem Kurfürstenthume Hessen mit den Reisepässen und Gewerbszeugnissen an die betreffende großherzogliche Provinzialregierung, worauf diese ein Patent ausfertigt, das dem Inhaber die vorerwähnten Befugnisse für die Dauer der Zeit, auf welche das beigebrachte Gewerbszeugniß lautet, im ganzen Umfange des Großherzogthums, ohne weitere Abgabenentrichtung, auszuüben gestattet.

§. 4. Diejenigen Fabrikanten und Händler oder deren Handlungsreisende, welche den vorstehenden Bestimmungen der §§. 1 bis 3 nicht Genüge leisten, haben für die Zukunft kei-

nen Anspruch auf die im Art. 19 des Zollvereinigungsvertrags stipulirte Begünstigung; so wie denn auch die hiernach zu ertheilenden Regierungspatente eine Erlaubniß zum Hausirhandel und zum Verkaufe von Waaren, welche mitgeführt werden, nicht in sich begreifen und die Beobachtung der deßfalls in den beiderseitigen Staaten bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht ausschließen.

Darmstadt am 5 Junius 1832.

Großherzogl. hessisches Ministerium der Finanzen:
von Hofmann.
von Schenck.

Beilagen.

Formular Beilage A. — Ist bereits im XXVIII. Band Seite 115 sub C abgedruckt.

Formular Beilage B. — Ist der a. a. O. Seite 111 sub A befindliche Abdruck.

9.

Kurhessen. Landesherrliche Verordnung, die Volksversammlungen betreffend. Vom 7 Julius 1832. *)

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mitregent von Hessen ꝛc. ꝛc.

Die Erfahrung der neuern Zeit hat hinlänglich bewiesen, daß eine vielfach verzweigte, auf die allgemeine Empörung Deutschlands und den Umsturz der gesetzlichen Ordnung hinarbeitende Partei dahin trachtet, ihre heillosen, auch die vater-

*) Aus der Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen. Jahr 1832. — Nr. XXI. ausgegeben zu Kassel am 9 Jul.

ländische Verfassung bedrohenden Zwecke hauptsächlich auf besonders veranlaßten, vorgeblich zur Kräftigung des deutschen Sinnes und unter dergleichen Vorwänden angestellten Versammlungen zu erreichen. Abgesehen davon, daß diese Versammlungen die Vereinigung einer Menschenmenge auf einem Punkte in solcher Weise und in so unvorausſichtlicher Zahl veranlassen, daß die nöthige Aufsicht auf Fremde unmöglich wird, und die ordentlichen Gewalten, Mittel und Wege zur erforderlichen Verhütung von Unordnung und Verbrechen nicht ausreichen, ist bei allen diesen Versammlungen nicht nur bisher die begründete Besorgniß erregt worden, daß die öffentliche Ruhe werde gefährdet werden, wobei schon der §. 7 der Verordnung vom 22 Okt. 1830 *) in Rücksicht kommt, sondern es sind auch bei denselben durchgängig öffentliche, Unzufriedenheit erregende, und selbst auf Hochverrath abzielende Reden gehalten worden, auf welche die Strafbestimmungen des §. 24 der Verordnung vom 22 Oktober 1830 Anwendung leiden, weßhalb solche Versammlungen, da deren Tendenz die Wiederholung von dergleichen, mit gesetzlichen Strafen bedroheten Vorfällen voraussehen läßt, fernerhin nicht geduldet werden können. Wir haben daher zur weiteren Vollziehung der zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe vorhandenen Vorschriften, auf den Antrag Unseres Gesammt-Staatsministeriums, in Gemäßheit des §. 95 der Verfassungsurkunde, Folgendes verordnet:

Es werden alle öffentlichen Versammlungen und sogenannten Volksfeste, die zur Verfolgung jener politischen Zwecke, zur Erreichung einer, die Bundesverfassung aufhebenden, Einheit Deutschlands oder unter den dahin abzielenden, oben angedeuteten Vorwänden unternommen werden, hiermit untersagt, und werden alle Polizeibehörden hierdurch angewiesen, mit Ernst und Nachdruck dahin zu wirken, daß solche Versammlungen nicht veranstaltet werden.

*) Siehe XXI. Band Seite 26 ff.

oder wenn dieß dennoch wider Unsere Erwartung fernerhin geschehen würde, die erforderlichen Mittel in Bereitschaft zu halten, um solche Versammlungen, insofern deren Auflösung auf vorgängige Aufforderung nicht stattfinden sollte, nöthigenfalls mit bewaffneter Macht auseinander zu treiben, so wie nicht nur diejenigen, welche in solchen Versammlungen durch Reden, Trinksprüche und dergleichen straffällig geworden, sondern auch die den Anordnungen der Behörden etwa Widerstand Leistenden zur sicheren Haft zu bringen, und den Gerichten zu der nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung vom 22 Oktober 1830, und insbesondere der §§. 1, 10, 11, 14 und 24 eintretenden Bestrafung zu überliefern.

Wir versehen Uns zu den pflichtgetreuen Gesinnungen aller derer, welchen das Wohl ihres Vaterlandes, so wie die Erhaltung der Verfassung wahrhaft am Herzen liegt, daß sie selbst dazu mitwirken werden, damit eine Handhabung obigen Verbots niemals nothwendig werde, zu Unseren Behörden aber, daß sie diejenigen Maßregeln mit Ernst und Entschlossenheit treffen werden, welche dazu dienen können, Unsere unabänderliche Willensmeinung, Ruhe und Gesetzlichkeit überall aufrecht erhalten zu lassen, zur nachdrücklichen Vollziehung zu bringen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 7 Julius 1832.

Friedrich Wilhelm,
Kurprinz und Mitregent.

(Gr. S.)

vt. Hassenpflug.

10.

Baden. Großherzogliche Verordnung, die Reorganisation und Schließung der Universität Freiburg betreffend. Karlsruhe, den 6 September 1832. *)

Leopold von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die verderbliche Richtung, welche die Universität Freiburg seit längerer Zeit in politischer und sittlicher Hinsicht dem größeren Theile nach genommen hat, und der daraus hervorgegangene nicht minder verderbliche Einfluß auf die wissenschaftliche Bildung der Studirenden selbst, haben Uns oft und viel mit Bekümmerniß und Sorge erfüllt; Wir haben es, wiewohl vergeblich, an Ermahnungen nicht fehlen lassen; sogar die Drohung, daß bei der nächsten unruhigen Bewegung die Universität geschlossen werden solle, hat so wenig gefruchtet, daß am 29sten v. M. ein abermaliger Vorfall stattgefunden hat, der einen neuen Beweis von der Verhöhnung der Gesetze, so wie von gänzlichem Mangel des Gefühls für Schicklichkeit und Anstand liefert.

Durch diese beklagenswerthen Vorgänge sind Wir zu der Ueberzeugung geführt worden, daß das Uebel weit tiefer liegt, als daß es durch gewöhnliche Mittel beseitigt werden könnte, sondern daß es einer außerordentlichen durchgreifenden Maßregel dagegen bedürfe.

Im Interesse des gesammten Landes, sodann der Eltern insbesondere, welche ihre Söhne dieser hohen Schule anvertrauen; in Rücksicht auf die Einwohner der Stadt Freiburg, deren Ruhe so oft durch die Ausgelassenheit der Studirenden gestört worden ist; vor Allem aber um, statt des seitherigen

*) Aus dem großherzogl. badischen Staats- und Regierungsblatt vom 12 September.

mühelosen, eiteln und leichtfertigen politischen Treibens, zum gründlichen Studium zurückzuführen, die Wissenschaft wieder in ihre hohe und ernste Würde einzusetzen, durch sie die Sitten ihrer Schüler zu veredeln, und solche für das Leben nahrhaft tüchtig zu machen, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Es soll eine zweckmäßige, die seitherigen Gebrechen beseitigende Reorganisation der Universität Freiburg, sowohl in ob- als subjektiver Hinsicht stattfinden; und Unser Ministerium des Innern wird mit den Vorschlägen zu diesem Zweck und mit dem Entwurf einer neuen Einrichtung beauftragt.

II. Bis zur Verkündung dieser letztern wird die Universität geschlossen.

III. Sämmtliche Studirende, die nicht ihren ständigen Wohnsitz in Freiburg haben, sollen innerhalb zweimal vier und zwanzig Stunden von dem Augenblick an gerechnet, an welchem diese Unsere Verordnung durch öffentlichen Anschlag verkündet worden ist, aus der Stadt sich ruhig entfernen und in ihre Heimath sich verfügen.

Uebrigens geben Wir Uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die vielen höchst achtungswerthen um die Wissenschaften verdienten Lehrer, die nur ihrem Berufe mit Treue und Gewissenhaftigkeit lebten, und die Wir von denen wohl zu unterscheiden wissen, die eine entgegengesetzte Bahn betreten haben, die Nothwendigkeit dieser Unserer allgemeinen Maßregel anerkennen, und sich unter dem Schutz einer verbesserten Einrichtung mit erneutem Eifer dem Lehramt widmen werden.

Unser Ministerium des Innern hat für den Vollzug dieser Anordnung zu sorgen.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 6 September 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Kuntz.

11.

Baden. Großherzogliche Verordnung, die neue Organisation der Universität Freiburg betreffend. Karlsruhe, den 23 Sept. 1832. *)

Leopold von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern und in Bezug auf Unsere Verordnung vom 6ten d. M., die Reorganisation der Universität Freiburg betreffend, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1. Das bisher als akademische Behörde der Universität Freiburg bestandene Konsistorium ist aufgehoben.

Art. 2. An die Stelle desselben treten ein akademischer Senat und eine Plenarversammlung sämmtlicher ordentlichen Professoren, nach folgenden näheren Bestimmungen.

Art. 3. Der Senat besteht:

1) aus dem zeitigen Prorektor,
2) aus dem im letzten Wechsel abgegangenen Prorektor,
3) aus vier weitern Mitgliedern aus der Zahl der ordentlichen Professoren der Universität, und zwar je einem von jeder Fakultät.

In Disciplinarsachen sitzt der Universitätsamtmann dem Senate mit entscheidender Stimme bei.

Art. 4. Von den vier Mitgliedern, die außer dem Prorektor und dem abgegangenen Prorektor den Senat bilden, tritt erstmals auf Ostern 1834, nach der Bestimmung des Looses, und späterhin am Schlusse jedes Semesters nach der Reihenfolge des Eintritts in den Senat, die Hälfte aus.

Jeder, den die Reihe des Austritts in Folge dieser Bestimmung oder des jährlichen Prorektorswechsels trifft, kann

*) Aus dem großherzogl. badischen Staats- und Regierungsblatt vom 27 September.

wieder ernannt werden, jedoch ist er befugt, die Ernennung für das unmittelbar auf sein letztes Dienstjahr folgende Jahr, ohne Angabe der Gründe seiner Weigerung, abzulehnen. Auch soll jedenfalls die ununterbrochene Dauer der Dienstzeit eines Mitglieds drei Jahre nicht übersteigen.

Art. 5. Die von Semester zu Semester eintretenden Mitglieder werden, bis auf gutfindende Aenderung der Ernennungsweise, auf den Bericht des Senats und nach erhobenem Gutachten des Kurators der Universität von Unserm Ministerium des Innern ernannt.

Die erste Ernennung sämmtlicher Mitglieder des Senats mit Einschluß des Prorektors behalten Wir Uns vor.

Den in Art. 4 bezeichneten Fall ausgenommen, kann kein ordentlicher Professor den Eintritt in den Senat ohne erhebliche Gründe ablehnen. Ueber die Statthaftigkeit der Ablehnungsgründe entscheidet das Ministerium des Innern auf den Vortrag des Kurators.

Art. 6. Alle Befugnisse und Geschäfte des aufgehobenen Konsistoriums gehen auf den Senat mit den in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Ausnahmen über.

Art. 7. Das bisher durch das Konsistorium ausgeübte Recht der Ernennung der Universitätswirthschaftsbeamten und niedern, bei der Hochschule angestellten Diener hört auf, und steht dem engern Senate nur zu, Unserm Ministerium des Innern über die Anstellung solcher Diener bei vorkommenden Vakaturen gutächtliche Vorschläge zu machen.

Art. 8. Die Wahl und Bestätigung des Prorektors geschieht auf bisherige Weise.

Art. 9. Das periodisch aufzustellende Budget der Universität und die damit in Verbindung stehenden allgemeinen Wirthschaftsplane sollen der Berathung der Plenarversammlung unterworfen werden.

Art. 10. Die Berufung sämmtlicher ordentlicher Professoren zu Plenarversammlungen bleibt außerdem für wichti-

gere Angelegenheiten vorbehalten. Sie kann von dem Kurator, wo er sie für zweckmäßig erachtet, auf den Antrag des Senats oder ohne solchen Antrag angeordnet werden. Ohne Genehmigung des Kurators ist der Senat zur Verweisung einer Sache an die Plenarversammlung nicht ermächtigt. In Disciplinarsachen ist sie gänzlich unstatthaft.

Art. 11. Die Mitglieder des Ephorats, welche zugleich Mitglieder des Senats seyn können, werden auf gleiche Weise, wie die Senatsmitglieder, aus den vier Fakultäten ernannt. Zur wirksamen Erreichung des Zwecks seiner Einsetzung soll das Ephorat von den Dekanen der Fakultäten, dem Universitätsamte und den Aufsichtsbeamten auf geeignete Weise unterstützt werden.

Art. 12. Das Ephorat hat seine Wahrnehmungen bei der ihm obliegenden Aufsicht auf den sittlichen Lebenswandel und ein ihrem Berufe angemessenes Benehmen der Studirenden dem Senate vierteljährig mitzutheilen, und wird gegen solche Studirende, welche seine väterlichen Warnungen unbeachtet lassen, die Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts in Antrag bringen.

Art. 13. Ueber alle vorkommenden Disciplinarvergehen und die von dem Universitätsamte und dem akademischen Senate ergangenen Erkenntnisse in Disciplinarsachen soll dem Ephorate von dem Universitätsamtsamte monatlich ein Verzeichniß vorgelegt werden, mit einer Hinweisung auf alle gegen die Angeschuldigten oder Bestraften etwa früher ergangenen Erkenntnisse.

Art. 14. Der Kurator hat darauf zu wachen, daß die in §. 4 der akademischen Gesetze vorbehaltene Maßregel der Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts gegen solche Studirende in Anwendung gebracht werde, welche sich einem unordentlichen Lebenswandel überlassen, oder die Ruhe der Universität gefährden, und kann in den geeigneten Fällen den Senat hiezu anweisen.

Art. 15. Die Stellung des Kurators zur Hochschule, sodann die Verfassung des Universitätsamts, die Verfassung der Fakultäten unter ihren Dekanen, und alle auf die Universitätsinstitute, auf die Stiftungen und auf die ökonomischen Verhältnisse bezüglichen Einrichtungen, Deputationen und Kommissionen bleiben unverändert.

Art. 16. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt. Der neue Senat soll längstens bis zum 15ten künftigen Monats gebildet, sofort die Universität wieder eröffnet werden und der Anfang der Vorlesungen am 5 November d. J. stattfinden.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 23 September 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Kuntz.

12.

Hannover. Allerhöchstes Patent, die in Folge eines mit Kurhessen geschlossenen Gränzvertrages eintretenden Territorialveränderungen betreffend. Windsor-Castle, den 9 März 1832. *)

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch den mit dem Kurfürstenthume Hessen zur

*) Aus der Gesetzsammlung I. Abtheilung. Nr. 14. Hannover, den 6 Junius 1832.

Beseitigung mehrerer Territorial- und Gränz-Streitigkeiten, so wie wegen verschiedener gemeinschaftlicher und gemischter Verhältnisse unterm 23sten December v. J. geschlossenen und am heutigen Tage von Uns allerhöchst ratificirten Vertrag bestimmt worden, daß

das Meiergedorf Mollenfelde, das vom Amte Münden umschlossene Dorf Laubach und das Meiergedorf Pohle,

mit ihren Gemarkungen, Unserer alleinigen Landeshoheit — dagegen aber

das Gesammtdorf Rieste, das auf dem linken Fulda-Ufer belegene Dorf Wahnhausen und das von Münchhausensche Gut Niensfelde,

mit ihren Gemarkungen, der alleinigen Landeshoheit des Kurfürstenthums Hessen unterworfen werden sollen; so ermächtigen Wir Unser Kabinetsministerium hierdurch, von den nach dem Obigen Uns zu überweisenden Distrikten, so viel Uns davon noch abging, in Unserm allerhöchsten Namen Besitz zu ergreifen, erklären dieselben von dem Tage der Besitzergreifung an mit Unserm Königreich Hannover, und zwar das Dorf Mollenfelde mit Unserm Amte Friedland, das Dorf Laubach mit Unserm Amte Münden, und das Dorf Pohle mit Unserm Amte Lauenau, für vereinigt, gesinnen an alle bisherigen kurfürstl. hessischen Einwohner und Unterthanen derselben jedes Standes, daß sie von jenem Tage an Uns und Unserm Hause gehorsam und mit Treue zugethan seyn, und versprechen dagegen, Unsere landesherrliche Gnade und Fürsorge ihnen gleich Unserm übrigen Unterthanen angedeihen zu lassen.

Zugleich aber wollen Wir Unserm Kabinetsministerium hiedurch Vollmacht ertheilen, die nach dem Vorstehenden in die alleinige kurhessische Landeshoheit übergehenden Distrikte dem kurfürstl. hessischen Gouvernement zum ausschließlichen Besitz, so viel diesem davon noch abging, zu überweisen, und wollen Wir von dem Tage solcher Ueberweisung an Unsere Diener und

sämmtliche Unterthanen in denselben ihrer Uns seither geleisteten Dienst- und Unterthanen-Pflichten entlassen, mit dankbarer Anerkennung ihres Uns bisher bewiesenen Gehorsams, welchen sie der neuen Landesherrschaft in gleichem Maße bewähren werden.

Gegeben Windsor-Castle, den 9 März des 1832sten Jahrs, Unseres Reichs im Zweiten.

Wilhelm, König.

L. v. Omptеda.

13.

Großbritannien und die freie Stadt Frankfurt. Handelsvertrag zwischen Großbritannien und der freien Stadt Frankfurt. London, den 15 Mai 1832. *)

Artikel 1. Zwischen dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiet, soll gegenseitige Handelsfreiheit bestehen. Die Unterthanen und Bürger der beiden Länder sollen gegenseitig die Freiheit haben, mit ihren Schiffen und Ladungen, oder mit zu Lande oder durch Binnenschifffahrt angebrachten Waaren ungehindert und sicher nach allen denjenigen Plätzen, Häfen und Flüssen in den benannten Gebieten zu kommen, wohin andere Fremde kommen dürfen und Zutritt haben. Sie dürfen sich in jedem Hafen oder Theile des Gebietes aufhalten und wohnen, und Häuser und Speicher zu ihren Handelszwecken in gleicher Weise miethen und inne haben, wie es den Kaufleuten der begünstigtsten Nation erlaubt ist. Die Kauf- und Handelsleute eines jeden Staates sollen in dem Gebiete des andern im Allgemeinen den vollständigsten Schutz und Sicherheit für ihren Han-

*) Aus der Frankfurter Oberpostamtszeitung vom 16 August 1832.

bei genießen, doch jederzeit jedoch den Gesetzen der beiden Staaten unterworfen bleibt. Jeder der beiden kontrahirenden Theile willigt ein, den andern in Allem was Handel und Schifffahrt belangt auf den Fuß der begünstigsten Nation zu stellen.

Art. 2. Es sollen keine höheren oder andern Zölle auf die Einfuhr von Waaren gelegt werden, welche das Erzeugniß der Republik Frankfurt oder anderer Länder sind, und gesetzlich in England eingeführt werden dürfen, als auf gleiche Waaren erhoben werden, wenn sie aus andern fremden Ländern eingeführt werden; und andererseits sollen die aus dem brittischen europäischen Gebiete in Frankfurt eingeführten Waaren keinem höheren Zolle unterworfen seyn, als die aus andern Ländern angebrachten.

Art. 3 dehnt dieses auch auf andere Abgaben, Rückzölle u. s. w. aus.

Art. 4 bestimmt, daß kein Ein- und Ausfuhrverbot, oder Handelsbeschränkungen auf die gegenseitigen Erzeugnisse gelegt werden dürfen, denen andere fremde Erzeugnisse nicht in gleichem Maße unterworfen sind.

Art. 5. Alle englischen Waaren sollen in Frankfurt zugelassen werden, wenn sie den Zoll nach dem jetzt bestehenden Tarif erlegen, und eben so sollen die aus Frankfurt eingeführten Waaren in England in Gemäßheit der jetzt gültigen Parlamentsakte Zulaß haben; von den beiderseitigen Zolltarifen sind gegenseitig authentische Abschriften ertheilt werden. Die beiden Theile behalten sich das Recht vor, Aenderungen darin treffen zu dürfen; sollte jedoch in dem brittischen Zolltarif später eine Veränderung gemacht werden, welche die Wirkung hätte, den Zoll auf Einfuhrartikel aus Frankfurt zu erhöhen, so behält sich die Stadt Frankfurt das Recht vor, ihren Zolltarif in dem Maße zu erhöhen, um einer Vermehrung das Gegengewicht zu geben.

Art. 6. Bei der Einfuhr der Artikel, Güter und Waa-

ren in Sr. brittischen Majestät Gebiet in Europa aus der freien Stadt Frankfurt oder deren Gebiet, sollen dieselben Zölle erlegt werden, gleichviel ob die Einfuhr in brittischen oder in Frankfurter Schiffen geschieht; oder ob solche Waaren in irgend einem fremden Hafen aus einem Frankfurter in ein englisches Schiff übergeladen worden, oder an Bord eines solchen englischen Schiffes von irgend einem Quai, einer Werfte oder einem Waarenhause eingeladen sind, wohin sie durch ein Frankfurter Schiff angebracht sind.

Andrerseits sollen die in Frankfurt aus England eingeführten Waaren und Güter bei der Einfuhr dieselben Zölle erlegen, die Einfuhr sey in Frankfurter oder brittischen Schiffen geschehen, oder solche Waaren mögen in einem fremden Hafen aus einem englischen Schiffe in ein Frankfurter Schiff übergeladen, oder von einem Quai, oder einer Werfte oder einem Waarenhause aus an Bord eines solchen Frankfurter Schiffes verladen seyn, wo sie von einem englischen Schiffe ausgeladen sind.

Art. 7 dehnt die Gleichheit der Zölle auch auf die Ausfuhr aus, sie geschehe in englischen oder Frankfurter Schiffen.

Art. 8. Es sollen keine höheren oder anderen Rechte oder Abgaben für Tonnen-, Leuchtthurm- oder Hafengelder, Lootsengeld, Bergung im Falle von Havarie oder Schiffbruch, oder andere Lokalabgaben in den englischen Häfen von Europa auf Frankfurter Schiffe gelegt werden, als solche, denen brittische Schiffe in diesen gleichfalls unterworfen sind; noch in Frankfurt auf brittische Schiffe, als daselbst Frankfurter Schiffe zahlen müssen.

Art. 9. In Berücksichtigung der beschränkten Ausdehnung des Gebiets der Republik Frankfurt wird hierdurch ausgemacht und bestimmt, daß jedes auf Frankfurter oder brittischem Gebiete gebaute Schiff, das von einem Schiffer und einer Mannschaft geführt wird, wovon drei Viertheile wenigstens Bürger oder Unterthanen der freien Stadt Frankfurt,

oder einer oder mehrerer der in dem deutschen Bunde begriffenen Staaten sind, wie sie in dem 53sten und 56sten Artikel der Wiener Kongreßakte vom 9 Junius 1815 *) verzeichnet und aufgeführt worden, ein solches so benanntes und bemanntes Schiff, das gänzlich Frankfurter Bürgern und Unterthanen zugehört, für alle Zwecke dieses Traktats als ein Frankfurt angehörendes Schiff angesehen und gehalten werden soll.

Art. 10 bestimmt, daß auf persönliches Eigenthum der Unterthanen im anderseitigen Gebiet, insbesondere beim Abzuge oder bei der Vererbung, keine höheren Abgaben erhoben werden sollen, als die eigenen Unterthanen in gleichem Falle zahlen.

Art. 11. Die hohen kontrahirenden Theile behalten es sich vor, auf noch mehrere Stipulationen zu dem Zwecke einzugehen, die Handelsbeziehungen ihrer respektiven Unterthanen und Gebiete auf den Grundsatz, entweder gegenseitigen oder gleichseitigen Vortheils, wie der Fall es erfordern möchte, noch über die Gränzen des gegenwärtigen Vertrags auszudehnen und zu erleichtern; und im Falle ein oder mehrere Artikel zwischen den kontrahirenden Theilen abgeschlossen werden sollten, um solchen Bedingungen Kraft zu geben, so wird hierdurch festgesetzt, daß der oder die so abgeschlossenen Artikel betrachtet werden sollen, als wenn sie einen Theil des gegenwärtigen Traktates ausmachten.

Art. 12. Es ist ferner unter den hohen kontrahirenden Mächten einverstanden, daß in diesem Traktate nichts als die freie Stadt Frankfurt auf eine Weise bindend betrachtet werden soll, welches mit den Verpflichtungen, die von der benannten freien Stadt, als einem Mitgliede des deutschen Bundes, eingegangen sind, unverträglich wäre.

Art. 13 setzt die Dauer des Traktates auf 10 Jahre

*) Siehe Klüber's Akten des Wiener Kongresses Band VI. Seite 55, 56 und 57.

und auf fernere Zeit bis zu dreijähriger einjähriger Kündigung fest, wozu beide Theile sich vom neunten Jahr an das Recht vorbehalten.

Art. 14. Der gegenwärtige Traktat soll ratificirt und die Ratifikationen sollen innerhalb zwei Monaten oder wo möglich noch früher zu London ausgewechselt werden.

Deß zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Traktat unterzeichnet und mit ihrem Wappen bestegelt.

So geschehen zu London, den 18 Mai 1832.

14.

Preußen. Allerhöchste Kabinetsordre, womit der Hauptfinanzetat für das Jahr 1832 publicirt wird. Berlin, den 25 Febr. 1832. *)

An den Staats- und Finanz-Minister Maassen.

Ich genehmige den Mir mit Ihrem Berichte vom 11ten d. M. eingereichten Haupt-Finanzetat für das Jahr 1832 und sende Ihnen solchen hierneben von Mir vollzogen zurück. Sie haben denselben in Folge der durch Meine Ordre vom 17 Jan. 1820, den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen betreffend, angeordneten Kundmachung von drei zu drei Jahren und, so wie solches zuletzt mit dem Etat pro 1829 **) geschehen ist, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, den 25 Febr. 1832.

Friedrich Wilhelm.

---

*) Aus der Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten (Blatt, erschienen Berlin, den 5 März 1832).

**) Siehe Bd. XIII. S. 565.

Allgemeiner Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben für das Jahr 1832.

	Reiner Ertrag. Rthlr.
Einnahme.	
1. Aus der Verwaltung der Domänen und Forsten, nach Abzug des davon dem Kron-Fideikommiß vorbehaltenen Revenuen-Antheils	4,280,000
2. Aus den Domänenablösungen und Verkäufen, behufs der schnellern Tilgung der Staatsschulden	1,000,000
3. Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, desgleichen der Porzellanmanufaktur in Berlin	714,000
4. Aus der Postverwaltung	1,100,000
5. Aus der Verwaltung der Lotterie	574,000
6. Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:	
a) an Grundsteuer 9,724,000	
b) an Klassensteuer 6,408,000	
c) an Gewerbsteuer 1,930,000	
d) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben; an Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen; an Weggeldern; an Abgaben von der Schifffahrt und der Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleußen, Brücken und andern Kommunika	

		Rthlr.
tionsgefällen; ferner an Stempelsteuer . .	20,066,000	
c) an Einkommen aus der Salzregie. . .	5,223,000	
		43,351,000
7. Revenuen-Ueberschüsse des Fürstenthums Neufchatel		26,000
8. An verschiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen . .		242,000
		51,287,000

Ausgabe.

		Rthlr.
1. Für das Staats-Schuldenwesen, und zwar:		
a) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden, und zu den laufenden Verwaltungskosten . .	7,228,000	
b) zur Schuldentilgung	3,662,000	
		10,890,000
2. An Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten, und zwar:		
a) an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebene, so wie zu sonstigen Gnadenunterstützungen	966,000	
b) an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher		

Kor-

Ausgaben.

	Rthlr.	Rthlr.
Korporationen, an Pensionen, welche auf dem Reichs-Deputationsschlusse vom 25 Febr. 1803 beruhen oder sonst traktatenmäßig oder aus frühern Verpflichtungen zu leisten sind . .	1,921,000	
		2,887,000
3. An fortlaufenden Renten und an Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen und entzogene Nutzungen . . .		391,000
4. Für das geheime Kabinet, für das Bureau des Staatsministeriums, für die Staatsbuchhalterei und die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staats- und die Provinzial-Archive, das Staatssekretariat, das Neufchateller Departement, für die Ober-Rechnungskammer und die General-Ordenskommission		298,000
5. Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten		2,489,000
6. Für das Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe		2,103,000
7. Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten		586,000
8. Für das Kriegsministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militär-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filialanstalten		22,798,000

Ausgaben.

	Rthlr.
9. Für das Finanzministerium, zur Centralverwaltung	254,000
10. Für das Ministerium des Innern und der Polizei	2,067,000
11. Für das Ministerium der Justiz, außer den Gerichtssporteln	1,850,000
12. Für die Oberpräsidien und Regierungen	1,788,000
13. Für die Haupt- und Land-Gestüte	175,000
14. Zur Deckung der Einnahmeausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und Landesverbesserungen und zur Vermehrung des Haupt-Reservekapitals	1,711,000
	51,287,000

Berlin, den 25 Febr. 1832.

Friedrich Wilhelm.

Maassen.

15.

Oesterreich. Vortrag der zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Hofkommission an Se. Majestät den Kaiser, über die Resultate, welche sich in dem ersten Semester des Verwaltungsjahres 1832, d. i. vom 1 November 1831 bis letzten April 1832 ergeben haben. Wien, den 5. Aug. 1832. *)

Euere Majestät!

Die zur halbjährig vorzunehmenden Prüfung der Gebahrung des seit 1 März 1817 für die verzinsliche Staatsschuld

*) Aus der kaiserl. priv. Wiener Zeitung vom 7 Sept.

bestehenden Tilgungsfonds, von Euerer Majestät aufgestellte, in tiefster Ehrfurcht unterzeichnete Hofkommission ist nach Ablauf des ersten Semesters 1832 zusammen getreten, um ihrer Bestimmung pflichtmäßig nachzukommen, und über die Resultate ihrer Erhebungen die allerunterthänigste Anzeige zu erstatten.

Unter genauester Beobachtung aller für den Tilgungsfonds, so wie für die Einsichtnahme in die Amtshandlungen desselben bestehenden allerhöchsten Vorschriften hat die treugehorsamste Hofkommission vorerst am 30 April 1832 die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse untersucht, dann am 23 Jul. d. J. von der Tilgungsfonds-Direktion die Rechnungsabschlüsse für die 30ste Periode, nämlich für die 1ste Hälfte des Verwaltungsjahres 1832, d. i. vom 1 November 1831 bis letzten April 1832 übernommen, die Geschäftsführung und die Operationen näher geprüft, und hierüber das Protokoll verfaßt, welches mit dem Kasseuntersuchungsakte, mit den erwähnten Rechnungsabschlüssen, und der zu beiden Verhandlungen veranlaßten eigenen Kontrole versehen, Euerer Majestät ehefurchtsvoll überreicht wird.

Diese Verhandlungen machen ersichtlich, daß aus der, genau nach den Grundsätzen des allerhöchsten Patentes vom 1 Oktober 1829 erfolgten Gebahrung des Tilgungsfonds, im 1sten Semester 1832 allein, folgende Resultate hervorgehen:

1) Die Einnahmen haben betragen:

an dem anfänglichen Kassereste . . 91,850 fl. 20 kr.,
an Kaufschillingen für Staatsgüter und
an zurückerhaltenen Kapitalien . . 351,374 fl. 50¼ kr.,
an den übrigen gewöhnlichen Einkünften (mit Einschluß eines von der Staats-Centralkasse zur Einlösung der am 2 Januar 1832 verloosten und baar zurückgezahlten 6 perzenti-

gen Hofkammer-Obligationen erhaltenen Vorschusses pr. 428,124 fl. 45 kr.) . . . . . 4,818,466 fl. 4¼ kr.,

zusammen . . . . . 5,261,691 fl. 14¾ kr.,

Die Ausgaben haben dagegen . 5,114,876 fl. 3¾ kr.,

betragen, und der schlüßliche Kassarest bestand in . . . . . 146,815 fl. 11¼ kr.

2) Von der in Konventionsmünze verzinslichen Staatsschuld wurde ein Kapital von 5,329,757 fl. 17⅛ kr. mit baaren 4,638,098 fl. 39 kr., und

3) von der älteren in Wiener Währung verzinslichen Staatsschuld ein Kapital von 924,868 fl. 1⅛ kr., oder 877,995 fl. 50 kr. in 2½ perzentigen Effekten mit einem Aufwande von 352,140 fl. 4 kr. in Konventionsmünze eingelöst.

4) Das Vermögen des Tilgungsfonds hat sich im ersten Semester 1832, wenn die verloosten, und die gegen eingezahlte Kapitalien ausgefolgten Obligationen zu- und abgerechnet werden, um 5,329,807 fl. 17⅛ kr. an der in Konventionsmünze, und um 917,065 fl. — ⅝ kr. an der in Wiener Währung verzinslichen Staatsschuld, im Ganzen daher um 6,246,872 fl. 18⅜ kr. vermehrt.

Aus den gesammten Operationen des Tilgungsfonds, wie solche seit der Errichtung desselben, den 1 März 1817 bis letzten April 1832 erwiesen sind, stellen sich folgende Hauptresultate dar:

5) Der Vermögensstand, welcher mit Ende Okt. 1831 eine Summe von 227,996,500 fl. 20⅞ kr. erreicht, und im ersten Semester 1832 einen Zuwachs von 6,246,872 fl. 18⅜ kr. erlangt hat, ist auf 234,243,372 fl. 39⅓ kr. gestiegen, wovon jedoch die für das Jahr 1831 erst am 21 November 1831 von der in Einlösungsscheinen verzinslichen Staatsschuld öffentlich verbrannten 5,208,479 fl. 36⅞ kr. in Abzug kommen müssen;

wornach das Vermögen mit Ende April 1832 noch betragen hat: 229,034,893 fl. 2⅞ kr. Da aber dem Tilgungsfonde bei seiner Gründung ein Kapital von 50,135,627 fl. 21⅞ kr. als Stammvermögen übergeben worden ist, so hat derselbe aus eigenen Mitteln sein Vermögen um 178,899,265 fl. 41⅝ kr. vergrößert.

6) Die Einkünfte des Fonds bestanden zu Ende des 2ten Semesters 1831 in 8,307,312 fl. 9¾ kr., durch die Einlösungen vom 1sten Semester 1832 haben sich dieselben im Zinserträgnisse um 246,701 fl. 55¼ kr., und durch die von 232,560 fl. auf 536,470 fl. erhöhte Tilgungsquote um 303,910 fl., zusammen um 550,611 fl. 55¼ kr. vermehrt; folglich auf 8,857,924 fl. 5 kr. gestellt.

7) Die mittelst des allerhöchsten Patentes vom 21 März 1818, und neuerlich mittelst Patentes vom 1 Oktober 1829, §. 9 bestimmte jährliche Vertilgung von Fünf Millionen Gulden in eingelösten Obligationen der älteren Staatsschuld, hat für die bis Ende Oktober 1831 verflossenen Termine in der Art bereits stattgefunden, daß die für das Verwaltungsjahr 1831 ausgeschiedene Summe von 5,208,479 fl. 36⅞ kr., welche auf 2½perzentige Effekten berechnet, dem festgesetzten Betrage von 5,000,000 fl. gleichkommt, wie schon unter 5 erwähnt wurde, am 21 November 1831, folglich erst im 1sten Semester 1832 öffentlich verbrannt worden ist, und daß in Folge der im ersten Semester 1832 stattgefundenen drei Verloosungen bereits 3,000,000 fl. in 2½perzentigen Effekten auf den Kreditsbüchern gelöscht, und zur Vertilgung vorbereitet wurden; wornach, da die Einlösung im ersten Semester 1832 nur 877,995 fl. 50 kr. in 2½perzentigen Effekten betrug, die mehreren 2,122,004 fl. 10 kr. aus den früher im Besitze des Tilgungsfonds befindlichen Obligationen dieser Kategorie entnommen worden sind.

8) Für die periodische Vertilgung von Obligationen, die im Grunde des allerhöchsten Patentes vom 1 Oktober 1829

§. 8 eintreten soll, sobald der Fonds mit seinem Einkommen eine, zum bleibenden Vermögen nicht gehörige Kapitalssumme eingelöst hat, welche eine Million Gulden in Konventionsmünze an Zinsen abwirft, ist mit Ende Oktober 1831 ein jährlicher Zinsenbezug von . . 693,592 fl. 20 kr., vorhanden gewesen; derselbe hat sich im 1sten Semester 1832 um . 247,883 fl. 8⅓ kr., vermehrt. Auf die erste Million waren somit zu Ende des ersten Semesters 1832 bereits vorhanden . 941,475 fl. 28⅓ kr., und da mittlerweile im Laufe des Monates Jun. 1832 die Million vollzählig wurde, fand auch die Verbrennung der entsprechenden Kapitalssumme v. 48,366,828 fl. 51⅙ kr. am 27 Jul. 1832 statt.

9) Die gesammten Einlösungen, welche der Tilgungsfonds aus eigener Baarschaft bewirkt hat, betragen:

an in Konventionsmünze verzinslichen Obligationen . .	174,828,164 fl.	— ⅔ kr.,
an in Wiener Währung verzinslichen Obligationen . .	76,757,965 fl.	15⅙ kr.,
an andern Obligationen .	12,335,612 fl.	25 kr.,
zusammen	263,921,741 fl.	40⅓ kr.,

wozu ein Geldaufwand von 171,362,890 fl. 6¼ kr. erforderlich war.

10) Die Summe der vorherstehenden baar erfolgten Einlösung wurde noch durch das dem Tilgungsfonds zugekommene Stammvermögen pr. 50,135,627 fl. 21⅔ kr., und durch die ihm aus den Staatskassen unentgeldlich übergebenen, zum Theile auch späterhin erkauften Obligationen pr. 1,321,684 fl. 50⅔ kr. vermehrt.

Die Totalsumme aller Staatsschuldverschreibungen, welche

der Tilgungsfonds aus dem Umlaufe gesetzt hat, beträgt demnach 315,379,053 fl. 52 kr., und besteht

a) aus den zum eigenen Vermögen desselben gehörigen Kapitalien der in Konventionsmünze verzinslichen Staatsschuld pr. 192,079,942 fl. 19⅞ kr.,

b) der in Wiener Währung verzinslichen Staatsschuld pr. 35,891,024 fl. 20⅞ kr.,

c) aus den eingelösten und bereits jahrweise vertilgten Obligationen der älteren Staatsschuld von 75,072,474 fl. 46⅝ kr., und

d) aus anderen Obligationen im Betrage von 12,335,612 fl. 25 kr.

II) Der beim Schlusse des ersten Semesters 1832 verbliebene, in den Rechnungsabschlüssen der Tilgungsfonds-Direktion ausgewiesene baare Geldvorrath von 146,815 fl. 11½ kr. wurde eben so, wie der Vermögensstand in Obligationen und Privat-Schuldverschreibungen von 229,034,693 fl. 2⅞ kr., bei der am 30 April 1832 abgehaltenen Untersuchung der Tilgungsfondes-Kasse richtig vorgefunden.

Bei der näheren Prüfung der gedachten Rechnungsabschlüsse hat sich keine Art von Anständen ergeben.

Die treugehorsamste Hofkommission ist demnach zur Ueberzeugung gelangt, daß sowohl bei den für den ersten Semester 1832 nachgewiesenen Operationen, als auch bei den sämmtlichen, vom 1 März 1817 bis letzten April 1832, mittelst eigener Uebersichten bekannt gewordenen Operationen des Tilgungsfonds, eine wohlgeordnete Geschäftsführung stattgefunden habe.

Wien, den 5 August 1832.

Anton Freiherr von Baldacci,
Präsident des k. k. Generalrechnungs-Direktoriums.

Jos. Ernst Millitz, Ritter v. Mathisburg, k. k. wirklicher Hofrath.

Aloys Edler v. Schwinner-Wärnau, k. k. wirklicher Hofrath.

Bernard Freiherr v. Eskeles, Bank-Direktor.

Aloys Wilhelm Riedl, k. k. Hof-Kommissionsrath.

16.

Rußland. Rede des Finanzministers, General von der Infanterie, Graf v. Cancrin, bei Eröffnung der jährlichen Sitzung des Konseils der Kreditanstalten des Reiches. St. Petersburg, den 31 Aug. (11 Sept.) 1832. *)

Meine Herren! Indem ich Ihnen die Abrechnungen der Reichs-Kreditanstalten für das verflossene Jahr 1831 vorzulegen die Ehre habe, halte ich mich für verpflichtet, Ihnen meinerseits eine gedrängte Uebersicht der hauptsächlichsten Ereignisse im Kreditwesen überhaupt und der gedachten Rechnungen insbesondere mitzutheilen.

Um den Reichsschatz mit den erforderlichen Summen zu den außerordentlichen Ausgaben des vorigen Jahres zu versehen, wurde für unumgänglich erachtet, eine neue auswärtige Anleihe von 20 Millionen Rubel Silber, unter der Benennung der dritten fünfprozentigen Anleihe zu eröffnen. Diese Anleihe wurde im Laufe einiger Monate realisirt; und wenn sie etwas theuerer als die zwei vorgehenden in Holland gemachten Anleihen zu stehen kam, so ist die Ursache allein einem allgemeinen Weichen der Fonds in Europa überhaupt, nicht aber einer Verminderung unseres Kredits selbst zuzuschreiben. Dabei muß ich noch erwähnen, daß es nicht füglich anging, im vorigen Jahre selbst zur bedingten Tilgung dieser Anleihe, bald nach ihrer Eröffnung zu schreiten; um aber die eingegangenen Bedingungen genau zu erfüllen und die volle, durch den Ukas vom 14 Mai 1831, zu diesem Behufe vorherbestimmte Summe zu verwenden, wurde mit Allerhöchster Genehmigung die Verfügung getroffen, die für das erste halbe Jahr dem Tilgungsfonds zukommenden 100,000 Rubel der Summe beizufügen, welche zur Tilgung dieser Anleihe im Jahr 1832

*) Aus der St. Perersburger Zeitung vom 15 Sept.

bestimmt ist; weßhalb beide gleichzeitig zu ihrem Zwecke verwendet werden sollen. Außer dieser Anleihe wurden, zur Erleichterung der Geldumschläge des Reichsschatzes, wie Ihnen, meine Herren, schon bekannt ist, für 30 Millionen Reichsschatzbillette ausgegeben.

Ein Drittel dieser Billette, nämlich im Betrage von 10 Millionen Rubel, muß auf dem Grunde des deßfallsigen Gesetzes, im Verlaufe des zweiten Jahres, welches mit dem 13 (25) Jul. 1832 begonnen, vernichtet werden. Die Regierung, jedes Versprechen in Betreff des Reichskredits genau erfüllend, hat daher den Beschluß gefaßt, schon jetzt zur theilweisen Erfüllung dieser Maßregel zu schreiten. Es wird demzufolge, auf Allerhöchsten Befehl, in Ihrer Gegenwart, heute — am Anfang des ersten zur Tilgung bestimmten Jahres — die Hälfte der vorerwähnten Summe von Reichsschatzbilletten, im Belauf von 5 Millionen Rubel, öffentlich verbrannt werden. Die übrigen aber werden zu ihrer Zeit gleichfalls vernichtet werden.

Die am 24 Junius (6 Julius) 1831 erfolgte Feststellung der Ergänzungsregeln zu dem Reglement der Kommerzbank beruht auf Gründen, die Ihnen, meine Herren, in ihrem ganzen Umfange bekannt sind. Ehe der Entwurf dieses Ergänzungsreglements dem Reichsrathe vorgelegt wurde, haben Sie ihn geprüft; und es ist die Ueberzeugung entstanden, daß es nothwendig sey, einige Beschränkungen eintreten zu lassen, sowohl um die Bank vor verderblichen Verlusten zu sichern, als auch Privatpersonen selbst von Unternehmungen abzuhalten, die nicht im Verhältniß mit ihren Mitteln stehen, zu denen sie, der gemachten Erfahrung gemäß, eben durch den so sehr erweiterten Kredit zuweilen verleitet worden. Der Zustand des Handels in Astrachan und der Debitoren des dortigen Komptoirs der Kommerzbank veranlaßten die Regierung, dieses Komptoir zu schließen. Zu dieser entscheidenden Maßregel wurde indessen erst dann geschritten, als die vollkommene Ueberzeugung

eintrat, daß alle Versuche, der Sache einen bessern Gang zu geben, ohne Erfolg geblieben. Jetzt wende ich mich zu der übersichtlichen Auseinandersetzung des Wesentlichen der Rechnungen der Kreditanstalten.

(Der Minister gab nun eine ausführliche Uebersicht von dem vorjährigen Wirken der Schuldentilgungskommission, der Bank u. s. w. und schloß seinen Vortrag mit folgenden Worten:)

Dieß ist das Wesentliche der Operationen und Umschläge der Reichs-Kreditanstalten im 1831sten Jahre, wie Sie, meine Herren, aus den Abrechnungen selbst im Einzelnen ersehen werden. Mir bleibt nur noch übrig hinzuzufügen, daß eine Periode das Vaterland höchst betrübender Ereignisse unter der weisen Vorsorge unseres erhabenen Monarchen glücklich vorübergegangen ist, zwar mit unvermeidlichen, aber doch so mäßigen Aufopferungen, als die Gewichtigkeit der Zeitläufe nur immer zuließ.

17.

Rußland. Allerhöchstes Manifest, die Einführung des Standes der erblichen Ehrenbürger betreffend. St. Petersburg, den 10 April 1832. *)

„Wir von Gottes Gnaden Nikolaus I, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen etc.

Die Rechte und Vorzüge, welche durch das Patent von 1785 den Städten und ihren Bewohnern verliehen wurden, haben seitdem in mehrern Beziehungen aufgehört, mit deren Lage in Uebereinstimmung zu stehen, in Folge der Fortschritte, welche im Laufe einer so langen Reihe von Jahren im Handel und Industrie gemacht worden sind.

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 7 Mai.

In Betracht dessen und bei dem Wunsche, durch Auszeichnungen die Anhänglichkeit der Städtebewohner an ihren Stand, von dessen Gedeihen auch der glückliche Erfolg des Handels und Gewerbfleißes abhängt, immer mehr zu verstärken, haben Wir es für angemessen erachtet, ihre Rechte und Vorzüge durch die nachfolgenden Einrichtungen dauernd festzustellen:

1) Im Stande der Städtebewohner wird eine neue Klasse gegründet, deren Mitglieder den Namen „notable Bürger" führen sollen.

2) Den notablen Bürgern werden folgende Vorzüge gewährt: Befreiung von der Kopfsteuer, von der Rekrutirung und von gerichtlichen Körperstrafen; das Recht, an den Wahlen der Grundeigenthümer in der Stadt Theil zu nehmen und zu solchen Gemeindeämtern gewählt zu werden, welche von gleichem und nicht geringerem Rang sind, wie diejenigen, zu denen Kaufleute der ersten und zweiten Gilde berufen werden; die Gelehrten und Künstler, welche zur Klasse der notablen Bürger gehören, aber nicht in die Gilden eingeschrieben sind, werden jedoch zu solchen Aemtern nur in dem Falle erwählt, wenn sie selbst einwilligen; endlich das Recht, sich in allen öffentlichen Akten notable Bürger zu nennen und den Namen der Gilde hinzuzufügen, wenn sie in eine solche eingeschrieben sind.

3) Die Vorrechte der notablen Bürger sind von denen des Handels unabhängig und getrennt, welche letztere man durch den Eintritt in die Gilde und Lösung von Handelspatenten nach den in dieser Hinsicht bestehenden Verfügungen erwirbt.

4) Die Vorrechte der notablen Bürger können entweder bloß persönlich oder erblich erworben werden."

Im weitern Fortgange des Manifestes wird näher bestimmt, in welcher Weise die Vererbung dieser Rechte geschehen soll. Bloß persönlich ohne Erblichkeit können die bürgerliche Notabilität erlangen: diejenigen, denen von einer russischen Universität ein gehöriges Attest über die gänzliche Beendigung des Lehrkurses oder das Diplom als Student oder Kandidat ertheilt worden, wobei sie jedoch das Recht, in den Staatsdienst einzutreten, beibehalten; ferner Künstler freien Standes, die von der Akademie der Künste ein solches Attest besitzen, und diejenigen in der Akademie nicht gebildeten Personen, welche von derselben das Diplom als akademische Künstler erhalten haben; endlich ausländische Gelehrte, Künstler, handeltreibende Kapitalisten und Eigenthümer bedeutender Fabriken und Manufakturen, wenn sie auch nicht russische Unterthanen sind, sobald ein Ministerium darauf anträgt, indem es sich besondern Nutzen von ihnen verspricht; in einem solchen Fall werden die Rechte eines notablen Bürgers dem Ausländer durch einen besondern an den dirigirenden Senat gerichteten Ukas ertheilt.

Nun folgen die näheren Bestimmungen über die Erwerbung der erblichen Bürger-Notabilität. Ausländische Gelehrte, Künstler, handeltreibende Kapitalisten und Eigenthümer bedeutender Fabriken und Manufakturen, welche die persönliche Bürger-Notabilität erworben haben, können die Erblichkeit derselben nur erbitten, wenn sie russische Unterthanen werden, und in dieser Eigenschaft zehn Jahre zur Zufriedenheit der Obrigkeiten verblieben sind. Diejenigen Ausländer, welche selbst den Unterthanen-Eid nicht leisten, können jedoch, wenn sie zehn Jahre die persönliche Bürger-Notabilität besessen haben, für diejenigen ihrer Kinder, welche russische Unterthanen geworden sind, um die erbliche nachsuchen. Die Bittschriften um die Bürger-Notabilität werden bei der Heroldie eingereicht, welche dem dirigirenden Senate darüber Bericht erstattet. Dieser ertheilt sodann auf die erbliche Bürger-Notabilität Diplome und auf die persönliche bloße Atteste. Diese

Art der Ertheilung der Bürger-Notabilität erstreckt sich jedoch nicht auf solche Personen, welche dazu, nachdem Inhalte dieses Manifestes, nur durch besondere Ukase Sr. Majestät an den dirigirenden Senat erhoben werden. Ihnen ertheilt der Senat nur dann Dokumente, wenn sie schon in der Notabilität bestätigt sind. Israeliten können in den Gouvernements, wo ihnen der Aufenthalt zusteht, auch zur Bürger-Notabilität erhoben werden, jedoch nur für außerordentliche Verdienste oder ausgezeichnete Fortschritte in Wissenschaften, Künsten, Handel und Industrie, und durch besondere Ukasen Sr. Majestät. Die Rechte der Bürger-Notabilität gehen verloren in Folge gerichtlicher Degradation, in Folge einer gerichtlichen Ehrlosigkeitserklärung und in Folge eines böswilligen Bankerotts. Solche gerichtliche Urtheilssprüche in Bezug auf Bürger-Notabeln können aber nur dann vollzogen werden, wenn der Senat dieselben revidirt und bestätigt hat. Einige der Vorrechte der Bürger-Notabilität hören auf durch das Eintreten in solche Gewerkszünfte, bei denen keine Einschreibung in die Gilden stattfindet, und durch den Eintritt in einen Gesindedienst. In solchen Fällen darf sich nämlich der Betheiligte nicht mehr in Schriften den Titel „Bürger" beilegen, sondern sich nur Gewerksmeister oder Stadtbewohner nennen.

Das Manifest schließt mit folgenden Worten:

„Indem Wir den Städten diese Rechte und Privilegien als ein neues Pfand Unserer angelegentlichen und ununterbrochenen Sorge für das wahrhafte Wohl ihrer Bewohner verleihen, sind Wir überzeugt, daß diese Erweiterung ihrer Prärogativen die angesehenen Bürgerfamilien vor dem Verfalle bewahren, der Arbeit und Rechtschaffenheit ein neues Mittel zum Wetteifer eröffnen wird, und daß ein tugendhaftes Benehmen, ein thätiger Gewerbfleiß und ausgezeichnete Talente, Ehre und Auszeichnung und den gerechten Lohn, wor-

auf sie Anspruch haben, in dieser neuen Klasse finden werden.

Gegeben zu St. Petersburg, den zehnten Tag des Monats April im Jahre der Gnade 1832, und Unserer Regierung im siebenten.

(Unterz.) Nikolaus.

18.

Osmanisches Reich. Aktenstücke, den zwischen der Pforte und Mehmed Ali Pascha, Statthalter von Aegypten, entstandenen Krieg betreffend.

(Hierher gehören die bereits im XXVI. Band Seite 16 und im XXVIII. Band Seite 120, 122, 128, 131, 132, 135, 142 und 147 gegebenen Urkunden.)

1. Viertes Bulletin der Armee von Syrien vom 25sten des Monats Muharrem 1248 (23 Junius 1832). Bekannt gemacht in Alexandrien am 28 Jul. 1832. *)

Am 10 Muharrem (8 Junius) marschirte unsere Armee von St. Jean d'Acre ab, und nahm ihre Richtung nach Damaskus. Sie kam am 14ten nach Kanatir, das sie am folgenden Tage verließ, um sich nach Awadié zu begeben, einem nur 1½ Stunden von Damaskus entfernten Dorfe, wo sie die Nacht zubrachte. Gegen 3 Uhr Morgens sah man den Feind vorrücken; 800 Reiter zeigten sich links vom Dorfe, dessen rechte Seite von der feindlichen Infanterie bedroht war, die aus Leuten bestand, welche man unter den Einwohnern der Stadt ausgehoben hatte. Der Obergeneral Sr. Hoheit, Ibrahim Pascha, rückte, als er die Bewegung des Feindes

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 13 Sept.

rekognoszirt hatte, auf dem linken Flügel an der Spitze der Kavallerie vor, der das 4te Bataillon des 8ten Infanterieregiments unter dem Befehle des Brigadegenerals Achmet Bey folgte. Zugleich griffen das Kavalleriekorps Kodscha Achmet Aga's und die berittenen Beduinen den rechten Flügel an. Die feindliche Reiterei, unfähig diesen stürmischen Choc und einen so kraftvollen Angriff auszuhalten, verließ das Schlachtfeld, und ihrem Beispiele folgte bald die Infanterie, die sich beim ersten Feuer eines einzigen Bataillons zerstreute. Der Gouverneur von Damaskus, Ali Pascha, hielt es, überzeugt von der Nutzlosigkeit eines längern Widerstandes, für seine Pflicht, die Stadt mit den obersten Behörden zu verlassen. Er nahm den Chirbaschi, den Chamadan Agassi, den Kitic Emini, welche sich im Lager von Merdja befanden, mit sich, der Mufti Nekib Effendi, der Yerli Agassi Reschid Aga, der Tardschiman Aga, Kasy Effendi ergriffen mit einander die Flucht, gefolgt von ungefähr 1500 Reitern und 500 Ausgehobenen. Die Bewohner von Damaskus, seit langer Zeit der Bedrückungen müde, welche ihre Paschas ausgeübt hatten, unterwarfen sich dem Obergeneral, und baten ihn, Besitz von ihrer Stadt zu nehmen, wobei sie von seinem Edelmuthe eine Verzeihung erbaten, die ihnen gewährt wurde. Am folgenden Tage begab sich mit Sonnenaufgang der Emir Bechir an der Spitze von 5000 Mann Reiterei und Fußvolk ins Hauptquartier, und setzte, als er die Befehle des Obergenerals empfangen hatte, seinen Marsch gegen die Stadt fort, während Se. Hoh. Ibrahim Pascha von der entgegengesetzten Seite vorrückte. Bald sah Se. Hoheit einige Notabeln der Stadt ihm entgegenkommen mit dem Extrapostschi Baschi Mustapha Aga, welche ihm ihre Unterwerfung bezeugten. Ehe Se. Hoheit Ibrahim Pascha in die Stadt rückte, begab er sich in eine Ebene, Namens Goeck Medani, wo er die Kavallerieregimenter und die Division Emir Beschirs kampiren ließ. Ibrahim Pascha, der Neffe, ließ das 8te Kavallerieregiment und die Artillerie in die

Stadt marschiren, welche daselbst Quartier nahmen, das 2te Infanterieregiment und ein Bataillon des 5ten wurden in die Citadelle einquartirt.

2. Fünftes Bulletin der Armee von Syrien vom 9ten des Monats Safer 1248 (7 Julius 1832) nebst Auszug aus dem Berichte des Obergenerals Sr. Hoheit Ibrahim Pascha's. Gleichfalls bekannt gemacht in Alexandrien am vorstehenden Tage. *)

Mit Sonnenaufgang brach unsre Armee, bestehend aus 2 Infanterie-, 4 Kavallerie-Regimentern und einem Korps berittener Beduinen, von Kosseir auf, und brachte die Nacht am östlichen Ufer des See's Tatli-Eucul, 2¼ Stunden von Homs, zu.

Am andern Morgen setzte sie sich früh in Marsch, und der Ertschokader Ibrahim Aga, der ein Korps von 2000 Beduinen kommandirte und im Vortrabe sich gelagert hatte, sah die feindlichen Paschas mit allen ihren zu Homs vereinigten Truppen heranziehen. Die feindliche Armee, von Mohammed Pascha, Gouverneur von Aleppo, der noch andere Paschas unter sich hatte, befehligt, betrug ungefähr 25,000 Mann. Ibrahim Aga gab sogleich von dem, was er gesehen hatte, dem Obergeneral Sr. Hoheit Ibrahim Pascha Nachricht, welcher sich persönlich davon überzeugte, und dann folgende Dispositionen vorschrieb.

Das 2te und 4te Kavallerieregiment wurden auf dem rechten Flügel eines hinter dem andern aufgestellt. Das Regiment der Garde-Infanterie, 6 Stücke Geschütz und das IIte Infanterieregiment im Centrum; das 3te und 7te Kavallerieregiment, so wie die Beduinenreiterei kamen auf den linken Flügel. Der Feind zeigte sich in drei Kolonnen. Eine Abtheilung unsrer Beduinenreiter rückte en tirailleurs in Detaschen-

*) Aus der nämlichen Quelle.

scheinend von 40 bis 50 Mann gegen ihn an. Kaum waren einige Kanonenschüsse gethan, als der Feind bis auf eine Lieue Entfernung zurück wich.

Auf der Seite des Feindes waren 4 Infanterie- und 3 Kavallerie-Regimenter so aufgestellt worden, daß in den Zwischenräumen je zwei Kanonen standen. Unser Garderegiment eröffnete eine Kanonade, die ungefähr eine halbe Stunde dauerte; die feindlichen Regimenter, welche vorgerückt waren, wurden durch einige sehr lebhafte Kugel- und Kartätschen-Salven zurückgeworfen. Eines derselben setzte jedoch das Gewehrfeuer noch fort. Dann formirte sich das erste und zweite Bataillon der Garde unter dem Befehle Churschid Bey's in zwei Kolonnen, eben so das dritte und vierte Bataillon mit Selim Bey an ihrer Spitze; diese griffen den Feind so lebhaft an, daß sie die größte Unordnung in seine Reihen brachten. Das zweite und vierte Kavallerieregiment brachten ihn vollends in Auflösung.

Der Feind hatte ungefähr 7000 Mann regulirter Truppen im Gefechte, wovon wir ihm 2000 tödteten; wir haben 2500 Gefangene gemacht, worunter viele Verwundete.

Die feindlichen Paschas haben, wie bei andern Gelegenheiten, die Flucht ergriffen. Wir wissen, daß sie in der Nacht in aller Eile von Homs abreis'ten, und sich mit dem Reste ihrer Truppen nach Hama wandten.

Am andern Morgen nahmen wir Zelte, Munition und Lebensmittel, welche der Feind zurückgelassen hatte, so wie 20 Kanonen und einen Mörser in Besitz. Unglücklicher Weise fand seine Niederlage und Flucht erst bei Sonnenuntergang statt; ohne diesen Umstand hätten unsre tapfern Soldaten keinen Mann von diesen angeblichen regulären Truppen entkommen lassen.

Die übereilte Flucht des Seraskiers Mohammed Pascha hatte ihm nicht Zeit gelassen, seine Papiere zu sammeln und mitzunehmen. Man hat in seinem Zelte viele geheime Briefe

und Aktenstücke gefunden. Sie wurden dem Obergenerale übergeben, der sie an Se. Hoheit den Vicekönig sandte.

Nachstehendes sind die Namen und Würden der Paschas, welche in der bei Homs geschlagenen Armee ein Kommando hatten. Mohammed Pascha, Gouverneur von Aleppo und Seraskier; Osman Pascha, Gouverneur von Maaden; Osman Pascha, Gouverneur von Kaisseri; Ali Pascha, Exgouverneur von Damaskus; Osman Pascha, Exgouverneur von Tripoli; Mohammed Pascha aus Candien; Redschib Pascha; Mohammed Pascha; Dilaver Pascha. Diese neun Generale sind alle Paschas von drei Roßschweifen. In der feindlichen Armee waren noch andere Paschas von zwei Roßschweifen.

Auszug aus dem Berichte des Obergenerals Se. Hoheit Ibrahim Pascha's.

Ich habe nie eine so unordentliche Flucht gesehen, wie die, zu deren Zeugen uns das feindliche Korps machte, das wir so eben geschlagen. Ich nehme keinen Anstand zu sagen, daß 2- bis 300,000 Mann solcher Truppen mich nicht beunruhigen würden. Wir werden, wenn es Gott gefällt, diese Leute schlagen, wo wir sie finden.

Die Gefangenen wurden nach St. Jean d'Acre geführt; der Diwan Effendi hat Befehl, alle die ins Depot zuzulassen, welche sich einschreiben lassen wollen, und diejenigen in ihre Heimath oder nach Aegypten zu schicken, die dahin zu gehen wünschen.

Wir hatten 102 Todte und 162 Verwundete. Auch haben wir 172 Pferde verloren.

3. Sechstes Bulletin der syrischen Armee vom 13ten des Monats Safer 1248 (11 Julius 1832). Ebenfalls in Alexandrien bekannt gemacht. *)

Am 11ten des Monats Safer um 4 Uhr Morgens rückte

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 15 Sept.

die Armee von Homs aus. Sie zog Anfangs nach dem Dorfe Rastan am Orontes, wo sie bis zum Abende Halt machte und die Nacht auf dem entgegengesetzten Ufer zubrachte.

Von 11 Kanonen, welche die feindlichen Paschas bei ihrer Niederlage retten konnten, haben wir sechs auf unserm Wege gefunden.

Der Schrecken, womit der Feind am Tage von Homs geschlagen wurde, war so groß, daß er seine Flucht fortsetzte, selbst ohne zu wagen, in Homs einzurücken. Der Araberstamm Arezes benützte die Unordnung, in der er sich befand, fiel über die Flüchtlinge her, und tödtete und beraubte einen großen Theil.

Am 12 Safer (10 Julius) um 2 Uhr Morgens rückte der Obergeneral, Se. Hoheit Ibrahim Pascha, an der Spitze der Reiterregimenter aus dem Lager, und zog nach zweistündigem Marsche in Hama ein. Nach zwei Stunden ungefähr kamen auch die Infanterieregimenter an.

Wir bemächtigten uns bei Hama der fünf Geschütze, welche dem Feinde noch geblieben waren, so wie der Zelte, Kriegs- und Mundbedürfnisse, welche dem Korps der regulirten Truppen gehörten.

Die flüchtigen Paschas hielten, nachdem sie ihre ganze Artillerie verloren hatten, endlich an, und vereinigten sich bei dem Schlosse Midas. Von dem Feldmarschall Hussein Pascha haben wir erfahren, daß er zu Antiochia angekommen war.

Befehle gingen an den Divan Effendi ab, zum Dienste der dem Feinde abgenommenen Geschütze sogleich den Oberstlieutenant der Artillerie mit 300 Kanonieren und mit Eisen- und Holz-Arbeitern, so wie auch alle Zugpferde, die sich in der Festung befinden, abzusenden.

Heute wird unsere Armee den Weg nach Aleppo einschlagen.

Folgendes ist das Verzeichniß der regulären Truppen,

welche am Tage von Homs von unserer Armee in die Flucht geschlagen wurden:

das	4te	Infanterie-Regiment,	bestehend aus	2100	Mann
—	7te	—	—	1884	—
—	11te	—	—	2587	—
—	15te	—	—	2100	—
—	Kavallerieregiment	unter	Ismet Bey	500	—
—	—	—	Mohammed Ali Bey	500	—
Korps Mohammed Pascha's von Candia				800	—
			Zusammen	10,471	Mann.

Von diesen regulirten Truppen konnten ungefähr 1500 sich den Streichen unsrer Tapfern entziehen; der ganze Rest wurde getödtet oder gefangen, theils von uns in der Schlacht, theils auf der Flucht durch die Araber Arezes.

4. Bericht des Seraskier Pascha an den Sultan. *)

Sire! Die Ursachen der unerwarteten Schwierigkeiten, denen Ihre Armee in Natolien bei der ihrer Hingebung anvertrauten Expedition begegnet ist, können dem Scharfblicke Ew. Hoheit nicht entgehen. In meiner Eigenschaft als Seraskier ward ich von Ew. Hoheit huldvollst um genaue Aufschlüsse in dieser Hinsicht angegangen; ich gehorchte diesen Befehlen, indem ich zu den Füßen Ihres Thrones den Bericht über die Thatsachen niederlege, von denen ich glaube, daß ich sie als die hauptsächlichsten und augenfälligsten Gründe des bestehenden Zustandes der Dinge bezeichnen kann.

Als Ihre Truppen sich an ihren Bestimmungsort begaben, um unter den Befehlen des Feldmarschalls von Natolien das großherrliche Lager zu bilden, benachrichtigte ich in meinem besondern Berichte Ew. Hoh. von der Zahl der Infanterie- und Kavallerie-Regimenter, von ihrer effektiven Stärke, von dem nu-

*) Aus dem Monsteur Ottoman vom 25 August 1832.

merklichen Verstande der Artillerie und ihrer Vertheilung unter die verschiedenen Corps, von der Masse der Vorräthe jeglicher Art, und von den Maßregeln, welche getroffen worden, um der Armee eine tüchtige Reserve zu sichern, die durch eine bestimmte Anzahl unregelmäßigen Truppen unterstützt werden sollte. Die Linientruppen, deren Bildung eine von Ew. Hoheit Großthaten ist, haben der Gegenwart des Feindes tapfer die Stirn geboten; sie zeichneten sich durch von ihnen zu erwartende Hingebung aus, und ihre Aufführung bewies, daß sie die Nothwendigkeit fühlten, sich der unzähligen Merkmale von Zuneigung, womit Sie dieselben überschütteten, würdig zu zeigen und die Soldatenehre unversehrt zu bewahren. Diese Gerechtigkeit fühle ich mich gedrungen, ihnen zu Theil werden zu lassen.

Der jetzige Zustand dieser Armee, und die Fortschritte der ägyptischen Truppen in Syrien können leicht wieder abgestellt und rückgängig gemacht werden. Die Wechselfälle des Krieges sind etwas ganz Gewöhnliches, und man sieht oft aus einer widerwärtigen Lage sich eine Thatkraft entwickeln, welche plötzlich Alles verändert. Die Bücher unserer heiligen Religion zeigen uns diese veränderliche Gestalt des Kriegsglückes; sie lehren uns, daß unser Prophet während der ganzen Dauer seiner glorreichen Laufbahn, wenn er die unter seinen Befehlen stehenden Anführer in ihren Operationen wanken sah, auch aus dem geringsten Umstande Nutzen zu ziehen wußte, um ihre Fehler zu verbessern und seinen Fahnen den Sieg wieder zuzuwenden. Wie viele Kriege haben dieselben Wechsel von Glück und Unglück erwiesen! Die Hindernisse, welche den Beginn eines Unternehmens hemmen, sind, wenn man nur ernstlich auf ihre Ueberwindung hinarbeitet, nichts als ein um so sicherer Weg, um später zur Auffindung der leichtesten Erfolgsmittel zu gelangen. Eben so, hoffe ich, werden die Truppen Ew. Hoheit sich bald mit dem Ruhme der Tapferen bedecken und Mehemed Ali und seinen Sohn, wie sie es für ihre verbrecherische Empörung verdienen, zu züchtigen wissen.

Mehrere nach einander begangene Fehler haben den schlimmen Erfolg der ersten Operationen dieses Feldzuges herbeigeführt. Ich will sie der Reihe nach nennen.

Als das zum Avantgardedienst detachirte Armeecorps sich zu Hama befand, beging man die Unvorsichtigkeit, es ungeachtet der übermäßigen Hitze in Eilmärschen bis Homs vorrücken zu lassen, wo Ibrahim fast mit seinen sämmtlichen Streitkräften Posto gefaßt hatte. Dieses solchergestalt dem Feinde entgegengeschickte Korps sah sich genöthigt, eine Schlacht zu liefern, ehe es einen Augenblick hatte ausruhen können; die unregelmäßigen Truppen des Statthalters von Aleppo, Mehemed Pascha, sollten seine Bewegungen unterstützen. Diese Division, Sire, vergaß die ermattenden Strapazen, welche sie mit bewundernswürdiger Aufopferung ertragen hatte, zog die bedeutende Uebermacht der feindlichen Streitkräfte nicht in Betracht, stürzte sich dreimal unter die Reihen der Araber, die sie mit dem Bajonnekte angriff, und brachte dreimal Schrecken und Verwüstung unter dieselben. Aber zu schwach an Zahl, verlassen von den irregulären Truppen, auf deren Beistand sie gehofft hatte, und überdieß von Munition zur Fortsetzung des Kampfes entblößt, sah sie sich beim Anbruche der Nacht in die Nothwendigkeit versetzt, das mit so viel Unerschrockenheit eroberte Schlachtfeld zu räumen. Unmöglich können Soldaten mehr Tapferkeit und Hingebung in der Ausführung von Maßregeln beweisen, die ein aller militärischer Kenntnisse entbehrender Feldherr verfügt, der eine schwache Avantgarde gegen die feindliche Armee vorschiebt, ohne hinreichende Munitionen, ohne sie durch Verstärkungen zu unterstützen, die ihren Angriff vervollständigen oder ihren Rückzug decken könnten, kurz ohne irgend eine von den Vorkehrungen, welche das Vertrauen des Soldaten verdoppeln und die Anstrengungen des Muthes begünstigen.

Ein zweiter nicht minder wichtiger Fehler fand statt, als in der Absicht, sich mit den Truppen von Schuhur zu vereinigen, die Armee plötzlich gegen Aleppo bewegt wurde, und als sie

sich von dort, ohne Anhalten, ohne Rast, ohne einen Grund zu diesem schleunigen Abzuge, unvermuthet in der Nacht nach Karamunt-Chan zurückziehen mußte. Wie konnte es anders seyn, als daß ein Marsch von ungefähr 80 Meilen, ohne Bedacht, ohne Nutzen, ohne Zweck, mit so viel Artillerie, Munition und Gepäck und auf sehr schwierigen Wegen, durch unnütze Strapazen, die physische Kraft der Menschen und Thiere erschöpfen mußte!

Ew. Hoheit wissen sehr wohl, daß die Linientruppen nicht so wie die irregulären dazu bestimmt sind, hinter Mauern oder andern Schranken zu kämpfen, welche nur von solchen Leuten gesucht werden, die sich nicht mit Ordnung bewegen können; sie dürfen eben so wenig in einzelnen Trupps hin und her zerstreut operiren. Auf einem Schlachtfelde, wo sie von den Zufälligkeiten des Terrains Nutzen ziehen können, zeigen sie sich dem Feinde von Angesicht zu Angesicht; ihre Stärke besteht in der Gesammtheit der Massen und in der Geschicklichkeit ausgedehnter Manövres, welche sie im Feuer selbst auszuführen haben. Dieß lehren die verschiedenen strategischen Werke, welche unter den Auspizien Ew. Hoheit in türkischer Sprache erschienen sind. Wenn der Soldat stets in seinem Herzen das Vertrauen auf die göttliche Vorsicht, welche den treu ergebenen Menschen belohnt, nähren muß, ist es andrerseits auch nöthig, seiner Hingebung alle Hülfsmittel darzubieten, wodurch dieselbe nützlicher für den Staat und minder gefährlich für ihn selbst werden kann. Das Förderlichste von Allem ist Konzentrirung. Aber die Armee in mehrere kleine Korps zersplittern, das eine zur Vertheidigung der Stadt Belen, das andere zur Vertheidigung von Alexandrette, wo das ungesundeste Klima ist und wohin überdieß der Feind vermöge seiner Stellung in jedem Augenblicke imposante Streitkräfte zu Lande und zur See bringen konnte, die übrigen endlich auf andere noch weniger wichtige Punkte umher zu zerstreuen, — ist das nicht eine Operation, die man als den dritten Grund zu dem Rückzuge Ihrer Armee bezeichnen kann?

Die Festigkeit und die Talente des Feldmarschalls Hussein Pascha sind Ew. Hoheit zu bekannt, als daß es nöthig wäre, sie hier nochmals zu rühmen. Er ist einer von denjenigen Wesiren, welche die größten Kenntnisse im Kommando der irregulären Truppen bewiesen haben; mehr als Einmal bewährte er seine große Erfahrenheit im Vertheidigungssystem; aber die Operationen, aus denen die Strategie besteht, sind ihm fremd; er kennt die Kunst nicht, die Linientruppen in Bewegung zu setzen, die Art und Weise, sie aufzustellen, die Wichtigkeit der Auswahl des Terrains und der Positionen, die Erfindungen, wodurch man seine Kräfte verdoppelt, und alle die Prinzipien, welche im Angriffkriege zu befolgen sind. Diese beiden Arten von Kommandos haben nichts Aehnliches mit einander und die Anwendung der regulären und irregulären Truppen macht zwei ganz verschiedene Zweige der Wissenschaft aus.

Ferner sind die Sitten und das Naturell der Bewohner dieser Gegenden von Arabien wesentlich von denjenigen verschieden, welche man in anderen Theilen des Reiches Ew. Hoheit antrifft; man muß sie kennen, um eine Armee unter diesen Bevölkerungen zweckmäßig zu leiten. Ich bin überzeugt, daß der Mangel an Kenntniß dieses wichtigen Umstandes sehr viel zu dem Mißlingen der ersten Operationen dieses Feldzuges beigetragen hat.

Während meines längeren Aufenthaltes in Alexandrien, Kairo und andern Theilen von Aegypten bin ich so glücklich gewesen, meinem Fürsten daselbst, wenn nicht mit großem Talente, doch mit treuer Ergebenheit zu dienen. Ich bin zum Statthalter dieser schönen Provinz ernannt worden, ohne daß ich diese Gunstbezeugung meinen geringen Verdiensten zuschreiben dürfte. Aber ich habe mich befleißigt, den Charakter ihrer Einwohner und namentlich den der Scheiks, der Rechtsgelehrten und der bedeutendsten Männer aus allen Klassen zu studiren; es gab nicht einen Einzigen, dessen Namen, Gewohnheiten und Verhältnisse ich nicht kannte. Die schönste

Eintracht bestand zwischen ihnen und mir, weil ich mich von ihren Bedürfnissen und Leidenschaften durchdrungen hatte und weil ich kein Mittel verabsäumte, um auf sie und die von ihnen geleitete Bevölkerung Einfluß zu üben. Die Erinnerung an jene Zeit bewog sie, mir neuerlich zu erkennen zu geben, wie sehr sie mich an der Spitze der Expedition zu sehen wünschten.

Indem ich mich auf meine Kenntnisse von dem Lande und auf das Vertrauen der angesehensten Bewohner von Aegypten stützte, die mich zu sich beriefen, und nachdem ich die für mein Amt als Seraskier der Linientruppen, über die mir Ew. Hoh. den Oberbefehl anzuvertrauen geruhten, unerläßlichen strategischen Studien beendigt hatte, mehr aber noch von dem Grundsatze geleitet, daß jeder treue Diener sich für den Ruhm seines Herrn aufopfern müsse, warf ich mich mehr als Einmal zu den Füßen Ew. Hoheit, um Sie um die Verleihung des Kommando's der Expedition anzuflehen. Ich wollte meine letzten Kräfte aufbieten, um Ihre ägyptischen Unterthanen aus den eisernen Händen Mehemed Ali's und seines Sohnes zu befreien, einen Jeden derselben in sein Recht und Eigenthum wieder einzusetzen und noch einmal am Abende meines Lebens durch einen wichtigen Dienst der unzähligen Wohlthaten, welche Ew. Hoh. über meine lange Laufbahn verbreitet haben, mich würdig zu zeigen. Das großmüthige Herz meines Souveräns geruhte, sich meinetwegen zu beunruhigen; es wollte meinem hohen Alter die Mühen und Sorgen des Krieges ersparen. Ich mußte mich daher, nach Ihren Befehlen, Sire, darauf beschränken, alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche sich auf die Zusammenziehung und den Abmarsch der Truppen, so wie auf die vollständige Versorgung mit allem Kriegsmaterial beziehen, und darauf, die Expedition nach und nach mit Reserven und Verstärkungen zu versehen.

So wie Sie es vorgeschrieben, Sire, sind die zur Abstellung des eingetretenen Unheils erforderlichen Maßregeln getroffen worden. Se. Hoheit der Großwessier begibt sich an der

Spitze von 6 Infanterie- und Kavallerie-Regimentern, die unter seinem Befehl stehen, in die Hauptstadt. Die in Konstantinopel kasernirten Regimenter werden sich mit ihnen vereinigen. Die bedeutende Lempenadshebung, welche Se. Hoh. in Albanien bewerkstelligt hat, so wie diejenigen, welche in den anderen Theilen von Rumelien stattgefunden haben, können unverzüglich ihrer Bestimmung entgegeneilen; und da Ihr Reich eine Pflanzschule von Kriegern ist, so treffen aus allen Gegenden Rekruten ein. Ihre Instruktion ist der Gegenstand meiner angestrengtesten Sorgfalt, und ihr natürlicher Verstand erlaubt mir, Ew. Hoheit zu versichern, daß diese jungen Soldaten im Stande seyn werden, die alten Regimenter zu ersetzen, welche jetzt an den verschiedenen Hauptpunkten des Reiches stehen und fortan Ihre Armee werden verstärken können. Mit dem göttlichen Beistande und vermöge der Bemühungen Ew. Hoheit können zwei noch zahlreichere Korps, als das erste, in kurzer Zeit versammelt seyn. Möge der Himmel sie durch die Vertilgung der Rebellen und durch die Befreiung Aegyptens mit Ruhm krönen!

5. Siebentes Bulletin der syrischen Armee vom 18ten des Mondes Safer 1240 (16 Jul. 1832); bekannt gemacht zu Alexandria. *)

Am 16 Safer (14 Julius) brach unsere Armee von Maruka auf, um nach dem neun Meilen von dort gelegenen Maar vorzurücken; da sie nicht genug Wasser auf dem Marsche dahin vorfand, so machte sie zwei Meilen von Maar, bei einer Quelle, Halt. Der Oberbefehlshaber, Se. Hoheit Ibrahim Pascha, wohnte der Vertheilung des Wassers bei. Um 1 Uhr Nachmittags lagerte sich das Heer in den Gärten von Maar, wo es die Nacht zubrachte. Da war es, wo wir die Nachricht vernahmen, daß der Feldmarschall Hussein Pascha am Vor-

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 4 Okt.

[illegible] des Treffens bei Homs Antiochia zurlassen, und sich nach der Brücke von Schaghur begeben hatte, wo er am Tage nach seiner Ankunft von den fliehenden Paschas den unglücklichen Ausgang dieses Treffens erfuhr, worauf er sogleich den Rückzug antrat und sich nach Aleppo wendete.

Am 15 Safer (13 Julius) Nachmittags brach das Heer nach dem acht Meilen von Maar entfernten Tel-es-Sultan auf. Die Spärlichkeit des Wassers, das sich nur in großen Zwischenräumen vorfindet, und die ausnehmende Hitze bei Tage bewogen den Oberbefehlshaber, das Heer Nachtmärsche machen zu lassen.

Zu Maar erfuhren wir, daß Beiraktar Ogla Mohammed Pascha sich mit den noch übrigen 2000 Reitern zu Hussein Pascha begeben, dieser aber, über sein Benehmen aufgebracht, ihn sammt allen den Seinigen von seinen Soldaten hatte plündern lassen. Dieser Unglückliche hat sich, mit einer einzigen Person von seinem Gefolge, man wußte nicht wohin, geflüchtet.

Zu Maar erfuhren wir gleichfalls, daß die feindliche Armee keine regulären Truppen mehr hatte, indem ein Theil davon in den letzten Gefechten geblieben war, und der Rest sich trotz der schweren Züchtigungen, welche von Hussein Pascha über mehrere Ausreißer, welche wieder ergriffen worden waren, verhängt wurden, um die Übrigen zu ihrer Pflicht zurückzuführen, zerstreut hatte.

Ferner heißt es, daß Hussein noch zwei Regimenter Bostandschi's und das von Chosrew Pascha errichtete Regiment bei sich habe, und sich mit diesen Truppen nach Aleppo zu werfen vorhatte, dessen Einwohner sie aber nicht hineinlassen wollten.

Am 17 Safer (15 Julius) nach Mitternacht brach die Armee von Tel-es-Sultan auf und lagerte sich an den Ufern des beim Dorfe Seykan fließenden Baches. Bald darauf, um 1 Uhr, brachten unsere berittenen Beduinen einige aufgefan-

gene feindliche regulaire Soldaten zu dem Oberbefehlshaber. Ibrahim erfuhr von diesen Gefangenen, daß der Feldmarschall Hussein Pascha am Tage vorher mit dem gewesenen Gouverneur von Aleppo und den geflüchteten Paschas vor Aleppo angelangt war; daß er von dem Mathème (Gerichtshofe) Unterstützung an Lebensmitteln und Truppen begehrt, von den Einwohnern aber den Bescheid erhalten habe, daß sie ihm keinen Beistand gewähren könnten; er habe sonach alle Hoffnung aufgegeben, sich unserm Vordringen widersetzen zu können, und sey gegen 2 Uhr in der Frühe in großer Hast aufgebrochen, und habe Zelte, Kriegs- und Mund-Bedarf, so wie 16 Geschütze im Stiche gelassen, die in unsere Hände fielen, und sich dem Vernehmen zufolge nach Aintab gewendet.

Mehrere unserer berittenen Beduinen, welche bis nach Aleppo vorgesprengt waren, bestätigten bei ihrer Rückkehr die erwähnte Aussage von der Flucht des Feindes. Der Oberbefehlshaber brach alsogleich mit seinen Adjutanten dahin auf, und ertheilte dem Abbas Pascha die Weisung, ihm mit sechs Reiterregimentern und sechs Kanonen dahin zu folgen. Um 4½ Uhr Nachmittags hielt Ibrahim Pascha seinen Einzug in Aleppo. Auf die Kunde von seiner Annäherung hatten sich einige von den Notabeln der Stadt aufgemacht, um ihm entgegen zu gehen, und ihn zu bewillkommnen; es wurde ihnen die Ehre zu Theil, ihm ihre Huldigungen darbringen zu können. Der Mufti, dem sich die andern Behörden der Stadt angeschlossen hatten, eilte, ihm ihre Unterwerfung und ihre Wünsche für das lange Leben Sr. Hoheit darzubringen.

Am 18 Safer (16 Jul.) ernannte der Oberbefehlshaber den Ibrahim Aga Siah Sade zum Statthalter von Aleppo; um 9 Uhr Vormittags langte Ibrahim Pascha, der Neffe Sr. Hoheit, mit dem Fußvolke, der Artillerie und dem gesammten Troß in Aleppo an. Heute sind gegen 500 Gefangene von den feindlichen regulmäßigen Truppen eingebracht worden. Diese Unglücklichen, welche sich in einem bemitleidenswerthen

Zustande befanden, erhielten alle die Unterstützung, welche die Menschlichkeit gebietet.

6. Achtes Bulletin der syrischen Armee, vom 7ten des Mondes Rabiul-Ewwel 1248 (3 August 1832), nebst zwei Beilagen; ebenfalls zu Alexandria bekannt gemacht. *)

Am 29 Julius, gegen 2 Uhr nach Mitternacht, setzte sich unsere Armee von der Brücke Murat-Pascha's in Marsch, und zwei Stunden vor Mittag kam sie in dem Defilé, genannt Bylan Bogasi an, fünf Stunden von jener Brücke. Wir erfuhren dort, daß der Feldmarschall Hussein Pascha, Mohammed Pascha, Ergouverneur von Aleppo, und mehrere andere Personen jenseits des Defilé's mit dem Ueberreste ihrer regelmäßigen und unregelmäßigen Truppen gelagert, Kanonen auf die Höhen gestellt, und auf den höchsten Punkten einige Batterien gebildet hatten.

Nachdem durch Rekognoszirungen diese Nachrichten sich bestätigt fanden, gab der Obergeneral Ibrahim Pascha dem Brigadegeneral Hassan Bey Befehl auf der Straße zur Rechten mit dem 13ten Infanterieregimente, dem 5ten Kavallerieregimente und 4 Stücken Geschütz vorzurücken, während er selbst mit dem 8ten und 18ten Infanterieregimente, so wie mit dem Garderegimente und 12 Kanonen die Straße zur Linken einschlug; die übrigen Kavallerieregimenter wurden auf verschiedenen Punkten in der Nähe des Defilé's aufgestellt.

Da der Feind unsere beiden Kolonnen anrücken sah, begann er die auf den Höhen der Passage aufgestellten die beiden Straßen beherrschenden Kanonen spielen zu lassen; unsere Artillerie aber antwortete durch ein gut unterhaltenes Feuer, so daß nach Verfluß einer Stunde die feindlichen Batterien demontirt waren, mit Ausnahme einer einzigen, die zu feuern

*) Aus dem Journal des Debats vom 8 Okt.

flüchtete. Während der linke Flügel die Feinde durch unser Geschütz niedergeworfen ward, erhielten das 8te Infanterieregiment und das der Garde Befehl, vorzurücken. Diese Tapfern erreichten in einem Augenblicke die Höhen zur Rechten des Feindes, die sie mit wunderbarem Muthe angriffen. Der Feind mußte ihrem Ungestüm weichen, und nahm gegen Untergang der Sonne, Geschütz, Gepäck und Munition im Stiche lassend, die Flucht, indem er sich gegen Adana wendete. Nach der Schlacht brachte unsere Armee die Nacht auf dem Schlachtfelde zu.

Am 30 Julius, mit Anbruch des Tags, wurden alle unsere Kavallerieregimenter zur Verfolgung des Feindes abgeschickt, während der Rest der Armee in Bylan sich lagerte, wo Arif Bei, Obrist des 10ten feindlichen Regiments, zu unsern Fahnen überging. Er ward von unserm Oberbefehlshaber zum Obristen des 20sten Infanterieregiments ernannt. Nach der Aussage Arif Beys bestand sein Regiment, beim Abmarsche von Koniah, aus 3268 Mann, eine Zahl, die durch Desertion, Krankheiten und Tod bis gestern auf 1,888 vermindert war. Vor der Flucht Alisch Pascha's von Latakia waren 60 Kavalleristen und 600 Infanteristen seines Korps nach Alexandrette gekommen, sich der Gnade unsers Oberbefehlshabers überliefernd, der ihnen freie Wahl ließ, nach Hause zurückzukehren oder sich nach Aegypten zu begeben, oder im Lande zu bleiben. Er befahl, daß man ihnen das Nöthige zu ihrer Reise gebe. Diese Flüchtlinge sagten aus, Alisch Pascha habe seinen Harem nach Cypern einschiffen lassen, mit der Weisung, sich in Alexandrette wieder mit ihm zu vereinigen, wo er selbst ein europäisches Schiff gemiethet hatte, und sich zu Sr. Hoheit Ibrahim Pascha begeben wollte, wobei er sechs Stück Geschütz mit sich führte.

Die zur Verfolgung der flüchtigen Paschas ausgeschickten Kavallerieregimenter trieben sie bis Adana, von wo sie mit 1900 Gefangenen zurückkehrten.

Am 1 August unterwarfen sich die ersten Bewohner der Stadt Antiochien unserm Oberbefehlhaber, und Khalil Bey, ein Bruder Mustapha Pascha's, wurde zum Gouverneur des Bezirks von Bylan ernannt. Der Pascha von Aleppo kam auf seiner Flucht durch Antab, und ließ seine Kanonen im Stiche, die in unsere Gewalt fielen. Wir haben erfahren, daß er sich mit wenigen Personen seines Gefolges in Malatia befindet. In dem Defilé von Bylan verlor der Feind 36 Kanonen, deren wir uns bemeisterten.

Am 2 August richtete Eyul Bey Jsklan, Baschi des Millon-Stammes, im Bezirke Ourfa, Unterwerfungsschreiben an Ibrahim Pascha, der ihn in seiner Stelle als Jsklan-Baschi bestätigte.

Im Ganzen fielen bis heute 80 Kanonen und 1 Mörser, nebst einer bedeutenden Menge Munition jeder Art in unsere Gewalt; mehr als 13,000 Mann wurden von uns getödtet oder zu Gefangenen gemacht; überdieß ist die Zahl der Deserteurs ungeheuer.

Nach dem Berichte Arif Bey's zählte die feindliche Armee bei Hama 36,000 Mann regulärer Truppen, von denen kaum 5000 bei Hussein Pascha blieben. Bei dem Gefechte von Bylan haben wir an Verwundeten und Todten 80 Mann verloren.

Beilage I.

Schreiben Seid Mohammed Effendi's, Mufti's von Bylan, Achmed Effendi's, und Elhadschi Jsmail-Aga's, Bruders Mohammeds, Pascha's von Bylan, an Se. Hoheit Ibrahim Pascha.

Hoheit! Wir legen unsere Huldigungen zu Ihren Füßen nieder. Die Freude, welche Ihre Anwesenheit in unsern Herzen erregt, ist so allgemein und so lebendig, daß wir fast alle während des Aufenthalts der feindlichen Truppen erduldeten Uebel vergessen. Diese Truppen haben nichts geachtet. Unsere Häuser, unsere Felder, unser Vermögen,

Alles wurde geplündert. Wir flüchteten uns in die Berge, um unsere Personen in Sicherheit zu bringen, und von hier aus richten wir unsere Wünsche gen Himmel für das Glück Ihrer Waffen, und den Erfolg einer Unternehmung, deren Zweck die Befreiung unsers unglücklichen Vaterlandes ist.

Erlauben Ew. Hoheit, daß wir Ihnen persönlich die Gefühle des Dankes und der Erkenntlichkeit erneuern, die Sie uns schon seit langer Zeit einzuflößen wußten.

Beilage II.

Schreiben des Gouverneurs von Dylan, Khalil Bey's und Mustapha Pascha's, seines Bruders, an Se. Hoheit Ibrahim Pascha:

Hoheit! Schon seit 20 Jahren wünschten wir in die Dienste Sr. Hoheit des Vicekönigs von Aegypten zu treten, und wir hörten nicht auf, das Glück Ihrer erhabenen Familie zu wünschen.

Unsere Freude that sich in ihrer ganzen Fülle kund, als wir das Glück hatten, Ihre Ankunft in diesen unglücklichen und von seinen grausamen Unterdrückern befreiten Gegenden zu erfahren.

Hoheit! Wir haben in Ausführung der Befehle, womit Sie uns beehrten, Alles gethan, was von uns abhing, und wenn wir nicht früher kommen und persönlich die Ihnen gebührenden Huldigungen darbringen konnten, so liegt der Grund darin, daß wir, verhaftet und genau bewacht von unsern Tyrannen, gezwungen waren, bis auf diesen Tag einen so ungeduldig erwarteten Augenblick des Glückes zu verschieben.

7. Großherrliches Handschreiben und Ferman, die Ernennung Mehemed Emin Reuff Pascha's zum Stellvertreter des Großwesirs bei der Führung der Armee und die ihm übertragenen Funktionen betreffend. Gegeben am letzten Tage des Mondes Rebiul-Ewwel, im Jahre der Hedschira 1248 (26 Aug. 1832). *)

Großherrliches Handschreiben.

Du, der du mein Wesir bist, Mehemed Emin Reuff Pascha, Stellvertreter des Oberbefehlshabers bei Meinem königlichen Lager! — Dein Ruf ist unter den Wesiren begründet; auf allen Posten, die Ich dir anvertraut habe, hast du dich als einen eifrigen Diener erwiesen; du hast einen von Allen geachteten Namen davongetragen. Ich habe dich daher für würdig erachtet, den Posten eines Stellvertreters bei Meiner aktiven Armee zu bekleiden, und habe dich aus eigener hohen Willensmeinung zu dieser wichtigen Stelle ernannt. Du wirst daher ungesäumt eilen, die in gegenwärtigem Ferman ertheilten Vorschriften zu vollziehen, und all' deinen Eifer anwenden, um Mir so zu dienen, wie du es bisher gethan hast. — Möge die göttliche Vorsehung dich und alle diejenigen, die mit dir für das Wohl Meines Reiches wirken, in diesem und jenem Leben segnen! — Möge sie Meine getreuen Truppen, die mit der Züchtigung der strafbaren Menschen beauftragt sind, welche unsere Religion und die Sicherheit Meiner Staaten mit gewaffneter Hand bedrohen, mit Ruhm bedecken!

Ferman.

Du, Mein Wesir, Mehemed Emin Reuff Pascha, ehemaliger Großwesir, Generalstatthalter von Anatolien, Administrator der Sandschake Karahissar und Mentesche, und

*) Aus dem ottomanischen Moniteur vom 1 Sept.

Stellvertreter des Generalissimus Meiner ottoman Armee, dessen Ruhm ewig dauern möge! an dich ist gegenwärtiger großherrlicher Befehl gerichtet!

Es ist dir bewußt, daß Mein Zweck bei Errichtung des regulären Fußvolks und der Reiterei, deren Anzahl und Stärke Ich Mich mit unablässiger Fürsorge zu vergrößern bestrebe, dahin gerichtet gewesen ist, die Würde unserer Religion und die Ehre Meines Reiches unter die Obhut derselben zu stellen; die Wohlfahrt und die Ruhe der Mir von der Vorsehung anvertrauten Unterthanen vor jedem Angriff zu sichern, der sie gefährden und den Interessen Aller Gefahr bringen könnte. Meine regulären Truppen, vom gemeinen Soldaten an bis zum Stabsoffizier, haben Meinen Wünschen auf würdige Weise entsprochen; sie haben Mir die Wohlthaten, die ihnen Meine Zuneigung hat angedeihen lassen, durch Eifer und Ergebenheit vergolten; sie haben Meine unablässige und beharrliche Fürsorge für ihr Wohl und zur Verbesserung ihrer Organisation mit aller Anstrengung belohnt. Der Oberbefehlshaber, dem ich das Kommando derselben übertrug und mit der Verwaltung aller Theile der Armee beauftragte, hätte, durchdrungen von dieser Wahrheit, dem ihm von Mir gegebenen Beispiele getreu, den Rathschlägen der ihm untergebenen Generale Gehör schenken und sich mit ihnen über alle Operationen des Militärdienstes und der Administration verständigen sollen. Es wäre seine heilige Pflicht gewesen, jeden seiner Offiziere je nach seinem Grade zu behandeln; das Verdienst auszuzeichnen, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln unablässig dahin zu arbeiten, die Ordnung und Mannszucht aufrecht zu erhalten; und in den Herzen Meiner Soldaten den Enthusiasmus zu nähren, von dem sie beim Abmarsch beseelt gewesen waren.

Hussein Pascha, Gouverneur des Sandschaks Tschen-

men, in dessen Hände Ich die Statthalterschaften von Aegypten, Abyssinien und Candia vereinigt, und den Ich zum Feldmarschall von Anatolien und zum Generalissimus der unter seinem Kommando in diesen Theil Meiner Staaten abgesandten regulären Truppen ernannt hatte, erhielt die wichtige Sendung, den Beschluß der heiligen Gesetze in Vollzug zu bringen, welcher gegen das Verbrechen der Rebellion verhängt war, womit sich der undankbare Mehemed Ali und dessen Sohn befleckt haben, indem sie den giftigen Keim des Aufruhrs unter die Moslimen ausgesäet haben. Wenn diese Truppen sowohl auf dem langen Wege, den sie zurückzulegen hatten, wie auf dem Schlachtfelde, gut befehligt worden wären, wäre die ägyptische Soldateska nicht im Stande gewesen, ihnen Widerstand zu leisten, und hätte gleich beim ersten Zusammentreffen mit selbigen ihrer Tapferkeit weichen müssen. Allein Hussein Pascha, obgleich einer der getreuesten Wesiere Meines Reiches, vermochte sich nicht auf die Höhe des ihm übertragenen Kommando's zu schwingen. Seine mit dem Stempel des Mißgeschickes bezeichneten Operationen beweisen, daß es ihm an Kenntniß gemangelt habe, um mit demjenigen Ueberblicke, welcher die siegreichen Erfolge verbürgt, über die Administration und die Oberleitung Meiner regulären Truppen zu wachen und das Benehmen der unter seinem Befehl stehenden Generale als oberster Heerführer zu leiten. Er hat die erforderlichen Anordnungen vernachlässigt, um allenthalben für die Herbeischaffung des für die Truppen erforderlichen Mund- und Kriegs-Bedarfs zu sorgen; er hatte in Anatolien Eilmärsche machen lassen, ohne zu bedenken, daß Meine an dieses Klima nicht gewohnten Soldaten von diesen außerordentlichen Mühseligkeiten, die durch die heiße Jahreszeit noch vermehrt wurden, zu sehr leiden würden. Endlich hat er nicht die Kunst verstanden, diese regulären Truppen, die Ich selbst für die großen Militäroperationen formirt hatte,

angemessen und zur rechten Zeit und Gelegenheit in Bewegung zu setzen.

Diese Ursachen, verbunden mit der Wandelbarkeit des Kriegsglückes, das durch seine Launenhaftigkeit in allen Ländern die besten Berechnungen und Dispositionen vereitelt, haben den schlechten Erfolg der Operationen Unserer Armee herbeigeführt. Diese Unfälle haben jedoch Meine Standhaftigkeit nicht erschüttert. Du kennst die Stärke und die Hülfsquellen Meines Reiches, du weißt, daß zur gänzlichen Ausrottung solcher durch den unwiderruflichen Beschluß unserer Gesetze verdammten Ungetreuen gegen unsere Religion und gegen Meine Person zahlreiche, dem ersten gleiche Armeekorps, welche mit einem beträchtlichen Train versehen sind, schleunigst werden aufgebracht werden. Gewiß, es war nicht Noth, zu diesem Mittel zu schreiten; es gab in Meiner Armee noch eine große Anzahl von Regimentern, welche unberührt und schlagfertig waren und die Offensive mit Vortheil ergreifen konnten. Allein Hussein Pascha ließ sich von Zaghaftigkeit bemeistern, durch die ersten Unfälle außer Fassung setzen und zog sich bis über Abana hinaus zurück. Durch dieses schwache Benehmen hat er gezeigt, daß er hinfür nicht mehr im Stande ist, weder zu energischen Maßregeln zurückzukehren, noch seines Mißgeschickes Meister zu werden und Meine Truppen zum Siege zu führen.

In Folge dessen habe ich den Oberbefehl über diese Armee Meinem Großwesster übertragen und ihm den Befehl zugefertigt, das bedeutende Armeekorps, das er in Albanien und in den verschiedenen Theilen von Rumelien ausgehoben hat, nach Anatolien überzuführen; es sind ihm zehn Tage vergönnt, um die letzten Kommando-Angelegegenheiten in Meinen europäischen Provinzen ins Reine zu bringen, und hierauf an der Spitze von 20,000 Mann regulärer Infanterie und Reiterei, die er in diesem Augenblick befehligt, nach der Hauptstadt aufzubrechen, von wo er ungesäumt ins Hauptquartier

eilen wird. Hussein Pascha hat seinerseits die Weisung erhalten, bei der Armee zu bleiben; er wird das Kommando der ihm anvertrauten Sandschaks und Statthalterschaften behalten, und den Großwessier, der sicherlich nicht säumen wird auf seinem Posten anzulangen, mit seinen Rathschlägen und seiner Mitwirkung unterstützen.

Es sind von Zeit zu Zeit Revolten im Reiche ausgebrochen. Durch den göttlichen Schutz und den Beistand des Propheten sind sie schnell erstickt worden, welche Mittel zur Sicherung ihres Erfolges auch immer angewendet worden waren. Die Stärke, worauf die Häupter gerechnet hatten, zerfloß in ihren schwachen Händen. Dasselbe Loos ist den beiden Undankbaren aufbehalten, welche sich nach so vielen andern in dieselbe Bahn gestürzt haben, und es wird nicht lange dauern, so werden sie dieselbe traurige Erfahrung machen. Wenn die ersten Chancen des Krieges Meiner Armee nicht günstig gewesen sind, so ist dieß ein Anfang, der so vielen andern Unternehmungen, die am Ende doch durch Ausdauer und Energie zu einem glücklichen Ausgange geführt wurden, gleichfalls beschieden war. Wir werden diesen Enderfolg in der Macht des Reiches finden, das, zur Unterstützung dieser heiligen Sache, noch unermeßliche Hülfsquellen zu entwickeln vermag.

Für den Augenblick und bis zur Ankunft des Großwessiers ist die Stadt Koniah zum Sammelorte der verschiedenen Korps bestimmt worden. Man wird sich damit beschäftigen, die Truppen zu konzentriren und Proviantmagazine zu errichten. Dort werden die letzten Maßregeln zur Vertreibung der Aegyptier aus den von ihnen überzogenen Gebieten beschlossen, und behufs der Mitwirkung der Einwohner und der Kurden Alles verabredet werden.

Es hat Mir zu diesem Ende nöthig geschienen, einen Meiner Wessiers zum Stellvertreter des Generalissimus zu ernennen. Du, der du den Posten eines Großwessiers, als

Ich dich zu selbem berufen habe, würdig bekleidet hast; du, der du durch deine Klugheit und deine Talente Ruf und Würde erworben hast, Ich übertrage dir durch Meinen eigenhändigen Befehl und kraft Meines freien Willens das Amt eines Stellvertreters in Meinem großherrlichen Lager. Mehemed Pascha, Gouverneur von Silistria und Kommandant von Rustschuk, welcher einen hohen Posten im Hauptquartier bekleidet, ist neuerlichst zum Seraskier des Lagers ernannt worden. Er ist angewiesen, provisorisch die militärischen Angelegenheiten zu leiten, und sich mit dir über alle Dispositionen zu berathen und zu verständigen.

Du wirst mithin gegenwärtigen großherrlichen Ferman in Gegenwart der Divisions- und Brigade-Generale und der übrigen Offiziere Meiner Garde- und Linien-Truppen verlesen lassen. Du wirst ihnen Meine Befehle, Meine Wünsche, Mein Vertrauen zu wissen thun, damit ein Jeder von ihnen Zuversicht und Standhaftigkeit gewinne. Und du, dessen Einsicht und Redlichkeit ich kenne, bestrebe dich, bis zur Ankunft des Großwessiers Meine Truppen wie deine eigenen Kinder zu behandeln; sorge dafür, daß es ihnen weder an Lebensmitteln, noch an sonst etwas, dessen sie bedürfen, gebreche. Bestrebe dich, die Regimenter, deren Effektivstärke durch eine üble Verwaltung vermindert worden ist, so schnell als möglich zu kompletiren. Versammle die Stämme der Albanesen und Kabilen; beruhige sie in Betracht Meiner Absichten hinsichts ihrer; eile den Verdacht, den die ägyptischen Rebellen mittelst ihrer Agenten bei ihnen erweckt haben, zu zerstreuen; stelle den betrügerischen Vorspiegelungen die Wahrheit entgegen; endlich trage unablässige Sorge für die Maßregeln, welche durch die Versammlung neuer Truppen im großherrlichen Feldlager und die Errichtung der zahlreichen Proviantdepots vor allen Andern erheischt werden. Dein Eifer und deine Fähigkeit werden dir die Maßregeln an die Hand geben, welche hier nicht angedeutet werden können.

Dir ist bis zur Ankunft des Großwesstiers die oberste Leitung aller Administrativangelegenheiten der Armee übertragen, und die Verantwortlichkeit dafür wird auf dir haften. Dieselben werden im Konseil entschieden werden, dem der Seraskier und die andern Oberoffiziere beizuwohnen haben. Höre die Bemerkungen, welche die Divisions- und Brigade-Generale dir in Betreff der guten Verwaltung ihrer respektiven Korps mittheilen werden, mit Wohlwollen an und erwäge sie aufmerksam; gehe überhaupt so zu Werke, daß unter den Truppen und allen Beamten bei der Armee Ordnung und Zufriedenheit herrschen. Du wirst zu gleicher Zeit dafür Sorge tragen, daß auf denjenigen Punkten, wo man es für nöthig finden wird, Verschanzungen und Festungswerke errichtet werden, um sie gegen einen Handstreich des Feindes zu schützen.

Mein im gegenwärtigen Ferman ausgesprochener Wille geht dahin, daß du Meine Befehle und Instruktionen mit der pünktlichsten Genauigkeit vollziehen und keine von den Pflichten verabsäumen sollst, welche der deinen Talenten übertragene hohe Posten erheischt. Du wirst durch neue Beweise deines Eifers und deiner Treue unserer Religion und dem Reiche unter diesen bedenklichen Umständen einen wichtigen Dienst erweisen und die Gunstbezeugungen, womit Ich dich überhäuft habe, von neuem verdienen.

Du wirst Meine hohe Pforte von der Lage der Dinge durch öftere Berichte fortwährend in Kenntniß erhalten.

Gegeben am letzten Tage des Mondes Rebiul-Ewwel, im Jahre der Hedschira 1248 (26 August 1832).

19.

Mexico. Wesentlicher Inhalt des in Mexico im Jahre 1832 erschienenen, dem Kongresse von Seite des Ministers des Innern und des Auswärtigen (D. Lucas Alaman) über die äußern und innern Verhältnisse des Staates abgestatteten Berichts. *)

Dieser Bericht ist in jeder Hinsicht ein merkwürdiges Ak-

*) Memoria de la secretaria de estado y del despacho de relaciones y exteriores presentada por el secretario del ramo. Mexico 1832. fol. min.

tenstück. Er bezielt die Widerlegung der Ansichten, welche sich über die gesunkene Wohlfahrt des Staats verbreitet hatten, und gibt eine Uebersicht der Thätigkeit, welche in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung geherrscht hat.

In Hinsicht der auswärtigen Verhältnisse wird die Nothwendigkeit berührt, welche obgewaltet habe, mit den verschiedenen Nationen des amerikanischen Kontinents auf einem freundschaftlichen Fuße zu stehen und Gesandte zu ernennen, welche die Verbindung mit ihnen unterhielten. Der für Central-Amerika bestimmte Abgeordnete sey bereits in Ausübung seiner Funktionen begriffen, und der an die Republik von Südamerika bestimmte auf dem Wege dahin. Die Gesandtschaft in Guatimala habe Verhaltungsbefehl erhalten, die Gränzangelegenheiten zwischen beiden Staaten zu regulirten; von Brasilien erwarte man einen Gesandten, und mit den Vereinigten Staaten von Amerika habe man einen vortheilhaften Handelsvertrag abgeschlossen.

Eben so zufriedenstellend sey das Verhältniß zu den europäischen Nationen. Der mexicanische Kredit sey durch die pünktliche Erfüllung der durch das Gesetz vom 2 Okt. 1830 eingegangenen Verbindlichkeiten befestigt worden; man habe Verträge mit Preußen, Frankreich und den Hanseestädten abgeschlossen, und unterhandle mit Sachsen, Schweden, Würtemberg, Bayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft. Von Seite mehrerer fremden Mächte seyen zum Theile bereits Gesandte ernannt worden; der französische Geschäftsträger Cochelet sey eingetroffen, und es handle sich jetzt darum, Gesandte nach Frankreich und Preußen zu ernennen.

Zur Beruhigung des Innern sey bereits viel geschehen; die Unruhen, welche im Süden von Mexico und in Michoacan geherrscht hätten, wären gestillt; im nördlichen Theile des Staats, namentlich in Sonora, wo man von den Yaquis und Mayos, so wie von den Opatas Unruhen befürchtet, wären die Behörden sehr wachsam gewesen. Zu der Erregung der Unzufriedenheit bei diesen Stämmen habe namentlich die Aufhebung der Missionen beigetragen, und die Carancahuases, welche in den Staaten Coahuila und Texas allein von der Mission del refugio gelebt, hätten, als diese aufgehoben worden sey und man ihre Ländereien fremden Kolonisten gegeben habe, sich empört, und als sie endlich um Frieden bitten müssen, die Wiederherstellung der Mission nachgesucht.

als sehr nachtheilig bei der Bemühung, die Ruhe zu erhalten, werden die geheimen Gesellschaften geschildert.

Was die Vertheidigung des Landes betrifft, so wird in dem Bericht der Wunsch ausgesprochen, daß die allgemeine Organisation der Lokalmiliz bald zu Stande kommen möge. In Tlascala wären bereits 1700 Mann auf den Beinen und leisteten dort wesentliche Dienste.

Was die Preßfreiheit angeht, so wird das Gesetz vom 14 Mai 1831 angeführt, welches zur Verhinderung des Preßunfugs gegeben worden sey. Es sey indeß sehr zu wünschen, daß man den Bemühungen der Schuldigen, sich, durch allerhand Kunstgriffe, der Strafe zu entziehen, auf irgend eine Weise entgegen arbeiten könne, und der Kongreß sey bereits mit Ausarbeitung der Gesetzesvorschläge in dieser Hinsicht beschäftigt.

Hinsichtlich der Pässe habe man, namentlich in Bezug auf die Auswanderer, Einrichtungen getroffen. In Folge des Gesetzes vom 18 Mai 1831 wären viele mexicanische Familien, welche nach Frankreich und Neuorleans ausgewandert und dort von allem Nothwendigen entblößt gewesen wären, wieder in ihr Vaterland zurückgekehrt. Die Zahl der zu diesen Familien gehörigen Personen belaufe sich auf 130, und die Kosten ihrer Zurückschaffung nach Mexico hätten 5600 Piaster betragen.

Um eine richtige Uebersicht der Volksmenge zu erlangen, habe man, nach der Verfügung vom 2 März 1831, eine Volkszählung veranstaltet, welche von D. Ant. Jos. Valdés geleitet worden sey. In früheren Zeiten habe der Gr. von Revillagigedo im J. 1793 eine Zählung veranstaltet, aus der sich 4,483,529 Einwohner ergeben hätten. Diese Angabe sey indeß nicht für zuverlässig gehalten worden, und man habe nur 3½ Millionen angenommen. Im Jahr 1822 hätte die Finanzkommission des Kongresses, welche eine Steuer von 6 Millionen Piaster auf die Einwohner vertheilen wollen, eine Bevölkerung von 6,122,350 Einwohner angenommen: eine Berechnung, welche der Wahrheit ziemlich nahe komme, indem D. A. J. Valdés sie jetzt zu 6,380,274 Seelen ermittelt, so daß die Bevölkerung seit 1793 sich um 1,898,653 Einwohner vermehrt habe.

Unter den Kolonisationsversuchen seyen die am Guatimalos beinahe ganz mißglückt; die Kolonisten, welche

von Frankreich genommen wären, hätten jene fruchtbare Gegend fast ganz verlassen, was aber zum Theil an der mangelhaften Vertheilung der Ländereien gelegen habe. Dagegen wären die Kolonien in Coahuila und Texas gut gediehen.

In Hinsicht des Unterrichts wird bemerkt, daß in Mexico selbst man das Gymnasium, welches früher in Tlalpan gegründet, nachher aber wieder aufgehoben worden sey, wieder hergestellt habe, und die öffentliche Bibliothek sey wieder dorthin gebracht worden. In Guanaruato blühe das neu errichtete Gymnasium so sehr, daß es eine der ersten wissenschaftlichen Anstalten in der Republik zu werden verspreche; es wären Professuren der Wissenschaften und der Literatur gestiftet worden; man habe ein vollständiges physikalisches und chemisches Kabinet und eine auserwählte Bibliothek angelegt. Im Staate St. Luis arbeite man ebenfalls an der Reform des Gymnasiums.

Zur Beförderung der Aufklärung habe die Regierung angefangen verschiedene verlobische Schriften herausgeben zu lassen. So werde mit dem Staatskalender (registro oficial) monatlich ein Heft ausgegeben, welches Uebersetzungen interessanter Werke über Ackerbau und Manufakturen enthalte, und außerdem werde jetzt, vom 1 Januar 1832 an, alle Vierteljahr ein Journal erscheinen, in welchem literarische und naturgeschichtliche Gegenstände abgehandelt würden.

Eben dahin gehöre die Erhaltung der alten Denkmäler, unter denen die Gebäude in Palenque, durch die Schrift, welche darüber herausgekommen sey, in Europa große Aufmerksamkeit erregt hätten. Die Regierung habe, um diesen Forschungen eine größere Ausdehnung zu geben, den Plan zu einer wissenschaftlichen Reise entworfen, um die Denkmäler in Oaxaca und in Palenque aufzusuchen und zeichnen zu lassen, und habe zu dem Ende eine Unterzeichnung eröffnet, an welcher die Gouverneure mehrerer Staaten, mehrere Bischöfe und geistliche Körperschaften u. s. w. Theil genommen hätten. Diese Reise würde das Museum mit Originaldenkmälern und mit Gypsabgüssen, von den nicht transportablen Gegenständen, bereichern.

Auf die Aufforderung der Regierung habe die Deputirtenkammer eine jährliche Summe von 3000 Piastern ausgesetzt, um einen geographischen und Bergwerksatlas der Republik her-

auszugeben, und liege die Epoche dem Senate zur Revision vor. Bis dahin beschäftige man sich mit Sammlung von Daten dazu. Die Gelehrten, welche sich freiwillig unentgeldlich zur Herausgabe der obigen Vierteljahresschrift verstanden, wären jetzt mit einer Sammlung meteorologischer Beobachtungen beschäftigt.

Hinsichtlich des Ackerbaues wird bemerkt, daß im vorigen Jahre die unregelmäßige Witterung eine Missernte veranlaßt, und daß die Regierung deßwegen aus den Vorräthen Unterstützung habe leisten und in Oaxaca sogar auf vier Monate die Steuern erlassen müssen. Dagegen gewännen die neuen Pflanzungen an Wein und Oliven immer mehr Ausdehnung, so daß die Gewinnung des Weins, des Branntweins und des Oeles schon in einigen Jahren von Bedeutung seyn würde. Auch die Cacaopflanzungen hätten guten Fortgang, namentlich in dem Staate Chiapa.

Was die Fabriken betrifft, so wird des großen Nutzens erwähnt, den die neu errichtete Leihbank gewähre. An Fabriken selbst wären bereits errichtet: eine große Baumwollenspinnerei und Weberei in Tlalpan (S. Augustin de las Cuevas), welche eine Kompagnie daselbst gegründet, und eine andere, welche die Kompagnie von Celaya in einem Augustinerkloster gegründet, das die Mönche den Unternehmern mit großer Bereitwilligkeit eingeräumt hätten. In Queretaro, wo schon früher eine Tuchmanufaktur bestand, soll eine ähnliche wieder errichtet werden, und in Puebla eine zweite Baumwollenfabrik, während die Bank zur Unterstützung der bereits daselbst bestehenden Tuchfabrik Summen hergeben wird.

Als sehr gute Lokale zur Anlegung von Baumwollenfabriken hat man die Gegend um Morelia und das Gebiet von Tlascala erkannt, und hier sollen ebenfalls zwei Fabriken angelegt werden, zu denen man die Maschinen gegenwärtig in den Vereinigten Staaten anfertigt. In St. Miguel de Allende, im Staate Guanaxuato, soll eine Papiermanufaktur angelegt werden, und eine zweite befindet sich bereits unmittelbar bei Mexico selbst. Die Maschinen zu allen diesen Fabriken sind bereits bestellt, viele werden auch in Mexico selbst angefertigt.

Was den Bergbau betrifft, so hat dieser im vergangenen Jahre (1831) bedeutende Fortschritte gemacht. Die bedeutendsten Bergwerke arbeiten, und einige blühen sogar sehr. In Guanaxuato befanden sich, den Berichten des Gouverneurs

dieſer Provinz zufolge, 586 Göpel in Bewegung; in dem Bergwerke von Rayas waren die großen Arbeiten, durch welche die Erze ſchneller zu Tage gefördert werden ſollen, vollendet, und in Zacatecas hat die Vermünzung des Silbers in den neun erſten Monaten des vergangenen Jahres 3,342,950 Piaſter betragen, ſo daß, wenn die übrigen drei Monate gleich ergiebig ſind, das Werk wohl ſo viel abwerfen dürfte, wie in den beſten Jahren der frühern Zeit.

Was die Schulden des Bergdepartements betrifft, ſo waren von dieſen (welche zuſammen 3,653,281 P. betragen) 593,142 P. abgetragen worden, ſo daß die Schuld gegenwärtig noch 3,060,139 P. beträgt.

Der Binnenhandel befindet ſich ebenfalls im Aufleben. Die größere Zahl der Schiffe, welche in den Häfen nördlich von Tampico zuſammen kommen, hat zur Folge gehabt, daß ſich der Handel dort ſehr hingezogen hat, und einige Orte im Innern auf dieſe Weiſe eine gewiſſe kaufmänniſche Bedeutſamkeit erlangt haben. Dieſe Bewegung hat eine ähnliche in Neu-Mexico zur Folge gehabt, und eine Anlegung von Handelskaravanen veranlaßt, welche von S. Luis del Miſſouri (Vereinigte Staaten) bis nach Sta. Fe, der Hauptſtadt jenes Landſtrichs, kommen und deſſen Erzeugniſſe wieder mitnehmen.

Was die öffentlichen Anlagen betrifft, ſo hatten ſchon ſeit dem vorletzten Jahre mehrere Kaufleute aus Tampico de Tamaulipas den Plan gemacht, auf dem letztern Fluſſe Dampfboote zu erbauen, um das Einlaufen der Schiffe zu erleichtern und die löſchen zu können, welche wegen ihres tief in Waſſer Gehens nicht über die Barre kommen können. Das Unternehmen hat ſich jetzt bereits zum Theile realiſirt und verſpricht guten Erfolg; um indeſſen die Schifffahrt auf den Flüſſen im Innern zu beleben, müſſen noch mehrere Hinderniſſe, welche ſich in deren Laufe befinden, weggeräumt werden, und man hat daher eine vollſtändige Aufnahme derſelben veranſtaltet.

Die Regierung von Oaxaca hat den wichtigen Plan gefaßt, eine große Heerſtraße anzulegen, welche von den Ufern des Südmeeres, durch die Hauptſtadt (Oaxaca), bis nach Veracruz gehen ſoll. Die Kammer hat bereits die nöthigen Fonds dazu bewilligt, und die Arbeit wird nächſtens beginnen. Auch das Departement von Tlaxcala hat Mittel ergriffen, die Stra-

gen ihres Bezirks zu verbessern. Die Straße von Zahuapan soll vollendet werden.

Hinsichtlich der Epidemien haben die Pocken bedeutende Verheerungen unter den Kindern angerichtet, denen man aber durch weitere Verbreitung der Kuhpockenimpfung entgegen zu arbeiten gesucht hat. Hinsichtlich der Cholera hat man die nöthigen Vorsichtsmaßregeln ergriffen, was um so nothwendiger ist, da diese Krankheit sich bereits in Hamburg gezeigt hatte, mit welcher die Stadt Mexico einen bedeutenden Verkehr unterhält. Bei den bisher ergriffenen Maßregeln hat man so viel als möglich das Interesse des Seehandels mit den nothwendigen Vorsichtsmaßregeln zu vereinbaren gesucht.

Was die Verwaltung der einzelnen Bezirke betrifft, so ist in Ober- und Unter-Californien, so wie in Colima, die Militärgewalt mit der bürgerlichen vereinigt, wie dieß aus besonderen Gründen schon länger der Fall gewesen ist. Im Bundesbezirke (distrito federal) werden die sämmtlichen Verwaltungszweige, welche von der Regierung abhangen, organisirt; das Korps der öffentlichen Sicherheit ist auf das beste eingerichtet, und leistet die ersprießlichsten Dienste. Ueber die Einrichtung der Wander- und Lehr-Bücher für die Handwerker und ähnliche Einrichtungen liegt ein Bericht vor, welcher dem Kongreß vorgelegt werden soll. Die Maßregeln, welche die Regierung getroffen hat, um das Theater der Hauptstadt zu verbessern, haben ihre volle Wirkung gehabt, und die Bühne ist jetzt auf einem Fuße eingerichtet, wie sie einer volkreichen und gebildeten Stadt zukommt.

In der Organisation der Stadtbehörde ist durch eine Verfügung vom 1 Mai 1831 die Veranstaltung getroffen worden, daß eine Summe von 120,000 Piastern jährlich dem Stadtrathe der Hauptstadt zugewiesen wird, um die verschiedenen Bedürfnisse damit zu bestreiten. Diese ist namentlich zuerst dazu verwandt worden, die sämmtlichen Wasserleitungen in der Stadt mit bleiernen Röhren zu versehen, mehrere Straßen zu pflastern und trocken zu machen, so wie für die nöthige Erleuchtung zu sorgen. Ein Hauptgegenstand der Sorgfalt der Behörde ist indeß die Anlegung einer Gewerbschule gewesen, zu deren Unterhalt jährlich 8000 Piaster angewiesen worden sind. Bis jetzt ist jedoch diese nützliche Unternehmung noch nicht zu Stande gekommen, da es an einem Lokale m an-

gelt, obgleich die Dominikaner einen Theil ihres großen Klosters dazu einzuräumen sich erboten haben, das sich indeß zu dem Zwecke nicht eignet. Auch hat der Stadtrath einen Plan zu einem Wanderungsrechte, der mit der Bequemlichkeit zugleich dem Vortheil der Sicherheit verbindet; man denkt an die Anlegung eines Kirchhofes u. s. w.

Was die großen Plane zu den Austrocknungsarbeiten betrifft, so ist das Werk, welches zu dem Ende an der Küste von St. Gregorio bis zu der Brücke von Huehuetoca unternommen worden, eines der erstaunlichsten, welche man sehen kann, indem es in der größten Tiefe 74 spanische Ellen hat, am oberen Theile über 100 Ellen breit ist, und bis auf eine große Strecke hin 40 Ellen senkrechte Tiefe besitzt, wobei der terrassirte Rasen aussieht, als ob das Ganze ein großes Mauerwerk wäre. Noch größer wird indeß die Bewunderung, wenn man die Ueberbleibsel der früheren Arbeiten an Gängen, Bogen und Mauern sieht, welche zu dem Ende aufgeführt worden sind, um den Abzugskanälen die gehörige Festigkeit zu geben.

Dieser große Austrocknungsplan erscheint indeß noch großartiger, wenn man sieht, daß es hier nicht allein die Absicht war, dem Laufe des Flusses Cuautitlan eine andere Richtung zu geben, sondern daß man auch die Sümpfe bis zu dem von Texcoco, dem niedrigsten von allen, austrocknen, so die Hauptstadt auf immer vor der Gefahr einer Ueberschwemmung sichern, und die Luft in derselben verbessern, so wie zugleich dem Ackerbau ein großes und fruchtbares Feld eröffnen wollte. Alles dieß ergibt sich aus den genauen Messungen und Nivellements des Obersten D. Jose Rincon.

Die Vollendung dieses großen Werkes wird täglich nothwendiger, die 20,000 Piaster, welche dazu angewiesen worden, sind bis jetzt nur zur Abwendung der möglichen Gefahr einer Ueberschwemmung der Hauptstadt, wie diese im Jahre 1830 von einer solchen bedroht wurde, verwendet worden. Die Arbeiten selbst werden von dem oben erwähnten Obersten Rincon geleitet, und man hat die Absicht, die von ihm entworfenen Plane und Profile in Kupfer stechen zu lassen, und sie mit einer historischen Beschreibung der Entwässerungsarbeiten herauszugeben.

Was die Unterrichtsanstalten betrifft, so hat sich eine Kommission der zweiten Kammer seit längerer Zeit mit der Verbesserung derselben beschäftigt. Im [illegible] schönen Gebäude der Bergwerksschule hat man verschiedene Ausbesserungen vorgenommen; auch sind mehrere Elementarschulen nach einem guten Plane angelegt worden.

An die Stelle des durch ein Gesetz vom 21 November aufgehobenen Prior-Medicats soll ein Collegium medicum kommen, das aus 12 Mitgliedern bestehen soll, welche aus den drei Fakultäten gewählt werden sollen. Das Museum ist durch verschiedene Vermehrungen an Alterthümern, so wie an Naturmerkwürdigkeiten bereichert worden, und die angeordnete Unternehmung nach den Trümmern von Palenque (s. oben) wird hoffentlich eine reiche Ausbeute geben.

In Chapultepec will man die Baumschule mit mehrerern neuen und nützlichen Arten von Bäumen vermehren, und dagegen die Kultur der ausländischen Pflanzen aufgeben, weil die dazu angewiesenen Fonds nicht ausreichen.

Die Akademie der schönen Künste leistet zuweilen große Dienste, und die Gemäldesammlung derselben rühmt durch treffliche Kopien der klassischen Gemälde Roms sich vermehren, welche der Bischof von Puebla hat anfertigen lassen, und welche dort aufgestellt werden sollen. Obwohl die Akademie wie das Museum haben jedes nicht nach dem Lokal, welches durch das Gesetz vom 20 April angewiesen worden ist, verlegt werden können, indem die Invaliden, welche bis jetzt dasselbe bewohnen, das ihnen angewiesene Lokal noch nicht haben beziehen können. Die Arbeiten im Archiv sind bereits bedeutend fortgeschritten. *)

Für die Hospitäler ist durch das Gesetz vom 1 Mai v. J. hinlänglich gesorgt worden. Bei den Krankenanstalten hat man einzelne dringende Verbesserungen eingeführt.

Aus einer allgemeinen Volkszählung der mercianischen Republik (wie sie sich aus dem Censo Nr. 1 der dem Berichte beigefügten Dokumente ergibt) geht hervor, daß die Bevölkerung sich jetzt folgendermaßen verhält:

---

*) Namentlich in Bezug auf die Sammlung und Ordnung der Dokumente über die Verhältnisse zu Spanien.

Der sogenannte distrito federale enthält	250,000	Einwohner
Chiapas	118,775	—
Chihuahua	112,694	—
Coahuila und Texas	77,795	—
Durango	149,121	—
Guanaxuato	500,000	—
Xalisco	656,830	—
Mexico	1,000,000	—
Michoacan	428,473	—
Nuevo (Neu-Leon)	83,993	—
Oaxaca	457,504	—
Puebla	584,358	—
Queretaro	114,437	—
S. Luis Potosi	289,230	—
Sinaloa	100,000	—
Sonora	100,000	—
Tabasco	60,000	—
Tamaulipas	80,000	—
Veracruz	242,658	—
Yucatan	500,000	—
Zacatecas	276,053	—
Alta (Ober-) Californie	27,000	—
Baja (Unter-) Californie	15,000	—
Colima	40,000	—
Nuevo Mexico	50,000	—
Missionen	66,244	—
Zusammen	6,382,264	Einw. *)

*) Dieß stimmt mit dem Resultat überein, welches aus den von Hrn. v. Humboldt in der zweiten Ausgabe seines Essai politique sur la nouvelle Espagne angegebenen Daten hervorgeht.

Neueste Staats-Akten und Urkunden in monatlichen Heften.

Neun und zwanzigster Band.

Zweites Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
1833.

Inhalt.

Seite

20. Griechenland. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse, seit der Ernennung des Prinzen Otto von Bayern zum Könige von Griechenland betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXVIII Band Seite 357 abgebrochenen Aktenstücke.) 145

21. Italien. Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Ergänzung und Fortsetzung der im XXVIII Band Seite 161 abgebrochenen Aktenstücke.) 196

22. Portugal. Aktenstücke, die Expedition Don Pedro's nach Portugal betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXVIII Band Seite 196 abgebrochenen Aktenstücke.) 211

25. Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung, Ergänzung und Schluß der am Ende des XXVIII Bandes abgebrochenen Aktenstücke.) 234

Litterarische Anzeigen.

[353] In der litterarisch-artistischen Anstalt in München ist erschienen:

Das Ausland.

Ein Tagblatt für Kunde des geistigen und sittlichen Lebens der Völker.

Januar und Februar. 1833.

Inhalt. Indianer-Leben über der Gränze. — Das peinliche Rechtsverfahren in England. — Ein Jagdabenteuer in den Bergen der Auvergne. — Entstehung der Dämmerung in Indien. — Neuere Nachrichten über den Ausbruch des Aetna. — Sir Francis Burdett. — Joseph Bonaparte's Bittschrift um eine Ordensverleihung. — Aegypten und sein Pascha. — Südamerikanisches Mittel gegen die Wasserscheu. — Der Essigfluß. — Bevölkerung in den Vereinigten Staaten. — Menschenfresserei der Battas. — Briefe aus dem Kaukasus. Neue Folge. I. II. und III. — Ein Aufenthalt in der Kingsbench. — Indianische Weissagung. — Die Fortschritte der Dampfwagenfahrt in England. — Der Widerwille der Römerinnen gegen Wohlgerüche. — Sprache und Poesie der Madagassaren. — Statistik der Karlisten in Frankreich. — Hindurberechnung der Quadratur des Cirkels. — Ein afrikanischer Tornado. — Züge und Anekdoten aus dem Leben Paganini's. — Drei Tage in Lima. — Die Jagden in der Umgegend von Paris. — Engländer und Chinesen in Kanton. — Kasi Mullah's Tod. (Nach russischen Berichten.) — Die Franzosen vor Antwerpen: 1) Der Einzug in Belgien. 2) Ein Besuch in den Laufgräben. — Die Schicksale Mendokaphina's. — Eine brasilianische Facenda.

— Statistik der französischen Marine. — Schilderung von Sierra Leone. — Der südamerikanische Schaguar. — Das Klima von Brasilien. — Die Ruinen von Anuradhepura auf Ceylon. — Die indischen Gaukler. — Radschastan und seine Bewohner. — Die Empörung in China. — Entdekung des alten Berenice. — Die Plünderung eines chinesischen Schiffes. — Die Kolonisation der freien Schwarzen in den Vereinigten Staaten. — Ein Besuch auf den Falklandsinseln. — Charakter der großen Welt in England und andern Ländern. — Der reisende Judenbekehrer Wolff in Indien. — Chateaubriand und die Herzogin von Berry. — Zahl der Bühnenstüke in Paris im Jahre 1832. — Eigenthümliche Art der Bienenzucht in Kaschmir. — Der Italiener in London. — Die Entdekung von Silberadern in Chili. — Der Sold der dramatischen Dichter in England, sonst und jezt. — Die Verbreitung der französisch-katholischen Kirche. — Hinrichtung der Apolinaria Zalabarriata. — Neueste Reisen in Chili. — Die Heuschreken im Mogh'rib. — Die vier großen Scheidelinien des amerikanischen Kontinents. — Kühne Vertheidigung gegen Banditen. — Die englischen Baumwollenspinnereien im Jahre 1832. — Die Amakosa und die Europäer. — Der Karawanenhandel des Mogh'rib. — Die Gefangenen in Ham. — Ein amerikanischer Zeitungsschreiber. — Rockall. — Wahlumzüge in Dublin. — Madras. — Schifbau in England während der lezten sechs Jahre. — Art Felsen unter dem Wasser zu sprengen in England. — Staatseinnahme und Ausgabe von Hayti. — Ein deutscher Fürst in Indien. — Die Affen in einer indischen Pagode. — Früherer und gegenwärtiger Zustand von Bombay. — Zur Geschichte der Wägen in England. — Waffengift der Indianer am Oronoko. — Wanderungen am Oyapock. — Die Diebs- und Gaunerzünfte in England: 1) Die Schrankmänner. 2) Die Straßenräuber. — Wanderungen in der Wüste. — Die Zigeuner in Persien und Indien. — Die musikalische Plünderung. — Todesfälle in London in den lezten vier Jahren. — Neueste Nachrichten über Siam. — Ein Manifest des Kaisers von China. — Der sicilianische Räuber. — Einkünfte von Großbritannien. — Französische Gerichtsverhandlungen: 1) Der Münzendiebstahl in der königl. Bibliothek. — Lamartine in Syrien. — Die Parteien in Spanien. — Postwesen in Paris. — Die Henker in Corsica und General Paoli. — Fang der elektrischen Aale in Südamerika. — Chateaubriand an dem Niagarafall. — Ausfuhr Rußlands im Jahre 1831. — Erinnerungen an Paul I. — Die angebliche Tochter Karls X. — Konsumtion in Paris im Jahre 1832. — Armenwesen von Paris. — Ein Abenteuer im baltischen Meere. — Die asiatische Gesellschaft in Paris. — Eine chinesische Truppenschau. — Der Schaz des Sultans von Marokko. — Die russisch-amerikanische Handelskompagnie. — Eine Rhinozerosjagd auf der Insel Sagor. — Getreidebau in England seit Heinrich VIII. — Die Herausgabe der geschichtlichen Werke in Frankreich. — Rechtspflege im Mogh'rib. — Schreiben eines Chinesen. — Ein buddhistischer Tempel in London. — Die Kaze des Generals Chassé. — Eine Wallfahrt zum heiligen Grabe. — Ueber Kapitain Back's Norderpedition. — Manie des Kindermordes. — Neue Erfindung mit Gas zu kochen. — Anekdote von Sir Thomas Lawrence. — Der größte Diamant, in Indien ge-

funden. — Die Gesellschaft für Uebersezungen orientallischer Schriftsteller. Dritter Artikel: Privatmemoiren des Kaisers Humajun. — Die Ausbrüche des Vesuv und Aetna im Jahre 1832. — Gefängnißleben des Dichters Silvio Pallico. — Der wandelnde Galgen. — Neue Erfindung im Bogenbau von dem Architekten des Themsetunnels. — Ein Aufenthalt bei den Negern von Empoôngwa. — Neueſtes über die Ruinen von Palenque. — Merkwürdige Beiſpiele von Monomanie.

Litterarische Chronik: The lives and exploits of Banditti and Robbers. By C. Mac Farlane. London 1833. 1) Die Banditenprobe; 2) der ungarische Pferdehändler; 3) der ſpaniſche Räuber.

Hierzu als Beilage: Zwei Karten über die Belagerung von Antwerpen und eine Karte der Lava-Ausſtrömungen des Aetna ſamt Abbildung der neuen Formation des Vesuv.

Das Blatt erſcheint täglich. Preis für den Jahrgang 16 fl.

In der Unterzeichneten iſt erſchienen, und an alle Buchhandlungen verſchikt worden:

Die Briefe
des
Freiherrn von Stein
an den
Freiherrn von Gagern
in den Jahren 1813 — 1831
mit Erläuterungen,
oder:
Mein Antheil an der Politik.
IV.
Einſamkeit.

Preis: 5 fl. 24 kr.

Dieſe höchſt intereſſante Schrift verbreitet über Charakter und Denkungsart des verſtorbenen Freiherrn von Stein, eines der merkwürdigſten deutſchen Reichsritter, ganz neues Licht, und lehrt ſeine Freunde und Verehrer den Mann von ächtem Schrot und Korn, den wahren Edelmann, erſt durch und durch kennen. Beſonders erfährt der Leſer den frommbegeiſterten Chriſtenglauben des Entſchlafenen, und die auf denſelben begründeten Anſichten über Leben und Politik, welch' leztere ſich am intereſſanteſten über folgende Materien ausſprechen: über den Naſſauiſchen Domainenſtreit; über v. Rotteck und deſſen die Bundesakte betreffende Doktrin; über den Bundestag; die Rheinſchiffahrt, die Univerſitäten und die Umtriebe der Demagogen auf denſelben; über Burſchenſchaften und die Mainzer Kommiſſion; über Steins Theilnahme an dem Freiheitskampfe der Griechen; über Preußens Verſtärkung im europäiſchen Intereſſe und die inneren Gründe ſeiner Politik ꝛc. ꝛc.

Man ſehe Allgemeine Zeitung Nr. 64 d. J. in der außerordentlichen Beilage „Vaterländiſche Briefe."

Stuttgart und Tübingen im Februar 1833.

J. G. Cotta'ſche Buchhandlung.

Augsburg: Gedruckt in der Buchdruckerei der J. G. Cotta'ſchen

20.

Griechenland. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse, seit der Ernennung des Prinzen Otto von Bayern zum Könige von Griechenland betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXVIII Band, Seite 357 abgebrochenen Aktenstücke.)

25. Offizielle Note der Residenten der verbündeten Mächte an den Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten bei der provisorischen Regierung von Griechenland, ihre Mißbilligung und Verwahrung gegen Geist und Gang des Nationalkongresses betreffend. Vom 29 Julius (10 August) 1832. *)

Geehrtester Herr! Von dem Augenblicke an, wo der Entschluß zur Zusammenberufung des Nationalkongresses gefaßt worden war, wurde nichts von uns verabsäumt, um den Mitgliedern der Regierungskommission, von welchen diese Zusammenberufung abhing, die verderblichen Folgen vorzustellen, welche durch den Zusammentritt des Kongresses in einem Zeitpunkt, wo in Folge der letzten Vorgänge die Leidenschaften aufgeregt waren und sich mit größter Erbitterung befehdeten, entspringen müßten, und wo die verbündeten Mächte sich durch das Organ ihrer zu London in Konferenz versammelten Minister, in Gemeinschaft mit dem königl. bayerischen Hofe damit

*) Aus der Gazetta di Venezia.

beschäftigten, die Wünsche zu befriedigen, welche die griechische Nation zu wiederholten Malen gegen die besagten Mächte, denen die Nation ihre Emanzipation, so wie die erforderlichen Mittel zur Befestigung ihrer politischen Existenz verdankt, ausgesprochen hatte.

Dessen Alles ungeachtet sind unsere Worte und unsere Rathschläge nicht beachtet worden, im Gegentheil hat die Regierung die Zusammenberufung des Kongresses, welche unter den betrübendsten Auspizien stattgefunden hat, beschleunigt. Der Bürgerkrieg, die Anarchie verheerten ganz Griechenland. Die Machtgewalt der Regierung erstreckte sich nicht über die Gränzen der von den Truppen der Allianz beschirmten Stadt hinaus, und die Gesetzmäßigkeit des Kongresses ward durch vielfache Protestationen aus den Provinzen bestritten.

Bei so bewandter Lage der Dinge sind uns Auszüge aus den neuesten Verhandlungen der Londoner Konferenz zu Handen gekommen, woraus erhellt, daß die Wünsche der griechischen Nation durch die Wahl des Souveräns erhört worden sind. Um nun das künftige Schicksal Griechenlands besser zu sichern, statuiren wir Folgendes:

1) daß die provisorische Regierung, so wie sie bestand, bis zur Ankunft der Regentschaft in der Gesammtheit fort zu verbleiben habe;

2) daß während dieser Zwischenzeit keine Veräußerung von Nationalländereien vorgenommen und überhaupt nichts ausgeführt werden solle, was dem neuen Staate finanzielle Schwierigkeiten bereiten könnte;

3) daß ohne die Mitwirkung der königl. Autorität weder eine permanente Verfassung, noch Fundamentalgesetze vorgeschlagen oder sanktionirt werden dürfen, weil ein solches Verfahren in offenbarem Widerspruche mit dem Akte stände, durch welchen die griechische Nation die Wahl ihres Monarchen den drei Mächten anheimgestellt hat.

Noch ehe uns die offiziellen Meldungen zugekommen waren, haben wir uns beeilt, den wesentlichsten Inhalt derselben dem Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten mitzutheilen, um sich den Umständen gemäß darnach richten zu können.

Wir können daher nicht ohne tiefe Betrübniß wahrnehmen, daß sich die Deputirten zu Pronia (einer Vorstadt von Nauplia) versammelt und Anordnungen getroffen haben, welche mit den Akten, durch welche das künftige Schicksal Griechenlands festgestellt worden ist, in schroffem Widerspruche stehen und die den wahren Interessen des griechischen Volkes in hohem Grade nachtheilig sind. Indem dieser Kongreß die Verfassungsgewalt usurpirt, welche ihm von der Nation abgesprochen wird, die hinfür ohne Mitwirkung der königl. Gewalt nicht mehr zu bestehen vermag, verkündete er dadurch nicht nur seinen Entschluß, definitive Grundlagen für die Verfassung des Staats aufzustellen, sondern durch die Abschaffung des Senats, welcher Körper einen unzertrennlichen Theil der provisorischen Regierung ausmacht und dessen von der Zeit geheiligte Existenz jetzt mehr wie jemals nöthig ist, um den Ungestüm der Leidenschaften zu zügeln und um vor der Ankunft der Regentschaft durch das Aufhören der Parteiungen die Einigkeit Aller herbeizuführen, hat er sein eigentliches Ziel und Augenmerk offenbart.

Ein solcher in seinen Wirkungen verfassungswidriger Akt kann nichts Anderes als traurige Folgen für das künftige Schicksal Griechenlands nach sich ziehen.

Wir ersuchen Sie daher, den Inhalt gegenwärtiger Note denen, die es angeht, mitzutheilen und selbe aufs kräftigste zu unterstützen, weil wir verlangen, daß selbiger genau Folge geleistet werde, und daß dieses geschehe, dieß werden wir mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu bewirken suchen. In Folge dessen protestiren wir feierlichst gegen jede bereits statt gefundene oder künftig stattfindende Verletzung der vorstehen-

den Normen, und wir können keine andere provisorische Regierung als diejenige, welche vor der Zusammenberufung des Kongresses von Pronia bestand und keine andern Reformen anerkennen als die, welche der Senat, durch unvorgesehene und gebieterische Umstände genöthigt, in Gemäßheit des Protokolls vom 7 März und bis zur Ankunft der Regentschaft anzuordnen für nöthig erachten dürfte.

Wir ersuchen Sie, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

(Unterz.) Dawkins. Rouen. Rückmann.

26. Bericht des Justizministers, Ch. Klonaris, über diesen Zweig der früheren Staatsregierung, an den Nationalkongreß. Nauplia, den 4 (16) Aug. 1832. *)

An die geehrte Versammlung.

Nach dem schweren Sturme, welcher der mit so vielen Opfern und so viel theuerm Blute des Vaterlandes erkauften öffentlichen und Privatfreiheit mit einem völligen Schiffbruch drohte, fühlt Jeder innige Freude, wenn er die Vertreter der Nation wieder sich erheben sieht. Jeder wünscht unbezweifelt aus der Tiefe seines Herzens, daß die Weisheit, welche allein mit vorwärtsschauendem Blicke die menschlichen Dinge schlichtet, und die Ordnung, die sie befestigt auf sicherm Grunde, die Schritte der Bevollmächtigten in den großen und wichtigen Geschäften leiten mögen, von denen das Volk die Sicherung des Geschickes erwartet, welches unverkümmert zu hoffen vielfache und leidenreiche Kämpfe es berechtigen. Aber wie groß auch diese Freude seyn mag, so kann ich doch den Schmerz nicht verschweigen, den ich über Alles fühle, was mein eigner Dienst mich verpflichtet der Versammlung vorzutragen. Der Zustand der Gerechtigkeitspflege erfüllt weder die Wünsche noch die Hoffnungen, welche das Volk sich mit Gewißheit von einer gesetz-

*) Aus der Athene vom 28 August.

lichen Anordnung derselben versprach. Welcher Art auch die Ursachen davon seyn mögen, ich wünschte nicht Darsteller dieses so bedauernswerthen Zustandes zu seyn. Aber da die Schilderung des Vergangenen uns zugleich zur Verbesserung des Gegenwärtigen leiten kann, so nehme ich jenes Geschäft gern auf mich, um so mehr, als ich damit nur das ausgesprochene Verlangen der Versammlung erfülle.

Wenn die Hellenen nicht gleich bei Gründung ihrer neuen Staatsgesellschaft eine ordentliche Feststellung der Gerechtigkeit erzielen konnten, so waren die Ursachen davon eben so natürlich, als stark, ja unbesiegbar. Ein schwerer und verderblicher Kampf vieler Jahre zog auf der einen Seite die ganze Aufmerksamkeit aller damaligen Gebieter auf sich, auf der andern Seite verwandelte er fast die ganze Gegend in einen Kriegsschauplatz. Welche Stadt, die aufrecht sich erhielt, welches Land, das der Brand nicht heimsuchte, konnte eine Gerichtsstätte in ihr sich erheben lassen? Welche Provinz blieb ungeplündert, oder sah wenigstens auch nur auf kurze Zeit Ruhe, um die erste Hand an das Werk des Friedens legen zu können? Die Menschen, welche mitten in den Heereslagern lebten, oder sich verbargen auf den Gebirgen und in den Höhlen, dachten an nichts Anderes als an die Abwehr der Feinde. Ueberdieß waren die Wege des gemeinschaftlichen Verkehres entweder ganz aufgehoben oder doch höchst selten offen. Der Handel, das Kind des Friedens, war erloschen. Aber kaum hörte der eiserne Arm des Ares auf, das Land niederzudrücken, so ward die Herstellung der ordentlichen Gerichtshöfe ernstlicher Gegenstand der Behörden, welche das Gesetz zu diesem Werke rief. Die erste Organisirung, entworfen von dem Panhellenion, erfüllte die Wünsche des Volkes. So plötzlich auch jener erste Versuch geschah, so hatte er doch mit Fürsorge die zwei Urquellen beachtet, indem er weislich die Aufklärung und die reichen Lehren der Wissenschaft mit den Bedürfnissen und Gewohnheiten des Landes, für welches er sie anwendete, vereinigte. Daher täuschte er

nicht die Hoffnungen weder der Herrschenden noch der Beherrschten. Die Gerichte schritten ordnungsmäßig vorwärts, belohnt durch das allgemeine Vertrauen. Die, welche Gerechtigkeit suchten, nahmen die Beschlüsse der Richter an, ohne Murren und ohne Klage. Aber während Alles nach Wunsch ging, kamen ungeschickte Rathgeber, welche, das Vertrauen des Chefs des Staates mißbrauchend, die Freiheit in Willkür verwandelten, die ihren eigenen Interessen eben so, wie den durch das Gesetz bestimmten Gränzen, entgegen war. Während die Versammlung in Argos der Gerichtsordnung nur einfache Modifikationen erlaubte, brachte eine neue Organisirung der Gerichte die durchgreifendsten Veränderungen und die kühnsten Umwandlungen auf, welche in reinem Widerspruche standen mit den ausdrücklichen Bestimmungen der ersten gesetzlichen Organisation, die jene souveräne Gewalt als unveränderlich bezeichnet hatte. Unter Anderm wurde die Oeffentlichkeit der Gerichte aufgehoben und zwei Drittheilen der Richter das Stimmrecht genommen. Die gesetzlichen Stufen der Gerichtsbarkeit wurden willkürlich vernichtet, die Unabhängigkeit der Gerichte erhielt sich nicht einmal dem Namen nach; mit Einem Worte: die Gerechtigkeit fiel als Gefangene der politischen Gewalt in die Hände, und das Vermögen, die Freiheit, die Ehre, das Leben der Bürger ward eine Beute für die Mächtigen des Tages und für die leichtsinnigen Gesellen der Willkür. Das Kriminalgericht, ein Werk des Panhellenions, und gegründet von der souveränen Versammlung, zerfiel, und durch eine bloße Ordonnanz erhoben jene treulosen Berather auf seinen Trümmern ein anderes, welches Viele nicht anstanden, ein Drakonisches zu nennen. An die Stelle des menschenfreundlichen Spruches, daß eher zehn Schuldige freigesprochen als Ein Unschuldiger verdammt werde, trat das verdachtliebende Mißtrauen, welches überall der ungesetzlich angemaßten Gewalt folgt; die Untersuchungsrichter verwandelten sich in vieläugige Argus, die mit jedem ihrer hundert Augen hundert Verbrechen erblickten. Alle Voruntersuchun-

gen wurden den Polizeibeamten übergeben, welche die Rolle öffentlicher Anwälte spielten. Die Gerechtigkeit, welche die Dichter als Tochter des Himmels priesen, und der die Philosophen huldigten, als einer Herrin der Tugenden, hat das neue Gesetz in eine Schwester der Polizei umgewandelt. Das allgemeine Prinzip der Kriminalgesetzgebung ist: daß wo das Gesetz schweigt kein Verbrechen stattfindet, d. h. keine Handlung wird als Verbrechen betrachtet, wenn sie nicht ein schon öffentlich bekanntes Gesetz überschreitet. Aber wo und wann bestanden die Strafgesetze, nach welchen die Angeklagten so hart verfolgt und bestraft wurden?

Umsonst hatte das Panhellenion oft um einen Strafkodex gebeten. Die Regierung versprach ihn ausdrücklich in dem Beschlusse vom 15 December 1828 über die Gerichtsorganisation; allein jene tückischen Rathgeber vereitelten die gerechten Wünsche jenes und die Bereitwilligkeit dieser, und anstatt der Gesetze erhielt man den Beschluß der veränderten Richter. Untergeordnete Schreiber traten an die Stelle der untersuchenden Richter; abhängige Richter richteten die sogenannten freien Bürger, wobei sie anstatt des Gesetzes ihre Willkür und das Gutdünken der Gewalt anwandten. So wurde über der Hellenen Geschick entschieden. Ueberdieß bei jedem Schritte unaufhörliche Anstöße; bei jeder Gerichtsverhandlung unvorhergesehene Zögerungen; so ward unnütz die kostbare Zeit, sowohl der Richter, als der Prozeßführenden, zersplittert, während die letztern zugleich mit unerschwinglichen Ausgaben belastet wurden. Erwägen wir dabei die verschiedenen Abstufungen der Gerichtsbarkeit, die Wiederholungen und Modifikationen der Untersuchungen eines jeden Gerichts, endlich die außergerichtlichen Untersuchungen, so ergibt sich, daß einer und derselbe Gegenstand oft zwölfmal statt viermal zur Entscheidung kam, so daß auch der Zeitverlust und die Kosten sich verdreifachten. So herrschte Jahre lange Ungewißheit über das Schicksal der Prozeßführenden, über ihre Güter und Interessen. Endlich muß ich noch jener

Inhalt.

Seite

20. Griechenland. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse, seit der Ernennung des Prinzen Otto von Bayern zum Könige von Griechenland betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXVIII Band Seite 357 abgebrochenen Aktenstücke.) 145

21. Italien. Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend. (Ergänzung und Fortsetzung der im XXVIII Band Seite 161 abgebrochenen Aktenstücke.) 196

22. Portugal. Aktenstücke, die Expedition Don Pedro's nach Portugal betreffend. (Fortsetzung und Ergänzung der im XXVIII Band Seite 196 abgebrochenen Aktenstücke.) 211

23. Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend. (Fortsetzung, Ergänzung und Schluß der am Ende des XXVIII Bandes abgebrochenen Aktenstücke.) 254

Litterarische Anzeigen.

[353] In der litterarisch-artistischen Anstalt in München ist erschienen:

Das Ausland.

Ein Tagblatt für Kunde des geistigen und sittlichen Lebens der Völker.

Jannar und Februar. 1833.

Inhalt. Indianer-Leben über der Gränze. — Das peinliche Rechtsverfahren in England. — Ein Jagdabenteuer in den Bergen der Auvergne. — Entstehung der Dämmerung in Indien. — Neuere Nachrichten über den Ausbruch des Aetna. — Sir Francis Burdett. — Joseph Bonaparte's Bittschrift um eine Ordensverleihung. — Aegypten und sein Pascha. — Südamerikanisches Mittel gegen die Wassersche. — Der Essigfluß. — Bevölkerung in den Vereinigten Staaten. — Menschenfresserei der Battas. — Briefe aus dem Kaukasus. Neue Folge. I. II. und III. — Ein Aufenthalt in der Kingsbench. — Indianische Weissagung. — Die Fortschritte der Dampfwagenfahrt in England. — Der Widerwille der Römerinnen gegen Wohlgeräche. — Sprache und Poesie der Madagassaren. — Statistik der Karlisten in Frankreich. — Hindurechnung der Quadratur des Cirkels. — Ein afrikanischer Tornado. — Züge und Anekdoten aus dem Leben Paganini's. — Drei Tage in Lima. — Die Jagden in der Umgegend von Paris. — Engländer und Chinesen in Kanton. — Kasi Mullah's Tod. (Nach russischen Berichten.) — Die Franzosen vor Antwerpen: 1) Der Einzug in Belgien. 2) Ein Besuch in den Laufgräben. — Die Schicksale Mendokaychina's. — Eine brasilianische Facenda.

— Statistik der französischen Marine. — Schilderung von Sierra Leone. — Der südamerikanische Schaguar. — Das Klima von Brasilien. — Die Ruinen von Anaradhepura auf Ceylon. — Die indischen Gaukler. — Radschastan und seine Bewohner. — Die Empörung in China. — Entdekung des alten Berenice. — Die Plünderung eines chinesischen Schiffes. — Die Kolonisation der freien Schwarzen in den Vereinigten Staaten. — Ein Besuch auf den Falklandsinseln. — Charakter der großen Welt in England und andern Ländern. — Der reisende Judenbekehrer Wolff in Indien. — Chateaubriand und die Herzogin von Berry. — Zahl der Bühnenstüke in Paris im Jahre 1832. — Eigenthümliche Art der Bienenzucht in Kaschmir. — Der Italiener in London. — Die Entdekung von Silberadern in Chili. — Der Sold der dramatischen Dichter in England, sonst und jezt. — Die Verbreitung der französisch-katholischen Kirche. — Hinrichtung der Apolinaria Zalabarriata. — Neueste Reisen in Chili. — Die Heuschreken im Mogh'rib. — Die vier großen Scheidelinien des amerikanischen Kontinents. — Kühne Vertheidigung gegen Banditen. — Die englischen Baumwollenspinnereien im Jahre 1832. — Die Amakosa und die Europäer. — Der Karawanenhandel des Mogh'rib. — Die Gefangenen in Ham. — Ein amerikanischer Zeitungsschreiber. — Rockall. — Wahlumzüge in Dublin. — Madras. — Schiffbau in England während der lezten sechs Jahre. — Art Felsen unter dem Wasser zu sprengen in England. — Staatseinnahme und Ausgabe von Hayti. — Ein deutscher Fürst in Indien. — Die Affen in einer indischen Pagode. — Früherer und gegenwärtiger Zustand von Bombay. — Zur Geschichte der Wägen in England. — Waffengift der Indianer am Oronoko. — Wanderungen am Oyapock. — Die Diebs- und Gaunerzünfte in England: 1) Die Schrankmänner. 2) Die Straßenräuber. — Wanderungen in der Wüste. — Die Zigeuner in Persien und Indien. — Die muftikalische Plünderung. — Todesfälle in London in den lezten vier Jahren. — Neueste Nachrichten über Siam. — Ein Manifest des Kaisers von China. — Der sicilianische Räuber. — Einkünfte von Großbritannien. — Französische Gerichtsverhandlungen: 1) Der Münzendiebstahl in der königl. Bibliothek. — Lamartine in Syrien. — Die Parteien in Spanien. — Postwesen in Paris. — Die Henker in Corsica und General Paoli. — Fang der elektrischen Aale in Südamerika. — Chateaubriand an dem Niagarafall. — Ausfuhr Rußlands im Jahre 1831. — Erinnerungen an Paul I. — Die angebliche Tochter Karls X. — Konsumtion in Paris im Jahre 1832. — Armenwesen von Paris. — Ein Abenteuer im baltischen Meere. — Die asiatische Gesellschaft in Paris. — Eine chinesische Truppenschau. — Der Schaz des Sultans von Marokko. — Die russisch-amerikanische Handelskompagnie. — Eine Rhinozerosjagd auf der Insel Sagor. — Getreidebau in England seit Heinrich VIII. — Die Herausgabe der geschichtlichen Werke in Frankreich. — Rechtspflege im Mogh'rib. — Schreiben eines Chinesen. — Ein buddhistischer Tempel in London. — Die Kaze des Generals Chassé. — Eine Wallfahrt zum heiligen Grabe. — Ueber Kapitain Back's Norderpedition. — Manie des Kindermordes. — Neue Erfindung mit Gas zu kochen. — Anekdote von Sir Thomas Lawrence. — Der größte Diamant, in Indien ge-

funden. — Die Gesellschaft für Uebersetzungen orientalischer Schriftsteller. Dritter Artikel: Privatmemoiren des Kaisers Humajun. — Die Ausbrüche des Vesuv und Aetna im Jahre 1832. — Gefängnißleben des Dichters Silvio Pallico. — Der wandelnde Galgen. — Neue Erfindung im Bogenbau von dem Architekten des Themsetunnels. — Ein Aufenthalt bei den Negern von Empoongwa. — Neuestes über die Ruinen von Palenque. — Merkwürdige Beispiele von Monomanie.

Litterarische Chronik: The lives and exploits of Banditti and Robbers. By C. Mac Farlane. London 1833. 1) Die Banditenprobe; 2) der ungarische Pferdehändler; 3) der spanische Räuber.

Hierzu als Beilage: Zwei Karten über die Belagerung von Antwerpen und eine Karte der Lava-Ausströmungen des Aetna samt Abbildung der neuen Formation des Vesuv.

Das Blatt erscheint täglich. Preis für den Jahrgang 16 fl.

In der Unterzeichneten ist erschienen, und an alle Buchhandlungen verschikt worden:

Die Briefe
des
Freiherrn von Stein
an den
Freiherrn von Gagern
in den Jahren 1813 — 1831
mit Erläuterungen,
oder:
Mein Antheil an der Politik.
IV.
Einsamkeit.

Preis: 5 fl. 24 kr.

Diese höchst interessante Schrift verbreitet über Charakter und Denkungsart des verstorbenen Freiherrn von Stein, eines der merkwürdigsten deutschen Reichsritter, ganz neues Licht, und lehrt seine Freunde und Verehrer den Mann von ächtem Schrot und Korn, den wahren Edelmann, erst durch und durch kennen. Besonders erfährt der Leser den frommbegeisterten Christenglauben des Entschlafenen, und die auf denselben begründeten Ansichten über Leben und Politik, welch' leztere sich am interessantesten über folgende Materien aussprechen: über den Nassauischen Domainenstreit; über v. Rotteck und dessen die Bundesakte betreffende Doktrin; über den Bundestag; die Rheinschiffahrt, die Universitäten und die Umtriebe der Demagogen auf denselben; über Burschenschaften und die Mainzer Kommission; über Steins Theilnahme an dem Freiheitskampfe der Griechen; über Preußens Verstärkung im europäischen Interesse und die inneren Gründe seiner Politik ꝛc. ꝛc.

Man sehe Allgemeine Zeitung Nr. 64 d. J. in der außerordentlichen Beilage „Vaterländische Briefe."

Stuttgart und Tübingen im Februar 1833.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Augsburg: Gedruckt in der Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen

20.

Griechenland. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse, seit der Ernennung des Prinzen Otto von Bayern zum Könige von Griechenland betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXVIII Band, Seite 357 abgebrochenen Aktenstücke.)

25. Offizielle Note der Residenten der verbündeten Mächte an den Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten bei der provisorischen Regierung von Griechenland, ihre Mißbilligung und Verwahrung gegen Geist und Gang des Nationalkongresses betreffend. Vom 29 Julius (10 August) 1832. *)

Geehrtester Herr! Von dem Augenblicke an, wo der Entschluß zur Zusammenberufung des Nationalkongresses gefaßt worden war, wurde nichts von uns verabsäumt, um den Mitgliedern der Regierungskommission, von welchen diese Zusammenberufung abhing, die verderblichen Folgen vorzustellen, welche durch den Zusammentritt des Kongresses in einem Zeitpunkt, wo in Folge der letzten Vorgänge die Leidenschaften aufgeregt waren und sich mit größter Erbitterung befehdeten, entspringen müßten, und wo die verbündeten Mächte sich durch das Organ ihrer zu London in Konferenz versammelten Minister, in Gemeinschaft mit dem königl. bayerischen Hofe damit

*) Aus der Gazetta di Venezia.

beschäftigten, die Wünsche zu befriedigen, welche die griechische Nation zu wiederholten Malen gegen die besagten Mächte, denen die Nation ihre Emanzipation, so wie die erforderlichen Mittel zur Befestigung ihrer politischen Existenz verdankt, ausgesprochen hatte.

Dessen Alles ungeachtet sind unsere Worte und unsere Rathschläge nicht beachtet worden, im Gegentheil hat die Regierung die Zusammenberufung des Kongresses, welche unter den betrübendsten Auspizien stattgefunden hat, beschleunigt. Der Bürgerkrieg, die Anarchie verheerten ganz Griechenland. Die Machtgewalt der Regierung erstreckte sich nicht über die Gränzen der von den Truppen der Allianz beschirmten Stadt hinaus, und die Gesetzmäßigkeit des Kongresses ward durch vielfache Protestationen aus den Provinzen bestritten.

Bei so bewandter Lage der Dinge sind uns Auszüge aus den neuesten Verhandlungen der Londoner Konferenz zu Handen gekommen, woraus erhellt, daß die Wünsche der griechischen Nation durch die Wahl des Souveräns erhört worden sind. Um nun das künftige Schicksal Griechenlands besser zu sichern, statuiren wir Folgendes:

1) daß die provisorische Regierung, so wie sie bestand, bis zur Ankunft der Regentschaft in der Gesammtheit fort zu verbleiben habe;

2) daß während dieser Zwischenzeit keine Veräußerung von Nationalländereien vorgenommen und überhaupt nichts ausgeführt werden solle, was dem neuen Staate finanzielle Schwierigkeiten bereiten könnte;

3) daß ohne die Mitwirkung der königl. Autorität weder eine permanente Verfassung, noch Fundamentalgesetze vorgeschlagen oder sanktionirt werden dürfen, weil ein solches Verfahren in offenbarem Widerspruche mit dem Akte stände, durch welchen die griechische Nation die Wahl ihres Monarchen den drei Mächten anheimgestellt hat.

Noch ehe uns die offiziellen Meldungen zugekommen waren, haben wir uns beeilt, den wesentlichsten Inhalt derselben dem Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten mitzutheilen, um sich den Umständen gemäß darnach richten zu können.

Wir können daher nicht ohne tiefe Betrübniß wahrnehmen, daß sich die Deputirten zu Pronia (einer Vorstadt von Nauplia) versammelt und Anordnungen getroffen haben, welche mit den Akten, durch welche das künftige Schicksal Griechenlands festgestellt worden ist, in schroffem Widerspruche stehen und die den wahren Interessen des griechischen Volkes in hohem Grade nachtheilig sind. Indem dieser Kongreß die Verfassungsgewalt usurpirt, welche ihm von der Nation abgesprochen wird, die hinfür ohne Mitwirkung der königl. Gewalt nicht mehr zu bestehen vermag, verkündete er dadurch nicht nur seinen Entschluß, definitive Grundlagen für die Verfassung des Staats aufzustellen, sondern durch die Abschaffung des Senats, welcher Körper einen unzertrennlichen Theil der provisorischen Regierung ausmacht und dessen von der Zeit geheiligte Existenz jetzt mehr wie jemals nöthig ist, um den Ungestüm der Leidenschaften zu zügeln und um vor der Ankunft der Regentschaft durch das Aufhören der Parteiungen die Einigkeit Aller herbeizuführen, hat er sein eigentliches Ziel und Augenmerk offenbart.

Ein solcher in seinen Wirkungen verfassungswidriger Akt kann nichts Anderes als traurige Folgen für das künftige Schicksal Griechenlands nach sich ziehen.

Wir ersuchen Sie daher, den Inhalt gegenwärtiger Note denen, die es angeht, mitzutheilen und selbe aufs kräftigste zu unterstützen, weil wir verlangen, daß selbiger genau Folge geleistet werde, und daß dieses geschehe, dieß werden wir mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu bewirken suchen. In Folge dessen protestiren wir feierlichst gegen jede bereits statt gefundene oder künftig stattfindende Verletzung der vorstehen-

den Normen, und wir können keine andere provisorische Regierung als diejenige, welche vor der Zusammenberufung des Kongresses von Pronia bestand und keine andern Reformen anerkennen als die, welche der Senat, durch unvorgesehene und gebieterische Umstände genöthigt, in Gemäßheit des Protokolls vom 7 März und bis zur Ankunft der Regentschaft anzuordnen für nöthig erachten dürfte.

Wir ersuchen Sie, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

(Unterz.) Dawkins. Rouen. Rückmann.

26. Bericht des Justizministers, Ch. Klonaris, über diesen Zweig der früheren Staatsregierung, an den Nationalkongreß. Nauplia, den 4 (16) Aug. 1832. *)

An die geehrte Versammlung.

Nach dem schweren Sturme, welcher der mit so vielen Opfern und so viel theuerm Blute des Vaterlandes erkauften öffentlichen und Privatfreiheit mit einem völligen Schiffbruch drohte, fühlt Jeder innige Freude, wenn er die Vertreter der Nation wieder sich erheben sieht. Jeder wünscht unbezweifelt aus der Tiefe seines Herzens, daß die Weisheit, welche allein mit vorwärtsschauendem Blicke die menschlichen Dinge schlichtet, und die Ordnung, die sie befestigt auf sicherm Grunde, die Schritte der Bevollmächtigten in den großen und wichtigen Geschäften leiten mögen, von denen das Volk die Sicherung des Geschickes erwartet, welches unverkümmert zu hoffen vielfache und leidenreiche Kämpfe es berechtigen. Aber wie groß auch diese Freude seyn mag, so kann ich doch den Schmerz nicht verschweigen, den ich über Alles fühle, was mein eigner Dienst mich verpflichtet der Versammlung vorzutragen. Der Zustand der Gerechtigkeitspflege erfüllt weder die Wünsche noch die Hoffnungen, welche das Volk sich mit Gewißheit von einer gesetz-

*) Aus der Athene vom 28 August.

lichen Anordnung derselben versprach. Welcher Art auch die Ursachen davon seyn mögen, ich wünschte nicht Darsteller dieses so bedauernswerthen Zustandes zu seyn. Aber da die Schilderung des Vergangenen uns zugleich zur Verbesserung des Gegenwärtigen leiten kann, so nehme ich jenes Geschäft gern auf mich, um so mehr, als ich damit nur das ausgesprochene Verlangen der Versammlung erfülle.

Wenn die Hellenen nicht gleich bei Gründung ihrer neuen Staatsgesellschaft eine ordentliche Feststellung der Gerechtigkeit erzielen konnten, so waren die Ursachen davon eben so natürlich, als stark, ja unbesiegbar. Ein schwerer und verderblicher Kampf vieler Jahre zog auf der einen Seite die ganze Aufmerksamkeit aller damaligen Gebieter auf sich, auf der andern Seite verwandelte er fast die ganze Gegend in einen Kriegsschauplatz. Welche Stadt, die aufrecht sich erhielt, welches Land, das der Brand nicht heimsuchte, konnte eine Gerichtsstätte in ihr sich erheben lassen? Welche Provinz blieb ungeplündert, oder sah wenigstens auch nur auf kurze Zeit Ruhe, um die erste Hand an das Werk des Friedens legen zu können? Die Menschen, welche mitten in den Heereslagern lebten, oder sich verbargen auf den Gebirgen und in den Höhlen, dachten an nichts Anderes als an die Abwehr der Feinde. Ueberdieß waren die Wege des gemeinschaftlichen Verkehres entweder ganz aufgehoben oder doch höchst selten offen. Der Handel, das Kind des Friedens, war erloschen. Aber kaum hörte der eiserne Arm des Ares auf, das Land niederzudrücken, so ward die Herstellung der ordentlichen Gerichtshöfe ernstlicher Gegenstand der Behörden, welche das Gesetz zu diesem Werke rief. Die erste Organisirung, entworfen von dem Panhellenion, erfüllte die Wünsche des Volkes. So plötzlich auch jener erste Versuch geschah, so hatte er doch mit Fürsorge die zwei Urquellen beachtet, indem er weislich die Aufklärung und die reichen Lehren der Wissenschaft mit den Bedürfnissen und Gewohnheiten des Landes, für welches er sie anwendete, vereinigte. Daher täuschte er

nicht die Hoffnungen weder der Herrschenden noch der Beherrschten. Die Gerichte schritten ordnungsmäßig vorwärts, belohnt durch das allgemeine Vertrauen. Die, welche Gerechtigkeit suchten, nahmen die Beschlüsse der Richter an, ohne Murren und ohne Klage. Aber während Alles nach Wunsch ging, kamen ungeschickte Rathgeber, welche, das Vertrauen des Chefs des Staates mißbrauchend, die Freiheit in Willkür verwandelten, die ihren eigenen Interessen eben so, wie den durch das Gesetz bestimmten Gränzen, entgegen war. Während die Versammlung in Argos der Gerichtsordnung nur einfache Modifikationen erlaubte, brachte eine neue Organisirung der Gerichte die durchgreifendsten Veränderungen und die kühnsten Umwandlungen auf, welche in reinem Widerspruche standen mit den ausdrücklichen Bestimmungen der ersten gesetzlichen Organisation, die jene souveräne Gewalt als unveränderlich bezeichnet hatte. Unter Anderm wurde die Oeffentlichkeit der Gerichte aufgehoben und zwei Drittheilen der Richter das Stimmrecht genommen. Die gesetzlichen Stufen der Gerichtsbarkeit wurden willkürlich vernichtet, die Unabhängigkeit der Gerichte erhielt sich nicht einmal dem Namen nach; mit Einem Worte: die Gerechtigkeit fiel als Gefangene der politischen Gewalt in die Hände, und das Vermögen, die Freiheit, die Ehre, das Leben der Bürger ward eine Beute für die Mächtigen des Tages und für die leichtsinnigen Gesellen der Willkür. Das Kriminalgericht, ein Werk des Panhellenions, und gegründet von der souveränen Versammlung, zerfiel, und durch eine bloße Ordonnanz erhoben jene treulosen Berather auf seinen Trümmern ein anderes, welches Viele nicht anstanden, ein Drakonisches zu nennen. An die Stelle des menschenfreundlichen Spruches, daß eher zehn Schuldige freigesprochen als Ein Unschuldiger verdammt werde, trat das verdachtliebende Mißtrauen, welches überall der ungesetzlich angemaßten Gewalt folgt; die Untersuchungsrichter verwandelten sich in vieläugige Argus, die mit jedem ihrer hundert Augen hundert Verbrechen erblickten. Alle Voruntersuchun-

gen wurden den Polizeibeamten übergeben, welche die Rolle öffentlicher Anwälte spielten. Die Gerechtigkeit, welche die Dichter als Tochter des Himmels priesen, und der die Philosophen huldigten, als einer Herrin der Tugenden, hat das neue Gesetz in eine Schwester der Polizei umgewandelt. Das allgemeine Prinzip der Kriminalgesetzgebung ist: daß wo das Gesetz schweigt kein Verbrechen stattfindet, d. h. keine Handlung wird als Verbrechen betrachtet, wenn sie nicht ein schon öffentlich bekanntes Gesetz überschreitet. Aber wo und wann bestanden die Strafgesetze, nach welchen die Angeklagten so hart verfolgt und bestraft wurden?

Umsonst hatte das Panhellenion oft um einen Strafkodex gebeten. Die Regierung versprach ihn ausdrücklich in dem Beschlusse vom 15 December 1828 über die Gerichtsorganisation; allein jene tückischen Rathgeber vereitelten die gerechten Wünsche jenes und die Bereitwilligkeit dieser, und anstatt der Gesetze erhielt man den Beschluß der veränderten Richter. Untergeordnete Schreiber traten an die Stelle der untersuchenden Richter; abhängige Richter richteten die sogenannten freien Bürger, wobei sie anstatt des Gesetzes ihre Willkür und das Gutdünken der Gewalt anwandten. So wurde über der Hellenen Geschick entschieden. Ueberdieß bei jedem Schritte unaufhörliche Anstöße; bei jeder Gerichtsverhandlung unvorhergesehene Zögerungen; so ward unnütz die kostbare Zeit, sowohl der Richter, als der Prozeßführenden, zersplittert, während die letztern zugleich mit unerschwinglichen Ausgaben belastet wurden. Erwägen wir dabei die verschiedenen Abstufungen der Gerichtsbarkeit, die Wiederholungen und Modifikationen der Untersuchungen eines jeden Gerichts, endlich die außergerichtlichen Untersuchungen, so ergibt sich, daß einer und derselbe Gegenstand oft zwölfmal statt viermal zur Entscheidung kam, so daß auch der Zeitverlust und die Kosten sich verdreifachten. So herrschte Jahre lange Ungewißheit über das Schicksal der Prozeßführenden, über ihre Güter und Interessen. Endlich muß ich noch jener

bekannten Kommissionen erwähnen, welche die gewandte Zunge der Politik unter dem schöneren Namen von Ausnahmsgerichten zu verdecken suchte. Wer die Organisation, den innern Zusammenhang und die Obliegenheiten derselben untersucht, zaudert nicht, sie Verdammungsgerichte zu nennen. Hier haben sich die kühnen Gesetzgeber nicht einmal mit speziellen Gerichten begnügt. Sie behielten der Willkür das Recht vor, so oft das Bedürfniß ihrer mißtrauischen Politik es verlangte, persönliche Kommissionen zu organisiren. Selbst die Repräsentanten der hohen verbündeten Mächte erkannten, welche schweren und schonungslosen Strafen von jenen sogenannten Ausnahmsgerichten ausgingen. Das harte Urtheil, das sie darüber fällen, ist nicht das Erzeugniß erhitzter Köpfe oder exaltirter Freunde unmäßiger Freiheit; es ist das Urtheil der Vertreter der mächtigsten Throne. Aber wozu dehne ich die Darstellung so vieler traurigen Gegenstände aus? Wozu sollen wir Wunden aufreißen, welche die politische Umwandlung schon vernarben zu lassen begann? Jene politischen Mißgriffe, die Erzeugnisse schlechter Rathgeber, betrüben selbst in der Erinnerung die Seele schwer. Es ist Zeit, daß wir großmüthig über die Vergangenheit den Schleier der Vergessenheit ziehen. Die vergangenen Unfälle können Lehren für die Gegenwart seyn. Jene Beschimpfung der Gerechtigkeit gebar die bittern Klagen und zuletzt das schwere Murren des Volkes. Die hartnäckige Beharrlichkeit in jenem gesetzwidrigen Systeme erschütterte die Grundfeste der früheren Regierung, und wurde der Vorbote der bürgerlichen Revolution. Nur Mäßigung und Milde retten und erhalten die Regierungen und die Staaten. Die gegenwärtige Regierung, sobald sie die Zügel in die Hand bekam, versäumte keines der möglichen Mittel, um die Leiden zu heilen, welche seit langer Zeit auf dem Volke lasteten. Ohne den Gang der Gerichtspflege zu unterbrechen, steckte sie der Zügellosigkeit jenes gewaltsamen Systems Gränzen. Der Plan einer Reorganisation der Justizverwaltung, von der Re-

gierung begünstigt, wurde ohne Zeitverlust in den Senat gesendet. Es liegt mir nicht ob, Rechenschaft zu geben, warum jener Rath die ihm zukommende Mitwirkung zur Wiederherstellung der gesetzmäßig organisirten Gerichtshöfe vernachlässigte. Als Folge dieser Vernachlässigung seufzen viele Gefangene in dem Dunkel der Kerker, und rufen hervor aus der Tiefe der Gefängnisse, vergebens um Gerechtigkeit flehend. So viele Angelegenheiten bleiben vor den Gerichtshöfen suspendiert; ja viele von ihnen, welche seit Jahren die Entscheidung der Gerechtigkeit erwarten, werden schwerlich die gerechte Endschaft erreichen. Ein Uebermaß von Sicherungsmaßregeln und vorzüglich von Unterpfändern raubt allen Schutz, welchen das Gesetz dem Eigenthum des Einzelnen verleiht. Kurz, der Gang der ordnungsmäßigen Gerechtigkeit wurde unterbrochen gegen den Willen und das Streben der Regierung, und der Verkehr der Bürger erschlafft von Tag zu Tag mehr. Der verehrten Nationalversammlung bleibt es vorbehalten, den Bedürfnissen eines Jeden abzuhelfen, die Bedrängnisse der Unrechtleidenden zu heben, die vernachlässigte Gerichtsordnung wiederherzustellen, und die Gerechtigkeit zurückzuführen, welche die Seele jeder ordnungsmäßigen Gemeinschaft ist.

Nauplia, den 4 (16) August 1832.

Der Justizminister: Ch. Klonaris.

27. Erlaß der vierten Nationalversammlung der Hellenen an die Regierungskommission, den Inhalt der zuvorstehenden offiziellen Note betreffend. Nauplia, den 5 (17) August 1832. *)

Die Bevollmächtigten des Volkes erhielten zur Ansicht die Mittheilung der HH. Residenten der hohen verbündeten Mächte vom 29 Julius (10 August) 1832, und bemerkten mit Betrübniß, daß die Einberufung der Versammlung und ihre Ab-

*) Aus der griechischen National-Zeitung vom 17 August.

sichten auf eine Art gedeutet wurden, wie sie es durchaus nicht wünschten; sie beeilen sich daher, den wahren Hergang der Dinge darzustellen, wobei sie nicht zweifeln, daß dann die Sache nach Verdienst werde gewürdigt werden. Es hing durchaus nicht von der Regierung ab, den Zusammentritt der Versammlung, welche das Gesetz selbst schon zusammenberufen hatte, zu hindern oder aufzuschieben. Der 13te Art. des zweiten Beschlusses der vierten Versammlung in Argos, *) welcher nach dem Ableben des Präsidenten von Hellas die Regierungskommission, ihr Entstehen gab, verlangte mit Nothwendigkeit auch den Zusammentritt der Versammlung; indem jenes Gesetz auf der einen Seite die Regierung bildete, rief es auf der andern Seite auch die Versammlung ein, so daß das Daseyn jener durchaus mit der Berufung dieser verbunden war. Wie groß auch immer der Konflikt der Leidenschaften war, so ist gewiß, daß die gegenwärtige Versammlung ihn nicht herbeiführte, wie denn gleichermaßen gewiß ist, daß die letztere sich auf das Eifrigste bemühte, jene Leidenschaften zu beschwichtigen.

Was die zuletzt eingetretenen Mißhelligkeiten betrifft, so fragen wir: Welches Verhältniß besteht zwischen den Folgen der persönlichen Gesinnungen oder der persönlichen Vortheile, und den Verhandlungen der Versammlung, welche zum Hauptgegenstande die Gesetzgebung haben, die das Glück nicht nur der in diesem Augenblicke im Widerstreite liegenden Parteien, sondern auch der folgenden Geschlechter sichern soll? Es ist gewiß, daß die Wahlen nach dem wahren und ungeheuchelten Willen des Volkes geschahen, und daß in keiner Provinz die Regierung oder eine andere Behörde sie erzwang, oder überhaupt einen störenden Einfluß darauf übte. Die sämmtlichen Provinzen wurden aufgefordert, ihre Abgeordneten zu schicken, und es wurde ihnen dazu alle erforderliche Zeit gegeben. Wenn aber auch jetzt erst die Bevollmächtigten der sechs oder sieben Di-

*) Siehe XVI. Band, Seite 250.

strikte kommen, welche schwiegen oder theilweise gegen die früher gesandten protestirten, so wird die Versammlung mit Unparteilichkeit diejenigen, welche über die gesetzliche Vollmacht sich ausweisen können, aufnehmen. Die Abwesenheit weniger Abgeordneten konnte unbezweifelt die Legitimität der gegenwärtigen nicht schmälern, um so weniger als die Zahl der anwesenden das vom Gesetze vorgeschriebene Minimum weit übersteigt. Die Versammlung ging von Anfang an den Pfad der allgemeinen Friedensstiftung, und will ihn auch fortan gehen; zum Beweise dient der Amnestiebeschluß und das unablässige Bemühen der Bevollmächtigten, ihren großen Zweck zu erreichen. Wenn die Versammlung aussprach, sie erstrebe eine Begründung der Konstitution, so gedachte sie nicht, dieselbe definitiv festzustellen ohne die Mitwirkung und den Beitritt unsers Königs und der ihn repräsentirenden Regentschaft nach ihrer Ankunft in Hellas; sie hielt nur und hält es noch für ihre Pflicht, dieses große Werk, welches so nothwendig ist, für das Glück der Herrscher und der Unterthanen, vorzubereiten.

Die Vertheilung der Nationalländereien ist keine Veräußerung, noch dachte die Versammlung je daran, eine solche zu veranstalten. Indem sie den ersten Beschluß der Versammlung zu Trözene und die übrigen zeitherigen Nationalbeschlüsse vor Augen hatte, offenbarte sie nur die Absicht, die Basis zu legen, auf welcher die künftige ständige Herrschaft die Vertheilung der Nationalländereien unter die eingebornen Hellenen in Ausführung bringen wird, ein Werk, das den ersten Wunsch des Volks, ja ein Recht bildet, welches das Volk jederzeit sich selbst vorbehielt. Es ist vielleicht überflüssig zu bemerken, daß unter den vorliegenden Umständen die Vertheilung der Ländereien dem Volke nicht zum Schaden gereichen kann, daß es vielmehr eine Maßregel ist, welche mit dem Glücke der Bürger und des Staates zusammentrifft, und zur schnellern Tilgung der Staatsschulden, so wie zur Aufrechthaltung des öffentlichen Kredits wesentlich beiträgt.

Den Senat hob das Gesetz selbst auf. Der zweite Beschluß der vierten Versammlung in Argos, welcher den Senat bestellte, ist eine einfache Ergänzung der Verhandlung des Raths vom 18 Januar 1828, eine Verhandlung, welche er ausdrücklich in seinem zweiten Artikel bestätigte. Dieser Ergänzungsbeschluß besagt, daß Alles, was er selbst nicht modifizirt, durch jene Verhandlung des Rathes regulirt werde. Und da er über die Dauer des Senates nichts erwähnt, die obgedachte Verhandlung des Rathes aber den Senat nicht weiter verlängert als bis zum Zusammentritte der Nationalversammlung, so ist offenbar, daß kraft des Gesetzes der Senat aufgehoben war vom 14ten des vorigen Monats, d. h. von dem Tage an, an welchem die Arbeiten der Versammlung begannen. Der Präsident hatte überdieß, als er am 11 Julius 1829 die Versammlung in Argos eröffnete,*) in seiner Rede ausdrücklich verkündigt, daß alle Behörden, welche jene Versammlung beschließen würde, nur bis zur Einberufung der gegenwärtigen Versammlung dauern sollten. Die Versammlung hat zunächst die Absicht, an die Stelle dieses Raths eine Korporation zu setzen, welche wahrhaft im Stande ist, für das öffentliche Beste und die allgemeine Vereinigung der Gemüther zu sorgen. Ist es nöthig, noch hinzuzusetzen, daß auch die allgemeine Meinung hierüber sich schon hinlänglich ausgesprochen und unwiderruflich die ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes bekräftigt hat? —

Wie kann über das Recht der Versammlung, als einer konstituirenden Gewalt, nur der geringste Zweifel herrschen? Das allgemeine Recht und Alles, was in Griechenland vorgefallen, bekräftigen es in seiner ganzen Ausdehnung. Der Präsident selbst erkannte stets die souveräne Macht der Versammlung an. Zwar wird allerdings nach der Anerkennung des Königs diese Macht modificirt in allem dem, was auf die Grundgesetze

*) Siehe Bd. XV. S. 355.

Bezug hat, zu deren Gültigkeit, wie vorher erwähnt worden, erforderlich ist, daß nach der Ankunft des Königs in Hellas die königliche Einwilligung ertheilt werde. Aber es ist auch ein Recht, wie eine Pflicht der Versammlung, für den einstweiligen Zustand der Sachen bis zur Ankunft des Königs oder seiner Stellvertreter zu sorgen. Der Senat hatte nie eine konstituirende Gewalt. Wenn sein Name ihm die berathende Macht zu ertheilen scheint, so gibt ihm doch der zweite Beschluß der vierten Versammlung in Argos jene Befugniß in keinem andern Sinne, als dem der Mitberathung, und die Regierung konnte nach Belieben seine Stimme annehmen oder verwerfen. Die Obliegenheiten, welche das Gesetz ihm vorgezeichnet, geben deutlich kund, daß er ein reiner Staatsrath war. Wenn ein beklagenswerther Zusammenfluß von Umständen es einen Augenblick nothwendig machte, daß er gegen Ordnung und Gesetz die Geschäfte übernahm, welche ihm nicht angehören, so ist jene Nothwendigkeit jetzt vorüber, und die vereinigte Nationalversammlung nahm wiederum Besitz von der ihr zustehenden konstituirenden Gewalt.

Die bevollmächtigten Deputirten fühlen tief, was sie den Entschlüssen der hohen verbündeten Mächte und den Berathungen ihrer Residenten schuldig sind. Ihre Verhandlungen werden zeigen, wie sehr sie jene ehren, und wie sehr sie diese achten. Aber nicht weniger fühlen sie auch die hohen Pflichten der Vertretung, mit welcher sie von dem Volke beauftragt worden, und sie wagten nicht, sich zur Verantwortung zu stellen, wenn sie dieselben nicht erfüllt hätten.

Nauplia, den 5 (17) August 1832.

Der Präsident: P. Notaras.

Die Sekretäre: Polyzoides. Christides.

28. Schreiben des Präsidenten der griechischen Nationalversammlung an Hrn. Stratford-Canning, außerordentlichen Gesandten Sr. großbritannischen Majestät bei der hohen Pforte ꝛc. Nauplia, den 6 (18) August 1832. *)

Ew. Excellenz haben durch Ihre edeln Bemühungen endlich das große Werk besiegelt, das die hohen Verbündeten im Einklange mit den Wünschen der gesitteten Welt für ein unverdient leidendes Volk übernommen haben.

Hellas, wieder eingeführt in die Reihe der freien Völker, wird nie vergessen, daß es den größten Theil seiner politischen Existenz den menschenfreundlichen Rathschlägen der hohen Throne verdankt, und die unparteiische Geschichte wird ohne Zweifel unter der Zahl der großen Wohlthäter und feurigen Verfechter der Freiheit Griechenlands auch den Namen Ew. Excellenz verewigen.

Die Nationalversammlung, deren Pflicht es ist, die Gesinnung des griechischen Volkes getreulich auszusprechen, hat Unterzeichneten beauftragt, Ew. Excellenz den gerechten und innigen Dank des Volkes für das, was dieselben Großes für Griechenland gethan, darzubringen, mit der Bitte, daß dieselben vor den Thronen der hohen Verbündeten ein getreuer Dolmetscher seiner ewigen Dankbarkeit seyn wollen.

Diesen Auftrag habe ich mit fünf andern Bevollmächtigten, meinen Mitbrüdern, übernommen, und habe die Ehre, mich Ew. Excellenz persönlich vorzustellen.

Genehmigen Ew. Excellenz die Versicherung der ausgezeichneten Hochachtung, mit der ich die Ehre habe ꝛc.

Nauplia, den 6 (18) August 1832.

P. Notaras, Präsident.

A. Polyzoides, Sekretär.

---

*) Aus dem Moniteur Grec.

29. Schreiben des Staatssekretärs des Auswärtigen und der Handelsmarine an Ihre Excellenzen die Admirale der verbündeten Höfe. Nauplia, den 8 (20) August 1832. *)

Es gereicht mir zum größten Vergnügen, Ew. Excellenz die Wegnahme der Belu Gorgone an der Küste von Maina melden zu können, von welcher in Ihrer Mittheilung vom 5 August an die Regierungskommission die Rede war. Die Regierung sandte schon ein Schiff aus, um dieselbe sicher hier einzubringen; der Kapitän derselben und zwei von den darauf befindlichen Seeräubern wurden den Händen der Gerechtigkeit überliefert. Eine andere Belu, die mit gleich sträflichen Absichten erst neulich im Aegäischen Meere erschien, wurde von ihrem eigenen Kapitän hieher gebracht. Dieser hatte, um die Reinheit seiner Gesinnungen außer Zweifel zu setzen, unterstützt durch eine kleine Zahl von seiner Mannschaft, den Augenblick benutzt, wo der größte Theil derselben bei Naxos an den Bord einer Goelette aus Kephalenia gegangen war, deren Schicksal noch unbekannt ist, und die Belu mit eigener und der ihm treuen Genossen Lebensgefahr entführt. In Folge dieser beiden Glücksfälle erscheint das griechische Meer gegenwärtig gänzlich von Frevlern gesäubert.

Die Regierung ist auch in Mitte ihrer Geldverlegenheiten bemüht, das Wiedererscheinen solcher frevelhaften Unternehmungen im Meere nach Kräften zu verhüten.

Genehmigen die Herren Admirale die Versicherung ꝛc.

Nauplia, den 8 (20) August 1832.

(Unterz.) S. Trikupis.

*) Aus der nämlichen Quelle.

30. Schreiben mehrerer Mitglieder des Kongresses an die fortgesetzte vierte Nationalversammlung der Hellenen, worin sie die Gründe ihres Ausbleibens bei den Sitzungen, zugleich aber auch die Wege angehen, auf welchen der Kongreß noch zur Vereinigung der Parteien und zu einem ehrenvollen Ende seiner Thätigkeit kommen könne. Nauplia, den 10 (22) August 1832. *)

Viele der Unterzeichneten enthalten sich seit einigen Tagen des Besuchs der Sitzungen der Versammlung, und es entgeht ihnen nicht, daß dieser Schritt von vielen ihrer Mitbrüder falsch ausgelegt wird; sie sind schuldig sich zu erklären und thun es gern. Bevor die Versammlung ihre ordentlichen Sitzungen begann, versammelten wir Bevollmächtigten uns außerordentlicher Weise am 9 Julius in Nauplia und beschlossen, vor allem Andern für die Art und Weise der allgemeinen Pacifikation zu sorgen; diesen unsern Entschluß theilten wir schriftlich auch der Regierungskommission mit, damit diese ihn den Herren Residenten der drei verbündeten Höfe mittheile.

In derselben Schrift versprachen wir, daß die Bevollmächtigten in ihrer Proklamation unwidersprechliche Beweise ihres aufrichtigen Strebens geben wollten, jede Spur der Spaltung oder Anfeindung auszulöschen, und sich treu in ihren Pflichten gegen ihre Kommittenten, dankbar gegen die Mächte, die Wohlthäterinnen des griechischen Volkes, und würdig des Wohlwollens des Regenten zu zeigen. Was sich in der Debatte über die Proklamation zutrug, gab Unterzeichneten Veranlassung, zu unserer Betrübniß zu bemerken, daß man sich von dem Versprochenen entferne.

Die Aufhebung des die gehörige Mitwirkung des Königs zur Feststellung unsrer Grundgesetze begreifenden Ausdrucks brachte

*) Aus der Athene vom 28 August.

brachte uns zur Vermuthung, daß es im Plane wäre, der Monarchie eines ihrer unentreißbaren Rechte zu verweigern. Der beigefügte Paragraph über die Vertheilung der Nationalgüter, obschon er theilweise nach kurzer Debatte modifizirt wurde, enthüllte eine nicht nur mit den in dem vorletzten Protokolle erklärten Rathschlägen der hohen verbündeten Höfe, sondern, auch mit den wahren Interessen des Volkes durchaus unvereinbare Gesinnung. Dennoch gaben wir, das große Werk vor Augen, die Hoffnung der Pazifikation nicht auf, womit sich vor allen andern Handlungen die Versammlung beschäftigen mußte.

Das Amnestiedekret war der natürliche Vorläufer dieses Werkes. Es kam zu Stande; aber wie konnte es auch zur Ausführung gebracht werden? Es wurden von allen Abtheilungen Kommissarien verlangt, um mit der Regierung zur Erreichung dieses heilsamen Gegenstandes zu berathen und zu wirkei; es wurden die ersten Grundlagen gelegt, um wieder in den Abtheilungen darüber zu debattiren; es wurde anerkannt, daß, um zum Ziele zu kommen, die Versammlung an bestimmten Tagen sich nicht mit andern größern Verhandlungen beschäftigen dürfe, bis die Unterhandlungen über die Pacifikation zu einem Ziele geführt seyen; nur das Dekret über den König und die dahin gehörigen Urkunden wurden dabei ausgenommen. Aber auf einmal kam an dem Tage, wo das genannte Dekret besprochen werden sollte (was durch einen Bericht des Präsidenten der Versammlung auch den Vertretern der fremden Höfe mitgetheilt worden war), der Antrag über die Gerusia in Anregung, und an demselben Tage wurde kurz debattirt, und das dritte Dekret geschrieben.

Diese Handlung mußte, wie sie auch betrachtet werden mag, unvermeidlich durch die Art und Weise, wie sie geschah, nicht nur das Mißtrauen der uneinigen Theile auf den höchsten Gipfel bringen, sondern auch alle Bestrebungen für Pacifikation vereiteln; was aber das Schlimmste von Allem ist, sie gab den Herren Residenten der verbündeten Mächte Veranlas-

sung, die Absichten der Versammlung, über die sie vielleicht keine geringen Zweifel aus der Proklamation selbst gefaßt hatten, in Argwohn zu ziehen und durch ihr Schreiben vom 29 Julius (10 August) zu protestiren.

Die Erwiederung des Präsidenten der Versammlung an die Regierungskommission vom 10 (22) August, den Inhalt der genannten Note betreffend, wird, statt den Verdacht der Herren Residenten zu beseitigen, ihn in seiner ganzen Ausdehnung bestätigen, und die Versammlung in Bezug auf die Verbündeten in eine unangenehme Stellung versetzen. Wiewohl die Versammlung in jener Erwiederung die Mitwirkung des Königs zur Verfassung angenommen hat, beschränkt sich dieselbe doch auf die definitive Thätigkeit desselben; und in einer der vorletzten Stellen, wo sie den Antheil der Mitwirkung in Bezug auf die Gesetzgebung wieder erklärt, spricht sie nur von Bestätigung der Grundgesetze. In Betreff der Vertheilung der Nationalgüter eignet sie sich offenbar das Recht der Entscheidung an, und läßt der königlichen Regierung nur die Ausführung. Ueber die provisorische Regierung drückt sie sich nicht bestimmt aus.

Wir fragen: welchen Eindruck wird auf die Herren Residenten die Stelle über die Mitwirkung des Königs, so wie die über die Vertheilung der Ländereien machen, da das Eine offenbar ihren Weisungen, das Andere den im Allgemeinen angenommenen Prinzipien jeder monarchischen Regierung widerstreitet? Wie können sie stillschweigend die schwerste Verantwortung auf sich nehmen, sowohl vor ihren eigenen Höfen, als vor dem Könige von Hellas? Folglich werden sie nicht nur protestiren, sondern auch durch jedes Mittel die Maßregeln der Versammlung zurückweisen. Was wird aber daraus hervorgehen, besonders bei der gegenwärtigen Lage unsrer innern Angelegenheiten? Eine keinen Vergleich zulassende Spaltung der Nation, neue bürgerliche Unruhen, und schrecklicher als die erstern, endlich Auflösung der Versammlung! Was kann die Heilung her-

beiführen oder wenigstens den Uebeln zuvorkommen, und die Versammlung erhalten? Wünschenswerth wäre es vor Allem, daß die Versammlung für einige Tage ihre Arbeiten aussetzte, und sich mit der Vereinigung des Getrennten beschäftigte.

Welche Maßregel, sey es in Bezug auf die Regierung oder auf die Gerusia, man auch annimmt, ohne die Uebereinstimmung des Volkes, scheint es den Unterzeichneten schwer sie zu realisiren, und noch schwerer und unwahrscheinlicher, daß sie Früchte bringe; aber wenn im Gegentheile die Versammlung beharrt, in ihren Verhandlungen weiter zu gehen, so drücken wir unsre Meinung über das, was zu thun seyn möchte, in Folgendem aus:

1) Die Versammlung erkläre sich positiv über das Recht der Mitwirkung des Königs zur Gesetzgebung im Allgemeinen und namentlich zur Verfassung.

2) Sie wolle nicht definitiv über die Vertheilung der Ländereien entscheiden, und nur die Ausführung dem Könige übertragen, sondern sie erkenne das Recht seiner Mitwirkung auch in Bezug auf die über diesen Gegenstand zu fassenden Beschlüsse.

3) Sie bestätige durch einen Beschluß die bestehende Regierung bis zur Ankunft der Regentschaft. Weil die Zahl der Glieder nach dem Ableben eines derselben gerade bleibt, sollen einige Glieder der Regierung Staatsdienste außerhalb der Hauptstadt nehmen, und dort zur Pacifikation mitwirken, so daß die Zahl der in der Hauptstadt Bleibenden immer ungerade ist.

4) Sie bilde die Gerusia nach dem zweiten Beschlusse der Versammlung in Argos, mit der von den Umständen gebotenen und zum Zwecke der Pacifikation beitragenden Vorauswegnahme der sie vorher bildenden Personen, oder mit Vermehrung der Anzahl ihrer Glieder, so daß alle verschiedengesinnten Theile repräsentirt werden. Dabei bestimme sie ihre Dauer bis zur Ankunft der Regentschaft.

5) Sie trage speziellen Kommissionen die Entwerfung der Verfassung, eines Gesetzes über Vertheilung der Staatsgüter, und anderer nothwendigen Grundgesetze auf.

6) Sie unterbreche durch einen Beschluß ihre Arbeiten bis zur Ankunft der Regentschaft. Auf diesem Wege kann die Versammlung ihrer Auflösung vorbeugen, die großen Interessen der Nation sichern, mit ihren Versprechungen übereinstimmend handeln, und zu dem großen Ziele der allgemeinen Pacifikation gelangen.

Nauplia, am 10 August 1832.

(Unterschriften der Bevollmächtigten.) Sp. Trikupis. A. Lontos. A. Maurokordatos. K. Zographos. Ch. Klonaris. Ch. Papapolitis. K. Chalkiotis. Stam. Staikos. N. Kalogeropulos. Kaneletios. B. Buturis. T. Manginas. And. Miaulis. E. Zenos. B. Ghikas. G. Tromaras.

31. Bericht über die dreizehnte Sitzung der Nationalversammlung, unter dem Vorsitze von K. P. Notaras, gehalten am 10 (22) August. *)

In der heutigen Sitzung wurde nach Ablesung der Verhandlungen vom vorigen Tage ein Brief vom Wessier Emin Pascha, dem Sohne des Großwessiers bei der ottomanischen Pforte, an den Präsidenten der gegenwärtigen Versammlung vorgelesen, womit er das Schreiben seines Vaters begleitet und den Präsidenten ersucht, dieses an die Regierungskommission von Griechenland gelangen zu lassen, und zur schnellen Absendung des Antwortschreibens an seinen Vater mitzuwirken. Es wurde angenommen, daß dieses Dokument der Regierung solle überreicht und von ihr die Mittheilung des In-

*) Aus der Athene vom 28 August.

halts an die Versammlung durch den Staatssekretär des Auswärtigen solle verlangt werden.

Viel wurde debattirt über die bei der Versammlung nicht erschienenen Bevollmächtigten, und über die Nothwendigkeit einer Reform der Regierungskommission. Es wurde aufmerksam gemacht auf die dringende Nothwendigkeit, daß die Versammlung sich ohne Verzug mit der innern Verwaltung bis zur Ankunft der neuen Regierung beschäftige. Dabei wurde vorgeschlagen, daß zur Zeit das bestehende System beizubehalten, aber das Personal der Regierung zu reformiren sey.

Dagegen ward bemerkt, da aus dem bestehenden Systeme zumeist so viel Mißfälliges und so vielfaches Ungemach für die Nation hervorgegangen sey, und da überhaupt die bisherigen Regierungen, so oft sie sich von den konstitutionellen Grundsätzen entfernten, auf verderbliche Abwege gerathen, und der so oft ausgesprochene Wille des hellenischen Volks sey, konstitutionell regiert zu werden, so sollte die Verfassung von Trözen in Wirksamkeit gesetzt werden bis zur Ankunft der Regentschaft, wo dann die durch die gebührende Mitwirkung der neuen Regierung zu Stande gekommene definitive monarchische Verfassung an deren Stelle treten würde. Jedoch sollte das genannte System von Trözen allmählich und in der Art modifizirt werden, daß auf den Beschluß der Versammlung von Trözen Nr. 16 über die Pflichten der Viceregierungskommission Rücksicht genommen werde. Diesem vorigen Vorschlage entgegen wurde begehrt, daß man bei demselben Regierungssysteme beharren solle,

a) weil im Falle, daß das System von Trözen in Wirksamkeit träte, Verzögerung in der Wahl für die Zusammensetzung des Senats erfolgen würde;

b) weil der Zeitpunkt der Ankunft der königlichen Regierungskommission herannahe;

c) weil die an den Staatssekretär gerichtete Note der Herren Residenten vom 29 Julius (10 August) die Beibehaltung des nämlichen Systems verlange.

Darauf wurde erwidert, der Senat könnte gleich jetzt bis zur Wahl der Senatoren durch eine Senatskommission ersetzt und die Glieder derselben von der Versammlung aus ihrer Mitte genommen werden; übrigens würde jedes System, das aufgenommen oder eingerichtet würde, provisorisch seyn bis zu der, wie von vielen Seiten versichert werde, nahen Ankunft der Regentschaft, wo bei bestehender Versammlung die definitive monarchische Verfassung an dessen Stelle gesetzt werden wird; was die Beibehaltung des nämlichen Systems gemäß der Note der HH. Residenten betreffe, so hätte die Versammlung rechtzeitig die genügende Erwiderung gegeben, nach welcher jede weitere Diskussion überflüssig sey.

Es ward aber hinzugefügt, daß die HH. Residenten, die Ruhe des Landes vor Allem berücksichtigend, das die Erhaltung derselben befördernde System als das geeignetste betrachteten, zumal da es provisorisch wäre bis zur Ankunft der Regentschaft. Außerdem wurde noch durch viele Reden dargethan, daß kein System Bestand gewinnen werde, außer dasjenige, zu welchem der Wille des Volkes sich neige. Nach hinreichender Debatte ward in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Willen und der Erwartung der Nation angenommen, daß das System von Trözen in Wirksamkeit gesetzt werde, bis zur Ankunft der Regentschaft, wo durch die ihr zustehende Mitwirkung nothwendiger Weise die definitive monarchische Verfassung zu Stande kommen werde.

Bis zur Erwählung und Zusammenkunft der in den Senat Aufzunehmenden, welche die Eparchien nach dem Wahlgesetze erwählen, solle eine Senatskommission funktioniren, deren Mitglieder in der nächsten Sitzung aus dem Schoße der Versammlung und auch außerhalb desselben werden genommen werden. Diesen Beschluß begleiteten freudige Beifallsbezeugungen des umstehenden Volkes unter dem Rufe: „Es lebe die Verfassung! Es lebe der König von Hellas!“

Hierauf ward vorgeschlagen, die Versammlung sollte erwägen, auf welche Art das System von Trözen dem einzusetzenden Senate oder der Senatskommission und der exekutiven Gewalt bis zur Ankunft der Regentschaft anzupassen sey, und es wurde beschlossen: der Beschluß der Versammlung von Trözen, Nr. 16, betreffend die Vicegierungskommission, solle modifizirt und dem Obigen angepaßt werden. In Vorschlag wurde gebracht, da nach dem Ableben des ehrenwerthen Demetrius Ypsilantis die Zahl der Glieder der Regierungskommission eine gerade sey, so würde es am zweckmäßigsten seyn, daß Ein Glied aus ihnen dazugenommen und so die Zahl fünf hergestellt werde.

Inzwischen wurde verlangt, daß man ein eingelaufenes Dokument vorlese, und nun wurde eine Eingabe einiger Bevollmächtigten vorgelesen (worin diese der Versammlung die Gründe ihrer Abwesenheit von der Sitzung angeben), die Untersuchung derselben aber auf eine andere Sitzung verschoben. Dagegen kam in Antrag, da es aus vielen und starken Gründen zuträglich sey, daß die Versammlung die exekutive Gewalt bis zur Ankunft der Regentschaft einem Einzigen anvertraue, sollte dieser aus der Abtheilung des ägäischen Meeres gewählt werden.

Da über das Wievtel der Glieder der Regierungskommission Meinungsverschiedenheit herrschte, und die Einen begehrten, daß sie aus fünf, die Andern, daß sie aus sieben Gliedern bestehen solle, wurde vorgeschlagen, durch Aufhebung der Hände die Stimmenmehrheit kennen zu lernen. Allein da mehr als 10 Bevollmächtigte heimliche Abstimmung verlangten, so ging diese durch, und es ergaben sich für die Zahl sieben, 94 weiße und 29 schwarze Kugeln.

Nun ward die Frage aufgeworfen, wie viele und welche von den jetzigen Gliedern in der Regierungskommission bleiben sollen, und vorgeschlagen, daß nur Ein Mitglied, Hr. Metaxas, herausgenommen und daß an seine und des Abgeschiedenen Stelle zwei Andere eintreten sollten. Sodann ward be-

ſchloſſen, daß mittelſt verſchloſſener Zettel die Namen der Mitglieder nach der für die Wahlſtimmgebung beſtehenden Form in Vorſchlag gebracht, und zwar der eine aus der Abtheilung des Peloponneſes, der andere aus der Abtheilung des ägäiſchen Meeres angenommen werde.

Weil zur Abſtimmung die Zahl von 114 anweſenden Bevollmächtigten erfordert wird, wurde Zählung verlangt, und es fand ſich, daß 123 anweſend waren.

Bei der Abſtimmung erhielten relative Stimmenmehrheit von den Peloponneſiern die Herren Benizelos Ruphos und A. Mauromichalis, von den Aegäern die Herren Joh. Markys Milaitis und N. Bataſis.

Sofort kam der Name des Herrn A. Mauromichalis zur geheimen Abſtimmung und erhielt 76 Stimmen für und 46 gegen.

Auf gleiche Weiſe wurde auch über den Namen des Hrn. Benizelos Ruphos abgeſtimmt, und er erhielt 54 Stimmen für und 68 gegen.

Da Hr. A. Mauromichalis bei der Abſtimmung für den Peloponnes die Mehrheit erhielt, wurde er als würdig anerkannt.

Der Name des Hrn. Joh. Markys Milaitis erhielt 87 weiße und 36 ſchwarze Kugeln.

Für Herrn N. Botaſis ergaben ſich 47 weiße und 75 ſchwarze Kugeln.

Man beſchloß, daß über Erwählung der Mitglieder der Regierungskommiſſion, beſtehend aus den Herren Konduriotis, Zaimis, Kolettis, Plaputas, K. Bozzaris, Mauromichalis Beſchluß gefaßt werde.

Es wurde in Anregung gebracht, daß in den frühern Sitzungen der Beſchluß über Nichtigerklärung der ſogenannten fünften Verſammlung war aufgeſchoben worden, bis der Staatsſekretär des Innern ſeinen Bericht erſtattet hätte; allein da jenes zu dieſem in keiner Beziehung ſteht, ſo wurde beſchloſ-

sen, daß die Maßnahme der Nichtigerklärung vor sich gehe; und es wurden über die Ungesetzlichkeit der sogenannten fünften Versammlung folgende Gründe vorgebracht: Daß laut Beschluß der vierten Versammlung in Argos *) dieselben Bevollmächtigten zu einer Versammlung, die als Fortsetzung von jener zu betrachten sey, sollen einberufen werden; daß der Präsident von Griechenland in der Proklamation vom 1 August 1831 (Nro. 4115) die Versammlung berufen und den Eparchien das Recht die Bevollmächtigten zu bestätigen oder andere zu wählen gelassen habe; daß nach dem Ableben des Präsidenten die dreigliederige Regierungskommission von Griechenland durch die Proklamation Nro. 1 **) die nämliche Versammlung einberufen habe; daß die in Argos versammelten Bevollmächtigten der Nation in Folge der unter ihnen eingetretenen Spaltung und des beklagenswerthen Bruches im December 1831 die fortgesetzte vierte Versammlung nicht haben fortführen können, und der größte Theil der gesetzlich Bevollmächtigten sich gegen die damalige Herrschaft verwahrt habe, wie aus dem Anhange des 1sten und 2ten Blattes der Zeitung Athene bekannt; daß nach jenen kläglichen Vorgängen der größte Theil der gesetzlich Bevollmächtigten plötzlich von den Bewaffneten des Räubers der Herrschaft angefallen, sich habe genöthigt gesehen, von Argos auf Megaris sich zurückzuziehen; der übrige Theil aber, dessen Gesetzmäßigkeit theils bestritten, theils grundlos war, habe es gewagt, sich für eine Körperschaft gesetzlich Bevollmächtigter zu erklären und für hinreichend, um die Nationalversammlung fortzuführen; und sey sogleich nach Nauplia unter den Einfluß des Räubers der Gewalt herübergezogen, um daselbst die Arbeiten fortzusetzen; daß die siebengliederige Regierungskommission von Griechenland durch ihre Proklamation Nro. 87 die fortgesetzte vierte Versammlung nach dem

*) Siehe XVI. Band Seite 252.

**) Siehe XXVIII. Band Seite 53.

13ten Artikel des zweiten Beschlusses der vierten Versammlung in Argos, *) übereinstimmend mit dem letzten Paragraphen des 2ten Artikels des 337sten Beschlusses der Gerusia einberufen habe; daß die Vertreibung der gesetzlich Bevollmächtigten mit den Waffen von dem für die Versammlung bestimmten Orte in Argos, die von einigen Eparchien eingeschickten Vorstellungen gegen die ungesetzlich Bevollmächtigten der sogenannten fünften Versammlung, und diese Wahlen neuer Bevollmächtigten für die bestehende vierte Versammlung die sogenannte fünfte Versammlung thatsächlich aufheben und ihre Handlungen entkräften; daß folglich allen diesen Auseinandersetzungen zufolge die Existenz und die Handlungen dieser sogenannten fünften Versammlung gesetzwidrig seyen, und weil sie einmal bekannt gemacht worden, diejenigen irre führen könnten, welche die Wahrheit nicht kennen.

Obige Sitzung endete um 5 Uhr Nachmittag am 10 (22) August, welcher Tag in den griechischen Jahrbüchern immer ein schaudererregender seyn wird. Von der kleinen Besatzung, welche die Versammlung bewachte, war fast kein Mann mehr zu sehen. Die Bevollmächtigten, mit öffentlichen Arbeiten beschäftigt, ließen sich nicht einfallen, daß sie Nachstellungen zu befürchten hätten, weder von Seite der Besatzung, noch von einem andern bewaffneten Korps.

Allein plötzlich drangen von jenen Korps, die sich erst vor Kurzem an diese Versammlung gewendet und sie gebeten hatten, ihre Arbeiten fortzusetzen, die Truppen des Kandulis und Th. Kazanis in den Saal der Versammlung ein, legten frevelnde Hand an die Bevollmächtigten der Nation, ergriffen mehrere und schleppten sie nach Aria, wo sie Halt machten und einen Termin für Ausbezahlung ihres Soldes setzten.

Einen Theil der Gefangenen ließen sie frei, nachdem sie erklärt hatten, bis ihnen ihr Sold bezahlt würde, müßte der

*) Siehe Bd. XVI. S. 250.

Präsident der Versammlung, Hr. Panutzos Notaras, und folgende Mitglieder: Asimakis Photilas, Anagn. Delijannis, Nikolaos Botasis, Dimitrios Meletopulos, D. Kriesis, Sp. Spiliotopulos, J. Ch. Petru und Georgios Dariotis, ihre Gefangenen bleiben. Unser ganzes Gefühl empört sich bei der Erinnerung an die Schandthaten dieser Verruchten. Wem sie von den Bevollmächtigten und Bürgern begegneten, den zogen sie aus oder prügelten ihn; den Einen drohten sie, und Andere rissen sie nieder.

Zu bemerken ist, daß zu diesen Räubern sich auch Einige von der Besatzung der Versammlung selbst gesellt hatten; und hätten nicht die Kreter einen großen Theil Bevollmächtigte und Bürger beschützt, so wäre die Sache noch schrecklicher geworden. Alles dieses aber warf auf den Kommandanten der Besatzung der Versammlung selbst Verdacht, welcher vor Kurzem der Versammlung für jeden Fall alle Sicherheit zugesichert hatte.

Dieser Tag war ein Unglückstag für die griechische Nation: zum erstenmale ward die Heiligkeit der Volksvertretung angetastet; nie war ein solcher Gedanke in eines Hellenen Brust gekommen, obgleich die meisten Versammlungen in Mitte zahlreicher Bewaffneter und großer Antipathien statthatten. Dieser Verrath, scheint es, war allein den Urhebern dieser Frevelthat aufbehalten, wie sie auch allein unter den Christen den Bürgern von Nauplia das Wasser entzogen, indem sie das hereingeleitete abschnitten. Wie es scheint, war die Sache nicht bloß ein isolirtes Faktum; ein beispielloser Angriffsplan war ohne Zweifel zuvor entworfen worden.

Die Verschwörung, sagt man, geschah unter Geldzusicherungen von Seite einiger Gegner der Nationalversammlung. Uebergehend aber, was verschiedene umlaufende Gerüchte uns bieten, übergehend den Bericht dieser Räuber selbst, worin sie, an die Regierung sich wendend, sagen, daß sogar einige von den Mitgliedern der Regierung sie zu dieser Unthat getrieben hätten, können wir doch folgendes Zeugniß nicht ver-

schweigen, das ein glaubwürdiger Mann uns in Gegenwart Vieler gegeben hat. Er erzählte, vor zwei Tagen habe er in der Wohnung eines der Regierungsglieder, wo noch ein anderes Mitglied zugegen war, Kondulis und Kazanis erblickt; er habe gesehen, wie sie sich in ein besonderes Gemach einschlossen, und bei seinem Abgange seyen sie noch eingeschlossen gewesen.

Man versichert uns aber auch vielfältig, der lahme Nerutzos, die erwähnten Generale und etwa 15 Soldaten hätten allein um die Verschwörung gewußt, und diese hätten auch die übrigen Soldaten, sogar von der Besatzung selbst, herbeigezogen. Wie auch die Sache betrachtet werden mag, der folgende Umstand allein schon spricht einigen Mitgliedern der Regierung das Urtheil. Die Räuber forderten auf die Einflüsterung jener Regierungsmitglieder den Sold von der Regierung; sie gingen in die Wohnung des Hrn. Zaimis, und trafen zuerst Kosta Botzaris; dieser sprach zu ihnen als ein wahrer Hellene; sie waren aber mit seiner Rede nicht zufrieden, sondern gingen in das Gemach des Hrn. Zaimis, wo auch die beiden andern Mitglieder, so wie die Sekretäre der Armee und der Finanzen und andere Personen waren. Diese, anstatt die Räuber mit guter Art zu behandeln, reizten dieselben vielmehr auf, indem sie erklärten, sie würden das Geld bezahlt haben; allein da die Versammlung an jenem Tage sie abgesetzt habe, so würden sie nicht mehr zahlen; und sie sollten sich nur von den Bevollmächtigten bezahlen lassen ꝛc.

Solche Reden kamen aus dem Munde der Gewalthaber! Und was hatten die Bevollmächtigten in Händen? Daß diese Herren der Versammlung nachgestellt, ist allbekannt. Wir fragen aber die unparteiische öffentliche Meinung: Waren diese Herren jemals Freunde der Gesetzlichkeit? Ist es möglich, daß diese Menschen, wie sie vorgeben, für Befestigung des Thrones arbeiten? Werden sie nicht vielmehr bloß an sich selbst denken? Wenn auch unter den Bevollmächtigten in einigen Punkten Mißverständnisse vorkamen, waren nicht eben jene Men-

sehen die Hauptursache? Haben sie jemals Ruhe gehalten? Ist irgend ein Fall vorgekommen, wo sie nicht die Nation ihren Leidenschaften geopfert? Sind nicht sie es, die alle die täglichen Uebel des Volkes erzeugt? Sind nicht sie es, die dieselben pflegen und wahren zum Verderben des Vaterlandes? In der Folge werden wir von allem diesem deutlicher reden. Für jetzt begnügen wir uns, ihnen das göttliche Wort des Ezechiel zuzurufen: „Wenn der Mohr seine Haut wechseln wird und der Panther sein gesflecktes Fell, werdet auch ihr im Stande seyn Gutes zu thun, die ihr Böses gelernt habt.“

32. Erlaß, des Präsidenten der Administrativkommission, M. G. Konduriotti, an den Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten. Nauplia, den 11 (23) August 1832. *)

An den Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten.

Nachdem ich reiflich die gestrige Mittheilung der HH. Residenten erwogen, und einzeln zu antworten mich genöthigt sehe, indem ich der Meinung eines Theils meiner Kollegen, um die Majorität zu erlangen, nicht beistimmen kann, so be-

*) Aus dem Moniteur Grec vom 8 September im offiziellen Theile, welcher sagt: Die HH. Residenten der Allianz hatten noch am Abend des 10 (22) August an die Regierung geschrieben, und gefordert, man solle ihnen auf ihr Kollektivschreiben vom 29 Julius (10 August) eine Antwort geben, und zugleich den Gesichtspunkt anzeigen, unter welchem die Administrativkommission die von der Nationalversammlung in der Sitzung vom 10 (22) August gefaßten Beschlüsse betrachte. Da hierüber die Meinungen der Mitglieder der Regierung getheilt waren, so entschloß sich jedes der Mitglieder besonders zu antworten. Wir beeilen uns, hier die Antwort des Präsidenten M. G. Konduriotti mitzutheilen, als die einzige, die wir zu publiziren ermächtigt wurden.

alle ich mich, mein Herr, Ihnen bekannt zu machen, daß die Regierung ihrerseits auf die Erklärung der HH. Repräsentanten der verbündeten Mächte nicht antworten konnte, aus dem einzigen Grunde, weil ich der Meinung war, man müsse vorher einige Bemerkungen über die Antwort des Präsidenten der Nationalversammlung vom 5 (17) August, nicht nur in Betreff dessen, was die Mitwirkung des Königs betrifft, sondern auch in Bezug auf die Vertheilung der Nationalländereien, machen, und von der Nationalversammlung selbst eine Erklärung über diese beiden Punkte verlangen.

Was die von der Versammlung in ihrer gestrigen Sitzung ergriffene Entscheidung betrifft, so kann ich keine bestimmte Meinung darüber haben, da die Akten der Verhandlung der Regierung nicht mitgetheilt wurden. Meine Stellung der Versammlung gegenüber ist folgende: Da ich in meiner Eigenschaft als Mitglied der Regierungskommission die Zusammenberufung der Nationalversammlung unterzeichnete, die ich schon als Bürger für nützlich und wohlthätig hielt; so muß ich sie fortwährend als gesetzlich betrachten. Was die Mitwirkung des Königs betrifft, so habe ich so eben meine Meinung ausgedrückt, und wiederhole noch, daß ich sie für durchaus nothwendig und unumgänglich halte.

Nauplia, den 11 (23) August 1832.

Der Präsident der Administrativkommission:

G. Konduriotti.

33. Proklamation Th. Kolokotronis an die Aeltesten des Volks und die Militärchefs des Peloponneses. Tripolizza, den 13 (25) August 1832. *)

An die Aeltesten des Volks und die Militärchefs des Peloponneses.

Mitbürger! Die Stadt Tripolizza ist bereits von den

*) Aus der Athene.

Truppen der ungesetzlichen Regierung in Nauplia nach zweitägigem Kampfe und durch die Mitwirkung des Anführers der leichten Reiterei, Hadschi Christos, geräumt; es bleibt uns nichts übrig, als unser Ziel, die Zurückführung der allgemeinen Ruhe und Vereinigung der Nation, verfolgend, nach Argolis zu ziehen, um uns dort mit unsern Mitbrüdern, den Generalen des Festlandes von Hellas in Bezug auf diesen wesentlichen Gegenstand zu benehmen.

Diese unsere Mitbrüder, übereinstimmend mit denen im östlichen Hellas und in Paträ, theilen uns ihre für die Vereinigung genommene Maßregel mit; um diese schnell auszuführen, kommen jetzt aus Paträ die Anführer Tsavellas, Rankos und andere; wie auch die Anführer aus Elis, D. Zerbas und Chr. Ch. Petru, kommen werden; von dem wohlerprobten Patriotismus derselben hoffen wir unfehlbar die heilsamsten Früchte. Höret nicht auf die schlechten Eingebungen einiger Eigennützigen und Boshaften. Nach der Räumung von Tripolizza habt ihr, Peloponnesier, nichts mehr von den ungerechten Anfällen der Gewalt und Ungesetzlichkeit zu fürchten. Zweifelt nicht, daß euer Ungemach aufhören wird. Bald werdet ihr den allgemeinen Frieden und die Einheit der Nation zurückführen, worauf allein die Bestrebungen aller Patrioten gerichtet sind.

Die Regentschaft Sr. Majestät unseres Königs wird am Anfange Septembers eintreffen; aus Privatbriefen von Paträ ersehe ich, daß ein Kourier derselben von dort nach Nauplia mit Briefen an die HH. Residenten geht, deren Inhalt sich gewiß auf die Beschleunigung der Absendung der verbündeten Schiffe bezieht, um sie und die königlichen Truppen einzunehmen. Deßhalb ist es um so nöthiger, daß wir Alle auf das ernstlichste bedacht sind, unsere persönlichen Zwecke der wahren Ruhe des Vaterlandes zum Opfer zu bringen, damit uns nicht die Regentschaft in dem Meere der Leidenschaften, der Faktionen und der Anarchie finde. Wiewohl sich bereits die Generale

von vielen Provinzen des Peloponneses eingefunden haben, so werdet doch auch ihr von den übrigen Provinzen, so wie jeder einzelne Bürger, der begleitet von einigen Soldaten der Regimenter der Provinzen kommen kann, eingeladen, in Bälde dahin euch aufzumachen, wohin auch wir kommen, um mit unsern Mitbrüdern zu dem wirklichen Ziele des Vaterlandes beizutragen: der Vereinigung und der Beruhigung der Nation. Zeit zu zögern bleibt uns nicht.

Tripolizza, den 13 (25) August 1832.

Der Chef des Peloponneses,

Th. Kolokotronis.

34. Schreiben Th. Kolokotronis an den General Tschokris. Tripolizza, den 16 (28) August 1832. *)

Mein Sohn Tschokris!

Ich habe dein neuliches Schreiben erhalten und seinen Inhalt eingesehen. Eheliotis und Nezos schrieben mir, sobald sie in Achladokampos ankamen, und ich antwortete ihnen, sie sollten, sobald jener Uebelgesinnte vorbeizöge, sich in deine Gegend ziehen; ich hoffe, sie sind angekommen. Wir schrieben vorgestern den Kumparen, **) und wir erwarten ihre Weisungen über unsern Marsch; wir hoffen heute oder morgen ihre Antwort zu erhalten. Bis dahin werden auch Hadschi Christos, Rankos und Andere aus Paträ angekommen seyn, welche vorgestern von Kalabryta abgereist sind, und wir werden folgen, so wie sie uns schreiben werden. Ich habe eure Bedingungen mit Hadschi Christos und N. Zerbas gesehen; du sagst mir aber nicht, ob sie auch nach dem Willen der Andern sind; denn auch jene müßten die Lasten der Andern auf sich nehmen, wie du die unsrigen.

Uebrigens sagt der Brief nichts über die Versammlung, daß

*) Aus der Athene.

**) Anmerkung der Athene: Kumparen sollten die HH. A. Zaimis, Demetrius Plaputas und A. Metaxas seyn.

daß sie mit unangetasteter Wahl der Gerusia fortbestehen soll; doch wenn auch wir hinabgekommen sind, dann bringen wir es vollends ins Reine. Du hast einstweilen gut gethan. Wenn sie bei den Bedingungen bleiben, müssen sie den Grivas unmittelbar fortjagen. Ihr aber seyd auf seine Bewegungen aufmerksam, daß er nicht nach seiner Gewohnheit anfange den Ort zu plündern.

Empfange auch meine Erwiderung auf den Brief der Kapitanis, aber schicke sie mit meinem Schreiben an die Kumpare, damit sie dieselbe sehen. Wenn du es für gut hältst, gib sie ab; wo nicht, daß sie dir ihre Meinung sagen und Maßregeln für Besorgung von Lebensmitteln nehmen.

Ich verbleibe dir wie ein Vater,

Th. Kolokotronis.

Tripolizza, den 16 (28) August.

35. Bericht über die gewaltsame Ueberfallung der Nationalversammlung von bewaffneten Banden, Mißhandlung und Wegführung der Deputirten; vom 17 (29) August 1832. *)

Nach den vielfachen Schwierigkeiten, welche der Nationalversammlung entgegentraten, erst bei ihrer Vollzähligmachung und Konstituirung, dann im Fortschritte ihrer Arbeiten, geschah endlich eine verwegene Unternehmung gegen sie, welche einen ganz kriminellen Charakter an sich trägt.

Am 10 (22) l. M. um 5 Uhr Nachmittags, während die Versammlung in voller Ruhe zu Rathe saß, kamen einige Flüchtlinge aus den um Nauplia gelegenen Kasernen und von denjenigen Truppen, welche ihre Löhnung verlangten, bewaffnet zum Versammlungshause, und da Niemand Wache hielt, stürmten sie plötzlich hinein und begannen an die Bevollmächtigten Hand anzulegen. Nachdem sie, so viel sie konnten, von

*) Aus der griechischen Nationalzeitung vom obigen Datum.

denſelben ergriffen, entfernten ſie ſich, ihre Gefangenen mit ſich führend, unter denen ſich neun von den Vornehmſten befanden, für deren Auslöſung ſie beträchtliche Summen forderten.

Die Ergriffenen waren folgende Herren: Panutzos Notaras, Abgeordneter aus Korinth und Präſident der Verſammlung; Anagn. Deliyanis, Bevollmächtigter aus Karytene; A. Photilas, Bevollmächtigter aus Kalabryta; J. Ch. Petro, Bevollmächtigter aus Aſpropotamos; G. Dariotis, Bevollmächtigter von Kalamatas; S. Spiliotopulos, Bevollmächtigter aus Nauplia; N. Mpotaſis, Bevollmächtigter aus Syrnſa; D. Melitopulos, Bevollmächtigter aus Voſtiza; D. Kriezis, Bevollmächtigter aus Hydra.

Viele betrachteten dieß Wagniß als das Werk einer höhern Nachſtellung und politiſcher Intriguen; aber wir, die wir keine ſolche Verderbniß unter den Hellenen annehmen wollen, verſchieben unſer Urtheil hierüber, bis wir beſtimmtere Gewähr erfahren. Indem wir aber ſchaudern über den Verrath und uns betrüben über deſſen Folgen, geben wir den Befehlshabern, denen gegenwärtig die Wahrung der öffentlichen und Privatſicherheit obliegt, den Rath, mit der That und nicht bloß durch Worte zu zeigen, daß ſie die Eintracht wünſchen und ihr Leben für das allgemeine Wohl opfern.

Die jetzigen Tage ſind die letzten des proviſoriſchen Zuſtandes, und ihr gegenwärtiges Verhalten wird ihre vieljährigen Kämpfe beſiegeln. Wie bitter, wenn eine einzige That den im ſchönſten und heiligſten Kampfe errungenen Ruhm zu Grabe trägt!

36. Proklamation des Präſidenten der Nationalverſammlung, in Bezug auf deren Vertagung. Nauplia, den 20 Auguſt (1 September) 1832. *)

Griechen! Durch ihre Proklamation vom 20 Jul. **)

*) Aus dem griechiſchen Moniteur.

**) Siehe XXVIII. Band Seite 535.

hatte die Versammlung das gesammte Griechenland von den wichtigsten Gegenständen in Kenntniß gesetzt, denen sie ihre Arbeiten zu widmen gedachte. Ihre ersten Handlungen, die dem allgemeinen Wunsche und der Erwartung der griechischen Nation vollkommen entsprachen, rechtfertigten das erBtrauen, mit dem das Volk seine Bevollmächtigten beehrt hatte.

Verschiedene Ereignisse, die sich unmöglich vorhersehen ließen, setzten der Vollendung der Arbeiten des Kongresses unübersteigliche Hindernisse entgegen. In einem solchen Falle, und in Betracht, daß zur Abfassung der definitiven Konstitution, des Hauptgegenstandes der einmüthigen Wünsche des griechischen Volkes, die Gegenwart und Mitwirkung der königlichen Autorität unumgänglich nothwendig ist, hat die Versammlung ihre Arbeiten bis zur Ankunft der neuen Regierung in Griechenland vertagt, die, nach den letzten offiziellen Mittheilungen der Londoner Konferenz und Sr. Majestät des Königs von Bayern, nicht lange mehr ausbleiben kann.

So kehren also die bevollmächtigten Repräsentanten der Nation nach Hause zurück, doch nur für einige Zeit, und in der Absicht und Hoffnung, bald wieder zurückzukommen, um das große Werk, womit sie beauftragt sind, mit Berücksichtigung der kostbarsten Interessen der Nation zu beendigen.

Nauplia, den 20 August (1 September) 1832.

Der Präsident,

Panutzo Notaras.

Der Sekretär,

A. Polyzoides.

37. Proklamation von 63 Bevollmächtigten der Nationalversammlung an das Panhellenion (das gesammte Griechenland) gerichtet und von dem Präsidenten selbst unterzeichnet, in welcher sie von ihren Arbeiten Rechenschaft geben, theils um ihr Benehmen zu rechtfertigen, theils um der Nation diejenigen zu bezeichnen, welche sie als Urheber so vieler Uebel, und namentlich als die Anstifter der Auflösung der Nationalversammlung betrachten. Nauplia, den 22 August (3 September) 1832. *)

An das Panhellenion.

Die unterzeichneten bevollmächtigten Volksvertreter, die Größe der ihnen aufgelegten heiligen Pflichten ehrend, und nicht duldend, daß ungerechterweise der kleinste Tadel auf ihren Charakter als Deputirte geworfen werde, werden inmitten schwieriger Umstände und in dem Augenblicke des Aufschubs ihrer Arbeiten gezwungen, sich an ihre Kommittenten zu wenden, um ihnen ein treues Bild des seit Zusammenberufung der Nationalversammlung Geschehenen zu geben, und ihnen gegenüber und vor der ganzen civilisirten Welt theils ihr Betragen und ihre Handlungen zu rechtfertigen, theils die Quellen der Intriguen anzuzeigen, welche schon volle fünf Monate Griechenland heimsuchten, und durch die am 10ten (22sten) des I. Monats in dem heiligen Bezirke der Versammlung selbst gewagte schauderhafte Freveltat zum Gipfel der Frechheit gelangten. Die offene Darlegung der Wahrheit, welche man der lebendigen Gegenwart schuldig ist, muß eben so nothwendig auch den kommenden Geschlechtern überliefert werden.

Der 25ste März entschied auf dem korinthischen Isthmus das Schicksal der konstitutionellen Waffen, und der 29ste des

*) Aus der griechischen Nationalzeitung vom 3 (15) September, welche von dem Präsidenten der Nationalversammlung aufgefordert wurde, obige Proklamation zu veröffentlichen.

selben Monats öffnete ihnen die Thore von Nauplia. Den von dem Herrscher der Gewalt leer gelassenen Platz nahm nach einigen augenblicklichen Versuchen persönlicher Veränderungen eine Regierungskommission von sieben Gliedern ein, ein Gemisch fremdartiger und feindlicher Elemente, aber ein in Folge des Protokolls vom 7 März nothwendiges Gemisch.

Die ersten Schritte der neuen Regierung, oder vielmehr der einen konzentrirten Partei derselben, der Erbin des willkürlichen Capodistrianischen Systems, zeigten das Ziel deutlich, auf welches sie eigentlich losging: systematischer Widerstand gegen jede heilsame und die künftige Ruhe des Staates verbürgende Maßregel; Widerstand gegen die in allen Provinzen verhältnißmäßige Vertheilung der Heere; Widerstand gegen die nützlichste Verwendung der Staatseinkünfte; Widerstand gegen die zeitgemäße und den Umständen und dem Geiste der Epoche angepaßte Bestimmung der untergeordneten Behörden.

Alles dieses und sehr vieles Andere mit Vorsatz Geschehene mußte als Zunder eines verhehlten Bürgerkrieges dienen. Nur der Widerstand gegen die Zusammenberufung der Nationalversammlung drang nicht durch; stark war die allgemeine Stimme darüber ausgesprochen; ernste Rücksichten und unbesiegbare Bedürfnisse forderten sie; eine Versammlung trug den ganzen frühern Kampf als Losung; dafür wurden so viele Opfer gebracht, öffneten sich so viele Gräber! Die Zusammenberufung wurde förmlich angekündigt; zum einstweiligen Versammlungsorte der Bevollmächtigten Argos bestimmt.

Die Provinzen des Staats, durchaus frei und ungekränkt in ihren Wahlen gelassen, fingen an, Vertreter ihres Vertrauens und ihres Willens zu schicken; wenige, sehr wenige nur schickten keine, und noch wenigere protestirten gegen die vorausgeschickten, wobei sie nicht sowohl ihren eigenen Willen aussprachen, als der opponirenden Meinung ihrer vermögenden Führer folgen mußten. Das hellenische Gesetz betrachtet die Zusammenberufung der Versammlung als gesetzmäßig, so-

bald zwei Drittheile der ganzen Anzahl der Bevollmächtigten zusammengekommen sind, vorausgesetzt, daß der übrige Theil nicht gewaltsam davon ausgeschlossen wurde; über zwei Drittheile also der frei gewählten und ungehindert zusammengekommenen Bevollmächtigten mußten die gegenwärtige Nationalversammlung ganz gesetzmäßig machen.

Die erste vorläufige Sitzung in Argos, welche am 1 (13) Junius stattfand, regulirte dasjenige, was zur Untersuchung der Vollmachten gehört, und bestimmte die Kommission dafür; dann verging ein ganzer Monat, ohne daß eine andere Sitzung stattgefunden hätte. Ohne Zweifel konnte die Untersuchung der Vollmachten eher beendigt werden, aber die gegen die Versammlung Intriguirenden erregten Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten und verzögerten die Sache, so viel sie konnten. Keinen geringen Aufschub brachte auch die Frage über den Ort der Versammlung; endlich kamen die Bevollmächtigten überein, in Nauplia zusammenzutreten, einem Orte, der für Alle ohne Ausnahme die Bürgschaften zur Erreichung des Zieles der Vereinigung bot.

Als Vertreter hellenischer Völker zweifelten sie nicht, ihre Sitzungen auch nach Nauplia, einer hellenischen Stadt legen zu können; aber gegen alles Erwarten förmlich benachrichtigt, daß ihnen dieses von Seite der Hh. Residenten wegen der Gegenwart der Bundestheere verboten wäre (als ob nicht diese die Beschützung der Hellenen zum Zwecke hätten, und als ob nicht auch die hellenische Regierung selbst ihren Sitz in derselben Stadt und in der Mitte derselben hätte), bestimmten sie zur möglichsten Vermeidung alles Mißvergnügens die Vorstadt Pronia zum Versammlungsorte, welche kaum fünf Minuten von der Stadt Nauplia entfernt ist.

In Pronia also begannen am 14 (26) Julius die ordentlichen Sitzungen; vier Fünftel der Bevollmächtigten waren jetzt zugegen. In der Debatte über die Proclamation an das Panhellenion zeigte sich gleich der Geist der beharrlichen Mäßigung

einiger, und zwar in die Klasse der Staatsdiener gehöriger Mitglieder, die Arbeiten der Versammlung, oder vielmehr die Gesinnungen der Bevollmächtigten zu lenken. Der Entwurf der Proklamation war hochbedeutend und umfassend, denn er bezeichnete die wesentlichsten Verhandlungen der Versammlung zum Voraus; er war aber auch eben so verwickelt und unverständlich.

Er wurde der Versammlung vorgelegt. Aber sowohl die Art der Abfassung als die systematische und beharrliche Forderung, daß er unmodifizirt und in aller Kürze bestätigt werde, gab nothwendig Anlaß zu dem Verdachte, daß seine Urheber gleich von der ersten Eröffnung an Unregelmäßigkeiten in die Arbeiten der Versammlung bringen wollten. Die auf die Proklamation folgenden einleitenden Verhandlungen der Bevollmächtigten, wahrhafte Aussprüche ihres Herzens und reine Zeugnisse ihrer Gewissenhaftigkeit, zeigten ganz offen den Geist der Mäßigung und Billigkeit, der sie beseelte. Dahin gehörten besonders die Verkündigung der vollkommenen Amnestie des Vergangenen und die in derselben enthaltenen Maßregeln, geeignet jede Spur von Mißvergnügen zu verwischen, und die Friedensstiftung zum Ziele zu führen, wenn sie zur Handhabung derselben bestimmten in der That als treue und genaue Erfüller ihrer Pflichten erscheinen wollten.

Als Verleumder der Versammlung müssen daher die betrachtet werden, welche sagten, daß diese nicht für die Art und Weise der allgemeinen Friedensstiftung sorgen wollte. Was konnte sie Anderes dafür thun, als was sie that? Einem Körper, der durchaus nur bestimmt ist, zu untersuchen und im Allgemeinen zu beschließen, war es dem je erlaubt, auch in das Gebiet der Arbeiten, die der vollziehenden Gewalt angehören, mit Vernachlässigung seiner eigenen Pflichten einzugreifen? Und doch, um den Gegnern jeden Vorwand zum Verdachte zu nehmen, gestand die Versammlung zu, aus ihrer Mitte neun

Glieder zu bestimmen, um mit der Regierung zu dem vorliegenden Ziele mitzuwirken.

Aber wir fragen: was that seitdem die Regierung? Wenn sie und ihre Minister die Friedensstiftung aufrichtig wünschten, mußten nicht mit ihren Worten auch ihre Handlungen übereinstimmen? Das Amnestiedekret hätte auch sie vor Allem nach dem fünften Artikel des ersten Beschlusses veröffentlichen sollen; statt dessen aber ließ sie dasselbe in ihren Archiven unbeachtet liegen. Dessen ungeachtet zeigten die Bevollmächtigten fortwährend ihren lautern Willen, die innere Eintracht und Ruhe zurückzuführen, obgleich sie die vollziehende Gewalt auf keine Weise zur Beförderung dieses Wunsches geneigt fanden; nicht weniger zeigten sie auch nach außen durch ihre ersten Verhandlungen, wie sehr sie die hohen, heilsamen Beschlüsse der drei Verbündeten ehren, — Beschlüsse, welche den längst ausgesprochenen Wünschen des Volks, das sie treu vertreten, entsprechen; deßhalb beeilten sie sich, die Wahl des Königs Otto zu bestätigen, und Se. Maj. zu bitten, seine Ankunft in dem neuen Staate zu beschleunigen; zugleich die Gelegenheit benutzend, drückten sie durch besondere Briefe ihre tiefe Dankbarkeit gegen ihre Wohlthäter, so wie auch dem Könige von Bayern, dem erlauchten Vater des Königs von Griechenland, ihre innigen Danksagungen für frühere Wohlthaten, und Alles was er gethan, aus.

Unter die ersten Gegenstände der Untersuchungen der Versammlung gehörte ohne Zweifel auch die über die innere Verwaltung des Staats bis zur Ankunft der neuen Regierung, um so mehr, als die bestehende Ordnung der Dinge nicht die kleinste Bürgschaft des Aufhörens der herrschenden Zwistigkeiten gab, vielmehr alle Elemente enthielt, welche die Unordnung, Anarchie und die wilden Leidenschaften heimlich nähren und verewigen. Mit Abschaffung der Gerusia (des Senats) die Verbesserung der gegenwärtigen Regierung zu beginnen, hielten die Bevollmächtigten für das Passendste.

Dieser Rath mußte, nach dem zweiten Beschlusse der Ver-

sammlung in Argos, der Ergänzung der Akte des berathenden Körpers vom 18 Januar 1828, von Rechts wegen in demselben Augenblicke, wo die Versammlung berufen wurde, aufgelöst seyn; die Auflösung mußte aber auch faktisch als solche verkündigt werden, da er selbst sich nicht beeilte, seine Pflicht zu thun, nämlich sein ganz überflüssiges Daseyn, seine Nichtigkeit vor der souveränen Versammlung zu bekennen. Neben seiner Abschaffung hatte die Versammlung gewiß hinreichende Gründe genug, auch auf seine politische Verurtheilung wegen seiner vielen und schändlichen Ungesetzlichkeiten und Gegenmachinationen anzutragen; sie begnügte sich aber darüber zu schweigen, und erfüllte dadurch treu den Sinn und den Buchstaben des früher gegebenen Amnestiedekrets.

Gesetzlich, nützlich und mit der Wage der Gerechtigkeit abgewogen, war Alles was bisher die Versammlung beschlossen hatte. Die Beschlüsse der Nationalversammlung mußten für sie rechtsgültig, für das Innere des Staates verbindlich seyn. Aber gegen alles Erwarten und zum allgemeinen Erstaunen fand dieses bei den Herren Residenten Widerstand.

In einer Mittheilung derselben vom 29 Julius an den Staatssekretär des Auswärtigen, die von demselben Sekretär der Versammlung bekannt gemacht wurde, mißbilligten sie zuerst die von der Regierung geschehene Zusammenberufung der vom Gesetze selbst vorher bestimmten und von der allgemeinen Stimme ausdrücklich geforderten Versammlung, schrieben dann dem freien Willen der gesetzlichen Vertreter des Volkes Gränzen vor, und sprachen endlich sogar aus, daß die Versammlung die konstituirende Macht des Volkes an sich gerissen habe.

Sonderbar! Die Herren Residenten, zu einer andern Zeit Augenzeugen der schändlichen Gewaltschritte in Argos und des sträflichen Betragens eines Usurpators der obersten Gewalt, — die Herren Residenten, die das Protokoll der Londoner Konferenz vom 7 Januar vor Augen hatten, das ihnen ausdrücklich gebot, die von einer gesetzlichen Versammlung nach

allen gesetzlichen Formen niedergesetzte Regierung anzuerkennen, betrachteten dennoch die allen gesetzlichen Formen widersprechenden Verhandlungen jener sogenannten fünften Versammlung als gesetzmäßig, und zwar zu einer Zeit, wo ein grosser und mächtiger Theil des Staates bereits gegen dieselbe aufgestanden war, und fast das ganze Volk die Pfeile seines Zorns gegen die Willkür gerichtet hatte. Jetzt aber, wo die Residenten Alles von der Gesetzlichkeit der gegenwärtigen Versammlung und von der Gültigkeit ihrer gleichfalls gesetzlichen Verhandlungen hätte überzeugen sollen, zeigen sie sich nicht nur darüber zweifelhaft, sondern sprechen ihr Verdammungsurtheil darüber aus.

Das Sonderbarste aber von Allem ist, daß sie die konstituirende Gewalt einem Staatskörper beilegen, der, als er bestand, von dem Gesetze nur berathende Kraft hatte, und welcher weder die Intelligenz von Hellas, noch den hohen Besitzstand, noch diejenigen repräsentirt, die sich für den Kampf opferten oder in demselben sich auszeichneten. Die Residenten setzen also das Schicksal aller Hellenen der zweifelhaftesten Lage aus, indem sie jenem ungesetzlichen und aufgelösten Körper die Macht zuerkennen, die Regierung, so oft, wann und wie er wolle, zu modifiziren.

In der erwähnten Mittheilung der HH. Residenten waren auch drei Artikel enthalten, als letzte Beschlüsse der Londoner Konferenz, nämlich die Unveränderlichkeit der provisorischen Regierung bis zur Ankunft der Regentschaft, das Verbot der Abfassung von definitiven Grundgesetzen ohne den Beitritt der königl. Macht, und die Unveräußerlichkeit der Nationalgüter. Die Versammlung zögerte nicht, darauf zu antworten, mit aller den Urhebern der Mittheilung schuldigen Ehrfurcht, aber auch mit aller Freimüthigkeit und dem tiefen Gefühle ihrer heiligen Pflichten.

Was den ersten Punkt betrifft, konnte sie, das Elend der bestehenden Ordnung zu ihrem Zeugnisse und ihrer Stütze

anrufend, nicht anders als deutlich aussprechen, daß es ihr Recht und ihre Pflicht war, für die einstweilige Verbesserung der Verwaltung bis zur Ankunft der neuen festen Regierung zu sorgen.

In Bezug auf die Grundgesetze gestand sie bereitwillig zu, was sie niemals zu läugnen gedachte, — die Nothwendigkeit des gehörigen Beitritts der königlichen Macht, sobald sie angekommen sey; sie setzte aber hinzu, daß sie es für ihre Pflicht hielte, dieses große Werk, das gleich nothwendig für das Glück des Regenten wie der Unterthanen ist, vorzubereiten.

In Betreff endlich der Veräußerung der Nationalgüter machte sie die wesentliche Bemerkung von der unpassenden Verwechslung dieses Wortes mit dem, das die Versammlung in ihrer Proklamation gebraucht hatte, nämlich Vertheilung der Nationalgüter, einer schon in den frühern Nationalversammlungen beschlossenen und sanktionirten Maßregel, mit der sich auch der Präsident (Capodistrias) selbst ernstlich beschäftigte, und die allein geeignet ist, den Hellenen wahre politische Existenz zu geben, und zugleich zur schnellsten Tilgung der Staatsschulden, so wie zur Herstellung des Staatskredits im Allgemeinen, beizutragen. Die Versammlung machte überdieß auf die nothwendige Unterscheidung zwischen der Art und Weise, d. h. den Prinzipien und Grundlagen der Vertheilung des Landes, und der Ausführung derselben aufmerksam.

Während sie den zweiten von diesen beiden Theilen, wie natürlich, der Mitwirkung der künftigen festen Regierung überläßt; übernahm und bewahrte sie für sich ganz billig und mit vollem Rechte den ersten. Denn das Nationalgut, einmal durch hellenisches Blut von seinen Eroberern wieder gewonnen, mußte de jure an seinen ersten Besitzer zurückkehren. Ein gemeinsamer Besitz, ein gemeinsames Erbe liegt vor den Hellenen, und dazu werden Alle, die zum Kampfe geholfen, als so viele Mitherren oder Miterben betrachtet.

Gibt es also etwas Gesetzlicheres und Natürlicheres, als

daß der das ganze Volk repräsentirenden obersten Behörde das Recht zuerkannt wird, die Grundlagen festzustellen, nach denen in Zukunft die Vertheilung des gemeinsamen Besitzes geschehen soll? Zur Befreiung des hellenischen Landes halfen gewiß wesentlich, im siebenten Jahre des Nationalkampfes, auch die seitdem als Beschützerinnen von Hellas verkündigten verbündeten Mächte; aber wir glauben nicht voraussetzen zu dürfen, daß diese Mächte durch ihre menschliche und edle Unterstützung sich ein anderes Recht hätten aneignen wollen, als dasjenige, das ihnen das Volk selbst zugestand, d. h. der Wahl dessen, der Hellas erblich beherrschen sollte.

Die Hellenen, als einzige und unbestreitbare Herren der Früchte ihres Sieges, maßen sich also kein fremdes und unstatthaftes Recht an, wenn sie sich die Macht der Verfügung darüber zutheilen. In einem solchen Geiste und auf solchen festen Gründen erfolgte die ernste Antwort der Versammlung auf die ernste Mittheilung der Herren Residenten; die Regierung aber, an welche jene Antwort ging, hätte sie ohne den geringsten Aufschub an den gehörigen Ort gelangen lassen sollen, ehrend die oberste Behörde, von der sie kam; aber mit Schmerz und Unwillen melden wir der Gesammtheit der Hellenen, daß die Regierung diese Absendung nicht bewerkstelligte, sondern, wie aus diesem Schritte erhellt, es wagte sich als obersten Richter der definitiven Beschlüsse einer vollgültigen Nationalversammlung aufzuwerfen.

Die etwanigen Gegengründe einiger Minister und Bevollmächtigten gegen die erwähnte Antwort hätten mit Freimüthigkeit in der Versammlung selbst vorgebracht werden sollen, so lange die Debatte darüber dauerte; nachher aber und außer der Sitzung gemacht, zeigen sie nur eine auffallende Anmaßung gegen die Majorität der Versammlung; eine Anmaßung, die von Seite der Minister eine große Unkenntniß oder Verkennung ihrer Pflichten beweist, da die Minister nur über die Handlungen der Regierung zu urtheilen haben, nicht aber über

die Beschlüsse einer obersten Gewalt, die nur dem Volke selbst und keinem Andern Rechenschaft schuldig ist.

In einer solchen Lage waren die Dinge, als am 10ten (22sten) d. M. die Versammlung in ihrer 14ten Sitzung sich vornahm, die Verbesserung des provisorischen Regierungssystems analog mit den bestehenden Verhältnissen und übereinstimmend mit den Wünschen der Nation anzuordnen. Es fanden viele Debatten statt, sowohl über den pragmatischen Theil der Regierung als über den persönlichen; die Stimmen der Mehrheit beschlossen die Niedersetzung einer siebengliedrigen Regierungskommission, die Wahl der Glieder derselben bis zur Ankunft der Regentschaft und die Ersetzung des Senats (Gerusia) durch eine berathende Kommission aus der Mitte der Bevollmächtigten, welche so lange dauern sollte, bis die Provinzen die nach dem 17ten Gesetze über die Wahl zu ernennenden Deputirten schicken würden.

Die Verfassung von Trözen aber sollte, passend modifizirt, Gültigkeit haben, bis die erwartete neue Regierung glücklich in Hellas angekommen wäre, wo nothwendig die feste monarchische Verfassung realisirt werden wird. Die letzten Debatten derselben Sitzung, welche durch absichtlich gemachte Widersprüche und Einwendungen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags hinausgezogen wurde, waren der Entscheidung des schon zu einer andern Zeit gemachten Antrags über die Entkräftung der widergesetzlichen Verhandlungen der sogenannten fünften Versammlung gewidmet.

Schon war die Sitzung von dem Präsidenten aufgehoben, und die Bevollmächtigten fingen an herauszugehen, als eine Rotte Soldaten (welche durch Intriguen verleitet worden, von dem Anführer Nikolaus Krieziotis, zu desertiren, worauf sie sich, unter dem Kommando der Offiziere Th. Kazeres, G. Kontulis, A. Kantzos und anderer Subalternen, in Aria, eine halbe Stunde von Nauplia, entfernt gelagert hätten) plötzlich das Amphitheater der Versammlung umzingelte. Mit

Feuergewehren und Schwertern in den Händen und mit großem Geschrei fielen sie mitten unter die Bevollmächtigten, und verbreiteten unter ihnen und allen herumstehenden Zuhörern Schrecken und Unwillen.

Nie sah eines Griechen Auge eine schandervollere Begebenheit! Nie verwundete ein traurigerer Anblick eines Griechen Herz! Nie beschimpfte eine frevelrischere Handlung das Angesicht von Hellas! Wie ungebändigte Thiere, wie rasende Tiger stürzten diese Soldaten (welche leider Mithelfer genug in ihrer Frevelthat unter den Truppen der Versammlung selbst hatten) gegen die Bevollmächtigten, trieben sie auseinander, drohten ihnen den Tod, woran sie aber verhindert wurden, und sich dann begnügten, sie zu plündern; Andere, worunter auch den Präsidenten der Versammlung selbst, führten sie in ihre Zelte nach Arta, und behielten sie mehrere Tage.

Diese Soldaten, die keine Ordnung kennen, sind bloße Maschinen, materielle Werkzeuge, die von Andern in Bewegung gesetzt werden; diesen Leitern also gebührt die eigentliche Strafe. Längst forderten jene Soldaten ihren unbezahlten Sold von der Regierung, welche ihnen innerhalb einer bestimmten Frist die Auszahlung versprach; der letzte Tag der Frist war jener, wo sich die schauderhafte Scene zutrug.

Gerade in dem Augenblicke, als die Bevollmächtigten der Nationalversammlung in der Sitzung die Verbesserung der bestehenden Verwaltung beschlossen, hatten jene Soldaten eine Deputation an die Regierung abgeschickt, um das Geld zu holen; statt des Geldes aber erhielten sie, wie sie sagen, von einigen Gliedern der Regierung die Antwort, daß, weil sie in der Verwaltungsstellung keine sichere Existenz hätten, sie auch nicht mehr schuldig wären, das gegebene Versprechen zu halten; sie sollten sich an die Versamm-

lung, die Schöpferin der neuen Regierung wenden, um von dort ihr Geld zu erhalten.

Eine solche Antwort, auch wenn man voraussetzt, daß sie nicht mit boshafter und aufreizender Absicht gegeben wurde, war geeignet, Soldaten, die nur ihren Sold erwarteten, um ihre äußerste Entblößung und ihr Elend zu bedecken, zu verzweifelten Entschlüssen zu bringen. Viele starke Beweise jedoch, welche die Zeit noch mehr enthüllen wird, bezeugen, daß das Geschehene eine vorbedachte höllische Intrigue, und deren Hauptziel die Auflösung der Versammlung war, welche in den Augen der Bösen, der Widersacher der verständigen Freiheit und der Gesetzlichkeit, und der Freunde des Unglücks und der Anarchie Griechenlands ein Dorn ist.

Hellenen! Ihr sehet aus dieser einfachen Erzählung, mit welcher Aufrichtigkeit, mit welcher Hingebung für die Interessen des Vaterlandes, und mit welcher Gewissenhaftigkeit in Beobachtung ihrer heiligen Pflichten sich eure bevollmächtigten Vertreter benahmen! Ihr seht, welchen Widerstand die patriotisch gesinnte Majorität von Seite einer eigensinnigen und der gesunden Vernunft unzugänglichen Minorität fand! Ihr seht endlich, welche Intriguen die Gegner anwendten, und welche Netze sie stellten zur Zerstörung der gemeinnützigen und heilsamen Zwecke der Versammlung! Wahre Märtyrergeduld bewiesen die Bevollmächtigten bei allen Hindernissen, die sie fanden, und sie glauben durch ihre Handlungen euer ihnen geschenktes Vertrauen hinreichend gerechtfertigt zu haben.

In dem Augenblicke, wo sie triftiger Gründe wegen gezwungen werden, ihre Arbeiten aufzuschieben, nachdem sie bis jetzt alle in ihrer Macht stehenden Maßregeln für die Volksinteressen genommen haben, können sie nicht umhin, vor dem Volke, vor dem Könige selbst, und vor der civilisirten Welt gegen die Urheber der Unfälle und Leiden Grie-

chenlands zu proteſtiren. Die Geſchichte, die unparteiiſche Geſchichte, wenn ſie die Namen ſolcher Menſchen aufhält, wird auch ihre Handlungen prüfen, und ſie im Verlaufe der Zeit, mehr als jetzt ſchon geſtattet iſt, ans Licht ziehen; vielleicht werden aber auch die Geſetze, wenn ſie die ihnen gebührende Kraft bekommen, einmal die bis jetzt ſtraflos gebliebenen Freveltaten rächen.

Nauplia, den 22 Auguſt (3 Sept.) 1832.

Der Präſident P. Notaras. P. Mauromichalis. A. Photilas. D. Meletopulos. J. Ch. Petrn. G. A. Kriezis. G. Dokos. G. Kanikas. G. Pleſſos. D. Kriezis. A. P. Mauromichalis. L. J. Kreſtenitis. Sp. Spiliotopulos. P. Trupakis. S. Pitulakis. D. G. Grigorakis. St. Chriſteas. M. Kalankas. P. Kalogeras Logothetu. D. Ch. Anagnoſtē. D. Dragonakos. A. Polyzoides. Em. Antoniadis. D. Manſilas. D. Kyriakydis. D. A. Chatziſkos. G. Plataniotis. J. Blachos. A. Szortzakis. S. Antoniadis. A. Markellos. A. Birbilis. Th. Ch. Chriſtu. S. Theogenes. G. Staikos. A. Ikonomidis. N. Papalexiu. G. Tſuderos. G. Petropulos. S. Pankalos. D. Panas. N. Logothetu. S. Aſkeris. D. Papathanaſiu. N. Diligiamias. D. Deſyllas. A. Gnzuaſi. G. Chryſidis. K. Zerwas. A. Logothetopulos. A. Tſikopulos. A. Kybelos. J. Patſulakis. J. Skeſtis. P. Gerakarakis. K. Diligiannis. N. Ikonomopulos. J. Enkolphopulos. M. Skurdis. A. Euſtathiu. P. Pharmakopulos. J. Papadopulos. Anage. N. Moſtras.

38. Schreiben der Regierungsmitglieder, A. Zaimi und A. Metaxa, an ihre Kollegen, die HH. G. Konduriotti und J. Koletti, Mitglieder der Administrativ-kommission. Nauplia, den 25 August (6 September) 1832. *)

An die HH. Konduriotti und J. Koletti, Mitglieder der Administrativkommission.

Da nach der Abreise unserer Kollegen, der HH. Bozzari und Kolliopulo (Plaputas), **) die Kommission nur noch aus vier Mitgliedern besteht, und sich eben dadurch von den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen entfernte, so kann sie rechtlich nicht mehr eine Nationalregierung ausmachen und als solche handeln. Da wir nun Mitglieder der besagten Kommission sind, so glauben wir, daß eine ernste Verantwortlichkeit auf uns lasten würde, wenn wir Stunden, ja nur Augenblicke verstreichen ließen, ohne diesem Nachtheile vorzubeugen, der die Nation der vollständigsten Anarchie aussetzen würde.

Der Senat war von uns als gesetzliche Körperschaft und integrirender Theil der provisorischen Regierung Griechenlands anerkannt worden. Da diese Körperschaft rechtlich und faktisch besteht, so halten wir es für unsere Pflicht, dieselbe von dem jetzigen Zustande der Regierungskommission in Kenntniß und in Stand zu setzen, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um von dem Lande die Geißel der Anarchie abzuwehren. Ehe wir aber einen Schritt thun, wünschen und verlangen wir zu wissen, ob, wie weit und mit welchen Modifikationen Sie unsere Ansicht theilen.

Im Falle eine solche Uebereinstimmung über die bei dem jetzigen Zustande der Dinge anzuwendenden Mittel unmöglich

*) Aus dem Moniteur Grec.

**) Siehe XXVIII. Band Seite 345.

wäre, bitten wir Sie, meine HH., uns, Ihrer Pflicht gemäß, ohne den mindesten Verzug in Kenntniß zu setzen.

Nauplia, den 25 August (6 September) 1832.

Ihre Kollegen A. Zaimi. A. Metaxa.

PS. Der Staatssekretär für das Innere ist beauftragt, Ihnen Gegenwärtiges zu übergeben, und uns Ihre Antwort zukommen zu lassen.

39. Antwort der HH. G. Konduriotti und J. Koletti, auf voranstehendes Schreiben. Vom obigen Datum.*)

Meine Herren! In dem innigen Gefühle der Nachtheile, die Sie in Ihrem Schreiben von heute schildern, haben wir Sie gestern eingeladen, sich ins Regierungsgebäude zu begeben, um gemeinschaftlich zu berathen und dasjenige festzusetzen, was die Gesetzlichkeit uns vorschreiben würde. Leider wurde unsere Einladung verworfen. Die Angelegenheit, von der es sich handelt, ist von der höchsten Wichtigkeit, und man muß sie in einer außerordentlichen Sitzung aller Mitglieder der Regierungskommission berathen, wenn man einen mit den gesetzlichen Formen übereinstimmenden Entschluß fassen will.

Zu dem Ende fordern wir Sie, meine HH., abermals auf, sich zu einer Ihnen beliebigen Stunde in den Palast zu begeben. Wenn Sie sich abermals weigern, unserm billigen Vorschlage beizutreten, so sind wir berechtigt, allein über diesen wichtigen Gegenstand zu berathschlagen, und werden nicht ermangeln, Ihnen 24 Stunden nach Empfang Ihres obigen Schreibens eine bestimmte Antwort zukommen zu lassen.

Nauplia, den 25 August (6 Sept.) 1832.

Ihre Kollegen, G. Konduriotti. J. Koletti.

*) Aus der nämlichen Quelle.

40. Fernerés Schreiben Ebenderſelben an Ebendieſelben. Nauplia, den 26 Aug. (7 Sept.) 1832. *)

An die HH. Konduriotti und Koletti.

Meine Herren! Wir haben die 24 Stunden verſtreichen laſſen, in welchem Sie verſprochen haben, uns Ihre definitive Antwort auf alles das mitzutheilen, was wir geſtern Morgen die Ehre hatten, Ihnen zu ſchreiben. Obgleich wir bis jetzt vergeblich gewartet haben, ſo halten wir es doch nicht für unnütz, vor Erfüllung deſſen, was wir für unſere Pflicht halten, von Ihnen noch einmal die fragliche Antwort zu verlangen. Ihr Schweigen kann unſere Schritte nicht mehr verzögern.

Wir ſind mit beſonderer Achtung

Ihre Kollegen H. Zaimi. **)

41. Antwort der HH. Konduriotti und Koletti hierauf. Vom obigen Datum. ***)

Mein Herr! Weil wir bis auf dieſen Augenblick Ihre Antwort auf alles das, was wir Ihnen in unſerm geſtrigen Schreiben ſagten, abwarteten, verfloſſen die 24 Stunden, ohne daß wir die in Ihrem ſo eben als Antwort auf unſern geſtrigen Brief erhaltenen Schreiben verlangte beſtimmte Nachricht mitgetheilt hätten. Es ſchmerzt uns ſehr, daß Sie, ohne auf unſern Vorſchlag zu antworten, darauf beharren, unſere Meinung zu verlangen.

Was uns betrifft, mein Herr, ſo haben wir reiflich die Sache erwogen und uns überzeugt, daß wir uns von unſeren Pflichten entfernen würden, wenn wir allein uns ausſprechen wollten über dieſe ernſte Frage, welche eine gleichzeitige Be-

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Die Unterſchrift Metaxa's fehlt hier.

***) Aus derſelben Quelle.

rathung von Seite aller anwesenden Mitglieder der Verwaltungskommission, so wie des in außerordentlicher Sitzung versammelten Ministerraths erfordert.

Wir haben deßhalb die Ehre, Ihnen bestimmt zu sagen, daß ohne eine gemeinsame Versammlung Aller im Palaste, diesem öffentlichen für die Arbeiten der Regierung bestimmten Gebäude, und ohne vorhergegangene reifliche Ueberlegung, wir nicht bloß unsere Meinung nicht mittheilen können, sondern auch glauben, daß Jeder, der sich erlauben würde, hinsichtlich dieses Punktes sich auszusprechen oder zu handeln, ohne vorläufig einer Sitzung der ganzen Kommission beigewohnt zu haben, gegen alle bisherigen Formen verstoßen würde.

Wir haben die Ehre u. s. w.

Nauplia, den 26 Aug. (7 Sept.) 1832.

G. Konduriotti. J. Koletti.

21.

Italien. Aktenstücke, die in einigen italienischen Staaten im Anfange des Jahres 1831 ausgebrochenen Unruhen betreffend.

(Ergänzung und Fortsetzung der im XXVIII Band Seite 161 abgebrochenen Aktenstücke.)

130. Note des kaiserl. königl. Hof- und Staatskanzlers Fürsten von Metternich, an Sir Frederik Lamb, königl. brittischen Botschafter am Wiener Hofe. Baden, den 28 Julius 1832. *)

Baden, den 28 Julius.

Der unterzeichnete Hof- und Staatskanzler hat die Note empfangen, womit Se. Excellenz der brittische Botschafter ihn unter dem 14ten d. beehrte. Da er es für seine Pflicht hielt,

*) Aus englischen Blättern vom 10 November.

solche zur Kenntniß des Kaisers zu bringen, so hat Se. Maj. ihm befohlen, darauf zu antworten und über die Lage der Angelegenheiten in den päpstlichen Staaten in die vollständigsten und offensten Erklärungen einzugehen, wie die alten Verbindungen der Freundschaft und des Vertrauens mit seinem innigen Freunde und Verbündeten, dem Könige von Großbritannien, auf deren Fortsetzung Se. Maj. stets den größten Werth gelegt hat, solches erfordern. Er betrachtet diesen Weg als den sichersten, um eine Meinung auszutilgen, die, wie er mit Schmerz bemerkte, im brittischen Kabinette gefaßt worden zu seyn scheint, und die dahin ging, Oesterreich die Gefahren zur Last zu legen, welche die künftige Ruhe Italiens bedrohen, die aber ihre Quelle allein in den unglücklichen Verhältnissen der jetzigen Zeit und in den unabläßigen Bemühungen einer der Ordnung und öffentlichen Ruhe feindseligen Faktion haben, während das österreichische Kabinet alle seine Sorge darauf verwendet, und ohne Unterlaß bemüht ist, eben diese Gefahren abzuwenden.

Die Note, auf welche Gegenwärtiges als Antwort dient, geht bis auf die Eröffnung der Konferenz zwischen den Repräsentanten der großen Mächte zu Rom im Frühjahr 1831 zurück. Der Unterzeichnete wird von demselben Zeitpunkte an die Thatsachen hervorheben, wie sie in den vor ihm liegenden Dokumenten enthalten sind, und er wird keine Schwierigkeiten finden, daraus die Grundsätze abzuleiten, nach denen Oesterreich gehandelt hat, und die auch jetzt noch in Bezug auf die fragliche Angelegenheit die Stellung Oesterreichs bestimmen. Der Zweck der zu Rom nach dem Einmarsche der österreichischen Truppen in die Legationen im Monat März 1831 gebildeten Konferenz zwischen den Botschaftern von Oesterreich und Frankreich, und den Ministern von Preußen und Rußland, mit Zuziehung eines Gesandten der englischen Regierung, wurde damals von dem österreichischen Kabinette klar bestimmt: „man wollte die Zeit des Aufenthalts der fremden Truppen zu Ancona und

Bologna der bessern Beurtheilung der versammelten Repräsentanten der fünf Höfe mit Zustimmung der päpstlichen Regierung unterwerfen."

Die Verbesserungen in der Administration der päpstlichen Staaten, zu denen der heilige Vater sich durch frühere Erklärungen bereit gezeigt hatte, waren eines von den Mitteln, um nach dem Rückzuge der österreichischen Truppen die öffentliche Ruhe zu sichern, und man hat sie auch den Repräsentanten der Mächte vorgeschlagen, in der Absicht über diesen Punkt mit der Regierung Sr. Heiligkeit zu einem Einverständnisse zu gelangen. Aber das österreichische Kabinet, obgleich bereit mit seinem Rathe hiezu mitzuwirken, hat nie das Recht anerkannt, dem heiligen Vater irgend etwas aufzulegen, und hat unwandelbar seiner Theilnahme diejenigen Gränzen gesteckt, welche die der Unabhängigkeit dieses Souveräns gebührende Achtung vorzeichnete.

Der österreichische Botschafter gab der Meinung seiner Kollegen nach, und übersandte vereint mit ihnen dem Kardinal-Staatssekretär das Memorandum vom 21 Mai. Das österreichische Kabinet bezeugte seine Zufriedenheit, daß durch dieß Memorandum Mittheilungen zwischen der Konferenz und der päpstlichen Regierung über die Verbesserungen eröffnet wären, die nach den von dem heiligen Vater kundgegebenen Absichten in der Verwaltung der römischen Staaten stattfinden müssen; es enthielt sich aber irgend in Details über diesen Gegenstand einzugehen, und war der Meinung, daß zu Rom diese Dinge reif erwogen, ausgearbeitet und beschlossen werden müßten, um ein wirklich praktisches Resultat zu erhalten.

Die päpstliche Regierung gab keine ausdrückliche Antwort auf das Memorandum, und da sie in ihren Noten an den Botschafter Frankreichs vom 5 Junius, und den Botschafter Oesterreichs von demselben Monat, sich auf die Erklärung der Hauptgrundsätze der neuen Institutionen, die sie vorbereitete, beschränkte, so bestand Graf St. Aulaire in seiner Antwort vom

7 Junius, gemäß dem Inhalt des Memorandums, auf einer größern Ausdehnung dieser Institutionen, und Graf Lützow erklärte sich in seiner Note vom 27sten des besagten Monats auf dieselbe Weise.

Diese Note stellt die Redlichkeit des Botschafters, der die in dem Memorandum erwähnten Punkte unterstützte, außer Zweifel. Aber die Antworten des Kardinal-Staatssekretärs an die beiden Botschafter vom 3 Julius zeigten den Entschluß des römischen Hofs, sich nicht zu weitern Konzessionen zu verpflichten. Er willigte in die Räumung Bologna's durch die Oesterreicher, und der englische Gesandte, Sir Brook Taylor, verließ Rom, als in Folge dieser Maßregel jede Veranlassung zu einer Verwicklung zwischen Frankreich und Oesterreich entfernt zu seyn schien. Indessen machte der heilige Vater nach und nach die legislativen Verordnungen bekannt, die er angekündigt hatte.

Sie wurden von dem Theile der Bevölkerung der Legationen zurückgewiesen, deren offenbarer Zweck war, diese Länder ganz der päpstlichen Herrschaft zu entziehen, und welche deßhalb in einem Zustande von Insurrektion gegen den heiligen Stuhl beharrten, indem sie ohne Zweifel diese Stellung als ein Mittel zu Erreichung ihres Zweckes betrachteten. Aber die meisten in dem Memorandum empfohlenen Gegenstände waren von der päpstlichen Regierung in Ausführung gebracht, wie man dieß aus beifolgender Ausgleichungstabelle ersehen kann.

Der heilige Vater verweigerte nur zwei Hauptpunkte:

1) Die Zulassung des Prinzips der Volkswahl als einer Basis für die Kommunal- und Provinzial-Räthe.
2) Die Bildung eines Staatsraths aus Laien neben dem heiligen Kollegium, oder vielmehr in Opposition gegen dasselbe.

Es gebührte gewiß weder Oesterreich noch irgend einer andern Macht dem Papste Gesetze vorzuschreiben, namentlich in Bezug auf Dinge, welche außer der Sphäre administrativer

Verbesserungen, über welche man wohl Sr. Heiligkeit einen Rath ertheilen konnte, lagen, sich wesentlich auf die Form seiner Regierung bezogen und eine neue Gewalt im Staate zu schaffen beabsichtigten. Das österreichische Kabinet mußte über diesen Punkt dem rechtmäßigen Widerstande des Papstes, so wie den einstimmigen Protestationen anderer Regierungen Italiens nachgeben, welche in solchen Konzessionen, wie diese, eine drohende Gefahr für die Ruhe ihrer Staaten erblicken, deren Institutionen der Grundsatz der Volkswahl völlig fremd ist.

Es hat übrigens selbst durch die bestimmtesten Thatsachen, welche der brittischen Regierung mitgetheilt wurden, die vollständige Ueberzeugung erworben, daß diese von den Unzufriedenen verlangten Konzessionen in ihren eigenen Augen nur Waffen seyen, um die päpstliche Regierung anzugreifen, da sie wünschten, dieselbe ganz zu vernichten, und sich die Mittel aufzuheben, Unruhen zu erregen und zu unterhalten.

Die gesammten Gesetze und Institutionen, wie sie der heilige Vater bekannt machte, haben endlich die feierliche und unzweideutige Zustimmung der zu Rom repräsentirten großen Mächte durch die Noten erhalten, welche sie unterm 12 Jan. d. J. an den Kardinal-Staatssekretär richteten, *) in dem Augenblicke, als die von Sr. Heiligkeit ergriffenen Maßregeln, um die widerstrebenden Provinzen zum Gehorsam zurück zu bringen, ihnen angekündigt wurden. Die offiziellen Aktenstücke, worin die Cirkularnote vom 11 Junius beantwortet wurde, haben also einen synallagmatischen Charakter, dessen Gültigkeit man nicht den des offiziellen Raths entgegen setzen wird, welchen dieselben Diplomaten in dem Memorandum vom 21 Mai v. J. dem römischen Hofe übergaben.

Die nachfolgenden Ereignisse sind wohl bekannt. Mit dem Wiedereinmarsche der kaiserlichen Truppen in die Legationen, und der erzwungenen Besetzung Ancona's durch die Fran-

*) Siehe XXVI Band Seite 518 ff.

zoſen, hat das öſterreichiſche Kabinet den Werth der von der päpſtlichen Regierung ausgedrückten Meinung erkannt, daß jede neue Nachgiebigkeit gegen die Forderungen ihrer mißvergnügten Unterthanen oder das Begehren, das eine fremde Nation auf diplomatiſchem Wege ſtellen mochte, der Unabhängigkeit des Souveräns nachtheilig wäre, dem ſie wenigſtens dem Anſcheine nach mit den Waffen abgedrungen ſeyn würde; und im Falle man Konzeſſionen auf eine bewaffnete Einmiſchung von Fremden gründete, ſo würde die feindſelige Faktion darin einen Vorgang ſehen, den zu benutzen ſie nicht ermangeln würde, um durch Herbeirufung von Fremden neue Konzeſſionen zu erlangen.

Dieſe Anſicht der Dinge wurde der franzöſiſchen und britiſchen Regierung offen mitgetheilt, und gezeigt, daß die erwähnten Konzeſſionen für das übrige Italien gefahrvoll und für den Staat, in dem ſie angenommen würden, die unfehlbare Quelle von fortdauernden Unruhen wären. Von dieſer Ueberzeugung durchdrungen, konnte der Kaiſer nach ſeinem Gewiſſen dem heiligen Vater gegenüber keine andere Sprache führen.

Aber Se. kaiſerl. Maj. hörte zu gleicher Zeit nicht auf, aufs angelegentlichſte in den heiligen Vater zu dringen, nicht nur die bereits bekannt gemachten legislativen Beſtimmungen vollſtändig auszuführen, ſondern auch dieſen Beſtimmungen einen Charakter von Stabilität zu geben, der, ohne nützliche Verbeſſerungen auszuſchließen, ſie nicht der Gefahr künftiger Aenderungen ausſetzte. Die Beweiſe der Sorgfalt des öſterreichiſchen Kabinets in dieſem Punkte ſind dem brittiſchen Kabinet vorgelegt worden. Aber das Intereſſe, welches Oeſterreich fühlt, indem es wünſcht, allen gerechten Urſachen des Mißvergnügens in den päpſtlichen Staaten ein Ende zu machen, fand hier nicht ſein Ziel.

Die dringendſte Empfehlung in den verſchiedenen Zweigen der Verwaltung die möglich beſte Ordnung einzuführen, wurde, der römiſchen Regierung gegenüber, nicht geſpart, und er-

fahrne mit Italien wohl bekannte österreichische Beamte wurden zu ihrer Verfügung gestellt, um in den schwierigen Umständen, in denen sie sich befand, und welche namentlich durch die in den letzten achtzehn Monaten in einem beträchtlichen Theile ihrer Provinzen fortdauernden Unruhen ihren Grund hatten, alle thunlichen Verbesserungen einzuführen.

Auf diese Art übte Oesterreich einen Einfluß aus, den der offene und uneigennützige Charakter seiner Rathschläge ihm an dem römischen Hofe sicherte. Der Kaiser weist, so weit er selbst betheiligt ist, alle Territorialvergrößerungen zurück, ist fest entschlossen, im Vereine mit seinen Alliirten, den Besitzstand, wie er durch Verträge in der italienischen Halbinsel festgesetzt ist, und namentlich die Integrität des heiligen Stuhls aufrecht zu erhalten, und will sich Allem widersetzen, was irgend die weltliche Souveränetät des heiligen Stuhles umstoßen, oder irgend eine seiner Provinzen lostrennen könnte.

Se. kaiserl. Majestät hegt die vollständige Ueberzeugung, daß die vorgeschlagenen Konzessionen zur Veränderung der Form der päpstlichen Regierung in den Augen derer, von denen sie verlangt werden, keinen andern Werth haben, als den eines Mittels, um ihren wahren Zweck zu erreichen — den sich ganz vom heiligen Stuhle zu trennen; und daß diese Konzessionen keinen andern Erfolg haben können, als zu neuen Forderungen und abermaligen Unruhen zu führen. Es geschieht demnach aus Rücksichten für die Ruhe Italiens, daß der Kaiser sich für verbunden achtet, diesen Forderungen seine Unterstützung zu verweigern, und indem er so der Stimme seines Gewissens gehorcht, dient er zugleich der Sache des allgemeinen Friedens, welcher der Zweck seiner Wünsche und seiner beständigen Sorgfalt ist.

Indem er den Gesinnungen, welche die französische Regierung, geleitet von Gründen der Selbsterhaltung, in dieser Hinsicht kund gibt, volle Gerechtigkeit widerfahren läßt, überläßt sich das österreichische Kabinet der vertrauensvollen Mei-

nung, daß es stets leicht seyn wird, zu einem Einverständnisse zu kommen, das alle Schwierigkeiten aus dem Wege räumt, welche sich im Laufe der Ereignisse ergeben mögen, und es hegt demzufolge keine Furcht vor einer ernsten Verwicklung, welche aus den Administrativmaßregeln eines dritten und unabhängigen Staats hervorgehen könnten. Aber stark durch die Aufrichtigkeit seiner friedliebenden, gerechten und versöhnenden Gesinnungen, hegt der Kaiser zugleich die innige Ueberzeugung, in allen Fällen Se. brittische Majestät so geneigt zu finden, wie er es selbst ist, die unauflöslichen Bande der Freundschaft und Allianz zu erhalten und zu stärken, welche so lange Zeit die beiden Monarchen verbunden haben, und denen geradsinnige Grundsätze und Gleichheit der Ansichten und Interessen von beiden Seiten als Garantie dienen.

Der Unterzeichnete bittet den Botschafter, den Inhalt dieser Antwort zur Kenntniß seiner Regierung zu bringen, und ergreift mit Begierde die Gelegenheit u. s. w.

(Unterz.) Fürst v. Metternich.

131. Note des königlich brittischen Gesandten, Herrn Seymour, an die die politische Konferenz in Rom bildenden Botschafter. Rom, den 7 Sept. 1832. *)

Rom, den 7 Sept.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, Ew. Excellenz zu benachrichtigen, daß er Befehle von seinem Hofe erhielt, Rom zu verlassen, und auf seinen Posten nach Florenz zurückzukehren.

Der Unterzeichnete erhielt zugleich die Instruktion, Ew. Excellenz kurz die Ursachen mitzutheilen, welche die brittische Regierung veranlaßten, ihn nach Rom zu beordern, so wie die Gründe, warum er jetzt dasselbe zu verlassen beauftragt ist. Die brittische Regierung hat direktes kein Interesse bei den Angele-

*) Aus der vorbemeldeten Quelle.

genheiten des römischen Staates, und mischte sich auch nicht von freien Stücken darein. Sie wurde ursprünglich von den Regierungen von Oesterreich und Frankreich eingeladen, Theil an den Unterhandlungen in Rom zu nehmen, und sie folgte der Einladung dieser Mächte, weil sie glaubte, daß ihre guten Dienste, vereinigt mit denen der andern, von Nutzen seyn könnten, um eine freundschaftliche Lösung der Differenzen zwischen dem Papste und seinen Unterthanen herbeizuführen, und so die Veranlassung künftiger Gefahr für den Frieden Europa's zu entfernen.

Da die Gesandten von Preußen und Rußland in Rom später gleichfalls Theil an der Unterhandlung nahmen, so waren die Repräsentanten der fünf Mächte bald im Stande, sowohl die Hauptmängel des römischen Verwaltungssystems zu entdecken, als geeignete Heilmittel vorzuschlagen; und im Mai 1831 überreichten sie der päpstlichen Regierung ein Memorandum, Verbesserungsvorschläge enthaltend, von denen sie alle einstimmig erklärten, daß sie für die bleibende Ruhe des römischen Staats unabweislich seyen, und welche der brittischen Regierung auf Vernunft und Gerechtigkeit gegründet zu seyn schienen.

Seit der Uebergabe jenes Memorandums sind nun über 14 Monate verstrichen, ohne daß auch nur eine einzige der darin empfohlenen Maßregeln von der päpstlichen Regierung ganz angenommen und zur Ausführung gebracht worden wäre; denn selbst die Edikte, die theils vorbereitet, theils wirklich publizirt wurden, und von denen behauptet wird, sie brächten einige jener empfohlenen Maßregeln zur Ausführung, weichen wesentlich von den Vorschlägen des Memorandums ab. Die Folgen dieses Zustandes der Dinge waren so, wie sie natürlich zu erwarten waren.

Da die päpstliche Regierung keine wirksamen Schritte that, um die Mängel zu heilen, die das Mißvergnügen erzeugt hatten, so wurde dieses Mißvergnügen noch vermehrt

durch die Enttäuschung von Hoffnungen, welche die Unterhandlungen in Rom zu erwecken geeignet waren, so daß, nachdem die fünf Mächte über ein Jahr lang sich Mühe gegeben, die Ruhe im römischen Staate wieder herzustellen, jetzt die Aussicht auf freiwilligen Gehorsam des Volks gegen die Autorität des Souveräns nicht näher gerückt scheint, als sie es beim ersten Beginne der Unterhandlung war.

Der römische Hof scheint sich auf die temporäre Anwesenheit der fremden Truppen, und auf die erwarteten Dienste eines schweizerischen Hülfskorps zur Aufrechthaltung der Ordnung in seinem Gebiete zu verlassen. Aber eine fremde Besetzung kann nicht auf lange unbestimmte Zeit hinaus fortgesetzt werden, und es ist nicht wahrscheinlich, daß eine Schweizertruppe in der Anzahl, wie die finanziellen Mittel der römischen Regierung sie unterhalten können, im Stande seyn sollte, das Mißvergnügen einer ganzen Bevölkerung zu unterdrücken.

Selbst wenn durch solche Mittel die Ruhe hergestellt werden sollte, so kann man sie nicht für dauerhaft befestigt halten, und eine solche Lage der Dinge wäre nicht die Art von Pacifikation, die zu erlangen die englische Regierung gemeinschaftlich mit den andern Mächten sich bemühen möchte. Unter diesen Umständen ist der Unterzeichnete beauftragt, zu erklären, daß die brittische Regierung nicht länger hofft, in dieser Sache etwas Gutes zu bewirken; und da von einem längern Aufenthalte des Unterzeichneten in Rom kein Vortheil zu erwarten ist, so hat er Befehl, auf seinen Posten nach Florenz zurückzukehren.

Der Unterzeichnete ist zugleich beauftragt, das tiefe Bedauern seines Hofs auszudrücken, daß alle seine Bemühungen während der letzten anderthalb Jahre, zu einer Wiederherstellung der Ruhe in Italien mitzuwirken, vergeblich waren. Die brittische Regierung sieht voraus, daß wenn man bei dem jetzigen Systeme verharrt, neue Unruhen von immer ernstlicherem Charakter im Kirchenstaat ausbrechen werden, und daß aus die-

sen Unruhen Verwicklungen hervorgehen können, die dem Frieden Europa's Gefahr drohen. Sollten diese Befürchtungen sich unglücklicher Weise verwirklichen, so wird wenigstens Großbritannien aller Verantwortlichkeit für die Uebel ledig seyn, die aus der Verwerfung der Rathschläge hervorgehen, auf welche die brittische Regierung mit so viel Ernst und Beharrlichkeit gedrungen hat.

Der Unterzeichnete ergreift u. s. w.

(Unterz.) G. H. Seymour.

132. Erwiderung des Grafen v. Lützow, Botschafter Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät beim heiligen Stuhle auf voranstehende Note des Ministerresidenten Sr. brittischen Majestät an dem Hofe zu Toscana. Rom, den 12 September 1832. *)

Rom, den 12 Sept. 1832.

Der unterzeichnete Botschafter Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät hat die Note empfangen, womit Hr. Seymour, Ministerresident Sr. brittischen Majestät an dem Hofe zu Toscana, ihn unterm 7ten dieß beehrte, und worin er ihn von den Befehlen seines Hofes benachrichtigte, welche ihn verpflichten Rom zu verlassen, und auf seine Posten nach Florenz zurückzukehren.

Der Unterzeichnete würde diese Mittheilung wegen der angeführten Beweggründe, welche dazu geführt haben müssen, doppelt bedauern, wenn er jetzt nicht aufgefordert wäre, ohne Rückhalt und auf eine entsprechende Weise auf die in Herrn Seymours Note enthaltenen Erklärungen zu antworten.

Am 14ten des verflossenen Jul. übergab der außerordentliche Botschafter Sr. brittischen Maj. am Hofe von Wien dem Fürsten Hof- und Staatskanzler eine Note, in welcher ihm Se. Excellenz die Abberufung des Hrn. Seymour von Rom

*) Aus der nämlichen Quelle.

mittheilte. Diese Ankündigung enthielt zugleich eine genaue Darstellung der Gründe, welche das Kabinet von St. James veranlaßten, an den römischen Angelegenheiten keinen direkten Antheil mehr zu nehmen. Se. Majestät der Kaiser und König befahl nach der Rückkehr von seiner Reise, die er im Tyrol gemacht hatte, daß sein Minister auf diese Mittheilung durch den Ausdruck seines aufrichtigen Bedauerns, und durch Erklärungen van der offensten und unumwundansten Art antworten sollte, durch Erklärungen, wie Se. Majestät sie einem Kabinette zu geben wünscht, dessen hauptsächlichste und dauerndste politische Interessen mit denen seines Reiches so genau verknüpft sind.

Der Unterzeichnete hat von seinem erhabenen Hofe eine Mittheilung der als Antwort an Se. Excellenz Sir Frederick Lamb gerichteten Note erhalten; und da er aus der offiziellen Note, womit der englische Gesandte ihn unterm 7 September beehrte, zu erkennen glaubt, daß er das Daseyn eines solchen Dokuments, und also die Gründe und Prinzipien, von denen der Hof von Wien ausging und die ihn auch in dieser Angelegenheit leiteten, nicht kenne, so ergreift er die Gelegenheit, ihm die angeschlossene Abschrift zu übersenden.

Der Unterzeichnete bittet Hrn. Seymour, dasselbe gütigst als eine Antwort auf seine Mittheilung zu betrachten, und es würde Anmaßung von Seite des Unterzeichneten vernathen, wenn er auf eine bestimmte Weise Eröffnungen beantworten wollte, die ihren Ursprung demselben Entschlusse des Kabinets von St. James und denselben Instruktionen verdanken, welche an den Botschafter Sr. brittischen Majestät am Hofe Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät gelangt sind. Was die Wahrheit in ungeschminkter Einfachheit darstellen kann, findet sich in der Note Sr. Durchlaucht des Fürsten Staatskanzlers, und die darin aufgeführten Thatsachen sind nur durch offizielle Aktenstücke und unwiderlegliche Garantien unterstützt, die sich durch

eine Berufung auf die Wahrheit der Geschichte rechtfertigen lassen.

Die Frage über das Memorandum von 1831 ist darin aufgehellt, und das Gewicht der Gründe, welche den Papst bestimmten, einige der durch die Konferenz von 1831 vorgeschlagenen Maßregeln zu verwerfen, muß als bedeutend angesehen werden. Die spätere Erfahrung setzt einen unparteiischen Richter in den Stand, ihnen einen wahren und praktischen Werth zuzuschreiben.

Da die respektiven Stellungen seit der Zeit, wo die angeschlossene Note übergeben wurde, keine ungünstige Aenderung erfahren haben, und da ferner die Regierung Sr. Heiligkeit völlig entschlossen ist, dem Rathe, welchen die befreundeten bei ihrer Befestigung interessirten Mächte ihr gegeben haben, zu folgen, und gewissenhaft die Verpflichtungen zu erfüllen, welche der heilige Vater, überzeugt von der Nothwendigkeit einer vollkommenen und dauernden Einigung der Interessen des Throns und der Nation, bei seiner Thronbesteigung frei, vor den Augen Europa's, einging, so kann der Unterzeichnete die in der Note des englischen Gesandten ausgedrückte Befürchtung nicht theilen; es ist zu hoffen, daß das Volk von nun an nur dem angebornen und gewohnten Gefühle dessen, was ihm wahrhaft nützlich und vortheilhaft ist, folgen, und die perfiden Rathschläge einer allen Thronen feindseligen Faktion zurückzuweisen wissen werde, welche sich bis jetzt gewiß nicht mit dem beschäftigt hat, was man unter der Phrase von „Volkswohl" versteht.

Von nun an trägt Alles zu der Ueberzeugung bei, daß die Ordnung wiederkehren wird, wenn diese verborgene Gewalt, wie sie aus dem Rathe aller Könige verbannt ist, auch recht gewürdigt seyn wird von dem Volke, das sie zum Aufruhre zu verleiten wünscht, den man jetzt als Zwistigkeiten mit dem Souverän bezeichnet. Dann wird nichts den heiligen Vater verhindern, seinerseits die Regeneration seiner Staaten zu

ver-

verfolgen, und dadurch jeden Gegenstand des Streits und der Verwicklung zu entfernen, welche alle Fürsten sowohl als Privaten und Regierungshäupter zu vermeiden gleichmäßig wünschen.

Der Unterzeichnete ergreift ꝛc.

Graf Lützow.

133. Note des Hrn. Seymour in Antwort auf vorstehende Erwiderungsnote des Grafen v. Lützow. Rom, den 19 September 1832. *)

Rom, den 19 September.

Der Unterzeichnete bescheinigt den Empfang der Note vom 12ten, welche Graf Lützow, außerordentlicher Botschafter Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät, ihm auf die Mittheilung zusandte, welche er die Ehre hatte, unterm 7ten an ihn zu richten. Die Note Sr. Durchlaucht des Fürsten Metternich an Sir F. Lamb, welche Graf v. Lützow die Güte hatte, dem Unterzeichneten mitzutheilen, war bereits in seinem Besitze, und da sie einige Tage vor Abgang des Kouriers, der ihm den Befehl, Rom zu verlassen, überbrachte, zu London eingetroffen war, so muß der Unterzeichnete daraus schließen, daß die in diesem Dokumente enthaltenen Bemerkungen der Regierung Sr. Majestät nicht von der Art schienen, ihre von dem Stande der römischen Angelegenheit gefaßte Ansicht zu ändern.

Der Unterzeichnete glaubt nach seinen jetzigen Instruktionen, daß Sr. Maj. Regierung noch immer der Meinung ist, daß die von dem Papste seit den Konferenzen vom vorigen Jahre eingeführten Verbesserungen von einer Art sind, daß sie weder genügend den von den Repräsentanten der großen Mächte im Mai 1831 gemeinsam Sr. Heiligkeit gemachten Vorstellungen, noch den Erwartungen entsprechen, welche man zu derselben

*) Aus derselben Quelle.

Zeit bei den Unterthanen des Papstes im Namen ihres Souveräns erweckte.

Sr. Majestät Regierung erkennt ohne Zweifel, daß unter den Unterthanen Sr. Heiligkeit sich welche finden, welche zu der gefährlichen in Graf Lützow's Note erwähnten Faktion gehören, die nämlich, welche mit allen Konzessionen, die man für sie erhalten könnte, unzufrieden bleiben würden; dieser Umstand ändert aber ihre Meinung nicht, daß die Wünsche eines viel größern und vernünftigern Theils der römischen Bevölkerung mit offenbarem Vortheile für Unterthanen und Regierung erfüllt werden können. So würde unter den Parteien der Mißvergnügten eine Trennung bewirkt werden, und während eine Klasse durch frische Bande an ihren Souverän geknüpft würde, dürfte die andere durch die Ungerechtigkeit ihrer Forderungen machtlos werden.

Mit diesen und ähnlichen Ansichten war Sr. Majestät Regierung bis auf die jetzige Zeit geneigt, ihre Bemühungen fortzusetzen, und die Schwierigkeiten, in welche die Angelegenheiten des päpstlichen Gebiets verwickelt sind, auszugleichen; obgleich aber kein Zweifel darüber bestehen kann, daß alle großen Mächte denselben Endzweck in Bezug auf den römischen Staat haben, so herrscht doch ohne alle Frage eine Meinungsverschiedenheit über die Mittel, durch welche dieser Zweck erreicht werden soll.

Die Zeit wird ohne Zweifel entscheiden, ob die Ansicht, welche Sr. Majestät Regierung von den römischen Angelegenheiten und ihren Folgen gefaßt hat, richtig oder unrichtig ist, und der Unterzeichnete kann bloß den Grafen Lützow versichern, daß er es mit Vergnügen sehen wird, wenn seine düstern Vorhersagungen nicht in Erfüllung gehen. Er erlaubt sich zugleich, diese vielleicht beste Gelegenheit zu ergreifen, um sich an Graf Lützow zu wenden, und Sr. Excellenz die Ueberzeugung auszudrücken, daß die Gefahren, die er seiner Pflicht gemäß erwähnen mußte, sich in dem Maße verringern werden, je ent-

schiedener und umfassender man von Seite der päpstlichen Regierung den in Sr. Excellenz Note angekündigten Weg der Verbesserung einschlagen wird.

Der Unterzeichnete hat die Ehre u. s. w.

(Unterz.) G. H. Seymour.

22.

Portugal. Aktenstücke, die Expedition Don Pedro's nach Portugal betreffend.

Fortsetzung und Ergänzung der im XXVIII Band, Seite 196 abgebrochenen Aktenstücke.)

37. Offizieller Bericht des Oberst Hodges an den Grafen von Villaflor. Poco das Patas, den 17 September 1832. *)

Senhor! In Gemäßheit der Befehle Ew. Excellenz habe ich die Ehre, Ihnen anliegend ein Verzeichniß der Todten und Verwundeten mitzutheilen, welche die unter meinen Befehlen stehende Brigade in dem gestrigen Gefecht verloren hat, und ich freue mich, melden zu können, daß unser Verlust, in Betracht der uns gegenüber gestandenen überwiegenden Streitkräfte, nur unbedeutend gewesen ist. Ich halte es aber für meine Pflicht, die glänzende und tapfere Vertheidigung des Lugar das Antas und der davorliegenden Höhen zur Kenntniß Ew. Excellenz zu bringen, — eine Vertheidigung, die den Altesten und erprobtesten Truppen Ehre gemacht haben würde. Nach der glücklichen Beendigung unseres Ausfalles auf der linken Seite richtete der Feind, unter persönlicher Anführung des Generals Santa-Martha, seine Hauptkräfte gegen Lugar das Antas, wo sich ein Vorposten von 60 Mann unter Anführung des Majors Shaw befand. Diesen Posten hatte ich am

*) Aus dem Courier.

Vormittag durch eine Kompagnie des zweiten Bataillons des 18ten Linienregiments zu verstärken befohlen.

Als ich sah, daß der Feind auf diesem Punkte durch seine überwiegende Macht Vortheil zu gewinnen schien, sandte ich den Major Staunton mit den Grenadieren des brittischen Bataillons und einer Kompagnie des 12ten Jägerregiments dem Major Shaw zu Hülfe, indem ich den Oberstlieutenant Burrell mit dem Reste der brittischen Soldaten bei der Place des Flores in Reserve ließ. Dieses Vorrücken ward unter dem Schutze unserer Batterien auf die kühnste und unerschrockenste Weise durch den Major Staunton ausgeführt, der den Feind angriff und denselben mit einem Verluste von 1 Offizier und 50 Mann vollkommen in die Flucht schlug; leider muß ich hinzufügen, daß der tapfere Anführer fiel, er starb den Heldentod. Seine letzten Worte waren: „Trauert nicht um mich, ich sterbe für eine ehrenvolle und gerechte Sache; ich hoffe, ich habe meine Schuldigkeit gethan; aber gedenkt stets der tapferen Leute, die mich begleitet haben."

In dem Major Staunton hat Se. Majestät einen eifrigen und einsichtsvollen Offizier verloren, er war von seinen Kameraden und von seinen Untergebenen geliebt und geachtet. Mein eigenes Gefühl ist durch den Verlust dieses Freundes so überwältigt, daß ich verhindert werde, jedem Einzelnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wie ich es sonst, wenn Zeit und Umstände es erlaubten, thun müßte; aber ich zweifle nicht, daß das umsichtige und tapfere Benehmen des Majors Shaw die Aufmerksamkeit Ew. Exc. auf sich gezogen haben wird; und es gewährt mir aufrichtiges Vergnügen, hinzufügen zu können, daß der Theil des zweiten Bataillons des 18ten Linien- und des 12ten Jäger-Regiments, welcher in Gemeinschaft mit dem brittischen Bataillon gefochten, sich meine ganze Zufriedenheit erworben hat.

Der Verlust des brittischen Bataillons ist, wie folgt: Major Staunton, 1 Unteroffizier und 1 Gemeiner todt. Lieutenant

Jenkins und 17 Gemeine verwundet. Beim zweiten Bataillon des 18ten Regiments sind 1 Lieutenant und 6 Gemeine verwundet; ersterer gefährlich. Vom 12ten Jägerregiment sind 1 Lieutenant und 3 Gemeine verwundet. Im Ganzen also 3 Todte und 28 Verwundete.

Poco das Patas, den 17 Sept. 1832.

(Gez.) G. Lloyd Hodges,
Oberst und Brigadekommandant.

38. Offizielle Befehle, welche der Migueliſtiſche Oberbefehlshaber, Generallieutenant Visconde Pezo da Regoa, vor dem Hauptangriffe auf Oporto erließ, Sr. Excellenz dem Visconde Santa Martha von dem Chef des Stabs der Operationsarmee, J. B. E. Alpoim, mitgetheilt. Hauptquartier Agoas Santas, den 17 September 1832. *)

An Se. Excellenz den Visconde Santa Martha.

Se. Excellenz Visconde Pezo da Regoa, Generallieutenant u. ſ. w., hat beſchloſſen, die Stadt Oporto anzugreifen, um mit den Rebellen, die ſich darin feſtgeſetzt haben, mit Einemmale zu Ende zu kommen. Zu einem ſo gerechten und ehrenvollen Zwecke iſt es nöthig, einige Befehle zu geben, und er wünſcht, daß Ew. Excellenz ſie den Brigadebefehlshabern bekannt machen, damit dieſe ſie den Korpskommandanten mittheilen, welche gleichfalls gehalten ſind, ihren Untergeordneten Kenntniß davon zu geben. Dieſe Befehle ſind

1) Se. Excellenz wünſcht die Anzahl der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten zu kennen, welche ſich freiwillig anbieten, die Spitze der Angriffskolonnen zu bilden, und welche die Faſchinen legen ſollen, um ſich in den Batterien und Verſchanzungen der Rebellen ſogleich feſtzuſetzen.

*) Aus dem engliſchen Blade.

Vierzig von jeder Brigade sollen Aexte, Hacken u. s. w., und 80 sollen die Faschinen tragen, die man senden wird. Hinter jeder Brigade oder Kolonne sollen 40 Arbeitsleute marschiren, die man aus den Queriſſas nehmen, und dazu verwenden wird, die feindlichen Werke zu zerstören, um den Uebergang der Truppen zu erleichtern. Zu dem Ende wird man sie mit Schaufeln und Hacken versehen, welche die Brigadebefehlshaber von dem Artillerietrain zu Agoas Santas oder dem Train der Ingenieure zu Paranhos beziehen werden;

2) die Korpskommandeure sollen Waffen, Munition und Schuhe der Soldaten in Augenſchein nehmen, so daß Alles in einem Augenblicke in Bereitschaft wäre;

3) die Zahl der Patronen muß vollſtändig seyn, nicht nur für den einzelnen, sondern auch für die Reserve, und wenn es fehlt, so muß sogleich dafür gesorgt werden;

4) alle Soldaten, die Offiziersbediente ſind, müſſen in die Reihen eintreten, und die Bagage muß nach Vallongo oder nach einem andern Ew. Excellenz beliebigen Platze gesendet werden, mit Ausnahme der Pulverreserve, der Arzneikiſten und der Wagen, welche bleiben müſſen;

5) die Truppen erhalten von jetzt an eine Ration voraus, und Ew. Excellenz werden den Kommiſſarien Ihrer Division befehlen, an dem von dem General beſtimmten Tage Branntwein für die Truppen bereit zu halten;

6) wenn der Feind überwältigt iſt, ſo werden Ew. Excellenz den Soldaten geſtatten, ſich für ihre Mühſeligkeiten und Entbehrungen durch die Plünderung einiger Häuſer der Konſtitutionellen zu Oporto bezahlt zu machen; man muß ihnen jedoch anempfehlen, das Eigenthum und die Häuſer der Fremden auf jede Weiſe zu achten, ſo wie die Häuſer der ehrenwerthen Leute, die ſich in den royaliſtiſchen Reihen befinden, und der Beamten, welche die ih-

rigen verlassen haben, um nicht mit den Rebellen zu leben. Der General wird jeden, der ohne Befehl Gewaltthätigkeiten begeht, oder die Reihen verläßt, ehe der Feind besiegt ist, sogleich vor ein Kriegsgericht stellen lassen.

Portugiesische Soldaten, die für ihr Land, ihren König und ihre Religion fechten, brauchen kein Zureden, um sie anzufeuern. Muth und Tapferkeit sind ihnen natürlich. Sie rufen den Schutz des Herrn der Heerschaaren an, und sind stets, stets zu triumphiren. Der Sieg wird unsre Feinde vernichten, und uns Frieden, Ruhe und Ruhm geben. Der General wird durch einen Tagsbefehl den Ort, wo er am Tage des Angriffs sein Hauptquartier aufschlagen wird, so wie eine Liste der Offiziere bekannt machen, welche die Kolonnen befehligen, so wie der Korps, die sie bilden sollen.

Gott erhalte Ew. Excellenz.

Hauptquartier Agoas Santas, den 17 September 1832.

J. B. E. Alpoim,
Chef des Stabs der Operationsarmee.

39. Proklamation des Generals Pezo da Regoa. Hauptquartier Agoas Santas, den 27 Sept. 1832. *)

Soldaten! Die Rebellen, Euren Muth und Eure Manneszucht fürchtend, haben sich hinter Wälle verschanzt, und wagen es nicht, sich im offenen Felde zu zeigen. Bei Ponto Ferreira geschlagen, genöthigt in Eile nach Santo Redondo zu fliehen und aus Villanova vertrieben, zitterten sie vor Euren Waffen.

Soldaten! Jetzt müssen wir sie aus Porto, ihrem letzten Zufluchtsorte vertreiben, und auf dem Boden, wo sie ihre verbrecherischen Plane begannen, müssen wir sie züchtigen.

*) Aus der nämlichen Quelle.

Soldaten! Laßt den Tag des Angriffs auch den des Sieges seyn; aber bedenkt wohl, daß der Sieg noch unvollkommen ist, so lange ein einziger Revolutionär am Leben bleibt. Schwört, daß ihr die Waffen nicht niederlegen und der Ruhe nicht pflegen wollt, bis Ihr die Rebellen ausgerottet haben werdet. Der König und die Nation erwarten diese große That von Euch; ihre Hoffnungen werden nicht getäuscht werden.

Soldaten! Verbindet an dem Tage des großen Ruhmes, den Ihr so sehnlich erwartet, Eure Tapferkeit und unerschütterliche Treue mit dem strengsten Gehorsam gegen die Befehle Eurer Vorgesetzten; denn eine Nachlässigkeit, eine Uebereilung, selbst ein unvorsichtiges Uebermaß von Tapferkeit kann die größten Nachtheile herbeiführen. Der Gott der Heere beschützt eine so gerechte Sache, wie die der Portugiesen, die für ihren rechtmäßigen König und für ihr Vaterland fechten.

Soldaten! Zur Schlacht! Laßt uns der Revolution ein Ende machen, und inmitten unsers Jubels möge unser Ruf stets seyn: Es lebe die heilige Religion! Es lebe Don Miguel I! Sieg und Glück den Portugiesen!

Hauptquartier Agoas Santas, den 27 Sept. 1832.

(Gez.) Pezo da Regoa.

40. Offizieller Bericht des Marquis von Palmella über die Schlacht am 29sten, an Senhor Luiz Antonio de Abreu e Lima. Im Palast von Porto, den 29 September 10 Uhr Abends. *)

Senhor! Als ich Ihnen gestern Nachricht von hiesiger Stadt aus gab, glaubte ich nicht, daß ich sobald Gelegenheit haben würde, Ihnen das ruhmvolle Gefecht melden zu können, dessen siegreiches Resultat ich heute zu meiner großen Freude anzuzeigen im Stande bin. Es ist wahr, daß sich die Rebel-

*) Nach dem Journal des Debats vom 12 Oktober aus englischen Zeitungen.

len vor einiger Zeit rühmten, sie würden Porto am St. Michaelstage angreifen, den sie für einen ihrer Sache günstigen Tag halten; und sie haben in der That ihr Versprechen treuer gehalten, als man vermuthete. Indessen können sie sich zu der Art der Ausführung eben nicht Glück wünschen; denn sie haben nur einen Tag des Ruhmes mehr zu denen hinzugefügt, welche die getreuen Vertheidiger der Sache der Königin bereits aufzuweisen haben.

Der Angriff begann um 7 Uhr Morgens mit kleinem Gewehrfeuer der Vorposten auf der ganzen Linie; aber es war nicht lange zu verkennen, daß der Feind die Absicht hatte, den rechten Flügel, der sich an den Duero lehnte, zu umgehen, um uns ganz von dem Kloster da Serra abzuschneiden, und den Fluß entlang in die Stadt einzudringen. Zwischen 10 und 11 Uhr debouchirten bedeutende Massen feindlicher Infanterie auf jenen Punkt, von ihrer Feldartillerie und einigen Schwadronen Kavallerie unterstützt. Es traf sich gerade, daß unser rechter Flügel, durch die nach Aveiro abgesandten Landungstruppen, etwas geschwächt war.

Dieser Umstand und der Tod einiger Offiziere des Korps, welches die Verschanzungen auf jener Seite besetzt hielt, begünstigte den Angriff der Rebellen, und sie drangen auch in der That bis zu der letzten Pallisade unserer Werke, und erlangten einen augenblicklichen Vortheil. Aber die rechtzeitige Ankunft der Verstärkungen, welche von unserer Seite hingeschickt wurden, reichte nicht allein hin, die Stellungen, welche aufgegeben worden waren, wieder einzunehmen, sondern auch den Feind aus denen zu vertreiben, die er unserer Linie gegenüber inne gehabt hatte; er wurde so vollkommen in die Flucht geschlagen, daß er seine Feldartillerie und eine Menge Gefangener in unseren Händen ließ.

Während auf diese Weise unsere rechte Seite beschäftigt war, machte der Feind einen noch weniger erfolgreichen Angriff auf unser Centrum. Er wurde zurückgeschlagen, und wir machten einige

Gefangene. Endlich wurden um 4 Uhr Nachmittags zwei Ausfälle, der eine vom rechten Flügel und der andere vom Centrum unserer Linie aus gemacht, wodurch der Feind in die größte Unordnung versetzt und zum Rückzuge gezwungen wurde.

Da ich diesen Brief gleich nach Beendigung des Kampfes schreibe, so habe ich noch keine Berichte der Generale gelesen. Weder die Zahl der Gefangenen, die wir gemacht, noch die der Tapferen, welche wir verloren haben, ist bis jetzt bekannt. Es ist ungefähr anzunehmen, daß der Feind über 1500 an Todten und Verwundeten und 200 Gefangene verloren hat.

Dieß ist das Resultat des Angriffs am St. Michaelstage, wo der Feind alle seine Kräfte aufgeboten hat, und doch zurückgeschlagen worden ist, trotz dem daß wir gestern eine bedeutende Abtheilung unserer Truppen zu einer Expedition eingeschifft hatten, die von wichtigen Folgen seyn kann, wenn Verstärkungen uns bald in den Stand setzen, die Offensive zu ergreifen.

Während der Schlacht nahm Se. Kaiserl. Majestät der Herzog von Braganza, seiner Gewohnheit gemäß, seine Stellung in dem Mittelpunkt der Linie ein, von wo aus er dem Grafen Villaflor leicht seine Befehle zukommen lassen konnte, der sich immer unter den Vordersten und auf den Punkten befand, wo die Gefahr am größesten war.

Unser Verlust ist beträchtlich, nicht sowohl an Todten als an Verwundeten, weil unsere Offiziere, in dieser wie in jeder andern Beziehung den feindlichen Offizieren überlegen, immer an der Spitze ihrer Truppen und bereit waren, ihr Blut für die Sache, der sie dienen, zu verspritzen. Der Graf von Bempossta (Hr. v. Saint Leger), Adjutant des Kaisers, und der Anführer des französischen Bataillons sind schwer verwundet. Die Generale Valdez und Pulharez, so wie viele Andere, deren Namen ich noch nicht in Erfahrung gebracht habe, befinden sich ebenfalls unter den Verwundeten. Gefangene und Ueberläufer haben wir nicht verloren.

Wir haben heute Nachrichten vom Admiral Sartorius erhalten, der sein Geschwader jetzt beisammen hat, und Alles aufbietet, um den Feind zum Gefechte zu bringen.

Der unverzügliche Abgang des Packetbootes zwingt mich in Eile zu schreiben, damit ich die Gelegenheit nicht verliere, Ihnen zuerst von einem so wichtigen Ereignisse Nachricht zu geben.

Im Palast von Porto, den 29 September 10 Uhr Abends.

(Gez.) Marquis von Palmella,

An Senhor Luiz Antonio de Abreu e Lima.

41. Armeebericht des Miguelistischen Oberbefehlshabers, Pezo da Regoa, an den Grafen v. Barbacena, über die militärischen Operationen vom 29 September vor Oporto. Hauptquartier Aguas Santas, den 30 September 1832. *)

Ich habe die Ehre, Ew. Excellenz zu melden, daß ich, den Befehlen Sr. Majestät gemäß, gestern eine Rekognoszirung gegen Oporto mit starker Macht unternahm, indem ich eine Kolonne von der Linken, eine andere von der Rechten, und eine dritte noch stärkere im Centrum vorrücken ließ, mit Bereithaltung der erforderlichen Reserve. Unsere Truppen gaben mehrfache Beweise des Muthes, aber sie waren zuletzt genöthiget, sich zurückzuziehen und ihre ersten Stellungen wieder einzunehmen wegen der großen Stärke der feindlichen Linien, welche aus zwei Reihen miteinander durch Verschanzungen verbundener Batterien bestehen, hinter denen die Rebellen große und leichte Kommunikationen haben, während unsere Truppen genöthigt waren, auf einem durchschnittenen Boden zu marschiren und die dem Feuer der Batterien ausgesetzten Kolonnen sich nicht gegenseitig unterstützen konnten.

*) Aus der Lissaboner Hofzeitung vom 5 Oktober.

Dessen ungeachtet gelang es der linken Kolonne, sich einer der feindlichen Batterien zu bemächtigen; sie vernagelte dieselbe, setzte sich mit drei Artillerie-Geschützen auf den Verschanzungen fest, welche sogleich ihr Feuer anfingen. Allein sie wurde darauf von den Rebellen angegriffen, und nachdem der sie kommandirende Kapitän Travassos getödtet worden war, waren wir genöthiget, dem Feinde das Feld zu räumen. Die Rekognoszirung hatte um 7 Uhr Morgens begonnen und endigte erst um 5 Uhr Abends. Wir zogen uns in guter Ordnung zurück. Ich werde sobald als möglich einen umständlichen Bericht über alle Vorfälle, so wie auch über unsern Verlust erstatten.

Gott erhalte Ew. Excellenz.

Hauptquartier von Agoat Santas, den 30 Sept. 1832.

(Gez.) Pezo da Régoa.

42. Dekret Dom Miguels, wodurch er während seiner Abwesenheit das Kommando aller Truppen in der Hauptstadt und in der Provinz Estremadura, so wie überhaupt die oberste Leitung der Angelegenheiten dem Herzoge von Cadaval überträgt. Gegeben im Palaste von Caxias, den 8 Oktober 1832. *)

An den geehrten Herzog von Cadaval, meinen werthen und geliebten Vetter.

Da ich beschlossen habe, abzureisen, und meine gegen die Rebellen agirende Armee zu besichtigen, um diesen tapfern Truppen in der Ehre, die ich ihnen erzeige, die Achtung zu beweisen, die ihre glänzenden Dienste von meiner Seite verdienen, und da es unter solchen Umständen zweckmäßig ist, die nöthigen Maßregeln zur Sicherheit und Ruhe der Hauptstadt zu ergreifen, geruhe ich Ihnen das Kommando über alle Truppen anzuvertrauen, die sich jetzt in der Hauptstadt, in der Pro-

*) Aus der Lissaboner Hofzeitung vom 18 Oktober.

vinz Estremadura und in den Forts auf beiden Seiten des Tajo befinden, so wie über die, welche etwa noch kommen werden. Ich ermächtige Sie, alle die Mittel anzuwenden, die Sie zur Aufrechthaltung und Bewahrung der Ruhe für nöthig finden, wobei ich Ihnen alle Vollmacht gebe, um diese wichtige Pflicht mit der Würde zu erfüllen, die Ihren großen Eigenschaften und dem von Ihnen stets an Tag gelegten Eifer entspricht. Ferner sind Sie ermächtigt, den betreffenden Behörden die Ihnen nöthig scheinenden Befehle zuzusenden und über Alles, was Sie thun, direkt mit mir zu kommuniziren.

Gegeben im Palaste von Caxias, am 8. Okt.

Der König.

43. Bericht des Admirals Sartorius an den Marineminister, Silva-Monzinho d'Albuquerque, über das Seetreffen vom 11 Oktober am Bord der Fregatte Dona Maria, 11 Oktober, 40 Meilen westlich von den Bayona-Inseln. *)

Gestern Morgen um 6 Uhr ward die feindliche Eskadre, — bestehend, wie ich in meiner letzten Depesche anzeigte, aus 1 Linienschiff, 1 Fregatte, 2 Korvetten und 2 Briggs — bemerkt, wie sie aus der Bucht von Vigo segelte. Ich lichtete von meinem Ankergrund innerhalb der Gewässer der Bayona-Inseln die Anker, und hielt mich hinter ihnen, entschlossen, trotz der großen Uebermacht des Feindes ihn zu einem allgemeinen Treffen zu zwingen, in der gewissen Hoffnung, daß ich wenigstens seine großen Schiffe in einen solchen Zustand versetzen würde, daß sie für die nächsten paar Monate untauglich zum Dienste würden.

Demgemäß richtete ich meinen Angriff mit Rücksicht auf meine kleinen Schiffe so ein, daß es mir freistände, das feindliche Linienschiff mit den beiden Fregatten anzugreifen, während

*) Aus der Chronica constitucional von Oporto Nro. 78.

meine Korvetten die Aufmerksamkeit der feindlichen Fregatten ꝛc. beschäftigen sollten. Aber bald nach 1 Uhr heute Morgen — während ich mich dem Feinde näherte und das Treffen begann — trat fast völlige Windstille ein, und wenige von den kleinen Schiffen konnten die ihnen angewiesenen Stellungen einnehmen und mir diejenige Hülfe leisten, die sie mir sonst gewiß mit dem größten Eifer geleistet hätten. Die Folge war, daß das ganze feindliche Feuer — dem wir innerhalb Pistolenschußweite nahe waren — bloß auf die Fregatten und die Brigg 23 Julius, hauptsächlich aber auf meine Flaggenfregatte und zuletzt auf die Korvette Portuense gerichtet war.

Das Feuer des Feindes ward von allen Offizieren und der ganzen Mannschaft unsrer Schiffe mit unüberwindlichem Muthe empfangen und erwidert, während des ganzen Treffens, das fünfthalb Stunden dauerte. Um diese Zeit fand ich, daß meine Backbord-Segel bedeutend gelitten hatten, und daß einige Kanonen des Backbords für den Augenblick untauglich geworden waren, daher ich umzulegen begann, um von der Steuerbordseite den Kampf fortzusetzen. Ich begleitete dieses Manöuvre mit einem wohlgerichteten Feuer auf die feindliche Fregatte. Es war indessen kaum vollendet, als ich bemerkte, daß der Feind die Segel nach Süden aufzog. Dieß gab Zeit und Gelegenheit, die in meinem Takelwerk erlittenen Beschädigungen auszubessern; ich bringe es eben jetzt in Ordnung, und hoffe gegen vier Uhr diesen Abend dem Feinde auf den Fersen zu folgen und ihn zu Erneuerung des Kampfes zu zwingen.

(Nun folgen Lobeserhebungen der Offiziere und der Mannschaft, so wie ein Verzeichniß der Todten und Verwundeten; unter letztern befindet sich, wie der Admiral bemerkt, einer seiner tapfersten und thätigsten Offiziere, dessen Diensten er nun auf lange Zeit beraubt seyn werde. Im Ganzen sind 15 Todte und 34 Verwundete aufgezählt. Unter den Todten befindet sich Lieutenant Gibson; unter den Schwerverwundeten

der Kapitänlieutenant Hoord Margoll und Lieutenant Champ; unter den Leichtverwundeten der Admiral Sartorius selbst und der Lieutenant Ruß.)

(Gez.) R. G. Sartorius.

44. Bericht des Miguelistischen Admirals, Felix Pereira de Campos, an den Marineminister Grafen von Bastos, über das vorerwähnte Seetreffen am Bord des Don Joao VI im Tajo, 14 Oktober 1832. *)

An Se. Excellenz den Grafen von Bastos.

Ich habe die Ehre, Ihnen die Details des Gefechts zu übersenden, welches am 11ten zwischen der Eskadre, die ich zu befehligen die Ehre habe, und der Seemacht der Rebellen stattfand.

Am 10ten ging ich um 7¼ Uhr Morgens vor der Rhede von Vigo unter Segel; die Streitmacht von Sartorius lag damals östlich in der Nähe der Inseln von Bayona vor Anker. Dieselbe bestand aus zwei Fregatten, vier Korvetten, drei Galeeren, drei Briggs und einem Dampfboote. Ein wenig später ging auch die feindliche Escadre unter Segel und steuerte nordwärts vor uns, bis sie in eine Windstille fiel, während unsere Escadre frischen Nordwind hatte.

Dem Feinde aber gelang es, mit Hülfe des Dampfboots, das er bei sich hatte, und eines andern, das an demselben Tage zu ihm stieß, zuerst die beiden Fregatten und dann auch die andern Fahrzeuge vorwärts zu bringen. Unsere Escadre segelte in Schlachtordnung in zwei Kolonnen; die windwärts bestand aus dem Don Joao VI und der Princesa Real, die unter dem Winde aus den zwei Korvetten Dona Isabella und Cybele, und den beiden Briggs Audaz und Tejo.

*) Aus der Lissabonner Hofzeitung vom 17 Oktober 1832.

Die feindliche Escadre folgte und hielt sich außer dem Bereiche unserer Artillerie windwärts, bis ungefähr 1½ Uhr in der Nacht des 11ten, wo sie anrückte und Raketen warf; die erste bloß zur Probe, die andern gingen über unsere Linie hinaus. Da wir nun innerhalb Kanonenschußweite waren, so unterhielten wir zwei Stunden lang ein Feuer, das der Feind mit zureichender Kraft und vieler Energie erwiderte. Der Kampf wurde auf beiden Seiten sehr lebhaft; von unserer Seite wurde er aber so hitzig und der Enthusiasmus unserer Mannschaft so groß, daß ungefähr um 4 Uhr Morgens der Feind genöthigt war, seine gewöhnlichen Mittel anzuwenden und zu fliehen, da er mit Hülfe seiner Dampfboote außer unsern Bereich kommen konnte; er wurde indeß bis fünf Uhr von unsern Schiffen verfolgt, deren Feuer er nur schlecht erwiderte. Der Feind beschleunigte seine Flucht, so sehr er konnte, wurde aber eine Zeit lang von der Princesa Real verfolgt, welche ihn in der Nähe unsers Geschwaders zu ziehen versuchte; der Feind legte um, erwiderte unser Feuer, setzte aber seinen Rückzug fort, so daß er sich aufs eiligste von uns trennte. So endete der Kampf, nachdem der Feind durch eine unglückliche Erfahrung den Muth kennen gelernt hatte, welcher die Portugiesen bei Vertheidigung des Ruhms, des Throns und ihrer eigenen Ehre beseelt.

Das Linienschiff, die Fregatten und die zwei Korvetten haben einigen Schaden gelitten. Der Don Joao VI hat 1436 Schüsse gethan, die Princesa Real über 1000 Schüsse, auch die beiden Korvetten haben eine bedeutende Anzahl abgefeuert, aber die Briggs, welche sehr schlechte Segler sind, konnten mit dem Reste der Escadre nicht auf gleicher Linie bleiben. Der Don Joao VI hatte 6 Todte und 18 Verwundete, die Princesa Real 13 Todte und 25 Verwundete, die Cybele einen Todten und 5 Verwundete; die Isabella nur einen leicht Verwundeten.

Den

Den Schaden, den der Feind durch unser Feuer erlitt, konnte ich nicht beurtheilen, da er bei Tagesanbruch schon so weit entfernt war; die beiden Fregatten scheinen aber in ihrem Tauwerk beträchtlich gelitten zu haben. (Folgen Lobeserhebungen der Offiziere und der Mannschaft der Escadre.)

Am Bord des Don Joao VI im Tajo, d. 14 Okt. 1832.

(Gez.) Joao Feliz Pereira de Campos,
Kommandeur der Escadre.

45. Offizielles Bulletin über die Operationen der Befreiungsarmee. Oporto, den 15 Oktober 1832. *)

Die Rebellen, welche seit der am 29sten vorigen Monats erlittenen Niederlage nichts zu unternehmen wagten, weder auf dem rechten, noch auf dem linken Douro-Ufer, begannen abermals am 11ten und 12ten des jetzigen Monats Bomben in die Stadt zu werfen, und eröffneten am 13ten Morgens um 6 Uhr ein Feuer aus 4 Batterien Kanonen und einer Batterie Haubitzen und Mörser gegen die Befestigungen des Klosters da Serra, mit der offenbaren Absicht, einen Angriff zu erleichtern, der ihnen schon sechsmal mißglückt war, den sie aber beim siebentenmal zu realisiren hofften.

Diese Kanonade dauerte vom 13ten Morgens bis nach 2 Uhr Nachmittags am 14ten, wo das Schweigen der feindlichen Batterien den Marsch der Massen gegen den Angriffspunkt ankündigte. Während der 33stündigen Kanonade hatten die Rebellen über 3000 Kugeln, Granaten und Bomben gegen die Verschanzungen abgefeuert, aber der unerschrockene General Torres und die heroische Garnison, die er befehligte, hatten sorgfältig den Schaden ausgebessert, den des Feindes Artillerie nothwendig anrichten mußte, warteten ruhig, mit Kälte und Entschlossenheit und ohne einen einzigen Schuß zu thun, die feindlichen Truppen ab, welche unter dem Schutze des

*) Aus dem Constitutionnel vom 29 Oktober.

Fichtengehölzes und der Unebenheiten des Bodens ihren Marsch gegen die Verschanzungen richteten.

Um ¼ nach 3 Uhr Nachmittags begann der Feind seinen Angriff mit einem heftigen Feuer aus seiner Position-Artillerie und den Feldgeschützen, die er für den Zwischenräumen zwischen seinen Batterien demaskirte. Unter dem Schutze dieses Feuers entfaltete er eine starke Linie Scharfschützen von 5000 Mann Infanterie in drei Kolonnen. Die Kolonne rechts war gegen den Punkt von Cira gesendet, die mittlere Kolonne gegen die Mauer der Cerca, die linke rückte auf der Chaussee von Villanova vor. Als General Graf Villastor diesen Angriffsplan bemerkt hatte, stellte er einen Theil des 1sten Bataillons des 6ten Infanterie-Regiments als Reserve auf.

Als der erste Angriff kräftig abgeschlagen war, verstärkte der Feind seine Linie mit frischen Truppen, und griff nunmehr auf allen Punkten mit Macht an. Sechsmal erneuerte er den Angriff, und sechsmal wurde er von dem Feuer der tapfern Vertheidiger dieser Punkte, und der längs dem rechten Ufer des Flusses aufgestellten Batterien zurückgewiesen. Endlich waren seine Reserven erschöpft, seine kühnen Hoffnungen vereitelt, und er begann seinen Rückzug nach mehr als drei Stunden hartnäckigen Kampfs, während dessen es seinen bewaffneten Rebellen gelang, einen Fuß in dieß geheiligte Bollwerk der Ehre, der Tapferkeit und des Royalismus zu setzen. Um 6 Uhr Abends hatten unsere Pikete wieder ihre alte Stellung eingenommen. Unser Verlust ist unbedeutend, den des Feindes können wir nicht genau kennen.

Es ist indeß kein Zweifel, daß er 120 Todte vor unsern Trancheen ließ, worunter ein Major des fünften Infanterie-Regiments und Kapitän Pinto von der Grenadierkompagnie des 24sten Regiments. Auch haben wir erfahren, daß über 100 von des Feindes Verwundeten, darunter zwei höhere Offiziere, starben, 40 Wagen mit Verwundeten zogen mit der

Avintedegarde ab. Kapitän Ferreira, der im 24sten Regimente Majorsrang hat, kam freiwillig zu uns herüber; einige Gefangene wurden gemacht, und über 300 Gewehre erbeutet.

Es ist unmöglich, den Enthusiasmus der tapfern Besatzung des Klosters da Serra bei dieser glorreichen Vertheidigung zu beschreiben, denn nur der der Einwohner der Stadt glich, welche muthig über den Fluß setzten, um die Gefahr und die Ehre der ruhmwürdigen Vertheidiger dieser Feste zu theilen.

General Torres theilte ohne Verzug dem General Grafen v. Villaflor zur Benachrichtigung Sr. Kaiserl. Majestät die wichtigsten Vorfälle dieses glorwürdigen Gefechts mit, und verschob die Details und die Namen der Personen, welche sich am meisten ausgezeichnet hatten, auf eine künftige Gelegenheit.

Se. kais. Majestät, welche mit ihrem Stabe sich auf einem für die Beobachtung bequemen Punkte aufgestellt hatte, war Zeuge dieser heldenmüthigen Thaten. Er befahl einem seiner Adjutanten, in seinem Namen dem General Torres und der ruhmvollen Besatzung zu der bewiesenen Tapferkeit Glück zu wünschen, und dem tapfern Gouverneur anzuzeigen, daß er geruht habe, ihn zum Offizier des alten und hochedlen Ordens vom Thurm und Schwert für Tapferkeit, Treue und Verdienst zu ernennen. Sr. Majestät Adjutant wurde in dem Kloster da Serra mit dem größten Enthusiasmus und mit den herzlichsten und freudigsten Vivats für die konstitutionelle Charte, Dona Maria Segunda und den Herzog von Braganza empfangen.

46. Mittheilung des Marquis v. Palmella, Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Don Pedro's, an den Gesandten desselben in London, Hrn. L. A. d'Abreu e Lima. Palast von Oporto, den 15 Oktober 1832. *)

Mein Herr! Zwei Vorfälle von großer Wichtigkeit haben

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 5 Nov.

heute stattgefunden, die Ihnen anzukündigen meine Pflicht ist, oder ich sollte vielmehr sagen, zwei neue Triumphe wurden für die Waffen der Königin errungen zur See und zu Land, die ich Ihnen mittheilen zu können das Glück habe. Was die Details des ersten, die Seeschlacht am 11ten d. betrifft, so muß ich Sie auf den Bericht des Admirals Sartorius verweisen, den Sie in der Ersten Nro. 78 finden werden, und ich habe nur hinzuzusetzen, daß die feindliche Escadre genöthigt seyn wird, nach Lissabon zurückzugehen, nachdem sie großen Schaden, namentlich an den größern Schiffen, erlitten hat, und ihr unmittelbarer Zweck, die Rebellen-Armee vor Oporto mit Artillerie und andern Kriegsbedürfnissen zu versehen, zugleich gescheitert ist. Die Escadre des Admirals Sartorius ist im Angesichte dieses Platzes, sie hat allen erlittenen Schaden ausgebessert, und ist im Begriffe ohne weitere Zögerung die Blokade von Lissabon wieder zu beginnen. Das Gefecht zu Lande fand erst gestern statt, und die Details konnten also noch nicht offiziell bekannt gemacht werden. Der Feind hatte das Kloster da Serra zwei Tage lang bombardirt und Bresche geschossen, eine unglaubliche Menge Bomben und Granaten in die Stadt geworfen, und zeigte sich nun gestern Nachmittags um drei Uhr entschlossen, mit 4 bis 5000 Mann einen Angriff auf den Platz zu machen. Der Angriff wurde indeß mit dem größten Muthe und Enthusiasmus von der tapfern Besatzung des Serraklosters abgeschlagen, und zwar ohne die für den Nothfall von dem General in Bereitschaft gehaltene, noch ihre eigene Reserve herbeizurufen. Das Feuer dauerte drei Stunden, und zu drei verschiedenen Malen rückte der Feind an die Transcheen heran, aber jedesmal zurückgetrieben verließ er den Platz, der mit seinen Verwundeten und Todten bedeckt war. Genau kann man seinen Verlust noch nicht angeben; man hat aber berechnet, daß er nicht unter 800 bis 1000 Mann sey. Während des Gefechts ging ein Major vom 24sten Regimente, nebst 2 Subalternen vom 8ten Jägerregimente und

einen beträchtlichen Anzahl Soldaten zu uns über. Auf unsrer Seite war der Verlust verhältnißmäßig sehr gering, da er trotz des heftigen Feuers der Anwesenden nur 20 Verwundete beträgt, wovon 4 oder 5 tödtlich und vielleicht eben so viel mehr oder minder gefährlich verwundet sind. Seit gestern hat das Feuer der Artillerie auf der ganzen Linie aufgehört, und es ist zu hoffen, daß dieß letzte Mißlingen den Feind von der Hoffnungslosigkeit seiner Versuche überzeugen, und den Truppen, welche, wie man sagt, 6 bis 7000 Mann stark unter der Anführung des Infanten selbst von Lissabon herankommen, die Augen öffnen wird, daß sie sich zu einer sichern Schlachtbank führen lassen. Um Ihnen einen Begriff zu geben, welcher Geist die Garnison und die Einwohner von Oporto beseelt, reicht die Bemerkung hin, daß, obgleich vielleicht schon 200 Bomben und Granaten in die Stadt gefallen sind, sich auch noch nicht das geringste Zeichen von Mißvergnügen oder Schrecken gezeigt hat, im Gegentheil ist die Gleichgültigkeit und Ruhe, mit der selbst die Frauen dieß furchtbare Schauspiel betrachten, erstaunenswerth, und es ist Thatsache, daß sie ihre friedlichen Beschäftigungen auch noch nicht einen Augenblick unterbrochen haben. Wir sind fortwährend mit Vorräthen und allen Nothwendigkeiten des Lebens überflüssig versehen. Die Eile, mit der ich genöthigt bin, diesen Brief zu schließen, um ihn noch mit dem Paketboote abzusenden, hindert mich, Ihnen die Details mitzutheilen, welches ich gern sogleich gethan hätte, was ich aber nicht ermangeln werde in Zukunft zu thun, da ich Ihre Begierde und Ihren patriotischen Eifer kenne, so wichtige und angenehme Nachrichten zu erhalten.

Gott erhalte u. s. w.

Palast von Oporto, den 15 Okt. 1832.

Marquis v. Palmella.

47. Proklamation Don Pedro's an die Soldaten Don Miguels erlassen; Oporto, den 15 Oktober 1832. *)

Soldaten, die ihr noch immer den Farben des Usurpators folgt! Seyd ihr noch immer nicht enttäuscht, und wißt ihr noch immer nicht, daß eure Regierung und eure Anführer euch zum Opfer der Tapferkeit der von mir befehligten Truppen machen wollen? Hat euch nicht die Erfahrung mehr als zureichend bewiesen, daß es euch unmöglich ist, in diese heroische Stadt zu dringen, die starken Linien, die sie decken, zu bezwingen, oder das unbezwingbare Bollwerk von Serra, das sie vertheidigt, zu erobern? Welche Frucht habt ihr von euren Bestrebungen am 8ten, 10ten, 16ten und 29sten des verflossenen Monats geerntet? Was habt ihr durch eure gestrigen Bemühungen gewonnen? Wie lange und zu welchem Zwecke wollt ihr noch fortfahren, euer Blut nutzlos zu vergießen, — ein Blut, das mein Herz mit Kummer zur Vertheidigung der Tyrannei und zur Schmach für den portugiesischen Namen vergossen sieht? Seht ihr nicht ein, daß ihr einer perfiden Regierung gehorcht, die euch täglich täuscht und kompromittirt? Sie hat euch das niederträchtige Versprechen gemacht, diese loyale und großherzige Stadt euch zur Plünderung preiszugeben. Ihr wißt, wie dieses Versprechen erfüllt ward, und wenn es erfüllt worden wäre, wie groß die Schmach seyn würde, womit es euch bedeckt hätte. An demselben Tage, wo das Geschwader eurer Regierung durch die Schiffe eurer legitimen Königin geschlagen und genöthigt ward, sich in den Tajo zu flüchten, an demselben Tage hatte man euch einen Seesieg verkündet. Schließlich möchte man euch überreden, daß gestern die Artillerie eurer Regierung die Festungswerke von Serra in einen Haufen von Trümmern verwandelt und ihre Vertheidiger vernichtet habe. Ihr seyd aber Zeugen der Tapferkeit und der Kaltblütigkeit gewesen, womit sechs auf einander folgende Angriffe gleichmäßig

*) Aus dem Morning-Herald.

abgeschlagen wurden. Seht ihr nicht ein, daß der Zweck euer Anführer dahin geht, Rache an euch für die Unfälle, welche sie ständig erfahren haben, zu nehmen? Man verspricht euch jeden Tag Verstärkungen; bevor aber diese ankommen, werdet ihr abgeschickt, euer Leben den Spitzen unserer Bajonnette und dem Feuer unserer Batterien auszusetzen. Man hat so wenig Anstalten getroffen, euch zu schonen, daß ihr der Gefahr ausgesetzt seyd, gegen einander selbst zu fechten, wie dieß im Kampfe vom 29 Sept. der Fall gewesen.

Soldaten! Verlaßt die Farben der Usurpation; hört auf, einer Regierung der Intrigue und des Betrugs zu gehorchen; desapouirt die Befehle von Chefs, die euch bloß zum Tode und zur Entehrung führen. Kommt und stoßt zu der Fahne eurer legitimen Königin, Dona Maria II. Kommt, so lange es noch Zeit ist. Beweiset der Welt, daß ihr bis jetzt bloß durch die Gewalt unterjocht, oder durch falsche Versprechungen getäuscht worden seyd, daß aber eure Herzen jetzt für die Sache der Freiheit schlagen. Kommt und kämpft in den Reihen der Treue und der Ehre, und fechtet für die glänzende Sache der Nationalwiedergeburt, unter meinem Befehle und unter der Leitung von Chefs, welche in diesem edlen Kampfe bis jetzt immer ihre Truppen zum Siege geführt haben.

Soldaten! Das bekümmerte Vaterland ermahnt euch; eure Waffenbrüder fordern euch auf, eure legitime Königin ruft euch. Der Pfad der Ehre ist euch geöffnet. Verlaßt die Tyrannei, vereinigt euch mit mir, tretet auf meine Seite, um jene Regierung der Usurpation, der Grausamkeit und des Betrugs zu stürzen, und an ihre Stelle eine Regierung der Wahrheit, der Liebe und der Gerechtigkeit zu setzen.

(Unterz.) Don Pedro, Herzog von Braganza.

48. Auszug aus einer Circulardepesche, welche der Marquis v. Palmella, auf Befehl Sr. kais. Maj. des Herzogs von Braganza, an die diplomatischen Agenten gerichtet hat. Oporto, den 26 Oktober 1832. *)

Ich benutze die Gelegenheit der Abfahrt eines englischen Kriegsschiffs, um Ihnen in Eile einige Nachrichten mitzutheilen. Vorgestern acht Uhr Abends machte der Feind, der Verstärkungen aus Lissabon erhalten hatte, einen Versuch, das Serrakloster zu überrumpeln. Die tapfere Besatzung dieses festen Punkts empfing ihn mit einem tüchtigen Feuer, da der wachsame Gouverneur durch seine Spione die Absicht der Rebellen erfahren hatte. Nach einem Kampfe, der 1¼ Stunden dauerte, und während dessen das Kartätschenfeuer unserer Batterien eine gute Wirkung that, zog sich der Feind niedergeschlagen in seine Positionen zurück. Einige Ausreißer, die zu uns herüber kamen, sagen aus, daß das 17te Regiment allein 100 Mann in diesem Gefechte verlor.

Die Ankunft des Infanten, so wie ein allgemeinen Angriff, der heute auf unsre Linien gemacht werden sollte, wurden mit großem Pomp angekündigt; aber in dem Augenblick, wo ich dieß schreibe, 2 Uhr Nachmittags wissen wir nicht, ob das Erstere sich bestätigt, und das Letztere hat ganz bestimmt nicht stattgefunden.

Es sind hier nach und nach einige Schiffe angekommen mit 220 englischen Soldaten und etlichen und dreißig von der belgischen Legion.

Oporto, den 26 Okt. 1832.

(Gez.) Marquis v. Palmella.

*) Aus englischen Blättern.

49. Tagsbefehl Don Miguels, der Allen, welche von Don Pedro desertiren, Verzeihung, Gehalt und Belohnung anbietet. Hauptquartier im Palaste zu Coimbra, den 27 Oktober 1832. *)

Hauptquartier im Palaste zu Coimbra, den 27 Oktober.

Da ich meine königliche Gnade auf diejenigen Portugiesen ausdehnen will, welche trotz der Verkehrtheit ihrer Grundsätze jetzt, wie Viele bereits gethan haben, es bereuen und in meine königliche Gegenwart kommen, und in Erwägung, daß ich durch einen Akt des Wohlwollens den Familien die Ruhe, welche sie in Folge der Abwesenheit und der Täuschung einiger Individuen nicht mehr genossen, zurückgeben kann, ist es mein Wille, allen Truppen bis zum Range des Tenentes incl., welche, den geschwornen Eid vergessend, in die Dienste der Rebellen traten, Verzeihung für das hiedurch begangene Verbrechen zu ertheilen, wenn sie sich den gesetzlich konstituirten Behörden in Zeit von 20 Tagen, von diesem Datum an gerechnet, stellen; denen von der Klasse der Landleute ist gestattet, in ihre Heimath zurückzukehren. Ich erkläre ferner, daß jedem von den besagten Offizieren, welcher innerhalb der oben bezeichneten Zeit sich stellt, und eine Anzahl von Soldaten mitbringt, welche derjenigen gleichkommt, über welche er dem Gesetze nach den Befehl führt, von dem Generalzahlmeister der Truppen eine Pension, in Form von Sold bewilligt werden soll, die demjenigen gleichkommt, worauf er vermöge seines Rangs Anspruch hat; die, welche sich mit einer Anzahl von Soldaten stellen, die nur der Hälfte oder dem Drittheile der Truppen unter ihrem Befehle gleichkommt, erhalten unter demselben Titel die Hälfte oder den dritten Theil des ihrem respektiven Range entsprechenden Soldes. Jeder Soldat oder Bauer, der sich in dem erwähnten Zeitraume mit seinen Waffen und seiner vollständigen Rüstung stellt, erhält außer seiner Verzeihung noch

*) Aus der Chronica Constitucional.

eine Gratifikation von 4800 Reis (ungefähr 14 fl.), die aus der Armeekasse bezahlt werden sollen. Bringt er indessen nur eine Muskete oder ein Stück seiner Rüstung, so erhält er die Hälfte der besagten Gratifikation.

Unterzeichnet mit Sr. Majestät eigenem Handzeichen.

Gegengezeichnet: Graf de Barbacena, Chef des Generalstabs.

Für gleichlautende Abschrift, Marquez de Tancos, Generaladjutant.

23.

Polen. Aktenstücke, den am 29 November 1830 in Warschau ausgebrochenen und im Königreich allgemein verbreiteten Aufstand, dann die darauf erfolgten kriegerischen Ereignisse betreffend.

(Fortsetzung, Ergänzung und Schluß der am Ende des XXVIII Bandes abgebrochenen Aktenstücke.)

298. **Allerhöchstes Manifest, die Verwaltung der Wojewodschaften des Königreichs Polen durch eine provisorische Regierung betreffend. Zarskoje-Selo, den 4 (16) September 1831.** *)

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus der Erste, Kaiser und Alleinherrscher aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir gesonnen sind, die in den Wojewodschaften Unseres Königreichs Polen durch Unruhestifter aufgelöste Ordnung der innern Regierung wieder herzustellen, so haben Wir, stets um das Glück Unserer Unterthanen besorgt, zur baldmöglichsten Erreichung dieses Zweckes für nothwendig erachtet, Folgendes zu beschließen:

*) Aus der Warschauer Allgemeinen Zeitung vom 27 Sept.

Behufs der Verwaltung der Wojewodschaften des Königreichs Polen wird eine provisorische Regierung, bestehend aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, niedergesetzt.

Die provisorische Regierung wird mit derselben Gewalt bekleidet, welche dem Administrationsrath des Königreichs Polen durch verschiedene Gesetze und Verordnungen eingeräumt worden ist. Außerordentlich wichtige, die Schranken der provisorischen Regierung übersteigende Angelegenheiten wird dieselbe dem Oberbefehlshaber, in Folge der ihm durch Unsere Ukase verliehenen Gewalt eines Chefs der Wojewodschaften des Königreichs Polen, vortragen. Die provisorische Regierung empfängt sämmtliche Berichte der Administrationskommissionen welche in ihrem früheren Bestande verbleiben und eine jede von dem ältesten Generaldirektor verwaltet werden sollen.

Den Hauptzweigen der Verwaltung gemäß zerfällt die provisorische Regierung in vier Sektionen. Jede Sektion steht unter der Leitung eines Regierungsmitgliedes.

Die Berichte der Kommissionen in Betreff sämmtlicher Gegenstände, welche die Minister bis jetzt direkt entschieden haben, oder vom Administrationsrath zur Sprache gebracht worden sind, sollen an die betreffende Sektion der provisorischen Regierung gerichtet werden.

Der gedachten Regierung bleibt die innere Organisation und die Bestimmung des Geschäftsganges in den Sektionen, so wie in den Administrationskommissionen, überlassen.

Die Protokolle der Regierung werden in russischer und polnischer Sprache geführt.

Die durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse der provisorischen Regierung sollen vollstreckt werden, sobald der Präsident dieselben bestätigt. Bestätigt der Präsident den durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß nicht, so muß die Sache zur Entscheidung des Oberbefehlshabers gebracht werden.

Zur Vollzähligkeit der provisorischen Regierung gehören wenigstens drei Mitglieder inkl. des Präsidenten.

Die provisorische Regierung ernennt und entläßt die Beamten mit Ausnahme derjenigen, deren Ernennung und Verabschiedung der höchsten Behörde vorbehalten geblieben ist. Dieselben wird uns der Oberbefehlshaber zur Bestätigung in Vorschlag bringen. Der Präsident wird uns durch Vermittlung des Minister-Staatssekretärs wöchentliche Berichte in Betreff des Geschäftsganges der Regierung zugehen lassen.

Nachdem Wir diese vorläufige Organisation für die provisorische Regierung des Königreichs Polen bestimmt haben, werden Wir nicht unterlassen, dieselbe nöthigenfalls durch anderweite Verordnungen zu ergänzen.

Gegeben Zarskoje-Selo, den 4 (16) September im Jahre Christi 1831 und im sechsten Jahre Unserer Regierung.

(Gez.) Nikolaus.

299. Detailbericht über die Niederlage des Ramorino'schen Korps, und dessen Entwaffnung auf österreichischem Gebiet am 18 September 1831. *)

Als der Feind bis Wonwolnitza und Kazimierz vorgerückt war, folgte der Generaladjutant Baron Rosen am 14. September mit den ihm anvertrauten Truppen dem General Ramorino dicht auf dem Fuß nach Wonwolnitza, indem er vorher eine Abtheilung Kosaken auf die Straße nach Kazimierz detaschirt hatte. Am Abend näherte sich unsere Avantgarde, ohne des überaus schlechten Weges zu achten, dem Dorfe Kowal und rüstete sich ihrerseits, da sie den Feind in einer Defensivstellung antraf, zum Beginn des Angriffs. Kaum schickten sich unsere Truppen zum Kampf an, so langte alsbald der Parlamentär Dzialynski mit einer Depesche von Ramorino an, worin

*) Aus den amtlichen Nachrichten der Warschauer Allgemeinen Zeitung vom 25 September.

dieser zur Auskunft hinsichtlich der Einnahme von Warschau ersuchte und einen Vertrag abzuschließen begehrte.

Es wurde ihm sogleich geantwortet, daß, da er seinerseits die Bedingungen der Kapitulation von Warschau nicht erfüllt habe, fernerhin keine Parlamentärs von ihm zugelassen werden könnten, es sey denn mit der Erklärung, daß er sich unterwerfe und der Gnade Sr. Majestät des Kaisers ergebe. Dergestalt begannen unsere Truppen am Morgen des folgenden Tages gegen den Feind vorzurücken und sich nach Josefow zu wenden. Ramorino nahm eine Stellung bei Opole ein und schickte sich an, dieselbe hartnäckig zu vertheidigen, um zur Vereinigung mit einer stärkern Abtheilung, welche unter Zawadzki über Kazimierz nach Pobgorze detaschirt war, Zeit zu gewinnen.

Indem der Feind so viel als möglich die Fortschritte unserer Armee erschweren wollte, vernichtete er alle Brücken und verlegte in das Städtchen und hinter die Verzäunungen, welche sich zwei Werste weit unter Morästen vor demselben ausdehnten, eine starke Besatzung von Infanterie und Artillerie.

Diese Hindernisse vermochten jedoch nicht, unsere Truppen aufzuhalten. Denn nachdem sie sich, ohne einen Schuß zu thun, Opole's bemächtigt hatten, verdrängten sie in einem Augenblicke den Feind aus der zweiten Position mit dem Bajonnet und ließen nicht ab, ihn zu bestreichen und zu verfolgen. Gleich beim Beginne des gegen Opole gerichteten Angriffs näherte sich die Avantgarde Zawadzki's den Verzäunungen auf dem Wege von Glusk; aber von unsern Truppen in der Flanke angegriffen, kehrte sie um und wurde jetzt von den Kosaken überfallen.

Da die Insurgenten, solchergestalt von allen Seiten angegriffen, sich in einer traurigen Lage befanden, so blieb ihnen nichts weiter übrig, als eiligst aus Opole zu weichen, und sich durch die Wälder über Chodlik und Tryszcaniez nach Kamien zu

flüchten, wobei sie unterwegs Ladung, Munition und Gepäck fortwarfen.

Der äußerst morastige Weg hinderte uns an einer kräftigeren Verfolgung, und diese mußte deshalb bloß der Kavallerie zur Ausführung überlassen werden. Die augenblicklichen Verzögerungen benutzend, bewerkstelligte die Hauptmacht Ramorino's ihren Marsch über Wrzelowiez, wo ihre Arrieregarde eine günstige Stellung einnahm, aus der sie jedoch verdrängt und zum Rückzuge in die Wälder genöthigt wurde.

Der Feind konzentrirte seine Streitkräfte bei Jozefow noch einmal, um dadurch der Abtheilung Zawadzki's Zeit zur Annäherung zu verschaffen; aber auch hier war es der entscheidende Angriff mit dem Bajonnette und eine schnell nach linkshin ausgeführte Bewegung unserer Truppen, um den Feind zu überflügeln, welche die Insurgenten nicht nur zurückdrängten, sondern sie auch aus Jozefow selbst, wo sich ihre Jäger vergebens in den einzelnen Häusern zu halten suchten, vertrieben. Als schon das Dunkel der Nacht die Verfolgung von unserer Seite aufhielt, besetzte das Ramorino'sche Korps eine Position drei Werste von Jozefow.

Am 16ten mit Tagesanbruch gab der Generaladjutant Rosen den Befehl zum Vorrücken. Der Feind traf zwischen Rachow und Swiecichow mit unserer frischen Avantgarde zusammen, und besetzte mit seiner Infanterie den zwischen diesen beiden Punkten befindlichen Wald. Aber auch diese Position wurde ohne Verzug genommen, und die Insurgenten konzentrirten sich hierauf in Rachow, nachdem sie auf den Anhöhen, der rechten Seite dieses Orts gegenüber, starke Batterien aufgeworfen hatten. Ihr Widerstand auf diesem Punkte war jedoch nicht von langer Dauer. Die Wirkung unserer Artillerie und der heftige Angriff der Infanterie nöthigten den Feind, sich eiligst nach Zawichost zurückzuziehen, welcher Stadt gegenüber die Insurgenten bei dem Dorfe Rossa eine Batterie von

zu Geschützen aufstellten, und unsere Kolonnen bei dem Herausrücken aus dem Walde mit heftigem Feuer begrüßten.

Ohne hierauf zu achten, begann unsere Infanterie auf der Fronte und auf dem linken Flügel einen nachdrücklichen Angriff, der zugleich mit dem unverhofften Erscheinen eines Detaschements unserer Kavallerie auf der rechten Seite von Mniszew her die Insurgenten in Unordnung brachte, und zum Rückzuge nach Borow zwang, nachdem sie vorher ihre Batterien zu retten suchten; hierbei eroberten wir mehrere Pulverkasten und einige Bagage. Beim Einrücken in erwähntes Dorf mußten unsere im Vordertreffen befindlichen Truppen eine heftige Kanonade aushalten, womit sie der Feind bestrich.

Als das Korps Ramorino's Borow passirt hatte, stellte es sich dicht an der österreichischen Gränze in Schlachtordnung auf, indem es dieselbe mit seinen hintersten Kolonnen berührte. Hier begann der Feind ein starkes Kanonenfeuer gegen unsere herannahenden Kolonnen. Indeß leuchtete aus allen seinen Bewegungen die Absicht hervor, sich über die Gränzen der russischen Herrschaft zu begeben, wozu ein Weiterrücken von zwanzig Schritten hinreichte. Da nun der Generaladjutant Baron Rosen einen so unnützen Verlust von Menschen vermeiden wollte, befahl er den Truppen, sich aus der Schußweite zu entfernen, und beschränkte sich darauf, die Position der Insurgenten von vorn und von den Seiten zu umzingeln, wodurch sie bewogen wurden, mit der Kanonade einzuhalten und von Neuem einen Parlamentär abzusenden.

Der Obrist Podczaski verlangte ihrerseits einen zweitägigen Waffenstillstand, um Auskunft darüber zu erhalten, auf welcher Grundlage die Kapitulation von Warschau beruhe, und erklärte, daß Ramorino mit seinem Korps alles dasjenige zu erfüllen bereit wäre, was die Armee in Warschau zugestanden hätte.

Leicht konnte man in diesem Verlangen den Wunsch der Insurgenten durchschauen, Zeit zu gewinnen, um eine Mög-

lichkeit aufzufinden, wie sie über die Gränze sich durchschlagen oder über die Weichsel gelangen könnten, zu welchem Zwecke in Zawichost schon Fahrzeuge in Bereitschaft gebracht wurden; daher wurde ihnen die definitive Antwort ertheilt, daß sie auf jeden Fall, so wie es ihnen schon früher angekündigt worden, die Waffen niederlegen und sich unbedingt der Gnade des Monarchen ergeben müßten. Da Ramorino diese Antwort zu wiederholtenmalen durch seine Parlamentäre erhielt, so ging er in der Nacht vom 16ten auf den 17ten nach Gallizien, wo er am 18ten die Waffen streckte.

Unser Verlust an den oben genannten Orten beträgt nicht über 500 Mann. Von dem Ramorino'schen Korps wurden, außer einem großen Theil Getödteter oder Verwundeter, gegen 2000 Mann gefangen genommen, unter denen sich auch der Graf Wladislaus Zamoyski und viele Offiziere höheren und niederen Ranges befinden.

300. Proklamation des von Sr. Majestät dem Kaiser wegen Beendigung der polnischen Insurrektion durch die Einnahme von Warschau mit dem Beinamen Warszawski in den Fürstenstand erhobenen, — zum Generalgouverneur des Königreichs Polen ernannten, — und mit der Organisation der provisorischen Regierung beauftragten Feldmarschalls Paskewitsch. Warschau, den 25 September 1831. *)

Se. Majestät der Kaiser und König von Polen haben, in mitleidsvoller und großmüthiger Erwägung der Lage des Königreichs Polen während des in demselben begonnenen Aufruhrs, den huldreichen Beschluß gefaßt, in dem Königreiche Polen eine höchste Regierungsbehörde zu errichten, deren Pflicht es sey, die erschütterte Ordnung und Wohlfahrt wieder herzustellen. In dieser wohlwollenden Absicht gefiel es Sr. kais.

*) Aus der Warschauer Abgekürzten Zeitung vom 27 Sept.

kais. Majestät, den Oberbefehlshaber der aktiven Armee zum Generalgouverneur des Königreichs Polen zu ernennen.

Als die meinem Oberbefehle huldreichst anvertraute siegreiche Armee Warschau genommen hatte, überzeugte ich mich mit unaussprechlichem Schmerze durch zahllose Beweise, welch' großes Elend die Revolution herbeigeführt hat.

Um seiner Existenz und um des Wohls der ganzen Nation willen bedarf das Königreich Polen einer schnellen Wiederherstellung der Ordnung, Stille und allgemeinen Ruhe.

Vermöge der Pflicht des mir auferlegten Amts als Generalgouverneur, und um jenen wohlthätigen Zweck zu erreichen, beeile ich mich, in Gemäßheit des huldreichsten Willens Sr. Majestät, die höchste provisorische Regierung des Königreichs Polen einzurichten, indem ich ihr die Pflicht auferlege, das Land vorläufig zu organisiren, und die Wohlfahrt der Nation zu sichern.

Da ich nun dazu schreite, unter der Präsidentschaft Sr. Excellenz des wirklichen Geheimenraths und Ritters Engel die provisorische Regierung, welche aus einer gleichen Zahl wohlgesinnter russischer und polnischer Beamten zusammengesetzt ist, in Warschau zu eröffnen, so benachrichtige ich hiervon die Einwohner und alle Behörden des Königreichs Polen, in der Absicht, damit die Erstern in ihren Angelegenheiten, so wie die Letztern in ihren Geschäften und allen Zweigen ihrer Amtsführung ohne Ausnahme an die obengenannte provisorische Regierung sich wenden und deren Verfügungen, als der höchsten Behörde des Königreichs Polen, welche zum Wohle der polnischen Nation mit Gewalt und Vertrauen huldreichst beehrt wurde, schnell und pünktlich erfüllen.

(Gez.) Der Feldmarschall Graf Paskewitsch Erivanski Generalgouverneur des Königreichs Polen, Kommandant en Chef der aktiven Armee.

301. **Bekanntmachung des Präsidenten des dirigirenden Senats von Krakau, vom 25 September.** *)

Der kaiserl. russische Generallieutenant Krassowski, welcher das an der Gränze des Freistaats operirende Korps kommandirt, hat den dirigirenden Senat aufgefordert, die polnischen Truppen auszuliefern, welche in Folge der Kriegsereignisse ihre Zuflucht auf unser Gebiet nahmen, und zwar sammt allen Waffen und Kriegsmaterialien; eben so hat er der hiesigen Regierung angezeigt, daß er sich im entgegengesetzten Fall genöthigt sehen würde, mit seinem Korps in die Stadt Krakau einzurücken, und daß er selbst die Gefangennahme derselben bewerkstelligen werde; zu gleicher Zeit erklärte er jedoch, daß wenn die polnischen Militärs sich über Podgorze nach Gallizien begeben wollten, ihnen dieß nicht verwehrt seyn solle; in diesem Falle müßten sie aber hier in Krakau ihre Waffen niederlegen und alle Kriegsbedürfnisse zurücklassen; und diejenigen, welche freiwillig in das Königreich Polen zurückkehren wollten, hätten sich als Kriegsgefangene in das Dorf Wilczkowice, dem für sie bezeichneten Versammlungspunkte, zu begeben.

Da ein zwölfstündiger Termin bestimmt ist, bis zu welchem eine definitive Erklärung erfolgen muß, von dem Augenblick an gerechnet, wo die Publikation dieser Bekanntmachung stattfindet, und dieser morgen um acht Uhr abgelaufen ist, so fordert der Senat die zur polnischen Armee gehörenden Offiziere jeglichen Ranges, so wie die Unteroffiziere und Gemeinen auf, sich binnen dieser Zeit in dem Regierungslokale zu St. Peter zu stellen, wo die Abtheilung für das Innere und die Polizei ihre Sitzungen hält, und dort einzeln ihre Wünsche zu erkennen zu geben, welche daselbst von dem dazu bestimmten städtischen Beamten entgegengenommen werden sollen.

Nach Darlegung derselben haben sie sich binnen 24 Stunden an den Bestimmungsort zu begeben, welchen sie in der von

*) Aus dem Krakauer Kourier vom 29 Sept.

ihnen eingereichten Deklaration wählen, und werden die Landesregierung nicht in die unangenehme Nothwendigkeit versetzen, sie zu Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zu zwingen, oder wenn sie eine solche Deklaration nicht einreichen sollten, sie zur Rückkehr in das Königreich Polen an den oben erwähnten Punkt zu nöthigen.

Der dirigirende Senat zweifelt nicht, daß, um die Neutralität unsers Gebiets unverletzt zu erhalten, und dasselbe, so wie sich selbst, vor empfindlichen Folgen zu bewahren, die Krieger der polnischen Armee sich geneigt zeigen werden, dieses Gebiet zu verlassen und den Umständen sich zu fügen, wie sie das Schicksal ihnen bereitet hat. Sollten in Zukunft noch andere Militärs in Folge der Kriegsereignisse ihre Zuflucht in die Stadt Krakau nehmen, so haben sie dieselben Formalitäten zu erfüllen. Zugleich ist die Landesregierung verpflichtet, die Bürger und Einwohner der Stadt Krakau daran zu erinnern, daß keine Waffe oder Kriegsmaterial irgend einer Art, da es nicht Privateigenthum der Militärpersonen ist, von ihnen gekauft werden darf, sondern den öffentlichen Depots übergeben werden muß; und ein Jeder, der bereits dergleichen gekauft haben sollte, muß es augenblicklich zurückstellen.

302. Note des Generallieutenants Rüdiger dem Senat der Stadt Krakau unterm 27 September zugesandt und von dem Oberstlieutenant Baron Tschernitscheff unterzeichnet. *)

Nachdem die Avantgarde meines Korps, unter den Befehlen des General-Stabchefs der ersten Armee, Generallieutenants Krassowski, die polnischen Truppen geschlagen hatte, verfolgte sie dieselben bis zu dem Gebiete der Stadt Krakau und blieb an der Gränze stehen. In diesem Augenblicke habe ich von dem Feldmarschall Fürsten von Warschau, Grafen Paske-

*) Aus dem amtlichen Theile des Krakauer Kouriers.

witsch von Eriwan, einen amtlichen Auftrag erhalten, worin sich unter Anderm folgende Worte befinden:

„Da der Freistaat Krakau bis zu einem gewissen Grade die Verirrungen getheilt hat, durch welche das Königreich Polen in eine auf ewige Zeiten beklagenswerthe Revolution gestürzt wurde, so haben Se. Majestät, um die gesetzliche Ordnung in diesem Staate wieder herzustellen, die mitprotegirenden Höfe Oesterreichs und Preußens zu einer gemeinsamen Rücksprache aufgefordert. Wenn aber unterdessen Abtheilungen der polnischen Armee in das Gebiet der freien Stadt einrücken sollten, so würde mir eine solche Verletzung der Neutralität die Pflicht auflegen, von dem Kriegsrechte Gebrauch zu machen, und dieses Gebiet zu besetzen."

Der vorhergesehene Fall ist wirklich eingetreten. Von allen Seiten sind polnische Truppen dort eingerückt, der Senat hat nicht protestirt und sich in keiner Weise dem widersetzt, und die erwähnten Truppen verbleiben bis zu diesem Augenblicke daselbst unter Gewehr. Deßhalb suspendire ich alle angeknüpften Unterhandlungen, und habe, bis auf weitere Befehle von Seite des Feldmarschalls, meinen Truppen befohlen, Krakau und dessen Gebiet zu besetzen, um daselbst die polnischen Insurgenten aufzusuchen und gefangen zu nehmen, was der Senat und die Stadt Krakau, selbst bei ihrem besten Willen, auszuführen nicht im Stande seyn würden.

Schließlich halte ich es für meine Pflicht, zu versichern, daß alles Privateigenthum heilig gehalten, und daß alle zum Unterhalte der Truppen erforderlichen Gegenstände gegen Quittungen eines von dem Senate der freien Stadt Krakau zu bestimmenden Kommissärs in Empfang genommen werden sollen.

303. Bericht des Oberbefehlshabers der ersten Armee, Generalfeldmarschalls Grafen Sacken, an Se. Majestät den Kaiser vom 16 (28) September, den Sieg der russischen Truppen unter dem Kommando des Generaladjutanten Rüdiger und Generallieutenants Krassowski über die vereinten Detaschements der polnischen Generale Rozyzki und Kaminski am 22, 23 und 24 September betreffend. *)

Ew. kaiserl. Majestät habe ich schon zu berichten das Glück gehabt, daß der Chef des Generalstabs der ersten Armee, Generallieutenant Krassowski, nach der Niederlage des Rebellen Ramorino, zum Korps des Generaladjutanten Rüdiger abging, mit dem Vorsatze, daselbst bis zur Beendigung der Expedition gegen Rozyzki zu bleiben. Jetzt erhalte ich gleichzeitig von ihm und von dem Generaladjutanten Rüdiger Berichte darüber, daß des letztern Korps, verstärkt durch zwei Brigaden der 24sten Infanteriedivision, eine Abtheilung der 5ten Uhlanendivision und die Kosakenregimenter der Obristen Pümenow und Iljin, am 10ten (22sten) d. M., um 2 Uhr nach Mitternacht, aus dem Dorfe Wyschmund gerückt war und noch vor Abend die Detaschements Rozyzki's und Kaminski's, etwa zwischen 7 bis 8000 Mann stark, mit 9 Kanonen, in Lagowa angetroffen hatte.

Ohne die Ankunft der Infanterie abzuwarten, attakirte der Generallieutenant Krassowski mit der Kavallerie allein die Empörer nachdrücklich, brachte sie in Verwirrung und warf sie entschieden auf allen Punkten, so daß nur die eintretende Nacht die Rebellen rettete, welche in völliger Unordnung flohen.

Bei dieser Gelegenheit hieb das Tschernigowsche reitende Jägerregiment ein ganzes tollkühn sich wehrendes Infanterieregiment zusammen, streckte einen großen Theil auf dem Platze nieder und machte 150 Gefangene.

*) Aus einem Extrablatte der St. Petersburger Zeitung.

Nach diesem Verluste theilten sich die Truppen der Empörer am 11ten (23sten) d. M. Rozycki mit seinem Detaschement zog sich nach Chmielnik und Pinczow, Kaminski aber mit 1500 Mann Infanterie und 2000 Mann Kavallerie über Szydlow und Stobniza, woselbst der Generallieutenant Krassowski ihn nochmals erreichte, und nachdem er ihm eine empfindliche Niederlage zugefügt hatte, ihn zwang, sein Heil in schleuniger Flucht zu suchen.

Um ihm nicht Zeit zu lassen, sich nach Krakau zu retten, verfolgte ihn Krassowski mit unerhörter Schnelligkeit, durchwatete den Fluß Nida bei dem Dorfe Suramnik und traf, nachdem er einen Marsch von ungefähr 35 Werften zurückgelegt hatte, die Rebellen in einer vortheilhaften Stellung bei dem Flecken Skalmierzy. Entschlossen griff er sie an, schlug sie aus der Position und warf sie aufs Neue auf allen Punkten. Vier Infanteriebataillone, welche 6 Werste weit in größter Verwirrung flohen, wurden theils niedergehauen, theils gefangen genommen.

Die Kavallerie der Empörer, wiewohl sie den vollkommensten Widerstand leistete, konnte doch die raschen Attaken unsrer tapfern und unermüdlichen Kavallerie zuletzt nicht aushalten und floh eiligst. Die Verfolgung erstreckte sich bis dicht an die Gränzbarrieren von Krakau, wohin der General Kaminski sich mit nicht mehr als 5 Offizieren rettete, ohne auch nur einen einzigen Gemeinen bei sich zu haben; alle Uebrigen wurden entweder getödtet oder gefangen genommen.

Unterdessen betrieb der Generaladjutant Rüdiger mit seiner Hauptmacht mit nicht geringerer Schnelligkeit die Verfolgung Rozycki's. Die Arrieregarde dieses letztern, auf welche am 12ten jenseits des Dorfes Michailow ein Detaschement der Truppen des Generaladjutanten Rüdiger unter Kommando des Generalmajors Plochows, stieß, wurde gleichfalls völlig geschlagen und verlor an Gefangenen 27 Offiziere und 1200 Soldaten.

Der zu derselben Zeit von Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Adam von Würtemberg abgefertigte Obrist Glasenap überrumpelte mit seinem Detaschement einen Insurgentenposten in Winchozka, streckte 150 Mann nieder und nahm 79 gefangen.

Eben dieses Detaschement attakirte am 12ten (24sten) in dem Flecken Kielce einen Rebellenhaufen von 900 Mann Infanterie und drei Eskadronen Kavallerie, machte eine beträchtliche Anzahl nieder, nahm 89 Gemeine und 4 Offiziere gefangen und erbeutete im Verfolgen der Flüchtlinge eine Menge Waffen und 3 Kanonen.

Ein zweites Detaschement, unter Anführung des Sotnik Panew, welches den bei Jendzieno zum Vorschein gekommenen Empörern nachgeschickt wurde, jagte ihnen 516 russische Gefangene ab, unter denen sich zwei Oberoffiziere befanden.

Während dieser drei Tage, welche Ew. kaiserl. Majestät Truppen mit neuem Ruhme gekrönt haben, ist unsererseits der Verlust sehr unbedeutend gewesen. Er beschränkt sich auf 120 Mann, die in unseren Reihen fehlen. Die Empörer hingegen haben an Gefangenen allein 113 Offiziere und 4630 Gemeine eingebüßt, außer noch einer großen Anzahl Getödteter und Verwundeter, nebst 4 Kanonen.

Diese ruhmvollen Ereignisse sind eine abermalige Frucht der musterhaften Einsicht, des Muthes und der unermüdlichen Thätigkeit des Generaladjutanten Rüdiger und des Generallieutenants Krassowski, so wie der ausgezeichneten Tapferkeit unserer von ihnen befehligten Truppen.

In dem Augenblicke, wo ich diesen meinen unterthänigsten Rapport an Ew. kaiserl. Majestät schließe, erhalte ich von dem Generallieutenant Krassowski einen Bericht vom 13ten (25sten) d. M., in welchem er meldet, daß der Obrist Stich vom Generalstabe, den er nach Krakau beordert hatte, um die Auslieferung der dorthin geflüchteten Rebellen zu verlangen, ihm berichtet, der General Rozycki, welcher nach erlittener Niederlage keine Möglichkeit eingesehen, einem völligen Un-

tergange zu entgehen, habe sich mit seinem Korps in das Gebiet der freien Stadt Krakau geworfen, an eben dem Tage die Weichsel passirt, und laut Aufforderung des auf dem rechten Weichselufer gegen Krakau kommandirenden österreichischen Generals sich mit seinem ganzen Korps kriegsgefangen ergeben.

Solchergestalt ist durch die Vernichtung des Rozyckischen Korps fast der ganze Süden des Königreichs Polen völlig von den Rebellen gesäubert, und die gegen denselben bestimmt gewesenen Truppen können gegenwärtig gemeinschaftlich mit der Hauptmacht der aktiven Armee dazu angewandt werden, das noch nicht unterworfene Insurgentenkorps Rybinski's zum Gehorsam zu bringen, und die durchgängige Wiederherstellung der Ruhe vollständig zu machen.

304. Kaiserliches Manifest, das Verbot der Rückkehr der zum Ramorino'schen Korps gehörigen, und sich mit diesem auf österreichisches Gebiet begebenen Offiziere, weder in das russische Kaiserreich noch in das Königreich Polen betreffend. Zarskoje-Selo, den 20 September (2 Oktober) 1831. *)

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus I., Kaiser aller Reußen, König von Polen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Betracht, daß nach Einnahme der Stadt Warschau durch Unsere Truppen und ungeachtet der in dem Schreiben des Generals Grafen Krukowiezki an den Feldmarschall Grafen Paskewitsch von Erivan unterm 26 Aug. (7 September) d. J. angekündigten vollständigen Unterwerfung der polnischen Nation das von einem Ausländer Namens Ramorino angeführte Korps gegen die im Königreich Polen wiederhergestellte rechtmäßige Gewalt in feindlicher Stellung verblieb; daß es, ohne Berücksichtigung weder der allgemein bekannten Ereignisse, welche die Unterwerfung des Königreichs zur Folge hatten, noch der durch

*) Aus Warschauer Zeitungen vom 15 Oktober.

maligen an eben diesen Ramorino von Seite des Generaladjutanten Baron Rosen I am 30 August, 2 und 4 September ergangenen Warnungen, um ihn zur Unterwerfung zu bewegen, die Absicht zeigte, einen sogar in den Augen des Adelsaufstandes selbst schon als unnütz erscheinenden Kampf zu verlängern; daß er auch wirklich Unseren Truppen neue Treffen lieferte und neues Blutvergießen veranlaßte, bis er endlich seine Zuflucht auf österreichisches Gebiet nahm und dort von den Truppen Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät entwaffnet wurde; — in Betracht ferner, daß durch dieses doppelt verbrecherische Beginnen das erwähnte Korps alle ihm in Unserm Namen dargebotenen Mittel verschmähte, durch eine schleunige Unterwerfung Vergessenheit des Vergangenen und Verzeihung für seine Theilnahme an der Empörung zu erlangen, und daß es sich auf diese Weise der Wohlthaten einer Amnestie unwürdig zeigte; — haben Wir beschlossen und beschließen, wie folgt:

Die Offiziere jedweden Ranges, welche zu dem während der letzten Ereignisse in Polen von dem genannten Ramorino geführten Korps gehören und die sich mit diesem Korps auf österreichisches Gebiet begeben haben, dürfen fortan nicht mehr weder in das russische Kaiserreich noch in das Königreich Polen zurückkehren. Doch behalten Wir Uns vor, später noch über diejenigen, welche vielleicht besonderer Beweggründe halber von gegenwärtiger Verfügung ausgeschlossen werden könnten, eine Entscheidung zu treffen.

Gegeben zu Zarskoje-Selo, am 20 Sept. (2 Okt.) im Jahre des Herrn 1831 und im sechsten Unserer Regierung.

(Unterz.) Nikolaus.

Durch den Kaiser und König; der Minister-Staatssekretär.

(Unterz.) Graf St. Grabowski.

388. Nachrichten aus dem Hauptquartier des Feldmarschalls Grafen Paskewitsch von Eriwan, Fürsten von Warschau, d. d. Kalisnitz, den 25 September (7 Oktober). *)

Man hatte Ursache, zu glauben, daß mit der Einnahme von Warschau die Feindseligkeiten beendigt seyn würden. Die Nation hatte durch das Organ des Generals Krukowiezki, die Armee durch ihren Oberbefehlshaber die Gnade ihres rechtmäßigen Souveräns angefleht, und um einer dritten Schlacht zu entgehen, die unfehlbar den Untergang der Rebellen zur Folge gehabt haben würde, hatte der Rest der polnischen Truppen bereit gewilligt, sich nach Plozk zurückzuziehen, um hier die Entscheidung Sr. Majestät des Kaisers und Königs über ihr Schicksal abzuwarten.

Aber einmal der nahen Gefahr entronnen, die sie in Warschau bedrohte, glaubten die Polen, daß sie das gegebene Versprechen brechen könnten, und kaum unter den Mauern von Modlin angelangt, verweigerten sie es, sich den Bedingungen zu unterwerfen, um deren Annahme sie früher selbst gebeten hatten und die gar noch nicht einmal von dem Oberbefehlshaber der russischen Armee genehmigt worden waren. Um ihren Meineid desto besser zu bemänteln und Zeit zu den von ihnen beabsichtigten Unternehmungen zu gewinnen, fertigten die Insurgenten Parlamentärs mit Versprechungen und Versicherungen ihrer Unterwerfung ab.

Der russische Oberbefehlshaber empfing sie; während er aber die Unterhandlungen fortsetzte, ließ er die nöthigen Vorbereitungen zum Wiederbeginn der Feindseligkeiten nicht aus den Augen, denn die Treulosigkeit und Wortbrüchigkeit, die die Rebellen nur eben an den Tag gelegt hatten, war ihm der deutlichste Beweis gewesen, daß man mit solchen Gegnern seine Handlungen eher auf die Gewalt der Waffen als auf die

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 13 Oktober.

Verbindlichkeit der Verträge gründen müsse. In der That benutzten die Insurgenten jene Zeit, um unterhalb Modlin bei Dobrzykowo eine Brücke zu schlagen.

Der russische Oberbefehlshaber hatte seinerseits eine solche der Stadt Trzaskowo gegenüber schlagen lassen, um die Bewegungen der Armee auf beiden Ufern der Weichsel zu erleichtern. Dem Grafen von Pahlen wurde hierauf der Befehl gegeben, mit dem 1sten Korps das linke Ufer zu observiren; zugleich erhielt der Rest der Armee die Weisung, seine Operationen zu unterstützen. Nachdem der Uebergangspunkt des Feindes ermittelt worden, rückte die Armee auf Sochaczew vor.

Kaum hatten aber die Rebellen von dieser Bewegung Kunde, als sie den Uebergang bei Dobrzykowo aufgaben, ihre Brücke wieder abbrachen und sie den Strom hinab bis Plozk schwimmen ließen. Von dort nahmen sie die Richtung nach der untern Weichsel und faßten bei Mirosławek Posto, wo sie abermals eine Brücke schlugen und über die Weichsel gingen, um sich nach dem südlichen Theile des Reichs zu wenden. Der Graf Pahlen, der sich um diese Zeit in Gostynin befand, rückte jetzt auf Kowal vor und nahm eine Centralstellung zwischen dieser Stadt und Brzesc ein, um den Feind, in welcher Richtung er auch erscheinen möchte, empfangen zu können.

Auf diese Weise vereitelte er alle Pläne der Empörer, obgleich er nur 15,000 Mann unter den Waffen hatte, während das feindliche Korps 22 bis 23,000 Mann stark war. Mittlerweile machte das Gros der Armee wieder eine rückgängige Bewegung, ging über die Weichsel und demnächst bei Gora über den Bug. Der Oberbefehlshaber wählte die Hauptstraße der Wojewodschaft Plozk, um nach Umständen den Rebellen entweder nördlich, falls sie über Wlawa nach Litthauen zu entkommen suchten, oder südlich, falls sie hätten die Weichsel hinauf wieder nach Modlin marschiren wollen, entgegentreten zu können.

Während die Empörer durch den Grafen Pahlen von dem

linken wieder auf das rechte Ufer geworfen worden waren, hatte der Oberbefehlshaber mit dem Gros seiner Armee Plonna erreicht. Graf Pahlen, der sich der Weichselbrücke bemächtigt hatte, setzte über den Fluß und folgte dem Feind auf dem Fuße. Als darauf die Rebellen Miene machten, sich durch eine rasche Bewegung über Wlawa nach Litthauen zu werfen, verließ der Oberbefehlshaber Plonna und wandte sich rechts nach Razionz.

Jetzt blieb den Empörern, die sich ziemlich nach allen Seiten hin von den russischen Kolonnen umzingelt sahen, nichts weiter übrig, als sich nördlich zu wenden. In der Fronte von dem Korps des Grafen Pahlen gedrängt, auf beiden Flanken überflügelt von der Kavallerie und dem Gros der Armee, wurden sie auf Rybin zurückgeworfen, während der Oberbefehlshaber ihnen den Weg nach Rußland abschnitt, indem er über Nachowo und Biezun auf Przywitowo vorrückte.

Die Reste des polnischen Heeres mußten sich nun, da sie in allen Richtungen auf russische Kolonnen stießen, über Jasnowo und Sczoglowo auf das preußische Gebiet zurückziehen, auf welchem Rückzuge sie unabläßig von der Vorhut der großen Armee, bestehend aus der Kavallerie des Generals Doktoroff und den Kosaken des Hettmans Wlassow, so wie aus dem Pahlenschen Korps, verfolgt wurden.

So wurde die Befreiung des Königreichs vollendet, und die Treulosigkeit in allen Handlungen der Rebellen seit der Einnahme von Warschau ward durch die Vertreibung der polnischen Armee vom vaterländischen Boden bestraft.

306. Bericht des Feldmarschalls Fürsten Paskewitsch an Se. Majestät den Kaiser über die letzten militärischen Ereignisse in Polen und die Räumung des Königreichs von Seite der Insurgenten, am 25 September (7 Oktober) 1831. *)

Ich beeile mich, Ew. kaiserl. Majestät zu berichten, daß

*) Aus St. Petersburger Zeitungen.

das gesammte Königreich Polen, mit Ausnahme der Festungen Modlin und Zamosc, in denen noch die Empörer sich halten, gänzlich von ihnen geräumt ist. Die in der Wojewodschaft Plozk befindlichen polnischen Truppen, von mir umgangen und nach der preußischen Gränze zwischen Straßburg und Lautenburg gedrängt, haben zum Theil vor den siegreichen Truppen Ew. kaiserl. Majestät die Waffen gestreckt, und der Rest derselben ist endlich am 23 September (5 Oktober) nach Preußen übergegangen und von den dortigen militärischen Gränzbefehlshabern entwaffnet worden.

Nachdem ich bei Modlin einen zur Vernichtung der Empörer hinreichenden Theil der Armee konzentrirt hatte, schlug ich ihnen, zum letztenmale, durch den Generaladjutanten Berg, vor, die Waffen niederzulegen und sich Ew. kaiserl. Majestät unbedingt zu unterwerfen; um aber jeglichen Zeitverlust durch Unterhandlungen mit irgend einem einzelnen Rebellenanführer zu ersparen, dessen Unterwerfung bei dem tumultuarischen Geiste der Aufrührer dennoch nicht die allgemeine Unterwerfung der Armee verbürgen konnte, welche schon bei ähnlichen Vorfällen mehr als Einmal den Gehorsam aus den Augen verloren hatte, forderte ich, daß ohne Ausnahme alle Generale, Stabs- und Oberoffiziere die Erklärung ihrer unbedingten Unterwerfung vor Ew. Majestät, als ihrem rechtmäßigen Herrn unterzeichnen möchten, und daß jeder Einzelne den beigefügten Eid unterschriebe, den ich ihnen gleichfalls zusandte.

Die Rebellen baten um eine Frist von 48 Stunden zur Erfüllung dieser Forderung. Im Voraus überzeugt von ihrer Treulosigkeit, und da ich ihre Absicht wohl einsah, durch diese Fristverlängerung der von mir befehligten Armee einen Vorsprung von zwei oder drei Tagemärschen abzugewinnen, trug ich dem General Grafen Pahlen eine unablässige Beobachtung der niedern Weichsel auf, damit die Rebellen ja keine Gelegenheit fänden, dieselbe zu passiren und in die südlichen Wojewod-

schaften zu entkommen. Ich selbst zog indessen mit der Armee nach dem Flüßchen Wrowa.

Die Truppen marschirten von der Mündung der Narew in zwei Kolonnen: die rechte, unter dem Kommando Sr. kaiserl. Hoheit, bestehend aus den 1sten und 3ten Garde-Infanteriebrigaden und dem Leibgarde-Sappeurbataillon, der 3ten Grenadier- und 1sten Kürassier-Division der reitenden Leibgarde-Pionniereskadron, ging auf Wrona los, die linke unter dem Generalkommando des Fürsten Schachoffskoi, bestehend aus der 1sten und 2ten Grenadierdivision, der 2ten Brigade der 3ten Kürassierdivision, der 1sten Brigade der 3ten Uhlanendivision und außerdem aus den Truppen des 2ten Infanteriekorps, nämlich: der 1sten und 2ten Brigade der 5ten Infanteriedivision, drei Regimentern der 6ten Infanteriedivision, zwei Kompagnien des 6ten Sappeurbataillons und der 2ten Brigade der 2ten Husarendivision, rückte gegen Wronsk.

Die Avantgarde, befehligt von dem Feld-Ataman, dehnte sich nach Razymin. Vor Modlin ließ ich zur Belagerung jener Festung den Generallieutenant Golowin mit drei Infanteriebrigaden und einer Uhlanenbrigade nebst 32 Kanonen, mit dem Auftrage, die Besatzung möglichst in die Enge zu treiben. Mein Generalplan war der, zuvörderst den Rebellen den Weg von der niedern Weichsel nach der Seite von Mlawa hin und jenseits derselben in die Wälder der Wojewodschaft Augustowo abzuschneiden und ihnen eine schließliche Niederlage beizubringen, oder auch sie nach den Gränzen Preußens zu werfen, und über dieselben hinaus zu jagen, um somit ihrer Hartnäckigkeit ein Ziel zu stecken.

Unterdessen erhielt der General Graf Pahlen, der am 16 (28) September Gostynin erreicht hatte, einen Bericht, daß die von den Rebellen auseinander genommene Brücke, welche früher bei Dobrzykow stand, schon nach Wroclawek geflößt sey, daß man die meisten Pontons, auf denen sie ruhen sollte, bereits zu zwei und drei zusammengefügt habe, und daß die Diele

ganz fertig sey. Er eilte am 17ten (29sten) über Kowalk nach Lagewnik; allein die Empörer, welche an eben dem Tage einen Theil der Infanterie, auf Flößen, nach dem linken Ufer hinübergeschafft hatten, besetzten den Flecken Wroslawek mit 3000 Mann Infanterie und führten die Brücke über die Weichsel wieder auf.

Wiewohl der General Graf Pahlen, der sich bei dem Dorfe Lagewnik befand, beide Wege, die von Wroslawek über Kujawisch-Brzesc und über Kowal nach dem südlichen Polen hin führen, deckte, und gegen die Rebellen operiren konnte, welchen dieser Wege sie auch eingeschlagen hätten, so hielt ich es doch für rathsam, auf den Fall, wenn der General Graf Pahlen genöthigt seyn würde, der Uebermacht und der verzweifelten Kraftanstrengung der bedrängten Rebellen zu weichen, ihm vorzuschreiben, ihnen, wohin sie auch sich wendeten, zu folgen, und dabei seine Bewegungen so zu berechnen, daß er auf jeden Fall Warschau deckte, und die Empörer gegen das Korps des Generaladjutanten Rüdiger drängte, mit welchem vereinigt er schon den Rebellen überlegen seyn würde.

Außerdem beorderte ich sogleich von Wrona die 3te Grenadierdivision nach den Brücken, welche bei Modlin über die Narew und Weichsel führen, um dieselbe echelonsweise nach Blonie, oder wohin es die Umstände erheischten, auszudehnen. Ich selbst marschirte mit der Armee am 18ten (30sten) nach den Quellen des Flüßchens Plonna, und indem ich die von dem General Baron Kreutz befehligten Truppen des 2ten Infanteriekorps und die reitende Pionniereskadron mit deren Pontons bis nach Plozk ausdehnte, erwartete ich den Ausgang, da ich in Stand gesetzt war, entweder von Plonna oder nach Plozk hin, dicht hinter dem General Kreutz, oder auch nach Seritz zu ziehen, dafern die Empörer abermals auf das rechte Weichselufer geworfen würden, oder endlich nach Mlawa, im Falle sie es wagten, sich in die Wojewodschaft Augustowo zu werfen.

Unterdessen befahl ich dem leichten Detaschement des Ge-

neralmajors Doktoroff und der Avantgarde der Armee, die aus den Kosakenregimentern unter dem Kommando des Feldmarschalls bestand, einen Marsch von 60 Werften zurückzulegen, und am folgenden Tage Wroclawek gegenüber zu stehen, um die Rebellen zu drängen und, wofern es möglich würde, sich ihrer Brücke zu bemeistern, über die Weichsel zu gehen und die Flüchtlinge zu verfolgen.

So standen die Sachen, als ich einen Bericht von dem General Grafen Pahlen erhielt, daß die Rebellen, sobald sie seine Annäherung am 17 (29) September erfahren, und sich durch Augenschein überzeugt hätten, daß keine Möglichkeit abzusehen war, seine Position zu forciren, eiligst wieder auf das rechte Ufer der Weichsel zurückgegangen waren, und wiewohl es ihnen gelang, die Brücke hinter sich abzubrechen, dennoch nicht gewagt hatten, eine Bedeckung auf diesem Punkte zurückzulassen.

Am 18ten (30sten) aber, bei Tagesanbruch, bemächtigte sich der General Graf Pahlen schon einiger zu ihrer Brücke gehörigen Pontons. Auch für diesen Fall hatte er von mir Befehl erhalten, mit dem Uebergange auf das rechte Weichselufer und der Verfolgung der Rebellen keinen Augenblick zu zögern, sondern sie zu umzingeln und von der Seite von Ossiek und der preußischen Gränze, welche an diesem Punkte an die niedere Weichsel stößt, abzuschneiden.

Sobald die Aufrührer ihren Uebergangspunkt verlassen hatten, zogen sie sich von der Weichsel nach Lipno zurück und von da, ohne sich aufzuhalten, nach Rogowo, welches nach der Richtung von Rypin liegt. Da diese Bewegung es ihnen um so eher möglich machte, sich längs der preußischen Gränze ungehindert nach Mlawa zu begeben, indem der General Graf Pahlen wegen des Brückenbaues nicht vor dem 19 September (1 Oktober) auf das rechte Ufer der Weichsel übergehen konnte, so erhielt der Generalmajor Doktoroff den Befehl bei seiner Verfolgung der Aufrührer deren Kolonnen mittelst leichter Abthei-

lun-

lungen von der Seite nach Mlawa hin zu umschwenken, um zu entdecken, bis zu welcher Höhe sie gehen würden; dem Generallieutenant Wlassoff ward aufgetragen, die Verbindung zwischen dem Generalmajor Doktoroff und dem General Grafen Pahlen zu unterhalten, um jeden Versuch zu vereiteln, den die Empörer etwa machen würden, um zwischen der Hauptarmee und den Truppen des Generals Grafen Pahlen durchzubrechen. Ich selbst rückte zwischen Raciondz und Rozanow nach Ratow, welches am Zusammenflusse der Mlawka und Wkra liegt, vor, und schickte den General Baron Kreutz von Plozk über Seritz nach Besun.

Somit befand ich mich am 21 September (3 Oktober) mit den Grenadieren und der Garde bei Ratow und beobachtete den Fluß Wkra bis zur preußischen Gränze; das 2te Infanteriekorps stand bei Besun, der General Graf Pahlen bei und vor Lipno.

Unterdessen war das Detäschement des Generalmajors Doktoroff schon in Dylew und das des Generallieutenants Wlassoff in Sosnow unweit Rypin.

Am 22 September (4 Okt.) gab ich dem General Grafen Pahlen den Auftrag, mit den Detaschements der Generale Wlassoff und Doktoroff die Aufrührer weiter zu verfolgen, während die Hauptmacht einen Marsch von 40 Werften machen sollte, um sich auf den Höhen von Rypin auszudehnen.

Bei dieser Lage der Dinge waren die Aufrührer, welche, auf der Fronte und auf beiden Flanken gedrängt, keine Möglichkeit sahen, sich nach der Augustowschen Wojewodschaft durchzuschlagen oder sich gegen die von allen Seiten anrückende Armee Ew. kaiserl. Majestät zu halten, genöthigt, sich von Rypin nach der preußischen Gränze zu wenden, worauf sie am 22 September (4 Oktober), als der General Graf Pahlen Rypin besetzte, mit der preußischen Gränz-Militärbehörde in Unterhandlungen traten, um nach Preußen übergehen zu dürfen, und daselbst die Waffen niederzulegen.

neralmajors Doktoroff und der Avantgarde [illegible] uche
den Kosakenregimentern unter dem Komm[illegible] Reich-
mans bestand, einen Marsch von 60 [illegible] hl die
und am folgenden Tage Wrozlawek [illegible] 5 Ge-
die Rebellen zu drängen und, wo [illegible] d über
ihrer Brücke zu bemeistern, über [illegible]
Flüchtlinge zu verfolgen. [illegible], Bo-

So standen die Sache[illegible] Siera-
General Grafen Pahlen e[illegible] [illegible]eichsel, noch
seine Annäherung am 1[illegible] . In das Haupt-
durch Augenschein über [illegible] Mrosinski, Dziekonski
zusehen war, seine [illegible] [illegible]eutenant Golowin stellten sich
rechte Ufer der [illegible] [illegible]ubienski, Mlokosiewicz und Nieso-
es ihnen gelang [illegible]
nicht gewagt [illegible] und Oberoffizieren kamen um diese Zeit nach
rückzulassen. [illegible]rtiere der Armee mehr als 70 und zum General
Am [illegible]ahlen nach Wrozlawek über 100.

sich der [illegible] Das ehemalige polnische Garde-Grenadierregiment end-
höriger [illegible] welches damals aus 120 Mann bestand, streckte am
fehl [illegible] die Waffen. Wenn aber viele die Armee der Aufrüh-
[illegible] verließen und sich uns freiwillig unterwarfen, so ist es
wahrscheinlich, daß eben so viele sich nach andern Gegenden
hin zerstreut haben, und daß somit die Zahl ihrer Truppen sich
täglich bedeutend vermindert hat.

So wurde demnach die Insurgentenarmee, welche bei der Eroberung Warschau's aus 35,000 Mann bestand, und nachher durch die Vereinigung der beiden Korps Lubienski's und Mühlberg's noch bedeutend verstärkt wurde, durch die unermüdete Verfolgung der Truppen Ew. kaiserl. Majestät aufs Aeußerste gebracht.

Durch meine Stellung bei Besun war ihr jede Hoffnung, ihrer gänzlichen Vernichtung zu entgehen, benommen, und als ich am 23 September (5 Oktober) meine Infanterie von Be-

Skrzynno, die sämmtliche Kavallerie aber nach Przy-
in der Absicht, nach einer kurzen Rast weiter ge-
rer zu rücken, so betrugen sie, zwischen 18,000
nn stark, mit 92 Kanonen, an drei verschie-
i Soberzycano, Sczurow und Gurzno, das
Alsbald eilten die preußischen Gränz-
enachrichtigen, daß ihrerseits bereits
griffen seyen, daß die Waffen und
e Rebellenarmee uns unverzüglich

erliches Manifest, betreffend die Anwendung
. unterm 20 September (2 Oktober) 1831 in Be-
zug auf das von Ramorino kommandirte Korps, er-
lassenen Verordnung, auch auf die unter den Befeh-
len Kaminski's und Rozycki's gestandenen polnischen
Korps. Zarskoje-Selo, den 27 September (9 Okto-
ber) 1831. *)

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus I, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, König von Polen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Betracht, daß die polnischen Armeekorps unter dem Kommando Kamiński's und Rozycki's, nach dem Beispiele des von einem Fremdling, Namens Ramorino, geführten Korps, trotz der Unterwerfung des Königreichs Polen, im Aufruhr gegen die rechtmäßige Gewalt verharrten; daß sie durch ihre Widersetzlichkeit, die von nun an doppelt verbrecherisch war, die Veranlassung zu neuem Blutvergießen gaben, und daß sie die Waffen nicht eher niederlegten, bis sie von unseren Truppen theils auf das Gebiet der freien Stadt Krakau, theils in die zum österreichischen Kaiserthum gehörigen Lande gedrängt worden waren; in Betracht ferner, daß die besagten Korps sich

*) Aus Warschauer Blättern vom 31 Okt.

auf diese Weise in dieselbe Lage versetzt, wie das Korps des erwähnten Ramorino, und sich, gleich jenem, der Wohlthaten einer allgemeinen Amnestie unwürdig gemacht, haben beschlossen und beschließen, wie folgt:

Unsere Verordnung vom 20 September (2 Oktober) d. J. in Bezug auf das von dem Ausländer Ramorino kommandirte Korps, soll auch auf die Korps, welche unter den Befehlen Kaminski's und Rozycki's gestanden haben, Anwendung finden. Sowohl Letzteren selbst als auch den zu ihren Korps gehörigen Offizieren jedes Ranges, die sich an sie angeschlossen haben, soll fortan weder in das russische Kaiserreich, noch in das Königreich Polen zurückzukehren gestattet seyn. Wir behalten Uns jedoch vor, später noch in Beziehung auf diejenigen derselben, welche besonderer Ursachen wegen von gegenwärtiger Verfügung ausgenommen werden könnten, eine Entscheidung zu treffen.

Gegeben zu Zarskoje-Selo, am 27 Sept. (9 Okt.) im Jahre des Herrn 1831 und Unserer Regierung im sechsten.

(Unterz.) Nikolaus.

Durch den Kaiser und König der Minister-Staatssekretär.

(Unterz.) Grabowski.

308. Kaiserliches Manifest, die Anwendung der vorerwähnten Verordnung, auch auf das unter Rybinski gestandene polnische Korps betreffend. Zarskoje-Selo, den 1 (13) Oktober 1831. *)

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus I, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, König von Polen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Betracht, daß das polnische Armeekorps, welches kraft

*) Aus Warschauer Zeitungen vom 31 Okt.

eines mit dem Oberbefehlshaber Unserer aktiven Armee abgeschlossenen Vergleichs die Erlaubniß erhalten hatte, aus Warschau auszurücken, um sich in die Wojewodschaft Plozk zu begeben und dort Unsere weiteren Befehle abzuwarten, die bindende Kraft dieses Vergleichs fast gleich nach Abschließung desselben nicht anerkannt; daß das genannte Korps, als es kaum auf dem rechten Weichselufer angelangt war, die Absicht zu erkennen gab, unter dem Kommando Rybinski's die von nun an doppelt verbrecherische Widersetzlichkeit zu verlängern; daß es, taub gegen die erneuerten Aufforderungen, welche an dasselbe im Auftrage des Feldmarschalls Fürsten von Warschau Grafen Paskewitsch von Erivan gerichtet wurden, und alle Versöhnungsmittel verschmähend, durch Verlängerung des Kampfes neues Elend über Unser Königreich Polen zu bringen suchte, bis es sich endlich, von Unserer Armee lebhaft verfolgt, auf preußisches Gebiet begab und dort die Waffen streckte; in Betracht ferner, daß das genannte Korps, indem es solchergestalt im Zustande der Empörung gegen die rechtmäßige Gewalt verblieb, sich in dieselbe Lage versetzt, wie die Korps von Ramorino, Rozycki und Kaminski, und sich so der Theilnahme an den Wohlthaten einer allgemeinen Amnestie gleich unwürdig gemacht hat, haben beschlossen und beschließen, wie folgt:

Unsere in Bezug auf das von einem gewissen Ramorino befehligte Korps unterm 20 September (2 Oktober) l. J. erlassene Verordnung soll auch auf das Korps in Anwendung kommen, welches unter Rybinski's Befehlen stand. Den Generalen und Offizieren jedes Ranges, welche zu diesem letzten Korps gehörten und die sich mit demselben auf preußisches Gebiet begaben, soll fortan die Rückkehr in das russische Kaiserreich oder in das Königreich Polen nicht mehr gestattet werden. Wir behalten Uns indeß vor, später noch über diejenigen von ihnen, welche aus besonderen Beweggründen von gegenwärtiger Verfügung

ausgeschlossen werden könnten, eine Entscheidung zu treffen.

Gegeben zu Zarskoje-Selo am 1 (13) Oktober im Jahre des Herrn 1831 und Unserer Regierung im sechsten.

Im Original eigenhändig von Sr. Maj.
(Unterz.) Nikolaus.
Durch den Kaiser und König der Minister-Staatssekretär.
(Unterz.) Grabowski.

309. Kaiserlicher Ukas an den dirigirenden Senat, die Einziehung der Güter der an dem Aufruhr in den westlichen Departements theilgenommenen Gutsbesitzer betreffend. Vom 4 (16) Oktober 1831. *)

Während zur Dämpfung des Aufruhrs in einigen westlichen Gouvernements kriegerische Maßregeln ergriffen wurden, richteten Wir zugleich Unsre Aufmerksamkeit auf diejenigen der Bewohner jener Gegend, welche wider ihren Willen zur Theilnahme an der Empörung verleitet seyn konnten, und gestatteten durch Unsern Ukas vom 6 Mai, an den dirigirenden Senat, die Einstellung der Beschlagnahme, bis zur weitern Untersuchung, in Bezug auf die Güter derjenigen, welche binnen Monatsfrist, vom Tage der Erlassung jenes Befehls, sich reuig bei der Ortsbehörde melden und von jeglicher Verbindung mit den Rebellen lossagen würden.

Als hierauf einige Gutsbesitzer anfingen, sich gutwillig einzustellen und um Gnade zu bitten, so wurden, aus Rücksicht auf dergleichen Beispiele, und um in denjenigen Gegenden der besagten Gouvernements, welche von der Bösartigkeit Einiger und der Verirrungen Anderer leiden konnten, die Ruhe nicht allein mit Waffengewalt, sondern auch durch Nachsicht ge-

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 29 Okt.

gen die Schuldigen selbst, wiederherzustellen, mittelst Unsers Ukases vom 4 Junius aufs Neue die Oberbefehlshaber und andere Obrigkeiten bevollmächtigt, sobald Gutsbesitzer, die an dem Aufruhre, sogar mit bewaffneter Hand, Antheil genommen hatten, sich gutwillig und reuig bei ihnen einstellten, ihnen Scheine darüber, daß sie sich gemeldet, zu ertheilen, sich von ihnen schriftliche Verpflichtungen über die künftige Unverbrüchlichkeit ihrer Treue geben zu lassen und sie nach ihren Besitzungen abzufertigen.

Um aber, bei allen Maßregeln der Milde, dennoch eine gerechte Gränze zwischen den Vergehungen zu ziehen, welche aus Schwachheit oder Verirrung, und denen, die aus böser Absicht und verhärteter Treulosigkeit entsprungen waren, erachteten Wir für nöthig, in den am 17 (29) Julius von Uns bestätigten ausführlichen Vorschriften hinsichtlich der Verurtheilung der Empörer und der Beschlagnahme und Einziehungen ihrer Güter als schließlichen Termin, während dessen die in den Verrath Verwickelten noch um Begnadigung ansuchen könnten, in jedem Bezirke die Fortdauer der Kriegsoperationen anzusetzen, indem alle diejenigen, welche ihre verbrecherischen Hoffnungen und Hirngespinnste bis zu dem äußersten Augenblicke nährten, wo sie bereits völlig durch Waffengewalt zu Boden geschlagen worden, nicht anders denn als verhärtete Rebellen anzusehen sind, welche Unsre Begnadigung durchaus verscherzt haben.

Diesem gemäß verordnen Wir gegenwärtig nach der erfolgten Stillung des Aufruhrs in denjenigen Gouvernements, woselbst militärische Operationen gegen die Empörer stattgefunden und mit der Unterdrückung des Verraths und Wiederherstellung der Ruhe geendet haben, Unsre Willensmeinung dahin zu erklären, daß alle in den Verrath verwickelten Individuen, welche sich nicht, den frühern Vorschriften gemäß, bei den Obrigkeiten gemeldet, und, bis zum Tage der Kundmachung dieses Ukases an jedem Orte, um Gnade gebeten haben, von nun an sich dieser Nachsicht der Regierung nicht mehr erfreuen können

und mit ihnen und ihrem Vermögen genau nach den Gesetzen und den in dieser Hinsicht besonders erlassenen Verordnungen zu verfahren ist.

310. Kaiserliches Manifest, die Beendigung der verbrecherischen Unternehmungen in dem Königreiche Polen betreffend. St. Petersburg, den 6 (18) Oktober 1831. *)

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen ꝛc., thun kund allen Unsern getreuen Unterthanen:

Der Krieg ist zu Ende, den der Verrath entzündet hatte, das Volk des Königreichs Polen befreit von der Gewalt der Empörer, und die schwachen Ueberreste ihrer Rotten, die bis ans Ende in ihrer Verblendung beharren, von allen Seiten von unsern tapfern Truppen gedrängt, haben sich in die Gränzen Unsrer Nachbarstaaten entfernt und dort die Waffen niedergelegt.

Indem Wir Euch, Unsre getreuen Unterthanen, von diesem wahrhaft trostreichen Triumphe in Kenntniß setzen, durch welchen Ruhe und Ordnung wiederhergestellt werden, wenden Wir Uns, so wie bei dem Beginne dieses für Unser Herz so betrübenden Kampfes, gemeinschaftlich mit Euch zu dem, der als Lenker der Schicksale der Reiche und Völker so sichtbar Unsre gerechte Sache gesegnet hat.

Unser erstes Gefühl, das erste Opfer des Preises und Dankes, steige zu seinem Throne empor. Er hatte in seinem unerforschlichen Rathschlusse bestimmt, Uns neuen schweren Prüfungen zu unterwerfen; allein inmitten derselben schenkte er Uns auch neue Merkmale seiner Gnade, zeigte die Festigkeit der Macht Rußlands und bedeckte Unsre getreuen Truppen,

*) Aus dem Journal de St. Petersbourg vom 22 Okt.

diese unüberwindliche Vormauer des Vaterlandes, mit neuem Glanze des Ruhms.

Unsre tapfern Krieger rechtfertigten Unser Zutrauen. Verherrlicht durch Heldenthaten an den Ufern des Euphrat, auf den Gipfeln des Balkans und Taurus und in Rumeliens Ebenen, wußten sie in diesem denkwürdigen, über sieben Monate ununterbrochen fortwährenden Feldzuge, noch sich selbst zu übertreffen.

Sie verachteten jede Gefahr, ertrugen unglaubliche Mühen und Entbehrungen, kämpften mit den Hindernissen der Natur selbst und dem verzweifelten Widerstande der Feinde, die nicht Gut noch Blut des von ihnen zu Frevels verleiteten Volkes schonten, und krönten die Reihe ihrer glänzenden Fortschritte würdig mit der Unterwerfung Warschau's, wo der Feind nicht minder über die großherzige Standhaftigkeit des Siegers, als über dessen Berücksichtigung des Lebens und Eigenthums der Besiegten, betroffen war. Doch diese Mäßigung im Siege, diese Uneigennützigkeit und Menschenliebe haben auch das ganze Verfahren Unsrer Krieger im Königreiche Polen gestempelt. Eingedenk Unsrer Worte, haben sie, mitten unter dem Blutvergießen, sich bestrebt, die Schreckniße dieses Bürgerkriegs zu mildern, überall der fallenden Verirrten geschont, und Allen, die zur Pflicht zurückkehrten, die Bruderarme geöffnet.

Russen! Unter dem Beistande der himmlischen Vorsehung werden Wir das von Unsern tapfern Truppen Begonnene vollenden. Die Zeit und Unsre Sorge werden den Samen des Unfriedens vertilgen, der so lange die beiden stammverwandten Völker entzweit hielt. In Unsern Rußland wiedergegebenen Unterthanen des Königreichs Polen werdet Ihr auch nur Glieder Einer mit Euch gemeinsamen großen Familie erblicken. Nicht durch das Dräuen der Rache, sondern durch das Beispiel der Treue, durch Großmuth und Vergessen der Kränkungen, werdet Ihr das Gelingen der von Uns vorgeschriebenen Maßregeln zur engsten, dauerhaftesten Anschließung jenes

neralmajors Doktoroff und der Avantgarde der Armee, die aus den Kosakenregimentern unter dem Kommando des Feld-Atamans bestand, einen Marsch von 60 Werften zurückzulegen, und am folgenden Tage Wroclawek gegenüber zu stehen, um die Rebellen zu drängen und, wofern es möglich würde, sich ihrer Brücke zu bemeistern, über die Weichsel zu gehen und die Flüchtlinge zu verfolgen.

So standen die Sachen, als ich einen Bericht von dem General Grafen Pahlen erhielt, daß die Rebellen, sobald sie seine Annäherung am 17 (29) September erfahren, und sich durch Augenschein überzeugt hätten, daß keine Möglichkeit abzusehen war, seine Position zu forciren, eiligst wieder auf das rechte Ufer der Weichsel zurückgegangen waren, und wiewohl es ihnen gelang, die Brücke hinter sich abzubrechen, dennoch nicht gewagt hatten, eine Bedeckung auf diesem Punkte zurückzulassen.

Am 18ten (30sten) aber, bei Tagesanbruch, bemächtigte sich der General Graf Pahlen schon einiger zu ihrer Brücke gehörigen Pontons. Auch für diesen Fall hatte er von mir Befehl erhalten, mit dem Uebergange auf das rechte Weichselufer und der Verfolgung der Rebellen keinen Augenblick zu zögern, sondern sie zu umzingeln und von der Seite von Offick und der preußischen Gränze, welche an diesem Punkte an die niedere Weichsel stößt, abzuschneiden.

Sobald die Aufrührer ihren Uebergangspunkt verlassen hatten, zogen sie sich von der Weichsel nach Lipno zurück und von da, ohne sich aufzuhalten, nach Rogowo, welches nach der Richtung von Rypin liegt. Da diese Bewegung es ihnen um so eher möglich machte, sich längs der preußischen Gränze ungehindert nach Mlawa zu begeben, indem der General Graf Pahlen wegen des Brückenbaues nicht vor dem 19 September (1 Oktober) auf das rechte Ufer der Weichsel übergehen konnte, so erhielt der Generalmajor Doktoroff den Befehl bei seiner Verfolgung der Aufrührer deren Kolonnen mittelst leichter Abtheilungen

lungen von der Seite nach Mlawa hin zu umschwenken, um zu entdecken, bis zu welcher Höhe sie gehen würden; dem Generallieutenant Wlassoff ward aufgetragen, die Verbindung zwischen dem Generalmajor Doktoroff und dem General Grafen Pahlen zu unterhalten, um jeden Versuch zu vereiteln, den die Empörer etwa machen würden, um zwischen der Hauptarmee und den Truppen des Generals Grafen Pahlen durchzubrechen. Ich selbst rückte zwischen Raciondz und Rozanow nach Ratow, welches am Zusammenflusse der Mlawka und Wkra liegt, vor, und schickte den General Baron Kreutz von Plozk über Seritz nach Besun.

Somit befand ich mich am 21 September (3 Oktober) mit den Grenadieren und der Garde bei Ratow und beobachtete den Fluß Wkra bis zur preußischen Gränze; das 2te Infanteriekorps stand bei Besun, der General Graf Pahlen bei und vor Rypin.

Unterdessen war das Detäschement des Generalmajors Doktoroff schon in Dylew und das des Generallieutenants Wlassoff in Sosnow unweit Rypin.

Am 22 September (4 Okt.) gab ich dem General Grafen Pahlen den Auftrag, mit den Detaschements der Generale Wlassoff und Doktoroff die Aufrührer weiter zu verfolgen, während die Hauptmacht einen Marsch von 40 Werften machen sollte, um sich auf den Höhen von Rypin auszudehnen.

Bei dieser Lage der Dinge waren die Aufrührer, welche, auf der Fronte und auf beiden Flanken gedrängt, keine Möglichkeit sahen, sich nach der Augustowschen Wojewodschaft durchzuschlagen oder sich gegen die von allen Seiten anrückende Armee Ew. kaiserl. Majestät zu halten, genöthigt, sich von Rypin nach der preußischen Gränze zu wenden, worauf sie am 22 September (4 Oktober), als der General Graf Pahlen Rypin besetzte, mit der preußischen Gränz-Militärbehörde in Unterhandlungen traten, um nach Preußen übergehen zu dürfen, und daselbst die Waffen niederzulegen.

Während dessen, und namentlich nach dem ersten Versuche der Aufrührer, bei Dobrzykow oberhalb Plozk über die Weichsel zu gehen, verließen die Aufrührer in großer Anzahl die Reihen ihrer Armee. Als diese Plozk verließ, blieben 5 Generale, mehr als hundert Stabs- und Oberoffiziere und über 2000 Mann Soldaten zurück.

Von erstern meldeten sich, als wir Plozk besetzten, Boguslawski und Andrychiewicz bei unsern Vorposten; Sierakowski, Müller und Jagmin setzten über die Weichsel, noch ehe unsre Truppen in die Stadt einrückten. In das Hauptquartier der Armee kamen die Generale Mrosinski, Dziekonski und Zielinski; bei dem Generallieutenant Golowin stellten sich aus Modlin die Generale Lubienski, Mlokosiewicz und Niesolowski ein.

An Stabs- und Oberoffizieren kamen um diese Zeit nach dem Hauptquartiere der Armee mehr als 70 und zum General Grafen Pahlen nach Wroclawek über 100.

Das ehemalige polnische Garde-Grenadierregiment endlich, welches damals aus 120 Mann bestand, streckte am 22sten die Waffen. Wenn aber viele die Armee der Aufrührer verließen und sich uns freiwillig unterwarfen, so ist es wahrscheinlich, daß eben so viele sich nach andern Gegenden hin zerstreut haben, und daß somit die Zahl ihrer Truppen sich täglich bedeutend vermindert hat.

So wurde demnach die Insurgentenarmee, welche bei der Eroberung Warschau's aus 35,000 Mann bestand, und nachher durch die Vereinigung der beiden Korps Lubienski's und Mühlberg's noch bedeutend verstärkt wurde, durch die unermüdete Verfolgung der Truppen Ew. kaiserl. Majestät aufs Aeußerste gebracht.

Durch meine Stellung bei Besun war ihr jede Hoffnung, ihrer gänzlichen Vernichtung zu entgehen, benommen, und als ich am 23 September (5 Oktober) meine Infanterie von Be-

sun nach Skrwilno, die sämmtliche Kavallerie aber nach Przywitowo zog, in der Absicht, nach einer kurzen Rast weiter gegen die Aufrührer zu rücken, so betraten sie, zwischen 18,000 und 20,000 Mann stark, mit 92 Kanonen, an drei verschiedenen Punkten: bei Soberzycano, Szczurow und Gurzno, das Königreich Preußen. Alsbald eilten die preußischen Gränzbefehlshaber, mich zu benachrichtigen, daß ihrerseits bereits die thätigsten Maßregeln ergriffen seyen, daß die Waffen und sämmtliche Kriegseffekten der Rebellenarmee uns unverzüglich ausgeliefert würden.

307. Kaiserliches Manifest, betreffend die Anwendung der unterm 20 September (2 Oktober) 1831 in Bezug auf das von Ramorino kommandirte Korps, erlassenen Verordnung, auch auf die unter den Befehlen Kaminski's und Rozycki's gestandenen polnischen Korps. Zarskoje-Selo, den 27 September (9 Oktober) 1831. *)

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus I, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, König von Polen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Betracht, daß die polnischen Armeekorps unter dem Kommando Kaminski's und Rozycki's, nach dem Beispiele des von einem Fremdling, Namens Ramorino, geführten Korps, trotz der Unterwerfung des Königreichs Polen, im Aufruhr gegen die rechtmäßige Gewalt verharrten; daß sie durch ihre Widersetzlichkeit, die von nun an doppelt verbrecherisch war, die Veranlassung zu neuem Blutvergießen gaben, und daß sie die Waffen nicht eher niederlegten, bis sie von unseren Truppen theils auf das Gebiet der freien Stadt Krakau, theils in die zum österreichischen Kaiserthum gehörigen Lande gedrängt worden waren; in Betracht ferner, daß die besagten Korps sich

*) Aus Warschauer Blättern vom 14 Okt.

auf diese Weise in dieselbe Lage versetzt, wie das Korps des erwähnten Ramorino, und sich, gleich jenem, der Wohlthaten einer allgemeinen Amnestie unwürdig gemacht, haben beschlossen und beschließen, wie folgt:

Unsere Verordnung vom 20 September (2 Oktober) d. J. in Bezug auf das von dem Ausländer Ramorino kommandirte Korps, soll auch auf die Korps, welche unter den Befehlen Kaminski's und Rozycki's gestanden haben, Anwendung finden. Sowohl Letzteren selbst als auch den zu ihren Korps gehörigen Offizieren jedes Ranges, die sich an sie angeschlossen haben, soll fortan weder in das russische Kaiserreich, noch in das Königreich Polen zurückzukehren gestattet seyn. Wir behalten Uns jedoch vor, später noch in Beziehung auf diejenigen derselben, welche besonderer Ursachen wegen von gegenwärtiger Verfügung ausgenommen werden könnten, eine Entscheidung zu treffen.

Gegeben zu Zarskoje-Selo, am 27 Sept. (9 Okt.) im Jahre des Herrn 1831 und Unserer Regierung im sechsten.

(Unterz.) Nikolaus.

Durch den Kaiser und König der Minister-Staatssekretär.

(Unterz.) Grabowski.

208. Kaiserliches Manifest, die Anwendung der vorerwähnten Verordnung, auch auf das unter Rybinski gestandene polnische Korps betreffend. Zarskoje-Selo, den 1 (13) Oktober 1831. *)

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus I, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, König von Polen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Betracht, daß das polnische Armeekorps, welches kraft

*) Aus Warschauer Zeitungen vom 31 Okt.

eines mit dem Oberbefehlshaber Unserer aktiven Armee abgeschlossenen Vergleichs die Erlaubniß erhalten hatte, aus Warschau auszurücken, um sich in die Wojewodschaft Plozk zu begeben und dort Unsere weiteren Befehle abzuwarten, die bindende Kraft dieses Vergleichs fast gleich nach Abschließung desselben nicht anerkannt; daß das genannte Korps, als es kaum auf dem rechten Weichselufer angelangt war, die Absicht zu erkennen gab, unter dem Kommando Rybinski's die von nun an doppelt verbrecherische Widersetzlichkeit zu verlängern; daß es, taub gegen die erneuerten Aufforderungen, welche an dasselbe im Auftrage des Feldmarschalls Fürsten von Warschau Grafen Paskewitsch von Erivan gerichtet wurden, und alle Versöhnungsmittel verschmähend, durch Verlängerung des Kampfes neues Elend über Unser Königreich Polen zu bringen suchte, bis es sich endlich, von Unserer Armee lebhaft verfolgt, auf preußisches Gebiet begab und dort die Waffen streckte; in Betracht ferner, daß das genannte Korps, indem es solchergestalt im Zustande der Empörung gegen die rechtmäßige Gewalt verblieb, sich in dieselbe Lage versetzt, wie die Korps von Ramorino, Rozycki und Kaminski, und sich so der Theilnahme an den Wohlthaten einer allgemeinen Amnestie gleich unwürdig gemacht hat, haben beschlossen und beschließen, wie folgt:

Unsere in Bezug auf das von einem gewissen Ramorino befehligte Korps unterm 20 September (2 Oktober) l. J. erlassene Verordnung soll auch auf das Korps in Anwendung kommen, welches unter Rybinski's Befehlen stand. Den Generalen und Offizieren jedes Ranges, welche zu diesem letzten Korps gehörten und die sich mit demselben auf preußisches Gebiet begaben, soll fortan die Rückkehr in das russische Kaiserreich oder in das Königreich Polen nicht mehr gestattet werden. Wir behalten Uns indeß vor, später noch über diejenigen von ihnen, welche aus besonderen Beweggründen von gegenwärtiger Verfügung

ausgeschlossen werden könnten, eine Entscheidung zu treffen.

Gegeben zu Zarskoje-Selo am 1 (13) Oktober im Jahre des Herrn 1831 und Unserer Regierung im sechsten.

Im Original eigenhändig von Sr. Maj.
(Unterz.) Nikolaus.
Durch den Kaiser und König der Minister-Staatssekretär.
(Unterz.) Grabowski.

309. **Kaiserlicher Ukas an den dirigirenden Senat, die Einziehung der Güter der an dem Aufruhr in den westlichen Departements theilgenommenen Gutsbesitzer betreffend. Vom 4 (16) Oktober 1831.** *)

Während zur Dämpfung des Aufruhrs in einigen westlichen Gouvernements kriegerische Maßregeln ergriffen wurden, richteten Wir zugleich Unsre Aufmerksamkeit auf diejenigen der Bewohner jener Gegend, welche wider ihren Willen zur Theilnahme an der Empörung verleitet seyn konnten, und gestatteten durch Unsern Ukas vom 6 Mai, an den dirigirenden Senat, die Einstellung der Beschlagnahme, bis zur weitern Untersuchung, in Bezug auf die Güter derjenigen, welche binnen Monatsfrist, vom Tage der Erlassung jenes Befehls, sich reuig bei der Ortsbehörde melden und von jeglicher Verbindung mit den Rebellen lossagen würden.

Als hierauf einige Gutsbesitzer anfingen, sich gutwillig einzustellen und um Gnade zu bitten, so wurden, aus Rücksicht auf dergleichen Beispiele, und um in denjenigen Gegenden der besagten Gouvernements, welche von der Bösartigkeit Einiger und der Verirrungen Anderer leiden konnten, die Ruhe nicht allein mit Waffengewalt, sondern auch durch Nachsicht ge-

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 29 Okt.

gen die Schuldigen selbst, wiederherzustellen, mittelst Unsers Ukases vom 4 Junius aufs Neue die Oberbefehlshaber und andere Obrigkeiten bevollmächtigt, sobald Gutsbesitzer, die an dem Aufruhre, sogar mit bewaffneter Hand, Antheil genommen hatten, sich gutwillig und reuig bei ihnen einstellten, ihnen Scheine darüber, daß sie sich gemeldet, zu ertheilen, sich von ihnen schriftliche Verpflichtungen über die künftige Unverbrüchlichkeit ihrer Treue geben zu lassen und sie nach ihren Besitzungen abzufertigen.

Um aber, bei allen Maßregeln der Milde, dennoch eine gerechte Gränze zwischen den Vergehungen zu ziehen, welche aus Schwachheit oder Verirrung, und denen, die aus böser Absicht und verhärteter Treulosigkeit entsprungen waren, erachteten Wir für nöthig, in den am 17 (29) Julius von Uns bestätigten ausführlichen Vorschriften hinsichtlich der Verurtheilung der Empörer und der Beschlagnahme und Einziehungen ihrer Güter als schließlichen Termin, während dessen die in den Verrath Verwickelten noch um Begnadigung ansuchen könnten, in jedem Bezirke die Fortdauer der Kriegsoperationen anzusetzen, indem alle diejenigen, welche ihre verbrecherischen Hoffnungen und Hirngespinnste bis zu dem äußersten Augenblicke nährten, wo sie bereits völlig durch Waffengewalt zu Boden geschlagen worden, nicht anders denn als verhärtete Rebellen anzusehen sind, welche Unsre Begnadigung durchaus verscherzt haben.

Diesem gemäß verordnen Wir gegenwärtig nach der erfolgten Stillung des Aufruhrs in denjenigen Gouvernements, woselbst militärische Operationen gegen die Empörer stattgefunden und mit der Unterdrückung des Verraths und Wiederherstellung der Ruhe geendet haben, Unsre Willensmeinung dahin zu erklären, daß alle in den Verrath verwickelten Individuen, welche sich nicht, den frühern Vorschriften gemäß, bei den Obrigkeiten gemeldet, und, bis zum Tage der Kundmachung dieses Ukases an jedem Orte, um Gnade gebeten haben, von nun an sich dieser Nachsicht der Regierung nicht mehr erfreuen können

und mit ihnen und ihrem Vermögen genau nach den Gesetzen und den in dieser Hinsicht besonders erlassenen Verordnungen zu verfahren ist.

310. Kaiserliches Manifest, die Beendigung der verbrecherischen Unternehmungen in dem Königreiche Polen betreffend. St. Petersburg, den 6 (18) Oktober 1831. *)

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen ꝛc., thun kund allen Unsern getreuen Unterthanen:

Der Krieg ist zu Ende, den der Verrath entzündet hatte, das Volk des Königreichs Polen befreit von der Gewalt der Empörer, und die schwachen Ueberreste ihrer Rotten, die bis ans Ende in ihrer Verblendung beharren, von allen Seiten von unsern tapfern Truppen gedrängt, haben sich in die Gränzen Unsrer Nachbarstaaten entfernt und dort die Waffen niedergelegt.

Indem Wir Euch, Unsre getreuen Unterthanen, von diesem wahrhaft trostreichen Triumphe in Kenntniß setzen, durch welchen Ruhe und Ordnung wiederhergestellt werden, wenden Wir Uns, so wie bei dem Beginne dieses für Unser Herz so betrübenden Kampfes, gemeinschaftlich mit Euch zu dem, der als Lenker der Schicksale der Reiche und Völker so sichtbar Unsre gerechte Sache gesegnet hat.

Unser erstes Gefühl, das erste Opfer des Preises und Dankes, steige zu seinem Throne empor. Er hatte in seinem unerforschlichen Rathschlusse bestimmt, Uns neuen schweren Prüfungen zu unterwerfen; allein inmitten derselben schenkte er Uns auch neue Merkmale seiner Gnade, zeigte die Festigkeit der Macht Rußlands und bedeckte Unsre getreuen Truppen,

*) Aus dem Journal de St. Petersbourg vom 22 Okt.

diese unüberwindliche Vormauer des Vaterlandes, mit neuem Glanze des Ruhms.

Unsre tapfern Krieger rechtfertigten Unser Zutrauen. Verherrlicht durch Heldenthaten an den Ufern des Euphrat, auf den Gipfeln des Balkans und Taurus und in Rumeliens Ebenen, wußten sie in diesem denkwürdigen, über sieben Monate ununterbrochen fortwährenden Feldzuge, noch sich selbst zu übertreffen.

Sie verachteten jede Gefahr, ertrugen unglaubliche Mühen und Entbehrungen, kämpften mit den Hindernissen der Natur selbst und dem verzweifelten Widerstande der Feinde, die nicht Gut noch Blut des von ihnen zu Frevels verleiteten Volkes schonten, und krönten die Reihe ihrer glänzenden Fortschritte würdig mit der Unterwerfung Warschau's, wo der Feind nicht minder über die großherzige Standhaftigkeit des Siegers, als über dessen Berücksichtigung des Lebens und Eigenthums der Besiegten, betroffen war. Doch diese Mäßigung im Siege, diese Uneigennützigkeit und Menschenliebe haben auch das ganze Verfahren Unsrer Krieger im Königreiche Polen gestempelt. Eingedenk Unsrer Worte, haben sie, mitten unter dem Blutvergießen, sich bestrebt, die Schreckniße dieses Bürgerkriegs zu mildern, überall der fallenden Verirrten geschont, und Allen, die zur Pflicht zurückkehrten, die Bruderarme geöffnet.

Russen! Unter dem Beistande der himmlischen Vorsehung werden Wir das von Unsern tapfern Truppen Begonnene vollenden. Die Zeit und Unsre Sorge werden den Samen des Unfriedens vertilgen, der so lange die beiden stammverwandten Völker entzweit hielt. In Unsern Rußland wiedergegebenen Unterthanen des Königreichs Polen werdet Ihr auch nur Glieder Einer mit Euch gemeinsamen großen Familie erblicken. Nicht durch das Dräuen der Rache, sondern durch das Beispiel der Treue, durch Großmuth und Vergessen der Kränkungen, werdet Ihr das Gelingen der von Uns vorgeschriebenen Maßregeln zur engsten, dauerhaftesten Anschließung jenes

Landes an die übrigen Gebiete Unsres Reiches befördern, und so möge dieser unzertrennliche Staatenbund zu Unserm Troste und zum Ruhme Rußlands stets von dem Gefühle der Liebe zu Einem Beherrscher, der nämlichen untheilbaren Bedürfnisse und Interessen und des gemeinsamen, durch keine Zwietracht zu erschütternden Glückes bewahrt und erhalten werden.

Gegeben in St. Petersburg am 6 (18) Oktober im Eintausend achthundert und einunddreißigsten Jahre nach der Geburt des Heilandes, Unsrer Regierung im sechsten.

(Unterz.) Nikolaus.

311. Tagsbefehl Sr. Majestät des Kaisers erlassen St. Petersburg den 6 (18) Oktober, und durch den Generalfeldmarschall Paskewitsch, Fürsten zu Warschau, der aktiven Armee bekannt gemacht am 27 Oktober 1831. *)

Mit der größten Ehrerbietung für die wiederholten besonderen Rücksichten Sr. Majestät beeile ich mich, der mir anvertrauten Armee einen unterm 6 (18) Oktober erlassenen Allerhöchsten Befehl Sr. kaiserlichen Majestät bekannt zu machen, welcher neue Beweise der schmeichelhaften Huld des Monarchen gegen die von mir befehligte Armee enthält.

(Der Tagsbefehl Sr. Majestät des Kaisers lautet folgendermaßen:)

Soldaten! Ihr habt Unsern Erwartungen entsprochen. Wir haben euch die Beruhigung des aufgewiegelten Polens, die Vertheidigung des Vaterlandes anvertraut, und ihr zeigtet euch als würdige Wächter seines Friedens und seiner Ehre. Kaum angelangt aus Tauris und Adrianopel, wußtet ihr von Neuem im Kampfe mit einem erbitterten Feinde alle Schwierigkeiten zu besiegen und durch eure unsterblichen Thaten an den Ufern der Weichsel, des

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 7 Nov.

Bug, der Narew, in durchschnittenen Niederungen und auf den Ebenen von Warschau die russischen Waffen mit neuem Glanze zu umgeben. Das Schicksal hat eure Anstrengungen gekrönt, der Aufruhr ist gedämpft, das Königreich Polen dem russischen Kaiserreiche wiedergegeben, und die Besiegten selbst, da sie ihren unseligen Aufregungen ein Ende gemacht sehen, segnen Unsere Siege.

Tapfere Krieger! Dem Verleiher der Siege gebührt zuvörderst der Preis, aber nachdem Wir ihm unsere Danksagungen dargebracht, wenden Wir Uns an euch und danken euch im Namen des triumphirenden und dankbaren Vaterlandes. Rußland blickt auf euch, und stolz auf euern Besitz, bewahrt es das Andenken an eure ruhmvollen Thaten in seinen Jahrbüchern auf. Ihr vereinigt mit der Tapferkeit noch andere ausgezeichnetere Tugenden des ächten Soldaten: Mäßigung nach dem Siege, Milde gegen die Besiegten, Versöhnlichkeit gegen den Feind, wenn dieser zu seiner Pflicht zurückkehrt; Leben und Eigenthum des wehrlosen Landbewohners waren stets heilig für euch!

Soldaten! höret auch fernerhin nicht auf, auf diese Weise Unser Vertrauen in euch zu rechtfertigen, und nachdem der Friede wieder hergestellt ist, so haltet Zucht und Nachsicht aufs strengste in euern Reihen aufrecht, und bemüht euch, in dem unterjochten Lande so wie früher die Zuneigung zu euch und die Ordnungsliebe, die Liebe und Anhänglichkeit an Unsern Thron, die Ehrerbietung gegen Rußland zu nähren.

Gegeben zu St. Petersburg, den 6 (18) Oktober 1831.

(Unterz.) Nikolaus.

Proklamation des Präsidenten der provisorischen gierung des Königreichs Polen, die Konstituirung provisorischen Regierung und Beginn ihrer Geäfte betreffend. Warschau, den 1 Nov. 1831.

Im Namen Sr. Majestät Nikolaus I, Kaisers aller en, Königs von Polen u. s. w., die provisorische Regies des Königreichs Polen.

Se. Majestät der Kaiser, Selbstherrscher aller Reußen, von Polen, geleitet von huldvollen Gesinnungen, von lugenblicke an, wo der Aufruhr im Königreiche Polen ich, indem unruhige Köpfe den bestehenden innern Vergsgang umstürzten und ihr Vaterland mit aller Hartkeit einer unbegreiflichen Verblendung unausbleiblicher chtung und unvermeidlichem Verderben entgegenführten, nicht ab, huldreiche Proklamgtionen an die polnische Nau erlassen und derselben durch Unterwerfung die Mittel Vergessen der Vergangenheit darzubieten. Als die siegi russischen Truppen in die Gränzen des Königreichs Ponrückten, wurden Befehle erlassen, daß Mäßigung die iterin der Besitznahme von diesem Lande seyn solle, und ssischen Truppen, gewohnt, auf dem Felde der Ehre sich zeichnen, bedeckten sich eben sowohl mit dem Ruhme der , des Gehorsams und des milden Benehmens gegen die n Einwohner.

Jetzt, wo die das Königreich Polen bildenden Wojewodn sich ihrem rechtmäßigen Monarchen wieder unterworben, sind dieselben Grundsätze der Mäßigung und Großin der Landesverwaltung wieder eingeführt worden. Zu i eigenen Schutz, um des individuellen Glücks der Einr willen, um seiner Bevölkerung, die unter zahllosen ickungen und besonders unter übermäßigen Abgaben

---

Aus Warschauer Blättern vom 6 Nov.

seufzt, Linderung zu verschaffen, erheischt es der Zustand des Landes, daß zur Vermeidung der Anarchie in allen Theilen desselben Ordnung und Sicherung der öffentlichen Ruhe hergestellt werde.

Um einen so wohlthätigen Zweck zu erreichen, hat es dem hochherzigen Monarchen gefallen, durch Sein Manifest vom 4 (16) September laufenden Jahres eine provisorische Regierung des Königreichs Polen mit den Befugnissen des ehemaligen Administrationsraths und auf Grundlage der zu verschiedenen Zeiten erlassenen Gesetze und Verordnungen zu errichten. Die provisorische Regierung des Königreichs Polen besteht aus einem Präsidenten und vier unmittelbar von Sr. kaiserl. Majestät ernannten Mitgliedern.

In Folge dessen haben Se. Majestät der Kaiser zum Präsidenten Ihren wirklichen Geheimenrath, Mitglied des kaiserl. russischen Reichsraths, Senator Engel, zu Mitgliedern aber, für die Abtheilung der religiösen Kulte und der öffentlichen Aufklärung den Divisionsgeneral der polnischen Truppen, Rautenstrauch, für die der Justiz den Divisionsgeneral Kossezki, für die des Innern und der Polizei den Generalmajor von Ihrer Suite, Grafen Strogonoff, und für die der Finanzen den wirklichen Staatsrath Fuhrmann zu ernennen geruht. Die Residenz der provisorischen Regierung ist in Warschau bestimmt worden.

In Gemäßheit der wohlwollenden Absichten Sr. Majestät des Kaisers und Königs hält es die provisorische Regierung des Königreichs Polen für ihre heilige Pflicht, die Spuren der Drangsale des durch Anarchie zerrütteten polnischen Volks zu vertilgen und durch Wiederherstellung von Ordnung und wohlthätigen Einrichtungen einen festen Grund zum Glücke aller Stände zu legen. Die provisorische Regierung des Königreichs Polen hat ihre Geschäfte am 12 (24) Oktober des Jahres 1831 begonnen.

der beruhigen. Um deren Besorgnisse ein für allemal zu heben und ihnen ganz bestimmt Unsre Willensmeinung über sie kund zu geben, haben Wir demnach verordnet und verordnen, wie folgt:

1) eine vollständige und unbedingte Amnestie wird allen denen Unsrer Unterthanen des Königreichs Polen bewilligt, welche zum Gehorsam zurückgekehrt sind. Keiner von diesen hierunter Begriffenen soll weder jetzt, noch in Zukunft für seine Handlungen oder politischen Meinungen, welche er während der ganzen Zeit des Aufstandes an den Tag gelegt hat, verurtheilt oder verfolgt werden.

2) Hiervon sind ausgenommen:

a) die Urheber des blutigen Aufstandes vom 29 November 1830; die, welche sich an jenem Abende nach dem Palais des Belvedere begaben, um Unserm theuern Bruder, dem verstorbenen Cäsarewitsch und Großfürsten Konstantin, nach dem Leben zu trachten, die Mörder der Generale und russischen und polnischen Offiziere;

b) die Anstifter und Urheber der Gräuelscenen, welche am 15 Aug. d. J. in Warschau stattfanden;

c) diejenigen, welche seit dem 25 Januar des laufenden Jahres zu den verschiedenen Zeiten des Aufstandes als Anführer oder Mitglieder der, ungesetzlicherweise im Königreiche Polen errichteten, Regierung betheiligt sind, und welche bis zum 13 September d. J. sich noch nicht unterworfen hatten, wie dieß unsre Proklamation vom 29 Julius begehrte, so wie diejenigen, welche, nach der Unterwerfung von Warschau, in Zakrocym eine ungesetzliche Regierung wieder bildeten, und dadurch sich selbst jedes Anspruchs auf Unsre Gnade verlustig machten;

d) die Mitglieder des Reichstags, welche durch ihre Verträ-

träge in den beiden Kammern die Absetzungsakte vom 25 Januar 1831 vorschlugen oder unterstützten.

Alle die Individuen, welche in diesen vier verschiedenen Kategorien begriffen, und von denen unverzüglich namentliche Listen anzufertigen sind, sollen, sobald sie ergriffen werden, vor ein besonderes Gericht, das zu diesem Endzwecke niedergesetzt werden soll, gestellt, und nach der Strenge der Gesetze gerichtet werden;

c) die Offiziere der Korps, welche von folgenden Vieren befehligt wurden: Ramorino, Rozycki, Kaminski und Rybinski, wegen welcher bereits Spezialbefehle unterm 20 September (2 Oktober), 26 September (8 Oktober) und 1 (13) Oktober erlassen worden sind.

3) Diejenigen Reichstagsmitglieder, welche die Absetzungsakte vom 13 (25) Januar zwar nicht vorgeschlagen und unterstützt, dennoch aber angenommen und unterzeichnet haben, und von Schwäche oder Furcht zu diesem verbrecherischen Votum bewogen worden seyn können, werden zwar die allgemeinen Wirkungen der Amnestie mitgenießen, jedoch nur gegen die schriftliche Versicherung, künftig kein öffentliches Amt zu übernehmen, wofern sie sich nicht durch ihr künftiges Betragen das Zutrauen der Regierung aufs Neue erworben haben.

4) Die Wirkungen dieser Amnestie erstrecken sich nicht auf diejenigen, welche irgend eines Kriminalverbrechens wegen, welches sie während des Aufstandes begangen haben, verfolgt worden; sie bleiben den bestehenden Gesetzen unterworfen.

5) Die Wirkungen der gegenwärtigen Amnestie erstrecken sich nicht auf diejenigen kaiserlichen Unterthanen der westlichen Departements, welche Theil an dem Auf-

stande des Königreichs Polen genommen, und derenthalben besondere Bestimmungen ergangen sind.

Gegeben zu Moskau, den 20 Oktober (1 November im Jahre des Heils 1831, im sechsten Unsrer Regierung.

Nikolaus.

315. Bericht über die letzten Ereignisse in Polen. Paris, den 13 November 1831. *)

Die letzten Unfälle Polens, die der Einnahme Warschau's gefolgt, sind der Welt nur durch die Berichte von St. Petersburg bekannt. Die polnische Nationalregierung konnte, da sie jeder Kommunikation mit Europa beraubt und hierauf gezwungen war, Gastfreundschaft auf einem fremden Boden anzusprechen, bis jetzt noch nicht alle Ereignisse bekannt machen, die der Verbannung von 40,000 Tapfern vorangegangen sind. Sie vollbringt jetzt diese Aufgabe um so eifriger, als ihr Alles daran liegt, die Verdrehungen und Falschheiten der russischen Berichte zu widerlegen.

Wer den zu Zagroczym am 11 September den versammelten Kammern vorgelegten Bericht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, **) der hierauf von den meisten Journalen bekannt gemacht ward, gelesen hat, weiß, was er von der Glaubwürdigkeit des Berichts des Generals Berg an den Marschall Paskewitsch zu halten hat. Auch würde es überflüssig seyn, hier auf die Erzählung der Unterhandlungen zwischen den beiden Armeen zurückzukommen. Europa hat die Wunder der Tapferkeit und des Patriotismus der Polen noch nicht so sehr vergessen, daß es

*) Aus dem National und Constitutionnel vom 14 Nov.
**) Siehe XXVIII Band Seite 431 ff.

nöthig seyn sollte, alle Verleumdungen des russischen Generals gegen uns hervorzuheben. *)

Inzwischen dürfte es nicht unpassend seyn zu bemerken, daß der russische Bericht bestimmt behauptet, daß General Krukowiezki, seinem eigenen Geständnisse zufolge, nicht mehr Präsident der Nationalregierung gewesen, als Berg von ihm die Unterzeichnung der Pacification von Polen verlangt, und daß demnach das unedle Unterwerfungsschreiben, das er an den Kaiser von Rußland erlassen, keine gesetzliche Gültigkeit selbst in den Augen der Russen hatte, und sie selbst nicht gehabt hätte, wenn General Krukowiezki nicht von dem Reichstage abgesetzt worden wäre, da nur dieser das Recht hatte, der Justiz über die Pacification des Landes zu unterhandeln.

Aber es schien uns nothwendig, diesen besondern Umstand hervorzuheben, um der Würdigung von Europa die ganze Schandverhaftigkeit des kaiserlichen Ukases zu überweisen, der heuchlerischer Weise durch diesen Unterwerfungsbrief motivirt ist, und wodurch alle polnischen Offiziere, die darauf ihre Waffen nicht niedergelegt haben, zu beständiger Verbannung verurtheilt sind.

Da die Unterhandlungen des Generals Krukowiezki durch seine Absetzung kraftlos gemacht waren, so fand die Räumung von Warschau demnach ohne irgend eine förmliche Kapitulation statt. Nur um die Stadt Warschau vor den verheerenden

*) Es würde auch überflüssig seyn, hier jene Angabe desselben Generals zu wiederholen, daß solche Patrioten, wie Malachowski, Dembinski, Rybinski, Ostrowski, Niemojowski, gegen ihn jene Revolution bedauert und verläugnet hätten, der sie mit solchem Eifer und Ruhm gedient hatten. Um die Wahrheit dieser Angabe zu würdigen, darf man nur bemerken, daß es ganz falsch ist, wie General Berg in seinem Berichte versichert, daß Hr. Niemojowski, Präsident der Nationalregierung, sich bei ihm eingefunden habe. (Anmerk. des Originals.)

r einer Eroberung mit ſtürmender Hand zu retten und lutvergießen zu vermeiden, ließ man mündlich den Gene- berg verſprechen, die Freiheit und das Eigenthum der hner zu achten, und er bot überdieß im Namen des Feld- alls Paskewitſch 48 Stunden für diejenigen Individuen le der polniſchen Armee zu folgen wünſchten, ſo wie für rung aller der beſagten Armee zugehörenden Equipirungs- n und des Materials derſelben.

General Malachowski, proviſoriſcher Kommandant der hen Armee, ſchrieb ſeinerſeits an Paskewitſch, daß er rpflichte, ihm Morgens um 5 Uhr die Stadt zu überlie- Die polniſche Armee hatte zwei Straßen einzuſchlagen, der die Straße nach Brzesc, um mit dem General Ra- o zuſammenzuſtoßen, oder die Straße von Jablonna, um ter den Verſchanzungen von Modlin zu vereinigen. Sie e letztere aus mehrern Gründen vor: erſtens weil ſie der bedurfte, die ſie nicht wohl anderwärts hoffen konnte, ihr an jedem andern Punkte an Lebensmitteln gefehlt ſodann weil ſie daſelbſt die Ankunft des zu Warſchau zu- laſſenen Materials, das ihr zur Fortſetzung des Krieges nerläßlich war, erwarten wollte. Endlich zweifelte ſie den General Ramorino bald daſelbſt ankommen zu ſehen, r ſchriftlichen Verſicherung des Feldmarſchalls zufolge kein rniß in ſeiner Vereinigung mit der großen Armee erfah- llte.

Die nöthigen Befehle wurden in der That an den Gene- Ramorino ausgefertigt; er ſollte am 10 September Ka- yk paſſiren, und bereits waren die Befehle zum Schla- r Brücken ertheilt. Der gänzliche Mangel an Kommuni- on, die die Ruſſen zwiſchen den beiden polniſchen Armeen hneiden ſuchten, iſt daran Schuld, daß wir noch jetzt ewegründe nicht kennen, die den tapfern Ramorino ab- en haben, dem Befehle des Generaliſſimus nachzu- n.

Mit seinem Korps vereinigt, würde die polnische Armee mehr als 50,000 streitfähige Männer mit 140 Kanonen, außer den Besatzungen von Modlin und Zamosc und dem Korps des Rozycki gehabt haben, der, in dem Rücken des Feindes operirend, die stärksten Stellungen des Landes besetzt hielt, nämlich die von Sandomir und Krakau, so wie die Waffen- und Munitionsmanufakturen, die in unsern Händen blieben. Mit dieser Macht hätten die Polen noch bis zum Winter manövriren können, und würden vielleicht einen Verzweiflungsstreich auf Warschau versucht haben.

Die polnische Armee hatte kaum Modlin erreicht, als der russische Unterhändler, General Berg, sie mit neuen Vorschlägen verfolgte. Wahrscheinlich suchte der Feind diese Armee nur durch Umtriebe zu demoralisiren, die ihm vor der Erstürmung von Warschau so gut gelungen waren. Inzwischen konnte der General seinerseits sich nicht weigern, zu unterhandeln, da er einige Tage nöthig hatte, um seine Armee wieder zu organisiren, und es ihm nicht zustand, offen jede Unterhandlung abzubrechen, bevor seine Vereinigung mit dem General Ramorino zu Stande gebracht und sein Material von Warschau angekommen war.

Die Zeit hat nur zu deutlich bewiesen, wie sehr er Ursache hatte, der Redlichkeit des Feindes zu mißtrauen. So wie sich der Feldmarschall der polnischen Hauptstadt bemächtigt hatte, läugnete er die Verpflichtung ab, die in Frage stehenden Effekten auszuliefern, da er, wie er sagte, dieser Bedingung nicht ausdrücklich beigetreten sey, und doch enthielt seine Antwort an den Generalissimus vom 8 September, worin er mit wahrem Vergnügen der Pünktlichkeit, womit dieser alle seine Verpflichtungen erfüllt hätte, Gerechtigkeit widerfahren läßt, keine Verweigerung in dieser Hinsicht.

Dieß ist aber nicht das erste Beispiel der Treulosigkeit, womit Rußland alle seine Verpflichtungen erfüllt. So würde

andelt haben, wenn die Polen den Kämpfen die Unter-
ingen vorgezogen hätten.

Die bestimmte Ablehnung der Auslieferung des Ma-
ier polnischen Armeen war ihm am 12 September zuge-
n. Es ist bemerkenswerth, daß derselbe General, der
Bedingung in Gegenwart einer großen Zahl von Generä-
d andern ausgezeichneten Personen stipulirt hatte, von dem
arschall die Mission annahm, den Polen zu verkünden,
ieses Material nicht mehr zu ihrer Verfügung stehe. Lei-
ir schon eine neue Unterhandlung zwischen den beiden Ar-
angeknüpft.

General Berg hatte im Namen des Feldmarschalls, in
Öffnung, wie er sagte, einer allgemeinen Pacifikation,
lnischen Armee einen Waffenstillstand vorgeschlagen. Er
die Generale zu bethören, indem er ihnen die freie Ver-
ig mit den Korps der Generale Ramorino und Rozycki
Wojewodschaften Lublin, Sandomir, Krakau und Ka-
nbot, wo sie bald die weitern Absichten des Kaisers in
auf Polen erfahren würden, Absichten, sagte man, die
Herzig seyen, daß sie unfehlbar eine definitive Pacifika-
es Landes herbeiführen müßten.

Jetzt ist keinem Zweifel mehr unterworfen, daß die-
rschlag keinen andern Zweck hatte, als den Generalissi-
u täuschen, oder Zeit zu gewinnen, um die Korps der
ale Ramorino und Rozycki abgesondert anzugreifen, die
er Kommunikation mit der großen Armee standen. In
at wurden die russischen Korps von Rosen und Rüdiger
em Zwecke verdoppelt, und während Berg immer neue
ngründe auffand, um den Abschluß des Waffenstillstandes
n folgenden Tag zu verschieben, zog sich Ramorino, von
icher Uebermacht cernirt, kämpfend gegen die Gränzen von
en zurück. Endlich ward er am 16 September genö-
dahin seine Zuflucht zu nehmen.

Diese Nachricht traf am 19ten zu Warschau ein, und

an demselben Tage brach auch der russische General seine Unterhandlungen mit dem Generalissimus ab. Den Tag zuvor erwartete der Waffenstillstand nur noch die Ratifikation des Feldmarschalls, und am folgenden Tage forderte man, sich dem Kaiser auf Diskretion zu unterwerfen. Der Generalissimus ließ sogleich zu Plozk eine Brücke über die Weichsel schlagen. Eine Besatzung von 7000 Mann, auf drei Monate verproviantirt, ward in Modlin gelassen, und die übrige Armee, 30,000 Mann stark, mit 95 Kanonen, setzte sich am 21 September in Marsch. Der Reichstag und die Regierung folgten ihr.

Es war ein eben so großes als herzzerreißendes Schauspiel, die Väter der Nation der Gegenstände der ersten Bedürfnisse beraubt, mit Vertrauen der Armee folgen zu sehen, um alle Gefahren mit derselben zu theilen! Die Avantgarde hatte in der Nacht vom 22sten über die Brücke gesetzt, und war schon bis auf eine Stunde von Lowicz vorgerückt, als ein Gegenbefehl sie nach Plozk zurückrief. Ein im Hauptquartier gehaltener Kriegsrath hatte beschlossen, daß der Flankenmarsch, den man im Sinne hatte, um mit Rozyzki in der Wojewodschaft zusammenzustoßen, zu gefährlich sey, als daß man ihn ausführen könnte, um so mehr, als der Mangel an Munition, Schuhen, und hauptsächlich an Mänteln in einer schon so sehr vorgerückten Jahreszeit, unsere große Unternehmung nicht wohl mehr ausführbar machte.

Inzwischen beschloß der Reichstag, in Erwägung, daß dem General Rybinski die gehörige Energie fehlte, den Wechselfällen eines Verzweiflungskrieges die Stirne zu bieten, den General Umiński, der einer von denen war, die sich anboten, das Schicksal der Kämpfe noch einmal zu versuchen, zur Würde eines Generalissimus zu berufen. Gleichwohl mußte man einige Stunden darauf dem General Rybinski das Oberkommando wieder übertragen; denn die große Mehrheit des Gene-

rale bestand auf der Ansicht, daß jedes Manöuvre auf der andern Seite der Weichsel unmöglich sey.

Man überzeugte sich später, daß, da in der That die Niederlage Ramorino's vollendet sey, was inzwischen im polnischen Lager noch nicht mit Bestimmtheit bekannt war, diese von der Verzweiflung eingegebene Expedition keine Chance des Erfolges mehr darbiete, um so mehr, als General Rozycki ebenfalls nach der glorreichsten Vertheidigung am folgenden Tage, das heißt am 24 September, seine Waffen in Gallizien niederlegen mußte.

Unter diesen Umständen beschloß der Präsident der Nationalregierung, nachdem er sich mit dem Reichstagsmarschall berathen hatte, gemeinschaftlich die preußische Gränze zu überschreiten, was sie denn auch am 26 Sept. in der Gegend von Rypin ausführte. Der Präsident der Nationalregierung glaubte vor diesem Schritte noch folgendes Manifest erlassen zu müssen:

„Der polnische Reichstag hatte mittelst Festsetzung seines Beschlusses vom 24 Jan. 1831 in Betreff der Befugnisse des Generalissimus, ihm das Recht, Waffenstillstände abzuschließen, übertragen; der Regierung ward aber die Befugniß übertragen, jede andere Konvention oder Traktat, mit Vorbehalt der Ratifikation der Kammer, zu unterzeichnen. Der Generalissimus, Matthias Rybinski, hatte bei Unterhandlung der Bedingungen eines Waffenstillstandes sich in den Schranken seiner Befugnisse gehalten; später aber hat derselbe Generalissimus, von dem General Morawski benachrichtigt, daß der Feldmarschall Paskewitsch nichts abschließen wollte, ohne zuvor eine unbedingte Unterwerfung auf Diskretion und die Absendung einer Deputation an den Kaiser von Rußland erhalten zu haben, einen Kriegsrath aus den Generalen und Korpschefs am 25sten berufen, um ihm die Frage vorzulegen, ob man eine Deputation absenden sollte oder nicht, und durch diesen Schritt

die Vollmacht überschritten, die obiger Beschluß des Reichstags ihm übertragen hatte.

„Der Präsident der Nationalregierung, von dieser Ueberschreitung in Kenntniß gesetzt, und mit dem Rechte und den Verpflichtungen bekleidet, das Betragen des Generalissimus zu bewachen, hatte zweierlei Mittel zu befolgen: er konnte entweder die Vollmachten des Generalissimus zurücknehmen, oder selbst seine Verrichtungen in die Hände des Reichstags niederlegen.

„Nachdem General Rybinski durch das Zusammentreffen ernster Umstände, die die Entlassung Malachowski's begleiteten, mit Einwilligung des Präsidenten von den Generalen und Korpschefs gewählt ward, hielt es der Präsident für zweckmäßiger, daß diese Abberufung durch den Reichstag geschehe, und reichte daher diesem seine Entlassung ein.

„Der Reichstag votirte die Abberufung des Generals Rybinski, und ernannte zum Oberkommandanten der Armee den General Uminski, einen der höhern Offiziere, der auf den Geist der Truppen vertraute, und entschlossen war, die Nationalunabhängigkeit aufs Aeußerste zu vertheidigen. Derselbe Reichstag erneuerte die Wahl desselben Regierungspräsidenten. Da indessen ein Theil der Armee den neuen Generalissimus nicht anerkennen wollte, so gab General Uminski die Entlassung von seinem Posten ein, und der Regierungspräsident mußte den General Rybinski zurückrufen, um nicht größeres Unglück zu veranlassen.

„Nachdem die Nationalregierung auf diese Art die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die oberste Behörde des Reichstags nicht mehr geachtet würde, glaubte sie auch ihre Verrichtungen nicht länger ausüben zu können. Sie verließ demnach, nachdem sie den öffentlichen Schatz, der, außer einigen Reserven der Militärkasse, die Summe von 6,523,528 polnischen Gulden enthielt, der Wojewodschaftskommission von Plozk an-

bestimmt hatte, dem Hauptheer dieser Wojewodschaft, und so gab sich außer den Gränzen dieses Königreichs.

„Mit Unterzeichnung des gegenwärtigen Manifests erklärt die Nationalregierung: daß Alles, was der Generalissimus mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Vollmachten unternehmen würde, weder der Nationalehre, noch der polnischen Sache Eintrag thun könne.

„So geschehen zu Rypin, am 26 Sept. 1831.

(Unterz.) Der Minister des Innern,
Swinckti;
der Präsident der Nationalregierung im Konseil der Minister,
Niemojowski;
der Staatsrath, Generalsekretär des Königreichs, A. Plichta.
Dem Original gemäß, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
T. Morawski."

Drei Tage später entschied sich General Rybinski, durch neue Forderungen des Feldmarschalls zur Verzweiflung getrieben, über die Weichsel zu gehen. Er ließ zu dem Ende zu Wroclawek eine neue Brücke schlagen, aber die Russen hatten schon alle Auswege auf dieser Seite besetzt. Von allen Seiten abgeschnitten, ward er genöthigt, sich unter dem feindlichen Musketenfeuer auf das preußische Gebiet zu retten. Bevor er die Gränze überschritt, machte er folgenden Tagsbefehl bekannt:

„Der entscheidende Augenblick ist gekommen. Der Feind hat uns erniedrigende Bedingungen vorgelegt, die der Würde der Nation zuwider sind. Es bleibt uns allein übrig, unsre Ehre durch Verwerfung derselben zu retten, — über die Gränze in die Staaten Sr. Majestät

des Königs von Preußen zu gehen, und bei ihm Asyl zu suchen. In unserer gegenwärtigen Lage würde ein verzweifelter Kampf nur großes Unheil für Polen nach sich ziehen.

„Wir werden die Waffen niederlegen, welche wir in der geheiligten Sache der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit unsres Vaterlandes ergriffen, indem wir gegen die Gewaltthätigkeiten und Mißbräuche, deren Opfer wir sind, protestiren, bis Europa, unter dessen Schutz wir uns stellen, sich entscheidend über unser und unseres Landes Schicksal ausspricht.

„Wenn dann unsre Bitten nicht gehört werden, wenn uns Gerechtigkeit verweigert wird, wenn die Monarchen uns verwerfen, — dann wird die Allmacht uns rächen, und der Stein, welcher das Grab Polens schließt, wird die Unabhängigkeit der Nationen begraben, welche bei unserm Mißgeschicke gleichgültig sind. Unser Blut, vergossen in zahlreichen Schlachten, die Ausdauer und die Vaterlandsliebe, von der wir Beispiele gegeben haben, werden ein Gegenstand der Bewunderung und Nachahmung für Geschichte und Nachwelt seyn.

„Soldaten! Laßt uns gehen, wohin die Pflicht uns ruft. Wir wollen Jegliches opfern, nur nicht unsern Ruhm, dessen keine Macht uns je berauben kann, und wir wollen den Tod mit Ruhe und mit dem reinen Gewissen erwarten, welches die Ueberzeugung begleitet, daß wir uns um unser Vaterland wohl verdient gemacht haben.

(Unterz.) Rybinski,
Oberbefehlshaber der polnischen Armee."

So entschlossen aus bloßem Pflichtgefühle die drei Armeekorps, ohne Kommunikation und ohne irgend ein Mittel sich mit einander zu verständigen, sich dazu ihr Vaterland zu verlassen, um die Nationalehre nicht durch eine schmachvolle Unterwerfung zu trüben.

216. Kaiserlich königliches Manifest, nebst organischem Statut, nach dessen Grundlagen von jetzt an das Königreich Polen verwaltet werden soll. St. Petersburg, den 14 (26) Februar, und bekannt gemacht zu Warschau, den 25 März 1832. *)

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, König von Polen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Als Wir durch Unser Manifest vom 25 Januar v. J. **) allen Unsern getreuen Unterthanen den Einmarsch Unsrer Truppen in das Königreich Polen, das durch Empörung momentan von der gesetzlichen Ordnung losgerissen war, anzeigten, thaten Wir ihnen zugleich Unsere Absicht kund, das künftige Schicksal dieses Landes auf dauerhafte, den Bedürfnissen und dem Wohle unseres gesammten Reichs entsprechende Grundlagen zu basiren. Jetzt, wo den Unruhen im Königreiche Polen, durch die Gewalt der Waffen ein Ziel gesetzt worden, und wo die durch unruhige Köpfe fortgetriebene Nation zu ihren Pflichten zurückgekehrt und der Ruhe wiedergegeben ist, haben Wir es für nützlich erachtet, Unsern Plan wegen Einführung einer Ordnung der Dinge, wodurch die Ruhe und die Einigkeit der beiden Völker, die die göttliche Vorsehung unsrer Sorge anvertraut hat, vor neuen Unternehmungen für immer geschützt werden, in Ausführung zu bringen.

Das im Jahre 1815 durch Rußlands siegreiche Waffen eroberte Königreich Polen erlangte damals durch die Großmuth Unseres erlauchten Vorgängers, des Kaisers Alexander, nicht nur seine Nationalexistenz wieder, sondern es erhielt auch besondere Gesetze, die durch die verfassungsmäßige Charte geheiligt wurden. Indeß konnten diese Wohlthaten die ewigen Feinde aller Ordnung und rechtmäßigen Gewalt nicht zufrieden

*) Aus der preußischen Staatszeitung vom 30 und 31 März.
**) Siehe XXII Band Seite 55.

stellen. Diese, in ihren verbrecherischen Planen hartnäckig beharrend, hörten keinen Augenblick auf, von einer Trennung der beiden Unserm Scepter unterworfenen Völker zu träumen, und in ihrem Stolze wagten sie es, die Wohlthaten des Wiederherstellers ihres Vaterlandes zu mißbrauchen, indem sie dieselben Gesetze und Freiheiten, die sein mächtiger Arm ihnen großmüthig gesendet hatte, zum Umsturze seines großen Werkes dienen ließen.

Blutvergießen war die Folge dieser Umtriebe. Die Ruhe und das Glück, deren das Königreich Polen in einem bis dahin unbekannten Grade genossen hatte, verschwanden inmitten eines Bürgerkriegs und einer allgemeinen Verwüstung. Alle diese Trübsale sind jetzt vorüber: das Königreich Polen, Unserm Scepter aufs Neue unterworfen, wird die Ruhe wieder erlangen, und im Schoße des Friedens, der ihm unter den Auspizien einer wachsamen Regierung zurückgegeben ist, neu wieder aufblühen.

Demnach halten Wir es in Unsrer väterlichen Sorge für das Wohl Unsrer getreuen Unterthanen für die heiligste Unsrer Pflichten, durch alle Uns zu Gebote stehenden Mittel der Rückkehr ähnlicher Unfälle als diejenigen, welche sie betroffen haben, dadurch vorzubeugen, daß Wir den Böswilligen die Mittel entziehen, mit deren Hülfe es ihnen, — wie es sich dermalen gezeigt hat, gelungen ist, die allgemeine Ruhe zu stören. Da Wir überdieß Unsern Unterthanen des Königreichs Polen die Fortdauer des ganzen Glücks sichern wollen, das für das Wohl eines jeden Einzelnen insbesondere und des ganzen Landes im Allgemeinen nothwendig ist, nämlich die Sicherheit der Person und des Eigenthums, die Gewissensfreiheit und alle Gesetze und Gerechtsame der Städte und Gemeinden, damit das Königreich Polen, bei einer seinen Bedürfnissen entsprechenden abgesonderten Verwaltung, doch nicht aufhöre einen integrirenden Theil Unseres Reiches zu bilden, und damit die Bewohner dieses Landes hinfür mit den Russen eine einzige,

durch übereinstimmende und brüderliche Gesinnungen verbunden Nationen anzuknüpfen, — so haben Wir, diesen Grundsätzen gemäß, unserm heutigen Tage durch ein Allerhöchst verliehenes organisches Statut verordnet und beschlossen, in die Verwaltung Unsers Königreichs Polen eine neue Form und Ordnung einzuführen.

Gegeben zu St. Petersburg, am 14 (26) Februar, im Jahre der Geburt des Herrn 1832, Unserer Regierung im siebenten.

(Unz.) Nikolaus.

Durch den Kaiser und König, den Minister-Staatssekretair:

(Unterz.) Graf Stephan Grabowski.

Organisches Statut.

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, König von Polen u. s. w.

Bei Unserer beständigen und angestrengten Sorge um das Wohl der Nationen, welche die Vorsehung des Höchsten Unserm Scepter anvertraute, haben Wir mit besonderer Aufmerksamkeit die Grundlagen einer künftigen Organisirung des Königreichs Polen in Betracht gezogen, und, mit Berücksichtigung der wahren Vortheile und der Lage dieses Landes, so wie der örtlichen Bedürfnisse und Sitten der Einwohner, unter der unumgänglichen Nothwendigkeit, deren Ruhe und Wohlfahrt durch eine engere und unerschütterliche Verbindung mit dem russischen Reiche zu befestigen, für das Königreich Polen folgende Grundgesetze bestimmt, die Wir demselben Allergnädigst verleihen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Das Königreich Polen ist für immer mit dem russischen Reiche verbunden, und bildet einen untrennba-

von Theil dieses Reichs. Es wird eine besondere und den Lokalverhältnissen angemessene Regierung haben, so wie sein eigenes Civil- und Kriminal-Gesetzbuch; auch verbleiben alle bis jetzt in Städten und Dorfgemeinden bestehenden, denselben verliehenen Statuten und Gesetze auf ihren frühern Grundlagen und in ihrer alten Kraft.

Art. 2. Die Krone des Königreichs Polen ist erblich in Unserer Person und in der Unserer Nachkommen, Nachfolger und Successoren, in Gemäßheit der für das Kaiserthum allen Reußen vorgeschriebenen Thronfolgeordnung.

Art. 3. Die Krönung der Kaiser allen Reußen, Könige von Polen, erfolgt mittelst einer und derselben Ceremonie, die in der Hauptstadt Moskau stattfinden wird, und zwar in Gegenwart einer Deputation des Königreichs Polen, die zugleich mit den Deputirten der andern Theile des Kaiserreichs zur Theilnahme an dieser Feierlichkeit eingeladen werden soll.

Art. 4. In Fällen, wo nach den bestehenden oder erst in Zukunft zu erlassenden Bestimmungen in Rußland eine Regentschaft eintritt, wird sich die Macht des Regenten oder der Regentin des Reichs auch auf das Königreich Polen erstrecken.

Art. 5. Die Freiheit des Kultus ist vollkommen gesichert; es steht einem Jeden insbesondere frei, unter dem Schutze der Regierung die religiösen Ceremonien öffentlich und ungehindert auszuüben, und der Unterschied in den Ehrenweise der verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisse kann nicht als Anlaß dienen, irgend Jemand von den allen Einwohnern des Königreichs verliehenen Rechten und Privilegien auszuschließen. Endlich wird die römisch-katholische Religion, als diejenige, zu der sich die Mehrzahl Unserer Unterthanen im Königreiche Polen bekennt, immer ein Gegenstand des besondern Schutzes und Wohlwollens der Regierung seyn.

Art. 6. Die im Besitze der römisch-katholischen und griechisch-unirten Geistlichkeit befindlichen Fonds werden als

meines und unantastbares Eigenthum vor kirchlichen
rechte eines jeden dieser Glaubensbekenntnisse betrachtet.

Art. 7. Der Schutz der Gesetze wird gleichmäßig auf
Einwohner des Königreichs, ohne Unterschied von Stand
Ansehen, ausgedehnt. Ein Jeder kann durch persönliche
ienste und Talente in der gesetzlich vorgeschriebenen Ord
alle Aemter und Würden im Lande erlangen.

Art. 8. Die persönliche Freiheit eines Jeden wird ver
und durch die bestehenden Gesetze beschützt. Niemand
, außer in den im Gesetze vorgesehenen Fällen und mit
zer Beobachtung der in dieser Hinsicht vorgeschriebenen
en, verhaftet oder vor Gericht gestellt werden. Jeder
aftete wird schriftlich von den Gründen seiner Festneh
) benachrichtigt.

Art. 9. Jeder Verhaftete muß spätestens binnen drei
n nach seiner Festnehmung vor eine gerichtliche Behörde
lt werden, um ihn zu verhören oder in der vorgeschrie
Form über ihn ein Urtheil zu sprechen. Wird er bei dieser
Untersuchung für unschuldig erkannt, so erhält er sogleich
Freiheit wieder; eben so wird auch derjenige aus dem Ge
same freigelassen, der in den im Gesetze vorgesehenen
n eine hinreichende Bürgschaft für sich stellt.

Art. 10. Die Form des Verfahrens bei gerichtlichen
rsuchungen gegen die höchsten Beamten des Königreichs
gegen Personen, denen Staatsverbrechen zur Last gelegt
en, wird durch ein besonderes Gesetz, das in seinen Grund
mit den in den andern Theilen Unseres Reichs in dieser
ehung bestehenden Verordnungen übereinstimmen soll, be
mt werden.

Art. 11. Das Eigenthumsrecht von einzelnen Perso
und Korporationen wird in allen Dingen, sowohl in den
der Oberfläche als innerhalb der Erde befindlichen, für
) und unantastbar erkannt, und zwar in Gemäßheit der
)enden Grundgesetze. Jedem Unterthan des Königreichs

Polen steht es vollkommen frei, sich überzusiedeln und sein Eigenthum zu übertragen, wohin er will, wenn er nur die betreffenden Vorschriften in dieser Hinsicht beobachtet.

Art. 12. Die Strafe der Konfiskation des Vermögens ist nur für Staatsverbrechen erster Klasse festgesetzt, wie es noch im Einzelnen durch besondere Vorschriften näher bestimmt werden soll.

Art. 13. Die Kundmachung der Gedanken vermittelst der Presse soll nur derjenigen Beschränkung unterliegen, welche zur Sicherstellung der gegen die Religion zu beobachtenden Ehrfurcht, der Unverletzlichkeit der höchsten Behörde, der Unbeflecktheit der Sitten und der persönlichen Ehre eines Jeden für unumgänglich nothwendig erachtet wird. Zu diesem Zwecke sollen noch besondere Reglements erlassen werden, und zwar nach denselben Prinzipien, welche für die in den andern Theilen Unserer Herrschaft in dieser Hinsicht dermalen bestehenden Vorschriften als Grundlage dienten.

Art. 14. Das Königreich Polen soll zu den allgemeinen Ausgaben zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kaiserreichs in angemessenem Verhältnisse beitragen. Der hiernach auf dasselbe fallende Antheil an Steuern und ferneren Auflagen soll mit der strengsten verhältnißmäßigen Genauigkeit durch eine besondere Verordnung bestimmt werden.

Art. 15. Alle Steuern und andern Auflagen, welche bis zum Monate November des Jahres 1830 im Königreiche Polen bestanden, sollen auch inskünftige so lange nach der früheren Art erhoben werden, bis die Gattung und Quantität dieser Steuern und Auflagen durchgesehen und auf eine andere Weise angeordnet seyn wird, um dann, so viel als möglich, diese allgemeinen für die Bedürfnisse des Landes nöthigen Pflichten auszugleichen und zu erleichtern.

Art. 16. Der Schatz des Königreichs Polen, so wie dessen andere Regierungszweige, sollen getrennt von den Ab-

miniſtrationen der andern Theile des Kaiſerreichs verwaltet werden.

Art. 17. Die von Uns anerkannte Staatsſchuld des Königreichs Polen wird, ſo wie früher, durch die Bürgſchaft der Regierung garantirt und aus den Einkünften des Königreichs getilgt.

Art. 18. Die Bank des Königreichs Polen und die bis auf den heutigen Tag beſtehenden Kreditgeſetze in Bezug auf unbewegliche Güter werden, wie früher, unter dem Schutze der Regierung verbleiben.

Art. 19. Die Art und Weiſe der Handelsverhältniſſe zwiſchen dem ruſſiſchen Kaiſerthume und dem Königreiche Polen wird nach den jedesmaligen gegenſeitigen Intereſſen der durch das allgemeine Landeswohl verbundenen, aber abgeſondert verwalteten Provinzen feſtgeſtellt werden.

Art. 20. Unſere Armee im Kaiſer- und Königreiche wird ein einziges Ganzes ohne Unterſcheidung von ruſſiſchen und polniſchen Truppen ausmachen. Wir behalten Uns vor, durch ein beſonderes Geſetz ſpäter zu beſtimmen, nach welchem Verhältniſſe und auf welchen Grundlagen das Königreich Polen an dem allgemeinen Beſtande dieſer Unſerer Armee Theil nehmen ſoll. Die Zahl der Truppen, welche zum innern Schutze des Königreichs dienen ſollen, wird ebenfalls durch ein beſonderes Geſetz beſtimmt werden.

Art. 21. Diejenigen Unſerer Unterthanen aus dem ruſſiſchen Kaiſerreiche, welche ſich im Königreiche Polen niedergelaſſen haben, und in dieſem Lande unbewegliches Eigenthum bereits beſitzen oder beſitzen werden, ſollen alle den Landeseinwohnern zuſtehenden Rechte genießen, und eben ſo umgekehrt Unſere Unterthanen aus dem Königreiche Polen, welche in anderen Provinzen des Kaiſerreichs anſäſſig ſind und daſelbſt unbewegliche Güter beſitzen. Wir behalten uns vor, in Zukunft im Königreiche auch anderen Perſonen, die noch nicht innerhalb ſeiner Gränzen anſäſſig ſind, ſowohl Ruſſen, als

Ausländern, die Naturalisirung zu ertheilen. Unsere Unterthanen des russischen Kaiserreichs, die sich auf eine Zeit lang im Königreiche Polen aufhalten, so wie auch Unsere Unterthanen des Königreichs Polen, die in anderen Theilen des Kaiserreichs verweilen, unterliegen den Gesetzen des Landes, in welchem sie sich befinden.

II. Von der oberen und örtlichen Verwaltung.

Art. 22. Die Oberverwaltung des Königreichs Polen wird einem Administrationsrath übertragen, der in Unserm Namen unter dem Vorsitze eines Statthalters des Königreichs regieren soll.

Art. 23. Der Administrationsrath besteht aus dem Statthalter des Königreichs, den Oberdirektoren, die in den Kommissionen präsidiren, und unter welche die Interessen der Verwaltung vertheilt sind, aus dem Generalkontroleur, der in der Oberrechnungskammer präsidirt, und aus anderen Mitgliedern, die Wir durch Unsere besonderen Befehle bezeichnen werden.

Art. 24. Die Mitglieder des Administrationsraths sprechen in demselben mit vollkommener Freiheit ihre Ansichten aus, und jedes von ihnen hat das Recht, zu fordern, daß seine Meinung in das Sitzungsprotokoll eingetragen werde. Die Interessen werden durch Stimmenmehrheit entschieden; wenn aber die Stimmenzahl auf beiden Seiten gleich ist, so gibt die Stimme des Statthalters des Königreichs den Ausschlag.

Art. 25. Wenn die Mehrheit der Mitglieder mit der Ansicht des Statthalters des Königreichs nicht einverstanden ist, und dieser seinerseits bemerkt hat, daß ihr Vorschlag bedeutende Unzweckmäßigkeiten in sich faßt, so ist derselbe ermächtigt, die Vollziehung des Beschlusses der Mitglieder zu suspendiren, und hat uns unverzüglich den Gegenstand mit Bei-

fügung des Protokolls der Rathssitzungen zu Unserer Prüfung vorzulegen.

Art. 26. In Gemäßheit besonderer Vorschriften, die in dieser Beziehung erlassen werden sollen, wird der Administrationsrath die Kandidaten für die erledigten Stellen der Erzbischöfe, Bischöfe, Oberdirektoren, Staatsräthe, Mitglieder der obersten Gerichtskammer und anderer Beamten, deren Ernennung zu Verwaltungs- und Gerichts-Funktionen von Uns abhängt, wählen, und Uns durch Vermittlung des Statthalters des Königreichs vorschlagen. Diese Kandidatenlisten werden geprüft, und bei der Ernennung der Uns von dem Administrationsrathe vorgeschlagenen oder anderer Unseres Vertrauens würdiger Personen, sowohl unter den Einwohnern des Königreichs Polen, als unter denen der andern Provinzen des Kaiserreichs, zu den erledigten Stellen, mit anderen eingezogenen Nachrichten verglichen werden.

Art. 27. Im Falle des Todes, oder einer langwierigen Krankheit, oder einer Abwesenheit des Statthalters des Königreichs, oder auch eines andern rechtmäßigen Hindernisses an der Amtsführung, geht die Gewalt des Statthalters einstweilen auf das älteste Mitglied des Administrationsraths über, der sie so lange bekleidet, bis Unser weiterer Wille in dieser Hinsicht verkündet wird.

Art. 28. Für die im folgenden 29sten Artikel bezeichneten Interessen, auf welche die Befugniß des Administrationsraths keinen Einfluß ausübt, setzen Wir im Königreiche Polen einen Staatsrath, ebenfalls unter der Präsidentur des Statthalters des Königreichs, ein. In diesem Rathe sollen Sitz haben:

1) die Oberdirektoren und der Generalkontroleur, als beständige Mitglieder desselben vermöge ihrer Stellung;
2) die mit der Würde von Staatsräthen bekleideten Beamten und andere, welche Wir zu beständigem oder zeitweiligem Sitz in den Staatsrath berufen. Im Fall der

Abwesenheit des Statthalters präsidirt eines der Mitglieder im Staatsrath, welches von Uns besonders dazu ermächtigt worden ist, bei solchen Fällen dieses Amt zu bekleiden.

Art. 29. Zu den Pflichten des Staatsraths des Königreichs Polen gehören:

1) Die Durchsicht und Entwerfung von Vorschlägen zu neuen Gesetzen und Verordnungen, die sich auf die allgemeine Verwaltung des Königreichs beziehen.

2) Die Lösung von Streitigkeiten und Fragen, die sich zwischen Verwaltungs- und Gerichts-Behörden über die zu deren Ressort gehörigen Gegenstände erheben.

3) Die Prüfung der Vorstellungen und Bitten von den Versammlungen der Provinzialstände und von den Wojewodschaftsräthen in Bezug auf die Bedürfnisse und das Wohl des Landes, so wie der auf solche Vorstellungen und Bitten zu ertheilende Bescheid.

4) Die Revidirung des von dem Administrationsrathe angefertigten jährlichen Budgets der Einkünfte und Ausgaben des Königreichs, so wie der Berichte des Generalkontroleurs über die Rechnungsrevision in den verschiedenen Verwaltungszweigen.

5) Die Einsicht der von den Oberchefs der verschiedenen Verwaltungszweige über ihre Geschäfte in den ihnen anvertrauten Interessen eingesandten Berichte.

6) Die Bestimmung hinsichtlich einer gegen Beamte, welche unmittelbar von Uns oder in Unserm Namen ernannt worden, wegen amtlicher Vergehen einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung.

Art. 30. Alle in den obigen Artikeln 24 und 25 enthaltenen Bestimmungen über die bei den Sitzungen und bei dem Vollzuge von Beschlüssen des Administrationsrathes zu beobachtende Ordnung finden ihrer ganzen Ausdehnung nach

auch auf die Geschäfte des Staatsraths des Königreichs Polen Anwendung.

Art. 31. Die auf die Gesetzgebung bezüglichen Angelegenheiten und andere Vorschläge von großer Wichtigkeit, hinsichtlich deren Uns eine vorgängige sorgfältige Kombinirung mit den in den andern Theilen des Reichs bestehenden Gesetzen und mit dem allgemeinen Wohle desselben erforderlich scheinen möchte, so wie auch das von dem Staatsrathe des Königreichs Polen Uns vorgelegte Jahresbudget, werden zu letzter Durchsicht und Bestätigung an den Staatsrath des russischen Kaiserthums gelangen. Zu diesem Ende wird in demselben ein besonderes Departement unter dem Namen eines „Departements für die Interessen des Königreichs Polen" gebildet; in diesem Departement werden von Uns ernannte Mitglieder aus Unsern Unterthanen des Kaiser- und Königreichs Sitz haben.

Art. 32. Der bei Unsrer Person befindliche Minister-Staatssekretär des Königreichs Polen wird Uns über die Angelegenheiten, welche vermittelst des Statthalters von dem Administrations- und Staatsrathe an ihn gelangen, Vortrag halten, und auch dem Statthalter des Königreichs Unsere kaiserl. königl. Befehle kund thun.

Art. 33. Alle von Uns sanktionirten Gesetze, Befehle und Verordnungen, die sich auf das Königreich Polen beziehen, werden von Unserm Minister-Staatssekretär dieses Königreichs kontrasignirt und sollen in das Gesetzbuch eingetragen werden.

Art. 34. Alle administrativen und gerichtlichen Angelegenheiten im Königreiche Polen sollen in polnischer Sprache verhandelt werden.

Art. 35. Die Administrationsangelegenheiten werden den Regierungskommissionen übertragen, die unter der Präsidentschaft der Oberdirektoren stehen. Solcher Kommissionen werden drei angeordnet:

1) Die Kommission für die innern Angelegenheiten und die geistlichen Interessen, so wie für den Nationalunterricht.
2) Die Justizkommission.
3) Die Finanz- und Schatz-Kommission.

Art. 36. Außer diesen Kommissionen wird eine Oberrechnungskammer eingesetzt, um eine allgemeine Rechnungsrevision über die Einkünfte und Ausgaben des Königreichs zu führen; der Generalkontroleur führt den Vorsitz in derselben.

Art. 37. Die Angelegenheiten, deren Entscheidung den Umfang der Befugnisse der Oberdirektoren und der Kommissionen überschreitet, werden dem Administrationsrathe übertragen; diejenigen aber, deren Entwicklung nicht der dem Rathe und dem Statthalter des Königreichs verliehenen Gewalt zukömmt, sollen durch den Minister-Staatssekretär Uns vorgelegt werden.

Art. 38. Die Oberdirektoren, der Generalkontroleur, die Mitglieder des Administrations- und des Staatsraths des Königreichs, so wie diejenigen der Regierungskommissionen, sind für jedes Vergehen gegen die Gesetze, gegen Unsere Befehle und Verordnungen verantwortlich. Sobald ihre Uebertretungen in der vorgeschriebenen Form dargethan und durch den Staatsrath des Königreichs erwiesen werden, soll dieser Rath Uns unverzüglich zu Unsrer Entscheidung darüber Bericht erstatten, mit dem Gesuche um Unsern Beschluß hinsichtlich einer gegen die Schuldigen einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung.

Art. 39. Die jetzige Eintheilung des Königreichs in Wojewodschaften, Distrikte, Kreise, Stadt- und Dorf-Bezirke (Gemeinden) verbleibt auf ihren früheren Grundlagen, und jeder dieser Theile behält seine alten Gränzen bei, bis in Zukunft für das Gemeinwohl des Königreichs Veränderungen für nothwendig erachtet werden.

Art. 40. In jeder Wojewodschaft wird eine Wojewodschaftskommission angeordnet: sie besteht aus einem Präsidenten und aus Kommissarien, welche mit Erfüllung der von den

Ober-Regierungskommissionen erlassenen Befehle in der durch eine besondere Verordnung in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Form beauftragt sind.

Art. 41. Die Verwaltung der Städte wird der durch die Stadtversammlungen erwählten Obrigkeit und in den Dorfbezirken (Gemeinden) den Vögten übertragen. In den Städten haben die Bürgermeister, in den Dörfern aber die Vögte für die Vollziehung der Regierungsbefehle zu sorgen.

III. Von den Adelsversammlungen, Bezirks- (Gemeindes) Versammlungen und Wojewodschaftsräthen.

Art. 42. In allen Wojewodschaften werden nach der früheren Art und Weise Adelsversammlungen, Versammlungen der Stadt- und Dorf-Gemeinden und Wojewodschaftsräthe bestehen.

Art. 43. In jedem Kreise besteht eine Versammlung aus dem grundbesitzenden Adel, unter dem Vorsitze eines von dem Statthalter in Unserm Namen ernannten Marschalls, um zwei Mitglieder für den Wojewodschaftsrath zu wählen und eine Kandidatenliste einzureichen, welche von der Regierung bei Besetzung von Vakanzen in den verschiedenen Verwaltungszweigen berücksichtigt werden soll.

Art. 44. Die Adelsversammlungen können nur auf Berufung von Seite des Statthalters des Königreichs zusammenkommen; dieser bestimmt den Tag der Zusammenkunft, den Gegenstand der Berathungen und die für dieselbe erforderliche Zeit.

Art. 45. Kein Edelmann kann zur Theilnahme an den Berathungen der Adelsversammlungen zugelassen werden, wenn er nicht in das Kreisbuch eingetragen ist, nicht das Bürgerrecht im Königreiche Polen hat, nicht wenigstens 21 Jahre alt ist und irgend ein unbewegliches Eigenthum besitzt.

Art. 46. Die Adelsbücher eines jeden Kreises sollen

von

von dem Wojewodschaftsrathe angefertigt und von dem Administrationsrathe bestätigt werden.

Art. 47. In jedem Stadt- und Dorf-Bezirke (Gemeinde) soll eine Bezirks- (Gemeinde-) Versammlung bestehen und ebenfalls auf den Ruf des Statthalters des Königreichs und unter dem Vorsitze eines von ihm ernannten Marschalls zusammentreten. Eine solche Versammlung wählt ein Mitglied für den Wojewodschaftsrath und fertigt eine Kandidatenliste an, auf welche die Regierung bei Ernennung von Personen zu den verschiedenen Aemtern Rücksicht nehmen wird.

Art. 48. An den Berathungen der Bezirks- (Gemeinde-) Versammlungen sollen Theil nehmen dürfen:

1) Jeder Bürger, der nicht zum Adelstande gehört, aber ein unbewegliches Eigenthum besitzt, von dem er irgend eine Abgabe entrichtet.

2) Jeder Fabrikant und Gewerbseigenthümer, jeder Kaufmann, der ein Lager oder Magazin von eigenen Waaren im Werthe von wenigstens 10,000 polnischen Gulden besitzt.

3) Alle Pfarrer, Vorsteher geistlicher Orden und Vikarien der Kirchen.

4) Die Professoren, Lehrer und andere Personen, welche in von der Regierung geleiteten Unterrichtsanstalten mit der Erziehung der Jugend beschäftigt sind.

5) Jeder Künstler, der sich durch seine Talente und Kenntnisse einen Namen erworben oder zur Bereicherung der Nationalindustrie, des Handels, oder der freien Künste beigetragen hat.

Art. 49. Niemand kann an den Bezirks- (Gemeinde-) Berathungen Theil nehmen, wenn er nicht in das Buch dieser Stadt- oder Dorf-Gemeinde eingetragen ist, nicht die Civilrechte im Königreiche Polen genießt und nicht wenigstens 21 Jahre alt ist.

Art. 50. Die Listen der Eigenthümer von unbeweglichen Gütern, die in Folge dessen zur Theilnahme an den Berathun-

gen der Adelsversammlungen und Bezirksversammlungen berechtigt sind, werden von den Wojewodschaftsräthen angefertigt, und die Listen der Fabrikanten, der Gewerbseigenthümer, der Kaufleute und der durch ihre Talente in freien Künsten oder durch ihren dem Gemeinwohle geleisteten Nutzen ausgezeichneten Bürger, so wie die Listen der Pfarrer, Vorsteher von Klöstern und Vikarien von Kirchen, und diejenigen der mit Erziehung der Jugend in öffentlichen Unterrichtsanstalten beschäftigten Personen von der Kommission für die innern Angelegenheiten, für die geistlichen Interessen und den Nationalunterricht.

Art. 51. In jeder Wojewodschaft wird ein Wojewodschaftsrath angeordnet, dessen Mitglieder von den Adels- und Bezirks-Versammlungen gewählt werden; eines derselben, welches von dem Statthalter des Königreichs in Unserm Namen zu diesem Amt ernannt wird, führt darin den Vorsitz.

Art. 52. Die hauptsächlichsten Pflichten dieses Rathes sind folgende:

1) Die Richter für die gerichtlichen Jurisdiktionen der beiden ersten Instanzen zu wählen.
2) An der Anfertigung und Verifizirung der Kandidatenliste, welche von der Regierung bei der Ernennung von Personen zu den verschiedenen Aemtern berücksichtigt werden soll, Theil zu nehmen.
3) Für die Erhaltung des Wohls und Vortheils der Wojewodschaft zu sorgen, indem er sich zu diesem Zwecke mit den gehörigen Vorstellungen und Bitten durch Vermittlung der Wojewodschaftskommission an die Regierung wendet und sich in Allem nach den Vorschriften einer dießfälligen besondern Verordnung richtet.

IV. Von den Versammlungen der Provinzialstände.

Art. 53. Zur Berathschlagung über Angelegenheiten,

welche das Gemeinwohl des ganzen Königreichs Polen betreffen, werden Versammlungen von Provinzialständen angeordnet. Diese Versammlungen sollen in den ihrer Prüfung vorgelegten Gegenständen eine berathende Stimme haben.

Art. 54. Der Umfang und die Form der Geschäfte dieser Versammlungen der Provinzialstände werden durch eine besondere Verordnung vorgeschrieben werden.

V. Von der Gerichtsordnung.

Art. 55. Jede Gerichtsbehörde im Königreiche Polen ist allergnädigst von Uns eingesetzt und soll in Unserm Namen handeln. Das Recht der Begnadigung und der Strafermäßigung hängt ausschließlich von Uns ab.

Art. 56. Die gerichtlichen Jurisdiktionen bestehen aus Richtern, die von Uns ernannt werden, und aus Richtern, die in der durch eine besondere dießfällige Verordnung vorgeschriebenen Form gewählt werden.

Art. 57. Die von Uns ernannten Richter verbleiben so lange in ihren Amtspflichten, bis sie, wenn Wir es für nöthig befinden, davon entbunden, oder wegen eines Vergehens durch das Gericht entfernt, oder endlich in ein anderes Amt versetzt werden. Die gewählten Richter bleiben so lange im Amte, als es in der besonderen Verordnung bezeichnet ist.

Art. 58. Die Richter unterliegen einer Entfernung von ihren Aemtern wegen Mißbrauchs ihrer Gewalt und wegen aller andern erwiesenen Uebertretungen der festgesetzten Formen, jedoch nicht anders, als in Folge eines Ausspruchs der betreffenden höhern gerichtlichen Jurisdiktion.

Art. 59. Die Aufrechterhaltung der Ordnung an den Gerichten erster und zweiter Instanz, so wie die Lösung der möglicher Weise sich erhebenden Streitigkeiten und Fragen zwischen ihnen hinsichtlich des Umfangs ihrer Gewalt, wird der obersten Gerichtskammer übertragen.

Art. 60. Das Gesetz in Bezug auf die Friedensrichter für die Einwohner aller Stände bleibt in seiner früheren Art und Weise bestehen; ihre Pflicht bei der Schlichtung von Prozessen ist es, die streitenden Parteien zur Vereinigung zu bewegen.

Art. 61. Kein Prozeß kann vor das Civilgericht erster Instanz gebracht werden, wenn er nicht vorher dem betreffen-

den Friedensrichter zur Schlichtung vorgetragen worden ist, doch sind hiervon solche Prozesse ausgenommen, deren letzte Entscheidung nach den bestehenden Gesetzen nicht von der Ausgleichung des Friedensrichters abhängt.

Art. 62. Für Prozesse, welche den Werth von 500 polnischen Gulden nicht übersteigen, sind die Civil- und Polizeirichter in jeder Stadt und jedem Dorfbezirke (Gemeinde) bestimmt.

Art. 63. Für Prozesse, deren Werth die Summe von 500 polnischen Gulden übersteigt, sind in jeder Wojewodschaft die Land- und Termingerichte bestimmt.

Art. 64. Die Einrichtung der besonderen Handelsgerichte verbleibt in ihrer früheren Art und Weise.

Art. 65. Für Kriminalsachen und Angelegenheiten, die zur Zuchtpolizei gehören, werden in jeder Wojewodschaft Grodgerichte angeordnet.

Art. 66. Für die Revision von Urtheilssprüchen der Land-, Termin-, Grod- und Handels-Gerichte werden Appellationsgerichte angeordnet.

Art. 67. Außerdem wird in Warschau eine oberste Gerichtskammer errichtet, deren Zusammensetzung und Befugniß durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollen.

Art. 68. Die in diesem organischen Statut enthaltenen Vorschriften sollen durch besondere Verordnungen, je nachdem das Bedürfniß es erheischt, näher entwickelt und ergänzt werden.

Art. 69. Alle den Vorschriften gegenwärtigen organischen Statuts zuwiderlaufenden ältern Gesetze und Verordnungen werden hiermit aufgehoben.

Dieses organische Statut haben Wir eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben zu St. Petersburg am 14 (26) Februar im Jahre der Geburt des Herrn 1832, Unserer Regierung im 5ten.

(Gez.) Nikolaus.

Durch den Kaiser und König, der Minister-Staatssekretär.

(Unterz.) Graf Stephan Grabowski.

Neueste

Staats-Akten

und

Urkunden

in

monatlichen Heften.

Neun und zwanzigster Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
1833.

Inhalt.

Seite

24. Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend (Fortsetzung). 301

Register des neun und zwanzigsten Bandes.

☞ Seit Kurzem kommen uns von unsern Geschäftsfreunden mehrfach Beschwerden über verspätete und unregelmäßige Expedition ihrer Bestellungen, besonders der Journal-Bestellungen, die wir um so unerwarteter und schmerzender finden, als wir uns bewußt sind, diesem Theil des Geschäftes immer möglichste Aufmerksamkeit gewidmet, und keinen Tadel deßhalb irgend verdient zu haben. Wir haben den Ursachen genauer nachgeforscht und gefunden, daß sie hauptsächlich in zwei Mißständen gesucht werden müssen:

1) In der Unsicherheit der gewöhnlichen Bestellzettel, die oft beim Beischluß vergessen, noch öfter aber durch Ausläufer verloren werden.

2) In der Art der Spedition selbst, wenn sie nicht per Postwagen, sondern durch Buchhandlungs-Kommissionäre verlangt wird. Die Pakete — namentlich kleinere — häufen sich nämlich bei den Kommissionären bis zu Abgang einer passenden Fuhrgelegenheit und werden dann wohl zuweilen übersehen, selten gehörig beachtet, bei Journalen öfter einzelne Blätter durch Unberufene zum Lesen herausgerissen.

Das Meiste zur Abhülfe des Uebels kann nur durch unsre Herren Collegen selbst geschehen, wenn Sie die Bestellzettel gehöriger Aufmerksamkeit empfehlen, größere Aufträge liebe direkt an uns gelangen lassen, und ferner Ihre Kommissionärs zu Quittirung der empfangenen Pakete, und prompter Versendung derselben durch erste Fuhrgelegenheit, oder wenn diese mangelt, durch Post, veranlassen wollen. Wir unsrer Seits haben eine kleine Nachsicht in Beziehung auf die Zeit in Anspruch zu nehmen wegen der Entfernung unsrer Magazine, die hier, zu Augsburg und zu München vertheilt sind.

Im Uebrigen bitten wir unsre verehrten Geschäfts-Freunde, dringend, wenn ihre Bestellungen nicht in gewöhnlicher Zeit effektuirt seyn sollten, dieß nicht unsrer Säumniß, sondern einem der obenberührten Umstände beizumessen; deßhalb dann dem ersten Bestellzettel alsbald einen zweiten folgen, hauptsächlich aber auch bei Ihren Kommissionärs Nachfrage halten zu lassen, und dieß zu einer dem Zwecke entsprechenden Einrichtung veranlassen zu wollen. Nur wenn wir den Auftrag haben, durch die Post zu versenden, kann man uns die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Spedition zuschieben und diese von uns übernommen werden.

Stuttgart, den 1 Mai 1833.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Seite

13. Großbritannien und die freie Stadt Frankfurt. Handelsvertrag zwischen Großbritannien und der freien Stadt Frankfurt. London, den 13 Mai 1832. 90

14. Preußen. Allerhöchste Kabinetsordre, womit der Hauptfinanzetat für das Jahr 1832 publicirt wird. Berlin, den 25 Febr. 1832. 94

15. Oesterreich. Vortrag der zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Hofkommission an Se. Majestät den Kaiser, über die Resultate, welche sich in dem ersten Semester des Verwaltungsjahres 1832, d. i. vom 1 November 1831 bis letzten April 1832 ergeben haben. Wien, den 5 August 1832. 98

16. Rußland. Rede des Finanzministers, General von der Infanterie, Graf v. Cancrin, bei Eröffnung der jährlichen Sitzung des Konseils der Kreditanstalten des Reiches. St. Petersburg, den 31 Aug. (11 Sept.) 1832. 104

17. Rußland. Allerhöchstes Manifest, die Einführung des Standes der erblichen Ehrenbürger betreffend. St. Petersburg, den 10 April 1832. 106

18. Osmanisches Reich. Aktenstücke, den zwischen der Pforte und Mehmed Ali Pascha, Statthalter von Aegypten, entstandenen Krieg betreffend. 110

19. Mexico. Wesentlicher Inhalt des in Mexico im Jahre 1832 erschienenen, dem Kongresse von Seite des Ministers des Innern und des Auswärtigen (D. Lucas Alaman) über die äußern und innern Verhältnisse des Staates abgestatteten Berichts. 156

Literarische Anzeigen.

In der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Handbuch
der
veredelten Schafzucht
von
F. G. Elsner.

Preis 2 fl.

Dieses neueste Werk des allgemein bekannten und im Fache der Schafzucht rühmlichst bekannten Hrn. Verfassers braucht keiner weiteren Empfehlung. Es darf in der Bibliothek keines Schafzüchters und Schäfereibesizers fehlen, und wird den Inspektoren von Schäfereien, den Verwaltungsbeamten von Herrschaften und Gütern, so wie verständigen Oberschäfern von dem größten Nuzen seyn. Ganz besonderes Interesse werden die Kapitel über „Fütterung und Pflege der Schafe; von der Ernährung auf Hut„weiden; Weidegang mit Fütterung im Freien oder auf dem

„Stalle; Sommerstallfütterung; wie sie einzuführen ist; unter „welchen Verhältnissen man dazu veranlaßt werden kan; die Vor„theile, die Nachtheile dieser Stallfütterung; Pflege und Fütte„rung der Schafe im Winter; Maaß und Art des Futters; Be„stimmung des Maaßes und Nahrungsgehaltes des Futters; „Futtersurrogate; Anordnung des Futters; allgemeiner Ueber„schlag des Futters für ein Jahr; der Schafstall; Wartung und „Pflege der Schafe bei Krankheiten; Beschreibung der lezteren „und ihre Heilmittel; Verfahren bei der Zuchtung der Schafe; „Veredlung; Wollkenntniß; Behandlung der Wolle; Wäsche, „Trokne, Schur und Verpakung der Wolle; Markt und Verkauf „derselben; Bildung des Schäferpersonals; Schäferei-Instruktio„nen; Ordnung und Einrichtung des Schafstalles; Disziplinar„Verordnungen; Ein- und Verkauf in der Schäferei; Rechnungs„führung und Schemata hiefür ꝛc. ꝛc.“ — bei Sachkennern so wol als bei denjenigen finden, welche Unterricht, Belehrung und Rath suchen.

Stuttgart und Tübingen, im Okt. 1832.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

In der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Sämtliche Werke

von

Johann Ladislav Pyrker.

Erster Band

in neuer durchaus verbesserter Ausgabe.

Enthält:

Tunisias,

oder

ein Heldengedicht in zwölf Gesängen.

Mit doppeltem Titel und einer schönen Titel-Vignette.

Preis 3 fl.

Indem wir hiemit das Erscheinen des ersten Bandes der sämtlichen Werke des ersten epischen Dichters Deutschlands anzeigen, können wir zugleich die Versicherung beifügen, daß die folgenden Theile sofort in die Presse kommen werden.

Der Name des gefeierten Verfassers überhebt uns jeder lobenden Empfehlung.

Stuttgart und Tübingen, den 1 Nov. 1832.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Gedruckt: Augsburg in der Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

24.

Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend (Fortsetzung.)

F. Diplomatische Verhandlungen und insbesondere Protokolle der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zu Festsetzung der künftigen Verhältnisse zwischen Belgien und Holland.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXVII. Band Seite 598 abgebrochenen Aktenstücke.)

365. Note des belgischen Bevollmächtigten, General Goblet, an die Londoner Konferenz. London, den 7 Julius 1832. *)

Der Unterzeichnete, Bevollmächtigter des Königs der Belgier, hat Gelegenheit gehabt, bei der Diskussion, die sich gestern in der Konferenz erhob, zu bemerken, daß nicht nur der Zweck der Mission, womit er bei JJ. EE. den Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland beauftragt ist, völlig aus dem Gesichte verloren wurde, sondern daß sich auch die Konferenz selbst bedeutend von dem Wege entfernte, den sie sich durch ihre frühern Akte gezeichnet hatte. Mit dem lebhaftesten Bedauern hat der Unterzeichnete die neue Richtung gesehen, die man der Unterhandlung geben zu wollen scheint, und bei diesem Stande

*) Aus dem belgischen Moniteur. Brüssel, den 14 Jul. 1832.

der Dinge fühlt er das Bedürfniß, JJ. EE. einige von Ihnen selbst, von ihm und von seiner Regierung erlassene Aktenstücke ins Gedächtniß zurückzurufen, um die Frage auf ihr wahres Terrain zurückzuführen.

In seiner Note vom 1 Junius *) hat der Unterzeichnete die Ehre gehabt, zur Kenntniß JJ. EE. der Bevollmächtigten zu bringen, daß er von der Regierung beauftragt sey, die Aufmerksamkeit der Konferenz auf die alsbaldige Ausführung des Traktats vom 15 November 1831 **) zu richten und zu erklären, daß Se. Majestät der König der Belgier sich berechtigt sehe, und daß seine Regierung den Entschluß gefaßt habe, vor der Räumung des Belgien unwiderruflich zuerkannten Gebiets an keiner Unterhandlung über die vorbehaltenen Punkte Theil zu nehmen. Er setzte hinzu, daß dieser Gang durch keine der von Hrn. Wandeweyer erlassenen Noten als unrichtig getadelt wurde, und daß er glaube, daß die Konferenz selbst solche billigen müsse. Es hieße in der That ihre Absichten mißkennen, wenn man voraussetzen wollte, daß nach sechs Monaten Wartens die Unterhandlungen wieder eröffnet werden könnten, ohne daß man auch nur angefangen hätte, den Vertrag vom 15 Nov. auszuführen, der sie definitiv schließen sollte.

Die Art der Verbindung, welche der Unterzeichnete mit der Konferenz unterhalten sollte, war durch die angeführte Erklärung schon genau bestimmt. Die Kenntniß der Noten der holländischen Bevollmächtigten vom 7 und 29 Mai ***) hat ihm Gelegenheit gegeben, solche in seiner Note vom 8 Junius ****) zu wiederholen, wobei er hinzufügte, daß der Vertrag vom 15 November das Recht Belgiens geworden, und daß es die Pflicht der Regierung sey, es zu behaupten. Die

*) Siehe XXVII Band Seite 387.
**) Siehe Bd. XXV. S. 389.
***) Siehe XVII Band Seite 550 und 555.
****) Siehe Ebend. Seite 564.

Antwort, welche JJ. EE. die Bevollmächtigten der fünf Höfe unterm 11 Junius auf jene beiden Noten ertheilten, *) billigte den Gang, welchen die Regierung Sr. Majestät des Königs der Belgier in Folge der gemeinsamen Sanktion, welche die fünf Höfe dem Traktate vom 15 November ertheilt hatten, einzuschlagen sich berechtigt gesehen hatte. Indem die Konferenz bei dem Haager Kabinette die geeigneten Schritte that, um, sobald die gegenseitige Räumung bewirkt seyn werde, gütliche Unterhandlungen zwischen den beiden Ländern über die Art der Ausführung oder die Modifikation der Artikel, über welche sich Schwierigkeiten erhoben hatten, anzuknüpfen, erkannte sie Belgien das Recht zu, vor Allem die Räumung seines Gebiets zu verlangen.

Nach einer so positiven Akte konnte der Unterzeichnete nicht ohne lebhaftes Erstaunen sehen, daß die Konferenz über die von ihm anerkannten Rechte Zweifel erhob. Bei dieser Lage der Sache kann er nicht umhin, die formelle Erklärung zu wiederholen, daß sein Souverän vor der Räumung der resp. Gebiete in keine Unterhandlung über diejenigen der 24 Artikel willigen wird, über welche Anstände erhoben wurden. Indem er sich über alle andern Punkte auf seine Note vom 29 Junius beruft, **) glaubt er JJ. EE. benachrichtigen zu müssen, daß er sich in die Nothwendigkeit versetzt sehe, jeden der erwähnten Entschließung entgegenstehenden Vorschlag zurückzuweisen. Belgien und sein König, müßten sie auch den Wechselfällen der ungewissesten Zukunft sich aussetzen, werden nie die Möglichkeit annehmen, daß die fünf großen Mächte ihr Wort brechen. Die getroffenen Anordnungen, deren Ausführung der Unterzeichnete verlangt, wurden nicht Belgien **bewilligt**, sondern von denselben Mächten **auferlegt**, und sie wären es, die jetzt aufhörten, solche anzuerkennen. Er verwirft einen sol-

*) S. a. a. O. S. 568 u. ff.
**) S. a. a. O. S. 584.

gen der Adelsversammlungen und Bezirksversammlungen berechtigt sind, werden von den Wojewodschaftsräthen angefertigt, und die Listen der Fabrikanten, der Gewerbseigenthümer, der Kaufleute und der durch ihre Talente in freien Künsten oder durch ihren dem Gemeinwohle geleisteten Nutzen ausgezeichneten Bürger, so wie die Listen der Pfarrer, Vorsteher von Klöstern und Vikarien von Kirchen, und diejenigen der mit Erziehung der Jugend in öffentlichen Unterrichtsanstalten beschäftigten Personen von der Kommission für die innern Angelegenheiten, für die geistlichen Interessen und den Nationalunterricht.

Art. 51. In jeder Wojewodschaft wird ein Wojewodschaftsrath angeordnet, dessen Mitglieder von den Adels- und Bezirks-Versammlungen gewählt werden; eines derselben, welches von dem Statthalter des Königreichs in Unserm Namen zu diesem Amt ernannt wird, führt darin den Vorsitz.

Art. 52. Die hauptsächlichsten Pflichten dieses Rathes sind folgende:

1) Die Richter für die gerichtlichen Jurisdiktionen der beiden ersten Instanzen zu wählen.

2) An der Anfertigung und Verifizierung der Kandidatenliste, welche von der Regierung bei der Ernennung von Personen zu den verschiedenen Aemtern berücksichtigt werden soll, Theil zu nehmen.

3) Für die Erhaltung des Wohls und Vortheils der Wojewodschaft zu sorgen, indem er sich zu diesem Zwecke mit den gehörigen Vorstellungen und Bitten durch Vermittlung der Wojewodschaftskommission an die Regierung wendet und sich in Allem nach den Vorschriften einer dießfälligen besondern Verordnung richtet.

IV. Von den Versammlungen der Provinzialstände.

Art. 53. Zur Berathschlagung über Angelegenheiten,

welche das Gemeinwohl des ganzen Königreichs Polen betreffen, werden Versammlungen von Provinzialständen angeordnet. Diese Versammlungen sollen in den ihrer Prüfung vorgelegten Gegenständen eine berathende Stimme haben.

Art. 54. Der Umfang und die Form der Geschäfte dieser Versammlungen der Provinzialstände werden durch eine besondere Verordnung vorgeschrieben werden.

V. Von der Gerichtsordnung.

Art. 55. Jede Gerichtsbehörde im Königreiche Polen ist allergnädigst von Uns eingesetzt und soll in Unserm Namen handeln. Das Recht der Begnadigung und der Strafermäßigung hängt ausschließlich von Uns ab.

Art. 56. Die gerichtlichen Jurisdiktionen bestehen aus Richtern, die von Uns ernannt werden, und aus Richtern, die in der durch eine besondere hierfällige Verordnung vorgeschriebenen Form gewählt werden.

Art. 57. Die von Uns ernannten Richter verbleiben so lange in ihren Amtspflichten, bis sie, wenn Wir es für nöthig befinden, davon entbunden, oder wegen eines Vergehens durch das Gericht entfernt, oder endlich in ein anderes Amt versetzt werden. Die gewählten Richter bleiben so lange im Amte, als es in der besonderen Verordnung bezeichnet ist.

Art. 58. Die Richter unterliegen einer Entfernung von ihren Aemtern wegen Mißbrauchs ihrer Gewalt und wegen aller andern erwiesenen Uebertretungen der festgesetzten Formen, jedoch nicht anders, als in Folge eines Ausspruchs der betreffenden höhern gerichtlichen Jurisdiktion.

Art. 59. Die Aufrechterhaltung der Ordnung an den Gerichten erster und zweiter Instanz, so wie die Lösung der möglicher Weise sich erhebenden Streitigkeiten und Fragen zwischen ihnen hinsichtlich des Umfangs ihrer Gewalt, wird der obersten Gerichtskammer übertragen.

Art. 60. Das Gesetz in Bezug auf die Friedensrichter für die Einwohner aller Stände bleibt in seiner früheren Art und Weise bestehen; ihre Pflicht bei der Schlichtung von Prozessen ist es, die streitenden Parteien zur Vereinigung zu bewegen.

Art. 61. Kein Prozeß kann vor das Civilgericht erster Instanz gebracht werden, wenn er nicht vorher dem betreffen-

den Friedensrichter zur Schlichtung vorgetragen worden ist, doch sind hiervon solche Prozesse ausgenommen, deren letzte Entscheidung nach den bestehenden Gesetzen nicht von der Ausgleichung des Friedensrichters abhängt.

Art. 62. Für Prozesse, welche den Werth von 500 polnischen Gulden nicht übersteigen, sind die Civil- und Polizei-Richter in jeder Stadt und jedem Dorfbezirke (Gemeinde) bestimmt.

Art. 63. Für Prozesse, deren Werth die Summe von 500 polnischen Gulden übersteigt, sind in jeder Wojewodschaft die Land- und Termingerichte bestimmt.

Art. 64. Die Einrichtung der besonderen Handelsgerichte verbleibt in ihrer früheren Art und Weise.

Art. 65. Für Kriminalsachen und Angelegenheiten, die zur Zuchtpolizei gehören, werden in jeder Wojewodschaft Grodgerichte angeordnet.

Art. 66. Für die Revision von Urtheilssprüchen der Land-, Termin-, Grod- und Handels-Gerichte werden Appellationsgerichte angeordnet.

Art. 67. Außerdem wird in Warschau eine oberste Gerichtskammer errichtet, deren Zusammensetzung und Befugnisse durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollen.

Art. 68. Die in diesem organischen Statut enthaltenen Vorschriften sollen durch besondere Verordnungen, je nachdem das Bedürfniß es erheischt, näher entwickelt und ergänzt werden.

Art. 69. Alle den Vorschriften gegenwärtigen organischen Statuts zuwiderlaufenden ältern Gesetze und Verordnungen werden hiermit aufgehoben.

Dieses organische Statut haben Wir eigenhändig unterzeichnet und wie Unserem kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben zu St. Petersburg am 14 (26) Februar im Jahre der Geburt des Herrn 1832, Unserer Regierung im siebenten.

(Gez.) Nikolaus.

Durch den Kaiser und König, der Minister-Staatssekretär.

(Unterz.) Graf Stephan Grabowski.

Neueste

Staats-Akten

und

Urkunden

in

monatlichen Heften.

Neun und zwanzigster Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
1833.

Inhalt.

Seit

24. Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend (Fortsetzung). 30

Register des neun und zwanzigsten Bandes.

☞ Seit Kurzem kommen uns von unsern Geschäftsfreunden mehrfach Beschwerden über verspätete und unregelmäßige Expedition ihrer Bestellungen, besonders der Journal-Bestellungen, die wir um so unerwarteter und schmerzender finden, als wir uns bewußt sind, diesem Theil des Geschäftes immer möglichste Aufmerksamkeit gewidmet, und keinen Tadel deßhalb irgend verdient zu haben. Wir haben den Ursachen genauer nachgeforscht und gefunden, daß sie hauptsächlich in zwei Mißständen gesucht werden müssen:

1) In der Unsicherheit der gewöhnlichen Bestellzettel, die oft beim Beischluß vergessen, noch öfter aber durch Ausläufer verloren werden.

2) In der Art der Spedition selbst, wenn sie nicht per Postwagen, sondern durch Buchhandlungs-Kommissionäre verlangt wird. Die Pakete — namentlich kleinere — häufen sich nämlich bei den Kommissionären bis zu Abgang einer passenden Fuhrgelegenheit und werden dann wohl zuweilen übersehen, selten gehörig beachtet, bei Journalen öfter einzelne Blätter durch Unberufene zum Lesen herausgerissen.

Das Meiste zur Abhülfe des Uebels kann nur durch unsre Herren Collegen selbst geschehen, wenn Sie die Bestellzettel gehöriger Aufmerksamkeit empfehlen, größere Aufträge liebe direkt an uns gelangen lassen, und ferner Ihre Kommissionärs zu Quittirung der empfangenen Pakete, und prompter Versendung derselben durch erste Fuhrgelegenheit, oder wenn diese mangelt durch Post, veranlassen wollen. Wir unsrer Seits haben eine kleine Nachsicht in Beziehung auf die Zeit in Anspruch zu nehmen wegen der Entfernung unsrer Magazine, die hier, zu Augsburg und zu München vertheilt sind.

Im Uebrigen bitten wir unsre verehrten Geschäfts-Freunde dringend, wenn ihre Bestellungen nicht in gewöhnlicher Zeit effektuirt seyn sollten, dieß nicht unsrer Säumniß, sondern einem der obenberührten Umstände beizumessen; deßhalb dann dem ersten Bestellzettel alsbald einen zweiten folgen, hauptsächlich aber auf bei Ihren Kommissionärs Nachfrage halten zu lassen, und diese zu einer dem Zwecke entsprechenden Einrichtung veranlassen zu wollen. Nur wenn wir den Auftrag haben, durch die Post zu versenden, kann man uns die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Spedition zuschieben und diese von uns übernommen werden.

Stuttgart, den 1 Mai 1833.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Seite

13. Großbritannien und die freie Stadt Frankfurt. Handelsvertrag zwischen Großbritannien und der freien Stadt Frankfurt. London, den 13 Mai 1832. 90
14. Preußen. Allerhöchste Kabinetsordre, womit der Hauptfinanzetat für das Jahr 1832 publicirt wird. Berlin, den 25 Febr. 1832. 94
15. Oesterreich. Vortrag der zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Hofkommission an Se. Majestät den Kaiser, über die Resultate, welche sich in dem ersten Semester des Verwaltungsjahres 1832, d. i. vom 1 November 1831 bis letzten April 1832 ergeben haben. Wien, den 5 August 1832. 98
16. Rußland. Rede des Finanzministers, General von der Infanterie, Graf v. Cancrin, bei Eröffnung der jährlichen Sitzung des Konseils der Kreditanstalten des Reiches. St. Petersburg, den 31 Aug. (11 Sept.) 1832. 104
17. Rußland. Allerhöchstes Manifest, die Einführung des Standes der erblichen Ehrenbürger betreffend. St. Petersburg, den 10 April 1832. 106
18. Osmanisches Reich. Aktenstücke, den zwischen der Pforte und Mehmed Ali Pascha, Statthalter von Aegypten, entstandenen Krieg betreffend. 110
19. Mexico. Wesentlicher Inhalt des in Mexico im Jahre 1832 erschienenen, dem Kongresse von Seite des Ministers des Innern und des Auswärtigen (D. Lucas Alaman) über die äußern und innern Verhältnisse des Staates abgestatteten Berichts. 155

Literarische Anzeigen.

In der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Handbuch

der

veredelten Schafzucht

von

J. G. Elsner.

Preis 2 fl.

Dieses neueste Werk des allgemein bekannten und im Fache der Schafzucht rühmlichst bekannten Hrn. Verfassers braucht keiner weiteren Empfehlung. Es darf in der Bibliothek keines Schafzüchters und Schäfereibesitzers fehlen, und wird den Inspektoren von Schäfereien, den Verwaltungsbeamten von Herrschaften und Gütern, so wie verständigen Oberschäfern von dem größten Nuzen seyn. Ganz besonderes Interesse werden die Kapitel über „Fütterung und Pflege der Schafe; von der Ernährung auf Hut„weiden; Weidegang mit Fütterung im Freien oder auf dem

„Stalle; Sommerstallfütterung; wie sie einzuführen ist; unter „welchen Verhältnissen man dazu veranlaßt werden kan; die Vor„theile, die Nachtheile dieser Stallfütterung; Pflege und Fütte„rung der Schafe im Winter; Maaß und Art des Futters; Be„stimmung des Maaßes und Nahrungsgehaltes des Futters; „Futtersurrogate; Anordnung des Futters; allgemeiner Ueber„schlag des Futters für ein Jahr; der Schafstall; Wartung und „Pflege der Schafe bei Krankheiten; Beschreibung der lezteren „und ihre Heilmittel; Verfahren bei der Zuchtung der Schafe; „Veredlung; Wollkenntniß; Behandlung der Wolle; Wäsche, „Troknen, Schur und Verpakung der Wolle; Markt und Verkauf „derselben; Bildung des Schäferpersonals; Schäferei-Instruktio„nen; Ordnung und Einrichtung des Schafstalles; Disziplinar„Verordnungen; Ein- und Verkauf in der Schäferei; Rechnungs„führung und Schemata hiefür ꝛc. ꝛc.“ — bei Sachkennern so„wol als bei denjenigen finden, welche Unterricht, Belehrung und Rath suchen.

Stuttgart und Tübingen, im Okt. 1832.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

In der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Sämtliche Werke

von

Johann Ladislav Pyrker.

Erster Band

in neuer durchaus verbesserter Ausgabe.

Enthält:

Tunisias,

oder

ein Heldengedicht in zwölf Gesängen.

Mit doppeltem Titel und einer schönen Titel-Vignette.

Preis 3 fl.

Indem wir hiemit das Erscheinen des ersten Bandes der sämtlichen Werke des ersten epischen Dichters Deutschlands anzeigen, können wir zugleich die Versicherung beifügen, daß die folgenden Theile sofort in die Presse kommen werden.

Der Name des gefeierten Verfassers überhebt uns jeder lobenden Empfehlung.

Stuttgart und Tübingen, den 1 Nov. 1832.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Gedruckt: Augsburg in der Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

24.

Niederlande. Aktenstücke, die Revolution in den südlichen Provinzen des Königreichs und darauf erfolgte Trennung Belgiens von Holland betreffend (Fortsetzung.)

F. Diplomatische Verhandlungen und insbesondere Protokolle der Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zu Festsetzung der künftigen Verhältnisse zwischen Belgien und Holland.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XXVII. Band Seite 598 abgebrochenen Aktenstücke.)

365. Note des belgischen Bevollmächtigten, General Goblet, an die Londoner Konferenz. London, den 7 Julius 1832. *)

Der Unterzeichnete, Bevollmächtigter des Königs der Belgier, hat Gelegenheit gehabt, bei der Diskussion, die sich gestern in der Konferenz erhob, zu bemerken, daß nicht nur der Zweck der Mission, womit er bei JJ. EE. den Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland beauftragt ist, völlig aus dem Gesichte verloren wurde, sondern daß sich auch die Konferenz selbst bedeutend von dem Wege entfernte, den sie sich durch ihre frühern Akte gezeichnet hatte. Mit dem lebhaftesten Bedauern hat der Unterzeichnete die neue Richtung gesehen, die man der Unterhandlung geben zu wollen scheint, und bei diesem Stande

*) Aus dem belgischen Moniteur. Brüssel, den 14 Jul. 1832.

der Dinge fühlt er das Bedürfniß, JJ. EE. einige von Ihnen selbst, von ihm und von seiner Regierung erlassene Aktenstücke ins Gedächtniß zurückzurufen, um die Frage auf ihr wahres Terrain zurückzuführen.

In seiner Note vom 1 Junius *) hat der Unterzeichnete die Ehre gehabt, zur Kenntniß JJ. EE. der Bevollmächtigten zu bringen, daß er von der Regierung beauftragt sey, die Aufmerksamkeit der Konferenz auf die alsbaldige Ausführung des Traktats vom 15 November 1831 **) zu richten und zu erklären, daß Se. Majestät der König der Belgier sich berechtigt sehe, und daß seine Regierung den Entschluß gefaßt habe, vor der Räumung des Belgien unwiderruflich zuerkannten Gebiets an keiner Unterhandlung über die vorbehaltenen Punkte Theil zu nehmen. Er setzte hinzu, daß dieser Gang durch keine der von Hrn. Vandeweyer erlassenen Noten als unrichtig getadelt wurde, und daß er glaube, daß die Konferenz selbst solche billigen müsse. Es hieße in der That ihre Absichten mißkennen, wenn man voraussetzen wollte, daß nach sechs Monaten Wartens die Unterhandlungen wieder eröffnet werden könnten, ohne daß man auch nur angefangen hätte, den Vertrag vom 15 Nov. auszuführen, der sie definitiv schließen sollte.

Die Art der Verbindung, welche der Unterzeichnete mit der Konferenz unterhalten sollte, war durch die angeführte Erklärung schon genau bestimmt. Die Kenntniß der Noten der holländischen Bevollmächtigten vom 7 und 29 Mai ***) hat ihm Gelegenheit gegeben, solche in seiner Note vom 8 Junius ****) zu wiederholen, wobei er hinzufügte, daß der Vertrag vom 15 November das Recht Belgiens geworden, und daß es die Pflicht der Regierung sey, es zu behaupten. Die

*) Siehe XXVII Band Seite 557.
**) Siehe Bd. XXV. S. 569.
***) Siehe XVII Band Seite 550 und 553.
****) Siehe Ebend. Seite 564.

Antwort, welche JJ. EE. die Bevollmächtigten der fünf unterm 11 Junius auf jene beiden Noten ertheilten, *) bi den Gang, welchen die Regierung Sr. Majestät des K der Belgier in Folge der gemeinsamen Sanktion, welch fünf Höfe dem Traktate vom 15 November ertheilt ha einzuschlagen sich berechtigt gesehen hatte. Indem die K renz bei dem Haager Kabinette die geeigneten Schritte um, sobald die gegenseitige Räumung bewirkt seyn w gütliche Unterhandlungen zwischen den beiden Ländern üb Art der Ausführung oder die Modifikation der Artikel, welche sich Schwierigkeiten erhoben hatten, anzuknüpfen kannte sie Belgien das Recht zu, vor Allem die Räumung nes Gebiets zu verlangen.

Nach einer so positiven Akte konnte der Unterzeic nicht ohne lebhaftes Erstaunen sehen, daß die Konferenz die von ihm anerkannten Rechte Zweifel erhob. Bei Lage der Sache kann er nicht umhin, die formelle Erkl zu wiederholen, daß sein Souverän vor der Räumung der Gebiete in keine Unterhandlung über diejenigen der 24 A willigen wird, über welche Anstände erhoben wurden. I er sich über alle andern Punkte auf seine Note vom 29 J beruft, **) glaubt er JJ. EE. benachrichtigen zu müssen, er sich in die Nothwendigkeit versetzt sehe, jeden der erwä Entschließung entgegenstehenden Vorschlag zurückzuweisen. gien und sein König, müßten sie auch den Wechselfälle ungewissesten Zukunft sich aussetzen, werden nie die M keit annehmen, daß die fünf großen Mächte ihr Wort br Die getroffenen Anordnungen, deren Ausführung der Unte nete verlangt, wurden nicht Belgien bewilligt, so von denselben Mächten auferlegt, und sie wären e jetzt aufhörten, solche anzuerkennen. Er verwirft eine

*) S. a. a. O. S. 368 u. ff.
**) S. a. a. O. S. 384.

den Gedanken, dessen Verwirklichung für die Ruhe Europa's ohne Zweifel die unseligsten Folgen haben würde.

Der Unterzeichnete ergreift ꝛc.

London, den 7 Julius 1832.

Goblet.

366. Protokoll Nro. 67 der Londoner Konferenz, von den Bevollmächtigten der fünf Höfe in London am 11 Julius 1832 unterzeichnet. *)

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben die neuen Vorschläge Sr. Majestät des Königs der Niederlande in Erwägung gezogen und mit Vergnügen ersehen, daß sie durch die Konzessionen hinsichtlich der Gebietsfragen eine Tendenz zur Annäherung zeigen. Diese Vorschläge erscheinen zwar den Bevollmächtigten der fünf Höfe unzulässig, jedoch in Erwägung der offenkundigen Neigung Sr. Majestät des Königs der Niederlande, der Erhaltung des europäischen Friedens Opfer zu bringen, so wie der richtigen Bemerkungen, die seine Bevollmächtigten bei der Konferenz über mehrere Punkte gemacht haben, glauben die Bevollmächtigten der fünf Höfe in dem dem Protokolle Nro. 65 unter dem Buchstaben E angehängten Traktatsentwurfe **) Modifikationen machen zu müssen, so daß der unwiderrufliche Schlußvertrag also abgefaßt wäre:

Vertragsentwurf zwischen den Höfen von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland einer- und Sr. Majestät dem Könige der Niederlande andrerseits.

Da Se. Majestät der König der Niederlande die Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland in ihrer Eigenschaft als unterzeichnende Mächte der

*) Aus dem Journal des Debats vom 23 Julius.

**) Siehe XVII Band Seite 575.

Verträge von Paris und Wien, welche das vereinigte K
reich der Niederlande konstituirten, einlud, im Verein
Sr. Majestät über die besten Mittel zu berathschlagen, d
seinen Staaten ausgebrochenen Unruhen ein Ende zu m
und da die oben genannten Höfe dieser Einladung sich
ten, so haben die in der Londoner Konferenz vereinigte
vollmächtigten in Gemeinschaft mit Sr. besagten Majest
Nothwendigkeit anerkannt, auf die Bedingungen der
den Wiener Vertrag vom 31 November 1815 und die
schlossene Akte vom 21 Julius 1814 festgesetzten Verein
Belgiens mit Holland zurückzukommen, und die Bedingu
der Trennung beider Länder festzustellen.

Zu dem Ende haben Ihre Majestäten zu ihren B
mächtigten ernannt: (Folgen die Namen der verschiedenen
vollmächtigten), die nach Auswechslung ihrer in guter un
höriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende A
übereingekommen sind.

Art. I. Die Vereinigung, welche zwischen Holland
Belgien in Kraft des Wiener Vertrags vom 21 Mai
bestand, ist als aufgelöst anerkannt.

Art. II. Belgien wird einen unabhängigen und ne
len Staat bilden. Die Gränzen seines Gebiets und die
dingungen seiner Trennung von Holland sind in den dem g
wärtigen Vertrage angehängten Artikeln bestimmt, welch
nämliche Kraft und Gültigkeit haben sollen, als macht
einen integrirenden Theil davon aus, und die in der Fol
einen Vertrag zwischen Holland und Belgien umgewandelt
den sollen, welcher von den Bevollmächtigten Sr. Ma
des Königs der Niederlande und den belgischen Bevollmä
ten unter den Auspizien und der Garantie der Höfe von O
reich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Ru
unterzeichnet werden wird.

Art. III. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt

die Ratifikation in sechs Wochen*) oder früher wo möglich in London ausgewechselt werden.

Vertragsvorschlag zwischen Holland und Belgien.

Text der 24 Artikel des Vertrags vom 15 Nov.,**) worauf nachstehende vier erklärende Artikel folgen.

Art. I. Die Räumung der Gebiete, Städte, Festungen und Orte, welche ihre Herrschaft wechseln, wird 15 Tage nach der Auswechslung der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags dem allgemeinen Gebrauche gemäß beendigt seyn. Die respektiven Truppen werden bei Räumung der von ihnen besetzten Festungen und Gebiete die dem Staate, dem sie dienen, gehörigen Gegenstände mitnehmen, diejenigen ausgenommen, welche zur militärischen Ausrüstung besetzter Plätze gehören.

Art. II. Die beiden Staaten werden Kommissarien nach Aachen abordnen, um in Bezug auf die Ausführung der Artikel 9 und 12 gegenwärtiger Uebereinkunft, welche Ausführung bis zum Schlusse dieser Unterhandlung suspendirt bleibt, eine gütliche Uebereinkunft nach den gegenseitigen Erfordernissen beider Länder zu unterhandeln und abzuschließen.

Alle Modifikationen oder Aenderungen, über welche besagte Kommissarien in Betreff der oben erwähnten §§. 9 und 12 übereinkommen würden, werden in den Augen der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob sie in gegenwärtiger Uebereinkunft begriffen wären.

Es versteht sich indeß, daß die beiden Theile den Grundsatz als definitiv angenommen betrachten, nach welchem die Bestimmungen der Artikel 108 bis 117 incl. der allgemeinen

*) Die mit gesperrter Schrift bezeichneten Stellen enthalten neue Bestimmungen.

**) Siehe XXV Band Seite 309 resp. 62.

Wiener Kongreßakte über die freie Schifffahrt auf den schiffbaren Flüssen und Strömen auf die Schifffahrt der Flüsse und Ströme angewendet werden, welche das holländische und belgische Gebiet trennen, oder beide durchziehen: diese Schifffahrt wird den Tarifs der am 31 März 1831 zu Mainz für den Rhein unterzeichneten Konvention unterworfen seyn. *)

Art. III. Wenn die holländischen und belgischen Kommissarien, welche sich zu Utrecht versammeln sollen, sich über die Mittel verständigen können, die jährliche Rente von 8,400,000 fl., womit Belgien belastet bleibt, nach den gegenseitigen Erfordernissen beider Länder zu einem gemäßigten Fuße zu kapitalisiren, so würde die in Bezug auf besagte Kapitalisation getroffene Uebereinkunft in den Augen der fünf Höfe dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, wie wenn sie einen Theil der gegenwärtigen Uebereinkunft ausmachte.

Art. IV. Im Falle sich über die Ausführung oder den Sinn der 24 Artikel vom 15 November 1831 Zweifel erheben sollten, so werden Holland und Belgien sich auf die in dem Memoire der Konferenz vom 4 Januar 1832 **) enthaltenen Erläuterungen beziehen.

367. Note des niederländischen Bevollmächtigten van Zuylen van Nyevelt, an die Londoner Konferenz. London, den 25 Julius 1832. ***)

An JJ. EE. die HH. Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

London, den 25 Julius.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Maj. des Kö-

*) Mainzer Konvention vom 31 März 1831. S. XXIII Bd. Seite 506.

**) Siehe Bd. XXVII S. 69.

***) Aus der Haager Staatscourant.

nigs der Niederlande hat sich beeilt, seinem Hofe die mündlichen Anmerkungen, die ihm von der Londoner Konferenz in ihrer Zusammenkunft auf dem Foreign-Office vom 6ten d. über die letzten Vorschläge der niederländischen Regierung gemacht wurden, so wie die Note JJ. EE. der HH. Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland vom 10ten d. mitzutheilen, worauf das Haager Kabinet den Wünschen der Konferenz nicht besser entsprechen zu können meynte, als indem es, ihrem Beispiele zufolge, sich darauf beschränkte, seine Aufmerksamkeit auf die Mittel zu richten, um so schnell wie möglich die Unterhandlungen zu Ende zu bringen, indem es sich ausschließlich nur über die Gegenstände erklärte, die zu Bemerkungen Anlaß gegeben hatten. Die Konferenz bezeugte, sie habe nur wenige über den Vertragsentwurf in vier Artikeln zwischen den fünf Höfen und den Niederlanden zu machen, und daß, da die Bemerkungen weniger den Inhalt der vorgeschlagenen Bestimmungen, als die Abfassung beträfen, sie überzeugt sey, daß die Schwierigkeiten, wenn sie nur über diese Punkte statt hätten, leicht aus dem Wege geräumt werden könnten.

Die niederländische Regierung glaubte daraus schließen zu müssen, daß man, eine Revision der Abfassung abgerechnet, über den Entwurf Eins geworden sey. Hinsichtlich des zweiten Artikels des Entwurfs, welcher den Vertrag mit Belgien enthält, bemerken JJ. EE., daß der Unterzeichnete bereits in Folge der ihm mündlich gemachten Bemerkungen die Beweggründe kennt, welche diesen Entwurf in ihren Augen unvollständig und unannehmbar machen.

JJ. EE. haben hiebei ungezweifelt deren Zusammenkunft auf dem Foreign-Office vom 6 d. im Auge, wobei der Unterzeichnete in Folge einer von Sr. Exc. dem Viscount Palmerston an ihn ergangenen Einladung die Ehre hatte, anwesend zu seyn. Bei dieser Zusammenkunft, die sich durch einen ächten, friedliebenden Geist auszeichnete, waren die HH. Be-

vollmächtigten, fern davon sich zu bemühen, die Unannehmbarkeit des Vertragsentwurfes beweisen zu wollen, eifrig beschäftigt, Artikel für Artikel diejenigen Bemerkungen zu machen, die am geeignetsten waren, um die Lücken auszufüllen, welche sie darin zu sehen glaubten, und das vollständig zu machen, was es in ihren Augen nicht war. Sie erkannten, daß in dem niederländischen Entwurfe Artikel vorkamen, deren Abfassung ihnen vorzüglicher schien, als die der entsprechenden Artikel vom 14 Oktober, und die sie beizuhalten wünschten. Als sie mit dem Entwurfe zu Ende gekommen waren, und alle Artikel desselben durchlaufen hatten, deutete man in den versöhnendsten Ausdrücken die Nothwendigkeit einer baldigen Antwort an; was dem Unterzeichneten Veranlassung gab, die Ansicht auszudrücken, daß der König, in Betracht der neuen im Vertrage angebotenen Opfer, von der Idee durchdrungen sey, daß dieser Entwurf sogleich würde angenommen werden, und daß der Unterzeichnete bereit sey, abzuschließen und zu unterzeichnen; daß er aber sich anheischig mache, schnell Vorschriften zu erhalten, in Betreff der Resultate dieser Zusammenkunft.

Auf diese Zusammenkunft folgte die Note der Konferenz vom 10 Julius, der zufolge der niederländische Vertragsentwurf zwischen Niederlande und Belgien Lücken enthält, über Punkte von nicht minder wesentlichem Interesse als die Bestimmungen über das Gebiet; Belgien sowohl der Handelswege, deren Gebrauch nach den letzten Vorschlägen der Konferenz der Gegenstand eines freundschaftlichen, auf den Grundsatz gegenseitigen Interesse's gegründeten Uebereinkommens ausmachen sollte, als derjenigen beraubt, welche durch frühere Mittheilungen des Haager Kabinets keinesweges verweigert wurden; lästige Klauseln noch beifügt, feststellt, daß Belgien, welches bei der Berechnung der Jahresrente von 8,400,000 Gulden die Passiva des Tilgungssyndikats schon darin begriffen sah, nichtsdestoweniger an den Aktiven dieser Anstalt nicht theil-

nehmen soll; dem Privateigenthume, welches zurückgegeben werden soll, anderes Eigenthum gleichstellt, und endlich ohne noch von andern Veränderungen, die keine Hauptpunkte betreffen, aber nichtsdestoweniger von Gewicht seyen, hinsichtlich der Form selbst, Hindernisse vorbringt, die man mit dem aufrichtigsten Geiste der Versöhnung nicht aus dem Wege räumen könnte.

Das Haager Kabinet war bei der Prüfung dieser Bemerkungen der Meinung, dem Wunsche der Konferenz zufolge, sie mit den bei der Zusammenkunft am 6 d. dem Unterzeichneten mündlich gemachten Bemerkungen, worauf die HH. BB. sich in ihrer Note beziehen, in Verbindung bringen zu müssen. Bei dieser Prüfung war das Kabinet abermals von demselben versöhnenden Geiste geleitet, der während des ganzen Laufs der Unterhandlungen stets seinem Benehmen zur Richtschnur diente; es konnte aber nur mit tiefem Leidwesen bemerken, daß man die ungeheuern Aufopferungen, in die der König gewilligt hat, beinahe gar nicht in Rechnung bringt; daß seine Nachgiebigkeit über die Gränzfrage darin nur im Vorbeigehen erwähnt worden, und nur, um das Bedürfniß neuer Konceſſionen zu zeigen, und daß das Anerbieten, die Kapitalisation fakultativ zu machen, — der zweite Hauptpunkt der Unterhandlung, — mit völligem Stillschweigen aufgenommen wurde.

Die folgenden Erklärungen sollen abermals zu erkennen geben, welchen hohen Werth die niederländische Regierung darauf setzt, die gegenwärtigen Verwicklungen zu Ende zu bringen; wenn aber der Grundsatz des Trennungsvertrags zwischen Belgien und den Niederlanden in der Nachgiebigkeit gegen alle Forderungen des erstern besteht, und alle Opfer, die der König brachte, als werthlos betrachtet werden, bis Se. Maj. sich so weit unterwürfe, den Kreis aller möglichen Konceſſionen bis ans Ende durchzulaufen, dann würde

gewiß die Grundlage der Unterhandlung selbst einen glücklichen Ausgang derselben verhindern.

Die vorgeschlagene Abfassung des 2ten Artikels des Vertragsentwurfes zwischen Holland und Belgien, der in den mit den fünf Höfen eingeschoben ist, und den der Unterzeichnete die Ehre hätte am 30 Junius vorzulegen, *) scheint die Gränzfrage auf eine gerechte und mit den Umständen übereinstimmende Weise zu regeln. Da es mit den Verpflichtungen des König-Großherzogs streitet, einen Theil des Großherzogthums Luxemburg ohne Zustimmung der Agnaten des Hauses Nassau und des deutschen Bundes abzutreten, und da eine Abtretung des besagten Theils ohne eine solche Zustimmung nichtig seyn würde, so wurde diese Abtretung vorgeschlagen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Agnaten des Hauses Nassau und des deutschen Bundes; aber der König-Großherzog macht sich verbindlich, die nöthigen Schritte zu thun, um diese Zustimmung zu erhalten. Se. Majestät verpflichtet sich also hinsichtlich der Abtretung des fraglichen Theils des Großherzogthums Alles zu thun, was von ihm abhängt. Dieser Beweggrund erklärt den Vorbehalt, welcher in dem zweiten Artikel des niederländischen Vertragsentwurfes zwischen Niederland und Belgien vorgeschlagen ist.

Den 3ten der 24 Artikel hielt man wegen der Vereinigung des Gebiets in Limburg mit Niederland nicht mehr für passend. Ohne zu erwähnen, daß der König ein Gebiet, das einen Theil seiner Staaten ausmacht, als keine Entschädigung betrachten kann, so schließt selbst die Bestimmung, daß der Landstrich ferner einen Theil des Königreichs der Niederlande ausmachen soll, die Idee einer Entschädigung aus. Wäre es anders, so müßte der erwähnte Landstrich betrachtet werden, als sey er mit den deutschen Bundesstaaten vereinigt, als Schadloshaltung für eine von einem seiner Glieder gemachte

*) Siehe XXVII Band Seite 398 ff.

Abtretung, und es bedürfte einer neuen Abtretung von Seite des deutschen Bundes, um diesen Landstrich mit dem Grundgebiete des Königreichs der Niederlande zu vereinigen.

Die erste Abtheilung des 4ten und 5ten von den 24 Artikeln hat gleichfalls ihre Anwendbarkeit verloren, durch den Grundsatz von dem man ausging, daß das fragliche Gebiet in Limburg fortdauernd einen Theil des Königreichs der Niederlande ausmachen soll, — ein Grundsatz, welcher dem Großherzogthume Luxemburg einen verhältnißmäßigen Antheil an den Verlusten zuerkennt, welche die Staaten Sr. Majestät erleiden, und den deutschen Bund an den Gebietsausgleichungen in Limburg ganz fremd bleiben läßt. Uebrigens kann die am 30 Junius vorgeschlagene Abfassung als für Belgien völlig gleichgültig betrachtet werden, indem es demselben die gleichen Resultate sichert, wie die Abfassung des 2ten, 3ten, 4ten und 5ten der 24 Artikel.

In dem 7ten Artikel des niederländischen Vertragsentwurfs hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen, indem man statt „die Abgaben und das Lootsengeld" nach dem Texte des niederländischen Memoire's vom 14 December „die Lootsengelder" lesen muß. Um über die Absichten der niederländischen Regierung keinen Zweifel übrig zu lassen, und den Wünschen der Konferenz, was die Schifffahrts- und Handels-Verhältnisse zwischen Holland und Belgien betrifft, entgegen zu kommen, ist der Unterzeichnete ermächtigt, auf folgende Abfassung des Artikels anzutragen; eine Abfassung, die dem 9ten der 24 Artikel noch näher kommt.

„Die Bestimmungen der Artikel 108 bis 117 inkl. der allgemeinen Wiener Kongreßakte in Bezug auf die freie Schifffahrt der schiffbaren Ströme und Flüsse werden auch auf die schiffbaren Ströme und Flüsse anwendbar seyn, welche das niederländische oder belgische Gebiet zugleich durchziehen oder trennen. Die niederländische Regierung verpflichtet sich, die Lootsengelder auf der niederländischen

Schelde auf einen gemäßigten Fuß festzustellen, und über die Erhaltung des Fahrwassers auf dem besagten Strome zu wachen. Die besagten Lootsenrechte sollen für den niederländischen und belgischen Handel dieselben seyn. Die belgische Regierung geht für den Theil der Schelde, welche durch ihr Gebiet geht, eine gleiche Verbindlichkeit ein. Bis man über ein Reglement für die Fahrt auf den hier genannten fahrbaren Strömen und Flüssen übereingekommen seyn wird, soll die Fahrt für den Handel der beiden Länder ganz frei bleiben, welche vorläufig in dieser Hinsicht die Tarife der am 31 März 1831 zu Mainz getroffenen Uebereinkunft über die freie Rheinschifffahrt annehmen werden, so wie die andern Bestimmungen dieser Uebereinkunft, so weit sie auf die schiffbaren Ströme und Flüsse, die das niederländische und belgische Gebiet von einander scheiden oder zugleich durchlaufen, angewendet werden können."

Hinsichtlich der Handelsverhältnisse willigt der niederländische Hof in die Einrückung nachstehenden Artikels in den Vertrag.

„Es soll so schnell wie möglich eine Unterhandlung zwischen den Niederlanden und Belgien eröffnet werden, um ihre Handelsverhältnisse durch einen Schifffahrts- und Handels-Vertrag zu regeln. Inzwischen sollen die Niederländer zur Fahrt, sowohl auf den Zwischenwassern als auf den andern Gewässern Belgiens zugelassen werden, und die Belgier auf den besagten niederländischen Gewässern. Diese Zulassung soll je nach den Gesetzen der beiden Lande auf dem Fuß der am meisten begünstigten Nation stattfinden. Es werden Belgien alle wünschenswerthen Erleichterungen zugesichert, um seine Handelsverbindungen mit Deutschland durch Limburg, und namentlich durch die Städte Maestricht und Sittard, festzusetzen, außer im Falle Hindernisse

höherer Art eintreten. Die Zollgelder auf dem Wege, die durch beide genannte Städte hin nach den Gränzen von Deutschland leiten, — welche Wege stets in gutem Stande erhalten werden sollen, — sollen nur nach einem gemäßigten Tarif erhoben werden."

Die niederländische Regierung ist nicht in die Einzelnheiten der Berechnungen eingegangen, welche die Konferenz dazu gebracht haben, den Antheil Belgiens an der öffentlichen Schuld auf 8,400,000 fl. Renten festzustellen, und sie hätte von den Grundlagen über die Vertheilung der Schuld, wie sie im Anhange A zum 12ten Protokolle festgestellt wurden, nicht abgehen können ohne die Aussicht auf eine vortheilhafte Kapitalisation der Schuld und der Liquidation des Syndikats als einer bloßen Ordnungsmaßregel. Sie glaubt sich deßhalb berechtigt, auf die Liquidation des Syndikats als eine bloße Ordnungsmaßregel dringen zu können, was übrigens bei dem gegenwärtigen Stande der Unterhandlungen eine billige Vergütung wäre für den Grundsatz, daß die Kapitalisation dieser besagten Rente fakultativ seyn soll, und für die Vortheile, welche dem Handel und der Schifffahrt von Belgien angeboten wurden. Diese Liquidationsart ist um so wünschenswerther, da jede andere für beide Parteien fast unentwirrbare Verwicklungen herbeiführen würde.

Der niederländische Hof wünscht sich selbst Glück über einen wichtigen Punkt vollkommen mit der Konferenz übereinzustimmen, nämlich daß die Forderung einer Gebietsräumung, vor der Auswechslung der Ratifikation eines Vertrags mit dem Könige, den Absichten der Konferenz entgegen sey, und daß die hypothetische Feststellung eines Tages keineswegs dieß Resultat zum Zwecke gehabt habe.

Was die Form des niederländischen Projekts betrifft, so scheint sie ganz unparteiisch zu seyn, und dem Grundsatze einer gütlichen Uebereinkunft zwischen Holland und Belgien zu entsprechen.

Indem das Haager Kabinet in der bereits ausgedrückten Ueberzeugung verharrt, daß es nothwendig sey, in den Text jedes Artikels die von der Konferenz in ihrem Memoire vom 4 Januar *) gegebene Erklärung aufzunehmen, schätzt es sich glücklich in der Zusammenkunft vom 6 Julius die Bürgschaft einer Gleichartigkeit der Ansichten zu finden, deren Verwirklichung ihm wünschenswerth scheint, damit in der Abfassung der Artikel die möglichste Deutlichkeit herrsche.

Ueber die Form hörte der Unterzeichnete keinen andern Wunsch ausdrücken, als den, den Vertrag zwischen Holland und Belgien nicht in den mit den fünf Mächten eingeschoben, sondern demselben angehängt zu sehen, — eine Abänderung, die von Seite der niederländischen Regierung keine Abänderung erfahren soll; vorausgesetzt, daß der Anhang als integrirender Theil des Vertrags mit den fünf Höfen erklärt wird.

Die Gründe, welche von der Unterzeichnung der 24 Artikel vom 15 Oktober abhalten, sind schon so oft dargestellt worden, daß man sich nicht erlauben kann, darauf zurückzukommen. Auch hat das Haager Kabinet seit den jüngsten Erklärungen der Londoner Konferenz glauben müssen, daß sie in dieser Beziehung seine Meinung theile. Nach diesen Erklärungen betrachtete die Konferenz die Trennung, die Unabhängigkeit, die Neutralität und den Besitzstand Belgiens hinsichtlich des Gebiets als unveränderlich festgestellt, und gab zu erkennen, daß die Unterhandlungen über die übrigen Punkte offen blieben. Von nun an glaubte die niederländische Regierung, in der Voraussetzung einer eventuellen Zustimmung in die so eben aufgezählten vier Hauptpunkte, aufrichtig den Ansichten der Konferenz gemäß zu handeln, indem sie einen Vertragsentwurf vorlegte, welcher diese andern Punkte umfaßt, und so alle Interessen vereinigen zu müssen schien. Die Idee, daß die Konferenz nur die Annahme der 24 und nicht der

*) Siehe XXVII. Band Seite 69.

24 Artikel verlangt, ist in den Augen des Haager Kabinets eine bloße Abstraktion, die vor der Wirklichkeit verschwindet.

Es wäre gegen die Redlichkeit der niederländischen Regierung sich anheischig zu machen, auf Grundlagen hin zu unterhandeln, die sie nicht anerkennen kann. Eine solche Unterhandlung würde so verwickelt werden, daß man nach einigen Monaten, und bei der geringsten Veränderung in dem Personal der Staatsmänner, die sich damit beschäftigt hätten, einander nicht mehr verstehen, oder die gegenseitigen Stellungen bestimmen könnte. Die Vorsicht erfordert also, den Wechselfällen künftiger Unterhandlungen so wenig als möglich zu überlassen.

Der Unterzeichnete schmeichelt sich durch die gegenwärtige Note die letzten Hindernisse, die der Unterzeichnung des Vertrags im Wege stehen konnten, hinweg geräumt zu haben, und ergreift die Gelegenheit, um W. EE. den HH. BB. von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland die Versicherung seiner Hochachtung zu wiederholen.

(Unterz.) van Zuylen van Nyevelt.

368. Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung in Betreff der Verhaftung des ehemaligen Advokaten Thorn. Frankfurt am Main, den 26 Jul. 1832. *)

Die hohe deutsche Bundesversammlung hat in Betreff der Verhaftung des ehemaligen Advokaten Thorn, beschlossen:

1) Das Militärgouvernement der Bundesfestung Luxemburg wird, unter Mittheilung der Konferenz-Protokolle Nro. 60, 62 und 68 und des Bundesbeschlusses vom 28 Junius d. J. **) ermächtigt, den Hrn. Thorn von

den

*) Auszug des Separatprotokolls der 27sten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom obigen Tage.

**) Siehe XXVII Band Seite 582.

den luxemburgischen Civilbehörden zu übernehmen, dessen Freilassung gleichzeitig mit der von belgischer S zu verfügenden Freigebung der im 60sten und 62 Protokolle der Konferenz erwähnten Individuen zu wirken.

2) Die großherzoglich luxemburgische Gesandtschaft wird gefordert diesen Beschluß des Bundestags zur Kenn der großherzoglich luxemburgischen Regierung zu brin damit von Höchstderselben die geeignete Weisung an luxemburgischen Civilbehörden erlassen werde.

3) Die Bundestags-Gesandtschaften von Oesterreich Preußen werden ersucht, durch die Bevollmächtigten der Höfe bei der Konferenz zu London im Namen Bundestags erklären zu lassen, daß darüber, von cher Seite zu dem in dieser Sache liegenden Unrechte erste Anlaß gegeben worden sey, die Ansicht der Bun versammlung von der Meinung der Konferenz zwar weiche, was aber den am Schlusse der Protokolle au sprochenen Wunsch betrifft, diejenige Weisung an das B des-Festungsgouvernement in Luxemburg zu erlassen, ren Ertheilung sich die Bundesversammlung für den punkt der erhaltenen Erwiederung der Konferenz vorbe ten hatte: so trage der Bundestag kein Bedenken, di Ansinnen der Konferenz zu entsprechen, und in Uebe stimmung mit dem Bundesbeschlusse vom 28 Junius das Festungsgouvernement zu ermächtigen, den Hrn. T von den luxemburgischen Civilbehörden zu übernehm und dessen Freilassung gleichzeitig mit der von belgi Seite zu verfügenden Freigebung der im 60sten 62sten Protokoll der Konferenz erwähnten Individue bewirken.

369. Note des Königl. bayerischen Gesandten am Londoner Hofe, Freiherrn v. Cetto, an den Bevollmächtigten Sr. brittischen Majestät bei der Londoner Konferenz, Lord Palmerston, in Bezug auf die Schifffahrt auf den Binnengewässern zwischen der Schelde und dem Rhein. London, den 5 August 1832. *)

Der Unterzeichnete, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Königs von Bayern, erfüllt die ihm durch den König seinen Herrn überschickten Befehle, indem er die Aufmerksamkeit des Hrn. Vicomte Palmerston, ersten Staatssekretärs Sr. brittischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten, auf die Rechte lenkt, welche die Rheinuferstaaten auf die freie Beschiffung der durch den Rhein und die Schelde gebildeten Zwischengewässer besitzen.

Diese auf den ausdrücklichen Bestimmungen der Wiener Kongreßakte beruhenden Rechte haben bereits zu Verhandlungen unter den Mitgliedern der Mainzer Kommission Veranlassung gegeben. Sie kamen zur Zeit des Abschlusses der Uebereinkunft in Betreff der Rheinschifffahrt zur Sprache. Zu der Zeit waren die Kommissarien von Frankreich, Preußen, Bayern, Hessen und Baden der Meinung, daß man sich gleichfalls über ein Arrangement in Betreff der freien Verbindung mit dem Hafen von Antwerpen verständigen müßte; allein da der niederländische Kommissär den Wunsch äußerte, man möchte die Behandlung dieses Gegenstandes bis nach Erledigung der zwischen Niederland und Belgien obschwebenden Gebietsfrage aussetzen, willigten die betheiligten Höfe in diesen Wunsch des Kommissärs Sr. Majestät des Königs der Niederlande ein, wobei sie jedoch die Vorsorge gebrauchten, sich ihre Rechte und die Befugniß, diese, sobald die bestimmte Zeit dazu gekommen seyn werde, geltend zu machen, ausdrücklich vorzubehalten.

*) Aus der Haager Staatscourant.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, diesen Zustand der Dinge und das Bestehen des obengedachten Vorbehalts zur Kenntniß des Hrn. Vicomte Palmerston zu bringen, damit Se. Excellenz die Londoner Konferenz darauf aufmerksam machen wolle, und bei den Arrangements, welche unter Vermittlung der fünf Mächte zwischen Niederland und Belgien zu Stande gebracht werden möchten, die Interessen der Rheinuferstaaten in Betracht gezogen werden, und man nichts zur Schmälerung der Rechte bestimme, worauf diese Staaten sich kraft der Verträge zu berufen fortfahren.

Der Unterzeichnete ꝛc.

London, den 5 August 1832.

Frhr. v. Cetto.

370. Neuer Entwurf eines Friedenstraktats zwischen Holland und Belgien, von Lord Palmerston in Vorschlag gebracht. *)

Die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 sollen so aufgenommen werden, wie sie in dem Vertrage vom 15 November 1831 stehen.

Art. 8. Holland wird auf die angemessenste Weise das Abfließen der Wasser aus Flandern regeln, um so viel wie möglich Ueberschwemmungen zu verhüten. Es willigt zu dem Ende ein, daß man auf eine verständige Weise das unter seiner Herrschaft stehende Terrain benütze: die Schleusen, die zu dem Ende auf dem niederländischen Gebiete erbaut worden, bleiben unter seiner Souveränetät, und es sollen auf keinem Punkte seines Gebiets solche erbaut werden, welche der Vertheidigung seiner Gränzen schaden könnten. Man wird von beiden Seiten einen Monat nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags Kommissarien ernennen, um die angemessensten Stellen für besagte Schleusen zu bestim-

*) Aus dem Courier.

men. Sie werden miteinander über diejenigen übereinkommen, welche einer gemeinschaftlichen Leitung unterworfen werden sollen.

Art. 9. §. 1. Die Bestimmungen der Artikel 108 bis 117, inkl. der allgemeinen Wiener Kongreßakte in Bezug auf die freie Schifffahrt der schiffbaren Ströme und Flüsse, wird auf die schiffbaren Ströme und Flüsse angewendet, welche das holländische und belgische Gebiet trennen oder zugleich durchziehen.

§. 2. Was die Schelde insbesondere anbelangt, so wird die Schifffahrt derselben, sowohl auf ihrem östlichen als auf ihrem westlichen Arme dem Handel und den Schiffen aller Nationen frei bleiben, und Se. Majestät der König der Niederlande verpflichtet sich, von den Schiffen, welche diesen Fluß hinauf- oder hinabfahren, aus dem Meere nach Belgien, oder aus Belgien ins Meer gehen, welche Flagge sie auch führen mögen, nur ein Tonnengeld nach der Größe besagter Schiffe zu erheben, ohne daß diese Schiffe, mögen sie hinauf- oder hinabfahren, weder wegen dieses Tonnengelds, noch unter einem andern Vorwande irgend einer Durchsuchung oder Untersuchung ihrer Ladung unterworfen werden könnten.

§. 3. Das Tonnenrecht, welches für die Auf- und Abfahrt zusammen nie über einen Gulden auf die Tonne betragen kann, ist provisorisch auf 60 Cents per Tonne für die Schiffe, welche aus dem Meere die Schelde hinauf über Baz nach Belgien gehen, und auf 40 Cents für diejenigen bestimmt, welche die Schelde hinabfahren, um sich über Baz ins Meer zu begeben. Diejenigen Schiffe, welche aus der offenen See oder aus Belgien auf der Schelde sich in den Kanal von Terneuse, oder vice versa aus dem Kanale von Terneuse nach Belgien oder ins offene Meer begeben, sind nur der Hälfte der oben für die Auf- und Abfahrt bestimmten Gebühren unterworfen. Dieß Tonnengeld wird von Sr. Majestät dem Könige der Belgier an Se. Majestät den König der Niederlande vermittelst

einer Summe von 150,000 fl. jährlich abgetragen, welche als Bezahlung für alle Schiffe ohne Unterschied dient, und Se. Majestät der König der Belgier kann sich auch von dieser Bezahlung vermittelst einer Kapitalisation für immer befreien.

§. 4. Die Regierung der Niederlande verpflichtet sich, die Lootsenabgaben für die Scheldemündungen von der offenen See bis Vliessingen und von Vliessingen bis Baz, so wie vice versa, nach dem im Jahre 1829 für die Maasmündungen von der offenen See bis Helvoet und von Helvoet bis Rotterdam im Jahre 1829 bestehenden Tarif nach Verhältniß der Entfernung festzusetzen. Diese Abgaben werden für die Schiffe aller Nationen dieselben seyn. Besagte Regierung verpflichtet sich auch ihre Küsten an den Scheldemündungen mit Baken zu versehen, und für die Unterhaltung des Fahrwassers auf diesem Strome bis ans Ende ihres Gebiets zu sorgen. Die belgische Regierung unterzieht sich einer gleichen Verpflichtung für den Theil der Schelde, welcher Belgien durchströmt. Von beiden Seiten werden die Lootsenabgaben auf der Schelde unmittelbar nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags bekannt gemacht werden. Jedem Schiffe, das die Schelde auf- oder abfährt, steht es frei, einen beliebigen Lootsen zu nehmen, und beide Länder können daher, auf dem ganzen Laufe der Schelde und auf den Küsten beider Länder zwischen Ostende und der Insel Schouwen den Lootsendienst einrichten, wie sie es für passend finden, um Piloten liefern zu können.

§. 5. Jede der beiden Regierungen wird, die eine zu Vliessingen, die andere zu Antwerpen, Beamte oder Kommissarien ad hoc ernennen, die beauftragt seyn werden, sich über alle Maßregeln zu besprechen, welche die Erhaltung des Fahrwassers der Schelde, und das Aufstellen, so wie die Unterhaltung der dasselbe andeutenden Baken betreffen. Diese Maßregeln werden im betreffenden Falle von den niederländischen oder belgischen Beamten oder Kommissarien sogleich ergriffen

und ausgeführt werden, für diejenigen Gebietstheile, welche jeden derselben betreffen.

§. 6. Man ist übereingekommen, daß die Schifffahrt der Zwischengewässer zwischen Schelde und Rhein, um von Antwerpen in den Rhein zu gelangen, und vice versa, für den belgischen Handel frei bleiben, und nur Zöllen unterworfen werden wird, die niemals, nach Verhältniß der Entfernungen, die für die Rheinschifffahrt festgesetzten übersteigen können. Ferner ist man übereingekommen, daß die Belgier zur Schifffahrt auf diesen Gewässern stets nach dem Fuße der begünstigtsten Nation werden zugelassen werden.

§. 7. Kommissarien werden sich von beiden Seiten nach Verlauf eines Monats in Antwerpen versammeln, um über ein allgemeines Reglement zur Vervollständigung alles dessen, was die Anwendung der Artikel 108 bis 117 der allgemeinen Wiener Kongreßakte auf die Maasschifffahrt betrifft, übereinzukommen, und dieß Reglement soll die Ausübung des Rechts der Fischerei und des Handels mit Fischen, auf der ganzen Ausdehnung der Schelde auf dem Fuße einer vollkommenen Reciprozität zu Gunsten der Unterthanen beider Länder umfassen. Inzwischen und bis besagtes Reglement festgesetzt ist, wird die Schifffahrt der Maas und ihrer Nebenflüsse dem Handel beider Länder frei, und den Bestimmungen der zu Mainz am 31 März 1831 für die Schifffahrt des Rheins unterzeichneten Uebereinkunft, so weit diese auf den besagten Strom anwendbar sind, unterworfen seyn.

Art. 10. Der Gebrauch der Kanäle, welche durch beide Länder gehen, ist für die Einwohner frei und gemeinschaftlich. Es versteht sich, daß man sie gegenseitig unter denselben Bedingungen benützen, und daß man von beiden Seiten für die Schifffahrt auf diesen Kanälen nur mäßige Zölle erheben wird.

Art. 11. Die Handelsverbindungen Belgiens mit Deutschland durch Limburg werden völlig frei bleiben, und

können unter keinem Vorwande gesperrt werden. Der Gebrauch der Straßen, welche durch Maestricht, Sittard und Venloo an die deutsche Gränze führen, werden nur mäßigen Barrieren-Abgaben zur Unterhaltung dieser Straßen unterworfen werden, so daß der Transito-Handel keine Verhinderung erleiden kann, und daß vermittelst der eben erwähnten Abgaben diese Straßen in gutem, den Handel erleichterndem Zustande erhalten werden.

Art. 12. (So wie er im Vertrage vom 15 November 1831 steht, mit Ausnahme des Anhangs des §. 1, wo statt „vom 1 Jannar" vom 1 Julius zuzusetzen seyn wird.)

Art. 13. Da Holland seit dem 1 November 1830 alle nöthigen Vorschüsse für den Dienst der gesammten öffentlichen Schuld des Königreichs der Niederlande ausschließlich gemacht hat, so ist man übereingekommen, daß die besagten Vorschüsse, von dem 1 November 1830 angerechnet, bis zum 1 Julius 1832, für 20 Monate, nach Verhältniß der 8,400,000 fl. jährlicher Renten, womit Belgien belastet ist, von dem belgischen Staatsschatze dem holländischen werden zurückgezahlt werden, wenn die Liquidation des Tilgungssyndikats vollendet seyn, und Belgien seinen Antheil an den aktiven Schulden, die aus dieser Liquidation hervorgehen, erhalten wird.

Die Artikel 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 verändern ihre Nummern, und bilden die Artikel 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 des neuen Entwurfs.

Art. 23. (Wie in dem Vertrage vom 15 Nov. 1831, nur muß es statt „des Interventionsvertrags zwischen beiden Theilen" heißen „des jetzigen Vertrags.") Der Artikel 25 des jetzigen Vertrags wird unterdrückt.

Art. 24. In Folge dieses Vertrags wird fortdauernd Friede und gutes Einverständniß zwischen Sr. Majestät dem Könige der Niederlande einerseits, und Sr. Majestät dem

Könige der Belgier andrerseits, ihren Erben und Nachfolgern, ihren respektiven Staaten und Unterthanen seyn.

Art. 25. Der jetzige Vertrag wird ratifizirt, und werden die Ratifikationen zu London im Zeitraume von einem Monat oder früher wo möglich ausgewechselt werden.

Zur Bekräftigung desselben haben die respektiven Bevollmächtigten ihn unterzeichnet, und das Siegel ihrer Wappen beigesetzt.

Geschehen zu London im Jahre der Gnade 183—.

371. Anmerkungen zu dem voranstehenden am 6 September dem niederländischen Bevollmächtigten zugestellten Vertragsentwurfe. *)

Dieser Vertragsentwurf ist in Widerspruch mit dem Vorbehalt und den Modifikationen, welche von Seite Oesterreichs, Preußens und Rußlands zur Zeit ihrer Ratifikation der 24 Artikel vorgebracht, und von England und Frankreich in das Protokoll der Konferenz aufgenommen wurden; er führte die Verhandlungen auf ein ganz neues Terrain und vernichtete die wichtigsten Bestimmungen, über die man bisher übereingekommen war.

Nachdem der König neue Provinzen zum Opfer gebracht; nachdem er in eine an sich und in Betracht der Hülfsquellen beider Länder unverhältnißmäßige Theilung der öffentlichen Schuld gewilligt; nachdem er eine Gebietsausgleichung zugelassen, die keineswegs den rechtmäßigen Ansprüchen der Niederlande entspricht, und die Rechte des Hauses Nassau auf die empfindlichste Weise verletzt; nachdem er alle wünschenswerthen Erleichterungen hinsichtlich der Fahrt auf den Binnenwassern, und in Bezug auf viele andre mehr oder minder wichtige Gegenstände, so wie auch in Betreff wesentlicher Einzelnheiten der Abfassung angeboten, — sollte der König, die Möglich-

*) Aus der nämlichen Quelle.

keit der Erwägung des besagten Entwurfs zugegeben, auch noch die Erfahrung machen, daß es sich darum handeln könne, die Territorial- und Gebiets-Rechte über das Land zu vernichten, das ihm treu geblieben ist, und der Schifffahrt und dem Handel Hollands, den letzten Lebensquellen die seinen Einwohnern geblieben sind, den Todesstoß zu versetzen.

Ohne auf den neuesten Zeitpunkt der Unterhandlungen und ihre positiven Resultate Rücksicht zu nehmen, brachte dieser Vorschlag nicht nur die 24 Artikel abermals zum Vorscheine, sondern verstärkte sie noch zum Nachtheile Hollands auf eine Art, daß sie völlig unkenntlich wurden. Man glaubte sich deßhalb enthalten zu müssen, in alle Einzelnheiten des Kontraste einzugehen, welchen dieß Dokument mit dem Standpunkte liefert, zu dem die Unterhandlung gediehen war, und sich auf die Hervorhebung der vornehmsten Züge derselben beschränken zu können.

In dem Entwurfe war keine Rede von einem Vertrage zwischen dem Könige und den fünf Höfen, worüber man doch schon nicht nur im Prinzip, sondern auch hinsichtlich der Abfassung übereingekommen war.

Die Beibehaltung des fünften unter den 24 Artikeln ist völlig dem besagten Vertrag entgegen, wo die Zustimmung der Agnaten des Hauses Nassau und der deutschen Bundesversammlung zur Vereinigung desjenigen Theils von Limburg, der dem Könige verbleiben soll, mit Holland mit keinem Worte erwähnt ist.

Was die Fahrt auf der Schelde betrifft, so ward sie von Anfang der Unterhandlungen mit gemeinsamer Zustimmung aller Betheiligten geregelt, ohne je zu der mindesten Schwierigkeit, zu der mindesten Zögerung Anlaß gegeben zu haben.

Der dritte Artikel des IIten Protokolls vom 20 Januar 1831 *) heißt:

*) Siehe XXIII Band Seite 57.

„Es ist ausgemacht, daß die Bestimmungen der Artikel 108 bis 117 inkl. der allgemeinen Wiener Kongreßakte in Bezug auf die freie Schiffahrt auf den schiffbaren Flüssen und Strömen auf die Flüsse und Ströme angewendet werden sollen, welche das niederländische und belgische Gebiet durchlaufen."

Die Konferenz erkannte also das Recht des Königs, Zölle auf der Schelde zu erheben, an. Diese Bestimmungen wurden wörtlich in Art. III des Anhangs A des 12ten Protokolls, welche die Grundlagen der Scheidung enthalten, aufgenommen, und in seinem merkwürdigen Schreiben vom 18 Februar erklärte Se. Excellenz der brittische Hr. Bevollmächtigte im Namen der Konferenz, daß dieser Artikel nur auf die schiffbaren Flüsse anwendbar sey, welche das Gebiet beider Länder durchlaufen oder von einander scheiden.

Im 7ten der 18 Artikel und im ersten Abschnitte des 9ten der 24 Artikel erschien diese Bestimmung aufs Neue, und der letzte Abschnitt des 9ten Artikels erwähnt ausdrücklich des Mainzer Tarifs. Der belgische Bevollmächtigte reklamirte gegen diese Bestimmung; die Konferenz erklärte aber, daß dieselbe von nun an keine Modifikation mehr erfahren könne. Das Memoire der Konferenz vom 4 Januar 1832 bestätigte die Anwendung der Artikel 108 bis 117 inkl. der Wiener Kongreßakte auf die Schelde. Der Entwurf, welcher die Note der Konferenz vom 11 Junius 1832 begleitete, ist in demselben Sinne abgefaßt, und besagt ausdrücklich:

„Die freie Fahrt auf den schiffbaren Flüssen und Strömen, welche das holländische und das belgische Gebiet von einander trennen, oder zugleich durchlaufen, soll den Abgaben und Zöllen unterworfen bleiben, welche jetzt von beiden Seiten darauf erhoben werden."

Endlich stellt die Konferenz noch einmal im Anhange an ihr 67stes Protokoll fest, daß die Fahrt auf den schiffbaren Flüssen und Strömen, die das holländische und belgische Ge-

biet trennen aber zugleich durchlaufen, den Tarifen der am 31 März 1831 unterzeichneten Uebereinkunft unterworfen seyn sollen.

Einen seiner Natur nach nur auf diplomatischem Wege schon entschieden geregelten Gegenstand abermals in Frage stellen, heißt die Resultate der jetzigen Unterhandlung dem Gewebe Penelope's gleichstellen.

Die nachfolgenden Anmerkungen über die speziellen Bestimmungen hinsichtlich der Scheldeschifffahrt, wie sie in dem Entwurfe enthalten sind, werden bis zur Evidenz beweisen, daß sie, im Prinzip unannehmbar, es auch im Detail waren.

Die östliche Schelde steht mit der westlichen durch das Sloe zwischen den Inseln Walcheren und Südbeveland, und vermittelst einer Durchfahrt in Verbindung, welche bei niederem Wasserstande durchwatbar ist, nämlich das versunkene Land von Südbeveland zwischen Seeland und Brabant, eine Durchfahrt, die eine völlig innere Verbindung darstellt, die für große Schiffe unbrauchbar ist, und deren sich selbst die kleinsten Seefahrzeuge nicht ohne Nachtheil und Gefahr bedienen können. Wenn man nichtsdestoweniger erklärte, die östliche Schelde müsse für den Handel und die Schifffahrt aller Nationen frei seyn, gegen Bezahlung eines Guldens per Tonne, dann kann man den Grund davon allein in dem Vorschlage finden, alle Zölle auf den Binnenwassern, mit Ausnahme eines bloß nach der Entfernung berechneten, abzuschaffen. Die Annahme dieser beiden Bestimmungen hätte zur Folge: erstens daß auf den Binnenwassern keine mit dem Reglement von Mainz streitige Untersuchungsgebühr, sondern nur eine nach der Entfernung bemessene Abgabe erhoben werden sollte, und zweitens, daß man von diesem Abstande auch noch die östliche Schelde abziehen müsse, weil die Fahrt auf diesem Strome, wie die auf der östlichen Schelde, von Belgien gegen Bezahlung einer Summe von 150,000 fl. zugestanden sey. In dem Entwurfe beabsichtigte man ausdrücklich, Bestimmungen an-

zubringen für alle Flaggen, obschon es hier nur einen Trennungsvertrag zwischen Niederland und Belgien gilt, und obschon die niederländische Regierung niemals die Absicht hatte, eine dieser Flaggen von der Schelde auszuschließen. Dieselbe ist im Gegentheile geneigt, gegen die Flaggen der Nationen, die nicht zu den Uferstaaten der Schelde gehören, jede wünschenswerthe Nachgiebigkeit zu zeigen; schon in dem Memoire vom 14 December 1831 *) erklärte die Regierung der Niederlande, daß obschon durch die Trennung von Holland und Belgien der 14te Artikel des Münsterschen Vertrags wieder zu Kraft gelangt sey, sie doch die Freiheit der Schelde als eine unmittelbare Folge eines billigen Trennungsvertrags betrachte. Wenn man aber die Flaggen der Uferstaaten mit denen der Nichtuferstaaten dieses Flusses im Prinzip gleichstellen will, dann vernichtet man eine sehr wesentliche Bestimmung der Wiener Kongreßakte, die in dem zu Mainz unterzeichneten Reglement über die Rheinschifffahrt beibehalten ist, was indessen das Haager Kabinet nicht hinderte, auf dem niederländischen Rheine die Flaggen von nicht zu den Uferstaaten gehörenden Nationen nach dem Fuße der niederländischen Gesetzgebung zuzulassen, und ihre Zulassung nach dem Fuße der Mainzer Uebereinkunft anzubieten, gegen eine Entschädigung für die Schifffahrt und den Handel der Niederlande.

Eine Abgabe, die einen Gulden pr. Tonne nicht übersteigen darf, kann nur als ein eingebildeter Vortheil betrachtet werden; dieß geht daraus hervor, daß der Ertrag derselben auf 150,000 Gulden geschätzt ist, — eine so unbedeutende Summe, daß sie kaum in einem Vertrage sollte erwähnt werden, und ganz ungenügend, um ein Gleichgewicht zwischen der Schifffahrt von Holland und Belgien zu handhaben. Der Rückkauf würde endlich den Schutz, welchen diese Abgabe dem niederländischen Handel zusichern soll, auf nichts reduziren,

*) Siehe XXVII Band Seite 49 ff.

da, sobald der belgische Schatz die auf der Schelde zu hebenden Abgaben für sich in Rechnung bringt, man den Einfluß verschwinden sehen würde, welchen diese Abgabe auf das Gleichgewicht der Schifffahrt beider Länder ausüben soll. Zur Unterstützung einer so wichtigen Abgabe hat man den von den Belgiern citirten Artikel III der Wiener Kongreßakte angeführt. Wie es scheint, haben sie die Stipulation im Auge gehabt, daß die Abgaben in keinem Falle die jetzt bestehenden übersteigen können, und man wendet dieselbe auf die Epoche der Vereinigung von Holland und Belgien an, als die Scheldeschifffahrt eine innere Schifffahrt wurde, so wie auf die Zeit nach dem Aufstande, als dem Könige keine andere Wahl blieb, als zu erklären, er werde vorläufig bloßer Zuschauer der Scheldeschifffahrt seyn, und seine Rechte sich ausdrücklich durch eine formelle Protestation vorbehalten. Selbst zu diesem Zeitpunkte erkannte die Konferenz in ihrem 9ten Protokolle vom 9ten Januar 1831 *) ausdrücklich die Befugniß an, Zoll- und Visitations-Gelder, wie sie im Jahre 1814, vor der Vereinigung, festgestellt waren, zu erheben; und die ganze Argumentation der Belgier fällt zusammen, sobald man die Geschichte zu Rath zieht, welche unwidersprechlich beweist, daß die auf der Schelde erhobenen Abgaben auf Jahrhunderte vor dem Münsterschen Vertrage zurückdatiren; daß sie unter dem Systeme dieses Vertrags fortdauernd und bis zum Jahre 1795 erhoben wurden, als das linke Scheldeufer an Frankreich abgetreten wurde; daß sie im Jahre 1814 wieder hergestellt wurden, ihre Anwendung temporär nur durch die Verbindung Belgiens mit Holland verloren ging, und in vielem Betrachte unendlich lästiger war als der Tarif von Mainz. Nach der Wiener Kongreßakte ist also dieser Tarif durchaus auf die Schelde anwendbar; mehrere Entwürfe zur Trennung zwischen Holland und Belgien und die Bestimmungen, über welche nicht allein

*) Siehe XXIII Band Seite 50.

Holland mit der Konferenz übereingekommen ist, sondern die auch in einen Vertrag zwischen den fünf Mächten und Belgien umgewandelt wurden, haben ausdrücklich diesen Tarif festgestellt, und die Annahme des jetzigen Entwurfs würde, was die Rechte auf die Schelde betrifft, nicht allein den von Holland vertragsmäßig erworbenen Besitz, sondern auch die mit der Unabhängigkeit eines freien Volks verbundenen Territorialrechte vernichten. Ueberdieß würde das Reglement von Mainz, die Frucht 15jähriger Unterhandlungen, die auf allen Seiten Spuren einer offenen Eifersucht gegen die Handelsinteressen Hollands trug, das beinahe allein gegen Alle stand, ihm keineswegs als eine Wohlthat angeboten; es gewährte ihm nichts, was man unter irgend einem Vorwande ihm verweigern konnte, und man sucht vergebens nach einem Grunde, warum der Mainzer Tarif nicht auf die Schelde sollte angewendet werden können, deren Länge von Antwerpen bis ans Meer weit unbedeutender ist, als die von der See in die Rheinhäfen. Der §. 4 des Art. IX enthält über das Lootsenwesen ganz neue und um so unerwartetere Bestimmungen, als die Londoner Konferenz die durch die niederländische Regierung über diesen Gegenstand vorgeschlagene Abfassung im Allgemeinen gebilligt, und zwei Paragraphen hinzugefügt hatte, die, wie man sagte, von dem britischen Kabinette herstammten, und da ferner diese Paragraphen mit einer geringen Aenderung im Haag waren angenommen worden. Dieß wurde durch den vorgeschlagenen Entwurf völlig umgestoßen. Dieser bestimmte, daß die Belgier auf der niederländischen Schelde, unter welchem Namen man auch die innere Durchfahrt, östliche Schelde genannt, begriff, und die Niederländer auf der belgischen Schelde, also bis Gent und an die französische Gränze, und beide Völker auf den Küsten zwischen Ostende und der Insel Schouwen den Dienst des Lootsenwesens so einrichten könnten, wie es ihnen angemessen vorkomme. Der 2te §. des 9ten der 24 Artikel hatte von einer gemeinschaftlichen Aufsicht gesprochen, welche

man aber im Haag verwerfen mußte. Nach dem Entwurfe sollte an die Stelle jener Aufsicht ein unabhängiger Dienst treten, den jeder Staat auf dem Gebiete des andern einrichten könnte, und der mit den Territorialrechten und der Unabhängigkeit Hollands noch unvereinbarer ist, als die gemeinschaftliche Aufsicht.

Was die Binnenwasser angeht, so hat die niederländische Regierung die Fahrt darauf nach den bestehenden Gesetzen angeboten, wie dieß allgemein auch in andern Staaten der Fall ist, unabhänzig von weitern Anordnungen, worüber man nach beiderseitigem Gutfinden in einem Schifffahrts- und Handels-Vertrage übereinkäme, welcher zugleich dem Handel und der Schifffahrt Hollands analoge Vortheile sicherte, — eine Gegenseitigkeit, die man aus dem Auge verloren zu haben scheint. Die Konferenz hat verlangt, daß der Mainzer Tarif auf die Binnenwasser soll angewendet werden. Der Entwurf vernichtet diesen Vorschlag der Konferenz durch den Ausdruck „mit Rücksicht auf das Verhältniß der Entfernungen," als ob in dem Mainzer Tarife nur von der Abgabe auf die Entfernungen die Rede wäre. Man hat sich bereits aber die Freiheit genommen zu bemerken, in welchem Verbande dieser Ausdruck mit der Erwähnung der östlichen Schelde stand. Im §. 7 kam man auf die Fischerei zurück, die man in den letzten Monaten der Unterhandlung ganz hatte ruhen lassen.

Im 12ten Artikel wurde die Stadt Venloo hinzugefügt; nach mündlichen Mittheilungen sollte man auf die Eisenbahn zurückkommen, im Falle die über Venloo verweigert würde, und Niederland sollte auf alle Transitabgaben in Limburg verzichten.

Art. 13 verlangt die Rückzahlung der durch die niederländische Regierung für den Dienst der öffentlichen Schuld gemachten Vorschüsse, bis die Liquidation des Tilgungssyndikats vorüber, und an Belgien sein Antheil an den aus dieser Liquidation hervorgehenden Aktiven, als ob dieß eine entschiedene

Sache wäre, bezahlt ſey. Dieſe Verweiſung auf einen unbeſtimmten Zeitpunkt ſtreitet mit dem allererſten Rechtsgrundſatze: liquida cum illiquidis compensari nequeunt; denn die Vorſchüſſe für den Dienſt der Schuld ſind bekannt, während die Reſultate einer Liquidation des Tilgungsſyndikats ſich nicht berechnen laſſen, weder was die Zeit, noch was die Aktiva betrifft, die ſie für die eine oder andere der Parteien abwerfen würden. Aus dieſem Grunde verlangt der Haager Hof eine Liquidation des Syndikats als Ordnungsmaßregel.

Endlich überging man in dem Entwurfe mit Stillſchweigen die Verpflichtung ſich in dem Traktate ausdrücklich an die Erklärung der Konferenz zu halten, welche die niederländiſche Regierung ſelbſt gern in die Abfaſſung der Artikel, auf die ſie Bezug haben, eingerückt ſehen möchte.

Es wird erlaubt ſeyn, aus dieſer Ueberſicht den Schluß zu ziehen, daß beſagter Entwurf alle Anſprüche der Belgier in ihrer ganzen Ausdehnung wieder vorbrachte, und zur Unterſtützung dieſer Anſicht die Uebereinſtimmung anzuführen, welche zwiſchen den in dieſem Entwurfe enthaltenen Beſtimmungen, und einer gewiſſen von Irrthümern und übertriebenen und parteiiſchen Argumentationen überfließenden Broſchüre ſtattfindet, die vor wenigen Tagen zu Antwerpen erſchien, und worin man unter Anderm zum erſtenmal die öſtliche Schelde und den Ausdruck, „mit Rückſicht auf die Entfernungen" findet.

Noch verdient ein ſehr merkwürdiger Umſtand Erwähnung: Bei der Mittheilung dieſes Entwurfs kündigte man dem Haager Kabinette an, daß Belgien ſeinerſeits keinen Schritt irgend einer Art thun ſolle, und daß der König aus eigener Bewegung das von ihm befolgte und von der Konferenz angenommene Syſtem aufgeben, ſelbſt dieſe neue Initiative ergreifend, der Empörung entgegenkommen, freiwillig verderbliche Stipulationen verlangen, und den Män-

nern

wern der Revolution selbst die Akte anbieten sollte, wodurch der Untergang des niederländischen Volks vollendet seyn würde.

372. Note des niederländischen Gesandten, Baron van Zuylen van Nyevelt, an Ihre Excellenzen die zur Konferenz in London versammelten Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland. London, den 20 September 1832. *)

London, den 20 Sept. 1832.

An JJ. EE. die in der Konferenz vereinigten HH. Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Durch ihr Protokoll vom 27 Januar 1831 Nro. 12 haben JJ. EE. die in der Konferenz vereinigten HH. BB. von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland die Grundlagen zur Trennung Belgiens von Holland festgestellt. Sie bestimmten, daß die fünf über diese Grundlagen einstimmigen Höfe sie den direkt betheiligten Parteien mittheilen, und daß sie sich über die besten Mittel verständigen würden, ihre Annahme und Ausführung zu bewirken. Der König der Niederlande nahm diese Grundlagen an, betrachtete dieselben seit dieser Annahme als eine Akte, welche die gegenseitigen Verbindlichkeiten zwischen Sr. Majestät und den fünf Mächten festsetzt, und verlangte deren Ausführung in Belgien, wo man sie verwarf. Die Londoner Konferenz gab diesem Begehren keine Folge. Den 14 Oktober 1831 kam sie über neue Trennungsgrundlagen in 24 Artikeln überein, welche, wie man erwarten konnte, von Belgien angenommen wurden. Am 15 November 1831 legte man dieselben in einem Vertrage zwischen den Bevollmächtigten der fünf Höfe und Belgiens, der später von den kontrahirenden Theilen ratifizirt

*) Aus der Staatscourant vom 20 Oktober.

wurde, nieder, unter Vorbehalten von Seite dreier Mächte, die von den beiden andern zugegeben wurden.

Der König der Niederlande verzichtete zwar in keiner Weise auf die durch seinen Beitritt zu den Grundlagen vom 27 Januar 1831 erworbenen Rechte, willigte jedoch ein, der Konferenz so viel wie möglich auf das neue von ihr gewählte Terrain zu folgen, nahm die Bestimmungen des größten Theils der 24 Artikel an, und beschränkte sich darauf, Modifikationen im Inhalte einiger derselben zu verlangen.

Der Wunsch der niederländischen Regierung zu einer Lösung mitzuwirken, die geeignet wäre, den allgemeinen Frieden zu befestigen, vermochte sie im Laufe der Unterhandlungen nach und nach den Kreis der verlangten Modifikationen zu verengern.

Durch eine Note vom 30 Junius 1832 hatte der unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs der Niederlande die Ehre, der Konferenz einen Vertragsentwurf zu überreichen, in welchem Se. Majestät einwilligte, die Schwierigkeiten wegzuräumen, die sich aus den beiden mit den Rechten des Königs und den Interessen der Nation am engsten verbundenen Fragen erhoben, der Frage über die Gebietsausdehnung und über die öffentliche Schuld. Der Eindruck, den dieser Entwurf zu London hervorbrachte, schien günstig. Auf einige Bemerkungen, die von Seite der Konferenz in der Zusammenkunft auf dem Foreign-Office am 6 Julius und in ihrer Note vom 10ten desselben Monats gemacht wurden, bot der Unterzeichnete, nachträglichen Instruktionen seines Hofes zufolge, in einer Note vom 25 Julius neue Vortheile in Bezug auf die Schifffahrt auf den innern Gewässern, und in Betreff der Handelsverbindungen mit Deutschland durch Limburg an.

Andre Bemerkungen waren ihm gemacht worden, besonders hinsichtlich der Abfassung des niederländischen Entwurfs, womit sich die Konferenz zu gleicher Zeit beschäftigt hatte. Sie

wurden gleichfalls der Gegenstand einer genauen Untersuchung im Haag, wo man sich bemühte, den größten Theil der vorgeschlagenen Modifikationen in den Ausdrücken des Entwurfs anzunehmen, obgleich man der Meinung war, daß sie einige ernste Nachtheile darböten.

In Folge dieses Wunsches, die letzten Schwierigkeiten zu heben, ward der Unterzeichnete unter Anderm ermächtigt, mit einer leichten Aenderung in zwei neue Paragraphen zu willigen, welche hinsichtlich des Lootsenwesens, des Fahrwassers und des Bakenwesens auf der Schelde vorgeschlagen wurden, so wie die Einrückung eines Artikels in den Vertrag mit den fünf Mächten, der die Einwilligung der Agnaten des Hauses Nassau und des deutschen Bundes in die Gebietsausgleichung betraf, Angaben, denen man zu London die höchste Wichtigkeit beizulegen schien.

In Folge dieses versöhnenden Verfahrens wurden die Vorschläge des Haager Kabinets in ihrem Grundsatze und ihrer Tendenz mit Bereitwilligkeit angenommen und für geeignet erachtet, ein glückliches Ende herbeizuführen. Die diplomatischen Zusammenkünfte eröffneten sich auch zu diesem Endzwecke den 26 Julius, und folgten rasch auf einander. Ein Resultat, auf das der König eine hohe Wichtigkeit legen mußte, wurde Anfangs erzielt. Der direkte Vertrag zwischen Sr. Majestät und den fünf Mächten, dessen am 30 Junius übergebener Entwurf, der Antwort JJ. EE. vom 10 Julius zufolge, seinem Inhalte nach bereits die gegenseitige Zustimmung erhalten hatte, erhielt diese auch hinsichtlich der Abfassung, und der Unterzeichnete wünschte sich Glück, seinem Hofe Nachricht von einem Erfolge geben zu können, welcher durch gemeinsame Uebereinkunft die Unterhandlung auf das Terrain zurückführte, von dem sie sich nie hätte entfernen sollen, nämlich von dem der Vermittlung.

In Bezug auf den Dazwischenkunftsvertrag zwischen Holland und Belgien waren die Konferenzen des Unterzeichneten

theils mit Sr. Excellenz dem Hrn. Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten Sr. brittischen Majestät, theils mit Sr. Excellenz dem Hrn. Baron v. Wessenberg nicht minder erfolgreich. Alles schien auch im Anfange Augusts die Beendigung der Unterhandlungen anzudeuten, und die gegenseitig von dem Haager Hofe und der Londoner Konferenz zugestandenen Stipulationen sind jetzt so weit gediehen, daß kein Bedenken mehr deren Unterzeichnung verzögern zu können scheint. Der König bedauert indeß, daß die Konferenz diesen im Interesse des Friedens so gebieterisch geforderten Akt noch vertagt hat.

Zugleich war aber der niederländischen Regierung eine Thatsache wohl bekannt, die, wenn gleich nicht in den offiziellen und diplomatischen Mittheilungen niedergelegt, nichtsdestoweniger notorisch ist, daß nämlich das revolutionäre Belgien in dem Maße, wie man im Haag sich zu versöhnenden Schritten geneigt zeigte, statt diesem Beispiele zu folgen, sich jeder Uebereinkunft abgeneigter erwies, jede Unterhandlung verweigerte, seine Ansprüche zu steigern begann, und täglich neue Forderungen machte, so daß es nicht nur zurückwies, was die Konferenz schon als gerecht und billig erkannt hatte, sondern sogar die Stipulationen der 24 Artikel, die in einen Vertrag zwischen ihm und den fünf Mächten umgewandelt waren, aufgab.

Das niederländische Kabinet untersuchte nicht, ob dieß seltsame Phänomen seinen Grund in dem Prinzip der Insurrektion, die, aus der Unordnung entstanden, in jedwedem festen Systeme den Keim seiner eigenen Zerstörung zu finden fürchtet, oder in andern Ursachen hat, verbarg sich aber nicht, daß ein längeres Stillschweigen von seiner Seite es in Gefahr setzen würde, die Opfer, die es aus aufrichtiger Friedensliebe gebracht hat, der Schwäche zugeschrieben zu sehen.

Bei dieser Lage der Dinge hat der Unterzeichnete Befehl, von der Londoner Konferenz in so kurzer Zeit als der Gegenstand es gestattet, die Unterzeichnung des Trennungsvertrags

zwischen Belgien und Holland nach dem Inhalte der niederländischen Note vom 30 Junius und 25 Julius, so wie nach den Modifikationen in der Abfassung, zu denen der Unterzeichnete ermächtigt ist, zu unterzeichnen, und zugleich im Namen seines erhabenen Souveräns zu erklären, daß Se. Majestät, nicht im Stande, allein das öffentliche Recht Europa's aufrecht zu erhalten, dem Gesetze der Nothwendigkeit weichen und seine Anerbietungen vervielfältigen konnte, daß aber das Maß der Konzessionen jetzt voll sey, und daß der König nie, weder über die Territorial- und Gebiets-Rechte Hollands, noch über die Lebensfragen der Existenz seiner Einwohner unterhandeln werde. Politische Stürme sind über das Haupt Sr. Majestät, wie über das Ihrer erlauchten Ahnen hingezogen. Holland hat unter ihrem Auspizien Jahrhunderte der Krise, der Prüfung und des Ruhms durchlebt, und seine theuer erkaufte Erfahrung hat offenkundig gezeigt, daß eine Nation sich aus den größten Unfällen erhebt, so lange sie sich nicht selbst verläßt.

Der König wird darüber wachen, daß die Früchte dieser Erfahrung nicht verloren gehen, und während er nach dem Grade der Reife, auf den die Unterhandlungen zwischen der Konferenz und der holländischen Regierung gediehen sind, mit Zuversicht das Resultat ihrer Berathungen erwartet, lehnt er jede Verantwortlichkeit für die Verwicklungen, die durch neue Zögerungen hervorgerufen werden könnten, von sich ab, und verkündigt laut, daß er niemals dem revolutionären Phantome die Lebensinteressen und die Rechte Hollands opfern wird, daß das freie Volk, dessen Geschick zu leiten Se. Majestät berufen ist, auf die Vorsehung blickt, Allem, was die Feinde der öffentlichen Ordnung und der Unabhängigkeit der Nationen ihm vorzuschreiben versuchen möchten, zu trotzen wissen wird, und daß, wenn im äußersten Falle ein grausames Geschick seine Hoffnung auf die Vorsehung täuschen sollte, dieser unglückliche Ausgang zugleich auch den Sturz des europäischen Systems und das Ende des allgemeinen Friedens herbeiführen würde.

Der Unterzeichnete ergreift die Gelegenheit, um Ihren Excellenzen den Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland die Versicherungen seiner hohen Achtung zu erneuern.

(Unterz.) W. van Zuylen van Nyevelt.

373. Memorandum der Londoner Konferenz, vom 24 September 1832. *)

Die letzte, dem niederländischen Bevollmächtigten durch die Londoner Konferenz gemachte Mittheilung ist vom 10 Jul. Die Konferenz war darin noch einmal den Wünschen der niederländischen Regierung entgegengekommen, indem sie, so weit es von ihr abhing, die Vorschläge vom 11 Junius modifizirte. Aber sie sah sich zu gleicher Zeit genöthigt, zu erklären:

„Daß nach einer Unterhandlung von 20 Monaten die Vorschläge, welche sie erneuert habe, die letzten wären, die aus ihrem Schoße hervorgehen könnten, und daß sie demzufolge eine Antwort verlange, deren Wichtigkeit und Dringlichkeit Se. niederländische Majestät um so tiefer fühlen müsse, da dieselbe für die Zukunft entscheiden werde."

Jene Vorschläge sind von dem Haager Kabinette zurückgewiesen worden. Durch seine Note vom 25 Julius besteht dasselbe auf der unbedingten Annahme seines Entwurfes vom 30 Junius, welcher schon durch die Note der Konferenz vom 10 Julius für unzulässig erklärt worden ist, und besteht auf einer definitiven Regulirung der Punkte, deren Verschiebung vorgeschlagen worden war.

Die Konferenz war entschlossen, auf offizielle Weise eine Polemik nicht weiter zu verfolgen, welche endlos zu machen das Haager Kabinet sich angelegen seyn zu lassen schien; jedoch hatte der fortwährend bestehende Wunsch, auf friedlichem Wege

*) Aus der Haager Staatscourant.

die Erledigung eines Streites herbeizuführen, der ganz Europa so wesentlich interessirt, die Mitglieder der Konferenz zu dem Versuche veranlaßt, die beiden Parteien durch Privatunterredungen einander näher zu bringen. Das Unternehmen hatte seine Schwierigkeiten. Belgien, mit dem mit ihm abgeschlossenen Traktate versehen, verlangte die Ausführung desselben, und wollte vor der Räumung der Citadelle von Antwerpen von keiner neuen Unterhandlung hören. Der König der Niederlande ging seinerseits nicht aus dem Kreise heraus, den er sich gezogen hatte. Da indessen sein Bevollmächtigter erklärte, daß er neue Vollmachten erhalten habe, und sich geneigt zeigte, die Regulirung der Punkte zu erleichtern, welche nach Ansicht der Konferenz eine Veränderung erforderten, so schmeichelte diese sich, endlich dahin gelangt zu seyn, daß nur noch untergeordnete und Redaktionsschwierigkeiten zu besiegen wären. Um dieselben definitiv zu beseitigen, war die Mitwirkung der belgischen Bevollmächtigten unentbehrlich. Man stellte der belgischen Regierung diese Nothwendigkeit vor, und um sie von den günstigen Wechselfällen zu überzeugen, welche die Unterhandlung damals darbot, theilte man ihr vertraulich die Modifikationen mit, zu welchen der niederländische Bevollmächtigte sich bereit erklärt hatte, oder doch wenigstens bereit zu seyn schien. Diese Vorstellung hatte indessen noch nicht den gewünschten Erfolg. Die belgische Regierung lehnte es ab, sich über die Modifikationen auszusprechen, indem sie anführte, daß die Verwerfung des 67sten Protokolls von Seiten des Haager Kabinets Absichten an den Tag legte, welche jede Unterhandlung mit Belgien unmöglich machten.

Mittlerweile gaben die Regierungen Hollands und Belgiens ihren Zurüstungen täglich eine Ausdehnung und Thätigkeit, welche einen nahe bevorstehenden Ausbruch befürchten ließen. Die Journale der beiden Länder bemächtigten sich der Fragen, und enthüllten dabei Gesinnungen Seitens des Haager Kabinets hinsichtlich der Schifffahrt auf der Schelde, daß man

sich nicht wundern konnte, in Belgien Reklamationen gegen dergleichen Gesinnungen und namentlich gegen die provisorische Anwendung des Mainzer Tarifs auf die Schelde zu hören. Da diese Bestimmung sich indeß im neunten Artikel des Traktats vom 15 November verzeichnet fand, so hätte Belgien sich derselben unterwerfen müssen, wenn der König der Niederlande den Traktat angenommen hätte. Se. niederländische Majestät hat der belgischen Regierung selbst die Gelegenheit verschafft, die Aenderung einer Bestimmung nachzusuchen, welche den Interessen Belgiens als zuwiderlaufend betrachtet wird. Während man also in Belgien auf der freien Scheldeschifffahrt bestand, wollte man in Holland ganz das Gegentheil festgesetzt wissen.

Unter diesen Umständen, und um die wahrhaften Gesinnungen des Haager Kabinets zu ermitteln, um alsdann die Zweifel oder die Ansprüche der belgischen Regierung mit Ueberzeugung bekämpfen zu können, entwarf der brittische Bevollmächtigte, der in Folge verschiedener Privatunterredungen bald mit den niederländischen und belgischen Bevollmächtigten, bald mit den Mitgliedern der Konferenz, als natürlicher Vermittler zwischen den beiden Parteien stand, eine neue Redaktion der streitigen Punkte, über deren Verständigung die beiden Parteien noch am weitesten von einander entfernt zu seyn schienen, und theilte diese dem Hrn. Baron van Zuylen auf vertrauliche Weise mit.

Lord Palmerston war augenscheinlich von dem Gesichtspunkte ausgegangen, sich, so weit als es ihm in der Sache und in der Form möglich schien, den in dieser Beziehung von der niederländischen Regierung ausgesprochenen Wünschen zu nähern. Was er jetzt vorschlug, wich wesentlich von den 24 Artikeln ab, und da dasselbe erst zwischen Holland und Belgien unterzeichnet werden sollte, nachdem es zwischen Holland und den fünf Mächten abgemacht worden wäre, so mußte auch die Form Sr. niederländischen Majestät vollkommen genügen.

Wenn der brittische Bevollmächtigte sich in verschiedene

Details eingelassen hat, welche die Konferenz, um die wicklung zu erleichtern, bis zu einer direkten Unterhan zwischen den betheiligten Parteien verschieben zu müssen gla so geschah dieß deßhalb, weil das Haager Kabinet in Note vom 30 Junius sich einer Verschiebung der in den Ar 9 und 12 berührten Gegenstände förmlich widersetzt, und auch in der That die neuere Erfahrung gelehrt hatte, wie n es sey, sich in die Details über die Anwendung der allgem Grundsätze einzulassen, welche in dem Artikel 9 angegeben um den schwierigsten Verwicklungen bei Ausführung des zw Holland und Belgien abzuschließenden Traktates vorzubeu

Es schien der Konferenz von guter Vorbedeutung, d jenem Vorschlage fast alle Punkte, welche der niederlän Bevollmächtigte in seiner Note vom 14 December *) al jenigen bezeichnet hatte, die seinen Souverän verhindert 24 Artikel anzunehmen, und bei denen auch in den B mehrerer Höfe einige Modifikationen wünschenswerth w theils entfernt, theils so verändert worden waren, daß sie k Grund zu Einwendungen mehr zuließen.

Die gemeinschaftliche Aufsicht über die Fahrwasse Scheide wurde in der That nicht mehr verlangt; eben so die gemeinschaftliche Uebereinkunft zur Feststellung der Lo gelder und die Gleichstellung der Belgier mit den Holl bei der Schifffahrt auf den Binnengewässern zwischen der S und dem Rhein; und es blieb der niederländischen Regi ganz überlassen, die holländischen Unterthanen zu begünst endlich wurde die den Belgiern durch den zwölften Artik theilte Erlaubniß, einen Weg oder einen Kanal durch Kanton Sittard zu erbauen, unterdrückt. Die Bestim hinsichtlich der fakultativen Kapitalisirung der 8,400,0 sollte in einem Traktate zwischen den fünf Mächten un König der Niederlande ihren Platz finden.

*) Siehe XXVII Band Seite 41 ff.

Alle diese Modifikationen hatten von Seite der belgischen Regierung keine Schwierigkeiten befürchten; anders war es aber mit dem Vorschlage, eine Zahlung von Einem Gulden per Tonne für jedes Schiff festzusetzen, welches von der See nach Antwerpen käme; dieser Vorschlag schien den Belgiern hart, welche die freie Schifffahrt der Schelde im vollen Sinne des Wortes verlangten, und sich dabei auf die Bestimmungen der Artikel 108 bis 117 der Wiener Kongreßakte beriefen.

Holland seinerseits wollte die provisorische Anwendung des Mainzer Tarifs aufrecht erhalten, und stützte sich dabei auf das Argument, daß es vielmehr gegen die darauf bezügliche Stelle im neunten Artikel des Traktats vom 15 November Einwendungen gemacht habe. — Diese Schwierigkeit beseitigt also, und es handelt sich darum, Mittel zu finden, die beiden Parteien über diesen Gegenstand zu vereinigen.

In dieser Beziehung ist ein wesentlicher Schritt gethan worden. Die belgische Regierung, auf vertrauliche Weise von dem Traktatsentwurfe des Lords Palmerston in Kenntniß gesetzt, hat sich nicht länger weigern zu müssen geglaubt, den Hrn. van de Weyer mit den nöthigen Vollmachten zu versehen, um einen definitiven Traktat zwischen Belgien und Holland abzuschließen und zu unterzeichnen. Dieser Bevollmächtigte hat offizielle Anzeige davon gemacht.

Während ein so positiver Schritt von Seiten der belgischen Regierung geschah, richtete die niederländische, ohne sich auf eine Erörterung der vertraulichen Mittheilung einzulassen, welche ihr von Seiten des brittischen Bevollmächtigten zugegangen war, ja, ohne derselben nur zu erwähnen, an die Konferenz, welche solche nicht hervorgerufen hatte, eine noch herbere Note, als irgend eine der früheren; entfernter als irgend eine andere von dem guten Geiste der Versöhnung, und in welcher sie stolz und ohne Verzug die Unterzeichnung des Traktats verlangt, den sie der Konferenz in ihren Noten vom 30 Junius und 25 Julius vorgeschlagen hatte.

Der erste Eindruck, den diese Note, welche ganz den Anschein eines Manifestes gegen die Konferenz hat, auf dieselbe machen mußte, war der Gedanke, daß alle Wege der Verständigung erschöpft wären, daß kein Mittel mehr vorhanden sey, die beiden Parteien einander zu nähern, und daß ihre eigenen Berathungen eine andere Richtung nehmen, auf einen andern Gegenstand gelenkt werden müßten.

Immer jedoch von dem einstimmigen Wunsch erfüllt, vermittelnd in einen so lebhaften Streit einzuschreiten, um die Gefahren desselben zu entfernen, hat sich die Konferenz entschlossen, noch einen letzten Versuch bei dem Baron von Zuylen zu machen, um sich zu überzeugen, ob es trotz des unpassenden Stillschweigens seines Kabinettes über die vertraulichen Mittheilungen welche er selbst demselben zugesandt hat, keine Instruktionen und hinreichende Vollmachten erhalten habe, um unter den Auspizien der Konferenz mit dem belgischen Bevollmächtigten über die vorgeschlagenen Bedingungen zu unterhandeln, und ein definitives Arrangement abzuschließen.

Bei Stellung dieser ersten Frage scheint es unumgänglich nothwendig, den Baron van Zuylen daran zu erinnern, daß der Traktat vom 15 November für Belgien in den Augen der fünf Mächte ein existantes Recht ist, wenn auch einige derselben ihre Ratifikationen mit Vorbehalten begleitet haben, die ihre Erledigung in den vorgeschlagenen Bedingungen finden sollten.

Wenn daher der Baron van Zuylen hinreichende Vollmachten hat, um auf gleiche oder ähnliche Bedingungen, wie die, welche er seinem Hofe zugestellt hat, und die Belgien anzunehmen gesonnen scheint, einzugehen, so ist es noch möglich, eine Entwicklung dieser großen Angelegenheit zu hoffen.

Wenn aber Hr. van Zuylen erklärt, daß er sich, ohne hinreichende Vollmachten zu besitzen, oder daß er, unter dem Vorgeben sie zu besitzen, noch vorbehält, an seinen Hof zu be-

richten, oder wenn er von denselben nur Gebrauch macht, um Dinge vorzuschlagen, die Belgien nicht annehmen kann, so scheint jede Hoffnung zur Versöhnung für den Augenblick illusorisch zu werden, und es würde der Konferenz dann nur übrig bleiben, die belgische Frage aus diesem Gesichtspunkte zu betrachten, und sich über den fernerweitig einzuschlagenden Weg zu berathen.

374. Fragen, dem niederländischen Bevollmächtigten zu London in der Konferenz vom 25 September vorgelegt, nebst den am folgenden Tage von ihm darauf in der Konferenz vorgelesenen und derselben überreichten Antworten. *)

Frage 1. Ist der niederländische Bevollmächtigte mit den nöthigen Vollmachten und Instruktionen versehen, um mit dem belgischen Bevollmächtigten, unter den Auspizien der Konferenz, einen Definitivtraktat zwischen Holland und Belgien zu unterhandeln und zu unterzeichnen?

Fr. 2. Ist der niederländische Bevollmächtigte bereit, mit den fünf Mächten und mit Belgien einen Traktat zu unterzeichnen, der die 24 Artikeln vom 14 Oktober 1831 enthielte?

Fr. 3. Ist der niederländische Bevollmächtigte befugt, die Gebietseintheilung so anzunehmen, wie sie in den 24 Artikeln vom 14 Oktober festgesetzt ist?

Fr. 4. Würde der niederländische Bevollmächtigte in dem mit Belgien zu unterzeichnenden Traktate den Grundsatz zugeben, daß die Beschiffung der Schelde für die Fahrzeuge aller Nationen frei, und daß diese Fahrzeuge keiner Anhaltung, Durchsuchung oder Untersuchung der Ladung, sondern nur, und zwar ohne Unterschied der Flagge, einem mäßigen Tonnengelde unterworfen seyn sollen?

*) Aus der Staatscourant vom 20 Oktober.

Fr. 5. Würde der niederländische Bevollmächtigte bereit seyn, in dem besagten Traktate den Belgiern die Beschiffung der Gewässer zwischen der Schelde und dem Rhein gegen Erlegung einer Abgabe zuzugestehen, welche, unter Beobachtung des Verhältnisses der Entfernungen, für die Beschiffung des Rheines von den Uferstaaten angenommen worden?

Fr. 6. Würde der niederländische Bevollmächtigte die Abfassung des 11ten der 24 Artikel vom 14 Okt. genehmigen?

Fr. 7. Wenn der 12te der 24 Artikel aus dem Traktate zwischen Holland und Belgien wegfiele, welche Entschädigung würde dafür die niederländische Regierung Belgien bewilligen?

Fr. 8. Genehmigt die niederländische Regierung die Artikel 13 und 14 in Bezug auf die Schuld, so wie sie in den 24 Artikeln abgefaßt sind, unter Vorbehalt der für nothwendig erkannten Abänderungen im Datum?

Fr. 9. Wenn die Liquidation des Tilgungsfonds nur ordnungshalber übergehen soll, welche Entschädigung würde der niederländische Bevollmächtigte Belgien für dessen Antheil an dem Aktivum, welches sich aus der Liquidation ergeben könnte, anzubieten befugt seyn?

Antworten des niederländischen Bevollmächtigten auf voranstehende Fragen.

Ad 1) Der Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs der Niederlande ist mit den nöthigen Vollmachten und Instruktionen versehen, um mit einem belgischen Bevollmächtigten einen Trennungsvertrag zu unterzeichnen, der unter Vermittlung der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preussen und Rußland unterhandelt und abgeschlossen wäre.

ad 2) Da das Haager Kabinet schon den 14 December 1831 *) offen und deutlich die Hindernisse bezeichnete, wel-

*) Siehe XXVII Band Seite 41 ff.

die sich in seinen Augen der vollständigen Annahme der 24 Artikel entgegensetzten, und da die Konferenz in ihrer Antwort vom 4 Januar 1832 einigen dieser Einwürfe Gerechtigkeit widerfahren ließ, so war seit diesem Zeitpunkte das gemeldete Kabinet durch diese gegenseitige Zustimmung außer dem Falle, solche wörtlich anzunehmen. Da der fernere Verlauf der Unterhandlungen den Kreis der Schwierigkeiten mehr und mehr beschränkte, und da das Haager Kabinet durch seine offiziellen Vorschläge vom 30 Junius und 25 Julius laufenden Jahrs die Bedingungen erfüllt hat, welche die Konferenz durch ihr Protokoll Nro 59 und ihre Note vom 10 Junius für unveränderlich oder damit gleich bedeutend erklärt hatte, so kann der genannte Bevollmächtigte nicht ermächtigt seyn, mit den fünf vorgemeldeten Mächten und mit Belgien einen Vertrag zu unterzeichnen, welcher rein und unbedingt die 24 Artikel vom 14 Oktober enthalten sollte.

ad 3) Indem der genannte Bevollmächtigte den Entwurf des Vertrags vom 30 Junius der Konferenz übergab, hat er gerade dadurch zu erkennen gegeben, daß er ermächtigt ist, die Bestimmungen hinsichtlich des Gebiets, wie die Konferenz sie vorlegte, anzunehmen, in der Voraussetzung, daß die dem König-Großherzoge gelassene Gewalt hinsichtlich Limburgs in dessen neuen Gränzen ohne Weiteres zur Vereinigung dieser Provinz mit Niederland führe.

ad 4) Nachdem durch die fünf vorgemeldeten Höfe in dem letzten Paragraphen des 9ten von den 24 Artikeln eine vorläufige Maßregel hinsichtlich der Scheldeschifffahrt vorgeschlagen worden war, hat das Haager Kabinet seine Zustimmung gegeben; und da diese vorläufige Maßregel seit jener Zeit keinen Gegenstand von offiziellem Widerspruche ausgemacht hat, so findet der niederländische Bevollmächtigte sich bloß ermächtigt, dieselbe Bestimmung wieder vorzubringen, wie er durch den Vertragsentwurf vom 30 Junius dieß zu thun die

Ehre hatte, — eine Bestimmung übrigens, die in der Konferenznote vom 10 Julius überflüssig bestätigt ist.

ad 5) Der niederländische Bevollmächtigte ist bereit, in Uebereinstimmung mit seiner Supplementarnote vom 25 Junius l. J. und mit den Erklärungen, wozu die diplomatischen Verhandlungen später Anlaß gegeben haben, den Belgiern die Durchfahrt durch die Binnenwasser zuzugestehen,

1) sogleich nach Auswechslung der Ratifikationen,

2) auf den Fuß der am meisten begünstigten Nation,

3) nach den bestehenden Tarifen. Er bemerkt, daß das Haager Kabinet schon im Monat Februar 1831 und bei Gelegenheit des Beitritts Sr. Majestät des Königs zu den Grundlagen der Trennung allen Mißverständnissen hinsichtlich der Flüsse und Binnenwasser zuvorkommen wollte, und da es in den Ausdrücken des dritten Artikels der Grundlage einen Doppelsinn fand, seine Zustimmung nur unter der vorbehaltlichen Erklärung ertheilte, welche Lord Palmerston im Namen der Konferenz gab, und die allen Gleichstellungen der Maas und Schelde mit den Binnenwassern zuvorkomen sollte, welche Binnenwasser als ein ausschließlich niederländisches Grundgebiet der Gesetzgebung des Landes unterworfen bleiben, dem sie unvertheilt zugehören.

ad 6) Da die Konferenz durch ihre Note vom 10 Junius l. J. an das Haager Kabinet erinnert hat,

„daß seine frühern Memoiren keineswegs die Handelswege haben verweigern wollen, über deren Gebrauch man sich freundschaftlich verständigen sollte,"

so hat besagtes Kabinet sich eifrig bewiesen, in Uebereinstimmung mit seinem Memoire vom 14 December 1831, auf welches die Konferenz anspielte, hinsichtlich der Verbindung durch Limburg nachstehenden Artikel vorzulegen.

„Es sollen Belgien alle wünschenswerthen Erleichterungen verschafft werden, um seine Handelsverbindung mit

Deutschland durch Limburg und namentlich durch die Städte Maestricht und Sittard festzustellen, ausgenommen in Fällen besonderer Verhinderung. Die Weggelder auf den Straßen, welche durch diese beiden Städte nach den Gränzen Deutschlands führen, und in gutem Stande werden erhalten werden, sollen nach einem mäßigen Tarif erhoben werden."

ad 7) Der niederländische Bevollmächtigte hat keine Vorschrift in dieser Hinsicht; er ist bereit, solche zu verlangen.

ad 8) Der niederländische Bevollmächtigte nimmt die Artikel in Bezug auf die Schuld im Allgemeinen an, mit Vorbehalt der Aenderung in der Abfassung, welche die abzuändernde Dotirung, die Kapitalisation nach beiderseitigem Gutbefinden, die Liquidation des Syndikats als Ordnungsmaßregel, und eine ausführlichere Bestimmung über die Loosrenten möglich machen werden. Was den Artikel hinsichtlich des Rückstandes betrifft, muß er seine Bemerkung gegen einen wesentlichen Irrthum wiederholen, der über diesen Punkt in die Berechnungen sich eingeschlichen hat, indem man von dem 1 November als einem Zeitpunkte ausging, bis zu dem der königliche Schatz die Abgaben in Belgien vollkommen erhoben habe, da doch die niederländischen Bevollmächtigten diesen Tag angeführt hatten, als den Zeitpunkt, wo die Erhebung der besagten Abgaben ganz und gar aufgehört habe.

ad 9) Da die Frage über eine Vergütung, um die Liquidation des Syndikats zu einer bloßen Ordnungsmaßregel zu machen, aus den diplomatischen Verhandlungen entsprossen ist, die auf das Vorlegen der Note vom 25 Julius folgten, und da dem niederländischen Bevollmächtigten der Vorschlag gemacht wurde, diese Vergütung in dem Abzuge eines Theils des Rückstandes zu finden, so wurde dieser Grundsatz von dem Haager Kabinette angenommen. Wenn man noch nicht über die Größe des Abzugs übereingekommen ist, so liegt der Grund darin, daß die Unterhandlung, welche der niederländische Bevollmächtigte

tigte mit Eifer fortsetzte, mit einemmale gehemmt wurde, indem Belgien seine Weigerung, dazu mitzuwirken, ankündigte.

375. Protokoll Nro. 69 der Londoner Konferenz vom 30 Sept. 1832 (dem wesentlichen Inhalte nach). *)

Dieses Protokoll ist nur ein Verzeichniß mehrerer der Konferenz vorgelegten Aktenstücke, welche sind:

1) Die Note des niederländischen Bevollmächtigten an die Konferenz vom 20 September;
2) der Bericht des brittischen Bevollmächtigten über eine vertrauliche und besondere Mittheilung, welche er dem niederländischen Bevollmächtigten gemacht hat;
3) ein Memorandum über die Lage, in welche obige Note die Konferenz versetzt;
4) die von der Londoner Konferenz an den niederländischen Bevollmächtigten gerichteten Fragen, und die von demselben ertheilten Antworten, die mündlichen Explikationen, welche er hinzugefügt hat, und die Bemerkungen, zu welchen dieselben Anlaß gegeben haben.

Zur Vervollständigung der Akten der Konferenz sind oben erwähnten Dokumenten noch nachstehende beigefügt worden:

a) eine Note des niederländischen Bevollmächtigten vom 25 Julius,
b) eine Note des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Sr. Majestät des Königs von Bayern am großbritannischen Hofe, in Bezug auf die Schifffahrt auf den Binnengewässern zwischen der Schelde und dem Rhein;
c) eine Note des belgischen Bevollmächtigten vom 31 August, in welcher auf die unverzügliche Ausführung des Traktats vom 15 Nov. gedrungen wird;
d) die Mittheilung des Generals Goblet an die Lon-

*) Aus der Haager Staatscourant.

doner Konferenz vom 18 September, worin er derselben das Aufhören seiner Funktionen als Bevollmächtigter und seine Ernennung zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten anzeigt;

e) die Note des Hrn. van de Weyer vom 20 September, worin er anzeigt, daß er mit Vollmachten versehen worden sey, um einen direkten Traktat zwischen Belgien und Holland zu unterhandeln und zu unterzeichnen;

f) die Note des Hrn. van de Weyer, worin er erklärt, daß die eben erwähnten Vollmachten mit dem 10 Oktober ablaufen.

376. Protokoll Nro. 70 der Londoner Konferenz vom 1 Oktober 1832. *)

Anwesend die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Nachdem die Bevollmächtigten der fünf Mächte, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland im auswärtigen Amte zur Konferenz zusammen gekommen waren, sagte der französische Bevollmächtigte, daß er bei einer frühern Zusammenkunft in Gemäßheit der Befehle seines Hofes und in Folge des Mißlingens jeder Bemühung, eine Unterhandlung zwischen Holland und Belgien zu Stande zu bringen, verlangt habe, die Konferenz, ausschließlich mit den Mitteln beschäftigt, Belgien die Ausführung des mit ihr abgeschlossenen Traktats auszuwirken, soll die Nothwendigkeit der Anwendung von Zwangsmaßregeln anerkennen, da dieß, allem Anscheine nach, die einzige Möglichkeit sey, den Widerstand der holländischen Regierung zu besiegen; daß diese seine Forderung, von dem Bevollmächtigten Sr. großbritannischen Majestät unterstützt, die Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Ruß-

*) Aus dem Moniteur. Paris, den 3 Nov. 1832.

land und Preußen, ohne daß dieselben sich auf seine Beweggründe eingelassen, zu der Erklärung veranlaßt habe, sie wünschten, daß man Mittel auffinden möchte, um das beabsichtigte Ziel zu erreichen, ohne daß man unmittelbar zu der Anwendung von Gewaltmaßregeln seine Zuflucht nehme; daß, da der brittische Bevollmächtigte damals bemerkt habe, man könne wohl zunächst die in der Note der Konferenz vom 11 Junius *) vorgeschlagenen Maßregeln anwenden, er (der französische Bevollmächtigte) diesem Vorschlage beigetreten sey, indem er sich jedoch das Recht vorbehalten, die Anwendung energischerer Maßregeln in Anspruch zu nehmen, wenn sich jene nicht als hinreichend zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes erweisen sollten; daß er nun, in Folge der vorangeschickten Erörterung, der Konferenz mit Zustimmung des Bevollmächtigten Sr. großbritannischen Majestät folgende gemeinschaftlich beschlossene Plane vorlege:

Die zur Konferenz versammelten Bevollmächtigten der fünf Höfe haben nochmals in Erwägung gezogen:

1) Den in der Zusammenkunft am 24 September von dem brittischen Bevollmächtigten ihnen abgestatteten Bericht über seine besondere und vertrauliche Mittheilung an den Hrn. Baron van Zuylen mit Bezug auf die Umstände und Beweggründe, welche ihn dabei geleitet hatten, und mit Rücksicht auf das gänzliche Stillschweigen, welches von der Regierung der Niederlande beobachtet worden war;

2) die vom 20 September datirte Note, worin der holländische Bevollmächtigte, ohne in irgend einer Weise auf die empfangenen und durch ihn selbst beförderten vertraulichen Mittheilungen zu antworten, im Namen seines Hofes alle frühern Gegenvorstellungen desselben erneuert und die Unterzeichnung ei-

*) Siehe XXVII Band Seite 569.

nes Trennungstraktats zwiſchen Holland und Belgien auf Grundlage der niederländiſchen Noten vom 30 Junius und 25 Julius verlangt;

3) die Denkſchrift vom 24 September, welche die Lage auseinanderſetzt, worin ſich die Konferenz in Folge der beharrlichen Weigerungen des Haager Kabinets befindet;

4) die Reihe von Fragen, welche in der Konferenz vom 25 September an den niederländiſchen Bevollmächtigten gerichtet wurden, nebſt den am folgenden Tage eingeſandten ſchriftlichen Antworten, die mündlich hinzugefügten nochmaligen Auseinanderſetzungen und die Bemerkungen, welche in Bezug auf jene Antworten gemacht wurden.

Nach genauer und ſorgfältiger Prüfung dieſer Aktenſtücke ſind die Bevollmächtigten der fünf Höfe überzeugt, daß wenn ſchon die Weigerung des Haager Kabinets, dem 67ſten Protokoll vom 11 Julius beizutreten, alle amtlichen Schritte von Seite der Konferenz, um einen definitiven Traktat zwiſchen Holland und Belgien zu Stande zu bringen, nothwendigerweiſe ſuspendirt hatte, das in Bezug auf die beſondern und vertraulichen Mittheilungen des brittiſchen Bevollmächtigten beobachtete Stillſchweigen, die wiederholte Vorlegung eines von der Konferenz für unzuläſſig erklärten Traktatentwurfs Seitens der niederländiſchen Regierung und die letzten von dem holländiſchen Bevollmächtigten auf die Fragen, welche die Konferenz an ihn zu richten für ihre Pflicht hielt, ertheilten Antworten auch die Annahme irgend einer vertraulichen Maßregel ausſchließen und keine Hoffnung mehr übrig laſſen, daß die Regierung der Niederlande auf dem gewöhnlichen Wege der Unterhandlung zu einer unmittelbaren Erledigung der belgiſchen Angelegenheit gebracht werden könnte, ſelbſt nach den von Seite Belgiens gegebenen Beweiſen, daß es ſich nicht weigern würde, über die Modifizirungen, welche den Gegenſtand von Hol-

lands Beschwerden ausmachen, so wie über gewisse Vorbehalte und Erklärungen Seitens der Höfe von Rußland, Preußen und Oesterreich zu unterhandeln.

Da also die Bevollmächtigten der fünf Höfe vollkommen überzeugt waren, daß sie eine Pflicht zu erfüllen hätten, nämlich Belgien die Vollziehung des mit demselben abgeschlossenen Traktats auszuwirken, so beschlossen sie gleichmäßig, die drohende Erklärung in Ausführung zu bringen, womit ihre Note vom 11 Junius *) schloß, und welche folgendermaßen lautete:

„Die Konferenz kann es nicht oft genug wiederholen, diese Zugeständnisse sind die einzigen, welche sie Sr. Majestät dem Könige der Niederlande darzubieten vermag, und sie kann die Thatsache nicht verheimlichen, daß wenn er dieselben nicht binnen kurzer Zeit annimmt, er sie nicht länger verhindern wird, neuen Verzögerungen, die auf so viele frühere noch folgen könnten, Einhalt zu thun, und daß sehr ernste Folgen für Holland daraus erwachsen könnten, wovon eine der wichtigsten die offene Weigerung von Seite Belgiens seyn würde, vom 1 Januar 1832 an die Rückstände seines Antheils an der Schuld des vereinigten Königreichs der Niederlande zu zahlen, weil es sich genöthigt sähe, den Betrag derselben zur gehörigen Vertheidigung seines Gebiets zu verwenden."

Obgleich es klar ist, daß die Weigerung, den Vorschlägen vom 11 Junius beizutreten, die am 11 Julius erneuert wurden, jedoch mit der gleichzeitigen Erklärung, daß es die letzten seyn würden, die von der Konferenz ausgingen, und die drohende Stellung, welche Holland gegen Belgien angenommen hat, letzterem wegen der nöthigen Vorbereitungen zur gehörigen Vertheidigung seines Gebietes Ausgaben verursacht haben, für die es eine Entschädigung aufsuchen muß: so würde doch

*) Siehe XXVII Band Seite 559 ff.

die Konferenz selbst nicht auf eine solche Maßregel bringen, wäre sie nicht in folgendem Beschlusse ausgesprochen worden:

„Daß Belgien gerechtfertigt seyn würde, wenn es vom 1 Januar 1832 an bis zur Abschließung eines definitiven Traktats mit Holland die Zahlung seines Antheils an der Schuld des ehemals vereinigten Königreichs der Niederlande verweigere."

Außerdem, und da die Grundlage des am letzten 15 November mit Belgien abgeschlossenen Traktats in der Festsetzung seines Gebiets besteht, kan die Konferenz nicht umhin, sich nach Mitteln umzusehen, um ihm den Besitz der Citadelle von Antwerpen und der sie umgebenden dazu gehörigen Punkte zu verschaffen. Das Erste, welches sich darbietet, ohne damit den in der Note vom 11 Junius angedeuteten Maßregeln vorzugreifen, die man sich nothwendigerweise ausdrücklich vorbehalten muß, wäre, es für die Vertheidigungskosten zu entschädigen, welche die Besetzung der Antwerpener Citadelle durch die Holländer täglich unerläßlicher macht; während dieselbe die Haupturſache der Aufregung ist, die sich in Belgien und den benachbarten Ländern fortpflanzt, Europa in einem gespannten Zustande erhält, und es der Vortheile beraubt, die es von einer allgemeinen Entwaffnung zu erwarten bewogen wurde.

In Betracht alles dessen also erklären die Bevollmächtigten der fünf Höfe, daß wenn nicht am 15 dieses Monats die Citadelle von Antwerpen, die dazu gehörigen Punkte und andern Orte, die nach den Bestimmungen in dem Traktate vom 15 November einen Theil des belgischen Gebiets bilden, von den holländischen Truppen geräumt sind, sie Belgien das Recht zuerkennen werden, für jede Woche, so lange als die Räumung aufgeschoben wird, eine Million Gulden von den Rückständen der bis zum 1 Januar 1832 auf dasselbe kommenden Schuld abzuziehen, und endlich von dem Theile des Kapitals der Schuld, welcher auf dasselbe fallen würde; zu gleicher Zeit wird Belgien seinerseits, in der Erwartung, daß die oben er-

wähnte Räumung so bald als möglich stattfinden werde, Venloo und die andern von demselben besetzten Plätze räumen, die nicht in dem ihm zuerkannten Gebiete begriffen sind.

Der Bevollmächtigte Sr. großbritannischen Majestät erklärt, daß er den von dem französischen Bevollmächtigten herrührenden Vorschlag vollkommen billigt, und daß er denselben der in der letzten Zusammenkunft der Konferenz von ihm selbst gemachten Bemerkung ganz angemessen findet.

In Erwiderung auf den Plan zu einem Beschlusse, den die Bevollmächtigten von Frankreich und Großbritannien vorgeschlagen haben, erklären die Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen und Rußland:

1) daß sie die letzten Beschlüsse der niederländischen Regierung höchlichst mißbilligen, da sie sich auf Vorschläge beziehen, welche die Londoner Konferenz als unzulässig befunden hat; da sie die Auseinandersetzungen zurückweisen, die durch vertrauliche Mittheilungen als unumgänglich dargethan worden waren, und hinsichtlich deren bereits eine vollkommene Verständigung mit dem niederländischen Bevollmächtigten selbst obzuwalten schien; da sie auf Bedingungen von einer offenbar illusorischen Art beharren, und da endlich aus den von dem niederländischen Bevollmächtigten auf die an ihn gerichteten Fragen ertheilten Antworten hervorgeht, daß er weder eine wirkliche Vollmacht noch hinreichende Instruktionen besitzt, um die Schwierigkeiten zu lösen, welche der Konferenz bei Erledigung ihrer Unterhandlungen im Wege stehen.

2) Daß aus diesen Gründen die Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen und Rußland bereit sind, sich mit den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Franzosen und Sr. brittischen Majestät zu vereinigen, um Belgien von der Zahlung der Rückstände zu befreien, die es an Holland seit dem 1 Januar 1832 schuldig ist, so jedoch, daß die Wirkung dieses Beschlusses vom nächsten 15 Ok-

die Konferenz selbst nicht auf eine solche Maßregel bringen, wäre sie nicht in folgendem Beschlusse ausgesprochen worden:

„Daß Belgien gerechtfertigt seyn würde, wenn es vom 1 Januar 1832 an bis zur Abschließung eines definitiven Traktats mit Holland die Zahlung seines Antheils an der Schuld des ehemals vereinigten Königreichs der Niederlande verweigere."

Außerdem, und da die Grundlage des am letzten 15 November mit Belgien abgeschlossenen Traktats in der Festsetzung seines Gebiets besteht, kan die Konferenz nicht umhin, sich nach Mitteln umzusehen, um ihm den Besitz der Citadelle von Antwerpen und der sie umgebenden dazu gehörigen Punkte zu verschaffen. Das Erste, welches sich darbietet, ohne damit den in der Note vom 11 Junius angedeuteten Maßregeln vorzugreifen, die man sich nothwendigerweise ausdrücklich vorbehalten muß, wäre, es für die Vertheidigungskosten zu entschädigen, welche die Besetzung der Antwerpener Citadelle durch die Holländer täglich unerläßlicher macht; während dieselbe die Haupturſache der Aufregung ist, die sich in Belgien und den benachbarten Ländern fortpflanzt, Europa in einem gespannten Zustande erhält, und es der Vortheile beraubt, die es von einer allgemeinen Entwaffnung zu erwarten bewogen wurde.

In Betracht alles dessen also erklären die Bevollmächtigten der fünf Höfe, daß wenn nicht am 15 dieses Monats die Citadelle von Antwerpen, die dazu gehörigen Punkte und andern Orte, die nach den Bestimmungen in dem Traktate vom 15 November einen Theil des belgischen Gebiets bilden, von den holländischen Truppen geräumt sind, sie Belgien das Recht zuerkennen werden, für jede Woche, so lange als die Räumung aufgeschoben wird, eine Million Gulden von den Rückständen der bis zum 1 Januar 1832 auf dasselbe kommenden Schuld abzuziehen, und endlich von dem Theile des Kapitals der Schuld, welcher auf dasselbe fallen würde; zu gleicher Zeit wird Belgien seinerseits, in der Erwartung, daß die oben er-

wähnte Räumung so bald als möglich stattfinden werde, Venloo und die andern von demselben besetzten Plätze räumen, die nicht in dem ihm zuerkannten Gebiete begriffen sind.

Der Bevollmächtigte Sr. großbritannischen Majestät erklärt, daß er den von dem französischen Bevollmächtigten herrührenden Vorschlag vollkommen billigt, und daß er denselben der in der letzten Zusammenkunft der Konferenz von ihm selbst gemachten Bemerkung ganz angemessen findet.

In Erwiderung auf den Plan zu einem Beschlusse, den die Bevollmächtigten von Frankreich und Großbritannien vorgeschlagen haben, erklären die Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen und Rußland:

1) daß sie die letzten Beschlüsse der niederländischen Regierung höchlichst mißbilligen, da sie sich auf Vorschläge beziehen, welche die Londoner Konferenz als unzulässig befunden hat; da sie die Auseinandersetzungen zurückweisen, die durch vertrauliche Mittheilungen als unumgänglich dargethan worden waren, und hinsichtlich deren bereits eine vollkommene Verständigung mit dem niederländischen Bevollmächtigten selbst obzuwalten schien; da sie auf Bedingungen von einer offenbar illusorischen Art beharren, und da endlich aus den von dem niederländischen Bevollmächtigten auf die an ihn gerichteten Fragen ertheilten Antworten hervorgeht, daß er weder eine wirkliche Vollmacht noch hinreichende Instruktionen besitzt, um die Schwierigkeiten zu lösen, welche der Konferenz bei Erledigung ihrer Unterhandlungen im Wege stehen.

2) Daß aus diesen Gründen die Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen und Rußland bereit sind, sich mit den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs der Franzosen und Sr. brittischen Majestät zu vereinigen, um Belgien von der Zahlung der Rückstände zu befreien, die es an Holland seit dem 1 Januar 1832 schuldig ist, so jedoch, daß die Wirkung dieses Beschlusses vom nächsten 15 Ok-

tober an beginnt, damit Holland noch Zeit behält, die Folgen zu erwägen, und ein Verfahren einzuschlagen, welches geeignet wäre, die friedlichen Absichten, in deren Geist die Londoner Konferenz versammelt ist, zu verwirklichen.

3) Daß in diesem Augenblicke die Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Preußen und Rußland nicht die Vollmacht besitzen, von der niederländischen Regierung die theilweise Ausführung des Traktats, dem sie noch nicht beigetreten ist, zu fordern, und die oben erwähnte Räumung der Antwerpener Citadelle zu verlangen, oder in die wöchentlichen Abzüge zu willigen, welche von den Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens in Bezug auf Holland vorgeschlagen worden.

4) Daß wenn von der französischen und englischen Regierung Zwangsmaßregeln angewandt werden sollten, die Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen und Rußland nicht daran würden Theil nehmen können; und daß sie sich bezugsweise die Auseinandersetzung der Beweggründe ihrer Höfe zu dieser Entscheidung vorbehalten.

5) Daß, ihren Ansichten nach, die Maßregel, welche, den Andeutungen der Erfahrung gemäß, am wahrscheinlichsten und mit dem größtmöglichen Grade von Gewißheit die Konferenz zu ihrem Ziele führen, und den Haager Hof von seiner wahren Lage, von den ihn umgebenden Gefahren, und von dem festen Wunsche Oesterreichs, Preußens und Rußland, sobald als möglich zu einem solchen Schlusse zu gelangen, der sowohl den Rücksichten Großbritanniens und Frankreichs, als den gerechten Interessen Belgiens genüge, überzeugen könnte, darin bestehen würde, den Höfen von Wien, Berlin und St. Petersburg die gegenwärtige Lage der Dinge vorzustellen und einerseits sie aufzufordern, daß sie sich zum letztenmale ihres Einflusses bei Sr. Majestät dem Könige der Nieder-

laube bedienen, um seine unverzügliche Beistimmung zu einem billigen Vergleiche zu erlangen, andrerseits aber, wenn diese neuen Bemühungen sich als unnütz erweisen sollten, alle die von den Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens angedeuteten finanziellen Maßregeln zu ergreifen — Maßregeln, die um so wirksamer seyn würden, als ihre einstimmige Genehmigung durch die fünf Mächte selbst dem Haager Kabinette weder Zweifel noch Hoffnung mehr übrig lassen könnte.

In Betracht jedoch, daß die Entfernungen, welche Wien und St. Petersburg von London trennen, in diesem kritischen Augenblicke einen zu langen Verzug herbeiführen könnten, erklären die Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen und Rußland, daß ihnen hinreichend erscheinen würde, den Berliner Hof zu befragen und ihn aufzufordern, daß er erstens eine Entscheidung ausspreche, wodurch er das Haager Kabinet von der unumgänglichen Nothwendigkeit benachrichtigte, in der es sich befände, entweder innerhalb einer bestimmten Zeit den Entwurf zu einem definitiven Traktate zwischen Holland und Belgien vorzulegen, der alle die in letzter Instanz von der Londoner Konferenz an die niederländischen Bevollmächtigten gerichteten Fragen bejahend und auf eine klare und gänzlich zufriedenstellende Weise entschiede, oder seine Zustimmung zu den 24 Artikeln vom 14 Oktober 1831 einzureichen; und daß er zweitens die Verpflichtung darstelle, welche die Verwerfung der einen oder der andern dieser Forderungen Oesterreich, Preußen und Rußland auferlegen würde, fürs Erste Belgien von den an Holland seit dem 1 Januar 1832 schuldigen Rückständen freizusprechen, und sodann eine Million Gulden wöchentlich von der belgischen Schuld an Holland abzuziehen, wofern nach Ablauf der festgesetzten Zeit die Nichtbezahlung der Rückstände seit dem 1 Januar 1832 nicht die vorausgesetzte Wirkung hervorgebracht hätte, und zwar ohne damit den besondern Maßregeln vorzugreifen, welche England und Frankreich, inso-

fern sie dabei betheiligt sind, für unerläßlich erachten möchten, wenn der wöchentliche Abzug ohne Erfolg bliebe.

Die Bevollmächtigten von Oesterreich und Rußland bemerkten, daß sie in Betracht der Dringlichkeit des Augenblicks einwilligten, sich nach den von dem Berliner Hofe zu eröffnenden Beschlüssen zu richten.

Die Bevollmächtigten der drei Mächte fügen hinzu, daß diese Beschlüsse binnen zehn oder zwölf Tagen in London bekannt seyn könnten, und daß sie in ihren Augen zwei Vortheile von größter Wichtigkeit darbieten: sie würden die letzten Mittel gewähren, die Unterhandlungen durch einen friedlichen Vergleich zu beendigen, der alle Interessen und Wünsche sämmtlicher Parteien befriedigen könnte; und selbst wenn diese Möglichkeit nicht schließlich verwirklicht würde, so könne doch das Haager Kabinet, wenn es ein vollkommenes Einverständniß unter den fünf Mächten selbst hinsichtlich der mit Bezug auf Holland zu ergreifenden finanziellen Maßregeln gewahre, nicht anstehen, die Entschließungen anzunehmen, welche Hollands und Europa's Wohl forderten. Die Angelegenheit welche die Konferenz beschäftigt, würde solchergestalt ohne eine Unterbrechung oder Gefährdung des allgemeinen Friedens erledigt werden.

Um so schnell als möglich von Berlin Antwort zu erhalten, und die Wichtigkeit dieser Mittheilungen daselbst recht deutlich zu erkennen zu geben, zeigt der preußische Bevollmächtigte an, daß er den ersten Sekretär der preußischen Gesandtschaft damit beauftragen wolle, der noch an diesem Tage an Bord eines Hamburger Dampfboots nach Berlin abgehen werde.

Der brittische Bevollmächtigte drückt sein Bedauern darüber aus, daß er nicht im Stande sey, den Vorschlägen der Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen und Rußland beizustimmen; er ist aufs tiefste von den Vortheilen überzeugt, die aus einstimmigem Handeln von Seite der fünf Mächte hervorgehen würden, wenn es möglich wäre dieß zu bewirken,

und er schmeichelt sich, daß er durch die Art und Weise, wie er bei einer frühern Zusammenkunft der Konferenz die Idee, erst zu pekuniären Maßregeln zu schreiten, ehe man Maßregeln von kräftigerm Charakter ergreife, — eine Idee, von der er gehofft, daß sie sich des thätigen Zusammenwirkens der Konferenz erfreuen würde, — einen Beweis davon abgelegt habe, welche Wichtigkeit er dieser Einstimmigkeit beimesse.

Aber der brittische Bevollmächtigte ist überzeugt, daß es bei der gegenwärtigen Lage der Unterhandlungen zur Aufrechthaltung des europäischen Friedens nöthig ist, daß die Mächte, welche den Traktat vom November ratifizirt und die Vollziehung der Bestimmungen dieses Aktenstücks garantirt haben, entscheidende Maßregeln ergreifen; und er bedauert, daß er in den von den Bevollmächtigten der drei Höfe gemachten Vorschlägen keine Maßregel erblickt, die der Dringlichkeit des Falls entspricht. Die Absicht dieser Vorschläge ist, Unterhandlungen, welche die Erfahrung vieler Monate und das Eingeständniß der Konferenz selbst als erfolglos bewährt hat, wieder zu erneuern: sie zu erneuern, nicht mit dem vereinigten Gewichte der fünf in der Konferenz repräsentirten Höfe, sondern unter dem besondern Einflusse einiger dieser Höfe, und zwar nachdem diese Höfe selbst sich durch die Erfahrung von der Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen, vermöge ihrer Rathschläge, das Haager Kabinet zu einer Entschließung zu bewegen, überzeugt haben.

Der brittische Bevollmächtigte kann daher einem Vorschlage, dessen einziges und gewisses Resultat, allem Anscheine nach, ein neuer Aufschub seyn würde, seine Zustimmung nicht geben; und indem er der Regierung Sr. großbritannischen Majestät die Entscheidung vorbehält, die sie für zweckmäßig erachten möchte, um die von Sr. Majestät eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, beschränkt er sich für jetzt darauf, sein Bedauern zu erkennen zu geben, daß die Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen und Rußland nicht vorbereitet sind,

zu kräftigen Maßregeln mit Rücksicht auf die Vollziehung eines Traktats mitzuwirken, der schon seit so vielen Monaten von ihren Höfen ratifizirt ist, und zumal, da eine längere Hinausschiebung des Vollzugs den Frieden Europa's fortwährenden und wachsenden Gefahren aussetzt.

Der Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs der Franzosen ... t in allen Punkten der so eben von dem Bevollmächtigten Sr. großbritannischen Majestät abgegebenen Erklärung bei, und gibt mit ihm sein Bedauern darüber zu erkennen, daß er nicht im Stande ist, auf den Vorschlag der Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen und Rußland einzugehen; indem er bei demjenigen beharrt, den er selbst der Konferenz vorgelegt hat, behält er überdieß seiner Regierung die vollkommene Befugniß vor, für die Ausführung des mit Belgien abgeschlossenen Traktats, so wie des daraus hervorgehenden Rechts zu sorgen, und so zu handeln, wie der Inhalt der Verpflichtungen und Frankreichs Interesse es erheischen.

(Unterz.) Wessenberg; Neumann; Marenil; Palmerston; Bülow; Lieven; Matuschewitsch.

377. Note des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, General Goblet, an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die Vollziehung der im Art. 25 des Vertrags vom 15 November 1831 stipulirten Garantie betreffend. Brüssel, den 5 Oktober 1832. *)

Brüssel, den 5 Oktober.

Nachdem der unterzeichnete Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs der Belgier seinem Souverän Bericht erstattet hatte über den Zustand der in London eröffneten Unterhandlungen, und hauptsächlich über die

*) Aus dem Journal des Debats vom 23 Oktober.

Akte, die neu hinzutraten, seitdem der belgische Bevollmächtigte mit den nöthigen Vollmachten versehen worden war, um mit dem niederländischen Bevollmächtigten in direkte Verbindung zu treten, erhielt er die Weisung, Sr. Excellenz dem Minister-Staatssekretär Sr. Majestät des Königs der Franzosen im Departement der auswärtigen Angelegenheiten folgende Erklärung zu machen.

Als die Regierung Sr. Majestät des Königs der Belgier unterm 12 und 13 Junius sich an die Kabinette der Tuilerien und von St. James gewendet hatte, um die Vollziehung der durch den Vertrag vom 15 November eingegangenen Verbindlichkeiten in Anspruch zu nehmen, erhielt sie die Antwort, die Konferenz beschäftige sich mit den geeigneten Mitteln, um jenes Resultat ohne Verzug herbeizuführen.

Vertrauend auf diese Allianz und auf die Billigung, die durch die Note der Konferenz vom 11 Junius dem Benehmen, das sie sich vorgezeichnet hatte, gegeben worden war, zählte die belgische Regierung auf eine nahe Lösung der schon zu lange hingezogenen Schwierigkeiten, als Holland plötzlich den Unterhandlungen eine neue und unerwartete Richtung gab.

Indem das Haager Kabinet sich anzubieten schien, eine direkte Uebereinkunft mit der belgischen Regierung zu unterhandeln, hatte es glauben gemacht, es gebe noch ein friedliches Mittel, von dem man Gebrauch machen könnte; so die Konferenz aufhaltend und der Meinung eine andere Richtung gebend, war es ihm gelungen, auf Belgien die Verantwortlichkeit des Verzugs zu werfen.

Dieß veranlaßte den König der Belgier, sich für den Augenblick von dem von seiner Regierung gefaßten Beschlusse, vor der Räumung des belgischen Gebiets keinen Theil an irgend einer Unterhandlung zu nehmen, zu entfernen. In Folge dessen wurden von Sr. Majestät Maßregeln zur Eröffnung einer direkten Unterhandlung beschlossen, um sich auf gewisse

Weise zu versichern, ob es möglich sey, ein freundliches Uebereinkommen mit Holland zu erlangen.

Der außerordentliche Gesandte und Bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Königs der Belgier in London wurde am 18 September mit Vollmachten versehen, um direkt mit dem Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande einen Vertrag zu unterhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen. Indem der belgische Bevollmächtigte die Konferenz von seiner neuen Mission unterrichtete, erklärte er durch eine Note vom 20 September, der König der Belgier gedenke keineswegs, seinen Rechten irgend einen Eintrag zu thun, oder ein Präjudiz gegen dieselben zuzugeben; falls die direkte Unterhandlung erfolglos bliebe, behalte er sich also vor, die Vollziehung der von jedem der fünf Höfe eingegangenen Verpflichtungen zu reklamiren.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs der Belgier erhielt bald Kenntniß von der durch den niederländischen Bevollmächtigten unterm 20 September an die Konferenz gerichteten Note, so wie von dem Resultate der Arbeiten, denen sich die Bevollmächtigten der fünf Höfe in ihren Versammlungen vom 24, 25 und 26 desselben Monats gewidmet hatten. Sie schöpfte aus diesen Dokumenten die Ueberzeugung, daß die niederländische Regierung nicht durch die gewöhnlichen Wege der Unterhandlung zu einer direkten Annäherung an Belgien gebracht werden dürfte, und daß, da jede Hoffnung der Aussöhnung illusorisch geworden, nichts mehr übrig bleibe, als die belgische Frage unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten.

Unter diesen Umständen wird die französische Regierung ohne Zweifel erkennen, daß der Unterzeichnete die Pflicht hat, im Namen seines Souveräns gegen jede Maßregel zu protestiren, die abermals Unterhandlungen offen lassen könnte, deren Fruchtlosigkeit eine lange Erfahrung bewiesen hat, möchten sie durch die gleichzeitige und vereinigte Thätigkeit der bei der Konferenz repräsentirten fünf Höfe, oder durch die getrennte Be-

mühung des einen oder andern derselben versucht werden. Die Höfe können sich über ihren Einfluß bei dem Haager Kabinette keiner Täuschung mehr überlassen, besonders nachdem der Graf Orloff in der durchaus wohlwollenden Sendung scheiterte, mit welcher er von dem russischen Hofe beauftragt worden war. Neue Versuche würden gleich den frühern erfolglos bleiben, offenbar würden sie kein anderes Resultat erhalten, als die Verzögerungen verlängern, die nicht nur allein für Belgien, sondern für ganz Europa beinahe nachtheilig sind, das sie in Unentschiedenheit halten, da die allgemeine Entwaffnung gewissermaßen an die belgische Frage geknüpft ist.

Die Zeit ist daher gekommen, einen seit fünf Monaten mit der gemeinsamen Sanktion der fünf Höfe versehenen Vertrag zu vollziehen, dessen Nichterfüllung den Frieden Europa's steten und wachsenden Gefahren bloßstellt.

Nach der letzten Weigerung der niederländischen Regierung gibt es nichts mehr, um zu jenem Resultate zu gelangen, als die Anwendung der materiellen Kräfte; denn man kann nicht annehmen, daß die Mächte ein endloses Hinausschieben, das der öffentlichen Ordnung Europa's den größten Eintrag thun würde, gestatten, und nach zweijährigen mühseligen Unterhandlungen einen feierlich ratifizirten Vertrag unvollzogen lassen werden.

In Folge dessen hat der Unterzeichnete von seinem Souveräne die förmliche Weisung erhalten, bei der Regierung Sr. Majestät des Königs der Franzosen die Vollziehung der Garantie zu reklamiren, die durch den Art. 25 des am 15 November 1831 mit Belgien abgeschlossenen Vertrags stipulirt wurde. Die Umstände fordern strenge und wirksame Maßregeln; der Unterzeichnete hofft, daß die französische Regierung nicht zaudern wird, sie zu ergreifen, und so die gegen Belgien eingegangenen Verpflichtungen zu vollziehen.

Der Unterzeichnete ersucht Se. Excellenz den Minister-Staatssekretär Sr. Majestät des Königs der Franzosen im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, die gegenwärtige

Erklärung dem Könige, seinem erlauchten Herrn, vor Augen zu legen, und ergreift diese Gelegenheit, um Se. Excellenz seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

(Unterz.) Goblet.

378. Note des belgischen Bevollmächtigten, Van de Weyer, an die Londoner Konferenz, im voranstehenden Betreffe; vom 11 Oktober 1832. *)

Der unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs der Belgier hat die Ehre, Ihre Excellenzen die Bevollmächtigten bei der Londoner Konferenz zu benachrichtigen, daß er am 8 Oktober dem Lord Palmerston, ersten Staatssekretär Sr. großbritannischen Majestät im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, eine von dem General Goblet, interimistischem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel, unterzeichnete und vom 5 Oktober datirte Note überreicht hat, worin dieser Minister erklärt, daß er, kraft der förmlichen Befehle Sr. Majestät des Königs der Belgier, von Großbritannien die Ausführung der durch den 25sten Art. des am 15 November 1831 mit Belgien abgeschlossenen und von den fünf großen Mächten ratifizirten Traktates festgesetzten Garantie verlangt; der Unterzeichnete hat die Ehre, anliegend eine Abschrift jener Note beizufügen.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Königs der Belgier bei Sr. Majestät dem Könige der Franzosen hatte, gleichzeitig mit dem Unterzeichneten, den Befehl erhalten, eine ähnliche ebenfalls von dem General Goblet unterzeichnete Note zu überreichen.

Wenn die Regierung Sr. Majestät des Königs der Belgier sich an Frankreich und Großbritannien gewandt hat, so hat dieß seinen Grund in der Entfernung, in der sie sich von Wien, Berlin und St. Petersburg befindet; und, in Betracht der außer-

*) Aus dem Moniteur Belge. Brüssel, den 17 Nov. 1832.

außerordentlichen Dringlichkeit der Umstände, hielt sie es für nothwendig, zuvörderst die Garantie des Kabinets aufzurufen, deren Antwort am schnellsten eintreffen konnte.

Die vorgerückte Jahreszeit, die Nothwendigkeit einer unverzüglichen Lösung und ein definitives Resultat zu erlangen, haben allein den König der Belgier abgehalten, zu gleicher Zeit die Höfe von Oesterreich, Preußen und Rußland zur Auswechslung eines Traktates aufzufordern, den sie alle mit ihrer Genehmigung versehen haben. Indessen beehrt sich der Unterzeichnete, der Londoner Konferenz die Abschrift der Noten zu überreichen, in welchen die belgische Regierung den Höfen von Frankreich und England die Nothwendigkeit auseinandersetzt, alle in ihrer Gewalt stehenden Mittel anzuwenden, um die Verwirklichung eines Traktates herbeizuführen, in welchem jede der fünf Mächte dieselben Verpflichtungen gegen Belgien und gegen Se. Majestät den König der Belgier übernommen hat.

(Gez.) Van de Weyer.

379. Note, vom Baron von Loe, außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister Sr. Majestät des Königs der Belgier am k. k. österreichischen Hofe, dem Wiener Kabinet im obigen Betreffe überreicht.*)

Der Unterzeichnete, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Königs der Belgier, hat die Ehre, auf Befehl seines Souverains, zur Kenntniß Sr. Durchlaucht des Fürsten von Metternich zu bringen, daß, da die in London gemachten neuen Eröffnungen die Unmöglichkeit eines freundschaftlichen und direkten Arrangements mit dem Haager Kabinet dargethan, die belgische Regierung sich durch die in Abschrift beiliegende Note an Ihre Majestäten den König der Franzosen und den König von Großbritannien

*) Aus der nämlichen Quelle.

gewandt haben, und die Ausführung des Traktates vom 15 November 1831 durch materielle Zwangsmaßregeln zu erlangen.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, zu gleicher Zeit das Bedauern auszudrücken, welches der König der Belgier beim Fehlschlagen dieses letzten Versöhnungsversuches empfunden hat, und zu erklären, daß wenn Se. Majestät sich nicht an Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich gewandt hat, dieß nur deßhalb unterblieben ist, weil die Entfernung jede unverzügliche Mitwirkung unmöglich macht; und weil jede neue Verzögerung bei so vorgerückter Jahreszeit der Ruhe Europa's nachtheilig gewesen seyn würde. Indem sich der König der Belgier an diejenigen seiner Verbündeten gewandt, die seit längerer Zeit die nothwendigen Vorbereitungen getroffen hatten, hat er keine der Verpflichtungen, welche für Oesterreich aus dem Traktate vom 15 November hervorgehen, zu verkennen oder zu schwächen gemeint.

Der Unterzeichnete benützt diese Gelegenheit Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Metternich ꝛc. ꝛc.

(Gez.) Baron von Lze.

380. Erwiederung des holländischen Bevollmächtigten auf das 69ste und 70ste Protokoll der Konferenz. London, den 18 Oktober 1832. *)

An Ihre Excellenzen die zur Konferenz in London versammelten Herren Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland.

Die Protokolle 69 und 70 der Londoner Konferenz und die ihnen beigefügten Aktenstücke enthalten einige Betrachtungen über die von dem Haager Hofe in gegenwärtiger Unterhandlung beobachtete Verfahrungsweise. Der Werth, welchen das holländische Kabinet auf die Meinung der Konferenz legt, und

*) Aus dem Courier. London, den 23 Oktober.

seine Pflicht gegen sich selbst, erlaubten ihm nicht, über diesen Gegenstand in Stillschweigen zu verharren; der unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs der Niederlande wird in Gemäßheit der Befehle seiner Regierung die Ehre haben, einige Stellen aus den besagten Noten anzuführen und dieselben mit den erforderlichen Auseinandersetzungen zu begleiten.

„Die Note des holländischen Bevollmächtigten vom 20 September (heißt es) erwähnt weder des Schema's, welches am 6ten desselben Monats an ihn befördert worden war, noch der darin vorgeschlagenen Vergleichsmittel. Die holländische Regierung richtete eine neue Note an die Konferenz, ohne sich in eine Erörterung über die vertraulichen Mittheilungen einzulassen, die ihr von Seite des brittischen Bevollmächtigten gemacht worden, ja ohne auch nur auf dieselben anzuspielen. Die holländische Regierung beobachtete ein gänzliches Stillschweigen in Bezug auf den brittischen Bevollmächtigten. Der holländische Bevollmächtigte erwiedert nicht das Geringste auf die vertraulichen Eröffnungen, die er selbst empfangen und überreicht hatte."

Sr. Excellenz der brittische Bevollmächtigte hatte, wie es in einem der oben erwähnten Aktenstücke heißt, das besagte Schema nur aus eigener Bewegung aufgesetzt, und es dem Unterzeichneten in vertraulicher Weise zugestellt; der Haager Hof würde daher eine Unangemessenheit gegen den Londoner Hof zu begehen geglaubt haben, wenn er seine Antwort auf einen Vorschlag, der nicht von der Konferenz ausging, an die Konferenz gerichtet, und ihr die Beweggründe auseinander gelegt hätte, welche ihm die Annahme jenes Vorschlags nicht erlaubten. Er hielt dafür, daß die der Quelle, aus der jenes Schema herfloß, schuldige Achtung es erfordere, daß die Antwort dieselbe Richtung nehme, und veranlaßte, daß zu London und im Haag erklärt wurde, die Unterhandlungen seyen zu einer Reife gediehen, die dem Haager Hofe nicht gestatte, sie

auf ein ganz neues Gebiet hinüber zu spielen. In sehr langen Zusammenkünften mit dem großbritannischen Gesandten im Haag sprach sich der holländische Minister der auswärtigen Angelegenheiten über die ganze Lage der Dinge mit einer Offenheit und Freimüthigkeit aus, die von dem Stellvertreter einer durch ihre patriotischen Tugenden so besonders ausgezeichneten Nation nicht anders als günstig aufgenommen werden konnte. Seinerseits hat der Unterzeichnete die Ehre, sich dahin zu erklären, daß das Schema Sr. Excellenz des brittischen Staatssekretärs für die auswärtigen Angelegenheiten nicht angenommen werden könne.

Jetzt, da das Schema mit in die Protokolle der Konferenz aufgenommen ist, da diese äußert, sie habe erwartet, dasselbe in der holländischen Note vom 20 September erwähnt zu sehen, sind die Gründe, welche den niederländischen Hof früher in dieser Beziehung geleitet haben, weggefallen, und er beeilt sich jener Erwartung zu entsprechen.

Zu diesem Ende hat der Unterzeichnete die Ehre, der gegenwärtigen Note die hauptsächlichsten Bemerkungen, welche jener Plan hervorgerufen hat, hinzuzufügen.

„Das holländische Kabinet (heißt es ferner) scheint darauf auszugehen, den Streit unbeendbar zu machen.“

Die holländische Regierung hat stets gesucht, sich alles Streites einer Art zu enthalten, der eben so wenig seinen Verhältnissen zu der Konferenz, wie dem versöhnlichen Geiste dieser und des Haager Kabinets entspricht. Sie beschränkte sich darauf, ihre eigenen Bedingungen, so wie die Nichtannahme einiger der ihr gestellten deutlich zu erklären.

„Die Tagblätter der beiden Länder (bemerkt man) bemächtigten sich der Fragen, in welchen die gegenseitigen Interessen einander widerstrebten, und enthüllten dabei solche Absichten des Haager Kabinets hinsichtlich der Scheldeschifffahrt, daß man sich kaum wundern durfte, Beschwerden abseiten Belgiens gegen die Ausführung solcher Absichten, namentlich gegen

die Anwendung des Mainzer Tarifs auf die Schelde, erhoben zu sehen."

Es ist keineswegs zu verwundern, daß die Uebereinstimmung in der Sprache der niederländischen Journale bei Diskussionen über die auswärtige Politik Hollands und über die gegenwärtigen Unterhandlungen in einem Ausländer die Meinung erwecken konnte, die Regierung habe einen Antheil in der Leitung derselben. Indessen hat diese Uebereinstimmung keinen andern Grund als die gute Sache Hollands und den Gemeingeist wie das gesunde Urtheil der Nation. Die Nation genoß einer seit Jahrhunderten bei ihr eingebürgerten unbeschränkten Preßfreiheit, die weder einer Censur noch anderen Beschränkungen unterworfen ist. Daraus folgt, daß das Haager Kabinet für keinen Zeitungsartikel verantwortlich ist, den amtlichen Theil in der Staats-Courant ausgenommen, und daß die Zeitungen nicht verantwortlich sind, als enthielten sie die Ansichten der Regierungen. Dazu kommt noch, daß die oben angeführten Bemerkungen eine Umkehrung der Thatsachen enthalten, da die niederländischen Zeitungen erst alsdann angefangen haben, sich mit der Scheldeschifffahrt zu beschäftigen, als die Belgier, in Widerspruch mit den 24 Artikeln, ihre Stimmen in Zeitungen, Flugschriften, Adressen, Petitionen und Memoiren gegen die Anwendung des Mainzer Tarifs auf die Schelde erhoben hatten, so daß die Artikel in den holländischen Zeitungen die Wirkung, nicht die Ursache jener Beschwerde gewesen sind.

„Die Regierung der Niederlande (wird behauptet) hat an die Konferenz, welche keine Veranlassung dazu gab, eine Note erlassen, welche die früheren an Bitterkeit übertraf, die unfreundlicher war, als sich mit dem wahren Geiste der Versöhnlichkeit verträgt, und worin laut verlangt wird, daß der Traktat, welchen sie der Konferenz am 30 Jun. und 25 Jul. hat zustellen lassen, unverzüglich unterzeichnet werde. Die erste Wirkung jener Note, welche ganz den Anschein eines Manifestes gegen

die Konferenz hatte, war die, bei der letztern den Glauben zu erwecken, daß alle Mittel der Versöhnung erschöpft seyen."

Die Note vom 20 September wurde veranlaßt und unumgänglich nothwendig durch die neuen, laut in Belgien aufgestellten Forderungen, welche im Anfange des Augustmonats den Fortgang der Unterhandlungen gerade in dem Augenblick unterbrachen, als man im Haag Alles zu einer Unterzeichnung fertig glaubte, so daß man hier fürchtete, ein Stillschweigen der Regierung dürfte als eine Gutheißung jener Forderungen ausgelegt werden, und ihnen auch in London eine günstige Aufnahme bereiten. Bei einem zweiten Lesen wird man leicht einsehen, daß die fragliche Note, gleich den vorhergehenden, in gemäßigten und versöhnlichen Ausdrücken abgefaßt war, und daß sie, anstatt Ausdrücke zu enthalten, welche der Konferenz unangenehm seyn könnten, sich geradezu über die freundliche Aufnahme aussprach, die den letzten Vorschlägen des Königs geworden, und über die Reife, zu der die Unterhandlungen durch dieses gegenseitige Zutrauen gediehen seyen; daß bei dieser Lage der Dinge der Unterzeichnete nicht laut oder unverzüglich, sondern nur in so milden Ausdrücken, wie der Gegenstand erheischte, die Unterzeichnung des Traktats verlangt habe; daß vielmehr, weit entfernt, die Konferenz mit Belgien zu identifiziren, worin nicht allein ein absoluter Widerspruch liegen, sondern was auch geradezu allen Handlungen der Konferenz und ihrem vermittelnden Charakter entgegen seyn würde, es wohl möglich sey, den letzten Theil lediglich auf Belgien zu beziehen; daß endlich die Mittel der Versöhnung nicht auf eine Note sich als erschöpft darstellen konnten, in welcher Holland nur den Wunsch ausdrückte, nach Maßgabe der bis zum August vorangegangenen Uebereinkunft zu einem Schlusse zu kommen; einer Uebereinkunft, von der die Korrespondenz des Unterzeichneten sammt den begleitenden Dokumenten das Haager Kabinet in Kenntniß gesetzt hatte, und die durch keine spätere Mittheilung abseiten der Konferenz modifizirt worden war.

„Diese letztere (fährt man fort) hat zu erfahren sich bemüht, ob der Unterzeichnete mit Instruktionen und Vollmachten versehen sey, um unter den Auspizien der Konferenz mit dem belgischen Bevollmächtigten die vorgeschlagenen Auskunftsmittel zu erörtern; aber die Konferenz hat niemals eine amtliche Antwort auf ihre deßfallsigen Fragen erhalten.“

Der Unterzeichnete muß sich hier erlauben, an seine Erklärung zu erinnern, daß er im Besitze einer vollkommenen, mit der königlichen Unterschrift versehenen Vollmacht sey, um mit der Konferenz zu London einen Trennungsvertrag zu behandeln und zu unterzeichnen, und ihr sofort darnach auch mit dem belgischen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Aber Mißhandlungen zwischen dem Letztern und dem Unterzeichneten erschienen dem Grundsatze der Unterhandlung und der Würde des Königs so wenig angemessen, daß sie bei der jetzigen Stimmung der Gemüther unter den Parteien nur von wenigem Nutzen seyn könnten.

Was die am 26 September eingereichten schriftlichen Antworten des Unterzeichneten auf die ihm vorgelegten neun Fragen betrifft, so wird sich unter den Papieren zum 60sten Protokoll der zusammengefaßte Inhalt der Erklärung finden, welche er in der Sitzung an jenem Tage mündlich abgab. Dem Anscheine nach findet hier allerdings eine Zweideutigkeit statt, indessen kann sich der Unterzeichnete nur auf seine schriftlichen Antworten beziehen, welche, wie er in der Konferenz am 26 September erklärte, allein als authentisch zu betrachten sind.

Jenem summarischen Inhalte nach würde das Haager Kabinet die Gebietstheilung der 24 Artikel nicht genehmigen, ausgenommen unter einer Garantie, daß die Entschädigungen in Limburg mit Holland vereinigt werden. In ihrer Erwiederung darauf bemerkte die Konferenz, daß eine solche Einverleibung von der Einwilligung der Agnaten und des deutschen Bundes abhange.

Da die niederländische Regierung mit einer unbedeutenden

Modifikation ihre Einwilligung zu einem in den Traktat der fünf Höfe einzurückenden Additionalartikel über diesen Punkt gab; so ward von der Konferenz vorgeschlagen, die Frage als gänzlich beseitigt zu betrachten. Von einer spezialen Garantie war nicht die Rede, da auch die Frage über das Großherzogthum die Agnaten und den deutschen Bund angehen konnte.

Hinsichtlich der Bemerkung in seiner vierten Antwort ist der Unterzeichnete beauftragt zu erklären, daß, da die Unterhandlung in den letzten sechs Monaten unveränderlich sich auf die 24 Artikel gestützt hat, das Haager Kabinet jetzt nicht gestatten könne, daß eine der Parteien von den in denselben enthaltenen Bedingungen abgehe, wodurch gegen den Grundsatz aller Unterhandlungen angestoßen, und wodurch die gegenwärtige unbeendbar gemacht werden würde.

Was die übrigen heute und jetzt unerwartet erhobenen Schwierigkeiten gegen die Anwendung des Tarifs und andern Bestimmungen der Mainzer Kommission auf der Schelde betrifft, so würden diese bei aufmerksamerer Untersuchung sofort verschwinden, und das Ergebniß würde zeigen, daß Belgien, durch übertriebene und irrige Behauptungen, einem Theile des Publikums eine falsche Ansicht über den Gegenstand beigebracht hat. So ist wohl behauptet worden, daß die Bootsgelder auf der Schelde höher seyen, als auf der Maas, während oft das Gegentheil der Fall ist.

Gegen seine fünfte Antwort hat man abermals eingewendet, daß die niederländischen Vorschläge hinsichtlich der Benutzung der Binnengewässer zu keinem Resultate führen würden, und hat sich dabei auf die Verhandlungen der Rheinuferstaaten bezogen.

Der Unterzeichnete nimmt sich die Freiheit, daran zu erinnern, daß ein jeder Staat im Allgemeinen das Recht hat, fremde Flaggen auf seinen Binnengewässern nicht zuzulassen, oder in dieser Zulassung eine Flagge vor der andern zu begünstigen. Hat man verfügt, daß die belgische Flagge auf

den Binnengewässern zuzulassen und gleich der am meisten begünstigten zu behandeln sey, so ist das rein illusorisch, da es bis zum heutigen Tage keine Nation gibt, die in dieser Hinsicht vor einer andern begünstigt sey, auch wohl kein Zeitpunkt nachgewiesen werden könnte, wo ein solcher Fall statt gefunden habe. Was den Nationaltarif betrifft, den eine jede Regierung für ihre Binnengewässer vorschreibt, so kann dieser nie im Wege seyn, um durch einen Schifffahrts- und Handels-Vertrag, nach den Grundsätzen der Reciprozität, einen andern zu substituiren. Was aber die Verhandlungen der Rheinufer-Staaten unter sich angeht, so kann Se. Majestät, als König der Niederlande, nimmermehr die Dazwischenkunft anderer, nicht dazu gehöriger Mächte gestatten; und als Großherzog von Luxemburg muß er die Andeutung auf eine solche Dazwischenkunft für eine Herabsetzung der Würde, für eine Vernichtung der Unabhängigkeit des deutschen Bundes betrachten.

Da eine Bemerkung zu der neunten Frage der Entschädigung erwähnt hat, welche das Haager Kabinet für das Uebergehen des Tilgungsfonds anzubieten geneigt seyn möchte, so ist der Unterzeichnete zu der Erklärung ermächtigt, daß die niederländische Regierung keinen weitern Werth auf jene Verfügung legt, außer so weit sie die Beziehungen der beiden Länder zu einander zu vereinfachen dient, und der Unannehmlichkeit verwickelter Geldverhältnisse vorbeugt, nicht aber aus Furcht irgend eines bedeutenden Ausfalles zu Gunsten Belgiens, weßhalb sie denn in einen billigen Abzug von den abstrittenen Belgiens schuldigen Rückständen willigt.

Im 70sten Protokolle heißt es, daß die Konferenz den von der niederländischen Regierung eingereichten Vertragsentwurf für unzulässig erklärt habe. Es wird dagegen nicht bestritten, daß dieser Entwurf hinsichtlich des größten Theiles seiner Grundlagen wie seiner Details bis zum Augustmonate fortwährend zwischen den Mitgliedern der Konferenz und dem Unterzeichneten diskutirt worden, und daß bis zu jenem Au-

genblicke von den seitdem erhobenen Ansprüchen Belgiens keine Rede gewesen ist.

Auch wird behauptet, Belgien würde sich nicht weigern, über die Modifikationen, die die erste Vorstellung Hollands enthielt, so wie über die Reservationen und Wünsche der österreichischen, preußischen und russischen Höfe weiter zu unterhandeln.

Das Haager Kabinet, dessen gegenwärtiges politisches System im Allgemeinen mit jenen frühern Vorstellungen und mit diesen Reservationen übereinstimmt, hat noch keine solche Neigung bei Belgien verspürt, welches stets jede Ausgleichung verweigert, und nicht den geringsten Schritt gethan hat, um zu einem billigen Resultat zu gelangen.

Da die gegenwärtige Note nur den Zweck hat, gewisse Thatsachen aufzuklären, nicht aber den ganzen Inhalt der 69sten und 70sten Protokolle, welche dem Haager Kabinette noch nicht einmal amtlich mitgetheilt sind, durchzugehen, so hat sich der Unterzeichnete seiner Aufgabe entledigt, sich alle fernern Erklärungen vorbehaltend, welche die Umstände, in Bezug auf andere Theile jener diplomatischen Aktenstücke wie auf die Rechte seiner Regierung nothwendig machen dürften, um die Folgerungen zu beseitigen, die man sonst aus dem jetzt von ihm darüber beobachteten Stillschweigen ziehen könnte.

Es bleibt für ihn noch eine peinliche Pflicht zu erfüllen übrig, nämlich die, den tiefen Kummer auszusprechen, welchen der König darüber empfunden, daß in diesen Protokollen und den dazu gehörigen Aktenstücken nur von einer Ausgleichung für Belgien die Rede ist; daß, ohne die vielfachen Konzessionen Sr. Maj. in Anschlag zu bringen, es der niederländischen Regierung vorgeworfen wird, einem gütlichen Abkommen den Riegel vorgeschoben zu haben, weßhalb sie denn hören muß, als etwas, das sich von selbst versteht, Belgien werde sich zu nichts mehr verstehen, sobald die Vollmacht seiner Gesandten abgelaufen; daß gegen ihn, den Beraubten, eine Sprache ge-

führt wird, welche, nach günstiger Wendung der Unterhandlungen, den, welcher empfängt, treffen sollte; und daß man, anstatt dem Letztern, als ausdrückliche Bedingung die von dem Erstern gebrachten Opfer aufzuerlegen, noch verlangt, daß der Beraubte erklärt: „Ich bin zufrieden," und dabei sieht, wie jede Ausgleichung, so lange als es seinem Gegner gefällt, hinausgesetzt wird.

„Zu oft (sagt man) hüllt sich das Haager Kabinet in Täuschungen."

Könnte sich ein solcher Ausdruck auch auf innere Ueberzeugung stützen, da, wo ein rechtmäßiger Monarch, dem Gesetze der Nothwendigkeit nachgebend, als er den größern Theil seiner Staaten im Aufruhr begriffen erblickt, daseine willigte, zwei Drittheile seines Königreiches und die Hälfte seiner Familienbesitzungen aufzuopfern, den aufrührerischen Provinzen einen ungeheuren Theil der Staatsschuld zu erlassen und ihnen bedeutende Handelsvortheile zuzugestehen, so ist er doch weder verpflichtet noch befugt, ihnen die ersten Interessen, die ganze Unabhängigkeit eines ihm treu gebliebenen Volkes Preis zu geben, und eben so wenig würde der konstitutionelle Fürst eines freien, so verständigen als treuergebenen Volkes, in seinen auswärtigen Verhältnissen einen Weg verfolgen, der dem Gemeingeiste und der einstimmigen Ansicht seines Volkes widerstrebte; es würde ihm, wo dessen bürgerliche Existenz auf dem Spiele steht, nicht zustehen, sein Volk als ein Brandopfer für die allgemeinen oder theilweisen Verwirrungen Europa's darzubringen. Nur in einem solchen Falle würde die holländische Regierung sich wirklich in Täuschungen hüllen, und ihnen dadurch Wirklichkeit geben, daß sie sie als Grundlage für ein politisches System annimmt.

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit ꝛc.

London, den 18. Oktober 1832.

(Unterz.) H. van Zuylen van Nyevelt.

381. Mittheilung des niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten über die Londoner Konferenzverhandlungen bezüglich auf die Trennung Belgiens von Holland, an beide Kammern der Generalstaaten; im Haag, den 18 Oktober 1832. *)

Edelmögende Herren! Die letzten Eröffnungen, die ich in Betreff der Unterhandlungen über die Trennung der Niederlande und Belgiens an die Generalstaaten machte, gaben zu erkennen, daß die temporäre Verzögerung, auf welche die Londoner Konferenz in ihrer Wirksamkeit gestoßen war, kaum durch die unter gewissen Bedingungen ausgewechselte österreichische, preußische und russische Bekräftigung des mit Belgien abgeschlossenen Traktats weggeräumt war, als man hier beschloß aufs neue sich ernstlich zu bemühen, um die bezweckte Beilegung zu befördern.

Hiezu dienten unter Anderm die zwei Noten des niederländischen Bevollmächtigten vom 30 Junius, **) die eine von geschichtlichem Inhalte, die andre zur Begleitung des dabei vorgelegten Traktatentwurfs. In diesem Entwurfe werden die Hauptpunkte des Streits, hinsichtlich des Grundgebiets und der Staatsschuld, nebst noch einigen andern Bestimmungen von mehrerm oder minderm Belang, auf des Königs Verlangen, um zu einer Ausgleichung zu gelangen, zugestanden und eine Uebereinkunft vorgeschlagen, wodurch man den Absichten aller betheiligten Parteien zu genügen schien. Dieses Anerbieten wurde, wie natürlich, zu London und an andern Orten günstig aufgenommen. In einer Note vom 10 Julius gab die Konferenz dem belgischen Bevollmächtigten zu erkennen, daß die jüngsten niederländischen Mittheilungen eine wesentliche Annäherung hinsichtlich des Gebiets enthielten, so wie gegründete Anmerkungen über einige Punkte; doch glaubte sie in einer

*) Aus der Nederlandschen Staatscourant vom 20 Oktober.
**) Siehe XVII Band Seite 388 ff.

Note von demselben Tage den Bevollmächtigten des Niederlande einige Bedenken anführen zu müssen, die ihres Erachtens dem niederländischen Entwurfe im Wege ständen; zugleich wurden vier neue Artikel an der Stelle der niederländischen vorgeschlagen. Diese stehen im 67sten Protokoll vom 18 Julius.

Ein anderes Protokoll Nro. 68 von demselben Datum hatte keinen Bezug auf die Unterhandlung.

Da die vier von der Konferenz empfangenen Artikel im Allgemeinen nicht annehmlich befunden wurden, unter Anderm, weil die 24 Artikel ihnen vorangingen, so sah sich das niederländische Kabinet genöthigt, seine Vorstellungen vom 20 Julius näher zu entwickeln. Dieß geschah, doch zugleich kam man, so viel möglich, den Wünschen der Konferenz entgegen. Man füllte die absichtlich gelassenen Lücken im niederländischen Entwurfe aus, und gab Alles zu, was mit der Ehre und den wesentlichen Interessen des Vaterlandes vereinbar war. Man erklärte sich ferner aufs neue bereit, sogleich nach dem Abschlusse des Vertrags mit den fünf Mächten, auch mit Belgien einen zu unterzeichnen, zu welchem Ende die nöthigen Vollmachten an den Baron van Zuylen van Nyevelt abgesendet wurden. Eine in diesem Geiste abgefaßte Note wurde am 28 Julius der Konferenz übergeben, und lautet, wie folgt:

(Der Minister verlas hier die Note und fuhr dann fort.)

Zu gleicher Zeit setzten die Bevollmächtigten ihre Zusammenkünfte fort. Hie und da wurden — ein Beweis, daß man sich über die Angelegenheiten im Allgemeinen verstanden hatte — Aenderungen in der hier vorgenommenen Abfassung verlangt, und viele derselben von unserer Seite angenommen. Nur über sehr wenige Punkte von untergeordnetem Belange blieben noch verschiedene Ansichten übrig, und man glaubte nun im Haag das Ende dieser langen Verwicklung erreicht zu haben.

Der Erfolg rechtfertigte aber diese Erwartung nicht. Gerade in dem Augenblicke, als man dem Abschlusse des Vertrags

sich genähert hatte, erhob sich in Belgien ein Geschrei, daß man auf solche Bedingungen, welche doch nahebei Alles enthielten, was die Belgier selbst verlangt hätten, nicht abschließen dürfe.

Tagblätter, Flugschriften, Adressen, nichts wurde gespart, um die Ansicht zu erwecken, als ob namentlich die Fahrt auf der Schelde ganz neue und andere Bedingungen erfordere, als welche Belgien selbst und die fünf Mächte festgestellt und bestätigt, und worein auch die Niederlande gewilligt hatten. Trugschlüsse, Uebertreibungen, falsch angeführte Zahlen, aus ihrem Zusammenhange gerissene Thatsachen, Alles wurde aus Zwecken, die noch im Dunkel liegen, worüber aber die Geschichte einst sprechen wird, vorgebracht, um die Unterzeichnung des Trennungstraktats zu verhindern.

Eine Zuschrift des brittischen Staatssekretärs für die auswärtigen Angelegenheiten an den niederländischen Bevollmächtigten vom 6 September kündigte an, welchen unglücklichen Eindruck dieses Verfahren des Aufruhrs gemacht hätte. Diese enthielt nichts Geringeres als die Versetzung der Unterhandlungen auf einen ganz neuen Grund, und Bestimmungen über die Schifffahrt auf der Schelde und andern niederländischen Gewässern, die mit der Unabhängigkeit und den ersten Interessen des Staats unvereinbar waren. In meinen vertraulichen Unterhaltungen mit den englischen Ministern, eben so in einer Zusammenkunft des niederländischen Bevollmächtigten mit dem brittischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, wurde erklärt, daß man unsrerseits auf diese unerwartete Vorstellung unmöglich eingehen könne. Zu gleicher Zeit fühlte man hier die Nothwendigkeit, der Konferenz eine kurze Schilderung des gegenwärtigen Standes und der Reife der Unterhandlungen vorzulegen, und das Verlangen zu äußern, auf diesen Fuß und so schnell als die Art des Gegenstandes es zulassen möchte, zu unterzeichnen, und zugleich anzukündigen, daß das Bestehen des niederländischen Volks nicht gestatte, den neuen belgischen For-

drungen ein Ohr zu leihen. Hierzu diente eine Note vom 20 September folgenden Inhalts. *)

Nach Empfang dieser Note wurden am 25 September von der Konferenz dem Bevollmächtigten des Königs neun Fragen vorgelegt und von ihm den folgenden Tag beantwortet.

Kurz darauf erhielt die Regierung von verschiedenen Seiten Kenntniß von den Protokollen 69 und 70 vom 30 September und 1 Oktober. Da diese Aktenstücke und die dabei angeführten Beilagen, eine ungünstige Beurtheilung der Politik des Haager Kabinets und eine ungenaue Darstellung von Thatsachen enthalten, so war der Bevollmächtigte des Königs genöthigt, verschiedene Punkte durch nachfolgende Note aufzuklären.

(Hier verlas nun der Minister die zuvorstehende Note und schloß dann mit den Worten:)

Die von mir angeführten Aktenstücke zeigen den Standpunkt an, auf dem sich die Niederlande in Bezug auf die Lostrennung Belgiens jetzt befinden, und brauchen keine weitere Entwicklung. Es sey mir deßhalb erlaubt nur noch beizufügen, daß am Ende der verflossenen Woche neue Eröffnungen hieher gemacht wurden, welche in diesem Augenblicke den Gegenstand der Berathschlagung ausmachen.

Edelmögende Herren! Bei dem Toben der Staatsstürme ist Ruhe die erste Pflicht und das erste Erforderniß der Steuermänner, welche zur Leitung der Landesangelegenheiten berufen sind. Seit dem Ausbruche des belgischen Aufstandes legte die Regierung sich stets die Erfüllung dieser Pflicht auf. Inmitten einer Verwicklung, wovon die Geschichte kein Beispiel gibt, hat sie ihr Auge unverrückbar auf die Rechte und Interessen des Landes, in Verbindung mit dessen Verbindlichkeiten gegen andere Völker und mit dessen Rolle auf dem Schauplatze der Welt gerichtet, und sich anhaltend bemüht,

*) Siehe die Note vom 20 September.

ein gemäßigtes und aufrichtiges Benehmen mit Kraft und Festigkeit zu paaren. Aber wenn wir erwägen, wie man, dem seltsamen Geiste der Zeit zufolge, die Niederlande behandelt, welche, mit Ehrfurcht vor der Heiligkeit der Verträge erfüllt, allen ihren Verpflichtungen gegen fremde Mächte so gefällig nachkamen, dann dringt sich unwillkürlich unserm Gedächtnisse das Loos des Aristides auf, den die Athener verwiesen, weil es sie verdroß, ihn den Gerechten nennen zu hören.

382. Konvention zwischen Frankreich und England wegen Ausführung der Garantie des Vertrags vom 15 November 1831; unterzeichnet zu London, den 22 Oktober 1832. *)

Da Se. Majestät der König der Franzosen und Se. Majestät der König des vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland von Sr. Majestät dem Könige der Belgier eingeladen worden sind, die Artikel des auf die Niederlande sich beziehenden und zu London am 15 November 1831 abgeschlossenen Vertrags in Ausführung bringen zu lassen, nachdem die Ausführung in dem 25sten Artikel eben dieses Vertrags durch II. MM. den Kaiser von Oesterreich, den König von Preußen und den Kaiser aller Reußen gemeinsam garantirt worden; da sie ferner anerkannt haben, daß alle gemeinschaftlich von den Mächten, welche den Vertrag unterzeichnet haben, angewendeten Bemühungen, um auf dem Wege der Unterhandlungen zu dieser Ausführung zu gelangen, bis jetzt ohne Erfolg blieben, und sie überzeugt sind, daß abermalige Zögerungen den Vertrag zu vollziehen, den allgemeinen Frieden Europa's ernstlich gefährden würden: so haben sie, trotz des Bedauerns, das sie darüber empfinden, daß II. MM. der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der Kaiser von Rußland in diesem Augenblicke nicht bereit sind, zu den

*) Aus dem Journal de la Haye vom 8 November.

thätigen Maßregeln, welche die Ausführung des besagten Vertrags erfordert, mitzuwirken, sich entschlossen, in dieser Beziehung ohne eine längere Verzögerung ihrer Verpflichtungen zu erfüllen; und um durch alsbaldige Verabredung der am besten zu dem Ende berechneten Maßregeln dahin zu gelangen, so haben JJ. MM. der König der Franzosen und der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König der Franzosen den Hrn. Charles Maurice de Talleyrand-Perigord ꝛc., und

Se. Majestät der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland den sehr ehrenwerthen Heinrich Johann Vicomte Palmerston ꝛc.,

welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen, und sie unterzeichnet haben.

Artikel I. Se. Majestät der König der Franzosen und Se. Majestät der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland werden Sr. Majestät dem Könige der Niederlande und Sr. Majestät dem Könige der Belgier bekannt machen, daß es ihre Absicht ist, alsbald zur Ausführung des Vertrags vom 15 November 1831 zu schreiten, gemäß der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, und als erster Schritt zur Erfüllung dieses Zwecks werden JJ. genannten MM. Se. Majestät den König der Niederlande auffordern, spätestens den 2 November die Verpflichtung einzugehen, den 12ten besagten Monats November alle seine Truppen aus den Gebieten zurückzuziehen, die nach dem I und II Artikel des besagten Vertrags das Königreich Belgien bilden sollen, dessen Unabhängigkeit und Neutralität die diesem Vertrage beigetretenen Theile garantirt haben. Und JJ. besagten MM. werden auch Se. Majestät den König der Belgier auffordern, am 2 November d. J. spätestens die Verpflichtung einzugehen, den 12ten oder vor dem 12ten besagten Monats November alle

seine Truppen aus den Gebieten des Königs der Niederlande zurückzuziehen, so daß nach dem 12 November keine niederländischen Truppen mehr sich in den Gränzen des Königreichs Belgien, und keine belgischen Truppen mehr sich auf dem Gebiete des Königreichs der Niederlande befinden werden. JJ. MM. der König der Franzosen und der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland werden zugleich Sr. Majestät dem Könige der Niederlande und Sr. Majestät dem Könige der Belgier erklären, daß wenn sie dieser Aufforderung keine Genüge leisten, JJ. besagten MM. ohne weitere Benachrichtigung oder Aufschub zu den Maßregeln schreiten werden, welche ihnen nöthig erscheinen, um die Ausführung zu erzwingen.

Art. II. Wenn der König der Niederlande sich weigert, die in dem vorstehenden Artikel erwähnte Verpflichtung einzugehen, so werden Ihre Majestäten der König der Franzosen und der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland befehlen, daß ein Embargo auf alle holländischen Schiffe in den Häfen ihrer resp. Besitzungen gelegt werde, und sie werden ihren resp. Geschwadern gleichmäßig befehlen, alle holländischen Schiffe, welche sie auf dem Meere treffen, anzuhalten und in ihre Häfen zu senden, und ein kombinirtes englisch-französisches Geschwader wird an den Küsten Hollands Stellung nehmen, um diese Maßregel desto wirksamer auszuführen.

Art. III. Wenn den 15 Nov. noch holländische Truppen auf dem belgischen Gebiete sind, so wird ein französisches Korps in Belgien einrücken, um die holländischen Truppen zu zwingen, besagtes Gebiet zu räumen, vorausgesetzt, daß der König der Belgier zuvor seinen Wunsch ausgedrückt hat, französische Truppen zu dem oben bezeichneten Zwecke auf seinem Gebiete zu sehen.

Art. IV. Wenn die in dem vorstehenden Artikel bezeichnete Maßregel nothwendig wird, so soll sich ihr Zweck auf die Vertreibung der holländischen Truppen aus der Citadelle

von Antwerpen und den davon abhängigen Forts und Punkten beschränken, und Se. Majestät der König der Franzosen, in seiner lebhaften Sorgfalt für die Unabhängigkeit Belgiens, wie für die aller bestehenden Regierungen, verpflichtet sich ausdrücklich, keinen befestigten Platz Belgiens durch die französischen Truppen besetzen zu lassen, welche zu dem oben bezeichneten Dienste verwendet werden könnten, und wenn die Citadelle von Antwerpen nebst den davon abhängigen Forts und Punkten von den holländischen Truppen übergeben oder geräumt seyn werden, so sollen sie sogleich den Militärbehörden des Königs der Belgier überliefert werden, und die französischen Truppen sich sogleich auf das französische Gebiet zurückziehen.

Art. V. Gegenwärtige Konvention soll ratifizirt, und die Ratifikationen zu London in Zeit von acht Tagen oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Bekräftigung dessen haben die resp. Bevollmächtigten obige Artikel unterzeichnet und ihre Wappen beigefügt.

Geschehen zu London, den 22 Okt. 1832.

(Unterz.) Talleyrand. Palmerston.

383. Note des Marquis d'Eyragues, königl. französischen Geschäftsträgers bei der niederländischen Regierung, an den Baron Verstolk van Soelen, königl. niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Im Haag, den 29 Okt. 1832. *)

Der Unterzeichnete, Geschäftsträger von Frankreich bei der niederländischen Regierung, hat den Befehl erhalten, Sr. Excellenz dem Hrn. Baron Verstolk van Soelen, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Entschluß mitzutheilen, welchen Se. Majestät der König der Franzosen in Uebereinstim-

*) Aus einer zweiten Beilage zum Journal de la Haye vom 4 November.

mung mit Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien gefaßt hat.

Die anerkannte Nutzlosigkeit der so oft bei Sr. Majestät dem Könige der Niederlande erneuerten Bemühungen, um die Annahme und Ausführung des am 15 November 1831 zu London geschlossenen Vertrags zu bewirken, zwingt sie, das einzige ihnen übrig gebliebene Mittel zu ergreifen, um einem Zustande ein Ende zu machen, dessen längere Dauer dem Frieden Europa's Gefahr bringen könnte. Sie sehen sich also durch obige Rücksichten und durch die eingegangenen Verpflichtungen genöthigt unverzüglich alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die Räumung der Theile des beiderseitigen Gebietes zu erhalten, die noch von derjenigen der beiden Mächte besetzt gehalten werden, welche nicht in deren Besitz verbleiben sollen.

Demzufolge ist dem Unterzeichneten befohlen, darauf anzutragen, daß Se. Majestät der König der Niederlande zu erklären geruhe, ob Höchstderselbe einwilligt, die Citadelle von Antwerpen mit den davon abhängigen Forts und Punkten den 12ten des kommenden Monats November räumen zu lassen; er muß zugleich erklären, daß, wofern den 2ten des kommenden Monats November in Hinsicht auf diese Frage keine bestimmte und befriedigende Antwort erfolgt, die beiden Regierungen Frankreichs und Englands ihre See- und Landmacht in Bewegung setzen würden; und daß, wofern die Räumung der Citadelle von Antwerpen und der dazu gehörigen Forts und Punkte den 15ten des kommenden Monats November nicht vollständig von den niederländischen Truppen bewerkstelligt wäre, alle erforderlichen Maßregeln würden genommen werden, um diesen Zweck zu erreichen.

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit, um Sr. Excellenz die Versicherung seiner größten Hochachtung zu erneuern.

Haag, den 29 Oktober 1832.

(Unterz.) Marquis d'Eyragues.

384. Note des königl. großbritannischen Geschäftsträgers im Haag, G. B. Jerningham, an den vorbenannten Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Vom obigen Datum. *)

Der Unterzeichnete, Geschäftsträger Sr. brittischen Majestät im Haag, hat den Befehl erhalten, Sr. Excellenz dem Hrn. Baron Verstolk van Soelen, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Entschluß zu wissen zu thun, welcher von Sr. Majestät dem König von Großbritannien und Irland in Uebereinstimmung mit Sr. Majestät dem Könige der Franzosen gefaßt worden ist.

(Folgen dieselben Worte, wie bei der voranstehenden französischen Erklärung.)

Der Unterzeichnete ergreift ꝛc.

Im Haag, den 29 Oktober 1832.

(Unterz.) G. B. Jerningham.

385. Note, wodurch Frankreich und England Preußen den Vorschlag gemacht haben, die Theile von Limburg und Luxemburg zu besetzen, welche, den 24 Artikeln zufolge, wieder an Holland kommen sollen. London, den 30 Oktober 1832. **)

Die Unterzeichneten, der Gesandte Sr. Majestät des Königs der Franzosen, und der Staatssekretär Sr. Majestät des Königs von Großbritannien und Irland, beziehen sich auf den Inhalt der Konvention, welche sie die Ehre gehabt haben, dem bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des Königs von Preußen mitzutheilen, und bitten, in der Absicht, den Abschluß einer Definitiv-Vereinbarung zwischen Holland und Belgien zu

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Nach der Allgemeinen Zeitung vom 20 März 1833 aus der Union.

beſchleunigen, Se. Excellenz, ſeinem Hofe folgenden Vorſchlag vorzulegen:

„Wenn das belgiſche Gebiet einmal von niederländiſchen Truppen befreit iſt, ſo ſoll der König der Belgier verpflichtet ſeyn, die Gebietstheile, Städte und Orte im Limburgiſchen und Großherzogthume Luxemburg räumen zu laſſen, die den Beſtimmungen vom 15 November 1831 gemäß, Sr. Majeſtät dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, zugehören. Da es jedoch den im genannten Vertrage enthaltenen Stipulationen zuwiderlaufen würde, dieſe Gebietstheile wieder zurück zu ſtellen, ehe die Bedingungen, welche ſich an ihren Beſitz knüpfen, erfüllt worden ſind, ſo ſind die Unterzeichneten beauftragt, der Regierung Sr. preußiſchen Majeſtät vorzuſchlagen, die oben erwähnten Gebiete, Städte und Orte beſetzen zu laſſen, und ſie als Unterpfand zu behalten, bis der König der Niederlande vollſtändig in die Bedingungen gewilligt, und dieſelben zu erfüllen ſich verpflichtet hat, welche an ihren Beſitz durch den Vertrag vom 15 November 1831 geknüpft worden ſind."

Die Unterzeichneten ſchmeicheln ſich, daß der Hof von Berlin in dem gegenwärtigen Verfahren einen deutlichen Beweis von dem Vertrauen erblicken wird, welches ihren Regierungen ſeine aufgeklärte Politik und ſeine Liebe zum Frieden einflößen.

Die Unterzeichneten ſind bereit, mit dem Bevollmächtigten Sr. Majeſtät des Königs von Preußen jeden Akt zu unterzeichnen, der erforderlich ſeyn könnte, um der vorgeſchlagenen Vereinbarung den förmlichen und beruhigenden Charakter zu geben, welchen die Umſtände erheiſchen.

Die Unterzeichneten haben die Ehre, Sr. Excellenz dem Hrn. Baron v. Bülow die Verſicherung ihrer Hochachtung zu erneuern.

London, den 30 Oktober 1832.

(Gez.) Talleyrand. Palmerſton.

386. Note des belgischen Ministers des Auswärtigen, General Goblet, an den französischen Gesandten in Brüssel, Grafen Latour-Maubourg. Brüssel, den 2 November 1832. *)

Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, die Note vom 30 Oktober zu erhalten, durch welche der Hr. Graf Latour-Maubourg, außerordentlicher Gesandter Sr. Majestät des Königs der Franzosen, ihm den Beschluß anzeigt, den der König, sein erlauchter Herr, in Uebereinstimmung mit dem Könige von Großbritannien, getroffen hat, um die Annahme und Vollstreckung des Traktats vom 15 November zu bewirken. Der Unterzeichnete hat sich beeilt, diese Note seinem Souverän vorzulegen und Befehl erhalten, zu erklären: daß Se. Majestät der König der Belgier einwillige, am 12ten und selbst noch früher die Festung Venloo, die Forts und die dazu gehörigen Orte, so wie die Gebietstheile, welche nicht zum Königreiche Belgien gehören, zu selbiger Zeit zu räumen, wo die belgische Regierung auch in Besitz der Citadelle von Antwerpen und der an beiden Schelde-Ufern gelegenen Forts und Ortschaften tritt, welche einen Theil des durch den Traktat vom November bestimmten Königreichs bilden.

(Unterz.) Goblet.

387. Antwort des niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Baron Verstolk van Soelen, auf die Note des französischen Geschäftsträgers Marquis d'Eyragues. Haag, den 2 Nov. 1832. *)

Der Unterzeichnete, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, hat die Ehre gehabt, die Note des Marquis von Eyragues, französischen Geschäftsträgers, vom 29 Oktober zu

*) Aus dem Moniteur belge. Brüssel, den 17 November.

**) Aus einer zweiten Beilage zum Journal de la Haye vom 4 November.

erhalten, worin der Entschluß angekündigt wird, welchen Se. Majestät der König der Franzosen in Verbindung mit Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien gefaßt hat, des Inhalts, daß die anerkannte Nutzlosigkeit der bei Sr. Majestät dem Könige der Niederlande so oft wiederholten Bemühungen die Annahme und Ausführung des zu London am 15 November abgeschlossenen Traktats herbeizuführen, sie nöthigt, sogleich zu den in ihrer Gewalt stehenden Mitteln zu schreiten, um die Räumung der Gebiete zu erwirken, welche noch von denjenigen der beiden Mächte besetzt sind, denen sie nicht mehr angehören sollen; daß in Folge dessen die Gesandtschaft Frankreichs beauftragt ist zu verlangen, daß Se. Majestät der König der Niederlande zu wissen thun möge, ob er für den 12ten d. M. in die Räumung der Citadelle von Antwerpen und der davon abhängigen Forts und Punkte willigt, und im Falle eine formelle und genügende Antwort in dieser Beziehung bis zum 2 November nicht gegeben wäre, zu erklären, daß von den beiden Regierungen Frankreichs und Englands die Land- und Seemacht in Bewegung gesetzt würde, und wenn bis zum 15 November die Räumung der Citadelle von Antwerpen und der davon abhängigen Forts und Punkte nicht von den niederländischen Truppen vollständig bewerkstelligt wäre, alle nothwendigen Maßregeln ergriffen werden würden, um dieß Resultat herbeizuführen.

Der Unterzeichnete hat nicht ermangelt, diese Note zur Kenntniß des Königs zu bringen, und ist beauftragt, dem Hrn. Marquis d'Eyragues Nachstehendes vorzulegen.

Holland, das nicht dem Vertrage vom 15 Nov. 1831, sondern dem größern Theile seiner Bestimmungen beigetreten ist, muß seinen Gang nach den von ihm angenommenen Stipulationen regeln. Unter den gemeinsam mit der Londoner Konferenz festgestellten Punkten ist auch die in einer bestimmten Zeit nach Auswechslung der Ratifikationen zu vollziehende Räumung der Gebiete, welche gegenseitig die Herrschaft zu wechseln

bestimmt sind, begriffen, ein durch den letzten der 24 Artikel vom 15 Oktober 1831, durch den Vertrag vom 15 November und durch die spätern Entwürfe zu einer Uebereinkunft festgesetzter Punkt. Wenn die Konferenz am 11 Junius den 20 Julius als den Tag vorschlug, wo die respektiven Gebiete geräumt werden sollen, so erklärte sie in ihrer Note vom 10 Julius, daß sie bei diesem Vorschlage nur gemeint habe, daß dann der Vertrag zwischen Niederland und Belgien ratifizirt seyn würde. Die Räumung also vor der Ratifikation bewirken, hieße den formell ausgesprochenen Absichten der Konferenz und der von der niederländischen Regierung derselben gegebenen Zustimmung entgegen handeln.

Ein zweiter Grund, der den König hindert, in eine frühere Räumung der Citadelle von Antwerpen und der davon abhängenden Forts und Punkte zu willigen, geht aus der gebietenden Pflicht hervor, die Sr. Majestät von dem Interesse Ihres Königreichs auferlegt wird, das Unterpfand nicht aufzugeben, das er in Händen hat, um billige Bedingungen der Trennung zu erlangen.

Was die angebliche Nutzlosigkeit der oft wiederholten Bemühungen betrifft, den König zur Annahme des Vertrags vom 15 November zu bewegen, so erlaubt sich der Unterzeichnete zu bemerken, daß man seit dem 15 Oktober nur über die 24 Artikel unterhandelte, und zu erwähnen, zu welcher Reife diese Unterhandlung bereits gediehen ist, in Folge der in den Noten des niederländischen Bevollmächtigten vom 30 Junius und 25 Julius enthaltenen Anerbietungen, der Billigung, welche sie allgemein fanden, und der Art, wie das niederländische Kabinet noch vor wenigen Tagen einen Vertragsentwurf aufnahm, den der Hof von Berlin mitgetheilt hatte, und der mit den versöhnenden Antworten Hollands zur Kenntniß der Konferenz gelangte. Weit entfernt, daß bei diesem Zustande der Dinge intermediäre und partielle Maßregeln nöthig wären, scheint er bloß zu fordern, daß die letzte Hand an das Werk ge-

legt werde, um in wenigen Tagen alle Schwierigkeiten mittelst der Unterzeichnung des Trennungsvertrags zu ebnen, der, indem er die Frage in ihrer Totalität umfaßt, zugleich die der Räumung der betreffenden Gebiete in sich begreift.

Nach diesen Betrachtungen sieht sich der König nicht in dem Falle, in die Maßregel zu willigen, welche den Gegenstand der Note des Hrn. Geschäftsträgers von Frankreich ausmacht; aber stets geneigt, dem Faden der Unterhandlungen in dem Sinne zu folgen, welcher der geeignetste ist, die Schwierigkeiten zu verweilen, die noch den unmittelbaren Schluß des Vertrags aufhalten, läßt Se. Majestät Ihren Bevollmächtigten bei der Londoner Konferenz mit Instruktionen zu diesem Behufe versehen.

Was die militärischen Bewegungen betrifft, die bestimmt wären, die Räumung zu einer frühern, als der auf diplomatischem Wege festgesetzten Zeit zu bewirken, wird es genügen, den Scharfblick des französischen Hofs daran zu erinnern, wie sehr das laut verkündigte Prinzip, daß die Londoner Konferenz nie ihren Charakter als Vermittlerin verlieren dürfe, dadurch verletzt würde, und beizufügen, daß wenn, wie man erwarten müßte, die Verwicklungen, die sie ohne Grund herbeiführen würden, den Gegenstand der Unterhandlungen der letzten Jahre bloßstellten, und zwar gerade am Vorabend ihrer Lösung, alsdann die Opfer, welche Holland der Erhaltung des Friedens brachte, es selbst von dem Scheine befreien würden, als hätte es die Veranlassung zu einem so beklagenswerthen Ausgange gegeben.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, den Herrn Marquis von Eyragues zu bitten, die gegenwärtige Note seinem Hofe mittheilen zu wollen, und ergreift diese Gelegenheit ꝛc.

Haag, den 2 November 1832.

(Unterz.) Verstolk van Soelen.

388. Antwort ebendesselben Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf die Note des königl. großbritannischen Geschäftsträgers Jerningham. Vom voranstehenden Datum. *)

(Diese Antwortsnote ist ganz desselben Inhalts wie die zuvorstehende an den französischen Geschäftsträger erlassene Antwort.)

389. Mittheilung des niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an beide Kammern der Generalstaaten über die Trennungsunterhandlungen in der Sitzung im Haag vom 3 Nov. 1832. **)

Edelmögende Herren!

In meiner Mittheilung an die Generalstaaten vom 18 Oktober sprach ich von neuen bei uns eingegangenen Eröffnungen. Diese waren enthalten in dem Entwurfe eines Vertrags zwischen Niederland und den fünf Mächten, und in dem eines dazu gehörenden Vertrags zwischen Niederland und Belgien, welche Dokumente mir durch den preußischen Gesandten im Namen seines Hofes mitgetheilt wurden, und mit welchen die Gesandtschaften Oesterreichs und Rußlands sich vereinigt hatten. Indem der König diesen Entwurf zur Beförderung des Zwecks der Unterhandlung für geeignet hielt, benachrichtigte ich den 23 Oktober den preußischen Gesandten, in Gegenwart des österreichischen Gesandten und des russischen Chargé d'Affaires, von Höchstdesselben Beitritt zu dem Projekte, mit Vorbehalt einiger weniger, am Rande angedeuteter und hier für nöthig erachteter Modifikationen.

Diese Urkunde wurde mit den Anmerkungen nach London

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus einer zweiten Beilage zum Journal de la Haye vom 4 November.

geschickt, und der Konferenz mitgetheilt. Die Annahme der Form und beinahe des ganzen Inhalts dieses Entwurfs liefert den Beweis, daß Se. Majestät, um so wenig als möglich davon abzuweichen, nicht nur vielfach die genauere Abfassung, die Seinerseits vorgeschlagen worden war, aufgegeben, sondern auch aufs Neue in verschiedene Bestimmungen eingewilligt hat. Ein einziger Blick auf die verlangten Modifikationen zeigt unwidersprechlich, wie wenig jetzt noch die beiderseitigen Ansichten und Forderungen auseinander stehen.

Während man dem Resultate dieser Eröffnungen und der im Haag darauf gegebenen Antwort entgegen sah, erhielt ich am 29 Oktober von den englischen und französischen Gesandtschaften zwei gleichlautende Noten, worin man die Räumung der Citadelle von Antwerpen und der dazu gehörigen Forts und Punkte forderte. Diese Noten und die gestern durch mich darauf gegebene Antwort lauten wie folgt:

(Der Minister verlas nun die beiden voranstehenden Noten vom 29 Oktober und seine darauf ertheilte Antwort, und fuhr dann, wie folgt, fort.)

Edelmögende Herren! Welches auch der Ausgang sey, den die Vorsehung der durch Eintracht und Treue gegen ihre Institutionen sich auszeichnenden Nation bereitet, die Regierung, im Bewußtseyn daß sie von dem Wege der Pflicht nicht abgewichen ist, sieht demselben mit Gelassenheit entgegen. Zu Erhaltung eines billigen Vergleichs ist Alles zugestanden worden, was zugestanden werden konnte. Nichts ist bewilligt, was mit der Ehre und mit den großen Interessen des Vaterlandes unvereinbar gewesen wäre.

390. Note des niederländischen bevollmächtigten Ministers in London, W. G. Dedel, an Se. Exc. den Viscount Palmerston, Sr. brittischen Maj. ersten Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, die Verweigerung der Geleitsbriefe für die nach holländischen Häfen sich begeben wollenden Schiffe betreffend. London, den 7 November 1832. *)

London, den 7 Nov. 1832.

Der Unterzeichnete, bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Königs der Niederlande, ist benachrichtigt worden, daß die Zollverwaltung in London allen Schiffen, die sich nach holländischen Häfen begeben wollen, die bei solchen Gelegenheiten üblichen Geleitsbriefe verweigert. Da der Unterzeichnete von keinem Motive unterrichtet ist, das zu einer solchen Weigerung Anlaß geben kann, und da er keinen Grund zur Klage und keine Reklamation kennt, die von der Art wäre, daß sie in irgend einer Weise die freundschaftlichen Verhältnisse, die sowohl in politischer als in kommerzieller Hinsicht zwischen den Niederlanden und Großbritannien bestehen, stören könnten, so erlaubt sich derselbe, sich an Se. Excellenz Lord Palmerston, ersten Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, mit dem Ersuchen zu wenden, ihm mit Bezug auf die Maßregeln, die vom Londoner Zollhause gegen die, nach den Niederlanden bestimmten Schiffe genommen werden, einige Aufklärungen ertheilen zu wollen.

Der Unterzeichnete nimmt diese Gelegenheit wahr u. s. w.

(Gez.) W. G. Dedel.

391. Antwortsnote des Viscount Palmerston auf voranstehende Note des niederländischen Ministers in London. Vom obigen Datum. **)

Auswärtiges Amt, den 7 Nov. 1832.

Der Unterzeichnete, Sr. Majestät erster Staatssekretär

*) Aus der Staatscourant vom 11 December.

**) Aus der nämlichen Quelle.

für die auswärtigen Angelegenheiten, hat die Ehre, den Empfang der Note anzuzeigen, die Hr. Dedel, Minister Sr. niederländischen Majestät an diesem Hofe, ihm heute zugesandt hat, und in Antwort darauf beehrt er sich, die Abschrift eines so eben publizirten Geheimerathsbefehls beizulegen, aus welcher Hr. Dedel ersehen wird, daß er sich in einem Irrthum hinsichtlich der Anordnungen befand, die mit Bezug auf die von brittischen Häfen nach denen innerhalb der Gebiete Sr. Majestät des Königs der Niederlande ausklarirenden Schiffe erlassen worden sind.

Der Unterzeichnete u. s. w.

(Gez.) Palmerston.

392. Gegennote des niederländischen Ministers am Londoner Hofe auf vorstehende Antwortsnote des Viscount Palmerston. London, den 8 Nov. 1832. *)

London, den 8 Nov. 1832.

Der Unterzeichnete, bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Königs der Niederlande, hat die Ehre, Sr. Excellenz dem Viscount Palmerston, ersten Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten Sr. brittischen Majestät, den Empfang seiner gestrigen Note mitzutheilen, welche einen Rathsbefehl vom 6 d. M. begleitete. Die Bestimmungen dieses Befehls stimmen in der That mit den hohen Begriffen, die der Unterzeichnete während eines mehrjährigen Aufenthalts in England von der Hochherzigkeit und Mäßigung der brittischen Regierung erlangt hat, wenig überein; da jedoch Se. Excellenz Lord Palmerston es nicht für zweckmäßig befunden hat, dem Unterzeichneten die Aufschlüsse zu ertheilen, die er sich erlaubt hat, über Maßregeln zu verlangen, die den vertraulichen und freundschaftlichen Verhältnissen, welche zwischen den Niederlanden und Großbritannien bestehen, so zu wider-

*) Aus der nämlichen Quelle.

sprechen scheinen, so bleibt dem Unterzeichneten nichts Anderes übrig, als dieses Aktenstück seiner Regierung zu übersenden und deren Befehle abzuwarten.

Er ergreift die Gelegenheit u. s. w.

(Gez.) W. G. Dedel.

393. Erwiederungsnote des Viscount Palmerston auf voranstehende Gegennote des niederländischen Ministers, W. G. Dedel. Vom obigen Datum. *)

Auswärtiges Amt, den 8 Nov. 1832.

Der Unterzeichnete, Sr. Majestät erster Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, hat die Ehre, den Empfang der Note anzuzeigen, welche Hr. Dedel, Minister Sr. niederländischen Majestät an diesem Hofe, ihm heute zugesandt hat. In Antwort darauf nimmt sich der Unterzeichnete die Freiheit, Hrn. Dedel, zu benachrichtigen, daß es, nach den Mittheilungen, die kürzlich zwischen den beiden Regierungen stattgefunden, ihm ganz unnöthig erscheint, in irgend eine weitere Erklärung mit Bezug auf die Maßregeln einzugehen, die dem Hrn. Dedel in der Note des Unterzeichneten vom gestrigen Tage angekündigt worden.

Der Unterzeichnete u. s. w.

(Gez.) Palmerston.

394. Mittheilung des französischen Gesandten zu Brüssel, Grafen Latour-Maubourg, an den belgischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, General Goblet, das Einrücken einer französischen Armee in Belgien wegen Ausführung des Traktats vom 15 November 1831 betreffend. Brüssel, den 8 Nov. 1832. **)

Brüssel, den 8 Nov. 1832.

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte Sr. Maje-

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Aus dem Moniteur belge. Brüssel, den 17 Nov.

stät des Königs der Franzosen hat von seiner Regierung Befehl erhalten, dem Hrn. General Goblet folgende Mittheilung zu machen.

Nachdem JJ. MM. der König der Franzosen und der König von Großbritannien die Nothwendigkeit erkannt hatten, durch alle in ihrer Macht stehenden Mittel den Traktat vom 15 November zur Ausführung zu bringen, hatten Sie am 22sten eine Konvention unterzeichnet, durch welche die Anwendung der Maßregeln bestimmt wurde, zu deren Ergreifung JJ. MM. sich in der Absicht bewogen sehen, unverzüglich die Räumung des Gebiets herbeizuführen, welches noch von derjenigen der beiden Mächte eingenommen wird, der es dem Traktate vom 15 November zufolge nicht gehört.

Eine dieser Maßregeln ist das Einrücken einer französischen Armee in Belgien, falls am 15 Nov. die niederländischen Truppen noch auf belgischem Gebiete stehen. In Folge dieser Stipulationen hat Se. Majestät der König der Franzosen an den Gränzen des Königreichs Belgien eine Armee aufgestellt, die zu agiren bereit ist, und in dem Augenblicke in Belgien einrücken wird, sobald Se. Majestät der König der Belgier dem Könige der Franzosen diesen Wunsch zu erkennen gibt.

Der Unterzeichnete ꝛc.

(Unterz.) Graf Latour-Maubourg.

395. Erklärung, durch welche General Goblet auf vorstehende Mittheilung des französischen Gesandten antwortet. Brüssel, den 9 Nov. 1832. *)

Brüssel, den 9 Nov. 1832.

Der Unterzeichnete, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, hat von Hrn. Grafen Latour-Maubourg eine vom 8 November datirte Note erhalten, durch welche die französische Re-

*) Aus der nämlichen Quelle.

Regierung das Kabinet von Brüssel benachrichtigt, daß JJ. MM. die Könige der Franzosen und von Großbritannien durch eine Konvention sich über die geeigneten Maßregeln verständigt haben, die Vollstreckung des von den fünf Mächten garantirten Traktats vom 15 November zu erwirken.

Der Unterzeichnete hat sich beeilt, diese Mittheilung seinem Souverän vorzulegen, und ist ermächtigt, der französischen Regierung folgende Erklärung zukommen zu lassen:

„Da die Maßregeln zur See keine Wirkung zu versprechen scheinen, so ist Se. Majestät der König der Belgier überzeugt, daß andere Zwangsmittel unerläßlich sind, und sucht daher den Wunsch aus, Se. Majestät der König der Franzosen möge Befehl ertheilen, daß die französischen Truppen zum Behufe der Räumung des belgischen Gebiets in Belgien einrücken.

Der Unterzeichnete benützt diese Gelegenheit ꝛc.

(Unterz.) Goblet.

396. Memorandum, von dem niederländischen Bevollmächtigten Baron Zuylen van Nyevelt in London, übergeben dem Lord Grey am 9 Nov. 1832. *)

Memorandum übergeben dem Lord Grey am 9 November mit den Traktatsentwürfen zwischen Holland und Belgien, und zwischen dem Könige und den fünf Mächten, Entwürfe, welche von dem Berliner Kabinette vorgeschlagen wurden.

Als Grundlage des Vertrags den vom Berliner Kabinette vorgeschlagenen hier angeschlossenen Entwurf annehmen. Den Handel gegen jede neue Erhöhung der Transitabgaben in Limburg sichern. Da nach den Erklärungen vom 27 und 28 Oktober der Scheldezoll von 3 fl. per Tonne für zu hoch an-

*) Nach der Allgemeinen Zeitung vom 14 December aus authentischer Quelle.

gesehen wird, so soll er vermindert werden. Da diese beiden Punkte als die wesentlichsten betrachtet werden, so scheint ihre Ausgleichung dem oben erwähnten Vertragsentwurfe einen leichten Erfolg zu sichern. Was den besondern Vertrag zwischen dem Könige und den fünf Höfen betrifft, dessen von dem Berliner Kabinette vorgeschlagener Entwurf hier gleichfalls angeschlossen ist, so wird die Bemerkung genügen, daß er vom Anfange an keine ernstliche Schwierigkeit darbot, sobald man über den andern Eins geworden wäre.

397. Uebereinkunft zwischen Frankreich und Belgien, die Absendung eines französischen Heeres nach Belgien zu Bewerkstelligung der Räumung der Citadelle von Antwerpen und der davon abhängigen Forts und Plätze in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Traktats vom 15 November 1831 betreffend. Geschlossen zu Brüssel, den 10 November 1832. *)

Da Se. Majestät der König der Franzosen auf die Bitte Sr. Majestät des Königs der Belgier den Beschluß gefaßt haben, ein Heer nach Belgien abzusenden, um eine Räumung der Citadelle von Antwerpen und der von derselben abhängigen Forts und Plätze zu bewerkstelligen, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Traktates vom 15 November 1831, dessen Vollzug die fünf in der Londoner Konferenz repräsentirten Mächte garantirt haben: so haben JJ. MM., die Nothwendigkeit erkennend, durch eine besondere Uebereinkunft jeden auf diesen Zweck bezüglichen Gegenstand zu reguliren, zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König der Belgier, den Staatsminister Hrn. A. Goblet, und

Se. Majestät der König der Franzosen, Hrn. Artn. C. G. Grafen v. Latour-Maubourg ꝛc.,

*) Aus dem Guardian and Public Ledger.

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in bester Form ausget
selt, über folgende Artikel übereingekommen sind und
unterzeichnet haben:

Artikel 1. Die französische Armee soll während
Aufenthaltes in Belgien keine der festen Plätze dieses K
reichs besetzen und in keinem der Plätze, durch welche sie
schirt, Garnison halten.

Art. 2. Vom Augenblick an, wo sich die französische
mee der Citadelle von Antwerpen nähert, sollen ihr die belgi
Truppen alle Posten übergeben, welche dieselben rund um
Citadelle in Besitz haben, sammt den auf beiden Schelde-U
liegenden Forts.

Art. 3. Die belgische Armee soll in der Stadt
werpen eine Garnison behalten, die nicht über 6000 M
beträgt. Es ist begreiflich, daß diese Garnison keinen An
an dem Angriff auf die Citadelle und auf die Forts, w
die Holländer auf beiden Schelde-Ufern besetzt halten, neh
darf; gleichfalls muß sie sich mit der strengsten Sorgfalt
feindseligen Aktes gegen die unter deren Feuer und zur
theidigung der Citadelle aufgestellte holländische Flottille
halten.

Art. 4. Das Gros der belgischen Armee soll sich
dem rechten Flügel der Franzosen konzentriren, in Stellu
welche die Oberbefehlshaber der beiden Armeen, nach vor
ger Uebereinkunft, festgesetzt haben werden.

Art. 5. Die Citadelle von Antwerpen und die d
abhängigen Forts sollen, sobald sie von den Holländern
räumt seyn werden, den belgischen Truppen mit allem Mate
welches im Augenblick der Räumung vorfindlich seyn wird,
gehen werden.

Art. 6. Die belgische Armee soll auf keinem Pu
irgend einen Angriff gegen Holland unternehmen.

Art. 7. Wenn es sich ereignen sollte, daß die Ho
der gegen Belgien die Initiative mit Feindseligkeiten ergr

so werden die belgischen und französischen Heere ge-
ftlich diesen Angriff abtreiben. In dieser Annahme
die beiden Oberbefehlshaber von diesem Augenblick an
einschaftlichen Operationsplan entwerfen, welchen ge-
Angriff nothwendig machen sollte; sie werden zur sel-
t Sorge tragen, bei einer solchen Uebereinkunft nim-
dem Auge zu verlieren, daß ihre Operationen nur die
des belgischen Gebiets zum Zwecke haben, und unter
Bedingung den Charakter eines Angriffkriegs gegen
ändische Gebiet annehmen dürfen.
rt. 8. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt
und die Ratifikation soll innerhalb vier Tage, oder wo
noch früher, ausgewechselt werden.
:geben zu Brüssel, am 10 Nov. im Jahre 1832.
(Gez.) Goblet. v. Latour-Maubourg.

Note des Lords Grey an den niederländischen Be-
ächtigten in London, Baron Zuylen van Nye-
in Erwiederung des zuvorstehenden Memoran-
s. London, den 11 Nov. 1832. *)

London, den 11 Nov. 1832.

rd Grey verlor keine Zeit, die von Hrn. Baron Zuylen
pevelt am letzten Freitage bei ihm gelassenen Papiere
binette vorzulegen, und hat die Ehre Se. Excellenz zu
chtigen, daß Se. Majestät Regierung der Meinung
; sie nicht die Mittel zu einer alsbaldigen und genü-
Ausgleichung der so lange zwischen der niederländischen
gischen Regierung obschwebenden Fragen darbieten.
er jetzige Vorschlag des Barons Zuylen van Nyevelt
zwar einige Annäherung zu billigern Bedingungen zu
; als die niederländische Regierung bis jetzt bewilligen
er enthält aber in der That nichts mehr, als das An-

*) Aus der Staatscourant.

erbieten, den von dem preußischen Bevollmächtigten im Haag übergebenen Entwurf als Basis der Unterhandlung anzunehmen, und ist in einigen Bedingungen nicht in Uebereinstimmung mit diesem Entwurfe, welcher selbst bei Prüfung der Einzelnheiten in Einigem positive Einwürfe zu veranlassen, und in Anderm viele Gründe zu Schwierigkeiten und Zweifeln darzubieten scheint, welche weitere Erläuterung und Discussion erfordern. So scheint also in diesem neuen Vorschlage nichts sicher als neuer Aufschub, den der jetzige Stand der Angelegenheiten nicht länger gestattet.

Im Gefühle der Gefahren, welche aus dem Zustande von Ungewißheit entspringen, der Europa schon so lange in ängstlicher Spannung erhielt; nach dem Fehlschlagen ihrer anhaltenden und ausdauernden Bemühungen in einer zwei Jahre hinausgezogenen Unterhandlung zur Abwendung einer so schmerzlichen Nothwendigkeit, fanden die Regierungen von Großbritannien und Frankreich sich endlich mit Widerstreben genöthigt, zu den Maßregeln ihre Zuflucht zu nehmen, welche jetzt zur Ausführung des Vertrags vom 15 November 1832 im Gange sind. Immer noch gleich bedacht, eine friedliche Ausgleichung der streitigen Angelegenheiten zu bewirken, würde Sr. Majestät Regierung gern auf Vorschläge hören, welche zu diesem erwünschten Resultate führen können.

Da sie aber durch Verpflichtungen gegen die belgische Regierung gebunden, und im Vereine mit Frankreich zu Handlungen geschritten ist, die sie nicht suspendiren kann, wenn nicht die von Holland durch die brittischen und französischen Bevollmächtigten im Haag verlangte Sicherheit zuvörderst errungen wurde, so kann Lord Grey dem Baron Zuylen van Nyevelt nur wiederholen, was er bereits Sr. Exc. persönlich zu sagen die Ehre hatte, daß die Uebergabe der Citadelle von Antwerpen mit den davon abhängigen Forts unausweichlich als eine Präliminarie zu weitern Unterhandlungen betrachtet werden muß.

Lord Grey bittet den Baron Zuylen van Nyevelt u. s. w.

399. Antwortsnote des Barons van Zuylen van Nyevelt auf voranstehende Note des Lords Grey. London, den 12 November 1832. *)

London, den 12 Nov. 1832.

Mylord! Ew. Excellenz werden leicht den schmerzlichen Eindruck glauben, den mir das Schreiben verursachte, womit Sie mich unter dem 11 d. M. beehrten, und woraus ich mit tiefem Bedauern die Weigerung der englischen Regierung ersehe, den Vertrag nach dem Ew. Excellenz am 9 d. zugleich mit meinen schriftlichen Erklärungen übergebenen Entwurfe sogleich abzuschließen.

Ew. Excellenz glaubt, daß bei meinen Vorschlägen nichts gewiß sey, als neuer Aufschub. Sie werden mir gestatten, diese Beschuldigung zu bestreiten, welche, wenn sie gegründet wäre, in der jetzigen Krise gewiß sehr ernst seyn würde. Ew. Excellenz glauben, ich hätte den Entwurf des Berliner Kabinets als Grundlage der Unterhandlung vorgeschlagen; Verzeihung, Mylord! ich sagte ausdrücklich als Grundlage des Vertrags, nicht mehr um zu unterhandeln, sondern in 24 Stunden zu unterzeichnen, wenn alle dabei interessirten Parteien gleich eifrig sind, zum Schlusse zu kommen.

Es scheint mir, Mylord, daß ich mich weder offener, noch deutlicher ausdrücken konnte. Der im Uebrigen so vollständige Entwurf des Berliner Kabinets hatte einige Punkte unausgefüllt gelassen, die ein Verständniß von wenigen Stunden hätte ausgleichen können, und die mir demnach nicht gebührte für mich selbst zu entscheiden; aber abgesehen von der Zeit, die, materiell betrachtet, nöthig ist, um über die Abfassung des Vertrags übereinzukommen, welches waren die Gegenstände, Mylord, die von unserer Seite Aufschub veranlassen konnten? War es die Scheldefrage? Aber Sie wissen, Mylord, daß,

*) Aus der nämlichen Quelle.

Seit das brittische Ministerium eine englische und euro
Frage daraus machte, mein Kabinet, obgleich erstaunt
die Vermittler sich mit ihren eigenen Interessen beschäf
sich bereit erklärte, Alles anzunehmen, was der Entwur
Berlin in dieser Beziehung vorgeschlagen hatte. Man br
nur noch über den Betrag des Zolls übereinzukommen
wir zu drei Gulden per Tonne gewünscht hatten. Als
Einwilligung und dieser Vorschlag meines Kabinets der
ferenz am 26 Oktober mitgetheilt wurden, und am folg
Tage den 27sten den Gegenstand meiner Unterhaltung mi
Excellenz ausmachten, hielten Sie, Mylord, den Ansa
drei Gulden für zu hoch. Von dem Wunsche beseelt, u
gewichtige Zustimmung des Chefs der Regierung Sr. britt
Majestät zu sichern, wandte ich von diesem Augenblicke
meinen Eifer an, und es gelang mir mein Kabinet zu b
men, mir die Vollmacht zu ertheilen, diesen Ansatz zu
mindern, und ich glaubte Alles gewonnen zu haben, als i
9 d. M. Ihnen, Mylord, mündlich und schriftlich die
sicherung hievon gab.

Ist es die Frage des Transits durch Limburg? Al
derselben Konferenz am 27 Oktober griffen Ew. Excelle
Forderung mäßiger Zölle im Prinzip nicht an, sonder
begnügten sich, die Abtretung einer Gebietslinie südlic
Maestricht vorzuschlagen, welche die Belgier in Stand
würde, eine bequeme Straße zu erbauen, und sie wegen
willkürlichen Erhöhung unsers Transitzolls beruhigte. I
gleich der Meinung war, Mylord, man müsse diesen
den respektiven Gränzkommissarien überlassen, ergriff ic
mit Eifer diesen Gedanken, erhielt die nöthige Vollmacht
Handel über jede neue Erhöhung des besagten Tarifs
ruhigen, und schätzte mich glücklich, Ew. Excellenz am
mündlich und schriftlich die Versicherung hievon zu geben.
bei diesem Stande der Sachen weist Großbritannien, d
von meiner Kindheit an als unsern treuesten Alliirten b

ten lernte, das Werk des Friedens zurück, und verlegt die Wiederaufnahme deſſelben bis nach den Reſultaten einer bewaffneten Intervention Frankreichs!! Feſtungen und Punkte, deren der Aufſtand ſich nicht bemächtigen konnte, und welche demnach in der Gewalt ihres rechtmäßigen Souverän's blieben, ſollen ihm nun mit Gewalt entriſſen werden vor der Unterzeichnung des Vertrags, welcher allein die Abtretung ſanktioniren ſoll!!!

Gewiß, Mylord, dieß Reſultat iſt beklagenswerth; ich habe aber mindeſtens die Ueberzeugung, daß ich, um ihm zuvorzukommen, im Namen meines erhabenen Monarchen Alles aufzuopfern bereit war, außer die Ehre, die Unabhängigkeit und die oberherrlichen Rechte der hochherzigen und freien Nation, deren Intereſſen ich vertheidige.

Ich bitte Ew. Excellenz u. ſ. w.

(Unterz.) Van Zuylen van Nyevelt.

400. Gegennote des Lords Grey auf vorſtehende Antwortsnote des Baron van Zuylen van Nyevelt. London, den 13 Nov. 1832. *)

London, den 13 Nov. 1832.

Mein Herr Baron! Ich habe dieſen Morgen die Ehre gehabt, Ew. Exc Schreiben von geſtern zu erhalten, und obgleich von der Fortſetzung einer Korreſpondenz, die nicht durch den gewöhnlichen offiziellen Weg geht, kein Vortheil erwartet werden zu können ſcheint, ſo finden ſich doch in Ew. Excellenz Schreiben einige Stellen, welche ich nicht ohne Bemerkung vorübergehen laſſen kann.

Ew. Excellenz ſagen, daß der Entwurf des preußiſchen Kabinets von Ihnen als Baſis, nicht der Unterhandlung, ſondern eines Vertrags, den Sie augenblicklich zu unterzeichnen bereit wären, vorgeſchlagen worden ſey.

Ew. Excellenz werden mich entſchuldigen, wenn ich dieß

*) Aus derſelben Quelle.

für einen bloßen Wortstreit hätte. Der preußische Entwurf wurde hier von gewissen Mitgliedern der Konferenz abgefaßt und nach Berlin gesendet, ohne daß die britische Regierung daran Theil genommen oder Kenntniß davon gehabt hätte; er wurde später durch den preußischen Bevollmächtigten im Haag der niederländischen Regierung vorgelegt, aber niemals der Konferenz, noch offiziell Sr. Majestät Staatssekretär mitgetheilt.

Ew. Excellenz übergab mir am 9ten eine Abschrift dieses Entwurfs, und bei näherer Prüfung fand sich, daß er viele ernste Einwürfe veranlassen konnte, und Schwierigkeiten darbot, welche nur durch weitere Erklärungen und Diskussionen gehoben werden konnten.

Obwohl Ew. Excellenz geneigt seyn möchte, diesen Entwurf als Basis eines Vertrags zu unterzeichnen, so konnte er doch in seiner jetzigen Form ohne Zustimmung der belgischen Regierung nicht angenommen, noch von dieser (englischen) Regierung ohne manche wesentliche Aenderungen zugestanden werden. Konnte ich also nicht mit Recht sagen, der mir am 9ten gemachte Vorschlag enthalte nichts weiter als ein Anerbieten, den Entwurf des preußischen Kabinets als die Basis einer Unterhandlung anzunehmen, und daß darin nichts gewiß zu seyn scheine, als weiterer Verzug, den der jetzige Stand der Angelegenheiten nicht länger gestatte?

Hinsichtlich des Betrags des Schifffahrtszolls auf der Schelde haben Ew. Excellenz allerdings gesagt, daß Sie ermächtigt seyen, in eine Verminderung des von der niederländischen Regierung vorgeschlagenen Zolls von drei Gulden zu willigen. Aber Ew. Excellenz bezeichneten nie, zu welchem Betrage dieser Zoll angesetzt werden solle. Dieß war also an und für sich selbst ein Gegenstand weiterer Diskussion, worüber ohne Zustimmung der belgischen Regierung keine Uebereinkunft stattfinden konnte, und hier wiederum, über diesen einzelnen Punkt, wenn es auch der einzige gewesen wäre,

gend ein Opfer der Ehre und Unabhängigkeit Ihrer Nation. Die Ehre und Unabhängigkeit Hollands sind Großbritanniens theuer, und indem ich das Begehren stelle, das von Ew. Ex. so bestimmt zurückgewiesen wird, obgleich ein ähnliches Begehren zu gleicher Zeit an Belgien gestellt wurde, ist es der einzige Zweck der Regierung Sr. Maj., eine genügende Sicherheit für die günstige Fortsetzung des Friedenswerks zu erhalten, auf dessen Vollendung seine Bemühungen noch ferner mit allem Ernst und Eifer gerichtet seyn werden.

Ich kann nicht schließen, ohne Ew. Excellenz zu wiederholen, daß ich in der Hoffnung, es werde zu einem genügenden Resultate führen, mich der Abweichung von der gewöhnlichen Sitte, die zwischen uns stattfand, nicht widersetzte. Wenn jedoch Ew. Excellenz weitere Mittheilungen zu machen wünschen, so wäre es passender, daß Sie sich auf dem gewöhnlichen Wege an das Foreign-Office wenden.

Ich bitte Ew. Excellenz u. s. w.

(Unterz.) Grey.

401. Erwiederungsnote des Barons van Zuylen van Nyevelt auf vorstehende Gegennote des Lords Grey. London, den 14 November 1832. *)

London, den 14 Nov. 1832.

Mylord! Nach den Betrachtungen, womit Ew. Ex. den Brief, mit dem Sie mich gestern den 13 d. beehrten, anfangen und schlossen, glaubte ich gegen den Anstand zu verstoßen, wenn ich in eine detaillirte Antwort einginge. Sie bezeichnen mir auch das Foreign-Office, als die Mittelbehörde, welche dieselbe empfangen sollte.

Ew. Excellenz wissen, daß ich nicht die Ehre habe, bei Sr. brittischen Majestät beglaubigt zu seyn. Meine Vollmachten beschränken sich auf die Verhandlungen mit der Konferenz,

*) Aus der nämlichen Quelle.

die als Vermittlerin auftrat. Indem sie diesen Charakter verliert, und zwei ihrer Mitglieder den von kriegführenden Mächten annehmen, so hatte diese Vollmacht, um nützlich verwendet zu werden, kräftiger Hülfe und Mitwirkung nöthig, welche verhindere, daß die Form nicht das Wesen beherrsche. Und wo konnte ich eine solche Hülfe und Mitwirkung finden, als bei dem aufgeklärten und mächtigen Manne, der in England über die andern gestellt ihrem Willen gebietet, und vorgefaßte Meinungen beherrscht? Ich glaubte demnach in einer drohenden Krise nichts Nützlicheres, nichts Entscheidenderes thun, und zugleich nicht redlicher handeln zu können, als mich an den Chef der brittischen Regierung zu wenden, und zwar mit um so mehr Zutrauen, als er selbst mir versprochen hatte, bei dem überwiegenden Interesse des Friedens, die Schwierigkeiten der Form bei Seite zu setzen.

Ich halte inne, Mylord, und möchte doch diesen Brief nicht schließen, ohne Ew. Excellenz den Tribut meiner lebhaftesten Dankbarkeit darzubieten, für die Ausdrücke des Antheils und Wohlwollens für mein Vaterland, von denen Ihr Schreiben voll ist. Es war eine Zeit, jene als der König, mein erhabener Herr, die Grundlagen der Trennung annahm, wo ich auch bei andern Fragen dieselbe Sprache hörte. Damals vernahm ich unter andern Rathschlägen, welche die Freundschaft ertheilte, *in keinem Falle vor der völligen Ausgleichung unsrer Streitigkeiten mit Belgien die Citadelle von Antwerpen zu übergeben.* Seitdem aber jene Grundlagen unausgeführt blieben, fand ich nur noch Kälte und Gleichgültigkeit. Die That entsprach nur allzusehr diesem Vergessen alter Bundesgenossenschaft, die jetzt dem Bedürfnisse des Tags geopfert wird.

Gebe Gott, Mylord, daß die beruhigenden Worte, welche Ew. Excellenz an mich richteten, bessere Früchte bringen und daß der erste Minister König Wilhelms IV nicht umsonst erkläre, daß die Ehre und Unabhängigkeit meines Vaterlandes

ihm theuer sind, und daß er gleich mit in den Gesinnungen einer innigen Verbindung der Interessen zwischen Hollands und Großbritannien erzogen wurde.

Mylord, ich vertraue auf diese Worte!

Ich bitte Ew. Excellenz u. s. w.

(Unterz.) Van Zuylen van Nyevelt.

402. Mittheilung des belgischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, über die holländisch-belgischen Unterhandlungen, in der Sitzung der Repräsentantenkammer zu Brüssel, den 16 Nov. 1832. *)

Meine Herren! Am 21 d. M. sind es zwei Jahre, daß wir die diplomatische Bahn eingeschlagen haben. Die Nation freute sich, als auf dieser Tribune angezeigt wurde, die fünf großen Mächte hätten das revolutionäre Belgien um Einstellung der Feindseligkeiten gebeten. Damals erkannten wir bereits die Möglichkeit, Belgien dem Staatenverbande einverleiben zu können. Dennoch tadelten einzelne Stimmen die provisorische Regierung, daß sie dieß einzige Mittel ergriffen habe, uns Unabhängigkeit und angemessene Institutionen zu sichern. Zum Glück wußte die Kammer die Forderungen des wahren Interesse's von den hochherzigen, aber unbesonnenen Gefühlen zu unterscheiden.

Die Annahme der Friedenspräliminarien durch den Nationalkongreß bekräftigte die Wahrheit, daß nur Unterhandlungen den Platz bestimmen könnten, den Belgien in der europäischen Staatenfamilie einzunehmen habe, und Sie haben diese Wahrheit gewissermaßen sanktionirt, als Sie später die Regierung ermächtigten, den 24 Artikeln beizutreten. Noch neuerlich trat dieselbe Ansicht aus allen Phrasen Ihrer Adresse an den König hervor.

So sind also seit zwei Jahren die belgischen Angelegenhei-

*) Aus dem Moniteur Belge. Brüssel, den 17 Nov.

ten ununterbrochen dem diplomatischen Einfluß unterworfen geblieben, und Sie haben stets erkannt, daß diese Intervention die Bedingung unserer Anerkennung sey. Sie haben daher auch immer denen beigestimmt, welche die wichtige belgische Frage nach den Prinzipien des europäischen allgemeinen Rechtes beurtheilt haben. Auf diese Thatsache also, d. h. auf die Unmöglichkeit, die Verpflichtungen zurückzuweisen, welche wir gegen die Konferenz eingegangen sind, werde ich meine Ihnen vorzulegenden Mittheilungen stützen.

Die letzten Mittheilungen haben der Kammer zeigen müssen, daß die von der Regierung angenommene, und von Ihnen gutgeheißene Verfahrungsweise mit Energie und Ausdauer fortgeführt werde. Trotz dem entschieden dieselben noch nichts über die zukünftigen Ereignisse und über die schnelle Lösung einer Frage, die sich immer mehr verwickelte. Ich freue mich, heute Ihnen anzeigen zu können, daß die Schwierigkeiten zum Theil beseitigt sind. Die würdige Haltung Belgiens, das Vertrauen der Regierung in die Verträge hat endlich über alle Hindernisse gesiegt, welche immer einem neuen Königreiche bei vielfältig entgegenstehenden Traktaten in den Weg treten müssen.

Bei dieser vortheilhaften Stellung muß ich aber der Kammer die Nothwendigkeit auseinandersetzen, welche die Regierung bewegen mußte, augenblicklich von dem in der Mittheilung vom 12 Julius angegebenen Systeme abzuweichen, wenn ja der erlangte Erfolg noch eine Rechtfertigung nöthig macht. Ich wünsche, der Kammer die Ueberzeugung einzuflößen, die mich dazu bestimmt, eine so fürchterliche, aber unvermeidliche Verantwortlichkeit auf mich zu nehmen. Ich habe mir nichts davon verhehlt. Wäre der Ehrgeiz allein mein Ziel gewesen, so hätte ich in einem solchen Augenblicke gewiß nicht die Last des Ministeriums übernommen; mich aber trieb nur das Gefühl, daß es nothwendig sey, jetzt die Unabhängigkeit des Vaterlandes zu befestigen, und zu dem Ende selbst gegen

hochherzige Ideen zu kämpfen, deren unpassende Verwirklichung hier nur die schlimmsten Folgen haben konnte.

Die Vorfälle, welche sich seit der russischen Ratifikation ereignet haben, sind bereits Gegenstand eines besondern Berichtes gewesen. Mein ehrenwerther Vorgänger mußte aber, durch enge Schranken begränzt, hierin einige Lücken lassen, die ergänzt werden müssen. Diese Details sind zwar weitläuftig, aber nothwendig, um den wahren Stand der Dinge würdigen zu können; sie zeigen auch die Schwierigkeiten, mit welchen die belgische Diplomatie zu kämpfen hatte, und wie gut es ist, daß uns endlich eine hellere Zukunft erscheint.

Die russische Ratifikation hatte die Sanktion des Traktats vom 15 November vollständig gemacht, aber sie war mit Vorbehalten verbunden, welche einige der stipulirten Punkte wieder in Abrede stellte, und die Rechte Belgiens mehr oder weniger gefährdete. Diese Rechte mußten behauptet, und die Folgen des in Rede stehenden Ereignisses realisirt werden. Dieß war der Plan der Regierung. Sie hat den Traktat zuerst als in seinen Haupttheilen, namentlich was die Räumung des Gebiets betrifft, als für sogleich ausführbar betrachtet.

Neue Unterhandlungen sollten über die andern Punkte des Vertrags auf freundschaftlichem Wege eröffnet werden, der Art, daß es Belgien frei stände, unter den ihren Rechten und Interessen angemessenen Bedingungen Theil an denselben zu nehmen. Die Regierung beschloß also, in keine Unterhandlung vor Räumung des Gebiets einzugehen.

Wie war die Stellung Belgiens und Hollands zur Konferenz? Belgien war offenbar im Rechte. Holland weigerte sich, dem Schiedsrichterspruche der Konferenz nachzukommen, und verlängerte so die Alles verderbliche Spannung. So lange dieser Widerstand dauerte, wurde die Verfahrungsweise der Regierung günstig von der Konferenz beurtheilt; es war natürlich, daß die Belgier der absoluten Verweigerung Hollands die absolute Bedingung der vorläufigen Räumung entgegenstellen konn-

konnten. Aber von da bis zur Anwendung von Zwangsmaßregeln war noch weit.

Um diese zu erlangen, mußte noch manche Abneigung bekämpft werden; und obgleich die von mir überreichten, und bereits früher erwähnten Noten vom 1 und 8 Junius dieser Maßregeln Erwähnung thun, so vermied doch die Konferenz, in ihrer Antwort vom 11 Junius sich über diesen Punkt auszusprechen. *). Dieses Stillschweigen hatte mehrere Ursachen. Bei einem Theile der Konferenz herrschte Widerwillen gegen jeden Zwang, und die Meinung, daß Gewalt nicht gegen Holland angewendet werden dürfe. Diese Ansicht stützte sich darauf, daß der Traktat sich nicht über die Art der Zwangsmaßregeln noch über die Zeit ihrer Anwendung aussprach. In einer Note vom 29sten entwickelte ich die Folgen des in der Note vom 11 Junius angenommenen Prinzips. **)

Während deß bemühte sich die Konferenz von Neuem, die Ansprüche Hollands so herabzustimmen, daß sie von Belgien angenommen werden könnten, oder wenigstens besser zu den Bestimmungen des Traktats vom 15 November paßten. Da entstand das 68ste Protokoll. Es schlug vor, die streitigen Artikel bis zur Räumung des Gebietes zu suspendiren. Da die Antwort der holländischen Regierung in meinen Augen einer positiven Weigerung gleich schien, so ergriff ich diese Gelegenheit, förmlich zu verlangen, daß die Konferenz sich nunmehr über die unverzügliche Anwendung der Zwangsmaßregeln einige, damit Belgiens gerechten Forderungen willfahren werde.

Meine Ansicht über die holländische Antwort wurde jedoch nicht ganz von der Konferenz getheilt. Obgleich die Vorschläge Hollands in ihrem Ensemble unannehmbar gefunden wurden, schienen sie der Konferenz eine Annäherung in mehrern wesentlichen Punkten und eine versöhnliche Stimmung in Betreff

*) Siehe XXVII Band Seite 557, 564 und 575.
**). Siehe Ebend. Seite 584.

mehrerer Schwierigkeiten zu bezeichnen. Wir waren damals in den ersten Tagen des Julius, und damals schien die Konferenz uns in Gemeinschaft mit uns am 15 November 1831 aufgeführte Gebäude noch nicht für unzerstörbar zu halten. Wenn es auch nutzlos ist, die Beweggründe der Konferenz zu untersuchen, so muß doch berichtet werden, daß mir Vorschläge gemacht wurden, welche eigentlich nichts Anderes bezweckten, als eine Diskussion zu erneuern, welche der ratifizirte Vertrag vom November bereits geschlossen hatte.

Ich wies, und nicht ohne Erfolg, diese unsern Rechten zuwiderlaufenden Anträge mit Energie zurück. Die Frage war von ihrem Standpunkte verrückt, ich führte sie auf den Traktat zurück. Um ähnlichen Abweichungen und fruchtlosen Debatten vorzubeugen, übergab ich die Ihnen ebenfalls bekannte Note vom 7 Julius; sie bekräftigte das wichtige Resultat, welches ich Tags zuvor in einer Sitzung der Konferenz erlangt hatte, wo es mir geglückt war, jeden Gedanken an eine wesentliche Veränderung des November-Traktats zu beseitigen.

Dieß Resultat danke ich allein dem Systeme, mit dessen Behauptung ich beauftragt war; das war aber auch Alles, was von diesem Systeme zu erwarten war; welches nur mit Rücksicht auf zwei Hypothesen entworfen war, nämlich daß der Widerstand Hollands nur durch Gewalt besiegt werden könne, und dann, daß man nach so vielen Opfern deren noch mehr von Belgien verlangen würde. Holland aber gab wenigstens zum Schein der Ueberredung nach, und ging auf Konzessionen ein, während die Konferenz zugleich die Meinung aufgab, daß wir immer noch mehr nachgeben würden, und sich so gezwungen sah, mit uns den Traktat vom 15 November als unser Staatsrecht anzuerkennen. In Folge dessen schien also die eine der Eventualitäten, welche jenes System geschaffen hatte, zu verschwinden, indem die andere durch neue Protestationen bereits als vernichtet angesehen werden konnte.

Sie werden die Wichtigkeit dieses Resultats zu würdigen

wissen. Bei dieser Lage der Dinge mußte demnach die renz ihre Aufmerksamkeit eben auf die Punkte richten, sie in ihrer Note von 11 Junius übergangen hatte.

(Der Minister theilt hierauf die Note mit, welch Vandeweyer in Folge der an die Kabinette von Frankrei England gestellten Forderung, die Garantie des Vertr verwirklichen, der Konferenz überreicht hat, verlas den noch die von dem Baron von Loe dem Wiener Kabinette reichte Note, und fuhr dann, wie folgt, fort:)

Eine ganz gleiche Note, hat der General Mer preußischen Kabinette überreicht.

Als die Regierung diese Schritte that, meine H war sie weit davon entfernt, zu glauben, daß sie eines genöthiget seyn würde, sich deßhalb zu rechtfertigen. S in der That so folgerecht und so zu sagen so gesetzlich, s den durch alle von der Regierung eingegangenen und v Kammern genehmigten Verpflichtungen so dringend g daß wir dieselben nicht unterlassen zu dürfen glaubten gegen die unerläßlichste unserer Pflichten zu fehlen.

Die Beschaffenheit der Einmischung, welche wi aus den von uns und gegen uns übernommenen Verbin ten herrührend, in Anspruch genommen haben, kann zu Verschiedenheit der Ansichten Anlaß geben. Wie geht e zu, daß sie so falsch ausgelegt, und in ihrem Grund heftig angegriffen worden ist? — Weil die Nationale sichkait darin ein Gefühl der Schwäche und des beleidi Mißtrauens gegen die Ehre Belgiens zu erblicken g hat. So wenig gegründet diese Empfindlichkeit nun au Recht und der That nach ist, so hat sie doch ihre Quell edelmüthigen Gesinnungen, als daß nicht sorgfältig All geboten werden müßte, um dieses Gefühl zu besänftigen

Das Recht der Einmischung, meine Herren, ist Traktat vom 15 November 1831 festgesetzt worden; er uns, wie er die Mächte bindet, welche denselben unterz

und seine Ausführung garantirt haben. Die Regierung hat diesen Traktat zur Charte ihrer auswärtigen Politik gemacht. Indem wir die Garantie der Mächte annahmen, haben wir keine entehrende Handlung begangen. Ein ehrenwerther Senator, den man gewiß nicht einer besonderen Vorliebe für die Diplomatie beschuldigen kann (Herr Lefebre-Meuret), sagte bei einer früheren Gelegenheit: „Wenn der Traktat auflösbar ist, so muß man zu den Waffen greifen; wenn er aber unwiderruflich ist, so muß man die Konferenz auffordern, ihn auszuführen."

Diese Politik hat die Regierung befolgt; sie ist mit Ihnen, meine Herren, der Meinung gewesen, daß die Nationalehre darin bestände, die gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen zu beobachten und beobachten zu lassen. Diese Politik hat den erwarteten Erfolg gehabt; sie hat gezeigt, daß, um mich Ihres eigenen Ausdruckes zu bedienen, Versicherungen noch heilig gehalten werden.

Nein, meine Herren, es thut der Nationalehre keinen Abbruch, daß wir uns an England und Frankreich gewandt haben; es ist im Gegentheil der überzeugendste Beweis von der Redlichkeit und Aufrichtigkeit Belgiens. — Nicht weil wir uns schwach und außer Stande fühlen, uns selbst Gerechtigkeit zu verschaffen, haben wir die Mächte aufgefordert, sondern im Gegentheil weil das Gefühl unserer Stärke uns das Recht gab, die Anwendung von Mitteln zu verlangen, auf die wir im Interesse des allgemeinen Friedens Verzicht geleistet hatten.

Als Belgier bedaure ich die Nothwendigkeit, welche aus den dem Lande durch die gegenwärtige Lage Europa's auferlegten Verpflichtungen hervorgeht. Wir hätten gern allein die Sorge übernommen, unser Gebiet zu befreien, aber das allgemeine Interesse stellte sich diesem Wunsche entgegen. Durch den Traktat vom 15 November hatten wir uns dieser Nothwendigkeit gefügt; wenn wir uns jetzt unsern Verpflichtungen

in dieser Hinsicht hätten entziehen wollen, so würden wir unsere Existenz als Nation aufs Spiel gesetzt haben.

Im Namen also dessen, was uns das Kostbarste ist, war es uns untersagt, einen Traktat selbst auszuführen, den Europa uns garantirt hat. Folgern Sie indessen daraus nicht, meine Herren, daß wir, im Fall eines Angriffs auf Belgien, die Sorge der Vertheidigung fremden Händen überlassen würden. Nein, dieser Fall befindet sich außerhalb des durch unsere Verpflichtungen gezogenen Kreises; und sollte er sich ereignen, so werden wir von unserer Freiheit zu handeln Gebrauch zu machen wissen; sey es nun, daß die holländischen Truppen den Boden unseres Vaterlandes betreten, sey es, daß sie zerstörende Mittel gegen friedliche Einwohner und deren Eigenthum richten, so werden wir uns in dem Fall einer rechtmäßigen Vertheidigung befinden, und wir erkennen keiner Macht in der Welt das Recht zu, uns in ihrem Interesse die Verpflichtung aufzuerlegen, uns ohne Vertheidigung den Angriffen unserer Gegner auszusetzen.

Der Ansicht der Regierung zufolge und im Sinne des Traktats vom 15 November konnte in eine Gebietsräumung nur mit Vorbehalt der Reciprozität gewilligt werden. Aus diesem Grunde wurde dem französischen Gesandten folgende Note zugestellt.

(Der Minister verlas nun die von ihm unterm 2 November an den französischen Gesandten in Brüssel erlassene, oben abgedruckte Note und fuhr dann weiter fort:)

Der außerordentliche Gesandte des Königs von Großbritannien erhielt am selbigen Tage eine ähnliche Note. Die Antwort des Haager Kabinets, welche die Journale mitgetheilt haben, ist definitiv verneinend gewesen. Die vereinigte Flotte hat sich also am 3ten d. in Bewegung gesetzt, und somit die Anwendung der Zwangsmaßregeln begonnen. Am 8ten wurde mir folgende Mittheilung zugeschickt:

(Nun hat der Minister die oben gegebene Mittheilung

des französischen Gesandten, Grafen Latour-Maubourg in Brüssel, vom 8 November verlesen und ist hierauf weiter fortgefahren.)

Ich habe hierauf durch folgende Erklärung vom 9ten geantwortet:

(Der Minister verlas diese oben befindliche Erklärung und schloß alsdann mit den Worten:)

In Folge dieser Erklärung hat gestern die französische Armee die Gränze überschritten, und bald hofft die Regierung, Ihnen die Räumung des Gebiets anzeigen zu können. Glauben Sie, meine Herren, aber nicht, daß die Regierung diese Räumung als die definitive Lösung der belgischen Frage betrachte; sie sieht nur den Anfang darin, dessen Wichtigkeit sie jedoch nicht verkennt. Es ist ein Todesstreich für die mühsam von der holländischen Regierung genährte Meinung, daß sie in mehreren Mächten eine Stütze finden würde, zur Abwehrung gegen die angedrohten Zwangsmaßregeln. Hat nun die Regierung Ihren Erwartungen entsprochen? Sie werden je nach den Ereignissen, welche jeder Tag nun mit sich führen wird, darüber urtheilen.

Wir glauben aber ein Recht auf Ihr Vertrauen zu haben, denn die Liebe zum Vaterlande allein war unsere Triebfeder in so schwierigen Verhältnissen. Urtheilen Sie aber anders, so sprechen Sie es aus: das Regieren hat in diesem Augenblick nichts Angenehmes; für uns können wir es nicht bedauern, wenn wir unserem mühseligen Amte entsagen müssen. Aber eine offene Entscheidung glauben wir verlangen zu dürfen, damit wir nicht in einer jener zweideutigen Stellungen bleiben, die uns verhindern, die Mission ganz zu erfüllen, die wir wegen der vielen Hindernisse und Schwierigkeiten nicht ablehnen zu dürfen glaubten.

403. Note des niederländischen bevollmächtigten Ministers, W. G. Dedel in London, an Se. Exc. den Viscount Palmerston, ersten Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, die ergriffenen Seemaßregeln betreffend. London, den 18 Nov. 1832. *)

London, den 18 Nov. 1832.

Durch die Note, mit welcher Se. Excellenz der Viscount Palmerston den unterzeichneten bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des Königs der Niederlande am 8 d. M. beehrt, benachrichtigte er denselben, daß es ihm nach den zwischen beiden Regierungen stattgefundenen neueren Mittheilungen durchaus nicht nöthig erscheine, auf irgend eine weitere Erklärung in Bezug auf die dem Unterzeichneten durch die Note Sr. Excellenz vom vorigen Tage angekündigten Maßregeln einzugehen.

Der Unterzeichnete, welcher die erwähnte Note zur Kenntniß seines Hofes gebracht hat, ist beauftragt, bemerklich zu machen, daß da die vom 2ten d. datirte Note des niederländischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den großbritannischen Hrn. Geschäftsträger im Haag eine vollständige Antwort auf die Note des Hrn. Jerningham vom 29 Oktober enthalten hat, das von der englischen Regierung auf die niederländischen Schiffe gelegte Embargo durch keine spätere Mittheilung motivirt worden ist.

Bei dieser Lage der Dinge hat der Unterzeichnete den Befehl erhalten, gegen diese nach dem Völkerrechte mit der der Schifffahrt befreundeter Mächte schuldigen Sicherheit und Achtung unverträgliche Maßregel zu protestiren, und von der Gerechtigkeit der großbritannischen Regierung, so wie von ihrer Rücksicht gegen das Völkerrecht die sofortige Aufhebung des Embargo's, womit die niederländischen Schiffe, die sich im Vertrauen auf die Verträge in den englischen Häfen befinden, so wie die Zurücknahme des Befehls zur Wegnahme der unter

*) Aus der Staatscourant vom 14 December.

niederländischer Flagge auf dem Meere segelnden Schiffe, zu verlangen.

Die niederländische Regierung behält sich ihre Ansprüche auf eine billige Entschädigung für die Verluste vor, welche jenes Embargo und jene Befehle ihren Unterthanen verursachen werden. Genöthigt, ihrerseits Repressalien anzuwenden, hat sie dieselben auf die Fortweisung der englischen Schiffe aus ihren Häfen binnen einer bestimmten Frist und auf die Nichtzulassung derer beschränkt, welche etwa noch in dieselben einlaufen wollen; sie ist bereit, diese Maßregeln zurückzunehmen, sobald Großbritannien die gewöhnlichen Verbindungen zwischen beiden Ländern wieder hergestellt haben wird.

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit, um Sr. Excellenz dem Viscount Palmerston die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu wiederholen.

(Gez.) W. G. Debel.

404. Antwortsnote der französischen Regierung auf die, vom Geschäftsträger Sr. Majestät des Königs der Niederlande zu Paris, unterm 29 November, gegen das Anhalten der niederländischen Kauffahrer gemachten Vorstellungen. Paris, den 30 Nov. 1832. *)

An Hrn. v. Fabricius, Geschäftsträger Sr. Majestät des Königs der Niederlande.

Paris, den 30 Nov. 1832.

Mein Herr! Ich habe die Note empfangen, mit der Sie mich gestern in Bezug auf die von Frankreich in Folge der Konvention vom 22 Oktober ergriffenen Seemaßregeln beehrt haben. Indem ich Ihnen den Empfang derselben anzeige, kann ich Ihnen nur wiederholentlich das Bedauern ausdrücken, welches die französische Regierung empfunden hat, sich

*) Aus der Staatscourant.

durch den entschiedenen Widerstand, welchen die niederländische Regierung nicht aufgehört hat, den von den verbündeten Mächten im Interesse des allgemeinen Friedens gemachten versöhnenden Eröffnungen entgegenzusetzen, zu einem so schmerzlichen äußersten Schritte gezwungen zu sehen.

Empfangen Sie u. s. w.

(Gez.) v. Broglie.

405. Aufforderung im Namen Frankreichs und Englands durch den Marschall Gérard, obersten Befehlshaber der französischen Nordarmee, an den General Chassé, Kommandanten der Citadelle von Antwerpen erlassen. Hauptquartier Borgerhout, den 30 November 1832. *)

Hauptquartier Borgerhout, den 30 Nov.

Mein Herr General! Ich bin an der Spitze der französischen Armee vor der Citadelle von Antwerpen mit dem Auftrage meiner Regierung angekommen, die Vollstreckung des Traktats vom 15 November 1831 zu verlangen, welcher Sr. Majestät dem König der Belgier den Besitz dieser Festung, so wie den der Forts sichert, welche an beiden Ufern der Schelde von derselben abhängen. Ich hoffe Sie geneigt zu finden, die Gerechtigkeit dieser Forderung anzuerkennen. Wenn dem aber gegen meine Erwartung nicht so wäre, so bin ich beauftragt, Ihnen anzuzeigen, daß ich alle zu meiner Verfügung stehenden Mittel anwenden soll, die Citadelle von Antwerpen in Besitz zu nehmen.

Die Belagerungsoperationen werden gegen die äußern Forts der Citadelle gerichtet seyn, und obgleich die Schwäche der Befestigung nach der Seite der Stadt und die Deckung durch die Häuser mir Vortheile zum Angriff darbietet, so werde ich

*) Aus dem Moniteur vom 3 December.

sie dennoch nicht benützen; ich bin demnach zu der Hoffnung berechtigt, daß Sie, gemäß den Kriegsgesetzen und den stets beobachteten Gebräuchen, sich jeder Feindseligkeit gegen die Stadt enthalten werden. Ich lasse einen Theil derselben nur in der Absicht besetzen, damit Alles verhindert werde, was sie dem Feuer Ihrer Artillerie aussetzen könnte. Ein Bombardement wäre eine Handlung unnützer Barbarei und ein Unglück für den Handel aller Nationen.

Wenn Sie, trotz dieser Bemerkungen, auf die Stadt schießen, so werden Frankreich und England einen Schadenersatz verlangen, der dem durch das Feuer der Citadelle und der Forts, so wie durch das der Kriegsschiffe verursachten gleich kommt. Sie können nicht umhin, selbst vorherzusehen, daß Sie in diesem Falle persönlich für die Verletzung einer, von allen civilisirten Völkern geachteten Sitte und für das daraus entstehende Unheil verantwortlich seyn werden.

Ich erwarte Ihre Antwort und zähle darauf, daß es Ihnen genehm seyn wird, unverzüglich mit mir wegen Uebergabe der Citadelle von Antwerpen und der davon abhängigen Forts in Unterhandlung zu treten.

Ich bitte Sie, Herr General, die Versicherung meiner Achtung zu empfangen.

Der Marschall, Oberbefehlshaber der französischen Nordarmee,

Graf Gérard.

406. Antwort des Generals Chassé auf voranstehende Aufforderung des Marschalls Gérard. Citadelle von Antwerpen, den 30 November 1832. *)

Citadelle von Antwerpen, den 30 Nov. 1832.

Herr Marschall! Ich melde Ihnen, Herr Marschall, in Antwort auf Ihre, so eben erhaltene Aufforderung,

*) Aus der nämlichen Quelle.

daß ich die Citadelle von Antwerpen nicht eher übergeben werde, als bis ich alle zu meiner Verfügung gestellten Vertheidigungsmittel erschöpft haben werde. Ich werde so lange die Stadt Antwerpen als neutral betrachten, als man sich der Fortifikationen der Stadt (und der davon abhängigen Außenwerke), deren Feuer gegen die Citadelle und die Spitze von Flandern gerichtet seyn könnte, mit Einschluß des Forts Burght, Zwyndre und Austerwald, so wie der auf der Schelde von Antwerpen stationirten Flottille, nicht bedienen wird. Es versteht sich von selbst, daß der freie Verkehr mit Holland vermittelst der Schelde, wie er bis jetzt bestanden, nicht unterbrochen werden darf.

Ich vernehme mit Erstaunen, daß man, während Ew. Excellenz Verhandlungen anknüpfen, durch die Angriffswerke im Süden unter dem Feuer unserer Kanonen Feindseligkeiten beginnt, daher ich die Ehre habe, Ihnen anzuzeigen, daß ich mich, wenn man bis Mittag diese Arbeiten nicht eingestellt hat, genöthigt sehen werde, sie durch Gewalt, zu verhindern.

Ich bitte Sie, Herr Marschall, die Versicherung meiner großen Hochachtung zu empfangen.

Der Infanteriegeneral Baron Chassé.

407. Zweites Schreiben des Marschalls Gérard an den General Chassé. Hauptquartier Berchem, unter Antwerpen, den 30 November 1832. *)

Hauptquartier Berchem, unter Antwerpen, den 30 November 1832.

Herr General! Die ersten Feindseligkeiten bestehen in den Kanonenschüssen, die Sie in dem Augenblicke auf meine Truppen gefeuert, wo ich Ihren Brief von heute empfing. Die Durchstechung der Deiche bei Liefkenshoeck am 21sten und

*) Aus der nämlichen Quelle.

25sten d. M. und der am 21sten auf einen belgischen Offizier abgefeuerte Kanonenschuß könnten wohl eher als ein Bruch des Waffenstillstandes betrachtet werden, als die Dispositionen, womit ich auf dem Terrain, das ich vor der Citadelle inne habe den Anfang gemacht.

Ich wollte Ihnen vor dem Schießen ein Mittel anbieten, die Stadt Antwerpen und deren Bevölkerung vor der Geißel des Krieges zu bewahren, und habe mich, diesem Wunsche zufolge, erboten, auf die Vortheile zu verzichten, die mir ein Angriff von Seite der Häuser darbieten würde, indem ich mich auf die Außenseiten beschränken wollte. Die Lunette Montebello ist nothwendigerweise in letztere mit einbegriffen, so wie die Contregarden und Werke keinen Theil des eigentlichen Stadtbezirks ausmachen.

Auf diese Weise handelnd, stütze ich mich auf das Beispiel der Belagerungen von 1746 und 1792, in welchen die Stadt, nach gemeinschaftlichem Einverständnisse, als neutral betrachtet wurde, ohne daß es deßhalb den Belagerern verwehrt gewesen wäre, ihre Arbeiten auf die Außenwerke auszudehnen. Indem ich ein gleiches Recht für mich in Anspruch nehme, steht es mir frei, die Citadelle von jeder mir beliebigen Seite anzugreifen, falls Sie auf die Stadt Feuer geben sollten, und Sie wissen, welche nachtheiligen Folgen daraus für Ihre Vertheidigung entstehen würden.

Kann ich für die Erhaltung der Stadt zugeben, daß man sich zur Beschießung der Spitze von Flandern der innern Batterien nicht bediene, so dürfte deßhalb nicht zugegeben werden, daß Sie die freie Schifffahrt auf der Schelde behaupten, denn dieß hieße für mich eben so viel, als wenn ich Sie angriffe, ohne Sie zu blockiren. Ich muß daher, Herr General, neuerdings im Interesse Ihrer Ehre und der Menschlichkeit in Sie dringen, die Anordnungen anzunehmen, welche Antwerpen zu einem neutralen Punkte für Sie und für mich machen, oder

Sie daran erinnern, daß die ganze Verantwortlichkeit einer Weigerung auf Ihre Person zurückfallen werde.

Empfangen Sie, Herr General, die Versicherung meiner großen Hochachtung.

Der Marschall, Oberbefehlshaber der Nordarmee,
Graf Gérard.

408. Antwort des Generals Chassé auf das vorstehende zweite Schreiben des Marschalls Gérard. Citadelle von Antwerpen, den 30 November 1832. *)

Citadelle von Antwerpen, den 30 Nov. 1832.

Hr. Marschall! In Beantwortung Ihres zweiten Schreibens vom heutigen habe ich die Ehre, Ew. Excellenz zu benachrichtigen, daß als Sie Vorschläge machten, die Citadelle von der Stadtseite nicht anzugreifen, Ihre Truppen von außen beschäftigt waren, Angriffsarbeiten gegen die Citadelle zu richten, welche ich mich genöthigt sah zu bekämpfen; von Ihrer Seite, Hr. Marschall, haben also die Feindseligkeiten begonnen. Uebrigens können die Befestigungen der Stadt mit den detaschirten Werken und Forts nicht dazu dienen, die Citadelle zu belagern, ohne daß nicht auch die Stadt Antwerpen kompromittirt würde; und ich versichere Ihnen zum Voraus, daß der erste Kanonenschuß, der aus jenen Punkten abgeschossen wird, mich die Stadt so ansehen lassen werde, als ob sie eine feindselige Stellung angenommen habe, welche sie einem gänzlichen Untergange nahe bringen dürfte, dessen verderbliche Folgen persönlich auf Ew. Excellenz fallen würden.

Es ist unbestreitbar, Herr Marschall, daß die oben erwähnten Werke zur Vertheidigung des Platzes und nicht zum Angriffe gegen die Citadelle aufgeführt worden; so sind sie

*) Aus dem Moniteur vom 9 December.

stets von den Militärbehörden Antwerpens betrachtet und angesehen worden.

Die freie Verbindung mit Holland durch die Schelde, die stets stattgehabt, ist ein so gerechter Punkt, daß ich in dieser Beziehung nicht nachgeben und auch nicht begreifen kann, wie Ihnen diese Kommunikation bei Ihren Belagerungsoperationen schädlich seyn kann.

Sie sehen aus diesen Vorschlägen, Hr. Marschall, daß ich noch immer gestimmt bin die Stadt zu schonen, so wie es mein Benehmen seit zwei Jahren, trotz der öftern Provokationen der Bewohner und Militärbehörden, nur zu sehr gezeigt.

Empfangen Sie u. s. w.

Der General der Infanterie,

Baron Chassé.

409. Drittes Schreiben des Generals Chassé an den Marschall Gérard. Citadelle von Antwerpen, den 5 December 1832. *)

Citadelle von Antwerpen, den 5 Dec. 1832.

Herr Marschall! Es scheint, daß sich die Drangsale, welche Ihre Aggression auf die Stadt Antwerpen herbeiruft, während man noch für die Aufrechthaltung des Friedens unterhandelt, in ihrer ganzen Strenge realisiren sollen; doch ich will noch immer glauben, daß dieses nicht Ihrer Vorschrift, sondern der Unklugheit Ihrer Truppen zuzuschreiben ist. Es wurde trotz meiner zweiten Antwort vom 30 Nov. d. J. auf das zweite Schreiben, womit Sie mich beehrten, häufig vom Fort Montebello und selbst von dem Walle des Stadtgebietes am Beguinenthore aus gegen die Citadelle geschossen; es sind dieses Ueberschreitungen sowohl der Grundlagen der mir von Ew. Excellenz vorgeschlagenen Anordnung, als derjenigen, die ich in meinem Schreiben angab. Ich glaube demnach, um Alles,

*) Aus der nämlichen Quelle.

was von mir abhängt, zur Vermeidung eines verderblichen Konflikts zu thun, Ew. Excellenz davon in Kenntniß setzen zu müssen; die Folgen davon können einzig nur auf die Urheber einer Aggression fallen, die, in dem Augenblick unternommen, wo man sich die Friedensunterhandlungen zu ihrem Schlusse zu bringen bemühte, und wo nur Weniges mehr abzuthun war, so wichtige Interessen gefährdet und, obgleich mit beträchtlichen Mitteln gegen den von mir besetzten Punkt unternommen, eine Stadt aufs Spiel setzt, deren Erhaltung sowohl ihr bedeutender Rang als die Menschlichkeit fordern.

Ich sehe mich in dem Falle, Ew. Excellenz aufzufordern, sich hinsichtlich der Ueberschreitungen erklären zu wollen, die ich die Ehre habe Ihnen zu bezeichnen. Das Fort Montebello ist dergestalt ein von dem Platze abhängender Punkt, daß ich mich nicht würde enthalten können, jedes weitere, aus diesem Fort, wie von den Wällen des Stadtbezirks gegen mich gerichtete Feuer zu erwiedern. Antwerpens Bewohner kennen mich hinlänglich, so wie auch das von mir, seit ich diese Position inne habe, beobachtete Betragen, welches zugleich von JJ. Excellenzen den französischen und englischen Kommissären der Konferenz zu richtig gewürdigt worden, als daß man nicht wissen sollte, wem die Drangsale, welche jene bedrohen, zuzuschreiben sind, wenn ähnliche Herausforderungen mich dazu nöthigen.

Empfangen Sie ꝛc.

Der General der Infanterie Chassé.

410. Antwort des Marschalls Gérard auf voranstehendes Schreiben des Generals Chassé. Hauptquartier unterhalb Antwerpen, den 5 Dec. 1832. *)

Hauptquartier unterhalb Antwerpen.
den 5 Dec. 1832.

Herr General! Ich habe Ihnen in dem Briefe, womit

*) Aus der nämlichen Quelle.

ich am 30 Nov. Abends Ihr Schreiben von demselben Tage zu beantworten die Ehre hatte, den Gang klar auseinandergesetzt, den mir meine Verhaltungsbefehle hinsichtlich der Belagerung der Citadelle von Antwerpen vorgeschrieben. Ich fordere, im Namen meiner Regierung, nur die Vollziehung des unterzeichneten und garantirten Vertrags vom 15 Nov. 1831. Ich bediene mich zum Angriffe der Citadelle, die Sie mir zu überliefern haben, nur der außerhalb des Antwerpener Stadtbezirkes liegenden Mittel, und ich habe Ihnen die Beispiele und das Recht angeführt, welche mein Benehmen in dieser Hinsicht rechtfertigen. — Ich gebe dadurch, daß ich aus dem Innern der Stadt auf Sie zu feuern verhindere, den größten Beweis meines Wunsches, diese Stadt und ihre Einwohner zu schonen, da sie mir Mittel und eine Angriffsstellung darbietet, die schnell Ihren Ruin herbeiführen würden, indem es meine Absicht ist, Ihnen jede Kommunikation völlig zu schließen. Opfern Sie, trotz Ihrer Reden, auf unmenschliche Weise die Stadt Antwerpen, so bin ich bereit, es Ihnen fühlen zu lassen, daß Ihr Betragen nicht weniger Ihrem Interesse als der Menschlichkeit zuwiderläuft, und Sie die Folgen davon werden zu bedauern haben.

Empfangen Sie ꝛc.

Der Marschall, Oberbefehlshaber der Nordarmee,
Graf Gérard.

ich am 30 Nov. Abends Ihr Schreiben von demselben Tage zu beantworten die Ehre hatte, den Gang klar auseinandergesetzt, den mir meine Verhaltungsbefehle hinsichtlich der Belagerung der Citadelle von Antwerpen vorgeschrieben. Ich fordere, im Namen meiner Regierung, nur die Vollziehung des unterzeichneten und garantirten Vertrags vom 15 Nov. 1831. Ich bediene mich zum Angriffe der Citadelle, die Sie mir zu überliefern haben, nur der außerhalb des Antwerpener Stadtbezirkes liegenden Mittel, und ich habe Ihnen die Beispiele und das Recht angeführt, welche mein Benehmen in dieser Hinsicht rechtfertigen. — Ich gebe dadurch, daß ich aus dem Innern der Stadt auf Sie zu feuern verhindere, den größten Beweis meines Wunsches, diese Stadt und ihre Einwohner zu schonen, da sie mir Mittel und eine Angriffsstellung darbietet, die schnell Ihren Ruin herbeiführen würden, indem es meine Absicht ist, Ihnen jede Kommunikation völlig zu schließen. Opfern Sie, trotz Ihrer Reden, auf unmenschliche Weise die Stadt Antwerpen, so bin ich bereit, es Ihnen fühlen zu lassen, daß Ihr Betragen nicht weniger Ihrem Interesse als der Menschlichkeit zuwiderläuft, und Sie die Folgen davon werden zu bedauern haben.

Empfangen Sie ꝛc.

Der Marschall, Oberbefehlshaber der Nordarmee,
Graf Gérard.

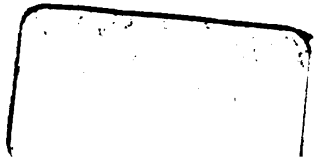

3 2044 083 912 808